Digitized by Google

Digitized by Google

Mere. 27.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jd. 1278½

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK

VII.

Handelsstädte der vereinigten Niederlande.

Amsterdam.

Eine der ersten und wichtigsten Handelsstädte der Welt, vor welcher jezt nur London den Vorrang hat, liegt in Südholland an dem Y (lies Ei), einem Arm der Südersee, durch welchen der Haarlemer See seinen Ausfluß in jene hat. Das Y vereinigt sich eine Stunde von der Stadt mit der Südersee. Sie ist auf beiden Seiten des kleinen Flusses Amstel angelegt, welcher hier in das Y fließt, und zwar auf einem morastigen Grunde, daher fast alle ihre Häuser auf eingerammelten Eichenpfählen ruhen.

Ihr Umfang ist sehr groß, und die Zahl der Häuser steigt jezt über 27000. Unter denselben befinden sich viele sehr schöne und manche öffentliche Gebäude gereichen dieser Stadt zur Zierde. Unter diesen sind einem Kaufmanne sonderlich merkwürdig das ungemein prächtige und große Rathhaus, worinn sich auch die Bank, imgleichen die Assekuranzkammer, die Kammer der Bankerutte und der insolvent Verstorbenen (Kamer van desolate Boedels) nebst dem Zeughaus befinden. Nahe bei demselben liegt die Börse, ein weitläuftiges Säulengebäude, welches einen großen offenen Plaz in der Mitte umgiebt. Dieser mittlere weite Plaz wird rund um mit einer schönen und zwei Fuß hoch erhöheten Gallerie eingeschlossen, und ist um Börsezeit mit einer solchen Menge von Kaufleuten, Mäklern und Schiffern angefüllet, daß man manchmal mit genauer Noth durchkommen kann. Nichts desto weniger kann man doch durch die gute Ordnung, die allda in Acht genommen wird, seinen Mann ohne viele Mühe finden, indem sich die Kaufleute gemeiniglich unter den von Num. 1 bis 46 gemerkten Pfeilern antreffen lassen, als nämlich, wenn man von der Börse, Sluysseite einkömmt, unter den Pfeilern von Num. 2. und 3 linker Hand die hochdeutschen Juden, die in allerhand Gold und Silber handeln und wechseln, es sey gemünzt oder ungemünzt; zwischen Num. 4 und 5 die Tabakshändler, und zwischen 6 und 7 die Negotianten auf Surinam, Kurassao, Westindien und Schweden; Num 8. 9. 10. 11 und 12. die Kaufleute und Schiffer auf Spanien, Italien, Aegypten, die mitländische See, Türkey,

und die canarischen Inseln; Num. 13. 14. 15. die Manufakturisten und Händler mit Seidenwaaren und roher Seide, Griechen, Armenier und Persianer; Num. 16. 17. 18. einige Mäkler, welche in festen Gütern etwas thun, und einige große Bankirer, die in Wechseln handeln, wie auch die Kaufleute, die auf Bilbao, Biscaja und Portugal handeln; Num. 19 und 20 die Materialisten. Wenn man von der Thurmseite einkömmt, hat man auf der linken Seite bey den Pfeilern Num. 28. 29. 30 die Juwelirer und Obligationshändler, ꝛc. Num 31. 32 einige Mäkler in festen Gütern; Num. 33. 34. 35. die Lederkäufer, Oelkäufer, Oelschläger, Seifensieder und Caßierer; Num. 36. 37. 38 die Woll- und Lakenhändler, wie auch einige Kaufleute die auf die spanischen Niederlande handeln; Num. 39. 40 die russischen und übrigen Ostseehändler, Schiffer und Kornkäufer; Num. 41. 42. 43 die Balein- (d. i. Fischbein-) und Thrankäufer; Num. 44. 45. und 46 die Kaufleute und Schiffer, welche auf Dänemark, Norwegen, ꝛc. handeln; die Holzkäufer, darunter sich Montags, Mittwochs und Freytags viele sardamer Kaufleute befinden. Hiernächst findet man in der Mitte der Börse, wenn man an der Sluysseite bey Num 1. einkömmt, fürs erste die Weinkäufer, darauf folgen die französischen Kaufleute, etwas weiter die hamburger und bremer Kaufleute, Schiffer und Schuitenführer, noch weiter die Farbenverkäufer und Drogisten, darnach die englischen Kaufleute und Schiffer. Ferner die Kattun- Leinwand- und Papierhändler, und endlich die Zukkersieder, Actionisten und portugisischen Juden. An den meisten Pfeilern ist die Bekanntmachung von allen öffentlichen Verkaufungen der Weine und anderer Güter angeklebet; ingleichen die Namen der in Ladung liegenden Schiffe, und der Ort, wohin ihre Fahrt gerichtet ist. Auch ist zum Dienste der Kaufleute ein ordentlicher Börseknecht, der unter der Börse wohnet, und alle Tage in der Woche von 11¾ bis 12 Uhr das Glöcklein zur Börseversammlung läutet; sonst aber viel gebraucht wird, um das Abreisen der Schiffe, das öffentliche Ausrufen der Güter und Kaufmannschaften ꝛc. auf der Börse abzurufen; und dieser ist allein berechtiget, Bilette auf der Börse anzukleben. Oben auf der Börse ist eine Tuchhalle, auch sind da allerhand Kramwaaren, und viele Tapeten zu Kaufe. Täglich wird dieselbe von 12 Uhr an von Kaufleuten und Juden sehr stark besucht, und um 2 Uhr geschlossen. Die **Kornbörse** ist ein neues kleineres Gebäude, woselbst die Kornhändler täglich zweimal Morgens und Abends sich versammlen, und dreimal in der Woche, nämlich Montags, Mitwochs nnd Sonnabends großer Getraidemarkt gehalten wird. Ferner sind zu merken die drei öffentlichen **Waagen**, wovon die eine dem Rathhause zur Seite liegt, das Haus der ost-

indi=

indischen Kompanie (auch het Boshuis genennt) ihr Porzellanlager, und ihre großen Magazine auf drei kleinen Inseln am Y u. a. m.

Die größren Straßen der Stadt sind alle von schifbaren Kanälen (Grachten) durchschnitten, bei deren Ausflüssen in das Y Schleusen angelegt sind. Diese Kanäle, so wie die Amstel werden von Barken befahren, und erleichtern den Handel ungemein. Es sind dazu zwei Innungen der Roey en Steigerschuiten-voerders und der Vlotschuiten-voerders; die Fahrzeuge der lezten haben keinen Bord und dienen zur Verführung von Holz, Steinen u. dgl.

Der Hafen von Amsterdam wird durch zwei lange Reihen Pfäle gebildet, welche vor der Stadt im Y in einer Entfernung von 70 Fuß von einander angelegt sind. Innerhalb derselben liegen die kleinen Schiffe, außerhalb aber die größern, welchen Plaz man de Laag heißt. Die Ostsee- und Nordenfahrer haben zwei eigne abgesonderte Pläze zum Winterlager, welche de Oude und de Nieuwe Waal genannt werden. Der Hafen ist sicher und geräumig.

Obgleich das Y bis dicht an die Stadt für die größten Schiffe hinlänglich tiefes Fahrwasser hat, so dürfen doch Schiffe nicht tiefer als 4½ holländische Ellen geladen werden, weil sie sonst nicht über die Untiefe Pampus an der Mündung des Y kommen könnten. Den Rest der Ladung nehmen sie ausserhalb des Pampus ein, so wie auch die einkommenden Schiffe daselbst durch sogenannte Kagen, Lichters und andre Fahrzeuge, welche die Waaren in Pakhäuser, und Pakkeller an den Kanälen bringen, gelichtet werden und sich hierauf zur Fluthzeit an die Stadt bugsiren lassen. Für Kriegsschiffe nuzt man die Erfindung der sogenannten Kameele, um sie über die Untiefe zu bringen, welche aber bei Kauffahrdeischiffen selten gebraucht werden.

Die Lage Amsterdams ist zwar in Ansehung der Schiffahrt ins Weltmeer nicht die bequemste, zumal da auch der Ein- und Ausgang in und aus der Südersee und Nordsee wegen der oft widrigen Winde viel Schwierigkeit haben, allein desto günstiger ist die Lage zur innern Schiffahrt und Handel mit allen niederländischen Provinzen, und besonders den Häfen in der Südersee. Amsterdam erhält daher aus den inländischen Orten sehr leicht alle Arten von Lebensbedürfnissen nebst den Produkten und Manufakturwaaren, welche dieselben in den Handel bringen.

Von seinen Manufakturen hat Amsterdam in diesem Jahrhunderte manche verlohren, besonders Tuch- und Wollenzeugmanufakturen, und Leinweber; doch blühen noch verschiedne andere.

Die zahlreichsten sind die Zukkerrafinerien, deren iezt noch 108 sind, welche starken Absaz im Lande und dem westlichen Deutschlande haben. Die Kattundrukkereien sind gleichfalls noch ziemlich beträchtlich, und verarbeiten viele ostindische, auch einige wenige hier gewebte rohe Kattune.

Seegeltuch und Tauwerk wird nicht nur für die Admiralität, sondern auch für die Handlungsschiffahrt hieselbst verfertigt, besonders lezteres in Menge. Tabaksspinnereien giebt es gleichfalls verschiedne, welche viel Rauch- und Schnupftabak liefern; allein auch diese waren ehemals viel beträchtlicher. Die Essigbrauereien, deren man hier 7 findet, sind wichtig; der Kornbrantweinbrennereien, und Brauereien zu geschweigen. Auch giebt es einige Stärkemanufakturen.

Der Schifbau sowohl zum Kriege als zur Handlung und Fischerei ist ansehnlich; besonders ist der Schifswerft der Admiralität mit allen dazu gehörigen Anstalten, Werkstäten und Magazinen zu merken. Zu diesem Behuf sind auch hier herum viel Sägemühlen angelegt.

Amsterdam hat einige ihm besonders eigne Manufakturen; wohin insbesondere die Zubereitung des Kamphers und Borax gehört. Ferner werden hier sehr viel chemische Präparate gemacht, als Sublimat, Quecksilberpräcipitate, Zinober, Bleiweis, Scheidewasser, Salpetergeist u. a. Es giebt Schwefel- u. Salpeterrafinerien; man destillirt eine Menge Oele und Harze, und verfertigt Terpentin und Firnisse. Alle diese und viele andre dergleichen Waaren werden sowohl in großen Laboratorien als von Winkellaboranten in Menge verfertigt, u. Amsterdam versieht die Apotheken, selbst sehr entfernter Länder damit. Ohnweit der Stadt ist auch eine beträchtliche Lakmusfabrik. Daselbst sind auch Eisengießereien, eine ansehnliche Kanonen- und Glokkengießerei, Ankerschmieden, eine Flintenlauffabrik, ein paar Glashütten, verschiedne Pulvermühlen, einige Fabriken von Töpfer- und Steinzeug; und innerhalb der Stadt verschiedne Gold- und Silberdrathziehereien.

Vorzüglich wichtig ist die hiesige Diamantschleiferei. Dies Gewerbe wird besonders gut in Amsterdam getrieben und veranlaßt einen noch immer beträchtlichen Diamanthandel.

Die Tuch- und Wollenzeugmanufakturen sind nicht mehr beträchtlich, obgleich noch eigne Hallen und Hallgerichte dazu gehalten werden. Auch giebt es gute Wollfärbereien. Von Wollenstoffen werden sonderlich Sarsche, Söjen, Etamine, und Kamelotte verfertigt.

tigt. Die Hutfabriken sind zahlreich, so wie die Gerbereien. Seifensieder giebt es viele und ausserhalb der Stadt sind Leimkochereien.

Die Seidenmanufakturen sind meist verfallen, obgleich noch eine eigne Seidenhalle vorhanden ist, deren neueste Schauordnung, welcher auch die Seidenhändler und Seidenfärber unterworfen sind, im J. 1758 gegeben wurde. Man fabrizirt noch Samt, Atlas, Brokate, Taffet, Armoisin u. s. w. doch nicht in Menge. Tapeten in haute und basse lisse liefern zwei Manufakturen. Das Seidenwirkerhaus ist eine öffentliche nüzliche Armenanstalt. Einige Manufakturen liefern Gold- und Silbertressen; viele andere einzelne Manufakturisten, Künstler und Handwerker aller Art, deren es hier eine große Menge giebt, zu geschweigen.

Zu den wichtigen und berühmten Handelsanstalten gehört die hiesige Bank. Sie ist eine bloße Girobank, welche in der ganzen handelnden Welt in großem Ansehn steht. Sie wurde 1609 angelegt, und nach den Verordnungen von 1617 und 1643 sollten alle hier geschlossene oder auf hier gezogene Wechsel, welche über 300 Gulden betragen, in derselben ausgezahlt werden; allein diese Verordnungen werden nicht beobachtet, und man zieht auf Amsterdam rechtsgültige Wechsel in Kurant zahlbar, aus Deutschland und den Nordischen Reichen. Die ganze Stadt ist Bürge für die Sicherheit der in der Bank niedergelegten Gelder, auf welche in keinem Falle Beschlag gelegt werden kann. Sie bewahrt ihren Schaz in den Kellern des Rathhauses. Sie nimmt Gold- und Silberbarren, jene zu 340 fl. und diese zu 23 fl. die Mark fein an; wie auch verschiedne vollwichtige ausländische Gold- und Silbermünzen zu bestimmtem Werthe, nämlich französische Luidore, portugiesische Golmünzen, spanische und mexikanische Piaster, auch seit einiger Zeit Goldpistolen, lüneburger Zweidrittelstükke und neue französische Laubthaler; von den Münzen der Republik aber Dukaten; ferner Dukatons, drei Guldenstükke, Species- und Kuranttthaler. Von den über die eingebrachten Summen ausgestellten Empfangscheinen (Recepisse), dem Bankagio u. s. w. s. unten. Wer Folio in der Bank haben will, bezahlt bei Eröfnung desselben 14 fl. und nachher 2 Stüver für jede umgeschriebene Summe. Sie ist täglich des Vormittags von 7-3 Uhr offen, doch kann man nach 11 Uhr nur gegen Bezahlung von 6 Stüvern umschreiben lassen. Die Bücher der Bank werden zweimal im Jahre, nämlich am Ende des Januars und des Augusts revidirt, und alsdenn ist sie einige 8 Tage lang geschlossen, welches die große Schließung (de groote Sluiting) heißt. Um die hohen Feste und Bettage wird sie auch nach Gutdünken der Kommissa-

rien ein paar Tage geschlossen. Die neueste Bankordnung ist vom Jahre 1782.

Es ist hier auch eine sogenannte **Leihbank** (Bank van Leening), welche für Rechnung der Stadt angelegt, aber nichts als ein gewöhnlicher Lombard ist, der auf Pfänder gegen 16¼ p.C. bis 100 fl. und höhere Summen zu 6 bis 7½ Prozent jährliche Zinsen verleihet. Ausser demselben darf niemand über 50 fl. auf Pfand verleihen.

Die **Wechselgeschäfte** welche zu Amsterdam getrieben werden, sind erstaunlich groß, uud keine Handelsstadt kommt ihr darinn gleich; besonders gehen die meisten Wechsel des nördlichen Europa auf die südlichen Länder, vornemlich Spanien, und umgekehrt, über Amsterdam; und namentlich werden alle Ausfuhren der Ostseehäfen entweder hier, oder in Hamburg und in London bezahlt; welches der hiesigen Kaufmannschaft nicht geringe Vortheile verschaft, die sich dabey ihres ausgebreiteten Kredits mit vieler Klugheit zu bedienen weiß.

Die meisten Wechselgeschäfte werden hier an der Börse geschlossen, und hat hier jeder Tag, so wie in andern großen Handelsstädten, seine besondern Plätze, auf welche man alsdenn zu wechseln pflegt; als **Montags** auf Paris, Bordeaux; Madrid, Cadix, Sevilla, Bilbao; Lissabon, Wien, und die österreichischen Niederlande; Frankfurt am Main, Leipzig, Breslau, Danzig und Königsberg. **Dienstags** und **Freytags** auf London, Hamburg und Seeland. **Mitwochs** auf ganz Frankreich, Spanien und Portugall. **Donnerstags** auf Venedig, Livorno und Genua; Wien, Breslau u. s. w. wie Montags. **Sonnabends** auf Hamburg. Auf inländische Oerter wechselt man täglich.

Inländische Wechsel aber sind nicht so genau ans Wechselrecht gebunden, und werden beinahe nur wie Anweisungen betrachtet, daher im Weigrungsfall der Inhaber sie selten protestiren läßt.

Ueberhaupt sind die **Geldgeschäfte**, welche in Amsterdam gemacht werden, von erstaunlichem Umfange. Außer dem wichtigen **Piasterhandel**, wie auch den mit **Gold**- und **Silberbarren**, werden hier auch sehr große **Anleihen** für die meisten europäischen Mächte und Höfe, ja für kleine Fürsten und Grafen, für einzelne Städte, Gemeinheiten, Kompanien, Gewerkschaften u. s. w. gemacht, welche oft viele Millionen und zusammen genommen eine erstaunliche Summe betragen, wobei an Zinsen, Kommission, und Courtage viel gewonnen wird. Manche ausländische Handelskompanien machen hier auch ansehnliche Anleihen, und die Amsterdammer haben starken Antheil an den Aktien derselben. Mit den Staatsobligationen und andern

andern öffentlichen Effekten verschiedner Länder wird daher hieselbst großes Verkehr getrieben, welches bei einigen Häusern wohl in Aktienspiel ausartet. Manche Amsterdammer haben auch in deutschen und andern Bergwerken und Fabriken ihre Kapitalien angelegt, so wie in den dänischen westindischen Kolonien u. a. m.

Es wird hier auch ungemein stark diskontirt.

Die **Assekuranzen**, nicht nur auf Schiffe und Güter gegen Seegefahr, sondern auch auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise, auf Waarenlager gegen Feuersgefahr, u.s.w. sind ein äusserst wichtiges Geschäfte der Amsterdammer Börse, welches hier sehr stark für Ein- und Ausländer betrieben wird. Es sind dazu wenig Kompanien hieselbst, sondern einzelne Kaufleute zeichnen, gewöhnlich in kleinen Summen von 1000 bis 2000 Fl. auf Schiffe ꝛc. bis die nöthige Summe durch Subscription beisammen ist. Die billigen Prämien in Friedenszeiten und der gute Glaube, mit welchem die Abmachung der Schäden geschieht, hat die Versicherungen stark hieher gezogen. Erst im Jahre 1771 kam eine Assekuranzkompanie hieselbst auf 25 Jahre zu Stande, sie versichert aber vor aller Gefahr, nur nicht auf Schiffe in Amsterdam. Im J. 1782 ward eine neue Kompanie auf 10 Jahre errichtet. Jene hat einen Fond von einer Million, diese von 500000 Gulden kurant.

Die neuesten Assekuranzverordnungen sind von 1744 und die Zusäzze zu denselben vom J. 1756 und 1775. Eine **Assekuranz-Kammer**, welche aus vier Assekuranzmeistern besteht, entscheidet die bei Versicherungen vorfallenden Streitigkeiten. Seit dem lezten Kriege haben die Amsterdammer Versicherungsgeschäfte sich sehr gemindert, und stark nach Hamburg gezogen.

Die **Handlung** Amsterdams erstrekt sich nach allen vier Welttheilen und es ist in Europa nicht leicht ein Hafen, wohin nicht von hier gefahren, und nicht leicht ein Zweig der Handlung, welcher nicht hieselbst betrieben würde.

Die **inländische Handlung** geht auf alle Provinzen und Städte der Niederlande, aus denen Amsterdam Waizen, Hülsenfrüchte, Krapp, **Tabak**, Torf; **Butter** und **Käse** in großer Menge, vielerlei Arten **Fische**, sowohl frisch als trocken und gesalzen, **Thran**, **Lein-** und **Rüböl**, **Fischbein**, sehr viel feine **Leinwand**, Segeltuch, wollene Tücher, Kattune und Zize, Seidenzeuge, **Papier**, Fayance, Tabakspfeiffen und andre Fabrikate erhält, theils zum eigenen Verbrauche, theils zur Versendung. Die vielen Flüsse und Kanäle, womit die Niederlande durchzogen sind, und die drauf fahrenden Trekschuiten, und andere Fahrzeuge,

nebst den Beurtschiffen auf der Südersee, welche von hieraus beständig und regelmäßig hin und her gehen, befördern diesen inländischen Handel ungemein. Amsterdam versieht daher auch die meisten Gegenden der Niederlande mit allen Arten ausländischer Waaren, deren sie bedürfen.

Hier ist eine der größten **Niederlagen** sehr vieler aus Ostindien kommender Gewürze, einer Menge amerikanischer und westindischer Waaren, welche die Holländer aus ihren Kolonien erhalten; und ausserdem blühen hieselbst noch einige Zweige der Handlung mit Produkten anderer Länder, vorzüglich vor vielen andern der größten Handelsstädte, wohin sonderlich der Getraidehandel, der Wollhandel, der Handel mit Indigo, Koschenille und Farbehölzern, mit Apothekerwaaren, mit Wein und Branntwein, Tabak, Zukker und Kaffee, mit Leinwand u. s. w. gehören, welche häufig von hier, obgleich aus der zweiten Hand, nach andern Handelsorten mit Vortheil verschrieben werden.

Amsterdam ist der Siz verschiedener wichtiger **Handelskompanien**. Unter diesen ist 1) die **Ostindische Kompanie** eine der berühmtesten in der Welt. Sie wurde 1602 mit einem Kapital von meist siebendehalb Millionen Gulden (wovon Amsterdam über die Hälfte und Seeland über ein Sechstheil lieferte,) gestiftet und hat sich in Ostindien in kurzer Zeit erstaunlich weit durch ihre Eroberungen ausgebreitet, welches sie in den Besiz beinahe der ganzen ostindischen Handlung sezte, deren sie sich auf Kosten der Portugiesen bemächtigte. Obgleich ihr Alleinhandel durch das spätere aber schnelle Emporkommen der englischen, und anderer ostindischen Kompanien längst aufgehöret hat, und neuerlich ihr Finanzzustand in einige Verwirrung gerathen war, so treibt sie doch noch immer einen sehr großen Handel. Ihre Besizzungen sind vornehmlich auf der Insel **Java** (wo **Batavia** die Residenz des Gouverneur-General und der Siz der hohen indianischen Regierung ist), auch **Zeilon**, in den molukkischen Inseln **Amboina, Banda, Ternate**, u. s. w. welche sie ganz beherrscht: auf **Makassar** (Celebes) an den Küsten von **Malakka** und **Koromandel**; ferner hat sie Faktoreien, (welche in Direktionen, Kommandemente und Komtore eingetheilt werden), in Bengal, Suratte, auf der Insel Sumatra, an der malabarischen Küste; zu Bantam und Tscheribon (auf der Insel Java), auf der Insul Timor, zu Desima in Japan und andere, auch ist sie im Besiz der **Kolonie am Vorgebirge der guten Hofnung** in Afrika. Der Gewürzhandel ist zwar sehr gefallen, gegen das, was er ehemals war, gerechnet, allein mit Zimmet, Muskaten-

katennüssen und Muskatenblumen, (holländ. Foeli oder Fouly) wie auch mit Gewürznelken behauptet sie noch immer das Monopol. Ausserdem erhält sie aus ihren Kolonien und Faktoreien vielen weissen und braunen Pfeffer, Kardemomen, Ingwer, imgleichen eine Menge Kaffee, Puder-Zukker, Salpeter, Borax, Kampher, Bezoar, Opium, Kubeben, Drachenblut, Gummilak, Schellak, Gummigutte, Benzoin, Guokumai, Sago, Arrak; verschiedene Färbehölzer, als Sapanholz und Kaliaturholz, sogenannte spanische Rohre; Zinn von Malakka und Banka, Spiauter, Perlen, Kauris, Diamanten, u. a. m. Von Manufakturwaaren erhält sie eine erstaunliche Menge roher und anderer Kattune, Zize, Nesseltuch und Schnupftücher (deren verschiedene Benennungen und Arten anzuführen dem Zweke dieses Buchs nicht gemäß wäre,) rohe Baumwolle, baumwollen Garn; bengalische Seide und viele Seidenzeuge. Von den leztern beiden Artikeln erhält sie auch eine Menge vermittelst ihres sinesischen Handels, welcher sie auch reichlich mit allen Arten von Thee, Rhabarber, China- und Gallangawurzel, Sternanis, wie auch mit Nankin versiehet. Aus Japan, wohin sie unter allen Europäern allein von Batavia aus, jedoch unter vielen Einschränkungen, handeln darf, bekömmt sie Kupfer, Porzellan, lakirte Waaren, Kampher, u. a. Drogereien. Ihre Ausfuhr nach ihren weitläuftigen ostindischen Besizzungen geht hauptsächlich nach Batavia, nach Zeilon und Bengalen, und besteht vornehmlich in Barren Silber, wie auch in etwas Eisen, Glas und Spiegeln, Tüchern, Leinwand und andern europäischen Manufaktur- und Metalwaaren; (diese, nebst einigen Arten Weinen, Brantweinen und Liqören, sonderlich für die Europäer, die in Ostindien leben,) u. s. w. Der Handel nach den jenseits Batavia gelegenen Kolonien und Faktoreien, (Sina ausgenommen, woher sie in neueren Zeiten Schiffe auch unmittelbar nach Europa zurük kommen läßt), treibt sie von dieser ihrer indischen Hauptstadt aus, welches die grosse Niederlage ihrer Handlung in jenem Welttheile ist. Daselbst komt auch der große Zwischenhandel, den sie mit vielen ostindischen Ländern führt, wie in einem Mittelpunkte zusammen. Aus ihrer Kolonie am Kap erhält sie sonderlich den schönen Kapwein, Waizen und einige wenige andere Waaren. Sie sendet von den Niederlanden jährlich an 40 große Schiffe in drei Abtheilungen, nämlich im März, September und Dezember aus, und in eben so vielen Geschwadern geschieht ihre Rückreise.

Die Regierung der Gesellschaft ist in sechs Kammern vertheilet; davon befindet sich die vornehmste in Amsterdam, denn dieser Stadt gehören izt $\frac{1}{2}$ ihres Kapitals, und ernennt zwanzig

von

von den siebenzig Direktoren (Bewindhebbers) der Kompanie, und 8 von den Siebzehnern, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller Kammern besorgen; die andern sind zu **Middelburg**, welche etwas über ½ besizt; zu **Delft, Rotterdam, Hoorn** und **Enkhuizen**. Aus den Direktoren ist ein engerer Ausschuß ernennt, welcher den Handel insbesondere dirigirt.

Sowohl die Güter, welche die Kompanie aus Indien erhält, als die der Partikuliere (denn sie erlaubt auch jedem in ihren Diensten daher zurük kommenden, eine gewisse Anzahl Kisten, die genau bestimmt sind, mit ostindischen Waaren angefüllt, mit zu nehmen, wovon aber Seidenwaaren und Pfundgüter ausgenommen, Thee aber erlaubt ist), werden zweimal des Jahrs in öffentlichen Auktionen im ostindischen Hause verkauft. Doch verkauft die Kompanie jezt Nelken und Muskatnüsse zu allen Zeiten. Ueber die in Auktionen erstandenen Güter muß der Käufer selbst die Rechnung aufmachen, und bei der Bezahlung einliefern, ausgenommen von Muskatnüssen und Nelken. Man zahlt in der Bank zu Amsterdam: allein für die der seeländischen Kammer gehörigen Güter wird in der Bank zu Middelburg bezahlt.

Die Kompanie hat eigne wichtige Schifswerfte auf Oostenburg in Amsterdam, wie auch in andern niederländischen Häfen; und überhaupt an 200 größere und kleinere Schiffe in ihrem Dienste.

Mit den Aktien der Kompanie wird ein starker Handel hieselbst getrieben. Der gewöhnliche Preis einer Aktie, welche ursprünglich 500 Pfund vlämisch kostete, ist jezt in der Kammer von Amsterdam 12 — 13500 Fl. Die der andern Kammern sind etwas geringer im Preise. Ihre Dividende ist seit beinahe 20 Jahren nur 12½ Prozent, von dem ursprünglichen Belauf der Aktien, d. i. von 3000 Fl., also vom jezigen Werth derselben, nicht 2½ Prozent; welches sonst nur selten einmal der Fall war.

2) Die **Westindische Kompanie**. Eine ältere ward schon 1607 gestiftet, kam schnell empor, ward aber 1674, da sie eben so schnell in Verfall gerathen war, aufgehoben. Die neue erhielt ihre Oktroi in dem leztgedachten Jahre, und ihr wurde die alte gewissermaßen einverleibt. Ihr Kapital bestand aus 6 Millionen Gulden und drüber, wovon Amsterdam 4/9 zu seinem Antheil hatte, Seeland 2/9, die Marsländer, Gröningen und Nordholland jedes 1/9. Diese machen die fünf Kammern derselben aus. Von den Direktoren derselben machen zehn die Versammlung der Zehner aus (vergadering

van

van Tienen). Die Kammer zu Amsterdam hat siebenzehn Direktoren.

Der Statthalter der v. Niederlande ist in neuern Zeiten zum Ober-Gouverneur dieser sowohl als der ostindischen Kompanie erwählt worden. Die Aktien der westindischen Kompanie bestehen aus 600 Bankgulden und ihr Werth ist jezt etwa 26 Prozent mehr oder weniger. Sie hatte das Recht zum ausschließenden Handel nach der Guineischen Küste, nach den westindischen Inseln Kurassao, St. Eustatius, welche Inseln sie nebst einigen kleinen, so wie auch die Kolonien Essequebo und Demerary in Guiana, und auf der Küste Guinea, die Forte Elmina, Nassau, und a. m. im Besizze hat. Seit 1730 haben aber alle Unterthanen der Republik das Recht gegen eine an die Kompanie zu zahlende Rekognition, (welche auf ein Schif von 150 Lasten über 9300 Gulden beträgt, ausser 3 Prozent von den ein- und ausgeführten Waaren), nach der Küste Guinea zu *schiffen*, (*einen* Distrikt von 60 Meilen an dieser Küste, vom Kap Apollonia bis Rio Volta, *ausgenommen*), und Negern für die holländisch-westindischen Inseln einzuhandeln. Sie sind beim Aussegeln frei von Abgaben, müssen aber in demselben Hafen, wo sie ausfuhren, zurük kehren, und von allen amerikanischen Rükladungen 3 Prozent der Kompanie abgeben. So ist auch die Fahrt nach Essequebo und Demerary unter ähnlichen Bedingungen allen Niederländern jezt frei; alle daher zurük kommende Schiffe müssen aber in seeländische Häfen einlaufen. Die Kompanie selbst treibt daher wenig eigne Schiffahrt und Handel, sondern begnügt sich mit den Abgaben, welche sie für die Partikulierschiffe (Enterloopers) erhält. Ihr jeziger Zustand ist überhaupt nicht der beste, und vielleicht wird sie am Ende ihrer Oktroi im J. 1792. ganz eingehen. Die aus ihren Besizzungen nach den Niederlanden eingeführten Waaren werden in öffentlichen Auktionen verkauft, und bestehen in Goldstaub, Elfenbein, Guinea-Pfeffer, (oder Gewürz Allerlei) Gummi, u. a. Aus den amerikanischen Kolonien kommt (zum Theil durch ihren Schleichhandel) Zukker, Rum, Kakao, Indigo, Koschenille, China, Häute, Färbehölzer, Reis, Orlean, (oder Roucou), Baumwolle, Kanaster-Tabak, und andere Schildpatten und spanische Piaster. Nach der Küste Guinea werden insonderheit Gewehre, Pulver und Blei, Eisen und geringe Metallwaaren, Kessel, u. dergl., Brantwein, ostindische Kattune und deutsche grobe Leinwand, wie auch Kauris ausgeführt. Nach den amerikanischen Kolonien ist hingegen die Ausfuhr um so viel wichtiger, weil sowohl Kurassao als Eustatius einen sehr beträchtlichen Schleichhandel nach den

spa-

spanischen und andern Kolonien treiben, und besonders in Kriegszeiten; wenn die V. Niederlande neutral bleiben, zu dem erstaunlichen Zwischen- und Schleichhandel in jenen Inseln die größten Waarenlager angelegt werden. Es gehen von Amsterdam sonderlich dahin Kattune, Tauwerk, Diehlen aus seinen eigenen Manufakturen, so wie alle Arten von holländischen Manufakturwaaren überhaupt, vorzüglich aber Leinwand, Tücher, Brantweine, Tabakspfeifen, Ziegelsteine, Delfter Fadenwaare, Heringe, Käse, Essig, vielerlei Eisengeräthe, worunter sehr viel westphälisches Pulver und Schrot, Gewehre, Glaswaaren, wie auch viele Lebensmittel, als Mehl, Hülsenfrüchte, Salzfleisch, u.s.w. Ferner, ostindische Gewürze. Die ausländischen Waaren, welche von hieraus nach Westindien gehen, sind sonderlich deutsche Leinen aller Arten, französische Seidenzeuge, baumwollene Waaren, Hüte u.a.m.

3) Die Societät von Suriname, der wichtigsten holländischen Kompanie in Amerika, besteht aus der W. J. Kompanie und der Stadt Amsterdam. Leztere hat zwei Drittheile davon. Sie führt aus ihrer Kolonie sehr viel Zukker und Kaffee ein, wie auch Kakao, Baumwolle, Tabak, Südfrüchte, Ingwer, Tamarinden, Guajakholz, Indigo, Ruku, vielerlei Arten Holz zur Kunsttischlerei, u.a.m. Amsterdam allein bekömmt von diesen Waaren jährlich über 40 reiche Schifsladungen, ungeachtet die Kolonie bei besserer Verwaltung noch viel mehr hieher liefern könnte. Man sendet dahin sonderlich Lebensbedürfnisse, Wein, Brantwein, Mehl, Salz, Fleisch, Fische, Baumaterialien, (Holz ausgenommen), Eisengeräthe, Möbeln, Hartwaaren, Leinwand, Tuch, Wollenstoffe, Hüte, Strümpfe, Gewehre nebst Pulver und Blei, u.s.w. Die westindische Kompanie liefert Sklaven.

4) Die Gesellschaft von Berbice besteht fast ganz aus Amsterdammer Kaufleuten. Sie zieht aus ihrer Kolonie sonderlich Baumwolle und Ruku, welches nur einige Schifsladungen beträgt.

An dem Walfischfange und Robbenschlage, welchen die Holländer bei Grönland und in der Straße Davis treiben, hat Amsterdam den stärksten Antheil. Bekanntlich ist diese Fischerei aber seit 40-50 Jahren sehr stark gefallen, obgleich noch immer nicht unbeträchtlich. Jezt gehn von hier aus nur einige 20-25 Schiffe auf den Walfischfang.

An dem Heringsfange und der Kabeljaufischerei in den isländischen Gewässern hat Amsterdam zwar nicht unmittelbaren Antheil, bekömt aber einen großen Theil des Fanges und macht starke Versendungen, sonderlich an Heringen.

Die

Die Frachtfahrt und der Zwischenhandel, welchen die Niederländer mit den meisten europäischen Seeländern treiben, geht sonderlich die Amsterdammer an, da sie überhaupt bei weitem den größten Theil des holländischen Handels führen. Ein vorzüglich wichtiger Zweig ist davon die nordische Schiffahrt, so viel auch die nordischen Nazionen und andere, besonders die Engländer davon jezt an sich gezogen haben, anstatt daß ihn Holland eine lange Zeit allein besaß. Noch izt gehn von Amsterdam allein über 1500 Schiffe dazu aus, wovon viele mit den Rükfrachten gerade zu nach andern südlichen Häfen in Europa segeln.

Die Frachtfahrt nach den spanischen und französischen Häfen, wie auch nach Portugal ist gleichfals ungemein beträchtlich, sonderlich wenn die Niederländer bei den Kriegen dieser Nazion neutral sind. Sie geht aber nur vorzüglich auf die am Weltmeer gelegene Häfen; denn in dem mitländischen Meer ist die Schiffahrt der Holländer. Jezt leidet indeß dieser ganze Zwischenhandel und die Frachtfahrt durch die Konkurrenz vieler Nazionen, und durch die Ausnahme der eigenen Schiffahrt vieler Länder, welche vormals dieselbe wenig begünstigten. Da aber die Holländer durch ihre Oekonomie weit wohlfeiler als die meisten andern Nazionen fahren, so bedienen sich eine Menge ausländischer Kaufleute derselben und lassen durch ihre Kommissionen, sonderlich in Amsterdam, Schiffe zur Frachtfahrt miethen, wobei die Rheder sowohl als die Kommissionen ansehnliche Summen gewinnen, so wie durch die Ausrüstung der Schiffe viel Geld in Umlauf gebracht wird.

Die Stadt Amsterdam besizt zur ausländischen Fahrt selbst mehrere Hunderte von Schiffen, (einige geben die Zahl auf etwa 500 an, welche aber seit dem lezten Frieden wohl geringer seyn wird), allein sie bedient sich auch häufig der, andern niederländischen Provinzen gehörigen.

Folgendes ist eine kurze Uebersicht des amsterdammer Handels mit dem Auslande.

Die deutsche Handlung, welche Amsterdam theils über Land, vermittelst des Rheins und anderer Flüsse, theils auch mit den deutschen Seestädten treibt, ist ungemein wichtig. Der Rhein giebt ihm Gelegenheit, eine große Menge Waaren nicht nur in die anliegenden deutschen Staaten, sondern auch nach Elsaß, Lothringen, bis Basel und fast durch die ganze Schweiz zu vertreiben; auf der Mosel geht die Schiffahrt bis Metz; der Mayn unterhält die vortheilhafte Verbindung mit Frankfurt, und auf dem Nekkar werden viel Güter nach Schwaben vertrieben. Eine große Menge deut-

scher

scher Produkte gehen diese Wege nicht nur nach Holland, sondern auch durch dasselbe nach England. **Köln, Frankfurt am Mayn, Lüttich, Augsburg, Nürnberg** sind unter den inländischen Städten Deutschlands die Hauptniederlagen der holländischen Waaren, besonders der Spezereien, ostindischer roher und anderer Kattune, Zize, Schnupftücher, sinesischer Zeuge, westindischer Koloniewaaren, (wohin vorzüglich Kaffee, Zukker, Indigo, Baumwolle, Färbeholz, u.s.w. gehören), trokner Früchte, Reis, Thee, Tabak, und vieler Krämereien, spanischer und portugisischer Produkte und Koloniewaaren, Franzweine, Oel, Ostseeprodukte, einige trokner und gesalzner Fische, kurz, aller Arten Güter, die Holland aus seinen Kolonien und eignem Lande sowohl, als durch den Zwischenhandel, sonderlich mit dem südwestlichen Europa erhält, und welcher sich von den genannten Orten weit durch die deutschen Kreise verbreiten. Amsterdam sendet nach **Köln** viele kostbare Ladungen feiner Waaren aus Ostindien, Drogereien und Färbewaaren, Zukker, Oel, Heringe, und andere Salzfische, Stockfische, Käse, Salz, vielerlei Manufakturwaaren, englisches Zinn, Blei, und Fabrikate in Menge, ostindische und sinesische Zeuge, u.s.w. (S. 1 Th. S. 564). Es bekömmt daher sonderlich Rhein- und Moselweine und viel Holz, besonders Eichenbalken, Mühl- und Bausteine, Tarras, u.s.f., für eigne Rechnung, auch eine Menge anderer Waaren in Kommission. Ueber Köln zieht es auch viele Produkte des Bodens und der Industrie in den Ländern am Rhein, an der Mosel u.s.w. Die Fracht von den verschiedenen Gütern ist von Holland mit der Stadt 1747 regulirt, und 1758 ward festgestellt, daß die Schiffer für keine Lekkagie verantwortlich wären. Auch erging 1781 ein holländisches Plakat über die Rheinfahrt. Auch mit **Coblenz** ist guter Handel, sonderlich in Moslerweinen, Selter-Mineralwasser, Holz u.a. Speier liefert Holz, Früchte und Wein. Aus der Kurpfalz kommt Tabak, aus **Zweibrücken** Quecksilber; aus **Jülich und Berg** Messing und Messingswaaren, solinger Eisen- und Stahlwaaren in Menge, (s. Solingen, 1 Th. S. 564), dergleichen auch viel aus **Neuwied** kommt; ferner Garn, Leinwand, Wollen- und Baumwollenzeuge, Samoisen, (S. Elverfeld, 1 Th. S. 565), Tücher, Flanelle u.s.w.; von **Lüttich** Gewehr, Eisenwaaren, Kupfer- und Messingswaaren, Tücher, Leder, Spaawasser, über welchen Ort auch meistentheils die Aachner Tücher, Nehnadeln, Kupferschmiedsarbeiten und Messingswaaren ihren Weg nach Holland nehmen. Amsterdam liefert dagegen nach leztern Orten ausser vielen Kolonie- und ostindischen Waaren eine Menge Wolle, Baumöl, Seife, rohe Häute, und Färbestoffe zu den dasigen

Manu-

Manufakturen. Das preußische Geldern, Cleve und Mörs liefern viel Zwirn, feine Leinwand, Seidenzeuge, (s. Crefeld, 1 Th. S. 566). Die Grafschaft Mark sendet ungemein viel Messerschmieds- und andere Eisenwaaren, Messingswaaren, gemischte Zeuge u. s. w. nach Holland, und insbesondere auch nach Amsterdam, (s. Iserlon, 1 Th. S. 567). Der Münstersche und Osnabrükkische Handel ist großentheils in den Händen der Amsterdammer, welche daher erstaunlich viel gemeine Leinwand, Garn, wollene Matrosenstrümpfe, Bruchsteine, Schinken 2c. erhalten. Aus Bielefeld und Diepholz ziehn sie auch viele feine und grobe Leinwand, leinen Garn, und gestrikte Wollwaaren. (Doch dies meist über Bremen.)

Hessen liefert eine Menge gemeine Leinwand, weisse, blaue und gestreifte, Segeltuch, leinen Garn, Zwillich, Wolle, Leder, Potasche, vielerlei Baumfrüchte, Tabak, Smalte, Eisen und Eisenbleche (aus Schmalkalden), Schmelztiegel, wovon ein Theil über Bremen gezogen wird. Aus Fulda wird gleichfalls viel gemeine Leinwand eingeführt; aus dem Waldekkischen Kupfer, Eisen und Eisenwaaren, Pyrmonter Wasser. Die nassauischen Länder geben Eisen und Stahl, viel Schifseisen und Kupfer.

Frankfurt am Main ist, wie schon gedacht worden, eine große Niederlage holländischer Waaren, und daher zieht Amsterdam sowohl von der Messe, als ausserdem eine große Menge sächsische, fränkische und andere Produkte und Manufakturwaaren, Rhein- und Moslerweine, Holz, Potasche, Tabak, vielerlei Bergwerksprodukte, Waid, Saflor, Getraide aus Sachsen, u. a. m. Von sächsischen Fabrik- und Manufakturwaaren kommen nach Amsterdam sonderlich Langensalzer Wollenzeuge, Chemnizer Baumwollenwaaren, Herrnhuter Zeuge, viel Dresdner Porzellan, Serpentinsteinzeug, lausizer Leinwand und Tafelzeuge, (s. Zittau, 1 Th. S. 542) auch vielerlei Waaren von der Leipziger Messe; aus den gothaischen, weimarischen und meinungischen Ländern Zwillich, Leinwand, Apolder Wollenstrümpfe, und andere Wollenzeuge, sonnenberger Waaren, Glas, Glasperlen, Schnelkügelchen, Holz, Pech. Aus Schlesien, theils über Land und von der Frankfurter Messe, theils über Stettin, Hamburg und Altona viel Leinwand und Schleier, und leinen Garn. Aus Böhmen Smalte, Potasche, Glas und Leinwand, (vieles über Hamburg). Mit Nürnberg macht Amsterdam nicht minder wichtige Geschäfte, sowohl in Aus- als Einfuhr und über jenen Ort geht eine starke Spedition für diese Stadt. (S. 1 Th. S. 287). Aus den übrigen fränkischen Ländern zieht Amsterdam, Weine, Brantweine, Potasche, Holz, gedörrte Pflaumen,

schwabacher Nadeln, Glaskorallen, Schmelz, kleine Spiegel, u. a. m. Aus **Augsburg**, woher auch die Wechselgeschäfte auf hier beträchtlich sind, Gold- und Silberarbeiten und Galanteriewaaren, u. a. (s. 1 Th. S. 310), aus **Heilbronn** Nekkarweine, aus **Wirtemberg** und **Baaden** viel Schifbauholz, Obst, Weine, (so wohl Nekkarweine als rothe Baadensche), Garn, u. a. Aus dem **Oesterreichischen Kreise** kommen theils über Wien, Augsburg und so ferner, theils über Trieste viel Bergwerksprodukte, sonderlich Stahl, Kupfer, Quecksilber und andere Bergwerksprodukte; viel ungrische Weine, Leder, Kupfer, Knoppern; wie auch manche türkische Waaren. Vordem gieng ein großer Theil des österreichischen Handels nach den katholischen Niederlanden durch die Hände der Holländer, besonders der Amsterdammer, welcher jezt schon mehr von Trieste aus unmittelbar dahin geführt wird.

Mit diesen seinen Nachbarn war Amsterdams Handel ehemals weit beträchtlicher als izt, da sie viele nordische Waaren, spanische Produkte, besonders Wolle, ostindische und amerikanische Waaren aus der ersten Hand erhalten. Doch sendet Amsterdam ihnen noch viel Gewürze und Kanonen, Baumwolle, Färbestoffe.

Dagegen es viel Zwirn, feine Leinwand, auch viel blaue und gestreifte, gemeine und rohe, für den spanischen Handel, Tischzeug, und Damastleinen, Batist und Spizen, limburger Tücher, brüsselsche Kamelotte und Tapeten nebst andern Manufakturwaaren, auch einige Bergwerksprodukte und Metalwaaren daher erhält. Diese Handlung wird durch die inländischen Kanäle sehr erleichtert; doch geht auch manches zur See von hier dahin oder wird daher eingeführt.

Zur See führt Amsterdam einen nicht minder wichtigen, ausgebreiteten und lebhaften Handel mit den deutschen **Hansestädten**, so auch mit **Altona**, und in geringerem Grade mit **Wismar, Rostok, Stettin, Stralsund**, wovon diese Artikel nachzusehen sind. Viele Waaren aus dem innersten Deutschlande, wie auch fast alle niedersächsische rohe Produkte, deren Amsterdam nicht wenig zieht, kommen auf diesem Wege hieher. Aus dem **Holsteinischen** erhält Amsterdam viel Rübsen, Eiderstädter Wolle, auch Bauholz, Schinken und Spek, und Mastochsen; so aus den **hannoverischen Ländern** Rübsamen, Schifbauholz, Kalk, zum Theil unmittelbar; Garn, Wachs, Leinwand, Wollenzeuge und Bergwerksprodukte aber über Hamburg und Bremen. Aus **Ostfriesland, Oldenburg** und **Jever** gehen eine Menge Rübsamen, Garn, und Zwirn, Leinwand, Getraide, Häute, Mastochsen, Pferde, und Bauholz dahin; hergegen werden viel Kolonie- und ostindische

Waa-

Waaren, Südfrüchte, Weine, Brantweine und Manufakturwaaren dafür zurük gesandt.

Dies ist ein kurzer Abriß des weitläuftigen deutschen Handels dieser Stadt, welche im Ganzen genommen, durch die beträchtlich stärkern die Einfuhr überwiegenden Versendungen, sonderlich nach den inländischen Handelsorten, ungemein dabei gewinnet.

Fast gleiche Beschaffenheit hat ihr Handel nach der **Schweiz**, welcher hauptsächlich auf Basel, Zürch, Bern, Genf, St. Gallen und die Zurzacher Messen getrieben wird, theils unmittelbar den Rhein hinauf über Basel u. s. w. theils über Frankfurt am Main. Amsterdam erhält durch diesen Handel italienische Seide, rohe und gezwirnte Seidenwaaren, Krep, Wollenstoffe, St. Galler Leinwand; von Genf, über welchen Ort auch französische Waaren kommen, Uhren Galanteriewaaren, Band, u. s. w. Dagegen gehen nach der Schweiz vielerlei ost- und westindische Güter, Baumwolle, rohe Kattune, Färbewaaren, Tücher und Wollenzeuge, Juften, englische Manufaktur- und Fabrikwaaren, u. a. m.

Unter allen Zweigen des Amsterdammer Handels ist der nach den **Ostseeländern** ehemals einer der blühendsten gewesen; in neuern Zeiten aber ungemein verfallen, weil so manche Nazionen unmittelbar daher ihre Bedürfnisse hohlen oder verschreiben, für welche sonst die Holländer die Frachtfahrer nach und aus der Ostsee waren. Ehemals war Amsterdam die größte Niederlage der Ostseewaaren. Noch vor zwanzig Jahren gingen an 2500 holländische Schiffe durch den Sund, wovon mehr als die Hälfte mit ihren Rückfrachten unmittelbar ohne Holland zu berühren nach den südeuropäischen Häfen segelten; jezt aber ist diese Zahl auf 14-1500 herab gesunken, welches etwa den 6 oder 7ten Theil der ganzen Sundschiffahrt ausmacht. Die Fahrt nach den **Rußischen Häfen**, vorzüglich nach **Riga**, ist noch eine der vortheilhaftesten, und Amsterdam erhält daher eine große Menge von Schifsbaumaterialien aller Art für sich und die ganze holländische Marine, ja auch zum Behuf der Schiffahrt anderer südlichen Nazionen, sowohl aus Petersburg, Narva, den liefländischen Häfen, als auch aus Wiburg und Friedrichsham, ferner sehr viel Roggen, und Gerste, Hanf- und Leinsaat, so wie auch viel Hanf und Flachs: selbst, ukrainischen Tabak, Potasche, Juften, Talg, Pelzwerk, Hasenfelle, Matten, Leinwand, Eisen, Wachs, Stabholz, Hausenblasen, u. a. m. Amsterdam führt dagegen nach diesen Häfen, sonderlich nach Petersburg eine Menge französische, auch spanische und portugiesische Landes- und Kolonieprodukte, auch aus ersterem Lande viel Manufakturwaaren, vielerlei Krämereien

und levantische Güter, holländisch-ostindische Gewürze, allerlei westindische Waaren, besonders Zukker und Kaffee, Reis und Tabak, Papier, feine Leinwand, Tücher, Heringe und Käse; Krapp; deutsche Nadlerwaaren, Drath, Messingswaaren, Quekfilber, Blei, Rhein- und Moselweine, Nürnberger und vielerlei hiesige und fremde Apothekerwaaren.

Archangel hat mit Amsterdam die meisten Geschäfte unter allen, indem lezteres sehr viel Roggen, Teer, Talg, und Talglichter, Matten, Grauwerk und andere Güter daher hohlt, und manche der obgenannten Waaren dahin sendet. Auch geht von Amsterdam viel baares Geld an Dukaten und Speciesthalern, (Albertsthaler) nach Rußland. Die Wechselgeschäfte mit diesem Reiche sind beträchtlich.

Aus den Kurländischen Häfen **Liebau** und **Windau** wird Getraide, Wachs, viel Leinsaat, sowohl zum Säen als Oelschlagen, Bockleder, Flachs, und andere gezogen. Amsterdams Ausfuhre dahin bestehet in Heringen, Käse, Südfrüchten, Zukker, Kaffee, Sirup, Rhein- und Moselweinen, Franzwein und Brantweine, Tabak, Oel, Seesalz, nebst vielerlei Manufaktur- Gewürz- und Kramerwaaren.

Mit **Königsberg**, **Memel** und **Elbing**, besonders mit ersterer Handelsstadt, hat Amsterdam viel Verkehr, weil auch der Durchfuhrhandel nach Lithauen diesen Weg nimt. Es erhält daher viel Roggen und Waizen, Schlagsaat, Potasche, Wachs, leinen Garn, gemeine Leinwand, Hanf und Flachs, Wolle, Bernstein; wie auch Schifbauholz, Bretter und Stäbe. Amsterdam führt dahin Tücher und andere Manufakturwaaren, von Wolle, Seide und Baumwolle, zum polnischen Handel, Weine, Essig, und Brantwein, Südfrüchte, Zukker, Kaffee, Sirup, Heringe, Baumöl, viel Gewürze und Apothekerwaaren, Butter und Käse, Eisen, Blei, Krapp und andere Farbewaaren, Papier u. s. w.

Der Amsterdammer Handel mit **Polen** geht jezt stark über Elbing, doch hat auch **Danzig** noch immer einen Theil seines ehemals ungemein starken Handels mit Holland behalten. Sonderlich kommt von da hieher ungemein viel **Getraide**, **Waid-** und **Potasche**, **Holz**, Wachs, Wolle, Salpeter, wogegen Amsterdam meist für den Verbrauch in Polen, vielerlei Waaren der südlichen europäischen Länder, Kolonieprodukte, Gewürze, Weine und Brantweine, Heringe, Laberdan und Stockfisch, Thran, rafinirte Zukker, Tücher, Seidenzeuge, baumwollene Waaren, feine Leinwand, vielerlei Eisen- und andere Metalwaaren,

son-

sonderlich deutsche, Ziegelsteine, Papier, u. s. f. zurük sendet. Auch geht viel baar Geld dahin, sowohl in Reichsthalern als Dukaten.

Aus **Schweden** bekomt Amsterdam viel Eisen, Stahl, eiserne Kanonen Anker, Eisendrath, Bleche, Kupfer, Messing, Pech und Teer, Schifsbauholz, u. a., und liefert dafür Franzweine und Brantweine, Gewürz- und Apothekerwaaren, Kaffee und Zukker, Salz, Leinwand, Tabak, Papier, allerlei Färbestoffe, Käse, Seide und Baumwolle. Die Zunahme des schwedischen Aktienhandels hat der holländischen Handlung mit Schweden viel geschadet; die meisten Geschäfte sind noch mit Stokholm, Gothenburg und Abo.

Mit **Dänemark** hat Amsterdam weit weniger Handel als mit Norwegen, wohin er ausserordentlich stark von hier aus getrieben wird; ersterer geht sonderlich auf Kopenhagen und Aalborg, lezterer auf Bergen und Drontheim. Es bekommt daher ungemein viel Schifbauholz, Masten und andere Balken, Sparren, Stabholz, jezt auch *gesägte* Bretter, Potasche, Teer, Häute, Talg, Kupfer, Alaun, und auch aus Dänemark *Rübsamen, etwas Getraide, isländische* Fische, wollene Strümpfe und Handschuh; und sendet dahin Gewürze, und Apothekerwaaren, sehr viel Käse, Tabak, Reis, Papier, und nach Norwegen insbesondere noch Rosinen, trokkene Pflaumen und andere Früchte, Weine, Weinessig und Brantwein, Salz, Mauersteine, Tücher und andere Manufakturwaaren.

Den Handel nach **Grosbritannien** und **Irland** (leztern jedoch sehr wenig), führt Amsterdam nicht so sehr mit holländischen Waaren, als mit vielen aus Deutschland und den österreichischen Niederlanden kommenden; denn diese darf Holland, ungeachtet die englische Schiffahrtsakte ihm allen Zwischenhandel und Frachtfahrt nach den brittischen Häfen gänzlich abgeschnitten hat, als wären es seine eigne Produkte, noch dahin bringen. Sie bestehen sonderlich in westphälischer Leinwand, Bergwerksprodukten, allerlei Holz, leinen Garn, verschiedenen Nürnbergerwaaren, flandrischen Spizen, Batist, Zwirn, u. s. w. Rotterdam hat indeß noch weit größern Antheil an dem englischen Handel als Amsterdam. Lezteres sendet jedoch dahin und zwar meist nach London auch viel Gewürze (besonders Muskatblumen und Zimt) und Apothekerwaaren, Krapp, Leinwand, Segeltuch, Tauwerk, Papier, Dielen und Bretter, auch manchmal Korn; dagegen werden aus Grosbritannien, meist in brittischen Schiffen, dahin ausgeführt: eine Menge Wollenzeuge aller Art, besonders feine Tücher, Norwicher Zeuge und Flor, Strümpfe, Hüte, Manchesterwaare, schottische und irländische Leinwand, sehr viel Metal- und Galanteriewaaren von Birminghamscher und andern Fabri-

briken, Uhren, Leder, Steingut, Glaswaaren, Zinn, Blei, Vitriol, sunderlandische und schottische Steinkohlen, Puderzukker, Tabak, Reis, Rum, Wachholder-Brantewein, schottischer Lachs, irländische Butter, Pökelfleisch und Häute; auch oftmals mancherlei Ost- und Westindische Waaren, wenn Amsterdam die Nachfrage aus eigenem Vorrath nicht befriedigen kann. An den Schleichhandel nach England hat Amsterdam wohl nur wenigen Antheil; hingegen sind die Geld- und Wechselgeschäfte mit London, insbesondere von großem Umfange, auch daher, weil die Amsterdammer viel Geld in den englischen Fonds angelegt haben, und weil England großentheils vermittelst Amsterdamer Wechsel seine Einbuße in dem nordischen, deutschen und italienischen Handel bezahlen muß.

Amsterdams Handlung nach Frankreich gehört zu den wichtigsten von allen, die es treibt, um so mehr, da sie nicht nur fast ganz in holländischen Schiffen geführt wird, sondern auch mit einer starken Frachtfahrt und Zwischenhandel von einem französischen Hafen zum andern verbunden ist, welche besonders während der französischen Kriege mit England sehr lebhaft zu gehen pflegt. An Frankreich hat Amsterdam noch die stärkste Abnehmerin aller nordischen Waaren, und auch einer Menge deutscher Produkte, die es sonderlich zu seinem Seewesen und westindischen Handel nicht entbehren kann. Es würde überflüßig seyn, jener zu erwähnen, und es ist genug hinzuzufügen, daß auch viel trokkene und gesalzene Fische, besonders Kabeljau aus Bergen und vom holländischen Fange Fischrogen, viel Getraide, Juften, Potasche, Leinsamen, Flachs und Hanf, Wachs, Wolle, deutsche Bergwerksprodukte und Metalwaaren, sonderlich Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Blei, Bleiweis, Eisenbleche und Drath, Messingdrath, Smalte, allerlei Eisengeräthe, viel westphälische und andere Leinwand; und von holländischen Produkten, sonderlich Käse, Thran, Leinöl, Krapp, viel Gewürze, Drogereien und Kramwaaren von hieraus nach Frankreich gesandt werden. Amsterdam holt hingegen eine ausserordentlich große Menge Weine aller Arten, Brantwein, Essig, Boisalz, Baumöl, Pflaumen und Aepfel, Safran, Rübsaat, französisches Tuch, Hüte, seidene Zeuge, Puz- und Galanteriewaaren, Uhren, Nadlerwaaren, bretagnische Leinwand, marseiller Seife, levantsche Waaren, nebst vielem Kaffee, rohem Zukker, Indigo, und andern Koloniewaaren, welche die Franzosen zum Theil auf Kommission hieher senden. Ein kleiner Theil des französischen Handels geht auch zu Lande über Lille, auf dem Rhein nach Strasburg, auf der Mosel nach Lothringen und andern. Seidenzeuge, feine Weine und dergleichen kostbare Waaren

läßt

läßt man gern auf dem Landwege kommen; und im vorigen Kriege flößte man sogar mit Hülfe der inländischen Schiffahrt den Franzosen Masten und ander Schifbauholz zu. Bordeaux, Nantes und Rouen haben den stärksten Antheil an dem holländischen Seehandel; die Häfen am mitländischen Meere aber weit geringern.

Der spanische Handel Amsterdams hat in neuern Zeiten auf vielerlei Weise gelitten, sowohl durch die Handels-Einschränkungen der Spanier, als durch den starken Antheil, den Engländer, Franzosen, Hanseaten u. s. w. jezt an dem Handel dahin nehmen. Dennoch ist der Zwischenhandel, welchen Amsterdam für Spanien führt, noch immer ansehnlich. Es vertreibt nicht nur eine Menge spanische und spanisch-amerikanische Produkte nach Deutschland und Norden, sondern bringt auch viele deutsche und Ostseewaaren nach Spanien, und ist stark bei dem amerikanischen Handel der Spanier, welche (sonderlich die Cadizer) den hiesigen Kaufleuten ihren Nahmen dazu leihen, interessirt, nimmt Antheil an den Spekulationen auf spanisch Amerika, und giebt Gelder auf grosse Aventure.

Außer den amerikanischen Produkten, worunter Koschenille, Indigo, Kampescheholz, Kakao, Tabak, China, Sassaparilla, Balsam, Häute, und Vigognewolle die wichtigsten sind, bekommt Amsterdam aus Spanien sehr viel Wolle, wovon es noch immer die Hauptniederlage (wiewohl nicht die einzige mehr) für Deutschland und Norden ist, Sude, sehr viel Rosinen, Mandeln, Feigen, u. a. frische Südfrüchte, Wein und Brantwein, Oel und Oliven, Kastanien, Salz, Safran, etwas Eisen, und zu seinen und auch andrer Nazionen ostindischen und levantischen Handel eine Menge Piaster. In Cadiz, wohin der stärkste Handel geht, sind verschiedne holländische Häuser ansäßig. Amsterdam sendet dahin eine große Menge meist fremder Leinwand, sowohl französische als vornehmlich deutsche, besonders zum amerikanischen Handel; hat aber darinn gefährliche Nebenbuhler an zwei Hansestädten; ferner sehr viel Wachs und Wachslichter, ostindisch: Kattune (heimlich), einige andre Manufakturwaaren, wollene, gemischte Zeuge, Papier, Kammertuch, einige Seidenstoffen, Tauwerk, Segeltuch, Schifbaumaterialien aus Norden, als Holz, Pech und Teer; Juften, Nadlerwaaren, Kupfer und Messingsgeräthe, Kriegsbedürfnisse; viel Gewürzwaaren, besonders Zimmt; Waizen und Hülsenfrüchte, Heringe und andre Fische, Käse, und Butter, viel nürnberger Waare, u. a. m.

An dem Schleichhandel der von Kurassao aus nach dem spanischen Amerika getrieben wird, hat Amsterdam auch Antheil, doch ist er jezt minder einträglich.

Nach **Portugal** sendet Amsterdam viele Ladungen Getraide und Hülsenfrüchte, viel Käse, deutsche Leinwand, Papier, Bau- Schifs- und Stabholz, Hanf, Juften, Anker, Kriegsbedürfnisse, viel Salpeter, Nadlerwaare, Kupfer und Messingsgeräth, Tuch und Kamelotte, Hüte, und verschiedne deutsche Manufakturwaaren. Es zieht daher sehr viel Salz und Früchte, etwas Wein, viel Wolle, Oel, Sumach; sehr viel brasilische Waaren, als Fernambukholz, Indigo, Tabak, rohen Zukker, Baumwolle, Häute, Kupfer, auch Gold- und Diamanten, u. a. m.; auch Thee und Salpeter, aus Ostindien.

Die holländische **Handlung nach dem mitländischen Meere**, steht unter der Aufsicht einer Handlungskammer (Kamer der Directeuren van den Levantischen Handel en Navigatie in de Middelandsche Zee) welche in Amsterdam ihren Siz hat, aber irrig für eine levantische Kompanie angesehn wird. Sie hält auf die zum Behuf des levantisch. Handels ergangnen Verordnungen, worunter die von 1652 die vornehmste ist, sorgt für das sichere Geleite der Schiffe, ernennt die Konsuln und besoldet sie zum Theil, *wogegen alle nach dem* mitländschen Meere segelnde Schiffe von ihr die Erlaubniß gegen eine Abgabe von einem Lastgelde (1 fl. für die Last) und 2 Prozent von den Rükladungen erhalten müssen. Was die Holländer in fremden Schiffen daher erhalten, bezahlt 5 Prozent, und diese, so wie alle aus Smirna heimkehrende, geben gleichfalls 5 Prozent von den Frachtgeldern an die Direktion.

Gegenwärtig beschäftigt die eigentliche levantsche Handlung von Amsterdam aus keine 20 Schiffe, bringt aber sehr reichen Gewinn. Die dahin gehenden Schiffe pflegen in französischen und italienischen Häfen sich mit languedoker Tüchern, martinikischen Kaffee, Indigo, Zechinen und Thalern zu versehen, und ihre Ladung von hier aus besteht in Gewürzen, Zukker, Kaffee, feinen Tüchern und Wollenstoffen, ostindischen u. a. Seidenzeugen und Kattunen, Jüften, Färbestoffen, Eisen, Stahl, Blei, Kupfer- und Eisendrath, Messing, kleinen Metalwaaren, Piastern u. s. w. Dagegen bringen sie zurük feine Wolle, türkisch Garn, Baumwolle, Kämelhaare, Seide, baumwollne Zeuge, arabischen Kaffee, Gummi und Mekkabalsam, Weihrauch, Mastix und andere Drogereien, Feigen, Rosinen, Korinthen, Saflor, Galläpfel, Salmiak, Senesblätter, Anis, Häute und Leder, Saffian, Wachs u. s. w. **Smirna** wird unter allen levantschen Handlungsorten am meisten von hieraus befahren.

Nach der Küste der **Barbarei**, mit welcher Holland durch Traktaten im Frieden steht, wird von hier aus, sonderlich nach **Mogador** einiger Handel getrieben, wodurch man etwas Kupfer, Wolle, Häute,

te, Mandeln, Gummi Sandarak, Strausfedern erhält, dagegen Tücher, allerlei deutsche und französische Leinwand, Eisen, Stahl, Amunition, Gewürze, Zukker, Papier und einige Färbewaaren dorthin gesandt werden.

Der italienische Handel, welcher von Amsterdam aus getrieben wird, geht vornehmlich auf Livorno, und Genua, etwas auch auf Venedig, Neapel, Galipoli und Messina. Der Handel mit **Livorno** begreift den größten Theil des mit dem Kirchenstaate, Lucca und Florenz, so wie der **genuesische** den mit Mailand und Piemont. Von dem ersten Orte zieht Amsterdam auch sehr viel levantische Güter, und hat dort seine Niederlage der feinsten Waaren, welche es aus den Häfen der mitländischen See zu ziehen pflegt. Aus Italien überhaupt erhält es viel rohe und gezwirnte Seide, Seidenzeuge, als Samt, Flor, und allerlei Stoffen, Baumöl, Südfrüchte sowohl trokne, besonders Korinthen, als frische, Anis, Manna, Weinstein, etwas Wein, Parmesankäse, Reis, Anschovis, Schwefel, römischen Alaun, Marmorblökke, Seife, Wachs, brescianer Stahl, venezianisch Glas und Spiegel und andre mehr. Die Waaren welche dahin gesandt werden, bestehen hauptsächlich in Gewürzen, Farbestoffen, Kakao, Zukker, Tabak, schwedischem Eisen, Stahl, Blech, Messing, Kupfer, Zinn und Blei, mancherlei Eisengeräthe, Nadlerwahren, ostindischen Porzellan, Leinwand, Tuch, Flanellen, Ratinen, u. a. Wollwaaren, gedrukten Kattunen, Juften, Segeltuch, Pech und Teer, Wachs, Heringe und Stokfisch, marinirten Lachs u. a. m. Für die Genueser fahren die Amsterdammer Schiffe auch auf Fracht im mitländischen Meere.

Von dem Handel mit **Nordamerika** haben die Amsterdammer früh gesucht sich einen Theil zuzueignen, und treiben ihn ziemlich stark, sonderlich auf Baltimore, Charlestown, Philadelphia und Neu York, woher sie sonderlich **Tabak** und **Reis**, ferner etwas Leinsaat, Pelzwerk, gedörten Stokfisch wie auch Thran davon, und von Walfischen, Walrath, Potasche, Stabholz und andre geringe Artikel, nebst verschiednen Waaren des spanischen Amerika erhalten und viel deutsche Metallwaaren, sonderlich aus Iserlon, Solingen u. s. w. Leinwand, Wollwaaren, baumwollene Zeuge, Kattune, leinene und wollene Strümpfe und andre Kleidungsstükke mehr, wie auch Brantwein, Thee, raffinirten Zukker, Gewürze, Tauwerk, Segeltuch, Glas u. s. f. dahin zurüksenden.

Zum Behuf des hiesigen Handes sind die **Mäkler** in eine Innung gebracht. Die Zahl der rechtmäßigen, deren Verhandlungen allein gerichtlich gelten, ist 500 worunter 50, jüdischer Nazion sind.

Die neueste Mäklerordnung ist vom Jahre 1746. und ihre Kurtageliste welche in der Folge 1748. 49 und 54 in einigen Stükken verändert worden, ist gleichfalls öffentlich bekannt gemacht und gedrukt zu haben. Die Kurtage wird, falls es die Liste nicht ausdrüklich anders bestimmt, nach dem netto Betrage, und nach Abzug alles Rabats berechnet, es sey bei großen oder kleinen Parteien, bei Auktionen oder Verkauf aus der Hand.

Die **Abgaben** an Zöllen (gemeene Middelen), Last- und Veilgelder von den ein- und ausgeführten Gütern sind ziemlich hoch. Die sogenannten Konvoiloopers geben diese seewärts ein- und ausgehenden Waaren bei der Admiralität für die Kaufleute an, entrichten die Abgaben, und nehmen die Passeporte in Empfang, wofür ihnen vom Kaufmann nach einer gewissen Taxe vom Belauf der Angaben (nie über ½ Prozent) bezahlt wird.

Alle zu Lande auf der Achse und durch die einländische Schiffahrt einkommenden und ausgehenden Waaren, sind von dem erhöheten Veilgelde frei.

Man findet alle hieher gehörigen Zolllisten und Taxen in **le Longs** Koophandel van Amsterdam 9 Ausg. Rotterdam 1780. 3 Bände 8. einem Buche, worinn viel gutes steht, aber auch Altes und Neues mit einander vermischt ist.

Vom Amsterdam gehen fast täglich, so lange die Kanäle und Flüsse offen sind, nach allen im geringsten beträchtlichen Orten der vereinten Niederlande, **Veere**, **Beurtschiffe**, **Schuiten**, auch wöchentlich nach Hamburg, Cöln, Brüssel, Emden und Oldenburg, und alle vierzehn Tage nach Bremen, Rouen, Ghent und Wesel Beurtschiffe. Amsterdam hat darüber mit vielen Orten Verträge geschlossen. Nach vielen deutschen Orten und Messen (theils um die vielen Rheinzölle zu vermeiden), nach der Schweiz, Genf und Italien, werden viele Güter zur Achse versandt, sonderlich über Amersfort, Doesburg, Zwoll und s'Hertogenbosch, und weswegen hier viele Spediteure (die hier auch Conducteurs heißen) ansäßig sind. Waaren-Versendungen zur See besorgen eigne Cargadoren, welche aber auch nicht obrigkeitlich angestellt sind.

Zur Sicherheit und Aufnahme ihrer Handlung haben die vereinigten Niederlande mit mehrern Mächten Handelstraktate geschlossen. Der vortheilhafteste Artikel in dem Traktate mit **Portugal** vom J. 1661 der ihnen den brasilischen Handel erlaubte, ist längst aufgehoben. Mit **Spanien** ist nur einiges im münsterschen und im utrechter Frieden fest gesezt. **Frankreich** hat den Holländern in mehr als einem Traktate große Verzüge im Handel eingeräumt, beson-

besonders 1662, im Utrechter Frieden 1713, noch mehr aber in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage 1739, welchen Frankreich aber nachmals aufhob, als die Niederlande im österreichischen Erbfolgekriege sich zu dessen Feinden schlugen. Nach dem neuesten Allianztraktate 1785. Art. 13. sollen die Unterthanen der Republik bis zum künftigen Handelstraktate als die begünstigste Nazion in Frankreich behandelt werden. Mit **Grosbritannien** ist zulezt 1674 ein Handlungs- und Schiffahrtsvertrag geschlossen worden (vorher schon 1662 und 1668) und jezt ist ein neuer im Werke. Jenem zufolge waren alle Schifsbaumaterialien nicht Kontrebande.

Ueber den Sundzoll ist mit **Dänemark** 1647 geschlossen worden, und ein Handlungsvertrag im J. 1701. auf 20 Jahre. Besonders auch wegen der Zölle, welcher noch beobachtet wird. Mit **Schweden** besteht der Haager Traktat vom J. 1667. welcher im Frieden 1679 erneuert wurde, und vermöge dessen die Holländer nur 1 Proz. höhere Zölle als die Schweden in diesem Reiche geben. Mit **Rußland** wurde ein Vertrag über den archangelschen Handel 1631 geschlossen, der die holländische Handlung darinn sehr begünstigt. Mit **Neapel** kam 1753 ein Handelsvertrag zu Stande.

Mit der **Pforte** haben die Niederländer eine Kapitulation von J. 1680 auf den Fuß wie die Franzosen und Engländer. Von den Seeräuberstaaten hat die Republik sich Friedensverträge erkauft. Der Handlungstraktat mit den Nordamerikanern, welchen die Stadt Amsterdam 1778 vorschlug, zog der Republik den so nachtheiligen lezten Krieg mit England zu.

Ganz Holland und die vereinigten Niederlande rechnen nach Gulden zu 20 Stüver, den Stüver zu 16 ₰.

Pfund Vläm.	Rchsthlr.	Goldgulden	Guld.	Schilling vläm.	Stüver	₰ vläm.	Pfennig
1	2 2/5	4 2/7	6	20	120	240	1920
	1	1 11/14	2 1/2	8 1/3	50	100	800
		1	1 2/5	4 2/3	28	56	336
			1	3 1/3	20	40	320
				1	6	12	96
					1	2	16
						1	8

Vergleichung dieser Rechnungsmünzen mit einander.

5 Pfund vl.	=	12	Rthlr.
7 „	=	30	Goldfl.
14 Rthlr.	=	25	dito.

5 Gold-

5 Goldfl.	=	7 Gulden.
2 Reichthlr.	=	5 Gulden.
3 dito	=	25 Schillinge vl.
3 Goldfl.	=	14 dito.
3 Gulden	=	10 dito.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Ganze und halbe Ruyders zu 14 und 7 Gulden Kurant.

Die Ducaten gehören nicht hieher, und sind keine gesezmäßig verordnete Münze, sondern werden bloß als eine Handlungswaare betrachtet. Deswegen haben sie auch keinen fixen Werth, sondern steigen und fallen, nachdem sie mehr oder weniger gesucht werden.

In Silber. Ducaten zu 3 fl. 3 Stüv. Kur.
Reichsthlr. zu 2 fl. 10 Stüv. od. 50 Stüv.
Thaler, oder Daalder zu 30 Stüv.
Stükke von 28 Stüver.
Gulden von 20 dito.
Doppelte Gulden von 40 do.
Staatengulden von 60 do.

Billonen. Schillinge von 6 Stüver.
Reducirte Schillinge oder Sesthalf von 5½ St.
Doppelte Stüv. Dobbeltje von 2 dito.
Einfache Stüver von 16 ₰

In Kupfer. Deute von 2 Pfenningen.

Die Valuta ist entweder **Banko** oder **Kurant**. Der Unterschied zwischen beiden, heißt die **Banco-Agio**.

Bey der im Jahre 1609 errichteten Wechselbank in Amsterdam, wählte man den damals häufig zirkulirenden Ducaton zur Banko-Valuta, dessen Zahlwerth im Umlaufe, auf 63 Stüver, wie noch jezt, festgesezzet war. Damit nun diese grobe Silbermünze, mehr wider das Kippen und Wippen in Sicherheit gebracht werden möchte, beschloß man, denselben in der Bank zu einem andern Zahlwerthe anzunehmen, nemlich zu 60 Stüver. Oder, jedem der einen Ducat. in die Bank brachte, 60 Stüver Banko dafür zuzuschreiben, und so umgekehrt, mit 60 Stüv. bko., 63 Stüver Kurant einzuwechseln. Woraus denn das Agio zwischen Bko. und Kurantgeld entstand, nehmlich

60 Stüv. bko. = 63 Stüv. Kurant;
oder 100 Stüv. bko. = 105 Stüv. Kurant.

Dies

Dies kann man also als das Pari zwischen Bko. und Kurantgeld ansehen. Die bko. Agio ist eben so wie in Hamburg, veränderlich.

Fremde Münzen.

In Golde. Doppelte Severins zu	15 fl.	8 Stüv.	Kur.	w. o. m.	
Portugiesische Moedor oder Lisboninen von 4800 Rees zu	14 fl.	16 Stüv.	Kur.	w. o. m.	
Neue span. Pistolen -	9 fl.	3 Stüv.	do.	w. o. m.	
Alte Louisd'or zu	9 fl.	4 Stüv.	do.	-	-
Neue franz. Louisd'or zu	11 fl.	4 Stüv.	do.	-	-
Engl. Guineas zu	11 fl.	10 Stüv.	do.	-	-
Friedr. Georg u. K. d'or zu	9 fl.	4 Stüv.	do.	-	-
Carolind'or	11 fl.	6 Stüv.	do.	-	-
Marxd'or zu	7 fl.	8	-	-	-
Ausländ. Ducaten zu	5 fl.	3	-	-	-
In Silber. Engl. Kron. zu	2 fl.	16	-	-	-
Louis blanc zu	2 fl.	11	-	-	-
Laubthlr. von 6 Livr. zu	2 fl.	16	-	-	-
Species Rthlr. zu	2 fl.	2	-	-	-
Rchsfl. od. sächs. ⅔ Stük. zu	1 fl.	6	-	-	-
Braunsch. ⅔ Stükke zu	1 fl.	4	-	-	-
Alte span. Piaster zu	2 fl.	11	-	-	-
Neue - - zu	2 fl.	10	-	-	-

Von der Einrichtung des holländischen Münzwesens.

Das Gewicht, dessen man sich bei der Ausbringung der Münze bedienet, ist das Mark holländisch Troy. Es wird folgendermassen eingetheilet.

Mark	Unzen	Engel	Asen.
1	8	160	5120.
	1	20	640.
		1	32.

Die Feinheit des Goldes wird nach Marken zu 24 Karat, den Karat zu 12 Grän, oder die Mark zu 288 Grän eingetheilet; die Feinheit des Silbers aber nach Marken zu 12 Pfenning, den Pfenning zu 24 Grän.

Münzfuß in Golde. Vor der Einführung der Ruyders hatte man keinen Münzfuß in Golde, sondern bloß in Silber. Die Ducaten waren von jeher eine Handlungswaare. Die ganzen sowohl als halben Ruyders werden die Mark Troy zu 22 Karat fein, dem

dem Remedium nach, ausgebracht. $24\frac{8}{13}$ derselben und $49\frac{3}{13}$ halbe, wiegen eine Mk. doch mit einem Remedium von $\frac{3}{4}$ Engel. Ihr gesezmäßiger Zahlwerth in holländ. Kur. ist 14 Gulden und die halben 7 fl.

Nach unserer Berechnung kommen demnach
auf die feine Mk. 26,979 Ruyders;

Oder die Mk. fein Gold wird zu 377 fl. 14 st. 1 ₰ ausgebracht.

Das Korn eines Ruyders ist	=	189,81 Asen.
Das Schrot desselben	=	207,00 "
Mithin ist der Inhalt eines Gulden.		
an Asen fein Gold	=	13,55 "

Von den holländischen Ducat. sollen nach dem Remedium 70 aus einer Mk. weniger 1 Engel, von 23 Karat 7 Grän fein gemünzet werden.

In der rauhen Mk. befinden sich demnach 4999,6 Asen fein Gold; und aus
der feinen Mk. werden 71,687 Ducat.
gemünzet. Mithin ist das Korn

eines Ducaten	=	71,42 Asen;
und das Schrot desselben	=	72,57 "

Wir haben bei den Ruydern gefunden, daß die Mark fein zu 377 fl. 14 Stüv. 1 ₰ ausgebracht wird. Wornach sich der Werth eines Ducaten zu 5 fl. 5 St. 6 ₰ Kur. ergiebt. Die Amsterdammer Bank, verkauft ganz zubereitetes Gold für 71 Duc. die Mk.

Münzfuß in Silber. Aus einer Mk. Troy von 11 Pfenn. 7 Grän fein, nach Abzug von 1 Engel am Schroot und 1 Grän, werden $7\frac{1}{2}$ Ducatonen ausgemünzet. Auf diese Mk. von dem Gehalte nach dem Remedium, gehen 4770 Asen fein Silber, und aus der ganz feinen Mk. werden 8,050 Ducatons ausgemünzet. Mithin enthält der Ducaton

an feinen Asen	=	636,02 Asen; und
am Schrote	=	678,40. "

Die Mk. fein kommt auf 25 fl. 7 Stüv. 2 ₰ Kur.

Der Kurantfl. erhält nach dieser Berechnung 201,91 Asen fein Silber. Der Bankothaler aber nach dem Pari zwischen Banko Kur. = 530,00 Asen in Ducatonen ausgebracht. Allein so viel Asen hält er nicht, sondern sein innerer Werth kommt mit dem des Hamburger überein. Wir werden sehen, ob wir dessen Gehalt nicht aus den Gulden herleiten können. Die Proportion zwischen Gold und Silber in den Ducatonen ist wie 1 : 14,89.

Die

Die rauhe Mk. von 11 Pfenning und 1 Grän mit dem Remedium von 1 Engel am Schrot und 1 Grän am Korn, wird in $7\frac{3}{4}$ drey Guldenstükke ausgemünzet.

Aus der feinen Mk. in diesen Stükken, werden 8, 507 ausgebracht; oder in 25 fl. 11 Stüv. Kur. Daraus ergiebt sich

das Korn desselben zu		601,85 Asen; und
das Schrot	=	656,51

Nach dieser Münze kommt der Kur. fl. auf 200,61 Asen, hiernach ergiebt sich der Werth eines Bankothlr auf 526,60 Asen, f. Silb.

Die Proportion in dieser Münze gegen die Ruyder ist wie 1: 14,78.

Von den Reichsthalern werden $8\frac{7}{9}$ aus der Mk. Troy von 10 Pf. 11 Grän fein, nach eben dem Remedium an Schrot und Korn als die drey Guldenst. ausgebracht. Die rauhe Mk. von diesen Thlrn. enthält 4416,6 Asen f. Silb. Mithin werden 10,175 Thlr. oder 25 fl. 8 St. 12 ₰ aus der fein. M. gemünzet.

Das Korn eines Thlrs. ist demnach	=	503,19 Asen
und das Schrot desselben	=	579,64

Rechnet man nach diesem Thlr. den Werth des Bcothlrs. in Pari, so ergiebt sich dieser auf 528, 34 Asen f. Silb.; und die Proportion zu den Ruydern, wie 1: 14, 84;

Von den einfachen Gulden sollen $23\frac{3}{5}$ aus der Mk. von 11 Pf. fein, mit einem Remedium von 1 Engel am Schrot und $1\frac{1}{2}$ Grän am Korn, ausgepräget werden.

Die rauhe Mk. von diesen enthält 4637, 5 Asen fein Silber; folglich zehne auf die f. Mk. 25, 613 fl. = 25 fl. 12 St. 4 ₰ K.

das Korn desselben ist	=	200 Asen;
und das Schrot	=	219,31 dito.
Darnach kommt der Bcothlr. auf		525 Asen;

Die Proportion aber des Goldes zum Silber wie 1: 14,74.

Von den Schillingen wiegen 2000 Stükke oder 600 Gulden 40 Mk. 4 Unzen 9 Engel zu 6 Pf. $20\frac{1}{2}$ Grän fein Silb.

Auf die rauhe Mk. gehen demnach 49, 31 Schillinge, auf die ganz feine Mk. aber 86,33 Schillinge oder 25 fl. 18 St.

Mithin ist das Korn eines Schillings	=	59, 30 Asen.
und das Schrot	=	103,83

6000 doppelte Stüv., oder 12000 einfache Stüv., die auch 600 fl. betragen, wiegen 39 Mk. 2 Unzen $8\frac{1}{2}$ Engel Silber zu 6 Pf. 20 Grän, die 22 Mk. 3 Unzen $30\frac{1}{2}$ As fein Silber gleich sind.

Münz=

Münztabelle für Holland.

		Schrot	Korn	Auf d. Mk. f.	Proport.
In Golde.	Ruyder	207,00	18981	26,979	zwischen
	Ducaten	72,57	71,42	71,687	Gold u. Silb.
In Silber.	Ducatons	678,40	636,02	8,050	1 : 14,89.
	drey Guldst.	656,51	601,85	8,507	1 : 14,78
	Rchsthlr.	579,64	503,19	10,175	1 : 14,84.
	Gulden	219,31	200,00	25,613	1 : 14,74
	Schillinge	103,83	59,30.	86,33.	

Große Summen, von diesen erwähnten Münzsorten, werden in Amsterdam nicht gezählet, sondern in Beutel gethan, und gewogen.

Das Gewicht derselben ist folgendermaßen festgesezt:

	Mk.	Unz.	Engel	As.
200 Ducatons gelten 630 fl. wiegen	26	3	15	27
200 Reichsthaler — 500 „ —	22	6	11	7
200 Dreyflstük. — 600 „ —	25	5	11	20
400 Anderthalbfl. — 600 „ —	25	5	11	20
600 Einfl. St. — 600 „ —	25	5	15	20
300 St. v. 28 St. — 420 „ —	23	7	—	—
1000 St. v. 6 St. — 300 „ —	20	—	7	13
3000 doppelt. St. — 300 „ —	19	5	4	8
6000 Stüver. — 300 „ —	19	4	4	12

Von der Amsterdammer Bank werden ebenfalls die vorhin erwähnten Münzsorten, aber nur Partheyen weise und nach einem bestimmten Gewichte angenommen, nemlich

	Mk.	Unzen	Engel	Asen
1000 Ruyders, in ganz. u. halb. Stük.	40	3	9	16
1000 Ducaten	14	1	11	12
1000 alte franz. L'dor	27	1	15	0
1000 neue franz. dito.	33	1	—	—
1000 portugisische Moed'or	43	6	—	—
200 Ducatons	26	3	15	—
200 Reichsthlr.	22	6	11	8
600 Guld. in 1 u. 3 fl. Stük.	25	5	11	20
1000 Piaster	109		—	—

Die Bank nimmt auch die eben erwähnten Münzsorten gegen gewisse Scheine an, die Recepisse heißen, welche verkäufliche Papiere

piere sind, die aber eben den Veränderungen unterworfen sind, als die Münzsorten, welche sie vorstellen.

Recepisse auf Ducaten Bksl.	4 St.	19 P.	8 Agio	½ St. w. o. m.
— auf alte Louis — .	8 .	14 .	—	½ St. .
— auf neue Louis — .	10 .	14 .	—	¼ . .
	für das Stük			
— auf alte Piast. — .	22 .	—	—	6 . .
— auf neue . — .	21 .	10	—	6½ . .
	für die Mark.			

Die Mk. fein Gold in Stäben (Lingotten), dessen sich die Goldzieher bedienen, gilt beständig 355 Gulden Bko. mit einer veränderlichen Agio gegen Kur.

Die Mk. fein Gold in portugisischen Münzen, gilt nach dem Preise von 355 fl. bko. Geld, noch mit einem Agio gegen bko.

Die Unze Gold in leichten Ducat. v. 23 Kar. 6 Grän fein gilt 46 fl. Kur. w. o. m.

Die Unze Gold in leichten Pistolen v. 21 K. 6-10 Grän fein gilt 42 fl. Kur. w. o. m.

Die Unze Gold in leichten Guineen und Souverainen von 22 Karat fein, 43 fl. Kur. w. o. m.

Die Mk. f. Silber in Barren gilt	25 fl	9 St.	w. o. m.
Die Mk. Silb. von 11 Pf. f. —	25 .	8 .	. .
dito v. 9 . . —	25 .	7 .	. .
dito v. 8 . . —	25 .	6 .	. .
dito v. 5 . . —	25 .	4 .	. .

So werden auch fremde Silbermünzen blos als Waaren nach einem veränderlichen Marktpreise entweder in Kur. oder Bko. verkauft.

Aus dem hier gesagten kann man leicht einsehen, daß sich keine feste Proportion zwischen Gold und Silber in Barren, finde, sondern daß diese, wegen der stetigen Veränderung der Agio, einer eben so beständigen Veränderung unterworfen ist.

Das verarbeitete Probesilber muß 10½ Pfen. (14 Loth) halten, und das Zeichen besteht aus zwei Kreuzen mit einer Krone darüber.

Medicinalgewicht.

℔	Unzen	Drachmen	Skrupeln	Grän.
1	16	128	1024	20480
	1	8	64	1280
		1	8	160
			1	20

Das eigentliche Apotheker ℔ besteht aus 12 Unz. od. 24 Loth.
3 ℔ Medicinalgewicht = 4 ℔ Apothekergewicht.

Handelsgewicht.

Schiff℔.	Cntnr.	Lies℔.	Stein	℔.
1	3	20	37½	300
	1	6⅔	12½	100
		1	1⅞	15
			1	8

das ℔ Handelsgewicht hält 10280 Asen;
ist also um etwas schwerer als das Troygewicht.
265 ℔ von diesem = 257 ℔ Troy.

Getraidemaas.

Last	Tonn.	Mudden	Säkke	Scheepels	Vierdevaats	Kops.
1	21⅗	27	36	108	432	3456
	1	1¼	1⅔	5	20	160
		1	1⅓	4	16	128
			1	3	12	96
				1	4	32
					1	8

Die Last Waizen wird auf 4,500 ℔, die Last Roggen aber, wornach die Schiffe befrachtet werden, auf 4000 ℔ bis 4100 ℔ geschätzt. Alle 7 Provinzen bedienen sich einerlei Kornmaas, nemlich die Last, allein sie wird in jeder Provinz anders eingetheilet als in der andern. Z. B. zu Hoorn, Enckhuisen, Muiden, Naarden und Veesp in 22 Mudden, 44 Säkke, 88 Scheepels oder 352 Taakels. Zu Harlem in 38 Säkke.

Zu Rotterdam, Delft und Schiedam in 2⅔½ Hoedts und der Hoedt in 10⅔ Säk. oder 32 Achtendeelen. Zu Alkmaar in 32 Säcke.

Zu Gouda wie in Rotterdam.

Zu Dordrecht in 3 Hoedts, 24 Säkke oder Vaaten und 96 Achtendeeleen.

Zu Gorcum in 2 Hoedts und 5 Achtendeel.

Zu Breda in 33½ Viertelen hart Korn und 29 Viertelen Haber.

Zu Utrecht in 25 Mudden.

Zu Amersfoort in 64 Scheepels.

Zu Middelburg in 41½ Sk. od. 83 Achtendeelen.

Zu Vliſſingen und ter Veer in 39 Säkke.

Zu Zirickſee und ter Goes, Bommene, ter Thooland, Steveniſſe und Duyveland in $37\frac{1}{2}$ Säkke.

In Friesland in 18 Tonnen, 33 Mudden oder 36 Loopers. Zu Gröningen in 33 Mudden, und zu Deventer in 36 Mudden oder 144 Scheepels.

Das Hundert Salz, welches 404 Maaten hält, wiegt 40,000 ℔ Amſterdamer Pfunde.

Ein Hoedt Steinkohlen hält in Amſterdam 38 Maaten.

Flüßiges Maas.

Ahm	Anker	Stekan.	Viertl. od. Velten	Stoopen	Mingeln	Pinten.
1	4	8	21	64	128	256
	1	2	$5\frac{1}{4}$	16	32	64
		1	$2\frac{5}{8}$	8	16	32
			1	$3\frac{1}{21}$	$6\frac{2}{21}$	$12\frac{4}{21}$
				1	2	4
					1	2

Die Tonne Franzwein
hält 4 Orhoft oder 6 Tierſchen.

Das Orhoft hält $12\frac{1}{2}$ Stekan oder 200 Mingeln, demungeachtet wird das Orhoft doch nur für 180 Mingeln und das Tierſchen für 120 gerechnet.

Die Pipe ſpaniſcher und portugieſiſcher Wein hält 340 Ming.

Die Velten oder Viertel Brantwein von Bordeaux hält $6\frac{2}{21}$ Mingeln; dieſer Brantwein wird zu Amſterdam nach 30 Velten verkauft, wovon ſieben 410 ℔ wiegen.

Ein Stük oder Bot Baumöl wird zu 717 Mingeln verkauft.

Ein Ahm Hanf- Lein- und Nußöl = $7\frac{1}{2}$ Stekan = 120 Mingeln.

Die Quarteele Wallfiſchtran hält 18 bis 21 Stekan; der Tran wird aber zu 12 Stek. verkauft.

Alle Gefäße mit flüßigen Dingen werden vorher viſiret, ehe ſie dem Käufer abgeliefert werden.

Längenmaas.

Ruthe	Faden	Fuß	Däume	Quartiere	Achtel
1	2⅙	13	143	572	1144
	1	6	66	264	528
		1	11	44	88
			1	4	8
				1	2

46 Rheinländische = 51 Amsterdammer Fus.

Die Amsterdammer Elle hält genau 306 franz. Linien. Viele Sachen werden aber nach der Vlämischen Elle gemessen, deren Größe 315 franz. Linien beträgt. Demnach sind

102 Vlämische Ellen = 105 Amsterdam. Ellen.

Die Palme, womit Mastbäume und anderes Rundholz gemessen wird, hält 14 Linien im Durchmesser oder ohngefehr 42 Linien in die Runde.

Der holländische Morgen hält 600 Quadratruthen. Die Maat, ein anderes Feldmaas, hält 500 Quadratruthen.

Die holländische Meile ist 20692 Fuß lang.

Sachen die gezählet werden.

1 Last Hering, auch Pech = 12 Tonnen.
1 dito Teer = 13 dito.
1 Hundert Fellen hat 104 Stükke.
1 Hundert Planken von Westerwyk hat 124, von Christiania 126. Nordischer und Koperwykischer aber 132 Stükke.

Schifsladungen.

8 Orhoft Wein; 5 Stük. Brantwein oder Pflaumen; 14 St. mit Heringen; 12 Faß Pech; 13 Faß Teer, 7 Quarteele Tran; 4 Pipen Baumöl; 20 Kisten Citronen; 4000 ℔ Reis, Eisen, Kupfer ꝛc. 3000 ℔ Mandeln; 2000 ℔ Wolle oder Federn; 2400 ℔ Pomeranzen-Schaalen; 2000 ℔ Specerey ꝛc. wird für eine Last gerechnet.

Verschiedene Waaren werden in Amsterdam, wie aus dem Preiskurant erhellet, mit 13 Mt. 15 Mt. 18 Mt. 21 Mt. und 33 Mt. Rabatt zu 8 p. C. jährlich verkauft.

Tabelle

Tabelle

über das Tara und Ggw. nebst Rabatt und Disconto für baare Bezahlung, wie auch über die Abgabe an die Admiralität von einzelnen Waren.

Namen d. Waar.	Tara	Gutgew.	Rabatt	Discont.	Abgaben an die Admiralität.	
					Eingangs Rechte	Ausgangs Rechte.
Alle Art. v. Alaun.	5 ℔ vom Sack und die Gefäße werd. tar.	2 p. C.		2 p. C.	Für 100 ℔ 6 Stüv.	Für 100 ℔ 6 Stüv.
Anis spanisch. italienischer	8 pro Cent 6 pro Cent Die Gefässe werden tariret.	2 pr. Cent.		2 pr. Cent.	Für 100 ℔ 10 Stüv.	Für 100 ℔ 8 St.
Asche Pott- u. Weid-asche.	Die Gefäß. werd. tar.	2 p. C.	18 Mt.	1 pr. C.	Für 100 fl. 1 fl.	Für 100 fl. 1 fl.
Baumwolle v. verschied. Oertern.	6 p. C.	2 p. C.		1 p. C.	Für 100 ℔ 8 St.	Für 100 ℔ 15 St.
Blau.	32 ℔ vom Gefäß zu 400 ℔ c.	1 p. C.		1 pr. C.	Für 100 ℔ 3 fl.	Für 100 ℔ 2 fl.
Bley				1 p. C.	Für 100 ℔ 3 St.	Für dito 2 St.
Bleyweis	Die Gefäß. werden tarirt.	1 p. C.		2 p. C.	Für 100 ℔ 1 fl.	Für dito 4 Stüv.
Borax roher, gereinigter.	15 pr. Cent Die Kisten werd. tar.	2 pr. Cent. 1 pr. C.		1 p. C.	Für 100 fl. 4 fl.	Für dito 2 fl. 10 st.
Brantwein, spanischer u. französischer zu 30 Vrtl.	Die Fässer werden visirt.			1 p. C.	Für 12⅔ 11 fl. 10 st.	Für dito 8 fl.
Kornbrantwein.				1 p. C.	Für 30/4 35 fl.	Für dito 1 fl. 10 st.

Namen d. Waar.	Tara	Gutgew.	Rabatt.	Discont.	Abgaben an die Admiralität. Ausgangsrecht.	Eingangsrecht.
Butter, holländ.	Die Gefäße werden tarirt.			1 p. C.	Frey	Frei
Dito irländs.	20 p. C.			1 p. C.	Für 300 ℔ 16 fl.	Für dit. 1 fl. 10 st.
Drath, Eisen, Kupfer, Messing.				2 p. C.	Für 100 ℔ 12 Stüv. Frey nach	Für dito 10 st. Spanien.
Drogereien zur Medicin.	Die Gefäß, Kisten, ꝛc. verd. tar.	1 = 2 p. C.		2 p. C.	Für 100 fl. 3 fl.	Für dito 2 fl.
Eisen, spanisch., schwed., u. russis. in Barren.				2 p. C.	Fr. 1000 ℔ 1 fl.	Für dito 1 fl.
Eisenblech.				1 p. C.	F. 450 Plaz 1 fl.	Für dito 12 Stüv.
Eiserne Töpfe.				2 p. C.	F. 1000 ℔ 1 fl. Frey nach	Für dito 1 fl. Spanien.
Engwer.	4 p. C. ungefehr nach den Ballen.			2 p. C.	Für 100 ℔ 6 St.	Für dito 4 Stüv.
Feigen, in Fässern, Feig. in Körben.	10 p. C. 9 ℔ v. Korb	2 p. C. 2 p. C.		2 p. C. 2 p. C.	Für das Faß 5 St. Für d. Korb 2 St.	Für dito 2½ Stüv. Für dito 1 Stüv.
Fischbein od. Wallfischbarden v. 4 ℔ u. gerissenes				2 p. C.	Für 100 ℔ 12 fl.	Für dito 2 fl.
Flachs, v. verschiedenen Oertern	Die Matt. und Säcke verd. tar. u ⅔ = 1 p. C. Refactie gegeben.	1½ p. C.		1 p. C.	Für 100 ℔ 4 St.	Für dito 10 fl.

Namen

Namen d. Waar.	Tara	Gutgew.	Rabatt	Discont.	Abgaben an die Admiralität.	
					Eingangsrecht.	Ausgangsrecht.
Galläpfel von Aleppo, v. Smir.	6 ℔ 4 ℔ von Ballen.	2 p. C.		2 p. C.	Für 100 ℔ 12 Stüv.	Für dito 1 fl.
Garn, Kabel Garn,		1 p. C.		1 p. C.	Für 100 ℔ 5 fl.	Für dito, 6 Stüv.
Segel Garn,		1 p. C.		1 dito.	1 fl.	1 fl.
Baumw. aus der Levante		2 p. C.		1 p. C.	Für 100 fl 1 fl.	Für dito 1 fl.
aus Ostindien.	8 p. C. 1½ = 2 ℔ v. Sak.	1 p. C.				
Garn v. gekämter Wolle.				2 p. C.	F. d. 100 ℔ 12 Stüv. Frey nach Spanien.	Für dito 10 St.
Gewürznelken.	Die Fässer werd. tar.			2 p. C.	Frey.	Frey.
Grünspan.	„ „	1 p. C.		1 p. C.	F. d. 100 ℔ 1 fl. 10 St.	Für dito, 2 fl. 10 St.
Hanf v. verschied. Orten.	Die Strik. od. Embellage werd. tariret.	1 p. C.		1 p. C.	Für 300 ℔ 15 St.	Für dito 1 fl.
Hanfsaamen.				1 p. C.	F. die Last 1 fl. 10 St.	Für dito 10 fl.
Häute, getroknete von Südamerik. u. Westind	2 ℔ von jeder Haut.	2 p. C.		1 p. C.	Für 100 fl. 2 fl.	Für do. 2 fl.
Heringe, gesalzene, holländ.				1 p. C.	Frey.	Frey.
Holz, Fernambuk,				1 p. C.	Für 100 fl. 2 fl.	Für dito 3 fl.
Brasilien Campeche.	3 p. C.	2 p. C.		2 p. C.	dito.	dito.

Namen d. Waar.	Tara	Gutgew.	Rabatt	Discont.	Abgaben an die Admiralität.	
					Eingangsrecht.	Ausgangsrecht.
Indigo aus Guatimala	45 ℔ die Kisten 30 ℔ den Ballen.	2 p. C.		1 p. C.	Frey	Frey
= indian. = a. d. Ins.	Die Gefäß werd. tar.	1 p. C.		1 p. C.		
Kaffe, indianisch.	Die Gefäß. werd. tar.	1 p. C.		1 p. C.	Für 100 ℔ 10 St.	Frey
= levant.				2 p. C.	dito.	dito.
= a. d. Ins.	=	=		2 p. C.	dito.	dito.
Kameelhaar von Aleppo u Smirna.	12 und 14 p. C.	1 p. C.		1 p. C.	Für 100 fl. 2 fl.	Für dito 3 fl.
Kampfr., rafinirter	Die Gefäß. werd. tar.	2 p. C.		1 p. C.	Für 100 fl. 2 fl.	Für dito 3 fl.
Kanehl, mit roth. Buchsta. = mit schwarz. Buchstb.	17 ℔ von Ballen in Häuten, 20 ℔ von Ballen in Leinwand.			1½ p. C.	Frey	Frey
Kappern	33 p. C.	2 p. C.		2 p. C.	Für 100 fl. 3 fl.	Für dito 2 fl.
Kochenille, nach d. Antw. Gewicht		1½ p. C.		1 p. C.	Für 100 ℔ 1 fl. 10 St.	Für dito 1 fl. 10 St.
Korinten	11 p. C.	2 p. C.		2 p. C.	Für 100 ℔ 4 St.	Für dito 3 St.
Krapp	Die Gefäß. werd. tar.	2 p. C.		1 p. C.	Für 100 fl. 3 fl.	Für dito 2 fl.
Kupfer, verschied. Sorten,				1 p. C.	Für 100 ℔ 4 fl.	Für dito 8 fl. do.
Japanis.				1 p. C.	Für 100 ℔ 4 St.	Für dito 8 St.
Lammswolle.	14 p. C. u. die Keurmeester bestimm. die Refactie.		21 Mt.	1 p. C.	Für den Ballen 15 St.	Für dito 1 Guld.
Leinsaamen.				1 p. C.	F. die Last 2 fl.	Für dito 10 fl.

Namen d. Waar.	Tara	Gutgw.	Rabatt	Discont.	Abgaben an die Admiralität. Eingngr.	Ausgngr.
Leinwdt. Katun u. Chitz.				2 p. C.	Für 100 fl. 1 fl. 5 St.	Für dito 1 fl.
holländ. Leinwdt.				1 p. C.	Für 100 fl. 1 fl.	Für dito 1 fl.
	die polnis waar. nach	schlesische, Spanien	osnabrück. angesehn,	Leinwande und sind	werden als aber frey.	Transito-
Messing				1 p. C.	Für 100 ℔ 4 fl.	Für dito 8 fl.
Muskatnüsse.	Die Gefäß werd. tar.	1 p. C.			Frey	Frey
Nägel, eiserne				2 p. C.	Fr. 1000 ℔ 5 Guld.	Für dito 1 fl. 10 St.
	Alle die	nach Spa	nien gehen,	sind frey	von Ab-	gaben.
Oel. Lein- u. Nuß u. Hanf	Die Gefäß werd. vis			1 p. C.	Für 1 Ahm v. 120 Mingeln 9 Gul.	Frey
Baum, italien. u. spanisch.	Dito			1 p. C.	Für 374 M 4 fl.	Für dito 3 fl.
Opium		2 p. C.		1 p. C.	Für 100 fl. 3 fl.	Für dito. 2 fl.
Pfeffer, weiser u. brauer	3 ℔ v. Ball 5 ℔ v. dito.			1 p. C.	Für 100 ℔ 6 fl. mit fremd.	Frey Schiffen.
Reis	4 ℔ vom Sak; die Fässer werd. tar.	2 p. C.		2 p. C.	Für 100 ℔ 6 St.	Für dito 4 Stüv.
Roggen				1 p. C.	Für die Last 4 fl.	Frey
Safran	½ ℔ v. Sak von 50 ℔ u. ½ p. C. vom Sak von 25 ℔.			3 p. C.	Für das ℔ 2 fl.	Für dito 2 St.
Seide. von verschieden. Orten.	Die Preise werd. nach Antwerper Gw. berech. so 4 pro. C. leich. ist als Amst. Tar. ist auf 100 bis 149 ℔ 3 ℔ v. Bal.	2 ℔ v. Ball.	33 Mt.	1 p. C.	Für das ℔ 8 Pf.	Für dito 2 fl.

Namen d. Waar.	Tara	Gutgew.	Rabatt	Discont.	Abgaben an die Admiralität.	
					Eingangsrecht.	Ausgangsrecht.
Seide, ostindische a. 150 ℔ 5 ℔ u. darüb. Levant. 4 ℔ v. Strik. giebt 1 wenn ohne Tara.	bis 199 ℔ a. 200 ℔ u. 5 ℔. Die Seid. giebt Ball. ohn Die ostind. 4 ℔ v. Sak. sie damit; Sak kein	1 p. C.	33 Mt.	1 p. C.	Für das ℔ 4 Pf.	Für dito 6 St.
Tabak, holl. als Ausschß. Erd- Sand- u. Bestgut, u. Zuyger	30 ℔ vom Mandel od. Korbe, der 1500 bis 1800 ℔ wiegt.	1 p. C. u. 8 p. C. für die Rippen.		1 p. C.		Für 100 fl. 1 fl.
Holl. gemahlter rappirt.	8 ℔ vom doppl. verbakt. Ball.	2 p. C.		2 p. C.	Für 100 fl. 5 fl.	Für dito 1 fl.
Thee von all. Sort.	16 ℔ vom Kanaster.	1 p. C.		1 p. C.	Für 100 ℔ 1 fl.	Für dito 10 St.
Wolle, spanische Sortim. R. F. S.	Der Verkäufer vergleicht sich des Tara wegen mit dem Käuf. Die Keurmeester bestimm. die Refaktie.	24 ℔ von 175 ℔.	21 Mt.	1 p. C.	Für 100 ℔ 15 St.	Für dito 1 fl. 10 St.
Portugis.	14 p. C.	2 p. C.	21 Mt.	1 p. C.	dito.	dito
Vigogne.	14 - 20 ℔ v. Ballen.			1 p. C.	dito.	dito
Zukker, aus den holländ. Kolonien	18 p. C.	2 p. C.		2 p. C.	100 ℔ 17 p. C. v. Fäss. 15 p. C. von Kisten.	6 St. 1 fl. 10 S.

Bei

Bei dem Waarenhandel zu Amsterdam ist noch anzumerken, daß die Preise aller Kompagniewaaren in Bankgelde gestellet werden, und daß vor dem Verkaufe das Aufgeld bestimmt werde, welches gegeben werden muß, wenn etwa die Zahlung in Kurantgelde geschehen sollte. Inzwischen wird beim Verkauf der Delfter, Hoorner und Enkhuiser Kammern allemal festgesezt, daß die Bezahlung der erhandelten Waaren in amsterdammer Bankgelde geschehen solle; bei der rotterdammer Kammer müssen sie in rotterdammer Bankgelde bezahlet werden, und bei der Middelburger in wirklichem Kurantgelde. Die Gesellschaft verlangt überdem noch, daß die in jeder Kammer erkauften Waaren bezahlt werden müssen, bevor der Käufer sie aus den Magazinen abfordern kann, und daß sie vor Ablauf der drey Monate, welche die Kompagnie zum lezten Zahlungstermin ansetzet, ausgenommen werden. Bezahlt man aber die erhandelten Waaren sogleich, so giebt die Gesellschaft, außer dem gewöhnlichen Rabatt, noch ½ p. C. Abzug. Endlich trägt die Gesellschaft auch das Mäklerlohn, man mag die Waaren selbst kaufen, oder durch einen Mäkler einkaufen lassen.

Amsterdam wechselt auf folgende Oerter.

Antwerpen, Brüssel und Gent, den gewissen Werth für das Ungewisse, nehmlich

100 Livr. oder Gulden Bko. für 103 Livr. oder Gulden Wechsel-G. w. o. m. a Vista.

Pari in Silber.

100 Rthlr. Amsterd. bko. = 110 $\frac{91}{100}$ Rthlr. in Antwerpen an W. G.

Breslau 43 Stüv. w. o. m. für 1 Pfund bko a 6 Wochen nach Dato.

Pari in Silber.

43 $\frac{16}{100}$ Stüv. für 1 Thlr. oder Pfund bko.

Cöln am Rhein 100 Thlr. Cassa für 168 Thlr. Kurant w. o. m. a 14 Tage nach Sicht.

Pari in Silber.

100 Thlr. Cassa = 170 $\frac{57}{100}$ Thlr. Kurant.

Danzig 1 Lvl. bko. für 328 Groschen pol. w. o. m. a. 40 Tage nach Dato.

Wegen des Pari S. Danzig.

Frank-

Frankfurt am Mayn: 100 Thlr. Kur. für 133 Thlr Konv. Kur. w.o.m. auf die Messen und a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Pari. S. Frankfurt am M.

Frankreich: 54 Rvl. bco. w.o.m. für 1 Ecu de 60 sous T. a 2 und 1 Uso und auch a Vista.

Pari in Silber.

$52\frac{35}{100}$ Rvl. = 1 Ecu de 60 Sous tourn.

Geneve: 90 Rvl. bco. w.o.m. für 1 Ecu de 60 Sous Cour. a 2 Uso oder 2 Mt. dato.

Pari in Silber.

$88\frac{52}{100}$ Rvl. bco. = 1 Ecu Patagon.

Genua: 85 Rvl. bco. w.o.m. für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lir. fuori di Bco, a Uso von 2 Mt. nach Dato.

Pari in Silber.

$86\frac{26}{100}$ Rvl. bco. = 1 Pezza da $5\frac{3}{4}$ L.f.d.B.

Hamburg: 33 Stüv. bco. w.o.m. für 1 Thlr. von 32 ß bco, a Vista, 8 oder 14 Tage, wie auch 1, 2 oder 3 Mt. nach Dato.

Pari. S. Hamburg.

Königsberg: 1 Lvl. Kur. für 310 Groschen preuß. w.o.m. a 41 Tage nach Dato.

Pari S. Königsberg.

Leipzig und Naumburg 37 Stüv. Kur. w.o.m. für 1 Thaler v. 24 ggr. auf die Messen.

Lissabon. 46 Rvl. bco. w.o.m. für 1 Crusado von 400 Rees. a Uso von 2 Mt. nach Dato.

Pari in Silber.

$43\frac{69}{100}$ Rvl. bco = 400 Rees od. 1 Crusado.

Livorno. 86 Rvl. bco. w.o.m. für 1 Pezza d'otto Reali. von 6 Lire mon. lunga a Uso v. 2 Mt. nach Dato.

Pari in Silber.

$85\frac{46}{100}$ = 1 Pezza d'otto Reali v. 6 L.m.l.

London. 35 ß. 2 Rvl. w.o.m. für 1 Lsterl. a 2 Uso und auch a Vista.

Pari S. England.

Peters-

Petersburg. 41 Stüv. Cassa w. o. m. für 1 Rubel.

Pari S. Rußland.

Rotterdam und Seeland. $100\frac{1}{2}$ fl. Cassa für $100\frac{1}{2}$ fl. w. o. m. a Vista.

Ryssel. 100 fl. bco für 178 fl. w. o. m. a Vista.

Pari in Silber.

100 fl. bco = $181\frac{91}{150}$ fl.

Spanien. 97 gr vl. w. o. m. für 1 Duc. di Cambia. v. 375 *Maraved.* de pl. a Uso v. 2 Mt. nach Dato.

Pari in Silber.

$98\frac{87}{100}$ gr vl. bco = 1 Duc. d. Camb.

Venedig. 90 gr vl. bco w. o. m. für 1 Duc. di Bco, a Uso von 2 Mt. nach Dato.

Pari in Silber.

$88\frac{89}{105}$ gr vl. bco = 1 Duc. d. bco. v. $6\frac{1}{3}$ L. d. B.

Wien. 35 Stüv. bco. w. o. m. für 1 Thaler Cour. per Cassa, a 6 Wocheh nach Dato.

Pari S. Wien.

Für Deutschland und die Schweiz ist der Uso 14 Tage nach Sicht.

Nach Danzig, Königsberg und Riga 1 Monat nach Sicht.

Nach Antwerpen, Geneve, England und Frankreich 1 Monat nach Dato des Briefes.

Nach Italien, Spanien und Portugal 2 Mt. nach Dato des Briefes.

In Amsterdam haben die Wechselbriefe, noch nach dem Verfalltage 6 Respittage, worunter Sonn- und Festtage mit begriffen sind.

Anmerkung. Von der Amsterdamer Bank müssen wir hier noch erwähnen, daß sie auf allerlei fremde Münzsorten, die von ihr nach dem Gewichte in einer bestimmten Anzahl, angenommen werden, Scheine, oder sogenannte Recepisse in Bank Valuta ausstellt, die für eben so viel, als sie lauten, cirkuliren. Diese Recepisse lauten gewöhnlich auf 6 Monat gegen gewisse Procente, welche die Bank dafür einzieht. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Scheine entweder eingelöset, oder auch prolongiret werden.

Von

Von den Frachtpreisen der Schiffe in Amsterdam zu Friedenszeiten.

Von Amsterdam nach den Häfen des mittelländischen Meeres jenseit des Lyoner Meerbusens 30 fl. pr. Last.

Nach Barcellona, Mallaga und andern spanischen Häfen am Mittelmeer 22 fl. pr. Last.

Nach Cadix, Sevilla und andern spanischen und portugiesischen Häfen vom Vorgebürge St. Vincent bis an die Meerenge von Gibraltar 20 fl. pr. Last.

Nach Ferrol, Korunna, Porto, Lissabon und andern Häfen, vom Vorgebürge Ortegal bis zum Vorgebürge St. Vincent 18 fl. pr. L.

Man bedingt auch die Frachten nach Portugal zu 12 Krusaden die Last Waizen.

Nach Bayonne, St. Sebastian, Bilbao, St. Andre und andern Häfen am biscaischen Meerbusen 15 fl. pr. Last.

Nach Bordeaux, Nantes, la Rochelle, St. Malo und andern Häfen in Gascogne und Bretagne 12 fl. pr. Last.

Zur Zeit, wenn die Schiffe nach diesen Häfen zur Einladung der neuen Weine gehen, kann man ein Schif von 100 Lasten für ohngefähr 1000 bis 1500 Livr. tourn. haben.

Nach Havre, Rouen und den übrigen Häfen in der Normandie 10 fl. pr. Last.

Die ordinare Havarie bei Befrachtungen nach diesen Häfen ist blos 10 pr. C. muß aber ein Schif seine Fracht in einzelnen Partheien zusammen suchen, so werden 15 pr. C. bezahlet.

Gegentheils aber sind die Frachten nach Amsterdam aus den Häfen des Mittelmeers jenseits des Lyoner Meerbusens 35 — 40 fl. pr. Last.

Von Barcellona, Mallaga und den übrigen spanischen Häfen am Mittelmeer 25 — 30 fl. pr. Last.

Von Cadix und andern spanischen und portugiesischen Häfen von Gibraltar bis zum Vorgebürge St. Vincent 20—25 fl. pr. L.

Von Lissabon und andern portugiesischen und spanischen Häfen vom Vorgebürge St. Vincent bis zum Vorgebürge Ortegal 13 — 20 fl. pr. Last.

Von Bilbao und St. Andre für 200 ℔ Scheerwolle oder 400 ℔ Lammwolle 3 bis 4 fl. macht 15 — 20 fl. pr. Last.

Die Havarien bei diesen Frachten betragen nur 10 pr. C.

Von Bayonne kann man zur Zeit der neuen Weine die Hin- und Herfracht für 15 fl. für die Tonne Wein haben, d. i. für die Last 30 fl. und an Haverie 1½ fl. für die Tonne. Muß aber ein Schif die

die Fracht zusammen suchen, so wird die Haverie zu Bayonne zu 30 pr. C. berechnet.

Von Bordeaux, Libourne, Nantes, la Rochelle, St. Malo und andern Häfen in den Provinzen Gascogne und Bretagne, wo Weine geladen werden, zu 10 bis 11 fl. Die Tonne macht 20 – 22 fl.

Die Havarie wird zu 1 fl., von der Tonne Wein und 15 pr. C. von allen übrigen Waaren gerechnet.

Von St. Petersburg nach Amsterdam mit Hanf erster Gattung . . . 20 — 22 fl.

Von St. Petersburg nach den französischen u. span. Häfen disseits des V. Finisterre mit Hanf erster Gattung 25 — 30 fl.

Von St. Petersburg nach den spanischen und portugiesischen Häfen jenseits des V. Finisterre bis zur Meerenge von Gibraltar . . . 30 — 35 fl.

Von St. Petersburg nach den Häfen des Mittelmeers in Verhältnis der Entfernung . 35 — 45 fl.

Die Havarie wird zu 16 pr. C. berechnet. Die Last Hanf oder Flachs hält 6 Berkowitz oder 60 russische Pud. Für die Last Flachs und Hanf der zweiten Gattung werden 2 fl. und der dritten Gattung 4 fl. mehr bezahlt, als für die Last von der ersten Gattung. Für die Last russisch Leder von 60 Rollen werden ohngefähr 8 bis 10 fl. mehr Fracht gegeben, als für die Last Hanf erster Gattung.

Von Archangel nach Amsterdam mit Getreide 30 fl. pr. L.
— — nach den westl. Häfen . 35 — 40 fl. —

Die gewöhnliche Havarie ist 10 pr. C. Man rechnet 14 alte Tonnen Pech und Teer auf eine Last, und 134 alte Tonnen machen nur 100 Neue, oder ordinäre archangelsche Tonnen.

Von Riga und andern liefländischen, esthländischen und kurländischen Häfen nach Amsterdam mit Flachs und Roggen
20 — 22 fl. pr. Last.

Von Riga nach den französischen Häfen am Ocean, zu 3½ fl. bis 3¾ fl. das Schiff oder von der Last zu 6 Schiff 22 – 22½ fl.

Von Riga nach Spanien à 4 fl. von Schiff Hanf oder Flachs, oder von der Last zu 6 Schiff — 24 fl. Flachs von der zweiten Sorte giebt 2 fl. und von der dritten 4 fl. die Last mehr als von der Ersten.

Von Danzig, Königsberg und andern daherum belegenen Häfen an der Ostsee, nach Amsterdam mit Roggen 16 – 18 fl.

Von Danzig nach den französischen Häfen am Ocean mit Roggen . . . 20 fl.

Von

Von Danzig nach den spanischen, bis zum Vorgebürge Finisterre . . . . . 20 = 25 fl.

Von Danzig nach den Spanischen und Portugiesischen von Finisterre bis zur Meerenge von Gibraltar . . 28 -- 30 fl.

Von Danzig nach den Spanischen am Mittelmeer 30 – 35 fl.

Von Danzig nach den Französischen am Mittelmeer und nach Italien . . . 35 – 40 fl.

Die gewöhnliche Havarie wird zu 10 pr. C. berechnet. In den Häfen der Ostsee werden die Frachten mehrentheils nach Lasten Roggen berechnet, und für die Last Weizen 10 pr. C. mehr angenommen.

Von Bergen nach Amsterdam mit troknen Fischen die Wage zu 5½ Stüv.

— — nach Bilbao die dito zu 7 dito.

— — nach Barcellona und den italiänischen Häfen die Wage zu 10 — 12 Stüv.

Von Drontheim und Christiansund nach Amsterdam mit Fischen . . . 6 — 7 Stüv.

und nach andern Häfen in Verhältnis.

Es werden auch Schiffe befrachtet, Holz in einem norwegischen Hafen einzunehmen, die Last zu 8 fl. Die gewöhnliche Havarie ist 10 pr. C.

Sendet man Schiffe nach den Häfen der Ostsee, so erhält man öfters eine um 10 bis 15 pr. C. wohlfeile Fracht.

Zu Amsterdam wird bei Befrachtungen der Schiffe die Last nach dem wirklichen Betrage einer Last Roggen angeschlagen, deren Gewicht gemeiniglich 4000 ℔ holl. Troygewicht beträgt. Werden andere Waaren geladen, so müssen das Maas, Gewicht oder Stükken, die auf die Last gehen, bestimmt werden.

Die Eigenthümer des Schifs bezahlen dem Mäkler, dessen sie sich bei Schliesung der Fracht bedienet haben, die ihm gebührende Courtage, die sich in dem Courtage-Tarif der Stadt Amsterdam folgendermaßen berechnet findet.

Wenn ein Schif nach Frankreich, Grosbritannien und Ireland, Spanien, Portugall, der ganzen mitländischen See, den afrikanischen Küsten und kanarischen Inseln, Grönland und der Straße Davis befrachtet wird, 2 pr. C. vom Betrage der Fracht, nicht aber von der Havarie.

Wird ein Schif nach den Häfen der Ostsee, oder blos nach dem Kattegat, nach Archangel, Hamburg, Bremen und ganz Norwe-

gen befrachtet, werden für die Last 3 Stüver vom Eigenthümer und 3 Stüver vom Befrachter bezahlet.

Wird ein Schif von mehrern und mit vielerlei Waaren befrachtet, so erhält der Cargador oder Schifsmäkler die doppelte Kurtage.

Wer mehr über den holländischen Frachthandel, und auch Rechnungsbeyspiele darauf angewendet, lesen will, dem empfehlen wir Riccards Handbuch der Kaufleute, aus welchen wir obiges entlehnet haben, zur bequemen Uebersicht.

Wir wollen hier noch etwas weniges von den Münzen beibringen, die in den holländischen Besitzungen in Ostindien cirkuliren.

Batavia, die Hauptstadt der Holländer in Ostindien, rechnet nach Reichsthaler zu 60 Stüver. Unter diesen Thalern muß man einen Piaster verstehen.

Von wirklichen Münzen rulliren hier in Golde, vorzüglich holländische Dukaten. Die gerändelten $2\frac{1}{4}$ Rthlr. oder 22 Schillinge jeden zu 6 Stüver. Sind die Dukaten nicht gerändelt, so gelten sie nur $2\frac{1}{2}$ Rthlr. (den Rthlr. zu 48 Stüver) oder 18 Schillinge.

In Silber gelten hier die gerändelten Dukatonen 80 Stüver; die nicht gerändelten 78 Stüver.

Die Dubbeltjes gelten $2\frac{1}{2}$ Stüver.

Im Handel cirkuliren die spanischen Piaster zu 64 Stüver, und sind also $33\frac{1}{3}$ pr. C. besser als die Rthlr. zu 48 Stüver. Zuweilen steigen dieselben wohl auf 40 pr. C.

Die Silbermünze, welche in Batavia gemünzet wird, ist der Rupie. Von diesen gehen $21\frac{1}{3}$ auf eine Mk. Troy von 11 Pfen. 15 Gr. fein. Ihr Zahlwerth beträgt 30 Stüver. Die feine Mk. wird demnach in $22\frac{2}{37}$ Rupie ausgestükkelt. Mithin ist das Korn desselben = 232,5 Asen; und das Schrot = 240,00 Asen.

Die Schifs-Schillinge rulliren zu $7\frac{1}{2}$ Stüver.

In Kupfer machen 10 Deuten einen neuen Dubbeltje.

Wechselordnung
der Stadt Amsterdam, nebst etlichen nach und nach hierüber gemachten Erläuterungen.

I.

Damit diejenigen Gelder, die auf Wechsel gezogen werden, desto besser und sicherer bezahlet werden mögen; so hat E. E. Rath geordnet und bewilliget, daß alle Gelder von 600 Gulden und darüber, weswegen allhier ein Wechsel geschlossen werden soll, desgleichen diejenigen, welche von Ausländern von gleicher Summe, um selbige hier zu bezahlen, traßiret sind, in Banco gezahlet werden sollen, und zwar bey Strafe, daß wenn obgedachte Wechsel anders, als in Banco, bezahlet werden, solche für unrecht bezahlt gehalten, und hierüber alle und jede, welche dawider gehandelt, jedesmal mit 25 fl. Strafe beleget werden sollen.

2. Von allen Wechselbriefen, die hier auf der Börse geschlossen, und hernach übergeben, oder bereits abgesendet seyn, wenn für solche, nach der Ueberlieferung oder Absendung, nicht prompte Bezahlung erfolget, soll die Bezahlung bey Gefängniß, wenn darein die Herren Schöppen, oder der Schout, bewilliget, eingefordert werden können.

3. Alle Wechselbriefe sollen mit Beysetzung des Acceptanten, oder desselben Gevollmächtigten, Namen und Zunamen, wie auch mit Exprimirung ihrer Condition und Beifügung der Zeit, acceptiret werden; widrigenfalls, und in dessen Ermangelung, soll der Inhaber des Briefes, von nicht beschehener Acceptation, gleich, ob wäre ihm dieselbe ganz und gar verweigert worden, protestiren zu lassen, Fug und Macht haben.

4. Keine Inhaber von einigen indoßirten Wechselbriefen sollen schuldig seyn, solche zum Dienste des Acceptanten aus ihren Händen zu geben, es wäre denn, daß sie dafür vollkommen vergnüget worden; jedoch müssen sie solchen an dem Verfalltage dem Acceptanten vorzeigen, damit er sehen könne, daß sie, kraft des darauf befindlichen Indossements, die darinn enthaltene Bezahlung haben sollen; und wenn die Bezahlung verweigert wird, der Inhaber aber den Brief noch in Händen, und nicht zurück gegeben hat, soll derselbe den Wechselbrief den Buchhaltern von der Banco einhändigen, und daselbst registriren lassen, von da hernach der Acceptant, oder Debitor, nachdem die Parten abgeschrieben, oder sonst für richtig befunden worden, ehender aber nicht, solchen wieder abholen kann. Für welche Registratur der Acceptant an den Buchhalter in der Banco einen Schilling bezahlen soll. Sollte aber die Bezahlung oder Einschreibung nicht prompt erfolgen, so mag der Inhaber solchen Briefes denselben zu der Zeit, wenn er vermeynet, daß er deswegen gegen den Traßirer gebührend (nach des Orts Costume, daher der Brief gezogen, oder ausgestellet ist), protestiren könne, von dem Buchhalter der Banco wieder abfordern; er soll aber an denselben für die Registratur sechs Stüver, welche er hernach nebst den Protestspesen, und andern Unkosten vom Wechsel, und Herwechsel, dem Traßirer in Rechnung bringen kann, bezahlen.

5. Alle Wechselbriefe, die hier auf der Börse geschlossen, sollen, bey nicht erfolgter Bezahlung, protestiret werden, nach den Rechten, Observanzen und Costumen der Oerter, dahin die Bezahlung gerichtet ist.

6. Alle

6. Alle diejenigen Wechselbriefe, so von auswärtigen Orten kommen, und hier in dieser Stadt bezahlet werden sollen, müssen, in Ermangelung der Bezahlung protestiret werden, und zwar binnen dem sechsten Tage, nach der Verfallzeit, die Sonn- und heiligen Tage darunter mit begriffen, und ist der Tag, nach dem Verfalltage, für den ersten zu rechnen: es wäre denn, daß, wegen Schliessung der Banco, keine Bezahlung gethan werden könnte, auf welchen Fall man innerhalb des andern, oder längstens des dritten Tags, nachdem die Banco wieder eröfnet worden, protestiren lassen muß, sonst bleibt es, in allen Begebenheiten, bey dem sechsten Tage: wenn die Verfallzeit verflossen.

7. Wenn die Wechselbriefe in derjenigen Zeit, als im vorhergehenden *Artikel* deutlich exprimiret, nicht protestiret worden: so verliert der Inhaber solcher Briefe, durch seine Versäumniß und Nachläßigkeit, sein Recht gegen den Traßirer, oder Indossanten.

8. Kein einiger Arrest soll auf Wechselbriefe, so protestiret worden, oder auf die Proteste gültig, die Notarii aber, obgleich der Arrest unter ihnen geschehen, sollen doch die Acten vom Proteste, samt den Wechselbriefen, an den Inhaber, wenn sie darum ersuchet werden, auszuliefern schuldig seyn, damit derselbe mit solchen schalten und walten könne, es wäre denn, daß der Acceptant durch Attestata von einem Buchhalter der Wechselbanco erweisen könnte, daß die ganze Partey vom Briefe an den Inhaber, auf seine Rechnung, in Banco wäre abgeschrieben, und von ihm gut geheissen worden: In welchem Falle allein, und anders nicht, die Notarii dem Arreste nachzukommen gehalten seyn sollen.

9. E. E. Rath hat vernommen, und deswegen vom 2ten December 1664 verordnet: daß, im Falle die Acceptanten der Wechselbriefe die Bezahlung derselben am Verfalltage verweigerten, sodann solche Wechselbriefe mit dem Proteste an den Traßirer, um die Bezahlung von ihm zu fordern, zurücke gesendet werden sollten, und wenn alsdann derselbe solchen nicht bezahlete, sondern unbezahlet wieder zurücke gehen liesse, so soll der Inhaber gegen den Acceptanten eben ein solches Recht, als gegen den Traßirer selbst haben, und Arrest entweder auf seine Person, oder auf seine Güter zu suchen berechtiget seyn.

Nach und nach hierüber gemachte Erläuterungen.

Den 31. Julii 1660.

Die Herren des Gerichts zu Amsterdam verordnen hiermit:

1. Daß von nun an alle auf hiesiger Börse geschlossene Wechselbriefe, bey nicht erfolgter Bezahlung, nach den Rechten, Observanzen und Gewohnheiten derjenigen Oerter, wohin die Bezahlung gerichtet ist, protestiret werden sollen.

2. Daß hinfort alle Wechselbriefe, so von auswärtigen Oertern kommen, und in dieser Stadt zu bezahlen sind, in dessen Entstehung längstens binnen dem sechsten, nach dem Verfalltage, (den Sonntag oder die Festtage hierinnen mit begriffen) und den Tag, nach dem Verfalltage, für den ersten Tag gerechnet, protestiret werden sollen, es wäre denn, daß,

wegen Schließung der Wechselbank, keine Bezahlung geschehen könnte, auf solchen Fall soll man binnen dem andern, oder höchstens dem dritten Tage, nach derselben Eröfnung protestiren, jedoch daß allezeit der sechste Tag, nach dem Verfalltage, verstrichen seyn müsse.

3. Und daß endlich inskünftige alle Acceptationen mit Unterzeichnung des Namens und Zunamens des Acceptanten, oder dessen Gevollmächtigten, wie auch Exprimirung ihres Standes, und Beifügung der Zeit, geschehen sollen, bey Vermeidung, daß widrigenfalls, und bey dessen Ermangelung, die Inhaber der Wechselbriefe nicht anders, als wäre die Acceptation verweigert worden, zu protestiren befugt seyn sollen. Handvestningen van Amsterdam. p. 248.

Den 29. März, 1661.

Demnach die Herren des Gerichts den 2ten Artikel der am 31ten Jul. des 1660sten Jahres verordneten Willkühr, in Sachen das Protestiren der Wechselbriefe betreffend, examiniret haben; als erklären sie, kraft dieses, was maßen ihre Meinung gewesen, und noch sey, daß, dafern die Wechselbriefe an dem letzten Tage nach dem Verfalltage (dessen Zeit in dem vorhergehenden Artikel exprimirt) nicht protestiret werden, die Inhaber solcher Briefe alsdann, durch sothane Versäumniß und Nachläßigkeit, wider den Traßirer und Indossenten ihr Recht verlieren sollen. Handvestningen van Amsterdam, p. 848.

Den 6ten Febr. 1663.

Die E. Herren des Gerichts haben, zu Erläuterung ihrer Willkühr, so wegen der Wechsel am 31sten Jul. 1660 publiciret worden, in folgenden Artikeln sich näher declariret.

1. Daß in Wechseln, welche einige Tage Sicht oder nach Sicht oder einige Tage Dato oder nach Dato zu bezahlen lauten, die Zeit von dem folgenden Tage zu laufen sich anheben solle. Z. E. wenn ein Wechselbrief am 1ten May 3 Tage Sicht oder nach Sicht, oder 3 Tage Dato oder nach Dato zu bezahlen präsentiret wird; so soll, in solchem Falle, der vierte Tag für den Verfalltag dieses Wechselbriefes gehalten werden, und dann die Zeit, um zu protestiren, von dem 5ten zu laufen anfangen, und den 10ten sich endigen.

2. Daß die Inhaber der Wechselbriefe, welche vor Schließung der Bank verfallen seyn, (wenn nämlich die 5 Tage, da protestiret muß werden, noch nicht gänzlich verstrichen), zwey bis drey Tage, nachdem die Bank wieder eröfnet, mit Protestiren anstehen sollen, laut Willkühr. Handvest. p. 757.

Ordonnanz vom Procediren, 1667.

Cap. 7. Art. 19.

Wenn die Acceptanten die Zahlung der Wechselbriefe am Verfalltage verweigern, so sollen alsdenn selbige Briefe an die Traßirer mit Protest zurük gesendet, und die Bezahlung gefordert werden; dafern nun die Trassirer alsdann selbige nicht bezahlen, sondern unbezahlt zurük gehen lassen, sollen die Inhaber gleiches Recht gegen die Acceptanten, als gegen die Traßi-

Traßirer haben, und mit Arrestirung sowohl ihrer Personen, als ihrer Güter, verfahren zu lassen befugt seyn.

Den 31ten Jan. 1669.

Die Stadt verbindet sich für die Wechselbank zu haften, und mögen keine Gelder, welche in die Wechselbank gebracht sind, daselbst arrestiret werden. Handvest. p. 343.

Wohin sich das Privilegium der Hochmögenden Herren Staaten in Holland und Westfriesland vom 16. Dec. 1670 noch näher erkläret, Handvest. p. 1003. welches also lautet:

Demnach wir die Sache und vorher beschriebenes Ansuchen wohl erwogen, und daher den Imploranten gern fügen mögen; als declariren wir wissentlich, kraft unserer Macht und Gewalt, was maßen auf ermeldete durch die Imploranten vorgeschlagene Ordre, daß keine Gelder oder andere Species, in obermeldeter Wechselbank, arrestiret werden dürfen, wir solches für gut befunden, approbiret und ratificiret haben, finden auch noch für gut, dasselbe zu approbiren, und zu ratificiren, wie wir es denn kraft dieses thun, ordiniren und statuiren auch hiernächst, daß kein Arrest weder auf Gelder oder Effecten, so in besagter Wechselbank sich befinden, noch auch auf die Actien oder auf das Recht zu solchen, um durch Abschreibung oder auf andere Weise davon zu disponiren, soll mögen gelegt werden unter den Factorn oder andern Gevollmächtigten, auf deren Namen die Gelder oder andere Species etwan gestellet seyn möchten: Alles bey Strafe der Nullität und daß hierauf kein Recht haften solle, sondern, daß, diesem ungeachtet, diejenigen, auf deren Namen oder Rechnung selbige Gelder oder Species gestellet sind, frey und ohne einige Verantwortung damit schalten mögen.

Den 9ten März, 1674.

Die Herren des Gerichts von Amsterdam 2c.

3. Daß ein jeder gehalten seyn solle, seine Abschreibzettel entweder selber, oder durch solche Personen, welche durch Procuren hierzu qualificiret sind, in die Bank zu bringen, und sollen berührte Procuren ins Reine gebracht, und vor den Buchhaltern der Bank registriret werden, so viel nämlich die Inwohner dieser Stadt betrift.

4. Und endlich sollen alle diejenigen, welche einige Abschreibung auf jemand für eines andern Rechnung thun wollen, verbunden seyn, in ihre Aßignation zu sezen, für wessen Rechnung diese Abschreibung geschehe: die Buchhalter aber in der Bank müssen selbiges bey allen solchen Posten in die Bücher annotiren. Handv. p. 1019.

Den 9. Febr. 1678.

Den Herren des Gerichts zu Amsterdam sind von vielen vornehmen Kaufleuten von der Börse Klagen vorgebracht worden, wegen der schädlichen Practiken, die bey dem andern Artikel der Willkühr in dem Kap. von Wechseln, am 16ten Febr. 1663 datiret, vorgehen sollen: Als wollen sie dawider diese Vorsehung thun, und obermeldten Artikel annulliren, maßen denn auch Ihro Hochmögende Herren solchen hierdurch annulliren und derogiren, hergegen von neuem ordiniren und statuiren, daß von nun an 3 offene Bancotage den Inhabern der Wechselbriefe gegeben werden sollen,

 damit

damit sie, nach Eröfnung der Bank, protestiren können, und daß alsdann der Tag, da solche geöfnet, für den ersten Tag gerechnet werden soll, als wenn die Bank im Sonnabend aufgeht, so fangen die drey Tage von demselben Sonnabend an zu laufen, und soll, falls die Bank Montags und Dienstags offen bleibt, der Protest längstens am Dienstage, als am dritten Oefnungstage, geschehen: Wenn aber die Bank am Dienstage wiederum geschlossen würde, so soll der Mitwochen für den dritten Tag gerechnet, und an demselben Tage protestiret werden. Handv. p. 1020.

Den 26ten Jan. 1679.

Die Herren des Gerichts zu Amsterdam haben auf Vorstellung der Kaufleute dieser Stadt, wegen der Beschwernisse und Inconvenientien, welche in dem Wechselnegotio vorgehen, zu verordnen gut befunden. Verordnen dannenhero kraft dieses:

1. Weil allhier auf der Börse viel auf die Frankfurter Messen, entweder auf die Messen selbst, oder auf Retour gewechselt wird, also, daß, auf den ersten Fall, der Empfänger des Werths der geschlossenen Partey sofort keine Wechselbriefe ausgestellet, sondern nur mündlich verspricht, daß er gegen den Anfang der Messe Wechselbriefe machen, oder damit Besorgung thun wolle; hingegen im andern Falle, auf Retour, verspricht der Empfänger des Werths an statt, daß er Wechselbriefe liefere, den Belauf derselben Summe, auf den gewöhnlichen oder abgeredeten Retourtag, allhier in Amsterdam, wieder zu bezahlen, sondern, daß die Empfänger des Werths den Gebern eine Handschrift oder Obligation darüber geben, dahero der Beweis dieser geschlossenen Parteyen alleine auf des Mäklers Notiz ankömmt, welche meistentheils nur beiläufig und unvollkommen geführet und annotiret werden, ja es wird auch öfters bey der Schliessung zwischen den Parteyen kein Mäkler gebrauchet, woraus denn vieler Streit entstehen kann, und hat alsdenn der Geber keinen Beweis; den Empfänger des Werths, wenn er Wechselbriefe zu geben, oder selbige zu versorgen, oder sie auf den Retourtag zu bezahlen unvermögend wird, zu forciren, ja es haben auch die Geber kein parates Executionsrecht, durch einige Willkühr oder Ordonnanz, jemals deswegen erlanget: Ist dannenhero höchst nöthig, hierinn gewisse Einsehung zu thun, wie denn Ihre Hoch-Edl. Herrl. kraft dieses ordiniren, statuiren und willkühren, daß alle und jede Empfänger des Werths von den Wechselparteyen, die sowohl auf die Messen selbst, als auf Retour geschlossen worden, gehalten seyn sollen, stracks bey dem Empfange des Werths unter eigener Hand ein Billet zu geben, worinn sie versprechen und sich verbinden, daß sie gegen Anfang der Messe, auf welche trassiret worden, die Wechselbriefe von solch- und solcher Summe dem Inhaber des Billets für den Werth, den sie bey ihm empfangen, und der mit der geschlossenen Partey übereinstimmet, liefern, oder den festgestellten Retourtag prompte Bezahlung thun wollen; hingegen daß, in Ermangelung solcher Wechselbriefe, welche bey Zeiten und längstens am ersten Dienstage, da des Sonntags vorher die Messe ihren Anfang genommen, ausgehändiget, oder auf den Retourtag bezahlet werden sollen, die Inhaber gemeldeter Billette die Wechselbriefe, oder besagte Bezahlung auf Art und Weise, wie in dem andern Artik. der Willkühr, so am 31. Jan. 1656 wegen des Wechselrechtes publiciret worden, niedergeschrieben zu finden, fordern sollen.

2. Da-

2. Damit, so viel es thunlich, das Traßiren der Wechselbriefe auf Personen, so nicht anzutreffen seyn, oder wenn die Traßirer schon vorher wissen, daß keine Acceptation erfolgen werde, und sie solches thun, nur zu dem Ende, damit sie unterdessen der Gelder sich bedienen können, wodurch aber den Gebern Mühe und Sorge veranlasset wird, eingeschränket werden möge; So haben Ihre Hochedel. Herrl. statuiret und beliebet; daß die Traßirer von allen mit Protest zurük kommenden Wechselbriefen, es sey wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung, ohne Unterschied, nebst dem Wechsel, Herwechsel und Unkosten, den Gebern des Werths ein Drittheil pro Cent Provision zu bezahlen und gut zu thun gehalten seyn sollen.

3. Demnach, vermöge der am 2ten Dec. 1654 statuirten Willkühr, geordnet werden, daß, im Falle die Acceptanten der Wechselbriefe, am Verfalltage, die Zahlung nicht leisten würden, die Wechselbriefe mit Protest an die Traßirer zurück gesendet werden sollten ꝛc. und man daraus schließen möchte, daß man solches in allen Fällen, auch wenn der Traßirer selbst falliret hätte, thun möchte, der Herren des Gerichtes Sinn und Meynung aber keinesweges, die Inhaber hierdurch zu graviren, oder ihr Recht zu vermindern, gewesen: Als ordiniren sie zu mehrerer Erklärung dieser Willkühr, daß, wenn der Traßirer falliret, und solches genugsam bewiesen wird, auch der Acceptant am Verfalltage die Bezahlung der Wechselbriefe verweigert, oder solche zu bezahlen nicht vermocht, die protestirten Wechselbriefe sodann nicht an den Traßirer zurücke gehen dürfen, sondern die Inhaber alsdenn eben das Recht wider den Acceptanten, als welches sie wider den Traßirer haben, nämlich die Arrestirung ihrer Personen und Güter, genießen sollen.

4. Den Streitigkeiten ausser Landes vorzukommen, womit man die hiesigen Kaufleute zu veriren suchet, als wenn nur dasjenige Schließen der Bank zu verstehen, so von wegen der Obrigkeit geschieht, da nämlich die Bank geschlossen ist, um neue Bücher zu machen, welches jährlich nur zweymal geschieht; das andere Schließen der Bank aber, so wegen der hohen Feste, Jahrmärkte und Festtage geschicht, kein rechtes Schließen wäre; so erklären wohlgemeldete Herren des Gerichts sich fernerweit: welchergestalt Ihre Hochedl. Herrl. Meynung sey, daß die drey offenen Bank- oder Nachsichttage vergönnet seyn sollen, nicht allein wenn die Bank, wegen Bilanzirung der alten, und Verfertigung der neuen Bücher, geschlossen ist, sondern auch wegen der heiligen Zeiten und Festtage, als Ostern, Pfingsten, Kirchmessen und Lichtmessen, wie auch wegen der Jahrmärkte, und also alle diese Schließungen für gültig gehalten werden sollen.

5. Demnach sich fast täglich äussert, daß sehr schlimme Gewohnheiten einreißen wegen des Acceptirens der Wechselbriefe, in Amsterdam durch auswärtige Kaufleute zu bezahlen, als welche gemeiniglich mit dieser Clausel acceptiren: (falls der Verfalltag advisiret werde), woraus denn öfters große Streitigkeiten, und allezeit den Inhabern viel Mühe und Sorge entsteht: Als ordiniren und setzen die Herren des Gerichts, daß alle Acceptanten, welche auswärts wohnen, sie mögen seyn, wie sie wollen, auf die Wechselbriefe in Amsterdam zu bezahlen, gehalten seyn sollen, bey ihrer Acceptationsunterschrift mit hinzu zu setzen, bey wem man sich ihrentwegen, in dieser Stadt, der Bezahlung halber, zu addreßiren, ohne daß die Inhaber der Wechselbriefe gehalten seyn sollen, ihnen disfalls das ge-

ringste weiter zu advisiren, widrigenfalls, und in dessen Ermangelung, wie auch im Falle einiger Exception, durch die Inhaber der Wechselbriefe, als über Nichtacceptirung soll mögen protestirt werden, so gut, als ob die Acceptirung wirklich geweigert worden wäre.

6. Dieweil ferner unzählige Parteyen, nur bloß von einem an den andern in Banco abgeschrieben werden, die doch gleichwohl für eines andern Mannes Rechnung sind, wovon dennoch weder in des Abschreibers Bancozettel, noch in der Bank selbst was zu finden ist, welches aber sehr große Unordnung, und bey Verlauf einiger Zeit auch Absterben der Personen, oder dergleichen, große Mühe und Processe nach sich ziehen kann; so wird, zu dessen Vorkommung, statuiret, und kraft dieses ordiniret: Daß, wenn jemand für eines andern Rechnung in Banco abschreibt, entweder wegen eines Acceptanten oder Indossenten, oder des Werths eines Wechselbriefes, es sey für Cassageld oder einige andere Schuld, der Abschreiber alsdenn nicht allein klar und deutlich in seinem Bankzettel, für wessen Rechnung er solches abschreibe, zu exprimiren, sondern auch, wenn er darum ersuchet wird, hievon auf das genaueste unverzüglich eine Acte unter seiner Hand demjenigen, an wen er die Bezahlung für eines andern Rechnung gethan hat, zu geben, schuldig seyn solle; wofern er aber sich dessen verweigert, seyn die Inhaber der Wechselbriefe und Aßignationen, oder an wen sonst, aus einigen andern Ursachen, die Abschreibung geschieht, ihr Recht nicht anders, als ob wäre die Bezahlung an sie nicht erfolget, zu gebrauchen befugt.

7. Und dieweil die vom 24ten Jan. 1651 datirte Willkühr darinn ordiniret ist, daß die Inhaber endoßirter Wechselbriefe nicht gehalten seyn, selbige aus Händen und dem Acceptanten zu übergeben, ehe und bevor sie vollkommen bezahlet sind, in Misbrauch gekommen; als verneuern selbige Willkühr die Herren des Gerichts und befehlen, daß solche scharf und genau observiret werden solle, mit der Beyfügung, daß die Inhaber mit Vorzeigung der Originalien, oder Ausantwortungen bloßer Copien dafür und Einlieferung des Originalbriefs in die Banco, dessen ein Genüge leisten mögen, und soll in allen ferner, wie in besagter Willkühr ordiniret, gehalten werden.

8. Weil auch vielmals Streitigkeiten entstehen, ob die inländischen Wechselbriefe eben dasselbe Recht, von Arrestirung der Personen und Güter, als diejenigen, welche von andern Plätzen anhero kommen, genießen können, so wird hiermit geordnet: daß hinführo alle Wechselbriefe, so außerhalb den Provinzen von Holland und Westfriesland negotiiret werden, nur allein des vorbemeldten Wechselrechts allhier genießen sollen, und daß alle die andern Wechselbriefe, welche innerhalb den bemeldten Provinzen gegeben werden, anders nicht, als bloße Aßignationen und Ordre, darauf die Bezahlung zu thun, sollen angesehen werden.

9. Endlich, da die Erfahrung bezeuget, daß viele Acceptanten in den Gedanken stehen, daß sie nicht gehalten wären, vor dem sechsten Tage, nach dem Verfalltage, zu bezahlen, gleich als wenn diese Tage nur zu ihrem Behufe und Vortheile verliehen wären, da doch diese sechs Tage nur als ein Termin gestellet sind, binnen welchem des Briefs Inhaber gehalten ist, wegen Nichtbezahlung zu protestiren, und sie deshalber die, wegen Protests, so vor dem sechsten oder letzten Tage geschehen, gethane Unkosten zu bezahlen, und gut zu thun unwillig sind; als declariren die Herren des Gerichts: was

was maßen dieses also zu verstehen, daß nämlich die Wechselbriefe am Verfalltage prompt bezahlet werden müssen, und daß alle Proteste, welche derselben Inhaber auf den 4, 5ten und 6ten Tag, nach dem Verfalltage, machen lassen, zu der Acceptanten Last gereichen, und von ihnen bezahlt und gut gethan werden sollen. Handv. p. 1021.

Den 26. Jan. 1679.

Die Herren des Gerichts ordiniren und statuiren, zu Erweiterung des ersten Artikels, der, wegen Ordnung der Wechselbank, vom 9ten März 1674 ergangenen Willkühr: daß, vielen Unordnungen und Irrungen vorzukommen, die Wechselbank, gleichwie bishero geschehen, bis um 4 Uhr des Nachmittags einem jeden zu Dienste offen stehen soll; allein, daß selbige, wenn die Glocke 4 geschlagen, präcise zu schließen, und dörfen alsdann keine Zettel eingebracht, oder von den Buchhaltern, ihren Schreibern oder Bedienten von der Bank angenommen werden, es wäre denn zugleich bey jedem Zettel für die Armen 25 fl. baar gezahlet, und wird den Buchhaltern, Schreibern und andern Bankbedienten hiemit anbefohlen, dieses also strikte zu observiren, bey Vermeidung 100 fl. Strafe für jeden Zettel, den sie, diesem zuwider, angenommen haben, und zwar dieses zum erstenmal, zum andernmal aber bey Verlust ihrer Dienste.

Daß hinfort alle Kaufleute und andere, die in Banco Conto haben, gehalten seyn sollen, zweymal des Jahres, bey Schließung der alten, und Ausfertigung der neuen Bücher, binnen 6 Wochen, nach Wiederöfnung der Bank, vor derselben zu erscheinen, und ihre Reste zu saldiren, bey Strafe 25 fl. davon ein Drittheil für den Buchhalter, und die restirenden zwey Drittheil für die Armen kommen sollen, nach ermeldter Zeit aber sind sie über ihren Avanz, ehe und bevor die Strafe erleget, und die Saldirung geschehen, zu disponiren nicht befugt, und sollen die unsaldirten Reste, so unter 25 fl. seyn, auf Rechnung des Strafgeldes abgeschrieben, und den Proprietariis ehe keine neue Rechnung gegeben werden, bis sie ihre Reste saldiret, und die Strafgelder völlig bezahlet haben.

Ferner ordiniren dieselben: daß kein Abschreibzettel in Banco eingebracht, oder von den Buchhaltern, Schreibern oder andern übernommen werden sollen, als diejenigen, so in niederdeutscher oder holländischer Sprache geschrieben, und daß alle andere, so in dieser Sprache nicht geschrieben, bey Seite geleget werden, und keine Abschreibung darauf geschehen soll. Handv. p. 1021.

Den 13ten März, 1682.

Die Herren Bürgermeister und Regenten der Stadt Amsterdam haben hiebevor, aus gewissen Ursachen ordiniret, gleich wie sie auch hierbey nochmals von neuem ordiniren: daß von nun an die Billeten oder Zettel, an statt, da solches zeithero bis um halb 12 Uhr geschehen, vor 11 Uhren vor Mittags in die Wechselbank gebracht werden sollen. Handv. p. 1023.

Hochermeldete Herren Bürgermeister und Regenten haben, aus gewissen Ursachen, vormals zu ordiniren gut befunden, immaßen dieselben auch, kraft dieses, anderweit ordiniren: daß, von nun an, niemanden in dieser Wechselbank eine Conto, er habe denn vorhero 10 fl. an die Armen bezahlt, gegeben werden solle. Handv. p. 1023.

Den 14ten April 1683.

Ferner ordiniren sie: daß, an statt des dritten offenen Bancotages, (an welchem dem Kaufmanne die Parteyen, so an demselben Tage auf seine Rechnung eingeschrieben seyn, wieder abschreiben zu lassen, erlaubt ist), der andere offene Bancotag hinführo darzu angewendet werden solle. Handv. p. 1024.

Den 27ten April, 1719.

Die Staaten von Holland und Westfriesland thun kund und zu wissen: nachdem die Veränderungen, welche ausser diesen Landen von Zeit zu Zeit in den Geldspecies gemacht werden, so auch die Verordnungen und Vorschriften, durch die befohlen und erlaubt wird, die Bezahlung der Wechselbriefe auf einige andre Weise als mit baarem Gelde zu machen, dem Kommerz sehr zum Nachtheile gereichen; so wollen wir, so viel möglich, Vorsehung thun, und allen dadurch entstehenden Streitigkeiten und Schäden der Einwohner dieser Lande zuvor kommen, und haben daher für gut gefunden, zu ordiniren und zu statuiren, so wie wir durch dieses ordiniren und statuiren:

Daß von nun an und in Zukunft alle Wechselbriefe, die in diesen Provinzen ausser Landes zahlbar gezogen oder indossiret worden, ohne Unterschied der Länder oder Plätze, nach dem Cours oder Werthe bezahlet werden sollen, wie derselbe zur Zeit der Ziehung oder Indossirung hier zu Lande bekannt gewesen ist, so daß die darin gemeldeten Geldspecies, auf den zur Bezahlung bestimmten ausländischen Plätzen durch öffentliche Autorität, vor oder nach der Ziehung oder Indossirung der Wechselbriefe, doch daß der Geber von der Veränderung nichts gewußt, demselben Geber oder Inhaber der Wechselbriefe einigen Nachtheil oder Vortheil geben sollen.

Imgleichen daß keine Ordannanz oder Reglement, wodurch eine andre Weise als baare Bezahlung ordiniret oder permittiret, vor oder nach Ziehung oder Indossirung der Wechselbriefe, doch daß ohne Wissen des Gebers der Werth emaniret worden, demselben Geber einigen Nachtheil verursachen soll.

Daß, wenn dem zu folge bey Erhöhung der Geldsorten, oder bey Emanirung sothaner Ordonnanzen oder Reglements wegen der Wechselzahlungen, der Inhaber der Wechselbriefe, durch den Acceptanten oder Bezogenen, wegen der in den Wechselbriefen enthaltenen Summen, keine Genugthuung oder Vergütung auf dem vorgemeldeten Fuß erhält; so soll derselbe seinen Ersatz des zu viel gegebenen Werthes, mit Interesse a 4 pr. C. p. Ao. von der differirenden Summe, nebst den darauf gefallenen Unkosten, nach Abzug desjenigen, was er auf den zur Bezahlung bestimmten Plätzen etwa empfangen, nach Wechselstyl von dem Trassirer oder Indossanten fordern.

Daß bei Herabsetzung der Geldspecies, es sey in dem Cours oder Werthe derselben, auf den zur Bezahlung bestimmten Plätzen, durch öffentliche Autorität, vor oder nach Ziehung der Wechselbriefe, doch daß es geschehen, ohne dem Trassirer oder Indossanten bekannt zu seyn, die Inhaber oder Remittenten gehalten seyn sollen, wenn die Wechselbriefe auf den Fuß bezahlet worden wären, welcher zu Zeit der Ziehung hier zu Lande bekannt gewesen ist, und welchen die Geldsorten der zu Bezahlung der Wechselbriefe bestimmten Plätze gehabt haben, mit der Interesse von dem-

demjenigen, so sie mehr empfangen, a 4 pr.C. pr.Ao. von der Zeit an als die Traſſirer oder Indoſſanten von den Remittenten hätten mehr empfangen sollen. Und daß die Zieher oder Indoſſanten dasjenige, was sie von den Inhabern derselben Wechselbriefe mehr hätten empfangen sollen, mit der Interesse davon, sowohl von dem ersten als fernern Inhaber oder Geber nach Wechselstyl fordern können: jedoch daß in dem Falle derselbe Geber die Macht behält, sich an den erst folgenden ferneren oder vorhergehenden Inhaber oder Geber zu halten.

Und letztlich, daß zum Beweise wie, und auf welchen Fuß die Bezahlung der Wechselbriefe durch den Acceptanten oder Bezogenen geschehen ist, bey Erhöhung der Geldsorten, oder Emanirung der Ordonnanzen und *Reglements* die Wechselzahlung betreffend, sollen die Inhaber oder Remittenten der Wechselbriefe, bei Herabsetzung der Geldsorten aber die Traſſanten oder Indoſſanten durch die Advisbriefe von ihren Correspondenten Erklärung thun müssen; und diese Erklärungen sollen von der Kraft eines förmlichen und gültigen Protestes seyn, und folglich für einen vollkommnen Beweis gehalten werden. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so begehren Wir: daß dieses überall, wo es sich gehöret, und wo es zu geschehen gebräuchlich ist, publiciret und affigiret werden soll. So geschehen in dem Haag unter dem kleinen Siegel des Landes, den 27. April, 1719.

Den 30. September, 1744.

Alle inländische Wechselbriefe und Aſſignationen, welche auf eine gewisse Zeit lauten, müssen zufolge der Ordonnanz der Edl. Großmög. Herren Staaten von Holland und Westfriesland, auf das kleine Siegel emaniret den 30. Sept. 1744. Art. 62. gestempelt seyn.

Den 31sten Jan. 1764.

Die Herren des Gerichts der Stadt Amsterdam, haben auf Ansuchung verschiedener Kaufleute und Bankierer dieser Stadt statuiret und gewillkühret, gleich wie Ihro Edl. Achtbaren durch dieses statuiren und willkühren: daß, wenn Wechselbriefe, die allhier gezogen oder negoziret sind, unmittelbar nach der Ausstellung oder Negozirung derselben, mit der erst darauf folgenden Post, oder andern Gelegenheit, es sey zu Wasser oder zu Lande nach den Plätzen, wo dieselben bezahlet werden müssen, versendet werden, und solche Wechselbriefe durch unvorhergesehene Zufälle, es sey durch Wetter, Wind oder andere Verhängniße von hoher Hand, oder durch Spolirung oder Beraubung der Posten, Anhaltung oder Verhinderung derselben in Kriegszeiten, oder durch andere Gewalt, nicht so geschwind auf den Plätzen, wo sie bezahlt werden müssen, ankommen, daß die Bezahlung allda noch zu gesetzter Zeit gefordert, oder anders binnen gehöriger Zeit, wegen Nichtbezahlung protestiret werden kann; und daher die gemeldeten Wechselbriefe unvollthan und mit Protest wegen Nichtbezahlung zurück kommen; sollen die Traſſanten oder Indoſſanten, welche solche Wechselbriefe nach vorbeschriebener Art abgegeben oder negoziret haben, gehalten seyn, das in dem Wechselbriefe bestimmte Kapital, Wechsel, Herwechsel, Interessen und Unkosten zu ersetzen, gleich als wenn die Wechselbriefe binnen der gehörigen Zeit protestiret worden wären. So soll auch bey dem Indoſſament solcher Wechselbriefe der Datum beygesetzt werden müssen, wenn sie nego-

ziret, desgleichen auch der Datum, wenn sie versendet worden sind; und daß gemeldete Wechselbriefe ausdrüklich binnen drei Werkeltage nach Ankunft der zu spät eintreffenden oder aufgehaltenen Posten, zur Erhaltung der Zahlung sollen präsentiret, und bey Verweigerung der Bezahlung protestiret werden müssen. Weiter erklären die Herren des Gerichts, daß der Indossant eines Wechselbriefes, Kraft seines Indossements, eben so wie der Trassant dafür haften muß, und daß, wenn ein mit Indossement negozirter Wechselbrief, nicht acceptiret, oder nicht bezahlt wird, und wegen Nichtacceptation, oder Nichtbezahlung protestiret wird, der Inhaber desselben Wechselbriefes gleiches Recht so wohl gegen den Indossanten als Trassanten haben soll, ohne daß der Inhaber verpflichtet oder schuldig seyn soll, sich vorher an Trassanten zu wenden, oder im Fall der Nichtbezahlung durch den Bezogenen erst ein Gegenprotest gegen den Trassanten thun zu lassen.

Letztens statuiren und willkühren die vorgemeldete Herren des Gerichts, daß solche Wechselbriefe, die von auswärtigen Oertern in dieser Stadt zu bezahlen kommen, von welchen mehr als 3 Respittage, während des Schlusses der Wechselbank verlaufen und nur noch zwei oder ein Respittag nach Oefnung der Bank übrig seyn sollte, vom nun an unter der Verordnung des zweiten Artikels der Kühre von 31. Jul. 1660 mit begriffen werden sollen, und daß deshalb bei ermangelnder Genugthung zugleich zwischen dem zweiten oder höchstens dem dritten Tage nach Oefnung der Wechselbank, protestiret werden möge und solle, wodurch also der letzte Periodus erwähnten zweiten Artikels aufgehoben oder derogiret wird, worin gesetzt war, daß in allen Fällen der sechste Tag nach dem Verfalltage sollte verstrichen seyn müssen, ehe protestiret werden könne und solle. Im übrigen bleibet die vorgemeldete Kühre in ihrem ganzen Werthe.

Ordonnanz wegen der Commissarien zu den verarmten oder ruinirten Erbschaften und Succeßionen (Desolate Boedels Kamer) vom 2ten April, 1659.

Wenn der Debitor vor dieser Kammer zu accordiren erscheint; so soll der mindere Theil der Creditoren gehalten seyn, dem größern Theile der Creditoren, und zwey Drittheil der Schuld, oder zwey Drittheil der Creditoren, und drey Viertheil der Schuld ausmachen, zu folgen, und sich ihnen zu conformiren. Handv. p. 256.

Kühre zu der Relvindication von Handelsgütern, oder Kaufmannschaften, so um contant verkauft werden.

Den 18ten Sept. 1697.

Demnach die Herren des Gerichts in Amsterdam in Erfahrung gekommen, daß, ungeachtet ihrer am 31ten Jan. 1658 und am 10ten Febr. 1682, zu Verhütung der Processe und Streitigkeiten, welche wegen contant verkaufter Güter gemacht werden, publicirten Willkühren, dennoch täglich unterschiedene Streitigkeiten und Klagen vorfallen und entstehen; als wollen dieselben, so viel möglich, diesfalls Versehung thun: und nachdem die vorigen Kühren, welche um ermeldeter Ursache willen publiciret in

in Abgang gekommen, und nicht beobachtet werden, so statuiren und setzen sie von neuem folgendes;

Daß von nun an hinführo alle diejenigen, welche ihre Güter und Kaufmannswaaren um contant verkauft, gehalten seyn sollen, binnen 6 Wochen, nach beschehener Lieferung, deren Bezahlung zu fordern, und soll der Tag, da die Lieferung geschehen, für einen ganzen Tag gerechnet, und der zwey und vierzigste oder letzte Tag mit Abends um acht Uhr für erfüllet, hinfolglich mit für einen ganzen Tag gehalten werden, und soll auch der Verkäufer, daß die Mahnung innerhalb 6 Wochen geschehen, entweder durch eigene unter Eid gethane Aussage, oder durch Mitzeugniß von seinem Caßirer oder jemanden seiner Domestiken, oder andern Personen, welche die ermeldete Mahnung in seinem Namen gethan, beweisen.

Jedoch, wenn diesem ungeachtet, die Verkäufer ihre Bezahlung binnen ermeldeter Zeit von 6 Wochen nicht erhalten, haben hochgedachte Herren ferner beliebt und ordiniret: daß die Verkäufer verbunden seyn sollen, die Käufer, oder, wenn sie verstorben, oder in Unvermögen gerathen, ihre Successoren, oder wer sonst derselben Stelle zu vertreten hat, innerhalb denen, nach ermeldeten 6 Wochen, nach geschehener Lieferung nächst folgenden 6 Tagen auf den nächst kommenden ordinairen Gerichtstag, der nach den ermeldeten 6 Tagen in demjenigen Collegio, wohin die Sache gehörig, gehalten wird, citiren zu lassen, oder wider selbige zu procediren; und soll der 6te Tag, nach den oft gemeldeten 6 Wochen, Abends um 10 Uhr sich endigen, und für einen ganzen Tag gerechnet werden.

Im Falle aber weder der Käufer, oder seine Successoren, oder wer sonst deren Stelle vertreten muß, noch auch die Güter hier zur Stelle anzutreffen; so soll dem Verkäufer, sein Recht zu conserviren, genug seyn, anstatt der obermeldeten Sollicitation und Tagefahrt, daß er deswegen innerhalb 6 Wochen, nach der Lieferung, vor Notarien und Zeugen in geheim protestiren lasse.

Imgleichen soll ein Arrest auch für contant verkaufte Güter, oder auf ein Theil derselben, innerhalb 6 Wochen nach der Lieferung geschehen, eben den Effect und die Kraft haben, den eine Sollicitation binnen 6 Wochen und Tagefahrt binnen 6 Tagen nach Verlaufe der 6 Wochen hat, wie hier zuvor erfordert worden.

In Beobachtung aller vorbesagten Schuldigkeiten und Fleißes sollen die Verkäufer das Eigenthum an den verkauften Gütern behalten, und selbige zu allen Zeiten, und nach eigenem Belieben, allenthalben zu vindiciren Macht haben; gleichwie hergegen, und dafern in einem oder dem andern der vorherstehenden Requisitorum sich einige Versäumniß oder Mangel finden würde, die Verkäufer ihr Eigenthumsrechts und contante Zahlungs-Prätension verlieren, und dafür angesehen werden sollen, als wenn sie ihre Güter auf Zeit verkauft und den Käufern crediriret hätten.

Was anbetrift das Gerichte, vor welchem die Sachen wegen für contant verkaufter Güter tractiret werden müssen, haben die Herren des Gerichts deklariret, daß dem Verkäufer frey stehe, den Käufer entweder vor den Vierherren oder per requisitoriales vor der privilegirten Rolle zu belangen, wie es ihm selbst belieben wird.

In Arrestsachen, wegen für contant verkaufter Güter, deren Summe sich nicht auf 600 fl. beläuft, soll der Käufer in Vindicirung derselben, oder deren Bezahlung, wider den Käufer oder Besitzer sein Recht und Action

ent-

entweder vor den Herren Schöppen der Vierherren, oder wie vorher gemeldet, per requisitoriales vor der privilegirten Rolle, anstellen und verfolgen.

Daß alle wegen für contant verkaufter Güter geschehene Arreste, sie mögen vor welchem Gerichte es sey, schweben, zuerst vor den nächstfolgenden Vierherren angebracht werden sollen, und zwar dieses bey Strafe der Desertion.

Daß in den Arresten, welche auf Güter, so für contant verkaufet sind, angeleget worden, bei Erbschaften und Succeßionen, so vor der Kammer von desolaten Boedels tractiret werden, und deren Prosecution betreffend, dasjenige, was im 25sten Artikel von Instruction derselben Kammer niedergeschrieben und ordiniret worden, statt haben, und selbigem nachgegangen werden solle.

Den 27sten Jan. 1741.

Die Herren des Gerichts der Stadt Amsterdam, wollen durch dieses die Inconvenienzen, die aus den verschiedenen Begriffen von den Kühren vom 30. Jan. 1665, und vom 18. Sept. 1697, die die Reklamation so wohl für contant, als auf Zeit verkaufter Güter und Kaufmannswaaren betreffen, entstehen, wegnehmen und die vorgemeldeten beiden Kühren durch dieses renoviren und erklären: daß die erst gemeldete Kühre von dem 30. Jan. 1665 allein zwischen dem Käufer und Verkäufer, im Falle Güter so wohl contant als auf Zeit verkauft sind, zu Erhaltung der Kaufgelder disponiret, und daß die letzte Kühre von 18. Sept. 1697. allein ihre Beziehung auf die Reivindication und Reclamation der für contant verkauften Güter habe; sie ordiniren ferner, daß ein jeglicher sich in den vorgemeldeten unterschiedenen Fällen, nach den oben angeführten verschiedenen Kühren zu richten und zu betragen haben soll: einzig und allein mit dieser Beifügung und Unterschiede; daß in dem Fall die Güter und Kaufmannswaaren mit Bedingung, oder mit Bestimmung einer gewissen Zeit zur Bezahlung, und mithin nicht für contant verkauft sind, die Interessen nicht höher als jährlich vier vom hundert von dem fest gesetzten Tage an, an dem die Bezahlung sollte geschehen seyn müssen, gerechnet werden.

Den 6ten Sept. 1746.

Wir Bürgermeister und Regierer der Stadt Amsterdam, bezeugen und versichern auf Ansuchung der hiesigen Kaufleute, nahmentlich Hendrik Hartwyk und Compagnie durch dieses:

Daß den hiesigen Rechten und Wetten zufolge, jemand, der seine Güter für contant verkauft hat, und hernach nicht bezahlt wird, vermag und berechtiget ist, dieselben Güter nach einer Zeit von sechs Wochen von der Lieferung an, als sein Eigenthum zu vindiciren, und daß dasselbe auch observiret wird, wenn dieselben Güter in die dritte oder mehrere Hände gekommen sind, wäre es auch, daß der gemeldete dritte und fernere Käufer, dieselben an seinen Verkäufer bezahlet haben sollten, und daß ein Arrest auch für contant verkaufte Güter durch den Verkäufer, binnen der Zeit von sechs Wochen nach der Lieferung, darauf geleget, an denselben das Recht behält, solche Güter zu allen Zeiten und überall zu verfolgen und zu vindiciren, ohne daß darunter einiges Recht von Consens Platz hat.

Zu

Zu Urkunden haben wir dieser Stadt Siegel der Sache hierunter gedrücket, und durch Einen Unserer Secretairs unterzeichnen lassen.

Actum in Amsterdam den 6. Sept. 1746.

A. J. de Huybert.

Assecuranz- und Avarieordnung.

Demnach die Herren Gerichtsverwalter der Stadt Amsterdam in Erfahrung gebracht, wasmaßen zeithero der Errichtung und Verbesserung der Assecuranz- und Avarieordnung, mithin derselben von Zeit zu Zeit gemachten und publicirten Erweiterungen, in dem Handel viele Veränderungen vorgefallen, wodurch verschiedene Sachen und Artikel in derselben einige Aenderung, Erweiterung oder Erläuterung erfordern: Als haben gemeldete Herren, nach eingezogener Nachricht von den Committirten der Assecurantien und Avarien der gemeldeten Stadt, mithin vieler vornehmen Kaufleute und Assecurateurs ertheilten Berichten nach, für gut befunden, kraft dieser Stadt Privilegien, auch als Vergünstigungen, Ratihabition und Confirmationen, welche Ihro Hochmögende im Jahre 1612 den 17ten Jul. dieser Stadt verliehen, vorgemeldete Verordnung nebst derselben Erweiterung einzurichten, zu verbessern und deutlicher zu machen, mithin auf künftig zu ordiniren, festzusetzen und zu verabscheiden, gleich hiemit geordiniret, festgesetzet und verabscheidet wird; daß in Sachen von Assecurantien und Avarien, von nun an und in Zukunft, nachfolgende Artikel, in alle Wege observiret und nachgekommen werden sollen.

Art. I.

Als wird zuerst verordnet, daß alle Conditionen und Bedingungen, so in den Assecuranzpolicen eingesetzet werden, und dieser Verordnung entgegen laufen möchten, für null und nichtig gehalten werden sollen, obgleich die Contrahirenden sich dieser Verordnung begeben, oder davon renunciiret haben möchten.

Art. II.

Das Versicherungsinstrument, oder Police, soll in sich halten den Namen des Schiffes, welches von diesen nach andern Ländern und Königreichen abreiset und segelt, oder von andern Oertern anhero, oder auch nach andern Ländern und Königreichen zu gehen gedestinirt ist, nebst dem Namen des Schifscapitains oder des Schiffers, der das Commando davon hat, es wäre denn, daß solche nicht bekannt; in welchem Falle solches in der Police gemeldet werden soll, mit ausdrücklicher Benennung desjenigen, der die Ordre oder Advis ertheilet hat, wie auch des eigentlichen Dati von dem Advis, oder Ordre-Briefe, bey Strafe der Nullität, und soll von dergleichen Assecuranz kein Restorno der Prämie gefordert werden; es wäre denn der Name des Abladers, oder desjenigen, der die Direction darüber hat, wie auch der Name, an den es geconsigniret, in der Police ausdrücklich benannt. Ferner muß in einem solchen Versicherungsinstrumente oder Police auch der Ort benannt werden, allwo dergleichen Schif oder Schiffe beladen, und wohin selbige ihren Cours oder Fahrt nehmen wollen, bey gleichmäßiger Strafe der Ungültigkeit und Nullität solcher Assecuranzobligation, wenn der Assecurirte hieran Schuld hat, oder es mag sich ein solcher Assecurirter

auch

auch an denjenigen halten, der dergleichen Instrument oder Police ausgefertiget hat; dafern derselbe an dergleichen Fehler oder Mangel Ursache ist.

Weiter und in Hinsicht des Orts, wo die Ladung geschieht, soll solcher Ort einzig und allein ausdrücklich benannt werden, in solchen Fällen, da die Güter an einem andern Orte geladen seyn möchten, als von welchem die Assecuranz ihren Anfang nehmen soll; jedoch daß in Assecuranzen auf Casco vom Schiffe, wie auch auf Bodmereygelder, es sey auf Schiffe oder Güter, dergleichen ausdrückliche Benennung der Ladungsplätze nicht nöthig seyn sollen.

Art. III.

Man kann auch assecuriren lassen auf Schiffe und Güter, welche bereits von ihren Ladungsörtern abgefahren sind, mit Benennung der Zeit in der Police, wenn die Abfahrt eigentlich geschehen, ohne Beyfügung dieser Worte: (Doch früher oder später abgefahren, soll nicht präjudiciren,) als welches hiemit ausdrücklich verbothen wird; und falls der Assecurirte von dem fernern Abgange durch einen Advisbrief keine Nachricht hätte, so soll er davon schweigen und in der Police ausdrücklich anzeigen den Ort und Datum des Advisbriefes, worinn die Ordre enthalten, bey Strafe der Nullität. Ueberdem sollen dieselben auch gehalten seyn, diese ihre Unwissenheit, im Falle eines Unglücks oder Schadens, mit ihrem körperlichen Eide zu bekräftigen. Dagegen, und diesem ungeachtet soll es den Assuradeurs gleichwohl frey stehen, wenn sie können, zu beweisen, daß der Assecurirte davon zuvor Wissenschaft gehabt. Und sofern dieselben disfalls gründlich überführet werden könnten, sollen sothane Assecurirte nicht nur ihrer Klage oder Forderung an den Assuradeurs verlustiget, sondern anbey auch noch doppelte Prämie nebst Erstattung der, um solchen Beweis beyzubringen, ausgelegten Unkosten, an dieselben zu bezahlen schuldig seyn: und bey dem allen sollen dergleichen Assecurirte als Falsarii von dem Herrn Hauptofficier noch dazu, den Rechten gemäß, bestrafet werden.

Art. IV.

Unter dem Begriffe des Orts oder Platzes, woselbst die Assecuranz ihren Anfang nehmen soll, wird nicht nur derjenige Ort, wo die Ladung geschehen, verstanden, sondern auch die Meerbusen, Seehafen, und ferner alle Tonnen, Backen, oder dergleichen Wahrzeichen, falls daselbst einige anzutreffen seyn möchten, bis die Schiffe solche vorbey passirt sind.

Art. V.

Der Assuradeurs ihr Risico auf Güter soll seinen Anfang nehmen von der Zeit ab an, daß die verassecurirten Waaren auf die Kaje oder den Wall gebracht worden, um von dannen durch Schuten, Barken, oder Lichters, an Bord derjenigen Schiffe, die solche Waaren überführen sollen, getransportiret oder geführet zu werden, und continuiret solcher ihr Risico bis zur Zeit, daß die Schiffe an ihren destinirten Ort und Stelle arriviret sind, und die verassecurirten Kaufmannschaften allda wiederum an der Kaje oder Wall gelöscht und ausgeladen worden. Im Falle aber die Assecurirten die Güter zu löschen versäumen, oder sich etwa des Schiffes an statt eines Packhauses bedienen würden, alsdenn soll der Risico der Assuradeurs 15 Tage nach Anlangung des Schiffes seine Endschaft haben: Es wäre denn Sache, daß

durch rechtmäßige Hindernisse, oder andere Obstacula, die Löschung in vorbestimmter Zeit nicht geschehen mögen; welches denn in Schaden oder Unglücksfällen behörlich dargethan und erwiesen werden muß.

Anlangend das Casco oder Corpus eines Schiffes, nimmt der Risico des Assuradeurs dieserwegen alsdenn seinen Anfang, wenn der Schiffer mit Ladung der Kaufmannschaften angefangen, oder wenn er auch Ballast für die versicherte Reise eingenommen, und endiget sich am 21sten Tage, nachdem es an dem bestimmten Orte, wo es ausgeladen werden soll, angekommen, oder auch noch um so viel eher, wenn nämlich dasselbige gänzlich gelöschet ist. Da aber die Versicherung aufs Casco, gehend und kommend, *das ist*, auf ausgehende und wieder zurück nach Hause kommende, *geschehen* wäre, alsdenn höret auch der Lauf von des Assuradeurs seinem *Risico* nicht eher auf, bis daß die ganze verassecurirte Reise vollendet ist.

Art. VI.

Der Assecurirte auf die Ladung oder Güter ist nicht befugt, den Schiffer, so er befrachtet hat, in einen andern Hafen gehen oder einlaufen zu lassen, noch in seiner Reise eine Veränderung zu machen, als der Police in allewege conform und gemäß; widrigenfalls soll die Assecuranz null und nichtig seyn, *ohngeachtet auch* in der Police diese *Klausel gesetzet* wäre: (überall und an allen Orten an- und einlaufen zu mögen). Dem Schiffer aber steht frey, in andere Häfen einzulaufen, da solches die Noth erfordern würde; widrigenfalls, und dafern solches ohne Veranlassung des Verassecurirten geschehen würde, bleibt zwar die Assecuranz und Versicherung in ihrer Kraft und Würde; der Assuradeur aber behält seinen Regreß an dem Schiffer. Ist aber solche Assecuranz zum Behufe der Rheder oder Eigener des Schiffes geschehen, so soll sothane Assecuranz nichts gelten.

Art. VII.

Das Casco vom Schiffe, nebst desselben Rundhölzern, stehenden und laufenden Wand, Ankern, Tauen, Segeln, Geschütz, Kriegsammunition, Proviant, und alle dessen Zubehörungen, nichts ausgenommen, nebst der Prämie von der Assecuranz und auf die Hand gegebenen Geldern inclus. kann zum vollen, und wie es wirklich bis in die See zu stehen kömmt versichert werden, und soll dem Eigener oder Assecurirten frey stehen, das Schif samt allen Zubehörungen, überhaupt oder für seine Portion in der Police, doch nicht über den wahren Werth, zu taxiren. Im Falle aber keine Taxation in der Police gestellet wäre; und die Parteyen, dafern Schaden, oder Avarey entstehen würde, sich über den Werth nicht vereinigen könnten, oder aber die Taxa über den wahren Werth geschehen wäre, solchen Falls soll die Taxirung zur Untersuchung und Decision einiger Kommissarien heimgestellet werden, und steht den Assecuradeurs frey, dasjenige, was sie dagegen einzuwenden, anzuzeigen.

Art. VIII.

Wer gleichwohl ein Casco oder Corpus eines Schiffes, welches von Feuernholz ist, versichern lassen will, soll solches mit klaren ausdrücklichen Worten in der Police beschreiben, mit deutlicher Anzeige, daß solches Schif von Feuernholz ist. Bey Strafe, daß in Ermangelung dessen, die Asse-

curadeurs nicht mehr als die Hälfte des etwan erlittenen Schadens zu restituiren pflichtig; und soll übrigens in allen, so wie bereits im vorhergehenden Artikel, wegen Versicherung des Casco gestipuliret worden, verfahren werden.

Art. IX.

Die Assecuranzen auf Güter, Waaren und Kaufmannschaften, Contanten, Gold, Silber, Juwelen, Perlen und andere Kleinodien, gehende oder kommende, zu Lande oder über süßes Wasser, (wovon am Ende sub No. 5. das Formular einer Police gefunden wird; mögen zwischen beyden Partheyen, wie selbige sich am besten mit einander darüber vergleichen können, reguliret werden. Nur daß darinn dieser Verordnung nichts entgegen gehandelt wird; so mögen auch die Schiffer ihre Fahrzeuge versichern lassen.

Art. X.

Unter der generalen Benennung von Gütern, Kaufmannschaften und Waaren soll gleichwohl keinesweges mit zu verstehen seyn gemünzet oder ungemünzet Gold und Silber, Juwelen, Perlen oder Kleinodien, ingleichen Kriegsammunition und Gewehr; sondern derjenige, so solches verassecuriren läßt, soll gehalten seyn, dergleichen Waaren in der Police ausdrücklich zu benennen, ingleichen, dafern dieselbiger bey andern Gütern ein- oder beygepacket sind: widrigenfalls soll die Assecuranz von keiner Kraft und Wirkung seyn.

Art. XI.

Man mag auch Schiffe, Güter, Waaren und Kaufmannschaften, die vertrunken, verdorben, geraubt, genommen oder gearrestirt sind, wohl versichern lassen, auch nachdem solch Unglück vorgefallen oder geschehen seyn kann, in sofern der Principal, so solche versichern lassen, zu der Zeit, da er die letzte Ordre zu solcher Assecuranz von sich gegeben, oder derjenige, so solche Ordre anzeichnet, imgleichen weder der Correspondent noch Mäkler, oder auch andere, die dergleichen Assecuranz besorget, zu der Zeit, da dieselbe geschlossen und vollzogen worden, keine Nachricht davon gehabt haben.

Art. XII.

Wann aber das Schif oder Gut schon so lange versunken, geraubt, verdorben, genommen oder arrestirt gewesen, daß derjenige, so solche assecuriren läßt, es sey zur See oder zu Lande, drey Meilen Weges zu rechnen, innerhalb zwey Stunden es wissen könnte, in solchem Falle soll die Assecuranz für unkräftig gehalten werden, es wäre denn, daß der Versicherte und auch diejenigen, welche für ihn die Assecuranz besorget, samt und sonders sich mit einem Eide purgiren könnten, daß sie vor solcher geschlossenen Assecuranz von einigem Schaden noch Verlust nichts im geringsten gewußt hätten.

Art. XIII.

Die Schiffer, Steuerleute, Bootsgesellen, Kriegsvolk, und alle andere auf vorgemeldeten Schiffen mögen ihr Salarium oder Lohn nicht versichern lassen, wohl aber ihre Ranziongelder gegen die Seeräuber, als auch ihre mitzunehmenden oder mitgenommenen Kaufmannschaften. Man soll auch keine Assecuranz auf Verwettungen von Reisen und mehr dergleichen

In-

Inventionen thun lassen, weil man damit vor Gericht nicht soll gehöret werden, noch einiges Recht darüber erkannt werden soll; desgleichen so sollen auch keine Versicherungen auf Casco oder Güter geschehen, bevor das Schif an Ort und Stelle liegt, von wannen man sich nämlich versichern läßt, ohne ausdrücklich in der Police zu exprimiren, daß solch Schif daselbst noch nicht angekommen sey, bey Strafe der Nullität.

Art. XIV.

Gezeichnete Summen auf der Schiffere, Schifsvolk und Passagiers-Personen, gegen Unchristen und andere Räuber, sind die Assecuradeurs schuldig zu bezahlen, so bald die zur Ranzion gezogene Wechselbriefe geacceptiret sind, oder noch eher, wenn es geschehen würde, daß die gelösete Person noch frühzeitiger in christliche Länder angekommen ist: jedoch in diesem Verstande, daß nämlich die völlige versicherte Summe zur Ranzion emploiret worden; so aber solche vor weniger oder eine geringere Summe Geldes gelöset worden ist, soll das übrige ristorniret werden.

Art. XV.

Die Frachtgelder, nebst den ordinairen Unkosten, oder so genannte Avaryen, können (nach Abzuge der Volkslöhnungen und fernerweitigen Unkosten, welche man bey glücklich vollendeter Reise bezahlen muß), verassecuriret werden, in sofern man der Billigkeit nach befindet, daß auf der Reise verdienet oder verloren werden kann, und allenfalls mit Certepartie, dem Manifeste, oder den Connossementen zu erweisen ist. So aber ein Schif für seines Prinzipalen Rechnung Güter geladen hätte, davon man die Frachten will versichern lassen, müssen dieselben in der Police taxiret werden; in Ermangelung dessen gehts wie bey dem 7ten und 22sten Artikel zu ersehen ist.

Art. XVI.

Wer auf Schif und Ladung sich will versichern lassen, und dabey die Intention hat, daß er solche, im Falle dieselben in Feindes Hände gerathen würden, wieder ranzioniren oder frey kaufen lassen will; der soll gehalten seyn, selbiges in der Police ausdrücklich anzuzeigen und zu beschreiben, wie auch zu welcher Summe die Ordre zu solcher Loskaufung an den Schiffer, oder welche sonst Kommißion dazu haben, ertheilet worden: in welchem Falle die Assecuradeurs den Risico auf ein solch geranzionirtes Schif und Ladung beständig continuiren, und so lange stehen müssen, bis dasselbe an dem gedestinirten Löschplatze angelanget ist, sind auch überdem noch gehalten, die Summe nebst den Unkosten, welche zur Lösung derjenigen Person, so als Geißel vor der Ranzion hinüber gereiset, bezahlet worden, zu vergüten; auf Art und Weise, wie eine Havarygroß über Schif und Ladung, dienende zum Grundsatze der aufzumachenden Repartition, daß von einem solchen Schiffe, welches vor der Hälfte der Reise genommen, und wieder geranzionirt ist, die Güter nach dem wirklichen Einkaufe, mit allen Unkosten, worunter auch die Prämie der Assecuranz mit begriffen ist, bis am Bord sollen berechnet werden. Da aber solch Schif seine Reise schon über die Hälfte zurück geleget hätte, alsdenn über den Verkauf. Und soll das Schif zu allen Zeiten, es mag solches auf der halben Reise, an jener oder dieser Seite geranzioniret seyn, dem Werthe oder Taxe nach, den es in der Police hat, gerechnet werden.

Art. XVII.

Der vermeynte Gewinnst oder Avanz, welchen man sich auf dem unternommenen Werke vorstellen möchte, muß auch in der Police taxiret werden, mit dem Zusatze, auf welche Güter solcher Avanz präsumtive zu vermuthen, und mag hiervon kein Ristorno von Prämie gefordert werden.

Art. XVIII.

Assecuranzen für Brand- und Feuerschaden, von Reepschlägereyen, Zuckerbeckereyen, Brennereyen, Mühlen und anderen Gebäuden zu Fabriken, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften und Effecten, sowohl inn- als ausserhalb Landes; wie auch Häuser und Packräumen, können auf ein Jahr durch Policen besorgt werden.

Art. XIX.

So kann auch Assecuranz geschehen auf Gelder, welche der Assecurirte an einen Naviganten, Schiffer, oder andere reisende Person auf Bodmerey, oder auf glückliche Reise mitgegeben hat, nebst dem Aufgelde inclusive, solchergestalt, daß nämlich in der Police die Summe von solchen Geldern, so auf Bodmerey vorgestrecket worden, nebst dem Aufgelde, inseriret werde, widrigenfalls wird nur der Risico oder die Versicherung von dem ausgeschossenem Capital verstanden.

Ein solcher Assecurirter soll im Falle von Schaden, es entstehe solcher durch verunglücken, nehmen, anhalten von Freunden oder Feinden, oder da das Schif Jahr und Tag vermisset worden, keinen andern Beweis beyzubringen schuldig seyn, als allein, daß dergleichen Unglück dem Schiffe überkommen, darauf er in Ansehung seiner Interesse, schlechterdings seinen Bodmereybrief und eine Cession desselben, zu Lasten des Aufnehmers der Gelder, samt dahin gehörigen sonstigen Urkunden, dem Assuradeur bey der Bezahlung der assecurirten Summe extradiret, daher soll durch den Assecurirten der Name desjenigen, an wen das Geld auf Bodmerey gegeben worden, in der Police verzeichnet werden, wie auch der Name des Schiffes, womit der Aufnehmer navigiret, nicht weniger der Name des Schiffers, als auch wohin das Schif gedestiniret ist, widrigenfalls alles null und nichtig ist.

Sollte aber, ohne Veranlassung des Aufnehmers, von solchen Geldern der Cours durch den Schiffer währender Reise verändert werden, soll im Schadenfalle der Assecuradeur gleichwohl seine Verbindung erfüllen.

Wenn aber solche Gelder dem Schiffer gegeben worden, und die Reise auf Ordre seiner Rheder verändert würde, alsdenn soll der Assecurirte, sobald er davon die Nachricht erhalten, auch an die Assuradeurs davon gleichfalls Part geben, und mit einander über die Verbesserung der Prämie accordiren; oder es soll sothanige Verbesserung zur Willkühr einiger Commissarien heimgestellet werden. Ohne diesen sind die Assecuradeurs, im Falle einiges Schadens, zu nichts verpflichtet, und behält der Assecurirte allein seinen Regreß an den Schiffer, als Aufnehmer des Geldes.

Art. XX.

Wenn ein Schiffer unterwegens auf der Reise am Casco Schaden bekömmt, oder auf andere Art sich genöthiget findet, zu Fortsetzung seiner Reise und Rettung des Schiffes, oder zu dessen Herstellung, einige Gelder auf

auf Bodmerey auf sein Schif zu negotiiren; so mag der Geber des Geltes den Betrag solcher Bodmerey, zusamt dem Aufgelde versichern lassen. Obgleich sich äussern möchte, daß die Rhederey oder sämtliche Rheders, oder auch nur einige derselben, solch Schif, oder ihre Portion in demselbigen, vorher oder hernach hätten versichern lassen.

Art. XXI.

Assecuranz auf Güter, welche an den Ort ihrer Abladung oder sonst mit Bodmerey zum vollen beschwert worden, wird für null und nichtig declariret, samt Verlust der Prämie, zum Behufe des Assecuradeurs, nebst willkührlicher Strafe. Jedoch mag der Aufnehmer der Bodmerey, wenn er mehrere Güter, als das Capital der aufgenommenen Bodmerey beträgt, versandt hat, den mehreren Betrag, nebst der Avarygroß, wohl versichern lassen. Es mag aber der Geber des Geldes, oder Inhaber des Bodmereybriefes, seine Interesse aus dem Hauptstuhle der vorbenannten Bodmerey zum vollen, nebst dem Aufgelde desselben, zugleich mit versichern lassen; wobey er zugleich verpflichtet ist, auf allen Connossementen und Manifesten der Ladung special zu notiren, daß Bodmereygelder auf die Güter gehoben sind, mit Vermeldung des Dati, ingleichen von wem, an wen, und für wessen Rechnung solche ausgezahlet worden.

Dieses aber ist nur allein von den Geldern, so hier zu Lande, und von den americanischen Colonien 2c. nach diesen Landen gegeben, zu verstehen; da aber die Assecuranz von andern Orten geschehen möchte, soll solches durch die Bodmereybriefe erwiesen werden.

Wenn aber vorhero durch den Ablader, ehe und bevor die Bodmerey bewirket, zur Assecuranz Ordre ertheilet worden, oder solche bereits wirklich effectuiret wäre, soll der Aufnehmer des Geldes das Recht solcher Police oder derselben Versicherung durch eine Ceßion an den Einhaber der Bodmerey transportiren, in Ermangelung dessen, soll der Versicherte aus dem Capital derselben Police nichts können noch mögen prätendiren, und behalten die Assecuradeurs die von ihm an sie ausgezahlte Prämie.

Assecuranz auf Bodmerey von Gütern ist von aller Avarygroß, wie auch von Verringerung des Werthes durch eigenen Verderb, frey.

Art. XXII.

Alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, nichts ausgenommen, ingleichen Gold, Silber, Juwelen, Perlen und Kleinodien, können samt allen Unkosten bis am Bord, nebst der Prämie inclusive, zum Vollen versichert werden; und soll keine Taxe in der Police von solchen Gütern oder Effecten Statt finden, von welchen der wirkliche reelle Einkauf oder die Würde produciret werden kann. Güter aber, so aus eigenen Producten und Fabriken bestehen, oder die, bey sich eräugendem Mangel oder andern Umständen, unter oder über den couranten Preis erkauft oder angenommen worden, und von welchen keine gebührliche Factur, nebst Darthuung der Interesse, produciret werden kann, dieselben können mit allen Unkosten bis am Boord, nebst der Assecuranz-Prämie inclusive, in der Police taxiret werden, und soll, bey Versäumung dessen, die Taxation zur Untersuchung und Entscheidung einigen Commissarien übergeben werden, wobey die Assecuradeurs ihre Nothdurft anbringen mögen.

Art. XXIII.

Wenn jemand Güter versichern lassen, welche von oder an ihn nicht abgesandt oder verladen worden; oder wenn der Werth solcher abgeladenen Güter geringer ist, als er versichern lassen: so kann er die Assecuranzprämie, in so fern er zu viel versichern lassen, wiederum zurück fordern, gegen Hinterlassung ein halb pro Cent an den Assecuradeur. Da aber die Güter bereits von der Kaye oder dem Walle, in den Barken, Schuten oder Lichters (um an die Schiffe, die solche überführen sollen, gebracht zu werden), wirklich abgeladen gewesen, und wieder zurück kommen, alsdenn haben die Assecuradeurs ein pro Cent Ristorno zu genießen. Dergleichen Ristorno von Prämie soll auch Statt finden auf dem Casco eines Schiffes; wenn aber die bereits verassecurirte Reise gänzlich ins Stecken gerathen möchte, so soll dem Assecuradeur von dem Ristorno und gelaufenen Risico ein pro Cent bezahlet werden.

Hingegen, wenn bey vorfallendem Schaden oder Havarie, durch Producirung der Documenten, oder sonst befunden wird, daß die versicherte Summe den Werth der Güter übersteige, so sollen die Assecuradeurs nicht gehalten seyn, ein mehreres, als den wahren Werth der eingeladenen Güter, zu vergüten; und da es solche Güter seyn möchten, wovon keine behörliche Factur oder Beweisungen von dem Interesse könnten vorgezeiget werden, dahero denn solche, Inhalts Art. 7. und 22., in der Police taxiret werden müssen, soll der taxirte Werth gelten, und das mehrere Versicherte wiederum ristorniret werden.

Art. XXIV.

Bey dem Ristorno, als auch bey Havarey und Schaden, sollen die Assecuradeurs, obgleich selbige mit Unterscheid des Dati auf eine Police gezeichnet hätten, gleich und egal participiren.

Wenn aber mehr als eine Police auf eine und eben dieselbe Partey, Güter und Interesse gebraucht und gezeichnet worden, so soll dem Dato nach, die erste Police, womit die Assecuranz, die auf Waaren ihren Anfang genommen, ohne Absicht auf der nachfolgenden Police, für den Betrag der versicherten Summe in Ansehung des Werths sothaner Güter und Effecten, bey Kräften verbleiben, und fällt die Reduction auf die Police vom letzteren oder folgenden Dato, im Falle sowohl von Ristorno, als auch von Avary und Schaden.

Art. XXV.

Wenn einige Assuradeurs falliren würden, kann der Assecurirte dergleichen Assecuranzposten wieder von neuem, auf alle gute und böse Nachrichten, bey jemand anders versichern lassen. Er kann auch durch den Bothen bey der Assecuranzkammer, in dem Hause, wo der Fallirte wohnhaft ist, oder an dessen Curatoren, den Risico von der durch ihn gezeichneten Partey wiederum aufkündigen lassen.

Art. XXVI.

Dafern Könige, Prinzen, Potentaten oder Herren einige assecurirte Schiffe in ihren Ländern arrestiren, anhalten oder aufbringen lassen möchten, und ungewiß wäre, ob solche wieder frey kommen würden oder nicht; imgl. dafern auch solche Schiffe ausser Stand gesetzet werden möchten, ihre vor=

vorhabende Reise zu vollenden, so sollen die Rheders und Einladers, so sich verassecuriren lassen, gehalten seyn, mit solchen verarrestirten Schiffen und pretieusen Waaren, es mögen selbige zugleich mit beschlagen seyn oder nicht, sechs Monat in Ruhe zu stehen, ehe und bevor sie ihre bemeldete Effekten abandoniren mögen und können. Diese 6 Monate sollen ihren Anfang von der Zeit ab annehmen, wenn der Bothe der Assecuranzkammer (dem diese Verrichtung eben deswegen aufzutragen ist), den mehresten Assecuradeurs, welche gegenwärtig sind, von diesem Zustande benachrichtiget haben wird. Solche 6 monatliche Frist soll auch nur Statt finden, wenn solche Begebenheit in Europa und dessen Gränzen, die hiernächst im 29sten Art. verfasset sind, vorgefallen wäre. Da aber dergleichen ausserhalb solchen Gränzen sich zutragen sollte, alsdann kann die Abandonirung nicht eher als nach Verlauf von 12 Monaten geschehen, welche mit dem Tage der Intimation ihren Anfang nehmen: mittlerweile soll den Assecurirten frey stehen, durch Bürgschaften, Pfänder u. d. g. nach Gutbefinden der Kommissarien, von den Assecuradeurs ihre Sicherheit zu suchen: jedoch bleiben solche Assecurirte in allewege verbunden, entweder selbst, oder durch ihre Korrespondenten die Güter zu handhaben, und deren Relarirung bestmöglichst zu befördern, haben anbey auch freye Hand, dieselben innerhalb vorbenannten Terminen in ein oder mehrere andere Schiffe überzuladen, und sollen alsdann die Unkosten, nebst Zurüstungen, mehrere Fracht, zusamt der Beschädigung und dem Verderb solcher Kaufmannschaften, welche durch dergleichen Arrestirungen verursachet worden, den Assecuradeurs, pro rata ihrer Verschreibung oder Zeichnung, allerdings zu Lasten kommen.

Art. XXVII.

Was aber die groben verderblichen Waaren und Kaufmannschaften anbetrift, so haben die Assecurirten nicht nöthig, die bestimmte Zeit der 6 Monate innerhalb, oder der 12 Monate ausserhalb den europäischen Gränzen abzuwarten, oder mit Abandonirung solcher Güter anzustehen; vielmehr steht es ihnen frey, nach der Sachen Zustande und Beschaffenheit ihrer Güter, ihre Gerechtsamen zu hinterfolgen, jedoch, daß, wie bereits vorhin mit mehrerm erwähnet, die mehresten Assecuradeurs vorläufig davon müssen geziemend benachrichtiget werden.

Art. XXVIII.

Wenn auch ein assecurirtes Schif unschifbar geworden, oder die verassecurirten Schiffe, oder sonst andre Güter, von den Feinden geraubt, genommen, oder auf andere Art und Weise wirklich verdorben, verloren, oder ohne Hofnung selbige wieder zu erlangen, wären: so mag der Versicherte solche Schiffe und Güter, zum Behufe des Assecuradeurs oder Versicherers, wohl abandoniren; und wenn solches behörlichermaßen geschehen ist, sollen die Assecuradeurs nach der beschehenen Intimation, drey Monate zum Fournissement oder Berichtigung der Bezahlung der bey ihnen versicherten Summen, Zeit und Respit haben.

Art. XXIX.

Im Falle auch ein versichertes Schif oder Gut, Jahr und Tag, nachdem solches versichert worden, und aus dem Haven, da es beladen, abgesegelt wäre, vermisset würde, ohne daß man indessen weder an dem Ladungs- noch am bestimmten Löschungsorte einige Nachricht davon vernommen,

men, noch etwas davon gehöret hätte. In sofern solches ist in Europa, in der Barbarey, in den kanarischen Eyländern, in der ganzen mittelländischen See, in der Levante und dem Archipelago, oder daherum, so wird solch Schif und Gut für verloren gehalten, und kann man an die Assecuradeurs davon die Intimation thun, auch 3 Monate darnach die Bezahlung fordern; wo aber solche Oerter und Plätze weiter belegen wären, sollen fortan zwey Jahre dazu in Observanz genommen werden.

Art. XXX.

Hiernächst sollen alle Actien und Klagen, welche über Schaden und Avarygroß an Schif und Güter formiret werden, zum längsten in Zeit von einem und einem halben Jahre geschehen, in sofern der Verlust und Schaden innerhalb den europäischen Gränzen, gleich im vorigen 29sten Artikel verfasset worden, vorgefallen ist; dafern sich solcher aber ausserhalb diesen Gränzen zugetragen hätte, muß die Aktion oder Klage innerhalb drey Jahren formiret, gerichtlich verfolget und fortgesetzet werden, bey Strafe des Verlusts.

Art. XXXI.

Bey eben solcher Strafe sollen auch die Actien von Schaden und Avarygroß, welche die im 9ten Artikel benannten oder dergleichen Güter, die über Land oder frisch Wasser gehen und kommen, überfallen möchte, in der Hälfte des im 30sten Art. stipulirten Termins, an die Assecuradeurs geinsinuiret, intentiret und fortgesetzet werden.

Art. XXXII.

Da aber das assecurirte Schif oder Gut von sich selbst, ohne irgend einig dazu gekommenen äußerlichen Zufall, verderben oder verschlimmert werden sollte, ist der Assecuradeur nicht dafür gehalten.

Art. XXXIII.

Wenn jemand sich auf den Casco oder Corpo eines Schiffes nach Westindien, Guinea, Capo Verte, die Straße, oder anderweitige ferner belegene Plätze gehend oder kommend, versichern läßt, oder verassecuriren lassen, und solch Schif öfters seine Verrichtungen insgesamt oder zum Theil geleistet hat, und die Returen oder das Provenüe mit ein oder mehrern andern Schiffen zum grossen Vortheile des Assecurirten übergesendet wird, der Assecurirte nichts destoweniger zu negotiiren fortfährt; da solchergestalt nun aber oftmalen dergleichen Schif durch Länge der Zeit unbrauchbar wird, oder auf andere Weise in Gefahr kömmt, auch jezuweilen, wenn die Schiffe monatsweise befrachtet werden, ihre Ausfrachten verdienet, und merklich dabey profitiret haben, nachhero durch Unbrauchbarkeit oder Sturm vor diesen Landen selbst, oder binnen den Revieren verunglücken, alsdenn die Assecuradeurs solches Schif zu bezahlen sind kondemniret worden, zu dem Preise, als selbiges zu der Zeit, da es von dem Orte abgesegelt, an Würden gewesen, ungeachtet ein dergleiches Schif, wenn es auch eine glückliche Reise gethan, über den dritten Theil oder die Hälfte nicht so viel werth gewesen, oder beym Verkaufe gegolten haben würde, als ein solch Schif von den Assecuradeurs vorher bezahlet und vergütet gewesen ist; in solchen und dergleichen Fällen nun sind die Kommissarien authorisiret, darinn sol-

cher,

chergestalt zu handeln und zu disponiren, wie sie es nach ihrem Gutdünken befinden.

Art. XXXIV.

Wer sich unter der generalen Benennung von Gütern und Kaufmannschaften, oder worinn das Interesse des Assecurirten bestehen möchte, ohne einige Ausnahme versichern läßt, und befunden wird, daß der Risico auf Wolle, Flachs, Hanf, Stockfisch, Hering, Korn oder Getraide, runden oder breiten Saamen, Zucker-Erbsen, Bohnen, Käse, Bücher und Papieren gelossen ist, so sollen die Assekuradeurs von der Beschädigung solcher Waaren, falls dieselbe unter zehn pro Cent ist, frey seyn, und wird ausdrücklich verbothen, in der Police durch eine contraire Clausel dieses anders zu bedingen.

Da aber jemand auf einige dergleichen Waaren oder Kaufmannschaften in der Police ausdrücklich benannt, und mit der Expreßion sich versichern hätte lassen, daß nämlich der Risico davon gelaufen werden soll, so sollen die Assecuradeurs nur, wenn sich der Schade unter drey pro Cent befinden würde, davon frey seyn.

Art. XXXV.

Die Avarey, oder der Schade an Gütern, welcher währender Reise durch äußerlichen Zufall entstanden, soll über das brutto Kapital, so die Güter, die wohl conditionirt seyn, an dem destinirten Orte austragen möchten, repartiret werden; dagegen soll den Befrachtern, Eigenern, oder denen die Waaren gesandt sind, frey stehen, die Frachten der Güter, so bey glücklicher Reise bezahlet werden müssen, mit versichern zu lassen, und zwar unter dem Bedinge, daß die Assecuradeurs, so bereits darauf versichert haben, einzig und allein und nichts weiter, als den Belauf, der auf dergleichen Güter vorgefallenen Havary, zu bezahlen schuldig seyn sollen. Da aber ein gänzlicher Schade entstehen sollte, soll von denen, so auf die Frachten assecuriret haben, Ristorno gefordert werden können.

Art. XXXVI.

Es sollen auch die Assecurirten oder Versicherten alle Zeitungen und Nachrichten, welche sich von den versicherten Gütern und Schiffen, bey sich eräugnenden Unglücksfällen, Arresten oder Schaden, erfahren, verpflichtet seyn, den Assecuradeurs kund zu machen; auch sollen durch die Secretairen und den Bothen der Assecuranzkammer beglaubte Abschriften aus den Originalbriefen von solchen Nachrichten genommen, und an die Assuradeurs auf ihre Kosten, wenn sie selbige verlangen, mitgetheilet werden. Wogegen die Assecurirten auch befugt seyn sollen, von den Assuradeurs pro Rata ihrer gezeichneten Gelder, zur Rettung oder Ersetzung des Unglücks und Schadens oder Arresten, so viel Gelder auf Rechnung zu prätendiren, als der Sachen Umständen nach nöthig zu seyn erachtet werden möchte.

Sollte aber befunden werden, daß die Assecurirten sich hierinn würden mangelhaft oder nachläßig erzeiget haben, vorerwähnte Benachrichtigungen nämlich an die Assecuradeurs ertheilen zu lassen, so sollen selbige schuldig seyn, alle Kosten, Schaden und Interesse, so durch diese ihre Nachläßigkeit verursachet worden, zu vergüten, und dieses alles nach Willkühr einiger

Kommissarien, wie dieselben nach Gelegenheit der Sachen, der Billigkeit gemäß, urtheilen werden.

Art. XXXVII.

Alle Assecuranzprämien, es bestehen solche in ausgehenden allein, oder auch in ausgehenden und kommenden zugleich, und zu wie viel pro Cent sich solche belaufen oder betragen möchten, müssen bey der Zeichnung der Police contant, oder baar bezahlet werden.

Auch diejenigen Assecuranzprämien, die bey Monaten geschlossen, müssen für so viele Monate, als in der Police stipuliret worden, contant bezahlet werden, und für die ferneren Monate auf dergleichen Condition gleich gecontrahiret werden wird, aufs äusserste bis zur Endschaft der Reise, und bis die Schiffe an ihren bestimmten Ort zur Stelle gelanget sind.

Da aber der Assecuradeur dem Mäkler, oder jemanden anders, auf guten Glauben die Prämie fidiren würde, behält derselbe seinen Regreß auch nur alleinig an demjenigen; sollte aber der Mäkler, oder andere in Ungelegenheit gerathen, und der Assecurirte selbst hätte die Prämie noch nicht an denselbigen bezahlet, so ist der Assecurirte gehalten, solche Prämie an den Assecuradeur zu bezahlen.

Art. XXXVIII.

Um nun allen Betrug zu verhüten, sollen die Mäkler oder andere, welche zu einer Assecuranz sich gebrauchen lassen und dieselbe besorgen, verpflichtet seyn, keine andere, als authorisirte, oder durch die Secretarien unterschriebene oder bezeichnete Policen, zu gebrauchen und zu ampleiren, wie auch Kopien zu halten von allem demjenigen, was mit der Feder darinn ausgefüllet und beschrieben wird, bey Verlust ihres verdienten Salarii, und noch viermal mehr zur Strafe an die Armen zu erlegen; nicht zu rechnen, was die Herren der Gerichte, nach Maaßgebung der Sachen Werth, ihnen annoch zur Strafe verfügen werden.

Art. XXXIX.

Die Mäkler samt andern, so sich in Assecuranzen gebrauchen lassen, sind für den Genuß der Courtagie verpflichtet, die von ihnen, vermöge vorstehenden Artikel verwahrlich beyzubehaltende Copeyen, zu aller Zeit auf Erfordern, an die Assecuranzkammer zu exhibiren, um allda autenthike Kopeyen, zum Behufe der Interessenten, ertheilen zu können, bey Strafe der Verantwortung, und dafür einzustehen, wenn durch ihre Versäumniß, indem sie solche Kopeyen nicht gehörigermaßen aufgehoben, einiger Nachtheil vorgeben und entstehen würde.

Die Mäklergebühr oder Courtagie von Assecurantien, welche, wie bisher seit vielen Jahren, gebräuchlich, von den Assecuradeurs allein bezahlet wird, soll von einer jeden Reise $\frac{1}{4}$ pro Cent seyn, und müssen die Mäkler, dieses Genusses halben, für die Prämie einstehen.

Es sollen auch die Mäkler oder andere admittiret werden, ihre Principalen wegen der vorgeschossenen Prämie, im Falle sie solche zu berichtigen sich weigern würden, vor die Assecuranzcommissarien zu citiren, und sind auch nicht eher verpflichtet, die Police zu extradiren, sondern dieselbe vielmehr so lange und bis dahin zur Hypothek an sich zu halten, bis sie befriediget worden.

So

So sollen und mögen auch die Mäkler oder andere, die einige Assuranzen besorgen, selber keine Assecuradeurs seyn.

Art. LX.

Weiter wird verordnet und für fest gestellet, daß alles und jedes, so in dieser Verordnung begriffen, von allen Assecurantien zu verstehen seyn soll, welche hier zur Stelle contrahiret und geschlossen werden, es mögen die Assecurirten sowohl, gleich auch die Assecuradeurs, inn- oder ausserhalb der Stadt wohnhaft seyn; es mag das Interesse oder der Risico für Eingesessene oder Fremde, für Freunde oder Feinde laufen, als welche semt und sonders in dieser Absicht, gleich denen in dieser Stadt An- und Eingesessenen, consideriret werden sollen. Dahero denn auch alle Schaden und Avaryen, nach dem Einhalt dieser Verordnung, durch Kommissarien entschieden werden sollen; es wäre denn, daß die Avarygröß ausserhalb Landes, an dem destinirten Orte schon gerichtlich reguliret oder entschieden wäre.

Art. XLI.

Im Falle in einer Police etwas conditionirt oder verfasset würde, welches dieser Verordnung nicht einverleibt wäre, so sollen dergleichen Conditionen oder Bedingungen der Entscheidung der Kommissarien anheim gestellet seyn.

Art. XLII.

In Ansehung, daß auch die Zufälle, woraus die Avaryen Grossi herfließen, in ihren Umständen so veränderlich seyn, daß selbige nicht wohl mittelst einer Verordnung verfasset oder festgestellet werden können; als werden solche Sachen zur Entscheidung den Kommissarien überlassen, um dieselben insgesamt der Gerechtigkeit, Vernunft und Billigkeit gemäß, zu decidiren und zu reguliren.

Art. XLIII.

Alle Streitigkeiten, so wegen des Assecuranzwesens hier zur Stelle zwischen den Parteyen entstehen werden, sollen bey ersterer Instanz vergenommen, untersuchet, und nach dieser Verordnung, durch die Assecuranzcommissarien allhier, entschieden werden. Welche nicht weniger auch alle Vorfälle und Streitigkeiten über Avaryen, vermöge obstehenden Artikels, decidiren sollen.

Art. XLIV.

Dieser Verordnung gemäß, sollen die Kommissarien, auch alle Differentien von Assecuranzsachen, so ausser dieser Stadt vollzogen sind, und zu der Assecuranzkammer oder Börse allhier gehören, abzumachen befugt seyn.

Art. XLV.

Die Kommissarien sollen von denjenigen Differentien und Schaden, so ihnen zu entscheiden vorkommen werden, für ihre Mühwaltung und Besorgungen überhaupt, nebst dem ihnen zugefügten Secretario, von jeglichen 100 Gulden, den dritten Theil eines Guldens zu genießen haben, wel-

welches Geld von dem, der die Kommißion berufen, vorgeschossen und bezahlet werden soll.

Art. XLVI.

So sollen dieselben auch genießen für Ausmachung der Avarygroß, ein pro mille von dem ganzen Kapital, das zur Avarygroß contribuiren muß; imgleichen in Streitigkeiten über die zu fordernden Prämien, ein pro mille von der versicherten Summe.

Art. XLVII.

Wenn die Kommissarien bey Exhibirung der Policen, Connossementen, Cargasonen, behörlichen Certificationen, oder andern gründlichen Dokumenten, von der Unterzeichnung der Policen, von den Verunglückungen der Schiffe, oder Verderbung der Güter, imgleichen daß den Parteyen drey Monate zuvor von dem Verluste Intimation geschehen, gründlich werden informiret worden seyn; so können bemeldete Kommissarien ordiniren, daß die eingeklagten Gelder zum Theil oder ganz deponiret werden müssen, auch erlauben, daß solche deponirte Gelder gehoben werden können, jedoch gegen suffisante Kaution, diese Gelder zusamt 8 pro Cent Interesse wieder zu restituiren, in sofern eventualiter oder künftig solches erkannt werden möchte.

Doch soll jederzeit vorhero dem Beklagten auf sein Verlangen von allem Copien, und ein Termin, um darauf zu antworten, ertheilet werden, ehe und bevor durch die Kommissarien, wegen Einrichtung der Deposition, disponiret wird.

Art. XLVIII.

Wird jemand wegen eines Schadens citiret, und er compariret nicht innerhalb drey Tagen, um Copie zu fordern, oder einen Termin zu suchen, soll gegen denselben, nach der ersten, andern und dritten Aussenbleibung, procediret, und wenn er zum drittenmal ausbleiben würde, soll die Disposition mit vorläufiger oder eventualer Entscheidung solchergestalt verfüget werden, als die Kommissarien der Nothwendigkeit zu seyn beurtheilen.

Art. XLIX.

Man mag auch von den Urtheln, welche von den Kommissarien zu völliger Entscheidung der Sachen ausgesprochen worden, imgleichen von den gedispachirten Avaryengrossen, appelliren an Bürgermeister und Rath dieser Stadt; und soll solches innerhalb zehen Tagen geschehen. Von einem Provisionel- oder Interimsurtheil aber mag nicht geappelliret werden.

Art. L.

Auch sind alle Assecuradeurs gehalten, wenn einige Repartitiones von Schaden durch die Kommissarien wegen Assecurantien oder Avaryen allhier aufgemacht und ausgegeben worden, solchen Schaden zur Stunde zu vergüten oder zu bezahlen. In Ermangelung dessen soll der Assecuradeur von der Zeit an, daß vorgedachte Repartitiones errichtet und ausgegeben worden, an den Assecurirten 8 pro Cent pro Anno bezahlen, bis die wirkliche Zahlung derjenigen Gelder, worinn die Assecuradeurs von vorbenannten Kommissarien condemniret sind, erfolget ist.

Art.

Art. LI.

Es soll auch nach den Urtheln oder Dispachien der Kommissarien, die wirkliche Execution geschehen, gleichwie nach den Urtheln der Herren Schöppen täglich exequiret wird.

Art. LII.

In vorgemeldter Kammer soll auch gegen die Aussenbleibenden, wegen des geforderten Schadens, folgendergestalt, von 3 Tagen zu 3 Tagen, procediret werden, als nämlich:

Bey dem ersten, andern und dritten Aussenbleiben, wenn die Parteyen vorgeladen sind, und das erstemal nicht compariren, sollen selbige 6 Stüver, vors andere 12 Stüver bezahlen; bey der dritten Aussenbleibung aber soll nach dem 48sten Artikel die Disposition erfolgen. Dergleichen Strafen des Aussenbleibens sollen zwar von den Klägern verschossen, den Ausgebliebenen aber in der Dispachie zur Last mit berechnet werden.

Art. LIII.

Betreffend die Citationen wegen der Avarygroß, so soll darinn, von 8 zu 8 Tagen, procediret werden, inclusive bis zur dritten Citation: sodann soll von den Kommissarien gegen die Aussenbleibenden verfahren werden, nach der Taxirung ihres Interesse, aus dem Manifeste, und zwar also, wie dieselben es der Billigkeit gemäß befinden, auch sollen dergleichen Aussenbleibende in keine Wege davon appelliren; und wegen der Strafe ihres Aussenbleibens hat es damit, wie im vorigen Artikel, sein Bewenden.

Art. LIV.

Es sollen auch die Kaufleute schuldig seyn, ihre Güter nach dem rechten Werthe anzugeben, also und dergestalt, gleichwie solches in den Citationszetteln beschrieben; und sollen die Angeber, auf Requisition der Kommissarien, gehalten seyn, ihre Auf- oder Angabe mit einem Eide solenniter zu verificiren.

Art. LV.

Damit auch alle Prämien von Assecurantien, so von dem Assecradeur den Mäklern oder andern anvertrauet werden, eiligst eingefordert werden können, als werden die Commissarien authorisiret und qualificiret, darüber für sie zu procediren, bey der ersten und andern Aussenbleibung, zu verstehen von einem Tage auf den andern, und folglich auf nach oder nach verliehener zweyten Aussenbleibung, Recht zu verschaffen.

Art. LVI.

Und da alle Versicherungsvergleiche für Kontracte auf Treu und Glauben geschätzet werden; wobey kein Betrug noch List statt finden mag; so sollen, falls befunden würde, daß abseiten der Assecurirten oder Assecuradeurs die Principale, Schiffere, Steuerleute und andere, einige Defraudirung, Arglist und Betrug geschehen sollte, dieselbigen nicht nur mit ihrem vorgedachten Betruge und List nichts profitiren, sondern auch in allen Verlust von Schaden und Interesse, so durch sie verursachet worden, verfallen seyn, und an ihrem Leibe andern zum Abscheu und Warnung, als Seeräuber und offenbare Diebe, exemplariter, ja gar am Leben, bestrafet wer-

werden, im Fall befunden würde, daß dieselben einige merkliche Malversationen oder Arglistigkeiten wirklich begangen oder sich bedienet hätten. Alles den Placaten dieser Länder gemäß.

Art. LVII.

Wenn die Kommissarien befinden sollten, daß jemand einige Mishandlungen begangen, indem er Policen zeichnen lassen, nachdem da er schon Nachricht gehabt, daß die Schiffe und Güter, worauf er versichern lassen, verunglückt, genommen oder geblieben sind; oder auch, daß er auf eine Police eine gewisse Summe im Anfange auf guten Glauben, nachhero aber eine andere Summe in böser Absicht zeichnen lassen: In solchen Fällen sollen die Kommissarien verpflichtet seyn, dergleichen Sachen und Parteyen respective an die Gerichtsherren dieser Stadt zu verweisen, auch sodann die Schriften und gesammte Documente, so ihnen von den Parteyen insinuiret worden, den vorbenannten Gerichtsherren einzuliefern.

Art. LVIII.

Das hinführo zu allen Assurantien und Reassurantien, welche auf verschiedene Schiffe effectuiret werden sollen, es mögen auch die Summen so groß oder klein seyn, als sie wollen, oder verschiedene Güter in unterschiedliche Schiffe geladen werden, von jedem Schiffe eine eigene Police gebraucht werden soll, bey Strafe, daß alle andere Policen, worauf gefunden würde, daß mehr als ein Schif, oder unterschiedliche Portionen in verschiedene Schiffe oder auch diverse Güter in verschiedene Schiffe, geladen, versichert oder reassecurirt seyn würde, für null und nichtig gehalten, auch daß hinführo auf dergleichen Police folglich kein Recht erlanget werden soll.

Art. LIX.

Keiner der Buchdrucker, Buchführer, oder andere Personen in dieser Stadt, sollen Policen ohne Siegel weder drucken noch verkaufen, bey Strafe von 300 Gulden.

Art. LX.

Keine Assecuradeurs oder Assecurirte sollen weder zeichnen noch zeichnen lassen, als auf behörliche gestempelte und von dem Secretair der Assecuranzkammer gezeichnete Policen, der dafür 3 Stüver zu genießen hat, bey gleichmäßiger Strafe von 300 Gulden, ausser derjenigen Strafe, worinn er nach dem Generalplacat und Verordnung des kleinen Siegels, gegen die Betrieger der gemeinen Landesmittel, verfallen ist.

Art. LXI.

Es sollen auch weder die Mäkler, noch jemand anders, einige Zeichnung von Assecuranzen oder Reassecuranzen bewerkstelligen, als auf eine Police, welche, dieser Verordnung gemäß, gestempelt oder besiegelt ist, bey 100 Gulden Strafe fürs erstemal, und da er zum zweytenmal hierwider handeln sollte, ist er abermal in 100 Gulden Strafe, zusammt einer 6 wöchentlichen Suspension, verfallen; geschicht solches aber zum drittenmale, muß er 200 Gulden bezahlen, und ist zugleich caßiret.

Num.

Num. I.

Wir Unterschriebene versichern, an oder denjenigen, welchen es sonst insgesammt oder zum Theil angehen mag, Freund oder Feind, niemand ausgenommen, nämlich ein jeder für die Summa, von uns hierunten specificiret von Auf dem Casco oder Corpo des Schiffes, das Gott bewahre, mit desselben Geschütz, Ammunition, Geräthschaften und dessen Zubehörungen, dem vorgemeldten oder jemanden anders zugehörig genannt, worauf Schiffer ist, oder wer an dessen Stelle als Schiffer oder Schiffers fahren möchte

Wovon wir den Risico, die Gefahr und Begebenheit, kraft dieses, zu unsern Lasten nehmen; von der Stunde und dem Tage an zu laufen, daß das vorbeschriebene Schif einen Anfang gemacht hat, Kaufmannschaften zu laden; oder seinen Ballast für gemeldtete Reise eingenommen haben wird, und endigen 21 Tage, nachdem, daß vorberührtes Schif an den gedestinirten letzteren Löschort gekommen ist, oder um so viel eher: wenn dasselbe ganz gelöschet ist. Da denn vorgemeldetes Schif vor- oder hinterwärts fahren, und sich zur rechten oder linken und an allen Seiten kehren und wenden mag, wie es dem Schiffer oder den Schiffern, zum Dienste und Nutzen vorgemeldter Reise, belieben oder gut dünken wird. Und besteht die vorgedachte Gefahr in allen Periculen der See, Ungewitter, Feuer und Wind, Arresten von Freunden und Feinden, Aufhaltungen von den Königen und Königinnen, Fürsten, Herren und Gemeinen, Briefen von Signalen und Contrasignalen, Unachtsamkeit des Schiffers und Botsleute, auch Schelmerey dieser Botsleute, und allen andern Periculen und Vorfällen, welche diesem, ohne Zuthun des Geassecurirten, auf einige Art und Weise überkommen möchten, bedachte oder unbedachte, gewöhnliche oder ungewöhnliche, keine ausgenommen; und stellen uns bey allen solchen Begebenheiten in eure Stelle, um an euch Assecurirte, oder euren Commiss. zu bezahlen allen denjenigen Schaden, welchen ihr gelitten haben möchtet, und zwar ein jeder nach advenant der Summe, die er gezeichnet hat, der erstere Versicherer sowohl als der letztere, und solches in dreyen Monaten, nachdem, daß wir von dem Verluste oder Schaden gebührende Nachricht erhalten haben. Und bey solchem Vorfalle geben wir euch Geassecurirten, und allen andern vollkommene Macht, um sowohl zu unserm Schaden, als zu unserem Nutzen, die Hand anzulegen zur Salvirung und Rettung des vorbemeldeten Schiffes, und desselben Zubehörungen, um dasselbe zu verkaufen, und die Gelder distribuiren zu mögen, wie die Sache solches erfodert, ohne unsern Consens und Permißion einzuholen; und sollen wir auch bezahlen die dazu angewandten Unkosten, nebst dem Schaden, so dasselbe überkommen, es werde etwas geborgen oder nicht, und soll der Unkostrechnung, wann derselbe, so solche errichtet, mit einem Eide dieselbe bestärket, geglaubet werden, ohne etwas dagegen einzuwenden; mithin, daß uns an baarem Gelde bezahlet werde für den Preiß von dieser Versicherung pro Cent. Bey Verpfändung unserer Personen und Güter, gegenwärtige und zukünftige, und renunciiren als ehrliche Leute, allen Einwendungen und Gegenreden, die diesem contradiciren möchten. Submittiren uns auch allen Klagen, so wegen des Schadens und der Prämie, wie auch derselben Verbesserung, die von wegen vorher beschriebenem entstehen möchten, unter dem Urtheile der Kammer der Assecuranz und

Avarey

Avarey dieser Stadt, und erwählen in so fern als wir ausserhalb derselben Jurisdiction wohnhaftig seyn möchten, unser Domicilium citandi et executandi in dem Hause des Secretärs derselben Kammer zu solcher Zeit. So geschehen in Amsterdam. Ady.

Num. II.

Wir Unterschriebene versichern an oder wen es anders überhaupt oder zum Theil angehen möchte, Freund oder Feind, nämlich ein jeder für die Summe, von uns hierunter gezeichnet, von und solches auf Güter, Waaren und Kaufmannschaften, von was Gattung und Sortimenten dieselben auch seyn mögen, verderblich oder unverderblich, nichts ausgenommen, geladen oder noch zu laden seyende, in das Schif, welches Gott bewahre, genannt darauf Schiffer ist, oder wer auch in seiner Stelle für Schiffer oder Schiffers fahren möchten, oder wie der Name von dem Schiffer oder Schiffe auf andere Weise georthographirt, geschrieben, oder gesprochen werden möchte; Wovon wir den Risico, Gefahr und Schicksal, vermittelst diesem, zu unsern Lasten zu laufen, auf uns nehmen, von der Stunde und dem Tage an, daß vorgemeldete Kaufmannschaften bey Euch oder E. E. Kommiss. auf die Kaje oder den Wall gebracht worden, um von dar nach vorbenanntem Schiffe, durch Schüten, Barken oder Lichters, an den Bord dieses Schiffes gebracht zu werden, und fortwährend beharret, bis zu der Zeit, daß das vorbemeldete Schif an vorhin benannten Ort angekommen, und vorbesagte Güter und Kaufmannschaften ohne einigen Schaden und Verlust daselbst gelöschet und in Ruhe und Frieden aufs Land gebracht sind, in der Gewahrsame von Euch vorbemeldeten Assecurirten, oder jemand anders, der dazu Kommission haben möchte, vermittelst daß solche Löschung geschieht, innerhalb 15 Tagen, nachdem das Schif an bestimmten Ort angelanget, es wäre denn, daß solche Löschung durch wissentliche Verhinderung oder Obstacula in solcher Zeit nicht geschehen mögen, welches im Falle von Schaden oder Unglück alsdann muß bewiesen werden; und mag vorgemeldetes Schif vor- oder hinterwärts fahren, sich zur rechten oder linken Hand, und nach allen Seiten kehren und wenden; auch aus Noth oder mit Willen allsolche Haven und Rheden einlaufen, als es dem Schiffer oder den Schiffern zum Nutzen und Beförderung der Reise belieben oder gut dünken wird. Und da aus Noth vorbemeldete Güter ausgeladen und in ein oder mehrere andere Schiffe, kleine oder große, wieder eingeladen werden möchten, (welches sie aus ihrer eigenen Autorität, ohne unsern Consens oder Beytrag davon vorher einzuholen, thun mögen,) laufen wir vorgemeldeten Risico und Schicksale beständig, gleich als wann besagte Güter niemals wären ausgeladen gewesen. Bestehende weiter solche Risiken, da wir vor einstehen, in allen Periculen zur See, Ungewitter, Feuer und Wind, Arresten von Freunden und Feinden, Aufhaltungen von Königen, auch Königinnen, Fürsten, Herren und Gemeinen, Briefen von Marken und Contremarken, Schelmereyen und Unachtsamkeiten von Schiffern und Bootsleuten, und allerley andern Gefährlichkeiten und Zufällen, welche vorbemeldete Güter auf einigerley Weise überkommen möchten, bedacht oder unbedacht, gewöhnlich oder ungewöhnlich, keine ausgenommen: stellende uns in allen solchen Zufällen in Ew. Stelle, um Euch zu guarantiren vor allen Verlust und

und Schaden, und zu bezahlen an Euch Geassecurirten oder Euren Commiss. allen Schaden, welchen ihr gelitten habt, nämlich ein jeder nach advenant derjenigen Summe, die er unterzeichnet hat, sowohl der erste als der letzte Versicherer, und solches ohne Decourt, präcise innerhalb drey Monaten, nachdem wir von dem Verluste oder Schaden behörlich benachrichtiget worden sind.* Und in solchen Fällen geben wir Euch Versicherten und allen andern, vollkommene Macht, um so wohl zu unserm Schaden, als zu unserm Vortheile, zur Rettung und Salvirung der vorbemeldeten Güter, beyhülfliche Hand zu reichen, dieselben zu verkaufen, und die Gelder zu distribuiren, dafern solches nöthig wäre, ohne unsern Konsens oder Urlaub darüber einzuholen. Und wollen wir auch bezahlen die dazu aufgewandten Unkosten, mithin auch den Schaden, so dieselben überkommen, es werde etwas geborgen oder nicht. Auch soll der Unkost-Rechnung geglaubet werden, wann derjenige, so solche aufgemacht, dieselbe eidlich verificiret, ohne etwas dagegen weiter einzuwenden: vermittelst daß uns am baaren Gelde bezahlet werde für den Preiß von dieser Versicherung pro Cent. Bey Verpfändung unserer Personen und Güter, gegenwärtige und zukünftige, und renunciiren, als ehrliche Leute, allen Einwendungen und Gegenreden, die diesem contradiciren möchten. Submittiren uns auch allen Klagen, so wegen des Schadens und der Prämie, wie auch derselben Verbesserung, die von wegen vorher beschriebenem entstehen möchten, unter dem Urtheile der Kammer der Assecuranz und Avarey dieser Stadt und erwählen in so fern als wir ausserhalb derselben Jurisdiction wohnhaftig seyn möchten, unser Domicilium citandi et executandi, in dem Hause des Secretarii derselben Kammer, zu solcher Zeit. So geschehen in Amsterdam. Ady.

Num. III.

Wir Unterschriebene versichern an oder den es anders möchte angehen, als nämlich, ein jeder für die Summe, von uns hierunter gezeichnet, von überall und allenthalben unterwegens, durchgehends der ganzen Reise über, auf alle Oerter und Länder anlaufen zu mögen, zu segeln und laviren, vor- oder rükwärts, auch zu liegen, zu löschen, zu laden, und überzuladen, nach des Schiffers oder Commiss. Belieben und Gefallen, es geschehe mit oder ohne Vorbewußt des Geassecurirten oder Commiss. und zwar auf den Leib von der Person von fahrende für auf das Schif, das Gott bewahre, genannt worauf Schiffer und da dieses Schif würde verunglücken, und die Reise nicht vollführen, so laufen wir den Risico beständig, auf solch ander Schif oder Schiffe, worauf der vorbenannte sich embarquiren möchte, um vorbenannte Reise zu vollführen, es sey zu Wasser oder zu Lande. Und wollen wir den Risico allein laufen für das Nehmen (oder Caperey) von alle solcher Nation, wie sie auch Namen haben möchte; es seyn türkische, mohrische, barbarische oder andere unchristliche Räuber, von welchen vorbenannter genommen, gefangen, weggeführt, oder geranzionirt würde: Daß, dafern solches sich begeben möchte, geloben wir, ein jeglicher unsere volle gezeichnete Summe, zu seiner Lösung oder Ranziongelde, zusammt denen ferner darauf gegangenen Unkosten, promte, ohne einigen Decourt, an den Geassecurirten

rirten oder Zeiger dieses zu bezahlen, und zwar alsobald, wann hier die Nachricht nur gekommen, und wir erfahren haben werden, daß er gelöset ist, oder auch, wann die Gelder zu solchem Ende traßiret, und die Wechselbriefe geacceptiret seyn werden: auch noch eher, wann nämlich die gelösete Person frühzeitiger in der Christen Länder wird angekommen seyn, jedoch in diesem Verstande, daß dasjenige, so die Ranzionirung weniger gekostet haben würde, an die Assuradeurs wieder ristorniret werden soll, dergestalt, daß nämlich die Gelder, so wir gezeichnet, allein dienen sollen zu seiner Ranzionirung und Freykaufung, sammt allem, was dem angehörig, und weiter nicht. Daß wir dem in allen vorgemeldetermaßen nun nachkommen, verbinden wir unsere Personen und Güter, gegenwärtige und zukünftige; und submittiren uns auch allen Klagen, so wegen des Schadens und der Prämie, wie auch derselben Verbesserung, die von wegen vorher beschriebenem entstehen möchten, unter dem Urtheile der Kammer der Assecuranz und Avarey dieser Stadt, und erwählen, in so fern als wir ausserhalb derselben Jurisdiction wohnhaftig seyn möchten, unser domicilium citandi et executandi, in dem Hause des Secretarii derselben Kammer, zu solcher Zeit. Alles zu guter Treue, sonder Arg und List, und haben wir für Prämie empfangen.

So geschehen in Amsterdam. Ady.

Num. IV.

Wir Untergeschriebene versichern an oder die es sonst überhaupt oder zum Theil angehen möchte, Freund oder Feind, nämlich ein jeder für die Summe, von uns hier unterzeichnet, auf den Opstal oder Gebäude, Timmeragie rc. genannt stehende und belegen mit allen Behausungen, Geräthschaften, zusammt denen Mobilien, Gütern, Waaren und Kaufmannschaften, von welcher Qualität und Eigenschaft dieselben auch seyn mögen, keine ausgenommen, welche bereits in, oder auf vorbenannte vorhanden seyn, oder währender ganzen Zeit dieser Versicherung über, in- oder darauf gebracht werden möchten; Und soll dem Geassecurirten frey stehen, zu jeder Zeit so viel Güter, als ihm beliebet, in- oder aufzubringen, und wiederum abzuliefern, und zwar für Brand und alle Feuersgefahr, mithin für allen Schaden, der aus Brand entstehen kann, es sey durch Ungewitter, Feuer, Wind, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, und aus Schuld von eigenen Dienstbothen oder Hausleuten, und übrigens von allen äusserlichen Zu- und Unglüksfällen, bedacht oder unbedacht, auf was Art und Weise solcher Schade durch Brand auch immer entstehen möchte, und solches für die Zeit von zwölf Monaten, anfangende den und sich endigende den beyde Mittags um zwölf Uhren. Vorgemeldetes Gebäude, Timmeragie, Behausung rc. samt alle desselben Geräthschaften und Mobilien, werden ausdrücklich mit unserer Bewilligung taxiret auf eine Summa von fl. nebst den Gütern, Waaren und Kaufmannschaften, auf die Summa von fl. und also zusammen auf eine Summe von fl. Wobey es nicht präjudiciren soll, ob dieses alles mehr oder weniger möchte würdig seyn oder gekostet haben, und soll der Assecurirte oder da es jemand anders angeben möchte, im Falle von Schaden oder Ungemach, kein Beweis oder Rechnung von dem Werthe beyzubringen schuldig seyn, zumal uns bewußt,

daß

solches nicht geschehen kann, und können daher mit Producirung dieser Police zukommen. Im Falle es sich nun zutragen möchte, daß vorgemeldetes Gebäude, Timmeragie, Behausungen, Geräthschaften und Mobilien, auch Güter, Waaren und Kaufmannschaften, zum Theil oder insgesammt verbrennen, oder durch Brand Schaden leiden würden, geloben wir hiemit, ein jeder seine gezeichnete Summe, überhaupt oder pro rata des gelittenen Schadens prompte und ohne einige Exception zu berichtigen und zu bezahlen, innerhalb der Zeit von dreyen Monaten, nachdem solcher Brand geschehen, und uns behörlich benachrichtiget worden; und solches ohne einige Abkürzung, vermittelst daß, im Falle der Schaden nicht gänzlich, oder überhaupt sich erstrecken würde, alles dasjenige, so nach Abzug der Unkosten, welche zur Bergung und Rettung aufgewandt worden, gerettet und geborgen zu seyn befunden werden würde, und worinn dem Assecurirten bey seinem Eide, ohne weiteren Widerspruch, soll Glauben zugestellet werden, zum Abschlag (an Seiten der Assecuradeurs) behufig seyn, oder zu statten kommen soll. Mithin daß uns an baarem Gelde bezahlet werde für den Preis dieser Versicherung pro Cent. Bey Verpfändung unserer Personen und Güter, gegenwärtige und zukünftige, und renunciiren, als ehrliche Leute, allen Einwendungen und Gegenreden, die diesem contradiciren möchten. Submittiren uns auch allen Klagen, so wegen des Schadens und der Prämie, wie auch derselben Verbesserung, die von wegen vorher beschriebenem entstehen möchten, unter dem Urtheile der Kammer der Assecuranz und Avarey dieser Stadt, und erwählen, in so fern als wir ausserhalb derselben Jurisdiction wohnhaftig seyn möchten, unser domicilium citandi et executand, in dem Hause des Secretarii derselben Kammer, zu solcher Zeit, So geschehen in Amsterdam. Ady.

Num. V.

Wir Unterschriebene versichern an oder wen es sonst überhaupt oder zum Theil angehen möchte, Freund oder Feind, niemand ausgeschlossen, nämlich ein jeder für die Summe, von uns hierunter gezeichnet, von Auf bereits abgesandt oder noch abzusenden mit der reitenden Post, oder geemballirt, gepackt in ein solch Packet, Kiste, Sack, oder Dose, (Büchse) gemerkt und genummerirt, wie folget: Auf bereits geladen oder noch zu laden in das Schif fahrende von geemballirt oder gepackt in dergleichen Packen, Kiste oder Kasten, gemerkt und numerirt, wie folget Wovon wir den Risico, Pericul und Zufälle hiemit zu unsern Lasten nehmen, und zwar so laufen wir solche von der Stunde und dem Tage an, da vorgemeldetes Versichertes bestellt oder gebracht worden ist, auf das Postcomtoir, Wagen, Schif, oder andere Oerter, wo man gewohnt ist, die vorbemeldete Güter zu dem versicherten Dessein in Empfang zu nehmen, und uns angezeiget wird. Und dauert solcher Risico, bis das Versicherte zu wie oben gemeldet, gearriviret und angekommen ist, auch ohne einigen Verlust und Schaden, frey und frank, in des Assecurirten oder dessen Kommiss. Gewahrsame, oder an dessen Addresse richtig abgeliefert ist, und hat der Assecurirte keinen andern oder näheren Beweis von dem Eigenthume oder der Würde beyzubringen nöthig, denn nur allein diese bloße Police, womit

wir uns im Falle von Avary oder Schaden völlig begnügen wollen, ob auch gleich die versicherte Waaren mehr oder weniger möchten von Würden gewesen seyn, oder gekostet haben, zumal solches, kraft dieses, und ausdrücklich mit beyderseitiger Bewilligung getaxiret, und zum Preiße gestellet worden, auf eine Summe von fl. Welche bey allen Vorfällen zur Regel und Richtschnur dienen sollen, und soll es frey stehen, bey allerhand Begebenheiten oder Zufällen, zur Beförderung der Reise, mit den versicherten Gütern, solche anderweitige Routen und Wege, Gespann und Fahrzeuge zu gebrauchen und zu emploiren, als nach den Umständen der Zeit, den Geassecurirten und allen andern am meisten nützlich und profitable zu seyn beurtheilet werden mag. Wie wir denn dieselbe hiemit dazu ausdrücklich authorisiren und bevollmächtigen; wie auch, um Hand anzulegen zur Salvirung und Rettung der vorbemeldeten Güter, dieselben, da es Noth thut, ohne uns zu fragen, zu verkaufen, und auch die Gelder zu distribuiren. Wir wollen auch die Unkosten, so dießfalls aufgewandt worden, zusammt dem Schaden, so dieselben überkommen, bezahlen, es werde gleich etwas oder nichts davon geborgen. So soll auch der Unkosten Rechnung auf desjenigen geleisteten Eid, so solche aufgesetzet, ohne weitern Widerspruch, völlig Glauben beygeleget werden.

Solcher vorgemeldeter Risico soll ferner bestehen in allen Periculen sowohl zu Wasser als zu Lande, Ungewitter, Feuer oder Wind, Arresten von Freunden oder Feinden, Anhalten von Königen oder Königinnen, Prinzen, Herren und Gemeinen, Briefen von Marken und Contramarken, Schelmereyen und Unachtsamkeiten von den Postillionen, Comtoirbedienten, Schreibern, Schifsvolke, Fuhrleuten, Herbergierern, Wirthshäusern, Partheyen, Räubern und Dieben, samt allen andern Gefährlichkeiten und Zufällen, welche auf einigerley Art und Weise vorgemeldeten Gütern begegnen oder betreffen könnten, bedacht oder unbedacht, gewöhnlich oder ungewöhnlich, keine ausgesondert, uns stellend in allen dergleichen Vorfällen in die Stelle des Geassecurirten, um demselben für allen Verlust und Schaden, welchen er würde gelitten haben, zu guarantiren; ein jeder a rata seiner gezeichneten Summe, sowohl der erste als letztere Versicherer, innerhalb drey Monaten, nachdem wir behörlich davon benachrichtiget worden, daß solcher Schade oder Verlust geschehen, ohne einige Abkürzung, an den Geassecurirten oder dessen Bevollmächtigten zu bezahlen; vermittelst daß dagegen uns in baarem Geld, für den Preiß dieser Versicherung, bezahlet werde pro Cent. Bey Verpfändung unserer Personen und Güter, sowohl gegenwärtige als zukünftige; renunciiren oder begeben uns, als ehrliche Leute, allen Einwendungen und Exceptionen, die diesem entgegen. Wir submittiren uns auch allen Klagen und Quästionen, so wegen des Schadens und der Prämie, wie auch derselben Verbesserung, die von wegen vorher beschriebenen entstehen möchten, unter dem Urtheile der Kammer der Assecuranz und Avarey dieser Stadt, und erwählen, in so fern als wir ausserhalb derselben Jurisdiction möchten wohnhaftig seyn, Domicilium citandi et executandi, in dem Hause des Secretärs dieser Kammer, zu solcher Zeit. So geschehen in Amsterdam. Ady.

Solchermaßen ist diese Verordnung den 10. März 1744 in Gegenwart des Herrn und Mr. Daniel de Dieu, Hauptofficier, Mr. Willem Munter und Mr. Jan van de Poll, Bürgermeistere, nebst den gesammten Herren Schöppen, verabfasset.

Und

Und den 28. April 1744 publiciret, in Gegenwart des Herrn und Mr. Daniel de Dieu, Hauptofficier, Mr. Willem Munter, Bürgermeister, und des Herrn Mr. Pieter de la Court, und Willem van Heemskerk, Schöppen. Urkundlich von mir Secretär

H. Bicker.

Amsterdammer Bankordnung.

Art. 1.

Alle diejenigen, welche Rechnung in der Bank haben, und gewohnt sind, ihre Assignationen selbst einzuliefern, sollen gehalten seyn, bei Einlieferung der ersten Assignation, nach der erst kommenden großen Schließung der Bank, nicht allein ihre Handzeichnung in ein dazu bestimmtes Buch, sondern auch auf ein Banksiegel, welches ihnen zugestellet werden soll, zu machen; welches Siegel sie bei jeder Einlieferung einer Assignation auf Erfordern vorzuzeigen schuldig sind. Und soll bei dem Empfange dieses Siegels, Ein für allemal 2 fl. zum Vortheile der Buchhalter bezahlt werden.

Art. 2.

Diejenigen, welche Rechnung in der Bank haben, und gewohnt sind, ihre Assignationen oder Anweisungen durch Bevolmächtigte einbringen zu lassen, sollen gehalten seyn, nach der ersten vorgemeldeten Schließung bei Erneurung der Vollmacht (Procura) ihre Handzeichnung sowohl in ein dazu bestimmtes Buch als auch auf die Vollmacht selbst zu stellen, und für die Ausfertigung und Erneuerung derselben 1 fl. 14 Stüver zu bezahlen.

Art. 3.

Alle, welche von nun an eine neue Rechnung in der Bank öfnen, und verlangen ihre Assignationen selbst einzubringen, sollen ihre Handzeichnungen in ein Buch wie im Art. 1. verordnet ist, stellen und ihnen zu Folge des erwehnten Artikels, das Banksiegel gegeben werden.

Art. 4.

Wer von nun an eine neue Rechnung in der Bank zu haben verlangt, soll bei dem Anfange derselben mit 14 fl. — — belastet werden, wovon 10 fl. die Armen, und 4 fl. — — die Bankobuchhalter erhalten sollen.

Art. 5.

Alle Vollmachten zu Einlieferung der Bankassignationen von Einwohnern dieser Stadt, sollen von nun an von den Bankbuchhaltern paßiret, und nach Verlauf eines Jahres und sechs Wochen erneuert werden müssen, doch wer jährlich nicht mehr als sechs Bankbriefe einbringet, soll die Erneurung bis zu Ende des dritten Jahres anstehen lassen können.

Art. 6.

Alle ausser dieser Stadt Wohnhafte, welche Rechnung in der Wechselbank zu halten begehren, sollen verpflichtet seyn, einen Einwohner dieser Stadt zu Wahrnehmung ihrer Banksachen zu bevollmächtigen, [oder] ihre Wohnung allhier zu wählen und anzuweisen.

Art. 7.

Alle Procuren zur Einlieferung der Assignationen von denjenigen, die außer dieser Stadt wohnhaft sind, sollen gerichtlich oder durch einen Notarius ausgefertiget, und die von denen, so außer der Provinz wohnen, behörig legalisiret, und in der Bank registriret werden, welche Registratur nach Verlauf eines Jahres und sechs Wochen erneuert, und mit 1 fl. 14 Stüv. bezahlt werden muß.

Art. 8.

Alle, welche durch Generalprocura in der Wechselbank abschreiben wollen, müssen zuvor ihre Procura durch den Buchhalter registriren lassen, und jederzeit auf Erfordern vorzeigen; wohl zu verstehen, daß diejenigen, die außer dieser Provinz passiret seyn möchten, mit behöriger Legalisation versehn werden: für welche Registrirung 1 fl. 14 St. bezahlet werden soll.

Art. 9.

Die Kompagnons eines Handelshauses, welche die Firma des Komtoirs zeichnen, es sey, daß sie selbst oder ihre Procuratoren die Assignationen einbringen, sollen gehalten seyn, ihre Handzeichnung nach Art. 1 u. 2. in die Bücher, und im ersten Fall auf das Bankosiegel, welches ihnen zur Hand gestellet werden soll, zu zeichnen; und soll jederzeit zugleich, wenn in sothanen Kompanien, oder auch in der Firma des einen oder des andern Handelshauses eine Veränderung vorgeht, Kenntniß in die Bank gegeben, und Anzeige davon gemacht werden müssen, mit Annullirung der verfallenen und zu Buchstellung der neuen Handzeichnung.

Art. 10.

Jeder, der Rechnung in der Bank hält, ist verpflichtet, seine Assignationen oder Abschreibezettel zu nummeriren, und bei jedem Folium mit No. 1. wieder anzufangen; wer aber eine unrechte Nummer aufgiebt, soll, nachdem es ihm angezeigt worden, zur Strafe 6 St. für die Armen erlegen.

Art. 11.

Diejenigen welche ihre Assignationen selbst einbringen, sollen das Banksiegel, die solches durch Procura thun, ihre Procura, und die durch Generalprocura abschreiben, ihre Generalprocura auf Erfordern vorzeigen müssen; indem von nun an keine Assignationen auf eine andre Weise eingeliefert oder angenommen werden, sollen.

Art. 13.

Bei Einlieferung solcher Assignationen, die weniger als drei hundert Gulden betragen, soll bei jeder 6 Stüv. bezahlet werden.

Art. 14.

Nachmittags nach drei Uhr sollen keine Assignationen angenommen werden, als allein im Fall einer Ueberdisponirung (d. i., wenn einer mehr hat abschreiben lassen, als er in der Bank gut hat,) als auch bei außerordentlichen Fällen, wenn die Herrn Kommissarien zugegen und bei der Hand sind,

sind, mit Vorbewußtseyn, und Gutbefinden von wenigstens einem derselben, dafür aber muß eine Strafe von 25 fl. zum Behufe der Armen bezahlt werden.

Art. 15.

Wenn jemand für einen andern in Bank abschreibet, muß solches ausdrüklich in der Assignation angezeigt werden.

Art. 16.

Ueber die Partheyen, die man auf seine Rechnung empfängt, soll vor dem folgenden Tage nicht disponiret werden dürfen.

Art. 17.

Ueber alle Partheien, die man für angebrachte Geldspecies empfängt, und durch den Empfänger, von der Bank abgeschrieben werden, kann an demselben Tage disponiret werden.

Art. 18.

Wenn nach der vorfallenden Schließung der Wechselbank dieselbe auf einen Freitag geöfnet wird, soll es jedem frei stehen, den folgenden Tag, als den zweiten offenen Banktag, über die Parteien zu disponiren, die man an demselben Tage auf seine Rechnung empfangen hat.

Art. 19.

Wenn jemand aus Versehen mehr abschreiben läßt, als er in der Bank zu gute hat, so sollen seine eingelieferten Assignationen liegen bleiben, und er soll gehalten seyn, bei der ersten Anzeige, die er von dem gemachten Versehen erhält, dasselbe dadurch zu redressiren, daß er das Fehlende auf seine Rechnung herbeischaft, und durch seine Assignation, oder Assignationen gültig machet; wegen des begangenen Fehlers aber sollen 3 Procent von der fehlenden Summa zur Strafe bezahlet werden müssen; wenn jedoch an demselben Tage, des Nachmittags vor drei Uhr das auf seiner Rechnung fehlende ersezt wird, so soll nicht mehr Strafe als ½ Procent von der fehlenden Summe zum Vortheile der Buchhalter und Gegenbuchhalter verbühret seyn.

Art. 20.

Wenn jemand auf seine Rechnung Partheien zu empfangen hat, soll man den folgenden Tag in der Buchhalterkammer darnach fragen können, ob die Partheien, die man erwartet, gleichförmig abgeschrieben sind. Geschieht aber die Nachfrage des Morgens nach acht Uhr, so soll man gehalten seyn, für jede Rechnung zwey Stüv. und nach neun Uhr sechs Stüv. für die Armen zu bezahlen.

Art. 21.

Von allen Abschreibungen soll täglich eine Copie an den, für dessen Rechnung abgeschrieben worden, nach Hause, und wenn er außer der Stadt wohnhaft ist, an seinen Gevollmächtigten, oder auf seinen Wohnplaz gesendet werden, damit derselbe nachsehen könne, ob solches mit seinem Bankobuche übereinstimmt, bey Entdekkung einer Differenz aber, soll er sich in

 die

die Buchhalterkammer verfügen, um den, oder die Fehler untersuchen und verbessern zu können.

Art. 22.

Diejenigen die täglich eine Berechnung von dem, was auf ihre Rechnung empfangen ist, verlangen, sollen jährlich dafür vier Ducatons bezahlen müssen; wenn jedoch dieselben mehr als fünf und vierzig Posten auf ihre Rechnung empfangen, sollen sie für jede fünf und vierzig Posten, die darüber einkommen, gehalten seyn, noch drei Gulden mehr zum Behufe der Bankbuchhalter zu bezahlen.

Art. 23.

Von nun an sollen zur Erleichterung der schweren Kosten, welche die Bank tragen muß, bei Oefnung derselben nach den großen Schließungen im Januar und Julius, die respektive Rechnungen mit drei Stüv. für jeden abgeschriebenen Posten belastet werden.

Art. 24.

Alle diejenigen, die Rechnung in der Bank haben, sollen gehalten seyn, zwei mal des Jahres, nehmlich nach den großen Schließungen im Januar und Julius, an die Herrn Kommissarien das Folium, den Saldo und die Parteien ihrer Rechnungen, es sey in Person oder versiegelt und gezeichnet, oder auch durch ihren Procurator einzuhändigen.

Art. 25.

Wenn der Saldo einer Rechnung, oder die Partheien bei zwei gegen einander gehaltenen Ausgaben nicht übereinstimmend befunden wird, soll sothane Rechnung ausgeschrieben, und an die Bankbuchhalter eingehändigt werden müssen, damit dieselbe untersucht, die Fehler verbessert, und die Rechnung den Herrn Kommissarien übergeben werden kann, damit Ihro Ed. Achtbr. dieselbe gleichförmig stellen können. Für die Mühe bei dem Nachsehen und Berichtigen dieser ausgeschriebenen Rechnung, sollen die Buchhalter für jeden Fehler sechs Stüv. genießen. Im Fall aber die Buchhalter den, oder die Fehler verursacht haben, sollen sie für ihre Mühe nichts erhalten, sondern vielmehr schuldig seyn, die gemachten Versehen gehörig zu redressiren.

Art. 26.

Jeder der Rechnung in der Bank hat, soll von nun an in acht nehmen müssen, binnen sechs Wochen nach Oefnung der Bank im Januar und Julius, nach oben angezeigter Art, es sey durch ihn selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, gezeichnet und versiegelt, den Saldo seiner Rechnung u. Partheien mit den Herrn Kommissarien d'accordo zu stellen. Diejenigen, die solches unterlassen, verfallen in eine Strafe von 25 fl., welche auf ihren Rechnungen abgeschrieben werden sollen. Zum Ueberflusse sollen sie nach vorgemeldeten sechs Wochen erinnert werden, um ihre Rechnungen noch binnen der ersten folgenden vierzehn Tagen gleichförmig zu machen, bei Strafe, daß sie nach dieser Zeit, für die ersten vierzehn Tage, die sie ausbleiben, nochmals 25 fl. und einen Monath darauf 50 fl. bezahlen, und dann weiter

weiter der Discretion der Herrn Kommissarien überlassen bleiben sollen. Alle Strafgelder werden wie vor Alters angewendet.

Art. 27.

Wenn ein Inhaber eines verfallenen Bankwechselbriefes in den Bezogenen, oder Acceptanten oder Domicilirten kein Vertrauen sezt, so kann er diesen Wechselbrief den Bankbuchhaltern zur Verwahrung überliefern, muß aber den Bezogenen, oder Acceptanten, oder Domicilirten ungesäumt sogleich Nachricht davon geben.

Art. 28.

Alle Wechselbriefe die während des Bankschlusses verfallen, sollen nach Oefnung derselben 3 Respekt- oder Discretionstage genießen.

Art. 29.

Wenn jemand Gold oder Silber in Barren, im Handel gewöhnliche oder fremde Geldspecies auf Recepissen für sechs Monathe in die Wechselbank zu bringen begehret, soll sich täglich, ausgenommen des Sonnabends und Sonntags, bei dem von der Bank dazu bestellten Empfängern melden, als welche von den Herrn Kommissarien unterrichtet sind, welche Sorten von Gold und Silberspecies, und auf welche Bedingung dieselben empfangen werden.

Art. 30.

Man soll die Standpenningen, namentlich die goldenen Ruyder, die Silbergulden, die gestempelten oder ungestempelten Schillinge oder andre kleine Münzen des Staats weder einbringen noch herausholen.

Art. 32.

Für alle die eingebrachten Bankogelder bleibt die Stadt wie von Alters her verantwortlich.

Art. 33.

Kein Bankgeld soll zufolge Resolution der Edlen Großmögenden Herrn Staaten von Holland und Westfriesland de dato den 16ten Decbr. 1670, verarrestiret werden können.

Art. 34.

Wenn die auf Recepissen in die Bank gegebene Geldspecies, binnen oder mit 6 Mon. nicht herausgeholet werden, soll man gehalten seyn, die Recepiss. bei den Kommissarien zu prolong. zu welcher Zeit auch die gefälligen Intressen dafür abgeschrieben werden, welche Abschreibung vor oder auf die Verfallzeit geschehen soll, und also von sechs zu sechs Monaten damit fortgefahren werden müssen: im Unterbleibungsfalle aber sollen die eingebrachten Gelder nach Inhalt der Recepissen an die Wechselbank verfallen seyn; jedoch mit dem Verstande, daß die Recepissen, welcher Verfalltag auf einen Sonnabend, Sonntag oder Montag auch unter Bankoschluß, oder auf eine Zeit, wie sie Namen habe, in der die Herrn Kommissarien keine Sizzung haben, einfällt, darunter nicht begriffen seyn sollen, sondern sollen, wenn sie an dem ersten

Sitztage der wohlgemeldeten Herrn Kommissarien prolongiret werden, gültig bleiben.

Art. 35.

Wenn der Inhaber einer oder mehrerer Recepissen; die an die Wechselbank für verfallen befunden werden sollten, sich beklagt, daß solches aus einem Versehen geschehen sey, so werden die Herrn Kommissarien autorisirt, dabei nach den Umständen und nach Billigkeit zu handeln.

Art. 36.

Wenn man seine in Händen habenden Recepissen theilen und auf kleinere Summen einrichten lassen will, soll man für jede Recepisse, so viel deren ausgemacht werden, an den Empfänger in der Bank zwei Stüver bezahlen.

Art. 37.

Und damit endlich die gute Ordnung und geforderte Expedition in Acht genommen werde, müssen alle diejenigen, die Geldspecies aus der Bank zu holen begehren, ihre Recepissen des Tages vorher, oder ausdrücklich denselben Morgen vor halb elf Uhr, und diejenigen, die prolongirt werden, des Morgens vor elf Uhr in die Kammer der Herrn Kommissarien präsentiren, nach welcher Zeit der eine und andre abgewiesen werden soll.

Verzeichnisse

der Güter und Waaren welche die holländische ostindische Kompanie gewöhnlich verkauft.

(Man findet dabei die Angabe der Bedingungen, nach welchen der Verkauf geschiebt, wie auch, wie viel Pfunde, Stükke ꝛc. gemeiniglich auf ein Kaveling gerechnet werden, in welchen Geldsorten die Bezahlung geschehen muß. Die Waaren, bei welchen nichts angegeben ist, haben keine stets gleiche Kavelingen, oder kommen auch selten vor. Die Kavelingen, welche nach dem Gewichte verkauft werden, und bei welchen eine gerade Zahl steht, sind so genau nicht abgewogen, und wird bloß der Betrag des Empfangenen bezahlt.)

Erstes Verzeichniß.

Der Gewürze, Färbestoffen u. s. w.

A.

Aatchia Bamboes, dito Magna. Nach dem Pot (oder Topfweise) in Gulden.

Aguilholz, Siams, dito Palagban, nach dem ℔ in Stüvern.

Aloe
— Sucatrina } nach dem ℔ in Stüv. (d. i. Pfundweise.) Jeder Kavelin hält 3 Kisten, jede Kiste ohngefehr 400 bis 500 ℔; man genießt 1 p.C. für Gutgewicht und 2 ℔ Ausschlag von 100 ℔.

Ambragris, nach der Unze in Gulden, ohne einigen Rabat oder andren Abzug zu genießen.

Annys, Star Annys oder Sternanis nach dem ℔ in Stüvern. Jeder Kaveling hält drey tarirte Kisten, jede Kiste circa 200 ℔ Ausschlag 2 ℔ per 100 ℔.

Arak, dito doppel Arak nach Leggers in Gulden.

Assa foedita, nach dem ℔ in Stüvern. Jeder Kaveling hält 2 Kisten, jede Kiste von 400 bis 500 ℔ genießt 1 pro Cent Gutgewicht.

Athiar in Potten, nach 4 Potten in Gulden.

B.

Benjuin oder Bensoin, nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavelin hält 3 Kisten, jede von ungefehr 400 ℔ oder 4 Kisten von 150 bis 180 ℔. Gutgewicht ist 1 p. C.

— dito extra weiße

Bergcinnabrum siehe Cinnabrum.

Bezoarsteine, nach der Unze in Gulden.

Bokfelle, persianische.

Borax, nach ℔ in Stüvern. Jeder Kavelin hält 4 Blasen die ungefehr 520 ℔ netto wiegen. Die Tara beträgt 19 ℔ pro Blase. Gutgewicht 1 p. C. und Ausschlag wird an der Schale von jedem 100 ℔ 2 ℔ gegeben.

C.

Caliaturholz **Sandelholz** u. **Rood** od. **Rothholz**	nach den 100 ℔ in Gulden. Jeder Kavelin ist 10,000 ℔, oder auch wohl 50 Stük. Für Gutgewicht wird 1 pr. C. gegeben.
Campher — **do.** japanisch. — **do.** unraffinirt.	nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavelin ist 12 Tobbes, und jeder Kauf wiegt circa 1160 ℔ netto. Die Tara beträgt 25 ℔ per Tob. Gutgewicht 1 p. C. und Ausschlag 2 p. C. an der Schale.

Campheröl siehe Oel.

Candiszukker nach dem ℔ in Grooten Vlaams. Jeder Kavelin ist ungefehr 6000 ℔, genießt 1 p. C. für Gutgewicht.

Caneel oder Zimmt, feiner **dito** — — ordin. **dito** — — marin.	Nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavelin hält 12 Farbeelen, jedes Farbeel circa 70 ℔ netto. Die Tara ist von jedem Farbeel in Fellen 17 ℔, in doppelten Gony 20 ℔, in einfachen dito 10 ℔, in doppelten Gony und 1 Fell 25 ℔. Gutgew. wird nicht gegeben, wohl aber 3 ℔ Ausschlag per Farbeel an der Wage.

Canel-, oder Zimmtöl, siehe Oel.

Cardamomen, Ceilonische, nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavelin hat 4 tarirte Kisten, welche ungefehr 700 ℔ netto zusammen wiegen. Das Gutgew. ist 1 p. C. und an der Waage wird von jeden 100 ℔, 2 ℔ Ausschlag gegeben.

— — javaische, nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavelin bebeträgt 2 tarirte Kisten, und jeder Kauf wiegt ungefehr 285 ℔. Gutgewicht und Ausschlag sind wie oben.

— — malabarische. Jeder Kavelin hält 2 tarirte Kisten, und jeder Kauf wiegt ohngefehr 270 ℔ netto. Im übrigen ist es wie oben bei dem ceilonischen.

Cathou, nach dem ℔ in Stüvern. In tarirten Kisten, eine Kiste in jedem Kaufe wiegt circa 280 ℔ netto, Ausschlag an der Waage ist 2 ℔ von 100 ℔.

Cauris

Cauris, nach dem ℔ in Stüv. Ein jeder Kauf oder Kavelin hält 6 tarirte Fässer, jeder Kauf wiegt etwa 1600 ℔ netto, und genießt 5 ℔ per Faß Ausschlag an der Waage, ohne etwas weiter zu kürzen.

Catoene Garens, (baumwollen Garn) nach dem ℔ in Stüv.

— - — von Bengalen, 4 Ballen in jedem Kaufe oder Kavelin, jeder Ballen wiegt etwa 140 ℔ Tara, ist 2 ℔ per Ballen, 3 ℔ Ausschlag auf der Waage und 1 p. C. für Gutgew.

— - — von Ceilon oder Tutucorin, 4 Ballen in jedem Kaufe, jeder Ballen wiegt etwa 100 ℔ netto. Die Tara ist $1\frac{1}{2}$ ℔ per Ballen. Gutgew. und Ausschlag sind wie oben.

— - — von Coromandel, ein Ballen in jedem Kauf wiegt circa 150 ℔ Tara 3 ℔ per Ballen, das übrige wie oben.

— - — von Java, gemeiniglich 4 Ballen in 1 Kavelin, ein solcher Kauf wiegt circa 480 ℔ netto, jeder Ballen giebt 2 ℔ Tara, Gutgew. und Ausschlag wie oben.

— - — von Surate, jeder Kauf ist 4 Ballen, welche circa 800 ℔ netto wiegen, die Tara ist 3 ℔ per Ballen, 1 pr. Cent Gutgew. und 3 ℔ Ausschlag auf der Waage.

Cera Cinammoi.

Cinnabrum nach dem ℔ in Gulden. Jeder Kavelin hält 2 oder 4 Kisten, nachdem der Preiß hoch oder niedrig ist. Die Tara stehet auf den Kisten. Gutgw. ist 1 p. C.

Costus Arabicus, oder **Radix Costus**, nach dem ℔ in Stüv.

Cristal Ceilonisch.

Cubeben, oder Start Peper, nach ℔ in Stüv. Jeder Kavelin hält 4 tarirte Fässer, welche zusammen circa 560 ℔ netto wiegen. Sie genießen an der Waage 2 ℔ von 100 ℔ Ausschlag, und 1 p. C. für Gutgew.

Curcuma, nach 100 ℔ in Gulden. Jeder Kavelin von 4 Ballen, welche circa 1950 ℔ wiegen; und von welchen jeder 6 ℔ für Tara, 2 ℔ von 100 ℔ Ausschlag, und 1 pr. C. für Gutgw. genießen.

D.

Diamanten in Sorten nach dem Karat in Guld.

— — rohe, Ballen genannt, nach dem Stük in Guld.

Drakenbloed, Drachenblut (oder Sang. Drakon) nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavelin hält eine tarirte Kiste von ungefehr 110 ℔; Ausschlag sind 2 p. C., und Ggw. 1 p. C.

Eben-

E.

Ebenhout (Ebenholz) nach den 100 ℔ in Gulden. Die Kompanie empfängt es meistentheils von St. Mauritius. Jeder Kauf beträgt 4000 ℔, man genießt 20 ℔ von 1000 ℔ für Ausschlag an der Waage, und 1 p. C. Ggw.

Erz, oder Mineralien.

F.

Floretgarn, nach dem ℔ in Schilling vlämisch. Jeder Kavel. hält 2 Säcke, jeder wiegt ungefehr 400 ℔ mit 4 p. C. Augmentation, 1 p. C. Gutgew. und 3 ℔ per Ballen Ausschlag an der Waage.

Foely, (Macis oder Muskatenblumen) blanke, braune und marinirte u. s. w. nach dem ℔ in Schilling Vlaamisch, jeder Kavelin beträgt ein tarirtes Quarteel von ungefehr 400 ℔ netto. Ausschlag an der Waage 3 ℔ per Faß ohne alle weitere Kürzung.

G.

Garen, siehe **Catoene**, oder Baumwollen, Floret und Tresser-Garn.

Galiga oder **Radix China** und **Radix Galanga**, nach den 100 ℔ in Gulden. 4 Ballen in 1 Kavelin, jeder Ballen circa 400 ℔, Tara 6 ℔ per Ballen 2 ℔ Ausschlag von 100 ℔ an der Waage und 1 p. C. Gutgewicht.

Gember, oder Jngber, confectirt, nach dem ℔ in Grooten Vl. Jeder Kavelin besteht in 2 Aamen, jeder wiegt ungefehr 350 ℔; die Tara ist 75 ℔ per Aam; Ggw. ist 1 p. C. und 6 ℔ Ausschlag an der Schale per Aam.

Gummi, gelber **Gummi** Aloe **Gummi** Ammoniacum **Gummi** Elemi **Gummi** Albanum. **Gummi** Gutte **Gummi** Mirrhe **Gummi** Rekhenemale.	Nach dem ℔ und in Stüvern.

Jeder Kavelin ist eine tarirte Kiste; wiegt circa 290 ℔ netto, genießt 1 p. C. für Gutgewicht und 2 ℔ von jeden 100 ℔ Ausschlag an der Schale.

Gum-

Gummi Lac von Bengalen Ceilon Siams, rohen	nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavel. besteht aus 4 Kisten, jeder Kauf wiegt circa 100 ℔ netto. Man genießt 1 p. C. für Gutgw., und 2 p. C. Ausschlag. Stoklak eben also.

Grana Paradis, Paradiskörner, nach dem ℔ in Stüv.

H.

Hand-Rottingen dito Eenledige dito mit Gold besch.	Siehe Rottingen.

J.

Indigo, die Kompanie von Cheriban von Japara von Jacatra von Tagal u. von Joana	Pfundweis und in Stüv. Jede Kiste welche tarirt ist, macht 1 Kavelin oder einen Kauf aus, und wiegt gemeiniglich circa 120 ℔ netto. Der Käufer genießt von 100 ℔ 2 ℔ Ausschl.

K.

Kiermansche Wolle siehe Wolle.

Koffy, Kaffee von Java und Ceilon, nach dem ℔ in Stüvern. Jeder Kavelin hält 10 Ballen, welche circa 2500 ℔ nett. wiegen. Die Tara beträgt von jedem Ballen in Gony 12 ℔, und für Staub 2 ℔; von dem Ballen in Pfefferballen. Leinewand 5 ℔ und für Staub 2 ℔, für Ausschlag 3 ℔ per Ballen an der Waage, und 1 pro Cent für Gutgewicht.

L.

Lak, Zegellak (Siegellak) siehe Zegellak.

Lak, Zaetlak (Saatlak) siehe Zaetlak.

Lak, Schellak, oder Stoklak siehe Schellak.

Lakwerk.

M.

Marmelade von Muscatennüssen, nach dem ℔.

Moernagelen, (Mutternelken) oder Antophili, siehe Nägelein.

Muscus, tonkinischer nach der Unze in Gulden.

Mirrhe, nach dem ℔ in Stüv. siehe Gummi Mirrhe.

N.

Nagelen, (Nägelein oder Gewürznelken) nach dem ℔ in Stüvern. Jeder Kauf hält ein Quarteel von circa 450 ℔ netto Gewichte. Sonst waren sie, wie oben bemerkt worden, mit 2 p. C. Kürzung täglich zu empfangen.

— — konfektiret in Polten } nach dem ℔ in Stüv.
dergleichen zur Conservir. der Muscatennüsse }

— — **Moernagelen** (Mutternelken) nach dem ℔ in Stüv.

— — dergleichen konfektirte nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavelin hält gemeiniglich 4 Potten jeder zu 32 bis 36 ℔ netto.

Noten Muscaet, (Muscatennüsse,) nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kauf ist 1 Quarteel von circa 750 ℔ netto. Sie waren sonst auch außer den öffentlichen Verkaufungen täglich bei der Kompanie zu erhalten.

Noten, Mannetjes, nach dem Stük in Stüv. Jeder Kavelin hält gemeiniglich 500 Stük.

Noten, magere oder Rompen, wurmstichige, oder sonst beschädigte Muscatennüsse. Diese wurden ehedem in Indien verbrannt; aber seit einigen Jahren werden sie zuweilen nach Europa gebracht, und daselbst nach dem ℔ in Stüvern verkauft.

Notenkonfect nach dem Stük in Stüv.

Nuces vomicae (Kranaugen) nach dem ℔ in Stüv.

O.

Oly van Campher, (Kampheröl.)

Oly van Caneel Zimmtöl nach der Unze in Gulden. In Flaschen (Bottels) und in Gläsern; jede Bottel ist 1 Kauf; auf jede Bottel wird für Remedium ½ Unze abgezogen, alsdann ist das netto Kompaniegewicht von jeder Bottel 25 Onzen mehr oder weniger, und ohne weiter etwas daran zu kürzen.

Oly van Foely (Muscatenblumöl) } Distillirtes nach der Unze
— **van Noten** (Muscatennußöl) } in Stüv. in Kompaniegew.
— **van Nageln** (Würznelkenöl) } zu empfangen, wird für Remedium 1 Onze per Flasche abgezogen, ohne weiter etwas zu kürzen. Jede Flasche ist ein Kauf und wiegt von dem Muscatennuß- und Muscatenblumöl ungefehr 50 Onzen und von dem Nelkenöl circa 35 Onzen netto.

P.

Pedro de Porco, nach dem Stük in Gulden.

Peper, bruine (brauner Pfeffer) nach dem ℔ in Grooten Vlaams. Jeder Kavelin hält 10 Ballen, wovon jeder circa 430 bis 440 ℔ netto wiegt, die Tara ist zu 5 ℔ per Ballen, und an der Schaale wird 7 ℔ für Ausschlag gegeben.

Peper, witte (weißer Pfeffer,) nach dem ℔ in Grooten Vlaams. Jeder Kavelin ist 4 Ballen; jeder Kauf wiegt circa 1500 ℔ netto; Tara wird 3 ℔ per Ballen und Ausschl. an der Waage 6 ℔ per Ball. angegeben.

Peper, lange (langer Pfeffer) siehe Staert Peper.

Paerln (Perln große) } Stükweise in Gulden.
— — kleine) }

Paerlgruis (Perlengries.)

— **Stamp paerlen**, nach der Unze in Stüv. od. Guld.

Perlmutter-Muscheln, nach dem Stük in Stüv.

Planken, amboinische.

Poejer-Zukker (Puderzukker) nach dem ℔ in Grooten Vlaams. Jeder Kavelin hält ungefehr 10,300 ℔ und bestehet in 26 großen Canasters oder 52 kleinen dergleichen. Die Tara von den großen ist 48 ℔ und von den kleinen 24 ℔, imgleichen für die großen 8 ℔, und für die kleinen 4 ℔ Ausschlag an der Waage und 1 p. C. Gutgewicht.

Porcelaine.

R.

Rabarbara Sinesische nach dem ℔ in Stüv. Gemeiniglich werden 2 tarirte Kisten auf 1 Kavelin gerechnet, wovon jede Kiste ungefehr 170 ℔ netto wiegt. Der Ausschlag an der Waage ist 2 p. C. und Gutgewicht 1 p. C.

Radix China, siehe Galanga.

Radix Costus, siehe Costus.

Radix Foulade Quater.

Radix Jalappa.

Radix Zeodar.

Raritäten, indianische.

Rompen, oder schlechte Muscatennüsse, siehe Noten.

Rood Aerde (Rotherde) persianische.

Rottingen, werden durch Privatpersonen eingeführet, und dann nach 100 St. in Guld. verkauft.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Rottingen, mit und ohne goldene Knöpfe, von den indianischen Fürsten zum Geschenk erhaltene; nach dem Stük in Gulden.

— Bind Rotting (Stuhlrohr) nach 100 ℔ in Gulden. Jeder Kauf von 4000 ℔. genießt 5 ℔ per 100 ℔ Ausschlag an der Schaale, und ein p. C. Kürzung.

Rottingmatten, (Rohrmatten) Palimbansche.

S.

Sal amoniacum, nach dem ℔ in Stüv.

Salmoni Hout (Salomonisholz) siehe Hout oder Holz.

Salpeter nach 100 ℔ in Gulden. In tarirten Fässern. Jeder Kavelin beträgt 7 Orhoft und 1 Pipe, welche zusammen circa 10,000 ℔ wiegen, von jedem Kavelin oder Kauf wird 1 Fäßgen von netto 100 ℔ gefüllet, und an das Probehaus gesandt, um zu erfahren wie viel Refaktie der Käufer genießen muß. Für Remedium wird an der Waage 5 ℔ und noch darüber 1½ pr. C. gegeben, und ferner noch 1 p. C. gekürzet.

Sandel Hout (Sandelholz) siehe Caliaturbout.

Sappan Hout (Sapanholz) von Biam, Siam, und Java, bei 100 ℔ in Gulden. Jeder Kavelin hat 10,000 ℔. Für Remedium auf der Waage 20 ℔ von jedem 1000 ℔, u. 1 p. C. Kürzung.

Slangenhout, (Schlangenholz)

Slangenwortel (Schlangenwurzel) bei 100 ℔ in Gulden.

Soya, japanische, nach 2 Kelders in Gulden.

Spanische Röhre, s. Rottingen.

Spiauter (Zink,) nach 100 ℔ in Gulden. Ausschlag an der Waage 15 ℔ per 1000 ℔.

Spiegelglas.

Spiritus Hakmela, in Flaschen.

Spek-Steine.

Staert Peper, siehe Cubeben.

Suiker, (Zukker) (siehe Candy und Poejer-Suiker.

T.

Tabak, von Zeilan.

Tamarinden, confektirte werden durch Partikuliere verkauft.

Thee

Thee Bing
— Boey
— Chiauson
— Congo
— Groene, grüner. } nach dem ℔ in Stüv.
— Heisant
— Reisers
— Peco
— Zonglo od. grün.

Der Thee genießt für Ausschlag an der Waage, wenn die Kisten 100 ℔ und darüber wiegen 3 ℔, und wenn sie weniger wiegen nur 2 ℔.

Die Tara der Quartkisten beträgt 28 ℔, der halben Kisten 54 ℔, wenn sie unter 200 ℔ wiegen; wiegen sie aber darüber 60 ℔.

Die Zweidrittel Kisten geben 66 ℔ Tara; die zur Hälfte breiten, und zur Hälfte langen eben so viel als die halben Kisten.

Die ⅓ Kisten Tara 36 ℔.

Kisten von 20 Catty, wovon jede ungefähr 26 ℔ Brutto wiegt, 14 ℔ Tara: zwei werden allemal zusammen gewogen.

Stutzkisten von 12 Duim (Zoll) wiegen jede ungefähr 34 ℔ Brutto; die Tara beträgt 2 ℔, und drei derselben werden auf einmal gewogen.

Stuzzkisten von 10 Duim, wiegen jede circa 26 ℔ Brutto; die Tara beträgt 10 ℔, und vier Kisten werden auf einmal gewogen.

Große Bakkisten, wiegen jede 148 ℔ Brutto, Tara 48 ℔.

Mittel dergleichen wiegen ungefehr 99 ℔ Brutto; Tara 34 ℔.

Kleine dergleichen wiegen jede circa 72 ℔ Brutto; Tara 28 ℔.

Der Thee kommt direkte aus China, der von Batavia wird mit Vergünstigung der Kompanie durch Privatpersonen übergeführt.

Tesser. Garen, nach dem ℔ in Stüvern. Jeder Kavelin hält 2 Ball. davon jeder ungefehr 100 ℔ wiegt. Die Tara ist 1½ ℔ vom Sak, und 1 p. C. für Gutgw.

Tin (Zinn) von Malacca, Inkkokers und Schuiten.

Tin (Zinn) von Banka in Blökken. Nach 100 ℔ in Gulden. Jeder Kauf hält 4000 ℔ netto; für Remedium wird an der Schaale 15 ℔ von jedem 100 ℔ gegeben, und 1 p. C. Kürzung.

Zum Beweise daß es wirklich ostindisches, giebt die Gesellschaft auf Verlangen ein von den Direktoren unterschriebenes Zeugniß, worinn die Kavelinge, die Zahl der Stükke und das Gewicht angegeben ist. Ueberdieß ist noch jedes Stük mit dem gewöhnlichen Zeichen der Kompagnie gestempelt.

In Pestzeiten giebt die Kompanie auch Certificate oder Gesundheitsscheine zu baumwollenen Stoffen.

V.

Vogelnester, nach den ℔ in Stüvern.

W.

Wasch, (Wachs) nach 100 ℔, in Gulden.

Wismour, oder Serony, siehe Serony.

Wolle, Capsche (vom Kap.) — Carmenia, oder — Kiremansche	Nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavel. hält 2 Ball. welche zusammen 400 ℔ wiegen.

Wyn, (Wein) Constantia weißer, und dergl. rother. Nach einer Aam, in Gulden.

Z.

Zaet-Lak, nach einem ℔ in Stüvern.

Zago, (Sago) nach einem ℔, in Stüv. Jeder Kav. hält 4 Fässer, welche tarirt sind, und circa 1000 ℔ netto halten. Ausschlag an der Waage ist 1 ℔ von 100 ℔ und 1 pr. C. Kürzung.

Zegellak, (Siegellak) rothes, nach dem ℔ in Stüv. Jeder Kavelin hält 6 oder 8 Kisten, wovon jede ungefehr 150 ℔ wiegt; die Tara ist auf den Kisten angegeben, und für Gutgew. genießt der Käufer 1 p. C.

Zeyde, (Seide) bengalische als Boriga Cebassa Tanny (rohe) Roowe	Nach dem ℔, in Schillinge Vlaams.

Jede Sorte ist wieder nach ihrer Feine in verschiedene Sorten getheilet, und zum Unterschiede mit den Buchstaben A. B. C. D. u. s. w. gezeichnet.

Jeder

Jeder Kavel. hält 2 Ballen, jeder von ungefehr 150 ℔ antwerper Gewicht mit 4 p. C. Augmentation in Amsterdammer Gewicht. Die Tara ist 1½ ℔ für den Sak; 1 p. C. für Gutgw. und 3 ℔ Ausschlag per Ball. an der Schaale.

Zyde, (Seide) sinesische als nankinsche und cantonsche, nach dem ℔, in Schillingen Vlaams. Diese wird dem Käufer netto zugewogen. Die übrigen Bedingungen sind wie bei der Bengalischen.

— — persianische
— — tonquinische
— — dito rohe
— — Näh- u. Stikseide.

unter den Bedingungen der Bengalischen.

Zweites Verzeichniß

der seidenen Stoffe, welche bei der holländischen ostindischen Kompanie öffentlich verkauft werden; nebst ihrer Länge und Breite.

(Diese Zeuge werden alle nach ganzen Stükken, und in Gulden verkauft, einige wenige ausgenommen, wo es anders dabei angegeben worden. Ein Kavelin hält eine gewisse Zahl Stükken, die sehr verschieden ist. Man findet hier die Länge und Breite eines Stüks in indischen Cubidos oder Cavidos angegeben. Ein indischer Cubido beträgt aber ⅔tel amsterdammer Elle, oder 1 amsterdammer Elle hält 1½ Cubidos. Der sinesische Cubido ist von dem bengalischen unterschieden, indem derselbe nur ½ amsterdammer Elle hält, so daß beide gegen einander 33⅓ p. C. differiren. In dem folgenden Verzeichnisse sind die Maaße nach dem Cubido, der ⅔tel Elle amsterdamisch macht, und der bengalische oder überhaupt der indische genannt wird, nach der amsterdamer Elle angegeben. E. bedeutet Ellen, und C. Cubidos.)

A.	lang	breit
Alegiassen . . .	21	2
Armoisinen glatte und gestreifte .	21	2½
Roll Armoisinen glatte und gestreifte	2	2 E. 2 P.
D.		
Damasten (Möbeln) einfärbige 12 dräthig	45	— 2
zweifärb. dito.	45	— 2
geblümte dito.	45	— 2
gestreift geblümt dito.	45	— 2
Poessen, einfärbige 10 dräthig . .	45	— 2
dito — dito . .	38	— 2

	lang.	breit.
Poessen, zweifärbig 10 dräthig	45	E. 2
dito gestreift und geblümte 10 dräthig	45	— 2
G.		
Gazen, geschilderte	45	— 2
Gargarons, glatte 8 dräthig	45	— 2
mit Streif. dito.	38	— 2
m. Atlasband dito.	38	— 2
Grisettes 6 dräthig	45	— 2
K.		
Kleider, gedrukte Frauenkleider	14	— 2
L.		
Lampassen, 12 dräthig	38 a 50	— 2
dergleich. — —	38	— 2
dreifarbige dito.	38	— 2
Lustrings, glatte 8 dito.	45	— 2
gestreifte dito.	45	— 2
geschilderte mit Gold u. Silber.	45	— 2
dito mit Gold u. Silb. zu Kleidung	38	— 2
glatte und geblümte zu Meubeln	45	— $2\frac{1}{8}$
brodirte 8 dräthig.	38	— 2
geschilderte dito.	45	— 2
M.		
Meublemens, jedes von 40 Banen und 24 Stuhlküssenblätter.	5 E.	2 E. 2 P.
N.		
Neusdoeken, (Schnupftücher) gedrukte seidene	14 a 25	$1\frac{1}{2}$ a 2
P.		
Pekings oder Roll-Armoisine		
8 dräthig	45	— 2
6 dräthig	38	2 E. 2 P.
4 dräthig	38	2 E. 2 P.
gestreifte 6 dräthig	38	2 E. 2 P.
werschinen 6 dräthig.	38	2 E. 2 P.
geschilderte zu Meubl. 3 Banen	5	2 E. 2 P.
Pelangs, glatte Dollppelstükken	40	$1\frac{3}{16}$ E.
— geblümte	40	2 E. 2 P.

Pour

Digitized by Google

	lang.	breit.
Pour de Soyes, glatte 6 dräthig	45	E. 2
dito 10 dräthig	45	— 2
R.		
Rokken, (Röcke) japan. bei dem Stük	83	— = —
Roemaels	25 1/8	1 1/16
S.		
Satinen (Atlasse) schwarze 10 dräthig	45	— 2
couleurte glatte 10 dräthig	45	— 2
gestreifte 10 dräthig	45	— 2
gestreifte 10 dräthig	38	— 2
geschilderte mit Gold u. Silb. gestreift		
und mit Blumensträußern	45	— 2
und Silber zu Meublen	45	— 2
geblümte oder Hanos 10 dräthig	45	— 2
gestreifte und brochirte 10 dräthig.	45	— 2

Drittes Verzeichniß

der baumwollenen Waaren, und was darunter begriffen wird, nach ihrer Länge und Breite; wie sie gemeiniglich bey der holländischen ostindischen Kompanie verkauft werden.

	lang.	breit.
A.		
Alliaballys feine d'Hecca.	40	— 2 E.
Middelb. feine dito.	40	— 2 =
Amiertjes	28 a 38	1 5/8 a 2 1/4
Adathys	18	2 a 2 1/4 E.
Alegias Bethillis	16 a 32	2 E.
B.		
Bethillis Cangam	40	2 a 2 1/4 E.
dito	40	2 —
Bethillis Orizaals Nagap	38 a 39	2 a 2 7/8 E.
— Pontonova	38 a 39	2 a 2 1/8 E.
— Ternatanes Nagapatnam	30 a 31	2 1/2
— Ale Judische Naganapatnam	30 a 31	2 1/2
— ohne Blumen Bimelip.	28	2

	lang.	breit.
Bethillis feine breite Nagapat.	30 a 31	— 3
— schmale dito.	30 a 31	— $1\frac{1}{2}$
— grobe breite dito.	30 a 31	— 3
— schmale Palliac	30 a 32	— $1\frac{1}{2}$
— supperf. Palliac	30 a 31	— $2\frac{1}{4}$
— extra fein. dito.	30 a 32	— 3
— fein. breit. dito.	30 a 32	— 3
— Allegirs Palliac	32	— 2
Jagernapour	32	$1\frac{5}{16}$ a $2\frac{1}{4}$
— Sesterg Palliacats	16 a 32	2 E.
Jagernapour	16 a 32	$1\frac{5}{16}$ a 2
— Calewaphoe Palliac	16 a 32	$1\frac{15}{16}$ a 2
Jagernapour	16 a 32	$1\frac{15}{16}$ a 2
Bastas, feine Jagdia	24	— 2
— ordinaire	24	— 2
— ordinaire Patna	36	$1\frac{5}{8}$ a 2
— feine Hilza	36	$1\frac{1}{2}$ —
— gebleichte Sadrasp.	32 a 33	$2\frac{1}{8}$ a $2\frac{1}{4}$
— dito Nagapatn.	32 a 33	$2\frac{1}{8}$ a $2\frac{1}{4}$ E
— dito Souratische	$21\frac{1}{2}$ a 22	$\frac{7}{8}$ E.
braun blaue Saprasp.	$32\frac{1}{2}$ a 33	$2\frac{1}{2}$ a $2\frac{1}{4}$
Beraupaets, weise Sourat.	24 a 25	$1\frac{1}{2}$
braun blaue	$23\frac{1}{2}$ a 24	$1\frac{1}{3}$ a $1\frac{7}{8}$
Bherms breite	18 a 19	$1\frac{1}{4}$ a $1\frac{5}{16}$
Bajota	24	$1\frac{5}{16}$
Bandenoes	14	2

C.

	lang.	breit.
Cassa, ordin. Hendiaels	40	— 3
Jagernapours	40	— 3
feine	40	— 3
geblümte	40	$2\frac{1}{4}$
mittel Sorte Bourong	38	$1\frac{7}{8}$
Bierbohiem	36	$2\frac{1}{4}$
Behaerse	48	2
Chiautres oder Herriabadis	32	$2\frac{1}{4}$
dito	32	2
Catte Caatjes, gem. Mannap.	$21\frac{1}{2}$ a 22	$1\frac{1}{2}$
feine	$21\frac{1}{2}$ a 22	$1\frac{1}{2}$
feine Ponicaels	$21\frac{1}{2}$ a 22	$1\frac{1}{2}$
gemeine	$21\frac{1}{2}$ a 22	$1\frac{1}{2}$

Moces

	lang.	breit.
Moenimoelan	21½ E.	1⅞ E.
Perimoenimolan	18½ E.	18⅔ P.
Callamangans fein Ponic	21½ a 22	1 7/16 a 1½
Mannapuars	21½ a 22	1½
rothe Tutucoryns	22	1½
Copees Peza	20	2
Chelassen, Jagernapours	16	2
Palliacats	17	2
Suratische } Poplia }	24	1 5/16
Chitsen feine Sadrasnatan	13	2
Nagapatan	18	2½ a ⅝
Patna	24 a 28	1⅞ a 2
Souratse	12	1½
— Porgusies	11⅜	1 7/32
— Natrinams	9¼	1 7/32
— Amedabats	12	1 7/16
— Chiaboutria	12½	1⅓
— feine Palicols		
Corroots, Tjookria, Tjoral		
Poplia, Lalia und Hossent	6	1¼

D.

	lang.	breit.
Douriassen ord. Dheniacali	40	2¼
dito	40	2 —
Jaconats	40	2¼
dito	40	2
feine Dheniacali	40	2¼
dit. Herriapaals	40	2¼
dito	40	2
dito Jaconats	40	2
dito Cassypora	40	2
Dongrys oder Pourkas	27	1¾
Dory Dorogesjes	24	1¼
Ponnebegesjes	26 a 26½	1⅝
Doesootjes gebleichte	L. 30	B. 2¼ E.
rohe	30	2¼

G.

	lang.	breit.
Gingams, glatt d'Olmara.	18	2¼
Taffachelas feine dito	18	2¼

Pinas

	lang.	breit.
Pinas dito	20	2
Carradarys ganz Garn	20	2
dito feine d'Heniac	18	$2\frac{1}{4}$
super feine dito	30	2
Gerras, Houglys		
Cassamabazaar		
Guinees, Houglys Cassamabazaars, feine Picols Jagernapours, Nagapatnams 9 Cal Palicols. 9 Cal Jagernapous alte Sorte Palicols, do. Jagernapours, dito Bimilipatnams, gemein gebleichte Palicols, Bimilipatnams, Porto Novos und Sadraspatnams, Nagapatnams, roh, braun, blau u. s. w. von allen den Sorten Tutocoryns, gem. gebleicht, Manapacer dito Ponicay dito, roh, und weiß wie oben.		
H.		
Hamans feine Hendial	24	3
ordinaire	23 a 24	$1\frac{7}{8}$
feine Jugdias	24	3
Haane Caatjes, Poonic	43 a 44	$1\frac{7}{16}$ a $1\frac{1}{2}$
Manapars	44 a 45	$1\frac{7}{16}$ a $1\frac{1}{2}$
K.		
Kismus, ordinaire	$17\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
feine	$17\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
L.		
Lachoriassen	22 a 32	$1\frac{5}{8}$ a 2
Linnen Nankings, gelb, blau und roth		
M.		
Malmolens, ord. Santipour	40	$2\frac{1}{4}$
Sawaspour	40	$2\frac{1}{4}$
dito	40	2
Jacconnats	40	$2\frac{1}{4}$
dito	40	2
feine Santipour	40	$2\frac{1}{4}$

feine

	lang	breit
feine Jacconats	40	$2\frac{1}{4}$
feine	40	2
super feine	40	$2\frac{1}{4}$
dito	40	$2\frac{7}{8}$
Morneniolams Caatjes Ponnic.	$21\frac{1}{2}$ a 22	$1\frac{7}{8}$ a 2 E.
Mannap.	23 a $23\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$ a $1\frac{7}{8}$
Mourys rothe Turucoryns	12	$1\frac{1}{2}$
N.		
Nainsooks feine d'Hecca	40	$2\frac{1}{4}$
Neusdoeken (Schnupftücher) Heniapaalsche		
superfeine	17	$1\frac{3}{4}$
Nillas d'olmara ordin.	20	2
feine	20	2
Niquaniassen, feine und grobe	14 a 20	$1\frac{3}{4}$ a $1\frac{5}{16}$
Naginapaars	24	$1\frac{5}{16}$
P.		
Perimoenemol Caatjes Ponnic	$18\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{8}$ a $1\frac{3}{4}$
Mannapaars	$18\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{8}$ a $1\frac{3}{4}$
R.		
Roemaals, feine roth garnigte	$16\frac{7}{8}$	1 E.
fein Garn blau und roth	$16\frac{1}{8}$	1
ordinaire	$16\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$
Seslerganty 8 in ps.		
S.		
Seerhand Conats d'Hecca	40	2
Serberjes feine d'Hecca	40	2
Middel feine dito	40	2
Sillaraspatna	24	2
Sestergantgy, Palliac. Jagernap 8 und 16 in den p. S.	—	1 a $1\frac{7}{8}$
Salempouris. Houg		
Cassamabazaars		
feine Palicols		
Jagernapours		
18 Poeny Palicols		
18 betti Jagernap.		
gemein gebleichte Palicols		

	lang	breit
Jagernapours		
Bimilipatn.		
Portonovos		
Sadraspatn.		
Nagapatn.		
Mannapaar Poniccay, Tutocorin, Cammerin, roh, und braun blau von vorher gemeldeten Sorten.		
Soesjes	27 a 34	$1\frac{1}{2}$
Savogesges . . .	24	$1\frac{1}{4}$ E.
Sigtermans Saei . . .	30 C.	2
T.		
Thansjeebs ordin. Daatpour . .	40	$2\frac{1}{4}$
superfeine d'Hecca . .	40	2
feine . . .	39 a 40	$1\frac{7}{8}$ a 2
Thersindains feine Santipours .	40	$2\frac{1}{4}$
dito	40	2
superfeine dito . .	40	$2\frac{1}{4}$
Santipour . .	40	$2\frac{1}{4}$
Herriapaals . .	40	$2\frac{1}{4}$
dito . .	40	2
Tukerys Patna . . .	38	$2\frac{1}{4}$
dito . . .	25	$2\frac{1}{4}$
Thepays d'Olmara . . .	20	2

Cours

Cours des Marchandizes à Amsterdam le 23 Juny L'AN 1788.

No. 1. *Poivre et Epiceries, à la ℔ en Banque.*

Poivre Brun	ß $28\frac{1}{2}$	dito Blanc	ß 44
Cloux de Gir.	s 56	Fleur de Musc.	ß 46
Noix de Musc.	s 270	dito Piquées	s 140 a 170
Canelle Long.	s 140 a 200	dito Courte	s 120

No. 2. *Sucres, à la ℔.*

Pains de Candis	ß 18 a $18\frac{1}{4}$	Candis blanc	ß 17 a 19
Poeijer dito	– 16 a $16\frac{1}{4}$	Blanchat. dito	– $14\frac{1}{2}$ a 16
Rafinade 2 ℔	– 14 a $14\frac{1}{4}$	Jaune dito	– 13 a 14
dito 3 ℔	– 14 a $14\frac{1}{2}$	dito Brunclair	– $12\frac{1}{4}$ a $\frac{3}{4}$
Melissen 2 ℔	– 13 a $13\frac{1}{4}$	dito brun	– $11\frac{1}{2}$ a 12
dito 3 ℔	– $12\frac{1}{2}$ a 13	Batardes	– $8\frac{1}{4}$ a 10
Lompen 7 a 3 ℔	– $11\frac{1}{2}$ a $\frac{1}{2}$	Sirop blanc	– 6 a $11\frac{1}{2}$
dito 12 ℔	– 11	Sirop brun	– $36\frac{1}{2}$
Sucre brut St. Do.	– $7\frac{3}{4}$ a $9\frac{1}{4}$	dito Tetes	– $9\frac{1}{2}$ a $9\frac{3}{4}$
dito Comunes	– $10\frac{1}{4}$ a $10\frac{1}{2}$	dito blanc	– $10\frac{3}{4}$ a 13
dito de la Mart.	– $7\frac{1}{2}$ a 9	dito Tetes	– $9\frac{1}{4}$ a $9\frac{3}{4}$
dito Comunes	– 10 a $10\frac{1}{4}$	dito blanc	– $10\frac{1}{2}$ a $12\frac{3}{4}$
dito du Bresil			– $9\frac{1}{2}$ a $12\frac{1}{2}$
dito Moscovade avec 18 Mois rabais.			– 8 a 10
Dito Havana	–	dito Mosc.	–
dito Suriname			– $7\frac{3}{4}$ a $9\frac{1}{4}$
dito St. Eustatius St. Thomas			– $7\frac{1}{2}$ a 9
dito Isles Danoises			–
dito Demerary et Essequebo			– $7\frac{1}{4}$ a $8\frac{3}{4}$
dito des Berbices			–
dito Colonies Angloises			–

No. 3. *Saffran et Epiceries, à la ℔.*

Saffran Gatin.	f	d' Espagne	f $21\frac{1}{2}$
d' Orange.	f	Contats	f
Succade	s	Gingemb. Confit.	ß 40

No. 4. *Epiceries, les 100 ℔.*

Amand. longue	f	dito de Valence	f 28
dito de la Pouille	f 48	dito de Sicile	f 26
dito Provence	f	dito de Mayorque	f 26

Aman-

Amand. de Barl.	f 22	dito Ameres	f 20
dito Molaris	f 30	dito en Coquille	f
Anis, d' Alic.	f 28	dito de Magdeb.	f 18
Cum. de Malthe	f 16	dito de Alicante	f 13
Capres, de Maj.	f 15 a 70	Suc de Regliſſe	f 38
Corinth, de Zante	f $14\frac{1}{2}$	dito de Lipari	f
Gingembre, bleu	f 16 a 17	dito blanc raclé	f 28
Mi, d' Allemagne	f 7	Piment	f 75
Prunes Dantes	f 18	long. de France.	f
d' Allemagne	f	Citr. Sales la Bq.	f 20
Raiſin, long	f 12	de Smirn.	f 24
Raiſin de Cor.	f $7\frac{1}{2}$ a 8	Ris, de Carol.	ß 34
de Milan.	ß 31	Figues, de Cont.	f
de Smirne	f	Savon de Marſ.	f 29

No. 5. *Huiles, la piece de 717 Mingles.*

de Genes blanc	L 125	jeaune	L 100 a 120
de Seville	— 78	de Pouille	— 84
de Mallaga	—	de Major	— 74
de Portug.			— 74

No. 6. *Denrées à Teivare.*

Argent vif en banque			s 42 a 43
Indigo, de Java, en banque			s 80 a 150
—— de Guatimalo en Surons p. Caiſſe			s 86 a 150
—— Caraques en Surons			s 100 a 150
—— St. Domo.	s 90 a 130	dito Carolina	s 36 a 66
Cochen. Mexique	ß 32	dito Tamiſe	s $32\frac{1}{2}$
Cinabre	s 50	dito Moulſi	s 51 a 57
Verd de Gris ſec	s 22 a 23	Rocou	s 12 a 14
Salpetre des Indes Orient Banco			f 20
dito autres ſortes	f 19	dito Raf. p. C.	f 24
dito en Pipes	f 27	Soufre brut	f 7
dito Raffiné			f $8\frac{1}{2}$
Bois Fern. en bancq	f 45	dito Caliat. en b.	f $10\frac{1}{2}$ a 12
do. Siam Sapan banque			f
do. St. Mart. p. C.	f 18	dito Jeaune p. C.	f $4\frac{1}{2}$
do. Rouge Sand pl.	f 5 a $5\frac{1}{2}$	dito rond	f
do. Camp. nonpellé	f $4\frac{1}{2}$	dito pellé	f 8
do. Fernamb. Moulu p. Caiſſe			f 53
do. rapé	f $53\frac{1}{2}$	dito Cal. Moulu	f $13\frac{1}{2}$
Curcuma en banque	f 28	dito Moulu p. C.	f 30

Garan.

Garance fine p. C.	f 52 a 66	dito non robé	f 38 a 50
dito Comune	f 24 a 36	dito mulle	f 12 a 20
Gomme de Senegal Criblée			f 110 a 112
dito non criblée	f	dito de Barb.	f 58 a 60
Galles d' Alep	f 90 a 102	dito de Smirne	f 80 a 96
Alun de Rome	ß 70	dito de Smirne	ß 42 a 44
do. Suede et Danem.	ß 52	dito d' Anglet.	ß 42 a 44
Vitriol d' Angleterre			s 70 a 72
Azur de Saxe FFC.	f 40	dito FC.	f 32
dito MC.	f 25	Tournesol.	f 30 a 50
Colle d' Angleterre	f 50	dito de Holl.	f 25
Sumac de Port a Port			ß 28
dito fine	ß 32	dito de Sicile	ß 38
Tartre d' Allemagne	f 26 a 28	dito d' Italie	f 20 a 24
Rezine raf. brune	f 6	dito Jeaune	f 17 a 20
Ceruse	f $9\frac{1}{2}$ a $16\frac{1}{2}$	Mine de Plomb.	f $16\frac{1}{2}$
Litharge			f 17 a $17\frac{1}{2}$

No. 7. *Drogueries*, *les 100* ℔.

Tartre Cristal.	f 37 a 38	Olibanum	f 40, 45, 50, 60
Galanga	f 28 a 29	Tamarinde	f 62 a 65
Irias	f 20, 25	Ther. de Ven.	f 50 a 55
Huile de Laur.	f 80 a 85	Vitriol de Chyp.	f 40 a 44
		à la ℔.	
Beaume du Per.	f 11 a 12	Poivre long	s 20 a 21
Borax rafiné	s 24 a 25	Manne	s 30, 36 a 55
Camphre raf.	s 32	Opium	f 4 a $5\frac{1}{2}$
Cardam.	s 75, 80, 95 a 180	Rad. China	s 10, 12, 15, 20 a 24
Cassia Lign.	s 12, 10 a 20	Hipecac.	s 90 a 95
Can. de Chine	s 28 a 30	Jalappe	s 14, 16, 18, 20
Colle de p fine	s 70 a 100	Sel saparilla	s 45, 48, 75 a 80
Quinquina	s 20 a 56	Rhab. Chine	f 2, $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$
Cubebes	s 9	dito de Mosc.	f $8\frac{1}{2}$, 9
Fl. de Casse	s 18 a 20	Sagou	s 9 a 10
Gomme ass. foet.	s 30 a 32	Sal. Arm.	s 18, 24 a 30
dito Bens.	s 25, 30, 36, 40 a 50	Scamoné	f 2, 3, 16, 20 a 25
dito Mastic	s 35 a 36	Sem. Cyna	s 12 a 25
dito Mirhe	s 25, 32, 36 a 55	F. de Sen.	s 20, 25, 32, 36
dito Trag.	s 16, 20, 25 a 65	Gom lacq.	s 15, 20, 30, 36 a 40
	par Onze.		
Ambre de gris	f 16, 20 a 25	Banille	f 4 a 16 le Masse

Bezoar

Bezoar Orient.	f 12, 16 a 20	Musc. du Tonq.	f 10, 11 a 15
dito Occident	s 6, 8 a 10	Perl. à piler.	s 12 a 15.

No. 8. *Thées, Caffés et Cocaos, à la* ℔.

Le Thée avec de Tarre Neuve.

Thée Pohé gr. C.	s 11 a 13	Thée V. Songl.	s 26 a 30
dito ½ et ¼ Caisf.	s 11½ a 12½	dito Tunquai	s 21 a 37
dito Congo	s 26 a 42	dito Hysan Chin	s 28 a 40
dito Soachon	s 34 a 52	dito Hysan	s 50 a 65
dito Pecco	s 78 a 85		
Caffé de Java en G. Bco.			s 13½ a 13¾
dito p. Caisse	s 14½	dito in Peperd. Bc.	s 13⅛ a 13⅜
dito p. Caisse	s 14⅜	dito Mocca et Lev.	s 14 a 17
dito Suriname	s 12 a 13¼	dito de Bourbon	s 12¾ a 13¼
d. Dem. et Esseq.	s 11¼ a 12½	dito de Marten.	s 12
do. Berb. s 12 a 13	Gren. s.	St. Dom.	s 11¼ a 12
Cacao Caraques	s 12½ a 13¼	dito Goaquil	s
dito Berbices	s 7½ a 8	dito Suriname	s 4½ a 7
dito Marignon	s 5¾ a 7	dito Mart. et Caij.	s 5 a 6

No. 9. *Sel, le cent de 404 Mesures.*

d' Alamatte	L 60	de Setubal	L 70
d' Ivica	–	de Lisbone	–
de Cagliari	–	d' Oleron	–
Trapano	–	de Seudres	– 42
de Cadix	– 50	St. Martin	– 40
de St. Lucar	–	Sel raffiné	– 150 a 180
Hareng pl. le last	f	dito Yle	f
dito Maatjes	f	à la Croix H.	L
Bartl. B. L	Jac. B. L	de ⅛ T.	f

No. 10. *Metaux et Munitions de 100* ℔.

Fer de Suéde	f 7½ a 8¼	Fil de Laiton	
Fer d' Espagne	f	N. 1 a ⅝	f 30 a 66
do. Siberie	f	Fil de Fer	
Acier de Suéde	f 12	N. 20 a ⅜ la Masse	s 32 a 50
dito d' Allemagne	f	Fer blanc d' Allem.	
Plomb d' Anglet.	ß	Simple le Baril	f 51
Etain d' Anglet.	f 48	dito, a la Croix	f 55
Etain des I. Orient.	f 45		
Cuivre de Dronth.	f 50	Fer blanc d' Anglet.	16 a 17

Cuivre

Cuivre de Suéde	f		ſimple le Baril	f	32
dito plaques à Mon	f		dito a la Croix	f	35
Mitraille rouge	f	42 a 43	Spiautre	f	30
dito . . . Jeaune	f	$38\frac{1}{2}$	Dragée de plomb.	f	17
dito en FeuilleRoug.	f	43	Poudre a Canon	f	30
dito Chaudr. et Baſ.	f	60 a 66	Meche 3 et 4 fil	f	
Fil de Cuiv. de Suéde	f		Canon de fer	f	
Potin Jeaune	f	$38\frac{3}{4}$	Boulets les 300 ℔	f	
Potin Gris	f	$37\frac{1}{4}$			

No. 11. *Lin et Chanvre, le Schipp. de* 300 ℔.

Lin Rakiſker de Konigberg				f	
Patre notre d' idem					
Riga	f		Ezens et Rozyts.	f	
Riga ratsk.	f	85 a 88	3 cord.	f	32 a 36
Memels	f	54	2de ſorte	f	
Narva 12 tete	f	60	9 tete	f	50
—— 6 tete	f	33	de Pernau	f	
Chanvre de Riga Sain				f	
ſeconde ſorte	f		Droyan	f	
Riga pas	f		Serancé	f	34
Konigsb. ſain	f		un Snit	f	65 a 68
Pieces	f	50	dito pas		
dito Tors	f		Petersb. ſain	f	68
2de ſorte	f	58	3me ſorte	f	48
Codille ſerancé dito				f	
Chanv. d' Arch. ſ.	f		2de ſorte		
Memel et Pas de Libou				f	46
Cordages de Chanvre ſain Konigsb. et Riga				f	82
dito de Chanvre different				f	76
dito de Chanvre de Moſcovie				f	72
Fil de Cable de Chanvre ſain				f	
dito de chanvre du Pais ou moſc.				f	
Fil à voile les 4 maſſ.	f.	30 a 40	Fil a Carg.	f	42 a 60

No. 12. *Peaux et Cuirs, à la* ℔.

Peaux de Boeuf de Buenos Aires de	20 a 30 ℔	s	$7\frac{1}{2}$ a $\frac{1}{4}$
	25 a 30 —	s	$7\frac{1}{2}$ a $\frac{1}{4}$
	30 a 35 —	s	$7\frac{1}{2}$ a $6\frac{1}{4}$
	35 a 40 —	s	$7\frac{1}{2}$ a $6\frac{1}{4}$
ditte Colonie neuve	23 a 25 —	s	$7\frac{1}{4}$

Peaux de Phernambucq	25a30	℔	s $5\frac{1}{2}$a$\frac{1}{4}$
ditte Carraque	18a20	–	s $6\frac{1}{4}$
	20a24	–	s $6\frac{1}{2}$ a $\frac{3}{4}$
ditte Laguaira	20a24	–	s $7\frac{1}{4}$a7
ditte St. Dom. et Portorico	16a20	–	s 5a5[illegible]
ditte Sees du Dannem. et ici	14a18	–	s $5\frac{1}{2}$a$\frac{3}{4}$
De Boeufs du Pais, fallé	66a70	–	s $3\frac{1}{4}$a$\frac{5}{8}$
idem	60a62	–	s $3\frac{1}{4}$a$\frac{5}{8}$
ditte de Vache	50a55	–	s $3\frac{1}{4}$a$\frac{3}{8}$
Cuir de femelle du Pais	18a20	–	s $9\frac{1}{4}$a$9\frac{1}{2}$
	10a22	–	s 9[illegible]a$9\frac{1}{2}$
	22a24	–	s $9\frac{1}{4}$a$9\frac{1}{2}$
	24a26	–	s $9\frac{1}{4}$a$9\frac{1}{2}$
Cuirs de Ruſſie choiſis ſains de	6a8	–	s 16
	8a10	–	s $15\frac{1}{2}$
	10a14	–	s 15

No. 13. *Cendres, à 18 Mois de Rabais.*

Potaſſe blanche Calcionée de Dantz.			ß	56, 60a64
bleue Couron.	ß	Braak	–	50, 58, 68
Riga Calcionée blanche			–	64a70
Simpel	ß	Braak	–	
Konigsberg blanche Calcionée			–	56, 60, 65
bleue cour.	ß	dito NB.	–	
Braak			–	
Elbing blanche Calcionée			–	56, 60a64
Bleue	ß 58a68	du Rhin	–	
de Hongrie	ß	de Hamb.	–	
de Breme			–	
Guedaſſe de Carlshave			–	8, 10a12
Carlskroon	ß	Chriſtianſt:	–	18
Waarberg	ß	Halmſtad	–	
Caſſoub a double Leſſive la ℔			d	8, 10, 12a$15\frac{1}{2}$
d' Elbing			d	7a11
de Colberg	d	Soude les 100 ℔	f	

Le tout de L per Leſt de 12 Tonneaux.

Guedaſſe Riga Moſcovie	L	40, 50, 60, 80a100
Moſcov. Konigsberg	–	40a80
Homel	–	168

No. 14. *Poix et Goudron, le Leſt.*

Poix Couronné, de Stokholm	L	31a35

de

de Wibourg couronné			L	
de Christianstad			–	26 a 29
de Carlsh.	L	de Westerw.	–	
de Calmar	L	de Carolin.	–	
Goudron, de Moscovie grand Futaille			–	17 a 20
de Stokholm			–	17 a 20
de Westerwic	L	du Marc	–	
de Wiebourg	L	de Carol.	–	

No. 15. *Huile de Baleine: Fanons: etc.*

Huile de Bal. blanche Nouv.		les 12 Stek.	f 62
dito Rouge		les dito.	f 57
dito de Robbes		les dito.	f
dito de Morue la Barique			f 24 a 23
Fanons de Baleine	de 3 ℔	les 100 ℔	f 114
dito	de 4 –		f 122
dito	de 5 –		f 126
dito	de 6 –		f 140
dito	de 7 –		f 156
Baleines, coupé de	3 a 4	quart	f 114
dito	5 a 6	quart	f 122
dito	6½	quart	f 126
dito	7 a 8	quart	f 132
dito	9 a 10	quart	f 142

No. 16. *Tabac.*

Tabac Varinas de Maracaibo				st 28 a 30
de Cadix	st	23 a 46	de la Côte	st 23 a 26
Canewouw	st		de Portorico	st 4½ a 13
Tabac en Feuille Mariland jaune				st 7 a 12
Mediocre	st	5½ a 6½	Brun –	st 5 a 5½
de Virginie gras	st	4 a 4¾	Sec –	st 4 a 4½
du Brazil en roul.	st	3 a 5	en Feuilles	st 4 a 4½
d' Ucraine les 100 ℔				f 17 a 11
d' Hollande les 100 ℔				f 11 a 30
Carottes les 100 ℔				f 24 a 28

No. 17. *Miel et Cire.*

Miel de Morlaix	f 12½	St. Malo	f 12
de Bourdeaux en Tierçons			f 42
Cire de Riga	f	de Konigsb.	f 90 a 91
de Dantzic	f 90	de Moscovie	f 90

d' Hollande	f	93	de Deventer	f	94
de Barbarie	f		de la Cote Guiné	f	
blanc en Tabl.	ft	23	Marquette	ft	22
Bougies de Cire				ft	24

No. 18. *Soyes d' Italie avec 3 M. de Rabais la* ℔.

Organcin de Bologne supra fin		ß
—— pr. sorte	seconde sorte	–
—— troisieme sorte		–
Organcin de Turin supra fin		–
—— pr. sorte ß	seconda sorte	–
Organcin de Cartesi supra fin		–
—— pr. sorte ß	seconda sorte	–
—— troisiéme sorte		–
dito Trame premiere sorte		–
dito seconde sorte ß	troisiéme sorte	–

Soye cruë du Levant, à 33 M. de Rabais.

Cerbast. pr. sorte	ß	dits sec. sorte	ß
Ardass pr. sorte	–	dits sec. sorte	–
Birottine	–	Ciperiotti	–
Tripol. pr. sorte	–	dits sec. sorte	–
d' Antioche	–	de Bias	–
Bruscia	–	Morea	–

Soye des Indes Orient., comptant en banque.

Tanni A	ß	B	ß	C	ß
D	–	E	ß	F	–
Chin. pr. sorte	–			dits sec. sorte	–
Cabes AA	–	dits A	ß	Bar. BB	–
dits B	–			dits CC	–
Fleuret A	–	dits B	ß	dits B	–
dits AB		dits AC			–

No. 19. *Cottons et Fil de Cotton.*

Cotton Curaçao	ß		Berbice	ß	54
Suriname	–	51	Dem. et Esseq.	–	40 a 52
St. Domingo	–		Guadeloup, Martinique	–	
Grenade	–		St. Thomas	–	56
Chipre	–		Acre	–	
Alep	–		Smirne ß 28 a 30½ Salonique	–	

Fil de Cotton, la ℔ banque.

Fil fyn de Bengale	ſt 40	Ordinair	ſt 24 a 25
Coromandel	ſt	Tuticorin	ſt
A ſt 46	B ſt 36	Java A	ſt 70 a 80
B ſt 55 a 65	C ſt 45 a 55	D ſt 40 a 44 Sourats A	
B ſt 29	C ſt 27½	Smirns par Caiſſe	ſt 18 a 27
dito rouge			ſt 54 a 68

No. 20. *Laine d' Espagne, à 21 M. R. en Banque.*

Leoneſa le ℔	s 56 a 58	Segovia fine	s 52 a 55
Dha Ordinaire	s 46 a 51	Sorie Segov.	s 42 a 45
Soria	s 30 a 51	Seguença Seg.	s 37 a 39
Seguença	s 34 a 36	Mol. et Caſtilla	s 34 a 36
Alberſine fine	s 32 a 34	Dha ordinaria	s 29 a 31
Eſtremenie	s 27 a 29	Caravecco	s 30 a 34
Campo	s 25 a 28	Navarre	s 20 a 22
Segoviana et Leoneſa par Cadix et Seville			s 44 a 47
Eſparagoſſa	s 41 a 42	Caceres	s 39 a 50
Cabeça del Buey	s 34 a 37	Eſtremadure	s 49 a 40
Andaluſia	s 29 a 42	de Portugal	s 32 a 35
dito Peel	s 16 a 18	F et T Segov.	s 42 a 48
F et T Soria Segov.	s 38 a 41	F et T Soria	s 33 a 36

Laine de Agnelin à 21 M. de rabais par caiſſe.

Graſſe Leon. les 100 ℔	f 100 a 100	dite lavée	f 165 a 170
Segovia	f 90 a 95	dite lavée	f 155 a 160
Soria Segovia	f 80 a 85	dite lavée	f 145 a 150
Soria	f 70 a 75	dite lavée	f 135 a 140
Ordinaire	f 60 a 65	dite lavée	f 120 a 130
de Portugal lavée	f 130 a 140	dite graſſe	f 60 a 65

No. 21. *Laine d' Allemag. à 15 M. rabais.*

Laine d' Elbing	f
dito Pommers	f

La Laine ſuivante à comptant, les 100 ℔.

Laine du Danzic	f	dite Peelwol	f

Etoffes pour Capelliers à la ℔.

Laine Vigogn.	s 95 a 100	Caſt. taille graſſe	s 13 a 14
dito maigre	f 19 a 21	Dos de Lapin	f 7 a 7½
Cote de Lapin	s 75 a 80	Dos des Lievre	f 8½ a 9

Cote

Cote de Lievre	s 80 a 85	Lievre de Mosc.	f
Lievre de Lituan et Pologne			f
d' Allemagne			f
Poil de Chameau d' Alep			s
de Smirne	s 30 a 65	Bondels de Perse	s
Laine frisée du Dannemarc			s

No. 22. *Beurre, Boeuf, Suif et Stokvisch les* 100 ℔.

Beurre de 1787			
De Dublin	f	Waterford	f
Limric	f 25	Corc	f
Morlaix	f	Vieux d' Irland	f 22
Smeer Boter	f 21		
Boeuf d' Irlande la Tonne de 1787	f	vieux	f
Lard idem de 1788	f 30	vieux	f 26
Panne de Cachon d' Irlande les 100 ℔			f 24
Suif d' Allemagne et de la Baltique			f 22 a $22\frac{1}{2}$
Moscovie	f 23 a $23\frac{1}{2}$	St. Petersb. Cazaen	f 21 a $21\frac{1}{2}$
d' Hollande	f $25\frac{1}{2}$ a 26	d' Irlande	f $20\frac{1}{2}$ a 21
Stokvis dit Rondvis			f 11
de Breme	f $10\frac{1}{2}$	Tydeling	f 11
Roodschar	f 11	Lomme	f 11 a $11\frac{1}{2}$
Leng fin	f 21	Moindre especes	f 20

No. 23. *Vin d' Espagne, du Port etc. le Tonneau.*

Vin de Mallaga en Pipes	L 50 a 80
Corsica	– 24 a 28
Pedro Ximenes idem	– 24 a 28
Nouv. de Barcelona	– 32 a 36
Nouv. de Benecarlo	– 31 a 32
Rouge de Naples	– 26 a 30
Blanc de Naples	– 24 a 28

Eau de Vie, les 30 Virges.

de Cognac L $13\frac{1}{2}$ a 15 de Bayonne	L $10\frac{1}{2}$ a $11\frac{1}{2}$
de Languedocq	– $9\frac{1}{2}$ a $10\frac{1}{2}$
Esprit de Barcelona, trois cinq	– $17\frac{1}{2}$ a 18
dito dito, quatre cinq	– $11\frac{1}{2}$ a $12\frac{1}{2}$
Eau de Vie de Barcelone	– $9\frac{1}{2}$ a $10\frac{1}{2}$
Esprit de Bourdeaux trois, cinq	– 19 a 19
Eau de Vie de Bourdeaux	– 10 a 11
de Provence	–

de

de Weesp, l'Aam	L 30 a 31
Genever de Weesp	– 32 a 33½

Vin de Muscat, à Barique.

Blanc de Bezier Front. f 36 a 50 Lunel Front. f 56 a 70

No. 24. *Vins et Vinaigre de France, le Tonneau.*

Vin Rouge Nouv. de Bourdeaux			L 30 a 70
Vieux			– 36 a 120
Nouveau de Graves			– 30 a 60
Vieux			– 36 a 80
Nouveau Rozé en Tierçon			– 28 a 36
Vieux	L	Cahors	– 25 a 36
Nouv. du Rhone	L 30 a 40	Vieux	– 36 a 43
dito de Cognac			–
Nouv. de Toulon	L 28 a 30	Vieux	– 30 a 33
Nouv. de St. Martin			–
Blanc de Bourdeaux			– 22 a 26
Du Hautpais			–
Picardan			– 23 a 25
Bergerac et St. Foix			– 14 a 20
Vin Muët du Poitou			– 16 a 17
Vinaigre de Bourdeaux Le Tierçon			f 18 a 20

No. 25. *Froment et Seigle, le Last.*

Froment, de Pologne ravelo et blanc.			ff 140 a 170
dito Rouge			ff 135 a 160
de Warder, Heug et Elbing			ff 135 a 165
de Konigsberg			ff 130 a 155
de Pomer. et de Stettin			ff
de Magdebourg et Marc			ff
Seché	ff	de Friese	ff 128 a 145
de Moscovie			ff
de Groningue et Oldampt Rouge			ff 122 a 140
dito Blanc	ff	du hautpais	ff 142 a 154
de Voorl. Rouge	ff 120 a 131	dito Blanc	ff
Blanc Brabant	ff 140 a 160	dito Rouge	ff 135 a 156
d'Angleterre Rouge et Blanc			ff
de Zelande			ff 142 a 170
Seigle, de Pruss.	ff 110 a 124	de Konigsb.	ff 98 a 122
de Pomer. Colberg, et de Stettin			ff 79 a 95
de Brabant et de Flandre			ff 95 a 110

dit Brun ff 60 a 85
Seché ff 100 a 110 de Moscov. ff
Amidon, le 100 ℔ f 14½

No. 26. *Orge, Avoine, Blé Sarasin, etc.*

Orge, de Dantz et Elb. ff de Konigsb. ff
Seché ff de Frise de l'Hiver ff 80 a 94
dit de Zelande ff 94 a 108
dit de Groningue et d' Oldam ff
dit de Voorl. ff
Orge d' Esté ff 70 a 86 de Magdeb. ff
Orge de Hollande germée ff
Avoine, a Brasser ff 56 a 72
Blanche pour les Chevaux ff 40 a 50
d' Eiderst. Brune et Noir ff
Blé Sarazin, d' Amersfort et du Goil L 23 a 24
de Braband et Flandre L 23 a 24
Feves, pour les Chevaux L 18 a 19
dito banches le sak f

No. 27. *Graines et ses Huiles.*

Graine de Chou, de Zelande, de Flandre et d' Overmaas, le Lest. L 40 a 44
West Flandre L de Voorl. L 40 a 44
d' Angleterre L 40 a 42 de Fries. et Oostfr. L 40 a 4
Graine de Lin à semer, de Riga, la Bar. f
de Til f Memel f Libau f Pern. f
Graine de Linab, de Riga, la Tonne 5 Bois f 8 a 9
de Konigsb. f 8 a 10 de Moscovie f
Graine de Chanvre, de Riga f 7 a 8
de Konigsb. f 7 a 8
Huile de Navets, l' Aame f 44½ a 44¾
de Lin f 46 a 46½ de Chanvre f 48½ a 49

No. 28. *Primes d' Assurances pCto*, allant, venant.

	Ntr.	Hol.	Ntr.	Hol.
Archipel et Syrie	–	3	4 –	5
Venise et son Golfe		3		4
Sicile, Naples et Livorne	–	2½	3 –	
Genes et Marseille	–	2½	3 –	
Barcel. Allicant et Mallaga	–	2½		2½

Cadix,

	Ntr.	Hol.	Ntr.	Hol.
Cadix, St. Luc et Seville	–	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ –	2
Lisbon St. Uval et Portug.		$1\frac{1}{2}$	–	$1\frac{1}{2}$
Biscaie et le Golfe de France	–	$1\frac{1}{2}$		$1\frac{1}{2}$
Morlaix, St. Malo en Rouen	–	$1\frac{1}{4}$		$1\frac{1}{4}$
London, Yarmout et Hull	–	1	–	1
Corq. Dublin et Limric, etc.	–	$2\frac{1}{2}$ a 2	$1\frac{1}{2}$ –	2
Archangel	–	2	4 –	5
Drontheim et Bergue	–	$1\frac{1}{2}$		$1\frac{1}{2}$
Norvegue a l' est de ter Neus	–	$1\frac{1}{2}$	–	$1\frac{1}{4}$
Stokholm, Nordkopping, etc.	–		–	
Coppenhague, le Sont et le Belt	–		–	
Revel et Riga	–		–	
St. Petersbourg et Wibourg	–		–	
Konigsb. Dantz. Pom. et Lubec.	–	$1\frac{1}{2}$	–	2
Hambourg et Breme	–	1	–	1
Suriname, Berbice et Curaçao	$2\frac{1}{2}$	3	–	3 a 4

No. 29. *Cours de Changes.*

Madrid à Usance			Lond. vue	ß	38
de 2 m	₰	93	Londres 2 m.	ß	$37\frac{1}{8}$
Bilbao	–	$93\frac{1}{2}$	Hamb. vue	s	$35\frac{1}{16}$
Cadix	–	$92\frac{7}{8}$	Hamb. 2 m.	s	$34\frac{1}{2}$
Seville	–	$92\frac{1}{2}$	Altona vue	s	$34\frac{7}{8}$
Lisbonne	–	$49\frac{1}{8}$	Altona 2 m.	s	$34\frac{5}{8}$
Venize	–	$92\frac{1}{2}$	Breslau 6 sem. date	s	$44\frac{3}{4}$
Genes	–	$84\frac{7}{8}$	Vienne 6 sem. date	s	$35\frac{3}{4}$
Livorne	–	$91\frac{1}{8}$	Anvers	4	p. c. perte.
Paris 2 m.	–	$53\frac{11}{16}$	Gant	4	p. c. perte.
Paris vue	–	$54\frac{1}{16}$	Bruxell.	$4\frac{1}{2}$	p. c. perte.
Bourdeaux 2 m.	–	$53\frac{7}{8}$	Zelande	$2\frac{1}{4}$	p. c. perte.
Bourd. a Uso	–	54	Rotterd.	$\frac{1}{8}$	p. c. perte.

No. 30. *Cours des Monnoyes et des Especes.*

Or en Barre par Caisse				f	p. c. 9 a $9\frac{1}{2}$
dito par Banque					p. c. $6\frac{3}{8}$ a $\frac{5}{8}$
Grusades d' Or					p. c.
Ducats Neuf, la piece				f	5, 9
Vieux dito	f	5 a $8\frac{1}{2}$	Pistol. de France	f	9, 8
Pistoles de Prusse	f	9, 8	de Lunebourg	f	8, 8
d' Espagne	f	9, 7	Guinés	f	12, 2

Souverains	f 15, 16	Louis Neufs	f 11, 8
Pistol. au Soleil	f 11, 4	Croix de Malthe	f 13, 2
Caroline	f 11, 13	Max. d' Or.	f 7, $11\frac{1}{2}$
Mirlitons	f 8, 16	Vieux Duc. l'onc.	f $47\frac{1}{4}$
Pistoles de France, Prusse et Lunebourg			f $43\frac{5}{8}$
au Soleil et d' Espagne			f $43\frac{3}{4}$
Guinies et Souverains			f $44\frac{1}{4}$
Argent Fin le M.	f 26, 3	Ordinair	f 26, 1
Pieces $\frac{2}{3}$ fin M. Bto	f 1	Monoye de Fr.	f 23, 11
Monoye d' Angl.	f	Vieux Mexic.	f
Vieux Piast. Pilar	f	Nouv. dite	f 22, 18
		Recipisses.	
de Vieux Mexiq.	s	dito au Pilar.	s
de Nouveaux	f 1, 7	dito de Ducatons	f
de Ryksdaalders	f	d' Ecus de Fr.	s 1, 1
de Ducats	f	Agio de Banque	p. c. $2\frac{6}{16}$

Les Prix ci-dessus mentionnés, sont au comptant en argent de Hollande à la reserve des articles où l'on a mis argent de Banque; le Rabais se compte à raison de 8 pour cent par An. ff. signifie florins d'or, f. florins, s. sols, d. dutes, p. deniers, L livres de gros, ß escalins, gr gros, un florin d'or fait 28 sols, un florin 20 sols, un sols 8 dutes ou 16 deniers, un livre de gros 6 florins ou 20 ß, un escalin 6 sols ou 12 gros, un sols 2 gros, un gros 8 deniers. p. C. veut dire par Caisse, p. B. veut dire par Banque.

Rotterdam.

Ist nach Amsterdam, die größte Handelsstadt in Holland, und liegt an der Maaß, welche 5 holländische Meilen von der Stadt, dem Briel vorbey, sich in die Nordsee ergießt. Die Stadt hat mehrere sehr bequeme Häfen, und mittelmäßige See-Schiffe gehn in ihren Kanälen bis an die Häuser der Kaufleute. Wegen einer Sandbank an der Mündung des nördlichen Arms der Maas, müssen Schiffe die über 14 Fuß tief gehen, den Umweg durch das Spartlinger Vliet bei Dort vorbei hieher nehmen. Die Nähe der See giebt den Einwohnern sonderlich große Bequemlichkeit, nach Frankreich, England, Schot- und Ireland zu handeln; ingleichen ist

ist der brabandische Kornhandel daselbst sehr groß. Der Manufacturen sind nicht vielerlei. Doch sind die Zuckersiedereien zahlreich und die Brantweinbrennereien, welche den bekannten Wacholderbrantwein (**Genever water**) liefern, sehr wichtig. Auch giebt es einige gute Tabaksfabriken, Traßmühlen und verschiedne Farbenfabriken. Eine Glashütte arbeitet meist für den ostindischen Handel. Sonst war der Heringsfang allda beynahe so groß, als zu Enkhuysen, jezt aber werden nur ein paar Schiffe, und auf den Walfischfang ebenfals nur einige wenige Schiffe ausgerüstet. Die Bank, welche im Jahre 1635 den 18 April aufgerichtet, macht zwar bei weitem so große Geschäfte nicht, als die Amsterdammer, hat aber vor dieser die Einrichtung voraus, daß sie ihre Bücher sowohl in Kurant als in Bankgelde hält, je nachdem die Kaufleute in diesem oder jenem einander Zahlungen zu leisten haben.

Die ost- und westindische Kompanie haben hier ihre Häuser. Die Kammer Rotterdam der ostindischen Kompanie hält allhier alle halbe Jahre ihre Verkaufungen, und muß die Bezahlung der gekauften Güter allda in Banko geschehen. Diese Stadt hat einen dem Amsterdammer in den meisten Stücken ähnlichen, wiewohl nicht gleich ausgebreiteten Handel. Besonders aber sind ihr der Handel mit **Krapp** und mit **Brantwein** eigen. Von jenem ist hier die größte Niederlage. Die feinste Sorte wird wegen des Ausfuhrverbots heimlich ausgesandt. Von lezterem setzt sie sehr viel in Grosbritannien und Ireland, durch einen ungemein einträglichen Schleichhandel ab, zu welchem überhaupt Rotterdam sehr gut gelegen ist. Auch der ehrliche Handel nach diesen Ländern ist hier ungemein viel stärker als in Amsterdam, besonders auf London, Yarmouth, Bristol, Glasgow, und die Steinkohlenhäfen, welche eine Menge Ladungen von diesem Produkte hieher bringen. Nach Norwegen geht auch ein starker Handel von hier, so wie nach Frankreich, Carolina und Maryland.

Die Börse ist ein schönes Gebäude. Das nahgelegene Dorf **Vlaardingen** hat den stärksten Antheil am Heringsfange und an der Isländischen Fischerei in ganz Holland, und von Maas-Sluisland (oder Maassluis) einem schönen Dorfe, gegen dem Briel über, wird stark auf den Heringsfang gefahren, auch ist der Handel mit gesalzenen Fischen daselbst groß; und die Einwohner besitzen viel Schiffe zur Seefahrt.

Diese Stadt rechnet eben so als Amsterdam, nemlich nach Gulden zu 20 Stüv. den Stüv. zu 4 pf.

Was

Was wir übrigens von den Münzen unter Amsterdam gesagt haben, gilt auch bei Rotterdam, und den übrigen Orten der Vereinigten Niederlande.

Von fremden Münzen roulliren hier, vorzüglich wegen des ausgebreiteten englischen Handels, Guineen und Kronen. Die ersten gelten gewöhnlich hier 10 fl. 11 Stüv. w. a. m. Die leztern 56 Stüver; englische Schillinge 11 Stüv.

Rotterdam hat auch eine eigne Bank, die den Ryder aber zu 14 Gulden annimmt. Auch die übrigen groben Münzen werden von dieser, nach ihrem Kurant oder Kassawerthe angenommen.

Vom Handelsgewichte.

Dieses ist von zweierlei Art, nemlich schweres und leichtes. Das erste kommt mit dem Amsterdammer Gewicht überein; das zweite aber ist um 5 p. C. leichter als das erste, und wird nur bei Kleinigkeiten gebraucht.

Vom Getraidemaas.

Last	Hoedt	Sakan	Achtendeelen
1	$2\frac{2}{3}\frac{1}{2}$	29	87
	1	$10\frac{2}{3}$	32
		1	3

Diese Last kommt mit der, der Amsterdamer überein.

Rotterdam wechselt auf Amsterdam, England, Flandern und Brabant auf eben die Art als Amsterdam, aber in Kurant Valuta.

Das Uso in Briefen, die zu Rotterdam zahlbar sind, bedeutet 30 Tage, und Doppio Uso 60 Tage.

Die auswärtigen Briefe müssen, wenn die Bank offen ist, aufs späteste am sechsten Tage, nach der Verfallzeit, protestiret werden. Ist aber die Bank geschlossen, so geschieht das Protestiren erst 2 oder 3 Tage, nach der Oefnung der Bank. Die Briefe auf Sicht, haben keine Respittage, sondern müssen gleich bei ihrer Präsentation bezahlet werden.

Will-

Willkühr und Verordnung der Stadt Rotterdam, betreffend die Wechselbank, nebst dem Wechselrechte.

Demnach die Justizherren der Stadt Rotterdam durch Erfahrung angemerket und vernommen, daß verschiedene Artikel von der die Wechselbank in dieser Stadt betreffenden Ordonanz vom 18 April 1635, zum großen Nachtheile des Commercii, nicht observiret werden, und daß auch zu besserer Accommodir- und Erleichterung der Kaufleute einige geringe Veränderungen darinn zu machen dienlich ist: und daß weiter fast täglich viel Streit wegen der Wechselbriefe entsteht, welche in dieser Stadt geschlossen, und außer Landes zu bezahlen sind, oder welche auswärtig geschlossen, und allhier acceptiret werden, sowohl über die Formalität bey dem Protestiren, so im Falle der Nicht-Acceptation und Nichtbezahlung geschehen, als auch, was deren Acceptation betrifft: Als sind die Herren des Gerichts ermeldeter Stadt geneigt, hierinn, so viel möglich, zu sorgen, und damit einem jeden, der sein Geld auf Wechsel giebt, zu seiner Versicherung geschwindes Wechselrecht wiederfahren möge, haben sie gut befunden zu willkühren, ordnen auch hiermit folgendergestalt:

Art. I.

Daß von nun an hinführo alle und jede Ein- und Angesessene dieser Stadt, wer sie auch seyn, niemand ausgenommen, dem Inhalte der obbemeldeten Ordonanzen der Wechselbank, auf welche der Magistrat sich allhier kürzlich bezieht, *präcise* nachkommen und folgen sollen, gleichwie solche in allen ihren Gliedern und Artikeln hiermit renoviret und verneuert werden, ausgenommen, wo etwas in folgenden Artikeln geändert worden, zu welchem Ende dann mehr besagte Wechselbanks-Ordonanzen, nebst diesem allhier, von neuem bekannt gemacht werden.

Art. II.

Daß von Dato an die Zahlung aller Wechsel (so nach Inhalt des 4ten Artik. der obbesagten Ordonanz in Banco, bloß mit Bancogeld nothwendig bezahlet werden müssen) hinführo in Banco mit ganzem courent Silbergelde, nebst dem Agio vom Bancogelde darzu gerechnet, geschehen soll, auch, daß daselbst keine kleinere Sorte Geldes, als Schillinge, und zwar deren auch mehr nicht als 10 per Cento angenommen werden mögen.

Art. III.

Daß hinführo alle Wechselbriefe in dieser Stadt geschlossen, bey ermangelnder Acceptation oder Bezahlung, nach den Rechten, Observanzen und Gebräuchen der Orten, wo die Briefe sollen bezahlet werden, protestiret werden sollen.

Art. IV.

Daß von allen Wechseln, so allhier geschlossen, deren Briefe überliefert oder versendet worden, falls nach deren Ueberliefer- oder Versendung die Bezahlung nicht gleich geschicht, solche durch Geißel oder persönlichen Arrest

Arrest soll eingefordert werden, nachdem vorher hierzu des Schout, Bürgermeister oder der Schöppen dieser Stadt Consens erbethen worden.

Art. V.

Gleichwie aber alle Wechselzahlung der allhier geschlossenen und in Banco bezahlten Briefe, welche aus ermangelnder Acceptation oder Bezahlung mit behörigem Proteste, wie oben im 3ten Art. gemeldet, zurück gekommen, nach vorher, vermöge des vorherstehenden Artikels, erbethenen Consens, durch Geißel oder Arrestirung der Traßirer der Wechselbriefe erigiret werden dürfen; so ceßiret hingegen dieses Geißelrecht, im Falle die Traßirer, zum Behuf des Inhabers der Wechselbriefe, genugsame Caution bestellet, daß die traßirten Wechselbriefe, so bald solche erscheinen werden, so stracks gezahlet werden sollen.

Art. VI.

Daß ferner, durch den kürzesten Weg Rechtens, die Zahlung alles erschienenen Wechselbriefe, die in dieser Stadt acceptiret worden, von den Acceptanten abgefordert werden sollen.

Art. VII.

Daß sogleich alle Wechselbriefe, die von auswärts kommen, und allhier bezahlt zu werden lauten, bey nicht erfolgender Bezahlung, sollen und müssen protestiret werden, zum längsten für dem sechsten nach dem Verfalltage, worinn der Sonn- und Festtag mit begriffen, und ist der Tag nach dem Verfalltage für den ersten Tag zu rechnen, es sey denn, daß, wegen geschlossener Wechselbank, die Zahlung nicht geschehen könnte: Solchen Falls soll die Protestation binnen dem andern oder längstens dem dritten Tage nach Oefnung der Bank geschehen, jedoch aber muß in allen Fällen der sechste nach dem Verfalltage vorbey seyn.

Art. VIII.

Daß endlich in Zukunft alle Acceptationen der Wechselbriefe, mit Unterzeichnung des Acceptanten oder dessen Gevollmächtigten Namen und Zunamen, nebst Ausdrückung ihrer Eigenschaft, wie auch des Tages, wann es geschehen, soll unterschrieben werden, bey Vermeidung, daß anders und in Ermangelung dieser Umstände von des Briefes Inhaber, der Nichtacceptation halber, mag protestiret werden, auf gleiche Weise, ob wäre die Acceptation geweigert worden.

Dieses ist also geschehen und geschlossen, auch, nach vorhergegangenem Glockenlaute, am gewöhnlichen Orte der Puye vom Rathhause publiciret zu Rotterdam am 9ten Octob. 1660 in Beyseyn Herrn F. Verboom als Schulzen, Herrn C. Prinz, Bürgermeister, P. Blanken, J. Quack, Herrn M. G. Visch, und J. de Mey, als Schöppen.

Mit meinem Vorbewußt
W. van der A.

Aus-

Auszug des allgemeinen Schlusses und Ordonnanz der Stadt Rotterdam; betreffend das Wechsel-Recht in Rotterdam vom J. 1720.

Art. I.

Fals jemand sollte gefunden werden, der auf Personen Wechsel zöge, die entweder nach ihrem Namen fingirt, und nicht ausfüntig zu machen sind, oder von denen er zum voraus wüste, daß sie seine Tratte gewiß nicht acceptiren werden, und folglich die Wechsel mit Protest von non Acceptation, oder non Bezahlung zurücke kommen, soll der Trassente gehalten seyn, an den Abnehmer seines Wechsels, ausser den Kosten des Cambio, Ricambio und Schaden, annoch ⅓ pr. C. für provision zu zahlen, und ausserdem auch, nach Beschaffenheit des Betrugs, andern zum Beyspiele, mit Leibes-Strafe beleget werden.

Art. II.

Alle Acceptationes sollen mit Unterzeichnung von dem Namen und Zunamen des Acceptanten, oder dessen Bevollmächtigten geschehen, und so ferne die Wechselbriefe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine gewisse Zeit nach Sicht zu bezahlen sind, muß die Beyfügung des Tages, Monates, und Jahres nicht vergessen werden. Bey Ermangelung des einen oder des andern, mögen die Innhaber des Wechsels wegen nicht Acceptation protestiren lassen.

Art. III.

Von allen Procuren zum Traßiren, Endoßiren, oder Acceptiren von Wechselbriefen in dieser Stadt, muß Copia in die Wechsel-Bank gebracht und unterzeichnet werden. Bey Verabsäumung dessen, wird weder promte Execution, noch geschwindes Recht zugestanden.

Art. IV.

So muß auch das Einziehen oder Annulliren der Procuren, durch einen Notarium auf die Copie der Wechsel-Bank notiret werden. So bald dieses Zeichen fehlet, wird das Einziehen oder Annulliren für ungültig erkannt, auch selbst bey denen, so sich mit dem Unbewustseyn dieses Rechtes entschuldigen wollten.

Art. V.

Die Innhaber acceptirter Wechselbriefe sollen nicht gehalten seyn, dieselben denen Acceptanten vor empfangener Zahlung auszuliefern, sondern dürfen nur die Originale vorweisen, oder Copien einliefern, und die Originale bey der Wechsel-Bank deponiren.

Art. VI.

Wenn jemanden ein Wechselbrief zur Acceptation präsentiret wird, und er ihn mit Bewilligung des Inhabers zu sich nimmt, soll er gehalten seyn, ihn noch denselben Tag wieder zurücke zu geben, und keine Nacht bey sich behalten. Fals nun der Acceptant nicht so gleich, wann es der Inhaber verlangt, ohne geringsten Anstand den Wechsel zurücke geben wollte,

wollte, soll er auf geschehenes Ansuchen des Innhabers, beym Stadt-Rathe, auf obrigkeitlichen Befehl mit promter Execution dazu gezwungen werden. Es soll auch in diesem Falle kein Unterschied zwischen ausländischen oder einländischen Wechseln gelten, ingleichen, ob die Zahlung ausser der Wechsel-Bank, oder in derselben geschehen muß.

Art. VII.

Die Proteste von nicht Acceptation und nicht Bezahlung derer Wechsel, die in dieser Stadt geschlossen worden, müssen auf solche Weise und binnen solcher Zeit geschehen, als es die Rechte, Observanzen und Gebräuche derer Plätze, wo die Zahlung geschehen sollte, mit sich bringen.

Art. VIII.

Nach dem Verfalltage muß die Bezahlung von Wechseln, die hier in der Stadt zu berichtigen sind, innerhalb sechs Tagen geleistet werden, als wobey die Sonntage und Feyertage mit inbegriffen, und der Tag nach dem Verfalltage für den ersten Tag gerechnet wird.

Art. IX.

Da jedoch zuweilen, wegen Schliessung hiesiger Wechsel-Bank keine Bezahlung geschehen kann, so muß dieselbe unverzüglich den dritten Tag nach Wiedereröfnung der Bank geleistet werden.

Art. X.

Es ist wohl zu bemerken, daß das Aussetzen von sechs Respect-Tagen, nicht so sehr zum Vortheile des Acceptanten, als vielmehr des Inhabers zugestanden wird, und zwar in der Absicht, damit der Inhaber während dieser Zeit wegen nicht Bezahlung könne protestiren lassen, so, daß wegen der Wechselbriefe, welche nicht pråcise auf Verfalltag eingelöset werden, die Protest-Kosten dem Acceptanten zur Last kommen, und von ihm vergütet werden sollen; wie denn auch den Tag vor Schliessung der Wechsel-Bank in dieser Stadt, wegen nicht Bezahlung protestiret werden kann, falls der sechste Tag nach dem Verfalltage, während ordinair geschlossener Wechsel-Bank fallen sollte. Doch ist wegen der Protest-Kosten der Unterschied zu machen, daß sie dem Acceptanten nicht zur Last gebracht werden könne, wann der Protest am ersten oder zweyten Tage nach Verfalltage genommen worden, weil die Wechsel-Bank an einem von diesen zwey Tagen geschlossen worden.

Art. XI.

Der Acceptant solcher Wechselbriefe, die auf Sicht gezogen sind, soll sechs Respect-Tage haben, und nach deren Ablauf unverzögert bezahlen.

Art. XII.

Die Wechselbriefe aber, so auf Sicht pr. Cassa gezogen sind, sollen innerhalb 24 Stunden nach Vorzeigung eingelöset werden.

Art. XIII.

Ferner sollen die Wechsel, welche auf gewisse Tage, mit Beyfügung des Wortes: precise, oder: ohne weitere Respect-Tage, ausgestellet

worden,

worden, unfehlbar auf denselben Tag, und vor Schliessung der Bank gezahlet werden.

Art. XIV.

Wann der Werth von denen Wechselbriefen, die in dieser Stadt negotiiret oder gezogen worden, und wovon der Prima überliefert oder abgesandt, nach Ueberlieferung nicht prompte bezahlet wird, so soll derwegen, auf geschehenes Ansuchen des Trassenten beym Stadt-Rathe, ohne vorhergehenden förmlichen Proceß, prompte Execution auf des Gebers Person und Güter zugestanden werden.

Art. XV.

Wann Wechselbriefe, die in dieser Stadt negotiiret oder gezogen worden, mit Protest von nicht Acceptation zurücke kommen, sollen die Trassenten oder Endossenten gehalten seyn, an statt der Zahlung, suffisante Caution für die Einlösung am Verfalltage zu leisten, wie nicht weniger gute Addreße zu geben, und die Protest- und Brief-Porto-Kosten wieder zu erstatten. Falls sie sich dessen weigerten, wird auf Ansuchen des Inhabers, prompte Execution auf ihre Personen und Güter erkannt werden.

Art. XVI.

Alle in dieser Stadt negotiirte oder gezogene Wechsel, die mit Protest von nicht Bezahlung zurücke kommen, müssen allhier sonder Ausschub ausbezahlet werden, mit Zurechnung von 4 pr. C. Intereße pro Anno, auch Erstattung des Ricambio und anderer Kosten, welche an denen Orten gebräuchlich sind, wo die Zahlung hätte geschehen sollen. Der Ricambio soll nach dem Course regulirt werden, wie er am Verfalltage gestanden, oder zu der Zeit, wie der Wechsel à trittura zurücke gesandt worden.

Art. XVII.

Diejenigen Trassenten oder Endossenten, so hierwider fehlen, haben zu gewärtigen, daß auf Ansuchen des Inhabers bey dem Stadt-Rathe, mit prompter Execution gegen sie verfahren werde.

Art. XVIII.

Es verstehet sich aber diese prompte Execution nur bloß von Wechselbriefen, die hier negotiirt oder gezogen sind, und wovon der Werth in hiesiger Wechsel-Bank, entweder in Banko- oder Cassa-Gelde zu erlegen ist, als nach dem die Parthenen sich darüber verglichen haben; wäre aber der Werth nicht in hiesiger Wechsel-Bank zu erlegen, so soll nur alleine bey denen Herren Bürgermeistern geschwindes Recht erkannt werden.

Art. XIX.

Wechselbriefe, so von Auswärtigen gezogen, oder in Geld-Sorten auswärtiger Oerter lauten, aber in dieser Stadt zu bezahlen sind, müssen bey hiesiger Bank in Banko-Gelde entrichtet werden, und soll darauf, falls wegen nicht Bezahlung gehörigst protestiret worden, prompte Execution, wie sub Articulo XVII. zugestanden werden.

Art. XX.

Künftighin sollen auch alle inländische Wechselbriefe, wovon der Werth würklich zu bezahlen, mit dem Ausländischen gleiches Recht haben, dergestalt, daß auf die inländischen Wechsel, falls deren Werth in der Bank erleget werden muß, prompte Execution zugestanden werden soll; und ein geschwindes Recht, falls sie ausser der Bank zu entrichten sind.

Art. XXI.

Gleich wie auch auf alle diejenigen inländischen Wechsel, deren Bezahlung in der Bank geschehen muß, prompte Execution, in anderem Falle aber nur geschwindes Recht gestattet werden soll.

Haarlem.

Eine ziemlich große Stadt, zwey Stunden von Amsterdam, an dem schifbaren Flusse Spaarne, welcher aus dem haarlemer Meer kömmt, durch die Stadt fließt, und sich hernach durch das Dorf Sparendam in das Y ergießt. Diese Stadt hat Manufakturen in allerley Sorten von Ganz- und Halbseiden, auch baumwollenen und leinenen Stoffen, feinen Zwirn, und besonders von Basinen, welche sehr schön daselbst verfertiget werden. Ferner findet man allda den Stapel von Leinwand, welche man holländische Leinwand nennet, und aus Cleve, Geldern u. a. m. aus Oberyssel, aus den meisten inländischen Städten roh gebracht wird, um im Frühjahre weiß gebleicht zu werden, welche Bleichereien eben vor der Stadt liegen, und für die besten von ganz Europa gehalten werden. Die allhier verfertigten Stoffe müssen, vermöge gewisser Verordnung vom Jahre 1662, zu Vermeidung des Betrugs, mit Blei, darauf der Stadt Wapen, ingleichen die Länge, Breite und übrige Eigenschaft des Gutes gezeichnet werden.

Leyden.

Liegt an dem Rheine, beynahe mitten in Holland. Sie ist groß, schön gebauet, und volkreich, und war ehemals besonders wegen ihrer vielfältigen Manufakturen in Tüchern, Sarschen, Dekken, seidenen und wollenen Stoffe, die alle, wie oben bey Haarlem gemeldet, gestempelt werden müssen, merkwürdig. Jetzt sind hier Manufakturen

turen von Tuch, so wie von Ratinen, Kamelotten u. a. Wollenzeugen im Gange, allein bei weitem nicht mehr in dem Werthe und Rufe wie ehemals; besonders können die Tücher nicht mehr mit den französischen, aachener, limburgischen u. a. Preis halten. Sie finden ihren Absaz auch nur noch im Lande, und nicht mehr auswärts. So gut diese Stadt zum Handel gelegen ist, so treibt sie doch jezt beinahe nur innländischen, welcher aber beträchtlich ist. In der Gegend dieser Stadt fällt auch vorzüglich gute Butter, welche in großer Menge verführet wird.

Delft.

Ist von mittelmäßiger Größe, und mit einem schönen Haven, Delfshaven genannt, an der Maaß versehen. Allhier sind viele sogenannte Pottbakkereien, darinn das delftische Steingut gemacht wird, welches ehedem in großer Menge versandt ward; jezt ist die Fabrik aber durch das englische Steingut und die vielen deutschen u. a. Porzelän- und Fayanzefabriken sehr verfallen, und sendet wenig mehr auswärts. Das hiesige Bier ist in gutem Ruf und wird auch ausser Landes versandt. Man verfertigt hier auch Lakmus. Ferner ist hieselbst des Landes Magazin, und jährlich zweimal zu gewisser Zeit die Verkaufung der ostindischen Kompanie-Waaren, welche nach der Rükkunft der Schiffe für die Kammer von Delft gehören. Die Bezahlung derselben geschieht zu Amsterdam in Banko. Delft sendet auch Schiffe auf den Heringsfang aus.

Dortrecht.
(oder Dort.)

Eine große und schöne Handelsstadt in Süd-Holland auf einer Insel in der Maaß, die allda die Merwe genannt wird, nicht weit von den brabantischen Gränzen. Hier ist der Stapel vom rheinischen Weine, lütticher und andern Eisenwaaren, Holz, Stäben, Getraide u. s. w.; auch findet man daselbst viele Salzrafinerien, Leinwandwebereien, Leinen- und Garnbleichen, wie auch Traß- und Sägemühlen. Dortrecht hat viel Schiffe in See, welche auf den an-

sehnlichen Werften hieselbst gebauet werden, und treibt guten Handel mit England. Hier ist auch die Münze von Süd-Holland und die Stadt hat das Niederlagsrecht der Waaren, die auf der Merwe vorbei gehen.

Gouda.

(oder Ter Gouw.)

Gelegen an dem kleinen Fluß Gouwe, wo derselbe in die Yssel fließt. Hier werden die feinsten Tabakspfeifen gebrannt, und weit und breit verfahren, auch wird daselbst sehr viel Garn gesponnen, auch viel Tauwerk gemacht; nahe an der Stadt bey dem Ysselflusse sind sehr viel Ziegeleien und Töpferfabriken. Erstere liefern die besten Klinker. Viele aus England kommende Güter, werden auf diese Stadt gesandt, und von dar ferner mit Buyten-Schepen, ey Kers, oder Binne-Schuyten nach Amsterdam oder andern Pläzzen gebracht. Die inländische Schiffahrt aus den österreichischen Niederlanden und aus Seeland nach Amsterdam und von da zurük, geht diese Stadt vorbei und verschaft ihr auch gute Nahrung. Hier wird beträchtlicher Handel mit Käse getrieben.

Hoorn.

Liegt in Nordholland an der Südersee, und ist mit einem grosen Haven versehen. Vormals wurde allhier großer Handel getrieben, welcher aber nach der Zeit sehr abgenommen hat. Die größte Handlung geschieht in Käse, wovon hier ein wichtiger Stapel ist, und alle Donnerstage Vormittage Markt gehalten wird, auch ist jährlich im Mai hier ein großer Käsemarkt, und diese Stadt versieht viele Länder mit Käse. Mit Butter wird gleichfals starkes Gewerbe getrieben. Der Schifbau ist beträchtlich, sowohl für die ostindische Kompanie als für Privatkaufleute. Neuerlich sind einige Wollenzeugmanufakturen in Gang gebracht worden, auch werden gedrukte und gemahlte Tapeten verfertigt. Die ostindische Kompanie hat allhier ebenfalls eine Kammer, da die Güter zweymal im Jahre verkauft werden, deren Bezahlung zu Amsterdam in Banko geschieht.

Enk-

Enkhuysen.

Ungefähr drey Stunden weiter als Hoorn, ebenfalls an der Südersee gelegen, ist wegen der Heringsfischerey, wovon allhier der Stapel ist, bekannt. Es werden aber jezt nur noch einige 40 bis 50 Schiffe dazu ausgesandt, anstatt daß ehemals wohl zehnmal so viel ausliefen. Auch hat die Stadt Theil an der Kabeljau-Fischerei bei Island, daher hier starker Handel mit Salzfischen ist. Die hiesige Kammer der ostindischen Kompanie verkaufet auch hier ihre Waaren, welche zu Amsterdam in Banko bezahlt werden. Die Einwohner treiben vielen Handel nach der Ostsee. Der Schifbau ist hieselbst einer der vornehmsten Nahrungszweige, es wird sehr viel Seesalz versotten und geläutert; auch ist hier eine Stükgießerei und ein Landesmagazin.

Saardam.

(auch Zaandam, Zaanredam.)

Ein großer stadtmäßig-schöner und reicher Flekken oder Dorf in Nordholland nicht weit vom Y an der Zaan gelegen, ist sehr merkwürdig wegen einiger tausend Windmühlen, welche zum Holzsägen, Papiermachen, zur Bereitung allerlei Mineral-Farben und des Färbeholzes, zum Lein- und Rüböl schlagen, zur Verfertigung des Schnupftabaks, allerlei Grüzze, zum Mehl ja selbst zum Kaffeemahlen u. s. w. beständig im Gange sind. Der Schifbau welcher hier sehr stark für Amsterdam, auch selbst für die Einwohner, (die auch zum Wallfischfange und Robbenschlage mehrere Schiffe ausrüsten) getrieben wird, und der Handel mit allen Arten von Schifsbedürfnissen und Materialien dazu sind beträchtlich. Die Einwohner pflegen auch häufig ihre Gelder in Assekuranzen zu Amsterdam anzulegen.

Amersfoord.

Eine befestigte Stadt, am kleinen Flusse Ems in der Provinz Utrecht. Der hiesige Tabaksbau ist der beste in den Niederlanden und hat durch den lezten Amerikanischen Krieg auf einmahl, so wie der Handel damit eine große Lebhaftigkeit erhalten, welche jedoch seit dem Frieden etwas wieder gefallen ist. Hier liegen die aus Deutschland kommenden Fuhrleute, um wieder die Ladungen zu nehmen, welche ihnen von Amsterdam durch die Beurt-Scheepen zugeführet werden.

Middelburg.

Auf dem Eylande Walcheren, ist die Hauptstadt von ganz Seeland, und mit einem großen und guten Haven versehen. Hier ist das Stapelrecht von spanischen, portugiesischen und französischen Weinen. Mit geläutertem Seesalz (welches sonderlich zu Goes und Vere bereitet wird) treibt Middelburg gleichfals starke Handlung. Auch hat es vielen Antheil am Negerhandel nach den Westindischen Kolonien. Die Einwohner sind zur Seefahrt sehr geschikt, und werden bey Kriegszeiten hier die meisten Kaper ausgerüstet. Die ostindische Kompanie (deren zweite Kammer hier ihren Siz hat) hält hier ebenfalls jährlich zweimal ihre Verkaufungen und muß die Bezahlung in grobem Gelde geschehen.

VIII. Groß-

VIII.

Großbritannien.

London.

Diese größte Handelsstadt in Europa ist zugleich die Hauptstadt des brittischen Reichs, die Residenz des Königs, der Versamlungsort des brittischen Parlaments, und der Siz der vornehmsten Staats- und Regierungskollegien. Ihre ungeheure immer zunehmende Größe und Umfang, so wie ihre erstaunliche Volksmenge, geben ihr selbst vor Paris jezt den Vorzug. Man rechnet an 135000 Häuser, und die Zahl der Einwohner übersteigt gegenwärtig gewiß 800,000, besonders im Winter, wo sie einer Million gleich, oder doch nahe kömmt. Die Stadt besteht aus drei großen Städten, nehmlich London an sich, Westminster und Southwark. Erstere beiden liegen auf der Nordseite der hier sich in einen halben Zirkel krümmenden Themse (oder Thames) in der Grafschaft Middelsex, leztere auf der Südseite derselben in der Grafschaft Surrey. Dazu kommen noch auf allen Seiten die sogenannten Freiheiten oder Vorstädte und die Flekken, welche jezt mit dem großen Ganzen durch fortdauernden Anbau in einen Zusammenhang gebracht worden sind. Ueber den Fluß gehen drei schöne steinerne Brükken. Derselbe trägt bis an die östlichste oder Londonbrükke mit der Fluth die größten Schiffe. Sie ist auch noch ziemlich weit oberhalb der Stadt schiffbar gemacht worden, jedoch nur für kleinere platte Fahrzeuge, welche den Fluß hinauf, gezogen werden. Der Fluß ergießt sich 60 englische Meilen von der Londonbrükke unterhalb Scheerneß, in die Nordsee.

Die Beschreibung aller Merkwürdigkeiten dieser in neuern Zeiten sehr verschönerten Stadt, wäre ganz wider den Zwek dieses Buchs, daher hier nur desjenigen erwähnt wird, was den Kaufmann zunächst angeht.

Es sind in allen Theilen von London große Plätze und Märkte, und ihre Straßen sind durch bequeme Fußpfade sehr gangbar, wozu auch die schöne Erleuchtung des Nachts mit beiträgt.

Obgleich die Verzehrung von Lebensmitteln so erstaunlich groß ist, so findet man doch an allen Arten derselben einen großen Ueber-

fluß. Viele sind auf den großen Marktplätzen feil. Dahin gehören vornehmlich Smithfields-Market, wo unsäglich viel Schlachtvieh verkauft wird. Unter den Fleischmärkten sind Newgate, Whitechapel und Fleetmarket die vornehmsten, wie auch Leadenhall; auf diesem lezten werden auch sehr viel Leder und rohe Häute verkauft, imgleichen Geflügel, Eier, Butter, u. s. w. Auf der Süd- und Ostseite desselben ist der große Markt für Colchester Baie und Wolle. Der Hauptfischmarkt ist Billingsgate an der Themse, u. a. Der Getraidemarkt ist in Marklane, wo ungemein große Geschäfte gemacht werden, theils zum Verbrauch in der Stadt, theils zu Versendungen. Hier ist die Kornbörse. Einige andere sind auch wichtige Märkte für Mehl und Malz. Coventgarten ist der ansehnlichste Marktplaz für Gartenkräuter und Früchte. Newgate Market ist für Fleisch, Fische und besonders für Butter; sehr vieler andrer zu geschweigen.

Der wichtigste Steinkohlenmarkt ist in Billingsgate, bei der sogenannten Kohlenbörse. So wohl der Korn- als Steinkohlenhandel stehen unter der Aufsicht des Lordmayor und der Aldermen (d. i. des Magistrats) der Stadt London.

Die Konsumtion dieser Stadt läßt sich kaum beschreiben. Bloß an Vieh wurden voriges Jahr über 100,000 Ochsen, an 200,000 Kälber, über 230,000 Schweine und 720,000 St. Lämmer geschlachtet; ausser der großen Menge Fleisch, die von Dörfern herein gebracht wird. An Butter verzehrt man 20 Million ℔., Käse 25 Million, Milch 9 Million Gallons; starkes Bier 1,000000 Barrel, Smallbier über 900,000; (in der Stadt selbst werden über 36 Millionen Gallons Bier, nämlich Porter und Smallbier, gebrauet); Wein, (wovon aber ein großer Theil in London gemacht wird), 50,000 Tonnen; Brantwein, Rum und Liköre 14 Million Gallons; Lichte 14 Mill. ℔.; Austern 120,000 Bushel; Makrelen werden in Billingsgate allein 16 Mill. Stük verkauft, und es kommen an 2000 Boote mit Kabeljau-Schelfischen u. a. aus der See hier an. Bloß an Waizenmehl werden jährlich an 400,000 Quarter, oder über 3 Mill. Bushel, verbraucht. Des übrigen Getraides worunter Gersten zum Malzen und Haber zum Futter für die große Menge von Pferden, unsäglich viel verbraucht wird, nicht einmal zu gedenken.

Die Zufuhr von Steinkohlen beträgt an 700,000 Chaldrons. Was an Thee, Kaffee, Schokolade, Zukker, Gewürzen, Cyder, Tabak, ꝛc. verzehrt wird, läßt sich nicht angeben; so wenig als der Verbrauch an Kleidungswaaren. Allein es ist sehr begreiflich, daß schon

schon diese Konsumtion allein, einen unglaublich großen in- und ausländischen Handel veranlaßt. Die Lebensart ist in London theuer, gegen die übrigen Städte des Landes gerechnet, und der Luxus ist nirgends so groß, als hier und in Paris.

Unter den vornehmsten Gebäuden sind hier folgende zu bemerken: und zwar 1) in der östlichen Hälfte der eigentlichen Stadt oder City. Die **Münze** für Grosbritannien ist im Tower, einer alten Festung, am östlichen Ende der Stadt. Dabei liegt westlich das prächtige **Zollhaus** (Customhouse) an der Themse, worin auch die königliche Wage. Ferner ist hier das **Trinityhouse**, ein Hospital für Schiffer, dessen Vorsteher die Aufsicht über die Reinigung der Themse und das Lootsenwesen, die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Schiffern und ihrem Volke, nebst der Besorgung aller Leuchtthürme und Seezeichen in England haben; die schöne Kornbörse nebst der Kohlenbörse; das Kohlenmesseramt (Coal-office); die **Tuchmacherhalle**; das Haus der ostindischen Kompanie; das Generalpostamt; das Haus der Hudsonsbaikompanie und der Londoner Assekuranzgesellschaft. Die herrliche **Börse** liegt im Cornhillviertel und ist ein länglichtes Vierek über 200 Fuß lang, mit einem großen Plazze in der Mitte, der mit bedekten Gängen umgeben ist. Die nach jedem Lande handelnden Kaufleute haben hier ihre gewissen Plätze, so auch die Juden. Die Börsenzeit ist vom 12 – 4 Uhr; doch kommen die vornehmsten Kaufleute auf den nahgelegnen Kaffeehäusern zusammen, ihre Geschäfte mit einander zu machen. Unter der Börse ist das **Pfeffermagazin** der ostindischen Kompanie, und über derselben haben das Versorgungsamt kranker Seefahrer (merchants-Seamens office) und die Assekuranz Kompanie der königlichen Börse und neben derselben eine andere (Sun-fire office genannt), ihre Komtore. Ueber der Börse ist **Lloyds** Kaffeehaus, wo viele die Schiffahrt betreffende Geschäfte betrieben werden, und wo die Privatversicherer jeder seine Bücher über die Beschaffenheit aller Kauffahrdeischiffe in den englischen Häfen, aufbewahrt haben. Hier wird stark gezeichnet.

Die Gebäude der **englischen Bank** liegen der Börse gerade gegen über, sind sehr weitläuftig und enthalten viele feuerfeste Gewölbe. Hinter der Börse ist die Change Aley, berühmt wegen des Aktienhandels und der Wechselgeschäfte; das Acciseamt (new Excise office); das Schiffamt der Admiralität (navy-office), mit ihren Proviantamt (Victualing-office); die Halle der Eisenhändler-Innung (Ironmonger's Hall); das Haus der Südseekompanie; die Tuchhändler Halle, unweit welcher das Postamt der Pfennings-

post ist; und **Blakwellhall** ein großes Gebäude, worin ehemals ein sehr beträchtlicher Tuchmarkt war, und wohin ungemein viel Tücher aus den benachbarten Grafschaften gebracht wurden, die jezt in den Waarenhäusern, die nach verschiedenen Grafschaften benennt sind, niedergelegt werden. Der Stahlhof (Steal-yard), welcher den Hansestädten gehört, liegt an der Themse. Hier ist jezt die große Niederlage von schwedischen und russischen Stangeneisen. In dieser Abtheilung befindet sich auch das Rathhaus der Stadt (Guildhall) und der Palast, worin der jedesmalige Lord-Mayor wohnt (mansion-house). In diesem Theile der Stadt wohnen bei weitem die meisten und reichsten Kaufleute, sonderlich um die Bank und Börse herum; in Leadenhallstreet, in der Thamesstraße, Cheapside, Kornhill u. a., wohnen viel reiche Krämer, deren Läden sehr gut mit allerlei Waaren versehen, und des Abends schön erleuchtet sind.

2) In der westlichen Hälfte der City ist, ausser der weltberühmten Paulskirche, kein vorzügliches öffentliches Gebäude hier anzumerken.

Westminster mit seinen vielen Vorstädten, ist weit größer, weitläuftiger und schöner gebaut, und hat ansehnliche, breite und gerade Strassen, schöne öffentliche Plätze, und verschiedene prächtige Paläste. Hier ist der Siz des Hofes und der auswärtigen Parlementsglieder.

In dem nördlichen Viertheil, merke man die Exeter-Börse (Exeter Exchange), wo viele Laden sind, und Auktionen gehalten werden; die prächtigen Gebäude (Adelphi Buildings); nebst dem Hause der Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste, Manufakturen und Handlung.

Im südlichen Viertheil ist ausser dem königlichen u. a. Palästen, das Admiralitätsamt; das Gebäude der Schazkammer (Treasury), in welchem auch die Lords-Kommissarien über Handels- und Koloniensachen zusammen kommen.

Südwärts von der Westminsterbrükke, liegt **Westminsterhall**, woran die Versamlungshäuser des Parlements stoßen, und worin die höchsten Gerichte der königlichen Bank (King's Bench), und der gemeinen Prozesse (Common pleas), nebst dem Kanzleigericht (Court of Chancery), und das Schazkammergericht (Court of Exchequer), gehalten werden.

Unter den weitläuftigen Vorstädten die um Westminster und London herumliegen, sind die östlichsten einem Kaufmanne am merkwürdigsten. Dahin gehöret **Spittalfields**, wo ungemein viel Sei-

Seidenfabrikanten wohnen; Wapping, an der Themse, östlich, wo größtentheils Schiffer, Matrosen und solche Leute wohnen, welche mit dem Schifswesen und der Versorgung der Kauffahrdeischiffe zu thun haben; daselbst sind auch viel Hanf- Pech- und Teermagazine. An das äuserste Ende der Vorstädte stößt Limehouse, ein Flekken worin Schifshandwerker, Seefahrer und Schifsbauleute wohnen, und verschiedene Werfte sind. Dieser hängt vermittelst des gut gebauten, sogenannten Dorfes Poplar, (welches gleichfals von Seeleuten bewohnt wird) mit einem andern, Blackwall zusammen. In jenem hat die ostindische Kompanie ihre Armenhäuser, und in dem lezteren ihre Schifswerfte. Hier wird auch starker Schleichhandel getrieben.

Der dritte Theil von London, auf der Südseite der Themse, ist der Burgflekken Southwark (im gemeinen Leben Soddrik) und ist durch zwei Brükken mit der City und durch eine mit Westminster verbunden. Im Ganzen ist dieser Theil nicht schön gebaut. In der mittlern Gegend wohnen sehr viel Hopfenhändler. Sein östliches Kirchspiel Rotherhithe oder Redriffe, ist meist von Schifshandwerkern und Seeleuten bewohnt, hat verschiedene Schifswerfte wie auch eine Schiffahrtsschule, Magazine von Hanf und Teer, und hängt mit der Stadt Deptford in Kent beinahe zusammen.

Die Anstalten in dieser unmäßig großen Stadt geschwind fortzukommen, sind sehr gut. Es sind über tausend Miethkutschen und über 400 Miethsänften, und die Ueberschiffer (Watermen) halten einige tausend Boote und Barken; deren wohlfeile Taxe aller genau bestimmt sind. Die Penny-Post ist gleichfals eine wichtige Einrichtung. Sie versendet Briefe und Pakete unter 1 Pfund schwer, und nicht über 10 Pf. Sterling werth, durch ganz London und in einem Umkreise von 10 Meilen rund herum; geht täglich achtmahl von 6 Posthäusern aus, und hat 800 Häuser und Läden, wo die abzusendenden Briefe abgegeben werden.

Der Hafen dieser Hauptstadt ist in der Themse selbst, von Londonbrükke an, und die Lage der Schiffe, deren manchmal einige tausend sind, erstrekt sich oft drei Meilen den Fluß hinab bis an das Dorf Ratcliffe. An demselben sind in der Stadt gute Kaien, Landungsplätze, Kranen, Magazinen u. s. w. Die kleinern Schiffe und Küstenfahrer, liegen entweder an der Seite von Southwark, oder höher den Fluß hinauf an der Londonbrükke. Schiffe von 3 – 400 Tonnen liegen im sogenannten Pool bei Ratcliffe, und die größern ostindischen 2c. bei Deptfort.

London hat eine große Menge von **Manufakturisten und Fabrikanten** von beinahe allen Arten, aber wenig eigentliche Fabrikanlagen im Großen. Die Waaren, welche sie liefern, gehören zu den volkommensten unter den englischen Fabrikaten, und sind daher auch meistentheils theuer im Preise. Es würde vergebliche Arbeit seyn, die vielen Arten von Manufaktur- Fabrik- und Künstlerwaaren, sonderlich die, welche für den unbeschreiblich großen Luxus dieser Stadt bestimt sind, genau aufzuzählen, daher eine Anzeige der vornehmsten hinlänglich seyn wird.

London und Southwark nebst den dazu gehörigen Oertern, haben viele **Schifswerfte** und **Dokken**, mit allerlei, jedoch nicht hinreichenden zur Schiffahrt gehörigen Manufakten von Segeltuch, Tauwerk, u. s. w. Die **Brauereien** liefern vortrefliches Porter- und Smallbier. Es sind deren nicht wenige, welche ein sehr bereicherndes Gewerbe haben. Man destilirt, sonderlich in Southwark, eine unsägliche Menge **Kornbrantewein** und andre **Liköre**. Eben daselbst sind Weinessigbrauereien. Die **Weinmacherei** ist ein sehr einträgliches obgleich betrügliches und unerlaubtes Gewerbe der Londoner. In Southwark ist eine ungemein beträchtliche **Stärkmanufaktur**.

Die Londoner **Zukkerraffinerien** sind von Wichtigkeit und betreiben die Manufaktur sehr im Großen.

Die Arbeiten der **Kunsttischler** und **Stuhlmacher** sind berühmt, und diese liefern das vortreflichste Hausgeräthe, sonderlich von Mahoganiholz, welches sehr weit in Europa versandt wird. **Musikalische Instrumente**, insonderheit Flügel, Fortepiano, u. d. g. werden in Menge hier verfertigt.

In Spittalfields, einer Vorstadt von London, sind wichtige **Baumwollenwebereien**, wie auch **Kattun**- und **Sizmanufakturen** und Drukkereien. Auch giebt es viel **Leinwanddrukkereien** in London, welche starken Absaz haben.

Der **Buchdrukkereien** giebt es ungemein viele, welche beständig beschäftigt sind, und ausser grössern Werken, Zeitungen, fliegende Blätter und Hefte, Magazine, u. s. w. täglich in unsäglicher Menge liefern. Man verfertigt häufig Papiertapeten.

Es arbeiten auch eine Menge vortreflicher Künstler in allen Arten der Kupferstecherei, und liefern die herrlichsten Werke, welches einen sehr beträchtlichen in- und ausländischen Handel mit **Kupferstichen, Land- und Seekarten**, veranlaßt.

Die

Die londoner **Kutschen** und andre Fuhrwerke, sind als die vorzüglichsten in ganz Europa beliebt, und es werden deren in Menge hier verfertigt, auch zum Theil auswärts abgesezt.

Southwark hat vorzügliche schöne **Ledergerbereien**, die insonderheit vortrefliches Kalbleder und auch Seehundfelle, wie dieses, bereiten. **Sattlerwaaren** aller Art, macht man ungemein gut.

Der **Hutmacher** giebt es eine Menge, welche unglaublich viel Hüte von Bieberhaar, Wolle, u. s. w. verfertigen, die an Feinheit alle andere übertreffen. Wollenzeuge macht man gleichfals in London, doch nicht in großer Menge, und die Wollen-Strumpfwirkereien, welche in Spittalfields waren, haben den **Seidenmanufakturen** zum Theil weichen müssen. Diese sind daselbst ungemein beträchtlich und durch französische Flüchtlinge in Aufnahme gebracht worden. Sie liefern eine Menge Strümpfe, sehr schön und solide gearbeitete schwarze Tafte, Attlasse und Moore, auch ehedem eine Menge der vortreflichsten Brokade und anderer reichen Zeuge. In geblümten Zeugen, können sie die Schönheit der Lyonner Manufakturen, noch nicht erreichen. Die Seiden- und andere Färbereien, sind in Southwark besonders schön.

Von **Putzwaaren** fürs Frauenzimmer, wird unbeschreiblich viel durch ganz London verfertigt und in Grosbritannien und Irland versandt, indem die Hauptstadt dem ganzen Reiche den Ton der Moden angiebt.

Es giebt ansehnliche Wachsbleichen bei London, ferner viele Talglichtergießereien und Seifensiedereien in und bei der Stadt.

London hat sehr beträchtliche **Glaß- und Spiegelfabriken** in der Stadt und nahe dabei. Jene verfertigen unter andern vortrefliches Kristalglas zu Kronleuchtern u. s. w. Kron- und Flintglas, auch grünes Glas; diese nur große kostbare Spiegelgläser.

Der Diamantschleifer und Juwelier sind hier viele, welche die schönsten Arbeiten liefern; so auch die Goldschmiede, Gold- und Silberdrathzieher und andere, welche Galanteriearbeiten aller Art in großer Menge, Schönheit und Vollkommenheit, auch zum auswärtigen Absazze verfertigen. Die englischen Uhren und Penduln, sind wegen ihrer alle andere übertreffenden Vollkommenheit bekannt. Die Hauptfabrik davon ist in London, wo unzählig viele Taschenuhren von den wohlfeilsten Sorten bis zu den kostbarsten Repetiruhren gemacht werden, wovon ein großer Theil auswärts versandt wird. Penduln, Thurmuhren, u. a. werden hier gleichfals ungemein viel fabrizirt. So auch alle Arten von **physikalischen, mathematischen, astronomischen, optischen und chirurgischen Werk-**

Werkzeugen oder Maschinen, in welchen die londoner Künstler nicht leicht von irgend andern übertroffen werden. London hat viele vortrefliche Schriftgießer; auch werden daselbst sehr viel Gußwaaren in Eisen, Meßing und Zinn verfertigt; ingleichen viel Messerschmids- und Schlosserarbeiten, Stahlwaaren, Werkzeuge für Handwerker, Schießgewehre, u. s. w. Auch wird eine Menge Spielzeug und kleine Waare von Elfenbein, Stahl, Silber, Kupfer und andern Metallen und Kompositionen, fabrizirt; ferner allerlei Fischergeräthe, Drathwaare, viel Neh- und Steknadeln. Bei london und in Southwark, sind auch Fabriken von Vitriol, Salmiak, Bleiweis, Bleizukker, leinöl, lederleim und viele andere mehr. Mit Handwerkern aller Arten ist diese Stadt reichlich versehen, welche die besten Arbeiten verfertigen. Sie sind in 91 Innungen eingetheilt, und die meisten haben, so wie verschiedene Klassen von Manufakturisten und selbst der Kaufleute, ihre besondern Hallen zu ihren feierlichen Zusammenkünften.

London hat ohne Widerspruch den grösten Handel unter allen Städten der Welt. Er betrug ehemals über Zweidrittheile der ganzen englischen Handlung. Jezt aber hat sich ein ansehnlicher Theil davon nach andern Städten Englands gezogen, so wie auch die schottischen und irländischen Handelsstädte im Zunehmen sind. Daher darf man wohl nur die Hälfte der englischen Handlung, der Hauptstadt zuschreiben. Er erstrekt sich auf alle Zweige derselben, ja einige davon sind london allein eigen. Man würde also eine Schilderung des ganzen englischen Handels machen müssen, wenn man von dem londoner einen vollständigen Begriff geben wolte.

Hier ist der Siz verschiedener Handlungs-Kompanien, worunter 1) die **ostindische Handlungsgesellschaft** bei weitem die wichtigste aller nach jenem Welttheile handelnden Kompanien ist. Ihre Direktion und die meisten Aktienbesizzer, sind in london; von hieraus macht sie ihre Ausrüstungen, hat hier ihre Schifsbauwerfte, eine Menge Waarenlager, und ihre Auktionen werden nur hier gehalten; auch laufen ordentlicherweise (ausser wenn die Kapitäne, um ihren Schleichhandel zu betreiben in Cork u. a. Häfen einkehren) ihre aus Ostindien und Sina heimkehrenden Schiffe hieselbst ein. Die Kompanie hat sehr große Reiche und länder in Asien im Besiz, ihre Einkünfte sind sehr beträchtlich, (sie stiegen im Jahre 1773 über fünftehalb Millionen Pfund Sterling), und ihre Handlung, die sinesische mit inbegriffen, beschäftigt gegenwärtig eine ihr eigenthümliche Schiffahrt von 30,000 Tonnen. Ihre Schiksale, seit ihrer ersten Stiftung zu Ende des Jahres 1610, ihre schnelle Aufnahme, seit dem

dem Jahre 1765, ihre dennoch bei allen großen Einkünften und ausgebreitetem Handel, oft nicht geringen Verlegenheiten und ihre Zwiste mit der Regierung, sind bekannt. Sie ist mehrmals durch die in Asien geführten schweren Kriege, durch schlechte Regierung ihrer weitläuftigen Länder, fehlerhafte Verwaltung, Raubsucht ihrer Bedienten, und mißlungene Spekulation, in Schulden gerathen; und das Parlement hat mehr als einmal, sonderlich bey Gelegenheit, daß ihr Privilegium erneuert wurde, ihren Zustand durch Kommissionen untersuchen lassen, und ihre Verwaltung und die Regierung ihrer auswärtigen Staaten anders eingerichtet. Dies geschah z. E. im Jahre 1768, 1773, 1781 und zulezt 1784, wo die englische Regierung die Verwaltung der Staats- Kriegs- und Finanzangelegenheiten der Kompanie, in ihren asiatischen Besizzungen großentheils an sich zog. Dagegen wurden ihr auch große Vortheile, sonderlich in Ansehung des Theehandels eingeräumt, wodurch sie in Stand gesezt ward, diesen äuserst wichtigen Handelszweig fast ganz an sich zu reissen.

Die ostindische Kompanie, deren Privilegium im Jahre 1781 bis zum Jahre 1790 erneuert wurde, steht unter 24 Direktoren, welche von dem Aktienbesizzern erwählt worden, und die Oberaufsicht über ihre Geschäfte, Korrespondenz, Handlung, Schiffe, Waarenlager u. s. w. besorgen, und eine Menge Bedienten unter sich haben. Das englische Ministerium hat aber eine immerwährende Kommission niedergesezt, die Angelegenheiten der Kompanie zu dirigiren. Die Direktoren versamlen sich in dem Hause der Gesellschaft in Leadenhallstreet. Die Kompanie verkauft alle ihre einkommenden Waaren vierteljährlich in öffentlichen Auktionen, worunter die vom Thee jezt erstaunlich groß sind, denn sie betrugen in den neusten Jahren über 16 Mill. Pfund, jährlich. Sie sendet nicht nur ihre eignen Schiffe nach Asien, sondern erlaubt auch vielen Privatpersonen, gegen eine Abgabe, unter ihrer Aufsicht Schiffe dazu auszurüsten.

Die Einfuhr der Kompanie besteht ausser dem Thee, in einer Menge roher Seide, Zizze, Kattune, Nanking und Nesseltücher; (diese lezten Artikel aber, wenn sie schon gedrukt oder gefärbt sind, bloß zur Wiederausfuhr) seidene und halbseidene Zeuge, (gleichfals nur zum ausländischen Handel), spanische Rohre, Pfeffer, Gummilak, Borax, Salpeter, Rhabarber, Kampher, Opium, Muskus und andere Apothekerwaaren, Mokka-Kaffee, Edelsteine und Perlen, Perlmutter, u. a. m. Ihre Ausfuhr besteht in Eisen, Kupfer und Blei, vielen Tüchern und Madeira-Wein; lezterer wird von London aus in der

Insel

Insel bestellt, und dort auf der Reise eingeladen. Ausser diesem werden durch Privatkaufleute noch Metalwaaren aller Art, Schießgewehr und Ammunition, Uhren, Korallen, Nürnberger Waaren, Koschenille und a. m. ausgeführt. Die starke Ausfuhr von Silberstangen, spanischen Piastern mit eingeschlossen. Was die Kompanie an baarem Gelde und Silber nach Sina sendet, geht jezt zum Theil aus Bengalen dahin.

Die Wiederausfuhr ostindischer Waaren nach den Kolonien, nach Afrika, und nach verschiednen europäischen Ländern ist sehr stark.

Mit den Aktien dieser Kompanie wird ein starker Handel getrieben.

2) Die Südseekompanie. Diese treibt schon lange Zeit keinen Handel mehr, hat aber der Regierung große Summen vorgeschossen, wovon sie die Interessen zieht. Sie steht unter 2 Vorstehern und 21 Direktoren. Ihre Aktien sind gleichfals im Umlaufe.

3) Die Hudsonsbai-Kompanie. Sie treibt einen äußerst vortheilhaften Pelzhandel mit den Wilden an der Hudsonsbai, wo sie einige geringe Niederlassungen hat, und woher jährlich etwa drei Schifsladungen Pelzwerk, sonderlich Bieberfelle, Bettfedern, Thran und Fischbein kommen. Sie sendet nur Lebensmittel und andre Bedürfnisse für ihre Bedienten dahin, wie auch viel Pulver, Brantwein, Flinten, Messer, und einige grobe Eisenwaaren, Tabak u. s. w. zum Handel mit den Wilden. Ihre Einfuhr wird in öffentlichen Auktionen verkauft.

4) Die afrikanische Kompanie. Diese ist offen, und es haben auch viel Kaufleute in Liverpool und Bristol Antheil daran. Eine Kommission, welche in London niedergesezt ist, regiert ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten, besonders die Unterhaltung der Forte an der Küste von Guinea, wozu die Nazion aber jährlich eine Summe hergiebt. In dieser Kompanie treibt jedes Mitglied jezt seinen Handel für eigne Rechnung. Derselbe besteht vornehmlich in dem Sklavenhandel an der Küste Guinea, und zwar insonderheit an der Pfefferküste und der Küste von Benin (Bite of Benin.) Diese Negersklaven werden unmittelbar nach den englischen Zukkerkolonien in Westindien gebracht, auch viele nach den spanischen Inseln geliefert. Die übrigen aus Afrika kommenden Handelsartikel sind blos etwas Elfenbein, Goldstaub, Gummi, Wachs und einige Drogereien; daher die Rükladung meist aus westindischen Produkten besteht.

Nach Afrika wird ausgeführt Salz, Kornbrantw. Tabak, Schießgewehr und Ammunition, viel ostindische Kattune und grobe Leinewand, (son-

(sonderlich deutsche) allerhand gemeines Eisengeräthe, Messer, Angel a. u. Metalwaaren, kleine Spiegel, Glaskorallen, Kauries, grobe Hüte, und andre geringe Waaren mehr, nebst den Bedürfnissen der Europäer, die in den Fortenwohnen. Die Anzahl der Sklaven, welche die Britten kaufen, steigt auf 50,000 und darüber. Doch hat London weniger Theil daran als Liverpool und Bristol. Eine im Julius dieses Jahrs ergangene Parlementsakte, hat diesen abscheulichen Handel etwas eingeschränkt, da die gänzliche Abschaffung desselben der westindischen Pflanzungen wegen noch nicht möglich war.

5) **Die levantische Kompanie** (englisch Turkey Company) ist gleichfals eine offene Handelsgesellschaft, in welche sich jeder mit 20 Pfund Sterling einkaufen kann. Sie treibt den Handel nach der Türkei und Levante, sonderlich von London aus, in welchem jedoch die Franzosen sehr viel vor den Engländern voraus haben. Sie schikt dahin viel Wollenstoffen und feine Halbtücher, viel kleine Metalwaaren, Schießgewehr, Uhren und einige andere Galanteriewaaren, Korallen, einige Farbewaaren, Zukker, Gewürze, Zinn, Blei, Eisen, wie auch viel spanische Piaster. Die zurükgebrachten levantischen Waaren bestehen sonderlich in Kämelhaar und Garn, Baumwolle, türkischem Garn, Parchent, roher Seide, türkischen Kamelotten, Korduan, Wachs, Galläpfeln und Knoppern, vielerlei Drogereien, Schwämmen, Salmiak und Safran aus Aegypten, Opium, Mekkabalsam, arabischem Kaffee, Oel, griechischen Weinen, Korinten und a. trokkenen Früchten u. s. f.

6) **Die russische Kompanie** hat ihren Governor, Konsuln und Beisizzer in London, ist aber nicht geschlossen, sondern der Eintritt kostet etwa 12 Pf. Sterl. und jeder handelt für eigne Rechnung, muß aber der Kompanie jährlich ein gewisses geben. Es dürfen keine Güter von Grosbritannien aus nach Rußland an jemand gesandt werden, der nicht in der Kompanie ist, selbst nicht an geborne Russen. Die englische Faktorei zu Petersburg gehört daher zu dieser Geselschaft. Seitdem im Jahre 1787 der Handelstraktat zwischen Großbritannien und Rußland zu Ende gegangen und nicht wieder erneuert ist, haben die Engländer ihre großen Vorrechte im russischen Handel eingebüßt; auch sind in dem lezten russischen Zolltariffe viele englische Güter hoch belastet worden. London zieht daher eine große Menge Schifsbaumaterialien aller Art, welche England für seine Marine und Seehandlung unentbehrlich sind, als Masten und ander Holz, Teer, Pech, Segeltuch, etwas Tauwerk; ferner grobes Garn und Leinwand, ausserordentlich viel Eisen, Hanf, Flachs, Potasche, Matten, Talg, Leinsaamen, Juften, rohe Häu-

te, Pelzwerk, Hausenblasen, Getraide, und andre geringre Artikel, wovon man den Abschnitt von Rußland im 1 Th. S. 649 ff. nachsehen kann. Die Ausfuhr nach Rußland besteht in Tüchern und Wollenstoffen, Glas und Spiegeln, Zinn, Blei, kleinen Metalarbeiten und Galanteriewaaren, Zukker, Rum, Bier (Porter), Gewürzen, amerikanischem Pelzwerk, feiner Leinwand, Manschesterzeugen, etwas ostindischem Nesseltuch u. a. m.

7) **Die Kompanie der englischen Bank.** Diese, eine vom Parlemente privilegirte Gesellschaft von Kaufleuten, welche Kapitalien zum Fond einer Zettelbank zusammengeschossen, vereinigte sich zuerst 1694, und brachte 1,200000 Pf. Sterl. zusammen, welcher Fond bald darauf verdoppelt und nachher noch weiter vermehrt worden. Diese Anstalt steht unter einem Ober- und Untervorsteher und 24 Direktoren, die jährlich gewählt werden. Die Bank hat der Nazion von Zeit zu Zeit große Summen geliehen, und thut ihr noch jährlich Vorschüsse, wofür sie Zinsen zieht, auch sind ihr einige Zölle und Abgaben dafür angewiesen. Sie diskontirt Wechsel zu einem bestimmten Diskont von 5 Prozent, und handelt mit rohen Golde und Silber. Ihre Bankzettel, davon die niedrigsten zu 10 ₶ St. und die höchsten zu 1000 ₶ ausgestelt sind, tragen keine Zinsen, allein sie sind den Inhabern auf Sicht in englischer Münze bei der Bank zu aller Zeit zahlbar, und sind im ganzen brittischen Reiche wie baares Geld im Umlaufe, können auch allenthalben leicht gegen baares Geld verwechselt werden; ja sie sind in ganz Holland und in mehrern grossen Handelsstädten die mit England Geschäfte machen, unter den vornehmsten Kaufleuten und Bankirern, wiewohl in etwas geringern Werthe als Wechsel auf Sicht gangbar. Der Kredit der Bank ist, ungeachtet die Zahl ihrer in Umlauf gebrachten Zettel ungemein viel gröser ist als ihr Kapital seyn kann, dennoch sehr fest gegründet; ihre Privilegien sind ansehnlich, sie kann liegende Gründe kaufen, ihre Kapitalien sind keinen Taxen unterworfen, können auch nicht mit Arrest belegt werden, und es steht Todtesstrafe auf die Nachmachung ihrer Zettel. Handlung mit Waaren darf die Bank aber nicht treiben, auch leihet sie nicht auf unterpfändliche Sicherheit. Ihr Privilegium ist nur auf gewisse Jahre verliehen, und muß alsdann erneuert werden.

Die Bank von England schließt aber die Errichtung anderer Privatbanken gar nicht aus, deren es vielmehr in jeder englischen Manufaktur- und Handelsstadt giebt, und deren Wechsel und Schuldscheine gleichfals in den Umlauf kommen, und oft guten Credit haben. Diese Privatbanken dürfen aber nie mehr als sechs Theilnehmer

mer haben. Die einzelnen **Bankirer** in London machen auch sehr große Geld- und Wechselgeschäfte, und es sind mehr als neunzig sehr angesehene Häuser, welche diese vorzüglich betreiben. Sie haben starken Umsaz mit den schottischen und irländischen Banken; von reichen Güterbesizzern, so wie auch von den angesehensten Kaufleuten in London, deren Kasse sie führen, werden große Summen bei ihnen niedergelegt, und auf sie Anweisungen gegeben; sie diskontiren Wechsel und unterzeichnen zu den Darlehnen, welche die Nazion eröfnet, lauter Geschäfte, wobei sie ansehnliche Gewinne machen können.

Ausser diesen Geld- und Wechselgeschäften wird in London ein erstaunlicher **Handel mit Staatspapieren** und **Aktien** (Stocks) getrieben; denn nicht nur für einen großen Theil der Staatsschulden kursirt Papiergeld, sondern auch die Geldbriefe oder Schuldscheine der Schazkammer (Exchequers-bills), des Schifsamtes (Navy-bills), der Artillerie (ordinance office) und des Proviantamtes (victualing office). **Die Aktien** der Ostindischen- und Südseekompanie sind (weil sie alle wie die Staatspapiere verkauft und an andre übertragen werden dürfen,) statt des baaren Geldes im Umlaufe, und machen eine erstaunliche große Summe von theils erkünstelten theils wirklichen Nazionalreichthümern aus, die nach den Zeitumständen und Zufällen oft sehr stark und unerwartet im Werthe steigen und fallen. Darauf gründet sich ein ungemein starker Spekulazionshandel mit diesen Stocks, welcher sonderlich in der Change Alley (auf der Stock-Exchange) bei der Bank getrieben wird, und woran sowohl Ausländer (sonderlich Holländer) als auch Einheimische, welche wirklich Gelder in den englischen öffentlichen Fonds haben, Antheil nehmen, und wobei oft viel gewagt, gewonnen und verlohren wird. Es sind besondere Mäkler dazu, die bei der Börse ihre Komtore haben, und täglich gedrukte Kurszettel von den Stocks ausgeben. Es wird auch viel sehr schädlicher **Windhandel** mit diesen Aktien getrieben, welches die Engländer Stock-iobbing nennen. Dieses sind eigentlich eine Art Wetten über die Aktienpreise an einem bestimmten künftigen Tage, die von Leuten eingegangen werden, welche oft nie den geringsten Theil an einer Aktie hatten, noch haben wolten, und wobei man sich einander bloß den Unterschied ausbezahlt, zu welchem die Aktien, worüber man gewettet hat, an dem bestimmten Termine gestiegen oder gefallen sind. Daher kommen die verschiednen niedrigen Künste, womit man, jeder nach seinem Interesse, das Steigen oder Fallen der Aktien zu bewirken sucht; denn solche Aktienspieler, welche Aktien auf einen bestimmten künftigen Tag aufkauften, wären meistentheils nicht im Stande sie alsdenn wirklich zu bezahlen, und su-

chen daher sie vor jener Zeit wieder zu verkaufen. Andre Maaßregeln müssen diejenigen nehmen, welche sich, ohne selbst Aktien zu besizzen, zum Verkauf derselben anheischig machen. Dies schädliche Glüksspiel ist sehr im Gange, aber weil es verboten ist, so kann keine gerichtliche Klage darüber Statt finden, und alles kommt auf den guten Glauben und Kredit der dabei interessirten Personen an; die Mäkler gewinnen gewöhnlich am meisten dabei.

Es giebt in London eine Menge vermögende Versicherer auf Schiffe und deren Ladungen und zwei privilegirte See-Assekuranz-Kompanien, nämlich London Insurance- und Royal Exchange Insurance-Company. Leztere erhielten ihre Privilegien im J. 1720. Doch läßt die ostindische Kompanie die Schiffe in ihren Diensten selbst versichern. Jene Kompanien haben so sehr ansehnliche Fonds als keine andre besizt. Alle englischen Assuradöre stehen aber nicht für die Gefahr ein, welcher die Waare unterworfen ist, ehe sie am Bord der Schiffe kömmt. Es giebt auch in London viele Feuerversicherungsanstalten für Häuser, Güter und Hausgeräthe; auch diese zeichnen auf Schiffe wie auch auf das Leben der Menschen. Das Royal Exchange Assurance-Office ist gleichfalls dazu privilegirt; einige dieser Gesellschaften z. B. Phoenix Insurance Company erstrekt ihre Versicherungen auch in fremde Länder. Alle Polissen müssen aber zufolge einer Parlementsakte vom J. 1785 die Nahmen dererjenigen, denen die versicherten Schiffe, Güter, Häuser rc. gehören, oder ihrer Bevollmächtigten ausdrüklich enthalten, widrigenfalls sind sie ungültig.

Es wird auch von hieraus durch Verbindungen mehrerer u. durch einzelne Unternehmer der **Wallfischfang** stark betrieben, und man rüstet viel Schiffe sowohl zu dem Fange in Nord- als Südamerikanischen Gewässern aus. Die Fischerei in der Themse und an der Mündung derselben treibt eine Menge einzelner Fischer von hieraus für den Londner Markt; an dem Heringsfange u. s. w. nimmt London keinen unmittelbaren Antheil.

Londons **inländische Handlung** und sein **Küstenhandel** ist außerordentlich stark, und es werden nicht nur eine unsägliche Menge nord- und südbrittische Landesprodukte und Fabrikate zum Verbrauch der Einwohner und zum auswärtigen Handel hieher gebracht, sondern es senden auch viele andre englische Handelsstädte, selbst Bristol u. a. einen Theil ihrer eingeführten Waaren hieher, weil sie hier oft bessern Absaz finden, als bei ihnen selbst; andere lassen ihre Schiffe mit den Rükfrachten zu London einlaufen, und sezzen daselbst deren

deren Ladungen ab. London liefert den englischen Manufakturisten fast alle nöthige Seide, Oel, spanische, ja selbst viel englische Wolle, eine Menge Färbewaaren u. s. w. Der größte Theil des Landes wird von hier aus mit Kolonieprodukten, und vielen nöthigen ausländischen Waaren aller Art versehen. London ist daher die Seele der Handlung, des Geldumlaufs und der Industrie von Grosbritannien.

London hatte schon am Ende des vorigen Jahrhunderts etwa die Hälfte der Schiffahrt von England nach seinem Hafen gezogen, und es besaß halb soviel Schiffe als alle übrigen Häfen zusammen. Es besaß im ersten Viertheil dieses Jahrh. selbst beinahe 1500 Schiffe und beschäftigte über 21000 Matrosen; und damals liefen hier an 8900 Schiffe ein, worunter 6800 Küstenfahrer und nur 200 ausländische Schiffe waren. Jezt hat sich die hieher kommende Schiffahrt ungemein vermehrt, ja in Ansehung der Tonnenzahl mehr als verdoppelt.

Mit **Irrland** hat London nicht so vielen Handel als die übrigen englischen Häfen, was englische Manufakturwaaren anbetrift, aber es sendet vielmehr ausländische, sonderlich eine Menge ostindische Waaren (vornehmlich Gewürze, Thee, Nesseltuch und Porzellan) dahin, als jene, sowohl unmittelbar als über Bristol, Liverpool u. a. Ferner Eisen, Glas, Indigo, Potasche, Alaun, Zukker, Hopfen, Mehl, rohe Seide, Seidenwaaren, Tabak u. a. Es bekomt daher eine Menge Leinwand, Butter, und Salzfleisch, wie auch Häute Wolle, Talg u. s. f.

Mit den **englischen Inseln in Westindien** hat London eine ausserordentlich starke Handlung, und hier ist der Aufenthalt der reichsten Besizzer der Zukker- und anderer Pflanzungen jener Inseln. Es kommen deswegen eine Menge der reichsten Ladungen von dorther nach London, welche unsäglich viel **rohen Zukker, Rum,** Kaffee, Indigo, Pimento, **Baumwolle,** Färbeholz, Mahoganiholz, Kakao, Ingwer, u. a. m. mehr enthalten. Die Ausfuhr dahin begreift eine große Menge Artikel, worunter folgende die vornehmsten sind: Mehl, Waizen und Haber, Hülsenfrüchte, Käse, Wein, Bier, Thee, Weinessig, Oel, raffinirter Zukker, sinesisches Porzellan, Glas, Steingut, Spiegel, Tonnenböden- und Stabholz, viel Eisen, Kupfer-, Messing- und Zinnwaaren, Leder, eine große Menge brittische, irländische, deutsche und russische Leinwand, Segeltuch und Tauwerk, vielerlei englische Waaren zu Kleidungen, Hüte, Strümpfe, Papiere, und andre Schreibewaaren, Möbeln u. a. Tischlerwaaren, einige Apothekerwaaren und Malerfarben, Wallrathlichter, Fischergeräthe u. s. w.

Der Handel mit den brittischen Kolonien in Nordamerika ist nicht sehr beträchtlich. Er geht am stärksten auf Quebek, wohin sonderlich viel brittische Manufakturwaaren, auch zum Theil die nach Westindien ausgehenden Waaren, gesandt werden. Man bekommt daher vornehmlich viel Pelzwerk, Stokfische, Stabholz, auch einige westindische Produkte u. s. f.

Mit den freigewordenen Staaten von Nordamerika treibt London jezt wiederum starke Handlung, welche aber wegen des langen Kredits, der dabei den Amerikanern gegeben werden muß, nur von reichen Kapitalisten geführt werden kann.

Die Ausfuhr dahin besteht vorzüglich in Manufakturwaaren, besonders viel Tuch, Wollenzeugen und Wollendekken, u. s. w. Die meisten oben bei Westindien schon angezeigten Artikel. Die Einfuhr ist gleichfals ansehnlich, sonderlich von Tabak, Reis, Potasche, Indigo, Pech, Teer und Terpentin, Eisen; Waizen und Mehl in gewissen Jahr., Klapperschlangenwurzel (Snakeroot), Dschinseng (zum sinesischen Handel), Wachs, Thran, Moosbeeren, Leinsaat, Stab- und Bauholz, Pelzwerk, Häuten, und einigen Erzeugnissen der spanischen und französischen Kolonien in Amerika, besonders Baumwolle, Nicaragua- Guajak- und Mahoganiholz.

Die Handlung mit Portugal war in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts äußerst wichtig, ist jezt aber geringer, obgleich noch immer sehr beträchtlich. London zieht daher sehr viel Portwein, Südfrüchte, Oel, Salz, Kork, Sumach, Häute, und verschiedene Arten von brasilischen Produkten, wie auch Madeirawein, und Orseille. Dagegen sendet es dahin reiche Ladungen von Tuch und Wollenzeugen. Seidenzeuge und Strümpfe, Leinwand, kurze Waaren aus Birmingham und Scheffield, Galanteriewaaren, Eisen, Zinn, Blei, Eisenblech, vielerlei grobe Metalwaaren, Glas, Steingut, Vitriol, Waizen, Mehl und Zwiebak, Salzfleisch Stokfisch, Steinkohlen u. a. m.

Londons Handlung mit Spanien geht auf die vornehmsten Häfen dieses Landes, sowohl am Weltmeer als am mitländischen, sonderlich nach Bilbao, Cadiz, Malaga, Alicante und Barcelona. Die Ausfuhr dahin, welche sonst viel stärker war, als die Einfuhr, hat sich in neuern Zeiten etwas verringert; doch geht noch immer dahin viel Tuch, und ungemein viel Bais, Flanelle, Kamelotte, Tamis, Kalmank; viel Leinwand, sowohl brittische als irländische und deutsche, Leder und Lederwaaren, Glas, meist grünes, Vitriol, Zinn, Blei, Eisenblech, vielerlei, besonders kleine Metalarbeiten, Uhren

und andre Galanteriewaaren. Fische, sonderlich Stokfische und Pilchards, Kastorhüte, Pfeffer, rohe Kattune u. a. Eine Menge dieser Waaren ist für spanisch Amerika bestimmt. London zieht aus Spanien hingegen auch ungemein viel amerikanische Produkte der spanischen Kolonien, sonderlich Koschenille, Chinarinde, Baumwolle, Indigo, Vigognewolle, Kakao, Häute und Kampescheholz; dies alles meist aus Cadix. Ferner sehr viel Wolle aus Bilbao, viel Wein und Südfrüchte, frische sowohl als trokne, viel Oel, Barilla, Eisen, u. s. w. Von den kanarischen Inseln kommt etwas Wein, Drachenblut und andre geringe Artikel.

Der italienische Handel geht sonderlich auf Livorno, woher London nicht nur viel levantsche Waaren, sondern auch überhaupt vielerlei Güter aus ganz Italien, besonders rohe und gesponnene Seide, viel Korallen, Manna, Oel, Schwefel, florentinsche Weine und Marmor, Anis, Weinstein, Alaun, Bimstein, Sardellen, Ziegenhäute, bologneser Hanf, Basthüte, Kapern, Mandeln und andre Früchte zieht. Es sendet dahin Tuch und Wollenstoffen, seidne Strümpfe, kleine Metalwaaren, Uhren, Leder und russische Justen, Steingut, Blei, Zinn, Eisen, verzintes Eisenblech, viel gesalzene und gedörrte Fische, viel Pfeffer und andre Gewürze, Koschenille, Indigo, Kampescheholz, Tabak, Käse u. s. f. Die daher zurükkehrenden Schiffe pflegen in Genua und Nizza einzulaufen.

Nach Ancona, Civita vecchia, Venedig, Neapel und Messina geht auch einige Schiffahrt von hier, doch ist die Ausfuhr, (welche in den meisten obgedachten Artikeln besteht, wozu noch Kattun u. s. w. hinzukommen) weit stärker als die Einfuhr. Leztre besteht vorzüglich in Hanf, römischem Alaun, Korinten, Glaskorallen, Weinstein, Ziegenhäuten, Manna, spanischen Fliegen, Süßholzsaft, wohlriechenden Oelen und Wassern, verarbeiteter und roher Seide ꝛc. Lezterer Artikel kommt auch sehr häufig aus Nizza.

Mit Livorno hat London vorzüglich starke Wechselgeschäfte, welche zum Theil auch auf die übrigen italienischen Handelsstädte und die Levante ihre Beziehung haben.

Von der levantischen Handlung ist oben schon das nöthige gesagt worden.

Der brittische Handel mit Frankreich hat seit dem neuen Handlungstraktate zwischen Grosbritannien u. Frankreich vom Jahre 1786 neues Leben erhalten. Vorher war nur der für England sehr schädliche Schleichhandel beträchtlich, welcher mit feinen Weinen, Brantwein, Spizzen, Batist, Musselin, Seidenzeugen, Thee,

Galanteriewaaren, auf der einen Seite und brittischer Wolle, einigen verbotenen Wollenzeugen, Kattunen, gedrukter Leinwand, Fabrikinstrumenten und kleinen Metalwaaren auf der andern, besonders mit Dünkirchen, Calais und Boulogne getrieben wurde.

Noch izt hat London die meisten Geschäfte mit **Dünkirchen**, woher sehr viel Brantweine, ferner Grünspan, Sämereien, Indigo, Safran, Hanf, Lumpen, feiner Zwirn u. s. f. kommmen. Dagegen sendet London viel Eisenwaare, Blei, Zinn, Messing, Kupfer, Bleche, Vitriol, raffinirten Zukker, Baumwollenzeuge, Wollenstoffe, Strümpfe, Färbewaaren, Steinzeug, rohe Kattune, viel Pelzwerk, Bieberhaar, Thran, Käse, Leuchterhorn, viel Pfeffer, Reis, Tabak ꝛc.

Aus **Bourdeaux** erhält London Pflaumen, Indigo, Baumwolle, Wein, Weinstein, Brantwein, Wacholderbeeren und Ziegenhäute, und sendet dahin Metalle, Vitriol, Farbeholz, Alaun, u. s. f.

Aus **Calais** kommen vornehmlich französische Bücher, aus **Havre de Grace** Indigo, von **Rouen** Färberröthe und einige andere geringe Artikel.

Seit Schliessung des besagten Handelstraktats ist die Ausfuhr von baumwollnen Manchesterwaaren, von Strumpfwaaren, Flanell, Bergen op Zoom, Bier, Käse, Thran, Hopfen, Büchern, Apothekerwaaren; von Alaun, Blech, Drathwaaren, Stahlarbeiten, englischen Möbeln, Kutschen, ꝛc. Satlerarbeiten und Steinzeug, Glas Färbewaaren, Bleiglette ꝛc. aus London nach französischen Häfen viel grösser geworden, als sie je vorher war; ja es liefert schon Kolonie- nordische- und andre Waaren, als Indigo, Kaffee, Kork, Smalte, Potasche, rohe Seide und Zukker dahin, und selbst nach l'Orient ostindische Kattune, Mussellin, Thee und Pfeffer. Auch hat die Einfuhr von Wein, Weinessig, Franzbrantwein, Kammertuch und Spizzen, nach London zugenommen; der Handel geht jezt, ausser nach den genannten Orten, auch stark nach Rouen, Bayonne, l'Orient, Marseille, auch nach den Häfen an der Charente, nach Nantes, Havre de Grace, S. Valery, und Fecamp.

Der Handel nach den **österreichischen Niederlanden** geht von hier auf Ostende und Brügge. London erhält daher nicht viel, ausser etwas Zwirn, und leinen Garn, Spizzen, viel Kleesaamen, Getraide zu Zeiten, etwas Krap, rohe Seide, Spaawasser u. a. Die Ausfuhr dahin ist viel stärker, indem auch viel Waaren darinn begriffen sind, welche bloß nach Deutschland, Schweiz, Frankreich und

Ita-

Italien durchgehen. Sie besteht in vielem Blei, Zinn, Eisenwaaren, verzinten Blechen, Messing, Alaun, Vitriol, Farben, Leuchterhorn, Wollenstoffen, und Strumpfweberwaaren, Pelzwerk, rohen Kattunen, Pfeffer, Pimento, Tabak, Käse, Indigo, Manchesterwaare, raffinirtem Zukker, Thran, u. s. w.

Von der Handlung, welche England mit den vereinigten **Niederlanden** führt, ist schon in dem Abschnitte von Amsterdam und Rotterdam das Nöthige gesagt worden. London hat einen ansehnlichen Theil daran, und es geht die Schiffahrt sowohl der Engländer als Holländer zwischen dieser Stadt und **Rotterdam**, Amsterdam und Gröningen sehr lebhaft; auch etwas nach Middelburg und Harlingen. Die Einfuhr- und Ausfuhrartikel sind sehr mannigfaltig, besonders da unter den ersten eine große Menge deutscher Waaren mit begriffen sind.

Unter den deutschen Häfen treiben **Hamburg** und auch **Bremen** vorzüglich eine ungemein wichtige Handlung mit London, auch Emden, Norden, Altona, Rostok, Stralsund und Stettin habet einigen Theil daran. Die Ausfuhr nach den meisten der genannten Orte (bloß Stettin läßt einige wenige Artikel nicht zu) bestehen in einer sehr großen Menge von allen Arten brittischer Manufaktur- und Fabrikwaaren, besonders Woll- und Manchesterwaaren, Steingut und Stahlwaaren, rohen und Lumpenzukker, Blei, Bleiglette, Messing, Zinn, Kupfer, Alaun, Vitriol, Leder, ostindischen und amerikanischen Koloniewaaren, Indigo, Färbeholz, Koschenille, Pelzwerk, Käse, seit einigen Jahren auch viel Thran und Walfischbarten, rohen und andern Kattunen, Apothekerwaaren, Ingwer, Pfeffer, Pimento, Kaffee, Tabak, Rum, Elfenbein; ferner Möbeln, Bücher und Kupferstiche, phisikalische und mathematische Instrumente, Galanteriewaaren u. s. w.

Es kommen daher zurük vielerlei Arten von westphälischer, niedersächsischer, schlesischer und lausizzer Leinwand, Zwillich, Tafellinnen, hessisches Segeltuch, Lumpen, leinen Garn, Potasche, Schifbau- und Stabholz, Schachteln, Wacholderbeeren, auch Getraide, besonders Hafer, Tabak, Anis, Wachs, Federspulen, Nürnberger und ander Spielzeug. Smalte, Eisenbleche, Vitriol, Kupfer- und Messingwaaren, Arsenik, Schmelztiegel, russisches Pelzwerk, u. a. Ostseeprodukte; Hasenfelle; Pirmonter und Selterser Mineralwasser u. s. f.

Mit Dänemark ist Londons Handel weit geringer als mit **Norwegen.** Lezterer ist sonderlich zur Zeit eines Seekrieges beträcht-

trächtlich, denn es kommen daher sehr viele Masten, Zimmer- und Schifbauholz, Faßdauben, Dielen und Breter, Teer, Tauwerk, rohes Eisen, Hummer, u. a. m. Wiewohl London davon lange nicht so viel (insbesondre von Schifbauwaaren) unmittelbar erhält, als Hull; London sendet aber dahin viel gemeine Wollenzeuge und Strümpfe, Manchester und andre baumwollene und halbseidene Zeuge, Leder, Eisenwaaren, Glas, Steingut, Blei und Schrot, Tabak, Indigo, Rum u. a.

Londons **schwedischer Handel** geht bloß auf Gothenburg, Stokholm und Gefle. Eisen (wie auch Pech und Teer) ist beinahe der einzige aber sehr wichtige Einfuhrartikel daher; hingegen werden Blei, Zinn, Vitriol, Vitriolöl, Malerfarben, vielerlei Färbewaaren und Hölzer, einige Apothekerwaaren, Tabak, Kaffee, rohe Kattune, Baumwolle, Glas, amerikanisches Pelzwerk, Pfeffer, Ingwer, und Pimento u. s. w. dahin gesandt.

Des **russischen Handels** ist schon oben bei Gelegenheit der russischen Kompanie gedacht worden.

Aus **Danzig** und **Elbing** erhält London Schifbau- Zimmer- u. Stabholz, Waid- und Perlasche, Segeltuch und polnische grobe Leinwand, Leinsaamen, Flachs, danziger Bier, Bett- und Schreibfedern, Hasenfelle, Schweinborsten, Pferdehaar, Waizen, Gerste, viel Hafer u. a. m. Dahin wird gesandt: Eisenwaare, Zinn, Blei, Bleiglette, Glas, Steingut, Vitriol, Wollenzeuge und Strümpfe, Färbeholz, Bier, Reis, Tabak, Pfeffer, und amerikanisches Pelzwerk.

Von **Königsberg** und **Memel** hohlt London Leinsaat, Potasche, Wachs, Bernstein, Hülsenfrüchte, Masten, Zimmerholz, Bretter und Latten; dagegen sendet es nach diesen Orten, Messing, Zinn, Blei, Stahl- und Eisenwaare, Wollen- und andre Zeuge, Zukker, Alaun, Glas, Rum, viel Tabak und allerlei Apothekerwaaren; wie auch nach Memel irländische Butter und Salzfleisch.

In vielen **ausländischen Häfen** sind englische **Häuser** ansäßig, mit welchen die londoner Kaufleute vorzüglich, doch nicht ausschließend handeln. Der Faktoreien in Petersburg und Hamburg zu geschweigen, so sind in Kopenhagen, Riga, Danzig, Amsterdam, Rotterdam, Dünkirchen, Boulogne, Bordeaux, Porto, Lissabon, Madeira, Cadiz, Malaga, Barcelona, Livorno, Napoli, Venedig und andren Seehäfen, auch in der Levante zu Konstantinopel, Smirna, Haleb, Kahira, ꝛc. brittische Kaufleute wohnhaft.

In

In London giebt es auch ansehnliche deutsche, holländische und andre ausländische Häuser, wovon einige als naturalisirte vor andern Fremden viel Vorrechte haben; auch viel portugisische Juden, die reiche Kaufleute und zum Theil Rheder sind.

England hat sehr strenge Schuldgeseze. Jeder Schuldschein von zwei Zeilen hat hier die Kraft eines troknen Wechsels, kann indossirt werden und umlaufen; die Zahlung muß aber, wie überhaupt alle Buchschulden der Kaufleute und Krämer, innerhalb 6 Jahren von dem Schuldner gefordert werden, sonst sind sie verjährt. Jeder Gläubiger kann auf seine Kosten, so lange er will, seinen Schuldner, der nicht insolvent erklärt ist, in Gefängniß halten; doch macht das Parlament alle 6 oder 7 Jahre eine Schuldbefreiungsakte (act of Insolvency) unter verschiednen Bedingungen. Der Fallit muß sein ganzes Vermögen den Gläubigern überlassen. Ein Fallit der demungeachtet zu voll bezahlen kann, bekömmt 10 Prozent von der Masse für sich zurük; wer die Hälfte bezahlt, 5 Prozent u. s. w. nach diesem Verhältniß; ebendeswegen aber darf auch keiner ohne Willen seiner Gläubiger Bankerot machen. Man erhält aus der Masse keine Bezahlung für alles, was man nach dem Tage der Insolvenzerklärung für den Falliten bezahlt, wenn man es auch wegen einer frühen geschehenen Acceptation eines Wechsels bezahlen müßte. Es ist ein eignes Fallitengericht (Court of Bancruptcy) für das ganze Königreich, dessen 60 Beisizzer der Groskanzler ernennt. Falsche Eide bei Bankerotten werden mit der Pillori und vorsezliche Verschweigung von dem übergebenen Vermögen, die 10 Pfund Sterling am Werthe beträgt, wird mit dem Galgen bestraft. Zur Einforderung geringer Schulden sind in London, Westminster und Southwark, so wie in andern brittischen Städten eigne Gerichte (Courts for the recovery of small debts).

Grosbritannien hat kein eignes Wechselrecht, und man richtet sich in der Form der Wechselbriefe und ihrer Einforderung nach den holländischen und andern Wechselrechten. Nur einige Fälle sind durch englische Statuten bestimmt. Streitigkeiten über Wechselsachen werden daher meist durch gute Männer ausgemacht.

Alle inländische Wechsel und Schuldscheine (promissory notes) wenn sie nicht auf Sicht zahlbar sind, müssen jezt gestempelt seyn, und bezahlen Stempeltaxe; wer einen falschen Stempel drauf drükt, wird mit dem Tode bestraft.

Die brittische Handlung ist durch viele Verträge mit auswärtigen Staaten befördert und erweitert worden. Die jezt noch bestehenden sind folgende:

Mit **Portugal** machte Grosbritannien den beiden Reichen, sonderlich aber dem leztern sehr vortheilhaften Handlungstraktat im Jahr 1703. wodurch England den größten Theil der portugiesischen Handlung an sich zog, und dafür die Einfuhr des Portweins sehr begünstigte. Man ist jezt im Begrif einen neuen zu schließen, welcher für England nicht so vortheilhaft seyn dürfte.

Mit **Spanien** bestand vom Jahr 1713 bis 1750 der berühmte für die englische Südseekompanie so wichtige Assientotraktat, vermöge dessen sie dem spanischen Amerika Negern lieferte und einige Schiffe zum Handel dahin schikken durfte, welches einen sehr großen Schleichhandel verursachte. Dieser Traktat ist aber aufgehoben. Der Utrechter Handelstraktat von 1713, worinn der vom J. 1667 zum Grunde liegt, ist im lezten Frieden 1783 abermals bestätigt worden. Wegen des Kampescheholzfällens auf der Mosquitoküste und in Yucatan ist 1786 ein neuer Vertrag geschlossen worden.

Der neue Handelsvertrag mit **Frankreich** vom Jahre 1786 begünstigt die Ausfuhr englischer Baumwollen- und Metalwaaren, wie auch des Steinguts nach Frankreich, und die Einfuhr französischer Weine und Brantweine nach Grosbritannien ungemein, und hat auf einmal eine lebhaftere Handlung zwischen beiden Ländern in Gang gebracht.

Mit den **Könige beider Sicilien** wurde 1731 über den Handel ein Vertrag gemacht.

Mit dem **vereinigten Niederlanden** ward ein Handels- und Schiffahrtsvertrag im J. 1674 geschlossen, welcher aber durch den lezten Krieg unterbrochen ward. Man ist seit dem neulichen Bündnisse mit der Republik auf einen neuen Handelstraktat bedacht.

Mit **Dänemark** ist noch ein Traktat von 1669 gültig, welcher sonderlich dem Sundzoll bestimmt, und daß Dännemark auch die auf der Elbe erhaltenen Güter nach England als seine eigne Produkte führen dürfe.

Der lezte Handelsvertrag zwischen **Schweden** und Großbritannien war von J. 1666. worinn Gothenburg und Plymouth beiderseitig zu freien Niederlagen für die schließenden Nationen bestimmt wurden.

Die Handelstraktate mit **Rußland** vom J. 1734 und 1766 waren für England ungemein vortheilhaft und begünstigend, allein der lezte ist seit 1780 da er zu Ende lief, noch nicht erneuert worden, worüber noch unterhandelt wird.

Der englischen Verträge mit den **Handelsstädten** ist schon oben S. 187 gedacht worden.

Mit der Pforte wurde 1675 eine Kapitulation oder förmlicher Handelsvertrag geschlossen, worinn die Engländer im levantischen Handel den Franzosen und Venezianern gleich begünstigt werden.

Ueber den Handel mit den Freigegebenen Staaten von Nordamerika wurden 1784 und 1785 Parlamentsakten bekannt gemacht, wodurch der König von England bevollmächtigt würde, diesen Handel einstweilen zu reguliren. Jene Akten sind 1787 erneuert und erweitert worden. Sie gehn vornehmlich auf den Handel der Nordamerikaner nach den englischen Inseln in Westindien.

Das englische Zollwesen war bisher außerordentlich verwikkelt und lästig für den Kaufmann; ist aber 1787 durch die vom Staatsminister Pitt vorgeschlagne und genehmigte Consolidation Act sehr viel einfacher geworden. Dieser Akte ist der Zolltarif angehängt, sowohl von der Einfuhr und Ausfuhr als dem Rükzolle (Drawback) oder dem Theile des Einfuhrzolles welcher bei der Wiederausfuhr der Güter, wenn sie vor Verlauf von 3 Jahren in fremde Länder versandt werden, zurükgegeben wird. Bei der Einfuhr muß angegeben werden, ob man die Güter für eigne Rechnung oder für Fremde (Aliens) erhalte, im lezten Falle sind einige höhere Abgaben zu bezahlen. Wenn der Schifsmakler die Deklaration wegen einer Ladung gethan hat, und das Schif im Hafen ist, so muß der Kaufmann ¼ vom Zolle bezahlen, ehe etwas gelandet werden darf; worauf er einen Schein (warrant) erhält und zwei Landwaiters angewiesen werden, welche die Waaren untersuchen und unter deren Aufsicht die Ladungen an dem angewiesenen Orte auf den Kaien (Keys) geschehen.

Die Ausfuhr der brittischen Manufakturwaaren ist meistentheils Zollfrei. Bei der Wiederausfuhr der Koloniewaaren, Ostindischer Güter und anderer, womit Zwischenhandel getrieben wird, muß genau angegeben werden, für wen, mit welchem Schiffe, woher, und an welchem Tage sie eingeführt worden, und die Bestimmung zur Wiederausfuhr muß eidlich versichert worden seyn; sonst findet keine Herausgabe des Rükzolls Statt.

London, und ganz England rechnet nach Pfund Sterl. (Lsterl.) zu 20ß (Schilling) den ß zu 12 d (pence)

Lsterl.	Schilling	Pences	Halfpences	Farthing.
1	20	240	480	960
	1	12	24	48
		1	2	4
			1	2

Ehe-

Ehemals wurde das Pfund auch noch folgendermaßen abgetheilet:

Lst.	Mark	Angles	Nobles.
1	$1\frac{1}{2}$	2	3
	1	$1\frac{1}{3}$	2
		1	$1\frac{1}{2}$

Die Angles und Nobles waren ehemals wirklich geprägte Goldmünzen, welche aber jezt der Seltenheit wegen, nur in den Münzkabinetten aufbewahret werden.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Guineen, ganze, halbe, aber selten viertel. Auch hin und wieder 5 fache und doppelte Guineen. Die Ganzen gelten jezt 21 Schilling, daher machen 20 Guin. = 21 Lstrl.

In Silber. Kronen, ganze und halbe, zu 5 Schilling und 2 Schill. 6 penc. Schillings ganze und halbe, zu
12 und 6 pences.
4 Pencestükke oder Groats
3, 2, und einfache Pences.

In Kupfer. Halfpence zu 2 Farthing. Farthing, deren 4 auf eine Pence gehen.

Fremde Münzen.

Vermöge einer Parlamentsakte, können keine andere, als portugisische Münzen in England rulliren, nemlich es war vormals

Ein Dobraon von 24,000 und halbe von 12,000 Rees, zu 6 Lstl. 15 S. und 3 Lstl. $7\frac{1}{2}$ S. ferner Lisboninen und Moed'or von 4800 Rees zu 27 S. wie auch Dobras von 12,800 Rees zu 3 Lstrl. 12 S.

Jezt aber haben die portugisischen Goldmünzen keinen festen Werth mehr in London.

Um dasjenige, was wir hier über das englische Münzwesen beibringen wollen, besser zu verstehen, wollen wir hier, wider unsere sonstige Gewohnheit, die Eintheilung des englischen Gold- und Silbergewichts voran gehen lassen.

Die Feinheit des Goldes wird nach Karat und Grains, die des Silbers aber nach Unzen (Ounces) und Pennyweights (dwt) ausgebracht.

Das ℔ Gewicht, dessen man sich in England bei den Gold- u. Silbermünzen bedienet, ist das ℔ Troy, welches aus 5760 Grän englisch,

englisch, oder 7789,2 Asen holländisch bestehet. Es wird ferner folgendermaßen abgetheilet:

Pfund	Unzen	Pennyw.	Grains.
1	12	240	5760
	1	20	480
		1	24

Standard- oder Münzgold ist nach dem Gesezze 22 Karat oder 11 Ounces fein; und Standard- oder Münzsilber, ist 11 Ounces 2 pennyw. fein.

Münzgold galt d. 8 Febr. 1788
die Unze 3 L. 17 S. 6 d.

Silber in Barren, oder Silber von eben der Feinheit als Münzsilber, galt die
Unze 5 S. $3\frac{3}{4}$ d.

Daraus ergiebt sich die Proportion
wie 1 : 14, 58.

Münzfuß.

In Golde. Aus einem Pfunde Troy von 11 Unzen fein Gold sollen nach dem Gesezze $44\frac{1}{2}$ Guin. gemünzet werden.

d. i. 1 ℔ Troy enthält 5280 Grän fein Gold, und 480 Grän Zusaz (alloy) an Kupfer. Aus einem ℔ Troy fein Gold werden daher $48\frac{6}{11}$ Guin. gemünzet.

Das Schrot einer Guin. ist demnach 129,21 Grän engl. oder wenn 100 Grän = 135 Asen holländisch sind, 174,43 Asen.

Das Korn = 118,65 Grän = 160,17 Asen.

Da die Guin. seit dem Jahre 1728 einen fixirten Werth von 21 Schillig erhalten hat, so ist das ℔ Troy fein Gold = 50 L. 19 S. 5 d. $\frac{1}{11}$.

Mithin enthält das Lsterl. = 113,00 Grän = 152, 55 As. fein Gold.

In Silber. Aus einem ℔ Troy, von 11 Duncen 2 dwt. fein sollen nach der Verordnung im 43ten Jahre der Regierung der Königin Elisabeth, 62 Schilling gemünzet werden.

Demnach werden aus einem ℔ fein Silber $67\frac{3}{11}$ Schill. gemünzet.

Mithin ist das Schrot eines Lstrl. oder 20 S. = 1858 Gr. = 2508,30 Asen;

und das Korn desselben = 1718,60 Grän = 2320,11 As.

Daraus ergiebt sich die gesezmäßige Proportion des Goldes zum Silber wie 1 : $15\frac{1}{5}$. Aber eben diese hohe Proportion des Goldes

zum

zum Silber hat nun schon seit langer Zeit so viele Verwirrung in den englischen Münzen zu Wege gebracht. Ehe wir dieses aber weiter und umständlicher auseinander sezzen, wollen wir uns erstlich mit einer kurzen Uebersicht des englischen Münzwesens, die wir größtentheils aus dem Stuart entlehnet haben, bekannt machen.

Unter Heinrich VIII. und Eduard VI. wurden die englischen Münzen dermaßen in Ansehung ihres Gehalts verfälscht, und in Ansehung des Gewichts verkürzt, daß alle Proportion des Werths verlohren ging. Im Jahre 1552 stellte man die Feinheit des Silbers in den Münzen wieder her, nemlich von 220 Troy Grän (so weit war das Pfund sterl. herunter gekommen) bis auf 1884.

Maria reducirte es auf 1880 Grän; und dabei blieb es, so lange sie regierte. Darauf erhob es Elisabeth im 2ten Jahre ihrer Regierung auf 1888 Gr. und im 43ten Regierungsjahre ließ sie das berühmte Statut ergehen, wodurch das Pfund sterl. auf 1718,60 Gr. heruntergesezt wurde, welches, wie wir so eben gezeiget haben, noch jezt der Werth ist. Während der Regierung Jacob I. kam die Handlung in England stärker empor, und dieser Umstand machte es zur Nothwendigkeit, den Münzfuß unverändert zu lassen. Es blieb noch immer beim Silberfuß, denn das Gold hatte keine konventionelle Geltung. Endlich aber erforderte das Handlungsinteresse einen ausgebreitetern Umlauf der Geldsorten, und als Carl II. die ersten Guin. schlug, legte er ihnen eine conventionelle Geltung bei. Weil er aber sehr wohl einsah, daß, woferne dem Golde in den Münzen ein geringerer Preis festgesezzet würde, als sonst sein wahres Verhältnis zum Silber mit sich bringt, man unmöglich vermeiden könnte, daß nicht das Gold gleichfalls ein Fuß für das Pfund sterl. werden würde, woraus Verwirrung entstehen müßte, so wurde die Guin. auf 20 Schill. festgesezt.

Auf solche Weise blieb die Guin. immer schwankend. Bisweilen galt sie 22 Schill., welches anzeigt, daß die Proportion wie 1 : 15,84 gewesen. Zur andern Zeit galt sie $21\frac{1}{2}$ S. und die Proport. war wie 1 : 15, 6.

Zulezt galt sie 21 Schilling, und die Proportion war wie 1 : 15, 25.

Nimmt man den jezzigen Marktpreis des Goldes und Silbers an, wie wir ihn oben angegeben haben, so gehen nicht $67\frac{3}{11}$ Sch. auf das feine ℔ Troy, sondern $68\frac{3}{47}$ derselben. Mithin ist das Pfund sterl. bis auf 1671,40 Grän herunter gesezt; und da wir die Proportion wie 1 : 14,58 gefunden haben, so erhält das Pfund sterl. im Golde dadurch einen Werth von 114,63 Grän. Wornach die

Guin.

Guin. einen Werth von 20½ Schill. bekömmt. Allein, da der Barrenpreis des Münzgoldes und Silbers, sich beständig verändert, so thut man am besten, wenn man, wie Stuart, den Barrenpreis des Münzsilbers auf 65 d. sezt, und die Proportion des Goldes zum Silber, wie 1 : 14½ annimmt. Der innre Gehalt des Lsterl. kommt demnach auf 1639,40 Grän = 2213,19 Asen, und die Guin. erhält einen Werth von 1721,37 Grän in Silber. Nach dem Statut der Königin Elisabeth halten 20 Schilling 1718,60 Grän. Mithin kann die Guin. in vollwichtigen Schill. nicht mehr als 20 derselben gelten, wie auch Anfangs ihr beigelegter Werth war. Dieses läßt sich auch noch durch die Berechnung in Gold darthun. Nach der Proportion von 14½ erhalten 20 Schillinge einen Werth von 118,52 Grän Gold.

Der innere Gehalt einer Guin. ist nach der Verordnung, 118,65 Grän; folglich zeigt sich hier nur ein Unterschied von $\frac{13}{100}$ Grän. Allein seit dem Jahre 1728 ist das Lsterl. in Golde heruntergesezt worden, nemlich auf 113, 06 Grän. Um nun aus diesen, des reellen Pari wegen, ein Mittel zu ziehen, sezze man das Lsterling nicht höher als 1639,40 Grän in Silber, oder 2213,19 Asen an, und in Golde nehme man den oben gefundenen Werth von 113,06 Grän, oder 151,63 Asen an.

Aus dem, was wir hier bewiesen haben, folget, daß man die jezzigen englischen Schillinge so anzusehen habe, als wenn 65 derselben aus einem Pfunde Troy von 11$\frac{1}{10}$ Unzen fein, gemünzet sind; und in diesen Schillingen ist die Guinea nur 21 Schilling werth, nicht aber in denen, die nach der Verordnung der Königin Elisabeth ausgemünzet werden sollen. Dies ist auch die Ursache, warum in England so wenige vollwichtige Schillinge zu sehen sind, weil sie, so wie sie aus der Münze kommen, sogleich eingeschmolzen, und als Barrensilber entweder aus dem Lande gehen, oder auch für 65 pence w. o. m. die Unze verkauft werden. Dazu kommt dann freylich auch noch, daß kein Schlageschaz auf die Münze gelegt ist, sondern daß die Münzkosten jährlich durch eine Bewilligung des Parlements als eine Taxe von der Nation gehoben wird. Diese Taxe beläuft sich jährlich auf 15,000 Lstrl. Würde also nach dem mittlern Barrenpreise die Ausmünzung des Silbers vorgenommen und dabei die Münzkosten wie ehemals, auf die Münze geschlagen, so würde der Barrenpreis des Münzsilbers, nicht den Werth der Münze übersteigen können, wie er es bis jezt noch immer gethan hat.

Münztabelle in England.

	Grän.		Asen.
Eine Guinea nach dem Statut	118,65	—	160,17.
Ein Lsterl. in Golde .	113,00	—	152,55.
Ein dito in Silber nach dem Gesezze.	1718,60	—	2320,11.
Innerer Gehalt einer Krone nach dem Gesezze	429,65	—	580,02.
Innerer Gehalt eines Schill.	85,93	—	116,00
Proport. des Goldes zum Silber: 1:15,25.			
Ein Lsterlinge nach dem Barrenpreis von 65 d. per Unze . .	1639,40	—	2213,19.
Eine Krone .	409,85	—	553,29.
Ein Schilling .	81,97	—	110,658.
Proportion des Goldes zum Silber: 1:14,5.			
Innerer Gehalt einer Guinea an Silber	1721,37		

Nach dem oben angeführten Troygewicht, wird auch Brod, Getraide, Edelsteine, Perlen gewogen. Auch das Apotheker ℔ ist einerlei mit dem Troy ℔, nur wird es anders eingetheilet.

℔	Ounces	Drams	Scruples	Grains
1	12	96	288	5760
	1	8	24	408
		1	3	60
			1	20

Das Handel- oder Avoir du pois-Gewicht.

Nach diesem Gewichte werden allerlei Güter, die verderben können, gewogen, als Butter, Käse, Hanf, Flachs, Unschlitt, Eisen, Stahl, Blei, Wachs, Wolle ꝛc.

Tun	Hundreds	Quarters	℔	Ounces	Drams
1	20	80	2240	35840	573440
	1	4	112	1792	28672
		1	28	448	7168
			1	16	256
				1	16

Das

Das ℔ Avoir du pois-Gewicht enthält nach
unserer Rechnung . . 9450 Asen.
65 ℔ Avoir du pois-Gewicht = 79 ℔ Troygewicht.

Wolle.

Last	Saks	Weys	Tods	Stones	Cloves od. Nail	℔
1	12	24	156	312	624	4368
	1	2	13	26	52	364
		1	6½	13	26	182
			1	2	4	28
				1	2	14
					1	7

Wenn Hamburg aus London Waaren bekömmt, wobei sich ein Unterschied in Tara findet, so fällt das Verhältniß beider Gewichte anders aus, als dasjenige, welches aus dem Verhältnisse der Asen hergeleitet wird. So z. B.

giebt 1 Centner (Cwt) von 112 ℔ netto nur 97 od. 98 ℔ netto in Hamburg.

Von Cardemom, englischem Pfeffer und Pimento hingegen, wird über den gewöhnlichen Tara, noch 4 ℔ für 104 ℔ per Trett abgezogen. Oder

112 ℔ netto = 108 od. 109 ℔ netto in Hamburg.

Die rohe persische und türkische Seide hält das ℔ = 1½ ℔ Avoir du pois Gewicht.

Korn, Mehl, Salz, Steinkohlen ꝛc. werden folgendermaßen ausgemessen.

Last	Weys	Quarters.	Combs	Strikes	Bushls.	Pecks	Gallons	Pottles	Quarts	Pints.
1	2	10	20	40	80	320	640	1280	2560	5120
	1	5	10	20	40	160	320	640	1280	2560
		1	2	4	8	32	64	128	256	512
			1	2	4	16	32	64	128	256
				1	2	8	16	32	64	128
					1	4	8	16	32	64
						1	2	4	8	16
							1	2	4	8
								1	2	4
									1	2

Ein Bushel Waizen wiegt 61 ℔ und
1 Gallon 5⅝ ℔ circa.

1 Last Korn in Hamburg ist $11\frac{1}{16}$ Quarters = $88\frac{1}{2}$ Bushels in London = $11\frac{1}{3}$ Quarters = $89\frac{2}{3}$ Bushels Winchester Maaß.

1 Tenn Steinkohlen = 12 Score = 240 Körbe, und ist = 2 Keels = 16 Chaldrons Neukastl. Maaß.

1 Keel wiegt ohngefähr 20 Tuns = $9\frac{1}{2}$ Last Hamburger c.

Steinkohlen-Maas in der Revier der Themse.

Score	Chaldrons	Watts	Bushels	Pecks
1	21	84	1176	5880
	1	4	56	270
		1	14	70
			1	5

1 Neukastler Chaldron = $14\frac{1}{4}$ Tonnen Hamburger.

1 Londoner dito = $10\frac{3}{4}$ dito —

Maas in flüßigen Dingen.

Tun	Pipes o. Butts	Puncheon	Hogsheads.	Tierces	Barrls.	Rundlets	Gallons	Pottles	Quarts	Pints
1	2	3	4	6	8	14	252	504	1008	2016
	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	4	7	126	252	504	1008
		1	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	$4\frac{2}{3}$	84	168	336	672
			1	$1\frac{1}{2}$	2	$3\frac{1}{2}$	63	126	252	504
				1	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{3}$	42	84	168	336
					1	$1\frac{3}{4}$	$31\frac{1}{2}$	63	126	252
						1	18	36	72	144
							1	2	4	8
								1	2	4
									1	2

1 Tonne Oel = 236 Gallons 1690 ℔ circa in Hamburg.

1 Tonne Thran, Hanf- Raep- und Leinöl = 252 Gallons = $16\frac{1}{4}$ Centner c. in Hamburg.

43 Wein-Gallons = 45 Stübgen Hamb. Maas.

Eine Pipe von Mallaga = 112 Gallons.

Eine dito von Canarien = 116 dito.

Bier

Biermaas.

1) ungehopftes, oder sogenanntes *Ale*.

Last	Hogsheads	Barrels	Kilderkins	Firkins	Gallons	Pottles	Quarts	Pints
1	8	12	24	48	384	768	1536	3072
	1	$1\frac{1}{2}$	3	6	48	96	192	384
		1	2	4	32	64	128	256
			1	8	16	32	64	128
				1	8	16	32	64
					1	2	4	8
						1	2	4
							1	2

Dieß gilt auch für die Herings- und Seifengefäße.

2) Gehopftes Bier.

Tun	Pipes	Hogsheads	Barrels	Kilderkins	Firkins	Gallons	Pottles	Quarts	Pints
1	2	4	6	12	24	216	432	864	1728
	1	2	3	6	12	108	216	432	864
		1	$1\frac{1}{2}$	3	6	54	108	216	432
			1	2	4	36	72	144	288
				1	2	18	36	72	144
					1	9	18	36	72
						1	2	4	8
							1	2	4
								1	2

77 Gallons Bier = 94 Gall. Wein.

18 dito = 23 Stübgen in Hamburg c.

Längenmaas.

Fourlong	Pole	Fathom	Ells	Yards	Feet	Inches	Parts
1	40	110	176	220	660	7920	63360
	1	$2\frac{3}{4}$	$4\frac{2}{5}$	$5\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$	198	1584
		1	$1\frac{3}{5}$	2	6	72	576
			1	$1\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	45	360
				1	3	36	288
					1	12	96
						1	8

Der Zoll wird auch in 10 Linien eingetheilet.

31 Englische Fuß = 33 Hamb. Fuß.

Die Elle ist zweierlei zu Leinwand und zu Boy u. Frieß.

100 Ells Leinwand = 163 Ells zu Boy u. Frieß.

26 Ells do. = 43 Brabander.

1 Ell do. = 2 Hamb. Ell. circa.

52 Yards = 83 Hamb. Ell.

Eine englische Meile = 8 Furlongs 1760 Yards = 5280 Feet.

23 geograph. M. = 106 engl. Meil.

Von den Seemeilen gehen 60 auf einen Grad des Gleichers.

Drei derselben machen einen Leagues.

Vom Flächenmaas.

Planken oder Diehlen werden Lastweise (Load) verkauft, und zwar 600 Quad. Feet einzollige, 400 Quad. Feet 1½ zollige, 300 Q. Feet 2 zollige, 240 Quad. Feet 2½ zollige, 200 Q. Feet 3 zollige, 170 Q. F. 3½ zollige und 150 Q. F. 4 zollige für eine solche Load.

Die verordnete englische Quadratmeile enthält 640 Acres.

Körpermaas.

Das Krumholz wird bei einer Last (Load) v. 50 Cub. Fuß verkauft.

Sachen die gezählet werden.

Ein Hundert Stok- und Klipfische = 124 Stükke.
Eine Last Heringe = 12 Fässer = 10 Hundert = 1200 St.
Eine Binde hat = 10 Strikke a 25 Aale.
Ein Timber = 40 Stükke Räuchwerk.
Ein Hund. Häute = 5 Score = 100 Stükke.
Eine Last gemeiner Häute = 20 Diker = 200 Stükke.
Ein Diker Handschuh = 10 Paar.
Eine Rolle Pergament = 5 Duzzend = 60 Felle.
Ein Ballen Papier = 10 Ries = 200 Bücher.
Eine Last Pulver = 24 Tonnen 2400 ℔.
1 Seam Malz = 8 Bushels.
Ein Chaldron Kohlen = 36 Bushels oder Scheffel.
Eine Last Steinkohlen von Neukastle = 7½ Chald. und sind in London und Yarmouth 10 Chalders.
Ein Hundred Salz = 7 Last = 126 Barrels.

London wechselt auf

Amsterdam 1 £strl. für 35 ß 2 ₰ vl. Bko. w. o. m.

Auf 2 und 2½ Uso von 1 Mt. nach Dato, auch auf Sicht.

Pari in Gelde.

In Silber.	1 £strl.	=	34 ß	11 ₰ vl.
In Golde.	1 dito.	=	35 =	2⅕ =
Mittel Pari.	1 £strl.	=	35 ß vl.	⅗ ₰ vl.

Oder 1 £strl. = 10 fl. 11 Stüv. 3 ₰ bco.
1 Guinea 11 = 1 = 14 = =

Antwerpen. 1 £strl. für 36 ß 6 ₰ vl. w. o. m.
Auf 2 Uso von 1 Monat nach Dato.

Pari in Gelde.

In Golde.	1 £strl.	=	36 ß	7,6 ₰ vl.
In Silber.	1 do.	=	37 =	2,1 =
Mittel Pari.	1 £strl.	=	36 ß	10,8 ₰ vl.

Cadix, Madrit, Bilbao 40 ₰ Sterl. w. o. m. für 1 Peso von 8 Real de plata.

Auf 1½ Uso von 60 Tagen oder 90 Tage nach Dato.

Pari in den Rechnungsmünzen.

In Golde.	37,7 pence	=	1 Pesos de pl.
In Silber.	41,2 =	=	1 dito.
	39,45 penc.	=	1 Pesos de pl.

Dublin. 100 £strl. für 109 £strl. Irisch w. o. m.
Auf 21 Tage nach Sicht.

Pari. 100 £strl. = 108⅓ £strl. Irisch.

Genua. 49 ₰ Sterl. w. o. m. für 1 Pezza von 115 Solti fuori di bco.

a Uso von 3 Mt.

Pari.

In Golde.	53,49 d.	=	1 Pezza.
In Silber.	55,09 =	=	1 do.
Mittel Pari.	54,29 =	=	1 Pezza.

Hamburg. 1 Lstrl. für 34 ß 8 gr. vl. w. o. m.
Auf 1, 1½, 2, 2½ Uso von 1 Monat.

Pari in Gelde.

In Golde.	1 Lstrl.	= 34 ß 1, 1 gr. vl.
In Silber.	1 do.	= 33 · 6, 2 ·
Mittel Pari	1 Lstrl.	= 33 ß 9, 65 gr. vl.

Oder 1 Lstrl. = 12 ℔ 11 ß 9 ₰ bco.
Oder 1 · = 15 ℔ 10 · 9 · Kur.
1 Guinea = 13 ℔ 6 · 0 · bko.
1 dito. = 16 ℔ 6 · 6 · Kur.

Lissabon und Porto. 5 ß 6 ₰ Strl. wenig. od. mehr. für 1 Mille Rees.
Auf 30 Tage nach Sicht.

Pari.

In Golde.	5 ß 7, 1 ₰ sterl.	= 1 Mille Rees.
In Silber.	5 · 2, 6 · ·	= 1 do.
Mittel Pari.	5 ß 4, 8 ₰ sterl.	= 1 Mille Rees.

Livorno. 50 ₰ Strl. w. o. m. für 1 Pezza da otto Reali.
Auf Uso von 3 Monat.

Pari.

In Golde.	49, 7 ₰ sterl.	= 1 Pezza.
In Silber.	48, 9 · ·	= 1 do.
Mittel Pari.	49, 3 ₰ sterl.	= Pezza da otto Real.

Napoli 43 ₰ sterl. w. o. m. für 1 Ducato di Regno.
Auf Uso von 3 Mt.

Pari.

In Golde.	43, 2 ₰ sterl.	= 1 Duc di Regno.
In Silber.	44, 8 · ·	= 1 · ·
Mittel Pari.	44 ₰ Strl.	= Duc. di Regno.

Paris und Bourdeaux 30 ₰ Strl. w. o. m. für 1 Ecu de 60 Sous t. Auf ½ und 2 Uso von 1 Mt. nach Dato, auch auf Sicht.

Pari

Pari.

In Golde.	28 d.	=	3 Livr.
In Silber.	30 d.	=	3 do.
Mittel Pari	29 d.	=	3 Livr.

Der Werth eines neuen französischen Louisd'ors in Golde 18 S. 8 d.

Rotterdam. 1 Lstrl. für 36ß vl. Kur. w. o m.
Auf 2, 2½ Uso von Mt. nach Dato auch auf Sicht.

Pari.

In Silber.	36ß 10 ₰ vl.	=	1 Lstrl.
In Golde.	37 = 4 = vl.	=	1 Lstrl.
Mittel Pari	37ß vl. 1 ₰ vl.	=	1 Lstrl.

Demnach ist der Werth eines Lstrl. in holl. Kur. od. Kassa = 11 fl 5 Stüv.

Venedig. 50 ₰ Sterl. w. o. m. für 1 Duc. di Bco.
Auf Uso von 3 Monat.

Pari.

In Golde.	50,14 ₰ Strl.	=	1 Duc. di Bco.
In Silber.	50,40 = =	=	1 = =
Mittel Pari	50,27 ₰ Strl.	=	1 Duc. di Bco.

Das Uso bei Briefen aus Deutschland, Holland und Braband ist 1 Monat; aus Spanien und Portugal 2 Monat; und aus Italien 3 Monat nach Dato des Briefes.

Die Briefe, die auf Sicht gestellet sind, müssen bei ihrer Präsentation bezahlet, oder wenn keine Zahlung geschieht, protestiret werden. Diejenigen Briefe aber, die auf einige Tage nach Sicht, auf einen gewissen Tag, auf ein oder mehr Uso gestellet sind, haben 3 Respittage, welche nach dem Verfalltage des Wechsels anfangen. An dem dritten und lezten Tage müssen die Wechsel bezahlet oder protestiret werden. Fällt der dritte Tag auf einen Sonntag, so muß am Tage vorher die Protestation geschehen.

Englisch und Schottländisch Wechselrecht.

(Auszug aus Cunninghams Nachricht von der Englischen Handlung, Cap. 1. Abtheil. 4. von einländischen Wechseln.

§. 1.

Einländische Wechsel-Briefe sind solche, die ein Kaufmann, der im Reiche wohnet, an einen andern in einer Stadt in eben diesem Königreiche stellet. Da man diese Briefe zum Handel ebenfalls nützlich befunden; hat man sie mit den ausländischen auf einen Fuß gesetzet. Nach den gemeinen Gesetzen aber, sind sie von diesen darinn unterschieden, daß man sie nicht zu protestiren pfleget; und den Aussteller nicht zum Interesse und zur Erstattung des Schadens, bey unterbliebener Zahlung, wie bey ausländischen Briefen, anhält.

§. 2.

Dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen, ist in der Akte vom 9ten und 10ten Jahr Willhelms III. im 17ten Kapitel, nachdem angeführet worden, wie grosser Schade nebst anderm Unheil im Handel und Verkehr oft da aus entstehe, wenn bey einländischen Wechsel-Briefen die Zahlung verschoben, oder sonst etwas versäumet und unterlassen wird, verfüget: daß alle und jede, in und aus einem Handels-Platze, oder irgend einem andern Orte in England, Wallis, oder Berwick an der Tweed, gestellete und datirte Wechsel-Briefe über die Summe von 5 Pfund und drüber, an einen, oder einige von oder in London, ingleichen einer andern Handels-Stadt, auch sonst einem Orte, an denen gedachter Brief agnosciret, und gedachte Valuta empfangen werden soll, in einer gewissen Zahl von Tagen, Wochen, oder Monaten, nach obigem Dato zahlbar seyn, und bezahlet werden sollen: so, daß vor und nach der Präsentirung und Acceptirung ermeldter Wechsel-Briefe, (welche Acceptirung durch Unterschrift der Hand des Acceptanten geschehen soll,) nach Verlauf dreyer Tage, nach welchen der Brief unzahlbar werden soll, derjenige, für den er es ist, sein Bedienter, Agent oder Bevollmächtigter, solchen Brief durch einen öffentlichen Notarius, und in Ermanglung dessen, durch eine andere zu dem Orte, Platze, oder der Stadt wesentlich gehörige Person, in Gegenwart zweener oder mehr glaubwürdiger Zeugen, wenn die schuldige Zahlung zuvor verweigert, oder nicht geschehen ist, protestiren lassen soll, oder mag. Dieser Protest soll unter einer gut geschriebenen Abschrift des Wechsel-Briefes in folgenden Worten gefasset seyn:

Kund und zu wissen sey jedermänniglich, daß ich A. B. am Tage des am gewöhnlichen Platze des Aufenthalt des die Bezahlung des obstehenden Wechsels begehret, welchen gedachter nicht zahlen zu wollen gesaget. Daher ich, vorgenannter hiermit vorstehenden Wechsel protestire. Gegeben, zu den des Monats

Dieser nun so eingerichtete Protest soll innerhalb 14 Tagen demjenigen, von dem man erwehnten Wechsel empfangen, zugeschicket, oder ihm auf andere Art davon Nachricht gegeben werden. Und der soll, nach Erhaltung solches Protestes, gehalten seyn, gedachten Wechsel mit allen Zinsen

sen und Unkosten, vom Tage der Protestirung an, zu bezahlen, und diese zu erlegen. Für den Protest soll nicht mehr, als 6 Pence bezahlet werden. Würde aber solchen Protest zu machen, oder zu verschicken, oder den Wechsel-Aussteller zu benachrichtigen, in obangezeigten Tagen unterlassen oder versäumet werden: so soll derselbe, der es unterlassen, oder versäumet hat, in alle Kosten, Schäden, und Zinsen, die daher erwachsen mögen, verurtheilet und verfallen seyn.

Nichts destoweniger haben Wir die Verordnung gemacht, daß auf den Fall, da solch ein einländischer Wechsel-Brief in der oben zur Zahlung gesetzten Zeit verlohren gehen, oder sonst abhanden kommen sollte; alsdenn der Zieher einen andern Wechsel, mit dem vorigen gleiches Inhalts, zu geben verbunden seyn solle. Der oder diejenigen aber, denen der Wechsel solchergestalt eingehändiget wird, und werden muß, sollen besagtem Zieher, auf Begehren, Sicherheit stellen, ihn gegen Jedermann schadlos zu halten, wofern der angeblich verlohrne, oder abhanden gekommene Brief wieder gefunden werden sollte.

§. 3.

Diese Satzung aber war doch unwürksam. Denn sie konnte nur würksam seyn, wenn derjenige, an den der Wechsel gestellet war, ihn durch seine Unterschrift acceptirte; welches wenige, oder niemand thun wollten.

§. 4.

Diesem Uebel abzuhelfen, ist durch die Akte vom 3ten und 4ten Jahre der Königin Anna, Cap. 9. befohlen: daß wenn bey Präsentirung solches Wechsel-Briefes, der oder die, darauf er gestellet, ihn durch obgedachte Unterschrift zu acceptiren weigern, derjenige, welchem er bezahlet werden sollte, sein Diener, Agent, oder Bevollmächtigter, solchen Brief wegen Nichtacceptirung eben so wohl, als einen ausländischen, alles dessen, was in besagter Akte, oder einem andern Gesetze dem zuwider verordnet ist oder seyn möchte, ungeachtet, protestiren lassen, dafür aber nicht mehr, als 2 Schel. entrichten solle.

Auch ist verordnet, daß keine Acceptirung eines solchen einländischen Wechsel-Briefes jemanden, wer er auch sey, mit der Zahlung belästigen können soll, es wäre dann derselbe unterschrieben, oder schriftlich indoßiret. Würde aber nach solcher Unterschrift oder Indoßirung, ein so beschaffener Wechsel gleichwohl nicht acceptiret werden, so soll kein Zieher dergleichen einländischen Wechsels, zur Ersetzung an Schäden, Kosten, oder zum Abtrag von Zinsen gehalten seyn, wo nicht der Protest wegen Nichtacceptirung zugleich geschehen, und in 14 Tagen nach dem Protest, derselbe an den, von welchem der Wechsel gezogen, oder empfangen ist, nicht gesendet, oder an dem Orte seines Aufenthalts schriftlich gelassen, oder ihm sonst nicht Nachricht davon gegeben worden ist. Würde aber der Brief zwar acceptiret, jedoch vor Ablauf dreyer Tage, nachdem er rechtmäßig zahlbar geworden, nicht bezahlet werden; alsdenn soll kein Zieher solches Briefs, zu Kosten, Schäden, oder Zinsen angehalten werden können, es sey denn, daß der geschehene Protest ihm zugeschicket, oder auf obgedachte Art sonst bekannt gemachet sey. Nichtsdestoweniger soll jeder Zieher solches einländischen Briefes, in Schäden, Kosten, und Zinsen verurtheilet seyn, wenn der Protest wegen Nichtacceptirung, oder Nichtzahlung geschehen, und die

Nach-

Nachricht davon, obgedachter maassen geschicket, gegeben, oder hinterlassen ist. Dagegen soll solche Protestirung wegen Nichtacceptirung, oder Nichtzahlung, bey einem einländischen Wechsel-Briefe, keinesweges für nothwendig gehalten werden, wenn nicht Valuta in solchem anzunehmenden Briefe erkannt und ausgedrücket, und wenn nicht der Brief zur Zahlung von 20 oder mehr Pfunden, gestellet ist. Der hierbey nöthige Protest aber, wegen Nichtacceptirung, soll durch solche Personen, als in der obangeführten Akte Wilhelms III. 9. 10. bestimmet ist, bewerkstelliget werden.

Ferner ist in besagtem 3 und 4 Statut der Königin Anna anbefohlen, daß, wenn jemand einen solchen Wechsel-Brief für und zur Befriedigung einer ältern Schuld, und ihm schuldig gewordenen Summa annimmt, dieses für eine gänzliche und völlige Bezahlung einer solchen Schuld, anzusehen sey, wenn nemlich derjenige, der solchen Brief für seine Schuld annimmt, nicht gehörige Sorge träget, die Zahlung dadurch zu erlangen, daß der Brief acceptiret und bezahlet, oder, wie gedacht, protestiret werde, es möge nun dieses wegen nicht erfolgter Acceptirung oder Zahlung geschehen.

Endlich so soll nichts, was in dem obigen enthalten ist, dahin ausgedehnet werden, daß es ein Behufmittel, dessen sich jemand gegen den Zieher, Acceptanten, oder Indossanten solches Briefs bedienen könnte, aufheben und verwerflich machen soll.

14. Abtheilung.

Von Schottländischen Gesetzen wegen der Wechsel-Briefe.

Es beruht hier alles auf der 20sten Akte des 3ten Parlements Königs Karls II. welche, wie folget, lautet: unser allergnädigster Herr haben in Betrachtung, wie nothwendig es für den blühenden Zustand des Handels sey, daß Wechsel-Briefe gehörig bezahlet werden, und sich schleuniger Execution zu erfreuen haben, wie es anderwärts gewöhnlich ist, hiermit nach eingelangtem Gutachten, und Bewilligung der Glieder Ihres Parlements, gesetzet und verordnet, daß, wenn auswärtige Wechsel-Briefe aus diesem Reiche anderswohin, und anderswoher in dasselbe, wegen unterlassener Acceptirung oder Zahlung, gehörig protestiret sind, dieser unter den Wechsel gesetzte Protest, innerhalb 6 Monaten, von dato des Wechsels, im Fall er nicht acceptiret, oder von der Zeit an, da die Zahlung nicht geschehen ist, im Fall der Nichtzahlung, in den Büchern der Versammlung oder Seßion, oder anderer ordentlichen Gerichte, auf Ansuchung dessen, dem die Zahlung geschehen sollte, oder dessen Ordre registriret werden soll und mag: sowohl gegen den Zieher oder Indossanten, bey dem Protest, wegen nicht Acceptirung, als auch gegen den Acceptanten, bey Protest, wegen Nichtzahlung. Dieses soll die Würkung haben, daß die hierzu bestellten Richter Macht und Gewalt haben sollen, Ausblasebriefe *) auf Fristen

*) Das sind in des Königes Namen ausgegangene Verordnungen, darinnen Leuten ihre Schulden zu bezahlen, oder ihre Contrakte zu erfüllen, in einer gesetzten Zeit auferleget wird, bey Strafe, durch dreyfaches Ausblasen auf dem Bothenhorn, im Fall des Ungehorsams, für geächtet erkläret zu werden.

Fristen von 6 Tagen, und andere Exsekutions-Verfügungen *) deshalben auszufertigen und zu machen; wobey eben so, wie bey registrirten Obligationen, nach Uebereinstimmung der Partheyen, zu verfahren ist. Wobey dann auch hiemit verordnet ist, daß, wenn gedachte Proteste nicht auf obgedachte Art in 6 Monaten gehörig registriret sind, dann, und in dem Fall, besagte Briefe nicht mehr summarische Exsekution für sich haben, sondern nur durch gemeine und gewöhnliche Klagen, wie andere Verträge, gerichtlich Recht suchen sollen. Ferner sollen die Summen in allen Wechsel-Briefen jährliche Zinsen tragen, und zwar bey verweigerter Acceptirung von dato; bey geschehener Annehmung, aber unterbliebener Zahlung, von dem Tage an, da diese hätte geschehen sollen; so lange, bis die Zahlung erfolget.

Ob aber gleich gedachte summarische Exsekution bey Wechsel-Briefen über die darinn enthaltene Summen, auf obbemeldte Weise statt finden soll; so ist es doch Klägern rechtmäßig vergönnet, wegen seines Wechsels auf Schäden, Kosten und Zinsen, vor dem ordentlichen Richter, oder nach ergangener Suspension **) bey derselben Erörterung, darauf zu klagen: welches die Würkung haben soll, daß sie liquidiret, und darauf sowohl gegen den Haupttheil, als auch gegen ihn und seine Bürgen, decretiret werden soll.

Hull.

(eigentlich Kingston upon Hull.)

Eine ziemlich große, volkreiche und wohlgebaute Handelsstadt, welche aber nur die Rechte eines Flekkens hat; liegt im östlichen Theil von Yorkshire, (East Riding) an der Mündung des Flusses Hull, wo er in den Humber sich ergießt, und etwa 10 Seemeilen von dem Vorgebürge Spurnhead bei der Mündung des leztern grossen Flusses. Hull ist der Stapel der wichtigen Wollmanufakturen von Yorkshire, und anderer an dem Humber und der Trent liegenden Fabriken. Es hat selbst einige gute Manufakturen, und man

*) Darunter werden die gewöhnlichen, durch die Gesetze Schottlandes erforderten Mittel verstanden, jemanden zu Bezahlung seiner Schulden anzuhalten. Dergleichen ist Captur, körperliche Exsekution, dadurch jemand in Gewahrsam genommen wird.

**) Oder Hemmung der Exsekution, entweder auf eine Zeitlang, oder auf immer, und dieses aus schriftlich beygebrachten Gründen, oder nach abgelegtem Eide der Partheyen, obgleich die Sache Facta betrift, und durch Zeugen erwiesen, oder durch eines andern Schrift begründet werden kann.

man macht dort viel Terpentin und Terpentinöl, Seife, Zukker und Segeltuch.

Der inländische Handel ist wegen der schönen Verbindung der schifbaren Flüsse und des Kanals von Leeds und derer, die in die Trent gehen, sehr lebhaft. Es kommen eine Menge Tücher und Wollenzeuge aus Leeds, Halifax, Wakefield, Wollenstrümpfe aus Nottingham und Derby, sehr viel Eisenwaare aus Scheffield, so auch Blei, Butter, Käse, Getraide, und Steingut aus den benachbarten und fernen Grafschaften hieher, und werden sowohl nach andern brittischen Häfen, als auch insbesondere ausser Landes versandt. Mit Holland, Hamburg, Bremen, Norwegen und Schweden und überhaupt allen Ostseehäfen, hat diese Stadt große Geschäfte, und es werden sonderlich daher eine Menge zum Schifbau nöthige Materialien, Holz, Eisen, Hanf hieher gebracht, und selbst nach London u. a. Häfen wieder verschift. Aus Rußland zieht man auch viel Garn, Flachs, Leinwand, u. a. Nach Westindien, Nordamerika und dem Mitländischen Meere gehen auch einige Schiffe von hier. Aus Holland, Frankreich, Portugal und Spanien, kommen sonderlich Wacholderbrantwein, Wein, Oel und Südfrüchte. Aus Hamburg Leinwand, Garn, Lumpen, Smalte, Holz, u. s. w. Den inländischen Städten werden die meisten dieser Waaren zugesandt, wie auch Newcastler Steinkohlen u. a.

Hull hat auch guten Antheil an dem grönländischen **Wallfisch**fange.

Hier ist ein Blei- und Kornmagazin, eine gute Börse und das Dreinigkeitshaus zu gleichem Zwekke und von der nämlichen Einrichtung, wie das Londoner. Der Hafen ist nur klein.

Newcastle.

Die Hauptstadt der Grafschaft Northumberland, am schifbaren Flusse Tyne, in welchem die Fluth nah bis oberhalb der Stadt geht. Der Ort ist groß und wegen des Handels mit Steinkohlen aus den nahgelegenen Bergwerken berühmt. Diese werden in Rollwagen an die Stadt, und von da in Booten (Keels genannt), an die Schiffe gebracht, wovon die größten nicht bis an die Stadt kommen können, sondern zu **North Shields** an der Mündung der Tyne liegen. Die Steinkohlenausfuhr geschieht meist mit eigenen kleinern Schiffen, und geht nicht nur nach den östlichen englischen Häfen

sen, die unterhalb Newcastle liegen, und namentlich nach London erstaunlich stark, sondern auch nach der Ostsee, Gothenburg, Hamburg, Bremen, Rotterdam u. a. Häfen. Ausserdem führt man von hier Blei, Alaun, viel Steingut, Salz, Tücher, Schleif- und Mühlsteine, und sogenannten Newcastler Lachs häufig aus. Die **Einfuhr** besteht besonders in Portwein, Südfrüchten aus Malaga, Brantwein von Rochelle, Schifbauholz, Eisen, Flachs, Hanf, Teer und Pech aus Norwegen, Schweden und Rußland; auch aus Nordamerika zum Theil. Aus der Ostsee, Holland und Hamburg, wird Korn rc. eingeführt. Der **Küstenhandel** beschäftigt jedoch bei weitem die meisten Schiffe.

Newcastle hat auch Theil am **Walfischfange**.

In und bei der Stadt sind gute **Glashütten** und viel **Eisenwerke**, worinn eine Menge Anker und ander Schifseisen, Kanonen, Aexte, in einigen auch andre feinere Waaren, als Feilen, Sägen u. s. w. verfertigt werden; wie auch viel Oefen zur Abschwefelung der Steinkohlen, Newcastle hat auch gute Schifswerfte.

Liverpool.

Ein Flekken von der Größe und Schönheit einer ansehnlichen Stadt, an der Mersey, welche nicht weit davon ins Meer fließt, und bei der Stadt einen durch Kunst verbesserten guten Hafen macht. Diese wichtigste englische Handelsstadt nächst London, ist erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts gleichsam entstanden, und schnell empor gekommen. Sie hat schöne öffentliche und Privatgebäude, eine ansehnliche Börse, Zollhaus und vortrefliche nasse und trokne **Schifsdokken**.

Es sind hier einige wichtige **Manufakturen**; als Seifensiedereien, eine beträchtliche Strumpfmanufaktur, viel Zukkerläuterungen, eine Vitriolsiederei, Seilerbahnen, einige Glashütten, sehr wichtige **Salzwerke** zur Verfeinerung des Steinsalzes, einige Eisen- und Kupferhämmer, Uhren- und Feilenfabriken, eine Fayancefabrik, welche schöne Waaren liefert, u. a. m.

Hier ist auch eine Assekuranzkompanie, (Insurance office) und eine **Privatbank**. Die Kanale welche in die Mersey gehen, erleichtern den starken inländischen Handel ungemein, daher von hier aus eine beträchtliche Ausfuhr von Manchesterwaaren und von Gütern aus Ceshire und Staffordshire ist.

Liver-

Liverpool hat sehr starken Handel mit Ireland, wohin es Salz, Steinkohlen, vielerlei Metalwaaren, Steingut, Glas, Manschesterzeuge, und viele andere Güter sendet; wofür es Fleisch, Butter, Talg, Häute und Leinwand zurük erhält.

Noch weit beträchtlicher ist der afrikanische und damit verbundene Westindische Handel. Kein Ort in der Welt treibt so großen Negernhandel. Ausser den Sklavenschiffen gehen noch sehr viele andre nach den westindischen Inseln mit reichen Ladungen von Zeuchen, Metalwaaren und Lebensmitteln, welche ungemein viel Produkte der Inseln zurükbringen. Auch nach Nordamerika sendet Liverpool, und erhält daher Schiffe.

Ausser dieser Schiffahrt ist die nach den Ostseehäfen, (wohin sonderlich Salz geführt, und Schifbaumaterialien, nebst Flachs und Hanf zurükgebracht werden) und nach Hamburg und Bremen, welche gleichfals viel Salz wie auch Blei, Steingut, Bleiglette und Bleiweis, nebst vielen westindischen Gütern ziehen, und Leinwand, Holz und Hafer zurükliefern. Nach Holland, sonderlich Rotterdam, nach Ostende, wie auch nach Portugal und Madeira, (woher viele Weine kommen) nach Spanien und noch stärker nach Italien, treibt Liverpool gleichfals unmittelbaren Handel, und sendet dahin nicht nur vielerlei englische, sondern auch westindische Waaren; dagegen erhält es Weine, Barille und Potasche, Südfrüchte und Oel, aus Livorno auch viel Korallen zum afrikanischen Handel.

Manchester.

Ein großer, schöner und berühmter Manufakturort in Lancashire, welcher noch keine Stadtgerechtigkeit hat, liegt am kleinen Flusse Irwell und ist auch durch einen schönen Kanal mit der Mersey und Liverpool verbunden. Hier wird eine unsägliche Menge von mannichfaltigen baumwollnen, leinenen und gemischten Zeuchen, aus Wolle, Seide, Baumwolle, leinen Garn und Kämelhaar verfertigt, worinn kein Ort der Welt diesen übertrift. Es werden immer neue Arten und Muster von Zeugen (theils zur Nachahmung der Seidenwaaren) erfunden, die so abwechselnd als die Moden sind, und unzählich neue Namen führen. Der Manschester, baumwollen Samt, die Velverets, Thiksets, Satinets, Jeannets, Piqués u. a. mehr, zu Rökken und Unterkleidern für Manspersonen, Weiber-

rökken, u. s. w. sind bekannt. Man macht auch vielerlei Parchent, gedrukte und gewürfelte Leinwand, Kattune, u. a. den ostindischen ähnliche Zeuge, zu Möbeln, Vorhängen, seidne und baumwollene Gingans, Schnupftücher u. s. f. Man verfertigt viel geblumten Plüsch (Shag), Bergenopzoome (Bathcoatings), eine Menge kleine Waaren, als leinen u. a. Band, Schnüre, Lizzen, Strumpfbänder u. d. gl. Die Hutmanufakturen sind gleichfals gut. Auch ist eine Seidenmanufaktur blühend.

Diese Manufakturen beschäftigen 80,000 Spinner in und ausserhalb Manchester, wobei man noch viele Spinn- und andere Maschinen im Gang gesezt hat.

Der Absaz dieser Waaren, nach Amerika, Westindien, Deutschland, den Ostseeländern und nun auch nach Frankreich, ist erstaunlich stark; nicht minder wird sehr viel in Grosbritannien und Ireland verbraucht, auch gehen sie nach Italien, Portugal u. s. w. Liverpool. Diese Manufakturen erfordern eine sehr große Zufuhr von Baumwolle, leinen Garn, (aus Ireland, Deutschland u. s. w.) Seide und Färbewaaren.

Viele Manufakturisten versenden ihre Waaren selbst ins Ausland; vieles geht durch den Handel der Kaufleute in London, Bristol, Liverpool, Lancaster, Hull u. a. Orten auswärts; vieles wird auch auf Bestellungen gemacht.

Hier ist eine ökonomische Societät, und eine Bürgerschule, worin auch Handlung gelehrt wird.

Norwich.

Die Hauptstadt von Norfolk, ist groß, liegt an der schifbaren Yare, und ist seit langen Zeiten wegen ihrer Manufakturen, leichten Wollenstoffen berühmt, welche viel tausend Weber und Spinner in der Stadt und Provinz beschäftigen. Man macht sehr viele Kamelotte, Drogette, Kalmanke, Wollenatlas, Damast u. s. w.; sehr viel wollenen Trauerflor; auch ist die Manufaktur von gestrikten und gewebten Strümpfen äusserst wichtig. Von allen diesen Waaren wird nicht nur im Lande zur Axe viel verfahren, sondern auch über Yarmouth nach London sehr viel gesandt. Vermittelst eben dieses Hafens, vertreibt Norwich eine Menge Stoffen nach Lissabon, Cadiz, Barcelona, nach Italien, so auch nach Hamburg, Holland, Ostende u. a. Orten.

Zwischen hier und Yarmouth, welches diese Stadt sonderlich mit Lebensmitteln und ausländischen Waaren versorgt, ist eine beständige lebhafte Schiffahrt in kleinen Fahrzeugen, auf der Yare.

In neuern Zeiten haben die hiesigen Manufakturen etwas durch den Eigensinn der Mode, und die Aufnahme der schweizer und bolognischen Flore gelitten.

Yarmouth.

Ist gleichsam der Hafen von Norwich, liegt an der Mündung der Yare, hat ungeachtet der vorliegenden Sandbänke eine sichere Rhede, und vortrefliche Kaien. Nächst Hull ist hier der stärkste Seehandel an der Ostküste von England. Die nach London gehenden Steinkohlenschiffe gehören zum Theil nach Yarmouth und hier ist überhaupt der Versamlungsort der londoner Kohlenschiffe und anderer Küstenfahrer, welche hier einzulaufen pflegen.

Der Heringsfang in dieser Gegend ist sehr wichtig und meist in den Händen der Einwohner, die als gute Seeleute und Fischer berühmt sind. Sie haben an zweihundert Schiffe zu dem Fange und zur Versendung der Heringe, welche gesalzen und gedörrt nach London, Portugal, Spanien und Italien verführt werden. Im Oktober ist hier der große allgemeine Heringsmarkt für einen Theil von England. Auch ist der **Makrelenfang** im Frühjahre beträchtlich. Von hier ist die stärkste **Ausfuhr der Norwicher Wollenzeuge.** Nach der Ostsee sendet Yarmuth gleichfals viel Schiffe, mit Bauholz, Dielen, Flachs und Hanf, Teer und Pech, Segeltuch und Eisen. Die aus dem Mitländischen Meere zurükkehrenden Schiffe, sezzen ihre Rükladungen von Wein, Oel, Seide, Korinthen, Anschovis u. s. w. meist in London ab.

Birmingham.

Liegt in Warwickshire und ist der berühmteste Fabrikort in der Welt, für alle Arten von kleinen Metall- sonderlich feinen Stahlwaaren. Der Ort hat keine Stadtrechte, ist aber sehr groß, volkreich und wohlhabend, auch ist der obere Theil desselben schön gebaut. Es gehn von hier aus einige Kanäle, welche mit der

der Trent, Mersey und Savern, eine vortheilhafte Verbindung eröfnen, auch nach einigen Steinkohlengruben führen, woher Birmingham wohlfeil mit diesem nöthigen Material versorgt wird.

Es sind der hiesigen Fabriken unzählig viele, welche alle wegen der Feinheit und Vollkommenheit der Arbeit, Politur und Formen sowohl, als wegen der Solidität berühmt sind. Die Erfindsamkeit der Fabrikanten ist sehr groß, und sie bedienen sich einer Menge zum Theil geheim gehaltener Maschinen, Werkzeuge und Mühlen zu ihren Arbeiten, wodurch sie dieselben sowohl vollkomner als wohlfeiler zu liefern im Stande sind. Die vornehmsten sind die **Stahlfabriken**; diese verfertigen nicht nur (meist aus schwedischem Eisen) vielen cementirten und gegossenen Stahl, sondern verarbeiten diesen auch zu Schnallen, Uhrketten und Schlüsseln, Degengefäßen, Knöpfen, Sporen, Petschaften, Dosen, und hundert andern Galanteriewaaren; ferner zu feinen Schlössern, Wagenfedern, Uhrfedern, Bajonetten, Messern, u. s. f. Nicht minder wichtig sind die vielen Arbeiten von Eisen und **Stahl mit Silber belegt** (plated wares), als Leuchter, Schnallen und andere kleine Waaren; so wie von kupfernen, vergoldeten und versilberten Waaren, als Theemaschinen, Vasen von schöner Zeichung und antiker Form u. s. f. Eine Menge Arbeiten werden von Argent haché, Weiskupfer, Prinzmetall, Pinschbek, Similor, Tombak und andern geheim gehaltenen Zusammensezzungen verfertigt; so auch sehr viele Messingswaaren, Knöpfe, Haus= und Küchengeräth, Glokken u. a. gemeine Sachen. Die Fabrik von feinen **Metallknöpfen**, lakirt, ausgelegt mit Perlmutter, Schildpatt, mit antiken erhabnen Figuren von wedgewoodischer Thonarbeit u. s. w. hat erstaunlichen Absaz durch ihre Schönheit, Manigfaltigkeit und modigte Abwechselung. So auch die Fabriken von bemahlten und **lakirten Blechwaaren**, auch andere lakirte Sachen (japannet wares); die von vortreflichen emaillirten Kupfergefäßen, und die von englischen **Peitschen**. Hier sind auch vortrefliche **Feilenfabriken**, Nägelgießereien, einige Nadelfabriken, eine Ambosschmiede, eine **Gewehrfabrik**, welche unter andern sehr viel wohlfeile für den guineischen Handel macht, auch für die Armee starke Lieferungen hat. Von unächten Steinen und Glaskompositionen, werden hier viel Arbeiten als Ringe, Schnallen u. d. gl. verfertigt.

Für viele dieser Fabriken wird in der Nachbarschaft auch stark gearbeitet, und es liegen vor der Stadt einige Eisenspaltereien und verschiedne Strekmühlen, welche sehr viel Bleche und Metalplatten

liefern. Ferner wird hier Vitriolöl, Salmiak, Scheidewasser und Salzgeist verfertigt.

Der Absaz der hiesigen Waaren geht durch das ganze brittische Reich in und ausser Europa, und am stärksten über London, nach den meisten europäischen Ländern, und bringt große Summen nach Birmingham zurük, ungeachtet viel Eisen, und Stahl, und andere Metalle auswärts, sonderlich in Schweden, Rußland und Deutschland gekauft werden müssen.

Anderthalb englische Meilen von Birmingham liegt **Soho**, welches wegen der boltonschen äusserst wichtigen Fabriken von Stahlwaaren, Degengefäßen, Bestekken, Uhrketten, und von andern Galanteriewaaren aus Gold, Silber, Elfenbein u. s. w., welche fast alle mit Hülfe sehr sinnreicher Maschinen, nach der von Bolton verbesserten Feuermaschine betrieben werden. Sie beschäftigen einige tausend Arbeiter und haben einen sehr blühenden Ort geschaffen, der bald die Vorstädt von Birmingham seyn wird. Obgedachte Feuermaschinen werden hier für England und andere Länder verfertigt.

Bristol.

Jezt die dritte und vor 40 Jahren noch die zweite Handelsstadt in Grosbritannien. Sie liegt am Fluß Avon, der sich unterhalbderselben in die Mündung der Severn oder den bristolschen Meerbusen, oder Bristol Channel, ergießt. Die Stadt ist zwar meist von Glocestershire umgeben, macht aber eine Grafschaft für sich selbst aus. An Größe und Volksmenge geht sie, ausser London, jeder Stadt in Grosbritannien vor. Sie hat zwei Häfen, deren größter (the Back) von dem Flüßchen Froome gemacht wird. Es können die größten Schiffe dahinein legen, doch bleiben die größten gewöhnlich vier Meilen unterhalb der Stadt. Ebbe und Fluth sind sehr stark hier. Die Kaien sind vortreflich und eine englische Meile lang.

Die Börse ist ein herrliches Gebäude, so auch sind das Zollhaus nebst der Kaufmanns- und Weinhändlerhalle schön.

Unter den hiesigen Fabriken sind vornehmlich 15 Glashütten zu merken, welche das schönste weiße und Kristalglas, wie auch grüne Buteljen und Fensterglas verfertigen; einige wichtige Eisenhämmer, Kupferhämmer und Messingshütten, Steknadelfabriken und Drathzüge, in der Nachbarschaft, welche hiesigen Unternehmern gehören;

Vitri-

Vitriolsiedereien, Schwefelrafinerien, einige zwanzig wichtige Zukkersiedereien, Brantweinbrennereien, Terpentinkochereien, eine Porzellanfabrik, Talglichter und Seifenfabriken, und ganz vortrefliche Schifsbauwerfte und Dokken an dem Flusse.

Ausserdem werden hier viel feine Tücher, Plüsche, Schalong, Sarsche und andre Wollenzeuge, Wollenstrümpfe und Segeltuch verfertigt.

Bristol hat einen sehr beträchtlichen inländischen Handel, wozu die schifbare Severne und die dahineinfallenden Kanäle nicht wenig beitragen. Die Zufuhr von Lebensmitteln aller Art, von Steinkohlen, (deren es auch viel in der Nähe giebt) und von Landesprodukten und Manufakturwaaren zum Handel, so wie der Vertrieb der Einfuhrwaaren, werden dadurch sehr befördert. Mit Südwales wird ein starker Handel getrieben, so wie überhaupt der Küstenhandel beträchtlich ist. Aus Cornwall, Sommersetshire, Wilts, Dorset und Glocestershire, kommen eine Menge Produkte und Manufakturwaaren, als Kupfer, Zinn, Blei, Galmei und Eisen; Käse, Zukker, Wolle, die feinsten Tücher und andere Wollwaaren, Fußteppiche u. s. f.

Der irländische Handel, wird unter allen Großbritannischen Häfen hier nächst Liverpool, am stärksten getrieben.

An dem Handel nach der Küste von Guinea und dem damit verbundenen Westindischen, (wovon oben der Artikel London, von der afrikanischen Kompanie und Liverpool nachzusehen sind), hat Bristol nächst seiner großen Nebenbuhlerinn, Liverpool, den stärksten Antheil, übertrift diese aber sehr in der Fahrt nach Newfoundland, und dem Handel mit Stokfischen. Mit Nordamerika macht Bristol gleichfals viel Handelsgeschäfte und sendet selbst über 100 Schiffe dahin, ausser welchen auch viel amerikanische hieher kommen. Aus der Ostsee, besonders Rußland, auch aus Norwegen höhlt es viel Schifsbaumaterialien, schwedisches Eisen und etwas rußische und polnische Leinwand. Im spanischen Handel thut Bristol es Liverpool weit zuvor. Auch nach Portugal und dem mitländischen Meere gehen einige Schiffe. Mit Holland, Hamburg und Bremen, steht sie gleichfals in guten Handelsverbindungen.

In der Nachbarschaft der Stadt bei Hot-wels, entspringt aus einem Felsen am Avon, das berühmte Bristolwasser, welches seines angenehmen Geschmaks und Heilsamkeit wegen weit versandt wird. Eben dieser Felsen giebt die schönen Quarzkristalle, welche man bristolsche Diamanten nennet.

Bristol hat 5 Bankkompanien.

Schotländische Handlungsstädte.

Edinburgh.

Die Hauptstadt von Schottland, welche 388 englische Meilen von London entfernt ist, liegt etwa zwei Meilen von der Bai des Flusses Forth. Die Altstadt, welche enge gebaut und voll sehr hoher Häuser ist, liegt an einem Bergrükken; die schöne moderne Neustadt aber in einer Ebene. Beide machen mit den Vorstädten einen sehr volkreichen Ort aus, und kommt sehr empor. Unter ihren öffentlichen Gebäuden ist die schöne Börse, worin das Zollamt sich befindet, merkwürdig.

Die Handwerker, Manufakturisten, und Kaufleute, sind in Zünfte verfasset, und haben Theil an der Stadtregierung. Hier ist eine berühmte Universität, sonderlich für Aerzte.

Die hiesigen Manufakturen sind nicht zahlreich. Es giebt gute Ledergerbereien, auch macht man schöne Dosen u. d. gl. von Leder, gute Kutschen zur Ausfuhr nach Holland, Rußland u. s. f. Es sind hier Zukkerrafinerien, Leinwand- und Kattundrukkereien, man verfertigt Seidenband, einige Zeuge und ziemlich viel Seidenflor; einige Wollmanufakturen machen Tuch, und leichte Zeuge, Flor ꝛc.; die Hutmacher liefern feine Hüte; die Hauptmanufaktur aber ist von Leinwand, sonderlich von Tafeldamast und feiner Leinwand. Die 1746 gestiftete brittische Leinwandkompanie hat hier ihren Siz. Der Leinwandhandel ist hier auch sehr stark und wird in den Buden am Lawn-market betrieben. Eben daselbst werden die Wollenwaaren verkauft.

In der Linnenhall werden schottische Leinenzeuge niedergelegt und bezahlen nur ¼ Prozent von den abgesezten Waaren an Lagergelde.

Das hier errichtete Aufseheramt (Trustees-office) ist für die Aufnahme der Manufakturen und Fischereien in Schotland gestiftet, und hat mit gutem Erfolg bisher dafür gesorgt.

Es wird erstaunlich viel Brantwein (whisky) in Edinburgh destillirt, und die Brauereien sind ansehnlich. Salmiak und Vitriol wird viel verfertigt, einige Eisenwaare und gute Bleche und verzinnte Kupferwaaren. Hier ist eine Schriftgießerei.

Es

Es ist hier eine Assekuranzgesellschaft für Häuser und Güter in ganz Schottland; auch haben eine londoner und eine Liverpooler Gesellschaft hier ihre Komtore.

Die beiden privilegirten schottischen Banken haben hier ihren Siz, es sind diese 1) die Bank of Scotland, welche jezt einen Fond von 200,000 L. Sterl. hat; und 2) die Royal Bank of Scotland, deren Fond 150,000 L. Sterl. ist. Beide machen keine sehr ausgebreitete große Geschäfte.

Der Handel von Edinburgh besteht besonders in der Zufuhr von Lebensbedürfnissen aus Schottland sowohl als Nordengland, in der Niederlage verschiedner schottischen Produkte, als Wolle, Leinwand u. a., in der Ausfuhr derselben und seiner eignen Manufakturwaaren. Alles dieses ist von keiner großen Erheblichkeit, und die wichtigsten Handelsgeschäfte für diese Hauptstadt und namentlich alle mit dem Auslande, betreibt man von hieraus über Leith, welches eigentlich der Hafen von Edinburgh ist.

Seit der Vereinigung mit England, hat Schottland dieselbe Münze, dasselbe Maas und Gewicht wie England. Siehe London.

Ehemals war das Schottische Geld nur der 12 Theil des englischen, nemlich

1 Lstl. Schottisch = 1 S. 8 d englisch.
1 S. - - = 1 d.
1 d. - - = $\frac{1}{12}$ d.
2 Mark Schott. = $\frac{2}{3}$ von einem L Schottisch = 13$\frac{1}{3}$ d. engl.

Vom Maaße trokkener Sachen.

Chalder	Bolls	Firlots	Pecks	Lippies
1	16	64	256	1024
	1	4	16	64
		1	4	16
			1	4

112 Waizen Firlots = 113 engl. Bushels.
19 - - = 13 Faß in Hamb.

Das Maas für flüßige Dinge heist Pint.

31 Schottisch. Pints	=	91 engl. Bier-Pints.
12 „ „	=	43 „ Wein „
8 „ „	=	15 Quart. in Hamb.
Der Schottische Fuß ist	=	$12\frac{1}{11}$ engl. Zolle.
30 Ellen in Schotland	=	31 Yards in Engl.
101 Geographische Meil.	=	413 Schottsch. Meil.

Landmaas.

Acre	Roods	Falls	Square ells
1	4	160	5760
	1	40	1440
		1	36

Die Wechsel gehen über London.

Edinburgh. 102 Lstrl. weniger oder mehr für 100 Lstrl. in London.

In Schotland cirkuliren viele Noten, von ½ Lstrl. 1 Lst. Guinea-Noten ꝛc. die von Bankirern in Edinburgh ausgestellet sind, und statt des baaren Geldes dienen.

Leith.

Dies ist ein blühendes Städtchen, eine englische Meile von Edinburgh am Firth of Forth gelegen. Es hat einen sehr großen, sichern und durch einen Seedamm oder Mole verbesserten Hafen.

Hier sind einige beträchtliche Manufakturen, besonders von grünem Glase und Buteljen, Seifensieder und Lichtzieher, eine Zukkerrafinerie, eine Kardätschen-Fabrik, eine wichtige Segeltuch- und Taufabrik, und der Schifbau wird stark betrieben; auch sind hier zwei schöne Dokken zur Ausbesserung der Schiffe.

Die Schiffahrt ist beträchtlich, und das Hauptgewerbe der Einwohner. Der Ort hat an hundert Schiffe zum ausländischen und Küstenhandel in Fehrt, ausser denen die nach andern Orten am Forth gehören. Vorzüglich ist die Schiffahrt nach London lebhaft.

Leith führt dahin sehr viel schottische Leinwand, ferner Blei, Glas, Seidenflor, Eisengußwaaren, Lachs, Austern, Heringe, Bier, Wollenstrümpfe, Salmiak, Vitriolöl, u. a. m. Die Einfuhr daher ist ungemein beträchtlich, sowohl von englischen Manufaktur- und Fabrikwaaren, als von ausländischen Produkten und Fabrikaten.

Ferner hat **Leith** einen ansehnlichen Handel nach der **Ostsee** und Norwegen, wohin es Blei, Steinkohlen, Glas, Salz, Vitriolöl, und allerlei brittische Manufakturwaaren, auch viel westindische Waaren, (welche zum Theil von Glasgow auf dem Carron-Kanal hieher kommen), auch nach einigen Ländern Eisengußwaaren, Kanonen, u. s. w. sendet. Es erhält ungemein viel Produkte dieser Länder, Holz zum Schifbau u. a., viel leinen Garn, Flachs, Hanf, Leinsamen, Talglichter, Segeltuch, Tauwerk, viel rußische Leinwand, Potasche, Teer, Pech, Harz, Eisen, Matten, Pelzwerk, Getraide, Butter, Käse, Kabeljau u. s. f. daher zurük.

Der Handel nach **Holland** ist ansehnlich. Dahin geht viel Blei, Lachs, Bier u. a.; doch ist die Einfuhr von Flachs, Leinsamen, Lein, Garn, Krapp, Butter und Käse, Getraide, Leder, Gewürze und vielen andern Artikeln, daher viel stärker.

Nach **Hamburg** geht Blei, viel **Steinkohlen**, Vitriolöl, Leinwand, Bier, Segeltuch, Wollenstrümpfe; und daher kommt Schif bauholz, Stäbe, leinen Garn, Smalte, Leinwand, Leder und Häute, manchmal auch Ostseeprodukte, Getraide, Wacholderbeeren u. a.

Der Handel mit **Frankreich**, **Spanien** und **Portugal** ist von minderer Bedeutung, doch werden nach lezten beiden Ländern Segeltuch, Tauwerk, Leinwand, Glasbuteljen, Steingut, Stäbe und Steinkohlen gesandt, und Früchte, Weine, Kork, Salz, Oel und einige amerikanische Waaren zurük gebracht. Aus **Frankreich** kommt Wein, Brantwein, Aepfel, trokne Pflaumen, Mandeln, Rosinen, Grünspan, Salz, u. s. f.

Aus **Italien** kommen Drogereien, Korinthen, Anschovis, Oel u. a.

Nach **Nordamerika** und **Westindien**, ist die Schiffahrt ziemlich beträchtlich. Es gehen dahin viele Leinwand, Wollwaaren, Wollendekken, Strümpfe u. a. Kleidungszeuge, Papier, Steinzeug, Hausgeräthe, Bier, Heringe, Thran, Satlerwaaren, Metalwaaren, sonderlich Eisengußwaaren, Anker, Segeltuch und Tau-

werk, Schuh, Hüte, Fensterglas und Buteljen, Ziegelsteine, einige ausländische Weine u. a. Man bringt daher Reis, Indigo, Teer, Pech und Terpentin, Stabholz, Häute, Pelzwerk, Färbeholz, Mahogany, rohen Zukker, Rum, Baumwolle, Kaffee und Pimento.

Leith hat auch Antheil am **Wallfischfange** und der Heringsfischerei.

Glasgow.

Die volkreiche, schön gebaute Haupthandelsstadt von Schottland, welche in diesem Jahrhundert sonderlich durch den amerikanischen Handel sehr empor gekommen ist, besonders da sie den Tabakshandel größtentheils an sich zog, und damit den Zukkerhandel im Grossen verband.

Sie liegt an der Clyde, welche mittelmäßige Schiffe bis an die Stadt trägt; größere müssen zu **Greenock**, einer Stadt und Hafen 22 englische Meilen unterhalb Glasgow, oder zu **Newport-Glasgow**, nicht weit von jenem Orte vor Anker gehen.

Glasgow hat insgemein beträchtliche **Manufakturen**, von feiner und grober Leinwand, gewürfelten Zeugen, Zwirn und Zwirnband, Damastdrell, Kammertuch, Batiste und Schleier oder leinen Flor (lawns), viele von gestreifter und gedrukter Leinwand, Schnupftüchern, Parchend, Kattunen und Zwirnstrümpfen. Ausserdem sind hier Zukkerrafinerien, große Gerbereien, Seilerbahnen, eine beträchtliche Nagelfabrik, herrliche Schriftgießereien, eine Fabrik von Blech- und Kupferwaaren, nebst Seifensiedereien; es werden viel Satlerarbeiten und eine Menge Schuh, Stiefel u. s. w. zur Ausfuhr nach Westindien verfertigt. Auch macht man Wollendekken, wollen und seiden Flor und einige Seidenwaaren.

Der Haupthandel war vor dem lezten Kriege mit nordamerikanischen **Tabak**, wovon Glasgow die stärkste Niederlage war, und viel nach den Ostseeländern, Hamburg, Holland, Ireland und Frankreich ausführte. Nachher legte es sich stark auf den **Zukkerhandel**, welcher bald sehr wichtig wurde. Die Ein- und Ausfuhr davon war sehr beträchtlich. Seit dem lezten Kriege hat es von dem Tabakshandel an London, Bristol, Liverpool, ꝛc. abgeben müssen.

Doch

Doch ist noch jezt der Haupthandel nach Westindien, und der Nordamerikanische kommt gleichfals wieder in guten Gang.

Ausser diesen wichtigen Handlungszweigen hat Glasgow einen starken Handel nach Ireland, woher es (sonderlich aus den nordlichen und westlichen Häfen) viel Salzfleisch, Butter, Häute, Leinwand, Garn u. a. Waaren zieht, und Tabak, Zukker, leinene Zeuge, (von der Art, welche Ireland mangeln) und verschiedne andre Manufakturwaaren, Seidenflor, Glas, Seife, Heringe, Rum, Bier, Steinkohlen u. a. dahin sendet. Nach Holland, Frankreich, Livorno, war die Schiffahrt ehemals sehr stark, als Glasgow noch dem Tabakshandel so ganz in seiner Macht hatte. Es sandte auch viel Waizen für seine Rechnung, aus Nordamerika gerade nach südeuropäischen Häfen.

Ueber Leith treibt Glasgow, vermittelst des schottischen Kanals eine nicht unbeträchtliche Handlung, und bekömt daher sonderlich viel Ostsee- und deutsche Waaren; doch ist auch einige unmittelbare obgleich nicht lebhafte Schiffahrt nach der Ostsee und Hamburg.

Der **Buchhandel** ist hier gleichfals blühend.

Glasgow hat starken **Heringsfang**, und sendet auch einige Schiffe auf den **Wallfischfang** aus.

In Kriegszeiten hat Glasgow eine vortrefliche vor Kapereien sehr gesicherte Lage, indem seine Schiffahrt um Ireland herum, gleich in das große Weltmeer geht.

Hier ist auch eine Universität.

Irländische Handlungsstädte.

Dublin.

Die Hauptstadt von Ireland in der Provinz Leinster, liegt am Flusse Liffy, etwa acht englische Meilen von der See entfernt. Sie ist groß, volkreich und in neuern Zeiten sehr verschönert worden. Hier ist der Siz des Unterkönigs, des geheimen Raths und Parlements von Ireland, wie auch der vornehmsten Regierungskollegien und Gerichtshöfe, und eine Universität.

Der Fluß ist nicht tief und trägt nur Schiffe, die nicht über acht Fuß tief gehn, bis an die Stadt. Die größern löschen zu Ringsend. Am Flusse sind schöne Kaien, und der Hafen ist groß.

Dublin hat einige schöne Gebäude, die auch dem Kaufmann merkwürdig sind; sonderlich gehört dahin die prächtige Börse und das ganz neue Zolhaus; ingleichen die Leinwandhalle, und die Garnhalle.

Einige Manufakturen sind gleichfals zu merken, wohin sonderlich einige gute Seidenmanufakturen, die schönen Manufakturen von Poplies und Tabinets, verschiedne Wollenweber und gute Hutfabriken zu merken. Auch sind hier gute Glashütten. Es wird auch viel Pökelfleisch hier bereitet.

Zur Aufnahme der so wichtigen Irländischen Leinwandmanufakturen, welche jährlich für mehr als 400,000 L. Sterling, (und zwar $\frac{9}{10}$ davon nach England) ausführen, hat die Dubliner Societät zur Erweiterung der Künste, des Akkerbaues und der Handlung, so wie auch das Leinwandkollegium (Linnen board) und das Schiffahrtskollegium (navigation board), viel durch Prämien und Ermunterungen beigetragen. Diese Manufaktur hat in Dublin eine große Niederlage. Auch die Wollwaaren haben ein großes Lagerhaus hieselbst.

Der Handel von Dublin ist sehr ansehnlich, geht aber weit mehr auf die Einfuhr der Luxuswaaren und anderer Bedürfnisse, als auf die Ausfuhr der Landesprodukte. Jedoch wird sehr viel Leinwand und Garn, ferner Salzfleisch, Häute, Butter, viel wollen Garn, Talg, Seifen, wie auch einige grobe Wollwaaren ausgeführt.

Mit **England** hat Dublin bei weitem die meiste Handlung, und erhält daher nicht nur sehr viel Wollwaaren aller Art und Baumwollenzeuge in großer Menge, ingleichen Metallwaaren u. s. w., sondern auch die meisten Kolonienwaaren als Zukker, Rum, Kaffee, Tabak, Reis, ostindische Gewürze, sehr viel Thee, Kattune und Nesseltuch, Drogereien und Färbewaaren, rohe Metalle, Seidenzeuge aller Art, Weine, Brantweine, Hopfen u. s. w. Der stärkste Handel geht auf London und Chester, wie auch auf Liverpool, Bristol u. a. Nach Schotland ist mehr Verkehr von Belfast und Londonderry aus.

Mit **Bordeaux**, woher viel Brantwein und Wein gebracht wird, wie auch mit **Oporto** woher Portweine kommen, ist starker Han-

Handel. Auch geht einige Schiffahrt nach Lissabon und Malaga, woher Weine, Früchte und Salz eingeführt werden. Aus **Rotterdam** erhält man viel Leinsaamen, Getraide, Wacholderbrantwein u. s. w. gegen Salzfleisch, Häute, Butter und Talg. **Mit Virginien, Philadelphia** und **Neu York** ist ein vortheilhafter jezt blühender Handel im Gange. Man bekömmt daher insonderheit viel Tabak, viel Leinsaamen u. s. w., und sendet reiche Ladungen von Leinwand und andern irrländischen und brittischen Manufaktur- nnd Fabrikwaaren dahin.

Aus Jamaica und andern Inseln erhält man einige Ladungen von Kolonieprodukten, sonderlich Zukker und Rum, und sendet wenig unmittelbar dahin zurük. Nach verschiednen Häfen der Ostsee und den Hansestädten gehen einzelne Schiffe, welche sonderlich Butter, wie auch einigen Orten Salzfleisch und Leinwand bringen, meistens aber in Ballast ausgehen um Flachs, Potasche, Eisen, Holz, Justen u. s. w. zu holen.

Von hier geht wöchentlich ein Paketboot nach England. Auch ist hier ein Pfenningpost für die Stadt und umliegende Gegend angelegt.

Dublin rechnet eben so als **London**, nach Pfunde, Schillinge und Pence.

Die englische Münze gilt hier nur $8\frac{1}{3}$ p. C. mehr als in England. Folglich ist

1 Engl. Guinea	–	22 ß	9 ₰	Irisch.
1 Krone	–	5 ß	5 ₰	Irisch.
½ –	–	2 „	8½ „	„
1 ß Strl.	–	1 „	1 „	„
1 Lstrl.	–	21 „	8 „	„

Das Maas und Gewicht ist dasselbe als in England.

Die Wechsel gehen über London.

109 Lstrl. Irisch w. o. m. für 100 Lstrl.

Cork

Cork.

Eine wichtige und große Handelsstadt in der Provinz Munster, liegt auf einer Insel im Fluß Lee, zehn englische Meilen von der See, ist von vielen Kanälen durchschnitten, und hat zu Passage und in der Meerbusen Cove 5 und 7 engl. Meilen von hier zwei vortrefliche große und sichere Häfen für größre Schiffe; kleinere von 150 Tonnen können bis an die Stadt kommen.

Man verfertigt hier grobe Tücher, Zukker, Papier, Lederleim, auch sind hier beträchtliche Seilerbahnen und in der Nachbarschaft wichtige Segeltuchmanufakturen. Auch wird sehr viel Wolle hier gekämt.

Der Handel von Cork ist sehr wichtig, und die Stadt hat selbst viele Schiffe in See. Die Hauptausfuhr ist Butter, Rindfleisch, Schweinfleisch und Talg, wie auch Wollengarn, Häute, Talglichte, Seife, Leim, und rohe Wolle. Sehr vieles davon geht nach England, und Wolle kann nicht anders als durch Schleichhandel, (welcher sonderlich nach Frankreich geht,) ausgeführt werden. Nach Westindien führt man viel Lebensmittel, auch nach Frankreich, Portugal.

Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Salz aus Frankreich und Portugal, in Stabholz aus Nordamerika und der Ostsee, in schottischen Heringen, und in einer großen Menge brittischer Manufakturwaaren, Metalarbeiten, aller Arten Glas, allerlei Krämereien, Thee, und Gewürze, Hopfen, westindischen Waaren, als Zukker, (besonders Moscovade) Rum, Tabak, Baumwolle; französischen und portugiesischen Weinen, Brantwein, Südfrüchten, Oel, Bier, Cyder und Ostseewaaren zum Schifbau, als Holz, Eisen u. s. w.

Nach Dublin ist die Ausfuhr von Lebensmitteln sehr stark. Dann wird nach London, Bristol, Liverpool und Glasgow; wie auch nach Lissabon, Bordeaux, und nach Rotterdam stark gefahren. Aus Nordamerika kommen auch einige Schiffe hieher mit Tabak, vielem Stabholz, Leinsaamen u. a.

Hier sind einige Bankirer, die ansehnliche Geschäfte machen.

IX. Oester=

IX.

Oesterreichische Niederlande.

Antwerpen.

(französisch Anvers, spanisch Amberes.)

Eine große und ehemals als einer der vornehmsten Handelsorte in Europa berühmte Stadt, im Herzogthum Brabant. Sie liegt an der Schelde 17 Meilen von der Mündung derselben, und hat einen geräumigen Hafen, wohin mit der Fluth die größten Seeschiffe kommen könnten, wenn nicht seit dem westphälischen Frieden die Mündungen der Schelde durch die Holländer gesperret wären. Zufolge des neuesten Traktates von 1785 ist zwar das österreichische Gebiet an der Schelde etwas erweitert worden, und geht jezt bis Saftingen; allein daselbst hört alle Schiffahrt österreichischer Unterthanen auf, und es muß umgeladen und den Holländern ein hoher Zoll bezahlet werden. Diese Sperrung nahm Antwerpen seinen Seehandel, und brachte seinen schon durch die innerlichen Kriege u. Religionsbedrükkungen zu König Phillipps 2 Zeit sehr zerrütteten und großentheils nach Amsterdam gezogenen Handel, völlig herunter. Gegenwärtig sind daher die Handelsgeschäfte dieser Stadt im Vergleich mit denen die es in dem ersten Zweidrittheile des 16 Jahrh. trieb, nicht zu vergleichen; dennoch aber gar nicht unwichtig. Die Schelde dient der Stadt zum innern Handel; auch ist sie mit Brüssel und andern Städten der österreichischen Niederlande durch Kanäle verbunden.

Auch durch die binnenländische Schiffahrt der Holländer zieht Antwerpen von der Maas her viele seiner Bedürfnisse. Der Spezereihandel dieser Stadt ist noch jezt sehr beträchtlich, und geht durch die ganzen österreich. Niederlande. Sie versendet auch viel Produkte des Bodens und des Kunstfleißes dieser Länder nach Rotterdam, Amsterdam u. s. w. Auch sind ihre reichen Kapitalisten in ausländischen Fonds interessirt, so wie sie an den Ausrüstungen in Ostende, imgleichen an den österreichischen Unternehmungen nach Ostindien von Livorno, und Trieste aus Antheil nehmen.

Den Diamanthandel hat auch Antwerpen noch einigermaßen mit Amsterdam gemein, jedoch mehr in den schlechten Arten, die am stärksten in der Levante abgehen, und von den hiesigen Steinschleifern und Juwelirern sonderlich bearbeitet und verhandelt werden.

Durch Antwerpen gehn sehr viele Güter aus Holland nach Lothringen, dem Elsaß, und der Schweiz, wie auch umgekehrt.

Auch giebt es hieselbst noch einige Manufakturen von Wichtigkeit. Die Spizzen, welche unter dem Namen der mechelschen (Dentelles et points de Malines) bekannt sind, werden sehr häufig hier verfertigt und weit versandt; so wie der vortrefliche feine Zwirn, welcher hier und in der umliegenden Gegend gemacht wird, stark nach Frankreich und Holland geht.

Die Bleichen sind hier vorzüglich gut, daher aus vielen Orten eine Menge Leinwand zu denselben gesandt wird.

In neuern Zeiten sind auch Kattundrukkereien angelegt, welche eine Menge schöner Waaren in den Handel liefern.

Hier ist eine Manufaktur von Hautelisse-Tapeten, und einige beträchtliche Seidenmanufakturen, die aber nur zum inländischen Verbrauch arbeiten, und sonderlich gute schwarze Regentücher, glatte Zeuge und Band liefern.

Es sind hier auch einige Tuch- und Wollmanufakturen von Belange, imgleichen einige Gold- und Silberfabriken, welche Galonen, Tressen u. d. gl. liefern. Ferner findet man hier gute Färbereien, verschiedne Zukkerläuterungen, Salzsiedereien; und es wird Stärke, schwarze Seife u. s. w. verfertigt.

Eine seit mehr als dreißig Jahren gestiftete, mit einem sehr ansehnlichen Fond versehene Assekuranzkammer zeichnet viel auf Schiffe und versichert auch vor Feuersgefahr. Ausser derselben sind hier noch mehrere Assekuranzkompanien während des vorigen Krieges entstanden.

Unter den öffentlichen Gebäuden ist die herrliche Börse, und das weitläuftige Haus der Osterlinge (oder der Hanse,) mit seinen Magazinen, einem Kaufmann vorzüglich merkwürdig.

Zu Antwerpen und Brüssel rechnet man nach Pfunden vlämisch von 20 Schilling oder Groot. vl. auch nach Gulden zu 20 Stüv. à 16 Pf.

Pfund Vl.	Rthlr. od. Pattac.	Guld.	Schill. vl.	Stüv.	Grot od. Pf. vl.	Pfen.	Myten
1	$2\frac{1}{2}$	6	20	120	240	1920	5760
	1	$2\frac{2}{5}$	8	48	96	768	2304
		1	$3\frac{1}{3}$	20	40	320	960
			1	6	12	96	288
				1	2	16	48
					1	8	24
						1	3

Demnach sind

2 Pf. Vl. = 5 Rthlr. oder Pattacon.
u. 5 Thlr. = 7 Gulden.
u. 3 Gulden = 10 Schill. vl.

Die Valuta in Brabant ist entweder Permis- oder Wechselgeld, oder auch Kur.

Jenes ist $16\frac{2}{3}$ p. C. besser als dieses;
oder 6 Pf. vl. oder fl. W. G. = 7 Pf. vl. od. fl. Kur.

Wirkliche Münzen.

1) In Golde. Doppelte Severinen zu 51 ß vl. oder 15 fl. 6 St. W. G. = 17 fl. 17 Stüv. Kur.

einfache Severinen zu 7 fl. 13 St. W. G. = 8 fl. $18\frac{1}{2}$ Stüver Kur.

Kaiserl. und holländ. Dukat. zu 5 fl. 1 St. W. G. = 5 fl. 18 Stüv. Kur.

2) In Silber. Dukatonen ganze, seit 1755 zu 3 fl. 1 St. W. G. = 3 fl. $11\frac{1}{2}$ Stüv. Kur. Halbe dito zu $30\frac{1}{2}$ Stüv. W. G. = $35\frac{3}{4}$ Stüv Kur. Viertel do. zu $15\frac{1}{4}$ St. W. G. = $17\frac{7}{8}$ St. Kur. Achtel do. hingegen gelten nur $7\frac{1}{2}$ Stüv. W. G. = $8\frac{3}{4}$ Stüv. Kur.

Silberkronen zu 2 fl. 14 Stüv. W. G. = 3 fl. 3 St. Kur.
Schillinge zu 6 St. W. G. = 7 St. Kur.
alte dito = $6\frac{3}{4}$ St. Kur.

Dann hat man 5 und $2\frac{1}{2}$ Stüv. Stükke, und Planquetten zu $3\frac{1}{2}$ St. Kur.

3) In Kupfer. 2 und 1 Ortstükke von 8 und 4 Pfen. und die Deute von 2 Pfenn.

Fremde Münzen.

In Golde. Alte franz. Ld'or u.	W. G.	C. G.
Spanische Pistolen 9 fl. —	St. od. 10 fl.	10 Stüv.

neue franz. Ld'or.	10 fl. —	18 ⸗ —	12 fl.	14	⸗
engl. Guinee	11 fl. —	8 ⸗ —	13 fl.	6	⸗
holl. und deutſ. Duc.	5 fl. —	5 ⸗ —	5 fl.	18	⸗
In Silber. L.d'argent u. engl. Kronen.	2 fl. —	15 ⸗ —	3 fl.	4	⸗
ſpaniſch. Piaſt. und holl. Rthlr.	2 fl. —	8 ⸗ —	2	16	⸗

Münzfuß.

In Golde. Aus einer Mk. holl. Troys von 22 Kar. $\frac{3}{4}$ Gr. mit einem Remedium von $\frac{3}{4}$ Grän an Korn und $\frac{3}{4}$ Engl. am Schrot, werden $44\frac{932}{5731}$ = 44,1625 einfache Severinen gemünzet.

Demnach wiegen 44,1625 Severinen 5096 Aſen, und enthalten an feinem Golde $4671\frac{1}{3}$ Aſen. Mithin werden aus der feinen Mk. $48\frac{44}{100}$ Severin gemünzet. Darnach ergiebt ſich das Korn eines einfachen Severin auf 105,69 Aſen; folglich eines doppelten = 211,38 Aſen. Und das Schrot eines einfachen = 115,39; eines doppelten aber = 230,78 Aſen.

Die 48,44 Sever. betragen in W. G. = 369 fl. 19 St. 5 Pf. In den brabantiſchen Münzhäuſern wird aber die Mk. fein Gold mit 366 fl. 10 St. W. G. bezahlt; folglich beträgt der Schlageſchaz 1 p. C. ohngefehr.

In Silber. Aus einer Mk. Troys von 10 Pf. $11\frac{1}{2}$ Gr. fein mit einem Remedium von 1 Grän am Korn und 1 Engl. am Schroot werden $7\frac{7}{20}$ Dukatons ausgemünzet. Nach eben dieſem Fuße werden auch die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Dukatons ausgeſtükkelt.

Mithin enthält eine Mk. von 5088 Aſen $4425\frac{1}{2}$ Aſen fein Silber. Folglich gehen auf eine feine Mk. $8\frac{1}{2}$ Dukaton.

Das Korn eines Dukatons iſt demnach

602,35 Aſen; und das Schroot

692,24 Aſen. Der Schlageſchaz beträgt bei dieſer Silbermünze $2\frac{1}{2}$ p. C. ohngefehr.

Die feine Mk. in Dukatonen kommt auf 25 fl. $18\frac{1}{2}$ Stüv. W. Gewicht.

Die Proportion des Goldes zum Silber in den Severinen und Duk. iſt wie 1: 14, 27.

Nach der Proportion ergiebt ſich der innere Werth eines Severind'or in Silber = 1508,20 Aſen; und der, eines Dukatons in Golde = 42, 91 Aſen.

Aus

Aus der Mk. Troy von 6 Pf. $23\frac{1}{2}$ Grän fein, mit einem Remedium von $1\frac{1}{2}$ Engel am Schrot und $1\frac{1}{2}$ Grän am Korn, werden $49\frac{5}{96}$ Schilling gemünzet. In dieser Münze wiegt die Mk. nach dem Remedium nur 5072 Asen; und dieses Gewicht enthält an feinem Silber $2923\frac{4}{9}$ Asen. Aus der feinen Mk. werden demnach 85,90 Schillingsstükke gemünzet; folglich wird die feine Mk. zu 25 fl. $15\frac{4}{10}$ Stüv. ausgebracht. Dies beträgt an Schlageschaz mit den Münzkosten auf ohngefähr $3\frac{1}{3}$ p. C.

Das Korn eines Schillings ist	=	59,60 Asen.
und das Schrot	=	103,40 Asen.

Der Wechselthaler oder Pattacon ist nach dem innern Werthe des Dukatons berechnet, 473,98 Asen in Silber und 33,71 Asen in Golde.

Auf diese Rechnungsmünze lautet gewöhnlich der Wechsel-Kurs.

Der Thaler Kur. ist nach dem oben gegebenen Verhältnisse = 28,89 As. in Golde, und 406,27 As in Silber.

Der Thaler Wechselgeld, nach dem Schillinge berechnet, ist in Silber 476,80 As, in Golde aber 33,41 As. Nimmt man aus beiden das Mittel, so ist der Thaler W. G. in Silber 475,39 Asen; in Golde 33,56.

Vom Gold- und Silbergewichte.

Das ist dasselbe, und hat auch einerlei Eintheilung als das, was wir unter Amsterdam angeführet haben.

Vom Handelsgewichte.

Charge	Schiff	Ballen	Chariot od. Wage.	Centner	Stein	Pfund.
1	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{14}{33}$	4	50	400
	1	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{10}{11}$	3	$37\frac{1}{2}$	300
		1	$1\frac{7}{33}$	2	25	200
			1	$1\frac{13}{20}$	$20\frac{5}{8}$	165
				1	$12\frac{1}{2}$	100
					1	8

Das ℔ = 16 Oncen = 32 Loot.

Das Handelsgewicht ist 5 p. C. schlechter als das holländische Troygewicht.

30 ℔ Hamburg = 31 ℔ in Brüssel, Antwerpen und in den übrigen Städten in Brabant und Flandern.

Getraidemaas.

Die Last besteht aus $37\frac{1}{2}$ Viertel.

1 Viertel. = 4 Munken.

1 Hamb. Last = 41 Viertel circa

Vom Weinmaas.

1 Ahm Wein = 50 Stopen; 1 Both = 152 Stoop.

Die Tonne Bier = 54 =

1 Stoop = 160 franz. Kub. Zoll.

Ellenmaaß.

Die Brabanter Elle für Seidenzeuge hält $307\frac{4}{7}$ } franz. Linien.
— — Wollenzeuge — $303\frac{2}{7}$ }

33 große antwerper Ell. = 40 hamb. Ell.
36 kleine — — = 43 — —
der Fuß = 126,6 franz. Linien.
317 Fuß brabanter = 316 Fuß Antwerp.

Antwerpen wechselt auf folgende Oerter:

Amsterdam 103 Lvl. oder fl. W. G. w. o. m. für 100 Lvl. od. fl. bco. a Vista.

Pari in Silber.

$106\frac{35}{100}$ Lvl. oder Guld. W. G. = 100 Lvl. od. fl. bco.

Hamburg. 35 Stüver W. G. wen. od. m. für 2 ℳ bco. a Vista.

Pari in Silber.

$35\frac{55}{100}$ Stüv. = 2 ℳ bco.

London 36 ßvl. W. G. wen. od. mehr für 1 Lstrl. a Vista und 2 Uso.

Pari in Gelde.

In Silber. $37\frac{24}{100}$ ßvl. = 1 Lstrl.
In Golde. $36\frac{36}{100}$ = = 1 do.

Mittelpari $36\frac{80}{100}$ ßvl. = 1 Lstrl.

Madrid

Madrid od. Cadix. 94 Pfen. vl. w. o. m. für 1 Ducat. di Camb. a Uso.

Pari.

In Silber $105\frac{89}{100}$ Pfen. vl. = 1 Duc. d. Cambio.
In Golde $94\frac{51}{100}$ „ = 1 „ „

Mittelpari $100\frac{1}{5}$ Pfen. vl. für 1 Duc. d. Camb.

Paris 56 Pfen. vl. w. o. m. für 1 Ecu von 60 Sous T. a Vista und 2 Uso.

Pari.

In Silber. $55\frac{85}{100}$ Pfen. vl. = 1 Ecu de 3 livr.
In Golde. $51\frac{3}{100}$ „ = 1 dito.

Mittelpari $53\frac{44}{100}$ Pfen. vl. = 1 Ecu.

Wien.

102 Thlr. W. G. w. o. m. für 100 Thlr. Species oder $133\frac{1}{3}$ Thlr. Kur. per Cassa.

Pari.

In Silber $102\frac{31}{100}$ Thlr. W. G. = 100 Thlr. Species.

Das Uso ist einerlei mit dem, zu Amsterdam.

Die Wechselbriefe müssen den sechsten Tage nach der Verfallzeit Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, protestiret werden. Die auf Sicht gestellten Briefe, müssen innerhalb 24 Stunden bezahlet werden.

Wechselrechte und Gewohnheiten zu Antwerpen.

Art. I.

Derjenige, der einen Wechselbrief, welcher ihm anpräsentiret wird, nicht acceptiret, ist, vermöge dieses Briefes, zu keiner Satisfaction gehalten, es sey denn, daß ein Factor, welcher Vollmacht hat, seinen Principal verbindlich zu machen, zu desselben Behuf, und in dieses Principals Affairen, einige Geldsumme auf Wechsel genommen, und seinem Herrn einen Wechselbrief zugeschickt hätte, und deswegen er denjenigen, von dem er diese Summe empfangen, oder dessen Commißionär dießfalls wieder vergnügen solle.

Art. II.

Imgleichen, wenn ein Wechselbrief auf Zeit lautet, und auf Präsentation nicht acceptiret wird, oder, wenn nach der Acceptation der Tag gefallen, also ein merklicher Verzug in der Zahlung geschieht, und derjenige, so den Wechselbrief gesendet, hiervon Nachricht erhält, ehe solcher mit Protest zurück kömmt, mag selbiger, nach Börsengebrauch, die Person, so den Brief unterzeichnet hat, des Orts, wo der Wechsel geschlossen worden, Bürgschaft stellen lassen, daß sie die darinn begriffene Summe nebst dem Werthe des Hin- und Herwechsels bezahlen wolle, im Falle der Brief sonder Zahlung mit Protest zurück gesandt würde.

Art. III.

Imgleichen, nachdem ein Wechselbrief anhero gesendet, präsentiret, und von demjenigen, auf den er gerichtet, acceptiret werden; so ist der Acceptant für die im Briefe begriffene Summe Debitor, und dennoch bleibt derjenige, so den Wechselbrief gemacht und gezeichnet, verbunden, so daß, im Falle Acceptant nicht sollte bezahlen, man zwar wider ihn protestiren, alsdenn aber seinen Regreß an demjenigen wieder suchen mag, dem die Gelder, wovon der Wechselbrief entstanden, ausgezahlet worden, als welcher (nachdem ihm zugleich des Wechsels Protest, der, wegen nicht erfolgter Zahlung, durch den Notarium oder sonst legaliter wider den Acceptanten geschehen) gehalten ist, den Wechselbrief, nebst Unkosten, Schäden und Interessen zu ersetzen, und zwar unter Caution (falls der acceptirte Wechselbrief nicht zum Vorscheine kommen sollte) er das empfangene Geld ersetzen solle, und wolle, dafern sich, des Protests ungeachtet, nachhero nicht befinden würde, daß Acceptant den Wechselbrief, oder auch einen Theil desselben, bezahlet habe.

Und ist diese Protestation von solchem Effect, daß man, kraft derselben, bloß und allein sich an den Sender des Wechselbriefes, der das Geld erstlich empfangen hat, addreßiren kann und mag; falls aber nicht zu behöriger Zeit wäre protestiret worden, würde des Briefs Sender oder der erste Debitor, per delegationem sich befreyen können.

Art. IV.

Imgleichen, wenn Creditor in ermangelnder Zahlung nach der Acceptation zu demjenigen, so den Wechselbrief gemacht, oder den Werth der darinn begriffenen Summe, empfangen, mit dem Wechselbriefe und Protest wieder zurück gekehret, aber keine Zahlung von ihm bekömmt; so mag er

er sich wieder zu demjenigen wenden, der den Brief acceptiret hat, und sich von ihm bezahlt machen, sammt Schäden und Interessen, falls er, nebst dem acceptirten Wechselbriefe, den Protest oder anderes sufficiente Judicatum mit sich bringt, daß er von dem Sender des Wechselbriefes oder der das Geld empfangen hat, nicht bezahlet worden.

Art. V.

Wenn ein Wechselbrief nicht acceptiret wird, so mag ein Tertius, zu Ehren des Briefes Stellers, solchen acceptiren, und darauf bezahlen, und die Action wider den Debitoren auf sich transportiren lassen, der ihm den Vorschuß wieder gut thun muß, oder kann auch, nachdem er protestiren lassen, den Brief acceptiren und Zahlung leisten, indem er den Brief nebst dem Proteste zu sich nimmt, sich damit wieder zu erholen: der bemeldete Tertius aber ist, vermöge seiner Acceptation, gehalten, die in dem Wechselbriefe begriffene Summe zu bezahlen.

Art. VI.

Man mag auch, nach Gebrauch unter Kaufleuten, keinen Wechselbrief bezahlen, ehe und bevor die Zeit, selbigen zu vergnügen, verfallen, sonst würde diese Zahlung auf Gefahr dessen, der solche thut, geschehen, falls die Person, der solche Zahlung vor der Zeit bekommen, falliren sollte.

Art. VII.

Imgleichen: Es vermag derjenige, so den Werth, der in dem Wechselbriefe begriffen, bezahlt hat, als Maitre des Wechselbriefes, die darinn enthaltene Commißion, bey demjenigen, der den Brief geschrieben, wiederrufen, so lange es nämlich annoch res integra und nicht zu späte, nämlich ehe und bevor Acceptant selbigen bezahlet hat; es sey denn, daß der Mann, so den Brief bezahlen soll, nicht bloßhin Mandatarius und Commis desjenigen wäre, der den Brief sendet, sondern daß diese Gelder ihm zugehöreten, und bey dem Wechselbriefe Befehl hätte, in rem suam die darinn enthaltene Summe zu empfangen.

Art. VIII.

Imgleichen: Wenn derjenige, an den der Wechselbrief addreßiret wird, solchen zu acceptiren verweigert; so ist der Creditor gehalten, so stracks, oder doch den dritten Tag hernach, protestiren zu lassen.

Art. IX.

Und nachdem ein Wechselbrief acceptiret ist, an seinem Verfalltage aber nicht bezahlet würde; so muß derjenige, der die Bezahlung haben sollte, innerhalb 8 oder 14 Tagen, oder eine gewisse kurze Zeit darnach, (nachdem nämlich der Sachen Gelegenheit erfordert) protestiren, maßen er sonst sein Recht wider des Briefes Sender verlieren würde: sollte aber Debitor die Zahlung schlechter Dinge verweigern, sich in fraudem Creditorum absentiren, verstecken, oder auf der Börse öffentlich nicht mehr für solvendo geachtet werden, solchen Falls ist der Creditor gehalten, zur Stunde, oder doch binnen dem dritten Tage hernach, protestiren zu lassen.

Art. X.

Diesemnach muß Creditor, währender obbemeldeten Zeit, auf keinerley Weise mit dem Debitor einigen Accord eingehen, sondern ihn stets, der Zahlung wegen, sollicitiren.

Art. XI.

Und ist man in obbesagten Fällen gehalten, den Wechselbrief, nebst dem Proteste, wieder zurück zu senden, und durch erste Gelegenheit den Parteyen es wissend zu machen.

Extract aus der Ordonnanz Kaiser Karls, zu Antwerpen publiciret den 16 Octob. 1541.

Die Wechsel müssen in solchem Gelde bezahlet werden, welches in den letztern Münzordonnanzen hierzu erkieset worden, nämlich nach dem wahren und eigentlichen Retourwerthe, der durch allgemeinen Accord der Kaufleute geordnet ist, ohne von den verschriebenen Wechselbriefen, die von oben her nach den Niederlanden kommen, Versicherung zu nehmen, auch ohne daß man wegen Retour des gemeldeten Wechsels, oder dessen Werth, wetten möge, bey Vermeidung 1000 Caroliner Gülden und arbitrairer Strafe, welches gebothen und publiciret ist, durch die Herren Schulzen, Bürgermeister und Rath der Stadt Antwerpen am 18 Febr. 1667.

Demnach man täglich befindet, daß unterschiedene Abusus und böse Gewohnheiten, wegen Acceptirung der Wechselbriefe, in dieser Stadt eingerissen, nämlich: daß die, so auswärts sind, acceptiren unter Beding, daß ihnen der Verfalltag advisirt werde, auch daß unterschiedene Personen so, wenn ihnen die Wechselbriefe zu acceptiren präsentiret werden, selbige sonder Beyfügung ihrer Namen und Zunamen acceptiren, wodurch die größten Misbräuche in Handlungen einreißen könnten, welche gleichwohl nach bester Treue und Glauben sollen verfolget und unterhalten werden. Diesem vorzubeugen, so haben voremeldete Herren ordiniret und gebothen, gleichwie Sie denn, kraft dieses, ordiniren und gebiethen; daß alle auswärtige Acceptanten, welche sie auch seyn, die allhier in Antwerpen Wechselbriefe zu bezahlen haben, bey ihrer Acceptation gehalten seyn sollen, zu unterschreiben, an wen man sich, in dieser Stadt, der Zahlung halber, zu addreßiren habe, ohne, daß der Briefsinhaber schuldig sey, ihnen dießfalls fernern Aviso zu geben: Anders und in dessen Ermangelung, als auch im Falle die geringste Exception hierwieder eingewendet würde, mögen die Inhaber der Briefe, wegen Nonacceptation, und als ob selbige wäre verweigert worden, protestiren.

Auch verordnen und gebiethen obermeldete Herren hiermit: Daß hinführo alle Acceptanten, welche allhier Wechselbriefe zu bezahlen haben, die Acceptation mit ihren oder deren Gevollmächtigten Vor- und Zunamen, auch nebst Beyfügung ihrer Vollmacht, ihres Standes und Würden, ingleichen der Zeit, und respective derer Gevollmächtigten, wo, und an welchem Orte es geschehen, zu unterschreiben, sollen gehalten seyn, anders aber, und in dieser Umstände Ermangelung, sollen der Briefe Inhaber, wegen Nonacceptation, und ob wäre solche verweigert worden, protestiren dürfen.

Und

Und damit gleichmäßige Correspondenz, in Regard der Wechselbriefe und Provinzen, unterhalten werden möge, mit selbigen übereinzukommen, als verordnen und gebiethen wohlermeldete Herren hiermit: Daß alle hier zu Antwerpen zu bezahlen lautende Wechselbriefe, bey ermangelnder Bezahlung am sechsten, nach dem Verfalltage, Sonn- und Festtage hierinn begriffen, protestiret werden sollen: widrigenfalls sollen deren Briefe Inhaber ihre Actionen und Regreß wider die Sender oder Traßirer, conform dieser Stadt Gebräuche, verlieren.

Und damit niemand dieser Ordonnanz Unwissenheit vorzuschützen habe, soll selbige erstlich drey Monate nach deren Publication, und welches also den 18 nächstkommenden May seyn wird, ihre Wirkung haben. Welches also geordnet, in der Montagsseßion E. E. Raths allhier ꝛc. am 14 Febr. 1667.

Max. Gerhardi.

Brüssel.

(französisch Brusselles oder Bruxelles.)

Eine ansehnliche, große Stadt in Brabant am Flusse Senne. Sie ist gegenwärtig die Hauptstadt der gesamten österreichischen Niederlande und der Aufenthalt des Generalstatthalters derselben, wie auch der Sitz vieler Regierungskollegien.

Ihre Manufakturen haben sie schon längst sehr berühmt gemacht, und sind noch von Wichtigkeit. Vor allen müssen die hiesigen geklöppelten sowohl, als mit der Nadel gestikten Spitzen (Dentelles et points de Brusselles) zuerst genannt werden, denen an Feinheit und Schönheit der Zeichnung keine andern gleich kommen. Sie werden von einer Anzahl Unternehmer oder Verleger betrieben, und beschäftigen viele tausend Hände in der Stadt und ihrer Nachbarschaft, außer der großen Menge Menschen, welche durch Zubereitung des unvergleichlich feinen Zwirns dazu, ihre Nahrung finden.

Die brüsseler Kamelotte sind gleichfalls nicht weniger als die vorzüglichsten berühmt, ob sie gleich jezt an vielen Orten, sonderlich in Frankreich, nachgemacht werden. Man fabrizirt sie hier von verschiedner Gattung, Feinheit und Farben; die feinsten sind ganz von Kämelhaar.

Zu den Hauptmanufakturen gehören noch viele von Gold- und Silbertressen, Galonen und Blonden. Die hiesigen Gold- und Silberdrathzieher (welche auch viel Blattgold machen) liefern nicht hinlänglich für jene Manufakturen, daher von Paris und Amster-

dam viel eingeführt wird. Außer diesen giebt es noch viele andre gleichfals wichtige, als von Kattunen, (wozu hier viele Drukkereien sind) von allerlei baumwollenen Zeugen, Siamoisen; verschiedne Seidenmanufakturen von Stoffen, Band und sonderlich von seidnen Strümpfen; Moiretten von Seide und leinen Garn. Die hier verfertigten Hautelisse-Tapeten sind berühmt und arbeiten nach Gemälden großer Meister; allein die Mode begünstigt den Absaz dieser kostbaren Arbeiten jezt wenig. So ist auch die Fabrik von Goldledertapeten jezt sehr gefallen.

Die übrigen Manufakturen von Wichtigkeit bestehen in einigen Wollenzeuch- Kalmank- und Tuchmanufakturen, verschiednen Zukkerrafinerien, beträchtlichen **Spielkartenfabriken**, und Papiermühlen, Wachstuchmanufakturen, einer sehr wichtigen Tabaksfabrike nach dünkirchner Art, vielen Hutmachern und Seifensiedern, einigen Tuchfabriken, guten Lederbereitungen u. a. m. Die Fabriken von Fajanze, Tabakspfeifen, liefern vorzügliche Waare, so auch eine Blechfabrik. Ferner wird Salpeter, Pulver, Vitriolöl und Scheidewasser in der Nachbarschaft der Stadt rafinirt und verfertigt.

Ein wichtiger Artikel der hiesigen Industrie ist auch die Verfertigung von einer großen Menge **Puz- und Modewaaren**, welche den französischen nichts nachgeben und wovon weite Versendungen gemacht werden.

Außer dem ungemein wichtigen **Vertriebe der hiesigen** und andern **Manufakturwaaren** aus den österreichischen Niederlanden, hat Brüssel noch andre Zweige eines blühenden **Handels**. Einige sehr angesehene Handelshäuser haben starken Antheil an dem Seehandel von Ostende, und selbst viele eigne Schiffe. Andere treiben ansehnliche Wechselgeschäfte. Mit England, Holland, Frankreich und vielen Theilen von Deutschland ist die Handlung insonderheit stark. Vorzüglich ist hier eine wichtige Niederlage von französischen Weinen aus Bourgogne und Champagne. Auch geht von hier aus ein sehr beträchtlicher **Leinwandhandel** nach Spanien und Portugal, wie auch nach Holland. Ferner ist hier eine starke Niederlage von limburger Tüchern. Die Einfuhr vieler fremden Manufakturwaaren, sonderlich englischer, ist durch mehrere Verbote, sonderlich das Edikt vom J. 1785 sehr eingeschränkt worden.

Brüssel hat jährlich im Anfange des Oktobers eine freie Messe. Hier ist die einzige Münze der österreichischen Niederlande.

Ostende.

Der einzige beträchtliche Seehafen der österreichischen Niederlande, welcher durch ansehnliche Verbesserungen, durch Anlegung eines großen Bassins, eines Leuchtthurms u. s. f. in neuern Jahren sehr erweitert und bequemer gemacht worden, so daß jezt große Seeschiffe mit der Fluth bis in die Stadt kommen können. Doch ist die Einfuhr noch immer wegen vorliegender Sandbänke beschwerlich, und die Hülfe der hiesigen Lootsen dazu nöthig. Diese Stadt hatte schon seit langer Zeit einigen Seehandel, welcher sich sonderlich nach England und Spanien ziemlich stark auszubreiten anfieng, als er durch den lezten englisch-amerikanischen Krieg auf einmal zu einer außerordentlichen Größe empor stieg. Der Hafen ward nun zum Freihafen erklärt, man fieng an sich stark daselbst anzubauen. Viele Engländer ließen sich da nieder, um die Vortheile der Lage und die Vorrechte der kaiserlichen neutralen Flagge zu benuzen. Noch mehr thaten dieß die Holländer, deren Handel sich nach dem Bruche mit England ungemein stark hieher zog. Nach dem Frieden ist zwar diese erstaunlich große Handlung und Schiffahrt sehr wieder gefallen, doch hat Ostende sich noch immer eines starken Zuwachses seiner Handlung zu erfreuen, welcher ihm aus den Zeiten des lezten Krieges übrig geblieben ist; Ostende bekömmt jezt eine Menge spanischer, französischer, amerikanischer und nordischer Waaren, welche sonst die Holländer lieferten, aus der ersten Hand.

Vermittelst dieses Hafens vertreiben noch jezt die großen Manufaktur- und Handelsstädte der österreichischen Niederlande ihre Produkte zur See auswärts. Er ist durch große Kanäle mit Brügge, Ghendt u. a. verbunden. Eine Menge deutscher Waaren finden über Ostende ihren Ausweg zu ausländischen Seehäfen und umgekehrt. Sonderlich erhalten viele Tuchmanufakturen Deutschlands und der Schweiz jezt die nöthige spanische Wolle von hieraus. Ferner zieht man von hier viel amerikanische rohe Häute, nordische Waaren, besonders zum Schifbau, Justen, Pelzwerk, Getraide; wie auch Seesalz, Franzweine und Brantweine, Südfrüchte u. s. w. Eine Menge englische Fabrikate gehn hierüber nach Deutschland, Lothringen, Elsaß, Schweiz und Italien. Nach Frankreich und Spanien wird sehr viele Leinwand gesandt.

Die kaiserlichen aus Sina zurükkehrenden Schiffe verkaufen hier meistentheils ihre Rükladungen, wovon vieles weit nach Deutsch-

land

land hinein versandt wird. Man hat auch Ausrüstungen auf den Walfischfang unternommen. Im Jahre 1782 wurde hier eine Assekuranzkompanie gestiftet, wie auch eine öffentliche Bank zum Wechseldiskontiren und Kassezahlungen. Wer Gelder darin niederlegt, bekömmt eine Anzahl Bankzettel, welche von ihm unterschrieben werden und auf Sicht bei der Bank zahlbar sind.

Auf den hiesigen Werften werden noch einige Schiffe von Zeit zu Zeit gebauet.

Brügge.

Eine der Haupthandelsstädte in Flandern, und ehmals im 12-15 Jahrhundert der Mittelpunkt des Handels zwischen Nord- und Südeuropa. Sie hat durch die großen Kanäle, welche sie mit den vornehmsten Städten der Niederlande und namentlich mit Ostende verbinden, eine sehr gute Lage zum innern so wie zum Seehandel, daher sie auch mit Ostende in genauverbundenen Handelsgeschäften steht; und einerlei Handelsabgaben, Zölle rc. mit demselben hat. Viele Schiffe, welche dort einlaufen, kommen auf dem großen Kanale, welcher Schiffe von 400 Tonnen trägt, hierher, um ein- und auszuladen. Das Bassin (die Komme hier genannt) ist geräumig, tief und sicher. Dabei sind wohl eingerichtete Schifswerfte, und gute Niederlagshäuser, wo nur ein sehr geringes Lagergeld für den ersten Monat, nachher aber in 11 Monaten nichts weiter, bezahlt wird. In diesem Bassin darf wie zu Ostende von Bord zu Bord ausgeladen werden, und was wieder in See geht, zahlt weder Einfuhrzoll noch Transito.

Hier ist eine Kommerzkammer, eine Schiffahrtsschule und eine sehr solide und beträchtliche Assekuranzkompanie. Der Zwischenhandel, welchen die Stadt treibt, und welcher in neuern Zeiten sich bis nach Frankreich, Spanien, England, Holland, ja auch nach Norden erstrekt hat, wohin sie sonderlich niederländische und deutsche Produkte sendet; so wie die Geschäfte mit den östlichen deutschen Staaten des Hauses Oesterreichs und mit Ungarn sind sehr beträchtlich.

Auch ist der Durchfuhrhandel lebhaft. Brügge versieht jezt auch wieder die österreichischen Staaten mit Heringen, deren Fang von Niewpoort aus betrieben wird und die hier gut eingesalzen werden.

Verschiedne

Verschiedne reiche Häuser haben starke Summen in ausländischen Fonds angelegt.

Unter den hiesigen **Manufakturen** sind die von feiner Leinwand, welche in der Stadt und ihrer Nachbarschaft verfertigt werden, und als holländische auswärts gehen, vorzüglich zu merken. Alle Woche ist ein Leinenmarkt hieselbst. Auch ist hier eine gute kaiserliche Siamoisenmanufaktur. Man verfertigt sehr schöne Spizzen, welche für mechelsche verkauft werden. Außer verschiednen gemischten Zeugen, werden auch Bombasine, Kamelotte, Flanelle, Sarsche, Kalmanke u. a. Wollenzeuche hieselbst gemacht. Ferner sind hier eine gute Korduanfabrik, und eine andre, die sehr gute Fajanze liefert.

Ghendt.

(oder Gent, französisch Gand.)

Die große Hauptstadt vom österreichischen Flandern, an der Schelde und Leie (holl. Lys) und zur Handlung ungemein bequem gelegen. Es gehen große Kanäle von hier nach dem Meere über Sas van Ghendt und Brügge, (doch können nur mittelmäßige Schiffe völlig beladen hieher kommen, und größre müssen zu Brügge und Ostende löschen) auch führen schöne Heerstraßen von hier nach Brüssel und andern Orten.

Außer einem starken Transito- und beträchtlichen Kornhandel hat diese Stadt eine äußerst wichtige **Handlung** mit feiner Leinwand und Zwirn. Es wird hier von beiden eine Menge von allerlei Art bis zur größten Feinheit und Schönheit verfertigt. Die vielen hiesigen **Bleichen** sind auch vorzüglich gut.

Hier sind wichtige wöchentliche **Leinwandmärkte**, welche die Landleute stark besuchen und woselbst sehr viel flandrische Leinwand abgesetzt wird. Die Schauanstalten sind sehr gut. Die verschiednen Arten flandrischer, besonders cortrykscher u. a. Leinwand, rohe und gebleichte, haben sonderlich von hier aus ungemein starken Abgang vor allen nach Spanien und dessen amerikanischen Kolonien, auch etwas nach Italien, Holland. Die Hauptgattungen davon sind **Applomades**, eine geringere blauligte Art Leinwand; weiß und blau gestreifte und gewürfelte breite gemeine Leinwand; **Prexilles**, eine Art breiter Wergleinwand; **Brabantilles**, gleichfals

von

von Werg; Brabantes crudes (oder Bitre) halbflächsen; Brabantes Gantes, dichte, halbgebleichte sehr starke Leinwand zu kleinen Segeln ꝛc.; sehr breite Leinwand zu Bettüchern, Brabants fleurets (floretas) communs, einmal gebleichte breite Flachsleinwand; dergleichen ganz weiße feine und superfeine; Holandas finas die feinste, kostbarste, der holländischen feinen Leinwand (die breite ausgenommen) gleichkommende Sorte; eine große Menge Servietleinwand von verschiedner Güte.

Die erst genannten Arten, welche gewöhnlich roh in Menge ausgehen, sind auch gebleicht auf Verlangen zu haben.

Von Zwirn sowohl zum Nähen, Strikken als Spizzenmachen werden verschiedne Arten in Menge selbst nach Spanien und spanisch Amerika ausgeführt.

Außerdem sendet Ghendt auch feinen Flachs, Hanf und mancherlei flandrische Manufakturwaaren von Wolle, Baumwolle, Siamoisen nach fremden Ländern, sonderlich Wollenstoffen nach Spanien. Es hat auch guten Spezereihandel.

Die hiesigen **Manufakturen** bestehen in Spizzen (fausses Valenciennes genannt), wovon viel verschikt wird; in verschiednen Ziz- Nesseltuch- und andern Baumwollenmanufakturen; in den obgedachten Leinwand- und Bett- Tischzeugmanufakturen, welche die beträchtlichsten von allen sind; und in einigen geringen wollnen, baumwollnen, seidenen und gemischten Zeugen. Ferner in vielen Tabaksfabriken, verschiednen Zukkersiedereien und Wachsbleichen, Gold- und Silbertressen, Sajet- u. a. Manufakturen, nebst einigen Papiermühlen u. a. m.

In Ghendt mißt man die Leinwand nach einem Ellenmaaße, das 10 Prozent länger ist als die brabantische Elle, und es werden hier 81 spanische Varas auf 100 brabantische Ellen gerechnet.

Auch wird von hier aus guter **Wechselhandel** auf Spanien, London, Amsterdam und Paris getrieben.

Der Buchhandel und die Buchdrukkereien sind gleichfals stark im Gange.

In neuern Jahren ist hier auch eine Handelsakademie angelegt worden.

Das hiesige Niederlagshaus oder Entrepôt kommt den brabantischen Handelsstädten am meisten zu Statten.

X. Handels-

X.
Handelsstädte in der Schweiz.

Zürich.

Die Hauptstadt des Kantons dieses Nahmens liegt an der Limmat, einem aus dem Zürchersee kommenden Flusse, welcher sich in die Aar ergießt, und dadurch mit dem Rhein eine Verbindung macht. Der See liegt der Stadt in Süden und ist für Fahrzeuge von 250 Zentner schifbar. Die Schiffahrt auf den Flüssen unterhalb Zürich bis Basel und Zurzach wird von einer Schifferzunft getrieben. Die Fahrt auf den Zürchersee, welcher an zehn Meilen lang ist, und mit dem Waldstädter See zusammenhängt, ist gleichfalls regulirt und dem Handel der Stadt vortheilhaft.

Zürich liegt in einem sehr fruchtbaren Kanton und hat daher an Lebensmitteln aller Art Ueberfluß, außer Brodkorn, wovon es vieles aus Schwaben zieht. Weine wachsen häufig, daher die Einfuhr der fremden sehr eingeschränkt ist. Der See ist sehr fischreich und die Viehzucht beträchtlich.

Die Industrie der Stadt und der Gegend umher ist sehr groß.

Zu den vornehmsten **Manufakturen** gehören die, welche Seidenzeuge liefern. Für dieselben sind hier Filatorien und Maschinen zum Zwirnen der Seide angelegt. Man verfertigt vielerlei Seidenstoffe, leichte und schwere, als Grosdetours, Tafte, Batavia, schwarzen und weißen Flor, seidne Strümpfe und Tücher, halbseidne Zeuge aus leinen und baumwollen Garn und Seide und halbseidne Krepons; auch ist eine Seidenbandfabrik da und es wird viel Stik- und Nähseide verfertigt. Die **baumwollen Manufakturen** sind nicht minder wichtig. Vieles wird davon auf dem Lande rund herum verfertigt, muß aber zur Stadt zum Verkauf gebracht werden, und bekömmt da zum Theil seine Appretur. Dahin gehören allerlei Kattune, Schnupftücher, Musseline sowohl glatte als gewürfelte, gereifte und geblümte, baumwollene Strümpfe und Mützen, wie auch Flor. Das Garn dazu wird auf dem Lande und in der Stadt gesponnen. Auch werden einige leichte

Wollwaaren, als Kalmanke, Buratte, Ratine, Drogette und wollner Flor verfertigt. Die Färbereien sind beträchtlich. Es gehören der Stadt auch ansehnliche Papiermühlen, gute Lederfabriken, einige Gelbgießereien, und eine, worinn Klokken und Kanonen gegossen werden. Auch wird hier ächtes und unächtes Porzellan fabrizirt.

Zürich hat jährlich zwei sehr wichtige Märkte, vierzehn Tage nach Pfingsten, und auf Felixtag; und viele seiner Kaufleute und Fabrikanten beziehen die zurzacher, strasburger, imgleichen die frankfurter und leipziger Messen. Es vertreibt seine Manufakturwaaren, wovon in der Schweiz selbst viel abgesezt wird, sehr leicht auswärts vermittelst der Flußschiffahrt und erhält die zu seinen Manufakturen nöthige Seide und Baumwolle und einige Färberwaaren über die Seen aus Italien. Aus Holland erhält es gleichfalls viele rohe Materialien. Es sendet nach Italien eine Menge seiner Manufakturwaaren, und seine Krepons gehn durch ganz Europa. Durch die deutschen Messen gehn hiesige Waaren nach Polen und Rußland; Holland, und selbst Frankreich, nehmen auch davon. Die Einfuhr von Tüchern und Leinwand aus Deutschland, Frankreich und Holland, von Gewürzen aus dem leztern Lande, von englischen und deutschen Metallwaaren, wovon jene über Holland und Ostende kommen, ist gleichfalls beträchtlich. Auch treibt Zürich einen ansehnlichen Buchhandel, insonderheit mit Deutschland. Die Spedition zwischen den deutschen Ländern und Italien ist beträchtlich und Zürich sendet auch sehr viel Seide nach den erstern für eigne Rechnung.

Es sind hier, obgleich Ein- und Ausfuhr sehr frei ist, doch verschiedne Anstalten zur Richtung des Handels. Dahin gehört das kaufmännische Direktorium, das Salzdirektorium, die Leinentuchkommission, die Weinmarktsaufseher, und die Schiffahrt sowohl des obern als niedern Wassers steht auch unter Aufsicht.

Die Stadt hat gute Kornmagazine und ein öffentliches Kaufhaus oder Waarenniederlage.

Zürich.

Rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer; und auch nach Gulden zu 20 ß, den ß à 12 Heller.

Thaler	Reichs-Gulden	Züricher Gulden	Bazzen	Schilling	Kreuzer	Angsters	Heller
1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{4}{5}$	$28\frac{4}{5}$	72	108	432	864
	1	$1\frac{1}{5}$	$19\frac{1}{5}$	48	72	288	576
		1	16	40	60	240	480
			1	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	15	30
				1	$1\frac{1}{2}$	6	12
					1	4	8
						1	2

Verhältniß.

5 Thlr. = 9 Zürcherfl.
5 Reichsfl. = 6 Zürcherfl.
6 Züricherfl. = 96 Bazzen.

Die Valuta ist zweierlei; entweder Kurant- oder Wechsel-Valuta. Leztere verhält sich zu dem ersten 100 : 110; doch verändert sich dieses Verhältniß zuweilen. In der Kurant-Valuta werden die Waaren eingekauft, und die Abgaben abgetragen. Der alte franz. Luisd'or hat in dieser Valuta einen Werth von 7 fl. 42 Kreuzer; der neue Luisd'or 9 fl. 45 Kreuz. w. o. m. Luis d'argent 2 fl. $26\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Mit der Wechsel-Valuta werden alle Zahlungen in Wechselgeschäften gemacht, indem der alte Luisd'or nur zu 7 fl., der Ducat zu 3 fl. 54 Kreuzer, und der Thaler (Ecu Espece) zu 108 Kreuzer, gerechnet wird.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Dukaten, die ½ Pistole wiegen, gelten 4 fl. 15 Kreuzer.
— vollwichtige 4 fl. 18 — Kur.

In Silber. Thaler zu 2 fl., die ½ und ¼ nach Verhältniß;
Bazzen zu $2\frac{1}{2}$ Schilling oder $3\frac{3}{4}$ Kreuzer;
Ganze, halbe und viertel Schillinge zu 12, 6 u. 3 Hell.

In Kupfer. 2 Hellerstükke.

Fremde Münzen.

In Golde. Französische neue Luisd'or zu 9 fl. 24 ß oder zu 9 fl. 36 Kreuz. w. o. m.

Als Münze gilt der neue Luisd'or 10 fl., der Dukat 4 fl. 24 Kreuz.

In Silber. Franz. Laubthaler zu 2 fl. 16 ß ob. zu 2 fl. 24 Kr. w. o. m.

Franz. Luis blanc, oder ein spanischer Piast. zu 2 fl. 5$\frac{1}{7}$ ß oder zu 2 fl. 8 Kreuz. w. o. m.

Münzfuß.

In Golde wird die feine Mark von 4876 holl. Asen zu 297$\frac{1}{3}$ fl. ausgebracht. Demnach ist der innere Werth eines Gulden Kur. 16,40 Asen; und der Gulden Wechselgeld 18,04 Asen.

In Silber wird die Mark von obigem Gewichte zu 20$\frac{1}{2}$ fl. Kur. ausgestükkelt.

Mithin ist das Korn eines Gulden = 237,85 Asen;
und der Gulden Wechselgeld = 261,63 —

In diesem Fuße ist die Proportion des Goldes zum Silber wie 1 : 14$\frac{1}{2}$.

Handelsgewicht.

In Zürich wiegt man nach zweierlei Pfund; nämlich das leichte, wornach die Seide, und auch Gold und Silber, gewogen wird. Dieses ist 9753 holl. Asen schwer, und wird in 2 Mark oder 16 Unzen oder 32 Loth eingetheilet. Das schwere, oder sogenannte Krämerpfund, wird in 18 Unzen oder 36 Loth eingetheilet, und ist 10972 holl. Asen schwer. Mithin verhält sich dieses zu jenem wie 8:9.

31 ℔ klein Gewicht = 30 ℔ in Hamburg.
14 ℔ schw. Gewicht = 15 ℔ in —

Getraidemaas.

Mütt	Viertel	Vierling	Mäßli
1	4	16	64
	1	4	16
		1	4

Das Viertel enthält 1042$\frac{1}{2}$ franz. Cubikz.
7 Mütten in Zürich 11 Faß in Hamburg.

Weinmaas.

1) Das trübe Maas.

Saum	Eimer	Viertel	Kopf	Maas	Quärtli	Stozzen
1	1$\frac{1}{2}$	6	48	96	192	384
	1	4	32	64	128	256
		1	8	16	32	64
			1	2	4	8
				1	2	4
					1	2

2) lautere

2) lautere Maas.

Saum	Eimer	Viertel	Kopf	Maas	Quärtli	Stozzen
1	1½	6	45	90	180	360
	1	4	30	60	120	240
		1	7½	15	30	60
			1	2	4	8
				1	2	4
					1	2

1 Maas = 2 Quartier in Hamburg.

Längenmaas.

Ruthe	Elle	Fuß	Zoll	Linien
1	5	10	120	1440
	1	2	24	288
		1	12	144
			1	12

der Fuß = 133 Franz. Lin.
die Elle = 266 — —

21 Züricher Fuß oder Elle = 22 Hamb. Fuß oder Elle.

Flächenmaas.

Das gewöhnliche Feldmaas ist der Juchart und enthält 360 Quadratruthen = 36000 Quadratfuß. Ein Juchart Raben und ein Mannwerk Wiese ist 320 Quadratruthen.

Züricher Wechselcours.

Auf Amsterdam 180 Wechselfl. für 91 Rthlbco w. o. m. à 2 Uso.

Pari in Gelde.

in Silber 180 fl. W. G. = 89,15 Thlrbco.
2 fl. 1 Kr. 1 Hell. W. G. = 1 Thlr. bco.
oder 2½ fl. bco.
Oder: 2 fl. 13 Kr. 2 Hell. Kur. = 1 Thlrbco.

Augspurg 107 fl. Kur. w. o. m. für 100 fl. Kur. à Uso.
Oder 99½ Pistolen w. o. m. für 100 Pistolen à Uso.
96 fl. Münze w. o. m. für 100 fl. Münze, à Uso.

Pari in Gelde.

102¼ fl. Kur. = 100 fl. Conv. Kur.

Frankfurth 96 fl. Münze w. o. m. für 100 fl. Münze à Uso und auf die Messen.

Pari in Gelde.

100 fl. Kur. = 117,39 fl. Münze.

Genf 60 fl. Wechselg. mit ¼ pro C. w. o. m. Gewinn und Verlust für 100 Livr. Kur. auf kurze S.

Pari in Gelde.

100 fl. W. G. = 167,72 Livr.

Lion und Paris 98 fl. Kur. w. o. m. für 250 Livr. à Uso und auf die Payements.

Pari in Gelde.

In Golde, 1 fl. Kur. = 2,75 Livr.

Mithin der neue Luisd'or nach der lezten Ummünzung 8 fl. 44 Kreuzer Kur.

In Silber, 1 fl. Kur. = 2,58 Livr.

Folgl. der Laubthaler = 2 fl. 20 Kreuzer.

auf **Leipzig**, 99 Pistolen w. o. m. für 100 Pistolen in der Messe.

Venedig, 11 Wechselkreuzer w. o. m. für 1 Lira mon. pic. auf Sicht.

Pari in Gelde.

11,21 Kreuzer = 1 Lira Mon. corr. p.

Wien, 107 fl. Kur. w. o. m. für 100 fl. Kur. in Tage Sicht.

Pari in Gelde.

$102\frac{1}{4}$ fl. Kur. = 100 fl. Conv. Kur.

Das Uso bei Briefen aus Amsterdam und ganz Deutschland wird zu 14 Tage nach Sicht gerechnet.

Das Pari zwischen Hamburg und Zürich ist für 1 Rthlr. Hamb. Bco = 2 fl. $13\frac{1}{3}$ Kreuzer.

Zurzach.

Ein Städtchen in der Landvogtei Baden am Rhein belegen. Hat jährlich zwei Messen oder große Märkte, welche von den Schweizern, den benachbarten Deutschen und Franzosen ziemlich stark besucht werden. Die erste oder Pfingsimesse fängt am Pfingstdienstage an und währet die acht Tage; die andere oder Verenämesse geht den 25 August an und währet bis den 2 September. Die Acceptationen der Wechselbriefe haben da keinen gewissen Tag, sondern währen die sechs Meßtage hindurch; den 7 und 8 aber geschehen die Zahlungen, nach deren Verfließung man den folgenden neunten Tag, ohne Nachtheil, protestiren lassen kann.

Man

Man wechselt auf

Amsterdam 101 Rthlr. Sp. m. o. w. für 100 Rthlr. Kassa.

Lyon 59 Kreuz. m. o. w. für 1 Ecû d'or zu 20 Sols.

Nürnberg 56 Kreuz. m. o. w. für 1 fl. Kur.

Von den Rechnungen und Münzen s. Zürich.

S. Gallen.

Eine Stadt und Republik mit einem kleinen Gebiete unweit des Flusses Steinach und ein Paar Meilen vom Bodensee entfernt.

Die Stadt ist zwar nicht groß, aber sehr volkreich und treibt beträchtlichen Handel mit Leinwand. Diese wird zum Theil hier und in den umliegenden Gegenden, sonderlich im Kanton Appenzell gemacht, theils kommt sie auch aus Schwaben, ja aus Böhmen, Sachsen und Schlesien, wird aber hier auf den öffentlichen Bleichen, welche die Obrigkeit unterhält, gebleicht, und erhält ihre Zurichtung. Ferner wird sehr viel Glanzleinwand hieselbst verfertigt. Es ist eine eigne Leinwandkasse zur Unterstüzzung dieses Handels und gute Schauanstalten.

Außerdem wird hier auch Parchent verfertigt, wie auch Schleier, baumwollene Schnupftücher, und Kattune. Noch wichtiger aber ist jezt die Manufaktur von Musselinen, deren hier eine große Menge aller Arten verfertigt und zugleich mit vielen ostindischen verkauft werden, welche die hiesigen Kaufleute in England, Holland und Dänemark von den ostindischen Kompanien erhandeln. Es werden viele davon hier gestikt. Die Leinwand- und Kattundrukkereien nebst Färbereien sind sehr gut.

Es werden hier auch sehr schöne schwarze seidne Flore theils verfertigt, theils für andre Manufakturen gefärbt.

Die Einfuhr von Baumwolle, baumwollen Garn, Seide, Färbewaaren u. s. w. so wie die obgedachten Handelswaaren, ist sehr beträchtlich. Ferner treibt S. Gallen einen guten Handel mit ausländischen Tüchern, Metall- und Modewaaren, Gewürzen u. a.

Die Spedition hat in neuern Zeiten sehr zugenommen, seitdem verbesserte Heerstraßen die Durchfuhr erleichtert haben.

Verschiedne der hiesigen Kaufleute bereisen die Frankfurter, Strasburger u. a. Messen. Einige haben zu Lyon u. s. f. Handelshäuser errichtet, treiben starke Wechsel- und Properhandlung.

Der Absaz der Manufakturen nach Spanien, Frankreich, Italien, Polen und Deutschland ist sehr beträchtlich.

Die Kaufmannschaft macht, nebst den Bankirern, eine Innung aus, welche unter neun Vorgesezten steht, welche auch das Post- und Botenwesen besorgen und Handlungs- oder Wechselstreitigkeiten schlichten.

S. Gallen rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 8 Heller.

Gulden	Schilling	Bazzen	Kreuzer	Heller
1	10	15	60	480
	1	1½	6	48
		1	4	32
			1	8

Die Valuta ist zweierlei, entweder Species, d. i. Wechselgeld, oder auch Kurant. Die erste wird nur beim Einkaufe der rohen Leinwand, und bei den Wechseln auf Hamburg und Amsterdam gebraucht.

Das Verhältniß des Wechselgeldes zum Kurantgelde ist
1190 fl. W. G. = 1383 fl. Kur.
28441 fl. W. G. = 4149 Luisd'or
1 alter Luisd'or oder Pistole = 7 fl. 58 Kreuz. Kur.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Der alte Luisd'or oder Pistole ist auf 6 fl. 36⅘ Kreuz. W. G. gesezt, welcher aber beim Einkaufen der rohen Leinwand und beim Wechsel auf Hamburg und Amsterdam, beständig zu 7 fl. 58 Kreuzer Kur. bezahlet wird. Sonst gilt er im gewöhnlichen Handel 8 fl. 18 Kreuzer Kur. m. o. w.

Der Mirleton hat bei Leinwandten, und bei dem Wechseln, einen bestimmten Werth von 6 fl. 25⅔ Kreuzer W. G. In der Handlung gilt er 8 fl. Kur. m. o. w.

Der neue franz. Luisd'or gilt 8 fl. 3 Kreuzer W. G., oder 10 fl. 10 Kreuzer Kur. w. o. m.

Der Dukat, von ½ Pistolen Gewicht = 3 fl. 40½ Kreuz. W. G. = 4 fl. 28 Kreuzer Kur. m. o. w. Der vollwichtige aber = 4 fl. 40 Kreuzer Kur. m. o. w.

Der Karolind'or hat keinen festgesezten Werth im Wechselgelde, gilt aber in Kur. 10 fl. 8 Kreuzer. Gewöhnlich kursirt er aber zu 10 fl. 24 Kreuzer Kur. m. o. w.

In Silber. Der Burgunder oder Albertsthaler = 104 Kreuzer W. G. = 136 Kreuzer Kur. m. o. w.

Der Luis blanc = 108 Kreuz. W. G. = 140 Kreuz. Kur. m. o. w.

Der

Der neue franz. Ecu v. 6 Livr. = 126 Kreuz. W. G. = 152 Kr. Kur. m. o. w.

Hieraus entsteht folgende Reduktion:

15 Albthlr. = 26 fl. W. G.		in Silber.
5 Luis blanc = 9 fl. • •		
10 franz. neue Ecu = 21 fl. • •		

18 Luisd'or oder Pistolen = 119 fl. W. G.		in Golde.
180 Mirletons = 1157 fl. • •		
4149 Carolin d'or = 36176 fl. • •		

Herr Kruse giebt, in seinem Kontoristen, den innern Werth eines Gulden Species, auf 18, 4 Asen fein Gold und auf 265 Asen fein Silber an; den Gulden Kurant aber zu 15, 2 Asen Gold m. o. w. und zu 220 Asen m. o. w. fein Silber.

Handelsgewicht.

Das Gewicht ist zweierlei, schweres und leichtes.

35 ℔ des schweren = 44 ℔ des leichtern Gew.
29 ℔ schwer Gewicht = 35 ℔ in Hamburg.
100 ℔ leicht Gewicht = 96 ℔ in Hamburg.

Längenmaas.

Eben so mißt man mit zweierlei Ellen.

Zu Wollenwaaren ist die Elle = 273, 1 franz. Linien.
Zu Leinwand ist die Elle = 355, 4 • •

Demnach sind 10 Leinwandsellen = 13 Ellen zu Wolle.

40 Ellen zu Wolle = 43 Hamb. Ellen.
5 Leinwandsellen = 7 Hamb. Ellen.

Wechselcours zu S. Gallen.

Auf Amsterdam. 118 Kreuz. W. G. m. o. w. für 1 Rthlr. bco à 2 oder 3 Mt. nach Dato.

Pari in Gelde.

119½ Kreuzer W. G. = 1 Rthlr. oder 2½ fl. bco.
144 • Kur. = 1 Rthlr. • • • •

Auf Hamburg. 119 Kreuz. m. o. w. W. G. für 1 Rthlr. Hamb. Bco. à 2 oder 3 Mt. nach Dato.

Pari in Gelde.

119½ Kreuz. W. G. = 1 Rthlr. von 3 Mk. bco.
144 • Kur. = 1 • • • •

Auf Genf. 126 Kreuzer Kur. m. o. w. f. 1 Ecû v. 3 Livr. Kur. auf acht Tage Sicht.

Pari in Gelde.

127 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Kur. = 1 Ecû v. 3 Livr. Kur.

— Leipzig. 7 fl. 56 Kreuzer Kur. w. o. m. für 1 Pistole von 5 Thlr. à Uso und auf den Messen.

Pari in Gelde.

8 fl. 16 Kreuzer Kur. = 1 Luisd'or oder Pistole.

— Lion und Paris. 72 Kreuzer Kur. mit 4 p. C. w. o. m. Agio für 1 Ecû von 60 Sous T. auf die Payements und auf 2 Uso.

Pari in Gelde.

In Golde. 1 Ecû = 1 fl. 10,98 Kreuzer.
Folglich 1 Luisd'or = 7 fl. 5,88 "
In Silber. 1 Ecû = 1 fl. 15,6 Kreuzer.
Mithin 1 Laubthaler = 2 fl. 31,2 "

— Livorno. 120 Kreuzer Kur. m. o. w. für 1 Pezza d'otto Reali auf 1 Mt. dato.

Pari in Gelde.

123,09 Kreuzer Kur. = 6 Lire = 9 Paoli.

— London. 9 fl. 52 Kreuz. Kur. w. o. m. f. 1 Lsterl. à 2 oder 3 Monat nach Dato.

In Golde. 1 Lsterl. = 10 fl. 11,4 Kreuzer.
Mithin 1 Guinee = 10 fl. 41,9 "
In Silber. 1 Lsterl. = 10 fl. 3,6 Kreuzer.

— Wien. 111 fl. Kur. m. o. w. f. 100 fl. Kur. 109,09 fl. Kur. = 100 fl. Kur.

Wegen des Uso und der Respittage s. die Wechselordnung.

Die Wechsel, welche in Wechselgeld zu bezahlen geschlossen worden, werden in Geldsorten bezahlt, die im vorigen erkläret worden sind.

Erneuerte

Erneuerte Markts- und Wechselordnung der Stadt St. Gallen, 1717.

Nachdem die Herren Marktsvorgehere der Stadt St. Gallen aus verschiedenen Anlässen nöthig befunden, gleich anderen Wechselplätzen, ihre alte Marktsordnungen durchzugehen, und in ein und anderem mehrers zu erläuteren, auch einige neue Artikel beyzufügen: Als haben sie mit sämmtlicher löblichen Kaufmannschaft allhier conferiret, und folgendermaßen sich einhellig vereiniget: Nämlich und

Art. I.

Haben die jeweiligen von sämmtlichen Kaufleuten erwählte Herren Marktsvorgehere, wie bisher also forthin, Gewalt, alle hiesige Post- und Ordinaribothen, auch Bothenschaffer und Courritiers der Maultreiberen zu erwählen, auf- und abzusetzen, andere an ihre Stelle zu erwählen, von ihnen Bürgschaften und Versicherung zu begehren und zu nehmen, auch sonst ihretwegen alle nothwendige Ordnung anzustellen.

Art. II.

Eine gleiche Beschaffenheit der Erwähl- und Absetzung, auch Bürgschaft halber, solle es wegen der Censale oder Wechselunterhändler, worzu jeder Zeit tüchtige Personen erwählet werden sollen, haben: Und dieselbigen nach den ihnen zugestellten Ordnungen, gleich anderen wohl regulirten Wechselplätzen, sich zu verhalten wissen; andern aber, so nicht, wie gesagt, in specie hierzu angenommen, soll von keinem allhiesigen Negotianten Gehör, noch in Wechseln zu tractiren, Commißion gegeben werden, bey fl. 8 aufgesetzter Buße.

Art. III.

Imgleichen soll das Wechseltractiren an den Sonn- und Feyertagen den Censalen, bey Verlierung des Dienstes, und dem Geber und Nehmer jedem à fl. 10 Strafe verbothen seyn, halb ad pias causas, und halb für gemeine Unkosten zu emploiren.

Art. IV.

Sollen die Courszettel alle Montage um 11 Uhr auf dem Wechsel durch zwey Herren Marktsvorgehere gemacht; ehe und bevor man aber selbige ausgiebt, allen anwesenden Herren Kaufleuten (Irrung zu verhüten) vorgelesen werden.

Art. V.

Es soll auch keine Parthey unter Rthlr. 500 oder fl. 850 Wechselvaluta in den Cours kommen: Und welches Haus Geld oder Brief setzen läßt, solle wenigst um jeztgemeldte Summe bis Nachmittag um 2 Uhren gehalten seyn; es könnte denn erweisen, daß es durch ordentliche Censalen bereits gewechselt hätte.

Art. VI.

Die Wechselbriefe, sie seyn auf Zeit oder baar tractiret (die Botzner Briefe allein ausgenommen) sollen sogleich auf Begehren extradirt werden, man komme denn eines andern überein.

Art. VII.

Die Acceptation der Wechselbriefe betreffend: Sollen diejenigen Wechselbriefe, so am Samstage und Sonntage aus dem Reiche und anderen Orten kommen, am folgenden Montage Vormittags; die am Mittwochen aber, am Donnerstage auf gleiche Zeit;

Was denn am Montage mit den französischen Briefen einlanget, des Morgens um 10 Uhren;

Welche aber am Dienstage und Freytage eintreffen, annoch selbigen Tages um 10 Uhren;

Die italienischen Wechselbriefe, so am Montage, gleichen Tag um 4 Uhren;

Die am Mittwochen durch Mayländer und Reichsbothen folgenden Donnerstag vor Abend, acceptirt werden:

Sollten aber die Avisi von italienischen Briefen, so am Montage präsentirt worden, erst am Mittwochen durch den Mayländer Bothen ankommen, hat der Acceptant zwar bis dahin Zeit zur Acceptation, welche aber unter dem Dato der ersten Präsentation geschehen solle.

Imgleichen, die von und auf sich selbst lautenden Wechselbriefe, wie andere acceptirt werden.

Art. VIII.

Sollte einer aus Mangel genugsamen Avis die Acceptation der Wechselbriefe auf nächst ordinari suspendiren wollen, solle es zu des Trägers freyem Willen stehen, ohne Präjudiz, vermittelst der Annotation, des Wechselbriefes zu warten, und auf allen Fall der Acceptant die Notirungskosten zu erstatten, auch den Wechselbrief unterm Dato der ersten Präsentation zu acceptiren schuldig seyn.

Art. IX.

Würde jemand per Conto anderer betraßirt, und der Aviso mangelte, mag er per Honor des Trahenten recapitiren: wärens aber girirte Briefe, so hat der Träger das Vorrecht, eine oder andere Firma zu ehren.

Art. X.

Welcher denn S. P. acceptiren wollte, der soll in den Wechselbrief setzen, für wessen Honor er acceptirte und schuldig sey, in allewege zu bezahlen.

Art. XI.

Wenn auch ein Fremder um die Acceptation schriftlich ersucht wird, und bey erstem Ordinari nicht antwortet, ob er auf den Verfalltag zahlen wolle, mag der Inhaber solchen bis nächst Ordinari notiren lassen; wollte er aber solchen Wechselbrief noch in rechter Zeit bezahlen, solle er auch gehalten seyn, die Notationskosten zu vergüten.

Art. XII.

Mit jetzt gemeldten Briefen, so hier zahlbar und die Acceptation schriftlich gesucht werden muß, solle es diesen Verstand haben, daß dieselben auf Zeit und Tag allhier bezahlet werden sollen, als wenn die Wechselbriefe auf einen Bürger oder allhier Anwesenden lauteten, und in Originali

nali wären präsentirt worden, dermaßen, daß wenn auf angesetzten Tag die Bezahlung nicht vorhanden, der Träger den Protest angeben und erheben möge.

Art. XIII.

Alle acceptirte und eigne abgegebene Wechselbriefe, es sey gleich die Valuta geloffen, und von dem Geber des Wechselbriefes empfangen oder nicht, sollen in allewege bezahlet werden.

Art. XIV.

Auch sollen die Bezahlungen vor der Verfallzeit in Casu für ohngültig gehalten werden.

Art. XV.

Wenn einer einen acceptirten Wechselbrief verlieren würde, der Acceptant aber der Schuld geständig oder derselben könnte überwiesen werden: so bleibt gegen diesen das Wechselrecht in vollen Kräften, jedoch gegen eine beliebige Caution.

Art. XVI.

Wenn Wechselbriefe mit Protest aus Mangel Bezahlung zurück kommen, solle der Geber oder Girant der Wechselbriefe dem Inhaber die Wiederbezahlung mit den erweislichen Ritorni und Unkosten sammt der Provision, jedoch, wie von selbigem Orte a drittura gewechselt wird, (andere Plätze, da man recta zu traßiren kein Incontro hat, ausgenommen) alsobald oder in 24 Stunden gut thun, oder hierfür beliebige Caution leisten: Widrigenfalls aber ist der Inhaber befugt, sein Recht bey dem Geber, Acceptanten, oder bey einem oder mehr Giranten bis zu völliger Bezahlung, an und bey welchem er will, ohne Rechtsanstand zu suchen und exequiren zu machen.

Art. XVII.

Falls aber ein Wechselbrief mit Protest di non accettatione zurück kommen würde, solle der Trahent oder Endosseurs schuldig seyn, genugsame Bürgschaft zu leisten, daß der Wechselbrief auf Verfallzeit bezahlet werde. Oder, wenn solcher mit Protest di non Pagamento zurück kommen würde, wie im obigen Artikel, gehalten seyn.

Art. XVIII.

Wenn einer Wechselbriefe auf Sicht annimmt, soll er gehalten seyn, in wenigst 14 Tagen darnach solche zur Acceptation oder Scotion zu senden. Und denn eine gleiche Beschaffenheit solle es auch bey den im Protest ergangenen Wechselbriefen haben, daß der Träger solcher Briefe gehalten seyn solle, dem Cedenten oder Endossenten einen Protest di non accettatione, und denn wiederum solchen di non Pagamento, sammt Prima und Secunda Wechselbrief, aufs ehist möglichst (außer er könne beweisen, daß erhebliche Ursachen es verhindert,) einzusenden, oder durch Notarium in Forma significiren zu lassen; widrigenfalls aber einer saumselig, und ein Unglück entstehen würde, einem solchen darum kein Recht gehalten werden.

Art. XIX.

Der Wechseluso allhier soll sich verstehen, 15 Tage, (folglich Uso doppio oder Doppeluso, 30 Tage: 1½ Uso 23 Tage; und ½ Uso, 8 Tage) den Tag

Tag der Präsentation für den ersten gerechnet, und sind per Respect deren a Uso 3 Tage gesetzet, an welchem 18 Tage der Protest, in Ermangelung der Bezahlung, annoch vor Nacht wirklich angegeben seyn solle.

Die auf kürzere oder längere Zeit als Uso gerichtete Wechselbriefe sollen nur 2 Respecttage zu genießen haben, und im übrigen, wie oben, gehalten werden.

Art. XX.

Auch sollen bey allen Wechselbriefen zu den laufenden, sowohl ordinair, als Respecttagen, die Sonn- und Feyertage, gleich den Werktagen, wie von alten Zeiten her üblich gewesen, mit gezählet werden.

Art. XXI.

Falls der Debitor auf den Verfalltag den Belauf nicht völlig, sondern nur einen Theil bezahlen wollte, mag der Träger des Briefes, bey ohngirirten Wechselbriefen, solches annehmen, und um den Rest protestiren.

Art. XXII.

Was hieher traßiret wird, auf gewissen Tag zu bezahlen, solle sich auf unsern St. vet. verstehen, außer der St. N. würde in dem Wechselbriefe klar bedingt; wenn aber in dem Wechselbriefe es heißt; den und den Tag dieses laufenden Monats zu bezahlen, solle die Zeit des Orts verstanden werden, da der Wechselbrief datirt worden.

Art. XXIII.

Belangend die Wechsel, so auf hiesigem Platze auf fremde Oerter tractirt worden: Solle, was an dem Montage und Dienstage tractirt wird, der Valor bis nächsten Mittwochen Abends, und was Freytags bis Samstag nächst darauf Mittags um 12 Uhr, ohne längern Verzug, baar abgestattet, und in Mangel dessen dem Geber der Briefe freystehen, die Negotiation wieder aufzuheben, der Nehmer aber in allewege gehalten seyn.

Art. XXIV.

Auch die Gelder, so man in die Schreibstuben und Häuser, Bezahlungs-weise, zu übersenden pfleget, nicht mehr so lange, wie bishero geschehen, ohnübersehen aufbehalten werden, und sind hierzu für die Species 2 Tage, und für die Münz 8 Tage, den Tag der Uebersendung mit gerechnet, gesetzt; dergestalt, daß nach Verfließung derselbigen keiner mehr schuldig seyn solle, den Ausschuß abzuwechseln oder den Abgang zu ersetzen.

Art. XXV.

Es solle keiner schuldig seyn, Anweisungen an Zahlungsstatt anzunehmen, als wodurch bis dahin große Unordnung und Gefahr unterloffen.

Art. XXVI.

Imgleichen, es ist einhellig auf- und angenommen worden, daß künftighin alle Wechselbriefe für welchen Platz es sey, (die in Fiere und Messen gezogene ausgenommen,) de Dato zahlbar sollen gestellet werden.

Art. XXVII.

Wenn ein Consort Namens der gemeinen Handlung etwas contrahirt, sind alle Consorten insgemein, und jeder insonderheit, in Solidum verbunden.

Art. XXVIII.

Art. XXVIII.

Wollte jemand einem bey der Handlung nicht intereßirten Gewalt geben, in seinem Namen zu unterschreiben, solle es durch eine förmliche Procuration geschehen, und derjenige, so unterschreibt, seinen eigenen Namen beysetzen; c. g.

Per Procur. v. N. N.
Signatum N. N.

Auch die Minuten von dergleichen Procurationen bey den kaufmännischen Acten eingegeben, und eigenes aufbehalten werden, mithin solche Procuration bis zu förmlicher Revocation in Kräften verbleiben.

Art. XXIX.

Wenn denn um Wechsel oder Waaren kaufmännischer Streit entstehen sollte, und ein Theil begehrte von den Herren Marktsvorgeheren sich verhören oder entscheiden zu lassen; so solle der andere Theil, nach den alten Ordnungen, schuldig seyn zu erscheinen, und nach abgelegter Klage und Antwort die Sentenz erwarten:

Im Falle nun ein oder der andere Theil sich dabey beschwert befünde, steht demselbigen frey, die Sache weiter zu ziehen; solle sich aber in instanti dessen erklären.

Art. XXX.

Verlangten denn beyde Theile sich von den Herren Marktsvorgeheren durch Compromiß entscheiden zu lassen, sollen die Parteyen denselbigen schriftlich zustellen, daß sie bey dem Spruche lediglich verbleiben wollen.

Art. XXXI.

Falls auch Fremde in Arbitral- oder Compromissorialsprüchen intereßirt wären, sollen dero förmliche Gewaltscheine eingelegt werden.

Art. XXXII.

Wenn nun einer oder mehr von den Herren Marktsvorgeheren, wegen Abwesenheit, Leibsindisposition oder anderer Ursachen, nicht zugegen wären, oder seyn könnten, oder in der Streitsache intereßirt, verwandt, oder aus rechtmäßigen Ursachen von den Herren Marktsvorgehern parteyisch erkennt würden: So sollen in dergleichen Begebenheiten die vorhandenen Herren Marktsvorgehere andere dazu erwählen und ersetzen, damit die Seßion mit 7 oder 5 Personen ergänzt seye.

Art. XXXIII.

Endlich solle es bey obiger vermehrter Ordnung sein lediges Bewenden haben, vorbehalten gegen diejenigen, bey welchen man nicht das gleiche Recht genießt.

Urkundlich haben sowohl die Herren Marktsvorgehere, als übrige Herren Kaufleute, diese erneuerte Marktsordnung eigenhändig unterschrieben.

St. Gallen,
den 24 Jenner 1717.

Locus der Unterschriften.

Basel.

Basel.

Die Hauptstadt des Kantons gleiches Namens, wird von dem Rheine durchflossen und liegt in einer angenehmen fruchtbaren Gegend. Sie ist die größte, obgleich nicht volkreichste Stadt in der Schweiz.

Unter ihren **Manufakturen** sind viele Seiden- und **Florettbandfabriken**, vorzüglich berühmt. Auch sind hier ansehnliche Manufakturen von Kattunen, Musselin und gedrukter Leinwand. Die, welche Seidenzeuge, leinen, seidene und baumwollne Tücher auf ostindische Art, Seidenflor und Strümpfe verfertigen, nehmen gleichfals zu; so wie die Gerbereien und Handschuhmachereien nicht unbeträchtlich sind.

Die Stadt hat viele **Papiermühlen**, welche vortrefliche Waare liefern, auch sind hier gute Bleichen und Färbereien. Die hiesigen Schriftgießereien und Buchdrukkereien sind vorzüglich. Man macht auch einige Wollwaaren und Hüte.

Ausser dem wichtigen **Handel** mit diesen Waaren, welche im Lande sowohl als sonderlich in Deutschland und Italien starken Absaz haben, ja selbst nach Ost- und Westindien gehen, hat Basel einen wichtigen **Spezereihandel**, wie auch mit Eisen, Salz, Wein und Getraide (wozu hier große öffentliche Magazine angelegt sind). Auch treibt es wichtige Wechselgeschäfte, und die Expedition der vielen über Genf, aus Italien und Frankreich kommenden Güter, welche von hier auf dem Rheine nach Deutschland und Holland und so umgekehrt versandt werden, ist ein wichtiger Nahrungszweig.

Die hiesigen Ueppigkeitsgesezze machen eine starke **Einfuhr** ausländischer Waaren zum eignen Verbrauch entbehrlich. Die von Leinwand, Tüchern, Gewürze und rohen Materialien zum Behuf der Manufakturen, ist die wichtigste.

Hier ist eine Universität.

Basel hat jährlich eine ansehnliche Messe auf Simonis und Judä.

Es rechnet entweder nach Ecüs zu 60 Sols, oder nach Livr. zu 20 Sols, auch wohl nach Thaler zu 108 Kreuzer, oder nach Gulden zu 60 Kreuzer.

Tha-

Thaler	Gulden	Livres	Bazzen	Schweiz. Bazzen	Groschen	Plapparts Schillings	Sols	Kreuz.	Rappen	Pf.	Deniers.
1	1 4/5	3	27	30	36	45	60	108	270	540	720
	1	1 2/3	15	16 2/3	20	25	33 1/3	60	150	300	400
		1	9	10	12	15	20	36	90	180	240
			1	1 1/9	1 1/3	1 2/3	2 2/9	4	10	20	26 2/3
				1	1 1/5	1 1/2	2	3 3/5	9	18	44
					1	1 1/4	1 2/3	3	7 1/2	15	20
						1	1 1/3	2 2/5	6	12	16
							1	1 4/5	4 1/2	9	12
								1	2 1/2	5	6 2/3
									1	2	2 2/3
										1	1 1/3

Reduktio.

5 Thaler	=	9 Gulden
3 Gulden	=	5 Livres
9 Bazzen	=	10 Schweizerbazzen
50 Schweizerbazzen	=	3 Gulden
5 „ „	=	6 Groschen
4 Groschen	=	5 Plapparts oder Schillinge
3 Plapparts	=	4 Sous
5 Sous	=	9 Kreuzer.

Die Valuta ist entweder Species oder Kurant. Alle Wechselbriefe werden in Species bezahlet, und dieses geschieht entweder in neuen franz. Luisd'or zu 14 Livr. 13 S. W. G. oder man reducirt auch die Summe Species, durch 11 Livr. 13 S. zu Pistolen, reducirt die Pistolen hierauf mit 7 Gulden 38 Kreuzer, als den Werth einer Pistole, in Gulden. Dieser Betrag an Gulden, wird entweder mit franz. Laubthalern von 2 Gulden 24 Kreuz. oder mit neuem Luisd'or zu 9 Gulden 36 Kreuzer bezahlt. Dies macht ebenfals 14 L. 13 S. W. G. für den Luisd'or, und 3 L. 13 1/4 S. W. G. für den Laubthaler.

Kurant ist das würkliche Basaler Geld, und auch die übrigen Schweizer Münzsorten, nebst Reichsmünzen. Es ist ohngefähr 9 p. C. schlechter als die Species Valuta.

Würkliche Münzen.

In Golde. Ducaten zu 73 Schweizer-Bazzen, oder 4 fl. 23 Kreuz. Kur. circa.

In Silber. Ganze, halbe, drittel und sechstelthaler, von 30, 15, 10 u. 5 Schweizer-Bazzen. Stükke von 3, 1 u. 1/2 Bazzen, wie auch einzelne Rappenstükke.

Fremde

Fremde Münzen.

In Golde.

Der Dukat	4	fl.	18	Kr.	Kur.	m.	o. w.
Die spanische Pistole oder alt. L.d'or.	7	=	36	=	=	=	=
Der neue franz. L.d'or	9	=	15	=	=	=	=
Der Carolind'or	9	=	36	=	=	=	=

In Silber.

Der Luis blanc oder alte franz. Ekü	2	=	13	=	=	=	=
Der neue franz. Ekü	2	=	24	=	=	=	=
Der Reichs= und Albertsth.	2	=	11	=	=	=	=

Der innere Gehalt eines Reichsthaler W. G. ist 31, 6 Asen fein Gold, und 456, 4 Asen fein Silber. Der Reichsthaler Kur. aber zu 29 Asen fein Gold m. o. w. und zu 410 Asen fein Silber.

Das Gold gilt zu Basel 296 fl. Kur. m. o. w. die Cölnische Mark fein, und das Silber 20 Gulden, 54 Kreuzer m. o. w. die Mk. fein.

Gold und Silber wird nach der Cölnischen Mark von 4864 holländischen Asen gewogen.

Handelsgewicht.

Es soll 10188 Asen schwer seyn. 99 ℔ in Basel = 100 ℔ in Hamburg.

Getraidemaas.

Sak	Mübde oder Scheffel	Küpflein	Becher	Gewicht circa	
1	8	32	64	200	℔
	1	4	8	25	=
		1	2	$6\frac{1}{4}$	=
			1	$3\frac{1}{8}$	=

$24\frac{1}{2}$ Säkke ic. = 1 Last in Hamburg.

W e i n m a a s.

Saum	Ohm	Potten alter	Potten neuer
1	3	96	120
	1	32	40
		1	$1\frac{1}{4}$

26 Potten alter Maße = 45 Quartier in Hamburg
13 = neuer = = 18 = = =

Längen=

Längenmaas.

Die große Elle (Aune) = 522, 6 franz. Linien
die kleine do. (Braccio) = 241, 2 " "
demnach 6 große = 13 kleine Ellen
17 " = 29 Brabanter Ellen
35 " = 72 Hamburger "
61 kleine = 48 Brabanter "
20 " = 19 Hamburger "

Die Ruthe hält = 16 Fuß, und der Fuß ist = 132,2 franz. Linien.

Flächenmaas.

1 Juchart = 140 Quadr. Ruthen.

Wechselkurs zu Basel.

Auf Amsterdam 100 Thlr. W. G. für 90 Thlr. bko. w. o. m.
Oder 1 Thlr. bko. für 90 Grot vl. bko. w. o. m.
a 1 und 2 Uso und auf Sicht.

Pari.

1 Thlr. W. G. = 43⅓ stüv. bko.

— Augspurg 100 Thlr. W. G. für 124 Thaler Kur. w. o. m.
a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

1 Thlr. W. G. = 1 fl. 52, 6 Kreuzer Konv. Kur.

— Geneve 100 Thlr. W. G. für 98 Thlr. Kur. auf kurze und lange Sicht.

Pari in Gelde.

102,54 Thlr. W. G. = 100 Thlr. Kur.

— Leipzig 100 Thlr. W. G. für 122 Thlr. Kur. w. o. m. auf die Messen und kurze Sicht.
Oder 100 Ld'or. w. o. m. für 100 Ld'or.

Pari in Gelde.

1 Thlr. W. G. = 1 Thlr. 6 Gr. Konv. Kur.

— Lion und Paris 100 Thlr. W. W. für 164 Ecüs w. o. m. auf die Messen und einige Tage Sicht, a 1 und 2 Uso und auf kurze Sicht, für Paris.

Pari in Gelde.

In Golde 100 Thlr. W. G. = 171, 52 Ecus
In Silber 100 „ „ „ = 165, 03 „

Mittel Pari 100 Thlr. W. G. = 168, 27 Ecus.

Auf Hamburg 100 Thlr. W. G. für 90 Thlr. bko. w. o. m. a 1 auch 2 Uso und kurze Sicht.

Pari in Gelde.

100 Thlr. Hamb. bko. = 115,73 Thlr. W. G.

— Wien 100 Thlr. W. G. für 124 Thlr. Kur. p. Kassa w. o. m. a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

4 Thlr. W. G. = 5 Thlr. Kur. p. Kassa.

— Zürich 100 alte Luisd'or w. o. m. für 100 alte Luisd'or. Oder 100 Dukaten w. o. m. = 100 Dukaten.

Die Briefe, die in Basel bezahlet werden sollen, sind gemeiniglich nur auf einige Tage nach Sicht, oder nach Dato gestellet.

Respittage sind keine verordnet.

Genf.

(französisch Geneve, italienisch Ginevra.)

Ist eine mit der Eidgenossenschaft im Bunde stehende Republik, deren Gebiet zwar klein, die Stadt selbst aber die volkreichste und gewerbsamste in ganz Helvetien ist. Sie liegt an dem großen und schifbaren Genfersee, und zwar an dem südlichsten Ende desselben, wo die Rhone herausfließt.

Ihre Einwohner sind meistentheils französischer Herkunft, und diese Sprache ist hier algemein. Sie theilen sich in Citoyens, Bourgeois, Natifs und Habitans. Leztere beide Klassen dürfen nicht handeln, wenn sie nicht mit einem aus den ersten Klassen in Gesellschaft stehen, und sind meist Künstler und Handwerker. Aus dieser Eintheilung und der streitigen Regierungsform sind in neuern Zeiten heftige Zerrüttungen entstanden, welche sonderlich durch französische und sardinische Einmischung, zum Vortheile des Raths, 1782 entschieden wurden.

Die

Die **Manufakturen** sind hieselbst von großer Wichtigkeit und haben den Grund zum Flor dieser Stadt gelegt. Kunstfleiß und Gewerbsamkeit ist den Einwohnern eigen. Man macht hier sehr viel **Kattune, Zitze und Nesseltücher.** Die Kattundrukkereien bereiten aber auch eine Menge, ausserhalb des Gebiets der Stadt, in der Schweiz verfertigter roher baumwollner Zeuge. Die **Uhrmacherkunst** ist hier gleichfals ungemein blühend, obgleich lange nicht so sehr, wie ehemals. Die Genfer lassen viel in Savoyen für diese ihre Fabrik arbeiten. Es wird aber auch in diesem Nahrungszweige hieselbst sehr stark für Pariser Uhrmacher gearbeitet, oder die hiesigen Künstler haben auch in Paris mit ihnen verbundene Häuser. Die hiesigen Taschenuhren aller Art, haben einen starken Absaz durch ganz Europa, auch nach der Levante und beiden Indien; wiewohl die Neuburger und andere Fabriken, den Genfern sehr geschadet haben. In kleinen Stahlarbeiten, Schlösserwaaren, Feilenhauerei, sind auch geschikte Handwerker. Die hiesigen **Juweliere** liefern vortrefliche Arbeiten, in ächten und unächten Steinen, Damenschmuk, Ringe u. s. w. Es giebt auch einige wichtige Manufakturen in Gold- und Silbertressen, seidenen Stoffen und Strümpfen, gute Gerbereien und einige Tuchmanufakturen, auch wird viele Leinwand gedrukt. Die Goldschmiede und Stahlarbeiter liefern auch schöne Waaren.

Die **Ausfuhr** dieser Waaren geht am stärksten nach Italien, Spanien, und zum Theil durch Schleichhandel nach Frankreich, auch nach Deutschland und Holland, ist sie beträchtlich. Die **Einfuhr** zum eignen Gebrauch, besteht in rohen Materialien zu den Manufakturen, in französischem und englischem Tuch, englischen Wollenstoffen und Metalwaaren, deutscher und holländischer Leinwand, Gewürzen, französischen Salz, u. s. w. Die strengen Aufwandsgesezze verhindern den Verbrauch vieler Ueppigkeitswaaren. Der Getraidehandel ist, wie in mehrern Städten der Schweiz, ein Monopol des Raths, und dazu ein großes Kornmagazin vorhanden.

Aus der Schweiz erhält Genf viel Leinwand und Wollenstoffen, und versieht einen großen Theil derselben, so wie Savoyen, mit englischen, holländischen und französischen Waaren. Der Buchhandel mit französischen Schriften ist gleichfals stark.

Ungemein wichtig ist auch die Spedition der aus Frankreich nach Deutschland und den sämtlichen Niederlanden, so wie der nach Italien durch Savoyen gehenden Güter, welche die Genfer mit ihren Barken über den See befördern, oder auch die aus Deutschland

u. s. w. kommenden Waaren von Genf mit savoyischen Bauerwagen bis nach Seissel schikken, woselbst sie auf der Rhone, welche dort schifbar wird, eingeladen und nach Lyon und andern französischen Orten spedirt werden. Hingegen kommen die französischen und italiänischen nach Deutschland bestimmten Waaren, mehrentheils auf Mauleseln zu Genf an, und werden so weiter nach Deutschland versandt.

Genf hat sehr wichtige **Wechselgeschäfte** und berühmte Bankirer, welche nebst andern reichen Einwohnern, sonderlich in den französischen, wie auch in den englischen Fonds und Staatsanleihen, stark interessirt sind.

Hier ist eine Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste, Manufakturen und des Landbaues. Auch wird diese Stadt sehr stark von vornehmen Fremden, sonderlich Engländern besucht, welche die herrliche Gegend und die feine Lebensart der Einwohner hieher zieht.

Genf führt Buch und Rechnung in Livres zu 20 Sous, den Sous zu 12 Deniers. Die Regierung und die kleinen Krämer, rechnen nach Gulden zu 12 Sous, a 4 Quarts oder 12 Deniers Genfer Valuta.

Thaler od. Ecu	Livres	Gulden	Sous	Genfer Sous	Quarts	Deniers	Genfer Deniers
1	3	$10\frac{1}{2}$	60	126	504	720	1512
	1	$3\frac{1}{2}$	20	42	168	240	504
		1	$5\frac{5}{7}$	12	48	$68\frac{4}{7}$	144
			1	$2\frac{1}{10}$	$8\frac{2}{5}$	12	$25\frac{1}{5}$
				1	4	$5\frac{5}{7}$	12
					1	$1\frac{3}{7}$	3
						1	$2\frac{1}{10}$

Reduktio.

2 Thaler od. Ecu	=	21 Gulden.
2 Livres	=	7 do.
7 Gulden	=	40 Sous
10 Sous	=	21 Genfer Sous
10 Deniers	=	21 Genfer Deniers.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Die alte Pistole 11 Livres 10 S. oder 40 fl. 3 S. Genf. Valuta. Die neue Pistole, nach dem Fuße von 1752, wiegt 106 Grän

106 Grän Gold zu 22 Karat fein, und gilt 10 Livres oder 35 Genfer Gulden.

In Silber. Der Bajoir zu 3 L. 15 S. od. 13 Gulden 1½ S. Der Ecü oder Patacon zu 3 L. oder 10 fl. 6 S. Stükke zu 10 und 5 Sous, oder zu 1 fl. 9 S. und 10½ S. Genfer Valuta.

Auswärtige Münzen.

In Golde.

Die Spanische Pistole oder der alte Ld'or zu	11 L.	11 S.	
Der neue franz. Luisd'or u. d. engl. Guinee	14 =	13 =	
Ein portugisischer Moed'or zu 6400 Rees	25 =	— =	
Eine venet. Zechine und holländ. Dukat	6 =	10 =	

In Silber.

Ein alter franz. Ecü von 6 Liv.	3 L.	6 S.
Ein neuer = =	3 =	13¼ =
Eine Genovina	4 =	10 =
Ein neuer savoischer Silberth.	4 =	5 =
Ein römischer Dukaten	3 =	15 =

Nach der Berechnung der neuen Genfer Pistolen, kommt der Ecü, Patacon oder Thaler Kur. auf 32,22 Asen fein Gold, in fein Silber ist aber der innere Werth = 467,98 Asen. Demnach die Proportion des Goldes zum Silber wie 1: 14,52.

Gold= und Silbergewicht.

Die Eintheilung und auch die Schwere desselben kommt mit der französischen Mark überein.

Handelsgewicht.

Von diesem giebt es zweierlei Arten, groß= und klein Gewicht. Das erste hat 18 Onces und ist 11462 Asen schwer; das andere hat nur 15 Onces und wiegt 9552 Asen. Mit dem leztern wird die Seide gewogen. Beide verhalten sich zu einander, wie 5: 6.

51 ℔ Genfer groß Gewicht = 58 ℔ in Hamburg;
19 ℔ = klein = = 18 = = =

Getraidemaas.

Dieses heißt Coupe, und wiegt an Waizen 110 ℔, an Roggen aber 103 ℔ groß Gewicht, und enthält nach Krusens Berechnung 3915 franz. Cub. Zolle.

19 Coupes = 28 Faß in Hamburg.

Weinmaas.

Char od. Fuder	Setiers	Quarterons	Pots
1	12	288	576
	1	24	48
		1	2

18 Pots = 19 Quartier in Hamburg.

Längenmaas.

Die Elle, womit seidne Stoffen, Tücher ꝛc. und große Parthien Leinwand gemessen werden, ist die königl. franz. Aune und 527, 5 franz. Linien lang.

Die Genfer Elle, womit Leinwanden bei Kleinigkeiten gemessen werden, ist nur 507 franz. Linien lang.

mithin sind	99	franz.	=	103	Genfer Ellen
	43	=	=	74	Brabanter =
	26	=	=	43	= =
	13	=	=	27	Hamburger =
	1	=	=	2	= =

10 Fuß Genfer = 17 Fuß Hamburger.

Ein Morgen Landes ist 40 Toisen lang und 34 Toisen breit.

Wechselkurs zu Genf.

Auf Amsterdam 1 Ecu für 90 Kvl. bko. m. o. w. a 2 Uso.

Pari in Gelde.

1 Ecu = 88, 6 Kvl. bko. oder 44, 3 Stüv. bko.

— Augspurg u. Nürnberg 100 Ecüs = 127 Thlr. Kur. m. o. w. a 14 Tage nach Sicht.

Pari in Gelde.

100 Ecu = 128,3 Thlr. Konv. Kur.

— Frankfurt 100 Ecüs für 125 Thlr. Konv. Kur. m. o. w. a 14 Tage nach Sicht, und auf die Messen.

Pari.

Siehe auf Augspurg.

— Genua 96 Ecüs m. o. w. f. 100 Pezze v. 115 Soldi f. d. B. a 8 Tage nach Sicht.

Pari

Pari in Gelde.

100 Ecüs = 101, 87 Pezze.

Auf Leipzig 11 L. 12 S. m. o w. für 1 Luisd'or von 5 Thlr. a Uso und auf die Messen.

Pari in Gelde.

11 Livr. 14 S. 6 D. = 1 Luisd'or.

— Lion und **Paris** 100 Livr. Kur. für 168 Livr. w. o. m. auf die Payem. auf Sicht und a Uso.

Pari in Gelde.

In Golde 100 Livr. = 180, 60 Livr.
In Silber 100 „ = 169, 22 „
Mittel Pari 100 Livr. = 174, 91 Livr. de 20 S. tourn.

— Livorno 96 Ecüs m. o w. f. 100 Pezze d' otto Reali. a 8 Tage nach Sicht.

Pari in Gelde.

100 Ecüs = 103, 66 Pezze.

— Turin 1 Ecü für 86 Soldi Piemontesi m. o. w. a 8 Tage nach Sicht.

Pari in Gelde.

1 Ecü = 84, 64 Soldi Piemontesi.

Pari in Gelde zwischen Genf und Hamburg.

1 Ecü oder Patacon = 2 ℔ 10 ß 6 ₰ Bankvaluta.

Das Uso in Briefen aus Holland, England und Frankreich, wird für 1 Monat von 30 Tagen; aus Deutschland und Italien aber, für 15 Tage nach Sicht gerechnet.

Kann der Wechsel-Inhaber am Verfalltage keine Bezahlung erhalten, so muß er höchstens am fünften Tage hernach (unter welche der Sonntag nicht mit gerechnet wird) protestiren lassen. Werden die Briefe in der Stadt protestiret, so müssen diejenigen, wenn sie sich in der Stadt aufhalten, ihr Recht innerhalb 8 Tagen betreiben; halten sie sich zu Lion, in der Schweiz oder Savoyen auf, so ist die Zeit 1 Monat; 2 Monat für Frankreich, Italien, Deutschland, Flandern und Holland; 3 Monat für England, Schweden und Dänemark; 4 Monat für Spanien und Portugal. Werden hingegen die Briefe ausser der Stadt protestiret, so ist dies Recht

für einen Fremden, wider einen Bürger oder Einwohner dieser Stadt, für Briefe von Lion, aus der Schweiz oder Savoyen einen Monat; 2 Monat für Frankreich, Italien, Deutschland, Flandern und Holland; 3 Monat für England, Schweden und Dänemark; 4 Monat für Spanien und Portugal, jederzeit von dem Tage und Dato der Protestation an gerechnet. Bei Nichtbeobachtung dessen, verliehren die Inhaber das Recht gegen die Trassenten und Indossenten.

XI.

Italienische Handelsstädte.

Turin.

(italienisch Torino.)

Die Hauptstadt des Fürstenthums Piemont und Residenz des Königs von Sardinien, liegt am Po, welcher hier den kleinen Fluß Dora aufnimmt. Die Gegend umher ist unvergleichlich angebaut. Die Stadt ist groß, und sonderlich die Neustadt eine der schönsten in Italien. Zur Handlung ist sie sehr gut gelegen, indem fast alles, was über Lion u. Genf nach und aus Italien gehet, hier durchgeführet werden muß, und der Po die Verführung ihrer Waaren in die Lombardei und das Venezianische sehr erleichtert. Der Weg aus Frankreich und der Schweiz hieher geht zwar über die Alpengebirge, allein die Fortbringung der Güter auf Maulthieren und Saumpferden hat keine Schwierigkeit, auch kommt sehr viel über den Lago maggiore hieher.

Unter den hiesigen **Manufakturen**, welche immer mehr in Aufnahme kommen, sind sonderlich die von Seidenzeugen ungemein wichtig. Man verfertigt Samte, Brokade, Taft, Mandrinen, Damaste, Moore, reiche Stoffen, und schwere (obgleich nicht wohlfeile) seidne Strümpfe. Es giebt sehr ansehnliche Manufakturanlagen der Privatleute, und die sehr wichtige des königl. Waisenhauses (Casa di Virtù). Es wird auch sehr viel Seide gesponnen, und zu Organsin gezwirnt.

Man

Man versendet viel Seidenzeuge nach der Türkei und Levante, Polen, Deutschland, sezt auf den italienischen Messen viel ab, so wie auch in Neapel und im Lande selbst. Gezwirnte Seide geht nach England, Frankreich und der Schweiz. Es sind hier königliche Tabaksfabriken, viel Hutmacher, einige Zizmanufakturen. Man fabrizirt auch viel Soldatentuch und andre gemeine Wollwaaren. Auch ist eine königliche schlechte Haute- und Basselisse-Tapetenmanufaktur hieselbst, und eine Kanonengießerei im Zeughause.

Der **Haupthandel** wird mit **roher Seide** getrieben, wovon sonderlich Frankreich außerordentlich viel verbraucht; so wie auch viel nach England und Berlin geht. Von der Versendung der hiesigen Seidenwaaren ist schon oben das Nöthige bemerkt worden. Es gehn auch von hier sehr viel Trüffeln nach dem Auslande.

Die **Einfuhr** besteht sonderlich in englischem, französischem, und holländischem Tuche, englischen und sächsischen Wollenstoffen, pariser Modewaaren, französischem Papier, Gewürzen und Drogereien, venezianischem Glase und Spiegeln, kleinen Metalwaaren aus Deutschland und Frankreich, Eisen, Kupfer, Zukker und Salz. Mit dem leztern hat der König den Alleinhandel, so wie mit Tabak. Mit französischer und schweizer Leinwand wird auch starker Handel getrieben; weniger mit deutscher, die niederländische und schlesische ausgenommen.

Der innere Handel wird durch die guten Wege, welche ins Savoyische, nach Milano, und auch über die Gebirge nach Nizza und Genua führen, gut befördert. Der Durchfuhrhandel ist daher nicht geringe, und bezahlt wenig Abgaben, die von dem angegebenen Werthe der Waaren $1\frac{1}{2}$-2 p. C. betragen. Es giebt nur einen Einfuhrzoll, welcher sonderlich auf französische Seidenwaaren sehr hoch ist.

Die Wechselgeschäfte mit Paris, Lion, Amsterdam, Mailand, Genua, Venedig und Wien sind nicht geringe.

Turin rechnet nach Lire von 20 Soldi a 12 Denari Piemontesi.

Lira	Soldi	Quatrini	Denari.
1	20	80	240
	1	4	12
		1	3

Die Valuta ist Kurant.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Ganze, halbe und viertel Doppie oder Pistolen, seit 1755, gelten 24 Lire, 12 u. 6.

In Silber. Ganze, halbe, viertel und achtel Scudi, zu 6, 3, $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Lire.

Gold- und Silbergewicht.

Marca	Oncie	Denari	Grani	Granotini	Asen.
1	8	192	4608	110592	5120
	1	24	576	13824	640
		1	24	576	$24\frac{2}{3}$
			1	24	$1\frac{1}{9}$
				1	$\frac{37}{800}$.

Die Feinheit des Goldes wird nach Carati und Grani, die Oncia fein zu 24 Carati, a 24 Grani, mithin zu 576 Grani fein gerechnet.

Die Feinheit des Silbers wird nach Denari und Grani, die Oncia fein zu 12 Denari a 24 Grani, und also zu 288 Grani fein gerechnet.

Münzfuß.

In Golde. Aus einer Marca von 110592 Granotini werden $25\frac{564}{1000}$ ganze Doppie oder Pistolen von $21\frac{3}{4}$ Carati fein gemünzet, mithin aus einer feinen Mark 28,215 Doppie. Folglich ist das Korn einer Pistole = 3873 Granotini = 181,46 Asen. Das Schrot = 4326 Granotini = 200,28 Asen. Nach eben diesem Fuße werden auch die halben und viertel Doppie ausgebracht. Demnach ist das Korn einer halben = $1936\frac{1}{2}$ = 90,73 Asen; einer viertel = $968\frac{1}{4}$ = 45,365 Asen. Das Schrot eines halben ist = 2163 Granotini = 100,14 Asen; eines Viertel = $1081\frac{1}{2}$ = 50,07 Asen.

In Silber. Aus einer Mark Silber von $10\frac{7}{8}$ Denari fein, werden 6,992 Scudi gestükkelt, mithin aus der Mark fein 7,715 derselben.

Nach eben dem Verhältnisse werden auch die halben, viertel u. achtel Scudi ausgebracht.

Nach diesen Datis ergiebt sich für diese Sorten nachstehendes Schrot und Korn.

Schrot

	Schrot Granotini		Asen		Korn Granotini		Asen.
Ein ganzer Scudo	15817	=	732,27	–	14334	=	663,64
Ein halber do.	7908½	=	366,13	–	7117	=	331,82
Ein viertel do.	3954¼	=	183,06	–	3558½	=	165,91
Ein achtel do.	1977⅛	=	91,53	–	1779¼	=	82,95

Nach unserer Berechnung kömmt die Oncia fein Gold auf 84,645 Lir. und die Oncia fein Silber 5,786 Lire, demnach die Proportion des Goldes zum Silber wie 1: 14, 62.

Handelsgewicht.

Rubbo	Libre	Marce	Oncie	Denari	Grani
1	25	37½	300	7200	172,800
	1	1½	12	288	6912
		1	8	192	4608
			1	24	576
				1	24

16 ℔ in Hamburg = 21 ℔ in Turin.

Getraidemaas.

Sacho	Staja	Mine	Coppelli
1	3	6	48
	1	2	16
		1	8

1 Last = 27½ Sacchi circa.

Weinmaas.

Brenta	Rubbi	Pinte
1	6	36
	1	6

4 Pinte = 5 Quartier hamb. Maas.

Das Oel wird beim Rubbo von 25 ℔ Gew. = 19 ℔ hamburger verkauft.

Längenmaas.

47 Rasi in Turin = 41 brabanter Ellen.
19 " = 20 hamb. "
47 Fuß " " = 53 Fuß in Hamb.

Wechsel-

Wechselkurs zu Turin.

Die Lira enthält in fein. Golde = 7,56 Asen; in fein. Silber = 110,61 Asen.

Auf Amsterdam. 38 Soldi m. o. w. für 1 fl. bco. a Uso.

Pari in Gelde.

$38\frac{2}{5}$ Soldi = 1 fl. bco.

Auf Augspurg u. Wien. 46 Soldi m. o. w. für 1 fl. Kur.

Pari in Gelde.

43,97 Soldi = 1 fl. konv. Kur.

Auf Geneve. 86 Soldi m. o. w. für 1 Thlr. od. Ecû.

Pari in Gelde.

84,61 Soldi = 1 Thlr. od. Ecû.

Auf Genua. 9 Lire 9 Soldi m. o. w. für 1 Zecchino.

Pari in Gelde.

9 Lire 11 Soldi 3 Den. = 1 Zecchino.

Auf Lion und Paris. 52 Soldi w. o. m. für 1 Ecû von 60 Sous T. auf Sicht und die Payem.

Pari in Gelde.

In Golde	47,19 Soldi	=	1 Ecû.
In Silber	50,00 „	=	1 Ecû.
Mittel Pari	48,59 Soldi	=	1 Ecû.

Auf Livorno 82 Soldi w. o. m. für 1 Pezza d'otto Reali.

Pari in Gelde.

81,62 Soldi = 1 Pezza d'otto Reali.

Auf London 19 Lire 15 Soldi m. o. w. für 1 Lsterl.

Pari in Gelde.

20 Lire – Soldi 2 Den. = 1 Lstrl.

Auf Milano. 98 Soldi m. o. w. für 1 Filippo von $7\frac{1}{2}$ Lir. c.

Pari

Pari in Gelde.

99,62 Soldi = 1 Filippo v. 7½ Lir. c.

Auf Roma 91 Soldi m. o. w. für 1 Scud. Rom. v. 10 Paoli

Pari in Gelde.

91,33 Soldi = 1 Scudo Rom. von 10 Paoli oder 100 Bajocchi.

Auf Venedig. 84 Soldi m. o. w. für 1 Duc. di Banco.
Oder 54 m. o. w. für 1 Duc corrente.

Pari in Gelde.

84,90 Soldi = 1 Duc. d. Bko. von 6⅕ Lir. d. bco.

Das Uso für Briefe aus England ist 3 Monat, und für die aus Holland, 2 Mt. nach Dato des Briefes. Für Frankreich, 1 Mnt. in Briefen von Geneve, Milano und Genua 8 Tage nach Sicht; von Venedig, Florenz, Livorno u. Rom ebenfals 8 Tage nach Sicht; von Wien, Augspurg und dem übrigen Deutschland, 15 Tage nach Sicht.

Die Zeit von 5 Respittagen ist willkührlich für den Inhaber des Briefes, also, daß derselbe am Verfalltage protestiren lassen, oder den Protest bis auf den fünften Tag nach demselben aussetzen kann. Die Festtage werden mit gezählet, ausgenommen wenn der fünfte ein Festtag ist, so muß der Protest bis auf den ersten Werkeltag verschoben werden.

Pari in Gelde.

Zwischen Turin und Hamburg

4 Lir. 15 S. 6 Den. = 3 Mk. bko.

Nizza.

(französisch Nice.)

Ein blühender Freihafen am mitländischen Meere, dem Könige von Sardinien gehörig, und in Piemont belegen. Der Hafen ist nur klein, und trägt keine Schiffe die über 400 Tonnen führen; diese müssen in dem benachbarten Freihafen Villa franca löschen. Doch wird der Hafen jezt immer mehr verbessert und erweitert.

Die

Die Ausfuhr besteht in dem feinen Oel der Grafschaft Nizza, in sehr vieler Seide, Hanf, Reis, Südfrüchten, einigen Weinen und Produkten der hiesigen Fischerei, als Tunfisch, Sardellen, Anschovies u. a. Die Einfuhr besteht in sehr vielem sardinischen Salz für königl. Rechnung, in Getraide, selbst aus Nordamerika, in englischen und holländischen Manufakturwaaren, und Gewürzen, in Zukker, Kakao, Kaffee, u. a. m. Der Hafen wird von Genuesern, Engländern und Holländern noch am stärksten besucht. Die Handlung wird indeß nur von einigen ansehnlichen Häusern getrieben. Turin zieht das meiste von den eingeführten Waaren.

Nizza rechnet eben so, und hat auch dieselben Münzen als Turin, die wir unter diesem Artikel beschrieben haben.

Handelsgewichte.

100 ℔ in Nizza = 64 ℔ in Hamburg.

Getraidemaas.

1 Stajo = 16 Mensinali.

$29\frac{1}{2}$ Mens. = 1 Sacco in Livorno, 82 Staja = 1 Last in Hamburg.

Ein Rubbio Oel von 25 ℔ am Gew. ist = 16 ℔ in hamb.

Längenmaas.

Die Palme = 117,3 franz. L., Raso = 243,3 franz. L.

13 brabant. Ellen	=	34 Palmi in Nizza.		
6 hamb.	=	13	=	=
100 brabant.	=	126 Rasi	=	=
68 hamb.	=	71	=	=

Genua.

(ital. Genova, franz. Gênes.)

Die Hauptstadt der Republik, und der Siz ihrer Regierung, ihrer vornehmsten Manufakturen und ihres Handels. Sie ist groß und sehr volkreich. Ihr geräumiger Hafen ist durch zwei starke Stein-

Steindämme erweitert, ist sehr tief, hat aber einen gefährlichen Eingang, und ist bei Stürmen aus Südosten nicht sicher genug. Die Küste hat hier herum viel seichte Gegenden, und kann von großen Schiffen nicht befahren werden.

Genua ist längst wegen seiner **Seidenmanufakturen** berühmt, diese aber werden nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch vornemlich auf dem Lande betrieben. Sie liefern vorzüglich die schönsten schlichten Samte von allen Farben, sonderlich aber schwarze, denen an Güte, Schönheit und wohlfeilen Preisen keine gleich kommen. Ferner verfertigt man geblümte Samte, und Möbelnsammt, schwere u. leichte Atlasse, Brokade, Taste, Damaste; auch reiche und broschirte Zeuge, doch leztere (wie überhaupt in Italien der Fall ist) nicht so geschmakvoll als die französischen. Seidne Strümpfe und Tücher, wie auch Seidenblumen und Bänder werden gleichfals viel gemacht.

Ausser diesen giebt es nicht unbeträchtliche Manufakturen von genäheten Zwirnspizen, lakirten Sachen, Korallen, feinen Lederhandschuhen, Seife, und, insonderheit außerhalb der Stadt, eine Menge Papiermühlen. Auch wird hier viel buntes Papier verfertigt. Die Stadt hat eine Tabaksspinnerei, verschiedne Bleiweisfabriken und eine Kanonengießerei. Man verfertigt viel Nudeln, macht ungemein viel **Konfitüren**, und Schokolade: Eine Manufaktur von Turbansmützen ist auch im Gange. Am Hafen ist eine Schifsdocke.

Genua hat auch gute **Sardellenfischerei**. Außer der Ausfuhr seiner **Landesprodukte**, (wohin Oranschen, Zitronen, Feigen, Mandeln, Weinstein, vornehmlich aber **Baumöl** von St. Remo gehören,) **Manufakturwaaren**, (worunter die Samte sonderlich stark nach Deutschland, Polen, Rußland, Portugal, Spanien und spanisch Amerika, auch etwas nach England und Frankreich, gehen) treibt Genua einen sehr wichtigen **Zwischenhandel** für den größten Theil von Italien. Hier ist die vornehmste Niederlage der französischen Waaren, welche Italien verbraucht; auch versiehet es dasselbe mit vielen Produkten Spaniens und seiner Kolonien, mit Zukker, Kakao, Indigo, und Häuten aus den westindischen Kolonien und Südamerika, u. a. m. Es sendet nach Spanien sehr viel deutsche Leinwand, Papier, lezteres auch in Menge nach Portugal; und es hat überhaupt starken Antheil an dem Handel dieser beiden Länder im Mittelmeere. Von einem italienschen Hafen zum andern treibt es starken **Fracht- und Küstenhandel**, und beschift auch viele levantische Häfen.

Seine Handlung im mitländischen Meer wird theils durch eigne, theils durch venezianische, napolitanische und ragusanische Schiffe

trieben, auch kommen viel kaiserliche Schiffe hieher. Die Dänen und Schweden holen vorzüglich die Zufuhr der nordischen Waaren, auch die Holländer und Engländer schiffen hieher, doch nicht häufig.

Die **Einfuhr** besteht insonderheit in Wolle, **Baumwolle**, Garn, Kaffee, Wachs und Drogereien aus der Levante, besonders von Smirna; westindischen Produkten, Weinen, und französischen Manufakturwaaren, sonderlich Tüchern, aus Marseille; Weinen und Brantweinen; Tabak, Häuten, Koschenille, Färbeholz, Wolle aus Cadiz und Barcelona; Zukker, Bresiltabak, Färbeholz u. Häuten aus Lissabon. England sendet ihm Blei, Zinn, Vitriol, Tücher, Bays u. a. Wollenstoffe, Tabak, Leder, Kattune, Pfeffer und seine Stokfischfänger bringen zuweilen ihre Ladungen gerade aus Newfoundland hieher. Holland schikt hieher sonderlich Gewürze, viel Tabak, Käse, einige Fischwaren, Thran, und Ostseeprodukte; leztre und Stabholz, nebst deutscher Leinwand, sächsischen Tüchern, Wachs und Wachslichtern liefern auch einige Schiffe aus Hamburg und Bremen. Schweden liefert Eisen und Teer.

Mit den Häfen der Barbarei wird auch vermittelst fremder Schiffe einiger Handel in Kupfer, Oel, Wolle, Getraide, Wachs und Häuten getrieben. Unter den italienischen Häfen wird am stärksten mit Nizza, **Livorno**, **Neapel**, Messina und **Palermo** gehandelt. Aus Mailand kommt zu Lande viel Seide, Parmesankäse u. a. auch viel Schweizerwaaren, und deutsche Leinwand aus Schwaben, Böhmen und Schlesien, verschiedne Nürnberger und Augsburger Waaren u. s. f.

Den Handel mit Brod, Oel und Wein hat die Republik selbst und dazu öffentliche Magazine, und ein eigener Magistrato dell' Abondanza führt die Aufsicht darüber. Das Getraide kommt aus der Levante, Romagna, Neapel und Sicilien; lezteres nebst Spanien liefert auch Salz.

Die **Ausfuhrartikel** sind unzählig, da sie aus ganz Italien zusammen gebracht und wieder versandt werden.

Am Hafen liegen sehr geräumige öffentliche Magazine oder Waarenniederlagen für den Zwischenhandel, welche der porto franco genannt werden. Die Abgaben dabei sind sehr niedrig.

Genua treibt sehr beträchtliche **Wechselgeschäfte**, und sein reicher Adel und andre Kapitalisten (deren Vermögen noch aus den Zeiten des großen Handelsflors vor dem 16 Jahrhunderte herstamt) geben große Summen zu Darlehnen an viele europäische Mächte und Staaten her. Der Handel mit Gold- und Silberwaaren ist auch beträchtlich.

Die

Die hiesige Bank (Compera od. Casa di S. Giorgio) ist sehr alt u. berümht. Sie ist eine Depositozettelbank und hat dem Staate große Summen vorgeschossen, der ihr dafür die meisten seiner Einkünfte, ja einige Städte verpfändet hat. Sie steht unmittelbar unter der Republik, oder macht vielmehr einen besondern Staat im Staate aus, denn sie hat zwei unabhängige eigne Magistrate die 8 Protettori, u. das Consiglio di quaranta quattre, gleichfalls von 8 Mitgliedern. Da sie auch zu starke Summen an ausländische Fürsten verliehen hatte, u. der Staat selbst im Kriege 1746 in so große Noth gerieth, daß er viele Millionen aus ihrem Fond nehmen mußte, so war sie genöthigt ihre Zahlungen einzustellen. Ihre Aktien (Luoghi), mit welchen ein starker Handel getrieben wird, hatten gar keinen oder doch nachher nur einen geringen Werth. Mit Hülfe einer Gelderhöhung, eines Lotto, und anderer Mittel wurde die Bank wieder in Stand gesezt, ihre Zahlungen zu leisten, und ein neuer Fond und bessere Maaßregeln verschaften seit 1750 ihr mehr Sicherheit und größern Kredit, in welchem sie sich bisher erhalten hat. Ihre Einkünfte aus den verpfändeten Staatsabgaben, so wie aus den Zinsen für die auf Hypotheken, sonderlich an die nordischen Mächte, an das Haus Oesterreich, an Venedig u. a. gemachte Darlehne sind sehr beträchtlich.

Hier sind zwei Assekuranzkompagnien; eine seit 1741, welche die Nobili fortsezzen, und eine andre seit 1783. Die Schiffahrt der Genueser ist aber den afrikanischen Seeräubern sehr ausgesezt.

Genua hat kein besondres Handelsgericht, sondern alle Handelsstreitigkeiten müssen von dem bürgerlichen Gerichte (Rota Civile) entschieden werden.

Genua rechnet nach Lire von 20 Soldi à 12 Den. auch nach Scudi zu 20 Soldi a 12 Den.

Die Valuta ist in Genua fünferlei.

1) Die alte Bankvaluta; nach dieser wird seit dem Jahre 1746 nicht mehr gerechnet. Sie ist $8\frac{2}{3}$ pr. C. besser als die jezzige Bankvaluta.

2) Für die unter (1) ist die Valuta di permesso, oder jezzige Bankvaluta eingeführet worden. In dieser werden seit 1740 die Wechsel bezahlet.

3) Die Valuta fuori di Bk. oder Corrente, oder piccola. Diese ist 15 p. C. schlechter als die Valuta di permesso; und nach dieser werden die wirklichen Münzen der Republik, seit 1755 berechnet, auch die Waaren bezahlet.

4) Valuta di Cartulário. In dieser Valuta werden die Zölle der Republik bezahlt, auch die Silberbarren verkauft. Sie ist $46\frac{2}{2}\frac{1}{7}$ p. C. besser als Valuta Corrente.

5) Valuta di paghe. In dieser werden die spanischen Matten, Mexicanen, Piasters ꝛc. verkauft. Sie ist $8\frac{7}{7}\frac{5}{9}\frac{6}{3}$ p. C. schlechter als Valuta Corrente.

Nach diesen 5 verschiedenen Valutis, haben wir dann folgende Rechnungsmünzen verglichen.

	Valuta di Bko.			Val. di permesso			Valuta Corrent.			Val. di Cartular.			Val. di paghe.		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Scudo d'Oro	8	13	$\frac{1}{163}$	9	8	–	10	$16\frac{1}{5}$	0	6	8	4	10	4	–
Sc. d'Or. mar.	8	$11\frac{1}{6}$	–	9	6	$\frac{7}{12}\frac{2}{3}$	10	13	$11\frac{2}{6}\frac{8}{2}\frac{9}{5}$	6	7	0	10	2	8
Scu. d'Argent.	6	19	10	7	12	0	8	$14\frac{4}{5}$	–	4	10	0	7	4	–
Piastr. od. Pezza von 20 Soldi di Pezza.	4	12	0	5			5	15	–	3	8	3	5	4	10
Sc. di Cambio	3	13	7	4			4	12		2	14	7	4	7	4

Reductio in ganzen Zahlen.

46512	Scudi	d'Oro	–	47000	Scud. d'Oro marche.
38	=	=	–	47	= d'Argent.
25	=	=	–	47	Piastre od. Pezza.
20	=	=	–	47	Scud. di Cambio.
5	=	=	–	47	Lire di bko. od. permesso.
100	=	=	–	1081	Lire corrente.
12	=	=	–	77	Lire di Cartular.
5	=	=	–	51	= di paghe.

2375	Scudi d'Oro marche			–	2907 Scud. d'Argento,
50,000	=	=	=	–	93024 Pezza.
10,000	=	=	=	–	23256 Scud. di Cambio.
10,000	=	=	=	–	93024 Lire di permesso.
50,000	=	=	=	–	534888 = corrente.
20	=	=	=	–	127 = cartulario.
300	=	=	=	–	3032 = di paghe.

25 Scudi

25 Scudi d'Argento	–	38 Piastre od. Pezza.		
20 = = =	–	38 Scudi di Cambio.		
5 = = =	–	38 Lire di Bko.		
100 = = =	–	874 Lira Corrente.		
2 = = =	–	9	=	cartulario.
5 = = =	–	36	=	di paghe.

4 Piaster	–	5 Scudi di Cambio.
1 =	–	5 Lir. di Bco.
4 =	–	23 = corrente.
80 =	–	273 Lir. cartulario.
120 =	–	629 = di paghe.
1 Scudo di Camb.	–	4 Lir. di Bco.
5 = = =	–	23 Lir. corrente.
48 = = =	–	131 = cartulario.
30 = = =	–	131 = di paghe.

Wirkliche Münzen.

1) in Golde.

	Valut. di bco.			Val. di permess. das jez. Bankg.			Valuta corr.		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Neue Genovine d'Oro	80	0	4	86	19	1	100	0	0
½ dito	40	0	2	43	9	6½	50	0	0
¼ dito	20	0	1	21	14	9¼	25	0	0
Doppie	18	16	0	20	8	7	23	9	10
½ dito od. Scud. d'Oro	9	8	0	10	4	3½	11	14	11
Zechini	10	14	3	11	12	9	13	7	8

2) In Silber.

Scud. d'Arg. od. Genov.	7	12	0	8	5	2	9	3	8
halbe dito.	3	16	0	4	2	7	4	14	10
¼ dito.	1	18	0	2	1	3½	2	7	5
Scudo di Cambio	4	0	0	4	6	11	4	19	9
Giorgini	1	1	4	1	3	2	1	6	0

Stükke von 10 u. 5 Soldi di Banko zu 12½ u. 6¼ Soldi corrente; doppelte, ganze und halbe Madonine zu 40, 20 u. 10 Soldi corrente.

3) In Kupfer. Stükke von 4, 2 u. 1 Soldi, und auch 8 und 4 Denari corrente.

Nach dem Edikt von 1775 cirkuliren hier auch verschiedne fremde Münzen, nach folgendem Werthe.

Eine span. Pistole, am Gew.	$146\frac{2}{3}$ Gran.	zu	23 L.	12 S.	corrente
Ein florentiner Zechin	76 =	—	13 =	10 =	=
Ein venetian. do.	76 =	—	13 =	16 =	=
Ein römischer do.	75 =	—	13 =	2 =	=
Eine Lisbonine	13 Denar.	—	50 =	16 =	=
Ein alter spanischer Plaster	$24\frac{1}{2}$ dito	—	6 =	10 =	=
Ein franz. Louisd'or	178 Grani	—	28 =	16 =	=
Ein franz. Laubthaler	640 =	—	7	4 =	=

Sind diese Münzen nicht vollwichtig, so wird der Abgang mit 4 Soldi für jedes Grän, das den Zechinen fehlet, und mit 3 Soldi 8 Denari für jedes Grän, das den Doppien, Lisboninen und andern portugiesischen Goldmünzen fehlet, abgezogen.

Gold = und Silbergewicht.

Pfund	Oncie	Denari	Grani	Asen.
1	12	288	6912	6612
	1	24	576	551
		1	24	$22\frac{23}{24}$
			1	$\frac{551}{576}$

In Ansehung der Feinheit wird das Gold nach Carati u. Ottavi, nemlich das ℔ zu 24 Carati a 8 Ottavi, mithin zu 192 Ottavi gerechnet.

Die Feinheit des Silbers nach ℔ zu 12 Oncie a 24 Denari, mithin zu 288 Denari.

Münzfuß.

In Golde. Von den Doppien gehen 47,127 aus einem Pfunde von $21\frac{3}{4}$ Karat fein, mithin aus 24 Karat 52 derselben. $12\frac{1}{5}\frac{3}{6}$ Genovine gehen gleichfals auf ein ℔ von 24 Karat fein.

Von den Zechinen wiegen 90,947 ein ℔ von $23\frac{7}{8}$ Karat fein, mithin werden aus einem feinen Pfunde 91,42 derselben ausgepräget.

In Silber. $8\frac{1}{4}$ Scudi d'Argento wiegen ein ℔ von $11\frac{1}{2}$ Oncie fein, mithin 8,61 derselben aus einem feinen ℔;

15,22 Scudi di Cambio wiegen 1 ℔ von $11\frac{1}{24}$ Oncie fein, folglich 16,54 aus einem ℔ fein;

53,66

53,66 Georgini gehen auf ein ℔ von 10⅓ Oncie fein, mithin 62,31 derselben aus einem Pfunde fein.

Nach diesen Datis ist folgende Tabelle von uns berechnet worden.

Tabelle

des Gewichts und des Gehalts der Gold- und Silbermünzen in Genua.

Goldmünzen.

	Schrot Grani	Asen	Korn Grani	Asen	Asen an Silb.
Eine Doppie	146⅔	140,30	133	127,15	1886,63
Scudi d'Or.	73⅓	70,15	66,5	63,57	4332
Genovine d'Oro				1513,55	22445,95
Zechini	76	72,70	75,6	72,00	1067,76

Silbermünzen

					Asen in Golde.
Scudi d'Argento	837⅙	801,45	802,8	767,94	51,77
halbe do.	418½ $\frac{1}{2}$	400,72	401,4	383,97	25,89
viertel do.	209½ ¼	200,36	200,7	191,98	12,94
Scudi di Cambio	454	434,42	417,9	399,75	26,95
Giorgini	128⅘	123,22	111,0	106,11	7,15

Nach unserer Berechnung ergiebt sich, daß das feine Pfund Gold in der Münze auf 1211 L. 11 S. 4 D., und das feine ℔ Silber auf 81 L. 13 S. corrente zu stehen kömmt, mithin die Proportion des Silbers zum Golde wie 1: 14,83.

Das Pfund feines Gold gilt beständig 961 L. 15 S. 4⅚ D. mit 9 p. C. w. o. m. Agio in Valuta di Bko. oder di permesso, wozu noch 15 p. C. Agio kommt, wenn die Bezahlung, wie jezt, in Moneta corrente geschieht. Das ℔ Kaufgold gilt beständig 93¼ Scudi d'Oro, jede zu 9 L. 8 S. gerechnet.

Das Pfund fein Silber gilt beständig 38 L. 3 S. 8¾ D. mit 10 p. C. w. o. m. Agio in Moneta cartulario. Die Oncia spanischer Piaster gilt 5 L. 6 S. m. o. w. in Moneta di paghe.

Tabelle
des innern Gehalts, der vornehmsten Rechnungsmünzen in Genua.

	Asen in Gold	Asen in Silber.
Scudi d'Oro marche di permesso	57,68	855,46
Pezza di Banko	33,69	499,68
di permesse		459,81
Lira di Banko	6,74	99,93
Lira di corr.	5,39	79,90
Lira Cartulario	10,00	148,65
Lira di paghe	6,29	93,22
Scudo di Cambio	24,80	367,83

Handelsgewicht.

Dieß ist von fünferlei Art, nemlich: Schwergewicht, welches beim Zoll gebraucht wird; Kassagewicht, womit Geldspecies gewogen werden; Zentnergewicht für grobe Waaren; groß Balanz- oder schwer Schaalgewicht zur Seide, und endlich leicht Schaalgewicht, womit feine Waaren gewogen werden.

Alle diese Gewichte verhalten sich zu dem Hamburger folgendermaßen:

89 Rotoli Zollgewicht
98 " Kassagewicht
100 " Cantarogew.
141$\frac{1}{8}$ ℔ schwer Schaalgew.
150 ℔ leicht Schaalgew.
} sind 100 Pfund in Hamburg.

Uebrigens wird bei dem Handelsgewicht, der Cantaro oder Centner in 100 Rotoli oder 150 ℔ eingetheilet; mithin 1 Rotoli = 1$\frac{1}{2}$ ℔, und 1 ℔ = 18 Oncie.

Der Thara wird in Genua auf hundert, (wie der Rabatt) nicht wie sonst, von Hundert, berechnet.

Getraidemaas.

Mina	Quarte	Gambette
1	8	96
	1	12

25 Mine = 1 Last in Amsterdam, und
27 " = 1 Last in Hamburg.

Wein-

Weinmaas.

Mezzarola	Barili	Pinte
1	2	100
	1	50

Dieses Maas wiegt 18 Rubbi a 25 ℔ oder 450 ℔ leicht Schaalgewicht.

1 Barile Wein = 20½ Stübgen in Hamburg.

Oelmaas.

Barile	Mezzi Barili	Quarti	Quarteroni
1	2	4	128
	1	2	64
		1	32

Dieses Maas wird zu 7⅓ Rubbi a 25 ℔, folglich zu 183⅓ ℔ leicht Schaalgewicht gerechnet, und rendiret circa mit 122 ℔ in Hamburg.

Längenmaas. (Canna)

Dieses ist von dreierlei Art, nemlich: die Canna grossa von 10½ Palmi = 1168,6 franz. Linien. Mit dieser werden florentinische und flandrische Tücher, auch etwas Leinwand gemessen. Die eigentliche Leinwands-Canna von 10 Palmi = 1113,0 franz. Lin.; die Canna piccola von 9 Palmi = 1001,7 f. L. mit welcher wollene Tücher gemessen werden.

16	Canne grosse	=	61	brabanter Ellen.
8	„ v. 10 Palmi	=	29	brabanter Ellen.
15	„ piccole	=	49	brabant. Ellen.
5	„ grosse		23	hamburg. Ellen.
8	„	=	35	„ „ „
18	„ piccole	=	71	hamburg. Ellen.

Die Elle ist 2½ Palmi oder 259,7 franz. Lin. lang, mithin sind 50 brabanter Ell. = 59 Bracci;
oder 45 Bracci = 46 hamburg. Ellen.

Die Palmo ist endlich 111,3 franz. Lin.

Schifslasten.

20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, und 44 Barili Wein, werden für eine Last gerechnet.

Wechselkurs zu Genua.

Auf Amsterdam 1 Pezza von 5 L. 15 S. Corrente für 86 ℛvl. m. o. w. a Uso von 2 Monat. nach Dato.

Pari in Gelde.

87,05 ℛvl. bko. = 5 L. 15 S. fuori di bko.

Auf Augspurg und Wien 63 Soldi f. d. Bko. m. o. w. für 1 fl. Kur. a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

60,82 Soldi fuori d. Bko. = 1 fl. Convent. Kur.

Auf Cadix und Madrid 1 Scudo d'Oro marche di permesso für 620 Maraved. di pl. m. o. w.

a Uso v. 60 oft von 90 Tagen nach Dato.

Pari in Gelde.

In Silber.	1 Scud. d'Oro marche di perm.	= 611,8 Maraved.
In Golde.	= = =	= 654,6 = =
Mittel Pari	1 Scud.	= 633,2 =

Auf Lion, Marseille und Paris 1 Pezza v. 5 L. 15 S. für 95 Sous w. o. m. a 30,60 Tage nach Dato und auf d. Pagam.

Pari in Gelde.

In Golde.	1 Pezza	= 113,30 Sous Tourn.
In Silber.	1 do.	= 108,4
Mittel Pari	1 Pezza	= 110,8 Sous Tourn.

Auf Livorno 116 Soldi f. d. Bko. m. o. w. f. 1 Pezza d'Otto Reali, a Uso von 8 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

104 Soldi fuori di Bko. = 1 Pezza d'Otto Reali.

Auf London 1 Pezza für 50 ₰ sterl. w. o. m. a Uso von 3 Mt. nach Dato.

Pari in Gelde.

In Golde.	53,0 ₰ sterl.	= 5 L. 15 S.
In Silber.	54,2 =	= = =
Mittel Pari	1 Pezza	= 53,6 ₰ sterl.

Auf

Auf Messina und Palermo 1 Scudo d'Oro di permesso für 41 Carlini m. o. w. A – T nach Sicht oder Dat. od. Uso.

Pari in Gelde.

1 Scud. d'Oro di permesso = 41,80 Carlini.

Auf Milano 1 Scudo di Cambio v. 4 L. 12 S. f. d. Bko. für 100 Soldi corr. m. o. w.

Pari in Gelde.

1 Scudo di Camb. = 100 Soldi corr.

od. 92 Soldi fuori die bko. in Genua = 100 Sold. corr. in Milano.

Auf Neapel 103 Soldi f. d. Bko. m. o. w. für 1 Ducato di Regno a Uso.

Pari in Gelde.

95,20 Soldi f. d. bko. = 1 Ducato die Regno.

Auf Novi 100 Scudi d'Oro marche für 101 Scud. d'Oro marche m. o. w. auf die Messe.

Auf Rom 127 Soldi fuori di Bko. m. o. w. für 1 Scudo Romano von 10 Giuli, a Uso.

Pari in Gelde.

116,22 Soldi fuori di Bko. = 1 Scudo romano.

Auf Venedig 1 Scudo die Cambio für 94 Soldi di Bko. m. o. w. a 15 Tage nach Sicht.

Pari in Gelde.

1 Scud. di Camb. od. 4 L. 12 S. = 97,14 Soldi di bko.

Das Uso für Amsterdam, Spanien und Portugal ist 2 Mon.; für London 3 Mon. nach Dato des Briefes; für Venedig und Rom 14 Tage; für Livorno und Milano 8 Tage; und für Neapel 22 Tage nach Sicht.

Die Wechsel genießen in Genua 30 Respittage; doch kann man schon den ersten Tag nach dem Verfalltage protestiren lassen. Unterdessen pflegt man gewöhnlich bis in die andere Woche zu warten.

Pari zwischen Genua und Hamburg.

1 Scudo d'Argento von 9 L. 9 S. 8 D. = 4 Mk. 5 ß, 9,4 ₰ bko.

Nach diesem lassen sich auch die andern Münzen leicht berechnen.

Novi.

Eine kleine Stadt im westlichen Theil (Riviera di Ponente) des genuesischen Gebiets, unweit der Gränze von Mailand. Hier werden jährlich 4 ehmals berühmte Jahrmärkte gehalten, welche von Italienern und Ausländern stark besucht wurden, die daselbst große Wechselgeschäfte abmachten. Diese Messen waren vorher zu Bisenzone, und haben daher noch den Namen. Sie haben ihre eigne Richter, und bei Streitigkeiten mit Ausländern werden von der Nazion des Streitenden Beisizzer dazu gezogen. Das Verkehr in Waaren ist geringe, und bloß die Abrechnung und das Rescontriren wegen der in Händen habenden Wechselbriefe das Hauptgeschäfte. Jezt kommen nur sonderlich Genueser dahin, unter denen verschiedne Bevolmächtigte der Ausländer sind.

Uebrigens ist hier die Niederlage der aus der Lombardei nach Genua, oder von hier aus dorthin gehenden Waaren.

Novi rechnet nach Scudi d' Oro marche zu 20 Soldi a 12 Denar. Die übrige Rechnungs- sowohl als wirkliche Münze komt mit denen überein, die wir unter dem Artikkel Genua beschrieben haben.

Diese fingirte Münze, die auch als feste Wechsel-Valuta für Novi, zur Zeit der Messen gilt, wurde ehemals für eine halbe Doppia, die den Namen Scudi d' Oro führte, mit 1 p. C. berechnet, so, daß

100 Scudi d' Oro = 101 Scudi d' Oro marche

gesezt wurde; allein jezt, da man die Wechsel auch in Moneta fuori di Banko bezahlet, so fällt diese Vergleichung weg, und man rechnet 100 Scudi d' Oro marche für

122⅖ Scudi d' Argento a 7 L. 12 S. und reducirt diese hierauf in Mon. f. d. Bco. mit 15 p. C. Der innere Werth dieser Rechnungs-

nungsmünze ist in Golde = 57, 68. und in Silber = 835, 46 Asen.

Die 4 Messen, welche jährlich zu Novi gehalten werden, heißen folgendermaaßen.

La Fiera d'Apparizione oder die Erscheinungsmesse, in welcher die Acceptationes den ersten, und die Handlungen den 3ten Februari den Anfang nehmen.

La Fiera di Pasqua, oder die Ostermesse, darin die Acceptationen den 2ten, und die Handlungen den vierten Mai anfangen.

La Fiera d'Agosto, oder die Augustmesse, worinn die Acceptationen der Briefe den 1sten, und die Handlungen den 3ten August angehen.

La Fiera de' Santi, oder Allerheiligenmesse, die mit Acceptationen den 2ten, und mit Handlungen den 4ten November anfängt.

Fallen diese eben erwähnten Tage auf einen verordneten Feiertag, so wird mit dem folgenden Tage, der ein Werkeltag seyn muß, der Anfang gemacht.

Gewöhnlich dauert jede Messe eine Zeit von 8 Tagen, zuweilen wird sie auch um 1 od. 2 Tage verlängert.

Die Indossemente auf Wechselbriefe sind durch eine Verordnung des Senats verboten worden; ein Einziges darauf ist aber erlaubt. Im Fall ein Wechselbrief verschiedene Indossemente hat, soll er nicht bezahlet, sondern protestiret werden.

Wechselkurs zur Zeit der Messen.

Auf Amsterdam	1 Sc. d'Oro march.		f. 162	A vl. bco.	m. o. w.	
— Ancona	100	=	=	f. 166 Scud. Monet.	=	=
— Antwerp.	1	=	=	f. 166 A vl. W. G.	=	=
— Augsburg	100	=	=	f. 172 Thlr. Giro	=	=
— Barcelona	1	=	=	f. 63 Sueldos	=	=
— Bergamo	100	=	=	f. 278 Scud. v. 7 L.	=	=
— Bologna	100	=	=	f. 185 Sc. d. Camb.	=	=
— Botzen	1	=	=	f. 154 Kreuz. Giro.	=	=
— Florenz	100	=	=	f. 142 Scond. d'Oro	=	=

Auf

Auf Frankfurt	1	f. 212 Kreuz. W. G.
— Genua	100	f. 123 Sc. d'Argento
— Hamburg	1	f. 156 ß vl. bco.
— Lion	100	f. 296 Ecûs v. 60 S. t.
— Livorno	100	f. 184 Pezz. da otto R.
— London	1	f. 92 ß sterl.
— Lucca	100	f. 156 Scudi d'Oro
— Mailand	1	f. 164 Soldi imp.
— Napel	100	f. 212 Duc. d. Regno
— Nürnberg	100	f. 234 Thlr. Kur.
— Palermo	1	f. 42 Carlini.
— Rom	100	f. 109 Sc. di Stamp. d'Oro
— St. Gallen	1	f. 187 Kreuz. Spec.
— Spanien, nemlich Cadiz, Sevilla rc.	1	f. 620 Marav. de pl.
— Venedig	100	f. 181 Duc. di Bko.
— Wien	100	f. 230 Thlr. Kur. p. C.

Das Uso für Briefe nach Genua, Milano und Bergamo ist 20 Tage, von dem Tage an, da die Wechsel gemacht worden sind. Nach Florenz, Rom, Venedig, Lucca und Bologna 25 Tage; nach Napel, Valenza, Barcelona und Sarogossa 30 Tage; Antwerpen und Cöln, Lecce und Bari 35 Tage; Palermo, Messina und Alcala 45 Tage; Sevilla, Lisbona zwei Monat nach dem Tage der Handlung.

Respittage sind nicht verordnet.

Capitel

Capitel und Ordnungen der Messen von Bisenzone, welche gegenwärtig in Novi gehalten werden.

Art. I.

Und erstlich, daß alle Handlungen, Wechsel und Parteyen, die auf die bisenzoner Messen, oder anderwärts, wo solche gehalten werden, gerichtet sind, in solchen Ort, Meß vor Meß respective, in denenjenigen Zeiten, welche in solchen Messen verordnet, und hernach verordnet werden, acceptirt und bezahlet, und diese Messen vor das künftige in der Stadt Plazenzia oder anderwärtig, wo es der Senat verordnen wird, gehalten werden sollen, nämlich von drey zu drey Monaten, fangende sich an:

In der Erscheinungsmesse: Die Acceptationen den ersten, und die Handlungen den dritten Tag des Monats Februari.

In der Ostermesse: Die Acceptationen den zweyten, und die Handlungen den vierten May.

In der Augustmesse: Die Acceptationen den ersten, und die Handlungen den dritten Augusti.

In der Allerheiligenmesse: Die Acceptationen den zweyten, und die Handlungen den vierten November.

Und wenn es sich zutrüge, daß obangeregte Acceptation und Handlungstage auf einen verordneten Feyertag einfielen; so sollen die Acceptationen und Handlungen den Tag hernach, welches ein Werkeltag seyn muß, sich anfangen, und sofort Jahr vor Jahr, in obgemeldeten Zeiten verrichtet werden, und solche Zeit in den Messen auf keinerley Weise verschoben werden können, es wäre denn, daß die drey Viertel von den Banquiers (Wechselern) wegen wichtiger Ursachen darein verwilligten. Es ist aber nicht dahin zu verstehen, daß die andern auch verschoben, oder jemand in Genua erlaubt seyn soll, von dem Senate einigen Aufschub ohne Bewilligung der 3 Viertel der Meßcontractanten, das ist, von denjenigen, die mit einander versammlet, zu begehren, versteht sich Contracten, welche in den Messen den Conto, (Wechselpreis) setzen.

In Kraft des Decrets von dem Collegio zu Genua de dato 20 Febr. 1597 wird verordnet:

Daß besagte Consuln, Rathsherren und Banquiers (Wechsler) keine Macht noch Autorität haben sollen, durch einige Zahl der Stimmen, auch um anderer Ursache oder Vorfalls willen, eine Messe in die andere transportiren, (aufschieben) sondern nur allein bis auf zehen Tage längstens in einer oder mehreren, durch die Anzahl der Stimmen, welche in den Meßregeln distinguirt, verlängern zu können.

Und zu mehrerem Vergnügen der Creditoren, daß nach Verfließung 8 Tage, von dem Tage an, da vermöge der Meßordnungen die Acceptationen bestimmet, erlaubt seyn soll, in den Orten, wo die Messen besagten Ordnungen nach bestimmet sind, ein jeder, wider wen es auch sey, wegen derjenigen Summe, welche er vor sich, oder vor andere an Wechselbriefe auch sonst, es sey auch was es wolle, oder wo es herrühret, zu fordern hat, Ansuchung zu thun, oder zu protestiren. Und der Meßnotarius und Canzelist sollen gehalten seyn, besagte Ansuchungen und Protestationen anzunehmen, und davon authentische Copeyen zu geben, in deren Abwesenheit mag es ein anderer Notarius, wer er, auch sey, verrichten.

Art

Art. II.

Daß die Zeiten der auswendigen Plätze, nemlich nach Genua, Bergamo 20 Tage, von dem Tage an, da die Wechsel gemacht werden, diesem mit darunter begriffen. Nach Florenz, Rom, Venedig, Lucca und Bologna 25 Tage. Nach Neapolis, Valenza, Barcellona und Saragossa 30 Tage. Antwerpen und Cöln, Lecce und Bari 35 Tage. Palermo, Messina und Alcala 45 Tage. Sevilia, Lisbona zwey Monat. Nach dem Tage der Handlungen, selbigen mit darunter begriffen, zu verstehen, und also auf alle obgesagte Plätze, gleich wie auf die Messen von Medina del Campo, Lyon und Frankfurt man in jeder Messe den Conto setzen, und die Wechselbriefe unter dem Dato der Handlung stellen soll.

Art. IV.

Daß alle Acceptationen, wie bishero gebräuchlich gewesen, in eigene Bücher, und nicht in Scontri, eingeschrieben, auch bey jeder acceptirten Post die Linie bey den Scudi beygesetzet werden sollen; jedoch, sofern der Creditor die Wechselbriefe von der Hand des Debitors acceptiret haben will, so soll der Debitor gehalten seyn, solche acceptirt zu behändigen.

Art. V.

Daß ein jeder verbunden seyn soll, innerhalb 24 laufender Stunden, von derjenigen Stunde an, da die Acceptationen sich anfangen werden, gerechnet, seine Meynung wegen der Acceptation, ob er frey, oder auf den Protest, oder gar nicht acceptiren wollen; nach Verfließung solcher 24 laufenden Stunden soll jeder Creditor der Zahlung wegen die Erklärung haben: da aber keine Antwort erfolgt, daß man zahlen wolle, so kann derselbe Creditor protestiren lassen.

Art. X.

Und weil alle Posten, welche bezahlet, empfangen, auf Wechsel gegeben oder genommen werden, in Scudi di Marche bestehen: so versteht sich, daß die Zahlung solcher Scudi di Marche geschehen soll in Scudi d'oro in oro (Goldkronen in Gold) von der Liga, Gewicht, und denen gegenwärtig fünf gangbaren Geprägen, als Spanischen, Genueser, Venetianisch-Florentinisch- und Neapolitanischen, und nicht in anderer Qualität von Kronen, und daß für ein hundert Goldkronen hundert und ein Scudi di Marche bezahlet werde.

Art. XIII.

Daß in Zeit von acht laufenden Tagen von demjenigen, da sich die Acceptationen anfangen, diesen auf das späteste darinn begriffen, dem Console, um die Zahlungen oder Scontri desto ehender endigen zu können, richtige Bilanze übergeben werden sollen; und im Falle, daß einer Debitor wäre, der den Creditor nach gedachten acht Tagen nicht vergnügete, so kann der Creditor seinen Debitoren dahin antreiben, ihme für dasjenige, was er demselben schuldig, Wechselbriefe nach Genua, Meyland, Florenz, Rom, Venedig, Neapolis, Antwerpen, in die Messen von Medina, Alcala de Nares, Madrit oder jeden Platz, wohin es dem Creditor anständig, zu machen. Wenn nun alle Bilanze beysammen, so bedeutet der Magistrat a palle, daß die Messe geendiget sey; welches auch der Secretarius öffentlich kund machet. Darauf denn augenbliklich, es sey Nachtzeit oder böses Wetter, jedermann sich auf die Reise begiebt, und nach Hause kehret.

Mailand.

(Italienisch Milano.)

Die sehr große und volkreiche Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens. Sie liegt in der Mitte des Landes fern von den Seen und schifbaren Flüssen desselben; ist aber durch den grossen Kanal (Naviglio Grande) mit dem Ticino und vermittelst desselben mit dem Lago Maggiore, so wie durch einen kleinern (Naviglio di Martesana) welcher bei Terzo in die Adda geht, mit dem Comersee verbunden. Auf diese Weise erhält die Stadt mit Bequemlichkeit eine reiche Zufuhr der Produkte dieses gesegneten Landes, als Wein, Reis, Früchte, Getraide, Vieh, Fische, Käse, Butter, Flachs, Seide.

Hier ist der Siz des Statthalters und der Regierung der österreichischen Lombardei, wie auch das höchste Landes-Oekonomie- und Kommerzkollegium.

Milano hat ziemlich gute Manufakturen, die aber den französischen lange nicht gleich kommen; darunter haben die von Samt, Moore, Armoisin, Damasten, Taft; seidenen Leibbinden (für Polen, die Moldau und Wallachei) Strümpfen, Handschuhen, Tüchern und Bändern den meisten Absaz. Man verfertigt auch ächte und unächte Tressen, Galonen und Borten; Gold- und Silber- wie auch leonischen Drath, Stikkereien; nebst Blonden und Spizzen. Es sind hier Ziz- und Kattundrukkereien, welche meist schweizer Kattune verarbeiten; wie auch einige Manufakturen von gemeinen Tuch, Wollenzeugen, Kamelotten u. a. meistens mittelmäßige.

Es werden auch ziemlich viel Galanteriewaaren in Gold, Silber und Stahl, ausgelegte und lakirte Sachen, imgleichen schöne Kristal- und viel Kupferschmidtsarbeiten, wie auch Spiegel u. a. Gläser hier verfertigt. Die hiesige Fajance ist gut gemahlt, und die häufig hier gemachten Gipsabdrükke von Antiken werden weit verführt. Die Gerbereien sind gut, und man macht auch Kutschen. Schokolade wird hier in Menge bereitet, und ausgeführt.

Der Lage nach könnte der Handel von Mailand viel stärker seyn, als er wirklich ist, wenn er durch Auflagen nicht zu sehr eingeschränkt wäre.

Milano

Milano ist das Waarenlager der Schweiz und eines Theils von Deutschland, Frankreich und Italien, und die hiesige Spedition ist beträchtlich. Der Durchfuhrzoll ist jezt sehr geringe.

Die wichtigste Ausfuhr besteht in Seide, wovon Milano den Handel aus der Lombardei großentheils an sich gezogen hat, daher die hiesigen Seidenhändler die Preise dieser Waaren gewöhnlich in ihrer Gewalt haben. Deutschland, Frankreich, die Schweiz und Genua, besonders das erste Land, erhalten die meiste, ohne was im Lande verarbeitet wird. Gesponnen und gezwirnt geht nur wenig aus.

Ferner wird viel Parmesankäse (der hier zu Lande verfertigt wird) nach den meisten europäischen Ländern ausgeführt. Die Raisausfuhr geht sonderlich nach Venedig, Genua und ins Oesterreichische, welches, so wie die Schweiz, auch Früchte und Getraide hohlt.

Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Sachen zum hiesigen Verbrauch, als Salz und Tabak (beide ein Monopol der Regierung) Zukker, Kaffee, Gewürzen, Färbematerialien und Apothekerwaaren, vieler Leinwand aus Böhmen, Schlesien, Sachsen, Schwaben, der Schweiz und den Niederlanden; imgleichen Zwillich, leinen Tüchern u. a. m.; ferner in Wollentuch aus England, Holland, Frankreich, den österreichischen Niederlanden, Aachen und Mähren; allerlei Wolleuzeugen, eine Menge Metalwaaren aus Steiermark, Kärnten, Sachsen, England u. s. w. französische, englische und Genfer Galanteriewaaren, Wachs, Eisen aus dem Venezianischen u. s. f.

Nach Genua gehen eine Menge Durchfuhrwaaren, sonderlich deutsche Leinwand für Spanien. Und über Genf, Nürnberg, Lindau, Chur und Como kommen eine Menge französische, holländische deutsche und nordische Waaren. Auf den italienischen Messen und denen zu Botzen haben die Mailander auch gutes Verkehr, imgleichen mit Livorno.

Die Wechselgeschäfte dieser Stadt sind sehr ansehnlich.

Das ganze Herzogthum Mailand rechnet nach Lire von 20 Soldi a 12 Denari.

Man hat hier zweierlei Valuta, imperiale oder corrente. Das Verhältniß von diesen beiden läßt sich durch eine wirkliche Münze, nemlich durch den Felippo bestimmen. Diese Münze hat einen festen Werth in Valuta imperiali, nemlich 5 Lire 6 Soldi = 106 Soldi; allein in Kurant ist der Zahlwerth desselben veränderlich, oder vielmehr verändert worden.

Seit

Seit dem Jahre 1750 ist der Zahlwerth des Felippo auf $7\frac{1}{2}$ Lire = 150 Soldi gesezt worden, mithin verhält sich Valuta imperiale zu Valuta corrente

In ganzen Zahlen, wie 106 : 150.

oder 212 Scud. imper		=	1755	Lire correnti.
4 Scud.	corr.	=	23	" "
10 "	imper.	=	35	" "
15 "	corr.	=	1219	Soldi imper.
15 "	corr.	=	212	" "

Wirkliche Münzen.

In Golde. Der Doppia 130 Gran schwer zu 25 L. 5 S. corr.

In Silber. Der Duc. 26 Denar. schwer zu	8 "	12 "	"
Felippi $22\frac{3}{4}$ Den.	"	7 "	10 "	"
Lire	"	1 "	— "	"
Portajolle				
einzelne Soldi	"		$2\frac{1}{2}$ S.	"

Auswärtige Münzen.

In Golde. Span. Pistol. an Gew.	132 Gr.	zu	25 L.	10 S.	– D.	corr.
Neue franz. Luis	160	"	31 "	— "	—	—
die genues. Doppia	132	"	25 "	—	7 6	— —
die florent. Doppia	132	"	25 "	15 "	—	—
die röm. u. savoisch. dop.	130	"	25 "	— "	—	—
die mantuan. Dop.	130	"	25 "	5 "	—	—
die Lisbonine	210	"	41 "	" "	"	"
Venet. u. flor. Zechin.	68	"	14 "	10 "	"	"
Savoy. dito.	68	"	14 "	7 "	6 "	"
Kremnitzer dopp. Duc. seit 1785.	136	"	28 "	16 "	"	"
einfache dito.	68	"	14 "	8 "	"	"
Oestr. doppel. do.	136	"	28 "	14 "	"	"
einfache do.	68	"	14 "	7 "	"	"
holländische Ducat.	68	"	14 "	5 "	"	"

In Silber. Ein Genovina von $31\frac{3}{4}$ Den.	10 L.	5 S.	– D.	corr.
Savoy. u. mantu. Duc. v. 26 "	9 "	8 "	– "	—
Venet. Ducaton. von 25 D. 20 Gr.	8 "	8 "	– "	—
Burgund. u. flor. Ducat. v. 26 D. "	8 "	7 "	6 "	—

Römische	do.	26 = =	8 L. 2 S. 6 D. corr.	
Ein piemont. Scudo	24 D.	10 Gr.	7 = 12 = 6 =	—
Der franz. Ecu	24 D.	13 =	7 = 11 = — =	—
Die Livorni. della Torre	22 =	$4\frac{1}{2}$ =	6 = 19 = — =	—
Ein span. Piaster	22 =		6 = 16 = 9 =	—
Ein bolognes. Scudo	19 =	20 =	6 = 4 =	
Speciesthlr. so wohl mit dem k. k. als auch k. hungarisch. oder Kremnizzer Gepräge, seit 1785.			6 = 15 = — =	—
halbe dito od. Gulden.			3 = 7 = 6 =	—

Von den Goldmünzen, sollen diejenigen, welche ein Mindergewicht über 4 Gran haben, keinen Kurs haben. Bis 4 Gran aber, wird für jeden 4 Soldi abgezogen. Die Zechinen und Ongaren leiden für jeden fehlenden Gran $4\frac{1}{4}$ Soldi Abgang, und haben diese ein Mindergewicht von mehr als 3 Gran; so werden sie gar nicht angenommen.

Die Silbermünzen, die mehr als 2 Denari zu leicht sind, sollen nicht kursiren; sind sie weniger als 2 Gran zu leicht, so geht pr. Denar bald $6\frac{1}{4}$ bald $6\frac{1}{2}$ bald $6\frac{3}{4}$ Soldi, nachdem es für Art Münzen sind, ab.

Das Gold wird in Ansehung der Feinheit in 24 Carati a 24 Parti gerechnet; und die Oncia fein Gold gilt 121 Lire corr. w. o. m.

Das Silber wird zu 12 Denari a 24 Grani fein gerechnet und die Oncia von diesem gilt 8 Lire 3 S. corr. w. o. m.

Nach Krusens Angabe ist der innre Werth
von einem Scudo imper. 41 Asen f. Gold u. 609 Asen f. Silb.
= = = corr. 28,5 = = = 423 = =
= = 5 Lir. imp. = 100 S. imp. 35,0 f. Gold u. 520 As. w.o.m.
= = 5 = corr. = 100 S. corr. 24,8 = = 368 = = =
Mithin die Proportion des Goldes zum Silber wie 1 : 14,8.

Gold- und Silbergewicht.

19 Mark Cöln. = 151 Oncien in Milano.

Handelsgewicht.

Von diesem hat man zweierlei Pfunde (Libra).

Das ℔ peso grosso zu 28 Oncie; und das ℔ sottile = 12 O.

Mithin 3 ℔ peso grosso = 7 ℔ peso sottile.

Und

Und 19 ℔ p. g. = 30 ℔ in Hamburg;
und 34 ℔ p. s. = 23 " " "

Getraidemaas.

Mina	Rubbi	Moggi od. Sacci	Staja	Starelli
1	14	28	224	448
	1	2	16	32
		1	8	16
			1	2

1 Sorria Reis = $1\frac{1}{2}$ Moggi = 12 Staja = 230 ℔ p. g.
4 Moggi od. 32 Staja = 21 Himten in Hamburg.

Flüßiges Maas.

Brenta	Stari	Mine	Quartari	Pinte	Boccali.
1	3	6	12	48	384
	1	2	4	16	128
		1	2	8	64
			1	4	32
				1	8

1 Rubbio Oelmaas wiegt 25 ℔ zu 32 Oncie gerechnet.

Längenmaas.

Die Elle oder Braccio ist zweierlei: die bei der Wolle ist 299,8 franz. Lin. bei der Seide aber 237,8 franz. Lin. lang.

Mithin machen 46 Bracci bei der Wolle = 58 Bracci bei der Seide = 45 Brabanter Ellen.

und 50 Bracci in der Wolle = 59 hamb. Ellen.
16 Bracci in der Seide = 15 hamb. Ellen.
Die Bau-Braccio = 216,6 fr. L. der Baufuß = 176,0. f. L.

Wechselkurs zu Mailand.

Auf Amsterdam 58 Soldi corr. m. o. w. für 1 fl. bko. a Uso von 2 Mt. od. 60 Tagen nach Dato.

Pari in Gelde.

57,41 Soldi corr. 1 fl. Bko.

Auf Augsburg 70 Soldi corr. m. o. w. für 1 fl. Kur. a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

66,09 Soldi corr. = 1 fl. Kur.

Auf Bisenzone oder Novi 180 Soldi imp. m. o. w. für 1 Scudo d'Oro marche auf die Messen.

Pari in Gelde.

164,51 Soldi imper. = 1 Scudo d'Oro marche.

Auf Botzen 64 Soldi imper. m. o. w. für 1 fl. Giro auf die Messen.

Pari in Gelde.

64,62 Soldi imp. = 1 fl. Giro.

Nach Genua 70 Soldi imp. w. o. m. für 1 Scudo di Cambio v. 4 L. 12 S. f. d. Bko.
a Uso v. 8 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

70,73 Soldi imp. m. o. w. für 1 Scud. di Camb.

Auf Lyon und Paris 54 Soldi imper. für 1 Ecû de 60 S. auf die Payements und a Uso von 30 Tagen nach Dato.

Pari in Gelde.

In Golde. 50,97 Soldi imp. = 1 Ecû de 60 Sous T.
In Silber. 53,18 = 1 dito.

Mittel Pari. 52,07 Soldi imp. = 1 Ecû d. 60 S.

Auf Livorno 135 Soldi corr. m. o. w. für 1 Pezza d'Otto R. a Uso von 8 auch wohl 15 Tage auch Sicht.

Pari in Gelde.

122,67 Soldi corr. = 1 Pezza d'Otto Reali.

Auf London 30 Lire 10 S. corr. m. o. w. für 1 Lstrl. a Uso von 3 Mt. nach Dato.

Pari in Gelde.

30 L. 1 $\frac{4}{10}$ S. corr. = 1 Lstrl.

Auf Neapel 110 Soldi corr. m. o. w. für 1 Ducat. di Regno, a Uso.

Pari in Gelde.

112,41 Soldi corr. m. o. w. f. 1 Duc. d. R.

Auf

Auf Rom 138 Soldi corr. m. o. w. für 1 Scudo moneta, a Uso oder 15 Tage nach Sicht.

Pari in Gelde.

137,26 Soldi corr. = 1 Scudo monet.

Auf Venedig 84 Soldi m. o. w. für 1 Duc. piccolo a Uso von 20 Tagen nach Dato.

Pari in Gelde.

82,40 Soldi corr. = 1 Duc. piccolo.

Auf Wien 69 Soldi corr. m. o. w. für 1 fl. Kur. a Uso von 14 Tagen.

Pari wie Augspurg.

Das Uso für Genua ist 8 Tage nach der Acceptation.

Für Venedig 20 Tage nach Dato; für Livorno, Rom, Augspurg und Wien, 15 Tage nach der Acceptation; für Amsterdam 2 Monat und für London 3 Mt. nach Dato des Briefes.

Respittage giebt es nicht in Mailand; allein der Präsentant kann denjenigen der acceptiren soll, und einige Tage Aufschub verlangt, selbige bestimmen: nur muß in diesem Fall der Wechsel einem Notarius der Kaufmannskammer präsentiret werden, der alsdenn den Tag darauf schreibt, an welchem er ihn gesehen. Wird hernach der Wechsel acceptiret, so muß es mit Datirung des Tages geschehen, an welchem er ist präsentiret worden. Erfolgt er aber nicht, so muß er unter dem Dato protestiret werden, an dem der Notarius ihn gesehen hat. Wegen der Bezahlung kann eben so verfahren werden.

Modena und Reggio.

Zwei Städte im Herzogthum Modena, welche jährlich freie Messen haben, wovon sonderlich die in der leztern Stadt stark von Italienern, auch einigen Schweizern und Deutschen besucht wird. Die hiesigen Kaufleute beziehen auch einige der übrigen berühmten Messen in Italien, als zu Alessandria und Sinigaglia, wie auch die zu Botzen.

Man bekömmt aus diesen Städten zum Theil über Venedig, rohe Seide und Seidenzeuge.

Modena rechnet nach Lire von 20 Soldi oder Bolognini a 12 Denari.

Die Rechnungsmünze, welche Ducato di Modena heißt, wird zu 8 Lire gerechnet.

Wirkliche Münzen.

In Golde.	Felippi zu	15 Lir.	10 S.
In Silber.	Scudi zu	3 ⸗	15 ⸗
	einfache Lire zu	1 ⸗	⸗
	Capeloni zu	— ⸗	5 ⸗
	Capellini ⸗	— ⸗	2½ ⸗
	einfache Soldi.		

Auswärtige Münzen.

In Golde.	Einf. franz. alter Luis zu	51 L.	10 S.
	⸗ ital. Doppia	⸗ 49 ⸗	— ⸗
	⸗ Zechino	⸗ 30 ⸗	— ⸗
	⸗ Ongaro	⸗ 28 ⸗	10 ⸗
In Silber.	⸗ römischer Scud.	⸗ 16 ⸗	10 ⸗
	⸗ Felippo di Milan.	⸗ 25 ⸗	— ⸗

Kruse in seinem Kontoristen giebt den innern Werth einer Lira corrente auf 2,4 Asen f. Gold, und 36,7 Asen fein Silber ohngefähr an.

Handelsgewicht.

Das größte ist der Quintal oder Centner von 100 ℔.
3 ℔ in Modena = 2 ℔ in Hamb. (ohngefähr)

Getraidemaas.

45 Stari = 1 Last in Hamb. (ohngef.)

Längenmaas.

27 Bracci in Modena	=	25 Brabant. Ellen.
17 ⸗ ⸗ ⸗	=	19 Hamburg. ⸗

Pari zwischen Modena und Hamburg.

3 Mk. Hamb. bco. = 14 L. 7 S. 10 D.

Bergamo.

Bergamo.

Die Hauptstadt der Landschaft Bergamasko im Venezianischen, liegt an Hügeln zwischen den Flüssen Brembo und Serio.

Die hiesige gezwirnte Seide ist sehr gut, und wird stark versandt. Man verfertigt auch einige Seidenzeuge und Flor; wie auch wollene Tücher, Etamine, eine Art Sersche (Pannine) u. a. zum inländischen Gebrauch. Besonders sind die **Wollenteppiche** berühmt, welche aber jezt in Frankreich und andern Ländern sehr gut nachgemacht und daher Bergames genannt werden. Auch gemeine Leinwand wird hier verfertigt, imgleichen schöne Metalknöpfe.

Der **Haupthandel** ist mit roher und gezwirnter Seide, mit Wolle und Leder.

Jährlich ist hier am Ende des Augusts ein großer **Jahrmarkt**, welcher sechzehn Tage dauert und stark besucht wird. Es werden außer der Seide, Wolle und dem Leder viel Kupferschmiedsarbeiten, Gewürze, englische Wollwaaren, schweizer baumwollene Zeuge und viel Ochsen und Pferde auf demselben abgesezt.

Die Einfuhr besteht hauptsächlich in englischen, französischen und holländischen Tüchern, in niederländischen Kamelotten, Gewürz- und Färbewaaren, deutscher und schweizer Leinwand u. s. w.

Der Marktplaz la Fiera ist rund herum mit vielen hundert Krambuden und Gewölbern umgeben.

Bergamo hat auch beträchtliche Viehmärkte.

Bergamo rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari corr. Die Rechnungs- sowohl als wirklichen Münzen sind unter dem Artikel Venedig beschrieben worden; nur ist von den erstern noch der Scudo di Bergamo von 7 Lire zu merken; oder 31 Scudi = 35 Ducati.

Fremde Münzen.

In Golde.

1 Lisbonine von 4800 Rees zu	60	Lire		
1 portugis. halbe Dobra von 6400 Rees zu	80	=		
1 spanische Pistole und alter franz. Luisd'or	= 37	=	10	Soldi
1 französischer neuer Luisd'or	= 45	=	12½	=
1 Zechine von Florenz	= 21	=	15	=
1 römische Zechine und holl. Dukat	= 21	=		

In Silber.

1 Genovina von Genua	zu 15 Lire		
1 florent. Ducat	= 12	= 5 Soldi	
1 römischer do.	= 12	= —	
1 Felippo di Milano	= 11	= —	
1 franz. Laubthaler	= 11	= 10	=
1 Piaster od. Stük v. Achten	= 10	= 5	=

Handelsgewicht.

Zur Seide, Kochenille, Wachs und Indigo gebraucht man ein ℔ von 12 Oncie; ein anderes, welches zum Unterschiede des erstern das schwere Gewicht heißt, besteht aus 30 Oncie.

52 ℔ leicht Gewicht = 35 ℔ in Hamburg.
22 = schwer = = 37 = = =

Das Getraide wird bei Soma von acht Satari ausgemessen; und in flüßigen Dingen das Brenta von 52 Pinte.

Die Elle ist 290,5 franz. Linien lang. 7 Bracci = 8 Hamb. Ellen.

Wechselcours zu Bergamo.

Amsterdam.	86	Soldi	m. o. w. f. 1 fl. bco. a Uso v. 2 Mt. nach Dato.
Augspurg.	105	do.	m. o. w. f. 1 fl. Kur. a Uso v. 14 Tagen nach S.
Botzen.	103	=	m. o. w. f. 1 fl. Mon. long. auf die Messen.
Genua.	32	=	m. o. w. f. 1 Lira fuor. d. Bco. a Uso v. 15 T. n. S.
Hamburg.	69	=	m. o. w. f. 1 Mk. Lüb. bco. a Uso v. 2 Mt. n. Dato.
Lion u. Paris	117	=	m. o. w. f. 1 Ecû de 60 S. T. a. d. Pay. u. a U. v. 30 T.
Livorno.	188	=	m. o. w. f. 1 Pezza d'otto R. a Uso v. 15 Tag. n. S.
London.	45	Lire 16 Sold.	m. o. w. f. 1 Lsterl. a Uso v. 3 Mt. nach Dato.
Milano.	210	Soldi	m. o. w. f. 7 Lire corr. a Uso v. 20 Tag. n. D.
Neapel.	165	=	m. o. w. f. Duc. di Regno a Uso v. 15 Tag. n. S.
Rom.	210	=	m. o. w. f. 1 Scud. Rom. a Uso v. 10 Tag. n. S.
Venedig.	194	=	m. o. w. f. 1 Duc. di Bco. a Uso v. 20 Tag. n. S.
Wien.	104	=	m. o. w. f. 1 fl. Kur. a Uso von 14 Tag. n. Sicht.

Die Briefe haben hier keine Respittage.

Verona.

Verona.

Die Hauptstadt der Landschaft dieses Namens im Venezianischen, liegt am Fuß der Gebirge, und wird von der Etsch (Adige) durchflossen. Sie ist groß und volkreich, hat viel Seiden- und Wollenzeugmanufakturen, auch wird Leinwand gewebt und Zwirnband verfertigt. Die Wollmanufakturen verfallen, ungeachtet das Land so feine Wolle erzeugt. Die hiesigen Gerbereien sind gut, und es werden viel Häute und Handschuh von hier durch ganz Italien versandt. Man macht auch gute Tiegel hier. Außer diesen Fabrikwaaren ist nebst dem Reis, Oel und der rohen Seide (welche leztere in Menge sonderlich nach Deutschland ausgeführt wird) der Haupthandelsartikel die hiesige grüne Erde für Maler, terra verde di Verona oder die Brentonica genannt, welche gleichfalls stark nach Deutschland gesandt wird.

Die zwei Jahrmärkte, die im April und September gehalten werden, sind jezt nicht mehr so wichtig, wie ehmals; sie werden auf einem großen, mit schönen Häusern und Buden umgebenen Plazze vor der Stadt gehalten.

Verona rechnet eben so als Venedig, nämlich nach Lire von 20 Soldi zu 12 Den.

Von den übrigen Rechnungsmünzen, wie auch von den wirklichen s. Venedig.

Handelsgewicht.

75 ℔ schwer Gewicht = 77 ℔ in Hamburg.
16 ℔ leicht " = 11 ℔ in Hamburg.

Troknes und flüßiges Maas.

Das Getraidemaas heißt Minelli, deren 85¼ auf eine Hamburger Last gehen.

1 Brenta = 16 Basse = 20 Stübgen in Hamburg.

Das Oelmaas heißt Migliajo von 40 Miri; es wiegt 1738 ℔ leicht Gewicht.

Von dem Ellenmaase s. Venedig.

Venedig.

(Italienisch Venezia, französisch Venise.)

Die Hauptstadt der Republik und seit dem dreizehnten Jahrhunderte bis zum sechszehnten die größte Handelsstadt Europens. Sie liegt an dem adriatischen Meere, 5 italienische Meilen vom festen Lande, und ist auf vielen niedrigen Inseln, in den Lagune oder einem großem Sumpfe gebaut, der von natürlichen und künstlichen Kanälen durchschnitten ist, und von der Fluth überschwemmt wird. Diese Lagune sind durch schmale Inseln vom Meere abgesondert, und es führen sechs Eingänge (Porti) da hinein, welche aber nicht alle große Fahrzeuge und Schiffe tragen. Die Häuser der Stadt ruhen auf einer Grundlage von Pfählen. Der große Kanal (Canalazzo), welcher sich durch die Stadt in Gestalt eines S schlingt, theilt sie in zwei große Theile, er ist ein Arm des Kanals von S. Marco, der von dem Hafen S. Niccolo kommt, und sich bei dem Seezollhause (Dogana del mare) in diesem und den sehr breiten Kanal delle Zuecca oder Giudecca theilt. Außer diesen giebt es eine Menge anderer breiter und schmaler Kanäle, in welchen man in kleinen Fahrzeugen oder Gondeln, deren an 5000 sind, fährt; doch hängen die schmalen Straßen an den Kanälen, auch mit sehr vielen Brücken aneinander. Diese Lage hat zwar manche Unbequemlichkeiten, ist aber doch für die Handlung und Sicherheit der Stadt vortheilhaft. Die Waaren können fast an alle Häuser zu Wasser gebracht werden, wiewohl nur in Booten und dergleichen kleinen Fahrzeugen. Sie wird in sechs große Theile (Sestieri) eingetheilt. In dem von S. Marco ist der größte und schönste Plaz, an welchem der Palast des Doge, worinn auch die hohen Rathsversammlungen des Staats gehalten werden, und die Markuskirche liegen. Auf einer andern Seite desselben ist die Münze (la Zecca), da herum ist auch der Fischmarkt nebst den öffentlichen Korn- und Holzmagazinen. Gleich an der größten Brükke (ponte di Rialto) über den großen Kanal ist die Bank; daselbst steht das deutsche Haus (Fondaco de' Tedeschi), wo jezt viel Kaufleute ihre Niederlagen und Buden haben, und eine Art Börse ist. Auch wird hier ein Gericht in Handlungssachen gehalten.

Das Arsenal liegt in dem Sestiere di Castello und ist ein großer abgesonderter Bezirk von vielen Gebäuden nebst Schifsdokken

ken und Werften, worinn die Flotte aufbewahret wird, und worinn alle für dieselbe nöthigen Fabriken und Magazine sind. Es arbeiten beständig an 1500 Menschen darinn. Hier sind die Tau- und Segeltuchmanufakturen, eine große Stükgieserei, Ankerschmieden, Salpetersiedereien u. s. w. Diese Fabriken aber stehen in Friedenszeiten jezt meistentheils gänzlich stille.

In dem Sestiere di Canle regio, welches das größte ist, befindet sich das Ghetto degli Ebrei oder die abgesonderte Judenstadt. Im Sestiere di S. Polo ist die große Rialtobrükke mit dem Palast von Rialto, worinn unter andern Gerichtshöfen die Oberaufseher über den Salz- und Oelhandel, der Magistrat der Consoli de' Mercatanti und über die Makler (Messeteria) u. a. In dem Sestiere di St. Croce bemerke man am großen Kanal das abgesonderte Türkenquartier (Fondaco dei Turchi), wo die türkischen Kaufleute wohnen. An dem äußersten Ende der Erdzunge liegt das Seezollhaus (Dogana da Mare), wo alle von der See kommenden Waaren ausgeladen und verzollt werden. Das Landzollhaus (Entrata da terra) liegt auf der andern Seite der Stadt. Außer diesen sind noch einige Inseln, die bebaut sind, und welche man als Vorstädte ansehn könnte.

Die Zufuhr der Lebensmittel steht unter eigenen Magistraten; so auch der Salz- und Oelhandel. Der Staat hält eigne Magazine für Korn und Mehl. Der Aufwand ist durch strenge Gesezze eingeschränkt und ein eigner Magistrat wacht darüber.

Die hiesige Girobank ist berühmt, und seit 1584 eine Anstalt der Republik, welche für ihre Sicherheit steht. Ein Nobile hat stets die Oberaufsicht und sein Amt dauert drei Monate, da er die Bilanz ziehen läßt, sie dem Senat vorlegt, und seinem Nachfolger das Amt übergiebt. Er muß täglich auf der Bank gegenwärtig sein. Es sind vier Schlußzeiten (Serrate), nämlich den Sonnabend vor Palmtag, den 23. Junius, den 23. September und 23. December, und die Wiederöfnungen (Riaperte) geschehen den ersten Montag nach der Oktava von Ostern, den zweiten Montag im Julius, den zweiten Montag im Oktober, den zweiten Montag im Januar. Außerdem ist sie noch an den Festtagen, zur Karnevalszeit (auf acht Tage etwa) und jeden Freitag geschlossen. In derselben müssen alle auf Valuta di Banco gestellte Wechsel bezahlt werden. Es ist bei der Bank auch eine Kasse in Content, für diejenigen, welche ihre Bezahlung in baarem Gelde haben wollen.

Die größten Handlungshäuser sind (da dem Adel der eigentliche Handel verboten ist) meistentheils Ausländer, besonders Deutsche,

Genueser

Genueser und Griechen, wie auch einige türkische und jüdische. Diese alle haben viele Freiheiten, auch eigne Waarenniederlagen.

Venedig hat einen großen Jahrmarkt, der vom Sonntage vor Himmelfahrt bis Pfingsten dauert, und stark besucht wird.

Die Handlung der Venezianer ist jezt weit von dem ehmaligen Flor entfernt, und die wichtigsten Zweige sind ihnen von andern Nazionen unwiederbringlich entrissen worden; auch scheint sie täglich mehr zu sinken. Die Schiffahrt ist noch mehr gesunken und man bedient sich jezt häufig ausländischer Schiffe, sonderlich holländischer, ragusischer, dänischer und englischer, auch bringen die Türken und Griechen viel in eignen Schiffen. Der levantsche und deutsche Handel sind noch die wichtigsten Zweige der hiesigen Handlung, doch hat lezterer durch Trieste viel gelitten. Man führt noch immer aus Smirna, Alexandria und andern Häfen viel levantische Waaren ein, sonderlich Baumwolle und Drogereien, welche in Italien, der Schweiz und Deutschland guten Absaz haben; und es sendet dahin Tücher und Damasketten, reichen Seidenstoff, Galonen, Korallen, Glaswaaren, Uhren und Juwelierarbeiten, mancherlei Nürnberger und Augsburger Waaren, deutsche Wollenzeuge, Leinwand, Metallwaaren u. s. f.

Der deutsche Handel geht stark auf Leipzig, Augsburg, Nürnberg, Kempten, Wien nnd Trieste; auch mit Hamburg werden zu Wasser und zu Lande Handlungsgeschäfte getrieben. Man bekommt daher vielerlei deutsche Manufaktur- und Fabrikwaaren, besonders Leinwand und Wollenzeuge, Gewürze, Nürnberger Waaren, Goldschmiedsarbeit, Eisen und Stahl, Justen und andere nordische Produkte. Venedig sendet Baumwolle, levantsche Drogereien, Seide, Weine, Spiegel und andres Glas, Früchte und Oel dahin, wie auch einige hiesige Apothekerwaaren.

Die Handlung nach der Schweiz, welche von hier sonderlich viel Baumwolle und levantische Färbewaaren, viel Seide zieht, und Leinwand und verschiedne andre Manufakturwaaren zurükgiebt, ist gleichfalls ziemlich blühend.

Aus Frankreich werden westindische Waaren, besonders Zukker, Tücher, Seidenzeuge (viele von diesen durch Schleichhandel, zu dem die Nobili ihren Namen häufig leihen, weil sie zollfrei sind), ferner Modewaaren, und feine Weine eingeführt und meist baar bezahlt.

Der Handel mit Spanien und Portugal ist nicht erheblich. Es werden einige Glaswaaren, Reis, Getraide und brescianer Stahl dahin gesandt, hingegen Wolle, viel Seide, Koschenille,

Färbeholz,

Färbeholz, Indigo, Zukker und andere amerikanische Waaren daher geholt.

Außerhalb der mitländischen See haben die Venezianer wenig oder gar keine Schiffahrt. Holland und England führt seinen Handel dahin in eignen Schiffen, welche sonderlich Tücher, ostindische Gewürze, einige Ostseewaaren, als Hanf, Justen u. s. w., englische Eisen- und Stahlwaaren, Kattune, Blei, Zinn, Tabak, Indigo, Kakao und Wollwaaren bringen und einige Apothekerwaaren, rohe Seide und Oele u. a. zurüknehmen; gewöhnlich aber erst in andern italienischen Häfen ihre Ladungen voll machen.

Mit den italienischen Handelshäfen treibt Venedig einen guten Handel, sonderlich mit Livorno, Genua, Nepoli und Messina. Es sendet dahin Spiegel u. a. Glaswaaren, Stahl und Eisen, Papier, Zwirnspizzen, Wachslichter, rafinirten Zukker, Tuch, Getraide aus der Türkei, Leinwand und viele andre Waaren aus Deutschland, und erhält daher Oel, Sude, Früchte, Salz, Seide und aus Genua viel Gold und Silberbarren.

Aus Griechenland, besonders aus Salonichi, kommt sehr viel Tabak, Wolle, Getraide, Seide, Wachs, Baumwolle, Knoppern u. a. Es geht aber wenig außer gemeinen Eisenwaaren dahin zurük.

Der **Landhandel** mit der Lombardei ist beträchtlich.

Venedig hat noch einige ansehnliche **Fabriken**, obgleich ihr Flor eben nicht zunehmend ist. Seine **Spiegelfabrik** auf der Insel Murano in den Lagune (welche blos geblasene liefert) und die übrigen Fabriken von Kronleuchtern, Kristall- und anderm Glase haben blos in Italien starken Abgang. Es giebt Diamantschleifer, Juweelierer, Uhrmacher, meistens für den levantischen Handel, beträchtliche Schriftgießereien, eine Korallenmanufaktur, eine Porzelanfabrik, eine, welche Glasblumen liefert, und viel Buchdrukkereien. Die Rafinerien von Borax und Kampher; die Verfertigung von Bleizukker, Zinober, Sublimat, Terpentin, Weinsteinrahm, Theriak u. a. Materialistenwaaren sind auch noch im Gange.

Es giebt Zukkerrafinerien, Wachsbleichen, schöne Lakfabriken; man macht viel wohlriechende Seife und gebrannte Wasser.

Die Manufakturen in Tuch- und Wollenzeugen machen die Einfuhr ausländischer Wollwaaren nicht entbehrlich. Seidenzeuge werden noch häufig gemacht, als Samte, reiche Stoffe (jedoch diese sehr wenig), Sarsche, Tafte, Brokatellen und Damaskette. Auch viel sehr gute seidne Strümpfe, und Gold- und Silbertressen, Seiden- und Wachsblumen, Glasperlen, Seidenstikkereien, und in den Hospitälern rc. schöne Zwirnspizzen.

Venedig

Venedig hat mit den Algieren und andern Raubstaaten 1764 Friedens- und Handelstraktate geschlossen, ist aber jezt mit Tunis im Kriege.

Venedig rechnet entweder nach Ducati von 24 Grossi a 12 Grossetti oder auch nach Lire von 20 Soldi a 12 Denari. Die Eintheilung dieser beiden Rechnungsmünzen läßt sich aus folgender Tafel übersehen.

Ducato	Lire	Grossi	Soldi od. Marchetti	Grossetti	Denari di Lira.
1	$6\frac{1}{5}$	24	124	288	1488
	1	$3\frac{27}{31}$	20	$46\frac{14}{31}$	240
		1	$5\frac{1}{6}$	12	62
			1	$2\frac{10}{31}$	12
				1	$5\frac{1}{6}$

Reductio dieser Münzen in ganzen Zahlen.

5 Ducati = 31 Lire
31 Lire = 120 Grossi
6 Grossi = 31 Soldi
31 Soldi = 72 Grossetti
6 Grossetti = 31 Denari.

Die Valuta ist dreierlei. Valuta di Bco, Valuta corrente und Valuta corrente piccola.

Nach der ersten Valuta werden die Bücher in der Venetianischen Wechsel-Bank geführet.

Nach der Valuta Corrente bestimmte die Republik im Jahre 1686 ihre würkliche Münzen, nehmlich in Golde: die Doppia zu 29 Lire, den Zechino zu 17 Lire; in Silber: den Scudo de la Croce zu 9 Lire 12 Soldi, den Ducatone oder Giustina zu 8 L. 10 S. und den Dukato effettivo zu 6 L. 4 S. Die venetianische Bank nahm damals diese Münze mit einem Disconto von 20 p. C. gegen Banko-Valuta an.

Demnach ist 120 Duc. Corr. od. Lira = 100 Duc. di Bko. od. Lira.

Statt der eben erwähnten Kurantmünze oder Valuta di corrente, ward eine andere Moneta corrente piccola eingeführet, die vor 1750 ohngefähr 29 p. C. schlechter als Kurant-Valuta war. Seit 1750 ist der Ducato di Bko. in dieser Münze auf 9 Lire 12 S. festgesezet worden.

1 Duc. di Bko. = $9\frac{3}{5}$ Lir. corr. picc.
Oder 100 - - - = 960 L. - -
und 31 - - - = 48 Duc. - -

Dies beträgt einen Unterschied von $54\frac{26}{31}$ p. C. gegen Bko., den man gewöhnlich zu $54\frac{5}{6}$ p. C. annimmt.

Wegen

Gegen das alte Kurantgeld macht es einen Unterschied von $29\frac{1}{31}$ p. C. oder nicht so genau auf $29\frac{1}{18}$ p. C. Dieser Unterschied heißt die Sopra-Agio. Demnach hat man

31 Duc. od. Lir. corr. = 40 Duc. od. Lir. corr. p.

Wirkliche Münzen.

In Golde.

	Moneta di Bco.	Monet. corr.	Monet. corr. picc.
Doppia	24 L. 3 S. 4 D.	29 L. 0 S. 0 D.	37 L. 10 S. 0 D.
Zechino	14 = 3 = 4 =	17 = 0 = 0 =	22 = 0 = 0 =

mit 1 p. C. m. o. w. Agio.

In Silber.

Scud. de la Croc.	8 L. 0 S. 0 D. –	9 L. 12 S. 0 D. –	12 L. 8 S. 0 D.
halbe do.	4 = 0 = 0 = –	4 = 16 = 0 = –	6 = 4 = 0 =
viertel do.	2 = 0 = 0 = –	2 = 8 = 0 = –	3 = 2 = 0 =
Ducatoni oder Giustine	7 = 1 = 8 = –	8 = 10 = 0 = –	11 = 0 = 0 =
halbe do.	3 = 10 = 10 = –	4 = 5 = 0 = –	5 = 10 = 0 =
Ducato effettivo	5 = 3 = 4 = –	6 = 4 = 0 = –	7 = 19 = 11 =
halbe do.	2 = 11 = 8 = –	3 = 2 = 0 = –	3 = 19 = 11½ =
viertel do.	1 = 5 = 10 = –	1 = 11 = 0 = –	1 = 19 = 11¾ =

Billanen.

Oselle zu	3 L. 18 S. 0 D.
Lirazza	1 = 10 = 0 =
Lira	1 = 0 = 0 =

Stükke zu 15, zu 10 und zu 5 Soldi.

In Kupfer.

Soldo. Bagattini oder ½ Soldo.

Auswärtige Münzen, haben seit 1757 folgenden Werth.

In Golde.

Italiänische und Spanische Pistolen, wie auch alte franz. Luis	37 L. 0 S. 0 D. corr. p.
Florentinische Zechinen oder Gigliati	21 = 10 = — = =
Kremnizzer Dukaten	21 = — = — = =
Portugisische Moed'or v. 129¾ venet. Grani	38 = — = — = =

In Silber.

Scudi Romani von Clemens XI.	12 = 0 = 0 = =
Genovina	14 = 10 = 0 = =
Mailändische Felippo	11 = — = — = =

Die

Die Venetianische Giro-Bank führt ihre Rechnung in Lira Grossa zu 20 Soldi a 12 Den. Grossi.

Diese Lira ist = 10 Ducati di Bko. = 62 Lire di Bko.

Die eigentlichen Geldsorten, welche die Bank annimmt, und die man auch gegen ein kleines Agio wieder aus der Bank ziehen kann, bestehen in Ducati effettivi und Zechinen der Republik. Sie werden zu ihrem Pari-Werthe angenommen.

Verhältniß in ganzen Zahlen der Rechnungs- sowohl als der würklichen Bankmünzen unter sich und auch mit andern fingirten Münzen der Republik.

1	Lira Grossa	=	12	Ducat. effettivi od. 96 Lir. cor. p.
10	" "	=	744	Lir. correnti
11	" "	=	48	Zechini
31	" "	=	480	Ducat. corr. pic.
100	Ducati di Bko.	=	744	Lire corr.
1	Duc. effett. od. corr.	=	8	Lire corr. pic.
6	Duc. corr.	=	31	Lire di Bko.
200	Duc. corr. pic.	=	961	Lire corr.
240	" " "	=	996	Lire di Bko.

Beim Waarenhandel hat man nicht nöthig sich des Bankgeldes dazu zu bedienen, vorzüglich geschieht dieß beim Verkauf, welcher keine 300 Dukaten übersteigt. Nur die Bezahlung für eingekauftes Oel, Seide, Caffee, Rosinen, rohe und gesponnene Wolle und Handelswaaren, welche von Ponente (Westen) kommen, muß in Banko geleistet werden. Was die Wechsel betrift, vorzüglich wenn sie die Summe von 300 Ducat. übersteigen, und auf Valuta di Bko. gestellet sind, müssen in Banko geleistet werden. Sind sie aber auf Moneta corrente, d. h. auf Lire, Ducati, oder auch auf Zechinen, Felippi u. andere Münzen gestellet, so müssen sie auch in diesen Münzsorten bezahlet werden.

Gold- und Silbergewicht.

Marca	Oncie	Quarti	Denari	Carati	Grani	Asen.
1	8	32	192	1152	4608	4970
	1	4	24	144	576	$621\frac{1}{4}$
		1	6	36	144	$155\frac{5}{16}$
			1	6	24	$25\frac{85}{96}$
				1	4	$4\frac{181}{576}$
					1	$1\frac{181}{2304}$

Münz-

Münzfuß.

In Golde. Aus einer Mark von ganz feinem Gehalte werden $35\frac{1}{2}$ Doppie gemünzet, und aus eben derselben, ebenfals gleich feinem Gehalte, $68\frac{1}{4}$ Zechini.

Mithin ist sowohl das Schrot als das Korn einer Doppia = 32,59 Carati = 140 Asen fein Gold; und sowohl das Gewicht als der innere Gehalt einer Zechine = 16,88 Carati = 72,82 Asen fein Gold.

Die Münze bringt demnach die feine Mark Gold in den Doppien zu 1331 L. 5 S. corr. piccoli, und in den Zechinen zu 1501 L. 10 S. corr. pic. aus. Sie bezahlt aber für die Mark $67\frac{1}{8}$ Zechini = 1476 L. 15 S. m. c. p. Dies beträgt einen Schlageschaz von $1\frac{67}{100}$ p. C.

Ausser der Münze gilt die Oncia fein Gold 184 L. 16 S. corr. picc. m. o. w.

In Silber. Aus einer Mark von 1056 Carati fein Silber sollen $7\frac{2}{17}$ Scudi della Croce gemünzet werden, mithin gehen auf eine ganz feine Mark 8, 21 derselben.

Folglich das Schrot derselben = 153 Carati = 660,07 Asen, und das Korn = 140,31 Carati = 605,36 Asen. Die ganz feine Mark in dieser Münze kommt auf 101 L. 16 S. 1 D.

Nach eben dieser Feinheit werden $8\frac{1}{2}$ Ducatoni oder Giustine aus einer Mark gestükkelt, mithin aus der feinen Mk. 9,27 derselben.

Demnach ist das Schrot einer Giustina = 136,12 Asen, = 584,70 Asen, und das Korn = 124,27 Carati = 536,13 Asen. Die Mk. fein kommt in dieser Münze auf 101 L. 19 S. 5 D. corr. p.

Aus einer Mark von 952 Carati fein Silber werden 10,49 ($10\frac{1}{2}$) Ducat. corrente oder effettivo gemünzet; folglich aus der feinen Mk. 12, 70 Ducat. corr.

Demnach ergiebt sich das Schrot für einen = 109,71 Carati = 473,33 Asen; und das Korn = 90,71 Carati = 391,34 Asen. In dieser Münze ist die feine Mark in 101 L. 12 S. corr. picc. ausgebracht.

In den Zechinen und in den Scud. della Croce ist die Proportion des Goldes zum Silber wie 1 : 14,75.

Nach diesem Münzfuße ist nun der innere Werth der gebräuchlichen Rechnungsmünzen, sowohl in Golde als in Silber von uns berechnet worden.

	Asen in Silber	Asen in Golde.
Der Ducato die Bko.	468, 66	31, 77
= Lira di Bko.	75, 59	5, 12
= Ducat. corr. picc.	302, 68	20, 52
= Lira = =	48, 82	3, 31

Vom Handelsgewichte.

Dieses besteht aus schweren (grosso) und leichten (sottile) Pfunden.

Beider Gewichte verhalten sich zu einander wie 100 : 158.

Das leichte Pfund (Peso sottile) besteht aus folgender Unterabtheilung.

Pfund	Oncie	Saggi	Carati.
1	12	72	1728
	1	6	144
		1	24

400 ℔. l. G. sind einem Carico und 100 ℔. l. G. einem Centner gleich.

81 ℔ schwer Gew. = 80 ℔ Hamburger
8 ℔ leicht Gew. = 5 ℔ = =

Nach dem schweren Gewicht werden folgende Waaren erhandelt: Asche zu Seife, Barchet, Blech, Cappern in Salz, Castanien, Caviar, Corduan, Eisen, Elfenbein, Federn zu Betten, Feigen, Irios, Juften, Käse, Kreide, Kupfer, Fleisch alle Sorten, Flachs, alle Sorten Fische, Formento, Gallus alle Sorten, Garn, Glokkenspeise, Grippola, Guadano für Färber, Hanf, Honig, Johannisbrodt, Schweinsborsten, Seil, Senfmehl, Schafwolle, Schwefel, Kupferdrath, Lignum Sanctum, Messing und Messingdrath, Oel, Ochsenhäute, Buxholz, Rosse, Rosinen, Stahl, Tafelmessing geschabt, Terra Resa et Terra Nera, Veilwurz, Vogelleim, Weinbeere, und Zinn alle Sorten.

Nach dem leichten Gewichte werden hingegen verkauft: Alaun, Anis, Arsenikum, Aurum pigmentum, Baumwolle, Bleyweiß, Borax, Brasilienholz, Calmus, Kappern, Cera di Spagna, Coriander, Datteln, Fallopoli, Fenchel, Filoselli, Gaffer, Galgant, Grana, Gummi, Hausblasen, Indigo, Ingber, Kümmel, Luna di Feza, Madaselle, Mandeln, Mithridat, Muscatennüsse, Myrrhen, Petroleum, Pfeffer, Pulver, Quecksilber, Reis, Reisbley, Röthel, Salmiak, Salpeter, Seide, Seife, Senesblätter, Süßholz, Speceren, Terra Verte, Theriak, Tragant, Wachs, Waidgarn,

garn, Weinbeere, Weixel dürre, Weihrauch, Wurmsaamen, Zibeben, Zimmt, Zinnober, Zittwer und Zukker.

Oel, verkauft man in Venedig, sowohl nach dem Gewichte als nach dem Maaße.

1 Migliajo an Gewicht = 40 Miri à 25 ℔ schw. Gew. = 1000 ℔.
1 do. an Maaß = 40 „ à $30\frac{1}{4}$ ℔ „ „ = 1210 ℔.
1 Miro = 30 ℔ Hamb. Gew. ungefehr = $17\frac{1}{2}$ Quart. Hamb.

Getraidemaas.

1 Staja = 4 Quarti = 132 ℔ circa schw. Gew.
39 Staja = 1 Last in Hamb.

Weinmaas.

Amphora	Bigoncie	Quartari	Secchie	℔	Enghistare.
1	4	16	64	256	1024
	1	4	16	64	256
		1	4	16	64
			1	4	16
				1	4

1 Secchia = 11 Hamb. Quart. beinahe.

Beim Brantwein soll die Bigoncia haben $3\frac{1}{2}$ Quartari, 14 Secchie oder 56 ℔.

Längenmaas.

Zur Wollenwaare ist die Braccio = 295,6 franz. Linien.
Zur Seidenwaare „ „ „ = 278,2 „ „
mithin 16 Bracci zu Wolle = 17 Bracci zu Seide.
55 Bracci bei Wolle = 64 Hamb. Ellen.
21 „ „ Seide = 23 „ „
Der Venetianische Fuß ist = 154 franz. Linien;
mithin 33 Venet. = 40 Hamb. Fuß.

Wechselkurs zu Venedig.

Auf Amsterdam 1 Duc. di Bko. für 90 Grot vl. bko. m. o. w. à Uso von 2 Mnt. nach Dato.

Pari in Gelde.

Sehe Amsterdam.

— Ancona 100 Duc. di Bko. für 93 Skudi moneta m. o. w. à Uso von 10 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

Sehe Rom.

Auf Antwerpen 1 Duc. di Bko. für 92 Kvl. Wechs. Geld m. o. w. a Uso von 2 Monat nach Dato.

Pari in Gelde.

Sehe Antwerpen.

— Augspurg 100 Duc. di Bko. für 96 Thlr. Giro m. o. w. a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Pari.

Sehe Augspurg.

— Bisenzone oder Novi 181 Duc. di Bko. m. o w. für 100 Sc. d' Oro marche auf die Messen.

Pari.

Sehe Genua.

— Bolzano 135 Soldi di Bko. m. o. w. für 1 Scud. d. Camb. auf die Messe.

Pari.

Sehe Bolzano.

— Florenz 100 Duc. di Bko für 79 Scudi d' Oro m. o. m. a Uso von 15 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

100 Duc di Bko. 79,60 Scudi d' Oro.

— Frankfurt 100 Duc. di Bko. für 193 fl. Kur. m. o. w.

Pari.

Sehe Frankfurt.

— Genua 96 Soldi di Bko. w. o. m. für 1 Scudo di Cambio von 4 L. di Bko. oder 4⅗ lire fuori di Bco. a Uso von 15 Tagen nach Sicht.

Pari.

Sehe Genua.

— Hamburg 1 Duc. di Bko. für 86 Grot vl. m. o. w. a Uso von 2 Mon. nach Dato.

Pari.

Sehe Hamburg.

— Leipzig 100 Duc. di Bko. für 126 Thlr. Kur. oder Luisd'or m. o. w. auf die Messen.

Pari.

Pari.

Sehe Leipzig.

Auf Lion und Paris 60 Duc. di Bco. m. o. w. für 100 Ecus de 60 S. auf die Payements und a Uso.

Pari.

Sehe Frankreich.

— Livorno 100 Duc. di Bco. für 102 Pezze d' otto R. m. o. w. a Uso von 15 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

100 Duc. di Bco. = 103,21 Pezze d' otto R.

— London 1 Duc. di Bco. für 51 ₰ sterl. m. o. w. a Uso von 3 Mon. nach Dato.

Pari in Gelde.

Sehe London.

— Milano 160 Soldi di Bco. m. o. w. für 1 Scud. imp. von 117 Soldi imp. a Uso von 20 Tagen nach Dato.

Pari.

Sehe Milano.

— Napel, Bari und Lecce 100 Duc. di Bco. für 117 Duc. di Regno m. o. w. a Uso von 15 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

100 Duc. di Bco. = 113,29 Duc. di Regno.

— Nürnberg und Wien 100 Duc. di Bco. für 193 fl. Kur. m. o. w. a Uso von 14 Tagen nach Sicht.

Pari.

Sehe Wien.

— Rom 100 Duc. di Bco. für 61 Scudi di Stamp. d' Oro w. o. m. a Uso von 10 Tagen nach Sicht.

Pari in Gelde.

100 Duc. di Bco. = 60,85 Scudi di Stamp. d' Oro von 15½ Paoli.

Das Uso für London ist 3 Monat nach Dato des Briefes; für Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 2 Mon. nach Dato; für Bergamo, Milano, Mantua und Modena, 20 Tage nach D. für Augspurg, Frankfurt, Genua, Napel, Bari, Lecce, St. Gallen, Nürnberg, Wien und Bolzano, 15 Tage nach der Acceptation; für Ancona und Roma, 10 Tage nach der Accept.; für

für Bologna, Ferrara, Lucca, Florenz und Livorno aber 5 Tage nach der Acceptation.

In Venedig genießen die Wechselbriefe 6 Respittage; unter diesen wird kein Sonn- noch Festtag, auch kein Bankosperrungstag verstanden. So lange die Bank geschlossen ist, kann man keinen Schuldner zur Bezahlung eines Wechselbriefes, weder baar noch auf eine andere Art anhalten, auch keinen Protest erheben, und zwar nicht eher als am 6ten offnen Bankotag, ausgenommen bei einem Fallissement, wenn nur anders das Uso des Wechselbriefes verflossen ist. Und fügt es sich, daß von einem Wechselbriefe schon 2 oder 3 Tage, vor der Banksperrung verflossen wären, so hat der Brief, bei der Oefnung der Bank nur noch so viel Tage zu gute, als an denen vor der Versperrung verflossenen Tagen mangeln, um in allen die 6 Respittage auszumachen.

Alle Wechsel-Proteste geschehen hier durch die Fanti oder Diener des Commerzkollegiums, die hernach alle Wechsel, so sie protestiret haben, in ein öffentliches Buch eintragen; da denn jeder Kaufmann frey hinzugehen und solches ansehen darf. Welchselbriefe die in Banko lauten, können nicht an die Ordre, oder indoßiret werden, wohl aber diejenigen, welche in Kurant zahlbar lauten.

Decret des venetianischen Raths der Pregadi, in Materia der Wechselbriefe, 1704.

Demnach bey diesen letzten Zeiten durch die Bosheit und List etlicher Personen dieser, der Handlung so hochschädlicher, Misbrauch eingeführet worden, daß sie sich weigern, die Zahlung derer, obschon freywillig acceptirten Wechselbriefe zu thun, nicht nur mit merklichem Schaden und Nachtheile der Weltbekannten Richtigkeit dieses Plazzes, und kaufmännischer von einigen Seculis hero allezeit üblich gewesener Treue und Glauben, sondern auch mit Klage anderer auswärtigen Nationen und Handelsplätze; als lassen die respective fünf deputirten Savii über die Handelschaft, und die Consulen der Handelsleute nicht erwinden, um diese Sache gründlich und reiflich zu untersuchen, examiniren und heben, laut ihrer am jüngstverstrichenen 9ten Aug. ihnen ertheilten Commißion schriftlich zu publiciren, was sie für würdig und nöthig achten, daß es das Publicum wisse, allermaaßen man wider die eingerissenen großen Unordnungen auch fügliche und zulängliche Mittel vorkehren muß, damit die alte Punktualität, wie auch der Credit des Platzes gehandhabet, und zugleich alle bishero in die Handlung derselben eingeschlichene Unrichtigkeiten aus dem Wege geräumet werden.

Anderer Seits, weil es einem jeden frey steht, die Wechselbriefe zu acceptiren, oder deren Acceptation zu verweigern; als ist fest gestellt worden, daß ins künftige die Wechselbriefe, so bald sie acceptirt worden, auch richtig und zu gebührender Zeit sollen bezahlet werden: denn solches erfor-

dert

dert das Recht und die Billigkeit, wie auch der kaufmännische Treu und Glauben, worinn das Wesen des Commercii hauptsächlich besteht.

Demnach aber zuweilen zum Präjudiz dieses Platzes von Ausländern mala fide, Wechselbriefe zu einer Zeit können traßiret werden, da sie eben auf dem Sprunge stehen, ihren Credit zu verlieren; so hat solches der Magistrat derer fünf zur Kaufmannschaft deputirten Savii in klügliche Betrachtung gezogen, und ausdrüklich verordnet: daß in den folgenden 3 Casibus allein die Wirkung der Gerechtigkeit soll ausgeübet werden, und denen zu gut kommen, welche 1) Wechselbriefe acceptirt haben, in der Zeit, da der Traßirer schon seinen Credit verlohren; 2) daß er den Credit verlohren nach der Acceptation, jedoch ehe der Zahltag vorhanden gewesen; 3) daß es dahin kommen, in der Zeit, da der Traßirer auf dem Sprunge gestanden, den Credit zu verlieren, traßirt, als wenn die Valuta gelaufen, oder verstanden wäre, da doch keines von beyden geschehen. Jedoch mit diesem Verstande, daß in einem jeglichen von diesen dreyen Fällen der Creditor des Briefes nicht contrahirt, oder sich eingelassen hätte, entweder mit Verschreibung einiger Effecten, Zahlungen, Relaxirung der Effecten, oder einer andern Rimessen mit dem Fundamente des acceptirten Briefes, in welchem Falle die Acceptanten zur Zahlung gehalten seyn sollen, wenn auch schon der Traßirer zur Zeit der Acceptation, oder in dem Zahlungstermine fallirt hätte, und die Valuta weder gelaufen noch verstanden wäre.

Indem aber die Beschaffenheit dieser Materie erfordert, daß, dafern Streit entstehen sollte, obberührte Sachen in aller möglichen Kürze expedirt werden; derowegen sollen sie den Gesetzen gemäß von dem Magistrate der Consoli summariter decidirt werden. Zu welchem Ende in dieser Materie nur ein einziger Competent und delegirter Richter seyn solle, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an gehörigen Orten, nachdem die Sache wichtig ist; allermaßen die Causae selbst, sowohl ihre Ordnung als ihre Wichtigkeit belangend, bey ermeldetem Magistrat der Consoli allen andern, ja auch denen Repliken, vorgezogen werden, benebst, daß ein jeder Theil mit einer schicklichen und vergnügenden Schrift für alle Unkosten, Wechsel und Gegenwechsel sich Caution leisten lassen kann, wie ingleichen den Proceß anfangen; dafern aber das Urtheil im Punkte der Wichtigkeit ergangen, so können die Acceptanten, im Falle sie Sachfällig würden, an den Magistrat des Auditor Vecchio nicht appelliren, ohne vorhergehenden wirklichen Deposito zu thun, in Cassa des Procurators von Gold und Silber im Münzamte, a Credito des Magistrats der Consoli, bey Strafe des Notarii, um Duc. 500, Verlust des Amts, und anderer nach Gutachten des Gerichts, und soll dessen ungeachtet die besagte Appellation durchstrichen werden, als wenn sie nie wäre eingeschrieben worden.

In der Absicht, die nach Möglichkeit schleunige Entscheid= und Abthuung dieser Causarum zu befördern, dafern Intromessioni darüber erfolgten, mit Caratti an die Räthe oder Collegien remittiret, wodurch der Eifer des Magistrats des Auditor Vecchio erweckt würde, sollen selbe in ebengedachte Räthe oder Collegia gehen, um Recht zu sprechen in Sachen von Wechselbriefen, auf die Weise, die man observirt, und von selbigem Magistrate practiciret wird, in den Causis von ihren Intromessioni, über Akten des Auditor Nouvo, über Klagen von Testamenten oder Spazzi, damit

alles dienen möge, um die Verzögerungen an die Debitorien wegzunehmen, die Handelsleute zur Fortsetzung ihrer Handlung zu animiren, und die Richtigkeit nebst der zur Handlung so nöthigen Treue zu erhalten.

Verlaß der Deputatorum bei der Kommercienkammer in Venedig den 13ten März 1710, die Wechselbriefe betreffend.

Nach angehörter unterthänigen Instanz der Capi und Handelsleute dieses Platzes, um die Erlaubniß, daß sie zu eines jeglichen klarem Verständnisse, das die Zahlung der Wechselbriefe betreffende Decret Excellentissimi Senatus, unter jüngstverwichenem 20ten Febr. dürften drucken lassen, haben Ihro Excellenzen verlassen, die gedachten Capi und Handelsleute in ihrer Bitte zu erhören, und die Vollziehung derselben zu verordnen:

Angelo Diedo, Proc. Deputato.
Ferico Marcello, Proc. Deputato.
Angelo Maria Priuli, Deputato.
Giov. Francesco Morosini, Cav. Deputato.
Daniel Renier, Savio über die Handelschaft.
Antonio Danado, Savio über die Handelschaft.
Domenico Franceschi, Secret.

A. 1709 am 20 Febr.
in Pregadi.

Andern Theils hat man schon vermittelst eines Decrets unterm 6ten Sept. 1704, und vermittelst eines andern nachmaligen vom 28ten Januar 1705 denen damals im Schwange gehenden Unfugen provisionaliter begegnet, mit Vorbehalt genauer und heilsamer Regeln, nach Maaß der Nothwendigkeit dessen, was folgends entstehen dürfte; demnach man aber jetzund in Erfahrung gebracht, daß man aus den, darinn motivirten Clauseln, die ungerechte Bosheit vorwende, erzwinget, um sich mit einem dem Credite des Handelsplatzes so schädlichen Exempel deren darinn angenommenen Pflichten zu entziehen; Als wird hiermit ausdrüklich erkläret, daß obbemeldete Decreten fest und in ihrer Kraft bleiben, die richtige Bezahlung betreffend aller acceptirten Wechselbriefe (ausgeschlossen des andern, so einige Fälle privilegirt) nämlich, daß, wenn forthin jemand einen Wechselbrief acceptirt, von was Art er sey, er ihn zu bestimmter Zeit bezahlen solle und müsse, ohne einige Exception, wie solches jederzeit so viel hundert Jahre nach einander mit Ehre, und mit Vortheil des Platzes selbst ist praktiziret worden; auch sonst billig und recht ist, in Conformität der Universalbittschrift, so die Kaufleute an die Herren Deputirten beygefüget.

Weil nun auf diese Weise die Gelegenheit aller tückischen Ausflüchte abgeschnitten wird; als kann man versichert leben, daß das Handelswesen auf diese Cautelen gegründet, auf festem Fuße stehe, und daß mit Vergnügung ausländischer Plätze, allwo, weil der alte Credit unverbrüchlich gehandhabet wird, beyde das publike und das privat Interesse nothwendig stattliche Profiten ziehen.

Carlo Maria Paulucci,
Notar. Ducalis.

Rechtsfragen und Antworten über Acceptation und Zahlung der Wechselbriefe in Banko oder per Kassa auf dem venetianischen Handelsplatze.

1. Fr.

Ob in dem Banco del Giro in Venetia alle acceptirte Wechselbriefe sollen und müssen abgeschrieben werden?

1. Antw.

Alle in Banko zu zahlen lautende Wechselbriefe müssen in Banko abgeschrieben werden.

2. Fr.

Wenn acceptirte Wechselbriefe per Cassa bezahlet werden, ob der Bezahler oder Empfänger eine Strafe zu erlegen habe, und wie viel?

2. Antw.

Per Cassa werden keine andere Wechselbriefe bezahlet, als diejenigen, so per Cassa zu zahlen lauten, doch als der Acceptant mit dem Inhaber des Wechsels sich vergleichen könnte, um an Statt in Banko zu schreiben, ihn per Cassa zu contentiren, hat er deshalben zwar keine Strafe zu erlegen: da aber über kurz oder lang ein Proceß erwachsen möchte, dürfte ein solcher in Gefahr laufen, condemnirt zu werden, noch einmal zu bezahlen, weil nach hiesigem Stylo sich die Bezahlung eines Wechselbriefes nicht anders verificiret, als durch die wirklich geschriebene Partita in Banko.

3. Fr.

Man versteht die Bezahlung per Cassa, wenn der Banko Aggio a 20 per Cento, und der Sopr' Aggio darzu gethan wird.

3. Antw.

Um aber Bankovaluta per Cassa zu bezahlen, muß man nicht nur den Solito Aggio, à 20 pro Cento, sondern überdem noch für den Sopra Aggio 17 à 18 per Cento hinzufügen.

4. Fr.

Wenn der Banko in Venetia so lange geschlossen bleibt z. E. vom 20ten Sept. bis 31 October. Ob man, nachdem der sechste Respecttag des acceptirten Briefes paßiret, nicht muß protestiren; sondern warten, bis nach Ausgang des Banko, da entweder die Partita geschrieben, oder der Brief sollte protestirt werden?

4. Antw.

Bey geschlossenem Banko kann kein Wechselbrief bezahlet werden, nach der Aperta aber muß der Debitor binnen die 6 Respecttage abschreiben, oder man läßt protestiren, und da es sich fügte, daß ein Wechselbrief 2, 3 oder mehr Tage verfallen wäre, ehe der Banko sich schließt, so hat er nach eröffnetem Banko auch nicht die völligen Respecttage mehr zu genießen, sondern nur so viel Tage, als an den, vor der Serrata verflossenen Tagen man-

mangeln, um in allen die 6 Respecttage auszumachen. Z. E. der Wechselbrief verfiele zwey Tage vor der Serrata, so muß der Debitor vier Tage nach der Aperta bezahlen.

5. Fr.

Wird derjenige gestraft, welcher einen acceptirten Wechselbrief nicht dem Creditor selbst, sondern dem Tertio bezahlet oder schreiben läßt.

5. Antw.

Einem Tertio kann man hier gar nicht schreiben, sondern nur an denjenigen, an welchen der Wechsel zahlbar ist: sollte aber ein oder der andere dergleichen introduciren wollen, so risquirt er sich doppelter Zahlung zu unterwerfen, gleichwie in dem zweyten Puncte dociret worden.

Bologna.

Die große und volkreiche Hauptstadt des bolognesischen Gebiets im Kirchenstaate, am kleinen Flusse Avese, in einer sehr fruchtbaren Gegend gelegen. Diese Stadt hat die meisten Manufakturen unter allen im päbstlichen Gebiete, treibt damit einen ansehnlichen Handel, und hat viele Freiheiten.

Die starke Seidenzucht hier herum, macht, daß hier viel Seide gesponnen und zu Organsin verarbeitet wird.

Ausserdem sind hier beträchtliche Seidenmanufakturen, welche glatte Zeuge, Samt, Damast, Tücher und Strümpfe in Menge, obgleich von mittelmäßiger Güte, verfertigen, vor allen aber ausserordentlich viele und vortrefliche schwarze Krepe und schlichte Seidenflore (Crespi e Veli) liefern. Auch werden viel Seidenblumen verfertigt.

Von dem vortreflichen Hanfe dieser Gegend, wird etwas zu Hanf, Leinwand, Segeltüchern und Tauen verarbeitet. Ferner wird hier sehr gutes Papier gemacht; ingleichen Spielkarten, Goldblätter, Wachsfrüchte und Figuren, Arbeiten von Nußbaumholz, Seifenkugeln u. a. Auch die hiesigen wohlriechenden Wasser und Essenzen, so wie der Rosoglio und Ratafia, welcher hier in Menge gebrant wird, sind berühmt.

Auch sind die hier gemachten Nudeln, und die Salami und Nirdatelli oder Hirnwürste bekant, und werden weit verschikt.

Der Handel mit allen diesen Manufakturwaaren, so wie mit roher Seide, Oel, Wein und Hanf ist sehr beträchtlich, vieles wird auf den Messen zu Sinigaglia, Reggio, Botzen, u. a. abgesezt.

Die

Die Flore gehen sehr stark nach Deutschland, (das auch andere hiesige Seidenzeuge erhält), auf die Frankfurter und Leipziger Messen, ja selbst nach England. Rohe Seide zieht England, Frankreich, und Toskana. Brantweine gehn nach Deutschland und von da weiter nordlich, auch nach Marseille und Cadiz. Die übrigen Waaren haben meistentheils in Italien sehr starken Absatz. Einige hiesige Häuser haben den Alleinhandel mit **Schnupftabak** im päbstlichen Gebiete gepachtet.

Bologna erhält von England und Frankreich Tücher, und andre Wollwaaren in Menge, lyoner Seidenzeuge; viel Leinwand aus Deutschland und der Schweiz, womit es starke Handlung in Italien treibt; von Genf Galanteriewaaren, und seine übrigen Bedürfnisse von Ost- und Westindischen Gütern, Metalwaaren u. s. w. aus den italiänischen Seestädten, besonders Livorno, auch zum Theil von Marseille über jenen Ort.

Die Speditionen aus Oberitalien nach dem mitlern und südlichen Theile desselben und umgekehrt, sind beträchtlich; so wie die Wechselgeschäfte auf Venedig, Genua, Livorno, Rom, Lyon und Marseille.

Von den Münzen u. s. w. S. Rom.

Sinigaglia.

Ein kleiner hübscher Ort im Kirchenstaate am adriatischen Meere belegen; hat einen kleinen Hafen, welcher aber durch einen Steindamm neuerlich sehr erweitert worden. Sie liegt 16 ital. Meilen von Ancona, dessen Hafen ihr zu Statten kommt. Der Ort ist der Messe wegen berühmt, welche den ganzen Juliusmonat hindurch währet, und so stark besucht wird, als keine andere in ganz Italien. Es kommen hier nicht nur eine Menge italiänischer, sondern auch viel deutsche, schweizer, französische, ungarische, levantische und selbst englische und holländische Kaufleute dahin. Aus Ancona, Venedig, Trieste, Livorno, werden alsdann viel Waaren zu Wasser hergesandt, und der Hafen ist voller Schiffe und Fahrzeuge.

Es sind gute Waarenlager und mit Kaufmansläden dazu angelegt, auch haben viele Kaufleute in Buden und Zelten ausserhalb der Stadt, ihre Waaren feil. Einer der stärksten Handlungszweige dieser Messe ist die **Leinwand**.

Die Stadt hat guten Seidenbau und viel Manufakturen von gemeiner Leinwand.

Ancona.

Die Hauptstadt der Mark Ancona im Kirchenstaate, mit einem nicht sehr sichern Hafen am adriatischen Meere. Diese Handelsstadt ist in neuern Zeiten zum Nachtheil von Venedig empor gekommen, seitdem sie zu einem **Freihafen** erklärt worden ist.

Die Juden, welche hier zahlreich sind, und ein abgesondertes Quartier bewohnen, haben vielen Theil an der hiesigen Handlung, und es giebt viele reiche Handelshäuser, Bankirer und Rheder hieselbst. Der größte Theil der Handlung ist Spedition der hier für die Messe zu Sinigaglia, für Rom, Bologna u. s. w. eingeführten Waaren. Mit Dalmatien, Ragusa, Griechenland, Trieste und selbst Venedig; auch nach der **Levante**, sonderlich nach Smirna und Salonichi wird viel Handlung getrieben. Aus den leztern Orten zieht man viel Baumwolle, baumwollen Garn, Tabak, Wachs und Drogereien. Die Häfen am adriatischen Meere liefern vielerlei Arten Leder, Häute, Wolle, Wachs, Getraide, Korinthen, Oel, Tabak, u. s. w. **Trieste** sendet viel Leinwand, Tücher und Wollenzeuge, Wachs, Glas, Metalle und Metalwaaren. Ausserdem kommen aus den Neapolitanischen Häfen ziemlich viel Schiffe mit Salz, Häuten, Manna, Früchten, Getraide u. a. **Livorno** und **Civita vechia** senden hieher Sardellen, Häute und Leder, Alaun, Vitriol und verschiedene ausländische Waaren, besonders Stokfisch und Metalle; **Genua** viel der lezten, sonderlich Zukker und Tabak. **Marseille** schikt westindische Waaren und französische Tücher. Die **Holländer** bringen viel Gewürze, Zukker, Kakao, Kaffee, auch etwas Tücher, und die **Engländer**, welche ziemlich stark hieher fahren, liefern viel Tücher, Kamelotte u. a. Wollwaaren; Blei, Zinn, Heringe, Lachs, Pilchards und Stokfische, Indigo, Färbeholz, und westindische Waaren, viel Pfeffer, brittische Leinwand, Eisen- und Stahlwaaren, u. s. w.

Ausser der Meßzeit von Sinigaglia ist jedoch die Schiffahrt hieher nicht sehr beträchtlich.

Es ist hier ein Lazareth zur Kontumaz für die levantischen Schiffe; auch eine schöne Börse.

Die wenigen **Manufakturen** und **Fabriken** dieses Orts bestehen in seidenen Strümpfen und Bändern, davon viele verfertigt werden; in Zukker, wovon die hiesige Rafinerie etwas ausführt, Bleiweis, und harter Seife. Auch werden kleine Fahrzeuge und Boote gebaut.

Rom.

Rom.

Die Hauptstadt des Kirchenstaats und päbstliche Residenz, ist sehr groß, voll prächtiger öffentlicher Gebäude, Kirchen und Paläste, hat eine Menge Alterthümer und andere Sehnswürdigkeiten; daher sie auch von einer Menge Reisenden vorzüglich besucht wird. Sie hat unter allen Städten Italiens den weitesten Umfang und nächst Neapel die größte Volksmenge. Sie liegt an dem Tiberflusse, (il Tevere) der aber nicht sehr schifbar ist.

Rom ist keine Handelsstadt; und erhält ausser der Zufuhr vom Lande alle ausländische Waaren über Civita vechia und Ancona, den beiden Häfen und Handelsorten des Kirchenstaats. Der Aufwand des päbstlichen Hofes, der vornehmen Geistlichkeit, der Klöster und der Fremden, geben der Stadt die meiste Nahrung. Das Volk aber ist dennoch arm und müssig, und die Menge der Hospitäler und Almosen, so wie die Fehler der Regierung, hindern alle Aufnahme der Industrie und des Handels.

Es giebt fast keine Manufakturen von Wichtigkeit, die von künstlichen Blumen etwa ausgenommen, die hier sehr schön und häufig verfertigt und nach Spanien, Portugal u. s. w. versandt werden. Auch werden hier viel Pomade, Seifenkugeln, wohlriechender Puder und Essenzen gemacht. Die Seidenmanufakturen liefern wohlfeile schlechte Waare, besonders viel schwarze Tafte, Damaste u. d. gl. Es sind ein paar Tuchmanufakturen in schwachem Gange, obgleich der Pabst sie unterstüzt; so auch einige Baumwollen- und Leinwandmanufakturen. Die Marmorschneiderei und Bildhauerei in Stein, ist ziemlich beträchtlich; die mosaischen Arbeiten, welche man hier macht, sind sehr schön, kostbar, und werden meist für päbstliche Rechnung unterhalten. Auch sind hier sehr viel Kupferstecher, Maler, Steinschneider, u. a. Künstler.

Es wird mit Alterthümern und deren Kopien, (ungeachtet die Ausfuhr der Originale verboten ist) ein starker, oft sehr betrüglicher Handel, sonderlich mit Engländern getrieben.

Die päbstliche Kammer hat den Alleinhandel mit Getraide, Oel und Brod; andere Lebensmittel geben hohe Abgaben. Sonst ist der Handel frei genug, obgleich die Einfuhr mit hohen Zöllen beschwert ist. Die Juden, deren viele tausende in einem abgesonderten Distrikte wohnen, treiben einiges Gewerbe; das übrige ist meist Kramhandel. Tuch wird aus England, Frankreich und Holland einge-

eingebracht, so wie andere Wollenzeuge; Seidenwaaren aus Frankreich und Toscana; Modewaaren aus Frankreich; Leinwand aus Deutschland und der Schweiz; Eisen, u. a. Metalwaaren aus Deutschland, England u. s. w. Von der Messe zu Sinigaglia werden viel ausländische Waaren gezogen, als Wachslichter, Gewürze u. a. Drogereien rc.

Die päbstlichen Fonds haben die meisten Kapitalien der reichen Römer inne. Sie bestehen in Leibrenten, denen die Zolleinnahmen verpfändet sind (vacabili), Anleihen auf liegende Gründe und Hypotheken (Censi) und in päbstlichen Anweisungen auf die Schazkammer (Luoghi di monte), welche $2\frac{1}{2}$ — 6 Prozent Zinsen tragen. Dadurch ist das Geld aus dem Umlaufe genommen.

Die meisten Bezahlungen geschehen hier in Kreditzetteln der päbstlichen **Lehnbank** (il Sagro monte di pietà), bei welcher die Bankirer Gelder oder andere Pfänder niedergelegt haben und Zettel dafür erhalten, oder in Anweisungen auf dieselbe. Die geringsten lauten auf 10 Scudi di Moneta. Sie sind algemein im Umlaufe. Die **heilige Geist Bank** (Banco del Spirito), hat reiche Fonds, giebt auch Kreditzettel aus auf niedergelegte Gelder und treibt Wechselhandel.

Es sind ausser diesen viele eigentliche Leihhäuser in Rom. Hier ist auch die päbstliche Münze.

Der päbstliche Hof hat einen **Handlungstraktat** mit der österreichischen Lombardei im Jahr 1757 geschlossen.

Rom rechnet nach Scudi moneta od. Romani zu 10 Paoli od. Giuli a 10 Bajocchi.

Sc. Moneta	Testoni	Paoli od.	Bajocchi	Quattrini	Mezzi
1	$3\frac{1}{3}$	10	100	500	1000
	1	3	30	150	300
		1	10	50	100
			1	5	10
				1	2

Bei den Wechseln kommt die Rechnungsmünze des Scudo di stampa d'Oro in Betracht, welcher in 20 Soldi d'Oro a 12 Denari eingetheilet wird. Kauft einer in Rom Briefe, so bezahlet er diese Münze mit 1523 Mezzi Quattrini; wird aber von einem andern Orte auf Rom gezogen, so bezahlt der Acceptant 1525 Mezzi Quatr.

Mithin machen 1000 Scud. Stampa d'Oro von 1523 Mezzi Quatr. = 1523 Sc. Moneta od. Romani;

und 40 Sc. Stampa d'Oro v. 1525 Mezzi Quat. = 61 Scudi Moneta.

Wirk.

Wirkliche Münzen.

In Golde.	Ganze Doppie von	33	Paoli od. Giuli.
	halbe do. od. Sc. d'Oro	$16\frac{1}{2}$	„ „
	Zechini	$20\frac{1}{2}$	„ „
	halbe	$10\frac{1}{4}$	„ „
	Viertel	5 „	„ „
In Silber.	Piastre vechie zu	$10\frac{1}{2}$	„ „
	halbe	$5\frac{1}{4}$	„ „
	S. Mon. od. röm. Thal.	10	„ „
	halbe	5	„ „
	Testone	5	„ „
	Papette	2	„ „
Billonen.	Paoli od. Giuli zu –	10	Bajocchi.
	die $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.		
	Dopp. und einfache Carlini	15 u. $7\frac{1}{2}$	do.
	Bajocchelli	2	„ „
In Kupfer.	Bajocchi zu 5 Quatrini	10	Mezzo Quatr.
	Mezzo Bajocchi	5	„ „
	Quattrini	2	„ „
	Mezza Quattrini	1	„ „

Die fremden Münzen haben zu Rom folgenden Werth.

In Golde.	Span. u. franz. Pistol. Dop. gen. zu	36	Paol. m. o. w.
	Venet. u. florent. Zechinen.	$20\frac{1}{2}$	„ „ „
	Ungarisch. Dukaten	20	„ „ „
In Silber.	Mailändische Felippi	$10\frac{1}{2}$	„ „ „
	Toskanische Francesconi	10	„ „ „
	Livornine zu	$9\frac{1}{2}$	Pao. m. o. w.
	Neapolitanische Carlini	$7\frac{1}{2}$	Bajocchi „ „

Was den innern Werth der Münzen betrift, so finden wir für das Korn einer Doppia = 113,85 Asen in Golde; für den Scudo d'Oro = 56,92 Asen; für die Zechine = 70,72 Asen.

In Silber ist der innere Gehalt einer Piastra vechia 530,25 Asen.

Ein römischer Thaler hält an Korn = 505 Asen.
Ein Testone „ „ = 151,5 „

Die Rechnungsmünzen, nemlich den Scudo Moneta, giebt Kruse, auf 34,5 Asen fein Gold, und 505 Asen fein Silber circa an;

an; und den Scudo di Stampa d'Oro auf 52,5 Asen auf Gold und auf 769 Asen cirsa fein Silber.

Nach dieser Angabe wäre demnach die Proportion des Goldes zum Silber wie 1 : 14,64 circa.

Vom Gold- und Silbergewichte.

Pfund	Oncie	Dramme	Scrupoli	Oboli	Silique	Grani	Asen
1	12	96	288	576	1728	6912	7060
	1	8	24	48	144	576	$588\frac{1}{3}$
		1	3	6	18	72	$73\frac{13}{24}$
			1	2	6	24	$24\frac{37}{72}$
				1	4	12	$12\frac{37}{144}$
					1	4	$4\frac{97}{432}$
						1	$1\frac{73}{1728}$

31 ℔ Silbergewicht = 45 Mk. Kölnisch.

Handelsgewicht.

Dieses ist der Quintal von 100, 160 und 250 ℔. Die Kaufmannswaaren, welche auf der Waage gewogen werden, geben 4 p. C. Gutgew. davon der Käufer aber 2 p. C. an die Kammer geben muß. Das Leder wird nach einem leichtern Gewichte verkauft. 81 ℔ in Rom = 59 ℔ in Hamburg.

Vom Getraidemaas.

Rubbio	Quarte	Staja	Scarelli	Pfund c.
1	4	12	16	640
	1	3	4	160
		1	$1\frac{1}{3}$	$53\frac{1}{3}$
			1	40

$11\frac{3}{8}$ Rubbi = 1 Last in Hamburg.

Vom Weinmaas.

Botte	Brente	Barili	Rubbi	Boccali	Foglietti	Cartocci
1	3	9	$40\frac{1}{2}$	288	1152	4608
	1	3	$13\frac{1}{2}$	96	384	1536
		1	$4\frac{1}{2}$	32	128	512
			1	$7\frac{1}{9}$	$28\frac{4}{9}$	$113\frac{7}{9}$
				1	4	16
					1	4

11 Boccali = 4 Stübgen in Hamburg.

Längen-

Längenmaas.

Die Canna zu Seiden- und Wollenwaaren = 8 Palmi = 882 franz. Linien, die Braccio = 375,9 franz. Linien
Die Canna zu Leinwand = 926,4 franz. Lin.
Die Braccio = 281,4
Demnach 36 Can. zu Seiden- und Wollenw. = 125 hamb. Ell.
und 17 Leinwandscanne. = 62 " "

Wechselkurs zu Rom.

Auf Amsterdam 42 Bajocchi w. o. m. für 1 fl. bco.

Pari in Gelde.

In Silber 41,83 Bajocchi = 1 Guld. bko.

Auf Ancona 99 Scudi Moneta m. o. w. für 100 Scudi Moneta.

Auf Bologna 102 Scudi Moneta m. o. w. für 100 Scudi Moneta.

Auf Florenz 78 Scudi di Stampa d'Oro m. o. w. für 100 Sc. d'Oro.

Pari in Gelde.

77,29 Scud. di stamp. d'Oro = 100 Scud. d'Oro = 750 Lire.

Auf Genua 1 Scudo Mon. für 128 Soldi fuori di bko. m. o. w.

Pari. S. Genua.

Auf Lion 37 Scud. d. Stamp. d'Oro w. o. m. für 100 Ecûs de 60 Sous.

Pari. S. Lion.

Auf Livorno 90 Bajocchi m. o. w. für 1 Pezza d'Otto Reali.

Pari in Gelde.

89,39 Bajocchi = 1 Pezza d'Otto Reali.

Auf London 44 Paoli m. o. w. für 1 Lstrl.

Pari in Gelde.

In Golde. 44,21 Paoli = 1 Lstrl.
In Silber. 43,83 " = 1 do.

Mittelpari 44,01 Paoli 1 Lstrl.

Auf Madrid 1 Scudo di Stampa d'Oro für 560 Marravedis d. pl. m. o. w.

Pari in Gelde.

1 Scudo di Stampa d'Oro = 552,16 Marrav. d. pl.

Auf Milano 78 Scud. di Stamp. d'Oro w. o. m. für 100 Scudi imper.

Auf Napoli 100 Scud. Monet. für 127 Ducat. di Regno w. o. m.

Pari in Gelde.

100 Scud. Mon. = 122,08 Duc. di Regno.

Auf Novi 109 Scudi di Stamp d'Oro w. o. m. für 100 Scud. d'Oro marche.

Pari s. Genua.

Auf Paris 1 Scudi Mon. f. 105 Sous tourn. w. o. m.

Pari s. Frankreich.

Auf Venedig 62 Scudi di Stamp. d'Oro m. o. w. für 100 Duc. di bco.

Pari s. Venedig.

Wird auf Rom ausserhalb des päbstlichen Gebiets gezogen, so bedeutet das Uso 3 Wochen nach der Acceptation; ist dieß aber nicht der Fall, so ist dasselbe nur 2 Wochen.

In Rom ist der Sonnabend zum Zahlungstag festgesezt, welcher aber von den Kaufleuten eben nicht beobachtet wird. Nach der Verfallzeit eines Wechsels, findet kein einziger Respittag weiter statt.

Ausländische Wechsel, welche auf Rom gezogen sind, werden am Sonnabend derjenigen Woche acceptiret, in welcher man sie empfangen hat: ausgenommen die Briefe aus dem Königr. Neapel, welche am Freytage, und die aus dem päbstl. Gebiete am Mitwochen acceptiret, wohin auch die Briefe gehören, welche indossiret sind.

Der Wechselbrief ist gültig, wenn er auch nur durch einen Bedienten des Kaufmanns acceptiret worden ist. Soll der Brief nachher bezahlet werden, so indosiret der Innhaber den Brief an seinen Bedienten, welchen er zur Eincassirung sendet, der sodann wegen des Endossements die Zahlung ohne Quittung erhält.

Bei nicht erfolgender Acceptation, muß der Brief innerhalb der erwähnten Tage protestiret werden. Wechsel, die auf Sicht, oder

oder a Dato lauten, müssen, wenn nach der Präsentation keine Bezahlung erfolget, an eben dem Tage protestirt werden.

Alle Bezahlungen geschehen mit Credit-Billets oder Assignationen auf das Leihhaus (Monte di pietà) und auf die Banco del Spirito santo.

Ist die Summe aber unter 10 Scudi moneta, so geschieht die Bezahlung mit baarem Gelde in Zechinen rc.

Livorno.

(Englisch Leghorn, franz. Livourne.)

Die Haupthandelsstadt des Großherzogthums Toskana, liegt am mitländischen Meere, wo sie einen Hafen hat, welcher, ungeachtet ihn ein Seedamm vergrößert und sichert, doch an sich keiner der vorzüglichsten ist, aber wegen der Vorrechte eines Freihafens, die er genießt, stark besucht wird. Bei der Ausfuhr wird gar kein Zoll gegeben, dahingegen sind die ausländischen Waaren bei der Einfuhr in die Stadt Zöllen unterworfen, welche, besonders bei fremden Manufakturwaaren, sehr hoch sind. Der Durchfuhrzoll für wieder ausgehende Waaren ist hingegen sehr geringe, und wird nur nach Ballen und Kisten bezahlt. Alle Nazionen haben hier Handlungsfreiheit im Großen und im Kleinen, selbst die afrikanischen Seeräuber fahren in fremden Schiffen hieher, und die Griechen, Armenier, Juden (welche über 10,000 d. i. ein Viertheil der Einwohner ausmachen) und Türken genießen eine freye Religionsduldung. Es sind von allen diesen Nazionen hier viele ansäßig, auch giebt es hier einige sehr ansehnliche deutsche, schweizer, englische und holländische Häuser, auch haben die meisten handelnden Nazionen hier ihre Konsuln. Die Armenier und Juden treiben auch viel Mäklergeschäfte.

Verschiedene Kanäle durchschneiden einen Theil der Stadt und erleichtern den Handel ungemein. An dem kleinen Molo liegt das Lazareth, wo levantische und andere verdächtige Schiffe Kontumaz halten müssen; dabei sind auch große Waarenlager zu diesem Behuf.

Es sind in Livorno auch große Salz- Tabaks- und Oelmagazine. In dem leztern haben die Kaufleute jeder ihren besondern Raum für ihren Vorrath. Erstere sind für die Regierung, welche den Alleinhandel mit Salz und Tabak hat. Livorno hat sehr wichtige Korallenfabriken, für welche eine Gesellschaft in Corsica

viel

viel Korallen liefert. Sie sind meist in den Händen der Juden und arbeiten meist für den Handel nach beyden Indien, der Türkei und nach Afrika, wie auch nach Deutschland, Polen und Rußland. Ausserdem ist hier die Niederlage der Porzellanfabrik zu Doccia. Man treibt auf den Werften einigen Schifbau, doch nur für kleinere Schiffe.

In dem Waisenhause werden viel Naturelblumen verfertigt.

Livorno hat einen sehr ausgebreiteten mannigfaltigen Handel. Es ist großentheils Kommißions- und Zwischenhandel, davon der levantische die Grundlage ausmacht. Der Küstenhandel nach den meisten italiänischen Häfen in kleinen Fahrzeugen ist auch sehr lebhaft, denn Livorno dient ihnen zur Niederlage ihrer Ausfuhrwaaren und ausländischen Bedürfnisse. Jezt aber, da von Ausländern mehr nach Neapel, Sicilien, Civita vecchia, Ancona unmittelbare Handlung getrieben wird, wird diese Küstenfahrt geringer. Doch hat Livorno mit obgedachten Orten und Genua noch viel Geschäfte. Es erhält daher Papier, Kristalle von Venedig; Reis, Leder, schweizer Leinwand von Genua; Käse, westindische Waaren, Tabak, Drogereien, Häute eben daher; (wofür es Getraide, schlesische Leinwand für Spanien, levantische Waaren, Oel, Alaun u. a. zurük giebt) Getraide, Hülsenfrüchte, Alaun, englischen Tabak und Zinnwaaren, Weinstein aus Civita vecchia; Seide, Häute, Hülsenfrüchte, Getraide, Hanf, Leinöl, Sude u. s. w. aus Neapel und Sicilien.

Der levantische Handel, für welchen Livorno die größte Niederlage in Italien ist, liefert hieher viel Wolle, Seide, Baumwolle, Tabak, Getraide, Galläpfel, Kämelhaare, baumwollen Garn, arabischen Gummi und Kaffee, Safran, einige Arten baumwollne Zeuge, Wachs, allerlei Drogereien u. s. w.; wogegen Livorno Seidenzeuge, Papier, Eisen, Blei, sächsische Bleche, rußische Juften, deutsche und englische Wollwaaren, Korallen und viele andere Artikel mehr zurüksendet. Von hier ziehen die meisten italiänischen Häfen, ausgenommen Venedig und Genua, doch auch selbst lezteres, so wie die deutschen Kaufleute in Augsburg u. a. Orten, besonders aber die Hamburger, die levantischen Waaren am vortheilhaftesten, auch selbst England und Holland, welche davon ansehnliche Waarenlager hieselbst halten.

Die Engländer besuchen unter den europäischen Handelsnazionen diesen Hafen am stärksten, und ziehen ausser obgedachten levantischen Waaren, sehr viel Seide; ferner Ziegenhäute, deren Ausfuhr aber jezt verboten ist, Korallen, Oel, florentiner Wein, Schwefel, Bimstein, Manna, Anis, Weinstein, Stroh- nnd Basthüte, Alaun, Anschovies, Riechwasser, Marmorarbeiten, bergamische Tapeten,

peten, Blumen u. s. w. Sie bringen dafür eine Menge Manufakturwaaren, besonders Tuch, Velveret, und andre Manchesterwaaren, norwicher Manufakturwaaren, glatte Wollenzeuge, Leinwand, Steingut, Eisenwerk, Hausrath, Galanteriewaaren, Blei, Zinn, Salzfleisch, irländische Butter, Heringe, Alaun, Leder, Häute, auch viel Stokfisch von Neufoundland, und eine Menge Koloniе- und ostindische Waaren, besonders Pfeffer und Tabak; von welchen Waaren sie sehr ansehnliche Magazine hieselbst haben.

Aus **Deutschland** kommen auf verschiedenen Wegen zu Wasser und zu Lande, besonders von **Hamburg** ungemein viel Leinwande aller Art, eine Menge aachner, limburger, lausizzer, schlesischer und mährischer Tücher, viel sächsische Wollenzeuge, als levantische Rökke, Rasche, allerlei baumwollene Waaren, Schnupftücher u. dgl.; sächsische Bleche und Smalte, Stahl, Eisendrath, Meßingswaaren, Vitriol, Nürnberger Waaren; verschiedne Ostseewaaren über Hamburg, sonderlich eine Menge Juften, Eisen u. a.; rafinirte Zukker, Wachs und Wachslichter. **Hamburg** zieht daher viel Baumwolle u. a. levantische Waaren, Rosinen, Korinthen, Mandeln u. a. Früchte, Manna, Wein, Wacholderbeeren, Weinstein, Oel, Reis, Anschovies, Alaun, Marmor, Schwefel 2c.

Frankreich sendet Weine, Brantweine, Kolonienwaaren, Seidenstoffe und Tücher, Hüte, Puzwaaren, wollene Zeuge und Tuche (nur keine languedokkische), Grünspan, Seife, Wachs u. s. w. und erhält dagegen Seide, Oel, Manna, Früchte, Alaun, Schwefel und andere Produkte Italiens. Marseille hat diesen Handel größtentheils.

Die **Schweizer** schikken ungemein viel Zürcher Manufakturwaaren, baumwollene Zeuge und Leinwand hieher und man sendet dahin vielerlei levantische und italiänische Waaren.

Mit **Spanien** ist der Handel nicht sehr stark, am meisten kommen Weine und Branntweine aus Catalonien und sevilisches Oel hieher; imgleichen einige Produkte des spanischen Amerika und Piaster. Am portugisischen Handel hat Livorno wenig Antheil; so ist auch der dänische und schwedische Handel hieher nicht sehr beträchtlich, doch werden Fischwaaren aus Bergen, Salpeter, Pech; ferner schwedisches Eisen, Alaun, Heringe, Butter, Teer und Pech ziemlich stark eingeführt; auch bringen die Schiffe beider Nazionen manchmal Ladungen aus rußischen und preußischen Häfen mit Hanf, Flachs, Leder, Eisen, Pech, Brettern, Talg u. s. w.

Aus der **Barbarei** kommt Getraide, Hülsenfrüchte, Oel, Wolle, Saffian, Ziegenhäute, rohe Korallen, Turbansmüzzen u. a.

Aus Cherson sind in neuern Jahren manche Schifsladungen mit Getraide, Wolle, Hanf, Tabak, Häuten, Wachs und Kaviar hieher gesandt. Auch haben toskanische Schiffe die Fahrt nach **Nordamerika** versucht, um Stokfisch aus Boston rc. zu holen.

Die größere Schiffarth hieher geschieht in englischen, holländischen, dänischen und schwedischen Schiffen (welche leztern viele Frachtfahrt im Mittelmeere treiben); den italiänischen Handel treibt man jezt viel mit eigenen Fahrzeugen unter toskanischer Flagge, weswegen mit Algier Traktaten geschlossen worden. Livorno wird von vielen Schiffen, sonderlich den Levantefahrern besucht, die hier Erfrischungen, auch wohl Piaster und Wechsel dahin mitnehmen.

Die **Wechselhandlung** der vornehmsten hiesigen Häuser ist sehr groß. Livorno ist einer der wichtigsten Wechselplätze, und für Italien und die Levante der Mittelpunkt dieser Geschäfte. Hier ist kein eigenes Handelsgericht, sondern es werden alle Streitigkeiten der Kaufleute vor das Konsulatgericht in Pisa gebracht.

Diese Handelsstadt rechnet nach Pezze zu 20 Soldi à 12 Denari; auch, was den Kleinhandel betrift, nach Lire zu 20 Soldi a 12 Denari.

Die erste Rechnungsmünze wird folgendermasen eingetheilet:

Pezza	Lire	Paoli	Soldi di Pezza	Crazie	Soldi di Lira	Denari di Pezza	Quatrini	Den. di Lira
1	6	9	20	72	120	240	360	1440
	1	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{3}$	12	20	40	60	240
		1	$2\frac{2}{9}$	8	$13\frac{1}{3}$	$26\frac{2}{3}$	40	160
			1	$3\frac{3}{5}$	6	12	18	72
				1	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	5	20
					1	2	3	12
						1	$1\frac{1}{2}$	6
							1	4
Scudo d'oro			Soldi d'oro			Den. d'oro		
1	$7\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$	20	90	150	240		1800
Ducatone			S. di Duc.		S. d. Lir.	Den. d. Duc.		
1	7	$10\frac{1}{2}$	20	84	140	240		1680
Testone								
1	2	3		24	40		120	

Reduction

Reduction dieser Rechnungsmünzen in ganzen Zahlen.

14 Scudi d'oro	=	15	Ducatone oder Scudi correnti
4 = =	=	5	Pezze
4 = =	=	15	Testoni
4 = =	=	45	Paoli
6 Scudi corrent.	=	7	Pezze
2 = =	=	7	Testoni
2 = =	=	21	Paoli
2 Lire	=	3	Paoli
1 Testone	=	3	Paoli
3 Lire	=	11	Soldi di Pezza.

Die Valuta ist entweder Moneta lunga oder Moneta buona. In der ersten gilt die Pezza da otto Reali = 6 Lire; in der andern aber nur $5\frac{3}{4}$ Lire. Beide verhalten sich demnach zu einander wie 23 : 24. Oder Moneta buona ist $4\frac{8}{23}$ p.C. besser als Mon. lunga. In Mon. buona werden auch alle Zahlungen vorgenommen.

Wirkliche Münzen.

		Moneta buona			Mon. lunga.		
		Lire	Soldi	Den.	Pezz.	Sol.	Den.
In Golde.	Eine Doppia	23	=	=	4	=	=
	Eine halbe Dop.	11	10	=	2	=	=
	Ein Roup. d'oro	40	=	=	6	19	1
	Ein Zech. gigl.	13	6	8	2	6	4
In Silber.	Ein Francescono	3	13	4	1	3	2
	= Francescino	3	6	8	=	11	7
	= dopp. Piastrino	2	17	4	=	10	=
	= Piastrino	1	8	8	=	5	=
	Eine Livornina	5	15	=	1	=	=
	= Testone	2	=	=			
	Ein Paolo	=	13	4			
	Eine Crazia	=	1	8			

Fremde Münzen.

In Golde.

Eine venet. Zechin gilt 2 Pez. 6 S. 4 D. M. lung. mit 5 Crazie in Agio
Eine spanische Pistole 4 = — — = = 1 = =
Eine Lisbonine v. 4800 R. 6 = — — = = $34\frac{1}{2}$ = =
1 Zechino di Roma 13 Lire Mon. buona w. o. m.

In Silber.

1 spanischer Piaster 6 L. 8 S. 4 D. Mon. b. w. o. m.
Neuer österreichischer Speciesthal. 100 Thlr. für 108 Pezze w. o. m.

Innerer Gehalt, sowohl der wirklichen als eingebildeten Münzen in Livorno.

Goldmünzen.

Doppia	124,74	Asen Gold		1703,74	Asen Silber	
halbe Doppia	62,37	=	=	851,87	=	=
Rusponi	216,96	=	=	3137,24	=	=
Zechino gigliato	72,32	=	=	1045,74	=	=

Silbermünzen.

Francescono	36,19			523,36	=	=
halbe Francescono	18,09			261,68	=	=
Doppelt. Piastrino	15,56			225,04		
Piastrino	7,78			112,52		
Testone	10,86			157,0		
Livornina	31,21			451,40		
Paolo	3,61			52,34		
Crazia	0,45			6,54		

Rechnungsmünzen.

Scudo d'oro	40,71	588,80
Scudo corrente	38,00	549,60
Pezza	31,21	451 40
Lira Mon. lung.	5,43	78,50

Die Proportion des Goldes zum Silber ist in vorerwähnten Münzen, wie 1: 14, 46 ausgebracht.

Die Feinheit des Goldes wird nach Carati und Ottavi, nemlich das ℔ zu 24 Carati a 8 Ottavi oder 192 Ottavi berechnet.

Die Oncia fein Gold gibt 107 Lire m. o. w. M. b.

Die Feinheit des Silbers wird nach Oncie und Denari, nemlich das ℔ zu 12 Oncie a 24 Denari oder zu 288 Den. bestimmt.

Das ℔ fein Silber zu 88 Lir. m. o. w. M. b.

Das ℔ Spanischer Piaster = 14½ Pezze w. o. m. M. l.

Gold=

Gold- und Silbergewicht.

Litra	Oncie	Denari	Grani	holl. Asen.
1	12	288	6912	7060
	1	24	576	588 1/3
		1	24	24 37/72
			1	1 37/1728

Die Apotheker bedienen sich desselben Gewichts.

Handelsgewicht.

Dieses ist 1 p. C. schwerer als das Silbergewicht oder 100 ℔ S. Gew. = 99 ℔ Handelsgew.

Grössere Gewichte sind das Gewicht von 1000 ℔ (Migliajo), und von 100 ℔ (Centinajo), auch das Gewicht von 160 ℔ (Cantaro) nach welchem alle Waaren gewogen werden, ausgenommen beim Zukker hält der Cantaro 151 ℔; bei Mehl, Alaun 150 ℔; von Limoniensaft und Branntwein hält der Cantaro nur 120 ℔.

1 Rotolo = 3 ℔.

41 ℔ Handelsgew. = 29 ℔ in Hamburg.

Salz- und Getraidemaas.

Moggio	Rubbi	Sacco	Staja	Bussoli.
1	2	7 1/2	22 1/2	2880
	1	3 3/4	11 1/4	1440
		1	3	384
			1	128

43 Sacca circ. = 1 Hamb. Last.

Weinmaas.

Barile	Fiasci	Boccali	Mezzette	Quartucci
1	20	40	80	160
	1	2	4	8
		1	2	4
			1	2

31 Fiasci = 18 Stübgen.

Oelmaas.

Barile	Fiasci	Boccali	Mezzette	Quartucci
1	16	32	64	128
	1	2	4	8
		1	2	4
			1	2

T 5 Die

Die Barile Oel = 60 ℔ in Hamburg.
Die Salma Oel von Gallipoli = 4¼ Barili netto in Livorne.
Ein Coppo Oel von Lucca = 264 ℔ netto in Livorno.

Längenmaas, s. Florenz.

Schifsladungen.

20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein und 5600 ℔ Alaun werden für eine Schifslast gerechnet.

Wechselcours zu Livorno.

Auf Amsterdam. 1 Pezza d'otto Reali für 87 pf. vl. m. o. w.
Pari S. Amsterdam.

— Augspurg. 100 Pezze für 180 fl. Cour. m. o. w.
Pari S. Augspurg.

— Bologna. 1 Pezza für 88 Bolognini m. o. w.
— Cadiz und Madrit. 100 Pezze für 124 Pesos von 8 Real. d. pl. m. o. w.
Pari in Gelde.

100 Pezze da otto Reali = 119,14 Pesos de plat.
— Florenz. 1 Pezz. für 115 Soldi m. o. w.
— Genua. 1 Pezz. für 116 Soldi m. o. w.
Pari S. Genua.

— Hamburg. 1 Pezz. für 83 Grot vl. m. o. w.
Pari in Gelde.

1 Pezza d'otto Reali = 82,04 Grot vl.
— Lion. 1 Pezza für 98 Sous Tourn. m. o. w.
— Lissabon. 1 Pezza für 760 Rees m. o. w.
Pari in Gelde.

1 Pezza für 782,3 Rees.
— London. 1 Pezza d'otto Reali für 50 ₰ sterl. m. o. w.
Pari S. London.

— Marseille und Paris. 1 Pezza für 98 Sous T. m. o. w.
Pari S. Frankreich.

— Meßina und Palermo. 1 Pezza für 11 Tari 8 Gran. m. o. w.
Pari in Gelde.

1 Pezza d'otto Reali = 10 Tari 11 Grani.
— Milano. 1 Pezza für 127 Soldi m. o. w.
Pari, s. Milano.

Auf

Auf Neapel. 100 Pezze für 115 Ducat. di Regno m. o. w.
Pari in Gelde.
100 Pezze = 109,12 Duc. di Regno.

— Novi. 187 Pezze m. o. w. für 100 Scud. d'oro marche.
Pari, s. Genua.

— Rom. 1 Pezza für 121 Stükke m. o. w. von ⅕ Bajocchi.
Oder 1 Pezza für 121 Soldi di Roma, den Scudo zu 133⅓ Soldi gerechnet.
Pari, s. Rom.

— Turin. 1 Pezza für 83 Soldi m. o. w.
Pari, s. Turin.

— Venedig. 100 Pezze für 98 Ducati di Bco. m. o. w.
Pari, s. Venedig.

— Wien. 63 Soldi Mon. buona m. o. w. für 1 fl. Kur.

Das Uso für Amsterdam, Hamburg, Cadiz ist 2 Mt. nach Dato.
= = = Marseille, Lion und Paris 30 Tage = =
= = = Lissabon und London, 3 Mt. = =
= = = Neapel, Venedig, Bergamo ꝛc. 20 Tage = =
= = = Bologna, Florenz, Lucca ꝛc. 3 Tage nach Sicht.
= = = Genua, Milano, Turin, 8 Tage = =
= = = Palermo und Meßina 1 Mt. n. Sicht od. 2 Mt. nach Dt.
= = = Sardinien für 1 Mt. nach Sicht.
= = = Rom 10 Tage nach Sicht, od. 15 Tage nach Dato.
= = = die ganze Schweiz 8 Tage nach Sicht.

Die Wechsel werden mit Zechinen und Ruspŏnen bezahlt. Sie sind vollwichtig, wenn der erste 71 Grani und der andere 213 Grani wiegt.

Respittage sind keine verordnet, sondern jeder Wechsel muß den ersten Tag nach dem Verfalltage bezahlt werden. Die gewöhnlichen Zahlungstage sind Montag (fals er ein Festtag ist, den Sonnabend vorher) Mittwoche und Freytag.

Florenz.

Florenz.
(Italián. Firenze.)

Die Hauptstadt und Residenz des Großherzogs von Toskana, liegt am Fluß Arno, ist groß und prächtig gebaut, und wegen ihrer herrlichen Sammlungen und Kabinette von Alterthümern, und Werken der Künste, ungemein merkwürdig.

Hier sind blühende Seidenmanufakturen, welche viel Tafte, einige schlechte Zeuge, dünnen Samt, besonders guten schlichten, wie auch broschirten Altas verfertigen. Die schwarzen Stoffe werden hier vorzüglich schön gefärbt.

Man macht auch Seidenstrümpfe. Die Wollenmanufakturen bedeuten wenig und liefern nur gemeine Zeuge und Tuch von Landwolle. Die Manufaktur von Kamelotten aus Kämelhaar verfällt. Die Porzellanfabrik bei der Stadt liefert gute, aber sehr theure Waare. Die Arbeiten der Juwellerer, Goldschmiede, und der Fabrikanten in kleinen Eisenwaaren sind nicht wichtig. Man macht auch viel Essenzen, Riechwasser, kandirte Früchte u. s. f.

Die mosaischen Arbeiten (Lavori di Commezzo oder d'Interseccatura) welche hier gemacht werden, als Tisch- und Gemäldeplatten sind vortreflich, aber sehr kostbar, und es wird meist nur für den Hof gearbeitet. Auch in geschnittenen Steinen hat man hier gute Meister.

Der Handel, den Florenz treibt, ist (da viel ausländische Manufakturwaaren verboten sind) meist innländisch, mit Landesprodukten und Manufakturen. Der Ausländische geht über Livorno, woher es alle seine Bedürfnisse aus fremden Ländern erhält, und wohin es seinen Ueberfluß, sonderlich rohe Seide, Wolle ꝛc. zur Ausfuhr sendet. Mit deutscher und französischer Leinwand haben hier einige Häuser starken Handel.

Florenz rechnet nach Scudi d'oro, nach Ducati, auch nach Lire, und theilet jede von dieser Rechnungsmünze in 20 Theile, oder Soldi à 12 Denari.

Die meisten Rechnungsmünzen sind schon unter Livorno beschrieben worden, weil sie aber größtentheils eine andere Unterabtheilung haben, so wollen wir sie hier in einer Tabelle hersezzen.

Scudo

Scudo d'oro	Ducato o. Scud. corr.	Pezza d'otto R.	Lira	Testone	Paolo	Crazia	Soldo di Lira	Quattrino	Denari
1	$1\frac{1}{14}$	$1\frac{7}{23}$	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{4}$	90	150	450	1800
	1	$1\frac{5}{23}$	7	$3\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	84	140	420	1680
		1	$5\frac{3}{4}$	$2\frac{7}{8}$	$8\frac{5}{8}$	69	115	345	1380
			1	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	12	20	60	240
			2	1	3	24	40	120	480
					1	8	$13\frac{1}{3}$	40	160
						1	$1\frac{2}{3}$	5	20
							1	3	12
								1	4

Reduktion dieser Rechnungsmünzen.

14	Scudi d'oro	=	15 Ducati
23	„	=	30 Pezze
2	„	=	15 Lire
4	„	=	15 Testone
4	„	=	45 Paoli od. Giuli.
23	Ducati	=	28 Pezze d'otto Reali
2	„	=	7 Testone
2	„	=	21 Paoli
4	Pezze	=	23 Lire
8	„	=	23 Testone
8	„	=	69 Paoli
2	Lire	=	3 Paoli

Die Valuta ist hier Moneta buona, welche $4\frac{8}{23}$ p. C. besser ist als Mon. lunga in Livorno.

Von den würklichen Münzen s. Livorno. Auch von deren innerem Gehalte s. diesen Artikel.

Gold- und Silbergewicht ist dasselbe als in Livorno.

Das Handlungsgew. ist 3 pr. C. besser als das Silbergew. $138\frac{1}{2}$ ℔ Handelsgew. = 100 ℔ in Hamburg.

Das Getraidemaas heißt Moggia a 8 Sacci oder 24 Staja $133\frac{1}{2}$ Staja = 1 Last in Hamburg.

Das Weinmaas heißt Cogno von 10 Barili.

20 Fiasci = 11 Stübchen in Hamburg.

1 Barile Oel = 60 ℔ in Hamburg.

Längenmaas.

Canna	Bracci	Palme
1	4	8
	1	2

Die

Die Canna von den wollenen Stoffen ist = 1047,4 franz. Lin.
. . . . seidenen . . = 1032,0 . .
8 Canne in Wolle = 33 Hamburger Ellen
16 . in Seide = 65 . .

Wechselkours zu Florenz.

Auf Amsterdam. S. Livorno à Uso 2 Mt. nach Dato.
— Augspurg. 62 Soldi m. o. w. für 1 fl. Kur. a. U. von 15 Tag.
— Bologna. 1 Duc. v. 7 Lire für 106 Bolognini m. o. w. à 3 Tage nach Sicht.
— Cadiz und Madrit. S. Livorno à Uso v. 60 Tagen.
— Genua. S. Do. à 8 Tage Sicht.
— Hamburg. S. Do. à Uso v. 2 Mt. nach Dato.
— Lyon, Marseille und Paris. S. Do. à Uso von 30 Tagen nach Dato.
— Lissabon. S. Do. à Uso v. 3 Mt. nach Dato.
— Livorno. 115 Soldi m. o. w. für 1 Pezza à 3 Tage Sicht.
— London. S. Livorno à Uso von 3 Mt. nach Dato.
— Meßina u. Palermo. S. Do. à 1 Mt. nach Sicht.
— Milano. S. Do. à 8 Tage Sicht.
— Napoli. S. Do. à — Tag nach Sicht od. Dato.
— Rom. S. Do. à 15 Tage.
— Venedig. 79 Scudi d'oro m. o. w. mit ½ pr. C. beständigen Agio in Testonen ꝛc. zu zahlen für 100 Ducati di Bco. à Uso v. 15 Tagen.
— Wien. S. Livorno à Uso v. 14 Tagen Sicht.

Ordentliche Respittage finden hier bei den Briefen nicht statt, sondern der Wechsel muß vor Abgang der Post nach demjenigen Orte, woher er gekommen, entweder bezahlet oder protestiret werden.

Lucca.

Die Hauptstadt der kleinen Republik gleiches Namens; liegt in einer sehr fruchtbaren Ebene und ist volkreich. Sie ist wegen des schönsten Oels, das sie häufig in den Handel liefert, bekannt. Es geht sonderlich stark nach England. Auch sendet sie viel Oliven und rohe Seide aus. Ihre Seidenmanufakturen bestehen meist aus schlichten Zeugen, wovon man die schwarzen allein in dem Ge-

biete

biete der Republik tragen darf, und die bunten auswärts gesandt werden. Man treibt auch guten Buchhandel hieselbst. Die meisten Ausfuhrwaaren gehen zu Lande nach Livorno; andere werden auch aus dem kleinen Hafen der Republik Via reggio (wovon die Hauptstadt 15 italiänische Meilen entfernt liegt) nach verschiedenen italiänischen Häfen, sonderlich Genua, gesandt. Die Einfuhr ist wegen der strengen Aufwandsgesetze nicht beträchtlich. Das meiste kommt aus Livorno, Florenz und Ancona. Von leztern Orte zieht Lucca viel Getraide, und aus ersterem Salz, Tabak, Gewürze, Farbewaaren, Tücher u. a. Wollenzeuge, Leinwand u. s. w.

Diese Republik rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Den. oder auch, wie Florenz, nach Scudi d'Oro zu 20 Soldi d'oro à 12 Denari d'oro.

Rechnungsmünzen.

Der Scudo d'oro = $7\frac{1}{2}$ Lire = 150 Soldi di Lira.
Der Scudo corrente od. Ducat = 7 Lire = 140 Soldi di Lira.
71 Ducati della seta = 75 Scudi d'oro,
mithin 1 Ducato della seta 7 Lire 18 Soldi 5 à 6 Den.

Würkliche Münzen.

Diese bestehen aus Scudi, Lire und andern kleinern Sorten; neben diesen cirkuliren vorzüglich florentinische Münzsorten, aber zu einem 10 pr. C. etwa höhern Werth als zu Florenz

denn der Scudo d'oro von $7\frac{1}{2}$ Lire in Florenz = $8\frac{1}{4}$ Lire di Lucca
1 Pezza da otto Reali $5\frac{3}{4}$ . . . = $6\frac{1}{3}$ . . .

Nach diesem Verhältnisse wird auch der innere Werth der Münzen in Lucca berechnet

nemlich der Scudi d'oro = 37,01 Asen Gold = 535,27 Asen Silber
die Lira di Lucca = 4,93 . . = 71,37 . .

Die übrigen Rechnungsmünzen lassen sich sehr leicht nach diesem Verhältnisse berechnen.

Handelsgewicht.

Es giebt zweierlei derselben, nemlich das Seide- und das eigentliche Handelsgewicht, welches $11\frac{1}{2}$ pr. C. schwerer sein soll als das erste. Uebrigens wird das ℔ in 12 Oncie eingetheilet.

13 ℔ Handelsgew. = 10 ℔ in Hamburg; und
45 ℔ Seidegew. = 31 ℔ . .

Getraide-

Getraidemaas.

Das Maas heißt Staja; und 131 derselben = 1 Last in Hamburg.

Oelmaas.

Das Maas heißt Coppo und hält in Lucca 24 ℔ schwer Gew. welche à 11 ℔ für jedes in Livorno 264 ℔ betragen, und 186 ℔ circa in Hamburg ausliefern.

Längenmaas.

Die Braccio in Wolle = 268,3 franz. Linien
" " " Seide = 256,5 od. 255,9 franz. Linien
18 Bracci in Wolle = 19 Hamb. Ellen
101 " in Seide = 102 " "

Wechselcours zu Lucca.

Auf Bologna. 1 Scudo di Camb. für 102 Bolognini m. o. w.
Pari in Gelde.

1 Scudo di Cambio od. Scud. d'oro = 99,5 Bolognini. Wenn der Scudo di Cambio in Bologna zu 456,87 Asen fein Silber und zu 85 Bolognini angenommen wird.

— Bolzano. 53 Bajocchi m. o. w. für 1 fl. Mon. lunga.
3 Lire 8,1 Soldi = 1 fl. Mon. lunga.

— Florenz. 110 Scudi di Cambio w. o. m. für 100 Scudi d'oro
Pari in Gelde.

$8\frac{3}{4}$ Lire = $7\frac{1}{2}$ Lire in Florenz.

— Genua. 1 Scudo di Camb. = 136 Soldi f. d. Bko m. o. w.
Pari in Gelde.

1 Scudo d'oro = 134 Soldi fuori di bko.

— Lion. 52 Scudi w. o. m. für 100 Ecûs de 20 Sousd'oro
Pari in Gelde.

Nach dem Silberwerth 51,66 Scudi d'oro = 100 Ecûs
" " Werth des Goldes 43,53 " " = 100 "
" " Mittelwerthe 47,59 " " = 100 "

— Livorno. 6 Lire 4 Soldi m. o. w. für 1 Pezza d'otto Reali
Pari, s. Florenz.

— Novi. 168 Scudi di Cambio m. o. w. für 100 Scud. d'oro marche
Pari, s. Genua.

Auf

Auf Rom. 93 Scudi di Camb. m. o. w. für 100 Scud. mon.

Pari.

94,34 Scudi di Cambio = 100 Scudi Moneta.

— Venedig. 86 Scudi di Cambio w. o. m. für 100 Ducati di Bko.

Pari in Gelde.

87,55 Scudi di Camb. = 100 Ducati di Bko.

Das Pari zwischen Lucca und Hamburg ist

für 1 Scudo di Cambio = 3 Mk — ß 8 pf. Bko.

Neapel.

(Ital. Napoli.)

Die volkreichste Stadt in ganz Italien und die Haupt- und Residenzstadt des Königreichs beider Sicilien, liegt an einem kleinen Meerbusen, wo sie einen großen, sichern und durch zwei Seedämme geschüzten Hafen hat.

Die Lage dieses Orts ist zur Handlung im mitländischen Meere ganz vortreflich, und die mannigfaltigen und vorzüglichen Landesprodukte könnten dieselbe nicht weniger unterhalten, wenn nur die Regierung sie mit bessern Maaßregeln unterstüzte, wenn das Zollwesen besser eingerichtet wäre, und der Geist der Betriebsamkeit in der Nazion mehr rege würde.

Neapel hat beträchtliche **Landeserzeugnisse zur Ausfuhr**, als: Getraide, Oel, vielerlei Südfrüchte, Rosinen, Wein, Brannteweín, Anis, Safran, Flachs und Hanf, nebst der Saat davon, Stab- und Bauholz, Galläpfel, **Manna**, Süßholzsaft, Weinstein, Seide, **Wolle**, Baumwolle, Häute, Pferde, Schwefel, Alaun, Vitriol u. a. m. Allein es kann wenig Manufakturwaaren in den auswärtigen Handel liefern.

Die vornehmsten **Manufakturen** sind in der Hauptstadt, besonders sind folgende zu merken. Seidenzeuge werden in Menge verfertigt, als Samt, Moore und Grosdenaples, Taft u. a., auch reiche Zeuge, Seidenflor, Strümpfe, Band und Schnupftücher. Es wird auch sehr viel Seide hier gesponnen. Man verfertigt sehr viel ächte und unächte Galonen. Stikkereien werden hier sehr häufig gemacht. Man verfertigt viel Goldschmieds- und Juwelierarbeit, verschiedne Galanteriewaaren mit Schildpatten, gravirte Arbeit u. dergl. Die Wollmanufakturen sind geringe und liefern

nur gemeine und Mitteltücher. Gemischte Zeuge von Seide und Wolle verfertigt man gut. Man spinnt und versendet etwas baumwollen Garn. Es giebt viel Hutmacher, Kunsttischler, Handschuhmacher. Nudeln und Konfekte werden in Menge und sehr gut gemacht, und weit versandt. So auch Seifenkugeln und Essenzen. Ferner Tauwerk und Segeltuch. Es giebt Wachslichterfabriken, einige Glashütten zu gemeinen Trinkgläsern, eine Porzellanfabrik, und es werden schöne Arbeiten von Marmor und Lava gemacht.

Doch von allem diesen kommt nicht sehr vieles in den auswärtigen Handel. Obgleich jezt, da er zu blühen anfängt, mehr als vormals. Er wird mit **England** und **Frankreich** am stärksten getrieben. **Jenes** liefert sehr viel Tücher und andre Wollwaaren, Manchesterzeuge, birminghamer Metallwaaren, Zinn, Blei, Eisen, Kupfer, Hüte, ostindische Kattune, Wollenstrümpfe, leinene und baumwollene gedrukte Schnupftücher, Färbeholz, Leder, Tabak, Indigo und viel Pfeffer. Es holt rohe Seide, Häute, Weinstein, Rosinen und Oel. Aus Newfoundland kommen unmittelbar viele englische Schiffe mit Stockfisch hieher.

Frankreich sendet aus Marseille viele westindische Waaren, auch Färbeholz und Koschenille, vielerlei Seidenzeuge, Strümpfe, Hüte, Tressen, Juwelierarbeiten, Puzwaaren, Tücher, Kamelotte und Etamine, Leinwand, Weine, Leder, und selbst levantsche Waaren. Dagegen nimmt es zurük Getraide (wenn die Ausfuhr erlaubt ist), Manna, viel Wolle, rohe und gesponnene Seide, Oel, Rosinen und u. a. Früchte, Hanf, Galläpfel u. a.

Beider Nazionen Schiffe, welche hieher fahren, besuchen vorher auch zum Theil die Messe zu Salerno. Die französischen Kaufleute hieselbst haben das Vorrecht, ihre Einfuhrwaaren noch nach Verlauf eines Jahrs zollfrei auszuführen. Die Engländer sind aber im Zoll auf ihre eingeführten Tücher vor allen andern ungemein begünstigt.

Die **Holländer** fahren (ausgenommen in Fracht) nicht sehr häufig hieher; doch bringen sie Gewürze, Kattune, westindische Waaren, Tabak, Eisenwaaren, Messing und Kupfer, Leder u. a. Sie nehmen am meisten Weine, Branntewein, Oel, Rosinen, Weinstein, Süßholzsaft, Seide u. s. w. zurük.

Deutsche Waaren kommen über Trieste, Livorno und Genua, besonders Leinwand, Eisenwaaren, Bergwerksprodukte, Wachs, Spiegelglas u. a. Auch kommen ein Paar schwedische Schiffe mit Eisen, Theer und Pech.

Mit

Mit Spanien ist die Handlung nicht beträchtlich und es kommen hauptsächlich, außer einigen Farbewaaren, Kakao und Tabak, nur Fischwaaren daher, wogegen für baares Geld viel Korn, auch einige Manufakturwaaren dahin gehen.

Der levantische Handel fängt auch schon an in einen guten Gang zu kommen; auch laufen jezt mehrere Schiffe aus der Barbarei hier ein. Es geht auch eine ordentliche Post von hier über Ragusa nach Konstantinopel. Hingegen ist der **Küstenhandel** mit allen neapolitanischen Häfen, und mit Sicilien, sehr lebhaft, weil Neapel zum Theil die Hauptniederlage ihrer Produkte ist. Unter den übrigen italienischen Häfen haben sonderlich Genua, (und zwar diese Stadt vorzüglich vor allen andern) Livorno und Civita vecchia ungemein viel Geschäfte mit Neapel, führen von den meisten seiner Produkten aus, und bringen eine Menge Artikel, die sie aus ihren Ländern und durch ihren Zwischenhandel gewinnen. Wenn man die Menge der kleinen Küstenfahrer ausnimmt, so hat Neapel noch wenig eigne Schiffahrt.

Hier sind auch verschiedne ausländische, sonderlich französische Häuser. Die Regierung hat den **Alleinhandel** mit Salz, Seide, Manna, Schießpulver, Spielkarten und Tabak; aber verpachtet ihn gewöhnlich. So ist auch der Eisenhandel verpachtet, und alles eingehende Eisen muß den Pächtern verkauft werden. Die **Zölle** sind meistentheils hoch; alle durchgehende Waaren müssen beim Eingange plombirt werden, sonst werden sie bei der Ausfuhr als Kontrebande angesehen.

Neapel treibt gute **Wechselgeschäfte**. Es sind hier viel öffentliche **Banken**, welche zugleich Leihhäuser und Depositobanken sind. Alle Wechsel- und Schuldzahlungen über zehn Dukaten am Werth, müssen bei Strafe der Ungültigkeit in einer dieser Banken geschehen, daher alle Bankierer und Kaufleute in denselben ihre Kapitalien haben, und dafür einen Schein (Madre fede) bekommen, auf welchen, wenn sie Zahlungen durch sogenannte Polizze anweisen oder erhalten, das Debet und Kredit ab- und zugeschrieben wird. Die vornehmste Bank ist die del Spirito santo.

Neapel wechselt auf London, Amsterdam, Paris, Lion, Marseille, wie auch auf Livorno, Genua, Rom, Bari, Lecce, Palermo und Messina.

Hier ist eine Seeschule, und bei der Universität eine eigne Profession der Handlung und Technologie. Handlungssachen werden von dem supremo magistrato del Commercio, unter welchem das Admiralitäts- und Konsulatgericht steht, entschieden.

Neapel hat einige Traktaten der Handlung wegen gemacht, nämlich mit der osmanischen Pforte 1740, mit Grosbritannien 1751, mit den vereinigten Niederlanden 1753, mit Dänemark 1748, und mit Schweden 1743; auch mit Rußland soll 1787 ein Traktat geschlossen seyn. Die vielen Verträge, worinn seit dem westphälischen Frieden, und noch neuerlich durch den Familienpakt, Frankreichs Handlung in Neapel und Sicilien begünstigt worden, haben dennoch keinen sehr vortheilhaften Einfluß auf dieselbe gehabt.

Das ganze Königreich **Neapel** rechnet nach Ducati di Regno zu 10 Carolini a 10 Grani, oder nach Ducati zu 100 Grani; oder auch nach Ducati zu 5 Tari a 20 Grani.

Dieser Ducat wird folgendermaßen eingetheilet:

1 Ducato di Regno	Tari	Carlini	Cinquini	Grani	Tornesi	Quartini	Piccioli	Cavalli
1	5	10	40	100	200	300	600	1200
	1	2	8	20	40	60	120	240
		1	4	10	20	30	60	120
			1	2½	5	7½	15	30
				1	2	3	6	12
					1	1½	3	6
						1	2	4
							1	2

Wirkliche Münzen.

In Golde. Doppie zu 46 Carlini.
Sicilianische Onze zu 30 —

In Silber. Ganze Ducati di Regno zu 10 Carlini.
halbe do. zu 5 =
Ganze sicilianische Scudi zu 12 =
halbe do. zu 6 =
Tari Stükke zu 2 =
Stükke von 26 und 13 Grani;
Einzelne Carlini und Grani.

Fremde Münzen.

1 Span. Pistole oder alter franz. Luisd'or	45½	Carlini m. o. w.
1 Lisbonine von 4800 Rees	74	= = = =
1 halbe Dobra von 6400 Rees	98½	= = = =
1 venetianischer Zechin	26½	= = = =
1 Zechino di Firenza	26	= = = =
1 römischer Zechin	25	= = = =

Innerer

Innerer Gehalt an Asen fein, der neapolitanischen Münzen.

In Golde.

Doppie	126,36 Asen fein Gold	= 1902,88 Asen fein Silber.	
Sicilian. Oncie	82,41 " " "	= 1241,01 " " "	

In Silber.

Ducato di Regno	27,47 Asen fein Gold	= 413,67 Asen fein Silber.
halbe do.	13,73 " " "	= 206,83 " " "
sicilianische Scudi	32,96 " " "	= 496,40 " " "
halbe do.	16,48 " " "	= 248,20 " " "
Tari	5,49 " " "	= 82,73 " " "

Die Rechnungsmünze ist der Ducato di Regno von 27,47 Asen fein Gold und 413,67 Asen fein Silber.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist wie 1: 15,06.

Gold- und Silbergewicht.

Das ℔, welches 6676 holl. Asen schwer ist, wird in 12 Oncie à 8 Ottave oder 96 Ottave eingetheilet, mithin 70 Mk. Cölnisch = 51 ℔ Silbergew. in Neapel.

Handelsgewicht.

1 Cantaro schwer Gewicht = 100 Rotoli = 280 ℔
1 " = 2 ℔ $9\frac{3}{5}$ Oncie

1 Cantaro leicht Gewicht = 150 ℔
7 Rotoli = 13 ℔ in Hamburg.
Oder 89 ℔ in Neapoli = 78 ℔ in Hamburg.

Getraidemaas.

Das Getraide wird nach Carri von 36 Tomoli gemessen. 618 Tomoli = 10 Last in Hamburg.

Weinmaas.

Carro	Botti	Barili	Carafe	
1	2	24	1440	1 Pipe Wein = 14 Barili.
	1	12	720	
		1	60	

1 Baril = $12\frac{1}{6}$ Stübgen circ. in Hamburg.

Oelmaas.

Oel wird bei Salme von 10 Staja, oder 320 Pignate gemessen. Eine Salma wiegt ohngefähr in Hamburg 350 ℔.

11 Salme Oel wird für eine Schifslast gerechnet.

Längenmaas.

Die Canna ist 935,2 franz. Linien lang, und hält 8 Palmi. 19 Canne = 70 Hamb. Ellen.

Nach der Angabe des P. della Torre, ist das Verhältniß wie 19 Canne: 73 Ellen.

Wechselcours zu Neapel.

Auf Bari. 99 Duc. d. Regno m. o. w. für 100 Duc. di Regno à Uso von 15 Tagen.

— Genua. 100 Duc. d. Reg. für 90 Pezze v. 115 S. f. d. B. m. o. w. à Uso von 22 Tagen nach Sicht.

Pari, s. Genua.

— Livorno. 114 Duc. d. Reg. m. o. w. für 100 Pezze d'otto Reali à Uso von 20 Tagen nach Dato.

Pari, s. Livorno.

— Rom. 126 Duc. d. Reg. m. o. w. für 100 Scudi Mon. à Uso von 20 Tagen nach Dato.

Pari, s. Rom.

— Venedig. 116 Duc. di Reg. m. o. w. für 100 Ducati di Bco. à Uso von 15 Tagen nach der Acceptation.

Pari, s. Venedig.

Die Wechsel genießen drei Respittage; am dritten muß aber protestiret werden.

Palermo.

Die Hauptstadt des Königreichs Sicilien und der Siz des Unterkönigs, ist sehr volkreich, und liegt an einem Meerbusen, aus dessen Ende der Hafen dieser Stadt besteht.

Palermo hat keine vorzüglichen Manufakturen (die vornehmsten sind in Seidenzeugen, deren eine Menge, obgleich meist von schlechter Art, verfertigt wird); allein die Handlung ist im Flor und nimmt immer mehr zu seit einigen Jahren. Es liefert sonderlich in den Handel Getraide, vorzüglich Weizen und Hülsenfrüchte (beides aber nicht anders, als unter besonderer Erlaubniß der Ausfuhr), Manna, Sumach, Baumöl, Leinöl, Weinstein, rohe Seide (welche alle aus dem westlichen Theile der Insel hieher gebracht werden

werden muß), Felle von Lämmern, Kaninichen- und Ziegenhäute, spanische Fliegen, Lumpen, Sude, Schwefel, Früchte, besonders Mandeln, Pistazien und Korinthen, Zitronensaft, Anschovies, eingesalznen Thunfisch, Essenzen u. a. kleinere Artikel mehr.

Von diesen Erzeugnissen gehen einige nach **Marseille**, besonders Manna, Bohnen, Sude, Baum- und Leinöl, und man bekömmt dafür Tücher und Wollenstoffen; auch durch Schleichhandel viel Seidenzeuge und Zukker; Modewaaren, (wozu auch Galonen, seidne Bänder und Strümpfe gehören), ferner Kakao, Pfeffer, Kaffee, etwas Leinwand und Batiste, Hüte, kurze Waaren, auch schwedisches Eisen, englisches Blei u. a.

Obgleich der unmittelbare Handel mit Frankreich nicht so stark ist, so sind hier doch einige französische Häuser ansäßig.

Englands Handel hieher geht meist durch die Hände der Genueser und Livorner, so auch der **holländische**. Erstere haben auch den Handel mit deutschen und schweizer Waaren hieher großentheils, so wie sie bei weitem die meisten spanischen und portugiesischen Produkte, welche hier gesucht werden, zu liefern pflegen. Dies macht, daß **Genua** eine beträchtliche Handlung hieher führt, und außer sehr viel Wollwaaren, besonders Tuch, vieler Leinwand, Gewürze, Eisen- und Kupferwaaren, Kakao, Zukker, Färbeholz, Häuten, auch von eignen Waaren, Papier u. a. hieher bringt. Sie führen auch die meisten Erzeugnisse der Insel nach Marseille, Spanien und Portugal.

Die Handlung, welche **Livorno** mit Palermo treibt, ist der genuesischen nicht gleich. Englisches und holländisches Tuch, Eisen, Blei, Zinn, Wachs, Leder, Leinwand und kleine Metallwaaren machen die Haupteinfuhr aus; dagegen holt es Getraide, Manna, Sumach, Hasenfelle u. a., spanische Fliegen, Lumpen, Anschovies, Thunfisch, Schwefel und Liköre.

Die Handlung mit **Neapel** ist ansehnlich und es gehen stets ziemlich viel kleine Fahrzeuge zwischen beiden Häfen, welche eine Menge sicilischer Produkte dort hinbringen, und auch einige einheimische und noch mehr fremde Waaren zurückführen.

Der Tabakshandel ist verpachtet und das Brodbakken ein Monopol der Stadtkämmerei.

Alle aus der Levante und von der barbarischen Küste kommenden Schiffe, oder die einen Seeräuber am Bord gehabt haben, müssen hier strenge Quarantäne halten, und dürfen nicht eher in Palermo u. a. Häfen einlaufen.

Messina.

Eine Stadt auf der Ostseite von Sicilien an der Meerenge, welche diese Insel von Neapel scheidet. Sie liegt in einer außerordentlich fruchtbaren Gegend, theils in der Ebene am Meer, theils auf einigen Hügeln. Ihr Hafen ist vortreflich, sicher, sehr geräumig und tief, so daß die größten Schiffe bis an die Häuser fahren können. Der nahe bei demselben liegende berüchtigte Strudel (Charybdis bei den Alten, izt il Garofalo genannt) ist nicht gefährlich für erfahrne Schiffer, und nur bei stürmischem Meere, oder bei starkem Südwinde, muß man die alsdenn hinreißenden Ströme in dieser Gegend vermeiden.

Die Stadt Messina war ehedem die vornehmste Stadt in ganz Sicilien, groß, volkreich, und die wichtigste Handelsstadt desselben. Sie war schon 1695 zum Freihafen erklärt, welches Vorrecht ihr 1728 bestätigt wurde. Kriege und Pest hatten sie im Anfange dieses Jahrhunderts und 1743 sehr entvölkert, sie kam schon sehr wieder empor, als ein schrekliches Erdbeben sie 1783 verwüstete. Sie war vor demselben in merklicher Aufnahme und ihr Handel übertraf den von Palermo weit. Auch ihre Seidenmanufakturen waren zahlreicher und beträchtlicher als die in jener Stadt; doch denen zu Catanea nicht gleich.

Die Handlung war viel wichtiger als die zu Palermo und der Hafen von Messina wurde weit stärker von Ausländern besucht, als jener.

Seide, rohe und gezwirnte, eine Menge frischer und trokner Früchte, als Zitronen, Oranschen, Mandeln, Haselnüsse, Rosinen und Korinthen; Zitronensaft, Weinstein, Likōre, Süßholzsaft, Leinöl, Kanariensaat, Manna, Hülsenfrüchte, Sude, Sirakuser u. a. Weine; ferner eine Menge Lumpen, nebst den Seidenzeugen seiner Manufakturen war die Ausfuhr von Messina. Es wurden aus den übrigen Häfen der Insel sowohl als zu Lande eine große Menge der Erzeugnisse ihres Bodens dahin zur Ausfuhr gebracht. Die Einfuhr war fast dieselbe, wie sie oben im Abschnitt von Palermo auseinandergesezt ist, doch alles in größerer Menge, denn der Freihafen, und die niedrigern Zölle (ausgenommen auf ausländischen Zukker und französischen Kaffee) zogen die Ausländer stark hieher.

Messina hatte ein Lazareth, wo die levantischen Schiffe Quarantäne hielten, allein dies ward schon lange vor dem Erdbeben ihm genommen, und diese Schiffe mußten zu Palermo erst einlaufen.

Zur

Zur Wiederherstellung der zerstörten Stadt gab die Regierung große Summen her, und erweiterte ihre Vorrechte des Freihafens 1784 ungemein, so daß jedermann sich dort ansäßig machen und (Türken und Juden nicht ausgeschlossen) freie Religionsübung und viel andre Freiheiten genießen können. Alle haben gleiche Handelsfreiheiten, und man darf alles, selbst Gold- und Silbermünzen ungehindert ausführen. Die Ein- und Ausfuhrzölle sind geringe und der Tarif von 1728 ist erneuert worden. Seitdem nun die Stadt wieder aufgebauet worden, ist ihr Handel schon stark wieder im Gange. Die Franzosen, Genueser, Livorner haben nebst Neapel den größten Theil daran. Auch senden die Engländer, Holländer, Hamburger u. a. einige Schiffe sonderlich mit Manufakturwaaren hieher (wiewohl englische Güter jezt mehr über Neapel und Livorno nach Messina kommen) und man zieht von hier Seide, Früchte u. s. w.

Hieher muß alle Seide aus dem nordöstlichen Theile des Königreichs gebracht werden, wovon über die Hälfte (außer dem was in der Stadt selbst und in Catanea verarbeitet wird), nach Frankreich, das übrige aber über Livorno nach Florenz und Genua geht.

Alle ausländischen Waaren müssen hier oder in Palermo klarirt werden.

Die eigne Schiffahrt von Messina besteht nur in kleinen Fahrzeugen zum Küsten- und neapolitanischen Handel. Es darf aber kein Schiffer für eigne Rechnung fahren.

Die Sicilianer verkaufen ihre Produkte gewöhnlich gegen baar Geld, hingegen pflegen sie beim Einkauf die Bedingung zu machen, erst nach zwei, drei und mehr Monaten zu bezahlen.

Messina und Palermo rechnen beide, so wie ganz Sicilien, nach Onze zu 30 Tari von 20 Grani à 6 Piccioli.

Onza	Tari	Carlini	Ponti	Grani	Piccioli
1	30	60	450	600	3600
	1	2	15	20	120
		1	$7\frac{1}{2}$	10	60
			1	$1\frac{1}{3}$	8
				1	6

Wirkliche Münzen.

In Golde. Die Onza zu 30 Tari.

In Silber.	Ganze Scudi zu	12	Tari.
	halbe = =	6	=
	drittel = =	4	=
	viertel = =	3	=
	sechstel = =	2	=
	zwölftel = =	1	=

Carlini Stükke von 10 Grani.

Fremde Münzen.

In Golde.	1 Portugisischer Dobras von 6400 Rees zu	96	Tari.
	1 Lisbonine oder Moed'or von 4800 = =	72	=
	1 spanis. Pistole oder alter franz. Luisd'or =	45 à 44	=
	1 alte savoysche Doppia =	44	=
	1 venetianischer Zechin =	26	=
	1 florent. = =	25	=

In Silber. Eine Genovina zu 18 Tari;
Ein Piaster oder Stük von Achten zu 12 Tari.

Innerer Gehalt der Gold- und Silbermünzen.

In Golde.

Eine Oncia 82,41 Asen fein Gold = 1241,01 Asen fein Silber.

In Silber.

1 ganzer Scudo	32,92	Asen fein Gold	= 496,40	Asen fein Silber.
1 halber =	16,46	= = =	= 248,20	= = =
1 drittel =	10,97	= = =	= 165,46	= = =
1 viertel =	8,23	= = =	= 124,10	= = =
1 sechstel =	5,48	= = =	= 82,73	= = =
1 zwölftel =	2,74	= = =	= 41,36	= = =

Die Proportion des Goldes zum Silber ist einerlei mit der, der wir unter Neapel erwehnet haben.

Handelsgewicht.

Es giebt hier zweierlei Arten von Gewicht, schwer und leicht Gewicht. Beide werden durch Rotoli ausgedrükt.

Ein Rotolo schwer Gewicht hält $2\frac{3}{4}$ ℔ oder 33 Oncie.
= = leicht Gewicht hält $2\frac{1}{2}$ ℔ oder 30 =
Beide sind also um 10 pr. C. von einander verschieden.
61 ℔ = 40 ℔ in Hamburg.

Getraidemaas.

Dieses heißt Salma, und ist von zweierlei Art: Salma grossa und generale. Beide werden in 16 Tomoli eingetheilet, die aber an Größe

Größe verschieden sind. Von der ersten macht einer 6½ Faß in Hamburg; von der zweiten gehen 11¾ derselben auf eine hamb. Last.

Weinmaas.

Dieses heißt auch Salma, davon 12 auf eine Tonna gehen. Dieses ist aber an allen Orten in Sicilien nicht von einerlei Inhalte. Denn die Salma von Sicilien hält 126 Maas, jedes von 22 à 24 Oncie. Die von Syrakusa ist um ⅛ kleiner.

Oelmaas.

Dieses Maas schätzt man auf 12½ Rotoli schwer Gewicht.

In und um Palermo wird das Oel nach 110 Rotoli leicht Gewicht verkauft.

Längenmaas.

Die Canna von 8 Palmi ist = 858,4 franz. Linien lang. Mithin 8 Canne oder 64 Palmi = 27 hamb. Ellen.

Wechselkurs zu Messina.

Auf Amsterdam. 100 Grani m. o. w. für 1 fl. bko.

Pari in Gelde.

102,1 Grani = 1 fl. bko.

— **Genua.** 41 Carlini m. o. w. für 1 Scudo d'oro Marche.

Pari, s. Genua.

— **Livorno.** 11 Tari m. o. w. für 1 Pezza d'otto Reali.

Pari, s. Livorno.

— **London.** 53 Tari m. o. w. für 1 Lsterl.

Pari in Gelde.

55,53 Tari = 1 Lsterl.

— **Napoli:** 100 Scudi für 120 Ducati di Reg. m. o. w.

— **Novi.** 41 Carlini m. o. w. für 1 Scudo d'oro Marche.

— **Paris.** 46 Grani m. o. w. für 1 Livr. von 20 Sous T.

Pari in Gelde.

44,5 Grani = 1 Livr. von 20 Sous T.

— **Rom.** 13 Tari m. o. w. für 1 Scudo Moneta.

Pari, s. Rom.

— **Venedig.** 11 Tari m. o. w. für 1 Ducato di Bco.

Pari, s. Venedig.

Palermo

Palermo und Messina ziehen aufeinander mit ½ pro C. m. o. w. Verlust und Gewinn.

Das Uso auf Livorno und Genua ist 1 Mt. nach der Acceptation oder 2 Mt. nach Dato, oder gewisse Tage nach Sicht.

Auf Rom, Venedig und Neapel 8 oder 15 Tage nach Sicht.

Auf London 3 Mt. oder 90 Tage nach Dato.

Auf Palermo oder Messina 4 Tage nach Sicht.

Diese Briefe müssen am fünften Tage bezahlet werden.

Respittage hat weder Messina noch Palermo, sondern die Briefe müssen alle am Verfalltage bezahlet werden, und die auf Sicht gestellet worden bei ihrer Präsentation.

XII.
Handelsstädte in Frankreich.

Paris.

Die Hauptstadt des Königreichs, und die größte Stadt in Europa nächst London, oder, nach andern, ihr an Größe noch vorzuziehen. Sie enthält im Winter, wo der Zufluß von Menschen aus den Provinzen und der Fremde, welche ihre Geschäfte oder die Begierde nach Vergnügen dahin zieht, am stärksten ist, an sechs hundert und achtzig tausend Einwohner. Ihr Umfang mit Inbegrif der vielen Vorstädte ist sehr groß, und hat seit funfzig Jahren ungemein zugenommen. Jezt wird sie mit einer Mauer umzogen, welche ihre Erweiterung begränzen und zugleich dem Schleichhandel wehren soll.

Paris liegt an der Seine, welche 32 französische Meilen (Lieues) von hier bei Havre de Grace in die See fällt. Es besteht aus drei Haupttheilen, 1) la Ville, 2) la Cité, der kleinste Theil, auf zwei Inseln im Flusse, 3) L'Université und sechzehn Vorstädten. Jene sind in zwanzig Quartiere eingetheilt. An Schönheit der Anlage und Bauart weicht diese Hauptstadt vielen andern, allein sie ist reich an prächtigen Kirchen, öffentlichen Gebäuden und Palästen.

Für den Kaufmann ist darunter folgendes vorzüglich zu merken. In der Ville ist das berühmte Louvre, worinn die Akademien der Wissenschaften und der Künste sich versammlen, welche auch

auch um die Manufakturen und Fabriken große Verdienste haben; der Palast Mazarin, worinn die ostindische Kompanie ihren Siz hatte, und der **Börsenplaz**, wo täglich von 10 bis 1 Uhr die Wechselgeschäfte und der Handel mit Staatspapieren getrieben wird; das Haus der **General-Pachtungen** oder das **Zollhaus** (Hotel des fermes du Roi oder la Douane), wo die verpachteten Abgaben bezahlt werden und die Generalpächter sich versammlen. Ferner die unbedekten **Hallen** für den Verkauf aller Arten von Lebensmitteln und andern gemeinen Bedürfnissen, besonders die große alte und prächtige neue **Halle**, wo Korn und Mehl verkauft wird; das **Rathhaus** (Hotel de ville), auf dessen Kredit große Geldanleihen von der Regierung gemacht werden, die demselben ansehnliche Staatseinkünfte dafür verpfändet hat, und wo auch die Zinsen von diesen Anleihen bezahlt werden; die neue Münze, das Arsenal, wo auch Kanonen, Mörser und Bomben gegossen werden; und die **Spiegelmanufaktur** in der Vorstadt St. Antoine. Zu diesem Theile gehört auch die Vorstadt Chaillot, wo eine wichtige Glasmanufaktur, und die Savonnerie (worinn die bekannte Manufaktur von türkischen Tapeten ist) zu sehen sind.

In der Cité merke man außer den vielen daselbst befindlichen Brükken, worunter Pont-neuf die schönste ist, das Versammlungshaus des Pariser Parlaments (le Palais). Auch sind daselbst große Plätze zu Holzniederlagen.

In der **Université** ist das **Generalhospital**, worinn vielerlei weibliche Handarbeiten, als Spizzen, Stikkereien u. dergl. verfertigt werden, und das **Haus der Gobelinsmanufaktur** (Hotel de la Manufacture royale des Gobelins), worinn der Siz der berühmten Tapetenmanufakturen von haute und basse lisse, wie auch vieler Goldschmiede, Gravirer, Kunsttischler u. a. m. ist. Ferner das Bureau der Buchhändler, der Markt von St. Germain des-Prés, ein neues großes Gebäude zum Behuf einer der Messen dieser Stadt, u. a. m.

Da Paris nicht nur eine äußerst volkreiche Stadt, sondern auch der Siz vieler Staatskollegien und Gerichtshöfe, besonders des angesehensten Parlaments im Königreiche, der Aufenthalt der reichsten Privatpersonen, unter andern der meisten Generalpächter, der Mittelpunkt und die Hauptquelle des Luxus und aller Moden für ganz Europa ist: so kann es ihm nicht an großem Gewerbe fehlen, ungeachtet es eigentlich keine Handelsstadt zu nennen ist.

Hier ist auch der Siz des 1787 errichteten neuen Finanz- und Handlungs-Conseils, bei welchem jede ansehnliche Handelsstadt des Königreichs

Königreichs Deputirte unterhält, und dem die Intendans du Commerce hieselbst untergeordnet sind.

Die Zufuhr von Lebensbedürfnissen und Luxuswaaren aller Art ist unsäglich groß; und kommt aus allen Gegenden des Königreichs, sowohl auf den Flüssen und Kanälen, welche die Seine mit der Loire u. a. verbinden, als auch zu Lande. Es giebt daher in allen Theilen der Stadt eine Menge Marktpläzze und Hallen, wo Lebensmittel, Leinwand, Tuch, Leder, Lichter, Hanf und Tauwerk, Töpferwaaren, Holzgeschirre u. s. w. feil sind; nebst vielen Holz- und Kohlenniederlagen. Die herrlich eingerichtete Polizei ordnet alles dieses aufs beste, so wie sie strenge für die Sicherheit der Einwohner dieser Stadt sorgt. Ueber den Fischhandel, der sonderlich von Dieppe hieher getrieben wird, ist eine eigne Chambre des Marées. Auch ist hier eine Salzniederlage.

Hier sind unzählig viel Handwerker, Künstler und Manufakturisten, welche nicht nur für die äußerst viel verzehrende Stadt, und für die Provinzen, sondern auch für das Ausland arbeiten. Sie sind wegen ihrer großen Erfindsamkeit, und der geschmakvollen Feinheit, Niedlichkeit, schönen Form und des Reizes ihrer mannigfaltigen Arbeiten, in ganz Europa bekannt.

Die ansehnlichsten Manufakturen sind, die schon oben angeführte königliche Manufaktur von haute- und basse-lisse Tapeten (Tapisseries des Gobelins oder de la Couronne) welche unvergleichliche und kostbare Arbeiten liefern; die schöne Manufaktur von türkischen samtartigen Tapeten und Teppiche in der Savonnerie; die Spiegelfabrik, welche ihre Tafeln aus eignen Glashütten in Picardie und Normandie erhält und starken Absaz ihrer grossen Spiegel in- und außerhalb Landes (besonders nach London), hat. Man theilt sie in glaces de volume, die 14 Zoll hoch und 12 breit sind und darüber, und glaces de numero, die unter jenem Maas sind. Man macht Spiegel von 100 Zoll Höhe und 60 Zoll Breite. Ferner die Manufaktur von feinen Tüchern, welche unter dem Namen der Gobelins oder Jülienniſchen Tücher bekannt ist, besonders schöne Scharlachtücher, wie auch holländische Ratine liefert. Die Goldschmieds- und Juweliererarbeiten, welche hier verfertigt werden, sind vortreflich und haben starken auswärtigen und einheimischen Absaz. Die Uhrenmacherkunst wird hier sehr stark und mit sehr großer Vollkommenheit betrieben. Man macht sowohl alle Arten von Taschen- als auch Pendeluhren, vornehmlich erstere in erstaunlicher Menge. Neuerlich ist auch eine manufacture royale zur Verfertigung der Getriebe im Groben und mit einer

Lehr-

Lehr- und Erziehungsanstalt für diese Kunst verbunden. Man macht eine Menge ächte und unächte Gold- und Silbertressen, wie auch dergleichen Spizzen und Knöpfe. Vor allen werden unzählige Arten von **Modewaaren**, besonders zum **Damenpuzze**, in unbeschreiblicher Menge und Abwechselung hieselbst erfunden, verfertigt und weit und breit beinahe wöchentlich versandt. Dieser Manufaktur, worinn Paris die Gesezgeberinn der ganzen feinen Welt ist, kommen hier eine Menge andere, die von großer Wichtigkeit sind, zu Hülfe, und liefern einen unendlichen Vorrath Seidenflore aller Arten, Blonden und schwarze Seidenspizzen, Seidenbänder, Gold- und Silberband, Franschen u. s. w., auch vielerlei andre Arten Band und Flor; Flittern, vortrefliche Naturellblumen, unächte Perlen und viele andere mehr, welche ihre Waaren auch auswärts weit versenden. Man macht viel Schnüre von Seide und dergleichen Posamentirarbeiten.

In **Seidenstoffen** hat Paris auch einige gute Manufakturen, welche reiche Zeuge, Samt, Damast, Moor, Taft, Wachstaft, seidne Strümpfe und halbseidne Zeuge liefern. Es werden hier vorzüglich viele und schöne Stikkereien gemacht. Man verfertigt auch Tücher und Hüte von Vigognewolle. Die **Hutmanufakturen** von Bieber- und andern Haaren sind beträchtlich, und versenden viel nach Spanien und Amerika. Es giebt auch einige Manufakturen von Wollenstrümpfen, Dekken u. dergl., aber nicht von großem Belange. Die Gerbereien, so wie die Saffian- und Korduanmanufakturen sind wichtiger. Die Bereitung von Pelzwerk veranlaßt einen starken Absaz. Auch werden Lederleim, Talg- und Wachslichter verfertigt.

Es sind hier auch einige Manufakturen von Ziz und gemalter Leinwand; von baumwollnen Strümpfen; ferner macht man Amidom, Nudeln, wohlriechenden Puder, Pomaden (welche weit versandt werden), vielerlei Liköre, Kräuteressige, Sirope und Konfituren; Siegellak, Spielkarten, vorzüglich schöne **Papiertapeten** und bunte Papiere. Der **Buchdrukkereien** giebt es eine Menge, welche den sehr beträchtlichen Buchhandel dieser Stadt versehen. **Kupferstiche** aller Art, zum Theil von großen Meistern erscheinen hier viel und werden weit verschikt; so auch gestochne Musikalien und Landkarten. Musikalische Instrumente werden häufig und sehr gut gemacht, als Flügel, Fortepiano, Harfen, Lauten, Violinen, Flöten, wie auch Jagdhörner und Orgeln; Kutschen und dergleichen Fuhrwerke ebenfalls. Die Arbeiten der hiesigen **Kunsttischler** und Vergolder und Bronzirer in allen Arten von Möbeln u. s. w.

sind sehr geschmakvoll. Lakkirte Arbeiten, als Tabaksdosen u. s. f. nebst mehrern Galanteriewaaren von Elfenbein, Schildpatten, von Email, edlen Metallen, Stahl und Kompositionen, Metallknöpfe, Fächer, Bestekke u. a. Es sind ziemlich viel Golddrathzieher hieselbst. Die hiesigen **Messerschmiedswaaren** sind als sehr schöne Arbeiten bekannt, noch mehr die vorzüglichen chirurgischen, wie auch mathematischen und phisikalischen Instrumente; die Arbeiten der Schwertfeger in Stahl; einige Nadelnfabriken; vortrefliche Schriftgiesereien und einige Fabriken, welche Küchengeschirr von geschlagenem Blech verfertigen. Auch macht man hier einige Geräthe von Argent haché, und mit Silber belegte Waaren; allerlei Gußwaaren aus Kupfer und Meßing; Zinfolie und Bleiplatten. In der Stadt und den Vorstädten giebt es vier Porcellanfabriken, welche schöne Waare von Ansehn, aber nicht von Masse liefern; eine Steingutfabrik, verschiedne andre von Fayence, und allerlei Töpferwaaren. Auch macht man Berlinerblau, nebst andern Malerfarben und Pastellstiften. Um die Stadt herum sind viel Salpetersiedereien. Ein vollständiges Verzeichniß aller Arten der hiesigen Manufakturisten und Künstler ist noch nicht vorhanden und würde sehr weitläuftig seyn. Die schönen Künste sind hier ungemein blühend und die größten Maler, Kupferstecher, Bildhauer, Baumeister und Musiker, welche Frankreich erzeugt, halten sich hier gewöhnlich auf.

Die Handwerker und viele Fabrikanten sind in Zünfte eingeschlossen, die man vergeblich ganz aufzuheben gesucht hat. Doch ist deren Verfassung jezt verbessert worden. Es sind der Zünfte jezt 44, welche aber viel mehr Handwerker, Krämer und Künstler begreifen.

Ausserdem hat Paris große **Niederlagen** von vielen **Manufakturen** anderer Städte des Königreichs; auch selbst von englischen Fabrikaten, sonderlich Galanteriewaaren. Es ist eine eigene **Tuchhalle**, wo die hieher zum Verkauf gebrachten Tücher geschauet werden. Eine andere Halle ist in eben demselben Gebäude für den Verkauf der Leinwand, Nesseltücher und Siamoisen.

Ungeachtet Paris sehr gut zum Handel gelegen ist, da ein schifbarer Fluß dasselbe durchfließt, der mit mehrern andern verbunden ist, und an welchem zwei wichtige Seestädte liegen, so ist es doch in Ansehung der Handlung ganz von den Seestädten und den großen Manufakturörtern des Reichs abhängig. Es wohnen aber hier viele reiche Kapitalisten, welche großen Antheil an den wichtigsten Handelsunternehmungen der Seestädte haben.

Die

Die Ausfuhr von Paris, wenn man die in fast alle europäische Staaten und viele ihrer Kolonien versandten Mode- und Galanteriewaaren, wie auch die Bücher, Kupferstiche, Hüte und einige wenige Artikel mehr, ausnimt, gehet meistens nur nach den benachbarten Orten, besonders nach der großen, volkreichen und luxuriösen Residenz Versailles; sonst verbraucht es seine Manufakturwaaren meistens selbst. Ausserordentlich groß aber ist die **Einfuhr** von mancherlei ein- und ausländischen Manufakturen, Kolonienwaaren, ostindischen und levantischen Produkten. Diese dienen aber alle nur zu dem ungeheuer starken Verbrauch der Stadt selbst, und ihre Kaufleute, welche große Niederlagen von allerlei Waaren aller Länder halten, bringen davon nichts in die Handlung ausserhalb der Stadt, sondern haben schon von deren gewissen Absatze innerhalb derselben so großen Gewinn, als sie wünschen können.

Die hiesige **Kaufmannschaft** wird in sechs Klassen (Corps) eingetheilt: nämlich der Drapiers-Merciers; Epiciers; Bonnetiers-Pelletiers; Orfevres; Fabricans d'Etoffes; und Marchands de Vin, worin aber, wie man sieht, auch Fabrikanten mit begriffen sind. Die **Buchhändler** machen eine besondere Gesellschaft aus und haben äusserst wichtige Handelsgeschäfte, auch mit den Ausländern. Die **Bankierer**, deren es viele sehr ansehnliche giebt, haben einen weit ausgebreiteten Wechsel- und Geldhandel, besonders auch mit spanischen Piastern, so wie mit Gold- und Silberstangen. Dieser Handel ist um desto größer, da Paris auch die Hauptquelle der Geldnegotiationen der Regierung ist. Es ist hier eine **Diskontokasse** (caisse d'Escompte), welche von einer Kompanie mit einem Kapital von achtzehntehalb Millionen Livres 1776 angelegt und vom Könige privilegirt ward. Sie diskontirt Wechsel (aber zu nicht höhern jährlichen Zinsen, als 4 Prozent in Friedens- und 4½ Prozent in Kriegszeiten) handelt mit Gold und Silber und giebt für die bei ihr niedergelegten Gelder, den vollen Werth in Banknoten (Billets de Caisse), welche stets zahlbar an den Inhaber sind. Man nennt sie gewöhnlich in Paris billets noirs & rouges. Sie hatten Anfangs guten Umlauf und Kredit, bis die Kompanie ihrer zu viel ausgehen ließ, und die Bank daher 1783 große Erschütterungen litt, so daß die unverweigerliche Annahme ihrer Banknoten in Paris und den königlichen Kassen auf eine kurze Zeit vom Könige anbefohlen werden mußte. Diese Zettel sind zu 200, 300, 600 und 1000 Livres. Diese Bank kam wieder empor, aber zum Theil nur vermittelst des Aktienspieles, welches in neuern Jahren zu Paris ausserordentlich weit getrieben und seit Errichtung dieser Bank sehr vermehrt worden ist.

Jezt sind ihre Aktien und Zettel in gutem Kredit, nachdem zufolge einer Verordnung des Conseils 1787 das Kapital der Diskontokasse auf 100 Millionen Livres vermehrt worden, wovon 70 im Königlichen Schaze, und 30 in der Kasse selbst niedergelegt und immer vorräthig sind.

Es wird mit den Schuldscheinen des pariser Rathhauses (Contrats sur l'hôtel de Ville), die an den Jnhaber zahlbar und stark im Umlaufe sind, so wie mit den Staatspapieren (Effets royaux), mit den Actions sur les Fermes, den Aktien der ostindischen Kompanie ein sehr starker Handel getrieben, wozu 20 eigne Mäkler (agens du Change) verordnet sind. Dieser Handel ist aber in ein starkes Aktienspiel ausgeartet, so daß sich die Regierung neuerlich dagegen sezzen muste. Der Polizeidirektor entscheidet die darüber entstandenen Zwistigkeiten. Das Bureau der Agens du Change ist im Palais, in der Cour du May. Sie erhalten 50 Sous von tausend Livres Courtage, davon die Hälfte der Empfänger, die andere der Geber bezahlt.

Hier ist auch eine Assekuranzkompanie (Bureau d'assurances), welche bis 30,000 Livres auf Schiffe versichert; hat ihren Plan aber auch auf Versicherung vor Feuersgefahr ausgedehnt.

Das Handelsgericht (Justice Consulaire) besteht aus einem Richter und vier Konsuln, welche aus den Klassen der Kaufleute gewählt werden und in Handlungszwisten, die nicht über 500 Livres betragen, entscheiden. Man appellirt von ihnen ans Parlement.

Das Addreßkomtor (Bureau royal de Correspondance nationale & étrangère) in der rue neuve S. Augustin ist eine gemeinnüzzige Einrichtung. Es besorgt alle Arten von Einkauf- und Verkaufskommissionen, von Einkassirungen, ertheilt Nachrichten und betreibt für Ausländer Prozeßsachen in Frankreich und dessen Kolonien u. s. w.

Die kleine Post (petite poste) in Paris geht täglich 9mal und versendet Briefe in der Stadt und 2 Lieues ausser derselben. Ein Brief innerhalb der Stadt kostet 2 Sous. Es sind 9 Büreaux und 395 Briefkasten für dieselbe in der Stadt angelegt.

Die große Post (Bureau general de la poste) ist in der Rue Platrière im Quartier S. Eustache. Sie hat 46 in der Stadt vertheilte Briefkasten, wo unfrankirte Briefe abgegeben werden.

Paris hat einige beträchtliche Messen, worunter die Foire de S. Germain vom 2 März bis Palmsontag und die von S. Laurent vom 28 Junius bis zum October die vornehmsten sind. Man hat eigne große Gebäude mit Buden und Laden zum Behuf der erst genannten Hauptmesse errichtet.

Ausser-

Ausserdem sind noch mehrere zum Theil stark besuchte Märkte in der Stadt, ihren Vorstädten und der Nachbarschaft, worunter der Markt von S. Ovide, welcher auf dem schön dazu eingerichteten Plaz Vendôme gehalten wird, und 3 Wochen dauret, vorzüglich ist. Uebrigens sind in den Hauptstraßen von Paris, sonderlich die um den Mittelpunkt der Stadt herum, und besonders in dem Palais gleichsam beständige Messen; und auf andern bestimten Plätzen werden Wochenmärkte gehalten.

An der Seine sind 26 schöne Kaien, wo 24 Ladungsplätze oder sogenannte Häfen (Ports) sind, in welchen die Fahrzeuge anlegen, welche Paris seine verschiedenen Bedürfnisse aus den Provinzen zuführen.

* * *

Frankreich hat seinen Handel durch viele Handelstraktate zu erweitern gesucht, welche hier kürzlich angeführt zu werden verdienen; die meisten davon sind jedoch den Ausländern vortheilhafter, als den französischen Unterthanen.

Dies gilt besonders von dem neusten Handelsvertrag mit Grosbritannien vom Jahre 1786. Mit den vereinigten Niederlanden ist der in eben dem Jahre unterhandelte Kommerztraktat noch nicht zu Stande gekommen. Es galt vormals besonders das in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zu Versailles 1739 ausgemachte, wodurch die den Holländern in dem Pariser Vertrage von 1662 und dem Utrechter Frieden 1713 bewilligten großen Vortheile in Ansehung der Frachtfahrt an den französischen Küsten, der Abgaben, der Heeringseinfuhr u. s. w. bestätigt wurden. Allein dieser Vertrag ward von Frankreich 1747 aufgekündigt, und jezt hat Holland wenig, ausser einiger Minderung der Abgaben voraus.

Mit Dänemark wurde 1743 ein Handelstraktat geschlossen, worin auch der Sundzoll für französische Schiffe bestimmt wird.

Der neueste Handelsvertrag mit Schweden ist vom Jahre 1784, worin die Konvention von 1741 erweitert wird. Vermöge desselben ist Gothenburg zur Niederlage der französischen Waaren eingeräumt, wo sie dieselben in französischen Schiffen einführen und wieder ausführen dürfen, ohne höhere Abgaben als die Schweden selbst zu bezahlen; was in Schweden bleibt, bezahlt die gewöhnlichen Einfuhrzölle.

Mit Rußland kam 1787 ein Handelsvertrag zu Stande. Mit Preussen wurde 1753 ein Handelstraktat geschlossen; mit Meklenburg-Schwerin 1769. Der Verträge mit den Hansestädten und mit Hamburg besonders ist schon oben 1r Th. S. 187 f. erwähnt worden.

Der Familienpakt mit Spanien und Neapel vom J. 1761 enthält im 23 — 25. Artikel wechselseitiges Versprechen, den Handel einander zu begünstigen.

Die Pforte hat der französischen Nazion zuerst große Begünstigungen im Handel eingeräumt. Seit der sogenannten Kapitulation vom J. 1535 sind mehrere darauf gefolgt, welche durch die leztere vom J. 1740 erneuert, bestätigt und erweitert worden. Sie begünstigt die französische Nazion so vorzüglich, daß dadurch ihr levantischer Handel sehr blühend geworden ist.

Der Freundschaft- und Kommerztraktat mit den vereinigten Staaten in Nordamerika, welcher 1778 geschlossen ward, ist 1786 erweitert und den Amerikanern sind 4 Freihäfen in Frankreich, nebst Verminderung einiger Abgaben eingeräumt worden.

Mit Marokkos ist 1767 ein vortheilhafter Vertrag gemacht; und bei den Seeräuberrepubliken hat Frankreich sich schon im vorigen Jahrhundert in so großes Ansehen gesezt, daß sie die französische Schiffahrt ungestört lassen.

Ganz Frankreich rechnet nach Livres zu 20 Sols, den Sol zu 12 Deniers.

Würkliche Münzen.

In Golde. Doppelte Luisd'or zu 48 Livr.; einfache zu 24 Livres: halbe zu 12 Livres.

In Silber. Ecu, oder Louis d'Argent zu 6 Livres; halbe oder kleine Ecu von 3 Livr.; $\frac{1}{5}$ Ecu von 24 Sous; $\frac{1}{10}$ von 12 Sous und $\frac{1}{20}$ von 6 Sous. Denn man hat Stükke von 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Sol.

In Kupfer. Der doppelte Liard, der $\frac{1}{2}$ Sol oder 6 Deniers gilt, und der einfache Liard zu 3 Deniers.

Fremde Münzen.

Diese haben in Frankreich keinen andern Werth, als was sie nach dem Gewichte ausmachen. Dahin gehören auch die alten Luisd'or, welche vor dem Jahre 1726, und auch die sogenanten Neuen- oder Schild-Luisd'or, so vor 1785 ausgemünzet worden sind. Bei den Goldmünzen, welche weniger als $21\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Karat fein die Mk. halten, und beim Silber, das weniger als 10 Deniers 21 Grän fein ist, müssen auch die Läuterungskosten noch abgezogen werden.

Nach

Nach dem im Jahre 1773 gedrukten Tarif, erhielten die ausländischen Gold- und Silbermünzen folgenden Werth für die französische Mk. Troy.

Gold.

	Karat	32 Theile	Die Mark L.	S.	D.
Venetianische Zechinen und türkische Fonduklj genant	23	29	781	10	8
Die übrigen von geringern Gehalte, nach Verhältnisse					
Oesterreichische, Ungarische Dukaten	23	20	772	6	9
Teutsche Dukaten, nach dem Reichsfuße, Holländische und Preußische	23	15	767	4	7
Polnische und schwedische do.	23	13	765	3	9
Französische Ecûsd'or	22	16	735	1	2
Niederl. Souveräns und russ. Imperial.	21	31	718	3	10
Engl. Guineen und portugis. Moed'or	21	30	717	3	5
Holländische Ruyder	21	29	716	3	—
Spanische Pistolen mit d. Wappen u. Bild	21	26	713	1	8
Franz. Luis vor 1709, 36½ f. d. Mk, merikanische Pistolen u. mogolische Rupien	21	25	712	1	3
Franz. Luis v. 1709 bis 1715, 30 auf die Mark	21	21	707	19	6
Franz. do. v. 1723, 37½ aus der Mk u. neue span. Pistolen nach dem neuen Fuß seit 1772	21	19	705	18	8
Dänische Kur. Dukaten, neapolitanische Once und tunesische Zechinen	20	29	683	9	2
Sicilianische Once	20	5	658	18	9
Türkische Zerambuk	19	21	642	11	10
Pagoden mit dem zunehmenden Monde	19	13	634	8	5
Hannöversche Goldgulden	18	21	609	18	—

Diese Tabelle, muß wegen der lezten Veränderung der Proportion des Goldes zum Silber, verbessert werden. Wir haben sie hier nur hergesezt, um die Mk. ausländisches Gold an Münze, mit dem damaligen Preiß des Goldes in Luisd'or ausgebracht, nemlich 720 Livr. die sie nur mit 709 Livr. bezahlte, vergleichen zu können.

Silber.

	Deniers	Gr.	Die Mark L.	S.	D.
Französ. Jettons u. pondicherische Rupien	11	10	50	17	3

Pariser Tischgeschirr von verschiedenem Gehalte und von verschiedener Arbeit von 11 Den. 9 Gr. bis 11 Den. 3 Gr. v. 50 L. 13 S. 6 D. bis 49 L. 11 S. 3 D.

Englische Kronen und Schillinge	11	1	49	3	10
Alte franz. Ecus, 8, 9, 10 und $10\frac{1}{8}$ auf die Mk.	10	23	48	16	5
Genuesische Scudi di Cambio	10	22	48	12	8
Franz. Ecus nebst den $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Stükke nach dem jetzigen M. F.	10	$21\frac{1}{2}$	48	10	10
Piaster mit den beiden Glokken	10	21	48	9	0
Neapolitanische Dukaten u. schwed. Rthlr.	10	19	48	1	6
Portugisische Crusaden	10	18	47	17	10
Piaster mit dem Bildnisse nach dem Fuß von 1772	10	17	47	14	1
Thaler, nach dem Reichsfuße	10	12	46	15	7
Holl. Rthlr. flandr. und braband. Dukatons und genuesische Giorgini	10	7	45	17	—
Venetianische Dukaten	9	18	43	8	9
Rußische Rubel	9	11	43	2	9
Tunesische Piaster	6	8	28	4	3

Die Rechnung in Frankr. nach Livres, Sols und Deniers, komt noch von den Fränkischen Königen her. Daher heißt Livre öfters ein franc. Ehemals war ein Unterschied zwischen Livre Parisis und Livre Tournois, oder vielmehr der Münze, so zu Paris (wo der König münzen ließ) und zu Tours (wo die Vornehmsten des Reichs münzen ließen) gepräget worden. Die leztern Livres waren 25 pr.C. schlechter als die erstern. Doch seit dem Jahre 1667 ist dieser Unterschied von Ludwig XIV. völlig aufgehoben worden. Indessen rührt davon noch die jetzige Benennung her, Livre tournois.

Münzfuß.

Das Gewicht, nach welchem in Frankreich ausgemünzet wird, ist das Markgewicht (Poids de Marc), das ein wenig leichter ist, als die alte Mark von Troyes, welche folgendermaßen eingetheilet wird:

Marc	Onces	Gros	Estelins	Deniers	Mailles	Felins	Grains
1	8	64	160	192	320	640	4608
	1	8	20	24	40	80	576
		1	$2\frac{1}{2}$	3	5	10	72
			1	$1\frac{1}{5}$	2	4	$28\frac{4}{5}$
				1	$1\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	24
					1	2	$14\frac{2}{5}$
						1	$7\frac{1}{5}$

Diese

Diese französische Mk. von 4608 Grains machen nach Stuart in seiner Staatswirthschaft 3783,87 Grän engl. Troysgewicht, oder 5116,9 holl. Asen; oder nach Schulzens Angabe in seiner Samlung trigonometrischer Tafeln 5101 holl. Asen; oder auch nach Kruse in dessen Kontoristen, erstem Theil der neuen Auflage, 5094 Asen. Alle drey geben also den Gehalt der französischen Mk. in holl. Asen verschieden an. Um daher von keiner Angabe zu weit abzugehen, wollen wir aus diesen dreien das Mittel nehmen, und sie demnach mit 5103,96 Asen gleich setzen. Wir erhalten also für jeden französischen Grän = 1,108 holl. Asen. — Nach dem Grängewicht wird nun das Silber in die Münze geliefert. Der König erlaubet den Arbeitern für jede eingebrachte Mark 36 Grän Nachlaß (le remede du poids), folglich enthält die Mk. nur nach dem Remedium 4572 Grän.

Was den innern Gehalt (Titre) betrift, so wird die Mk. Silber in 12 Theile (Deniers) jeden zu 24 Grän eingetheilet, mithin die Mark in 288 Theile oder Gräne fein. Auf jede ausgemünzte Mark in Silber nimmt man 11 Theile Silber und einen Theil Kupfer als Zusatz; von diesem erlaubt man überdem noch den Arbeitern 3 Grän als Remedium, folglich bleiben für die Mark nur noch 10 Deniers 21 Grän f. Silber zurük. Bringt man diese 10 Den. 21 Grän auf Gräne des Gewichts, so enthält die Mark, dem Gewichte nach, 4143,38 Grän f. Silber oder 4590,805 Asen Kölnisch nach dem Remedium. Aus einer Mark von diesem Gehalte, werden nun $8\frac{3}{10}$ doppelte Ecûs oder Laubthaler, jeden zu 6 Livr. tourn. gerechnet, gemünzet. Die rohe Mark kömmt demnach auf 49 Livr. 16 Sols. Die Münze bezahlt aber nicht mehr als 48 Livr. 9 Sols für die Mark vom obigen Gehalte. Die Kosten, welche bei der Ausmünzung vorkommen, belaufen sich ohngefähr auf 14 Sols 6 Den. für die Mark und der Gewinn beträgt 12 Sols 6 Den. welches $1\frac{7}{24}$ pr. C. ausmacht. Ein mäsiger Schlageschaz in Vergleich des ehmaligen! Denn nach dem Münztarif von 1726 bezahlte die Direktion des Münzwesens jede Mark von 4143,38 Grän fein Silber mit 46 Livr. 7 Sols 3 Den. und der Gewinn betrug nach Abzug der Kosten, 2 Livr. 14 Sols 3 Den. welches $5\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ pr. C. ausmachte. Der Preis des Silbers stieg von 1729 bis 1755 und der Schlageschaz kam auf $4\frac{1}{8}$ pr. C. Von 1755 bis 1771 ward derselbe auf $2\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ pr. C. heruntergesezt. Mit dem Jahre 1771 ist nun der jetzige Schlageschaz eingeführet. — Nach dieser von uns gegebenen Auseinandersetzung des Münzfußes in Silber, komt der doppelte Ecû oder Laubthaler auf 499,20 Grän fein = 553,11 Asen; das Schrot desselben, nach dem Remedium, ist 551,32 Grän = 610,86 Asen.

Nach diesem Fuße werden auch die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Ecus-stükke ausgebracht.

Münzfuß in Golde.

Das Gewicht desselben ist einerlei mit dem, dessen man sich beim Silber bedienet; aber schon seit 1726 giebt man 15 Grän Remedium auf die Mark von 4608 Grän; mithin wird dasselbe nach dem Remedium zu 4593 Grän am Gewichte ausgebracht. In Ansehung der Feinheit oder des innern Gehalts theilt man die Mark in 24 Karat, das Karat in 32 Theile, mithin die ganze Mark fein in 768 Theile. Davon gehen aber noch als Nachlaß $\frac{10}{32}$ Theile ab, und die rohe Mark nach dem Remedium wird also auf $21\frac{22}{32}$ Karat fein in der Münze ausgebracht. Diese auf Gräne des Gewichts gebracht, giebt 4150,44 Grän = 4598,69 Asen. Aus einer auf diesen Grad der Feinheit gebrachten Mark wurden vor der jetzigen Umschmelzung des Goldes 30 Luisd'or, jeder zu 24 Livr. T. ausgemünzet, und diese kam also nach dem Remedium auf 720 Livr. zu stehen. Die Münze bezahlte aber diese nicht höher als zu 709 Livr.; und die Kosten, welche bei der Ausprägung vorfallen, sind 2 Livr. für die Mark; mithin die ganze Ausgabe für die Münze 711 Livr. dies giebt einen Unterschied von 9 Livr. für die Mark, oder $1\frac{27}{100}$ pr. C. als Schlageschaz des Goldes. Auch war dieser ehemals weit beträchtlicher. Denn von 1726 bis 1729 ward die Mark nach dem angegebenen Gehalte mit 669 Livr. 2 Sols 3 Den. bezahlt, und der Vortheil betrug, nach Abzug der Kosten, 48 Livr. 17 Sols 16 Den. dies machte $7\frac{51}{18}$ pr. C. Durch die Erhöhung des Goldes, sagt Herr Necker, fiel der Vortheil des Monarchen im Jahre 1729 bis auf $5\frac{11}{28}$ pr. C. und im Jahre 1755 bis auf $2\frac{9}{11}$ pr. C. Dieser dauerte bis 1771, da der jetzige Tarif eingeführet wurde. Aus dem Gesagten ergiebt sich die vorige Proportion des Goldes zum Silber wie 1 : 14, 46.

Aus dem vorigen ergiebt sich der innere Gehalt eines Luisd'or, vor der jetzigen Einrichtung, auf 138,35 Grän fein Gold = 153,29 Asen; und nach dem eben gegebenen Verhältnisse des Goldes zum Silber, hielt derselbe an Silber 2000,54 Grän = 2216,57 Asen. Das Schrot desselben war 153,1 Grän = 169,62 Asen. Der Laubthaler hielt nach eben dem Verhältnisse im Golde 34,587 Grän = 38,322 Asen. Alles dies hat sich nun seit der lezten Ummünzung des Goldes verändert. Das Wesentliche davon ist dieses: statt 30 werden nun 32 neue Luisd'or aus der Mark von vorerwähntem Gehalte gemünzet. Folglich hält jeder neuer Luisd'or 129,70 Grän = 143,71 Asen. Die Mark von dem obigen Gehalte wird nun nicht mehr zu

720

720 Livr. sondern zu 768 Livr. ausgebracht; und die ganz feine Mark komt demnach auf 849 Livr. 17 Sols 9 Den. Nach der neuen Verordnung bezahlt der König für jede Mark von 24 Karat fein 828 Livr. 12 Sols. Rechnet man zu diesem die Münzkosten, die ohngefähr 2 Livr. betragen, so giebt der König für die feine Mark 830 Livr. 12 S. Dies giebt einen Unterschied von 19 L. 5 S. 9 D. oder $2\frac{5}{17}$ pr. C. Dies ist der jetzige Schlageschaz für die Goldmünze in Frankreich.

In der Münze nimmt der König die feine Mark Silber nach der neuen Verordnung zu 53 Livr. 9 Sols 2 Den. an, und die feine Mark Gold zn 828 Livr. 12 Sols. Dies giebt eine Proportion von 1: $15\frac{35}{100}$, welches wenig von dem verschieden ist, was der König für die Metalle bezahlt.

Französische Münztabelle.

	Grän		Asen
Der innere Werth eines alten Luisdor in Golde	138,35	—	135,29
Der vormalige innere Gehalt eines Ld'or in Silber	2000,54	—	2216,57
Das Gewicht eines alten Ld'or in Golde	153,10	—	169,63
Do. eines neuen	143,53	—	159,03
Der innere Gehalt eines Laubthalers in Silber	499,20	—	553,11
Vor der lezten Veränderung der Proportion hielt derselbe in Golde	34,587	—	38,322
Nun ist dessen Werth in Golde	32,21	—	35,69
Halbe Ecû von 3 Livr. in Silber	249,60	—	276,55
Ehemals in Golde	17,293	—	19,161
Der jetzige Werth	16,105	—	17,845
Eines einfachen Livr. in Silber	83,20	—	92,18
In Golde ehemals	5,764	—	6,387
Jezt	5,368	—	5,948
Das Gewicht (Schrot) eines Laubthalers	551,32	—	610,86
Eines halben do.	275,66	—	305,43
Die übrigen Stükke oder Theile des Thalers nach dem Verhältnisse.			

Vom Handelsgewichte.

Charge	Quintaux	Livres	Marcs
1	3	300	600
	1	100	200
		1	2

Das Pfund wird folgendermaßen eingetheilet:

Pfund	Marcs	Onces	Gros	Deniers	Grains	Carobes
1	2	16	128	384	9216	221184
	1	8	64	192	4608	110592
		1	8	24	576	13824
			1	3	72	1728
				1	24	576
					1	24

99 ℔ poids de Marc = 100 ℔ in Hamburg.

Das Pfund Apothekergewicht besteht aus folgenden Theilen.

Pfund	Marcs	Onces	Duelles	Siciliques	Sextules	Drachmas	Scrupules	Grains
1	2	12	36	48	72	96	288	6912
	1	6	18	24	36	48	144	3456
		1	3	4	6	8	24	576
			1	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	8	192
				1	$1\frac{1}{2}$	2	6	144
					1	$1\frac{1}{3}$	4	96
						1	3	72
							1	24

39 ℔ franz. Apothekergew. = 40 ℔ deutsches.
Und 3 ℔ " " = 4 ℔ Handelsgew. in Frankr.

Ueber die Getraide- und Weinmaase muß man, weil sie fast in ganz Frankreich verschieden sind, die eignen Artikel, z. B. Bordeaux ꝛc. dieses Buchs, nachschlagen.

Vom Längenmaase.

Perche	Toises	Pieds	Pouces	Lignes
1	3 bei Ausmessung der Akker, sonst	18	216	2592
	$3\frac{2}{3}$ bei Ausmess. der Forsten auch	22	264	3168
	$3\frac{1}{3}$	20	240	2880

Toises	Pieds	Pouces	Lignes	
1	6	72	864	Die Linie wird die meiste Zeit in 10 Theile eingetheilet.
	1	12	144	
		1	12	

Mithin besteht der franz. Fuß aus 1440 zehnt. Lin. Dieser Fuß ist in der Tabelle, unter Hamburg, von uns, in Verhältniß der übrigen Fußmaase, als Einheit angenommen worden.

Von den franz. Meilen gehen 25 auf einen Grad des Gleichers, und ist nach Hr. Picard 2282⅔ Toisen, nach Maupertuis und Bouguers Mittelgrad 2284¼ Toisen lang. Von den franz. Seemeilen gehen 20 auf einen Grad des Aequators, und ist nach Picard 2853, nach Maupertuis und Bouguer 2855$\frac{3}{10}$ Toisen lang. Die kleine franz. Seemeile ist 2000 Toisen lang, die große aber 2500 Toisen.

3 geographische Meilen	=	5 französische		
3 „ „	=	4	„	Seemeilen
31 „ „	=	59	„	kleine oder Landmeilen
23 „ „	=	35	„	große Landmeilen.

Das Flächenmaas.

Man hat dreierlei Art von Morgen (Arpent) in Frankreich.

Der Königl.	= 100	Quad. Verches	=	48400	Quad.	Pieds
Der große	= 100	„	„ =	40000	„	„
Der kleine	= 100	„	„ =	32400	„	„

Körpermaas.

Der königl. französ. Kubikfuß von 1728 Cubikz. enthält 36½ Pariser Pintes Probemaas, und wiegt an Fluß- oder Brunnenwasser 69 ℔ 9 Onces 3 Gros 22 Grains oder 641326 Grains poids de Marc.

Algemeiner Wechselkurs von Frankreich.

Amsterdam 1 Ecû de 60 S. T. für 54 ₰ vl. w. o. m.

Pari. S. Amsterdam.

Antwerpen 1 Ecû für 56 ₰ vl. w. o. m.

Pari. Siehe Antwerpen.

Augspurg und Nürnberg 53 Sous T. w. o. m. für 1 fl. Kur.

Pari

Pari in Gelde.

In Golde 57,78 Sous = 1 fl. Konv. Kur.
In Silber 52,76 " = 1 do.

Mittel Pari 55,27 Sous = 1 fl. Konv. Kur.

Bologna 1 Ecû für 54 Bolognini w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde 1 Ecû = 50,23 Soldi W. G.
In Silber 1 " = 51,45 "

Mittel Pari 50,84 Soldi Wechs. Geld.

Florenz 100 Ecûs für 48 Scudi d' Oro w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde 100 Ecûs = 43,96 Scudi d' Oro von $7\frac{1}{2}$ Lire
In Silber — " = 46,96 " " "

Mittel Pari 100 Ecûs = 45,46 Scudi d' Oro.

Frankfurt am Mayn 133 Ecûs w. o. m. für 100 Thlr. Konv. Kur. Oder 53 Sous w. o. m. für 1 fl. Konv. Kur.

Pari. S. Frankfurt.

Geneve 168 Ecûs w. o. m. für 100 Thlr. Kur.

Pari in Gelde.

In Golde 180,60 Ecûs = 100 Thaler von 3 Livr.
In Silber 169,22 " = 100 do. " "

Mittel Pari 174,91 Ecûs = 100 Thlr.

Genua 96 Sous Tourn. w. o. m. für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire fuori di Banko.

Pari in Gelde.

In Golde 103,59 Sous = $5\frac{3}{4}$ L. f. d. Bko.
In Silber 99,66 Sous = $5\frac{3}{4}$ do.

Mittel Pari 101,62 Sous = $5\frac{3}{4}$ L. f. d. Bko.

Hamburg 1 Ecû für 25 ß bko. w. o. m. Oder 181 Ecûs w. o. m. für 100 Rthlr. Bko.

Pari. Siehe unter Hamburg.

Leipzig 133 Ecûs w. o. m. für 100 Thlr. Kur.

Pari. Siehe unter Leipzig.

Lissabon 1 Ecû für 460 Rees w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde 1 Ecû = 417, 3 Rees
In Silber 1 Ecû = 479, 3 „
Mittel Pari 1 Ecû = 448, 3 Rees.

Livorno 97 Sous T. m. o. w. für 1 Pezza d'otto Realj.

Pari in Gelde.

In Golde 104,63 Sous T. = 1 Pezza oder 6 Lire.
In Silber 97,97 „ „ = 1 do.
Mittel Pari 101,30 Sous T. = 1 Pezza od. 6 Lir.

London 1 Ecû für 30 ₰ Sterl. m. o. w.

Pari. Siehe unter England.

Milano 1 Ecû für 55 Soldi imperiali m. o. w.

Pari in Gelde.

In Golde 1 Ecûs = 50,87 Soldi imperiali.
In Silber 1 do. = 53,11 do.
Mittel Pari 1 Ecûs = 51,99 Soldi imperiali.

Napel 142 Ecûs m. o. w. für 100 Duc. di Regno.

Pari in Gelde.

In Golde 154 Ecûs = 100 Duc. di Regno.
In Silber 149,58 do. = 100 do.
Mittel Pari 151,79 Ecûs = 100 Duc. di Regno.

Novi 320 Ecûs w. o. m. für 100 Scudi d' Oro Marche.

Pari in Gelde.

In Golde 321,19 Ecûs = 100 Sc. d' Oro Marche f. d. bfo.
In Silber 309,04 „ = 100 do.
Mittel Pari 315,11 Ecûs = 100 Sc. d' Oro March. f. d. bfo.

Rom 100 Ecûs für 37 Scudi di Stampa d' Oro w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde 100 Ecû = 33,91 Sc. di Stamp. d' Oro v. 15½ Paoli.
In Silber 100 do. = 35,90 do.
Mittel Pari 100 Ecû = 34,90 Scudi di Stamp. d' Oro.

St. Gall 1 Ecû für 62 Kreuzer Species w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde	1 Ecû	=	58,17	Kreuzer Wechs. Valuta.
In Silber	1 do.	=	62,54	. . .
Mittel Pari	1 Ecû	=	60,35	Kreuz. Wechs. Valuta.

Spanien 78 Sous T. w. o. m. für 1 Peso de pl. von 8 Reales de pl. oder $15\frac{1}{17}$ Reales de. Vellon.

Oder 15 Livr. w. o. m. für 1 Doblon oder Pistole von 32 Real. d. p. oder von $60\frac{4}{17}$ Real. d. V.

Pari in Gelde.

In Golde	16,12 Livr. T.	= 1 Dobl. d. p. od. 32 Real. d. p.
In Silber	16,50 .	= 1 do.
Mittel Pari	16,31 Livr. T.	= 1 Doblon d. p.

Turin 1 Ecû für 51 Soldi piemontesi w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde	1 Ecû	=	47,19	Soldi p.
In Silber	1 do.	=	50,02	do.
Mittel Pari	1 Ecû	=	48,60	Soldi piemontesi.

Venedig 100 Ecûs für 61 Ducati di Banko w. o. m.

Pari in Gelde.

In Golde	100 Ecûs	=	56,15	Duc. di Bko.
In Silber	100 do.	=	58,90	. . .
Mittel Pari	100 Ecûs	=	57,52	Duc. di Bko.

Wien 52 Sous T. w. o. m. für 1 fl. Kur. p. Kassa.

Pari. Siehe Wien.

Das Uso bei Briefen aus Spanien und Portugal ist 60 Tage, von andern Orten aber nur 30 Tage nach Dato des Briefes. Respittage rechnet man auf 10, doch den Verfalltag nicht mit begriffen. Die Zahlung geschieht nicht eher als am lezten Respittage. Läßt man Briefe protestiren, so kann der Protest nicht durch eine andere Akte ersezt werden.

Paris hat insbesondere folgendes:

Getrai-

Getraidemaas.

Muid	Setiers	Mines	Minots	Boisseaux	Litrons	Gewicht an Roggen c.	Gewicht an Waizen c.
1	12	24	48	144	2304	2640	2880
	1	2	4	12	192	220	240
		1	2	6	96	110	120
			1	3	48	55	60
				1	16	$18\frac{1}{3}$	20
					1	$1\frac{7}{48}$	$1\frac{1}{4}$

Der Muid enthält 92831 franz. Cubikzolle.

In Haber.

Setiers	Boisseaux	Picotins	Litrons
1	24	96	384
	1	4	16
		1	4

103 Setiers Waizen od. Roggen = 5 Last Waizen oder Roggen in Hamburg.

32 Fässer in Hamburg = $5\frac{1}{2}$ Setiers Haber.

Salzmaas.

Muid	Setiers	Minots	Boisseaux	Litrons	Mesurettes.
1	12	48	192	3072	49152
	1	4	16	256	4096
		1	4	64	1024
			1	16	256
				1	16

Das Gewicht von einer Muid Salz beträgt 4800 ℔ P. d. Mark c. und enthält 123774 franz. Cubikzolle.

Ein Voye Steinkohlen = 15 Minots = 30 halbe Minots = 90 Boisseaux = 360 Quartes.

Maas in flüßigen Dingen.

Ein Muid Wein auf der Mutter hält $37\frac{1}{2}$ Setiers, und wiegt mit dem Gefäße ohngefehr 666 ℔ Markgewicht. Das Muid abgeklärter Wein hält nur 36 Setiers.

Ein-

Eintheilung des Setiers.

Setier	Quarts	Pintes	Chopines	Demi Setiers	Poinçons	Roquilles.
1	4	8	16	32	64	256
	1	2	4	8	16	64
		1	2	4	8	32
			1	2	4	16
				1	2	8
					1	4

Die Pinte enthält 47,285, oder 47$\frac{2}{7}$ französische Kub. Zoll, 7 Stübgen Hamb. Maß = 27 Pintes in Paris.

1 Muid Wein hat auch 2 Feuilletes = 3 Tierçons, = 4 Quarteaux.

Der Brantwein wird nach Poinçons von 27 Setiers verkauft.

Ellenmaas.

Die Elle zu Seidenwaaren	= 527,5	franz. Linien.
" " zu Tuche	= 526,0	" "
" " zu Leinwand	= 524,0	" "

Daraus ergiebt sich folgendes Verhältniß:

13 Ellen in Seide	= 27	Hamb. Ellen.
14 " in Tuch	= 29	" "
16 " in Leinwand	= 33	" "

Wechselkurs zu Paris.

Auf Amsterdam 1 Ecû für 53 ₰ vl. w. o. m. auf 2 Uso.

Auf Spanien 15 Livr. w. o. m. für 1 Doblon. a Uso von 60 Tagen nach Dato.

Auf Hamburg 181 Ecûs w. o. m. für 100 Rthlr. bko. a 2 Uso oder 2 Monat nach Dato.

Auf London 1 Ecû für 30 ₰ sterl. w. o. m. a 2 Uso oder 2 Mon. nach Dato.

Auf Lissabon 1 Ecû für 460 Rees w. o. m. a Uso von 60 Tagen nach Dato.

Auf Lion ½ p. C. w. o. m. Gewinst oder Verlust in den Payements.

Respittage genießen die Wechsel hier 10.

Verschreibungen, deren Valuta in Waaren empfangen, genießen nach ihrer Verfallzeit noch einen ganzen Monat.

Fran-

Französische Wechselordnung,

welche Se. königliche Majestät in Frankreich in Dero ganzen Lande, außer zu Lion, woselbst eine absonderliche Wechselordnung, die nachher folgt, publiciret worden, unter dem Titel: Ludwigs des Vierzehnten, Königs von Frankreich und Navarra, Verordnung für die Kaufleute und Negotianten, gegeben zu St. Germain im Monat März 1673, in dem 5ten und 6ten Titel einführen lassen.

Der fünfte Titel.

Von den Wechselbriefen und Scheinen, auch Handschriften derselben, zu fourniren.

Art. I.

Die Wechselbriefe sollen kürzlich den Namen derer, welchen das darinn enthaltene bezahlet werden soll; die Zeit der Bezahlung, den Namen dessen, so dafür den Werth gegeben, und ob derselbe an Geld, Waare oder andern Effekten empfangen, in sich enthalten.

Art. II.

Alle Wechselbriefe sollen bloß und allein acceptiret werden, und schaffen hiermit alle mündliche Acceptationen, oder mit diesen Worten: Ich habe es gesehen ohne Acceptation; oder: acceptiret, um in der Zeit zu antworten, und andere Clauseln unter der Condition, ab, dieselben sollen für abschläglich gehalten, und die Briefe protestiret werden können.

Art. III.

Im Falle Protests eines Wechselbriefes soll derselbe von einem andern, als dem, auf welchen selbiger gezogen, bezahlet werden können, und dem Inhaber des Briefes, in allen Rechten, vermittelst der Bezahlung, ob er schon keine Uebergabe, Substitution noch Ordre hat, substituiret werden.

Art. IV.

Die Inhaber der Briefe, so acceptiret, oder deren Bezahlung auf einen bestimmten Tag verfällt, sollen sich dieselben entweder zahlen lassen, oder in zehen Tagen, nach dem Verfalltage, protestiren.

Art. V.

Die Uso zur Bezahlung der Briefe sollen, die Monate mögen weniger oder mehr Tage haben, von 30 Tagen seyn.

Art. VI.

In den 10 Vergünstigungstagen für die Zeit des Protests, sollen die Verfall-Protest-Sonn- und Feiertage, ja die hohen Feste selbst begriffen seyn.

Art. VII.

Wir wollen in unserer Ordnung vom 2ten Junii 1667 wegen der Acceptationen, Zahlungen und andern den Handel in unserer Stadt Lyon betreffende Dispositionen, nichts erneuren.

Art. VIII.

Die Proteste können nur von 2 Notarien, oder einem Notario und 2 Zeugen, oder von einem Huißier oder Bedienten, auch der bürgermeisterl. Jurisdiktion selbst mit zween Zeugen gemacht werden, und dieselben sollen den Namen und Wohnung der Zeugen in sich enthalten.

Art. IX.

In den Aktum des Protests sollen die Wechselbriefe mit den Ordren und Antwort, wenn einige zugegen, geschrieben, und die von allen unterschriebene Copie der Partei, sub poena falsi, Schadens und Interesse, gelassen werden.

Art. X.

Der Protest soll durch keinen andern Aktum erfüllet werden können.

Art. XI.

Nach dem Proteste kann derjenige, so den Brief acceptiret, auf eingelegte Bittschrift von dem, welcher dessen Inhaber, belanget werden.

Art. XII.

Die Inhaber können auch aus Zulassung des Richters, die Effekten denjenigen, so die Wechselbriefe gezogen oder endoßiret, ob dieselben schon acceptiret, wie auch die Effekten derer, auf welche sie gezogen, im Falle sie selbige acceptiren lassen, verarrestiren.

Art. XIII.

Diejenigen, welche Briefe traßiret, oder endoßiret, sollen innerhalb 15 Tagen, wenn sie 10 Meilen entlegen, und darüber für jeden Tag 5 Meilen gerechnet, ohne Unterschied der Parlamenter, nämlich für die in unserm Königreiche; die aber außerhalb demselben und in England, Flandern und Holland wohnhaft, innerhalb 2 Monat; die in Italien, Deutschland und der Schweiz innerhalb 3 Monat; in 4 Monat die in Spanien; in 6 Monat die in Portugall, Schweden und Dänemark zur Schadloshaltung belanget werden.

Art. XIV.

Die obangeführten Fristen sollen, von dem Tage nach dem Proteste, bis an den Tag der Aktion, zur Schadloshaltung, ohne Unterschied der Sonn- und Feiertage, gezählet werden.

Art. XV.

Nach den obbemeldten Fristen sollen die Inhaber der Briefe, in ihrer Aktion zur Schadloshaltung, und in allen andern Anforderungen wider die Trattanten und Endoßirer nicht gehöret werden.

Art. XVI.

Die Trattanten und Endoßirer der Briefe sollen, im Falle der Verneinung, daß diejenigen, auf welche dieselben gezogen, ihre Schuldner seyn, oder, daß ihnen in der Zeit, als selbige protestiret werden sollen, Provision geschicket, erweisen.

Art. XVII.

Wenn nach der zu dem Proteste bestimmten Zeit die Trattanten und Endoßirer den Werth an Geld oder Waare, auf Rechnung, Compensation, oder anders erhalten, sollen sie denselben schadlos zu halten verbunden seyn.

Art. XVIII.

Ein Brief einem insonderheit und nicht dem Inhaber oder Ordre zahlbar, wenn derselbe verloren, kann die Bezahlung kraft eines Sekundabriefs ohne Kaution, indem nur, daß es ein anderer Brief, und daß der erste, oder vorhergehende nichtig seyn soll, gedacht wird, gefordert werden.

Art. XIX.

Im Falle der verlorne Brief dem Inhaber oder Ordre zahlbar, soll die Bezahlung nicht anders als auf Verordnung des Richters geschehen, und eine Kaution für die Bezahlung gestellet werden.

Art. XX.

Die geleistete Caution für den Ausgang der Wechselbriefe, wenn dieselbe innerhalb 2 Jahren von der lezten Abforderung nicht erörtert, soll ohne einiges Urtheil, Verfahrung oder Anberahmung, völlig null und nichtig seyn.

Art. XXI.

Die Wechselbriefe oder Scheine, wenn sie nach dem Verfall- oder Protesttage, oder lezten Anforderung, innerhalb 5 Jahren nicht gefordert, sollen für bezahlt geachtet werden. Nichts destoweniger aber sollen die vermeinten Schuldner, wenn sie darum angetastet werden, daß sie nichts mehr schuldig, zu bejahen, oder ihre Wittwen, Erben und Besitzer, daß sie wahrhaftig etwas schuldig zu seyn, nicht vermeinen, auszusagen gehalten seyn.

Art. XXII.

Das in dem 21ten obangeführten Art. soll auch bei Minderjährigen und Abwesenden Statt haben.

Art. XXIII.

Die Signaturen auf der andern Seite der Wechselbriefe sollen nur zur Quittung, nicht aber zur Ordre, wenn derselbe nicht datiret und den Namen dessen, so den Werth an Geld, Waare, oder anders bezahlet, dienen.

Art. XXIV.

Die in dem vorhergehenden Art. beschriebene Form endoßirter Briefe sollen demjenigen, mit dessen Ordre der Name erfüllet ist, zustehen, ohne daß es einiger Uebergabe noch Andeutung vonnöthen ist.

Art. XXV.

Im Falle die Endoßirung nicht auf obbemeldte Weise ist, sollen die Briefe denjenigen, so dieselben endossiret, zuständig zu seyn geachtet, und können von dessen Gläubigern verarrestiret, auch durch die Gegenschulden compensiret werden.

Art. XXVI.

Wir verbieten die Ordre sub poena falsi zu antidatiren.

Art. XXVII.

Kein Schein soll für einen Wechselschein, wenn er nicht für fournirte Wechselbriefe, oder die es seyn sollen, gestellet, gehalten werden.

Art. XXVIII.

Die Scheine für fournirte Wechselbriefe sollen den Namen dessen, auf wen sie gezogen, wer den Werth gegeben, und ob die Bezahlung an Geld, Waare oder andern Effekten geschehen, bei Strafe der Nichtigkeit, in sich enthalten.

Art. XXIX.

Die Scheine für fournirende Wechselbriefe sollen des Orts, woher die Briefe gezogen, oder der Werth empfangen, und von wem, bei Strafe der Nichtigkeit, in sich enthalten.

Art. XXX.

Die Wechselscheine, so einem darinn insonderheit benannten zahlbar, sollen, daß sie einem andern zuständig, obschon eine angedeutete Uebergabe darauf gesetzet, nicht aber dem Ueberbringer oder Ordre zahlbar wären, nicht gehalten werden.

Art. XXXI.

Der Inhaber eines verhandelten Scheins soll seinen Wechselbrauch, wenn der Werth an Geld oder fournirten Wechselbriefen, oder die es seyn sollen, empfangen, innerhalb 10 Tagen, in 3 Monat aber, wenn derselbe an Waare oder andern Effekten, vollziehen, diese Frist aber den Tag nach dem Verfalltage inclusive gezählet werden.

Art. XXXII.

Mangel der Bezahlung, des in dem Wechselscheine enthaltenen, soll der Inhaber seine Obliegenheit demjenigen, so den Schein oder Ordre unterschrieben, ankündigen, und in der bei den Wechselbriefen gesezten Zeit zur Schadloshaltung belangen.

Art. XXXIII.

Diejenigen, welche ihren Aval oder Versicherung, da die Wechselbriefe verlohren giengen, dennoch zu bezahlen, auf Wechselbriefe Handschriften derselben vorzustrecken, Ordren oder Acceptationen, Wechselscheine, oder auf andere den Handel betreffende Schriften gesetzet, sollen mit den Trattanten, Versprechern, Endossirern und Acceptanten, obschon in dem Aval davon nichts gedacht, in solidum verbunden seyn.

Der

Der sechste Titel.

Von dem Interesse des Wechsels und Gegenwechsels.

Art. I.

Wir verbieten allen Negocianten, Kaufleuten und allen andern, das Interesse mit der Hauptsumme in den Wechselbriefen und Scheinen, und andern Handschriften zu begreifen.

Art. II.

Die Negocianten, Kaufleute und andere können, unter welchem Scheine es auch wäre, kein Interesse von Interesse nehmen.

Art. III.

Der Preis des Wechsels soll nach dem Kurse des Orts, woher der Brief gezogen, und wohin derselbe remittiret wird, gerichtet werden.

Art. IV.

Soll kein Gegenwechsel vor dem Zurükgange der Briefe, wenn nicht durch gültige Documenta erwiesen, daß in dem Orte, wohin der Brief trassiret, Geld genommen worden, gegeben, sondern allein der Wechsel mit dem Interesse, Unkosten des Protests und der Reise, wenn einige gerichtlich erwiesen, wieder ersetzet werden.

Art. V.

Wenn ein Wechselbrief, ob er schon dem Inhaber und der Ordre zahlbar, protestiret worden, soll derjenige, so den Brief gezogen, allein für den Ort, wohin derselbe remittiret, nicht aber, wohin er verhandelt, den Wiederwechsel zu ersetzen verbunden seyn. Unbenommen, daß er sich durch Inhaber wider die Endoßirer wegen des Gegenwechsels der Orte, wohin der Brief durch ihre Ordre verhandelt, versehen kann.

Art. VI.

Der Gegenwechsel soll durch den Trattanten verhandelter Briefe durch alle Ordre, wodurch die Vollmacht denselben zu verhandeln gegeben, und für alle andere, wenn die Vollmacht illimitiret, und vor alle Oerter, wieder ersetzet werden.

Art. VII.

Das Interesse der Hauptsumme und des Wechsels soll von dem Tage des Protests, ob dasselbe schon nicht gerichtlich gefordert, des Gegenwechsels aber, nebst den Protest= und Reiseunkosten, nicht ehe, als von dem Tage der Anforderung zu laufen anfangen.

Art. VIII.

Kein Borg soll unter Pfand geschehen, wenn nicht ein Kontrakt vor dem Notario aufgerichtet, davon das Original, darinn die geliehene Summe und das gelieferte Unterpfand begriffen, behalten worden, bei Strafe der Restitution des Unterpfands, zu welchem der Kreditor durch Verhaft, ohne

ohne daß er einig Privilegium auf das Unterpfand prätendiren könnte, gezwungen werden soll, seiner andern Anforderungen unbenommen.

Art. IX.

Die Unterpfande, welche in den Obligationen nicht ausgedrucket werden können, sollen in einer Faktur oder Inventario benamet, und davon in der Obligation gedacht werden: Die Faktur oder das Inventarium soll die Quantität, Qualität, Gewicht und Maaß der Waare, oder anderer Effekten, so zum Unterpfande gegeben, bei der, in vorhergehendem Art. gesezten Strafe enthalten.

Lion oder Lyon.

(englisch Lions.)

Ist nächst Paris die wichtigste Stadt in Frankreich, und die vornehmste Manufakturstadt in Europa. Sie hat vier Vorstädte und liegt am Zusammenfluß der schifbaren Flüsse Rhone und Saone, (100 französische Meilen von Paris und 66 von Marseille,) und ist zur Handlung ungemein bequem. Hier ist der Siz des Gouvernements von Lionnois, einer Intendanz und verschiedner andern Gerichtshöfe. Lion hat eine Akademie der Wissenschaften, eine Vieharzneischule, Ackerbaugesellschaft und zum Besten der Manufakturen eine öffentliche Zeichenschule.

Die Erweiterung der Stadt, welche durch Eindämmung der Rhone neuerlich vollendet worden, hat ihr sehr schöne **Kaien**, ein schönes Bassin, Schifswerfte, Waarenlager und Niederlagsplätze verschaft, auch die Schiffahrt gesichert. Ueber die Rhone geht hier eine große und über die Saone drei kleine Brücken.

Lion ist weltberühmt wegen seiner großen vortreflichen **Seidenmanufakturen**, welche ehemals meist ganz Europa versahen, und noch izt, ungeachtet aller Nacheiferung in den übrigen Ländern, in blühendem Zustande sind. Diese liefern die herrlichsten geblümten Stoffe, welche an Schönheit der Zeichnung, (worauf ungemein viel Kosten, Sorgfalt und Raffinement verwandt werden), geschmakvollen Erfindung, und in der Volkommenheit der Arbeit und Farben, von keinen übertroffen werden; wie auch viel gute schlichte Zeuge. Sie bestehen besonders in Gold- und Silberstoffen, Samt mit Gold und Silber durchwirkt, schlichten und geblümten Samt, vielerlei geblümten Zeugen, und dergleichen Kleidern für Mannspersonen, mancherlei Arten Atlas, Taft, besonders schöne schwarze, und Tafe-

Tafetas chiné, Moore, Armoisine, Gros de Tours und de Naples, Zirsakas, Damaste, Drogette, Seidensarschen u. a. mehr, so wie die Mode und der Absaz sie verlangt. Sie beschäftigen eine erstaunliche Anzahl Menschen, und veranlassen einen äuserst beträchtlichen Handel, um so mehr, da die Mode darinn so viele und schnelle Veränderungen macht, und die Erfindsamkeit der Lioner, diese so glüklich zu unterhalten weis.

Ferner sind hier beträchtliche Manufakturen von Gold- und Silbertressen und Spizen, welche mit den Amsterdammer wetteifern; schöne Seidenbandmanufakturen, viele welche eine große Menge von allerlei Seidenflor und Strümpfe verfertigen. Auch wird ausserordentlich viel mit Seide, Gold und Silber hier gestikt, und eine große Menge Modewaaren hier verfertigt.

Alle diese Manufakturen unterhalten viel Seidenspinner und Zwirner, viel schöne Färbereien, und eine gute Anzahl Gold- und Silberdrathzieher.

Die Hutmanufaktur ist gleichfals ziemlich ansehnlich. Die weißen Wachslichter, welche hier gemacht werden, sind vorzüglich schön. Auch giebt es hier einige Papiermühlen und Buchdruckereien.

Die Juwelirer- und Goldschmiedsarbeiten sind gleichfals vorzüglich. Auch werden hier eine Menge Apothekerwaaren bereitet.

Die hiesigen Handwerker und Fabrikanten (ausgenommen die in Seidenstoffen) machen 75 Zünfte aus.

Der Handel den Lion treibt ist sehr beträchtlich. Schon die Zufuhr der erstaunlichen Menge hier verbrauchter Seide, Gold, Silber und Färbestoffen, machen schon wichtige Artikel aus. Erstere wird meist aus Italien, sonderlich Piemont gezogen, auch wird etwas einheimische, levantische und sinesische verbraucht; leztere kommen aus den Kolonien, wie auch aus dem spanischen und portugisischen Amerika. Der Handel mit Spanien, woher Piaster nebst Gold- und Silberstangen gezogen werden, ist von großer Wichtigkeit. Hier ist auch eine starke Niederlage von einheimischer Wolle, woraus viele Tuchfabriken sich versorgen. Der einträglichste Handelszweig aber, ist die Versendung seiner Seidenzeuge, welche besonders nach Deutschland, und den nordlichen Ländern; nach Holland, selbst nach England, nach Spanien und Portugal, auch etwas nach Italien und in ganz Frankreich sehr stark ist, und ungemeinen Reichthum nach Lion zieht.

Die Wechselgeschäfte der hiesigen Bankirer, sind von Wichtigkeit und gehn auf die wichtigsten Handelsstädte Italiens und

Spaniens, auf Lissabon, Amsterdam, London, Basel und Genf, wie auch auf einige der größten Handelsstädte in Deutschland. Es sind von den 40 hier angestelten Mäklern, die Hälfte zu Wechselgeschäften bestimt.

Ausserdem hat Lion einen guten Kornhandel, und macht viel Geschäfte in holländischer und Schweizerleinwand, in Stahl- und Eisenwaaren, (besonders Messerschmiedsarbeiten und Gewehren), aus Forest. Der Gewürzhandel ist gleichfals beträchtlich. So auch der Buchhandel.

Lion ist auch eine wichtige Niederlage für den sehr beträchtlichen Durchfuhrhandel, und hat ungemein viel Spedition zu Wasser und zu Lande.

Nach der Schweiz sendet es viel Tücher, Hüte, Wein, Oel, Safran, Kastanien, Südfrüchte, Rosinen, Seife, Kaffee und Zucker, nebst andern Koloniewaaren; und erhält daher viel Leinwand, Käse, und gezwirnte italiänische und Floretseide. Es sind hier einige Schweizerhäuser, deren Privilegien in neuen Zeiten eingeschränkt worden, die aber dennoch große Geschäfte machen. Eben die Waaren, welche die Schweiz erhält, bekomt auch der an Frankreich gränzende Theil Deutschlands, nach dessen meisten Ländern ausserdem eine große Menge Seidenwaaren gehen, welche von Hamburg, der Leipziger und Frankfurter Messe, stark nach Polen und Rußland vertrieben werden. Deutschland liefert nur einige Metalle, kurze Waaren und Blech zurük. Holland erhält von hier besonders reiche Zeuge und viel schwarze Tafte; wogegen Lion viel Gewürze, Leinwand und ostindische Kattune bekomt. England zieht theils öffentlich, theils durch Schleichhandel, sehr viel Seidenzeuge, und bezahlt einen Theil davon mit feinen Tüchern und einigen Wollenzeugen und Strümpfen, mit Blei, Zinn, einigen Stahl- und andern Metalarbeiten, und mit vielerlei Färbewaaren.

Mit Spanien treibt Lion (zum Theil über Genua), einen wichtigen Handel in Wolle, Piastern, Gold und Silber, Koschenille und Färbeholz; wogegen es reiche Stoffe und andre Seidenzeuge, Galonen, Tuch, Leinwand, Papier u. a. Waaren zurücksendet.

Der Handel mit Italien allein kostet Lion viel baares Geld; doch sendet es auch dahin ziemlich viel Seidenzeuge, Gold- und Silberspitzen; viel Mode- und Putzwaaren; auch nach Savoyen und Piemont, Zucker, Kakao und andere Produkte der Kolonien; und bekomt ausser der reichen Zufuhr an Seide, einige Seidenzeuge, sonderlich genueser Samt und mailändschen Reis, nebst einigen levantischen Waaren daher.

Die

Die Handelsverbindungen mit den Provinzen Frankreichs, besonders mit seiner Hauptstadt, mit Marseille, woher auch viel italiänische und levantische Waaren kommen; und mit Bordeaux, welches viel Kolonieprodukte liefert, sind nicht minder von beträchtlicher Wichtigkeit.

Das hiesige Handelsgericht heißt la Conservation, und seine Entscheidungen in Streitigkeiten, welche durch hiesige Meßangelegenheiten und Zahlungstermine (viremens) entstanden, sind auch in den übrigen Provinzen des Reichs gültig. Davon ist die **Kommerzkammer** verschieden. Ferner ist hier ein **Manufakturgericht** (Bureau des fabriques), welches Manufaktursachen in der ersten Instanz entscheidet. Auch ist hier eine Assekuranzkammer (Chambre d' assurance générale), und ein Addreßkomtor.

Lion hat vier berühmte freie Messen, welche stark besucht werden. Jede dauret 15 Tage, (ohne die Sonn- und Festtage). Die erste la Foire des Rois ist nach h. Dreikönige; die andere la Foire des Paques geht den Montag nach Ostern an; die Foire d'Aout den 4 August und die lezte la Foire des saints den 3 Novembr. Auf jede folgt ihre Zahlzeit (payemens), welche vermöge der unten beigefügten Wechselordnung den ersten Tag im März, Junius, September und December eröfnet werden. In diesen Monaten kommen die Kaufleute auf der place du Change, wo die Börse ist, alle Morgen zusammen, machen ihre wechselseitigen Forderungen durch Abrechnung, Uebertragung, Annahme von Wechseln, Anweisungen u. s. w. mit einander ab, (dies nennt man viremens), und bezahlen den Saldo baar oder durch Wechsel in den ersten drei Werktagen des folgenden Monats. Die Wechsel in Zahlung müssen den dritten Tag vor Sonnenuntergang bezahlt seyn, sonst fallen sie dem Inhaber zur Last.

Diesen Payemens zufolge bestimmen die Lioner ihren zu gebenden Kredit für die verkauften Manufakturwaaren gewöhnlich auf 4 oder 5 payemens d. i. ein Jahr oder 5 Vierteljahre.

Hier ist auch eine königliche Münze.

Lion rechnet nach Livres zu 20 Sols, den Sol zu 12 Den. Wegen der wirklichen Münzen s. Frankreich.

Vom Handelsgewichte.

Es giebt zweierlei Art desselben, nämlich das Stadtgewicht (Poids de Table) und das Seidengewicht, das 8 p. C. schwerer als das erste, beide aber sind leichter als das Poids de marc.

Denn 16 Onces Poids de Table	=	14 Onces poids de m.
und 16 Onces Seidengewicht	=	15 Onces = = =
100 ℔ hamb. Gewicht	=	114 ℔ Lioner Stadtgew.
37 = dito.	=	39 ℔ = Seidengew.

Getraidemaas.

Das Maas heist Anée von 6 Bichets od. Boisseaux, es wiegt ohngefähr an Waizen 354 ℔ Stadtgew.

1648 Anées = 100 Last in Hamburg.

Weinmaas.

Dieses heißt gleichfals Anée, und enthält 88 Pots.

55 Lioner Pots = 57 Quartier in Hamb.

Längenmaas.

Die Lioner Aune	=	520,5 franz. Linien.
20 Aunes	=	41 hamb. Ellen.
10 =	=	17 brabanter Ellen.

Wechselkurs zu Lion vom 8ten Januar 1788.

	Auf Sicht	30 Tage	60 Tage	90 Tage.
Auf Amsterdam für	1 Ecû		54 ℛ vl.	$54\frac{1}{16}$ ℛ vl.
— London für	1 do.		29 ℛ strl.	$29\frac{1}{16}$ —
— Augspurg für	1 fl. Kur.		$52\frac{1}{2}$ Sous	—
— Wien für	1 dito.		$52\frac{1}{8}$ =	—
— Madrid für	1 Pesos de 8 R.		$75\frac{1}{4}$ =	$75\frac{1}{8}$ Sous
— Cadiz	=	=	75— =	—
— Livorno für	1 Pezza d' otto R.		$101\frac{1}{8}$ =	
— Genua	=	=	$95\frac{1}{4}$ =	
— Marseille } — Paris }	1 pr. C.			
— Piaster	50 Kr.	17 Sous 6 Den. für die Mark.		

Alle

Alle Wechselbriefe, die in den Payemens verfallen, werden bei den Einwohnern in einem Jahre, bei den Fremden aber in drei Jahren nach der Verfallzeit für bezahlt gehalten; nach Verlauf solcher Zeit hat der Inhaber kein Recht weiter an dem Acceptanten, es wäre denn, daß er darthun könnte, ihn zu gehöriger Zeit mit allem Fleiße zur Bezahlung angehalten zu haben.

Ausser der Zahlzeit haben die Wechsel hier keine Respittage, sondern müssen am Verfalltage bezahlt werden.

Lioner Wechselordnung vom Jahr 1667.

Art. I.

Der Anfang zu jeder Bezahlung soll den ersten Werktag eines jeden jährlich viermal fälligen Zahlungstermins, etwa 2 Stunden nach Aufgang der Sonne durch eine Versamlung der vornehmsten Handelsleute an gedachtem Platze, sowohl Franzosen, als Ausländern, in Gegenwart des Herrn Kaufmannschaftsvorgesezten, (Prevots) oder, in dessen Abwesenheit, des ältesten Beisitzers, welche sich daselbst einzufinden sollen ersuchet werden, geschehen. In solcher Versammlung sollen die Acceptationen der in diesem Zahltermine verfallenen Wechselbriefe ihren Anfang nehmen, und, nachdem gedachte Briefe präsentiret worden, bis auf den 6ten Tag besagten Monats inclusive, ohne Aufhalten, continuiren; nach dessen Verflissung aber mögen die Präsentanten und Inhaber der Wechselbriefe, wegen nicht erfolgter Acceptation, in währendem ganzen Monate, protestiren lassen, folgends die Wechselbriefe zurük senden, und die vorgeschossenen Gelder nebst den auf diesen Rembours und Rückwechsel gehenden Unkosten wieder fordern.

Art. II.

Soll man auf den dritten Tag besagten Zahlungstermins, da kein Festtag einfällt, eben dergleichen Zusammenkunft anstellen, um den Wechselkurs der Stadt Lion mit den Ausländern zu machen, und dieses in Gegenwart des Herrn Kaufmannschaftsvorgesezten, oder des ältesten Beisitzers.

Art. III.

Sollen die Acceptationen der Wechselbriefe von demjenigen, auf welchen sie gezogen, oder von dessen hierzu gnugsam Bevollmächtigten, dessen Vollmacht in originall bey dem Notario verbleiben soll, schriftlich geschehen, datiret und unterschrieben werden; alle andere Acceptationen aber, so durch Faktore, Commißionshaber und andere, die darzu nicht gevollmächtiget, geschehen, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, des Regresses wider den Acceptanten unbenommen, nichtig und kraftlos seyn.

Art. IV.

Soll der Anfang zum Scontriren und Herumgehen der Parteien den sechsten Tag eines jeden Zahltermins, da nicht etwa ein Fest gefeiert wird, gema-

gemachet werden, und bis den lezten Tag besagten Monats inclusive währen; nach dessen Verlauf aber weder das Herumgehen noch Schreiben der Parteien bei Strafe der Nullität, gültig seyn.

Art. V.

Soll man in währenden vier Zahlungszeiten allezeit frühe gegen zehen Uhr an dem Wechselorte erscheinen, und mit dem Schlage halb zwölfe wieder aus einander gehen, und soll, von dieser Zeit an, kein Schreiben und Herumgehen der Parteien mehr geduldet werden. Solche Zeit aber bekannt zu machen, soll mit einer Glocke geläutet werden.

Art. VI.

Sollen diejenigen, welche bei ihrem Waareneinkaufe die Freiheit wegen kontanter Bezahlung, den Abzug und Rabbat, oder Disconto, nach Gutbefinden zu machen, sich vorbehalten haben, gehalten seyn, den sechsten Tag jedes Zahltermins solche Rabbatirung zu effeciren; nach dieser Zeit aber damit weiter nicht zugelassen werden.

Art. VII.

Sollen alle umlaufende Handlungs- oder Wechselparteien und Rescontro entweder von dem Principale selbst, oder dessen Factor und Agenten, so dieselben anbringen, auf des Principals Scontro geschrieben werden, sonder daß die Principale und Eigenthumsherren dessen sich weigern mögen, gestalten die Scontro von eben der Wirkung seyn sollen, als ob die Principale selbst solche geschrieben und traktiret hätten.

Art. VIII.

Sollen alle solche Verkehrungen und Rescontro bloß in Gegenwart dererjenigen, welche man in Scontro bringen will, oder derer, so derer abwesenden Bilanz führen, geschehen, bei Strafe desjenigen Verantwortung, der für abwesende Personen schreiben läßt, und soll dieser Scontro nicht auf bloße Zettel und Charteken, sondern auf rechte Bilanzen geschrieben werden. Andere Personen aber anlangende, so keine Bilanz führen, dieselben sollen Ordre an ihre Debitoren durch Billette oder kleine Zettel stellen, welche Zettel denn hernachmals wegen geschehener Bezahlung, auf Begehren der Kreditoren, an statt der Quittungen dienen können. Was aber die Auswärtigen betrift, in welcher Namen die Mäkler einige Posten disponiren; so sollen dieselbigen den Mäklern gültige Vollmachten aushändigen, welche zur Versicherung derjenigen, so die Bezahlung thun, und damit sie, in benöthigtem Falle, ihren Recours dahin nehmen können, bey einem Notario niedergeleget werden.

Art. IX.

Sollen die acceptirten und in der Zahlungszeit verfallenen Wechselbriefe, im Falle sie von Zeit der Acceptation bis auf den lezten dieses Monats inclusive, entweder ganz nicht, oder nur etwas darauf bezahlet worden, binnen den drei nachfolgenden Werkeltagen unbeschadet der Acceptation protestiret,

testiret, und sodann, nebst den Protesten, in genugsamer Zeit, an alle diejenigen welche sie betreffen, zur Nachricht gesendet werden, nämlich: wenn die Briefe innerhalb dieses Königreichs gezogen werden, binnen zween Monaten; die aber aus Italien, Schweiz, Deutschland, Holland, Flandern und England hieher gezogen werden; binnen dreien Monaten; und die aus Spanien, Portugall, Polen, Schweden und Dänemark gezogen werden, binnen sechs Monaten, von dato des Protestes an, wie denn für dieses alles der Inhaber gedachter Wechselbriefe Red und Antwort zu geben schuldig ist.

Art. X.

Sollen alle Wechselbriefe, so in den Zahlungsterminen verfallen, bei denjenigen, so allhier wohnhaftig sind, und ihren Bilanz halten, in einem Jahre; die andern aber in drei Jahren, nach der Verfallzeit, für bezahlt gehalten werden; und kann deßhalben keine Bezahlung bei dem Acceptanten begehret werden, es wäre denn, daß man genugsam darthun könnte, wie man ihn (den Acceptanten) in verfallener Zahlungszeit aufs fleißigste gemahnet hätte.

Art XI.

Dafern die Fremden, nach dem lezten Tage dieses bemeldten Monats, entweder in baarem Gelde, oder durch Wechselbriefe anhero remittiren; soll man nicht gehalten seyn, solches für die völlige Vergnügung des in währender Zahlungszeit geschlossenen Handels anzunehmen.

Art. XII.

Dafern sich auch in besagter Stadt ein Falliment ereignen sollte; so sollen diejenigen Kreditoren des Falliten, die aus gewissen Provinzen dieses Königreichs oder auswärtigen Ländern sind, allwo man unter dem Vorwande einer sonderbaren Verhaftung und zustehenden Ceßion oder Transport, wie auch vermöge ihrer prätendirten Privilegien und Observanzen, sich ein Vorzugsrecht auf ihres fallirten Debitors Güter, zum Nachtheile der andern auswärtigen und entfernten Gläubiger, zueignet, eben auf solche Weise also tractiret werden, und nicht mit in die Theilung des Falliteus Effekten kommen, so lange, bis die andern vorhero völlige Vergnügung erhalten haben; hingegen soll dieses Verfahren gegen andere Inwohner dieses Königreichs und Auswärtige nicht Statt haben, sondern es sollen diese, wenn sie sich als rechtmäßige Gläubiger legitimiret haben, zu solcher Theilung nach Recht und Billigkeit, wie es die Gewohnheit bemeldter Stadt und dero Gerichtsbarkeit über die Beibehaltung ihrer Marktfreiheiten mit sich bringt, zugelassen werden.

Art. XIII.

Sollen alle Ceßionen und Transportirungen auf der Falliten Effekten null und nichtig seyn, wenn sie nicht zum wenigsten zehen Tage vorher geschehen sind, ehe das Falliment offenbar worden. Jedoch sollen hierunter die in Bilanz geschlossenen Parteien nicht begriffen seyn, sondern so lange, als der Fallite oder dessen Faktor, seinen Bilanz führet, richtig und gültig bleiben.

Art.

Art. XIV.

Sollen die Färber und andere Handwerksleute, ihrer Schuldforderung wegen, kein Vorrecht auf des Falliten Güter und Vermögen haben, ausgenommen, was ihnen der Fallite binnen den lezten zweien Jahren schuldig geworden; mit dem übrigen aber sollen sie in die Distribution mit den andern Gläubigern kommen, die bis zu einem Stüver vom Pfunde gemacht werden soll.

Art. XV.

Hätte auch ein Gevollmächtigter von verschiedenen acceptirten Wechselbriefen, der auch zugleich Mitkreditor des Acceptanten ist, nicht mehr als einen Theil von der ganzen Summe überkommen, und über den Rest in behöriger Frist protestiren lassen, seine eigene Schuld aber dabei gebührend kompensiret; so soll er gehalten seyn, den Rest unter die Remittenten nach Proportion jedes Remittentens Schuldforderung und Antheil, bis zu einem Stüver vom Pfunde, zu vertheilen.

Art. XVI.

Alle diejenigen, so zu Annehmung der versprochenen Bezahlung und Wechselbriefe generale Vollmachten haben, sollen gemeldte Vollmacht im Originale dem Notario aushändigen, und gehalten seyn, solche auf ihre Unkosten an diejenigen, welche besagte Briefe bezahlen sollen, zu verschaffen.

Art. XVII.

Alle Vollmachten zu Einkassirung der Wechselbriefe und Acceptirung der Angelöbnisse, Obligationen und anderer Schulden, sollen nicht länger als ein Jahr Kraft haben, dafern nicht etwan die Zeit, wie lange sie dauren sollen, ausdrüklich darinn enthalten, auf welchen Fall es auch dabei verbleiben soll, es wäre denn selbige mittler Zeit wieder zurük genommen und wiederrufen worden.

Art. XVIII.

Sollen die Falliten und Banquerottirer, weder auf die Wechselbörse kommen, noch allda schreiben und Parteien schließen, es sei denn, daß sie ihre Kreditoren gänzlich bezahlet, und solches klärlich erwiesen haben. Damit aber diese Falliten Mittel und Wege haben mögen, ihre Kreditoren aus den noch zu empfangen habenden Effekten zu vergnügen; so sollen sie dieses durch Cessionen, Vollmachten, oder andere Veranstaltungen an gute Leute thun können, welche nach ihrer gestellten Ordre gegen Quittung bezahlen, und an deren Statt ihre Namen in allen schriftlichen Handlungen unterzeichnen sollen.

Art. XIX.

Die Mäkler oder Agenten von der Bank und Kaufmannschaft besagter Stadt sollen von dem Kaufmannschaftsvorgesezten und Beisitzer ernennet werden, und in deren Hände gewöhnlichermaßen den Eid ablegen, dabei aber

aber ihre Aufführung, Wohlverhalten und Geschiklichkeit zu solchem Amte durch Atteslate der vornehmsten Kaufleute in gewöhnlicher und richtiger Form bescheinigen, es sollen auch gemeldte Mäkler in einer gewissen Zahl bestehen, welche, nach dem Ausspruche des Herrn Kaufmannschaftsvorgesezten und Schöppen, über die Meinungen der Kauf- und Handelsleute soll ausgemacht werden.

Art. XX.

So sollen auch alle Banquiers, Bilanzführer und Kaufleute, welche unter dieser Stadt Marktfreiheiten im Ganzen handeln, ihre Haupt- und Schuldbücher, die andern Kaufleute aber, Budenkrämer, und die, so einzeln verkaufen, ihre Journale in richtiger und gebührender Form zu halten schuldig seyn, widrigenfalls, und da sie in Abfall ihrer Nahrung kämen, sie für muthwillige und verfezliche Banquerutiers gehalten, auch ihnen gleich bestrafet werden sollen.

Art. XXI.

Allen und jeden, wes Standes und Würden sie seyn, soll hiermit ausdrücklich untersaget und verboten seyn, daß sie keinen obstehenden Artikel auf einige Art und Weise, es geschehe directe, oder per indirectum, zuwider handeln sollen, und zwar bei Strafe 3000 Pf. welches Geld in 4 Theile getheilet, und davon ein Theil dem Hospitale auf der Brücke über die Rhone, ein Theil dem Generalalmosen, ein Theil dem Angeber, und ein Theil auf Rechnung der Wechselkammer zugestellet werden soll; zu Erlegung dieser Strafe aber sollen die Widerspänstigen mit Leibesstrafe, Gefängniß und Verkaufung ihrer Güter, angehalten werden. Und um diesem allem desto unverbrüchlicher nachzuleben, soll jedem Uebertreter verstattet seyn, neben sich, auch andere anzugeben, auf welchen Fall er das erstemal mit obgesezter Strafe verschonet werden, auch noch darzu besagtes Quart wegen der Denunciation zu genießen haben soll. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit dießfalls entschuldigen möge, sollen gegenwärtige Artikel abgelesen, unter Trompetenschalle publiciret, öffentlich ausgerufen, und an das Rathhaus, den Wechselplatz und andere gewöhnliche Oerter angeschlagen werden; auch soll dieses, alles darwider geschehenen Einwendens oder Appellirens ungeachtet, auch solchen Artikeln unnachtheilig, gültig und beständig seyn und bleiben.

Stras-

Strasburg.

Die Hauptstadt vom Elsaß, liegt an dem Ill und Breusch, eine Viertelstunde vom Rhein. Sie ist groß und eine starke Gränzfestung und der Mittelpunkt des Handels vom Elsaß. Ihrer Lage nach könnte sie einen weit ausgebreiteten Handel haben, wenn die Anordnungen der Regierung ihn mehr begünstigten.

Die beiden Messen, welche auf Johannis und Weihnachten fallen, sind auch zur Unzeit und werden daher nicht stark besucht.

Der hiesige Handel wird hauptsächlich mit Tobak getrieben, der im Elsaß stark gebaut und von hier aus roh und zu Rauch- und Schnupftobak verarbeitet in Menge an die Generalpächter verkauft, oder nach Holland, Italien, Deutschland und der Schweiz versandt wird. Ferner wird sehr viel Krapp, sonderlich nach England gesandt; Wein, Brantewein und Weinessig gehn viel nach Deutschland, Holland und der Schweiz; Hanf nach der Schweiz. Ferner sendet Strasburg Flachs, etwas Saflor, Talg, Weinstein und Brantwein auswärts. Die Einfuhr besteht sonderlich in einer Menge Getraide aus Schwaben, womit Strasburg starken Handel treibt; wie auch sehr vielen Öchsen aus Deutschland und selbst Ungarn und Polen.

Die Rheinschiffahrt und die schönen Straßendämme in Frankreich kommen der Handlung sehr zu Statten.

Strasburg versendet auch sehr viel von seinen beträchtlichen Manufakturwaaren. Diese bestehen in obgedachtem Rauch- und Schnupftobak, wovon hier viele wichtige Manufakturen sind. Ferner ist hier eine schöne Fajanßefabrik, eine Glashütte, welche gute Trinkgläser liefert. Man macht auch bergamische Tapeten, Sakleinwand, Segeltuch und schöne konstantinopolitanische rothe Leinwand. Auch sind hier gute Seilwindereien. Die Tuchmanufakturen bedeuten wenig; hingegen sind die hiesigen Gold- und Silberarbeiten sehr schön und werden viel versandt. Man verfertigt schöne Kutschen, auch sehr gute Stickereien und Spitzen. Die Gerbereien waren ehemals wichtiger. Gegossene Stahlarbeiten werden hier auch gemacht.

Strasburg ist zugleich eine beträchtliche Niederlage von Lioner Seidenstoffen, welche es nach allen Gegenden Deutschlandes, sonderlich nach Frankfurt, Hamburg und Lübek spedirt; auch gehn sehr viel schweizer Manufakturwaaren hier durch nach Frankreich.

Der Buchhandel ist auch ziemlich ansehnlich.

Strasburg hat eine königliche Münze.

Strasburgische Verordnung wegen des Wechselprocesses vom 27 Jul. 1740.

Demnach ein löbl. Corps des Marchands in dem gnädigen Herren, den Dreizehen, den 3 Junii jüngst übergebenen Memorial unter andern Ansuchung gethan, daß so viel als möglich, die allhiesige Forma procedendi in Wechselsachen künftighin abgekürzt werden möchte: als haben gnädige Herren Räthe und XXI. in dieses billige Begehren zu willigen, keinen Anstand nehmen wollen, mithin auf den von Seiten Gnäd. Herren der XIII. hierüber abgefaßten Bedacht, wohlbeträchtlich erkant, daß obzwar bis anhero wegen denen über Wechselbriefe und derselben geklagte Abführung entstandenen Prozessen, jederzeit der processus summarius observiret worden, demnach künftighin der zu präfigirende Zahlungstermin jezuweilen nur auf 24 Stunden sub ipsa executione angesezt werden solle, wobei zugleich dem Stadtrichter der Befehl ertheilt wird, daß in solchen Fällen, da es um Zahlung eines Wechsels zu thun ist, er nicht 8 bis 14 Tage mit Ausschreiben in dem Ganth, und nachgehends mit Abholung der Effekten zubringen, sondern sobald ihm der Bescheid zugestellet ist, die wirkliche Execution alsogleich vornehmen solle. Was die Ernte- und Herbst-Ferias anbetrift, während welchen keine contentiosa bei E. E. großen Rath traktiret werden, so solle künftig, denen sämtlichen Procuratoren, ohne daß sie nöthig haben jedesmal per Memoriale einzukommen, überhaupt in allen die Zahlung der Wechselbriefe betreffenden Sachen, die permissio citandi in feriis ertheilet werden, um welche sie bei Anfang jeden Jahrs bei E. E. großen Rath einzukommen gehalten seyn sollen. Weil auch in den beiden großen Ferien nur wöchentlich zwei Sessiones, als Montags und Samstags pflegen gehalten zu werden; als wird zu fernerer Beschleunigung der pressanten Wechselsachen in das fürkünftige E. E. großer Rath zum wenigsten in Anzahl sieben Personen auf Ansuchen der Parteien, und auf Verordnung des jeweilig regierenden Herrn Ammeisters sich zu versammlen haben, um die etwa vorzubringende Klagen zu tractiren, und durch richterlichen Spruch zu entscheiden. Gleichwie nun vorstehender maßen die Wechselprocesse in hiesigen Gerichten gewißlich viel geschwinder, als in vielen andern Städten, werden geführt und zu Ende gebracht werden; als bleibet ohnehin denen Parthen bekannten Rechtens nach ohnbenommen, daß wenn je der Kläger befinden sollte, daß es mit seines Debitoris Sachen gefährlich stehe, und periculum in mora sei, derselbe annoch den nämlichen Tag, als er seine Klage vorbringt, und seine Forderung durch Producirung des Wechselbriefs bescheinigt, ein Arrestum reale auf des Beklagten Effekten, ja gar einen Personalarrest, nach Befindung derer Umstände, zu seiner Sicherheit begehren könne. Decretum den 27 Julii 1740.

Strasburger Wechselordnungen.

(I.)

Zu wissen sei hiemit männiglichen. Demnach bei einem löbl. Corps des Marchands allhier von verschiedenen hiesigen Kauf- und Handelsleuten öfters klagend vor und angebracht worden, wie daß sowohl wegen der

beiden Messen, als auch wegen Bezahlung der Wechselbriefe, ein und andere abusus und Mißbräuche eingeschlichen, man aber auf Seiten gedachten Corps, der Handlung zum Besten, hierinnen förderlich zu remediren für nöthig ermessen; als hat dasselbige folgendes Reglement (auf die von unseren gnädigen Herren, den Funfzehen, zuvor erhaltene gnädige Confirmation) abfassen, und im Druck bringen wollen, nämlich

1) Daß bemeldte beide Johannis- und Weihnacht-Messen, länger nicht als vierzehn Tage, währen, und denen fremden Kaufleuten ihre Waaren drei Tage zuvor aus dem Kaufhause gefolgt, auch sie dieselbige auf das längste drei Tage hernach wieder dahin zu liefern, bei wirklicher Confiscation solcher Waaren, angehalten werden möchten.

2) Daß die Johannismesse mit der gewöhnlichen Einläutung anfangen, und weilen auf Weihnachten eine solche Einläutung nicht geschiehet, solche Meß auf den Christtag, als den 25ten Decembr., ihren Anfang nehmen, und am vierzehnten Tag hernach, es falle auch auf was für einen Tag es wolle, sich endigen solle.

3) Was die Acceptation der Wechselbriefe betrift, soll niemand einen auf die Meß gestellten Wechselbrief vor Anfang derselben zu acceptiren schuldig seyn: so bald aber dieselbige eingeläutet worden, oder vorbesagter maßen ihren Anfang genommen, soll man die Acceptation in denen ersten 7 Tagen zu thun gehalten seyn, oder den Protest zu leiden haben.

4) Die Bezahlung der Wechselbriefe anlangend, solle dieselbe in der dritten Meßwoche also geschehen, daß da die Johannismesse den 24 Junii anfängt, alle Wechselbriefe den 14ten Julii bezahlt, oder dem Notario zu notiren angegeben, und folgenden Tages die Proteste expediret, wie nicht weniger, weilen die Weihnachtmesse den 25 Decembr. ihren Anfang nimmt, die Bezahlungen der Meßbriefe den 14 Januarii zu Ende gehen sollen; im Fall aber die Messen auf einen Sonn- oder Feiertag sich endigen würden, die Wechselbriefe den Tag zuvor bezahlt oder protestiret werden müssen, widrigenfals alles ungültig seyn, und die Saumselige sich allein den Schaden und Gefahr zuzuschreiben haben werden. Und weilen

5) Bishero in Ansehung der Wechselbriefe a Usances kein förmliches Reglement gewesen, als solle künftighin der Uso von denjenigen Wechselbriefen, welche aus Deutschland und der Schweiz gezogen werden, vierzehen Tage nach Sicht, von allen andern Länder aber, die Usances zu 30 Tagen von Dato des Wechselbriefes verstanden werden. Gleichfalls, und

6) Will man auch, weil bishero allhier keine gewisse Discretionstage wegen Einforderung der Wechselbriefe außer denen Messen, (so doch in allen anderen Handelsstädten gebräuchlich) limitirt gewesen, um alle fernere Unrichtigkeit zu verhüten, es bis auf den zehenden Tag ausgestellet haben, dergestalt, daß wann ein Wechselbrief auf den 10ten Julii verfällt, derjenige, so solchen zu erfordern hat, dem Debitori wohl bis auf den 19ten besagten Monats zur Zahlung Zeit, (wofern er will) gönnen möge: wann er aber gedachten zehenden Tag die Zahlung nicht empfängt, oder durch einen Notarium oder Huissier die Forderung thun, und protestiren, oder wenigstens notiren, und folgenden Tages den Protest expediren läßt, die Gefahr auf ihm liegen bleiben solle.

7) Solle,

7) Solle, was in Wechselhandlungen vorgehet, man kein Geld über einen oder zween Tage aussehen lassen, es wäre dann, daß man einen Schein oder Billet von dem Patronen selbsten, und nicht von dem Bedienten zur Hand gebracht hätte. Endlich und

8) Werden alle Kauf- und Handelsleute wohlmeinend vermahnet, über alle Empfäng- und Ausgaben ihre richtige Borderaux oder Sorten- und Kassabüchlein zu halten, und darein alles fleißig zu notiren, damit die bishero vielfältig vorgefallene Streitigkeiten verhütet, und zu fernerem Mißverständniß kein Anlaß gegeben werde. So geschehen Strasburg, den 11ten Martii 1747. Lectum et confirmatum bei obwohlgedachten unseren gnädigen Herren Funfzehen, den 3ten Junii 1747.

II.

Zu wissen sei hiermit männiglichen. Demnach bei einem löbl. Corps des Marchands von verschiedenen allhiesigen Kauf- und Handelsleuten vor- und angebracht worden, wie daß dem Commercio sehr fürträglich wäre, wann die in Annis 1693 und 1747 ergangenen Wechselordnungen erfrischt, und in Ansehung der Verfall- und Protestationszeit derer, so in als ausser denen beiden Messen, zahlbaren Wechselbriefe einige Veränderung vorgekehret, auch dieselbe auf eine, so wohl fremden als hiesigen Kaufleuten, bequeme Zeit bestimmet würde; als hat gedachtes Corps der Marchands auf die von unseren gnädigen Herren, den Funfzehen, zuvor erhaltene Confirmation, folgendes Reglement abfassen, und in Druck bringen wollen: als nemlichen:

1) Daß beide Johannis- und Weihnacht-Messen länger nicht, als 14 Tage dauren, und denen fremden Kaufleuten ihre Waaren drei Tage zuvor aus dem Kaufhaus gefolgt, auch sie dieselbige auf das längste drei Tage hernach wieder dahin zu liefern, bei würklicher Konfiscation solcher Waaren angehalten werden möchten.

2) Soll die Johannis-Messe mit der gewöhnlichen Einläutung ihren Anfang, und den vierzehenden Tag hernach, als den 8ten Julii, ihr Ende nehmen. Dieweilen aber auf Weihnachten keine Einläutung der Messe geschiehet, soll solche auf den Christtag, als den fünf und zwanzigsten Decembr. anfangen, und den folgenden vierzehenden Tag, nemlich den 8 Jenner, denen alten Verordnungen gemäß, sich endigen.

3) Was die Acceptation der Wechselbriefe betrift, soll niemand einen auf die Meß gestellten Wechselbrief, vor Anfang derselbigen, zu acceptiren schuldig seyn: sobald sie aber eingeläutet worden, oder vorbesagter maßen ihren Anfang genommen, soll man die Acceptation in denen ersten sieben Tagen zu thun gehalten seyn, oder leiden, daß den ein und dreißigsten December. und dreißigsten Junii, in Ermangelung der Acceptation, die Wechselbriefe protestiret werden.

4) Die Zahlungszeit aber solcher auf die Messen ausgestellten Wechselbriefe anlangend, soll dieselbe also fest gestellet seyn, daß nämlich die in der Johannismesse zahlbare den 10 Julii, diejenige aber, welche auf die Weihnachtsmesse ausgestellet sind, den 10 Januarii längstens, und, wann solche

Täge auf einen Sonntag fielen, den vorhergehenden Tag entweder bezahlt, oder protestiret werden müssen; zumalen die bei anderen Wechselbriefen vergönnte zehen Respekttage, wenn je einige in denen Messen Platz haben könnten, als allschon unter obiger Zeit begriffen, angesehen werden sollen. Was ferner die in den Messen zu bezahlende ausgeborgte Waaren anlanget, sollen solche, wenn deswegen nicht ausdrückliche Conventionen zwischen dem Käufer und Verkäufer geschlossen worden, ebenfalls längstens den zehenden Julii für die Johannismesse, und den zehenden Januarii für die Weihnachts-Messe abgeführet werden.

5) Werden die Billets und Wechselbriefe, welche ausser denen Messen und auf einen gewissen Tag zahlbar ausgestellet sind, zehen Respekttage genießen, die Sonn- Feier- und hohe Festtage mit einbegriffen. Würde aber die Bezahlung nicht erfolgen, so sollen solche eben den zehenden Tag, und wann dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fallen würde, den Tag vorher protestiret werden, also und dergestalt, daß ein auf den zehenden Augusti zu bezahlen ausgestellter Wechselbrief den zwanzigsten ejusd. aus Mangel der Zahlung, protestiret werden, oder bei Unterlassung, der Schade auf Gefahr des Innhabers seyn solle.

6) Sollen diejenige Billets, worinnen stipuliret ist, daß der Werth in Waaren empfangen worden, einen Monat als Respekttage zu genießen haben, also, daß ein solches Billet, welches den ein und dreißigsten Decembr. verfallen, nicht ehender als den ein und dreißigsten Januarii eingefordert werden könne.

7) Sollen alle Wechselbriefe, diejenige ausgenommen, welche auf Sicht gezogen sind, der Acceptation unterworfen seyn, und des Briefsinnhaber frei stehen, dieselbe aus Mangel der Acceptation, protestiren zu lassen.

8) Die Usances zu Bezahlung der Wechselbriefe, sie mögen auch von einem Ort, woher sie wollen, gezogen seyn, sollen allhier wie in dem Rest des Königreichs, zu dreißig Tagen gerechnet werden, die Monate mögen sodann mehr oder weniger Tage haben.

9) Soll, was in Wechsel-Handlungen vorgehet, man kein Geld über zwei oder höchstens drei Tage ausstehen lassen, es wäre dann, daß man einen Schein oder Billet von dem Patronen selbsten, und nicht von dem Bedienten zur Hand gebracht hätte. Endlich und

10) Soll diese gegenwärtige Verordnung in Ansehung der laufenden, und die Messen nicht angehenden Wechselsachen, von dem Tage der Verkündigung derselben an gerechnet, beobachtet werden; in Ansehung derer auf beide Messen stipulirten Zahlungen aber, erst auf künftige Weihnachten zum ersten male Kraft haben. So geschehen Straßburg den 6 Julii 1757. Lectum et confirmatum bei obwohlgedachten unseren gnädigen Herren, den Funfzehen, den 9ten ejusdem Mensis et Anni.

Rouen.

Rouen.

Die große und volkreiche Hauptstadt des Guvernements von der Normandie, liegt mit ihren sechs Vorstädten an der Seine, 28 Seemeilen von Paris und 18 von Havre de Grace oder vom Meere, entfernt. Sie ist eine der wichtigsten Seehandlungsstädte in Frankreich und man kann sie als den Hafen von Paris betrachten. Ziemlich große Seeschiffe können mit der Fluth, die bis hieher geht, an die Stadt kommen, und eine Menge kleinere Fahrzeuge sind zwischen hier und Paris beständig im Gange. Sie hat großen Theil an dem Seehandel und den Ausrüstungen in Havre, ausser ihren eignen beträchtlichen Handelsgeschäften, welche auch durch die an Produkten und Manufakturen so reiche Normandie ungemein vermehrt werden.

In der Generalität von Rouen blühen die Leinwand- Tuch- und andre Wollenmanufakturen vorzüglich, und die Stadt hat selbst wichtige Manufakturen. Dahin gehören vorzüglich die von allerlei Baumwollenzeugen nach Art der Manchesterwaaren, von Kattunen, Zitzen, von Baumwollensamt, gemischten Zeugen aus Seide, Baumwolle oder Leinen, wie auch baumwollnen Strümpfen und Mützen, und allen Arten von Nesseltuch. Der Zitz- und Kattundruckereien sind viele, und man färbt hier vorzüglich schönes türkisches Garn.

Von leinen Waaren sind sonderlich die geringern Sorten zum Negernhandel, welche hier in Menge gemacht werden, zu merken; doch werden hier auch andre Arten, auch Zwilliche verfertigt, und in der hiesigen **Leinwandhalle** wird ausserordentlich viel Leinwand umgesezt. Auch giebt es einige Seidenmanufakturen, gute Bandfabriken, und es werden hier Tapeten und Fußteppiche aus Seide, Wolle u. s. w. ingleichen viel Posamentierarbeiten und leinen Band verfertigt. Die Wollenmanufakturen liefern sonderlich Ratine, Flanelle, Espagnoletten, auch Tücher und Bettdecken. Die Hutmanufakturen blühen gleichfals, so wie die Gerbereien beträchtlich sind. Ausserdem giebt es Zuckerrafinerien, ziemlich viel Papiermühlen; Papiertapeten und Wachstuch, ingleichen allerlei Satlerwaare, Lederarbeiten und Saffian, Seife, und Stärke macht man gleichfals. Das hiesige braune Steinzeug ist berühmt und hat starken inländischen Absaz, auch wird weiße Fajanße und englisches

weißes Steinzeug gemacht. Auch sind hier Fabriken von Kupferplatten, von Bleitafeln und Blechen, und es wird Vitriolöl, Salzgeist und Scheidewasser verfertigt. Hier ist ferner eine Kartätschen Fabrik, und die rouenschen eingemachten Sachen, Likore und Konfituren sind bekannt.

Dieses alles verursacht schon ein ausserordentlich wichtiges Gewerbe, und blos die Lieferung der rohen Materialien zu diesen Manufakturen, veranlaßt einen beträchtlichen Handel, besonders mit Baumwolle, spanischer Wolle (wovon hier eine der vornehmsten Niederlagen in Frankreich ist) und Färbewaaren.

Rouen hat drei **Freimessen** den 1 April, Pfingsten und 23 Oktober, ausser den kleinern Messen und zwölf wichtigen Wochenmärkten für Lebensmittel, Getraide, Vieh, Leinwand, baumwollene Zeuge, Leder, rc.

Die **Handlung** ist hier sehr wichtig, sowohl die innere (vorzüglich mit Paris), als auch die auswärtige. Der Artikel, die von hier gezogen werden, sind unsäglich viele, welche die Manufakturen der Normandie (wozu die berühmten Tuchmanufakturen zu Louviers, Elbeuf und les Andelys gehören), und die pariser in Menge liefern.

Rouens **Küstenhandel** mit allen Häfen der Normandie und Bretagne, so wie mit Bordeaux, Rochelle und Dünkirchen ist sehr ansehnlich. Unter den Auslanden ist **Spanien** dasjenige, womit es die wichtigsten Handelsgeschäfte macht. Sonderlich geht dahin, und zwar meist nach Cadiz, sehr viel Leinwand, vorzüglich die Fleurets Blanchards, Hemder, Schnupftücher, Zwirn; viel Tuch- und Wollenstoffen, Siamoisen, einige baumwollene Zeuge, Spitzen von Alençon, viel Fensterglas, Buteljen und Spiegelglas, Stecknadeln, Nägel, Steinzeug, Puder, Hülsenfrüchte, Wachslichter, u. s. w. Wogegen Koschenille, Indigo, Kampescheholz, sehr viel Wolle, sonderlich aus Santander, Oel, viel Häute, ferner Zitronenschalen und Saft, Kakao u. a. Erzeugnisse der spanischen Kolonien zurückgenommen werden. Die starke Balanz, zum Vortheil Rouens, wird ihm in baarem Gelde bezahlt.

Nach **Portugal** geht eine Menge Tuch und Wollenzeuge, Leinwand, Zwillich, Tapeten, Siamoisen und Schnupftücher, gemachte Hemder, Zwirnband, baumwollene Zeuge und Kattune, sehr viel Seidenband und Strümpfe, viel Leder, Hüte, Steinzeug, Stärke und Puder, eine Menge Galanteriewaaren, Messerschmiedsarbeiten, kleine Metalwaaren, Wachslichter, Glas aller Arten, Kar=

Kartätschen, Stecknadeln, und verschiedne Krämereien. Die Einfuhr besteht in Fernambukholz und einigen andern brasilischen Waaren, besonders Häuten, in Früchten, Oel, Sumach, Thran u. s. w.

Die Handlung mit England ist beträchtlich, obgleich jezt die Einfuhr stärker als die Ausfuhr zu werden scheint. Rouen sendet dahin sonderlich viel Krapp, Wau und Sude, Sämereien und andre Kleinigkeiten, nebst vielen Pariser Galanterie- und Modewaaren, auch Lioner Stoffen; und erhält daher viel Alaun, Blei, Vitriol, Kupfer, vielerlei Metalwaaren, Möbeln, Bücher, ja sogar viel Manchesterwaaren, Glas, Steingut, einige Wollwaaren, besonders Strümpfe, und viel Nesseltuch. Viel von diesen Waaren wird auch über Havre de Grace gezogen.

Nach Holland gehn von hier, meist in holländischen Schiffen, viel Manufakturwaaren, Tücher, Wollenzeuge und Decken, baumwollene und gemischte Zeuge, Siamoisen, Schnupftücher, Nähzwirn, Wachstuch, Hüte, Gold- und Silbertressen, dergleichen leonische, seidne Strümpfe, Leinwand, Aepfel, Zuckerthon, Steinzeug, eiserne Töpfe, Spiegel- und ander Glas, kleine Stahl- und Messerschmiedswaaren, Kartätschen, Wein, Bücher und allerlei pariser Waaren, auch zuweilen westindische Produkte, spanische Wolle, u. a. m. Der aus Amsterdam, Rotterdam und andern holländischen Häfen eingeführten Handlungsartikel sind eine große Menge, worunter folgende etwa die vornehmsten sind: vielerlei Färbematerialien, Eben- und Buchsbaumholz, Elfenbein, Käse, viel Waizen, Gewürze und Apothekerwaaren, Malerfarben, Thran, Fischbein, Heringe und frischer Stockfisch, Leinöl, Baumwolle, Federn, Krapp, sevilisch Oel, Guajakholz, Stäbe, Bretter, Quecksilber, Vitriolöl, Eisen und Stahl, Kupfer, verschiedne Hartwaaren, Eisen- und Messingdrath, Blech, Smalte, Quecksilber, Tauwerk, Leinwand und mancherlei deutsche und nordische Stückgüter, oder andre Ostseewaaren.

Hamburg erhält daher Tuch und andre Wollwaaren, Papier, Wau, eiserne Töpfe, Glas, Steingut, Spiegel- und Fensterglas, Aepfel, Wein, Weinessig, Konfekt, Zuckerthon, und Pariser Waaren. Es sendet hingegen dahin Getraide, Holz, deutsche Leinwand und Garn, viel Kupfer, Blei, Eisen, und andre Bergwerksprodukte, Metalwaaren, Messingdrath, Bleche, Smalte, und viel Wolle, Flachs, Hanf, Teer, Wachs, Kienruß, Schreibfedern, u. s. w.

Der Ostseehandel wird großentheils über Holland und Hamburg, besonders auch über Havre, getrieben; und von Rouen fast

gar nicht in französischen Schiffen. Die Hauptausfuhr nach Kopenhagen, Stockholm und Petersburg, besteht in Wein, wie auch Tuch und Wollenzeugen, Spiegel- und Fensterglas, Papier, Alaun und eisernen Töpfen. Man erhält aus Schweden viel Eisen, Messing und Teer, aus Preussen und Danzig Pottasche und Getraide, aus Petersburg Talg, u. s. w.

Westindische Waaren zieht Rouen über Havre, denn es hat unmittelbar keine Schiffahrt nach den Kolonien, ob es gleich ungemein viel Leinwand, Bettdecken, Tuch, baumwollene Zeuge u. a. Waaren mehr dahin sendet; so wie viele gemeine Leinwand von hier nach Guinea über Havre, Nantes und Rochelle geht.

Es giebt hier angesehene Bankirer, welche wichtige Wechselgeschäfte machen. Die hiesige Kommerzkammer, und das Tribunal des Konsulatgerichts sind noch zu merken; lezteres bestellt die Makler, ohne deren Vermittelung kein Kauf oder Verkauf geschlossen werden darf, der vor Gerichte gültig seyn soll. Hier sind auch verschiedne Assekuranzkompanien, und eine Münze.

Daß Rouen der Siz eines Parlements, verschiedner Obergerichtshöfe und Finanzkollegien, ingleichen einer Akademie der Wissenschaften und Künste, ingleichen einer Ackerbaugesellschaft ist, giebt der Stadt auch viel Nahrung.

Das Zollhaus, die Börse und die Schifbrücke sind gleichfals merkwürdig.

Havre de Grace
oder le Havre.

Ein stark befestigter Seehafen und wichtige Handelsstadt am Ausfluß der Seine, 47 Seemeilen von Paris entfernt. Hier ist der Siz eines Generalguvernements, eines Admiralitätsgerichts, und verschiedner Finanz- und andrer Gerichtshöfe.

Der Hafen ist zwar sehr geräumig, tief und durch Kunst verbessert, allein vor heftigen Stürmen nicht sicher, und der Eingang wegen vorliegender Klippen und Sandbänke gefährlich, daher Schiffe des Beistandes der Lootsen bedürfen, um ein und auszulaufen. Für die königlichen Schiffe (denn Havre ist eine der Niederlagen für die königliche Flotte) ist ein sichres Bassin angelegt, worin auch Kauffahr-

fahrdeischiffe gegen Tonnengeld aufgenommen werden. Bei demselben sind die zum Seewesen nöthigen Schiffswerfte, Ankerschmiede, Taufabriken und Magazine. Hier ist auch eine Schiffahrts- und Lootsenschule.

An Manufakturen ist diese Stadt nicht reich. Doch verfertigt man viel grobe und auch feine Spitzen, welche bis nach Ost- und Westindien versandt werden, es werden viel Stickereien in Nesseltuch u. s. w. gemacht; hier ist eine ansehnliche Tobaksfabrik, einige von Fajanße und gute Zuckerrafinerien. Ferner werden hier viel Ziegelsteine, einiges Eisengeräthe, und viel Tauwerk verfertigt, wie auch viel gute Kauffahrdeischiffe gebauet.

Die Handlung ist hier sehr wichtig, besonders die nach den Westindischen Kolonien der Franzosen, nach der Küste von Guinea, nach England, Hamburg und der Ostsee. Auch geht eine beträchtliche Schiffahrt von Marseille hieher, welche ungemein viel levantsche Waaren einbringt. Auch hat die hiesige Handlung viel Verbindung mit der von Rouen, Harfleur, Honfleur und Fécamp.

Der westindische Handel veranlaßt beträchtliche Ausrüstungen. Man liefert nach den Inseln viel Mehl, Weine, Brantwein, irländisches Salzfleisch, Butter, Lachs und Lichter; Baumöl, Käse, Heringe, Stockfisch und andre Lebensmittel in Menge. Ferner normandische Manufakturwaaren aller Art, besonders Flachs- und Hanf-Leinwand, Gingas, Zwillich, Spitzen, Nesseltücher und Kattune, Hüte, Tuch und Wollwaaren, baumwollne und leinene Strümpfe, Glas, rouensches Steinzeug, Ziegel, Backsteine, Eisengeschirre, Nägel, u. s. w.; Pariser und Lioner Seidenzeuge und Modewaaren, Juwelen, Möbeln, Silberzeug und vielerlei Galanteriewaaren; kleine Stahl- und andre Metalarbeiten, Pferdegeschirr, Schuh, Blei, Pulver, Seife u. s. w. wie auch allerlei Drogereien und Kramwaare. Die reichen Rückfrachten bestehen in rohem Zucker, Sirop, Tafia, Kaffee, Kakao, Ingwer, Rucu, Indigo, Baumwolle, verschiednen Arten Färbe- und Tischlerholz, Pockholz, Häuten, Schildpatten und verschiednen Apothekerwaaren, wovon Havre de Grace nicht nur im Königreiche, sondern auch nach Norden einen starken Absatz hat.

An den Negernhandel hat dieser Ort vorzüglichen Antheil und sendet deren eine Menge nach den Inseln in Westindien, wogegen Kolonieprodukte zurückgenommen werden. Zum Einkauf der Negern sendet man nach der Küste von Guinea viel Leinwand, besonders geringere Sorten aus Rouen, Hüte, Glaskorallen, Schmalz,

 kleine

kleine Spiegel, Kattune, Schießgewehre und Ammunition, Eisenstangen, kupferne Kessel, eiserne Töpfe, Messer und andre Hartwaare, viel Branntwein und Tafia. Nach Frankreich komt daher Elfenbein und ein wenig Goldstaub.

Hier ist auch die Administration der neuen Kompanie zum Handel nach Senegal, welche daher Gummi in Menge, auch Goldstaub, Elfenbein, Wachs und Häute hohlt, und fast dieselben Waaren wie zum Negernhandel hinsendet.

An dem Stockfischfange bei Terreneuve nimmt Havre auch einigen Antheil. Die Heringsfischerei wird aber nur in der Nähe der Küste zum einheimischen frischen Gebrauch betrieben.

Die Spedition der nordischen- und Ostseewaaren, die Seine hinauf und landeinwärts, so wie der aus Südfrankreich kommenden einheimischen und levantischen Produkte in der Normandie und Bretagne, sind hier beträchtlich, so wie der Küstenhandel.

Der europäische Seehandel ist nicht minder wichtig, besonders der nach Norden. Denn es werden nicht nur viel Kolonieprodukte und etwas Wein (ingleichen viel Obst nach einigen Orten) nach Dänemark, Schweden, Petersburg, Lübek u. a. Ostseehäfen ausgeführt, sondern auch sehr viel Eisen, Teer, Pech, Stäbe, Bretter und Balken aus Schweden, Flachs, Hanf, Dielen, Masten, Eisen und Talg, wie auch verschiedne Stückgüter aus Rußland, ingleichen Pottasche, Flachs und Hanf aus preußischen Häfen hieher zurückgesendet.

Von Hamburg und Bremen ist die Schiffahrt hieher auch beträchtlich, sonderlich vom ersten Orte. Die Waaren welche daher kommen, sind theils schon unter dem Artikel Hamburg, Th. 1. S. 5. theils oben bei Rouen angegeben worden. Die Ausfuhr dahin besteht vorzüglich in Kolonienwaaren, besonders rohem Zucker und Kaffee, in Aepfeln, viel Tobaksstengeln, wozu für Bremen auch viel Eisengeschirre kommen.

Der Handel mit England, sonderlich mit London, ist noch stärker als der rouensche mit diesem und andern brittischen Häfen. Sonderlich gehen izt seit dem neuen Handelstraktate ungemein viel englische Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Art hieher, und ausserdem Kupfer, Blei, Reis u. s. f. Der wichtigste Artikel, den Havre de Grace dafür zurückgiebt, ist Gummi Senegal, auch etwas Indigo, Baumwolle, ingleichen Pariser Mode- und Galanteriewaaren.

Aus Holland kommen dieselben Waaren, welche schon in dem Abschnitt von Rouen angemerkt sind, und es gehn Kolonienwaaren,

Gummi

Gummi Senegal, vielerlei Manufakturwaaren aus der Normandie, Paris, Lyon und andern französischen Manufakturstädten, dahin, meist in holländischen Schiffen, welche überhaupt die Küstenfahrt nach den französischen Häfen am Ocean stark treiben.

Mit Portugal hat Havre de Grace unter den französischen Häfen eine vorzüglich gute Handlung und zieht viel Früchte, Oel, Häute, Fischbein, Reis, auch etwas Wein, Färbeholz und andre brasilische Waaren daher.

Noch beträchtlicher ist die Handlung mit Spanien, besonders nach Bilbao und Cadiz. Von ersterm Orte komt sonderlich viel spanische Wolle hieher. Die Einfuhr aus Cadiz, so wie die Ausfuhr dahin, findet man in dem Artikel, welcher jene Handelsstadt betrift, umständlich angegeben. Nach Bilbao geht von hier viel Leinwand, Wollenzeuge, und andere französische Manufakturwaaren.

Hier sind einige Assekuranzkompanien.

L' Orient.

Eine kleine neue Stadt im Grunde der Bai S. Louis in Bretagne, an der Mündung des kleinen Flusses Scorf, unweit der Neustadt Port Louis. Sie hat einen guten Hafen, welcher ein Freihafen ist, und woran schöne Kaien angelegt sind. Die Stadt hat ihre Erbauung der ehemaligen französischen Ostindischen Kompanie zu danken, und die jetzige treibt von diesem Hafen aus allein ihren Handel. Ihre Ausrüstungen nach den Inseln Bourbon und de France, nach Pondichery, Bengalen und Sina geschehen von hier aus, sie hat hieselbst ihre Schifbauwerfte, alle aus Ostindien zurückkommende Schiffe müssen hier einlaufen und deren Ladungen hier öffentlich verkauft werden. Doch da diese zum Verbrauch in Frankreich nicht hinreichen, so werden aus England bis izt noch manche ostindische Waaren für Rechnung der französischen Kompanie hieher gebracht. Die Kompanie hat hier ansehnliche Magazine und Niederlagen, besonders der in Frankreich zum Gebrauch verbotenen und nur zur Wiederausfuhr erlaubten ostindischen Waaren, als gedruckte Kattune, Nesseltücher, Seidenzeuge u. a. Solche Niederlagen sind auch noch zu Nantes.

Die

Die Einfuhr der Kompanie besteht in vielen bourbonischen und Mokka Kaffee, etwas Zimt, Baumwolle, Ebenholz, und Rottings von besagten Inseln; in verschiednen Drogereien, als Weihrauch, arabischem Gummi, Aloe, Myrrhen ꝛc.; ferner in sehr vielen rohen und gedruckten Kattunen von der Küste Koromandel, Zitzen, Schnupftüchern, in Seide und Seidenzeugen, baumwollenem Garn und roher Baumwolle, Salpeter, Pfeffer, Sandelholz, Gummilack, Kauries von der Küste Koromandel, aus Bengal und von Surate; wie auch in einer Menge Tee, Rhabarber, roher Seide, Nankin, Seidenzeugen, Porzelan, Rottings und Perlenmutter aus Sina.

Die Ausfuhr dahin besteht in Wein, Brantwein, Likören und Oel, in Mehl, Juwelierarbeiten, Uhren, Steinzeug, Kupfer, Blei, Eisen, kleinen Stahl- und andren Metalwaaren, Nägeln, Ackerbau- und Hausgeräthe, Londrins u. a. Tüchern, Kamelotte und mehreren Wollenstoffen, seidenen und leinenen Strümpfen, einigen leichten gemischten Stoffen, Tauwerk, Möbeln, und zum Sinesischen Handel insbesondre in Piastern und Silber in Barren.

Die Kompanie erlaubt auch andern Kaufleuten Ausrüstungen nach Ostindien, dergleichen von Nantes, S. Malo und Bordeaux unternommen werden, gegen eine Abgabe an die Kompanie, doch müssen die Rückladigen alle nach L'Orient gehen und daselbst in öffentlichen Auktionen verkauft werden.

Die Kaufbedingungen werden vorher von der Kompanie und den Partikulierkaufleuten, öffentlich bekannt gemacht. Die Bezahlungen geschehen in baarem Gelde, oder in Wechseln auf Paris und L'Orient, die an gewissen gleichfals vorausbedungenen Tagen fällig sind: zuweilen nimt die Kompanie auch Wechsel auf andre Orte und aufs Auslande gezogne, deren Kurs sie bei Eröfnung der Auktion bestimmt hat. Es werden gewöhnlich aber keine Wechsel unter 2000 Livres angenommen. Die Käufer können auch bei der Kasse der Kompanie in Paris sich Fonds in baaren Geldern oder in Wechseln auf Paris verschaffen, wogegen sie Empfangscheine erhalten; diese Empfangscheine nimt die Kompanie für baar Geld, und verzinset sie bis zu dem festgesezten Zahlungstermin der Auktionen, mit jährlichen 5 Prozent. Die Käufer geben 1 von Tausend, vom Werth der erstandenen Güter, an die Armen.

Ausserdem hat L'Orient noch einigen Küstenhandel, auch nach Portugal, England, Holland, Nordamerika (welcher vor einigen Jahren sehr zu blühen anfieng, izt aber unbedeutend ist) und nach

der Ostsee. Es schikt ein paar Schiffe auf den Stockfischfang bei Terreneuve aus, nimt auch Theil an dem Sardellenfange von Port Louis, und sendet etwas Waizen, Salz und andre Erzeugnisse der Provinz aus. Verschiedne Ostseehäfen senden Hanf, Balken, Bretter und Eisen hieher.

Nantes.

Eine alte, große und sehr beträchtliche Handelsstadt in Oberbretagne an der Loire, welche hier die Erdre aufnimt, meist 8 Seemeilen von dem Ocean entfernt.

Hier ist der Siz vieler Regierungs- und Finanzkollegien, einer Universität, eines Departemens des Seewesens, einer Admiralität, Kommerzkammer, worin auch die fremden Konsuln Beisitzer sind, eines Konsulatgerichts, dreier Manufakturrichter, einer Münze, einer Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Handlung und Künste, einer öffentlichen Schiffahrts- und Zeichenschule u. s. w.

Nantes hat vier große Vorstädte, welche in neuern Zeiten mehr angebaut und verschönert sind, besonders wird die Insel Feydeau in der Loire, jezt zu einer schönen Stadt, worin viel Kaufleute wohnen. Das Quartier de la Fosse ist das schönste und wird von den Reichsten aus der Kaufmanschaft bewohnt.

Die Loire ist nicht tief genug große Schiffe die über 80 Tonnen führen, bis an die herrlichen und schönen Kaien dieser Stadt zu bringen, ihr eigentlicher Hafen ist achtehalb Seemeilen unterhalb der Stadt bei Mindin und Painboeuf, wo ein Mole die Lage der Schiffe sichert. Von da werden die Waaren in ein Paar hundert Gabarren u. a. Fahrzeugen, nach Nantes hinauf, oder von da zur Ausfuhr nach den Schiffen hinab geführt.

Nantes hat beträchtliche Manufakturen innerhalb der Stadt und ihres Gebiets. Dahin gehören die Kattünmanufakturen mit den dazu gehörigen Druckereien und neuen Spinnmaschinen. Man verfertigt Zitze, sehr feine Calencas, Kattune zum Negernhandel, (garras et guinées), Schnupftücher, Siamoisen, wie auch Zizleinwand, Basins, Zwilliche, auch viel gemeine Leinwande, die unter dem Namen Nantoises bekannt sind. Die Manufakturen von Manchestersamt und Kattonnaden, sind nicht beträchtlich. Der Taufabriken sind mehrere, worunter die große ungemein ansehnlich ist. Es

sind

sind auch gute Schifswerfte unterhalb der Stadt, wo stark gebauet wird. Die Zahl der Zuckerrafinerien ist nicht beträchtlich, denn es sind jezt nur 15, allein sie liefern eine Menge guten Zuckers, und kommen in Aufnahme. Es werden hier auch wollene Decken gemacht, und viel Liköre abgezogen. Ferner findet man hier einige Fajanßemanufakturen und eine Glashütte, die aber nur Buteljen liefert. Auch wird hier Eisengeräthe zum westindischen Handel fabricirt. Von Nantes aus werden verschiedne Schiffe auf den terreneuvischen Stockfischfang ausgerüstet.

Die inländische Handlung dieser Stadt ist sehr beträchtlich, obgleich die hohen Landzölle sie wenig begünstigen. Nantes versieht einen großen Theil von Bretagne und die Provinzen an der Loire, mit einer Menge ausländischer Waaren, mit Kolonieprodukten, Stockfisch, bretagnischen Manufakturwaaren, Leinwand, Zucker und Fajanße, mit levantischen Waaren, Gewürze, Weinen, Branteweinen, u. s. w. Dagegen zieht es auch viel inländische Erzeugnisse, als Getraide, Früchte, Safran, Weine und eine Menge Fabrik- und Manufakturwaaren aus den innern Provinzen, sowohl zum eignen Verbrauch als auch sonderlich zur Ausfuhr. Mit Paris, Orleans, u. s. w. werden daher viel Geschäfte gemacht. Die kleinen französischen Seestädte, welche nach den Kolonien und auf den Stockfischfang Ausrüstungen unternehmen, lassen häufig ihre Rückladungen hieher zum Absatz bringen. Die ostindische Kompanie erlaubt hiesigen Rhedern Schiffe nach Ostindien unter den bekannten Bedingungen auszurüsten; sie hat hier auch eine große Niederlage für ihre Durchfuhrwaaren, und die hiesigen Kaufleute sind starke Abnehmer bei den Auktionen zu L' Orient, besorgen auch die Aufträge der Ausländer bei denselben häufig. Aus Marseille kommen verschiedne Schifsladungen mit levantischen Drogereien, türkischem Garn, Baumwolle, Oel, Seife, Schwefel und andern italiänischen Waaren, Mandeln ꝛc. hieher. Bayonne sendet spanische Wolle, Teer und Harz, und ladet dagegen Zucker, Kolonie-waaren, Leinwand, kleine Metalwaaren; aus Bordeaux kommen Weine, Pflaumen, u. s. w.

Der wichtigste Handlungszweig ist der mit den westindischen Inseln, worin Nantes nur von Bordeaux übertroffen wird. Es wird dadurch nicht nur der hiesige inländische, sondern auch ein großer Theil des ausländischen Handels in Thätigkeit erhalten und belebt. Die Ein- und Ausfuhrartikel sind schon in dem Abschnitte von Havre nahmhaft gemacht worden.

Nach

Nach der Küste von Guinea hat Nantes jezt die stärkste Schiffahrt und übertrift noch Havre de Grace im Negernhandel.

Der Handel mit den Freistaaten in Amerika ist jezt geringe, und man erhält sonderlich nur Tobak und Reis in amerikanischen Schiffen daher, welche Leinwand, Tuch, Bettdecken, Brantwein, Tee, Zucker, Salz und einige andre Waaren zurücknehmen.

Der Handel mit Spanien geht vorzüglich nach Bilbao, S. Sebastian und Cadiz. Mit Bilbao besteht ein besondrer Vertrag (le Contratacion) über Handelsgerichtssachen und Abgaben. Nantes zieht aus Spanien viel Wolle, Brantwein, spanisch-amerikanische Waaren, sonderlich Färbeholz und Koschenille, ferner Oel, Eisen, einige Früchte, süße Weine, Gold und Silber in Stangen. Dagegen es viel Leinwand, ferner etwas Papier, Seidenzeuge, Galonen, Zucker, Stockfisch, kleine Metalwaaren, u. a. dorthin sendet. Auch mit den kanarischen Inseln wird einiger Handel von hier aus getrieben.

Nach Portugal sendet Nantes viel Getraide, wie auch Leinwand, Papier und Leder, und bekömt Früchte, Thran, etwas Oel, Wein und Seife daher zurück.

Nach Genua, Venedig und Triest, geht auch viel Zucker von hier, sonderlich roher und Lumpenzucker.

Aus Holland und Flandern kommen viel Schiffe, welche ostindische Gewürze, viel deutsche Bergwerksprodukte, Eisen- und Messingdrath, Tobak, Pfeiffen, Stärke, Leim, Thran, Fischbein, Färbeholz, Heringe, Kabeljau, Leinöl, Käse, viel Kramerei- und kleine Metalwaaren, auch Eisengeräthe, insbesondre aber vielerlei Ostseeprodukte, Schifbauholz u. s. w. in Menge bringen. Sie nehmen viel Kolonieprodukte, sonderlich Zucker und Kaffee, Brantwein, Wein, Safran, Oel, Pflaumen, Honig, Papier und Leinwand zurück, wie auch vornehmlich Seesalz, das in verschiednen nahgelegnen Orten geladen wird.

Die Engländer bringen hieher etwas Blei, Zinn, Steinkohlen, einige Mineralfarben, Thran und Stahlwaaren. Aus Irland komt ziemlich viel Salzfleisch, Butter, Häute, Talg, Heringe, Lachs und Wolle; auch nehmen die hiesigen Westindienfahrer in Cork oder Waterford, manchmal starke Vorräthe von Salzfleisch u. s. w. ein, womit sie dann nach Westindien segeln. Die Rückladungen nach jenen Ländern aus Nantes, bestehen in Wein, Brantewin, Weingeist, Lioner und andern Seidenzeugen, Band, wie auch in Seesalz, welches in hiesiger Nachbarschaft geladen wird.

Hamburg, wie auch verhältnißmäßig Bremen treiben mit Nantes eine beträchtliche Handlung und erhalten von hier viel westindische Güter, besonders Zucker und Kaffee, Sirop, Indigo, Färbeholz, Tobak, auch ostindische Waaren, Wein, Kastanien, Oker, Feuersteine u. a. m. Die Einfuhr von diesen Orten besteht in Stabholz, Kupfer, Blech, Vitriol, Blei, Trinkgläsern, Wolle, Pökelfleisch, Segeltuch und einigen Ostseewaaren.

Aus einigen Häfen an der Ostsee werden unmittelbar hieher (obgleich nicht häufig in französischen Schiffen) Eisen, Schifbauholz, Hanf, Flachs, Teer, Segeltuch, Tauwerk und Potasche gebracht, und nach Stettin, Lübek, und andern Orten gehen Kolonieprodukte, besonders Zucker, Kaffee und Sirop.

Es giebt hier eine Menge Privatversicherer für Seegefahr, auch verschiedne angesehne Bankirer.

Nantes hat zwei reiche Messen, die eine, welche eine Freimesse ist, auf Neujahr, die andre auf Donatian.

Von Nantes Rechnungs- sowohl als wirklichen Münzen, s. die vorigen Artikel.

Handelsgewicht.

99 ℔ = 100 ℔ in Hamburg.

Getraidemaas.

Tonneau	Setiers	Boisseaux
1	10	160
	1	16

100 Tonnen in Nantes = $45\frac{1}{2}$ Last in Hamb.

1 Muid Salz = 52 Quartants = 19 Tonnen c. in Hamburg.

Wein- und Brantweinmaas.

1 Faß Wein hält 82 Stübgen c. in Hamburg.

Der Brantwein wird bei 29 Velten verkauft; die Fässer halten 50 bis 60 Velten.

Längenmaas.

14 Aunes = 29 Hamb. Ellen.

Wechsel.

Wechselkurs zu Nantes.

Auf Amsterdam 1 Ecu für 54 ₰ vl. w. o. m.
— Antwerpen 1 dito · 56 ₰ vl. Wechs. G. w. o. m.
— Hamburg 181 Ecus w. o. m. für 100 Rthlr. bco.
— London 1 Ecu für 30 ₰ sterl. w. o. m.
— Paris ½ p. C. w. o. m. Gewinn od. Verlust.

La Rochelle.

Die Hauptstadt der Landschaft Aunis, mit einem Hafen am Ocean, welcher zwar nicht tief, und von beschwerlicher Einfahrt, aber sicher ist. Auch sind hier gute Rheden bei den nah liegenden Inseln. Rochelle hat wichtige Festungswerke, und ist nicht groß von Umfange; dennoch aber eine der beträchtlichsten Handelsstädte in Frankreich. Ihre Handlung besteht nicht nur in der starken Ausfuhr von Wein, Cognac- und anderm Brantwein, (welcher über die benachbarten an der Charente belegenen Oerter Rochefort und Tonnay-Charente noch häufiger ausgesandt wird), in Weinessig, Seesalz, Getraide, Mehl, Papier, Etaminen und andern Produkten der umliegenden Gegend, sondern auch in einem beträchtlichen Antheile an den Ausrüstungen und Handel nach den westindischen Inseln, nach Senegal und zum Negernhandel; auch sendet es einige Schiffe zum Stockfischfange bei Terreneuve aus. Mit den durch diese Handlung gewonnenen Waaren, versieht Rochelle nicht allein die Provinzen von Aunis, Poitou, Saintonge, Angoumois u. s. w. sondern sendet auch viel in fremde Länder. Es unterhält auch eine lebhafte Küstenfahrt nach allen westlichen Häfen Frankreichs, und zieht über Bordeaux viel Erzeugnisse der Provence und Languedoks, wie auch levantsche Waaren; aus Bretagne viel Fischwaaren, Segeltuch, Stabholz (welches auch in Menge aus Angoumois komt) und Eisen; aus Bayonne spanische Wolle, Teer, Fischbein und Thran. Die Holländer holen hier viel Brantwein, Wein, Salz und einige Kolonialwaaren, bringen aber viel Käse, Butter, Gewürze, Material- und Kramwaaren, deutsche Bleche, Drath und eiserne Geschirre, Kupfer, Leinwand, Garn, Flachs, Hanf und allerlei zum Schifbau nöthige Ostseeprodukte.

Hamburg hohlt viel Koloniewaaren, auch viel Weine und Brantweine, so auch Bremen. Beide senden deutsche und nordische Waaren, meist wie Holland, dahin.

Der brittische Handel besteht fast nur in der Ausfuhr von Brantwein, welcher jedoch weit häufiger von der Charente nach England und Irland ausgeführt wird. Rochelle erhält daher Steinkohlen, Blei, Zinn, Alaun, Vitriol, Leder, Salzfleisch und Butter, Lachs, virginischen Tobak, und viel Stahl- und andre kleine Metalwaaren.

Nach Portugal sendet Rochelle sonderlich Getraide, und bekömt Oel, Brasiltobak, Färbeholz, Häute u. a. zurück.

Spanien liefert Wolle, Kampescheholz, Stangeneisen, Rosinen und einige Arten Sekt. Man sendet Leinwand, Papier, Sarsche und einige andre Manufakturwaaren dahin.

Der unmittelbare Handel mit den Ostsee-Häfen ist geringe. Nur nach einigen wenigen geht von hier etwas Salz und Koloniewaaren; Danzig und Memel liefern viel Dielen, wie auch Stäbe hieher.

Rochelle hat guten Schifbau und dazu gehörige schöne Werfte, beträchtliche Zuckerrafinerien, eine Glashütte und Fajanssefabrik.

Hier ist der Sitz des Guvernörs von Aunis, einer Kommerzkammer, eines Admiralitätgerichts und eines Münzhofes.

Bordeaux.

Die ansehnlichste Seehandelsstadt in Frankreich, nicht sowohl wegen der Mannigfaltigkeit, als wegen der Grösse und Wichtigkeit ihrer Geschäfte. Sie ist die Hauptstadt des Guvernements von Guienne und Gascogne, und liegt am Fluß Garonne 18 Seemeilen vom Meere. Hier ist ein Parlement und andre Gerichtshöfe, eine Admiralität, eine Handlungskammer, ein Consulatgericht, ein Münzhof, verschiedene Finanzhöfe, eine Universität, und Akademie der Wissenschaften. Der Grösse und Volksmenge nach gehört Bordeaux gleichfals unter die ersten Städte Frankreichs. Die Stadt selbst ist nicht schön, ob es gleich manche prächtige Häuser darin giebt. Die Vorstädte sind ansehnlich, sonderlich des Chartrons (oder le Fauxbourg du port) und Chapeaurouge, woselbst an dem königlichen Platze die schöne Börse angelegt ist,

wo die Kaufleute Vormittags und Nachmittags zusammen kommen. Da sind auch grosse Waarenlager. Man legt jezt eine neue regelmässige Vorstadt auf der Stelle des ehemaligen Forts Trompette an, wo sich auch Fremde und Protestanten ankaufen können. Längst dem Flusse sind gute Kaien, woran die schönsten Gebäude liegen. Das Zollhaus ist eins von den merkwürdigen.

Der Hafen der Stadt ist vortreflich. Er ist in dem breiten tiefen Flusse und wird von der Stadt in Form eines halben Mondes umgeben. Hier können über 400 der größten Schiffe sicher liegen. Nur ist die Schiffahrt in der Mündung der Gironde (so heißt hier die Garonne) nichts weniger als sicher; die Küsten sind da voller Sandbänke und Klippen und es fehlt ganz an einer sichern Rhede. Der Sammelplatz der Schiffe ist bei dem Leuchtthurm von Cordouan 22 Seemeilen von der Stadt. Kleine Fahrzeuge haben einen Zufluchtshafen in dem grossen Bassin von Arepchon bei dem Flecken Tête de Büch, und in dem Hafen von Royan.

Bordeaux hat ausser einigen beträchtlichen Brantweinbrennereien und Weinessigdestillirern, die wichtigsten Zuckerrafinerien im Königreiche. In dem neuen Hospital vor der Stadt sind einige Manufakturen, sonderlich von Spitzen, eine Tobaksmanufaktur, wichtige Glashütten und eine Fajanzefabrik. Ausserdem werden hier Kattune und baumwollene Strümpfe verfertigt, wie auch weisse melirte und ratinirte Cadis von vorzüglicher Güte, und Scheidewasser, welches sehr geschäzt wird. Der Schifbau ist hier auch ziemlich stark.

Bordeaux hat eine vortrefliche Lage zum innern Handel, indem die Garonne und verschiedne dahinein sich ergiessende Flüsse weit hinauf schifbar sind, und erstre mit dem grossen Kanal von Languedok verbunden ist. Dadurch erhält es nicht nur die wichtigsten Produkte zu seinem ausländischen Handel, sondern hat auch einen starken Absatz der eingeführten Waaren selbst bis ins mitländische Meer, Italien und die Schweiz, so daß die beiden Hauptzweige der Handlung von Bordeaux, nehmlich der **Wein- und Brantweinhandel** und der **Koloniehandel** nach den Westindischen Inseln, nicht wenig dadurch befördert werden.

Ausserdem erhält Bordeaux noch andre wichtige Artikel zur Konsumtion und Ausfuhr auf diesem Wege, wohin sonderlich Mehl von Nerac, Quercy, Montauban; Pflaumen, Kastanien, Honig, Harz, Terpentin, Teer, Safran, Tobak, Stabholz, Schinken, Roqueforter Käse, Kork, Salz; Languedocker und andre Tücher und Wollmanufakturwaaren; Cadis von Montauban; Seidenzeuge

und Strümpfe aus Lyon, Tours, Nismes und Ganges; Grünspan, Essenzen und Riechwasser von Montpellier und viele andre Manufakturprodukte mehr gehören. Marseille sendet auf dem Kanale hieher auch eine Menge italiensche und levantische Waaren, besonders Färbematerialien und Drogereien, und einige Erzeugnisse der Provence, als Oel, Mandeln, Seife ꝛc. Die Küstenfahrt von Bayonne und den nördlich von Bordeaux gelegenen französischen Häfen hieher ist gleichfals nicht geringe, und Bordeaux erhält dadurch Schifbauholz, Masten, Teer, spanische Wolle, ostindische Güter von l' Orient, Fischwaaren, Zuckerformen, Steinzeug, viel Leinwand, Eisengeräthe u. a. m.

Der hiesige **Weinhandel** ist von der grösten Wichtigkeit, denn er liefert besonders für Deutschland, Holland und ganz Norden die beliebtesten Tischweine. Man theilt die hiesigen Weine in Stadtweine, vins de ville, die in der Senechaussee von Bordeaux wachsen, und in oberländische, vins de haut. Jener sind bei weitem die meisten. Ausser diesen kommen noch viele aus Oberguienne, und selbst aus Languedok oder vielmehr aus Katalonien, womit man die hiesigen schwächern Weine verstärkt. Man kann rechnen, daß mehr als 200,000 Tonnen Wein jährlich nach Bordeaux kommen, wovon über die Hälfte ausgeführt werden. Die vornehmsten der hier ausgeführten Weinarten sind 1) **Rothe Weine**, davon sind folgende die Hauptklassen: **Medoc** (worunter die von Lafitte, Margeaux und Latour vorzüglich geschäzt werden), **Hautbrion**, **S. Macaire**, **S. Emilion** und **Gravesweine**, die in sandigten Gegenden wachsen. Unter den leztern sind die von Merignac, Pessac, Loignan und Villenave, vorzüglich; vieler anderer guten obgleich minder berühmten Arten zu geschweigen. Zu den rothen gehören auch die starken Vins de Palus, welche in feuchten Gegenden wachsen, und weil sie durch lange Seereisen noch schöner werden, grossen Abgang nach den Kolonien haben. Dazu gehören die Weine von Queyries und Montferran. 2) **Weisse Weine**. Dazu gehören vorzüglich die besten weissen Gravesweine, die von S. Croix-du-Mont, Carbonnieux, Barsac, Baume (oder Bommes), Sauternes, Prignac, Serons, Pondensac, Langon, Pujols u. a. Die rothen Weine, die man Côtes, Entre-Deux-Mers, und von Blaye nennt, gehören zu den geringern Arten. Die dunkeln Weine von Cahors, der weisse und rothe Bergerac, Piccardan (welcher häufig in Deutschland zur Weinverfertigung gebraucht wird), gehen auch stark von hier aus, imgleichen Muskatweine aus Languedok und Roussillon als Lünel, Frontignan wie auch Hermitage, u. a. Selbst von portugisischen

Weinen

Weinen ist hier eine starke Niederlage. Man verkauft die hiesigen Weine entweder ohne alle Mischung (vins naturels) oder vermischt mit andern Weinen (vins coupés), wodurch man hier die Weine vortreflich zu verbessern weis, oder versezt mit unschädlichen Drogereien, Zucker und dergleichen, um sie zu versüssen, oder zu verstärken (vins frelatés), oder abgeklärte Weine (vins soutirés), die man von den Hefen worauf sie einige Zeit gelegen, abgezogen hat.

Die Ausfuhrzölle auf Wein und Brantwein sind neuerlich 1784 und 1786 sehr herabgesezt und belaufen sich jezt nur auf 6 L. 4 S. von der Tonne, da manche Arten ehmals fast viermal so viel abgaben. Die Ausfuhr an Brantwein ist noch mehr begünstigt. Man bezahlt nur 5 S. vom Muid gemeinen Brantwein und 15 von Weingeist, anderer Freiheiten zu geschweigen. Dieser Handlungszweig zieht eine Menge Schiffe aus Holland, Flandern, den Hansestädten, Stettin, Danzig, Königsberg und Petersburg hieher, blos um Wein zu laden; auch nach Grosbritannien und Irland geht ziemlich viel, sonderlich die schweren rothen Medocweine, ingleichen nach Nordamerika und Westindien, ohne was in Frankreich selbst verbraucht wird.

Die Ausfuhr von Brantwein ist ebenfals von Wichtigkeit, ingleichen die von Weinessig.

Der zweite äuserst wichtige Handelszweig ist der nach den westindischen Inseln, worin es Bordeaux allen französischen Handelsstädten weit zuvorthut, indem es jezt jährlich 240 und mehr Schiffe dahin sendet, (ausser welchen noch andere Seestädte ihre von den Kolonien zurückkehrende Schiffe zum bessern Absaz ihrer Ladungen hieher kommen lassen.) Die erstaunlich reichen Ladungen von rohem und weissem Zucker, Melassen, Kaffee, Baumwolle, Indigo, wie auch Kakao, Tobak, Kampesche- Pock- Acajou- und Gelb- Holz, Kuku, Ingwer, Schildpatten, eingemachten Früchten u. a. hieher bringen. Die Ausfuhren dahin bestehen vorzüglich in einer Menge Lebensmittel, als Mehl, welches hier vortreflich ist, irländischem Salzfleisch, und Butter; hiesigen Schinken und Speck, Heringen, Stockfisch, Pflaumen, Wein (sonderlich Palusweinen) und Brantwein; Tuch und Wollenstoffen, Kattunen und andern baumwollenen Zeugen, Seidenstoffen, Strümpfen von allerlei Art, Schuhen, Hüten, sehr vieler Leinwand; Stabholz, Nägeln und vielen andern Eisenwaaren, nebst Stangeneisen, Ziegelsteinen, vieler Mode- Pracht- und Galanteriewaaren zu geschweigen.

Die Koloniewaaren finden sowohl im Königreiche als ausser demselben einen schnellen Absaz. Vieles geht zu Lande nach der

Schweiz und Oberitalien, besonders Zucker und Kaffee; Nordspanien zieht sehr viel Kakao, Zucker und Kaffee, so auch das mittlere und südliche Italien, wie auch Trieste, meist über Marseille; Holland und Flandern erhalten von allen Koloniewaaren, Baumwolle ausgenommen; England nur diese und Indigo; die Hansestädte ziehen von allen Kolonieprodukten, sonderlich sehr viel Zucker und Kaffee; Dänemark und Norwegen weniger, doch von den meisten Einfuhrartikeln aus den Inseln; die übrigen Ostseeländer viel Kakao, Zucker, Kaffee, Indigo und Kuku.

Ausser dem Koloniehandel hat Bordeaux auch einigen nicht geringen Antheil am Negernhandel, und rüstet nach Isle de France einige Schiffe mit Erlaubniß der Ostindischen Kompanie aus; so auch ein paar Schiffe zum grünen und troknen Stockfischfang bei Terreneuve, obgleich viel mehr Schiffe anderer französischer Häfen ihren Stockfisch hieher bringen.

Die Ausfuhr von Pflaumen ist gleichfals sehr beträchtlich, sowohl nach den Kolonien, als nach den nordischen Ländern; auch sendet Bordeaux schönen Honig aus, nach Holland u. s. w.

Ueberhaupt muß man bemerken, daß die Ausfuhren dieser Handelsstadt ihre Einfuhr aus der Fremde bei weitem übertreffe, und ihr grosse Reichthümer verschaffe.

Nach Portugal sendet Bordeaux viel Getraide, Londrinstücher, nebst andern wollenen und seidenen Manufakturwaaren, Papier, Leder, bekomt aber nur wenig brasilische Waaren, Thran, Häute, Oel und Früchte zurück. Mit dem nordlichen Theile von Spanien hat es gute Geschäfte und sendet Getraide, Mehl, Speck, Wein nebst einigen Kolonie- und Manufakturwaaren dahin, als Tücher, Papier, Seidenwaaren, Zucker, Kakao, Leder, Leinwand, u. s. w. wogegen es Wolle, Stangeneisen, einige Früchte, und spanisch-amerikanische Produkte, auch über den Kanal viel Weine und Brantweine, zurück erhält.

Die Engländer und Irländer holen Weine, noch mehr Brantweine, Pflaumen, Indigo, und Baumwolle; bringen aber ungemein viel irländische Fettwaren und Lachs; Blei, Zinn, Bleiweis, Vitriol, Kampescheholz, Alaun, und jezt auch viel Manchesterwaaren, Steingut, Stahlarbeiten und dergleichen.

Der Holländer Handel mit Bordeaux ist einer der stärksten. Sie gehören zu den vornehmsten Abnehmern von Weinen, sonderlich Langon und Graves, wie auch Palusweinen, und der schlechten Sorten, auch ziehen sie viel Brantwein, Weingeist und Weinessig, Safran, Pflaumen, Kastanien, Nüsse, Honig, Grünspan,

Pa-

Papier und vor allen viel Kolonienwaaren, besonders Zucker. Sie liefern dagegen viel nordische zum Schifbau nöthige Waaren, Kupfer, Eisen, Stahl, Blei, Bleche und andere deutsche Bergwerksprodukte, deutsche und holländische Leinwand, Stabholz, Hanf, Flachs, Juften, viel Gewürze, Lein- und Rüböl, Heringe, viel Käse u. a. m.

Hamburg, Lübek und Bremen ziehen ausserordentlich viel Weine von hier, auch viel Koloniewaaren aller Art; Hamburg vor allen unsäglich viel rohen und andern Zucker. Ferner Essig, Brantwein, Likore, Terpentin, Harz, Grünspan, und Papier. Sie senden dafür Kupfer, Blei, Messing, Bleche, Wolle, Pipenstäbe, und ander Holz, Getraide, Leinwand, Segeltuch, Rauchfleisch, und Ostseewaaren.

Kopenhagen, Flensburg, Altona und andre dänische Häfen ziehen viel Kaffee, Indigo, Wein, Essig und Brantwein; Christiania viel Kaffee. Dagegen senden sie Bretter, Alaun, Stangeneisen, Heringe, Pökelfleisch und Kabbeljau.

Nach der **Ostsee** hat Bordeaux unter allen französischen Häfen bei weitem die meisten Geschäfte. Nach **Schweden** gehen besonders Koloniewaaren, und sehr viel Ladungen Eisen, Bretter, Balken, wie auch Kupfer, Pech und Teer kommen daher zurück.

Aus **Rußland** komt viel Hanf, Masten, Dielen, Leinsaat, Eisen, Talg, und Juften: wogegen sehr viel Wein, Koloniewaaren, Pflaumen u. s. w. dahin geführt werden. Die preussischen Häfen (besonders Stettin und Königsberg) imgleichen **Danzig** (auch **Liebau**) erhalten eine Menge Wein, Kaffee, rohen Zucker und andre Koloniewaaren, und liefern Flachs, Bauholz, Stäbe (vor allen aus Stettin) und Potasche. Nach **Rostock** und **Wismar** gehen auch Weine, und Koloniewaaren, und es komt Stabholz sonderlich dagegen zurück.

Der Handel mit den **Nordamerikanischen Staaten** ist von geringer Bedeutung. Sie holen ein Paar Ladungen Wein, Brantwein u. s. w. bringen aber wenig hieher, ausser Tobak.

Dieses Handels wegen sind fast von allen europäischen Nazionen Konsuln hieselbst, auch haben sich verschiedne englische, holländische und deutsche Handelshäuser hier niedergelassen. Die Zahl der portugisischen Juden, die eine eigne Synagoge haben, ist ganz ansehnlich.

Bordeaux hat verschiedene Privilegien, insonderheit in Ansehung der Abgaben, und deren Hebung; doch ist das Niederlagsrecht, welches die Stadt auf alle Weine behaupten wolte, ganz aufgehoben.

Hier sind jährlich zwei wichtige Messen jede von 14 Tagen, welche den 1. März und den 15. Oktober anfangen. Sie sind in Ansehung der aus- und eingehenden Lebensmittel, auch der Weine und Brantweine von verschiedenen Zöllen und Abgaben frei. Die Octobermesse wird sonderlich durch die größte Menge von Schiffen die hier Wein, Essig, Pflaumen, Brantwein u. s. w. laden, merkwürdig.

Bordeaux hat auch verschiedne reiche Bankirer, die wichtige Geldumsätze machen.

Von Bordeaux Rechnungs- und würklichen Münzen, sieh Frankreich.

Handelsgewicht.

Der Centner oder Quintal von 100 ℔.

100 ℔ in Bordeaux = $99\frac{1}{2}$ ℔ in Amsterdam

und 69 - - = 70 ℔ in Hamburg.

Getraidemaas.

Der Boisseaux komt mit $11\frac{2}{3}$ Spint Hamb. Maas ohngefähr überein. Dieses Maas an Waizen, wiegt 122 ℔ c. in Bordeaux.

38 Boisseaux = 1 amsterdammer Last.

$41\frac{1}{3}$ - = 1 hamburger Last.

Weinmaas.

Tonne oder Faß	Barriques oder Orhoft	Veltes od. Viert.	Pots	ohngefähres Gewicht.
1	4	128	440	2000 ℔
	1	32	110	500 -
		1	$3\frac{7}{16}$	15 -
			1	5 -

Die Tonne enthält ohngefähr 50 Stekannen in Amsterdam; 252 Gallonen m. o. w. in England.

100 Velten = $102\frac{1}{3}$ amsterdammer Viertel

73 - = 75 hamburger do.

Der Brantwein ist in Stückfäßern von 50 Veltes w. o. m. wird aber bei Orhoften von 32 Veltes, so in Hamburg $32\frac{3}{4}$ Viertel ausmachen sollten, aber wegen der Leccage nur 31 Viertel ausmachen, verkauft. Der Wiederverkauf geschieht in Hamburg nach 30 Viertel.

Län-

Längenmaas.

Die Aune oder Elle hält 44 Zoll oder 528 franz. Linien.
13 Aunes = 27 Hamburger Ellen.

Sachen die gezählet werden.

Klappholz wird bei 124 Stücke, Dielen bei 126 Stücke, Pipen- und Orhoft-Stäbe bei 1616 Stücke, und Bodenholz bei 2424 Stücke verkauft.

Wechselkurs zu Bordeaux.

Auf Amsterdam 1 Ecu für 53 ₰ vl. w. o. m.
— Hamburg 1 do. für 25 ß bko. w. o. m.
— London 1 do. für 30 ₰ sterl. w. o. m.
— Madrid 15 Livr. w. o. m. für 1 Doblon.
— Paris und andere französische Städte mit ½ bis 1 p. C. m. o. w. Verlust oder Gewinn.

Das Uso ist hier 30 Tage nach Dato.
Respittage 10, nach dem Verfalltage.

Cette,

(oder Port Saint-Louis.)

Eine kleine Stadt in Languedok mit einem im vorigen Jahrhunderte angelegten Hafen am mitländischen Meere, dem einzigen welchen diese Provinz hat. Er liegt auf einer Erdzunge an der Mündung des Sees Thau, wird durch zwei Seedämme gemacht, und ist nur für Galeeren und kleine Schiffe brauchbar, denn er hat nur 18 Fuß Tiefe, obgleich der Eingang tiefer ist. Er muß immer mit grossen Kosten von der überhand nehmenden Versandung gereinigt werden. Aus dem Hafen ist ein Kanal in den See Thau geführt worden, um die Verbindung des Meeres mit dem languedockischen Kanale, welcher bey Agde 4 Seemeilen von hier in besagten See fält, zu bewirken. Dieser Hafen ist fast der einzige Zufluchtsort der Schiffe, welche die Küsten von Roussillon und Languedok befahren, und welche hier oft einlaufen, sonderlich wenn sie weiter nach der Provence und Italien (oder auch umge-

kehrt von dorther weiter westlich) segeln wollen, und auf günstigen Wind warten müssen.

Cette hat eine grosse Tobaksfabrik, einige Zuckerläuterungen, Brantweinbrennereien, Seifensiedereien, und neuerlich angelegte beträchtliche Seesalzwerke. Die Einwohner treiben einen starken Sardellenfang und versehen die Nachbarschaft damit. Es werden hier ungemein viel Anschovies, Aale und andere Fische marinirt, eingesalzen, und ausgeführt. Hier ist auch ein Admiralitätsgericht, welches den Titel Amirantè de Montpellier à Cette hat.

Cette ist nehmlich gleichsam der Hafen von Montpellier, der Haupthandelsstadt von Niederlanguedok, obgleich eine Menge Produkte ihrer Indüstrie einen andern Ausweg sonderlich auf dem Kanale über Bordeaux und zu Lande aus dem Reiche nehmen. Sie bestehen in unsäglich viel Riechwassern, Likören, allerlei eingemachten Früchten, und troknem Konfekte, wohlriechenden Pomaden, Seifen u. s. w. in Grünspan, einigen Wollenstoffen, und Decken, Kattunen, Nesseltuch und Wachs. Auch werden feine Tücher und andere Wollenwaaren, die man in Carcassonne, Bedarieux, Lodeve ꝛc. verfertigt, nebst Seidenzeugen und Strümpfen aus Nimes und Gange von hier ausgeführt. Der wichtigste Handelsartikel von Cette ist vielmehr die **Weinausfuhr**, welche in neuern Zeiten immer beträchtlicher geworden ist. Ausser den Muskatweinen von Lünel, Frontignan, Vives - Altes und Beziers, den feinen Weinen von Cote - rotie und Hermitage, die von der Rhone kommen, wird eine grosse Menge gewöhnlicher Tischweine hier ausgeführt. Dahin gehören die Weine von S. Christel und l' Anglade, der weisse und rothe Piccardan u. a. m. Die stärkste Ausfuhr von Wein und Brantwein geht nach den drei Hansestädten, und nach der Ostsee, sonderlich nach Stockholm, Petersburg, Riga, Königsberg, Stettin, Elbing, Danzig, und Liebau. Die andern Artikel, welche nach diesen Orten, sonderlich nach Hamburg und Bremen gehen, sind Oel, Grünspan, Tobaksstengel, Riechwasser, einige Drogereien, Wau, Kappern, Mandeln, und Kork.

Die Spanier ziehen sonderlich Manufakturwaaren von hier, und ihre Einfuhr von Weinen und Brantwein aus Barcelona, Salon ꝛc. auch etwas Wolle sind das wichtigste was in Cette eingeführt wird.

Aus Italien komt zuweilen Getraide, die Einfuhr anderer Waaren daher geschieht aber mehr über Marseille, woher auch levantische Güter kommen, und mit welchem Hafen Cette überhaupt gute Geschäfte macht, indem viel Grünspan, feine Weine, Papier,

Sude,

Sude, und andere geringere Artikel dahin gehen. Die Nordamerikaner fahren jezt auch hieher und bringen einige Ladungen Tobak, welchen auch die Holländer hieher senden.

Die Kaufleute in Montpellier haben vielen Antheil an dem hiesigen Ausfuhrhandel, der aber weit mehr in Dänischen, Schwedischen, und Holländischen, als in eignen Schiffen getrieben wird.

Marseille.

Eine seit uralten Zeiten berühmte Handelsstadt und nebst Bordeaux die wichtigste unter den Seehandlungsstädten Frankreichs, indem sie selbst jene an Mannigfaltigkeit der Geschäfte übertrift. Sie ist eine der größten und volkreichsten Oerter im Königreiche und die vornehmste obgleich nicht die Hauptstadt der Provence. Ihre Lage am Ende eines Meerbusens des mitländischen Meers ist ihrer Handlung sehr vortheilhaft. Die alte Stadt liegt am Abhange eines Hügels um den Hafen herum und endigt sich in den schönen Kaien an demselben. Auf der andern Seite des Hafens ist die Rive neuve, welche meistens aus Magazinen und Fabrikhäusern bestehet. Daselbst ist auch das Zeughaus für die königlichen Galeeren, und ein Schifsbauwerft. Die Neustadt vereint jene beiden Theile und ist schön gebauet.

Der Hafen ist der geräumigste und sicherste unter allen die Frankreich am Mitteimeere hat, denn er faßt über 800 Schiffe; allein der enge Eingang zwischen Felsen ist sehr beschwerlich, und es können keine Kriegsschiffe (die Galeeren ausgenommen, welche hier ihre Station haben) in denselben einlaufen. Die Rhede wird von verschiednen vorliegenden Inseln bedekt, worunter die von Pomegué wegen der Quarantaine zu merken ist, welche die Levantefahrer daselbst halten müssen.

Hier ist ein Admiralitätsgericht, eine Handlungskammer, (welche die levantische Zolleinnahmen hat, woraus sie die Konsuln in den Städten der Levante besoldet,) und ein Fischereigericht (Jurisdiction de prud'hommes). Die Stadt hat ihr eigne Regierung und viele Freiheiten. Der Hafen ist auch ein Freihafen, wo man die Rechte eines Eingebohrnen leicht erwerben kann.

Mar-

Marseille ist auch der Sitz einer Akademie der Wissenschaften und Künste, einer Schiffahrt- und Schifbauschule, einer Maler- und Bildhauerakademie und der afrikanischen Kompanie.

Oeffentliche Gebäude von Wichtigkeit, die einem Kaufmann merkwürdig wären, giebt es nicht. Die Börse (la Loge) ist in einem grossen Saale des schön erbauten Rathhauses.

Die Manufakturen dieser Stadt sind vielfach und beträchtlich. Dahin gehören vornehmlich die äuserst wichtigen Seifenfabriken, deren marmorirte Seife nicht nur in Frankreich, sondern auch durch ganz Europa weit verfahren wird; auch die französischen Kolonien brauchen erstaunlich viel davon. Ihrer sind einige vierzig, welche über 1000 Arbeiter beschäftigen. Ferner gute Wachsbleichen und Lichtmanufakturen; auch ansehnliche Zuckersiedereien, welche im Reiche und in der Levante starken Absatz haben. Fajanße wird hier in mehrern Fabriken in Menge gemacht, und zwar sehr gut geformt und gemahlt. Auch sind hier ein Paar Porzelanfabriken, Alaun- und Schwefelrafinerien, eine Salmiak- und Vitriolfabrik, Glashütten, (welche sonderlich eine Menge Oelflaschen liefern,) Mauerstein- und Ziegelhütten, für einheimischen Verbrauch und die Kolonien, zwei beträchtliche Korallenfabriken, andre welche Hagel und Schrot liefern. Es werden hier Nudeln, viel Amidom und Talglichter (diese häufig für die Kolonien) verfertigt. Der Lohgerbereien sind viel; es giebt einige Korduan- und Handschuhmanufakturen und man macht sehr viel Schuh für die Kolonien. Auch liefern einige 40 Hutmanufakturen eine grosse Menge Hüte für Spanien und Westindien. Die Wollwäschereien für die Languedocker Manufakturen, einige sehr einträgliche Manufakturen von Turbansmützen auf Tuniser Art, welche grossen Abgang in der Levante finden, sind zu merken. So auch viel Manufakturen von gemahlten Kattunen, seidenen Strümpfen, schönen Tapeten, Atlassen, und andern Seidenzeugen, selbst Gold- und Silberstoffen, doch nicht häufig, Spielkarten, türkischem Garn; viele welche Segeltuch, Tauwerk, und Stricke von Hanf und Sparto liefern. Liköre, und Riechwasser, werden in Menge gemacht, auch Pomad- und Franzbrantwein. Imgleichen wird hier Kämelgarn gesponnen, und Tabak bereitet.

Der Absatz von allen diesen Waaren in und ausser Landes ist ungemein stark.

Die Handlung von Marseille ist überhaupt sehr wichtig, besonders der levantische Handel, welchen diese Stadt vor allen französischen ausschliessend besitzt. Nächst diesem hat sie auch an dem

Kole-

Koloniehandel nebst Bordeaux und Nantes den größten Antheil. Der afrikanische nach den Küsten der Barbarei ist ihr eigen, und nach Italien und Südspanien wird auch eine sehr einträgliche lebhafte Handlung von hieraus getrieben. Minder wichtig ist die Schiffahrt und Handel nach Portugal, Holland, Deutschland und der Ostsee. Nach Ostindien werden von hieraus gleichfals einige Partikularschiffe mit Bewilligung der ostindischen Kompanie ausgerüstet.

Dazu komt noch der inländische Handel, welcher an sich schon sehr wichtig ist; denn Marseille erhält nicht nur aus den benachbarten Häfen eine Menge Fischwaaren, Salz, Früchte, Weine, sondern es werden auch die reichen Erzeugnisse der Provence an der Rhone und zu Lande ihnen in Menge zugesandt, und häufig von hier ausgeführt. Dahin gehört vorzüglich das berühmte provencer Oel, Oliven, Pflaumen, Mandeln, Feigen, Kappern, Granaten, u. a. Landesprodukte mehr. Eine Menge Manufakturwaaren von Lyon, Paris und sehr vielen andern Orten, welche seidne, leinene, wollene und baumwollene Zeuge, Putzwaren, Metalarbeiten u. s. w. verfertigen, kommen aus Nordfrankreich auf diesem Wege nach Marseille. Es sendet eine grosse Menge Getraide, und viel von seinen Manufakturen in die Provence und noch vielmehr italienische u. levantische Produkte weiter landeinwärts ins Innere von Frankreich, viel Drogereien sonderlich Seide, Baumwolle, Wolle, Manna, Sude, Färbewaaren u. s. w. zu den Manufakturen in Lyon, Tours, Amiens, Languedok und andern Orten. Auf diesem Wege geht auch vieles nach der Schweiz, Süddeutschland und Savoyen. Vermittelst des Kanals von Languedok über Agde, Narbonne und Cette hat Marseille einen ausserordentlich wichtigen Handel. Es unterhält auf diese Weise die Handelsverbindung mit Bordeaux und andern Häfen, und bekomt aus den südwestlichen Provinzen Frankreichs einen grossen Vorrath an Getraide, auch Mehl, Hülsenfrüchte, Hirse, Sude, einige Fischwaaren, Pflaumen, Muskatweine, Grünspan, Weinstein, Leder, viel Leinwand aus den nordlichen Provinzen, und mancherlei Kolonie- und nordische Waaren, Gewürze und dergleichen. Zu seinem levantischen und übrigen Seehandel erhält es auch erstaunlich viel languedocker Tücher, wie auch einige Seidenzeuge und Strümpfe aus Nismes u. s. w. zum eignen Verbrauch und Ausfuhr. Es senden auch viele französische den Stockfischfang treibende Städte, ihren Fang unmittelbar von Terreneuve hieher zum Absatz.

Nach Corsika und Roussillon gehn auch viel kleine Schiffe, welche eine Menge Häute und Felle aus jener Insel, imgleichen etwas Muskatweine aus Roussillon bringen.

Der italienische Handel geht besonders auf Nizza und Sardinien, Genua und die übrigen Häfen dieser Republik, Civitàvecchia, Livorno, Neapel, Calabrien, und viele Häfen Siciliens. Die Einfuhr daher beschäftiget über 500 zum Theil kleinere Schiffe, und besteht vornehmlich in Seide, Oel, Getraide, Reis, Brettern, Häuten, Käse, Lichtern, Kattunen, Packleinen, und a. aus dem Sardinischen und der Lombardei; Reis, Hülsenfrüchte, Hanf, Oel, Getraide, Stäbe, Sude, Papier, einigen Seidenzeugen, und Eisenwaaren aus den genuesischen Häfen; Getraide, Hülsenfrüchte, Hanf, Talg, Seide, Tauwerk u. a. aus Mittelitalien; und Oel, etwas Wein, trokne Früchte, Seide, Wolle, Manna, Schwefel, Sumach, Sude, Bohnen aus Napoli und Sicilien. Die Ausfuhren nach Italien bestehen in Tüchern, Cadis und Sarschen, Oel, Honig und Wachs, Anschovies und andern marinirten Fischen, Kappern, Oliven, Feigen, Wein, Brantwein, Leinwand, verschiednen Baumwollenzeugen, Strümpfen, und Mützen, auch levantischen Waaren, jedoch nicht von allen Artikeln nach allen Häfen, womit Marseille Handlung treibt.

Noch wichtiger ist die spanische Handlung, worin Marseille vor allen französischen Städten den Vorzug hat. Sie geht sonderlich nach Katalonien, Cadiz, Alicante und Mallorca, woher Marseille viel Koschenille und andre den spanischen Kolonien eigne Waaren, Barilla, Wolle, Oel, einige Früchte, Sparto, Anis, Sekte und andre Weine, wie auch Brantweine und viel Gold und Silber in Stangen nebst Piastern zieht. Nach Spanien geht von hier sehr viel französische und schweizer Leinwand, Spitzen, Seidenzeuge, reiche lioner Stoffen und Galonen, Strümpfe, Bänder, viel levantische Material- und Apothekerwaaren, Getraide, Papier, Nadeln, und kleine Metalwaaren.

Die afrikanische Kompanie, deren Direktion hieselbst ist, hat den Alleinhandel nach den französischen Besitzungen auf der Küste der Barbarei, und zum Korallenfange in jenen Gewässern. Ihre Einfuhr besteht vornehmlich in Getraide, Wolle, Leder, Häuten, Wachs, Sude, Oel. Eben diese Companie handelt auch mit Algier, Tunis, Tripoli und Marokkos, woher obige Waaren, auch Gummi, Strausfedern, Saffian, Kupfer, Oel, und etwas Elfenbein kommen. Es gehen dahin einige Manufakturwaaren, Früchte und Piaster.

Der

Der wichtigste Handel im Mittelmeere, der von Marseille aus am stärksten getrieben wird, und worin es alle andere Städte und Länder Europens weit übertrift, ist der Levantische. Er geht am stärksten auf Smirna, Konstantinopel, Salonichi, Alexandria, Alexandrette und Aleppo, Cypern, Canea, Athen, Patrasso, überhaupt aber nach den meisten Häfen der Levante (Echelles du Levant) in welchen französische Konsuln 2c. unterhalten werden. Auch sind in Smirna, Egypten, Konstantinopel (sonderlich in erstgenanter Handelsstadt, wo die französische Faktorei sehr zahlreich ist) französische Häuser ansässig. Die levantischen Waaren, welche geradezu nach Marseille in französischen Schiffen geführt werden, sind von den 20 Prozent frei, welche alle über Italien eingehende levantische Güter bezahlen müssen, und tragen nur die Konsulatgebühren, welche etwa 2 Prozent vom Werth der Ladung ausmachen. Auch die Ausfuhr nach der Levante ist sehr begünstigt, und es wird nur ein Tonnengeld (Droit de Cottimo) von den französischen Schiffen an die Kommerzkammer bezahlt.

Die Einfuhr aus der Levante komt hauptsächlich von Smirna, Salonichi, Alexandria und Damiette und besteht in einer grossen Menge Baumwolle, türkischem und anderm baumwollenen Garn, angorischem Kämelhaar und Garn, Wolle, feinem Ziegenhaar von Smirna, und aus Persien kommen Seide, einige baumwollne und seidne Zeuge, persische Tapeten, sehr viele Drogereien, besonders Galläpfel, Lizari, (levantscher Krapp) Storax, Gummi, Mastix, Opium, Galbanum, Tamarinden, Rhabarber, Senesblätter u. a. Rosinen, Pistachien, Wachs, Tobak, Büffelhäute und Leder, Schagrin; griechische und Cyperweine, Feigen, Schwämme; Kupfer, Oel, Korinthen und Getraide aus Morea; wie auch Mokkakaffee, Reis, Salmiak, Saflor, arabisches Gummi, Weihrauch aus Egypten. Die Ausfuhr, welche auch nach Konstantinopel sehr beträchtlich ist, besteht in einer ungemein grossen Menge von Londrins und andern feinen Languedocker Tüchern (welche ein Drittheil der Ausfuhr ausmachen und sich über 60,000 Stück jährlich belaufen) Turbansmützen, Lioner Seidenzeugen, viel Papier, Kamelotten, und andern Wollenstoffen von Amiens und Lille, kleinen Eisen- und Stahlwaaren, Korallen, Uhren, Juwelen, und andern Galanteriewaaren; Quecksilber, Spiegel, Schrot, Zinn, und Blei, Färbeholz, Koschenille, Indigo, Liköre, sehr viel Zucker, Kaffee, selbst nach Egypten, Mandeln, einige Gewürze, wie auch viel Piaster. Ausser dem Gewinn auf die etwas stärkere Ausfuhr und auf den Absatz der eingeführ-

führten Waaren, hat auch Marseille noch gute Vortheile von dem Wechselhandel mit der Levante.

Marseillens wichtigster Handel ausserhalb des Mitländischen Meeres geht nach den **westindischen Kolonien**, welcher über 120 hiesige Schiffe beschäftigt und die Stadt zu ihrem Verbrauch und Handel mit einer Menge Kolonienwaaren versieht. Es sendet dahin sehr viel Leinwand und Kattune, Tücher und Wollwaaren, Seidenzeug, Spitzen, Hüthe, Schuh, Mehl, Wein, Brantwein, Liköre, Spielkarten, Wachs- und Talglichter, Seife, Fajanße, Eisenwaare, Schießgewehr und Ammunition, Möbeln, Mandeln, Oel, Drogereien, marinirte Fische u. a.

Die **Nordamerikaner**, sonderlich von Baltimore und Philadelphia, fahren auch schon hieher und bringen vornehmlich Stockfisch und Tobak, dagegen sie Oel, einige Tücher, Wollen- und Seidenzeuge nebst andern Manufakturwaaren zurücknehmen.

Auch nach **Isle de France** und **Ostindien** werden von hieraus einige Schiffe ausgerüstet, welche Tücher, Corallen, einige Metalle, Wein, Brantwein, Seife u. a. Waaren dahin, ihre Rückfrachten aber nach l' Orient bringen.

Die Schiffahrt nach den übrigen europäischen Ländern am Ocean geschieht meist in fremden Schiffen und ist vergleichungsweise mit dem übrigen marseillischen Handel nicht von Wichtigkeit.

Aus Portugal kommen einige Bräsilische Waaren, vornehmlich Färbeholz und Häute, ingleichen Madeirawein und Früchte. Man sendet levantische und einige italiänische Waaren dahin. Die **Engländer** bringen vornehmlich Blei, Zinn, Vitriol, Alaun, Indigo und Färbeholz, Pfeffer, wie auch Steinzeug, Eisen und Stahlwaaren und einige Wollenzeuge, sonderlich Flanelle; wogegen sie viel Baumwolle, Galläpfel, Krapp und andre levantische Waaren zurücknehmen. Auch kommen viele englische mit Stockfisch beladene Schiffe unmittelbar von Newfoundland hieher.

Ostende, Hamburg und **Bremen** ziehen von hier trockne Früchte, Kappern, Oel, Anschovies, Seife, Grünspan, Wein und Brantwein, Zucker und Kaffee, Baumwolle und baumwollen Garn, Seide, Saflor, Korinthen, Honig, Schwefel, Manna, römischen Alaun und viel levantische Drogereien, Kämelhaar, Salmiak u. a., wogegen Getraide, Salzfleisch, Stabholz, Segeltuch, Matten, Packleinwand, Thran, Bleche, Eisen, Kupfer, und einige andere nordische Waaren hieher gebracht werden.

Hol-

Holland sendet vielerlei Güter hieher, sonderlich Getraide, Hülsenfrüchte, Käse, Gewürze, Thee, Eisen, grobe und kleine Eisenwaaren, Nägel, Arsenik, Vitriol, Blei, Zinn, Bleiweis, Packleinwand, Stabholz.

Die unmittelbare Schiffahrt nach der Ostsee und daher ist geringe, und bringt nur etwas Getraide, (welches Archangel noch häufiger liefert) schwedisches Eisen, Stabholz, Teer und Talg; wogegen nach Stockholm, Kopenhagen und Stettin, einige levantische Waaren, sonderlich Baumwolle, zurückgehen.

Marseille hat auch sehr beträchtliche Geld- und Wechselgeschäfte, besonders mit der Levante, Spanien und Italien.

In Ansehung des inländischen Handels wird diese Stadt in vielem Betracht als ausländisch angesehn, und die zu Lande ausgehenden Waaren sind einem besondern Zolle unterworfen.

Marseille rechnet eben so, als die übrigen Handelsstädte in Frankreich. In Wechsel bedienet man sich der Wechsel-Krone von 60 Sous Tournois, aber beim Verkaufe der Gallen, der Baumwolle und des Baumwollengarns, rechnet man nach einem Ecu von 64 Sous.

Ueber die wirklichen Münzen s. Frankreich.

Hier cirkuliren auch fremde Münzen, nemlich Portugisische, Spanische und Italienische Zechini.

Die halbe Dobra von 6400 Rees zu 42 Livr. w. o. m.
Die Lisbonine von 4800 „ zu 31 „ 10 S. w. o. m.
Die spanische Pistole zu 19 Livr. 10 Sous w. o. m.
Der Zechino zu 11 Livr. 3 Sous w. o. m.

Die spanischen Piaster werden, wie gewöhnlich, dem Gewichte nach verkauft, nemlich die Mark zu 50 Livr. w. o. m.

1000 Piaster wiegen 110 Mark 1 Once 2 Gros ohngefähr.

Handelsgewicht.

83 ℔ in Hamburg = 100 ℔ in Marseille.

Getraidemaas.

1) In Roggen und Waizen.

Charge	Emines	Civadiers.
1	4	32
	1	8

20½ Charges circa Roggen oder Waizen = 1 Hamburger Last.

2) In Haber.

Charge	Emines	Civadiers
1	6	48
	1	8

Maas in flüßigen Dingen.

Das Oelmaas heißt Millerole, und beträgt ohngefehr 113 ℔ in Hamburg.

Das Weinmaas heisst eben so, und $3\frac{1}{2}$ derselben rechnet man einem Bordeauxer Oxhoft gleich.

Brantwein wird in kleine und große Fässer bei 100 ℔ verkauft. Von diesem Gewichte gehn 20 oder 21 ℔ auf eine Velte oder Viertel.

Die Fässer sind 700 bis 1700 ℔ schwer.

Längenmaas.

Dieses ist die Canne von 8 Palmes, und ist 890 französische Linien lang.

2 Cannes = 7 Hamburg. Ellen.

Die Schifslasten rechnet man zu 5000 ℔ in Brantwein und andern Waaren.

28 Milleroles Wein od. Oel rechnet man ebenfals für eine Last zur Fracht.

Wechselkurs zu Marseille.

Auf Amsterdam. 1 Ecü für 54 ₰ vl. w. o. m. auf 60 Tage nach Dato.

Auf Cadiz u. Madrid. 15 Livr. w. o. m. für 1 Doblon de 32 R. auf 60 Tage nach Dato.

Auf Genua. 96 Sous T. w. o. m. für 1 Pezza von 5 L. 15 S. fuori di bco. a 15 Tage Sicht.

Auf Hamburg. 181 Livr. w. o. m. für 100 Mk. bco. a 60 Tage nach Dato.

Auf Lion. $\frac{1}{2}$ p. C. w. o. m. Gewinn od. Verlust auf Sicht u. auf die Payements.

Auf Livorno. 97 Sous T. w. o. m. für 1 Pezza d'Otto Real. von 6 Lire a 15 Tage Sicht.

Auf London. 1 Ecü für 30 ₰ sterl. w. o. m.

Auf Paris. $\frac{1}{2}$ p. C. w. o. m. Gewinn und Verlust auf Sicht, auch auf 1 u. 2 Uso.

Das Uso für Portugal und Spanien ist 60 Tage, von andern Orten aber nur 30 Tage nach Dato.

XIII. Spa=

XIII.

Spanische Handelsstädte.

Madrid.

Die ansehnliche volkreiche Haupt- und Residenzstadt des Königreichs, welche in neuern Zeiten stark angebauet und verschönert worden. Sie ist nicht so sehr ihres unmittelbaren ausländischen Handels wegen zu merken, als weil in derselben ein großer Theil der Reichthümer Spaniens zusammenfließt, welches eine starke Zufuhr von Luxuswaaren, so wie die große Volksmenge einen beträchtlichen Verbrauch von Lebensbedürfnissen veranlaßt, die zum Theil aus fernen Gegenden Spaniens auf Mauleseln herbeigeführt werden müssen, wofür durch sehr gute Polizeianstalten reichlich gesorgt ist.

Die Stadt liegt in einer unfruchtbaren Gegend und entfernt von einem schifbaren Flusse; jedoch ist ein kleiner Kanal zur Beförderung der Zufuhr, bei derselben angelegt.

Hier ist der Sitz der vornehmsten **Regierungskollegien** und **Gerichtshöfe** des Reichs, wohin unter andern der hohe königliche Rath von Indien, das Finanzkollegium, das königliche Handels- Münz- und Bergwerks-Kollegium, (Real Iunta general de Commercio, Moneda y Minas), die Kollegien, welche über die Schafzucht (Consejo de la Mesta) und über die Tobaksadministration (Real Iunta de Tabaco) die Aufsicht haben, u. a. m. gehören. Die prächtige Casa de los Consejos, worin sich auch der Rath von Indien versamlet, das Posthaus, die beiden Münzhäuser, das schöne Zollgebäude (wobei auch das Tobaks- und andre Magazine sich befinden), sind gleichfals merkwürdig. Madrid ist auch der Aufenthalt verschiedner Akademien der schönen Künste und der Wissenschaften, wie auch der verdienten patriotischen Gesellschaft der Vaterlandsfreunde.

Einige **Manufakturen** sind erst in neuern Zeiten hieselbst ein wenig in Aufnahme gekommen. Man hat Spinnschulen angelegt und macht gemeine Tücher, Baien (bayetas) und einige andre Wollwaaren, doch nicht in Menge, vorzüglich aber gute Hüte. Die königliche **Tapetenmanufaktur**, arbeitet meist für den Hof,

und liefert Tapeten in haute- und basse-lisse. Der Manufakturen von reichen, geblümten und schlichten Seidenzeugen, von Samt, Schnupftüchern, Strümpfen, Seidenflor, Bändern, Blonden, Gold- und Silbergalonen, giebt es überhaupt hier ziemlich viele, ob sie gleich zum Theil noch sehr unvollkomne Arbeit liefern und keine grosse Anlagen ausmachen. Es werden auch reiche Stickereien und eine Menge Putzwaaren verfertigt. Man macht hier ferner allerlei Galanteriewaaren von Metallen, Uhren, Goldschmieds- und Juwelierarbeiten, gute Schiessgewehre, und ohnweit der Stadt ist eine sehr beträchtliche und ansehnliche königliche **Salpeterfabrik**, auch im Park des nahgelegnen königlichen Lustschlosses Buen Retiro, ist eine **Porzellänfabrik** nach meißnischer Art.

Der Zunftzwang, wovon die Manufakturen noch nicht ganz befreiet sind, ist ihrem Flor im Wege, vor allen aber die Monopole der sehr reichen fünf größern Zünfte oder cinco gremios mayores, nebst deren Kompanien, welche zugleich dem Handel von Madrid ungemein nachtheilig sind. Die Großhändler sind zwar nicht an diese fünf Zünfte gebunden, allein sie dürfen nur in grossen Strassen ihre Lager halten, nicht anders als im Großen verkaufen u. s. f. Jene fünf Gremios haben den Kleinhandel in offenen Läden mit Seidenzeugen, Leinwand, Wollwaaren, Gewürzen und Krämereien, jeder für sich, ausschließend, (die einländischen Fabrikanten aber dürfen ihre Waaren hier im Kleinen unter gewissen Einschränkungen selbst verkaufen) ausserdem aber machen sie noch als ein verbundener Körper, der jezt erstaunliche Kapitalien besizt und bei dem große Summen gegen geringe Zinsen niedergelegt werden, wichtige Geldgeschäfte, haben Finanzpachtungen wie auch starken Antheil am See- und Koloniehandel, Schifsrhedereien und einigen Manufakturanlagen. Die innere Regierung derselben ist 1785 durch königliche Verordnungen besser eingerichtet worden. Den Handel mit Eisen, Glas u. a. haben hier andere Zünfte ausschließend.

Der **Wollhandel**, welchen verschiedne Häuser (auch die fünf Gremios) im Großen nach dem Auslande treiben, ist ansehnlich, so auch die **Wechselgeschäfte** dieser und anderer Handelshäuser hieselbst.

An lezteren hat die 1782 errichtete **Nazional- oder S. Karlsbank** großen Antheil. Sie diskontirt Wechsel wie andere Bankirer, hat ausschließend die Piasterausfuhr aus Spanien, die Zahlungen der königlichen Kasse ausserhalb Landes, und die Versorgung der königlichen Armee und Flotte. Ihre Aktien, deren ursprüng-

ursprünglicher Werth 2000 Kupferrealen war, können durch Endossement an andere abgetreten werden. Der plötzlich gestiegene Kredit der Bank ist aber in den lezten Jahren wieder gesunken, jedoch stehn ihre Aktien noch über den ursprünglichen Werth. Sie hat auch Antheil an der philippinischen Kompanie, welche 1784 errichtet worden, deren Ausrüstungen aber in Cadiz geschehen.

Hier ist auch im gegenwärtigen Jahre (1788) eine Seeassekuranzkompanie errichtet worden, deren Fond 45 Millionen Reales de Vellon beträgt. Sie versichert auch den Waarentransport zu Lande.

Spanien hat keine eigne Wechselordnung. Erst bei Errichtung der S. Karlsbank ist einiges darüber durch königliche Verordnungen festgesezt worden, besonders was die gerichtliche Hülfe bei Eintreibung fälliger Wechselzahlungen betrift.

Von Spaniens Handelsverträgen mit verschiednen Mächten, bestehen jezt noch folgende: Mit Portugal sind nur einige Artikel des Friedenstraktats von 1668 und des Utrechter Friedens, die sich auf den Handel beider Nazionen beziehen, gültig. Das bourbonische Familienbündniß vom Jahr 1761, betrachtet die Franzosen und Spanier wechselseitig als Eingebohrne, in Ansehung des Handels und der Schiffahrt, Art. 24. Mit Grosbritannien ist der Handlungsvergleich von 1750, welcher den Spanien so nachtheiligen Assientotraktat aufhob, der lezte, worin aber nur Handelsbegünstigungen aufgehoben, und keine festgesezt worden; es soll aber gegenwärtig ein neuer in Unterhandlung seyn. In Ansehung des Färbeholzfällens und der englischen Niederlassung auf der Moskitoküste, wurde 1786 ein besonderer Vertrag geschlossen. Mit den vereinten Niederlanden bestehen noch die den Handel betreffenden Artikel des Münsterschen und des Utrechter Friedenschlusses von 1648 und 1714. Der Traktaten mit den Hansestädten ist schon im 1 Th. unter dem Artikel Hamburg S. 186. gedacht worden.

Mit den nordischen Mächten hat Spanien keine Handlungsverträge; hingegen ist 1783 einer mit der oßmanischen Pforte geschlossen worden. Mit Marokkos kam 1785 ein Handelsvertrag zu Stande, so auch mit Algier 1786 ein Frieden, der aber auf keinem festen Grunde zu stehen scheint, auch mit Tunis ist es am Ende 1788 zum Frieden gekommen.

Spanien rechnet überhaupt, entweder nach Ducados, oder nach Libras, oder auch nach Reales.

Allgemein ist die Valuta entweder in Real de plata, oder in Real de vellon. Jene ist seit 1737 den 16 Mai, $88\frac{4}{17}$ p. C. besser als diese.

Eigentlich hat man aber in Spanien fünferlei Arten von Währungen, die unter folgenden Namen bekant sind:

1) Die Castilianische Währung, wornach Madrid, Bilbao, Cadiz, Sevilla und Mallaga Rechnung führet, hat folgendes Verhältniß zu einander.

Doblon antigua de plata	Pesos antig. de pl.	Reales de plata.	Reales de vellon.	Quartos	Ochavos	Maravedis de pl.	Marav. de vellon.	Dineros.
1	4	32	$60\frac{4}{17}$	512	1024	1088	2048	20480
	1	8	$15\frac{1}{17}$	128	256	272	512	5120
		1	$1\frac{15}{17}$	16	32	34	64	640
			1	$8\frac{1}{2}$	17	$18\frac{1}{16}$	34	340
				1	2	$2\frac{1}{8}$	4	40
					1	$1\frac{1}{16}$	2	20
						1	$1\frac{15}{17}$	$18\frac{14}{17}$
							1	10

2) Die Aragonische ist die zweite Währung, welche vorzüglich in der Hauptstadt Saragossa geführet wird, und in folgendem Verhältnisse steht:

Libras	Reales	Sueldos	Dineros
1	10	20	320
	1	2	32
		1	16

3) Die Navarrische ist die dritte Währung, und steht in folgendem Verhältnisse zu einander:

Ducato de Navar.	Libras de Navar.	Reales de Navar.	Tarjas de Navar.	Grossos de Navar.	Ochavos de Navar.	Maravedis de Navarra	Cornados de Navarra
1	$6\frac{8}{15}$	$10\frac{8}{9}$	49	$65\frac{1}{3}$	196	392	784
	1	$1\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{2}$	10	30	60	120
		1	$4\frac{1}{2}$	6	18	36	72
			1	$1\frac{1}{3}$	4	8	16
				1	3	6	12
					1	2	4
						1	2

4) Die

4) Die vierte Währung, wornach vorzüglich Barcelona rechnet, ist die Catalonische, welche aus folgendem Verhältnisse unter sich bestehet:

Libra	Real de pl. od. Catalanes	Real de Ardites	Sueldos	Dineros	Mallos
1	$6\frac{2}{3}$	10	20	240	480
	1	$1\frac{1}{2}$	3	36	72
		1	2	24	48
			1	12	24
				1	2

5) Die fünfte Währung, worin Valencia und Alicante Buch und Rechnung führet, heißt die Valencianische, und wird folgendermassen eingetheilet:

Libra	Reales	Sueldos	Dineros
1	10	20	256
	1	2	$25\frac{3}{5}$
		1	$12\frac{4}{5}$

Die Hauptrechnungsmünzen, und die größtentheils zur Wechselvaluta, auf die verschiedenen Handelsstädte Europens gebraucht werden, sind nachstehende sechse:

1) der Doblon de Plata. Wechselval. für Frankreich.
2) der Ducados de Cambio. - - für Amsterdam u. Hamb.
3) der Ducados de Vellon. - - - - - - -
4) der Pesos de Plata. - - für England u. Portugal
5) der Ducados de Plata. - - - - - - -
6) der Escudos de Vellon. Rechnungsmünze für die Finanzen.

Diese sechs Rechnungsmünzen haben wir hier, jede für sich, und auch unter einander, in Verhältniß gegen die vorhin erwähnten fünf Währungen, gebracht, und sie, der bequemen Uebersicht wegen, tabellarisch dargestellt.

I. Tabelle.

Der Doblon antigua oder de Plata hat

Ducados	Libras	Pesos	Reales	Sueldos
$2\frac{45}{49}$ Navarr. Währ. $2\frac{338}{575}$ di Cam. $2\frac{10}{17}$ de plata $5\frac{89}{187}$ de vell.	$3\frac{1}{5}$ Aragon. Währ. $5\frac{3}{5}$ Catalon. Währ. 4 Valencian. Währ. $19\frac{1}{5}$ Navarr. Währ.	4 antiguos od. de plat.	$24\frac{8}{83}$ R. d. p. Mexicanos $30\frac{2}{17}$ R. d. p. Provincial. 32 de plata $37\frac{1}{3}$ d. p. Cathalanes 40 Valenc. Währ. 56 de ardites oder Catalon. Währ. $60\frac{4}{17}$ de Vellon.	64 Aragon. Währ. 80 Valenc. Währ. 112 Catalon. Währ.
Tarjas	**Grossos**	**Quartos**	**Ochavos**	**Maravedis**
144 Navarr. Währung	192 Navarr. Währung	512 de plata	576 Navarr. Währ. 1024 Castilianische W.	1088 de plata 1152 Navar. Währ. 2048 de vellon.
Escud. de Vellon	**Cornados**	**Mallos**	**Dineros**	
$6\frac{4}{170}$ —	2304 Navar. Währung	2688 Catal. Währung	1024 Arag. u. Valenc. Währung 1344 Catal. Währung 20480 Castil. Währung	

II. Tabelle.

Der Ducado de Cambio oder Wechsel Dukat hat

Ducados	Libras	Pesos	Escudos de vellon	Reales
$1\frac{4}{5}\frac{3}{5}\frac{1}{12}$ Navar. Währ. $1\frac{1}{5}\frac{1}{72}$ de plat. $1\frac{2}{3}\frac{82}{12}\frac{1}{5}$ de vellon.	$1\frac{7}{68}$ Aragon. Währ. $1\frac{1}{3}\frac{3}{4}\frac{1}{4}$ Catal. Währ. $1\frac{1}{2}\frac{6}{9}\frac{3}{2}$ Valenc. Währ. $6\frac{2}{3}\frac{1}{4}$ Navarr. Währ.	$1\frac{1}{2}\frac{9}{7}\frac{3}{2}$ de plata	$2\frac{27}{289}$ —	$8\frac{88}{289}$ R. d. p. Mexicanos $10\frac{112}{289}$ R. d. p. Provinciales. $11\frac{3}{34}$ de plata $12\frac{177}{284}$ de pl. Cathalanes $13\frac{107}{136}$ Valencian. Währung $19\frac{41}{136}$ de Ardites $20\frac{229}{289}$ de vellon.
Sueldos	**Tarjas**	**Gressos**	**Quartos**	**Ochavos**
$22\frac{1}{17}$ Arag. Währ. $27\frac{32}{68}$ Valenc. Währ. $38\frac{123}{204}$ Catalon. Währ.	$49\frac{43}{68}$ Navar. Währ.	$66\frac{3}{17}$ Navar. Währ.	$176\frac{8}{17}$ de pl.	$198\frac{9}{17}$ Nav. Währ.
Maravedis	**Cornados**	**Mallos**	**Dineros**	
375 de plata $397\frac{1}{17}$ Navar. Währung. $705\frac{15}{17}$ de vellon.	$794\frac{2}{17}$ Navar. Währ.	$926\frac{8}{17}$ Cat. Währ.	$463\frac{4}{17}$ Catalon. Währ. $352\frac{16}{17}$ Arag. Währ. $7058\frac{14}{17}$ Castil. Währ.	

III. Tabelle.

Der Ducado di Plata hat

Ducados	Libras	Pesos	Escudos de vellon	Reales
$\frac{374}{375}$ di Cambio	$1\frac{1}{10}$ Aragon. Währ.	$1\frac{3}{8}$ antiguos od. de plat.	$2\frac{6}{85}$ —	$8\frac{24}{85}$ R. d. p. Mexicanos
$1\frac{7}{58}$ Navarr. Währ.	$1\frac{3}{8}$ Valencia. Währ.			$10\frac{6}{17}$ R. d. p. Provinciales
$1\frac{165}{187}$ de vellon	$1\frac{37}{40}$ Catalon. Währ.			11 R. d. plat.
	$6\frac{3}{5}$ Navarr. Währung			$12\frac{5}{6}$ de plata Cathalanes
				$13\frac{3}{4}$ Valenc. Währung
				$19\frac{3}{4}$ de ardites
				$20\frac{12}{17}$ de vellon

Sueldos	Tarjas	Grossos	Quartos	Ochavos
22 Aragon. Währ.	$49\frac{1}{2}$ Navarr. Währung	66 Navarr. Währung	176 de plata Castilian. Währung	198 Navarr. Währ.
$27\frac{1}{2}$ Valenc. Währ.				
$38\frac{1}{2}$ Catalon. Währ.				

Maravedis	Cornados	Mallos	Dineros	
374 de plata	792 Navarr. Währung	924 Catalon. Währung	462 Catalon. Währ.	
396 Navarr. Währ.			352 Aragon. Währ.	
704 de vellon			7040 Castil. Währ.	

IV. Tabel-

IV. Tabelle.

Der Ducado de Vellon hat

Ducados	Libras	Pesos	Escudos de vellon	Reales
$\frac{1683}{3136}$ Navar. Währ.	$\frac{11}{20}$ Aragon. Währ. $\frac{187}{256}$ Valenc. Währ. $1\frac{87}{192}$ Catal. Währ. $3\frac{81}{160}$ Navar. Währ.	$\frac{187}{256}$ antiguos oder de pl.	$1\frac{1}{10}$ —	$4\frac{2}{5}$ R. d. p. Mexicanos $5\frac{1}{2}$ R. d. p. Provinciales $5\frac{27}{32}$ de plata $6\frac{157}{192}$ de plat. Cathalan. $7\frac{39}{128}$ Valencian. Währung $10\frac{24}{128}$ de ardites ode Catal. W 11 de vellor
Sueldos	**Tarjas**	**Grossos**	**Quartos**	**Ochavos**
$11\frac{11}{12}$ Arag. Währ. $14\frac{19}{64}$ Valenc. Währ. $20\frac{29}{64}$ Catal. Währ.	$26\frac{19}{64}$ Navar. Währ.	$35\frac{1}{16}$ Navar. Währ.	$93\frac{1}{2}$ de Plata Castilian. Währ.	$105\frac{3}{16}$ Navar. Währ 187 Castil Währ.
Maravedis	**Cornados**	**Malles**	**Dineros**	
$198\frac{11}{16}$ de pl. $210\frac{3}{8}$ Navar. Währ. 374 de vellon	$420\frac{3}{4}$ Navar. Währung	$490\frac{7}{8}$ Catal. Währung	$245\frac{7}{16}$ Catalon. Währ. 187 Aragon. Währ. 3740 Castil. Währ.	

V. Tabelle.

Der Pesos de plata oder antiguos hat

Ducados	Libras	Escudos de vellon	Reales	Sueldos
$\frac{16}{45}$ Navarr. Währ.	$\frac{4}{5}$ Aragon. Währung. $1\frac{2}{5}$ Catalon. Währ. $4\frac{4}{5}$ Navarr. Währ. 1 Valencian. Währ.	$1\frac{43}{85}$ —	$6\frac{2}{85}$ R. d. p. Mexicanos $7\frac{9}{17}$ R. d. p. Provinciales 8 de plata $9\frac{1}{5}$ de plata Cathalanes 10 Valenc. Währung 14 de ardites $15\frac{1}{17}$ de vellon	16 Aragon. Währ. 20 Valenc. Währ. 28 Catalon. Währ.
Tarjas	**Grossos**	**Quartos**	**Ochavos**	**Maravedis**
36 Navarr. Währ.	48 Navarr. Währ.	128 de plata	144 Navarr. Währ. 256 Castil. Währ.	272 de plata 288 Navarr. Währ. 512 de vellon
	Cornados	**Mallos**	**Dineros**	
	576 Navarr. Währung	672 Catalon. Währung	256 Aragon. Währ. 336 Catalon. Währ. 5120 Castil. Währ.	

VI. Tabelle.

Der Escudo de vellon hat

Dukados	Libras	Reales	Sueldos	Tarjas
$\frac{8415}{17248}$ Navar. Währ.	$\frac{1}{2}$ Aragon. Währ. $\frac{85}{128}$ Valenc. Währ. $\frac{15}{16}$ Catalon. Währ. $3\frac{33}{176}$ Navar. Währ.	4 R. d. p. Mexicanos 5 R. d. p. Provinciales $5\frac{3}{16}$ de plata $6\frac{42}{96}$ de plata Cathalan. $6\frac{451}{784}$ Valencian. Währ. $9\frac{10}{64}$ de ardites 10 de vellon	$10\frac{5}{8}$ Aragon. Währ. $13\frac{9}{32}$ Valenc. Währ. $18\frac{3}{4}$ Catalon. Währ.	$23\frac{22}{32}$ Navar. Währung
Grossos	**Quartos**	**Ochavos**	**Maravedis**	**Cornados**
$31\frac{7}{8}$ Navarr. Währ.	85 de plata	$95\frac{5}{8}$ Navarr. Währ. $160\frac{10}{11}$ Castil. Währ.	$180\frac{10}{176}$ d. pl. $191\frac{1}{4}$ Navarr. Währ. 340 de vellon	$382\frac{1}{2}$ Navar. Währung
		Mallos	**Dineros**	
		450 Catalon. Währ.	225 Catalon. Währ. 170 Aragon. Währ. 3400 Castil. Währ.	

Aus diesen sechs Tabellen folget folgendes Verhältniß der vornehmsten Rechnungsmünzen mit den fünf verschiedenen Währungen in ganzen Zahlen.

49	Doblon d. plata	=	144	Ducad. Navarr. Währung
375	= = =	=	1088	Ducad. d. Cambio
11	= = =	=	32	Duc. de plata
187	= = =	=	1024	Duc. de vellon
5	= = =	=	16	Libras Aragon. Währung
5	= = =	=	28	Libras Catal. Währung
mithin 16	Libras Arag. Währ.	=	28	Libr. Catal. Währung
5	= = =	=	96	Libr. Navarr. Währung
3	Doblon d. plata	=	112	Real d. p. Cathalanes
170	= = =	=	1024	Escud. de vellon
17	= = =	=	1024	R. d. v.
85	= = =	=	2048	R. d. p. Mexicanos
17	= = =	=	512	R. d. p. Provinc. oder nueva

3332	Duc. di Cambio	=	3375	Duc. Navarr. Währung
374	= = =	=	375	Duc. de plata
3129	= = =	=	5950	Duc. de vellon
68	= = =	=	75	Libras Arag. Währung
544	= = =	=	675	Libras Catalon do.
272	= = =	=	375	Libras Valenc. do.
34	= = =	=	225	Libras Navarr. do.
272	= = =	=	375	Pesos de pl.
289	= = =	=	600	Escud. de vellon
34	= = =	=	375	Real de plata
204	= = =	=	2625	R. d. p. Cathalanes
136	= = =	=	2625	R. de ardites
136	= = =	=	2875	R. Valencian. Währung
folglich 2875	R. Valencian.	=	2625	R. de ardites
289	Duc. di Cambio	=	6000	R. de vellon
17	= = =	=	375	Sueldos Aragon. Währung
68	= = =	=	1865	Sueldos Valenc. Währung
204	= = =	=	7875	Sueldos Catal. Währ.
68	= = =	=	3375	Tarjas Navarr. do.
17	= = =	=	1125	Grossos Navarr. do.
17	= = =	=	3000	Quartos de plata
17	= = =	=	3375	Ochavos Navarr. Währ.
17	= = =	=	6750	Maravedis Navarr. do.
17	= = =	=	6000	Marav. de vellon

17 Duc.

17 Duc. di Cambio	=	13500	Cornados Navarr. Währ.
17 „ „ „	=	15750	Mallos Catalon. do.
17 „ „ „	=	7875	Dineros Catalon. do.
17 „ „ „	=	6000	Dineros Aragon. do.
17 „ „ „	=	120,000	Dineros Castil. do.
289 „ „ „	=	2400	R. d. p. Mexicanos
289 „ „ „	=	3000	R. d. p. Provinciales oder nueva.

98 Duc. de plata	=	99	Duc. Navarr. Währung
187 „ „ „	=	352	Duc. de vellon
10 „ „ „	=	11	Libras Aragon. Währung
8 „ „ „	=	11	„ Valenc. do.
40 „ „ „	=	77	„ Catalon. do.
5 „ „ „	=	33	„ Navarr. do.
8 „ „ „	=	11	Pesos de plata
85 „ „ „	=	176	Escud. de vellon.
6 „ „ „	=	77	Reales de plata Cathalanes
4 „ „ „	=	55	„ Valencian. Währ.
4 „ „ „	=	77	„ de ardites
17 „ „ „	=	352	„ de vellon
2 „ „ „	=	55	Sueldos Valenc. Währung
2 „ „ „	=	77	Sueldos Catalon. do.
2 „ „ „	=	99	Tarjas Navarrisch. do.
85 „ „ „	=	704	R. d. p. Mexicanos
17 „ „ „	=	176	R. d. p. Provinciales oder nueva.

3136 Ducad. de vellon	=	1683	Duc. Navarr. Währung
20 „ „ „	=	11	Libras Aragon. do.
256 „ „ „	=	187	„ Valenc. do.
192 „ „ „	=	279	„ Catalon. do.
160 „ „ „	=	561	„ Navarr. do.
256 „ „ „	=	187	Pesos de plata
10 „ „ „	=	11	Escud. de vellon
32 „ „ „	=	187	Reales de plata
192 „ „ „	=	1309	R. d. p. Cathalanes
128 „ „ „	=	935	Real. Valenc. Währ.
128 „ „ „	=	1304	Real de ardites
5 „ „ „	=	22	R. d. p. Mexicanos
2 „ „ „	=	11	R. d. p. Provinciales.

12 Duca-

12	Ducados de vellon	=	143	Sueldos Aragon Währ.
64	„ „ „	=	925	„ Valenc. do.
64	„ „ „	=	1309	„ Catalon. do.
64	„ „ „	=	1683	Tarjas Navarr. do.
16	„ „ „	=	561	Grossas Navarr. do.
2	„ „ „	=	187	Quartos de plata
16	„ „ „	=	1683	Ochavos Navarr. Währ.
16	„ „ „	=	3179	Maravedis de pl.
8	„ „ „	=	1683	Maraved. Navarr. Währ.
4	„ „ „	=	1683	Cornados Navarr. do.
8	„ „ „	=	3927	Mallos Catalon. do.
16	„ „ „	=	3927	Dineros Catalon. do.

49	Pesos de plata	=	36	Ducados Aragon. Währung
5	„ „ „	=	4	Libras Aragon. Währ.
5	„ „ „	=	7	„ Catalon. do.
5	„ „ „	=	24	„ Navarr. do.
85	„ „ „	=	112	Escud. de vellon
3	„ „ „	=	28	Reales de plata Cathalanes
17	„ „ „	=	256	Real de vellon
45	„ „ „	=	272	R. d. p. Mexicanos
17	„ „ „	=	128	R. d. d. Provinciales

17248	Escudos de vellon	=	8415	Ducad. Aragon. Währ.
2	„ „ „	=	1	Libras Aragon. do.
128	„ „ „	=	85	„ Valenc. do.
16	„ „ „	=	15	„ Catalon. do.
176	„ „ „	=	561	„ Navarr. do.
16	„ „ „	=	85	Reales de plata
96	„ „ „	=	595	R. d. p. Cathalanes
704	„ „ „	=	4675	Real Valencian. Währ.
64	„ „ „	=	595	Real de ardites
8	„ „ „	=	85	Sueldos Aragon. Währ.
32	„ „ „	=	425	„ Valenc. do.
4	„ „ „	=	75	„ Catalon. do.
32	„ „ „	=	765	Tarjas Navarr. do.
8	„ „ „	=	255	Grossos Navarr. do.
8	„ „ „	=	765	Ochavos Navarr. do.
11	„ „ „	=	1770	Ochavos Castil. do.
88	„ „ „	=	15845	Maravedis de plata
4	„ „ „	=	765	Maraved. Navarr. Währ.
2	„ „ „	=	765	Cornados Navarr. do.

Beim

Beim inländischen Handel gebraucht man auch noch zwey andere Rechnungsmünzen, nemlich die Wechsel-Pistole, oder Doblon de Plata Sensillo von 60 Reales de Vellon oder 510 Maravedis de Vellon; und auch den einfachen Piaster, Peso Provincial, oder Peso Sensillo von 15 Reales de Vellon oder 510 Maravedis de Vellon.

Unter Reales de Vellon versteht man jezt Silbergeld; ehemals wurden diese aus Kupfer gemünzet. Der Dukaten, wornach man in Hamburg die Fracht nach Cadiz bedinget, wird zu 12 Reales de Plata provincial gerechnet.

Von den wirklichen Münzen.

Diese haben in Spanien sehr oft, sowohl in ihrem innern Gehalte als im Zahlwerthe, eine Veränderung erlitten. Die lezte gänzliche Umprägung der Gold- und Silbermünzen geschah im Jahre 1772, und diese neuen Goldmünzen wurden zu folgendem Zahlwerthe ausgemünzet:

Quadrupel zu 4 Pistolen od. Doblon de 8 Escudos	159 R. d. pl.	6 Quart. od.	300 R. d. v.
Doppelte Pistole, oder Doplon de 4 Escudos	79 = =	11 =	= 150 = =
Pistole oder Doblon de Oro Efetivo	39 = =	$13\frac{1}{2}$ =	= 75 = =
$\frac{1}{2}$ Pistole oder Escudo de Oro Efetivo	19 = =	$14\frac{3}{4}$ =	= $37\frac{1}{2}$ = =
Coronilla oder Medio Escudo de Oro	9 = =	$15\frac{3}{8}$ =	= $18\frac{3}{4}$ = =

Vor dem Jahre 1772 hatten diese Goldmünzen folgenden Werth, als:

die Quadrupel	301	Reales	6	Maravedis	de Vellon
doppelte Pistole	150	=	20	=	= =
Pistole	75	=	10	=	= =
Escudo de Oro	37	=	22	=	= =

Im Jahre 1779, wurde der Zahlwerth der Goldmünzen, die 1772 gepräget waren, abermals um $6\frac{2}{3}$ p. C. erhöhet: diesen Werth haben sie auch, unsers Wissens, noch jezt.

Die Quadrupel von 4 Pistolen	320	Reales	de	Vellon
doppelte Pistole	160	=	=	=
Pistole	80	=	=	=
eine halbe Pistole	40	=	=	=
Coronilla oder Medio Escudo d' Oro	20	=	=	=

Silbermünzen.

Piaster oder Peso fuerte, Peso duro, od. Escudo de Plata	10 R. d. pl.	6 Quart. oder	20 R. d. v.
½ Piaster od. Escudo de Vellon	5 = = =	3 = =	10 = =
¼ Piaster oder Peseta Mexicana	2 = = =	9½ = =	5 = =
⅕ Piaster oder Peseta provincial	2 = = =	1⅕ = =	4 = =
1 Real d. p. Mexicana, oder ⅛	1 = = =	4¾ = =	2½ = =
1 Real d. p. Provincial oder 1/10	1 = = =	3/5 = =	2 = =
1/20 Piaster oder Real de Vellon Effetivo	— = = =	2 3/40 = =	1 = =

Kupfermünzen.

Ochatos oder doppelte Quarto zu	8	Marav.	de	vellon
Quarto zu	4	=	=	=
Ochavo zu	2	=	=	=

Ein halber Ochavo heißt Maravedis, und ¼ desselben heißt Blanca, beide sind aber nicht mehr vorhanden.

Dieser hier von uns angegebene Werth der Gold- und Silbermünzen, gilt nur für die Castilianische Währung, für die übrigen erhalten sie folgenden Werth:

In

In Golde.	Aragonisch. Währ.	Navarr. Währung	Catalonische Währung	Valencian. Währung
Die Quadrupel oder 4fache Pistole	16 Libras	96 Libras	28 Libras	20 Libras
Die doppelte Pistole	8 „	48 „	14 „	10 „
Die einfache Pistole	4 „	24 „	7 „	5 „
Die halbe Pist.	2 „	12 „	$3\frac{1}{2}$ „	$2\frac{1}{2}$ „
Die $\frac{1}{4}$ Pistole	1 „	6 „	$1\frac{3}{4}$ „	$1\frac{1}{4}$ „

In Silber.				
Der ganze Piaster	1 Lib. $1\frac{1}{4}$ S.	$6\frac{3}{8}$ Libras	1 Lib. $17\frac{1}{2}$ S.	$1\frac{21}{64}$ Libras
Der $\frac{1}{2}$ Piaster	$10\frac{5}{8}$ Sueld.	$3\frac{3}{16}$ „	$18\frac{3}{4}$ Sueld.	$\frac{85}{128}$ „
Der $\frac{1}{4}$ do.	$5\frac{5}{16}$ „	$1\frac{19}{32}$ „	$9\frac{3}{8}$ „	$\frac{85}{256}$ „
Der $\frac{1}{8}$ do.	$2\frac{21}{32}$ „	$\frac{41}{64}$ „	$4\frac{11}{16}$ „	$\frac{85}{512}$ „
Der $\frac{1}{10}$ do.	$2\frac{1}{8}$ „	$\frac{51}{80}$ „	$3\frac{3}{4}$ „	$\frac{17}{128}$ „
Der $\frac{1}{20}$ do.	$1\frac{1}{16}$ „	$\frac{51}{160}$ „	$1\frac{7}{8}$ „	$\frac{17}{256}$ „

Verhältniß der wirklichen Münzen mit den vornehmsten Rechnungsmünzen.

16	Quadrupel	=	85	Doblon d. pl. antigua oder Wechseldoblon
32	doppelte Pistolen	=	85	„ „ „
64	einfache do.	=	85	„ „ „
256	Piaster	=	85	„ „ „
512	halbe Piast.	=	85	„ „ „
3	Quadrupel	=	16	Doblon d. p. sencillo.
6	doppelte Pistolen	=	16	„ „ „
12	einfache do.	=	16	„ „ „
3	Piaster	=	1	„ „ „
6	halbe Piast.	=	1	„ „ „
75	Quadrupel	=	1156	Ducados de Cambio oder Wechseldukat.
150	doppelte Pistolen	=	1156	„ „ „
300	einfache do.	=	1156	„ „ „

 300 Pia-

300	Piaster	=	289	Ducados de Cambio
600	halbe Piast.	=	289	= = =
11	Quadrupel	=	170	Ducados de Plata
22	doppelte Pistolen	=	170	= = =
44	einfache do.	=	170	= = =
88	Piaster	=	85	= = =
176	halbe Piast.	=	85	= = =
11	Quadrupel	=	320	Ducados de vellon.
22	doppelte Pistolen	=	320	= = =
44	einfache do.	=	320	= = =
11	Piaster	=	20	= = =
22	halbe Piast.	=	20	= = =
4	Quadrupel	=	85	Pesos de plata antigua
8	doppelte Pistolen	=	85	= = =
16	einfache do.	=	85	= = =
64	Piaster	=	85	= = =
128	halbe Piast.	=	85	= = =
3	Quadrupel	=	64	Pesos sensillos.
6	doppelte Pistolen	=	64	= =
12	einfache do.	=	64	= =
3	Piaster	=	4	= =
6	halbe Piast.	=	4	= =

Ehe wir von dem spanischen Münzfuße eine Erläuterung geben, müssen wir zuvor des spanischen Gold = und Silbergewichts, nebst dessen Eintheilung, ohne welches das übrige nicht verständlich seyn würde, erwähnen.

Dieses Gewicht, oder die sogenannte spanische Mark (Marko de Castillo) ist leichter als die Cölnische, und enthält nach Kruse 4796 Asen; nach Tillet aber nur 4787 Asen. Wir werden uns in folgenden nach der Angabe des ersten richten.

Die Eintheilung dieser Castilianischen Mark ist zweierlei: entweder in Golde, oder in Silber. Nach dem ersten hat sie folgende Abtheilung:

Marko	Castellanos	Tomines	Granos	Gewicht an holl. Asen.
1	50	400	4800	4796
	1	8	96	$95\frac{23}{25}$
		1	12	$11\frac{99}{100}$
			1	$\frac{1199}{1200}$

Zur

Zur Feinheit des Goldes wird die Mark in 24 Quilates oder Carat, und der Karat in 4 Granos abgetheilet. Jeder Grano wieder in 8 Theile; mithin enthält die ganze Mark 768 Theile.

Die Silber Mark besteht aus folgender Eintheilung.

Marco	Oncas	Ochavos	Adarmes	Tomines	Granos
1	8	64	128	384	4608
	1	8	16	48	576
		1	2	6	72
			1	3	36
				1	12

Dieser Eintheilung zufolge sind:

	4608 Granos	= 4796	Asen.
Das ist für	1 Granos	= 1,041	Asen;
und für	1 Oncas	= 599,5	Asen.

Was die Würdigung des Silbers betrift, so wird die Mark fein zu 12 Dineros, und der Dinero in 24 Granos abgetheilet. Die Mark also enthält 288 Granos. Das verarbeitete Silber soll 9 Dineros fein halten.

Münzfuß,

und eine kurze Geschichte des spanischen Münzwesens.

Der jetzige Münzfuß nahm im Wesentlichen schon im Jahre 1497 den Anfang; und zwar wurden damals 192 Blancas oder 96 Maravedis aus einer Mk. Kupfer, und 67 Reales à 34 Maravedis aus einer Mk. Silber, wahrscheinlich zu $11\frac{1}{2}$ Deniers fein, und $65\frac{1}{3}$ Ducaten oder Excellentes a 11 Real, 1 Marav. a 23 Karat 9 Grän fein, aus der rohen Mark gemünzet. Woraus sich denn die damalige Proportion des Silbers zum Kupfer wie 1 : $24\frac{3}{4}$ und zwischen Gold und Silber wie 1: $10\frac{2}{3}$ ergiebt.

In der Folge wurde die Silbermünze am Korne oder am innern Gehalte geringer, nemlich zu 11 Denier für die Mark, ausgebracht.

Auf die feine Mark giengen demnach $73\frac{1}{11}$ Reales, die aber in halbe und ganze Reales, ferner in Piaster, Matz, Pesos de otto oder Stücke von Achten ausgemünzet wurden. Von diesen leztern giengen also $8\frac{3}{8}$ Stück auf die rohe und $9\frac{3}{22}$ auf die feine Mark.

Hierauf ward auch die Proportion zwischen Silber und Kupfer erhöhet, die aber zu verschiedenen malen verändert wurde; wo-

durch das jetzige Verhältniß zwischen Reales de Vellon und Reales de Plata, deren wir zu Anfange des spanischen Münzwesens gedacht haben, entstanden ist.

Was die Goldmünzen anbelangt, so gieng schon Carl V. von den Ducaten ab, und führte statt dieser die Kronen ein; und zwar sollten 68 derselben, das Stück a 10 Real und 10 Maravedis auf die rohe Mark a 22 Karat oder Quilates fein, gehen. Mithin $74\frac{2}{11}$ derselben auf die feine Mark. Es wurden aber nicht allein einfache, sondern auch doppelte Kronen, Doblones, die den Namen Pistoles d' Espagne führten, nach diesem Fuße ausgemünzet.

Die Proportion des Goldes zum Silber ergab sich damals auf 1: $10\frac{2}{5}$. Dieser Kronen- oder Pistolen-Fuß, wurde von Frankreich im Jahre 1640 zuerst nachgeahmet, die aber nicht Kronen, sondern Luisd'or genannt wurden. Von der Zeit an, nahm man Pistolen und Luisd'or für gleichnamig an, so wie auch noch jezt in einigen Ländern Deutschlands der Ausdruck Pistole mehr als Luisd'or bekant ist.

Bei diesem Münzfuße in Golde, ist Spanien bis zum Jahre 1786, was den innern Gehalt betrift, geblieben.

Vor dieser lezten Veränderung nun, wurden $8\frac{1}{2}$ Quadrupel oder 4 Pistolenstücke oder 68 Escudos d'oro aus einer rohen Mark von 22 Karat oder Quilates fein, ausgemünzet.

Demnach gehen auf die feine Mark $9\frac{3}{11}$ Quadrupel, oder $37\frac{1}{11}$ doppelte oder auch $74\frac{2}{11}$ einfache Pistolen oder Escudos d'oro. Dividirt man 4800 Granos durch $9\frac{3}{11}$, so erhält man den Werth, oder das Korn einer Quadrupel an Granos, nemlich 517,65 Granos, oder an Asen = 517,21. Das Schrot desselben ist 564,70 Granos oder 564,23 Asen. Das von uns so eben berechnete Korn gilt für diejenigen Quadrupel, welche vor 1786 ausgemünzet worden sind. Allein in diesem Jahre ward ihr Gehalt auf $21\frac{1}{2}$ Karat oder Quilates gesezt, folglich gehen $9\frac{21}{43}$ derselben auf die feine Mark. Dies beträgt einen Unterschied von $6\frac{4}{5}$ p. C. in Ansehung des innern Gehalts der Goldmünzen.

Das Korn eines neuen Quadrupel ist demnach 505,88 Granos = 505,43 Asen. Die übrigen nach Proportion, wie unten aus der Münztabelle für Spanien zu ersehen ist.

Nach dem alten Fuße komt die Mark fein in den Goldmünzen auf $2967\frac{3}{11}$ Real de Vellon. Der eigentliche Gehalt der alten Goldmünzen war nicht 22 Karat, sondern nur $21\frac{25}{32}$ Karat fein für die Mark. Nach diesem Gehalte haben wir auch in der Tabelle den innern Werth berechnet.

In den neuen Quadrupeln komt die feine Mark auf $3036\frac{22}{43}$ Reales de Vellon.

Münzfuß in Silber.

Von den Piastern, Pesos duros, Pesos fuertes, wiegen $8\frac{1}{2}$ eine Mark Spanisch von $10\frac{3}{4}$ Dineros fein. Also kommen auf eine feine Mark $9\frac{21}{43}$ Piaster.

Besonders ist es, daß eben so viel neue Quadrupel aus einer Mark fein Gold, als Piaster aus einer Mark fein Silber gemünzet werden. Woraus also erhellet, daß die Proportion von beiden edlen Metallen in den Spanischen Münzen, genau mit dem Zahlwerthe beider Münzen übereinkomme, nämlich: 20 : 320 = 1 : 16.

Nach der Feinheit der Piaster, ergiebt sich das Korn derselben = 485,65 Granos in Silber, welche 505,46 Asen gleich sind.

Das Schrot eines Piaster = 542,12 Granos in Silber = 564,23 Asen. Die übrigen Silbermünzen nach Verhältniß. Man sehe die Münztabelle.

Die Mark fein in den Piastern ergiebt sich auf $189\frac{33}{43}$ Reales de Vellon.

Die feine Mark Gold in den alten Quadrupeln haben wir oben zu $2967\frac{3}{11}$ Reales de Vellon berechnet. Mithin war die Proportion wie 1: 15,63. Die neue aber ist wie 1: 16.

Münztabelle für Spanien.

	Gehen auf die feine Mark	Korn an holl. Asen	Schrot an holl. Asen
In Golde.			
Alte Quadrupel vor 1786	$9\frac{3}{11}$	517,21 Gold	564,23
doppelte Pistolen oder Doblones	$18\frac{6}{11}$	258,60 „	282,11
Pistolen, oder Dobl. d'oro Effe-tivo	$37\frac{1}{11}$	129,30 „	141,05
Coronillas oder ½ Pistolen	$74\frac{2}{11}$	64,65 „	70,52
Neue Quadrupel von 1786	$9\frac{21}{43}$	505,46 „	564,23
doppelte Pistolen	$18\frac{42}{43}$	252,73 „	282,11
einfache Pistolen	$37\frac{41}{43}$	126,36 „	141,05
Coronillas oder ½ Pistolen	$75\frac{39}{43}$	63,18 „	70,52
In Silber.			
Piaster oder Pesos Duros	$9\frac{21}{43}$	505,46 Sil.	564,23
halbe Piaster oder Escudos de Vellon	$18\frac{42}{43}$	252,73 „	282,11

In Silber.	Gehen auf die feine Mark.	Korn an holl. Asen	Schrot an holl. Asen
viertel Piaster oder Peseta Mexicana	$37\frac{41}{43}$	126,36 Sil.	141,05
$\frac{1}{5}$tel Piaster oder Peseta Provinciale	$47\frac{19}{43}$	101,09	112,85
$\frac{1}{8}$tel Piaster oder R. d. p. Mexicana	$75\frac{39}{43}$	63,18	70,52
$\frac{1}{10}$tel Piaster oder R. d. p. Provinciale	$94\frac{38}{43}$	50,54	56,42
$\frac{1}{20}$tel Piaster oder Real de Vellon Efetivo	$189\frac{31}{43}$	25,27	28,21

Alte Proportion des Goldes zum Silber = 1: 15,63
Neue Proportion des Goldes zum Silber = 1: 16.

In Golde.	Gehalt an Hamburger Dukaten in 1000 Theile.	Innerer Gehalt an Asen fein Silber.
Alter Quadrupel vor dem Jahre 1786	7,276	8083,99
halber do.	3,638	4041,99
$\frac{1}{4}$tel do.	1,819	2020,99
$\frac{1}{8}$tel do.	0,909	1010,49
Neuer Quadrupel seit 1786	7,111	8087,36
halber do.	3,555	4043,68
$\frac{1}{4}$tel do.	1,777	2021,84
$\frac{1}{8}$tel do.	0,889	1010,92

In Silber.	Inhalt an Asen Gold nach der neuen Proportion	Inhalt an Asen fein Gold nach der alten Propor.
Piaster	31,59	32,34
halber Piaster oder Escudos de Vellon	15,79	16,17
$\frac{1}{4}$tel do.	7,89	8,08
$\frac{1}{5}$tel do.	6,32	6,47
$\frac{1}{8}$tel do.	3,95	4,04
$\frac{1}{10}$tel do.	3,16	3,23
$\frac{1}{20}$tel do.	1,58	1,61

Tabelle

Tabelle
von dem innern Gehalte der vornehmsten Rechnungsmünzen.

	Innerer Gehalt an Asen Gold	Innerer Gehalt an Asen Silber.
Doblon de Plata antigua, nach der alten Proport. oder vor 1786	97,36	1521,74
Doblon de Pl. antigua, nach der neuen Prop.	95,14	1522,24
Doblon sensillos, nach der alten Proport.	96,98	1515,80
= = nach der neuen =	94,77	1516,32
Dukados di Cambio, nach der alten Proport.	33,56	524,54
= = nach der neuen =	32,80	524,80
Dukados de Plata, nach der alten Proport.	33,46	522,98
= = nach der neuen =	32,71	523,36
Dukados de Vellon, nach der alten Proport.	17,78	277,90
= = nach der neuen =	17,37	277,92
Pesos de Plata, nach der alten Proportion	24,34	380,43
= = nach der neuen =	23,78	380,56
Pesos sensillos, nach der alten Proportion	24,24	378,95
= = nach der neuen =	23,69	379,08
Libras Aragon. Währ., nach der alten Prop.	32,32	505,16
= = nach der neuen =	31,59	505,44
Libras Navarr. Währ., nach der alten Prop.	5,39	84,19
= = nach der neuen =	5,26	84,24
Libras Catalon. Währ., nach der alten Prop.	18,47	288,68
= = nach der neuen =	18,05	288,80
Libras Valenc. Währ., nach der alten Prop.	25,86	404,19
= = nach der neuen =	25,27	404,32

Noch müssen wir hier des Handels mit den Piastern erwähnen, weil diese Münze von den meisten Europäern als eine Handlungswaare angesehen wird. Ehemals war der Handel, oder vielmehr die Ausfuhr desselben, mit Gold und Silber, so wie es auch noch jezt der Fall mit dem ersten ist, gänzlich verboten. Da dieses Verbot, wegen der widrigen Handelsbilanz der Spanier, von selbst wegfallen mußte, so erlaubte man den Kaufleuten Piaster, gegen 3 p. C. Abgabe, in die Fremde zu schicken. Seit dem Jahre 1768 ist diese Abgabe aber bis auf 4 p. C. gestiegen. Zu diesen kommen noch andere kleine Kosten, und auch Speditions- und Provisionsgebühren, die sich ohngefähr auf ½ p. C. belaufen.

Da im Jahre 1782 die Nazional = oder St. Carlsbank in Spanien errichtet wurde, so übernahm diese zugleich die Bezahlung der Wechsel und der Staats = Obligationen gegen 1 p. C. Comißionsgebühr. Also ist seit dieser Zeit der Silberhandel an die Nationalbank gekommen.

Da die Piaster sowohl in Hamburg als in Amsterdam, auch in London und an andern Europäischen Wechselorten nach dem Gewichte verkauft werden, so wiegen 1000 Piaster genau 116 Mk. – Lt. 3 Grän, und eben so viel Piaster halten an fein Silber 103 Mk. 14 Lt. 16 Grän. Also komt nach dieser Rechnung die Mark fein in den Piastern zu 14 Lt. 6 Grän fein. So viel fein Silber ist genau in 8,620 Piaster enthalten. Und für 9,622 Piaster, welche unserer Berechnung zufolge, eine feine Mark Cölnisch an Silber enthalten, bezahlt die Hamburger Bank 27 ℔. 6 ß. Mithin ist der Werth eines Piaster in dieser Valuta = 2 ℔. 13 ß. 6 ₰.

Vom Gewichte.

Des Goldes und Silbergewichts, haben wir schon im vorigen Erwähnung gethan. Das Apotheker = oder Arzeneigewicht ist dasselbe, es wird nur anders eingetheilet, und zwar folgendermaßen:

Marco	Oncas	Drachmas	Escrupulos	Obolos	Caracteres	Granos
1	8	64	192	384	1152	4608
	1	8	24	48	144	576
		1	3	6	18	72
			1	2	6	24
				1	3	12
					1	4

Verhältniß.

28 Spanische Unzen = 27 Unzen in Deutschland.

Das Handelsgewicht ist in Spanien größtentheils das Castilianische, wovon der Quintal oder der Centner aus folgenden Theilen besteht.

Quintal	Arrobas	Libras	Oncas
1	4	100	1600
	1	25	400
		1	16

Libra

Libra	Marcos	Oncas	Drachmas	Adarmes	Escrupules	Granos
1	2	16	128	256	384	9216
	1	8	64	128	192	4608
		1	8	16	24	576
			1	2	3	72
				1	1½	36
					1	24

Der Quintal Macho = 6 Arrobas oder 150 Libras.

Verhältniß.

Das Castilianische ℔ ist = 9592 Asen;
Und 20 ℔ in Hamburg = 21 ℔ Castil. Gewicht.
1 Arroba von 25 ℔ Castil. ist = 23¼ ℔ in Hamburg.

Die Städte Cadiz, Madrid, Sevilla, Bilbao und Malaga, gebrauchen das Castil. Gewicht.

In Valencia und Alikante, besteht das Handelsgewicht aus folgender Eintheilung:

Cargo	Quintales	Arrobas	große ℔	kleine ℔
1	3	12	288	432
	1	4	96	144
		1	24	36
			1	1½

In Alikante heißt das größte Gewicht gleichfals so, es ist aber nur 2½ Quintales oder 10 Arrobas schwer. Uebrigens hält sowohl in Valencia als in Alikante das große ℔ 18 Oncas = 10791 Asen; das kleine ℔ aber 12 Oncas = 9592 Asen.

Mandeln, Anies, Wolle ꝛc. werden nach schwerem Gewicht, das ℔ zu 18 Oncas gerechnet, gewogen und verkauft, wie auch frische Fische und andere Eßwaaren. Pfeffer, Nelken, Zimmt und dergleichen Gewürze, werden nach leichtem Gewichte, das ℔ zu 12 Oncas, gewogen.

Beim Zoll und andern Kronrechnungen hingegen ist das Castilian. Gewicht im Gebrauch.

Verhältniß.

14 große ℔	=	15	℔ in Hamburg.
7 kleine ℔	=	5	℔ in "
Eine Arroba	=	25⅔	℔.
1 Quintal	=	108	℔ Castil. Gewicht.

36 Quintalen Mandeln rechnet man bei Befrachtungen für eine Last.

Zu Barcelona hält die Arroba 26 ℔ = 22 ℔ in Hamburg.

Maas in trocknen Sachen.

Das allgemeine Maas für ganz Spanien heißt Fanega. Beim Salze und Getraide ist die Eintheilung folgende:

Last	Casizes	Fanegas	Celemines	Quartillos
1	4	48	476	2304
	1	12	144	576
		1	12	48
			1	4

Die Fanega hält 2881 franz. Kub. Zolle.

Verhältniß.

55$\frac{1}{7}$ Fanegas = 1 Last in Hamburg.

Zu Alikante heißt das Kornmaas Cassisa, und wird nach 12 Marsellas ausgemessen.

Verhältniß.

77 Cassises = 6 Last in Hamburg.

Zu Malaga machen 20 Fanegas 23 Faß in Hamburg.

Das Getraidemaas zu Barcelona heißt Quartera von 12 Cartas.

46$\frac{1}{2}$ Quarteras = 1 Last in Hamburg.

Maas in flüßigen Sachen.

Das allgemeine Maas der flüßigen Dinge, ist die Arrobe. Sie stellet hier ein Gefäß von einem gewissen Gewichte vor und ist in Rücksicht der verschiedenen flüßigen Körper auch von verschiedener Grösse. Die Arroba Mayor, die auch Cantaro heißt, soll im ganzen Reiche gleich, und nach dem Toledischen Maaße seyn. Sie wiegt 34 ℔ Spanisch an Flußwasser, und der körperliche Inhalt wird zu 794 franz. Cub. Zoll angegeben.

Diese große Arrobe besteht aus 8 Azumbres a 4 Quartillos.

Man bedienet sich dieses Maaßes bei Wein, Brantwein, Honig ꝛc.

Eine spanische Botta enthält 30 Arrobas Mayores. Diese Arroba ist 4$\frac{1}{7}$ Stübgen c. Hamburger Maas gleich.

Eine Bote Sect in Mallaga hält 130 Stübgen; die Pipe Pedro-Ximenis Wein hält 98 Stübgen Hamburger Maas oder 53$\frac{1}{2}$ Arrobe, und wird auch bei einer Arrobe verkauft.

Zu Alikante heißt das Wein- Brantwein- und Eßigmaas Cantaro, und wird ohngefähr auf 3 Stübgen Hamb. Maaß berechnet. Ferner hat daselbst die Tonne = 2 Pipen = 80 Arrobe = 100 Can-

Cantaros. Die Pipe soll circa 1000 ℔ holländ. wiegen. Eine Bote Wein macht 120 – 130 Stübgen Hamb. Maaß.

Zu **Barcelona** heißt das Weinmaas Carga, und besteht aus 16 Cartas.

4 Cargas = 1 Pipe
1 Carga = 30¼ Stübgen.

In **Cadiz** wird der Wein nach Boten von 30 Arrobas mayores = 130 Stübgen Hamb. Maas verkauft.

Oel wird gleichfals nach Arroben verkauft und abgewogen. Diese Arrobe heißt die kleine (Arroba menor) und soll auch in ganz Spanien gleich seyn. Sie wird auf 26 ℔ 9 Oncas Spanisch angegeben = 620 franz. Cub. Zoll.

Verhältniß.

100 Arrobas mayores = 128 Arrob. menores.
Eine kleine Arrobe Oel wiegt ohngefähr 23¼ ℔ Hamb.
Eine Pipe wird auf 27 große und 34½ kleine Arroben angegeben.

Zu **Malaga** hält die Pipe Oel 35 Arroben netto, und wird bei einer Pipe von 34 Arroben, so 800 ℔ netto in Hamburg betragen, verkauft.

Die Bote Oel hält 43 Arroben.

Zu **Barcelona** hält eine richtige Pipe Oel 107 Cartas.

Vom Längenmaas.

Die Spanische Elle (Varas) soll im ganzen Reiche einerlei Länge haben, nemlich 3 Fuß, 4 Palmos, 36 Pulgadas, 48 Dedos, und ist 375,9 franz. Linien lang.

Sonst heißt das Längenmaaß auch **Cuneda**, zu 33 großen Palmos oder 8¼ Varas. Uebrigens findet noch folgende Eintheilung statt.

Estado Brazo oder Toese	Pasos	Varas	Codes	Pies	Palmos mayores	Palmos menores	Pulgados	Dedos
1	1⅕	2	4	6	8	24	72	96
	1	1⅔	3⅓	5	6⅔	20	60	80
		1	2	3	4	12	36	48
			1	1½	2	6	18	24
				1	1⅓	4	12	16
					1	3	9	12
						1	3	4
							1	1⅓

Der

Der Spanische Fuß = 125,3 franz. Linien.
Der Palmo = 94,0 " "

Mit der spanischen Varas wird sowohl Leinwand als Seidenzeug gemessen.

Verhältniß.

53	Varas	=	65	Brabanter Ellen
100	"	=	148	Hamburger "
75	Span. Fuß	=	74	Hamburger Fuß
627	" "	=	626	Amsterd. "
27	Span. Palmos	=	20	Hamburg. "

Die Span. Meile = 5000 Varas.

$26\frac{1}{4}$ Meilen gehen auf einen Mittelgrad des Aequators.

Flächenmaas.

Cavalleria, ist ein Feldmaas und eine Fläche, worauf 60 Fanegas Getraide gesäet werden können; Yugada aber eins von 50 Fanegas.

Die Fanegade de Bled ist gewöhnlich ein Stück Landes, das $91\frac{1}{3}$ Varas in der Länge, und $73\frac{1}{3}$ Varas in der Breite, überhaupt 500 Quadrateſtadales hält.

Das Maas für Weinberge, Arançade, begreift ein Stück Landes von $73\frac{1}{3}$ Varas in der Länge und Breite, das 400 Quadrat-estadales ausmacht.

Körpermaas.

Der Spanische Kubikfus von 1728 Kubik-Pulgades, enthält 46 Quartillos und wiegt 48 ℔ 14 Oncas Castil. Gewicht an Brunnenwasser.

Die Kubikpalme hat 729 Kubik-Pulgades. Nach dieser Kubikpalme wird die Größe der Gefäße berechnet, worin die Waaren gepakt, welche nach Amerika geschikt werden. Diese Kubikpalme, wird der Bequemlichkeit im Rechnen wegen, in 1000 Theile eingetheilet.

100 Kubikpalme sind = $21\frac{1}{3}$ Dozavos.

Der Zoll ist, für eine Kubikpalme $5\frac{1}{2}$ R. d. p. effetivos.

Für Almirantzago zahlet man 10 Maravedis für die Kubikpalme.

Für Averias werden $12\frac{5}{8}$ R. d. p. effetivos für die Dozavo entrichtet.

Von dem Belaufe dieser 3 Artikel wird der 5te Theil subtrahiret, und der Rest mit 8 R. d. p. effetivos zu $10\frac{5}{8}$ R. d. p. zu Reales de plata berechnet.

Zu

Zu Malaga werden 4 Boten Sekt oder Oel; 3 Boten Sekt in doppelter Fustage; 4 Bahlen Orangeschaalen; 5 Pipen Pedro-Ximenis Weine oder Oel; 10 Fässer Mandeln von etwa 380 ℔ Hamb. Gewicht jedes; 20 Kisten Zitronen; 22 Fäßgens lange Mandeln oder Rosinen von 8 Arroben, 32 Fäßgens von 6 Arroben; 44 Fäßgens von 4 Arroben; 88 Fäßgens von 2 Arroben; und 50 Körbe oder 160 Potten Rosinen für eine Last in der Fracht gerechnet.

1 Carga Rosinen ist 2 Körbe, oder 7 Arroben. Ein Rosinenfäßgen von Arroben hält eigentlich 7 Arroben oder $1\frac{3}{4}$ Quintal, und wiegt etwa 180 ℔ brutto in Hamburg.

Wechselkurs von Spanien.

Auf Amsterdam. 1 Duk. di Cambio für 94 grot vl. bko. m. o w.

Pari. S. Amsterdam.

— Frankreich. 1 Pesos de pl. für 78 Sous T. m. o. w. Oder 1 Doblon de pl. für 15 Livr. m. o. w.

— Genua. 120 Pesos de pl. m. o. w. für 100 Pezze von $5\frac{3}{4}$ Lir. fuori di bko.

Oder 1 Doblon effetivo für 23 Lire f. d. bko. m. o. w.

— Hamburg. 1 Duk. di Camb. für 85 grot vl. m. o. w.

— Lissabon. 1 Peso d. pl. für 600 Rees m. o. w. Oder 1 Doblon d. p. für 2400 Rees m. o. w.

Pari.

In Golde. 1 Peso d. plat. = 558 Rees
In Silber. 1 = = = 659 =

— Livorno. 122 Pesos de pl. m. o. w. für 100 Pezze da otto R.

Pari. S. Livorno.

— London. 1 Peso de pl. für 38 ₰ sterl. m. o. w.

Pari. S. London.

Das Uso für Briefe aus Amsterdam und Hamburg ist 2 Monat nach Dato; für die aus Rom 3 Monat nach Dato; für Briefe aus Paris, Marseille, London, Genua und Livorno 60 Tage nach Dato.

Zu Madrid haben die Briefe aus Alikante, Barcelona, Cadiz, Cartagena, Sevilla und Valence, nach dem Verfalltage noch 8, aus Bilbao aber 19, und aus Paris, Amsterdam, Lon-

London und Genua 14 Respittage, die aus Rom haben keinen einzigen.

In Cadiz haben alle Briefe, sie mögen in- und ausländisch seyn, nach dem Verfalltage, noch 6 Respittage.

In Sevilla haben die ausländischen Wechselbriefe 14 Respittage, an deren leztern sie, aus Mangel der Bezahlung, protestiret werden müssen.

Nach einem alten Castilischen Gesetze, das noch rechtsgültig in Spanien ist, hat der Kaufmann, der einen Wechsel acceptiret, das Recht, noch nachher die Bezahlung zu verweigern, wenn er beweisen kann, daß er kein Geld von den Trassenten, oder von demjenigen in Händen habe, für den er die Bezahlung durch seinen Accept übernommen hat.

Cadiz.

Die wichtigste Handelsstadt in Spanien, liegt an der Spitze einer felsigten unfruchtbaren Erdzunge. Sie ist zwar unregelmässig gebaut, hat aber schöne Häuser; ist nicht groß, hingegen sehr volkreich. Unter den Einwohnern giebt es ziemlich viel hier ansässige Ausländer, besonders Irländer, Franzosen, und Italiener, auch deutsche, flamändische und holländische Handelshäuser, deren manche sehr wichtige Geschäfte machen, und noch immer viel Freiheiten geniessen. Sie stehn bloß unter dem Guverneur.

Unter den öffentlichen Gebäuden bemerken wir das grosse neue Zollhaus mit den dazu gehörigen Waarenlagern, das Getraidemagazin; unter den Hospitälern das Königliche für Seeleute und Landtruppen, nebst dem Kollegium für Wundärzte; ferner das Haus der Seekadettenakademie, und der Pilotenschule. Der Börsenplatz ist in der Calle nueva (neuen Strasse) unter freiem Himmel.

Cadiz hat keine Manufakturen von Wichtigkeit, und die Handwerker sind meist Ausländer, besonders Genueser und Franzosen. Man macht viel Puder, webt eine Menge Haarnetze (Redecillas). Es giebt einige Seidenstrumpffabriken, andre von Seidenband, eine Taftmanufaktur, und eine beträchtliche Cigarrosfabrik. Der Schifbau in dem an der Bai von Cadiz nahgelegenen kleinen Orte Puntales (wo auch die Niederlagen von Holz, Hanf, Pech, Teer und Tauen sind, welche leztre daselbst sehr gut fabrizirt werden),

den), vorzüglich aber die neuen königlichen Docken in der Carracca nebst dem Seearsenale daselbst und den Fabriken von Segeltuch und Tauwerk sind zu merken. Auch wird sehr viel Seesalz an der Bai bereitet und ausgeführt.

Hier ist auch eine beträchtliche Fischerei besonders von Tunfischen.

Der **Hafen** von Cadiz ist sehr geräumig und besteht aus zwei an einander hängenden Baien, wovon die innere bloß für die spanischen Amerikafahrer und die königlichen Kriegsschiffe bestimt ist. Die eigentliche Bai von Cadiz ist sehr groß, tief, hat guten Ankergrund und eine sichere Lage für Schiffe. Nur ist der Eingang, der zwischen verborgenen und sichtbaren Klippen hindurchgeht, gefährlich.

Die **Handlung** dieser Stadt ist ungemein wichtig, und begreift auch einen Theil der von Sevilla, Puerto de S. Maria, S. Lucar und Xeres, welche sich der hiesigen Bai bedienen, und ihre Waaren gradezu ohne hier zu verzollen ziehen dürfen, auch von hieraus versenden.

Der Handel nach dem **spanischen Amerika** ist der Mittelpunkt, auf welchen sich alle übrige Handlung dieser Stadt beziehet, und durch diese allein blühen die übrigen Handlungszweige in Cadiz. Diesen Handel hat es zwar nicht ausschliessend mehr, wie ehemals über ein halbes Jahrhundert hindurch; allein bei weitem ist doch der gröste Antheil an dem amerikanischen Handel Cadiz eigen geblieben, obgleich iezt auch andere Häfen dazu privilegirt sind.

Hier ist auch noch immer das **amerikanische Kommerzkollegium** oder die Audiencia real de la contratacion a las Indias, (ein Gericht, vor welches alle den amerikanischen Handel angehenden Rechts- und Finanzsachen gehören, und welches den Registerschiffen die nach Amerika bestimt sind, die königliche Erlaubniß dazu ertheilet) nebst dem Consulado, welcher über die aus Amerika hieher kommenden Rückladungen gesezt ist.

Nicht nur die spanischen Handelshäuser, welche den Gesetzen nach allein das Recht dazu haben, treiben den Handel nach dem spanischen Amerika, sondern auch durch deren Begünstigung manche Ausländer, die hier ansässig sind, und ihre auswärtigen Theilnehmer. Daher die Vortheile welche diese Handlung giebt, aller Bemühung der Regierung ungeachtet noch stark den übrigen europäischen Handelsnazionen zufliessen, um so mehr, da Spanien selbst nur noch wenig von seinen eignen Waaren und Produkten zu der wichtigen Ausfuhr nach Amerika liefern kan. Diese kommen mei-

stentheils aus andern Ländern, und werden entweder hieher gesandt und gleich an die Spanier verkauft, oder auf spanische Schiffe geladen und in Amerika für fremde Rechnung durch Hülfe der Spanier abgesezt. Auch haben manche fremde Kaufleute Antheil an den Spekulazionen der hiesigen Häuser, welche jezt weniger wie ehmals blosse Faktore und Kommissionäre der Ausländer in Ansehung des amerikanischen Handels sind, sondern mehr für eigne Rechnung dahin Geschäfte machen. Die spanisch-amerikanische Handlung wird jezt nicht mehr mit Flotten (die lezte kam im Jahre 1781 heim) und Galeonen nach Mexiko und Südamerika getrieben, sondern in Registerschiffen. Die königlichen Einkünfte und Gelder werden zum Theil in Kriegsschiffen daher geholt. Cadiz führt bei weitem die meisten von allen aus Spanien nach den Kolonien gehenden fremden Waaren dahin, und von einheimischen beträgt seine Ausfuhr fast Zweidrittel des Ganzen. Seine Einfuhr von baarem Gelde sowohl als von Waaren, übertrift auch die aller übrigen spanischen Häfen zusammengenommen um ein grosses, so daß diesen nur etwa ein Sechstheil übrig bleibt.

Die Einfuhr aus dem festen Lande von **Neu-Spanien** besteht in Koschenille, Kampesche- und andern Färbeholz, Indigo, Häuten, Vanille, Pimento, Pockholz, Jalappe und andern Apothekerwaaren, Balsam, Kuku, Baumwolle, Schildpatten, Kupfer, nebst Gold und ungemeinen Schätzen in Silber sowohl in Münzen als Barren. Aus der **Havana** komt viel Tobak, Zucker, Häute, Schildpatten, Färbeholz, Mahoganiholz, Kaffee, auch Pesos, und verschiedne mexikanische Waaren, sonderlich aus Kampesche. Aus **Luisiana** werden ein Paar Schifsladungen Rolltabak, Bären- und Biberhäute eingeführt. Aus **Cartagena** und von der Küste **Caraccas** erhält man Kakao, Indigo, Baumwolle, Häute, Orseille, Brasilet, und ander Holz, Zucker, China, Vanille, Drachenblut, Balsam, Schildpatten, Sarsaparilla, roh Silber und Piaster. Aus **Buenos-Ayres** Häute und Felle, Wolle, Talg, Vigognewolle, Pferdehaare, Horn, Robbenfelle, Silber und Piaster; und aus **Lima** viel Gold und Silber, sehr viel Piaster, Kupfer, Platina, Zinn, China, Sassafras, Kakao, Vigognewolle u. dgl. m.

Nach allen diesen Kolonien geht eine sehr starke Ausfuhr von einheimischen, noch mehr aber von ausländischen Waaren, welche leztern zum Theil für spanische ausgegeben werden. Unter den einheimischen sind Oel, Wein, Brantwein, Weinessig, einige wenige Früchte, Rosinen und Mandeln, Tücher und andere Woll-

waa-

waaren, Gold- und Silbertressen und Bänder, seidene Strümpfe, Seidenzeuge, Mützen, Handschuh und Kopfnetze, Näh- und andre Seide, Leinenband, Hüte, Schuh, gemachte Hemder, Spielkarten, buntes Papier, Siegellak, Wachstuch, Talglichter, Blei, Pulver und Ammunition, Marmor und Jasspisplatten, Eisen, Nägel, Schlösserarbeiten, irdnes Geschirr u. a. An ausländischen Waaren werden sonderlich dahin gesandt, (wovon Spanien selbst entweder nur wenig, oder doch nicht hinlänglich liefern kann) viel Stangeneisen, Stahl, Eisendrath und Blech, Bleiweis; Porzelán; vielerlei kleine Stahl- und andre Metalwaaren, allerlei Werkzeuge, Küchen- und Haushaltungsgeräthe von Metallen, Uhren und andere Galanteriewaaren, Geschmeide; Quecksilber, Zinnober; Möbeln, sehr viel Wachs und Wachslichter; Seife, eine Menge Papier, Segeltuch; ausserordentlich viel schlesische, deutsche, brabantische, holländische und französische Leinwand aller Arten; brabanter und andre Spitzen; viel kostbare Seidenwaaren, Blonden, Damenputz, eine Menge englischer und französischer Tücher und andre Wollwaaren, (obgleich jene, neueren Verboten zu Folge, nur von einheimischen Manufakturen dahin geliefert werden sollen), sehr viel Zimt, Pfeffer, Weihrauch, Safran, auch Mehl (nach den Inseln), verschiedene Kram- und Apothekerwaaren und andre Artikel mehr.

Die nach nicht beträchtlichen **Ausrüstungen der philippinischen Kompanie** nach Manila geschehen auch von hieraus, auch bringen ihre Schiffe wieder Rückladungen hieher. Sie führen sonderlich Piaster dahin, womit sie verschiedne Produkte der philippinischen Inseln zum Handel nach Sina u. s. w. einkaufen, und sinesische Seide, Porzelán, baumwollene Zeuge (diese auch aus Bengalen und von Koromandel, besonders Museline) und einige Spezereien zurückbringen.

Nach den **kanarischen Inseln** geht von hier Tuch und andre Wollenzeuge, Seidenwaaren; Hüte, Leinwand, Strümpfe; Oel, Seife, Salz, Tobak, Ammunizion u. s. w. und man bekömt daher, ausser amerikanischen Waaren, Zucker, Wein, Schwefel, Orseille und baar Geld.

Der **Küstenhandel**, welcher nach Cadiz und von da aus getrieben wird, ist ziemlich stark, besonders werden aus Catalonien, Valencia, Malaga u. s. w. viel Manufakturwaaren, Früchte, Weine und Brantweine, und aus Biscaya 2c. Eisen hieher gesandt, auch ist die Zufuhr an Fischwaaren stark; dagegen versendet Cadiz viel europäische und amerikanische Waaren nach den spanischen Seeorten,

 auch

auch nach verschiedenen Salz, womit selbst Gallicia und Asturien von hier aus versehen werden.

Mit Frankreich treibt Cadiz eine ansehnliche Handlung und es laufen jährlich eine beträchtliche Zahl Schiffe aus französischen Häfen, sonderlich aus Marseille, Havre und Rouen hier ein, welche vornehmlich Tücher, Wollenstoffen und vielerlei andre Manufakturwaaren, besonders Seidenzeuge, seidene Strümpfe und Leinwand, Spitzen, Galonen, Papier, Wachs und Wachslichter, Seife, Nadeln, kleine Metalwaaren, Liköre, Zucker, und levantische Waaren dahin bringen; und dafür allerlei amerikanische Waaren, Oel, Rosinen, Wolle, etwas Wein nebst vielen Piastern zurücknehmen.

Mit **Portugal** hat Cadiz ziemliche Handlung und erhält daher Brasiltobak für die königlichen Fabriken, viel Zucker, etwas Mehl, Reis, Thee, Stockfisch, viel Häute, Thran und einiges Stückgut, dagegen China, Kampescheholz, Indigo, Teer, Barilla, Rosinen, Sparto, und etwas Getraide zurückgehen.

Die Handlung mit **Italien** geht vornehmlich auf Genua, Livorno, Neapel, und Venedig und wird meist in fremden Schiffen, worunter auch holländische, dänische und schwedische ausser den eignen italiänischen sind, getrieben. Diese bringen viel Getraide, sonderlich sicilianisches, levantische Waaren, Papier, deutsche Leinwand, Samt und andre Seidenzeuge, Galonen, seidene und leinene Strümpfe, Liköre, veneziauische Spiegel und Glaswaaren, Manna u. s. w. Die Ausfuhr aus Cadiz besteht, in amerikanischen Waaren, vorzüglich Kakao und Vanilla, und Färbestoffen, feiner Wolle, Tobak, etwas Wein, sevilischem Oel, Spartomatten, Flintenläufen, Sude und Piastern.

Die Handlung **der Engländer** mit Cadiz ist gegenwärtig vorzüglich lebhaft, sonderlich von London und Bristol aus. Die Einfuhr von englischen Tüchern, (die zwar jezt, aber gewiß nur auf kurze Zeit verboten sind, weil Spanien lange nicht genug liefert, um sich und seine Kolonien selbst zu versorgen,) von Colchester Baien, Norwicher und andren Wollenstoffen so wie von Uhren, Eisen- Stahl- und andern Metalwaaren ist ungemein groß. Mehreres s. im Artikel von London I. Th. S. 150. Ein grosser Theil der hieher kommenden englischen Fabrikate ist für spanisch Amerika bestimt. Auch kommen jährlich eine Menge englischer Stockfischfänger mit ihren Ladungen unmittelbar von Newfoundland hieher, auch einige Ladungen Heringe aus England, imgleichen Steinzeug. Irland liefert viel Salzfleisch, Butter, Leinwand und etwas Leder, nach Cadiz. Die Rückfrachten bestehen in vielen

Kelo-

Koloniewaaren, Oel, Salz, sevilischer Wolle, spanischem Wein, Barilla und besonders in Piastern.

Die **Holländer** bekommen von Cadiz amerikanische Waaren aller Art, indem sie an dem hiesigen Koloniehandel auf obgedachte Weise starken Antheil nehmen; Ferner Südfrüchte, Sekt, Oel, Salz und besonders Piaster zu ihrem ostindischen und levantischen Handel. Die nach Cadiz sonderlich von Amsterdam aus gehenden Waaren sind im II. Th. S. 23. schon angegeben worden.

Ostende hat ziemlich starken Handel mit Cadiz und sendet dahin sonderlich viel Leinwand. **Hamburg** und **Bremen** liefern diese Waare auch in grosser Menge; auch sendet ersterer Ort viel Ostseewaaren, Wachs und Wachslichter, Blech, Nürnbergerwaaren u. a. hieher. Die Ausfuhr nach Deuschland besteht blos in amerikanischen Waaren, als China, Koschenille, Färbeholz, Kakao, in Xereswein u. a. und macht nur einen kleinen Theil der Rückladungen aus, welche gewöhnlich in andern Häfen volständig gemacht werden.

Aus **Norwegen** bringt man hieher viel Stockfisch u. a. wie auch Schifbauholz und Dielen. Leztere Artikel kommen in Menge aus den Ostseehäfen, sonderlich aus Wiburg, Riga, Memel, Danzig und schwedisch-Finland. **Schweden** liefert ausserdem auch Eisen, Teer, und etwas Heringe; **Rußland** aber Hanf, Flachs, Segeltuch, Tauwerk, und einige andre geringere Artikel. Die Rückfrachten von Cadiz nach der Ostsee sind geringe und bestehen beinahe nur in einigen Ladungen Salz.

Die **Nordamerikaner** senden hieher viele Ladungen von Tobak, Stockfisch, Stab- und ander Holz, Mehl, Weizen, und Teer, sonderlich von Philadelphia, Neuyork und Baltimore. Sie nehmen Wein, Brantwein, Oel, einige Früchte, Salz und Seife zurück, worunter jedoch einige Artikel in andern spanischen Häfen mit dem in Cadiz gewonnenen baaren Gelde eingekauft werden.

Cadiz hat eine Assekuranzkompanie mit einem Fond von einer halben Million Piaster; auch verschiedne reiche Privatversicherer. Die Karlsbank unterhält hieselbst ein Diskontokomtor.

Die vornehmsten Handelsnazionen haben hier ihre Konsuln.

Sevilla.

Die Hauptstadt des Königreichs dieses Namens, am schifbaren Flusse Guadalquivir, etwa 12 spanische Meilen von dessen Mündung. Der Siz einer königlichen Audiencia und einer Intendanz, und die größte Stadt in ganz Spanien. Jezt, da sie seit 60 Jahren ihren so wichtigen indischen Handel größtentheils hat Cadiz überlassen müssen, ist sie sehr entvölkert. Sie enthält eine königliche Münze, eine Pilotenschule (Colegio de San Telmo) eine Akademie der Wissenschaften und eine patriotische Gesellschaft zur Aufnahme des Gewerbes, ferner eine Stückgiesserei, und die Börse ist ein vortrefliches, aber wenig genuztes grosses Gebäude. Auch das Zollhaus ist ansehnlich.

Unter den hiesigen Manufakturen sind noch eine Menge Stühle, darauf in Seide und Wolle gearbeitet wird, zu merken. Ferner macht man Gold- und Silbergalonen, gedruckte Leinwand, Hüte und Töpferwaare. Zwei sehr grosse Anlagen, nämlich die königliche Salpetersiederei und die Tobaksmanufaktur, sind von Wichtigkeit, besonders die lezte, dicht vor der Stadt gelegene, welche an 1400 Arbeiter hat, ein sehr prächtiges weitläuftiges Gebäude einnimt und dem Könige, welcher den Alleinhandel mit allen Arten Tobak hat, grosse Summen einträgt. Sie versieht die königlichen Verwaltungen im ganzen Reiche mit Rauchtobak (wozu die Cigarros gehören) und mit Schnupftobak, (worunter der bei uns sogenannte Spagnol ist, der mit einer Ockererde von Almagro vermischt wird,) und verarbeitet nicht nur vielen Havanischen und andre Tobaksarten aus den spanischen Kolonien, sondern auch brasilischen und virginischen, welchen eine Kompanie in Cadiz liefert. Eine königliche Kupferrafinerie und eine Taufabrik, welche russischen Hanf verarbeitet, sind gleichfals zu merken.

Hier ist auch das königliche Quecksilbermagazin für den amerikanischen Handel

Zum Handel liegt Sevilla sehr gut, nur ist es ihm nachtheilig, daß sein Fluß nicht für grosse Schiffe bis an die schönen Kaien der Stadt Triana schifbar ist. Sie müssen stark gelichtert werden, und der Eingang des Flusses bei S. Lucar ist gefährlich. Doch komt die bis an Sevilla hinaufsteigende Fluth den Schiffen bei der Einfahrt sehr zu Statten. Oberhalb der Stadt wird er fast gar nicht, als zum Bauholzflößen genuzt.

An dem amerikanischen Handel hat diese Stadt noch immer einigen Antheil, theils unmittelbar, theils vermittelst Cadiz. Auch hat Sevilla das Vorrecht, daß es aus den Schiffen, die im Cadizer Hafen ankommen, seine Waaren, ohne sie dort zu verzollen, sogleich nach ihrer Ankunft erhalten kann.

Der Haupthandel wird hier mit Wolle, Oel und Südfrüchten getrieben. Die **Wolle** lassen die Sevilier in Estremadura und Andalusien durch ihre Faktoren theils für eigene, theils für die ihrer Korrespondenten oder auch für gemeinschaftliche Rechnung aufkaufen. Holland zieht sonderlich ungemein viel davon. Die von hier ausgehenden Wollarten sind meistentheils Segovianas finas, oder Esparragoses oder Caceres und andere geringere. Es sind hier daher viele Wollwäschereien. Das hiesige **Baumöl** ist bekant seiner Güte wegen, und es wird viel nach Holland, auch nach England und Deutschland ausgeschift. Einige französische Häfen, sonderlich Rouen, ziehen von hier auch sowohl Oel als Wolle.

Diese beiden Artikel läßt Sevilla sehr häufig in der Bai von Cadiz zur Ausfuhr laden.

Südfrüchte, besonders schöne Pomeranzen und Apfelsinen, auch eingepökelte Oliven sendet Sevilla in grosser Menge aus; erstere vorzüglich nach England, leztere nach den spanischamerikanischen Kolonien, welche auch sehr viel Brantwein ziehen. Ferner wird von hier viel Safran ausgeführt. Den Handel treiben grossentheils ausländische Häuser der Franzosen, Niederländer, Italiener und Deutschen, deren hier manche sind, oder die ihre Kommanditen hieselbst haben. Besonders geniessen die Flamänder und die, welche sich in ihre Geselschaft aufnehmen lassen, hier vieler Vorrechte.

Die **Einfuhr** ist lange nicht so beträchtlich mehr, wie ehmals, obgleich gar nicht unwichtig. Sie besteht vorzüglich in englischen Wollwaaren, sonderlich Baien, und Kamelotten, Blei, Eisen, Zinn und Pfeffer; sehr viel deutscher und schlesischer Leinwand, auch etwas bretagnischer. Französische Tücher, Seidenstoffen und Galanteriewaaren werden gleichfals häufig hieher gesandt. Sevilla versieht mit allen diesen und mit amerikanischen Produkten einen grossen Theil des Königreichs Granada, und die Provinzen Estremadura und la Mancha. Von den Landesprodukten derselben als Wolle, Wein, Flachs, Hanf, Getraide, Süßholz, Kappern, Früchten, Oel, u. s. w. ist hier ein starker Absatz zum in- und ausländischen Handel.

Im Jahre 1784. ist hier ein **See- und Landhandlungskonsulat** für Europa und beide Indien errichtet worden.

Malaga.

Eine wichtige Handelsstadt, liegt im Hintergrunde einer grossen Bai, welche rund herum mit Bergen umschlossen ist. Das Gebiet der Stadt ist aber sehr reich an herrlichem süssen Wein, allen Arten vortreflicher Südfrüchte, als Zitronen, süsse und bittre Oranschen, Mandeln, Feigen, Granatäpfel, Wassermelonen, süssen Pataten, Weintrauben, Oliven u. s. w. welche sehr beträchtliche Handelsprodukte häufig von hier ausgeführt werden.

Die Stadt und ihre Vorstädte sind enge gebaut und die Häuser im arabischen Geschmacke; die Zahl der Einwohner ist beträchtlich; und unter denselben sind verschiedne irländische, einige englische, deutsche, französische und italiänische Kaufleute, welche grosse Handlungsgeschäfte machen.

Der Hafen ist einer der besten am mitländischen Meere, und durch einen langen Seedamm und einen kleinern gesichert und bequem gemacht. Es sind schöne Kaien daran befindlich. Unweit desselben ist auch das Börsengebäude, ein Arsenal und das neue Leihhaus (monte pio) für die Landleute der Provinz Granada.

Malaga hat keine Manufakturen als einige Stühle in Seide, welche gute schwarze Taffte liefern.

Hier ist eine Lootsenschule.

Seine Handlung mit obgedachten Südfrüchten und dem schönen Malagasekt, imgleichen Pedro Jimenes und Benecarlowein ist ungemein beträchtlich; es werden dazu auch sehr viel Früchte aus der Nachbarschaft, sonderlich von Velez-Malaga (welches die schönsten Rosinen und Pataten liefert) hieher gebracht. Die Ausfuhr dieser Güter, wozu auch frische Trauben, Oranschen- und Zitronenschalen, Pökelzitronen und Oliven, Zitronensaft, Sumach, Rosmarin, Anis, Feigenkäse, Chokolade, Anschovies, Sude, Rohr, Matten und Teppiche von Sparto nebst amerikanischen Waaren kommen, geschieht nach dem Auslande meist in fremden Schiffen, besonders holen die Engländer, Holländer, Hamburger und Bremer, eine grosse Menge Früchte und Wein. Die Engländer ziehen ausser den besten und meisten Weinen, viel Oranschen und Zitronen, auch Rosinen und Mandeln, imgleichen ungemein viel Oel. Die Holländer nehmen von allem was Malaga in den Handel liefert, so auch Hamburg, in Menge, und versehen auch Deutschland und einen Theil

des

des Nordens damit. Die dänischen und schwedischen Schiffe, welche diesen Hafen stark besuchen, fahren zum Theil auch für fremde Rechnung (unter andern jene für Hamburg,) zum Theil versehen sie ihre Länder mit Weinen, Früchten u. s. w. Auch die Ostender handeln ziemlich stark hieher.

Viele der nordischen hieher kommenden Schiffe nehmen auch einen Theil ihrer Ladungen in Barcelona, Alicante, Valencia oder Cadiz ein.

Die Franzosen schiffen auch aus Marseille und andern Häfen, meist in kleinen Schiffen stark hieher und nehmen sonderlich Wein, Oel, auch Wolle, Anis, englischen Stockfisch, Sude und amerikanische Waaren, wogegen sie meistentheils Manufakturwaaren und einige levantische Güter bringen.

Aus verschiedenen italiänischen Staaten wird stark hieher geschift, sonderlich aus Venedig, Genua, und von den frachtfahrenden Ragusanern. Die Schiffahrt aus und nach Portugal ist geringe. Auch die Nordamerikaner, welche vor einigen Jahren den Weg hieher fanden, haben aufgehört unmittelbar hieher zu fahren.

Malagas Handel hat sich in neuern Zeiten durch einen sehr starken Zweig, welcher bald ungemein blühend geworden ist, ungemein erweitert. Das ist der Handel nach dem spanischen Amerika. Nächst Cadiz hat diese Stadt und Barcelona den grössesten Antheil an der Ausfuhr dahin; obgleich in weitem Abstande von dem Belauf der cadizer Ausfuhr, doch auch mit dem Unterschiede, daß Malaga verhältnißmäßig weit mehr inländische als ausländische Waaren dahin sendet. Was es aber unmittelbar daher zurück erhält, ist an Geld und Waaren noch geringe. Seine Ausfuhr, sonderlich nach Frankreich und Italien hat durch diesen neuen Handel sehr zugenommen.

Die vornehmsten eingehenden Waaren sind sicilisches und Ostseegetraide, Pipenstäbe und ander Faßholz, Bretter, Balken aus der Ostsee, Holland und von Hamburg; englische Wollenzeuge, sonderlich Baie (Bayetas), Kamelotte und Tuch, imgleichen viel Schifsladungen trockner Stockfische; Faßnägel, Käse. Bohnen aus Holland; Packleinwand und andre, besonders schlesische, imgleichen Seegeltuch aus Hamburg; aus Frankreich Wollenzeuge und Seidenwaaren nebst levantischen Waaren, leztere beide Artikel auch zum Theil aus Italien u. a. m.

Aus und nach Malaga geht auch eine starke Küstenfahrt in kleinen spanischen Fahrzeugen.

Barcelona.

Die Hauptstadt des Fürstenthums Cataluña am mitländischen Meere ist befestigt, und einer der wichtigsten Handels- und Manufakturörter in Spanien. Sie liegt an einer Anhöhe, wird in die obere und untere Stadt eingetheilt und gegen Mittag der Zitadelle, auf Monjuich liegt die schöne neue und grosse Vorstadt Barceloneta, welche noch immer stärker angebaut wird.

Der Hafen ist keiner der besten, vornehmlich wegen des Einganges, der durch die Versandung, welche die Flüsse Llobregat und Besós verursachen, sehr beschwerlich gemacht wird. Grosse schwerbeladne Schiffe können daher nicht einlaufen. Ein kostbarer Seedam erweitert den Hafen, und gab Anlaß zur Anlegung eines schönen Kaies, vieler Magazine und eines Leuchtthurms, bei welchem auch das Lazareth zur Karantäne verdächtiger Schiffe ist.

Hier ist eine königliche Audiencia, eine Intendanz; der Generalkapitän von Katalonien, ein Bischof u. a. haben hier ihren Aufenthalt; so wie verschiedene Akademien der Wissenschaften, eine Artillerie- ingleichen eine Schiffarthsschule, eine freie Zeichenschule; auch hat hieselbst das königliche Konsulatgericht für ganz Katalonien seinen Siz. Barcelona hat drei grosse Marktpläze und unter den öffentlichen Gebäuden ist die prächtige neue Börse, in welcher auch die von der Kaufmannschaft gestiftete Zeichenschule gehalten wird, ingleichen das Zollhaus und das grosse Arsenal vorzüglich zu merken.

Diese Stadt ist eine der gewerbsamsten in ganz Spanien und hat mehrere beträchtliche Manufakturen und Fabriken. Bei weitem der größte Theil der Einwohner leben davon und von der Handlung.

Die königliche Stückgiesserei, wo auch die Mörser und Kanonen gebohrt werden, ist eine wichtige Anstalt. Auch sind hier Taufabriken für die Kriegsflotte, und Schifsbauwerfte. Die Manufakturisten und Handwerker machen hier 126 Innungen (Gremios) aus, worunter aber verschiedne grosse Anlagen nicht mit begriffen sind. Dahin gehören sonderlich einige 30 ansehnliche Zizkatunmanufakturen, ohne die kleinern, welche diese und andre baumwollene Zeuge und Tücher machen, mit zu rechnen. Viele andre wichtige Manufakturen, welche Siamoisen, und andere gemischte Zeuge, gedrukte Leinwand und Schnupftücher von besondrer Schönheit ver-

fer-

fertigen; verschiedne grosse Wollmanufakturen, welche feine Tücher, Sarsche, Etamine u. a. die eine grosse Menge wollener Decken liefern: vor allen aber ein paar tausend Seidenweberstühle, welche allerlei Stoffen, und vorzüglich eine grosse Menge Schnupftücher (davon jährlich über eine Million Dutzend ausgeführt werden) seidne Strümpfe und Bänder verfertigen, tragen sehr viel zum Flor der Stadt und ihres Handels bei. Ausserdem werden viele Posamentierarbeiten, eine Menge Blonden, Zwirnspitzen, Haarnetze verfertigt, welche lezteren Artikel allein vielen Tausenden Weibern Nahrung geben. Auch strickt und webt man viel Strümpfe aus Baumwolle und Zwirn, baumwollne Mützen u. s. w. und es werden grobe Spitzen von den Fasern der Pita (einer Art Aloe) häufig gemacht. Es giebt auch viele Hutmacher, und es werden Spielkarten und Wachstuch verfertigt.

Die Gold- und Silberdrathzieher liefern ächten und leonischen Drath. Die Gewehre welche hier fabrizirt werden, sowohl Flinten und Pistolen als auch Bajonette, und schneidende Waffen, insonderheit Degenklingen sind vorzüglich gut und man versieht damit nicht nur die spanische, sondern auch napolitanische Armee und Flotte, und sendet viel nach Amerika. Messerschmiedsarbeiten aller Art, besonders gute Rasiermesser verfertigt man hier gleichfals, nebst allerlei kleinen Stahlarbeiten; viel Eisenguß- und Schmiedewaaren, Messingsgeräthe. Auch die Goldschmiede liefern gute Arbeiten.

Das alles und noch mehrere hier nicht angeführte Fabriken beschäftigen die fleissigen Einwohner ungemein.

Dazu komt noch ihr Antheil an der in Katalonien so beträchtlichen Brantweinbrennerei, dem Schifsbau, der Fischerei und dem Korallenfang und dann der ausgebreitete Handel mit den vielen Produkten des Fürstenthums und seiner Gewerbsamkeit, mit den Erzeugnissen von Mallorka, mit italienischen, levantischen und französichen Waaren, welche leztere unter andern häufig von der Messe zu Beaucaire geholt werden; mit den reichen Produkten des spanischen Amerika u. s. w. Barcelona führt aber nicht nur seine eignen Güter aus, sondern es läßt auch für seine Rechnung in den vielen benachbarten Städten als Salou, Mataró, Sitgès, Reus, Tarragona u. s. w. viel Weine, Brantwein, Früchte, Fische und Manufakturwaaren laden. Dieser zieht hier eine Menge kleiner französischer Schiffe von Cette, Marseille, Nantes, Dünkirchen u. a. Orten hieher, welche viel Brantwein und Weine; Sode, Anschovies, Getraide, seidne Schnupftücher u. s. w. laden, und Wollwaaren,

Sei-

Seidenzeuge, Metalwaaren, Leinwand und levantische Waaren, auch durch Schleichhandel Baumwollenzeuge selbst für die Manufakturisten hieher bringen. Die Engländer fahren gleichfals sehr stark hieher und bringen viel Ladungen Stockfisch, Wollenstoffen, Waizen und Waizenmehl, Vitriol, Blei, Zinn, wie auch deutsche u. a. Leinwand, wogegen sie sonderlich Brantwein und Weine zurücknehmen. Die Holländer, welche sonderlich für Rußland, welches viel hiesige Weine braucht, und überhaupt für das nordliche Europa hieselbst den Zwischenhandel treiben, Dänen und Schweden fahren gleichfals stark hieher; leztere beiden Nazionen, auch insbesondre als Frachtfahrer im mitländischen Meere, so wie auch die Ragusaner. Mit Neapel und Venedig ist gleichfals starke Handlung. Die italiänischen Schiffe hohlen ausser den Manufakturwaaren, viel Brantwein und eine Menge amerikanischer Produkte. Sie bringen sonderlich viel Seide, Baumwollengarn aus Malta, rohe Baumwolle, Alaun u. s. w. Den levantischen Handel treibt Barcelona allein unter den spanischen Seestädten, und zwar zum Theil schon in eigenen, auch in schwedischen u. a. Schiffen.

Noch wichtiger ist seine amerikanische Handlung und Schiffahrt, worin es Malaga noch übertrift, indem es verhältnismässig weit mehr Manufakturen und einheimische Produkte (wozu der Brantwein vorzüglich zu rechnen ist) dahin führt; auch ist der Betrag seiner Rückladungen aus Amerika so wohl an Silber und Piaster als an Waaren ungemein viel stärker als in Malaga; besonders zieht Barcelona daher viel Baumwolle und Färbewaaren.

Die Küstenfahrt nach den vielen katalonischen und andern Häfen im südlichen Spanien, wie auch nach Mallorca beschäftigt eine grosse Menge kleiner Fahrzeuge, sonderlich die, welche Barcelona Lebensbedürfnisse zuführen. Aus Mallorca kömt viel schönes Oel hieher, welches meist wieder ausgeführt wird.

Barcelona hat zwei vor etwa zehn Jahren errichtete Assekuranzkompanien. Es ist auch wegen des alten Seerechts berühmt, welches im mitländischen Meere seit dem 13 Jahrhunderte angenommen ist, und einen Theil der unter dem Titel Consulato del mare bekanten Samlung von Seerechten ausmacht.

Bilbao.

Die vornehmste Handelsstadt an der nordlichen Küste von Spanien, liegt am Flusse Nervio oder Ybaychalval, in der Herrschaft Vizcaya (Biskaja) zwei Seemeilen von der Mündung des Flusses. Der Hafen der Stadt ist sicher, allein die Versandung an der Mündung hindert das Ein- und Auslaufen der Schiffe bei der Ebbe, da sie alsdann nur etwa sechs Fuß Wasser hat. Grosse Schiffe müssen bei Portugalete gelichtert werden.

Es sind hier einige Gerbereien, und verschiedne Eisenwerke, welche sonderlich Nägel liefern. Auch eine Segeltuch- und Taufabrik. Auch haben die Einwohner gute Fischerei, doch nur zu ihrem eignen Verbrauch.

Die Handlung ist das Hauptgewerbe der Einwohner. Die Ausfuhr der so vorzüglich schönen spanischen Wolle macht den wichtigsten Artikel derselben aus, indem hier die Niederlage der besten Arten davon ist. Es sind nämlich die lanas Leoneses superfinas, welche man in Frankreich belles Segoviennes nennt, die feinste unter allen, besonders die Vilas del Escorial; dann folgen die Segovianas finas; die Segovianas ordinarias, welche die spanischen Wollhändler entrefinas nennen, oder de los puertos; ferner die Burgalesas, wie auch die verschiednen etwas geringern und härtern Arten von Sorianas (franz. Sories Segoviennes) und zulezt die Siguerza-Segovianas Estremeñas u. a. mehr, deren Benennungen überhaupt bei den Schäfereien und Fabrikänten in Spanien anders sind, als bei den Wollhändlern. Die angeführten Namen sind die in Bilbao bekantesten. In der Wollausfuhr hat jezt Bilbao an Santander eine Nebenbuhlerin. Doch holen die Engländer sonderlich sehr viele nach London, Bristol u. a. Häfen, auch die Franzosen vorzüglich nach Bayonne, Rouen, Bordeaux u. a. Amsterdam zieht auch ungemein viel, da es eine grosse Niederlage von spanischer Wolle hat, auch seit einiger Zeit Ostende. Hamburg zieht gleichfals Wolle von hier. Dieser ganze Handel ist ausserordentlich beträchtlich, da die spanische Wolle zur Verfertigung feiner Zeuge ganz unentbehrlich ist. In Bilbao erhält man sie gewöhnlich nach den vier Sorten: R oder refloretas, F oder finas, die um 25 Prozent wohlfeiler zu seyn pflegen, als jene, S das ist secundas und T oder terceras. Die Amsterdammer sortiren diese Wolle aber, nachdem sie mehr gereinigt

nigt worden, noch anders. Man bezahlt in Bilbao gewöhnlich ein Drittheil des Kaufpreises baar, vier Monate nachher das andere, und nach acht Monaten den Rest durch Wechsel auf Madrid. Hier wird weder Tara noch Refactie bewilligt.

Der zweite Ausfuhrartikel von Belange ist das **Eisen**, welches sehr gut und auswärts geschäzt ist. Es geht am stärksten nach Frankreich und Holland, auch nach England und Portugal. Die Ausfuhr an Kastanien und Nüssen nach England, Holland, Hamburg; von Ziegenhäuten nach London, Hamburg u. a. ist gleichfals zu merken. Auch werden Zitronen und Pomeranzen, Krapp und Safran von hier ausgeführt, doch nicht in Menge.

Die **Einfuhr** besteht in einer grossen Menge englischer Wollenstoffe aus Norwich, Colchester Baie, Tücher u. a. m. in Strumpfwaaren, Uhren, Eisen- Stahl- und Messingswaaren, Zinn, Blei und ungemein viel Stockfisch. Holland sendet Flachs, Thran, Drogereien und Gewürze, Leinwand, Papier, Segeltuch, Packleinwand, Kamelotte, Spitzen, deutsche Eisenwaaren, Nadeln und Getraide; Hamburg und Ostende schicken ähnliche Ladungen hieher; aus Portugal komt Salz und Häute, aus Frankreich komt von S. Malo, Bayonne und Grandville viel Stockfisch, Leinwand und Packtuch.

Bilbao versorgt einen grossen Theil von Alt- und Neucastilien mit ausländischen Waaren, besonders Madrid, und hat daher beträchtlichen inländischen Handel. Auch sendet es Eisen, Tauwerk und einige ausländische Produkte zu Wasser nach Cadiz u. a. Häfen, woher es so wie von seiner Nachbarin Santander sonderlich amerikanische Produkte zurück bekomt; denn es hat nicht die Erlaubniß selbst unmittelbar nach Amerika zu schiffen; die hiesigen Kaufleute aber nehmen jedoch Antheil an den Ausrüstungen zu Santander und Gijona.

Hier sind einige französische Handelshäuser.

XIV. Por-

XIV.
Portugal.

Lissabon,
(portugisisch Lisboa.)

Die Haupt- und Residenzstadt im Königreiche Portugal und der Mittelpunkt seines Handels, liegt an dem rechten Ufer des Tejo meist zwei deutsche Meilen von der Mündung desselben. Seit der grossen Verwüstung, welche sie durch das Erdbeben im Jahre 1755 erlitten, ist ein Theil davon, welcher die Neustadt genannt wird, sehr schön und regelmässig wieder aufgebauet, ein andrer Theil aber weniger ordentlich angelegt oder wieder hergestelt worden. Die Stadt ist sehr groß, liegt meistentheils auf Hügeln und ist ungemein volkreich.

In der neuen Stadt ist die praça do Comercio, oder der Handlungsplatz groß und prächtig, woran ausser dem neuen königlichen Palaste, die Börse, das indische Haus und das grosse Arsenal liegen. Auch sind der Fisch- und der Kornmarkt ansehnlich. Unter den merkwürdigen Gebäuden gehören auch das Kornhaus, das Schlachthaus (Casa da carnes,) die Münze, das Sklavenhaus (wovon den eingeführten Sklaven der Fünfte abgegeben wird) und das Zollhaus (Alfandega) nebst der herrlichen Wasserleitung von Alcantara. In der Neustadt haben die verschiedenen Kaufleute, Künstler und Handwerker ihre angewiesenen Strassen, worin z. E. die Tuchhändler, Goldschmiede, Schuster, u. s. w. beisammen wohnen. Man kann Belém, wo ein königlicher Palast ist, und Alcantara gleichsam als Vorstädte ansehn.

Der Hafen wird durch die grosse Bai gebildet, wodurch sich der Tejo ins Weltmeer ergießt, und ist so geräumig, daß viele grosse Flotten darin zugleich liegen können. Er hat guten Ankergrund, ist tief und sicher vor allen Nord- und Westwinden, den Südwinden aber, welche hier zuweilen heftig sind, steht er offen. Die größten Schiffe können dicht an die Stadt anlegen, welche gute Kaien, besonders bei Belém hat. Die Mündung des Tejo hat

hat zwei Eingänge, davon der nordliche o Corredor oder Carreira de S. Giaõ genannt (weil das Kastel S. Julian oder gewöhnlich S. Giaõ an demselben mitten in der Mündung liegt,) welches einen Leuchtthurm hat, wegen einer Sandbank und versteckter Klippen unsicher und nicht ohne Lootsen zu befahren ist; der südliche aber Carreira de Alcaçora genannt, ist der bequemste für die Schiffahrt. Bei dem Torre de Belém müssen alle ein- und auslaufenden Schiffe anlegen, dabei ist auch das Kontumazhaus für verdächtige Schiffe.

Lissabon ist der Sitz aller hohen Staatskollegien, worunter der Staatsrath, das Oberappellationsgericht (Casa da Supplicaçaõ) das Finanzkollegium, das Zollgericht, der Rath der Kolonien (Conselho ultramarino), des neuen Handels-, wie auch des Manufakturkollegiums, und der Tobaksadministration.

Die Stadt hat ihre eigne Regierung, und ein weitläuftiges, sehr fruchtbares Gebiet.

Künste und Manufakturen blühen hier so wenig, als in dem übrigen Reiche, die meisten Handwerker sind auch Ausländer. Man findet jedoch viel Goldschmiede, verschiedne Uhrmacher, Vergolder, Golddrathzieher, Goldschläger, und Messingsarbeiter. Zu Belém ist eine königliche Glashütte, in der Stadt selbst eine Fajanßefabrik, königliche Tobaksspinnereien und eine Rappeefabrik, einige Kattunmanufakturen, Seidenspinner und Zwirner, und es werden verschiedne Arten Seidenzeuge unter der Aufsicht der königlichen Seidenmanufaktur gemacht, vornehmlich auch sehr viel seidne Strümpfe, ferner Gold- und Silbertressen. Die Hutmacher verfertigen schon ziemlich feine Hüte; auch giebt es Gerbereien, Seifensiedereien, Lederarbeiter, Satler u. s. w. Die Buchdruckereien sind sehr gut, und die Schifsbauwerfte so wohl für die Kriegsflotte, als auch für Kauffardeischiffe beträchtlich. Lissabon hat wegen der Hofhaltung und des Aufenthalts des hohen Adels und als einer der größten Handelsplätze in Europa, viel lebhaftes Gewerbe, welches durch den ungemein starken Luxus seiner zum Theil sehr reichen Einwohner noch vermehrt wird. Bei weitem der größte Theil des portugisischen Handels vereinigt sich in ihr und der Ostindische ist ihr allein eigen. Die Zufuhr von Lebensbedürfnissen aller Art ist daher sehr beträchtlich, so wohl aus dem Reiche selbst, als aus seinen Kolonien, aus Nordamerika, Irland, den Ostseeländern, und Holland, Frankreich, Sicilien, welche Getraide, Mehl, Salzfleisch, Butter, Käse, Stockfisch, Reis, Früchte, Wein, Oel, Zucker,

Kakao

Kakao u. s. w. in Menge hieher liefern. Die algarvische Kompanie versieht Lissabon zum Theil mit frischen Seefischen.

Von dieser Hauptstadt verbreiten sich die nöthigen ausländischen Waaren, deren Portugal so viele bedarf, in das Königreich und seine Kolonien.

Der Küstenhandel wird mit Porto, Vienna, Setuval und Faro ziemlich stark getrieben, auch den Tejo herab kommen viele Früchte, Oel u. s. w. zum Verbrauch und zur Ausfuhr.

Der Handlung wegen sind hier viel Fremde, sonderlich eine zahlreiche englische Faktorei, (deren Freiheiten aber seit Pombals Zeiten immer mehr eingeschränkt werden), Holländer, Deutsche, Irländer und Franzosen ansäßig. Auch halten sich heimlich viel reiche Juden hier auf. Diese Ausländer sind im Besitz der wichtigsten Handelsgeschäfte. Die Kaufleute jeder hier ansäßigen Nation, haben hier ihren Juiz Conservador (oder Beschützer), und die meisten Handelsnazionen ihre Konsuln.

In Lissabon war der Hauptsitz der nun aufgehobenen fernambukischen und maranhaoschen Kompanie, welche jezt zu Ende administrirt werden; auch ist hier noch die Geselschaft, welche den Alleinhandel nach den caboverdischen Inseln hat. Die portugisischen Kaufleute zu Lissabon und Porto errichteten hier 1780 eine Verbindung, Korrespondenz und Kasse, zur Ausbreitung des Nationalhandels.

Lissabons **Handel** ist in merklicher Zunahme seit einiger Zeit, und besonders hat sich die Schiffahrt in einheimischen Schiffen ungemein in neuern Jahren vermehrt. Die **Handlung** nach den **portugisischen Kolonien in Amerika** ist der Grund dieses Flors, indem sie theils wichtige Artikel zur Ausfuhr in fremde Länder liefert, theils den Portugisen manche Waaren verschaft, welche sie sonst von den Ausländern zu nehmen genöthiget waren. Diese Handlung geht vornehmlich auf Rio Janeiro, di Bahia, Pernambuko, Maranhaõ und Pará; woher sehr viel Zucker, Tobak, Brasil- und Fernambukholz, Häute, Ipecacuanha, Kakao, Ruku, Sassaparille, Chinarinde, Indigo, Reis, Kaffee, Baumwolle, Fischbein und Thran in Menge, auch für königliche Rechnung viel Diamanten und Gold, wie auch Kupfer nach Lissabon gebracht werden, welches bloß Porto an diesem Handel einigen Antheil nehmen läßt.

Jezt bringen die Portugisen schon einen großen Theil der Bedürfnisse Brasiliens, aus ihrem eignen Vorrathe dahin; ihre Manufakturen in Leinwand, Wolle und Seide, nebst den Hutmachern, arbeiten vorzüglich für diese Kolonien, und es gehen ausserdem ostin-

dische Kattune und Gewürze, Salz, Mehl, Oel, Wein und Brantwein dahin. Die übrigen Güter, welche man von hier aus nach Brasil (wohin Ausländer nicht schiffen dürfen) sendet, sind besonders deutsche, französische und russische Leinwand, englische und deutsche Wollwaaren und Metalarbeiten, Blei und Schrot, Eisenkram aus Deutschland, schwedisches Eisen, Papier, Spitzen u. s. w. Dieser Handel beschäftigt schon mehr als hundert portugisische Schiffe blos von Lissabon aus. Von hier gehen auch von Zeit zu Zeit Paketbote nach Brasil. Auch die portugisischen Ostindienfahrer laufen stets in Rio Janeiro ein, um Erfrischungen und verschiedne Handelsartikel einzunehmen.

Nach **Madeira**, den **azorischen** und **caboverdischen Inseln** hat Lissabon guten Handel, ausser dem, daß seine nach beiden Indien fahrenden Schiffe hier vorzulaufen pflegen. Es erhält daher Weine und Brantwein in Menge, eingemachte Oranschenfrüchte, Zitronat, viel Waizen und Gerste; ferner Bohnen, etwas Stabholz und Wachs, Orseille u. s. w. Dahin wird ausgeführt viel Salz, Oel, Tobak, rafinirter Zucker, Ziegelsteine, Bretter, Kalksteine und vielerlei Zeuge zur Kleidung, Eisen und Metalwaaren.

Mit den beiden **südlichen afrikanischen Inseln** und **Cacheu** ist nur geringes Verkehr. Man erhält daher Ziegenhäute, Baumwolle und Reis, und sendet einige Manufakturwaaren dahin. So geht auch nach Angola und Benguela selten mehr als ein paar Schifsladungen von hier, welche Stückgut zum Theil für den Negernhandel hinbringen, auch wohl mit dort gekauften Negern weiter nach Brasil gehen, wiewohl die Brasilier sich ihre Negern zum Theil selbst hohlen, zum Theil von den Engländern durch Schleichhandel erhalten. Die portugisischen Ostindienfahrer kehren oftmals auf der Rückreise in Angola ein.

Nach **Ostindien** und **Sina** werden von hier jährlich etwa 5 bis 6 Schiffe ausgerüstet, welche aus Goa und Macao Pfeffer, Salpeter, Kattune, Seide und Seidenzeuge, Thee, Rhabarber u. s. w. hohlen. Ihre Ausfuhr besteht sonderlich in Leinwand, Eisen, Metalwaaren und Tobak für Goa, und baarem Gelde für Sina. Alles dieses ist für nichts gegen den ostindischen Alleinhandel zu rechnen, welchen Lissabon im 16 Jahrhunderte führte.

Unter allen Zweigen des europäischen Handels dieser Stadt, ist der mit **Grosbritannien** und **Irland**, aller gegründeten Klagen über dessen Abnahme in Vergleich mit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ungeachtet, noch immer der wichtigste, und nicht so ganz unvortheilhaft für Portugal, als man glaubt, zumal da jezt

schon

schon über die Hälfte der dazu gebrauchten Schiffe portugisische sind. Jedoch hat Lissabon darin mehr die Balanz gegen sich, als Porto. Die Einfuhr aus jenen Ländern besteht in vielen kostbaren Ladungen von einer großen Menge Tuch und Wollenstoffen, Manchesterwaaren, Seidenzeugen, gedrukter Leinwand, feiner weißen Leinwand, auch allerlei Arten deutsche und russische; Hüten, schwarzen Seidenstrümpfen (deren Einfuhr jezt allein erlaubt ist), allen Arten von Birmingham- und Sheffieldwaaren, Uhren, Blei, Zinn, Kupfer, Schrot, Steinkohlen, Glas, gelbes Steingut, Getraide (jezt nur wenig), Waizenmehl und Zwieback, Stabholz und sehr viele Ladungen trocknen Stockfisches, sowohl aus englischen Häfen als unmittelbar von der Fischerei bei Newfundland. Ferner aus Irland, Wollwaaren und vorzüglich sehr viel Butter und Salzfleisch; diese lezten Artikel kommen am meisten von Corke und großentheils in portugisischen Schiffen hieher. Ehemals lieferte England auch viele Waaren anderer Nazionen, sonderlich der Ostsee hieher, doch in diesen Artikeln hat der Handel am meisten Abbruch gelitten, weil Lissabon für jezt mehr aus der ersten Hand erhält.

Die brittischen Inseln sind die stärksten Abnehmerinnen der portugisischen Ausfuhrprodukte. Lissabon liefert ihnen von den Weinen seiner Gegend, besonders aber ungemein viel frische und trockne Südfrüchte, Oel, Zwiebeln, Sumach, Kork, sehr viel Salz von Setuval, verschiedne Koloniewaaren, als Zucker, Tobak, Baumwolle, Orseille, Brasilholz, Häute, eingemachte Früchte, u. a. m. Auch gehn Diamanten und aller Verbote ungeachtet viel Gold nach London von hier aus.

Dieser Handlung wegen unterhalten die Engländer zwischen Lissabon und Falmouth ein Paketbot, welches alle vierzehn Tage hieher komt.

Die französische Handlung mit Lissabon, geht vornehmlich auf Bayonne, Bordeaux, Nantes und Marans. Die Einfuhr daher besteht vornehmlich in Getraide, Mehl, Hirse, in Leinwand, Tuch und Wollenzeugen, einigen Seidenzeugen, Leder, Hüten, Papier, Frauenschmuck, Uhren und andern Galanterie- und Metalwaaren, Wachslichtern, ja selbst feinen und Bordeauxweinen, auch manchen Manufaktur- und ostindischen Waaren, welche eingeschlichen werden. Dagegen sendet Lissabon nach mehrern französischen Häfen, sonderlich Nantes, Havre, Rouen, Bayonne, Marseille theils einige Früchte, Oel, Weine, Baumwolle, Häute, Wolle, Seife, Reis, theils auch Stockfisch, Thran, Pfeffer, Brasiltobak, Färbeholz u. s. w.

Die vereinigten Niederlande senden sonderlich aus Amsterdam hieher ausserordentlich viel Waizen, wie auch Gerste und Hülsenfrüchte; Schifbau- und ander Holz; ungemein viel Käse; schlesische, westphälische und eigene Leinwand, Papier, etwas Tuch und Kamelotte, Kriegsammunition, Anker, Tauwerk, Spezereien, Eisen, Hanf, Juften und andere Ostseewaaren. Lissabon giebt dafür zurück, sehr viel Früchte, Salz und Zucker; ferner Wolle (jezt durch Schleichhandel), Wein, Brantwein, Anis, Oel, Seife, Sumach, Kork, vielerlei Kolonienwaaren, sonderlich Häute, Tobak, Kakao, Sassaparille, Färbeholz, Kupfer, Chinarinde, Gold und Diamanten, ingleichen viel Thee, und etwas Salpeter. Die Holländer treiben auch die Frachtfahrt für Frankreich hieher, auch haben sie noch den Zwischenhandel aus den russischen und andern Ostseehäfen hieher sehr in ihrem Besitze, sonderlich mit Waizen, Flachs, Schif- und Stabholz, Segeltuch u. s. w.

Die Dänen und Schweden schiffen stark hieher, erstere aber wenig mit Landesprodukten, sondern meist mit russischen, preußischen und kurländischen, eben so wie die Holländer. Die Schweden bringen viel Eisen, Teer und Bretter hieher. Beide Nazionen fahren auch viel aus dem Mitländischen Meere in Fracht nach Lissabon. Salz, Tobak, Wein und Früchte sind die wichtigsten Artikel, welche ihre Rückfrachten nach Kopenhagen, Bergen, Gothenburg und Stockholm, wie auch nach Rußland ausmachen. Nach diesem Lande, sonderlich nach Petersburg, gehn aber schon viele Früchte und Wein in portugisischen Schiffen.

Unter den deutschen Städten hat Hamburg den allerwichtigsten Handel nach Lissabon, in eigenen, holländischen, dänischen und schwedischen Schiffen, wovon der 1 Theil S. 7 nachzulesen ist. Auch senden Wismar und Rostock viel Waizen, und etwas Gerste; Stettin Stabholz; Bremen insonderheit Leinwand und Getraide, so auch Ostende, welches gleichfals Tücher hieher bringt. Die Rückfrachten nach den leztern Orten bestehen meistentheils in Salz, Häuten, Früchten, Zucker, Oel, Tobak, Brantwein und etwas Wein.

Der spanische Handel wird besonders mit den nordlichen Häfen, wie auch mit Cadiz und Malaga getrieben, und zwar meist in portugisischen Schiffen, ein kleiner Theil auch in holländischen und genuesischen. Eisen, Nägel, Teer, Hirse, etwas fremder Waizen und Stabholz, auch einige Weine, malagaische Rosinen und Sparto, sind die Einfuhrartikel; so wie Salz, Oel, Zucker, Häute, Mehl, Reis, Tobak, Stockfische und andere Waaren, welche

welche Lissabon zum Theil selbst von Ausländern erhält, die vornehmsten Artikel der Ausfuhr nach Spanien ausmachen.

An dem Handel Italiens mit Lissabon, haben Genua, Venedig und Sicilien den meisten Antheil. Lezteres schikt viel Waizen und Gerste hieher, erstere aber sonderlich Seidenzeuge, Papier, deutsche Manufakturwaaren, als Leinwand u. a., und viel levantische Waaren; wofür Lissabon Zucker, Kaffee, Kakao, Tobak, Häute, Chinarinde, wie auch Stockfisch zurückgiebt.

Die freien Nordamerikaner fahren jezt sehr stark nach Lissabon. Sie bringen Waizen, Bau- und Stabholz, Stockfisch und Teer; wogegen sie Wein, Früchte, Salz, Thee und ostindische Waaren zurück nehmen.

Auch mit Marokkos hat Lissabon einiges Verkehr, und erhält daher vornehmlich Getraide, auch Wachs, Häute, Elfenbein und Wolle; welche gegen Zucker, Oel, Butter, Eisen u. a. m. vertauscht werden. Es pflegen sich hier immer einige maurische Kaufleute deswegen aufzuhalten.

Lissabon ist auch oft ein Zufluchtshafen für vorbeisegelnde Schiffe, welche hier manchmal Erfrischungen einnehmen.

Die Wechsel- und Geldgeschäfte sind hieselbst sehr beträchtlich. Es giebt keine Assekuranzkompanien, aber verschiedene reiche Versicherer.

In Ansehung der Schiffahrt nach Portugal ist zu merken, daß die portugisischen Schiffe, deren Kapitain und der gröste Theil des Schifsvolks königliche Unterthanen sind, für ihre Ladungen seit dem Edikte vom Jahr 1784. in den Zöllen ungemein vor allen ausländischen Schiffen begünstiget werden, und weit geringere Abgaben bezahlen.

Portugal hat nur mit wenigen Nazionen Handelsverträge geschlossen. Mit Spanien und Frankreich bestehen keine andere Verträge, als was in dem Utrechter Friedensschlusse im Allgemeinen über die wechselseitige Begünstigung des Handels in den europäischen Gebieten dieser Nazionen verabredet worden.

Mit Grosbritannien ist der 1703 durch den Ritter Methuen geschlossene Handelsvertrag, wegen der großen Wirkung berühmt, die er hauptsächlich zu Englands Vortheil in der portugisischen Handlung hervorbrachte. Der Absatz der englischen Wollwaaren und anderer Fabrikate in Portugal, wurde dadurch ungemein begünstigt, und auf der andern Seite erhielt dieses eine beträchtliche Zollerniedrigung für seine nach England gesandten Weine. Die Engländer benutz-

benutzten die Vortheile, welche ihnen der Traktat gewährte, mit vieler Thätigkeit und Klugheit, und setzten sich beinahe in den Besitz des Alleinhandels nach Portugal, bis seit etwa dreißig Jahren die portugisische Regierung erwachte und anfieng, den nachtheiligen Wirkungen des Traktats nicht ganz ohne guten Erfolg entgegen zu arbeiten. Jedoch sind den Irländern neulich gleiche Vorrechte mit England in dem portugisischen Handel zugestanden worden.

Mit den **vereinigten Niederlanden** ist der Haager Allianztraktat vom Jahr 1661 noch gültig und bestimt einiges die Handlung betreffende. Der Artikel aber, welcher den Holländern freie Schiffahrt nach Brasil erlaubt, ist durch den Utrechter Frieden aufgehoben worden.

Mit **Rußland** wurde 1787 ein Handelsbündniß geschlossen. So auch mit den vereinten Staaten von Nordamerika in eben dem Jahre.

Mit **Marokkos** besteht ein Traktat vom Jahr 1773.

Lissabon, Porto und überhaupt ganz **Portugal**, rechnet nach Rees, einer sehr einfachen Rechnungsmünze.

Millerees	Crusados novos	Crusados velhos	Testones	Reales	Vintem	Rees
1	$2\frac{1}{12}$	$2\frac{1}{2}$	10	25	50	1000
	1	$1\frac{1}{5}$	$4\frac{4}{5}$	12	24	480
		1	4	10	20	400
			1	$2\frac{1}{2}$	5	100
				1	2	40
					1	20

Verhältniß der Rechnungsmünzen in ganzen Zahlen.

12	Millerees	= 25	Crusados novos
2	=	= 5	Crusados velhos
5	Crusados novos	= 6	=
5	=	= 24	Testones
2	Testones	= 5	Reales.

Wirkliche Münzen.

Hier muß man diejenigen unterscheiden, welche vor 1722, und diejenigen, welche nach 1722 ausgepräget sind.

Münzen, die vor dem Jahre 1722 ausgepräget sind.

Dobraons galten damals	20,000	Rees, jezt aber	24,000 Rees
halbe Dobraons	10,000	=	12,000 =

Lisbo-

Lisboninen	4,000	Rees	4,800	Rees
halbe Lisboninen	2,000	=	2,400	=
Millerees von	1,000	=	1,200	=
Crusados	400	=	480	=

Münzen, die nach dem Jahre 1722 ausgepräget sind.

In Golde

Dobraon an Werth	12,800	Rees
½ do. oder Moed'or	6,400	=
¼ do. oder ½ do.	3,200	=
⅛ do. oder Escudo	1,600	=
¹⁄₁₆ do. oder ½ do.	800	=
Crusado velho od. ¼ Escudo	400	=

In Silber.

Crusado novo 480 Rees
die ½, ¼, ⅛ Stücke, gelten nach Verhältniß.
Stücke von 6 Vintems oder 120 Rees
Testaon von 5 Vintems oder 100 Rees
Stücke von 60 und 50 Rees.

In Kupfer.

Stücke von 5, 3 und 1½ Rees.

In Brasilien, werden sogenannte ganze, halbe und viertel Patacas von 320, 160 und 80 Rees gemünzet, die aber in Portugal nur zu 240, 120 und 60 Rees angenommen werden. Die Brasilischen Kupfermünzen haben nur den halben Werth in Portugal.

Vom Gold- und Silbergewichte.

Dem Gewichte nach, hält die portugisische Mark, beides in Golde und Silber, 4776 Asen; oder 604 Mk. von diesem, machen 597 Mk. Cölnisch. In Portugal wird sie folgendermassen eingetheilet.

Marko	Oncas	Outavas	Escrupulos	Grams
1	8	64	192	4608
	1	8	24	576
		1	3	72
			1	24

In Ansehung der Feinheit, wird das Gold nach Quilates, (Karate) und Grams, nämlich die Mk. in 24 Quilates a 4 Grams oder

oder 96 Grams, eingetheilet. Die feine Mk. Silber aber zu 12 Dinheiros a 24 Grams oder 288 Grams.

Die Outava (Unze) geprägtes Gold, von 22 Quilates fein, gilt = 1,600 Rees.

Die Outava verarbeitetes Gold, von $20\frac{1}{2}$ Quilates fein, gilt 1,480 Rees m. o. w.

Die Outava Staubgold, von $21\frac{3}{4}$ Quilates fein, gilt 1,560 Rees m. o. w.

> 143 Mille Rees an Portugis. Goldmünzen von 22 Quilates fein = 86 Dukaten Gold in Hamburg; Oder zu $21\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ Quilates fein, sind 5 Mille Rees geprägt Gold = 3 Dukaten Gold in Hamburg.

Die Onca feines Silber gilt 980 Rees m. o. w.

Die Onça verarbeitetes Silber von $10\frac{1}{4}$ Dinheiros fein, gilt 830 Rees m. o. w.

> 1000 Stück von Achten wiegen gemeiniglich $117\frac{1}{2}$ Mk. Portugisisch; und
> 10 Mk. Portugis. an Stück von Achten, sind 9 Mk. Cölnisch fein Silber gleich.

Seit 1753 ist auf alles gemünzte und ungemünzte Gold und Silber, das aus dem Lande geschickt wird, eine Auflage von 2 p. C. gelegt worden.

Münzfuß.

In Golde. Aus einer portugisischen Mk. von 22 Quilates fein, sollen 8 Dobras, oder 256 Crusados, jeden von 400 Rees, gemünzet werden. Demnach gehen auf die ganz feine Mk. = $8\frac{8}{11}$ Dobras, jeden zu 12,800 Rees, oder $279\frac{3}{11}$ Crusados a 400 Rees. Nach dem von uns oben angegebenen Gehalte, der Portugisischen Mark an holländischen Asen, ist der Schrot eines Dobras 597 Asen, und das Korn desselben 547,25 Asen. Für die übrigen Goldmünzen ergiebt sich demnach folgendes:

						Schrot	Korn
Moed'or oder	$\frac{1}{2}$ Dobras	v.	6,400	R.	=	298,50	273,62
$\frac{1}{2}$ do. oder	$\frac{1}{4}$ do.	v.	3,200	=	=	149,25	136,81
$\frac{1}{4}$ do. od. Esc. od.	$\frac{1}{8}$ do.	v.	1,600	=	=	74,62	68,40
$\frac{1}{8}$ do. oder	$\frac{1}{16}$ do.	v.	800	=	=	37,31	34,20
Crusado velho od.	$\frac{1}{2}$ Escudo	v.	400	=	=	18,65	17,10

Die feine Mark Gold wird in den portugisischen Münzen zu $111,709\frac{1}{11}$ Rees, oder zu 279 Crusades $109\frac{1}{11}$ Rees ausgebracht.

In

In Silber. Aus einer portugisischen Mark von $10\frac{7}{8}$ Dinheiros fein, sollen $15\frac{5}{8}$ Crusados novos, jeder von 480 Rees, ausgemünzet werden, mithin aus der ganz feinem Mark $17\frac{7}{29}$ derselben. Folglich enthält

		Schrot		Korn	
der Crusados novos	=	305,66	Asen	277,01	Asen
der $\frac{1}{2}$ do.	=	152,83	=	138,50	=
der $\frac{1}{4}$ do. oder 6 Vintems	=	76,41	=	69,25	=
der $\frac{1}{8}$ do. oder 60 Rees	=	38,20	=	34,62	=
Testaen oder 5 Vintems	=	63,26	=	57,71	=
50 Reesstücke	=	31,63	=	28,85	=

Die feine Mark Silber wird nach dem angegebenen Gehalte zu 8276 Rees ausgebracht.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber in den portugisischen Münzen, ist, wie aus dem vorhergehenden folget, 1 : 13,50.

In Portugal hat das Gold also den niedrigsten Werth gegen das Silber in ganz Europa; oder welches einerlei ist, das Gold ist hier am wohlfeilsten.

Innerer Gehalt der Rechnungsmünzen.

Der Wechsel-Crusado von 400 Rees ist in Golde	=	17,10	Asen
= = = = = = in Silber	=	230,84	=
Ein Mille Rees von 1000 Rees ist in Golde	=	42,75	=
= = = = = = in Silber	=	577,10	=

Vom Handelsgewichte.

Das Hauptgewicht ist das Quintal, welches aus folgenden Theilen besteht.

Quintal	Arrobas	Libras	Marcas	Oncas	Outavas
1	4	128	256	2048	16384
	1	32	64	512	4096
		1	2	16	128
			1	8	64
				1	8

18 ℔ in Hamburg = 19 ℔ in Portugal.

Diamanten oder Edelsteine werden nach Quilates von 4 Grams gewogen.

1 Onca ist = $139\frac{7}{8}$ Quilates.
1 Mk. Cölnisch = $1135\frac{1}{2}$ Quilates.

Getraide und Salzmaas.

Moyo	Fangas	Alqueires	Meyos	Quartos	Oulavas od. Selemis	Mequias
1	15	60	120	240	480	960
	1	4	8	16	32	64
		1	2	4	8	16
			1	2	4	8
				1	2	4
					1	2

1 Hamburger Last Korn ist in Lissabon = 236 Alquieres
" " " in Porto = 192 "
auf den Azorischen Inseln = 264 "
21 Moyos Salz in Lissabon = 5 Last im Hamburg
1 Milheiro Salz zu Porto = 336 Razas
77¾ Razas in Porto = 1 Last Salz in Hamburg.
Oder 563 Razas = 1 Honbert Salz von 404 Maten in Holland.

Wein- und Oelmaas.

Tonel od. Faß	Pipas	Almudas	Alqueires od. Potes	Canadas	Quartilhos
1	2	52	104	624	2496
	1	26	52	312	1248
		1	2	12	48
			1	6	24
				1	4

1 Pipe = 122 Stübgen in Hamburg circa.
28 Canadas in Lissabon sind = 11 Stübgen in Hamburg
33 Canadas in Porto sind = 17 " " "

Ellenmaaß.

Es giebt zweierlei Ellenmaaß in Portugal, eine größere die Vara und eine kleinere oder kürzere Covado. 21 der ersten sind gleich 34 der zweiten.

Ferner sind: 70 Varas = 111 Brabanter Ellen
und 23 do. = 44 Hamburger "
und 97 Covados = 95 Brabanter "
und 11 do. = 13 Hamburger "
11 Fuß in Lissabon sind = 13 Fuß in Hamburg.

4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oel, 4000 ℔ Tobak und 3500 ℔ Schmack, werden für eine Last bei der Fracht gerechnet.

Lissabon wechselt mit folgenden Orten.

Amsterdam. 1 Crusado von 400 Rees für 45 ₰ vl. m. o. w. a Uso von 2 Monat nach Dato.

Pari. S. Amsterdam.

Cadiz u. Madrid. 2420 Rees m. o. w. für 1 Doblon v. 32 R. d. p. a Uso von 15 Tagen Sicht.

Pari. S. Spanien.

Genua. 724 Rees m. o. w. für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ lire fuori di bko. a Uso von 3 Mt. nach Dato.

Pari. S. Genua.

Livorno. 730 Rees m. o. w. für 1 Pezza d' otto Reali. a Uso von 3 Mt. nach Dato.

Pari. S. Livorno.

London. 1 Milerees für 5 S. 7 d. m. o. w. a 30 Tage Sicht.

Pari. S. London.

Paris. 460 Rees m. o. w. für 1 Ecû de 60 Sous T. a Uso von 60 Tagen nach Dato.

Acceptirte Briefe aus andern Ländern, genießen 6 Respittage; sind sie aber nicht acceptiret, so haben sie keine Respittage, sondern müssen an dem Verfalltag protestiret werden.

Für Briefe aus dem Königreiche, und den Kolonien desselben, sind 15 bestimmt, und an dem lezten geschieht erst die Bezahlung. Die Bezahlung der Wechselbriefe geschieht größtentheils in Golde.

Pari zwischen Lissabon und Hamburg in Golde.

Wenn wir hier den Dukaten, der in einer Goldstange steckt, nämlich den Dukaten al Marco, zu 71,08 holl. Asen fein Gold annehmen, so enthält der Crusado in Wechsel von 400 Rees = 0,2405 Dukaten; und die folgenden Goldmünzen nach Verhältniß, nämlich:

Der Dobras	= 7,696	Dukat.	al	marco.
Der Moed'or	= 3,848	=	=	=
Der ½ do.	= 1,924	=	=	=
Der ¼ do. od. Escudo	= 0,962	=	=	=
Der ½ Escudo	= 0,481	=	=	=

Um den Werth dieser Goldmünzen in Bankovaluta zu berechnen, muß man obige Zahlen jedesmal mit dem Bankowerth des Dukaten al marco multipliciren.

O Por-

O Porto.

(Bei den Ausländern gewöhnlich **Porto**, auch wohl **Port a Port** genannt.)

Die Hauptstadt der Provinz Entre Minho e Douro, liegt an dem lezgenannten Flusse, welcher sich nicht weit von hier ins Meer ergießt. Sie ist groß und nächst Lissabon der wichtigste Handelsort in Portugal.

Hier ist der Siz eines der Oberappellationsgerichte, eines Zollgerichts und einer Münze, wie auch der **Weinhandlungskompanie**, welche den Alleinhandel mit Portweinen hat.

Der Hafen ist geräumig, tief, und die meiste Zeit des Jahres sicher, ausser wenn die Fluthen vom Gebirge herabkommen. Der Eingang ist sehr schwer und gefährlich wegen der vorliegenden Felsen und Sandbänke, daher er nur bei hohem Wasser und gutem Wetter für große Schiffe zugänglich ist, und meist von flachgebauten kleinern Seeschiffen besucht wird. Die Kaien der Stadt sind sehr schön.

Porto hat beträchtliche **Manufakturen** von gemeiner Leinwand, und sehr gute und zahlreiche Hutmanufakturen. Der Schifbau wird hier gleichfals getrieben und unter den Handwerkern giebt es ungemein viel Bötcher und Küper.

Den Hauptzweig des hiesigen **Handels** hat die **Weinkompanie** fast allein in Händen; doch ist ein gewisser Distrikt, wo die besten Weine wachsen, von ihrem Alleinhandel ausgenommen, und daselbst kaufen die Engländer sehr viel auf. Die übrigen Weine müssen ihr von den Weinbauern zu gewissen festen Preisen geliefert werden, nämlich der beste zur Ausfuhr für 25000 Reis die Pipe; (bei geringer Ernte oder sehr starker Nachfrage, höchstens zu 25500 Reis); die zweite Ausfuhrsorte zu 20 bis 25000 Reis; die dritte im Lande bleibende zu 4000 bis 12000 Reis. Ihr inländischer Verkaufpreis im Einzelnen ist gleichfals bestimt, und selbst die Besitzer der Weinberge, die in Porto und 3 Meilen herum wohnen, müssen von ihr kaufen. Die Kompanie hat auch den Alleinhandel mit Brantwein im Reiche. Die Weine, die sie ausführt, sind meistentheils rothe, und der Handel damit nach England, Holland, Hamburg und jezt auch nach Rußland und Nordamerika, besonders nach Phila-

Philadelphia, ist äuserst beträchtlich. Sie hat auch allein das Recht, nach den südlichern Provinzen von Brasil Weine zu führen; auch sendet sie viel Brantwein und Essig dahin, darf aber auf jenen nichts über 16 Prozent und auf diese nicht über 15 Prozent, mit Inbegriff aller Kosten, Vortheil nehmen. Tauscht sie dort Waaren dafür ein, so verstehn sich Käufer und Verkäufer um die Preise. Sie läßt zu ihrem eignen Behuf eine große Menge Stabholz kommen; schlechtere Sorten Weine füllt sie aber auf Fässer aus einheimischem Holze.

Die englische Faktorei hieselbst, welche zahlreich ist, sendet die meisten und besten Weine nach London und Hull in großer Menge aus.

Porto hat auch guten Antheil an der Schiffahrt nach Brasil, wohin es viel Wein, Essig, Brantwein, Leinwand, Hüte und viele deutsche u. a. Manufakturwaaren sendet.

Seine übrigen Ausfuhrartikel, ausser Wein, Brantwein, Weinessig und den brasilischen Waaren, sind noch folgende: Kork, Sumach, Früchte (frische, trockne und eingemachte), Oel, Zwiebeln, Weinstein, Lorbeerblätter, Ziegenhäute, und zum Handel nach Lissabon, ausser feiner Leinwand, auch hiesige Schinken, Bretter, Schmiedewaaren u. s. w.

Aus Grosbritannien und Irland gehn bei weitem die meisten Schiffe hieher, um Wein, Oel, Kork und Früchte zu holen, und Waizen, vielerlei Stückgut, Käse, Butter, Blei, Stabholz, Eisen und Stahlwaare, Steinzeug, Glasbuteljen, eiserne Faßreifen, Munizion, Steinkohlen und Stockfisch zu bringen. Die Holländer und Dänen fahren auch hieher, theils für sich, theils für Hamburg, dessen Handlung hieher, besonders was die Einfuhr von Manufakturwaaren, Stabholz, Kupfer, böhmischem Glase u. s. w. anbetrift, sehr stark ist, welches auch viel Zucker, Früchte und Wein von hier kommen läßt. Hamburg und Amsterdam, liefern hieher auch ziemlich viel Ostseewaaren, besonders Flachs und einige Schifsbaumaterialien; Stockholm und Bilbao aber senden vorzüglich Eisen.

Ausser den vielen Engländern, sind auch einige einzelne hamburgische, wienerische und holländische Handelshäuser hier.

Setu=

Setuval.

(Ausserhalb Portugal gewöhnlich St. Uebes genannt.)

Eine kleine Stadt an einer geräumigen Bai, wodurch sich der Fluß Sadaõ ins Meer ergießt. Sie liegt 6 Seemeilen südlich von Lissabon in der Provinz Estremadura, und hat einen großen, sichern und bequemen Hafen, dessen Eingang aber durch viele Sandbänke geht.

Die Hauptnahrung der Stadt ist das Baisalz, welches bei derselben in sehr großer Menge (jährlich an 200,000 Moyos) gewonnen wird, und wovon die Holländer, Schweden und Dänen eine Menge Schifsladungen ausführen, so wohl zum eignen Gebrauch besonders bei den Fischereien, als auch, um es nach Liefland, Kurland und Preussen zu verfahren. Auch die Engländer ziehen sehr viel davon, besonders für ihren Stockfischfang, und die Irländer nicht minder. Daß die Portugisen ihre eigne Häfen mit hiesigem Salze versehen, braucht kaum angeführt zu werden. Auch holen die Nordamerikaner Salz nebst Früchten von hier.

Ein anderer ganz einträglicher Handelsartikel ist der schöne Muskatwein, welcher ausser Landes auch starken Abgang hat. Ingleichen werden Oranschenfrüchte von hier nach Holland gesandt.

Die **Einfuhr** besteht sonderlich in Waizen und andern Getraide aus England, Holland, Ostende und Marokkos, und aus allerlei Stückgütern von Lissabon. Die meisten nordischen Schiffe kommen aber mit Ballast hieher.

XV. Han-

XV.

Handelsstädte der vereinten Staaten in Nordamerika.

Neu-York.

Die Hauptstadt des Freistaates gleiches Namens, liegt an der südlichen Spitze einer kleinen Insel in der Mündung des Hudsonsflusses, wo seine beiden Arme sich in eine Bai vereinigen, und 30 Engländ. Meilen von der See. Sie ist nächst Philadelphia die größte Stadt in den neuamerikanischen Freistaaten, wohl gebauet und besonders seit der großen Mordbrennerei im Jahre 1776, gut wieder hergestellt. Das Stadthaus, die Börse und das Zollhaus, sind ausser den Kirchen und den Kollegien die besten öffentlichen Gebäude. Der Hafen, welcher durch Festungswerke gedekt wird, ist vortreflich und frieret niemals zu. Die großen Schiffe können bis an die Ladungsplätze der Stadt kommen, deren viele in den Hafen hinein gedämmet sind. Sie hat auch gute Schifsbauwerfte.

Neu-York ist der Sitz des Generalkongresses der vereinten Staaten, des Statthalters von Neu-York, seines Raths, der Volksversamlung (Assembly), und verschiedener Gerichtshöfe; auch einer Kommerzkammer. Seine Einwohner sind zum theil holländischer Abkunft.

Die hiesigen Manufakturen sind geringe und liefern Hüte, etwas grobe Wollwaaren und Leinwand, Eisengußwaare u. a. Die Potaschsiedereien in der Stadt und auf dem Lande sind beträchtlich. Ferner ist hier eine Zuckerrafinerie, nebst einigen Rumbrennereien und eine Salmiakfabrik.

Zur Handlung liegt diese Stadt sehr bequem und sie hat zugleich ausser der Ausfuhr der Landesprodukte die von einem großen Theile von New-Jersey und Connecticut. Ihr inländischer Handel wird durch den weit hinauf schifbaren Hudsonsfluß, an welchem die am meisten bebauten und fruchtbarsten Gegenden liegen, ungemein befördert.

Die

Die Hauptprodukte, welche in ihren Handel kommen, sind: Waizen und Waizenmehl, Pot- und Perlasche, Stäbe, Eisen, Pelzwerk, Felle und Häute, worunter auch Bären- Fuchs- und Wolfsfelle, ingleichen Rehhäute u. a. m. sind, Teer, Thran, Wachs, Dschinseng, Bau- und Nutzholz, Eichenplanken, Fischbein, Flachs, Leinsaamen, Harz, Terpentin, eingemachte Moosbeeren u. a. m. Von allen diesen senden die Neu-Yorker nach England und Irland, auch Waizen, Thran, Stab- und ander Holz nach Portugal und Madeira, imgleichen nach Cadiz und Marseille, obgleich wenig. Nach lezterem Orte bringen sie sonderlich Teer, Stockfisch, Tobak und Stabholz. Die Fahrt nach dem mitländischen Meere, ist aber wegen der Seeräuber gefährlich und deswegen wenig im Gange.

Der Handel nach den westindischen Inseln der Engländer und Spanier ist sehr vielen Einschränkungen unterworfen. Nach den englischen dürfen sie keine Lebensmittel, Bau- und Nutzholz, als in brittischen Schiffen bringen, und die spanischen lassen ihre Schiffe gleichfals jezt gar nicht zu, sondern holen und bringen alles nöthige in eigenen selbst.

Nach den französischen hingegen ist die Ausfuhr von Stockfisch, Pferden und andrem lebendigen Vieh, gesalzenem Rindfleische, Reis, Hülsenfrüchten, türkischem Korn, Häuten und Leder, Pelzwerk, Teer und allerlei Holz, selbst Färbeholz, den Nordamerikanern in dem königl. Arret von 1784 erlaubt worden. Auch nach S. Eustatius haben sie ganz uneingeschränkten Handel. Was indessen nicht Gesetzmäßig vergönnt ist, erlangen sie durch Schleichhandel. Neu-York hat vorzüglich schon eine starke Schiffahrt nach den Inseln und ziehet viel Zucker, Kaffee, Melassen und Rum, Baumwolle, Indigo, Gelbholz, imgleichen Kampesche und Nicaraguaholz, u. s. w. daher, wovon es (die vier erstgenannten Artikel ausgenommen) selbst nach England und Irland wieder ausführt. Den Ueberschuß des Werths der Einfuhr über die Ausfuhr bezahlen die Inseln in baarem Gelde.

Auch die Produkte einiger andern der vereinten Staaten, sonderlich Tobak und Reis, führen die Neu-Yorker nach Europa; denn ihr Küstenhandel ist beträchtlich, und verschaft ihnen sonderlich Fische aus den nordischen, und Reis nebst Tobak aus den südlichen Staaten von Nordamerika.

Von hieraus haben die Amerikaner schon versucht, Schiffe nach Sina auszurüsten, wohin sie Eisen, Dschinseng und Piaster führen, und baumwollene wie auch seidene Zeuge, Thee u. s. w. zurücknehmen.

Neu-

Neu-Yorks Handel geht, wie schon angeführt ist, vornehmlich auf Grosbritannien und Irland, woher es auch die meisten Einfuhrwaaren erhält, deren unzählige Artikel von allen Arten Manufaktur- und Fabrikwaaren, und fast allen übrigen Bedürfnissen zum Wohlstande und Luxus, hier anzuführen unnöthig ist, da schon im 1 Th. S. 150 die vornehmsten genannt sind.

Wir bemerken nur überhaupt, daß England nicht leicht einen Artikel zur Ausfuhr hat, es sei nun daß ihn sein Boden oder die Landwirthschaft oder der Kunstfleiß hervor bringe, wovon nicht viel nach den Nordamerikanischen Handelsstädten versandt würde; den einzigen seltnen Fall ausgenommen, daß Amerika selbst eine dieser Waaren in Ueberfluß besäße.

Nach **Holland** gehen auch von hier einige Schiffe, welche ausser verschiedenen westindischen Waaren wenig bringen, aber mehrere, sonderlich mit Leinwand, viel deutschen Tüchern und Wollenzeugen, deutschen Eisenwaaren, Gewürzen u. s. w. beladene, kommen daher. Mit den Hansestädten, Dänemark und den Ostseeländern, sind noch wenig Handelsgeschäfte, außer daß von Petersburg einige Schifsladungen Hanf hieher kommen.

Aus **Portugal** holt man ziemlich viel Wein, nämlich aus Lissabon, O Porto und Madeira, Früchte und Thee, wie auch Salz von Setuval.

Hier ist ein englischer, französischer und portugisischer Konsul. Auch kommen aus England und andern Ländern zu bestimmten Zeiten Paketboote hieher.

Neu-York hat eine Assekuranzkompanie und eine Diskontobank.

Philadelphia.

Die gröste, volkreichste und schönste Stadt in dem freien Nordamerika; liegt in dem Staate von Pensylvanien, an dem großen weit hinauf schifbaren Fluße Delaware, der hier den kleinern Fluß Schuylkill, welcher aber kaum von Booten befahren wird, aufnimt. Ihre Entfernung von der Mündung der Delaware-Bai oder dem Meere, beträgt über hundert englische Meilen. Sie ist ungemein regelmäßig gebauet, hat niedliche Häuser und in Norden und Süden eine Vorstadt. Hier ist der Sitz der Volksversamlung,

des Raths, der Censoren und des Statthalters, einer Universität, einer Gesellschaft der Wissenschaften, und einer zum Aufnehmen der Manufakturen und nützlichen Künste. Das Staatenhaus ist ein schönes Gebäude, worinn bisher die Versamlungen und das Obergericht gehalten worden. Von den übrigen öffentlichen Gebäuden bemerken wir nur das wohlangelegte Arbeitshaus, ein Hospital und die weitläuftigen Hallen auf dem schönen Marktplatze, wohin man die großen Vorräthe an Lebensmitteln bringt, und wo wöchentlich zweimal beträchtliche Markttäge gehalten werden. Ein Kaffeehaus dienet der Kaufmanschaft statt der Börse.

Der Hafen ist sehr groß, und Schiffe von 500 Tonnen können dicht an die schönen Kaien der Stadt anlegen; an denselben liegen viele Waarenhäuser. Der Hafen wird durch ein Fort in der Mitte des Flusses gedeckt. Im Winter ist er wegen des Treibeises nicht ganz sicher.

Ausser den Schiffswerften und Docken, wo auch viele Schiffe zum Verkauf gebauet werden, sind hier einige Manufakturen, als Zuckersiedereien, Stärkmanufakturen, Hutmacher, welche Kastorhüte liefern, Seifensieder, Lichtzieher die auch Walrathslichter machen, Tauwerkmanufakturen und ein paar Rum- und Brantweinbrennereien; eine Fabrik von allerlei Eisendrathwaaren, von Töpferwaaren, wie auch Buchdruckereien, sowohl deutsche als englische, und sehr gute Brauereien. Handwerker aller Art kommen hier gut fort.

In Philadelphia herscht eine algemeine Toleranz aller Religionen, und es giebt hier viel Kirchen für alle Arten von Christen. Man spricht außer der englischen Sprache auch viel, aber verderbtes Deutsch, weil hier manche Deutsche ansäßig sind. Ein großer Theil der Einwohner sind Quaker.

Die Handlung von Philadelphia begreift auch die von dem größten Theil der benachbarten Staaten von Neu-Jersey und Delaware.

Die Stapelwaaren, welche von Philadelphia ausgehen, sind fast die nämlichen, wie zu Neu-York; doch werden sie in grösserer Menge ausgeführt. Dahin gehören Waizen, vorzüglich schönes Mehl in Menge, Hafer, Schifszwieback, Maiz, Hülsenfrüchte und viel Leinsaamen; Butter und Käse, Schinken und Speck, lebendiges Rindvieh und Schweine, Pferde, etwas Salzfleisch, Tobak, Wachs und Honig, Aepfel, Zider, Bier, Brantwein, Stärke, etwas Flachs und Hanf, Oxhoft- und Pipenstäbe, kleine Masten, Faßreifen, Nußbaumbretter, Eichenbohlen, Bauholz, Schindeln, Pech, Teer und Potasche; ferner Roh- und Stabeisen, eiserne

Töpfe,

Töpfe, einige Glaswaaren, Pelzwerk, Rehhäute, u. a. m., mancherlei gegerbtes Leder, Robben- und Otterfelle, Horn, Schlangenwurzel, viel Dschinseng, u. s. w. Auch verkaufen die Philadelphier manchmal ihre Schiffe zugleich mit der Ladung, wenn sie Abnehmer finden.

Mit den übrigen vereinten Staaten, sonderlich mit Neu-England und Neu-York, mit Virginien, Maryland und Süd-Carolina treibt Philadelphia einen lebhaften Handel und bekömt daher die Produkte der nordlichen Fischereien, besonders Stockfische, gegen Korn, Mehl, Schifszwieback und viele Waaren, die Philadelphia durch seinen Zwischenhandel aus den südlichen Ländern und Inseln erhält. Die südlichen Staaten geben ihm nämlich viel Tobak, Reis, Terpentin, Schlangenwurzel und Indigo. Die westindischen Inseln, (Eustatius, Curassao, S. Thomas, so wie auch Suriname vorzüglich mit einbegriffen, wohin die Ausfuhr beträchtlich ist,) liefern in den hiesigen Handel die oben bei Neu-York schon angeführten Waaren, wovon ein guter Theil zum Zwischenhandel dienet.

Mit den spanischen Kolonien ist der Schleichhandel sehr stark, und für Philadelphia, wegen des einkommenden baaren Geldes, womit es seine nachtheilige Balanz in Europa gut macht, besonders vortheilhaft.

Die Handlung nach Europa gehet gleichfals vorzüglich auf England und Irland, auch hat Glasgow einigen Antheil daran. Der lange Kredit den die Britten den Nordamerikanern geben, die Vorliebe der letzten für die englischen Waaren aller Art, knüpft natürlicherweise das alte Band der Handlungsgeschäfte zwischen beiden Nazionen von neuem wieder stark zusammen.

Die Handlung nach Frankreich ist von geringerem Belange. Zwar kam sie vor einigen Jahren auf L'Orient, wo einige Amerikaner Handelshäuser errichteten, stark im Gang, jezt aber gehen nur einzelne Schiffe dahin und nach Bordeaux, Nantes, Rochelle u. s. w.

Die Franzosen sandten vor einigen Jahren eine große Menge von allerlei Manufaktur- Mode- und Luxus-Waaren hin, auch italiänische Seidenzeuge, französische Weine, Weinessig, Oel, eingemachte Früchte, Riechwasser und viel Galanteriewaaren, weil sie aber den Mark überführten und zum theil auch den Geschmack der Nazion nicht trafen, so verlohren sie, und führen jezt viel weniger dahin.

Nach **Portugal, Madeira** und den **Azoren**, wird viel Waizen und Stabholz, wie auch Potasche, Rehhäute, Eichenbretter, Theer und Wachs ausgeführt, und Wein, Brantwein, Mandeln, Oel, Zitronen u. a. Früchte, wie auch Salz, Glas, Thee, Nesseltücher, und andre ostindische Waaren zurück genommen. Die Ausfuhr nach den kanarischen Inseln besteht in Nutzholz, Reis, Salz, Fleisch und Schinken, Stockfischen, auch wohl Getraide und Mehl. Man erhält Wein, und Piaster daher zurück.

Nach **Cadiz** besteht die Ausfuhr in Mehl, Tobak und Stäben, und die Rückfrachten größten theils in Wein, Oel, Brantwein und Früchten.

Nach **Amsterdam** und **Rotterdam** treibt Philadelphia seit einigen Jahren eine ziemlich lebhafte Handlung sowohl in Ansehung der Ein- als Ausfuhr, und erhält für Tobak, Stabholz und einige andre Artikel eine Menge Manufakturwaaren aus den Niederlanden und Deutschland, besonders Tücher und Leinwand, wie auch Metalwaaren und Nadeln, rc. Nach Ostende, Bremen und Hamburg gehen einzelne Schifsladungen mit Mehl, Stäben, Tobak, Mahogani, Kampeschholz, lignum vitae, und einigen andren westindischen Waaren, Leinwand, Wollenwaaren, Kattune, Hanf, Metalle: und gemeine Metallarbeiten, Stahl, Sensen, und Sicheln, Fenster- und ander Glas, deutsche Bücher, sind die Hauptartikel der Rückfrachten.

Die Handlung nach den Ostseeländern ist noch wenig bedeutend, da England, Holland und Hamburg die wenigen nöthigen Waaren der nordischen Länder liefern. Doch wird aus Petersburg Hanf hieher geholt.

Die zu Philadelphia angelegte wichtige Zettel- und Leihbank blüht in ununterbrochnem Fortgange. Es ist zu merken, daß jeder Kaufmann welcher mit derselben Geschäfte macht, sein Kontrabuch halten muß, worin ihm von der Bank die Posten ab- und zugeschrieben werden.

Baltimore.

Die Haupthandelsstadt in Maryland, liegt an der weiten Mündung oder Bucht des kleinen Flusses Patopsoo, der sich 12 Meilen von hier in den obern Theil der grossen Chesopeak Bai ergießt. Sie ist seit einigen Jahren durch Handlung ungemein empor gekommen, ausserordentlich erweitert, und mit schönen Strassen und Vorstädten, ohne den noch angelegten neuen Ort Portland zu rechnen, vermehrt worden. Hier ist ein schönes Rathhaus, ein gut eingerichtetes Armenhaus, zwey Markthäuser, und verschiedene Kanäle gehen durch die Stadt. Am Flusse sind gute Ladungsplätze und viele Waarenlager erbauet.

Hier sind einige Manufakturen in den neuern Zeiten angelegt, als eine von Segeltuch, Brantweinbrennereien und Gerbereien, auch sind hierselbst einige Brauereien und Färbereien, imgleichen einige Eisenhammer unweit der Stadt.

Der Hafen nebst dem Bassin, gehöret zu den besten in Amerika. Er ist geräumig und sicher, und die Lage desselben zum Handel vortreflich; indem er in der Mitte zwischen Maryland, einem Theil von Virginien, Delaware und Pensylvanien liegt, und vermittelst der nahen grossen Flüsse und der weiten Bai mit fernen Orten des innern Landes Verbindung hat. Daher ist es gekommen, das Baltimore auf einmal der Sitz einer grossen Handlung geworden ist, weil ausser dieser Stadt in ganz Südpensylvanien, Delaware, und Maryland, kein anderer Ort so viel Kaufleute, und eine so vorzügliche Lage hat, auch in Virginien noch keine nur mittelmässig grosse Stadt ist, welche den Handel an sich ziehen könnte, welcher jezt fast ganz nach Baltimore gehet.

Die Hauptausfuhr dieser Stadt besteht in Mehl, Mais, grossen Erbsen, Sassafras, Stabholz, Eichen- Fichten- und Wallnußbrettern, etwas Eisen, Fuchs- Rakun- u. a. Fellen, Pelzwerk und Rehhäuten, Dschinseng, Schlangenwurzeln und besonders viel Maryländschen und Virginischen Tobak. Für diesen lezten Artikel ist in der Vorstadt ein eigenes grosses Niederlagshaus, wo alle Fässer untersucht und nach ihrer Güte gezeichnet werden.

Die meisten dieser Artikel (ausgenommen die zuerst genannten sechs) vor allen aber Tobak werden in Menge nach London, Bristol, Leverpool, Glasgow, Corke und Dublin gebracht, von welchen Orten Baltimore mit allen Arten von Bedürfnissen für

sich und die herumliegenden Länder versehen wird, auch eine Menge Güter zu seinem Zwischenhandel erhält. Dieser wird sonderlich mit Boston, Neu-York und Virginien stark betrieben.

Mit den westindischen Inseln der Engländer und Franzosen nach S. Thomas, und den holländischen Kolonien macht Baltimore beträchtliche Handelsgeschäfte. Es erhält daher Rum, Zucker, Melassen, Kaffee, gegen Getraide, Mehl und andre Lebensmittel, wie auch Tobak. Der äusserst wichtige Mehlhandel nach der Havana, wodurch Baltimore im lezten Kriege so viel gewonnen, hat aber ganz aufgehört. Blos im Nothfall holen die Spanier selbst etwas in eigenen Schiffen.

Nach Portugal gehen verschiedene Schifsladungen mit Waizen, Teer und Holz; nach Cadiz, mit Mehl, Waizen und Stabholz, welche aus Lissabon, Salz, Wein, Früchte, Oel, Kork, Pfeffer und Thee, wie auch ziemlich viel Wein aus Madeira und aus Cadiz süsse Weine, auch Canarische, Salz, Rosinen und Mandeln, und Seife zurücknehmen.

Der französische Handel wird nach Havre, l' Orient, Nantes, und Bordeaux sonderlich getrieben, ist aber jezt nicht so lebhaft als er anfieng. Man liefert doch von hieraus den Generalpächtern seit einigen Jahren viel Tobak. Es werden von da verschiedene Manufakturwaaren von den Franzosen, Leinwand und Batiste, seidene Bänder, Strümpfe und Puzwaaren, Spiegel und Fensterglas, Nägel, Brantwein u. s. w. hiehergebracht.

Nach Amsterdam und Rotterdam wird sehr viel Tobak ausgeführet, und die Einfuhr daher, bestehend in vielerlei deutscher, niederländischer und russischer Leinwand, in Tuch, Kamelotten und andren wollenen Zeugen, Wollendecken, gedrukten Kattunen, Zwirn, Papier, ostindischen Waaren, Thee, Eisengeräthe, Schifsnägeln, Sicheln, Fajanße, Käse, u. a. Gütern, ist nicht minder ziemlich beträchtlich.

Nach Hamburg und vornehmlich nach Bremen gehen mehrere Ladungen mit Tobak, sonderlich auch wohl mit Reis, Häuten und Pelzwerk, Sassafras u. s. f. wogegen viel deutsche Flachs- und Hanf-Leinwand aller Arten, Segel- und Packtuch, Säcke, Eisenwerk, Nägel, Sicheln und Sensen, Sägen, Papier, Strümpfe, Schnupftücher, Hüte, Berlinertuch, Kattune, Wachstücher und andre, besonders Ostseewaaren, nach Baltimore zurück geführt werden. Nördlicher erstreckt sich der hiesige Handel mit Europa nicht.

Char-

Charleston.

Die Hauptstadt von Süd-Carolina, liegt zwischen den zwei nicht grossen aber für flache Fahrzeuge schifbaren Flüssen, Ashlei und Cooper. Sie ist regelmässig und gut gebauet, auch ist sie im lezten Kriege befestigt worden, und der lange Eingang zu ihrem Hafen wird durch Forte bedecket. Der Grösse und Volksmenge nach ist sie jezt die vierte Stadt in dem nordamerikanischen Freistaate.

Hier ist der Siz der Regierung von Süd-Carolina. Das Staatenhaus, die Börse, und ein Werkhaus gehören zu den vornehmsten öffentlichen Gebäuden. Hier ist auch eine gute Schifsdocke und man hat viel Ladungsplätze an den geräumigen Kaien erbauet.

Der Hafen ist zwar sicher und geräumig, aber für Schiffe, die über 200 Tonnen tragen, wegen der Sandbank am Eingange verschlossen. Die Schiffe können bis dichte vor die Stadt kommen, müssen aber durch Lootsen eingebracht werden. Der südliche Eingang des Hafens ist für die grössern Schiffe, und an demselben liegt 6 englische Meilen von der Stadt ein Leuchtthurm.

Charleston ist eine durch starken Handel und Gewerbe sehr wohlhabende Stadt, deren Einwohner von jeher den Aufwand sehr geliebt haben.

Manufakturen und Fabriken können hier, wie in ganz Nordamerika, noch wenig begünstigt werden; man hat ihren Mangel auch bisher noch nicht sehr empfunden. Dennoch findet man hier einige Gerbereien, Ziegelhütten, und Seifensiedereien. Man macht auch etwas Negerntuch, Hanf-Leinwand, imgleichen leinene und baumwollene Strümpfe.

Die Stapelwaaren der Stadt, und von Süd-Carolina überhaupt sind von grosser Wichtigkeit und bestehen vornehmlich in Reis und Indigo, wovon ungemein viel sonderlich von dem ersten Artikel nach allen Ländern ausgeführt wird. Ferner giebt das Land zur Ausfuhr Stabholz, Zedern- und Fichtenbretter, Schindeln, Bauholz, Pech, Harz, Terpentin, Wachs, sowohl von Bienen als dem Wachsbaum, etwas Tobak, Sassafras, Talg, Mais, Rehhäute und allerlei Pelzwerk, doch lezteres nicht durchgehends von grossem Werthe.

Der Handel mit den benachbarten Staaten, Nord-Carolina und Georgia, wie auch mit den englischen, französischen, spanischen und holländischen Kolonien, in Westindien verschaft Charleston noch mehrere Ausfuhrartikel zu seinem europäischen Handel; z. E. aus den beiden Staaten des festen Landes Wachs, Talg, Butter, Häute, Mehl, Tobak, Sassafras und Holz; aus den Inseln aber Blauholz, Mahogani, Baumwolle, Pimento, und Salz von den Turksinseln, wie auch zum eigenen Verbrauche Rum, Melassen, Zucker, Kakao u. s. f. nebst vielem spanischem Gelde. Es sendet dagegen Lebensmittel und Holz nach den Inseln. Zu dem Ende kommen ziemlich viel spanische Schiffe hieher. Von den nordlichern Staaten in Amerika ist es in Ansehung der Zufuhr von Mehl, Mais, und Fischwaaren noch sehr abhängig.

Der stärkste Handel gehet auch von hier nach Grosbritannien, und zwar fast ganz auf London, Bristol, Leverpool und Glasgow, welche ungemein viel Indigo, Reis, wie auch Tobak und andre kleine Artikel hohlen, und dagegen die reichsten Ladungen, insbesondre von Manufakturwaaren, (doch in Vergleichung mit den übrigen Freistaaten weniger wollene Zeuge,) von Metalwaaren und hundert andern Lebensbedürfnissen zurückführen. Dennoch zahlt Charleston weniger baares Geld an England, als die übrigen Handelsstädte in Nordamerika.

Nach **Frankreich** gehen einige Ladungen Reis, und man erhält daher Leinwand, Franzbrantwein, Eisenwaaren, Nägel u. dgl.

Mit **Portugal** ist der Handel nicht beträchtlich, und man führt nur Teer und Stabholz dahin, und bekomt Weine, trockne Früchte, und Thee zurück. Hingegen ist die Einfuhr von Madeiraweinen ungemein beträchtlich. Auch wird aus den Canarien ziemlich viel Sekt hieher gehohlt; imgleichen Xeres- und andre Weine nebst Brantwein aus Cadiz.

Holland macht starke Geschäfte mit Charleston, nämlich Amsterdam und Rotterdam, welche von allen Arten seiner Produkte nehmen, und Fabrikate insonderheit dafür wiedergeben. Auch **Hamburg** zieht mehrere Schifsladungen Reis, Tobak, imgleichen etwas Indigo, Felle, Mahogani, Terpentin, Blauholz und Sassafras.

Charleston trieb auch den Negrenhandel auf der Küste Guinea für sein eigenes Bedürfniß und für die benachbarten Staaten. Es kaufte sie vornehmlich mit Rum. Jezt ist er in den vereinten Staaten auf drei Jahre verboten.

Der Handelszustand aller dieser amerikanischen Städte ist noch immer etwas schwankend und abwechselnd, daher es schwer ist, genaue und

und richtig bestimte Nachrichten davon zu geben. Eben so wenig sind die Handelsverordnungen, Zölle und das Münz- und Kreditwesen der Staaten durchgehends festgesetzt.

Der Handelsverträge der vereinten Staaten sind noch wenige. Der von Holland oder vielmehr von Amsterdam vorgeschlagene kam nicht zu Stande, mit England sind die Unterhandlungen abgebrochen, weil die Regierungsform der Staaten und die Macht des Kongresses bisher noch so unbestimt waren.

Frankreich, welches zuerst diesen Freistaat begünstigte und ihm seine Freiheit erwerben half, schloß mit ihnen 1778 schon ein Bündniß und Handelsvertrag, und erweiterte die Begünstigungen in einer Verordnung vom 29 Dec. 1787. Die gehofte Wirkung, die amerikanische Handlung nach Frankreich zu ziehen, scheint aber ganz fehl zu schlagen. Jedoch werden die Amerikaner von Frankreichs Gunst in Ansehung ihres angefangenen ostindischen Handels und des südlichen Walfischfanges, auf welchen Boston u. a. nordliche Häfen sich stark legen, und wovon sie starke Thranlieferungen nach Frankreich zu machen denken, einige Vortheile ziehen können.

Des Traktats mit Preussen vom Jahre 1785 ist oben I Th. S. 480 gedacht worden.

Mit Marokkos kam es 1787 zum Friedens- und Handelstraktate. Allein mit Algier sind alle Unterhandlungen noch vergeblich gewesen, und die Schiffahrt der Nordamerikaner nach dem mitländischen Meere ist daher ganz ins Stecken gerathen.

* * *

Die dreizehn vereinigten Provinzen rechnen nach Pfunde von 20 Schilling, den Schilling von 12 Pence, wie das ehemalige Mutterland dieses nunmehrigen Freistaates.

Die Valuta ist Kurant, aber in Ansehung der Rechnung, weichen die Provinzen, wie unten gezeigt werden soll, von einander ab.

Wirkliche Münzen.

In Golde. Ganze und halbe Adler von 10 und 5 Piaster od. Dollar.

In Silber. Ganze und halbe Piaster oder Dollar der vereinigten Staaten.

doppelte Dimes oder $\frac{1}{5}$ Piaster.
einfache do. oder $\frac{1}{10}$ Piaster.

In Kupfer. Cents, deren 100 auf einen Piaster gehen; und Milles, deren 1000 auf einen Piaster gehen.

Ausländische Münzen.

In dem Neuyorker Staatskalender vom Jahre 1787 wird das Verhältniß des amerikanischen Geldes zum englischen folgendermaassen angegeben.

Nro. I.

Englisches Geld wird reducirt zu Neuhampshire, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut und Virginea, wenn man zu dem englischen Gelde $\frac{1}{3}$ addiret;

Oder das Verhältniß desselben ist; wie 100 : 133$\frac{1}{3}$.

Darnach ergiebt sich der Werth einer englischen Guinee zu 28 Schilling Kur.

Die andern auswärtigen Münzen, bekommen nach diesem Verhältnisse folgenden Werth, als:

In Golde.

Ein portugis. Johannesd'or	= 4 Pfund	16 Schill.	
Ein volwichtiger Moed'or	= 1 -	16 -	
Ein französ. neuer L. d'or	= 1 -	7 -	8 d'.

In Silber.

Ein spanischer Dollar oder Piaster	— 6 Schill. —	
Eine englische und französische Krone oder Laubthaler - -	6 -	8.

Mithin sind 3 Pfunde = 10 Piaster.

Wenn nun die Guinee, dem neuern Gehalte nach (S. London) = 13 ℔. 6 ß Hamb. bko. beträgt, so ist das Pari zwischen Hamburg und diesen Provinzen für

3 ℔ Hamb. bko = 6 Schilling 3 d'.

Oder 1 Pfund Curant = 9 ℔ 9 ß 7$\frac{1}{3}$ ₰ bko.

Vorhin erwähnte ausländische Gold- und Silbermünzen zu obigem Werthe, müssen bei der Neuyorker Bank, folgendes Gewicht haben.

Ein

Ein Johannesd'or	18 Karat	—	Grän
Ein halber do.	9 =	—	
Eine spanische Dublon	17 =	—	
Eine dopp. span. Pistole	8 =	12	=
Eine einfache do.	4 =	6	=
Eine engl. Guinee	5 =	6	=
Eine halbe do.	2 =	15	=
Ein franz. neuer Ld'or	5 =	4	=
Ein Moed'or	6 =	18	=
Ein Carolin	6 =	8	=
Ein Zechine	2 =	5	=

Auf alles Gold was obigen Fuß übersteigt, wird für jeden Gran 3 Pfen. zu gute gethan, und von allem Golde, das nicht das gehörige Gewicht hat, wird für jeden Gran 4 Pfen. abgezogen.

Nro. II.

Englisches Geld wird reducirt zu Neuyork und Nordcarolina, wenn man dasselbe mit 16 multipliciret und das Produkt durch 9 dividiret. Oder 100 Pfund engl. = 177 7/9 Pfund Kurant.

Mithin der Werth einer Guinee in diesem Gelde = 37 Schill. 4 Penc.

Dieses verhält sich also zu Nro. I. wie 3 : 4 = 100 : 133 1/3

Oder dieses ist 33 1/3 p. Ct. schlechter als Nro. I. Demnach ist der Werth eines

Johannesd'or	= 6 Pf.	8 Sch.		
Moed'or	= 2 =	8 =		
N. Ld'or	= 1 =	16 =	10 2/3 d'.	
Piaster od. Dollar	= — =	8 =	—	
engl. Crone od. Lbthl.	= — =	8 =	10 2/3 =	

2 Pfund = 5 Piaster

Pari zwischen Hamburg u. diesen Provinzen.

3 ℔ Hamb. bko.	=		8 1/3 Schill. Kur.
Oder 1 Pf. Cur.	=	7 ℔	3 = 2 2/3 ß. bko.

Nro. III.

Englisches Geld wird reducirt zu Pensylvania, Neu-Jersey, Delaware und Maryland, wenn das englische Geld mit 5 multipliciret und das Produkt durch 3 dividiret wird. Daraus ergiebt sich nachstehendes Verhältniß:

100 Pfund Sterl. = 166 2/3 Pf. Kurant.

Folg

Folglich der Werth einer Guinee = 35 Schill. Dieses verhält sich zu Nro. I. wie 5 : 4;

oder ist 25 p. Ct. schlechter als Nro. I.

Und zu Nro. II. wie 15 : 16;

folglich $6\frac{2}{3}$ p. Ct. besser als Nro. II.

Demnach der Werth eines Piast. in diesem Gelde = 7 Schill. 6 Penc.

folglich 3 Pfund = 8 Piaster.

Pari zwischen Hamburg und diesen Provinzen.

3 ℳ hamb. Bko. = 7 Schill. 11 Penc.

Oder 1 Pfund Kurant = 7 ℳ 9 ß $3\frac{1}{12}$ ₰ bko.

Nro. IV.

Englisches Geld wird reducirt zu Süd-Carolina und Georgia, wenn man $\frac{1}{27}$ zu dem englischen Gelde addiret.

Folglich hat man 100 Pf. Sterl. = $103\frac{19}{27}$ Pf. Kur.

Und der Werth einer Guinee = 21 Schill. $9\frac{1}{3}$ d'.

Dieses Geld verhält sich zu Nro. I. wie 7 : 9; oder ist $28\frac{4}{7}$ p. Ct. besser als Nro. I.

Zu Nro. II. verhält es sich wie 7 : 12; oder ist $71\frac{3}{7}$ p. Ct. besser als Nro. II.

Zu Nro. III. verhält es sich, wie 28 : 45; oder ist $60\frac{5}{7}$ p. Ct. besser als Nro. III.

Der Piaster oder Dollar erhält einen Werth in diesem Gelde von 4 Schill. 8 d'.

Mithin 7 Pfund = 30 Piaster.

Pari zwischen Hamburg und diesen Provinzen.

3 ℳ Hamb. bko. = 4 Schill. $10\frac{1}{3}$ d'.

Oder 1 Pfund = 12 ℳ 5 ß $6\frac{28}{33}$ ₰ bko.

M ü n z f u ß.

In Golde. Aus einem Pfunde fein Gold, sollen 23,394 ganze, und 46,788 halbe Adler, jeder zu 10 und 5 Piaster oder Dollar, gebracht werden. Woraus sich denn der innere Gehalt folgender massen ergiebt.

Ein ganzer Adler od. 10 Piaster an Golde = 246,208 engl. Grän Troy oder = 331,96 holl. Asen.

Ein halber Adler oder 5 Piaster an Golde = 123,104 engl. Grän. oder = 165,98 holl. Asen.

Nach

Nach den vorhergehenden Verhältnissen, von dem Rechnungspfunde, für jede Provinz, ergiebt sich leicht der innere Gehalt desselben in Golde.

Für Neu-Hampshire, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut und Virginien = 82, 69 engl. Grän = 110, 65 Asen.

Oder = 1,556 Ducaten.

Für Neu-York und Nord-Carolina 61, 552 englisch Grän = 82, 99 holl. Asen,

Oder = 1, 167 Ducaten.

Für Pensylvania, Neu-Jersey, Delawar und Maryland = 65,655 engl. Grän = 88, 523 holl. Asen = 1, 245 Ducaten.

Für Süd-Carolina und Georgia = 105, 518 engl. Grän = 142, 27 holl. Asen.

Oder = 2,001 Ducaten.

Das Pfund f. Gold komt nach diesem Fusse auf 233, 94 Piaster.

In Silber. Aus einem englischen Pfunde Troy fein Silber, sollen, der Verordnung zu folge, 15, 333 Piaster ausgemünzet werden;

woraus sich dann das Korn eines Piasters auf 375, 64 engl. Grän = 506, 49 holl. Asen ergiebt;

und ein halber Piaster zu 187, 82 Grän = 253, 48 Asen;
ein doppelter Dimes = 75, 128 Grän = 101, 30 Asen;
ein einfacher do. = 37, 564 Grän = 50, 65 Asen;

Der innere Werth eines Pfundes ergiebt sich eben so wie vorher, für jede Provinz, als:

Für Neu-Hampshire, Massachuset, Rhode-Island, Connecticut und Virginien = 1252, 13 engl. Grän = 1688, 30 holl. Asen.

Für Neu-York und Nord-Carolina = 939, 100 engl. Grän = 1266, 225 holl. Asen.

Für Pensylvanien, Neu-Jersey, Delaware und Maryland = 1001, 706 engl. Grän = 1350, 640 Asen.

Für Süd-Carolina und Georgia = 1609, 886 engl. Grän = 2170, 671 holl. Asen.

Aus diesen ergiebt sich die Proportion des Goldes zum Silber in den amerikanischen Freystaaten, wie 1 : 15, 142.

Die Bank zu Neu-York, diskontirt Wechsel am Dienstage und Donnerstage jeder Woche, die aber schon des Montags und Mittwochens Morgens bey der Bank abgeliefert werden müssen, und

und zwar unter einem versiegelten Umschlage und mit der Addresse an den Cassirer. Ein Wechsel der länger als 30 Tage zu laufen hat, kann nicht diskontiret werden. Keine Assignation und Wechsel wird diskontirt, um einen vorigen zu bezahlen. Da man drei Respittage bei allen Wechseln und Assignationen zuläßt, so geschieht dieses auch beym Diskonto. Das Geld, das der Bank anvertrauet ist, kann nach Gefallen wieder heraus genommen werden, frey von allen Abgaben; keine Assignation wird aber bezahlt werden, die die Rechnungsbalanz übersteigt. Wechsel oder Assignationen, die der Bank eingeliefert werden, werden zum Acceptiren präsentiret, und das Geld frey von Abgaben eingehoben. Wenn keine Bezahlung oder gar Protest erfolget: so muß der, welcher den Wechsel eingeliefert hat, die Kosten des Protestes stehen. Bezahlung, die bei der Bank geschieht, muß sogleich untersucht werden, weil kein, nachher bemerkter Mangel vergütet wird.

Wir haben noch des Münzfusses für die Kupfermünzen vergessen, hier zu erwähnen, welcher dieser ist:

Zwei und $\frac{1}{4}$ Pf. Kupfer werden zu 100 Cents genommen; da nun diese einen Piaster machen, so wird in der Münze so viel Kupfer, dem Werthe nach, mit einem Piaster bezahlt.

Das Handelsgewicht, das Maaß der trocknen und flüssigen Dinge, wie auch das Längenmaaß, war ehemals und vielleicht auch noch jezt dasselbe, als in England.

Ende der zweiten Abtheilung.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Vom
Kaufmännischen Briefwechsel.

Für die Absicht dieses Buchs gehört keine ausführliche Anweisung zum Briefschreiben; diese darf vielmehr hier vorausgesezt werden. Ueberhaupt kann eine solche Anweisung keinen guten Briefschreiber bilden, sondern den nur leiten, der durch gute Erziehung, feinen Umgang, und Lesung musterhafter Schriftsteller, eine Anlage dazu erlangt hat *). Briefe sollen die Stelle des gesellschaftlichen Umganges mit Abwesenden vertreten. Der Ton der mündlichen Unterredungen in den verschiedenen Angelegenheiten und Verhältnissen des Lebens, ist daher die beste Richtschnur, nach welcher die Schreibart der Briefe einzurichten ist. Daraus läßt sich auch das Eigenthümliche bestimmen, wodurch sich kaufmännische Briefe von andern unterscheiden. Sie gehören in die Klasse der Geschäftsbriefe. Wie der persönliche Umgang der Kaufleute mit einander ist, wenn sie über ihre Geschäfte unterhandeln, so müssen auch ihre Briefe seyn. Der Kaufmann, welcher viel Geschäfte zu besorgen hat, liebt Kürze, wie jeder Geschäftsmann, weil unnöthige Weitläuftigkeit und Umstände ihn, viel zu beschaffen, hindern, und die ihm nützlichere Zeit rauben würden. Er verlangt Deutlichkeit und Bestimtheit in den Aufträgen, Anfragen u. s. w., weil er sonst die verlangten Dienste nicht gehörig leisten, die geforderten Erklärungen und Antworten nicht geben und überhaupt zu seines Korrespondenten und seinem eigenen Vortheile nicht wirksam seyn, ja wohl gar verleitet werden könnte, diesem entgegen zu handeln und so seinen oder seines Handelsfreundes größten Schaden, wider seinen Willen, zu veranlassen. Fremde, nicht zum Zweck führende Dinge, gehören nicht zwischen Geschäftsangelegenheiten, und würden sie nur verwirren.

Sind

*) Man kan folgende Schriften als die besten über das Briefschreiben empfehlen: Gellerts Abhandlung vom guten Geschmack in Briefen, vor seinen Briefen, Leipzig 1751 und in seinen Werken. Ramlers Einleitung in die schönen Wissenschaften. Leipz. 1769. 4 Band, dritter Artikel. Eschenburgs Theorie der schönen Wissenschaften. Berlin 1783. S. 234 ff. und Stockhausens Grundsätze wohleingerichteter Briefe. Helmst. 1763. 8.

Digitized by Google

Vom Kaufmännischen Briefwechsel.

Für die Absicht dieses Buchs gehört keine ausführliche Anweisung zum Briefschreiben; diese darf vielmehr hier vorausgesezt werden. Ueberhaupt kann eine solche Anweisung keinen guten Briefschreiber bilden, sondern den nur leiten, der durch gute Erziehung, feinen Umgang, und Lesung musterhafter Schriftsteller, eine Anlage dazu erlangt hat *). Briefe sollen die Stelle des gesellschaftlichen Umganges mit Abwesenden vertreten. Der Ton der mündlichen Unterredungen in den verschiedenen Angelegenheiten und Verhältnissen des Lebens, ist daher die beste Richtschnur, nach welcher die Schreibart der Briefe einzurichten ist. Daraus läßt sich auch das Eigenthümliche bestimmen, wodurch sich kaufmännische Briefe von andern unterscheiden. Sie gehören in die Klasse der Geschäftsbriefe. Wie der persönliche Umgang der Kaufleute mit einander ist, wenn sie über ihre Geschäfte unterhandeln, so müssen auch ihre Briefe seyn. Der Kaufmann, welcher viel Geschäfte zu besorgen hat, liebt Kürze, wie jeder Geschäftsmann, weil unnöthige Weitläuftigkeit und Umstände ihn, viel zu beschaffen, hindern, und die ihm nützlichere Zeit rauben würden. Er verlangt Deutlichkeit und Bestimtheit in den Aufträgen, Anfragen u. s. w., weil er sonst die verlangten Dienste nicht gehörig leisten, die geforderten Erklärungen und Antworten nicht geben und überhaupt zu seines Korrespondenten und seinem eigenen Vortheile nicht wirksam seyn, ja wohl gar verleitet werden könnte, diesem entgegen zu handeln und so seinen oder seines Handelsfreundes größten Schaden, wider seinen Willen, zu veranlassen. Fremde, nicht zum Zweck führende Dinge, gehören nicht zwischen Geschäftsangelegenheiten, und würden sie nur verwirren.

Sind

*) Man kan folgende Schriften als die besten über das Briefschreiben empfehlen: Gellerts Abhandlung vom guten Geschmack in Briefen, vor seinen Briefen, Leipzig 1751 und in seinen Werken. Ramlers Einleitung in die schönen Wissenschaften. Leipz. 1769. 4 Band, dritter Artikel. Eschenburgs Theorie der schönen Wissenschaften. Berlin 1783. S. 234 ff. und Stockhausens Grundsätze wohleingerichteter Briefe. Helmst. 1763. 8.

Sind der Geschäfte, die er mit einer Person abzumachen hat, mehrere auf einmal, so muß eins nach dem andern, ohne Verwirrung, vorgenommen werden, damit keine Mißverständnisse entstehen, und nichts vergessen werde. Ausserdem versteht es sich auch hier, wie bei allen Geschäften, es sei nun mit seines Gleichen, mit Höhern, (der reichere, größere, einsichtsvollere Kaufmann, ist hier der vornehmere) oder mit Geringern, daß Höflichkeit auch den geschäftlichen Umgang der Kaufleute angenehmer und nützlicher mache, und die gegenseitigen Dienstleistungen befördere und belebe.

Aus diesem erhellet, daß zu guten **kaufmännischen Briefen** folgende **Eigenschaften** nothwendig erfordert werden: Ihre Schreibart muß nehmlich **deutlich**, **bestimmt**, **ordentlich**, **simpel** und **höflich** seyn. Eine äußerliche, jedoch nicht minder nothwendige Eigenschaft ist diese, daß sie **leserlich** geschrieben seyn. Die Fertigkeit, solche Briefe leicht und **geschwind** zu schreiben, macht den guten Kaufmännischen Briefsteller.

Wir wollen einige dieser Eigenschaften noch etwas näher auseinander setzen.

Von dem Aeußerlichen der Kaufmannsbriefe.

Sie müssen **leserlich** geschrieben seyn. Das fordert man von jedem Briefe, vor allem von einem kaufmännischen. Personen, die viele Geschäfte haben, können nicht ganze Stunden sitzen, eine unleserliche Schrift recht zu entziffern. Es ist unangenehm, wenn man den Sinn eines Briefes errathen muß, und trift man ihn nicht, so entstehen nachtheilige Mißverständnisse und Unordnungen oder Aufenthalt in dem Gange der Geschäfte. Bei einer leserlichen Hand aber kann man eines Meinung gleich einsehen, wenn einer sich sonst ordentlich auszudrücken weis. Es ist eben nicht nöthig, daß man so schön schreibe, als wenn es in Kupfer gestochen wäre; dies würde zu viel Zeit wegnehmen. Doch wollte ich, daß ein junger Mensch, wenn er schreiben lernte, genau dazu angehalten würde. Vor den zeichnerischen Künsteleien an den Buchstaben muß man sich aber ja hüten; denn das viele Gekräuselte machet oft eine Schrift sehr unleserlich.

Ich will aber bei dem Schreibenlernen nur noch eine Erinnerung des gelehrten Locke anführen. Man soll nämlich einem Knaben etwas größere Schriftzüge zum Nachschreiben vorlegen oder vormalen, als man haben will, daß seine Hand eigentlich werden soll. Denn man hat aus der Erfahrung angemerket, daß man mit den

zu-

zunehmenden Jahren immer kleiner schreibe, und nichts dienet mehr dazu, eine schöne leichte Kurrenthand zu bilden, als diese in England gewöhnliche Methode.

So ist es auch rathsam, daß sich ein junger Mensch nur an einerlei Vorschrift halte, und nicht bald diese bald jene Hand zum Muster wähle. Beide können ihre Schönheiten haben, und doch in der Bildung ihrer Züge ganz verschieden seyn. Will er nun heute dem einen und morgen dem andern nachahmen: so wird seine Hand ungleich, ja wohl gar niemals bestimt werden.

Sonst ist es genug, daß er die Züge nur reinlich und deutlich malen lerne, damit ein Buchstabe von dem andern wohl zu unterscheiden sei. Hierin wird es, auch bei einer dem ersten Anblicke nach sonst schönen Hand, vielfältig versehen; und auf welcher Schreibstube könte man wohl nicht Briefe aufweisen, worin a und o, o und r, e und n, r und v, g, z, y und andere, wo nicht völlig, doch meist einerlei aussehen? Daraus entstehen denn manchmal lächerliche, zuweilen auch schädliche Irrungen.

Zur Vermeidung solcher Irthümer und zu dem Schönschreiben gehört noch, daß man die Wörter nicht zu sehr abkürze, noch sie zusammen hänge und die Buchstaben selbst zu dicht in einander schiebe. Doch muß man sich auch in Acht nehmen, daß man die Buchstaben nicht zu sehr von einander trenne, sondern diejenigen, die ein Wort ausmachen, mit einander verbinde. Würde man häufige Klekse machen oder auch manches auswischen: so würde die Schrift nicht sauber in die Augen fallen. Radirte man aber vieles darin, so könte manche Faktur, Rechnung, Brief u. s. w. bei entstehenden Streitigkeiten ihre Beweiskraft verlieren. Auch könte es nicht schön geschrieben heißen, wenn der Abstand der Zeilen von einander ungleich und der Raum zwischen ihnen bald enge, bald weit wäre, oder sie selbst ungleich liefen, und die Wörter darin bald hoch bald tief stünden. Denn auch dadurch können Irrungen entspringen, und oft Wörter mit in eine Zeile gezogen werden, die nicht hinein gehören, und einen ganz andern Verstand machen.

Hat sich nun ein junger Mensch eine Zeitlang beflissen, eine Fertigkeit im Schönschreiben zu erlangen: so muß er anfangen, hurtig und geschwind im Schreiben zu werden. Dieses aber wird er schwerlich erlangen, wenn ihm sein Schreibmeister nicht gleich die erste Anlage zu einer leichten und flüchtigen Hand gegeben, und er sich hernach fleißig übet. Zur Beförderung dieser Uebung dienet, daß man ihm etwas vorsage, welches er nachschreiben muß, und

solches erst langsam und hernach immer hurtiger und hurtiger thue. Ich weis wohl, daß das Hurtigschreiben dem Schönschreiben Schaden thun kann: aber ich rathe auch nicht eher dazu, als bis sich die Hand schon gesetzet hat. Wenn man sich denn beim Geschwindschreiben fest vorsezt, nie nachläßig über die Buchstaben hinzueilen, und sich an einfache Züge derselben gewöhnt hat, so wird man seine Hand dadurch nicht verschlimmern. Einen mündlichen Vortrag so geschwind, als gesprochen wird, aufs Papier bringen wollen, wäre eine schädliche Uebung; man würde seine erlangte Geschicklichkeit dadurch wieder verderben, und sich zu Abkürzungen und häßlichen Zügen gewöhnen.

Die Fertigkeit, gute Briefe geschwind zu verfassen, wird nur durch natürliche Anlage und hinzukommende Uebung erlangt. Wer ordentlich denkt, von der Sache worüber er schreiben soll, deutliche Begriffe hat, und genau davon unterrichtet ist, dem wird es nicht schwer werden, wenn anders sein Verstand durch Erziehung, Unterricht, Umgang und Lektüre nur etwas ausgebildet worden, sich ohne Mühe und ängstliches Nachdenken darüber auszudrücken. Der Uebergang aber vom guten mündlichen zum schriftlichen Ausdrucke, hat keine Schwierigkeit, wenn man nur nicht glaubt, daß dieser von jenem verschieden seyn müsse. Einige Uebung wird also einen offenen Kopf bald in Stand setzen, eine Menge Briefe über mehrere Geschäfte in kurzer Zeit zu schreiben. Wie nothwendig und nützlich solches einem Kaufmann ist, wissen diejenigen am besten, welche große Geschäfte haben. Auf einen Posttag kömt oft sehr viel an. Die Beschleunigung der Handlungssachen und die Hurtigkeit in der Abfertigung machen eine von den vornehmsten Tugenden eines Kaufmanns aus. Die Posten warten so wenig auf ihn, als die Gelegenheiten zu einem Vortheile. Er muß sich nach ihnen richten und bei beiden nicht zögern. Außerdem ist es auch eine Regel der Klugheit, selbst dasjenige nicht zu verschieben, was noch wohl warten könte. Denn man kan nicht wissen, was künftig kommen und ob sich nicht die Briefe häufen möchten.

Damit er bei einem starken Posttage desto eher fertig werde, und so wohl der Komtordiener, als der Lehrbursche noch eine Uebung zum Geschwindschreiben hätte, könte vielleicht der Rath nicht undienlich seyn, welchen Marperger giebt. Er schlägt nämlich vor, es sollten Kaufleute, welche viele Geschäfte haben, ihre Briefe diktiren und durch zwei Personen den Brief zugleich ins Reine und auch ins Kopierbuch schreiben lassen; oder wenn sie selber schrieben, sollten sie es laut hersagen, damit der Diener oder Lehrbursche mit ihnen

zugleich

zugleich schreiben könte. Es ist gewiß, man kan seine Gedanken besser zusammen fassen, und in einer Ordnung und Verbindung erhalten, wenn man sie nur vorsaget, als wenn man sie zugleich niederschreiben muß. Denn durch diese Wiederholung dessen, was man schon gedacht hat, und durch die Achtsamkeit darauf im Schreiben entfällt einem leicht dasjenige, was man noch zu sagen denket, oder man vergißt auch die Art, wie man es schreiben wollte. Beim Vorsagen hingegen kan man es besser überdenken und unter der Zeit, daß der andere schreibt, auf das Folgende sinnen und dessen Einkleidung erwägen. Doch ist dies auf Komtoren, wo mehrere zugleich verschiedne Briefe schreiben müssen, nicht wohl thunlich.

Zu dem Hurtigschreiben ist nothwendig, daß man sich nicht erst lange über die **Rechtschreibung oder Orthographie** bedenken dürfe. Wenn auch keine algemeine bestimmte Regeln darüber gegeben werden können, (das sind aber keine Regeln, wobei es eben so viel Ausnahmen als Exempel dafür giebt, oder die mit andern Regeln in beständigem Streite sind, ohne daß man einen Entscheidungsgrund für eine oder die andere hätte,) und obgleich jezt unter den deutschen Schriftstellern und Sprachlehrern nichts als Uneinigkeit über die Grundsäze der Orthographie herrscht, so giebt es doch eine Menge Wörter, über deren Rechtschreibung jeder Deutsche einverstanden ist, und von welcher man nicht abweichen kan, ohne unverständlich zu werden. Dennoch fehlet man in einigen Gegenden Deutschlands noch häufig dagegen. Man hat mir einen Brief von einem sonst geschikten jungen Manne gewiesen, der seinem Herrn Vetter meldete, er habe sein Gewölbe unter den **Bienen** und möchte gern einen **hübischen Boursen** in seine **Dünste** nehmen, der ihm die **Gitter backen** hülfe: rc. Ein anderer hatte die **preißische Arme** auf ihren **Ziegen** bis an die **schläschen Kränze** bekleidet.

Wenn auch diese und andere dergleichen Arten von Fehlern oftmals keinen irrigen Sinn und unrechten Verstand machen solten: so sind sie doch Mängel, und ein Uebelstand, wovor man sich hüten muß. Die Versehen in der Rechtschreibung entdecken gemeiniglich eine Unbekantschaft mit guten Büchern, oder auch eine schlechte Unterweisung in der Jugend. Da es schwer ist, die Fehler der Mundart auch wenn man sie kennet, zu vermeiden, so muß man junge Leute zeitig auf die wahre Aussprache sowohl, als besonders auf die richtige Art zu schreiben aufmerksam machen.

Die ächte deutsche Aussprache, worüber die feinere Welt und die besten Schriftsteller (besonders die Dichter) nicht mehr uneins

sind, solte billig die Regeln der Rechtschreibung bestimmen, und jeder Buchstabe im Schreiben wegfallen, der diese nicht ausdrükte. So ists im Italiänischen, Spanischen, Portugisischen und auch meistens in den nordischen Sprachen. Allein die Grillen unsrer Sprachlehrer verwirren alles und machen, daß in der Rechtschreibung alles von der Mode abhängt. Sie wollen 1) daß die Ableitung (Etymologie) der Wörter, auch durch die Schrift solle angedeutet werden, selbst wo jene in der Aussprache nicht gehört wird. Und über eben diese Ableitung sind die Gelehrtesten theils unwissend, theils uneins. Was soll nun der Ungelehrte thun? Es giebt auch hundert Fälle, wo man sich nicht nach der Ableitung richten darf. Wer wird languedocer Weine, Regul für Regel, Mühler für Müller, Succher für Zucker schreiben? 2) Die Bezeichnung der gedehnten oder langen Vokale macht auch große Schwierigkeiten. Man will sich nicht über ein einziges Zeichen für jeden vereinigen, und bezeichnet sie bald so, bald anders, bald gar nicht. Dergleichen Mishelligkeiten lassen sich, so wie bei jeder andern Mode, niemals übereinstimmend machen. Der einzige Rath, den man geben kan, ist also der, daß man die Mittelstraße wähle, und weder eine altfränkische Rechtschreibung annehme, noch auch ein neumodischer Sonderling sei. Man wähle sich irgend einen guten Schriftsteller zum Muster, und behalte die einmal gewählte Art zu schreiben, stets bei, so daß man nicht bald Tobak, bald Tabak oder Taback, nicht heute bei, beide, und morgen bey, beyde schreibe *). Die ausländischen Wörter, welche wir uns ganz zu eigen gemacht, ja zum Theil nach unsrer Mundart umgeformt haben, schreibt man nicht mehr mit lateinischen Buchstaben, weil es der Schrift ein buntes Ansehn giebt. Niemand schreibt iezt mehr Creutz, Crone, Scepter, Banquerout, Circul, Porcellaine, und eben so wird es bald ganz gewöhnlich seyn, statt Courant, Commission, Cours, Louisd'or, auf gut deutsch Kurant, Kommission, Kurs und Luidor, wie man spricht, zu schreiben. Bei wirklich ausländischen Wörtern aber, sonderlich Namen von Waaren und Modezeugen, vor allen aber bei eigenen Namen, muß man die Orthographie der Sprache beibehalten, aus welcher sie genommen sind, weil man sonst nicht leicht, ver-

*) Die sehr verschiedenen Verfasser dieses Buchs, die so mannigfaltige, freilich oft altfränkische Schreibart der Kanzleien in den Verordnungen, die Abschreiber, Setzer und Korrektoren, von welchen die Rechtschreibung und der Druck des gegenwärtigen Buches abhieng, haben es unmöglich gemacht, in dieser Ausgabe eine übereinstimmende Orthographie einzuführen. Ein Uebelstand der sich erst bei einer künftigen neuen Auflage heben läßt.

verstanden werden könte. Eigene Namen schreibt der Kaufmann überhaupt gern mit lateinischen Buchstaben; sie dienen ihm statt der Fraktur oder größern Schrift und fallen dadurch deutlicher in die Augen.

Bei der Rechtschreibung hat man noch auf eine richtige Abtheilung und Trennung so wohl der Wörter an sich selbst und von einander, als auch der kleinern und größern Säze in einer Schrift durch gehörige Unterscheidungszeichen Acht zu haben. Aus Vernachläßigung derselben entstehen Dunkelheiten und Unrichtigkeiten. Denn wer wird die Abt heil unge nem es sol cheuverb inden sals hier ist, leicht lesen können, oder keine Dunkelheit darinnen finden, zumal wenn noch falsche Buchstaben, wie ganz gewöhnlich ist, darunter mit vorkommen? Fehler dieser Art werden beim Abbrechen der Wörter am Ende der Zeilen oft begangen. Würde es ferner nicht einen ganz andern Sinn haben, wenn einer geschrieben hätte: „Ich „ersehe was. Sie verlangen die 100 Rthlr. für die Assignation doch „noch nicht. Die 200 von dem Wechsel sollen abgeschrieben wer„den:“ als wenn diese Zeilen so abgetheilet und unterschieden worden: „Ich ersehe, was Sie verlangen. Die 100 Rthlr. für die „Assignation, doch noch nicht die 200 von dem Wechsel, sollen ab„geschrieben werden.“ Andere Fehler werden auch auf mancherlei Art nicht weniger begangen. Gleichwohl ist an einem weggelassenen oder unrecht gesezten Komma oft viel gelegen. Marperger erzählet davon ein merkwürdiges Exempel. Ein italienischer Kaufmann wollte von seinem Faktor in Spanien einen oder ein Paar lebendige Affen übersandt haben. Er schrieb also in seiner Sprache, worin o oder heißt: 1o2 Scimie, ohne die geringste Abtheilung oder Unterscheidung. Der Faktor meinte also nicht anders, als er verlangte 102 Affen. Er gab sich daher alle Mühe, und sparte keine Kosten, die vermeinte Anzahl zusammen zu bringen. Als er aber dem ungeachtet nur 54 bekommen konte: so überschickte er solche mit einer großen Rechnung und entschuldigte sich, daß es ihm nicht möglich gewesen wäre, mehrere aufzutreiben. Der Italiener erschrack bei deren Ankunft gewaltig. Seiner Meinung nach hatte er höchstens nur zwei begehret, und verlangte, der Faktor solte die übrigen wieder zurück nehmen. Dieser weigerte sich und behauptete, er hätte 102 verschrieben. Es ist überhaupt ein gewöhnlicher Fehler, den ein Kaufmann sehr vermeiden muß, Hauptwörter mit Abbreviaturen oder Zahlen, worauf es vorzüglich ankomt, bloß mit Ziffern zu schreiben.

Haupteigenschaften Kaufmännischer Briefe.

Die vornehmste von allen ist, wie oben gesagt worden, die Deutlichkeit. Diese sezt Sprachrichtigkeit voraus; denn Fehler gegen die Sprache verdunkeln oder vernichten oft den Sinn der Worte. Es macht auch kein gutes Vorurtheil für die Fähigkeiten eines Mannes, der seine Muttersprache nicht einmal richtig zu schreiben weis. Es muß daher einem gescheuten Kaufmann nicht gleichgültig seyn, ob er Ihnen oder Sie es gemeldet, ob er die Gelder für die gesandten Waaren oder vor den Waaren empfangen habe, ob der Zucker für Herrn N. oder vor ihm angekommen sei, ob einige Gelder vorgeschossen oder verschossen sind, ob deren oder dero Summe sich so hoch beträgt oder erträgt und d. gl. Die Lesung der besten Schriftsteller hilft hiebei am meissten; auch kan eine gute Grammatik, Hrn. Adelungs Auszug der deutschen Sprachkunst, Berlin 1781. 8. nützlich gebraucht werden. Wer aber schon einen Briefwechsel zu führen hat, muß darin völlig fest und geübt seyn.

Sprachrichtigkeit befördert nur die Deutlichkeit, macht sie aber nicht allein aus; denn ein Auffsatz kan nach der Grammatik richtig seyn, und doch keinen klaren, ohne Mühe und Anstrengung verständlichen Sinn haben. Unrecht gewählte Worte, womit der Leser einen andern Sinn verbinden muß, als der Briefschreiber, ausländische Redensarten oder Provinzialismen, die nur wenigen völlig verständlich sind, Auslassung der nöthigen Wörter, die den Sinn bestimmen, Vieldeutigkeit einzelner Worte, Ungewißheit der Beziehungen derselben, oder gar ganzer Redesätze auf einander, Mangel des Zusammenhangs wo er nöthig ist u. d. gl. Fehler, sind der Deutlichkeit zuwider. Diese sezt freilich deutliche Vorstellungen voraus. Wer nicht klar und deutlich denkt, muß nothwendig dunkel oder gar unverständlich schreiben. Wo soll aber der Jüngling, der sich dem Kaufmannsstande widmet, dieses vermeiden lernen? Es giebt der Erziehungsanstalten, die ihm zweckmäßig dazu vorbereiteten, noch viel zu wenige, und die wenigen werden noch dazu alzu selten benuzt. Sollen Beflissene der Kaufmanschaft etwa die Schulen der Philosophen besuchen und Vorlesungen über die Vernunftlehre bei ihnen hören? Das braucht es eben nicht, wenn es gleich nicht schädlich wäre. Es giebt aber kürzere Wege zu diesem Ziele. Vernunft und Menschenverstand bringt jeder mit, der sich der Handlung widmet. Eine gute Erziehung, Unterricht und

Uebung

Uebung müssen diese ausbilden. Wenn man Kinder und junge Leute anhält, alle Dinge recht zu betrachten, sich gehörige Vorstellungen und Begriffe davon zu machen, unmittelbare Folgen oder Säze daraus zu ziehen, sie mit andern zu vergleichen und zu verbinden: so werden sie leicht zur Deutlichkeit und Ordnung in ihren Gedanken können gebracht werden. Vornehmlich muß man sich bemühen, daß man sie nur bei einem einzigen Gegenstande bleiben läßt, und es nicht zugiebt, daß sie mit den Gedanken, wie es ihrer Natur nur gar zu gewöhnlich ist, herumflattern, und bald auf dieses, bald auf jenes kommen. Dies ist der Grund, warum so viele Leute das Hunderte in das Tausende mischen; und von einer Sache zu reden anfangen, und mit der andern endigen, ohne die erste ausgeführet zu haben, oder weiter an sie zu denken. Sie haben einen lebhaften Geist; ihm kommen vielerlei Sachen in einem Augenblicke vor. Nun hat er sich nicht gewöhnet, sie abzusondern und gehörig zu ordnen; daher blicket er bald auf dieses, bald auf jenes, und so verwirrt sich in seinem Vortrage alles unter einander, und er wird undeutlich und weitschweifig.

Ein geschickter Lehrer wird mit einem jungen Menschen vielerlei Uebungen im deutlichen und richtigen Ausdrucke seiner Gedanken, es sei im mündlichen oder schriftlichen Vortrage, vorzunehmen wissen; dahin gehören Erzählungen kleiner Begebenheiten, die er selbst erlebt oder in guten Büchern las, bessere Anordnung verworfen aufgesezter, und Verbesserung anderer fehlerhafter Aufsäze, Verbindung getrennter Gedanken, weitere Ausführung kurzer Säze u. d. gl.

Um junge Leute, welche zur Handlung bestimt sind, allmählig zum Briefschreiben anzuführen: könte man zur Abwechselung Uebersetzungen kurzer und leichter Briefe aus einer fremden, ihnen schon etwas geläufigen Sprache, die besonders allerlei Geschäfte des gemeinen Lebens, auch kleine Handlungsvorfälle beträfen, mit untermischen. Dieses würde ihnen einen richtigern Begriff von der Beschaffenheit eines Geschäftsbriefes und der Schreibart in denselben beibringen, als vielleicht alle Regeln thun könten. Wüßte nun der junge Lehrling durch die vorigen Uebungen, wie er mit gehöriger Verbindung, rechter Ordnung und den eigentlichen Worten etwas vortragen und schreiben solte, so daß seine Erzählungen ziemlich gut wären: so könte man ihn seine eigenen Gedanken von etwas aufsetzen lassen. Bisher hatte er noch nichts eigentlich selbst erfinden dürfen, sondern alles schon bereitet gehabt: jezt wird er alles

aus sich selbst hervorbringen müssen; und das wird ihm viel schwerer vorkommen. Allein, man kan es ihm sehr erleichtern, wenn man nur erst seine Gedanken worüber erreget oder sie ihm auch wohl angiebt. Am besten fängt man mit Beantwortung solcher Geschäfts- oder Handlungsbriefe an, welche nur ein einziges Geschäft betreffen; noch besser ists, wenn der Beantwortende gar einigen Antheil daran nehmen kan. Man sezt ihm die Hauptpunkte des Briefes erst auseinander, und sodann die, welche in der Antwort vorkommen. Diese lernt er leicht mit einander verbinden und die nöthigen Höflichkeitsworte im Anfange oder am Ende hinzufügen. Ferner lasse man die Knaben dasjenige, was zu ihren Bedürfnissen gehört, sich selbst gleichsam allemal verschreiben, bestellen und schriftliche Aufträge darüber verfassen. Man zeige ihnen den Zusammenhang eines leicht zu übersehenden Geschäfts vollständig, mache sie mit den dabei interessirten Personen bekant, und lasse sie dann im Namen einer derselben einen Brief schreiben, wovon ihnen der Hauptinhalt und die Absicht vorher ganz kurz gesagt werden, man helfe ihnen dabei mit Fragen, Einwürfen und Erinnerungen auf die Spur, so werden sie bald einsehen, wie man sich in Briefen über Geschäftssachen verständlich ausdrücke. Man muß ihnen dabei gute Muster von Briefen und andere wohlgeschriebene deutsche Bücher zu lesen geben, und sie sowohl auf die innern wesentlichen Schönheiten, als auf die äussern in der Art des Ausdruckes, Acht haben lassen. Durch dieses Lesen, vornehmlich wenn man ihnen viele gute Aufsätze über Geschäfte des gemeinen Lebens und Umganges in die Hände liefern kann, werden sie die Verbindungen und die Wendungen kennen lernen, die einen Brief erst recht angenehm machen.

Ein großes **Hinderniß der Deutlichkeit** ist die **Einmischung unnöthiger Ausländischer Wörter und Redensarten**, die den Kaufleuten in Oberdeutschland noch allzusehr gewöhnlich ist. Ich sage **unnöthiger**; denn jede Kunst und Wissenschaft hat ihre Kunstwörter, die der Kunstverwandte versteht und welche er, ohne dunkel und weitschweifig zu werden, nicht vermeiden kann. Selbst eine passende deutsche Uebersetzung mancher fremden Kunstwörter, könte bei einigen Lesern Misverstand veranlassen, wenn man sie brauchte, da sie noch nicht in die Kaufmännische Sprache aufgenommen worden. Man würde sich z. E. sehr unnützen Zwang anthun, wenn man Konossement, Chartepartie, Tratta, Assekuranz, Delcredere, Rabbatt, Acceptation, Agio, Prozent, Tara, Brutto, Netto, (wovon sogar in der Büchersprache einiges schon im Umlauf

ist) ins Deutsche übersetzen wollte. Solche durchgehends angenommene, bei der mündlichen Verhandlung der Geschäfte übliche, algemein verständliche Kaufmannswörter schaden der Deutlichkeit nicht, auch nicht einmal der Reinheit der Sprache. Manche werden auch allmählig durch deutsche verdrängt. So sieht man schon in Rechnungen Maklergebühren, statt Courtage angeführt, und auf manchen Wechseln die Unterschrift angenommen: man bezahlt Anweisungen (Assignationen), richtet die Befehle (Ordres) oder Aufträge eines andern aus, läßt schon Schiffe versichern. So ist selbst das frei auf Briefen schon allgemein, ungeachtet es zweideutig war. Dies kann mit der Zeit noch weiter gehen, und die kaufmännische Schreibart auch in ihren kleinern Theilen volkomner d. i. deutscher werden. Nur muß man darin nichts affektiren. Zudem werden einige fremde Wörter wohl ewig deutsch bleiben, als Korrespondent, Kurant, Kredit u. s. w. Es ist noch nicht lange her, daß ein sehr buntschekigter Stil in deutschen Kaufmannsbriefen herschte. Doch hat sich darin vieles gebessert, seitdem junge Kaufleute sich mehr um ihre Muttersprache bekümmerten, und man auf das Beispiel der Ausländer aufmerksam wurde, deren Kaufleute so rein und natürlich schreiben, als ihre übrigen Landsleute. Wollen die unsrigen nicht in jener Barbarei stecken bleiben: so müssen sie ihren jungen Lehrlingen auch keine Briefe zu Mustern lassen, „welche," wie selbst ein sehr vernünftiger Kaufmann schreibt *), „so viele hottentottische Wörter durch einander mengen, daß man nicht klug „daraus werden kann, was sie damit sagen wollen. Man muß ein „Wörterbuch haben, um einen Verstand heraus zu bringen. Die „fremden Wörter, welche in den Briefen eingeflickt sind, werden „nicht von jedermann verstanden, und oft an ganz unrechten Oertern gebraucht: daher kömt es, daß man so viele lächerliche Briefe „bei der Handlung zu sehen bekömt, ja öfters nicht einmal einen „Verstand herausbringen kan, worüber viele schwere Processe entstanden sind."

Ich habe diesen Fehler viel lieber mit den eigenen Worten eines Handlungsverwandten, als meinen eigenen, berühren wollen. Einige gute Alte unter ihnen, welche über eine solche geflickte oder gemengte Schreibart noch so steif halten, als andere über das Hänseln, würden mich für einen Verführer ihrer Bursche angesehen haben, der doch von ihrer ganzen Sache nichts verstünde. Gleichwohl

*) Siehe moralische Briefe über die Handlung. VI. Br. 47. S.

wohl möchte ich junge Leute gern vor einem so wunderbaren Mischmasche halbdeutscher, lateinischer, französischer und italienischer Wörter in ihren Briefen warnen. Es wird immer allgemeiner, daß unsre deutschen Kaufleute es für eine Ehre halten, ihre Briefe in einer reinen deutschen Schreibart zu verfassen; sonderlich hat sich in Leipzig und Hamburg, und auch an andern Orten in Niedersachsen, diese verwirrte Sprache auf einigen Schreibstuben ziemlich verloren. In den Handelsstädten Oberdeutschlandes aber ist sie noch sehr herschend. Man darf nicht sagen, es gienge nicht an, alles so kurz und verständlich deutsch zu geben, als es in den ausländischen Sprachen geschähe, und man würde nur undeutlich werden, wenn man für die, allen Kaufleuten schon bekanuten alten Wörter, neue backen wollte. Das ist wahr: aber wer verlangt auch solches? Man wünschet nur, daß sie diejenigen nehmen möchten, die unsere Sprache eben so gut hat, und man eben so leicht, wo nicht leichter, verstehen kan. Sie können ihren Kredit, ihre Manufakturen, Fabriken u. d. gl. behalten. Aber brauchen sie denn auch eine Properhandlung und ein Conto, und kann es nicht eine eigene Handlung und Rechnung thun? Sollten sie von dem Agio wohl mehr Profit und Avantage haben, als an dem Aufgelde Gewinn und Vortheil? Läßt sich nicht so gut, nach geschehenem Abzuge der Unkosten, 20 bis 30 Prozent aufs Jahr an den verschafften Waaren gewinnen, als nach Decourt der Spesen 20 à 30 pro Cento por anno an den procurirten Waaren lucriren? Würden sie für Maklergebühren mehr, als an Courtage, bezahlen? Solte man den besser verstehen, der einem Aviso gäbe, die Waare a costi wäre jezt auf seinem Platze in Valor, und ließe sich pro contant debitiren; daher man solche a drittura überschicken möchte; Avanzo wäre gewiß, und des Rimborso halber könte man sich an remittirten costigen Briefen re- und prevaliren; als der einem meldete, die dasigen Waaren, (oder die Waaren unsers Orts) würden jezo an seinem Orte gesuchet und ließen sich für baar Geld absetzen; daher man solche geradesweges überschicken möchte, der Gewinn wäre gewiß und wegen der Wiedererstattung des ausgelegten Geldes könte man sich an den übermachten Briefen unsers Ortes erholen? Ein gewisser Krämer verstund einen meiner Freunde ganz wohl, welcher schrieb: Den Wechsel, den der Herr auf mich gezogen, werde ich nicht annehmen, wenn er mir vorgewiesen wird. Es konte nicht besser geschehen, wenn er gleich geschrieben hätte: Des Herrn Tratta, oder den Cambio, den der

 Herr

Herr auf mich zu trassiren beliebet, werde ich nicht acceptiren, wenn er mir praesentiret wird. Könte man daher nicht hoffen, daß diese Verweisung der undeutschen Schreibart aus den Kaufmannsbriefen ganz allgemein werden würde? Und dürfte man junge Leute nicht ermahnen, sich vor der unnöthigen Einmischung solcher fremden, nicht einmal jederman verständlichen Worte und Redensarten, als einer großen Unzierde, vorsichtig zu hüten?

Außerdem solten sie auch nicht die aus andern Sprachen entlehnten Wortfügungen in unsere übertragen, sondern vielmehr unsere eigenthümliche richtig gebrauchen. Sie solten sich vor den vielen Einschaltungen und Zwischensätzen zur Erläuterung eines oder des andern, welche die Gelehrten **Parenthesen** nennen, in Acht nehmen. Es sind solche denjenigen sehr natürlich, die bei ihrem Schreiben mehr der Anleitung ihrer Einbildungskraft, als der Beurtheilung, folgen, oder alles gern recht deutlich machen wollen. Doch eben diese zu große Begierde zur Deutlichkeit gebiert nicht selten eine Undeutlichkeit, welche so wohl eine Schwierigkeit, als auch eine Unrichtigkeit in dem Sinn der Worte veranlassen kan. Eine solche Dunkelheit kan auch daraus entspringen, wenn man die nöthigen Verbindungswörter an gehörigen Orten ausläßt. Oftmals können sie wegbleiben, es ist wahr, wenn sich die Verbindung schon in den Gedanken selbst zeiget. Vielmals aber sind sie doch zur Richtigkeit und Leichtigkeit des Verstandes höchst nothwendig. Eben das ist auch von der Weglassung der Hülfswörter **seyn** und **haben** zu sagen; und einige sind in deren Anwendung so sparsam und karg, daß sie das erste oft selbst nicht einmal da brauchen, wo es doch kein bloßes Hülfswort, sondern ein nothwendiges Zeitwort ist. In diesem leztern Falle aber solte man es niemals weglassen, und in den andern wohl erwägen, ob nicht eine Dunkelheit, Schwierigkeit oder Zweideutigkeit daraus entstehen könte, wenn es nicht gesetzet worden. Es finden sich noch einige, die aus einer übel verstandenen Höflichkeit, oder ich weis nicht aus was sonst für Ursache, sich scheuen, jemals **ich** zu schreiben, und bloß setzen: Denselben habe zu berichten, gebe zur Antwort, diene darauf u. d. gl.; anstatt **habe ich zu berichten, gebe ich zur Antwort u. s. w.** Diese armselige Bescheidenheit ist eben so lächerlich, als wenn ich mit jemanden reden wolte, und hinge eine Decke über mich, damit er mich nicht sehen solte. Wo läßt man wohl in andern Fällen das Subjekt oder die Hauptsache, und die Person weg, wovon die Rede ist? Wenn zwei in Gesellschaft sind: so werden sie nie schreiben: Dero Brief haben erhalten, sondern **haben wir** erhalten; warum

will

will der Ich sich schämen, hervorzutreten. Würde man den verstehen können, der im Reden immer das Ich ausliesse?

Diese Ermahnung scheint mir hier um so viel nöthiger zu seyn, weil ich dem jungen Lehrlinge auf Komtoren die Briefe, die er daselbst findet, gern zu Mustern empfehlen möchte. Es werden ihm deren mancherlei unter die Hände gerathen, und er könte sich gerade diejenigen zur Nachahmung wählen, die es am wenigsten verdienen. Denn junge Leute pflegen doch durch das Fremde und Sonderbare am meisten gereizt zu werden. Nichts destoweniger muß er eben aus den daselbst vorkommenden Beispielen die rechte Beschaffenheit des kaufmännischen Briefwechsels erlernen. Dieses würde leicht angehen, da er in seinen Lehrjahren verbunden ist, nicht nur seines Herrn Briefe in das Kopierbuch zu tragen, sondern auch, wenn er was rechtes lernen will, diejenigen, welche von andern Orten einlaufen, und Handlungssachen betreffen, fleißig nachzulesen. Dadurch würde er bald in den Stand gesezt werden, selbst einen guten Kaufmannsbrief zu verfertigen, wenn sie alle musterhaft wären. Es lassen sich auch die Regeln zu deren verschiedenen Arten nirgend anders besser hernehmen, und deren Eigenschaften richtiger bestimmen. Da sie aber nicht alle von gleicher Güte oder so beschaffen sind, daß sie zu Mustern dienen können, so muß er aus denselben die besten wählen. Ich wollte wünschen, daß seines Herrn Briefe dieses wären. Doch sollten sie es auch nicht seyn: so wird er gleichwohl die Haupteinrichtung daraus erkennen lernen, und die Einkleidung oder Schreibart von andern annehmen können, die er nach seiner schon erlangten Einsicht selbst für schön hält, oder die ihm von andern vernünftigen Personen dafür angepriesen werden. Träfe es sich, daß auf der Schreibstube, wo er wäre, auch ein ausländischer Briefwechsel geführet würde: so wollte ich ihm wohl rathen, daß er sich mit demselben genauer bekant machte, und die besten und ausführlichsten Schreiben desselben gut deutsch übersezte. Gemeiniglich werden die in fremden Sprachen abgefaßten Briefe der Kaufleute besser geschrieben seyn, als in unserer. Wäre das aber auch nicht: so sähe er doch gewiß ein, daß der gemeine Schlendrian nicht nothwendig seyn müßte. Er würde seinen Briefen eine neue Wendung geben lernen und dürfte nicht immer bei einerlei Leier bleiben. Wenn ihm nun die Handlungssachen und Vorfälle nach und nach bekant werden, und er von sich selbst einsieht, was in diesen oder jenen Umständen zu thun sei: so mag er für sich einen Brief deswegen aufsetzen, und hernach untersuchen, wie sein Herr oder ein anderer deswegen geschrieben hat. Dieses wird die beste Uebung seyn,

dadurch er unvermerkt zu einer besondern Geschicklichkeit und Fertigkeit im Schreiben gelangen kann.

Eine andere nöthige Eigenschaft kaufmännischer Briefe, welche aus der Deutlichkeit fließt, ist Bestimtheit. Weitläuftigkeit und alzugroße Kürze, stehen ihr beide entgegen. Was mit einem oder wenigen Worten völlig verständlich gesagt werden kan, bedarf nicht vieler. Was jeder gescheute Leser von selbst bei den Worten denkt, bedarf keiner Erklärungen, Zusätze und Umschreibungen. Wo die Verbindung der Gedanken von selbst in die Augen fällt, bedarf es nicht vieler langer Verbindungswörter. Wiederholung einer und derselben Sache bloß mit andern Worten, ist Zeitverlust ohne allen Nutzen. Jene Weitläuftigkeit, welche durch Einmischung ganz fremder, zweckwidriger Dinge entsteht, ist noch verwerflicher, weil sie das Lesen und Verstehen der Briefe erschwert, und die Geschäfte aufhält. Alzugroße Kürze ist noch schädlicher, weil sie oft großen Mißverstand erregt, oder völlige Dunkelheit daraus entstehet. Einschränkungen, Bedingungen, erklärende Zusätze und Bestimmungen, von denen man nicht voraussetzen kann, daß der Leser des Briefes sie von selbst hinzudenken müsse; Verbindungswörter, deren Auslassung Doppelsinn oder Ungewißheit verursachen könte, müssen aus guten Briefen um so viel weniger wegbleiben, weil hier der Leser nicht allemal Zeit hat, wie es bei mündlichen Unterhandlungen angeht, sich Erklärungen auszubitten.

Ordnung ist in jedem Vortrage ein Hauptmittel zur Deutlichkeit, daher auch in kaufmännischen Briefen unentbehrlich; besonders in denen, worin von mehreren oder verschiedenen Geschäften die Rede ist. Wer unordentlich über viele Angelegenheiten schreibt, verwirret leicht seine eigenen und des Lesers Vorstellungen, vergißt selbst leicht manches zur Sache nothwendige zu sagen, ja übergeht wohl ein oder mehrere Geschäfte ganz mit Stillschweigen, oder ist Schuld, daß andere seine Aufträge vergessen oder eben so unordentlich als er sie schrieb, ausrichten. Um Unordnung zu vermeiden, thut man wohl, daß man sich die verschiedenen Sachen, worüber man schreiben will, vorher in kurzen numerirten Sätzen aufzeichne. Auch kan man selbst in dem Briefe diese Zahlen beibehalten. Wenigstens muß bei jedem neuen Geschäfte, wovon die Rede ist, ein Absatz im Schreiben gemacht werden. Man kan die Geschäfte nach der Ordnung hinsetzen, nach welcher man sie ausgeführt zu haben wünscht, oder die von einer Art, zusammen stellen. Geschäfte die unter einander von selbst schon verbunden sind, müssen nicht getrent vorgetragen werden. Man nimt erst diejenigen, welche unser

Korrespondent uns auftrug, und dann, was wir ihm aufzutragen haben. Wenn man Briefe zu beantworten hat, so thut man wohl, dies in der Ordnung zu thun, wie darin die Materien auf einander folgen. Es erleichtert daher die Geschäfte ungemein, wenn man gleich bei Empfang eines Briefes unter denselben die Sachen mit ein paar Worten bemerkt, über welche man in der Beantwortung etwas zu sagen denkt.

Es wird unten noch einiges hieher gehörige gesagt werden, wenn von der äußerlichen Form der Briefe die Rede ist. Ueberhaupt merke man sich die Regel, nicht eher in einem andern Geschäfte zu schreiben, bis alles, was über das vorhergehende zu sagen war, hinlänglich gesagt worden. Selbst in Nachschriften darüber noch nachzuholen, ist nicht rathsam, es sei denn, daß man erst am Schluß des Briefes Umstände erführe, die uns nöthigen, etwas genauer oder anders zu bestimmen oder hinzuzufügen.

Wenn ein Brief mit seinen Haupt- und Nebenvorstellungen leicht und ohne angestrengtes Nachdenken soll verstanden werden, so muß seine Schreibart auch einfach (simpel) und natürlich seyn. Auch dies Gesetz folgt aus der Deutlichkeit. Alles Gekünstelte und Gesuchte, alles Scherzhafte und Witzelnde, oder gar poetisch-erhabene Gedanken, und überhaupt jeder zu lebhafte Ausdruck störet die ruhige Aufmerksamkeit, die ein Mann von Geschäften auf diese wenden muß, hindert ihn sie bald zu übersehen, und sich zu entschließen, was er dabei zu thun hat. Junge Leute, zumal wenn sie glauben, ihren Geschmack durch Lesung von Gedichten, Romanen und witzigen Schriften recht schön gebildet zu haben, fallen leicht in den Fehler einer unnatürlichen, gezierten Schreibart. Sie müssen es sich vorzüglich merken, daß man in kaufmännischen wie in allen bloßen Geschäftsbriefen sich einer männlichen ernsthaften und zugleich einfachen Schreibart befleißigen, und sich ja nicht zwingen müsse jugendlich, lebhaft, feurig und sinnreich zu seyn und überall nach Witze herum zu haschen. Gegen ihres Gleichen könte man ihnen diese Schwachheit in gleichgültigen Sachen und Briefen zu gute halten: gegen andere aber muß man sie sehr davor warnen. Sie können auch durch das Lesen der schönen Briefe eines Gellerts, Rabeners, Jacobi, Gleims, Abts u. a. bald dazu versucht werden. Aber sie solten bedenken, daß diese Briefe in ganz andern Umständen und von wirklich scharfsinnigen Männern und witzigen Köpfen geschrieben worden; und daß meistentheils aus ihren Nachahmern bei Leuten ihrer Art nur lächerliche Witzlinge werden. Ich habe einen sonst geschickten jungen Menschen gekant, dem ein gehoftes

Glück

Glück dadurch fehl schlug, daß er seinen schönen Geist hatte zeigen wollen. Er solte in ein berühmtes Haus zu einem sehr vernünftigen und gewissermaßen gelehrten Kaufmann unter vortheilhaften Bedingungen kommen. In der Entzückung über diese schöne Aussicht, bot er allen seinen Witz auf und schrieb einen ausgekünstelten, sinnreichen Brief an seinen künftigen Herrn. Allein, den folgenden Posttag erhielt er diese Antwort darauf:

Mein Herr.

„Sie sind mir als ein Handlungsdiener vorgeschlagen worden, „und den habe ich auch gesucht. Aus Ihrem Briefe aber ersehe ich, „daß Sie ein witziger Kopf sind. Einen solchen Menschen kan ich „nicht brauchen; der schikt sich gar nicht in ein Komtor. Ich „bin ꝛc."

Viele bestreben sich, außerordentlich schön zu schreiben, und sinnen daher auf ungewöhnliche Redensarten und Vorstellungen gemeiner Sachen. Sie machen ein großes Wortgepränge, und fallen aus übertriebener Liebe zum Schönen wohl gar in das Phantastische. Sie wollen an Orten pathetisch thun, wo es sich gar nicht schikt. So hatte z. E. mein obgedachter gedemüthigter junger Freund seinen Brief folgendergestalt angefangen: „Schon lange wünschte ich „meiner bebenden Feder mit dem ehrerbietigsten Schauer: dürftest „du doch an ihn schreiben, an den Mann, der ꝛc. — und jezt darf „sie. Ja, sie darf es, von dem freudigsten Gefühle hofnungsvoller „Regungen getrieben u. s. w." Das Natürliche, welches ich zu den Briefen empfehle, ist nicht die gemeine und niedrige Sprache des Pöbels, sondern die edlere, welche von wohlerzogenen und gesitteten Personen in dem höflichen Umgange und bei Wohlstandsbesuchen gebraucht wird. Ein Kaufmann muß wissen, daß er nicht zu der untersten Klasse der Menschen gehöre, die keine Erziehung haben. Daher geziemen sich auch ihre Worte nicht für ihn. Er muß die pöbelhafte und niedrige Schreibart eben so sorgfältig zu vermeiden suchen, als die hochtrabende, die er aus einigen Romanen voriger Zeit oder aus den Dichtern annehmen könte.

Die Forderung, daß kaufmännische Briefe auch höflich geschrieben seyn müssen, hat ihren Grund in den Personen, welche sie an einander schreiben, und den Gegenständen, die sie betreffen. Jeder wohlerzogne Mann verbindet mit der Betreibung seiner Geschäfte Wohlanständigkeit und höfliches Betragen, auch deswegen, weil ihn die Erfahrung lehrt, daß er eben dadurch diese Geschäfte viel besser und mit größerem Vergnügen für sich und andere ausrichtet.

Man hat nicht gern mit jemand zu thun, von dem man vermuthen muß, er sei nicht wohlwollend gegen uns, wer das aber ist, der ist auch gefällig und höflich. Der Kaufmann ist nicht zu allen Geschäften die er für seine Korrespondenten übernimt, verpflichtet, vieles ist Gefälligkeit oder hat doch den Schein derselben. Wir bedürfen auch immer der Zuneigung eines jeden, mit dem wir in Geschäften stehen, und Höflichkeit mit Redlichkeit verbunden, wird sich die allemal sicher erwerben.

Aechte Höflichkeit ist fern von allen den Umständlichkeiten glatter Worte und Schmeicheleien, von den Komplimenten und Förmlichkeiten des steifen Umgangs schwacher Köpfe. Die edlere Leichtigkeit des feinen Umgangs verschmähet solchen geschmacklosen Wohlstand. Noch weniger paßt dergleichen zu dem geschäftvollen Leben des Kaufmanns. Dieser sagt, was er zu bitten, zu bestellen, zu berichten hat, mit kurzen aber gefälligen und höflichen Worten, sucht eine an sich unangenehme Erinnerung oder Verweis durch sanftere Ausdrücke zu versüßen, und durch Bezeugung seiner Dienstbegierde sich der Gunst oder fortdaurenden Gewogenheit seiner Korrespondenten zu empfehlen. Ehemals geschah das wohl mit vielen gesuchten Wendungen, mit Titulaturen und andern Förmlichkeiten, bei der Anrede im Briefe, bei den Unterschriften und Aufschriften derselben. Jezt ist das alles aus der Mode, wenigstens unter Kaufleuten. Männer von feiner Lebensart auch in andern Ständen, sonderlich den höhern, ahmen auch dem Beispiel der Franzosen, Engländer und Italiener schon nach, und lassen die meisten der bisher üblichen Titulaturen und Unterschriften in Briefen, die oft eines freigebornen edlen Menschen ganz unwürdig sind, ganz weg. Unsre deutschen Kaufleute haben dies schon lange gethan, denn sie hatten keine Zeit zu diesen Alfanzereien. Sie schreiben an Kaufleute in der Anrede zu Anfange des Briefes gewöhnlich **Hochzuehrender Herr**, und selbst den Titel, welcher einem Kaufmann ertheilt ist, lassen sie vernünftiger Weise weg, es sei denn, daß sie wüßten, daß seiner Eitelkeit sehr um den Anhang von Kommerzrath, Justizrath u. s. w. zu thun sei. Andre setzen noch kürzer: **Mein Herr**. In dem Briefe wird keine weitere Anrede gebraucht als mit **Sie**, und man unterschreibt sich **Ihr ergebenster** oder **Ihr dienstwilligster Diener**. Die Anrede **Eure Edlen** oder abgekürzt **E. E.** anstatt **Sie**, war eine Zeitlang im Gange, ists auch wohl noch in manchen Gegenden, komt aber immer mehr aus der Mode, weil sie nicht ganz natürlich ist, und weil man es jezt eben so ungereimt findet, in Briefen das natürliche **Sie**, **Ihnen** u. s. w. vermeiden zu wollen,

als das unentbehrliche Ich auszulassen, oder ein altväterisches Dieselben, Denenselben und Dero, statt Sie, Ihnen und Ihr zu gebrauchen, oder gar der Herr hat (haben) mir in Dero lezten gemeldet, anstatt Sie haben mir gemeldet, zu schreiben. Kurz, man spricht jezt in Briefen nie anders, als in der dritten Person des Pluralis, mit einander.

Von Titulaturen.

Wenn der Kaufmann mit Personen aus andern Ständen in Briefwechsel geräth, bei denen noch jene geschmacklose Förmlichkeiten üblich sind, oder wenn er Bittschriften an Fürsten und andere hohe Personen zu schreiben hat, so muß er allerdings suchen, die Titulatur und die übrigen Förmlichkeiten in solchen Aufsätzen kennen zu lernen, weil er doch bei manchem schwachen titelsüchtigen Kopfe leicht darin etwas versehen und sich Nachtheil zuziehen könte. Man findet das nöthige in Heynatzens Handbuch zu richtiger Verfertigung aller Arten von schriftlichen Aufsätzen des gemeinen Lebens überhaupt und der Briefe insbesondere, Berlin 1775. 8. und in dem berlinischen Briefsteller für das gemeine Leben. Berlin 1782. 8.

Ich will zum Besten derer, welche diese Bücher nicht zur Hand haben, einiges dahin gehörige, ob es gleich den eigentlichen kaufmännischen Briefwechsel nichts angeht, hier mittheilen, und noch einige andere kleine Anmerkungen beifügen, die den Wohlstand in Briefen an Vornehmere betreffen. Man bediene sich derselben, bis der jezt emporkommende bessere Geschmack sie auch bei uns, wie bei den Franzosen, Engländern u. a. Nazionen, ganz vertilgt hat.

Der Anfang eines solchen Briefes wird auf unterschiedene Art gemacht. Gewöhnlich wird zwischen ihm und der Anrede *) oder dem Titel ein ziemlicher Raum gelassen. In den Schreiben an große Herren ist er wenigstens eine gute Hand breit, und man fängt sehr tief unten an, so daß kaum etliche Zeilen auf die erste Seite kommen. Auf der andern und folgenden Seite pflegen zwar einige fast eben so tief wieder anzufangen: allein, man kann auch schon etwas höher hinaufrücken, wenn es nur noch unter dem Titel bleibt, und man kan oben und unten fast gleichen Raum lassen. An der Seite, die gegen die linke Hand liegt, läßt man etwan drei Querfinger breit leer, und schreibt gegen die rechte ganz hinaus.

*) Einen Brief, statt der Anrede mit S. T. oder P. P. anzufangen, ist wider den Wohlstand und auch dem guten Geschmack nicht gemäß.

Personen von höherem Stande, als wir, darf man mit den Höflichkeitsbenennungen in dem Briefe selbst nicht so begegnen, als unsers gleichen, und es wäre unschicklich sie **Hochzuehrender Herr** anzureden, oder ein E. E. zu setzen. Man muß andere Wörter und Redensarten nehmen, die sich zu den oben stehenden Titeln schicken und in einer unten mitzutheilenden Tabelle vorkommen. Besonders ist zu merken, daß man mit dem Ehrenworte, womit man einen Brief anfängt, auch durchgehends fortfahre, und nicht anders damit wechsele, als wenn man ein gleichgeltendes dafür zu setzen hat. Es würde zu tadeln seyn, wenn ich denjenigen, mein lieber Freund, nennen wolte, den ich im Anfange hochwohlgeborner Herr betitelt habe: doch würde es angehen, daß ich zuweilen, gnädiger Herr, und Eure Hochwohlgeborne dafür nähme. Man scheue sich übrigens nicht, im Briefe den Titel als Anrede mit Sie verbunden zu gebrauchen, und z. E. zu schreiben: **Wenn Sie, wohlgeborner Herr Hofrath, dies billigen,** oder wenn es **Ihnen, gnädiger Herr, gefällig ist,** so wie man in der Sprache des feinern Umgangs das Sie gegen Vornehmere ohne allen Anstoß gebraucht, auch ohne eine Titulatur anzuhängen. Bei Vornehmern darf man bei den Titeln Eure Hochweisheiten, Eure Hochwürden u. d. gl. nie die einzelne Zahl brauchen, ob es doch der Natur gemäß seyn würde, sondern man muß **haben** für **hat**, **sind** für **ist**, **wollen** für **will**, u. s. w. setzen. Allein, daß man sich aus Ehrerbietung dem andern niemals in einem Briefe vorsetzen, und nicht schreiben dürfe, **warum ich Eurer Wohlgeb. zu schreiben habe,** sondern **warum Eurer Wohlgeb. ich zu schreiben habe,** das ist eine Schulfüchserei, die von einem übertriebenen Wohlstande erzeugt worden. Eben das gilt auch von der Vorschrift, daß man keinen Brief mit Ich anfangen soll. Bey den Franzosen, von denen wir doch glauben, daß sie besser zu leben wissen, als wir, trift man unzählige Beispiele davon an, so wie die alten Griechen und Römer solche Pedantereien nicht kanten; und daher haben schon viele vernünftige und höfliche Deutsche sich gleichfals kein Bedenken daraus gemacht. Kan indessen die Ordnung der Wörter ohne Nachtheil des Gedankens oder der Richtigkeit der Sprache es zulassen, daß man eher mit der Person, an die man schreibt, als mit sich anfängt: so mag man es thun.

Gleichfals ist es sehr gezwungen, wenn man beständig die Höflichkeitswörter **Dieselben, Dero, Deroselben, Denselben** für **Sie, Ihr, Ihnen** setzet. Jene altfränkischen Worte des Kanzleistils sind nun fast ganz aus der Mode, und man würde des

Deut-

Deutschen spotten, der sich durch Sie, Ihnen, Ihre u. s. w. minder geehrt fände, als der Franzose durch vous, votre und der Engländer durch you uud your. Wer sie jedoch in Briefen an hohe Standespersonen noch glaubt brauchen zu müssen, wechselt auf eine gute Art damit ab; und kan, um sie desto sparsamer anzubringen, sie mit den Titelwörtern Eure Excellenz, Ew. Gnaden u. s. w. zuweilen vertauschen. Aber auch die muß man nicht zu häufig und kurz auf einander wiederholen. Es klang sehr unangenehm, da jener Sachwalter schrieb: „Eurer Gnaden melde hierdurch, daß „Eure Gnaden so glücklich gewesen und in dem Prozesse Eurer Gna„den mit * * ein gutes Urtheil erhalten haben, welches an Eure „Gnaden zu übersenden, gegenwärtig die Gnade habe." Er konte ohne die geringste Verletzung der Höflichkeit schreiben: „Eurer „Gnaden melde ich hierdurch, daß Dieselben so glücklich gewesen und „in Ihrem Processe ein gutes Urtheil erhalten haben, welches ich „gegenwärtig an Eure Hochwohlgebornen zu übersenden die Ehre „habe." Nur ist bei dieser Abwechselung dahin zu sehen, daß man nicht auf fremde Titel falle und etwan so schreibe: Eurer Excellenz sage ich ergebensten Dank, daß mein hochgeehrtester Herr haben geruhen wollen, mein Ansuchen geneigt zu gewähren. Denn man muß auch darauf Acht haben, ob man einen allerunterthänigst, unterthänigst, unterthänig, oder gehorsamst bitten müsse, daß er uns allergnädigst, gnädigst, huldreich, gnädig, oder gütigst unsre Bitte gewähren möchte; welches man bald aus dem Titel sehen kann.

An dem Schlusse eines Briefes pflegen alle die voran stehenden Titel nebst den in dem Briefe selbst gebrauchten Ehrenworten wiederholt zu werden, wenn solcher an große Herren oder vornehme Standespersonen ist, als: Erlauchter, hochgeborner Reichsgraf, gnädigster Herr, — Eurer hochreichsgräflichen Excellenz. In andern kan man es auch thun, oder nur bloß den im Briefe gebrauchten Titel so setzen, daß er in einer Zeile allein stehe; und zuweilen wird ein bloßes Dero *) ebenfals zulänglich seyn. Das dahinter folgende Kompliment, nebst der Unterschrift des Namens, wird etwas davon abgerücket. Je vornehmer die Person ist, desto tiefer muß solche hinunter kommen, und ein ziemlicher Raum dazwischen, so wie im Anfange, leer bleiben. Man setzet sie aber nicht in die Mitte des Blattes, sondern unten gegen die rechte Hand zu. Der

 Name

*) Dieses Dero ist aber jezt nur in den Förmlichkeitsbriefen an Vornehmere noch üblich; in allen etwas vertraulichern Geschäftsbriefen, wo man gutes Deutsch schreiben darf, sezt man ohne Bedenken Ihr dafür.

Name behält für sich eine Zeile allein und es müssen Vornamen und Zunamen völlig ausgeschrieben werden, wenn es an vornehmere oder auch solche Personen ist, die einen noch gar nicht oder nicht recht kennen, oder es an dem Orte, wo man lebt, mehrere Personen solches Namens giebt. Ja, überhaupt möchte ich einem Kaufmanne rathen, daß er niemals seinen Vornamen wegließe, wenn er ihn gleich bei ganz Bekanten nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnen könte. Vor allen muß er besonders darauf sehen, daß er ihn recht deutlich schreibe. In andern Wörtern kann man sich zuweilen noch durch die Verbindung helfen, worinnen sie stehen: bei den Namen aber fällt dieses Mittel ganz weg. Die Züge und Schnörkel an denselben, welche die Kaufleute unter sich als unterscheidende Namenszüge eingeführt haben, mag man in solchen Fällen, wo man an Höhere schreibt, immerhin weglassen. Auch die Züge darüber, welche die Höflichkeitserklärung verkürzt ausdrücken sollen, (welche man auch in Handelsgeschäften allenfals beibehalten mag), fallen in jenen feierlichen Briefen, Bittschriften und dergl. billig weg.

Tabelle der Titel in Briefen.

I. An Standespersonen.

bei	die Ueberschrift	im Briefe	die Unterschrift
1) Kaisern *)	1) Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Unüberwindlichster Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr.	1) Eure kaiserliche Majestät (bei dem jetzigen Kaiser, Eure kaiserliche königliche Majestät.)	1) allerunterthänigster Knecht **)
2) Königen.	2) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König (Fürst) und Herr.	2) Eure königliche Majestät.	2) allerunterthänigster
3) weltlichen Kurfürsten.	3) Durchlauchtigster, Großmächtigster Kurfürst, gnädigster Fürst und Herr.	3) Eure kurfürstliche Durchlauchten.	3) unterthänigster, (unterthänigst-gehorsamster)

bei

*) Der jetzige deutsche Kaiser läßt sich bloß — Sire in Bittschriften anreden.

**) Dies slavische Knecht verlangen edle Fürsten längst nicht mehr und muß ganz wegbleiben.

bei	die Ueberschrift	im Briefe	die Unterschrift
4) regierenden Fürsten, Kurprinzen.	4) Durchlauchtigster Herzog, (Markgraf, Landgraf, Fürst,) gnädigster Fürst und Herr.	4) Eure hochfürstliche Durchlauchten.	4) unterthänigster (unterthänigst-gehorsamster)
5) Kronprinzen, oder Prinzen von königlichem Geblüte.	5) Durchlauchtigster Kronprinz, (königl. Prinz,) gnädigster Fürst und Herr.	5) Eure königliche Hoheit.	5) unterthänigster, (unterthänigst-gehorsamster)
6) Andern Fürsten u. Prinzen.	6) Durchlauchtiger Fürst (Prinz) gnädigster Fürst und Herr.	6) Eure fürstliche Durchlauchten.	6) unterthänigster
7) Reichsgrafen in den höchsten Staatsbedienungen.	7) Erlauchter, Hochgeborner Reichsgraf, gnädigster Graf und Herr.	7) Eure hochreichsgräfliche Excellenz (Eure hochgeborne Excellenz).	7) unterthäniger
8) Andere Grafen.	8) Hochgeborner Graf, (Reichsgraf) gnädiger Graf und Herr.	8) Eure hochgräfliche Excellenz (Gnaden)	8) unterthäniger Diener.
9) Reichsadel.	9) Reichs-Frei-Hochwohlgeborner Herr, gnädiger Herr.	9) Eure Reichs-Frei-Hochwohlgeborne Excellenz (Gnaden).	9) unterthäniger Diener.
10) Freiherren.	10) Hochwohlgeborner Freiherr, gnädiger Herr.	10) Eure Hochwohlgeborne Excellenz (Gnaden).	10) unterthäniger Diener.
11) Andern von Adel.	11) Hochwohlgeborner Herr, gnädiger Herr.	11) Eure Hochwohlgebornen (Excellenz) Gnaden.	11) unterthäniger Diener *).

*) Statt des kriechenden unterthäniger, kann man izt bei jedem, von dem man nicht viel zu hoffen oder zu fürchten hat, mit gehorsamster zukommen.

II. Bei geistlichen Personen.

bei	die Ueberschrift	im Briefe	die Unterschrift
1) geistlichen Kurfürsten, und Fürsten.	1) Hochwürdigster, Durchlauchtigster Kurfürst, (Fürst), gnädigster Herr.	1) Eure Hochwürdigste Durchlauchten.	1) unterthänigster (unterthänigstgehorsamster) Knecht.
2) geistlichen nicht fürstlich gebornen Kurfürsten und Fürsten.	2) Hochwürdigster und hochgeborner Kurfürst (Fürst) gnädigster Herr.	2) Eure kurfürstliche (hochfürstliche) Gnaden.	2) unterthänigster (unterthänigst gehorsamster) Knecht.
3) geistlichen gräflichen Standes.	3) Hochwürdigster, hochgeborner Graf, gnädigster Herr.	3) Eure hochgräfliche Excellenz, (hochwürdigste Gnaden)	3) unterthäniger Knecht.
4) Reichsadel in geistlichen Bedienungen.	4) Hochwürdigster, (Hochwürdiger) und R. Fr. Hochwohlgeborner Herr, gnädiger Herr.	4) Eure R. F. Hochwohlgebornen Gnaden (hochwürdige Excellenz).	4) unterthäniger Diener.
5) Vornehmen von Adel in geistlichen Bedienungen, z. E. Domherren.	5) Hochwürdiger und hochwohlgeborner Herr, gnädiger Herr.	5) Eure hochwürdige Gnaden.	5) unterthäniger Diener.
6) Rektoren und Prorektoren auf Universitäten.	6) Magnifice, hochwürdiger, (wohlgeborner, hochedelgeborner) hochgelahrter, hochzuehrender Herr.	6) Eure hochwürdige (wohlgeborne, hochedelgebor.) Magnificenz.	6) unterthäniger Diener.
7) Doktoren der Gottesgelahrheit u. Professoren.	7) hochwürdiger, (in Gott andächtiger) und hochgelahrter Herr.	7) Eure Hochwürden.	7) gehorsamster Diener.
8) Special-Superintendenten und vornehme Pastoren in großen Städten.	8) Hochehrwürdiger u. hochgelahrter Herr.	8) Eure Hochehrwürden.	8) gehorsamster Diener.

bei

bei	die Ueberschrift	im Briefe	die Unterschrift
9) Uebrigen Pastoren.	9) Hochwohlehrwürdiger (oder auch Wohlehrwürdiger) und hochgelahrter Herr.	9) Eure Hochwohlehrwürden, (E. Wohlehrwürden).	9) gehorsamer Diener.
11) geringern geistlichen Personen.	11) Ehrwürdiger Herr.	11) Eure Ehrwürden.	10) dienstwilligster

III. Bei weltlichen Personen.

bei	die Ueberschrift	im Briefe.	die Unterschrift
1) Bürgern in adelichen Bedienungen, als geheimen Kriegesräthen u. d. g.	1) Wohlgeborner Herr, hochzuehrender Herr geheime Kriegesrath.	1) Eure Wohlgebornen.	1) unterthäniger Diener.
2) Bürgermeistern in Reichsstädten und andern großen angesehenen Städten.	2) Magnifice, Wohlgeborner, hochweiser, hochzuehrender, hochgebietender Herr.	2) Eure Wohlgeborne Magnificenz und Hochweisheiten.	2) unterthäniger (gehorsamster) Diener.
3) Hofräthen und andern Räthen, ordentlichen Professoren 2c. 2c.	3) Wohlgeborner, hochgelahrter Herr, hochzuehrender Herr Hofrath, oder ein anderer Karakter.	3) Eure Wohlgebornen.	3) gehorsamster Diener.
4) außerordentlichen Professoren; Doktoren der Rechte u. a.	4) Hochedelgeborner und hochgelahrter Herr, hochzuehrender Herr N. N.	4) Eure Hochedelgebornen.	4) gehorsamer (ergebenster) Diener.
5) Doktoren und Professoren der Arzeneikunst	5) Hochedelgeborner, und hochgelahrter, hochzuehrender Herr Doktor.	5) Eure Hochedelgebornen.	5) gehorsamster (ergebenster) Diener.
6) Licentiaten, Magistern auf Universitäten, Rektoren auf Schulen u. s. w.	6) Hochedelgebohrner und hochgelahrter Herr, hochgeehrtester Herr.	6) Eure Hochedelgebohrnen.	6) ergebenster Diener.

bei	die Ueberschrift	im Briefe.	die Unterschrift
7) Rathsherren in mittelmäßigen Städten, Advocaten, Schulkollegen u. a.	7) Hochwohledler, hochwohlgelahrter, hochgeehrtester Herr.	7) Eure Hochwohledlen.	7) ergebenster Diener.
8) vornehmen Bürgern.	8) Hochedelgeborner, hochgeehrter Herr.	8) Eure Hochedelgebornen.	8) ergebener Diener.

Daß diese Bestimmungen der Eitelkeit manches Ehrenmannes, sonderlich in den Mittlern Ständen, (denn die Höhern sind meist darüber weg) kein Genüge thun, zeigt die Erfahrung. Hat man also mit solchen Leuten zu schaffen, so wähle man lieber die Titulatur der nächsten höhern Klasse, um ihnen nicht zu misfallen.

Aeußerliche Form eines Kaufmannsbriefes.

Diese besteht in folgenden: **Oben auf der ersten Seite zur rechten Hand, sezt man das Datum mit dem Namen des Orts, woher der Brief geschrieben wird;** damit dies ja nicht vergessen werde, weil darauf in Handelsbriefen oft ungemein viel ankömt *).

Es ist gleichgültig, wie man den Monat anzeigen wolle, ob durch eine Abkürzung als 7br. 8br. 9br. 10br. für September, Oktober, November, December; oder durch mehrere Buchstaben, z. E. Jun. Jul. Aug. oder ganz ausschreiben, als März, April, Mai. Die leztern beiden Arten würden mir am besten gefallen, weil man nicht leicht darin irret, und man doch nicht alle Monate auf die erste Weise andeuten kann. Es giebt einige, welche den Monat nebst dem Tage durch Zahlen in einem Bruche bestimmen wollen. Sie bezeichnen also durch $\frac{7}{8}$ den 8ten Julii oder den 8ten Tag des siebenten Monates. Weil aber dieses denen, die daran nicht gewohnt sind, einige Schwierigkeit machen kan, und man sich nicht gleich besint, welches der sechste oder siebente Monat des Jahres ist, oder ob bei den Zahlen bis 12 die oberste oder unterste den Monat andeutet; so will ich es nicht empfehlen. Wer nach Ruß-

*) Weil einige Briefsteller und Zeremonienmeister sich einbilden, es sei wider den Wohlstand in Briefen an Standespersonen, das Datum gleich Anfangs zu sezen, so pflegt man es zu Ende des Briefes und zwar linker Hand zwischen dem Schluß desselben und der Namensunterschrift zur Seite zu schreiben. Der Kaufmann bleibe in Geschäftsbriefen bei seiner nüzlichen Gewohnheit.

Rußland schreibt, wo der verbesserte Kalender noch nicht eingeführt worden, könte, da dieser von dem alten julianischen um 11 Tage unterschieden ist, zu beider Bezeichnung sich eines Bruches bedienen z. E. den $\frac{18}{29}$ Aug. Die oberste Zahl zeiget den alten Stil, wie man es nennet, und die unterste unsern neuen Stil an. Man pfleget auch wohl, wenn man nur eine von beiden Zahlen schreibt, a. St. oder n. St. (alten oder neuen Stils) hinzu zu setzen.

Im Anfange des Briefes sagt man dem Korrespondenten das Datum des lezten an ihn geschriebenen Briefes (wenn dieser von ihm noch nicht beantwortet ist) und der Briefe von ihm, welche man jezt beantwortet.

Es versteht sich von selbst, daß dies nur bei fortgehenden Geschäften mit einander Statt finde. Werden diese erst angefangen oder sind sie eine Zeit lang unterbrochen worden, so wird ein anderer Eingang zu den Briefe erfordert, welcher entweder den Verfasser desselben und seine Lage demjenigen bekannt macht, mit dem er sich in Geschäfte einläßt, oder die Gelegenheit und Veranlassung zu dem Briefe anzeigt, oder sich auf die Ursache der unterbrochenen Geschäfte bezieht. Kürze ist die Haupteigenschaft eines jeden Anfangs von einem Briefe.

Ein blosses Kompliment in einem Paar Worten vertritt oft dessen ganze Stelle, und zuweilen thut es gar nur eine geschickte Wendung der Sache selbst bei ihrer Vorstellung. Kaufleute unter einander machen solchen gemeiniglich mit diesen Worten: „Ich habe Ihr angenehmes vom 12ten dieses richtig erhalten, „und dienet darauf ergebenst zur Antwort ꝛc. Aus Ihrem geehr„ten vom 22sten ersehe ich mit besonderem Vergnügen; oder: „Sie haben mich den 10ten jetzigen Monates mit Ihren Befehlen „beehret und werden mich auch stets dazu bereitwillig finden; oder: „Ihr gütiges Anerbieten vom 14ten denke ich mich gegenwärtig „zu Nutze zu machen;“ Jngleichen: „Verwichenen 5ten erging an „Sie mein leztes, worauf ich Ihre angenehme Zuschrift vom 30sten „des vergangenen Monats erst heute bekommen u. s. w.“ Damit man der beschwerlichen Wiederholung, **Dero Schreiben von dem und dem Dato habe ich wohl erhalten**, überhoben seyn möchte: so haben einige Kaufleute die Gewohnheit angenommen, ihre Briefe mit 1, 2, 3, u. s. w. zu numeriren. Dieses thut auch derjenige, der solche mit ihnen wechselt. Dadurch können sie denn leicht auf dieselben verweisen oder sich beziehen und auch sehen, ob einer von ihren Briefen verloren gegangen ist, oder nicht. Haben sie ihren Briefwechsel lange nicht fortgesezt: so pflegen sie

zu

zu schreiben: „In Ermangelung der Materie habe ich Ihnen so „lange nicht geschrieben. Daß ich mir gegenwärtig aber diese Frei„heit nehme, verursachet rc. oder: Ich habe seit geraumer Zeit „nicht das Vergnügen gehabt, Ihnen meine Dienstwilligkeit zu be„zeugen; oder: Da Sie einige Zeit her unterlassen haben, mich „mit Ihren Schreiben zu beehren: so habe ich hierdurch nur be„richten wollen rc. oder: Die Gelegenheit hat es nicht verstatten „wollen, Ihnen meine Diensigeflissenheit schriftlich zu bezeugen; „oder: Sie würden vorlängst wieder eine Zuschrift von mir erhalten „haben, wenn die Zeitumstände mich nicht dieser Ehre beraubet „hätten; oder: seit vier Posttagen ist kein Brief von Ihnen an mich „eingelaufen; und gleichwohl ließ Ihr geschäztes vom 6ten mich „hoffen, mit der ersten Post dadurch erfreuet zu werden; oder: „Daß Ihr höchstangenehmer Brief vom lezten vorigen Monats „dennoch so lange ohne Antwort geblieben, ist meiner Abwesenheit „vom Hause wider meinen Willen zuzuschreiben; oder: zur Bestä„tigung dessen, was Sie aus meinem Briefe vom 9ten ersehen „haben, will ich nur anzeigen rc. oder: Gegenwärtiges soll Ihnen „bloß meine Ergebenheit versichern und melden; oder: Dieses „wenige wird bloß zur Bekräftigung desjenigen dienen, was Sie „aus meinen vorigen vom 21sten und 27sten werden ersehen haben, „auf die ich mich diesfals beziehe; oder: Mit der lezten Post sind drei „Briefe von Ihnen auf einmal eingegangen, wovon der älteste „den 14ten des vorigen und der jüngste den 7ten dieses Monats „von Ihnen geschrieben worden; oder: Ihr Bestes veranlasset mich, „daß ich keinen längern Anstand nehmen kan rc. oder: Da Sie in so „geraumer Zeit keine Befehle an mich haben ergehen lassen: so wird „es Ihnen hoffentlich nicht fremd dünken, wenn ich wegen rc.“ Diese und dergleichen Eingänge mehr pflegen Kaufleute zu brauchen. Es ist aber gar nicht nothwendig, daß man eben diese und keine andere Formeln nehme. Man muß sich zu nichts sklavisch gewöhnen, und nur ein wenig Wiz wird einem zu hunderterlei Veränderungen und Abwechselungen, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, Anleitung geben; nur hüte man sich vor Zwang und Schwulst. Man sagt im Umgange hundertmal zu derselben Person, wie befinden Sie sich, warum soll man in Briefen dieselbe Sache immer mit andern Wörten ausdrücken? Indessen wenn man darauf sieht, an wen und wovon man schreiben will, so wird sich oft eine andere Art und ein besonderer Gedanke zum Eingange darbieten, der sich zu der Hauptabsicht des Briefes schicket.

Diese

Diese Einleitung führt natürlich zu dem Inhalt des Briefes selbst. Hat man Briefe zu beantworten, so thut man dies zuerst, und zwar am besten in der Ordnung, wie darin die Materien auf einander folgen. Man berichtet, wie man die Aufträge der Korrespondenten besorgt hat; und fügt dann seine Aufträge, Bitten u. s. w. hinzu, und sagt die Sachen, die man zu sagen hat. Auf künstliche Uebergänge von einer Materie zur andern läßt man sich gar nicht ein, sondern macht so viel Absätze des Briefes als Materien da sind, worüber man sich zu erklären hat. Aengstlich darauf sinnen, wie und in welcher Ordnung sie sich füglich und geschikt zusammen hängen liessen, würde, wo nicht Dunkelheit und Verwirrung, doch gewiß allemal Weitläuftigkeit verursachen. Es haben auch geschickte Kaufleute, die einander vielerlei Handlungsgeschäfte und Angelegenheiten zu schreiben haben, die Marter, sie so schulfüchsisch zu verknüpfen, längst aufgegeben. Sie bezeichnen die unterschiedenen Punkte dafür lieber mit Zahlen und werfen solche, wenn sie ja hinter einander fortschreiben, zum Ueberfluß noch auf den Rand hinaus. Dadurch ersparen sie viele Worte und Zeit; und was das Vornehmste ist, so wird zugleich demjenigen, an den sie schreiben, gedienet, daß er alles leicht übersehen kan, was ihm entweder aufgetragen oder berichtet wird.

Vor dem Schlusse fügt man noch algemeine Handelsnachrichten und Neuigkeiten hinzu, die den Korrespondenten als Kaufmann interessiren.

Zu dem Beschlusse des Briefes wird weiter nichts erfordert, als daß man sich darin die Gewogenheit und Zuneigung des Lesers zu erhalten suchet, oder von neuem ausbittet und sich ihr empfiehlt. Er muß wie der Eingang kurz, ungezwungen und höflich seyn, welches mit zwei Worten geschehen kan. Wer zu leben weis, wird keiner Vorschriften zu einigen Redensarten nöthig haben, deren man sich dabei zu bedienen pflegt. Die natürlichsten sind die besten z. E. **Ich habe die Ehre mit vieler Hochschätzung zu seyn,** oder **Ich habe die Ehre stets hochachtungsvoll zu seyn.** Minder natürlich sind die, welche durch allerhand Verbindungsworte den Schluß mit dem Briefe zusammen hängen, oder die Worte daß man sei u. s. w. auf vielerlei Weise abändern, oder gar im Schlußworte, Ihr ergebenster Diener in einen andern Kasus umzuschaffen, dienen sollen. Indessen will ich doch jungen Anfängern zum Besten einige herschreiben, die unter Kaufleuten üblich sind. „In Erwartung fernerer Befehle habe ich die „Ehre, mich Ihrer Gewogenheit zu empfehlen und bin 2c. Nach

„die-

„diesem meinem aufrichtigsten Erbieten, Ihnen bestmöglichst zu „dienen, darf ich mich nennen ꝛc. Schließlich mach ich mir ein „Vergnügen, beständig zu seyn ꝛc. Kan ich Ihnen sonst hie- „selbst worin dienen: so erwarte ich Ihre Befehle und bin mit „Hochachtung ꝛc. Uebrigens können Sie, hochgeehrtester Herr, ver- „sichert seyn, daß ich unausgesezt bin ꝛc. Wollen Sie mich künf- „tig weiter mit Ihren angenehmen Briefen beehren: so werde ich „erweisen, daß ich stets sei, ꝛc. Ich verharre (ich bin) mit vie- „ler Ergebenheit ꝛc. Hoffentlich werden Sie meine Dienstwillig- „keit sich nicht misfallen lassen, mit welcher ich unverändert bleibe ꝛc. „oder nie aufhören werde, zu seyn ꝛc. Sie können indessen versi- „chert seyn, daß ich keine Gelegenheit verabsäumen werde, zu bewei- „sen, daß ich sei ꝛc. Ich hoffe Ihrer Freundschaft und Vertrauens „noch mehr gewürdiget zu werden, und verbleibe ꝛc.“ Sie können sich dergleichen noch mehrere anmerken: nur müssen sie sich keine davon so belieben lassen, daß sie solche gleichsam zu ihrer Leibfor- mel machten. Die Erinnerung bei den Eingangsformeln hat auch hier Statt. Freilich würde viel Zeit und Mühe erspart werden, wenn man die Briefe nach Art der alten griechischen und römischen Geschäftsmänner ganz kurz mit einem: **Leben Sie wohl** oder **Ich empfehle mich Ihnen bestens**, worauf sogleich die Na- mensunterschrift folgte, beschlösse. Viele Männer von Ansehn und Geschmack thun dies auch schon längstens bei uns. Doch ist es schon kurz genug, daß der Kaufmann seinen Brief mit den Worten **Ihr ergebenster Diener** oder **ihr dienstwilliger Die- ner** schliessen kann.

Einige Erinnerungen die äuserlichen Umstände bei Briefen betreffend.

Bei den Kaufleuten ist vielfältig der Gebrauch, daß sie ihre Briefe auf einem halben Bogen in Folio die Länge lang von oben herunter schreiben. Andere brechen solchen und schreiben alsdann in Quart; oder nehmen auch wohl gar nur ein Quartblättchen. Die- ses steht in eines jeden Belieben, so wie in dem leztern Falle, ob man nach der Breite oder nach der Länge von oben herunter schrei- ben wolle. Der Wohlstand verlanget, daß das Papier weiß, rein und gut, wo nicht fein sei, und vorher sauber beschnitten worden. Schreibt man an hohe Personen, so werden ganze Bogen, oder doch wenigstens, wenn es nur Privatschreiben oder Handbriefe seyn sollen, halbe Bogen von dem größten Formate, in Quart gefalzt, oder sogenantes Kavalierpapier genommen. Träfe es

sich

sich, daß man auf demselben nur eine oder zwei Seiten beschriebe: so darf man das leere Blatt nicht abschneiden, noch solches, die Aufschrift darauf zu setzen, brauchen. Des Postpapieres bedienet man sich, wenn der Brief bei einem andern soll eingeschlagen werden, oder nach solchen Orten geht, wohin es viel Postgeld kostet. Man muß sich aber vorsehen, wenn man darauf schreibt, daß es nicht durchschlägt. Wäre es gleichwohl geschehen: so mag man die unbeschriebene Seite dahinter leer lassen und auf einer neuen anfangen. Wer nach England oder Irland schreibt, muß sich hüten, keine einzelne Blätter seinem Briefe anzuhängen, sondern lieber einen ganzen Bogen nehmen, weil jedes Blatt oder Umschlag das Postgeld eines besondern Briefes tragen muß.

Ist man mit dem Schreiben fertig: so muß man den Brief noch einmal bedachtsam durchlesen, und sehen, ob etwan ein Wörtchen oder ein Unterscheidungszeichen darin ausgelassen oder sonst etwas verschrieben sei, damit man es ändern könne. Wären der darin begangenen Fehler zu viel, und müßte man wohl ganze oder halbe Zeilen noch hineinschreiben oder ausstreichen, daß der Brief dadurch sehr unreinlich würde oder einem Entwurfe ähnlich sähe: so ist es besser, daß man ihn rein abschreibt, als so beschmiert wegschikt. Es verräth theils eine grosse Nachlässigkeit an uns, theils auch eine geringe Achtung für denjenigen, an den man den Brief abläßt.

Findet sich nichts darinnen zu ändern: so mag man ihn gehörig zusammen legen. Jedoch muß man vorher von allen Seiten den Sand gut abgerieben haben, damit er das Papier oder die Schrift nicht zerreibe, wenn der Brief etwa weit zu laufen hat; noch beim Erbrechen des Briefes dem Leser entgegen stäube. Um Kaufmännische Briefe macht man gewöhnlich keinen Umschlag oder Kuvert, um Postgeld zu sparen. Man schlägt den Quartbogen auf beiden Seiten ein, so daß das eine Blatt der rechten Seite übergeschlagen werde, befestigt das mit Lack oder Oblaten, und biegt alsdann dies längligte Papier von oben und unten zusammen in die gewöhnliche Briefform. So zugesiegelt kann der Brief von keinem gelesen werden, und man öfnet ihn leicht ohne Siegel oder Schrift zu beschädigen, indem man mit der Scheere das Papier ums Siegel herum zerschneidet. Soll er an höhere Personen gehen: so leget man ihn gemeiniglich breit zusammen und machet von reinem unbeschriebenem Papiere einen Umschlag darum. Man sehe dahin, daß er so geschnitten werde, damit das Siegel alle vier Seiten oder Enden desselben fasse. Dies wird füglich angehen,

wenn

wenn man ihn mit zwei Spitzen oder zwei Zipfeln machet, die in der Mitte zusammen stossen. Es würde eine unzeitige Künstelei seyn, wenn sie solche in vielerlei seltsame Falten zusammen legen wolten, die oft schwer wieder aus einander zu wickeln sind, ohne den Brief zu zerreissen.

Was die Aufschriften betrift, so ist man jezt in Deutschland schon einverstanden, sie Deutsch zu machen und zwar ohne alle Titulaturen, nur mit Anzeige ihres Amts und Karakters, und bei Kaufleuten mit Hinzufügung ihres Taufnamens. Alle auch die kürzesten Titulaturen fallen weg; denn die Aufschrift ist bloß für den Postbedienten und es ist possierlich dem anzuzeigen, daß man jemand für Wohlgeboren u. s. w. halte.

Die Aufschrift eines Kaufmannsbriefes macht man:

Herrn

Herrn N. N. . . . .

(hieher sezt man die Firma des Kaufmanns völlig ausgeschrieben)

in

N . . . .

Wenn man aber nach Oertern oder Ländern schreibt, wo die deutsche Sprache von den Postbedienten und andern nicht verstanden wird, so muß man die Aufschriften wenigstens französisch machen, fals man die Landessprache nicht versteht, besonders aber dahin sehen, daß der Name der Person und des Orts nicht misverstanden werden können. Also muß man nicht à Neapel, à Cantelberg anstatt à Naples oder à Napoli oder Canterbury u. dgl. wie auch nichts mit deutschen Buchstaben schreiben. Weis man sich in deren Verfertigung nicht selbst zu helfen: so hole man die Anweisung dazu aus den Titularbüchern; und wenn auch die einen bey gewissen Personen und ihren Karakteren verlassen, so muß man sich in öffentlichen Kanzleien oder bei einem erfahrnen Sekretär darnach erkundigen. Weis man eines Mannes Taufnamen nicht: so brauchet man diese Unwissenheit doch eben auch nicht durch solch ein N. N. auszudrücken; sondern man setze den Zunamen schlechtweg hin. Ist derjenige, an den man schreibt, an dem Orte wohnhaft, wohin der Brief soll: so bedarf es nicht erst, daß man

jetziger Zeit zu, oder gegenwärtig, oder present, presentement à der Ausschrift beifüge. Bei Reisenden aber, die sich nur eine Zeitlang wo aufhalten, kann solches seinen Nutzen haben.

Es trift sich auf grossen Schreibstuben sehr oft, daß man viele Briefe zu gleicher Zeit schreiben, zumachen und wegschicken muß. Hier hat denn ein Kaufmann oder Handlungsdiener wohl Acht zu haben, daß er sie bei der Ausschrift nicht verwechsele. Er kan also die Ausschrift lieber vorher machen, ehe er zusiegelt: so bleibt es ihm noch allezeit frei, nachzusehen, ob er sich irgend darin geirret habe; oder er mache sie auch gleich unmittelbar hinterher, wenn er mit einem fertig ist. Dieses läßt aber vielmals die Zeit nicht zu, und er muß sie zuweilen einem andern zum Zumachen und Ueberschreiben geben. Damit nun aller Irthum dabei verhütet und auch der Brief gehörig ins Kopeibuch eingetragen werde; so pflegen einige Kaufleute auf der ersten Seite des Briefes unten oder oben im Winkel zur linken Hand den Namen desjenigen zu schreiben, an den der Brief soll. So erlaubt und nützlich dieses bei grossen Geschäften ist: so unschicklich würde es für einen jungen Menschen seyn, wenn er an einen vornehmen Mann schriebe. Denn wer könnte doch wohl von ihm vermuthen, daß sein Briefwechsel und seine Geschäfte bereits so groß wären, daß er dergleichen Vorsicht nöthig hätte?

Beschweret man in seinen eigenen Angelegenheiten jemand mit Briefen: so ist es der Höflichkeit und auch Billigkeit gemäß, daß man dieselben postfrei mache. Dieses zeiget man unter der Ausschrift zur linken Hand unten durch das Wort **Frei** oder **Postfrei** (Franco) an, und unterstreicht es, damit solches beim Empfange gleich in die Augen falle. Wird der Brief bei einem Freunde oder in einen andern an jemand eingeschlossen: so setzet man dafür **durch Einschluß** (par Couvert) darauf. Kaufleute, bei denen Briefe zu weiterer Beförderung eingeschlossen werden, pflegen darauf zu schreiben: **durch Addresse von Herrn N. in Hamburg** oder durch Addresse von **EE. ergebenstem Diener N.** oder **durch Beförderung, durch Uebersendung Ns.** Dieses geschieht, um sich dadurch zu empfehlen und auch ihre Handlung bekanter zu machen. Ueberschicket man nebst dem Briefe ein Päckchen oder eine Schachtel; so muß solches unter dem **Postfrei** angezeiget werden: **Nebst einem versiegelten Päckchen**, oder: **Hierbei eine Schachtel mit N. N. gezeichnet.** Ist Geld oder sonst etwas in dem Briefe: so muß es ebenfals daselbst angemerket; und oftmals ist es auch nöthig, sonderlich wenn

der Brief nach grossen Städten geht, daß man jemandes Wohnung oder Aufenthalt durch Anzeigung des Hauses (ja der Nummer desselben) und der Strasse oder des Wirthes angebe. Zuweilen empfiehlt man den Postmeistern die Briefe zu hurtiger Beförderung, und schreibt deswegen auf den Rücken derselben: Der Herr Postmeister N. wird ergebenst gebeten, diesen Brief auf das schleunigste zu befördern. Dieses nützet mehr, als wenn zwanzig Cito citissime auf dem Briefe stünden, und kann sonderlich da helfen, wenn er an einen Ort soll, wohin eigentlich keine Post geht, oder die den Abend angekommenen Briefe erst den andern Morgen ausgegeben werden.

Bei Versiegelung des Briefes oder Aufdrückung des Petschafts hat man sich in Acht zu nehmen, daß man es nicht verkehrt setze, indem es Leute giebt, die eine Verachtung daraus schliessen wollen. Es muß aber aufwärts gegen die Ueberschrift gerichtet werden; und es würde nicht schön seyn, wenn es schief stünde. An gute Freunde und seines Gleichen kann man wohl die Briefe mit Oblaten siegeln; sonderlich wenn sie sollen eingeschlossen werden: an hohe und vornehme aber muß es mit Siegellacke geschehen. Wer Oblaten brauchen will, muß solche vorher, ehe er sie unterleget, wohl anfeuchten, und auch die Stelle des Papieres, worauf er das Petschaft zu drücken denket, ein wenig naß machen: so wird sich solches desto besser zeigen. Gedenket man recht fest zu siegeln: so kann man das Papier, worauf das Petschaft kömt, ein wenig zerschlitzen, und alsdann wird das Lack schwerlich ohne Zerreissung des Papieres wegzubringen seyn.

So bald ein achtsamer Kaufmann Briefe empfängt: so schreibt er hinten auf dem Rücken derselben z. E. A. 1760

„Frankfurt am Mayn, den 12ten May von Christoph Rieb,
„empfangen den 16ten, beantwortet am 19ten desselben.“

Auch pflegt man wohl zur Erleichterung der Geschäfte aussen auf dem empfangenen Briefe die Sachen zu bemerken, worauf man zu antworten hat.

Die unbeantworteten Briefe läßt man so lange vor sich auf dem Schreibepulte liegen, und beschweret sie mit einem Stücke Messing oder Blei, damit sie nicht von einander gehen, bis der Posttag kömt, an welchem sie müssen beantwortet werden. Betreffen sie Sachen, bei denen nicht leicht zu vermuthen ist, daß etwas Veränderliches darin vorfallen werde: so kann man sich die Arbeit an demselben dadurch etwas erleichtern, daß man bei müssiger Zeit diese Briefe im Voraus verfertiget. Ueberhaupt

solte

solte man sich früh angewöhnen die Briefe gleich zu beantworten. Denn das Verschieben der Arbeit von einer Zeit zur andern verursachet vielmals deren gänzliche Unterlassung und bringt bei der Handlung oft nicht geringen Schaden.

Sind die Briefe nun beantwortet: so leget man solche in gewisse Fächer, die mit dem Namen des Ortes, wo die Briefe herkommen, oder auch wohl der Person, die solche geschrieben, bezeichnet sind. Dieses thut man auch mit den einlaufenden Fakturen, Frachtbriefen, Rechnungen und dergleichen Handlungsurkunden: Verschreibungen, Handschriften und Wechselbriefe aber werden in einem verschlossenen Schreibpulte sorgfältig verwahret. Wenn nach Verlaufe eines Jahres die Bücher und Rechnungen geschlossen worden: so bindet man eine jede Gattung von obigen Urkunden, so wie auch die Briefe eines jeden Ortes und Korrespondenten, ordentlich dem Datum nach, zusammen, schlägt ein Blatt Papier darum, und schreibt darauf: Fakturen von 1760; Rechnungen von 1760; Wechselbriefe von 1760; holländische Briefe von 1760 u. s. w. damit man bei vorfallenden Gelegenheiten, etwas nachzusehen, solches leicht wieder finden könne. Denn es dienen dergleichen Schriften nicht allein zu einer Bescheinigung, sondern auch zu einem förmlichen Beweise vor Gerichte.

Von den verschiedenen Arten der Kaufmännischen Briefe.

Die Arten der Briefe, die ein Kaufmann zu schreiben hat, sind so verschieden, als die Vorfälle die sie veranlassen, oder die Verhältnisse der Schreibenden gegen einander. Die algemeinen Regeln für solche Briefe, deren Inhalt entweder Bericht oder Erzählung ist, oder welche Vorstellungen oder Bitte enthalten, oder worin wir unsere Billigung oder Misfallen über etwas bezeugen, oder ein Gesuch abschlagen u. s. w. gelten auch bei kaufmännischen Briefen dieser Art, doch mit beständiger Rücksicht auf jene besondern Eigenschaften, die den kaufmännischen Stil bezeichnen. Es giebt aber einige Arten von Handlungsbriefen, die sich nicht nach den algemeinen Handschriften bequemen wollen. Einige Muster *) von verschiedenen Arten, nebst Anmerkungen über andre wer-

*) Man hat verschiedene Samlungen von Handelsbriefen, worunter folgende noch die besten sind. J. C. May Versuch in Handlungsbriefen und grössern Kaufmännischen Aufsätzen. Altona 1771 8. Die Briefe sind aber zum Theil noch etwas gekünstelt. Sie sind auch

werden hinlänglich zeigen, was dabei noch besonders zu beobachten sei. Sie sind sonderlich für junge Leute bestimt, die sich der Handlung widmen. Diesen muß man nicht bloß angeben, was sie in diesem oder jenem Falle zu sagen haben, sondern ihnen auch in einem Beispiele weisen, wie sie es vortragen müssen. Nur haben sie auch dieses zu bemerken, daß einzelne Kaufmannsbriefe wie jede andre oftmals ihrem Inhalte nach zu mehrern Arten der Briefe zugleich gehören, und also nicht selten vermischten Inhalts sind.

Höflichkeitsbriefe, oder so genannte **Komplimentschreiben**, hat ein Kaufmann eben so wohl, als ein anderes Mitglied der menschlichen Geselschaft, aufzusetzen nöthig, wofern er Lebensart haben will. Die Gelegenheiten dazu sind vielfältig. Ich will mich hier nicht damit aufhalten, weil man in den oben angeführten Briefstellern Unterricht genug davon antrift.

Unter den eigentlichen Kaufmannsbriefen können die **Einladungsschreiben** wohl voran stehen. Ich verstehe darunter Ansuchungen, einen Handel mit einander einzugehen und Geschäfte vorzunehmen. Sie werden von denen geschrieben, die entweder eine ganz neue Handlung anfangen, oder eine schon lange geführte Handlung übernehmen, oder in ihrer bisherigen Handlung ein neues Gewerbe treiben wollen oder mit frischen Waaren versehen worden. Man berichtet solches zuförderst mit einigen höflichen und gefälligen Worten, und fügt hernach den Antrag mit einigen Bewegungsgründen hinzu: als in dem erstern Falle meldet man, daß man ein Handelshaus errichtet habe, und bemerkt die Arten der Geschäfte, worin man seine Dienste anbietet; man erzählt, wo man bisher die Handlung erlernet habe, und daß man mit einem hinlänglichen Kapital versehen sey, um selbst Handel zu treiben, man verspricht seinen Korrespondenten, man wolle in der neu angefangenen Handlung allen Fleiß anwenden, damit man sich der

Ehre

auch ins Englische und Französische übersezt worden, aber nicht glücklich. J. C. Sinapius Briefe für Kaufleute, Hamburg 1781. 8. worin die ersten funfzig Briefe recht gut sind. In ausländischen Sprachen scheint mir folgende die beste Samlung zu seyn: Commercial Letters in five Languages, viz: Italian, English, French, Spanish and Portuguese. By Charles *Wiseman*. London 1779. längl. 8v. nebst einem Wörterbuch über diese Briefe. Die englischen und französischen daraus, sind in Hamburg unter dem Titel The Correspondent der Korrespondent oder eine Samlung englischer und französischer Handlungsbriefe 1783. besonders abgedrucket worden.

Ehre des Briefwechsels mit ihm würdig mache; man wolle ihm vor andern beim Ein- und Verkaufen einen Vortheil zufliessen lassen, desselben Nutzen, als seinen eigenen betrachten, und für eine geringere oder doch zum wenigsten billige Belohnung dienen; könne die Zahlung nicht sogleich erfolgen, so wolle man gegen gebührende Zinse auch wohl auf einen oder zwei Monate Vorschuß thun, oder gegen eine kleine Belohnung wofür gut sagen, hier und da Schaden und Gewinn theilen; man setze in ihn, als einen jederzeit geneigten Gönner, ein besonderes Vertrauen; man ersuche denselben, ihm nicht nur für sich seine Gewogenheit, seinen Briefwechsel und seine Aufträge (Kommissionen) zu gönnen, sondern auch andere Freunde mehr zuzuweisen; man wolle sich gern seinem Rathe, seinem Gutachten und seinen Befehlen unterwerfen u. s. w. Zulezt bemerkt man, wenn mehrere in Kompanie einen Handel anfangen, die Firma wie jeder sich unterschreiben werde. Dergleichen Briefe läßt man gewöhnlich drucken, da sie an mehrere versandt werden. Bei dem zweiten schreibt man: die übernommene Handlung wäre allezeit in solchem Flore und gutem Rufe gewesen, daß die meisten Kaufleute gern mit ihr zu thun gehabt; man hätte sich dieses Hauses von jeher sicher bedienen können; Kassa und Banko wären wohl versehen; man hätte alle alte Erkenntniß von dem Einkaufe und Verkaufen bei der Hand; die aufgetragenen Geschäfte wären treu und redlich vollzogen worden; und man hätte niemals einige Saumseligkeit dabei bewiesen; man möchte sich der mit seinem Vorfahren unterhaltenen Freundschaft erinnern und ihn derselben auch würdigen ꝛc. In dem dritten Falle sagt man unter andern: es hätte sich bisher niemand dieser Art von Gewerbe an seinem Orte recht unterzogen; man könne durch besondere Wege zu grössern Vortheile seines Korrespondenten damit dienen; man würde allezeit im Stande seyn, ihm zu seinem Vergnügen darin zu willfahren; oder man habe in langer Zeit keine so schöne Waaren gehabt; man wisse sie auch nicht so bald wieder zu bekommen; der Preis wäre billig; man sollte noch diese oder jene vortheilhafte Bedingung bei dem Kaufe haben; man wollte auch wohl einige Monate Zeit auf die Bezahlung warten; er möchte sich immer bei Zeiten damit versorgen; die Gelegenheit, sie zu verschicken, wäre jezt gut; es geschähe ausserdem schon grosse Nachfrage darnach, er möchte sonst zu spät kommen; man hätte ihm als einem Freunde besonders Nachricht davon geben wollen.

Diesen liessen sich die **Antrags- oder Vortragsbriefe** beigesellen, worin man einem andern von einer gewissen Sache

Meldung thut und zugleich anfraget, ob er damit einstimmen und Theil daran nehmen wolle, so und so gedächte man es vorzunehmen; es wäre der und der Umstand dabei vorhanden; man möchte sich bald entschliessen; der Gewinn käme nicht alle Tage; wenn er sich dazu entschliessen würde, solten ihm die und die Vortheile eingeräumt werden; es wäre jezt keiner vorhanden, der mit dergleichen Waare handelte; man könnte merklich dabei gewinnen; im Falle er sich auf diesen Vortrag geneigt erklären würde, so wollte man wiederum thun, was anständig seyn würde.

Schlägt man nun solchen Antrag aus: so entstehen daraus **Weigerungsbriefe**, die sich aber auch auf andere ähnliche Fälle erstrecken, wo man eine Bitte, Vorschlag oder Gesuch nicht gewähren will. In solchen Umständen suchet man denn die Bitte oder den Antrag mit einer höflichen Art abzulehnen, oder man sagt es gerade heraus, man könne sich damit nicht abgeben, und füget einige Ursachen hinzu, warum solches nicht angehe. Man versichert, es thue einem sehr leid, daß man in diesem Falle nicht dienen, helfen oder rathen könne; man wolle gern in andern Stücken zu Diensten seyn; diese Sache aber sei für uns zu bedenklich, zu schwer, zu weitläuftig oder zu gefährlich; man mische sich nicht gern in fremde Geschäfte; man habe jezt genug für sich zu sorgen; die Kassa habe eben jezt keinen übermässigen Vorrath, viele Gelder blieben aussen, das Verkehr stocke u. s. w.

Verkaufkommissions-Briefe.

Man berichtet in denselben, man wolle dem andern thätig zeigen, was für ein Vertrauen man auf ihn gesezt habe; man habe daher, in guter Hofnung eines nüzlichen Verkaufes, aus langer Erfahrung, was für Vortheil mit dergleichen Waaren an dasigem Orte könne gemacht werden, ihm diese oder jene Waare zu verkaufen geschikt; man zweifele nicht, er werde unser Bestes bei deren Vertriebe beobachten, es ansehen als wenn es seine eigene Sache beträfe, für die Erhaltung der Waare gehörige Sorge tragen, sie an einen guten Ort hinlegen; man gebe keine andere Anweisung, als sie baar zu verkaufen, oder für den Zeitverkauf abziehen zu lassen; man wolle es sich gefallen lassen, daß er so und so viel über sich nähme und Delcredere stünde; er möchte ein kurzes Lager machen und dadurch Gelegenheit geben, daß man mehrere Waaren übersenden könte; er möchte sie gegen diese oder jene Waaren zu vertauschen suchen; es solte dieses nur eine Probe seyn; man wolte unmaaßgeblich diese und diese Vorschläge thun, wo

die

wo die Waaren am besten anzubringen, am sichersten, am geschwindesten, oder höchsten zu vertreiben wären u. s. w.

Der Kommissionär könte nach erhaltenen Gütern vor und nach dem Verkaufe derselben etwa auf folgende Weise antworten: Sie kämen eben recht gewünscht, oder zur unrechten Zeit; es wäre viel oder wenig Nachfrage darnach; die Liebhaber wären schon durch eine frühere Uebersendung von dem und dem befriediget; oder hätten durch den Abgang und Mangel bei dem und dem nicht alle können zufrieden gestellet werden; sie wäre gut und schlecht beschaffen angekommen; er verspräche sich starken und geringen Absatz davon; sie läge wohl verwahret; er könte sie auf diese oder jene Bedingung am besten anbringen; er verspräche alle fleissige und redliche Bedienung; der Verkauf wäre auf die oder die Art geschehen, und er schmeichelte sich, daß er nach des Uebersenders Sinne und zu seinem Vergnügen geschlossen worden; die Waaren hätten nicht höher können ausgebracht werden; und sie wären nach den gegenwärtigen Umständen theuer genug; er wäre erbötig, Zeugnisse darüber zu bringen, und hätte sich auf allen Fall schon im Voraus damit versehen; bei so vortheilhaftem oder nach Möglichkeit gut besorgtem Verkaufe hoffe er ferner die Ehre seines Briefwechsels zu geniessen; er rathe, in Zukunft mehr oder weniger von dieser oder jener Waare einzusenden; diese Sorte könnte jetzo um so viel geringer, jene um so viel höher verkaufet werden; die Unkosten wären noch leidlich und die Waaren trügen sie schon, oder allzuhoch, und man könte sie nicht füglich darauf schlagen; die Gelegenheit zu Lande sei zu unsicher, oder zu kostbar, und die zu Wasser finde sich nicht allezeit; er entschlösse sich ungern Delcredere zu stehen oder für die Bezahlung gut zu seyn; doch wolle er ihm zu Gefallen es für eine solche oder solche Summe thun; er wolle Befehle erwarten, was weiter anzufangen sei; er bäte um fernern Auftrag einiger Geschäfte u. s. w.

Bestellungsbriefe nennt man diejenigen, worin man Waaren von andern Orten verschreibt. Man bedienet sich darin ungefähr dieser Gedanken: man habe zu dem Herrn jederzeit ein gutes Vertrauen gehabt, und die von ihm erhaltene Versicherung gebe uns noch eine grössere Hofnung, er werde unser Bestes bei Einkaufung dieser oder jener Waare als sein eigenes beobachten; oder, man habe solches schon bei unterschiedenen Gelegenheiten erfahren; man verlange daher jezt (oder wiederum) gegen die und die Zeit, an den und den Ort, durch die und die Gelegenheit,

für solchen Preis, unter solchen Bedingungen diese oder jene Waare; man ersuche ihn, dieselbe auf Lieferung, für baar Geld, auf Zeit, oder sogleich gegen Vertauschung einer andern Waare einzukaufen; er möchte dahin sehen, daß sie von der besten Güte, frisch, wohl gewogen oder wohl gemessen wäre; er solte sie genau bedingen, den Belauf auf Rechnung stellen, das Geld von dem und dem empfangen, aus dieser oder jener Waare haben, Zahlung erwarten, sogleich auf uns selbst ziehen oder auf diesen oder jenen Ort zur Last des und des für unsere Rechnung ziehen; man wolle an dem hiesigen Orte in dergleichen und anderen angenehmen Fällen wiederum zu Dienste stehen; oder man wolle diesen Versuch machen und wenn er gut ausfiele, ferner fortfahren und ihm mehr Freunde zuweisen; u. s. w. Der Einkäufer kann darauf antworten: es sei ihm ein Vergnügen gewesen, die aufgetragene Verrichtung bestmöglichst zu besorgen; er habe die Waaren selbst ausgesucht, im genauesten Preise für so und so viel bedungen, wohl beschaffen, unter dem und dem Zeichen, mit dieser oder jener Gelegenheit abgeschicket; das Verzeichniß von dem Versandten, die Faktur, Rechnung, der Auszug folge hierbei; er wünsche guten Empfang und alles mit Vortheile wiederum abzusetzen; er hoffe ferner die Ehre zu haben, ihm zu dienen und seines Briefwechsels gewürdiget zu werden: der Belauf wäre nach dessen Befehle auf den und den Ort gezogen, von diesem oder jenem zu bezahlen, solchergestalt eingehoben, hier oder da angewiesen, bis zu seiner Erlegung gegen gebührende Zinsen so lange angerechnet; er würde mit ehesten von dorther etwas verschreiben, alsdann könne man es davon abziehen und berechnen; hier wäre noch dergleichen mehr vorhanden; oder finge an, daran zu fehlen; man vermuthete weniger oder viele Zufuhr; sie finge an zu steigen oder zu fallen; diese Waare koste jezt so und die andere so viel 2c.

Folgende Briefe können als Beispiele guter Aufträge, Bestellungs- und Berichtsbriefe dienen.

Herrn Kossel und Brust. Lübek, den 8. Septembr. 1788.

Hochgeehrte Herren.

Wir haben Ihre geehrte vom 5. und 6ten wohl erhalten, und danken für die Manifeste von Sr Voght. Von den St.P. 1509 = 6. — die der Schifsmakler noch verlangt, geht erst der Antheil der Einlader an die kleine Havarie grosse ab, und werden wir nachsehen, ob das übrige seine Richtigkeit hat.

Unter

Unter verschiedenen von Petersburg und Riga angekommenen Schiffen ist auch Sr M. Sietam mit Ihren 25 Packen Flachs: wegen der vielen auf einmal angekommenen Schiffe ist zu fürchten, daß es mit dem Löschen wohl nur langsam gehen wird. Von Ihren vier Fässern für Narva sind heute 3 Fässer angekommen, und in das Lübsche Schif Dorothea Johanna Sr Johann Jürgen Steinfeld verladen, welcher nie anders als mit Lübscher Flagge gefahren hat. Wenn morgen das 4te Faß auch eintrift, so senden wir Ihnen Konnossemente und Unkost-Rechnung zugleich. Auf Marseille ist hier keine Schifsgelegenheit.

Narvascher Flachs gilt 28½ Rthlr. und fällt dies Jahr von ziemlich guter Qualität. Die Preise müssen nächstens steigen, da sie in Narva angenehmer und in Petersburg so erstaunend gestiegen sind.

Nachdem wir Vorstehendes geschrieben hatten, erfahren wir an der Börse, daß alles was von Narvaschem Flachs à 28 Rthlr. zu erhalten stand, heute weggekauft ist; man fordert nun 29 Rthlr.

Nach Stockholm ist Sr Harder heute seegelfertig; nun hat der Lübsche Sr Comien dahin angelegt und bereits Räume für etwa 80 Last besprochen, Hanf zu 8 und 9 Rthlr. Sp. Fracht und Talg zu 5 und 6 Rthlr. Fracht.

Wir haben die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn,

E E dw Dr.

W. Franz und Hartung.

N. S. Wir erwarten eine kleine Partie Pferdeschweife von Petersburg, wissen EE. uns dafür gute Auswege nachzuweisen?

Herren Koffel und Brust. Lübek, den 11. Sept. 1788.

Insonders Hochgeehrte Herren.

Antwortlich auf Ihre geehrte vom 9 und 10ten übergeben wir einverstandenes. Der Sr Benfeld nach Riga geht den 20ten Sept. von hier und wir müssen bitten die Absendung der besprochenen 60 Fässer Zucker möglichst zu beschleunigen.

Ihre Order auf 50 Spf. besten 12 köpfigen Flachs hätten wir noch vor wenig Tagen zu 28 Rthlr. bequem ausrichten können, jezt aber hält es äuserst schwer, da man für 12 köpf. Flachs allein 30 Rthlr. fordert und doch ein Quantum 9 köpfigen dabei genommen haben will. Es wird noch eine Ladung hier erwartet, aber die soll der Sr Steinfeld der ihren Zucker mitnimt, erst zurückbringen, also zögert es damit noch lange und die Waare wird so viel theurer zu stehen kommen. Wir haben bei einem geldbenöthigten Verkäufer etwa 50 Spf. welches sein ganzer Rest ist, zu 29 Rthlr. gekauft für baar Geld, ohne Abzug, gleichwohl dürfen Sie nicht ganz sicher hierauf bauen, weil wir erst beim Empfang sehen werden, ob die Waare völlig lieferbar und gut ist. Wir werden Ihnen davon sogleich Nachricht geben, und die Absendung sodann in niedrigster Fracht besorgen.

Wenn die von uns bestellten Pferdeschweife ankommen, werden wir sie untersuchen und Ihnen das Befinden anzeigen.

Für das gesandte Mehl sind Sie Bko-P. 37 = 8 = kreditirt.

Hr. Freitag ist mit Sr Harder nach Riga gegangen, und vielleicht hat. heute noch Nachricht von dessen glücklicher Ankunft.

Wir sind stets ergebenst

EE dw Dr.

W. Franz und Hartung.

Herren Engman und Kompanie. St. Petersburg den 16. Jun. 1788.

Hochgeehrteste Herren!

Wir beziehen uns auf unser leztes ergebenes vom 16ten des verwichenen Monats, und haben seitdem Ihre angenehme Zuschriften vom 27ten alt. und 10ten dieses n. S. nach einander wohl empfangen.

Zufolge der Erstern haben wir die Angaben Ihres Pelzwerks nach Ihrer Vorschrift folgendermassen gemacht:

Bei Schiffer Camien ist verladen:

70 Stück	Ottern,	werth	R. 630
50 —	Bären,	= = —	475
100 —	Landfüchse,	= —	95
			R. 1200 —

Bei Schiffer G. Ernst.

120 Stück	Ottern,	werth	R. 1045
25 —	Bären,	= = —	95
36 —	Bieber,	= = —	160
			R. 1300 —

Die 25 Stück Bären bei Schiffer Ernst hat man uns gestern im Zoll unterschrieben, welches uns um desto unangenehmer ist, da diese kleine Partei gerade die wohlfeilste zu seyn scheint, die am leichtesten Liebhaber gefunden, und den Absatz der theurern erleichtert haben würde.

Das übrige Pelzwerk erwarten wir noch heute oder morgen aus dem Zoll, woselbst die ungemeine Menge Waaren, die auf einmal angekommen sind, bei den ohnehin langsamen Anstalten grosse Verzögerung verursachen. Sobald wir die Waaren bezogen haben, und solche gehörig untersuchen können, werden wir EE. melden, was wir für Hofnung haben werden, den Vortheil daraus zu machen, welchen Sie zu erreichen wünschen. Wir setzen voraus, daß wir jeden Artikel in dem Verhältniß kalkuliren sollen, in welchem EE. uns die Zollangaben aufgegeben haben. Alsdann scheinen uns die Ottern, Bären und Füchse sehr theuer zu kommen; doch können wir davon nicht eher urtheilen, bis wir die Gepäcke völlig durchgesehen haben. Wir bemerken, daß EE. ohne unser Delcredere nicht anders, als für kontant, können verkaufen lassen, welches zu bewerkstelligen wir uns alle mögliche Mühe geben werden.

Mit

Mit Ihrem leztern empfingen wir eine Beilage von Hrn. W. Scott aus London, welcher Ihnen 32 halbe Suronen Carraccas Indigo *WS. Nro.* 39 *a* 70 mit Sr B. Norfolk zugesandt hat, um solche an uns zu befördern. Es ist uns lieb, daß Sie die Versendung ohne Zeitverlust besorgen wollen, und wir sehen dem Konnossement nebst Ihrer Unkostenrechnung bald entgegen. Inzwischen bemerken wir, daß Sie die Versicherung von London auf Bko℔. 24500 *à* $\frac{1}{8}$ pC. gemacht haben.

Daß Hr. Scott gegen obigen Indigo für unsere Rechnung Bko℔. 16000 — vom 3. dieses *à* 3 Uso auf EE. trassirt hat, genehmigen wir, und danken Ihnen für Ihre Bereitwilligkeit, seine Tratte zu verehren. Wir werden nicht ermangeln, EE. zu rechter Zeit mit der Deckung für diese Summe, entweder in Rimessen von hier, oder Anweisung Ihrer Wiederbezahlung auf Amsterdam zu versehen.

Der Preis des Hanfs erhält sich auf R. 23$\frac{1}{2}$ *à* $\frac{1}{4}$. Da seit einiger Zeit auch ziemlich viel Talg gekauft worden, so ist der Preis des Lichttalgs auf R. 30 gestiegen; Seifentalg R. 28. — Für 12 Köpfigen Flachs fordern die Russen R. 30 — pro Berkowitz, weil die Brake sehr langsam von Statten geht, und das fertige Gut theuer gehalten wird.

Für Juften schämen sich die Verkäufer nicht R. 12 — pro Pud zu fordern, doch ist zu vermuthen, daß sie ihre Forderungen ansehnlich werden herunterstimmen müssen. Hanf-Oel R. 3 30 K.

Wir haben die Ehre, mit aufrichtigster Hochschätzung zu seyn,

Amstd. 34$\frac{1}{4}$ S. EE dw Dr.
London 35$\frac{1}{2}$ d.

Oswald und Kompanie.

Herren Engman und Kompanie. St. Petersburg, den 11. August. 1788.

Hochgeehrte Herren!

Mein lezteres war an EE. unterm 18. Julius. Seitdem befinde ich mich ohne Ihre werthen; daher beziehe ich mich auf dasselbe, und bestätige besonders das, was ich wegen unserer Partie Zucker sagte. Ich habe mich möglichst bemüht das Ansehen derselben, das durch die angeführte frühe Verpackung sehr gelitten hatte, wieder herzustellen, habe verschiedene Fässer auspacken und trocknen, von andern nur die gefundene Brake oben abnehmen, und wieder zuküpern lassen, und übrigens größtentheils laut der Faktur abgeliefert, so daß die Brake bei dem nun erfolgten völligen Verkaufe der ganzen Partie noch sehr mässig, und fast von keiner Bedeutung ist. Aus meinem vorhergehenden werden sie ersehen haben, daß 11 Fässer verkauft waren. Mit dem Reste habe ich mir seitdem alle Mühe gegeben, und es ist mir gelungen, solche zu vortheilhaften Preisen anzubringen, wie EE. mit mehrerm aus inliegender Verkaufsrechnung zu ersehen belieben. Nach Richtfinden bitte ich Ihren Antheil an dem Provenü dieser 24 Fässer Zucker mit Rub. 1584. 1 Kop. gleichförmig zu notiren. Die Partie Nro. 17-24 ist besonders gut bezahlt. Für die andern konte ich den Preis nicht bedingen, weil die Qualität sehr verschieden war. Ich hoffe, daß EE. mit diesem Verkaufe völlig zufrieden seyn, und bald zu neuen Einsendungen werden ermuntert werden. Ich

Ich kann Ihnen auch dazu mit allem Grunde anrathen; denn es ist sehr zu erwarten, daß auf den Herbst gute Preise auf Zucker seyn werden, weil die Zufuhr fehlen wird. Schon izt verstärkt sich die Nachfrage, und man würde für die besten Zucker 940 à 50 Kop. kontant bedingen können, wie Sie es selbst aus dem Verkaufe der 8 Fässer Nro. 17 = 24 schliessen können. Was den Posten für 8 Fässer auf 12 Monat anbelangt, so hoffe ich, daß zur Verfallzeit der Kurs sich zu Ihrem Vortheil gebessert haben wird. Für den kontanten Verkauf und den auf wöchentliche Zahlung, von dem auf ihren Antheil c. à Rub. 800 kommen wird, ingleichen für den Wechsel von der vorigjährigen Partie, der nunmehr in Kassa ist, übermache ich Ihnen inliegend:

Rub. 2500 à 33¾ in meinem Prima Wechsel 65 Tage Dato auf Nissen und Komp. in Amsterdam, von welchen das nöthige zu besorgen, und nach Eingang mir auf Ihrer Rechnung zu vergüten bitte. Uebrigens bestätige ich es, daß Sie für dasjenige, so sie auf meine Rechnung zu gut haben, von denen Herrn J. und F. Addison und Komp. aus London, Rimessen erhalten werden, indem ich bei diesen Freunden die Verfügungen dazu gemacht habe. —

Da nun ihr ganzes Lager unter mir aufgeräumt ist, und Sie auch beinahe für alles schon den Gegensaz in Händen haben, so schmeichle ich mir, daß sie nun auf neue Konsignationen für den Herbst denken werden, insbesondere da alle Aussicht da ist, daß Sie gut dabei fahren werden, denn sicher müssen alle ausländische Waaren gegen den Winter steigen, indem mancher abgehalten worden seyn wird, bei dem schädlichen Wechselkurse und der schlechten Konjunktur neue Bestellungen zu geben, und auch wohl nicht viele Konsignationen zu erwarten seyn werden; so daß dadurch die Zufuhr sehr gering seyn, und die Waare begehrt werden möchte. Ich bin in dieser Hinsicht, wenn Sie auf eine neue Einsendung von Zucker denken, auch nicht abgeneigt, abermals einen Antheil darin zu nehmen. Kaffee wird auch sehr begehrt werden, und ist jezt schon für gute Waaren 16½ R. kontant zu machen.

Weihrauch 8, 10, à 15 R. nach Qualitäten, und sehr begehrt; ingleichen Pfeffer für welchen man 17½ à ½ R. bezahlt. Smirnische Rosinen 3½ R. Mallaga d°. 2¾ R.: — Baumöl 6½ R. auf wöchentliche Zahlung. Was den Kurs anbelangt, so hat man mehrere Ursachen zu erwarten, daß solcher sich weiterhin bessern wird, so daß auch dadurch die neuen Einsendungen begünstiget werden.

Flachs gilt 36 à 37 R. — wenig auf dem Platze. Steinhanf 26½ R. Ausschuß 24½ à ¾ R. Halbrein 23 à 23½ R. Lichttalg, erste Sorte 34 R. Geringeres 32 R. — Seifentalg 29 R. Hasenfelle 390 à 400 Kop. — Segeltuch 9½ à 11 R. nach Qualität, Raventuch 8½ R. Wachs 16 R. Juften auf der Brake 10 à 10½ R. Pferdeschweife 8½ R. Borsten 14½ à ¾ Kop. — Ich hoffe gewiß diesen Herbst mit neuen Konsignationen beehrt zu werden. Ich empfehle mich dazu bestens, und habe die Ehre stets mit besonderer Hochachtung zu seyn.

London 43 à 34½ d'
Amstd. 33 à 33¼ S.

EE dw Dr.

Nikolaus Bötheling.

Es

Es kommen noch vielerlei andre Arten Berichtschreiben in der Handlung vor, worüber sich keine algemeine Vorschriften geben lassen. Hat man den umständlichen Verlauf einer Sache, Begebenheit oder Vorfalls zu erzählen, so geschieht dies am besten so, wie es auf einander gefolget ist, wenn nicht einige Umstände entweder zur Erläuterung oder aus Klugheit eher oder später zu berühren sind. Man unterscheidet dabei, was man selbst sah oder hörte, von dem was auf Zeugniß anderer erzählt wird. Doch muß man sich hüten, daß man nichts mit einmische, was nicht zu der Sache selbst gehört und die Erzählung nur weitläuftig und verdrüßlich macht. Man berichtet aber entweder eine vollzogene und glücklich gegangene oder auch unglücklich gelaufene Sache; oder man schreibt von einer, die noch nicht vollzogen und deren Ausgang noch ungewiß ist. In dem erstern Falle meldet man bald anfangs den glücklichen Ausgang und Verlauf der Sache; erweitert oder verkürzet die Erzählung nach den dabei vorgekommenen Umständen oder Schwierigkeiten, und wünschet dem Leser Glück, sich selbst aber das Vergnügen, noch öfters Gelegenheit zu haben, daß man ihm so dienen könne. Ist die Sache nicht nach Wunsche ausgeschlagen: so erschrecket man ihn nicht gleich anfangs mit einem trockenen Berichte davon, sondern man machet vorher eine ausführliche Erzählung von unsern Bemühungen und Verrichtungen, und zeigt, wie immer eins aus dem andern gefolget sei. Man sucht hernach den unglücklichen Ausgang dem Korrespondenten vorsichtig zu entdecken, und giebt zugleich die Ursachen an, warum die Sache wider unsere Absicht und unser Wünschen unglücklich ausgefallen. Man bezeuget zugleich seine Betrübniß und seinen Verdruß darüber, versichert, daß wir unsers Wissens nicht das allergeringste dabei versäumet oder unterlassen hätten. Man wünschet sich Gelegenheit, da man ihm glücklicher und mit besserm Erfolge dienen könne. Wenn die Sache aber noch nicht völlig verrichtet, und ihr Ausgang noch zweifelhaft ist: so meldet man umständlich, wie weit man darin gekommen, wie es gegenwärtig eigentlich damit stehe, und was man für Hofnung oder Furcht habe, wie sie auslaufen werde. Man bittet um seinen Rath, seine Anweisung, seine Befehle, wie man sich weiter darin verhalten solle, thut auch wohl unmaßgebliche Vorschläge, man wolle so und so verfahren, wenn er es für genehm halte. Kan man vorher sehen, daß der Bericht von etwas unangenehm und betrübt seyn werde; so muß man solchen mit vieler Behutsamkeit einkleiden, und den Korrespondenten dasjenige anfangs nur errathen lassen, was man doch melden will.

Man

Man stellet ihm den Fall, oder die Begebenheit nur als wahrscheinlich oder noch vermuthlich vor, wenn er sich gleich schon ereignet hat, sagt, das und das Gerücht gehe, es werde gesagt, was doch schon gewiß geschehen ist; und mischet einige Gründe der Hofnung und zu einem Vertrauen auf Gott, zur Erwartung eines anderweitigen Segens u. d. g. mit ein.

Hieher rechne ich auch die **Unterrichts- Ermahnungs- und Warnungsbriefe**, worin man seinen Freund belehret, wie es mit diesem oder jenem Handelsgeschäfte gehe, was mit der und der Waare zu thun sey, und wie er sich gegen diese oder jene Person betragen, und ob er sich mit ihr einlassen solle oder nicht. Man saget darin, man habe erfahren, oder sehe aus seinen Briefen, aus seinem Betragen, daß er diesen oder jenen Anschlag habe, auf diese oder jene Person ein zu grosses oder zu weniges Vertrauen setze. Nun möchte er vielleicht nicht wissen, was für Schwierigkeiten bei solchem Anschlage wären, wie der oder jener ihn auch schon gehabt und ihm also zuvor gekommen wäre; er möchte etwas heimlicher damit seyn, wenn er ihm glücken solle; oder sich gegen den und den nicht zu weit herauslassen. Man wollte ihm alles, was dabei zu bedenken vorkäme, aus guten Nachrichten, aus eigener Erfahrung aufrichtig anzeigen; man wollte ihm die Person, der er zu viel oder zu wenig trauete, etwas bekannter machen: er würde alsdann selbst am besten urtheilen, was zu thun wäre. Man stellet ihm darauf alles vor, was aus seinem Vorhaben entstehen kan oder dabei bedenklich ist; man beschreibt ihm die Person ihrer Gemüthsart, ihren Sitten, ihrer Lebensart, ihrer Haushaltung, ihrer vorigen Aufführung nach u. s. w. Endlich füget man noch allerhand Bewegungsgründe oder Vorstellungen bei, ihn zu der Unternehmung oder zu einem mehrern Vertrauen anzutreiben oder davon abzuhalten, als: der Fleiß und die Geschicklichkeit könten auch einen armen Menschen in die Höhe bringen, und Wohlleben und Sorglosigkeit den Reichsten zu Grunde richten; er möchte bei Zeiten auf seiner Hut seyn, ein so grosser Schade könte verhütet werden; der Vortheil aber wäre noch sehr ungewiß und kaum muthmaßlich; so und so gienge die Rede, das wäre der vernünftigsten Leute Muthmaßung; die Unsicherheit und Gefahr wären groß; oder es wäre nicht viel dabei auf das Ungewisse zu wagen; die Gelegenheit sei nicht zu verabsäumen; jedermann würde sich wundern, daß ein vernünftiger Mann die guten Umstände nicht benüzt habe; alle Anscheinungen versprächen einen sichern Vortheil;

theil; er möchte sich nicht merken lassen, woher diese oder jene Waaren kämen; es wären viele achtsam darauf u. s. w.

Zu den unangenehmen Briefen, die ein Kaufmann zu schreiben hat, gehören die Mahnbriefe. Man erinnert den Schuldner in denselben höflich und freundlichst, er möchte doch die Kleinigkeit abzutragen sich nicht länger säumen; man brauche jetzo das Geld höchst nöthig; oder er möchte sich doch seinem Versprechen gemäß zu der Bezahlung des uns schuldigen Postens bequemen; die Summe sei zu groß, als daß man sie länger ohne Nachtheil entbehren könne; wenn man so lange auf das Geld warten solte, so litte man grossen Schaden an den verkauften Waaren; er wüßte, daß man ihn nicht übersezt, sondern sie ihm für den billigsten Preis gelassen hätte u. dgl. Ist er ein böser Schuldner, so schreibt man ihm minder schonend: man hätte sich eines bessern zu seiner Aufrichtigkeit versehen; man wollte nicht gern gemüssiget seyn, andere Mittel vor die Hand zu nehmen; er möchte bedenken, daß man sich seiner Waaren oder seiner Person bemächtigen könte, wo man sie anträfe; dies würde ihm wenig Ehre bringen und seinen Kredit sehr schwächen, das könne er versichert seyn; es würden sich andere vor ihm, als einem bösen Bezahler, sorgfältig in Acht nehmen u. s. w. Verdient der Schuldner Nachsicht, so kann man ihm melden, man habe wiederum frische Waaren; würde er sich nun einstellen, das Alte abtragen, oder auch nur auf Rechnung die Hälfte bezahlen, so wollte man wegen des Uebrigen gern Geduld mit ihm haben, ihn als einen jungen Anfänger nicht zu sehr drücken, ihm aufs Neue borgen, er müßte aber auch zeigen, daß er Lust hätte, seine Gläubiger aufs Möglichste zu befriedigen, es nicht so lange hingehen lassen, und sich nicht in Verdacht bringen, als wenn er wenig oder gar nicht an sie dächte u. s. w.

Kreditbriefe sind solche Schreiben, welche ein Bankirer oder angesehene Kaufleute gewissen Personen zustellen, auf die sie sich verlassen können, und worin sie dieselben ihren Korrespondenten oder guten Freunden empfehlen, daß sie ihnen allezeit eine offene Kasse halten und entweder so viel Geld oder Waaren, als sie begehren, verabfolgen lassen, oder auch nur bis auf eine gewisse eingeschränkte Summe darin gehen möchten. Zuweilen füget man keine andere Bedingung hinzu: vielmals aber meldet man auch, daß solches nicht so schlechterdings, sondern gegen ein gewisses von sich gegebenes Wort, Vorweisung einer Handschrift, eines Siegels oder andern Zeichens; imgleichen gegen eine Verschreibung, gegen Leistung einer gewissen Bedingung, gegen Einhändigung eines Pfan-

des und dergleichen geschehen soll. Obgleich diese Schreiben an und für sich selbst keine Wechselbriefe sind: so haben sie dennoch mit denselben ähnliche Rechte, den Aussteller zur Wiederbezahlung dessen, was man kraft derselben einem andern gegeben hat, anzuhalten; daher sie denn auch **offene Wechsel** genannt werden. Man hat also grosse Behutsamkeit bei deren Ertheilung zu beobachten, und wohl darauf zu sehen, wem man sie einhändiget. Die Klugheit räth daher, so viel möglich ist, lieber eine gewisse Summe zu bestimmen, als es auf des andern Gutdünken ankommen zu lassen, damit man eigentlich wisse, wozu man sich verbunden hat. Ferner ist dabei in Acht zu nehmen, daß man seinen Korrespondenten, welcher die Gelder herschiessen sollen, von der Abreise desjenigen, der sie empfangen soll, vorher Nachricht gebe, ja ihnen denselben manchmal zugleich nach seiner Gestalt aufs genaueste beschreibe, auch das verabredete Wort, oder Zeichen melde, welches er zu seiner Beglaubigung vorzubringen hat. Denn es könnte wohl geschehen, daß der Kreditbrief unterweges in andere Hände käme, und also an eine unrechte Person Gelder ausgezahlet würden.

Die **Empfehlungsschreiben** sind ähnlichen Inhalts, nur eingeschränkter, und lassen dem andern Freiheit, zu thun, was er selber für gut befindet, indem man nichts ausdrückliches von ihm verlanget. Man bittet bloß in denselben, denjenigen, die sie überbringen, mit Rathe, gutem Willen, Hülfe, Beförderung, Wohnung, nöthigem Gelde und einer Anweisung, an was für Personen er sich wenden, wie er zu rechter Zeit einkaufen, am besten verkaufen, und was er sonst thun soll, an die Hand zu gehen. Solches desto eher zu erhalten, stellet man dessen gute Eigenschaften, seine Herkunft, seine Verwandten, und sonst alles das vor, was ihn bei andern in Hochachtung bringen und beliebt machen kan. Diesem füget man noch bei, wie weit er uns angehe, oder wie er in unsere Freundschaft gekommen sei. Man meldet auch etwas von der Hochachtung, die man für denjenigen hat, an den man schreibt, und von dem Eifer, womit man alle Gelegenheit ergreifen würde, ihm wieder zu dienen, und versichert zugleich, daß der empfohlene Freund, so wenig, als man selbst, die erhaltene Gefälligkeit vergessen oder unerkenntlich dafür seyn werde.

Eigentliche **Bittschriften** an Höhere, an die Obrigkeit und den Landesherrn oder sogenannte **Suppliken**, läßt der Kaufmann meistentheils von Sachwaltern abfassen: doch sind sie so schwer und be-

bedenklich eben nicht, daß ein vernünftiger Kaufmann, der nur die Titulatur weiß, sie nicht selbst solte aufsetzen können. Er darf nur die Sache selbst ganz kurz vorbringen, und seinen Zustand und sein Anliegen ohne weitläuftigen Eingang deutlich erzählen. Darauf kan er nach Beschaffenheit desselben die Gründe und Ursachen mit Bescheidenheit anführen, sich auf die Billigkeit und Gerechtigkeit, auf die Gnade und Güte des Herrn, auf die Nothwendigkeit seines Suchens u. d. g. beziehen; und endlich nach dem zuversichtlichen und ehrerbietigen Vortrage seiner Bitte selbst mit der Versicherung schliessen, die erlangte Gnade wohl anzuwenden und lebenslang mit dem größten Danke zu erkennen. In einigen Ländern z. B. im Oesterreichischen ist die Form der Suppliken vorgeschrieben und vernünftiger Weise abgekürzt.

Versendungs- oder Frachtbriefe und Konossemente.

Dabei hat man vornehmlich in Acht zu nehmen, daß man den Ort und die Zeit, den Namen des Fuhrmanns oder des Schiffers und des Schiffes, die Güter und Anzahl der Stücke selbst, die man zu Lande oder Wasser verschicken will, imgleichen an wen und wohin sie gehen sollen, wie viel sie gewogen, wie sie beschaffen, gepacket, gezeichnet und verwahret gewesen, wie hoch die Fracht bedungen, und was darauf bezahlet worden, wie auch in was für Gelde die Zahlung geschehen soll, und zu welcher Zeit der Fuhrmann bei Verluste der Fracht die Güter zu liefern versprochen hat, genau darin anmerke und bestimme. Ob die Güter von andern Leuten und andern Orten uns zugesandt worden, oder von uns erst verschikt werden; wie und auf wessen Befehl man sie an andere versandt, und ob sie für unsere eigene oder eines andern Rechnung bey dem Empfange weiter sollen geschikt werden, das alles meldet man lieber in einem besondern Berichtschreiben, oder sogenanten **Speditions- oder Advisbriefe.**

Formular eines Frachtbriefes.

Hamburg, den 20. August 1788.

Hochgeehrte Herren.

Hierbei sende ich im Namen Gottes mit dem Fuhrmann N. N. einen Ballen in Matten unter aussenstehendem Zeichen. Nach richtiger und wohl conditionirter Lieferung, gelieben E. E. Fracht zu zahlen, Kurant ℞. 4. Gott sei der Geleiter, dessen Schutz ich Sie empfehle, und verbleibe ꝛc.

N. 5.
W. S.

Hrn. Georg Hirsch zu Lübek. Hamburg, den 25. März 1788.

Hochgeehrter Herr.

Ich sende Ihnen hierdurch mit dem Fuhrmann Stephan Jansen ein Faß Zucker in Matten eingeschlagen, No. 6. G. H. gemerket, welches allhier 8 Schff gewogen, und das Schff ist im Lohne zu zwei Rthlr. bedungen worden. Ich wünsche guten Empfang und verbleibe

Meines hochgeehrten Herrn

bereitwilliger Diener,
Heinrich Muhle.

Unter der Aufschrift des Briefes muß die Nummer und das Merkzeichen abermals sorgfältig angezeiget werden. Oder man machet ihn noch etwas weitläuftiger folgendergestalt:

Hrn. Benjamin Voß in Nürnberg. Hamburg, 1780, den 6. März.

Hochgeehrter Herr.

Im Namen und Geleite Gottes sende ich Ihnen mit dem Fuhrmann Claus Flügge von Schmalkalden einen Packen und vier Fässer, in Matten eingepakt, No. 1 bis 5. mit T. E. gezeichnet, welches zur Fuhr gewogen 10 Schff 5 Lff, für das Schff bedungen neun Rthlr. in Luidor. Hierauf sind zwanzig Rthlr. auf Rechnung der Fracht bezahlet, mit dieser Bedingung, solche Waaren zu Ausgange des Aprils, bei Verluste der übrigen Fracht, zu liefern. Nach guter wohlbeschaffener Lieferung zu rechter Zeit, zahlen Sie den Rest der Fracht. Gott begleite es in Sicherheit, dessen Schutze ich Sie bestens empfehle. Ich verbleibe rc.

Speditionsbrief.

Hamburg, den 8. März, 1780.

Mein Herr.

Auf Anordnung des Herrn Valentin Dietrichs von Augsburg sind heute durch mich von hier aus mit dem Fuhrmann Peter Karstens von Haarburg ein Faß und drei Ballen No. 1 bis 4. I. C. B. bezeichnet, an Dieselben abgesandt worden. Sie werden solche in Empfang zu nehmen belieben, nach guter und wohl beschaffener Lieferung die übrige Fracht davon vollends bezahlen, dieselbe nebst andern Unkosten gedachtem Herrn Dietrich (oder mir) in Rechnung zu bringen und dessen weitere Verfügung mit besagten Gütern nachleben, oder auch selbige schleunig an ihn zu versenden die Güte haben. Solte hiesigen Ortes etwas zu Ihren Diensten vorfallen: so erbiete ich mich zu eifriger Besorgung Ihrer Befehle. Ich habe die Ehre zu seyn

Ihr

bereitwilliger Diener,
Matthias Stockflöte.

Es meldet sich auch wohl derjenige, an den die Güter kommen sollen, vorher oder nach dem Empfange, wegen deren fernern Beförderung, etwan auf diese Art:

Augsburg, den 15. März 1780.

Hochgeehrter Herr,

Da Herr Matthias Stockflöte aus Hamburg mir berichtet, daß er auf meine Anleitung, den 8ten dieses für meine Rechnung und zu meiner Verfügung einige Güter, mit I. C. B. bezeichnet, an Sie abgesandt: so bitte ich ergebenst, solche, so bald sie angelanget sind, mit der ersten Gelegenheit schleunigst hieher zu befördern (oder das Faß bis auf die Messe in Verwahrung zu nehmen; in meine Niederlage bringen zu lassen rc. und mit den Ballen so und so zu verfahren) und dabei zu berichten, was die Unkosten seyn werden. Ich zahle solche mit vielem Danke und bin mit Erbietung zu allen angenehmen Gegendiensten,

Ihr

verbindenster Diener,
Valentin Dietrich.

Die Konnossemente (franz. Connoissement oder Brevet, engl. Bill of Loading; deutsch Verladungsschein, welcher Name aber nicht algemein bekant ist), sind nichts anders, als Frachtbriefe zur See, die man einem Schiffer oder Schifshauptmann über die in seinem Schiffe eingeladenen Güter mitgiebt; nur mit dem Unterschiede, daß sie selbst in dessen Namen ausgestellet und von ihm unterschrieben werden. Jedoch müssen die Befrachter solche selbst aufsetzen, und dem Schiffer vier und zwanzig Stunden nach geschehener Ladung zur Unterschrift zuschicken. Es werden deren gemeiniglich drei gleiches Inhaltes ausgefertiget, und man pflegt solches ordentlicher Weise darin anzuzeigen. Das eine Exemplar bekömmt der Schiffer selbst; die beiden andern aber behält der Befrachter oder der Kaufmann, der die Güter einschiffet, und schikt eines davon an den Ort, wohin sie gehen sollen.

Formular eines Konnossements.

Ich N. N. von N. N. Schiffer nächst Gott, von meinem Schiffe, genannt   diese Zeit fertig liegend vor   um zu seegeln mit erstem guten Winde, den mir Gott verleihen wird, nach   Allda meine rechte Entladung seyn wird, urkunde und bekenne, daß ich empfangen habe unter dem Deckel meines vorgemeldeten Schiffs, von

Alle trocken und wohlkonditionirt, gemerkt mit diesem hiebei nebenstehendem Zeichen, welche ich gelobe wohlkonditionirt, wie ichs empfangen habe,

 da

da mir der Allmächtige Gott mit meinem Schiffe behalten vollkommene Reise giebt, zu liefern in N. N. an N. N.

Des soll ich haben für meine Fracht von den obgemeldeten Gütern

in allen, und die Haverei nach Usanz von der See; Und um solches alles zu vollbringen, so verbinde ich meine Person, Schif, samt aller seiner Zugehörung in dieser Forma. Des zu Urkund der Wahrheit habe ich dieser Konnossementen drei von einem Inhalt unterschrieben mit meiner eignen Hand, oder mein Scribent von meinetwegen; Das eine vollbracht, so seyn die andern von keinem Werth. Datum in

Man kan außerdem noch allerhand Clauseln und Bedingungen hinzusetzen, die den Seegebräuchen und Rechten gemäß sind, nachdem sie entweder der Schiffer, welcher die Waaren empfängt, oder derjenige, der sie ihm anvertrauet, für nöthig erachtet. Obiges Formular ist eines, dergleichen in den Seestädten gedruckt zu haben sind, in deren leergelassene Räume man nur die Namen der Personen, Oerter, Güter, Zeichen u. d. gl. setzen kan. Da diese sehr undeutsch lauten, so will ich doch ein besseres mittheilen:

Ich Marx Focke von Lübek, Schiffer auf meinem Schiffe, der Neptun genant, welches gegenwärtig bei Travemünde fertig liegt, mit dem ersten guten Winde, den mir Gott verleihen wird, nach Danzig zu segeln, woselbst der rechte Ort meiner Löschung seyn soll, bekenne und bezeuge hiermit, daß ich unter dem Deckel meines oben gemeldeten Schiffes von Herrn Nathan Oberbein 20 Fässer Indigo, 60 Orhöfd Wein und 14 Schiffpfund Messingwaaren in 6 Kisten gepakt, insgesamt mit diesem nebenstehenden Zeichen und ihren Nummern gezeichnet, wohl beschaffen und in gutem Stande empfangen habe. P. M. Ich gelobe auch hierdurch, diese Güter so, wie ich sie empfangen habe, an den Herrn Philipp Martens in Danzig zu liefern, wenn anders der gnädige Gott meine Reise glücklich geben und mein Schiff wohl behalten an gedachten Ort und Stelle kommen läßt; wofür ich von obgemeldeten Gütern für jedes Faß, Orhöfd und Schifpfund zwei polnische Gulden Fracht und die Haverei nach Seegebrauch haben soll. Um nun solches richtig zu vollziehen, so verbürge ich mich selbst, nebst meinem vorgedachten Schiffe und dessen Zubehör, ja auch alle mein Habe und Gut auf die förmlichste Weise. Zur Bestätigung dessen habe ich dieser Konnossemente drei von gleichem Inhalte mit meiner eigenen Hand unterschrieben (oder durch meinen Schreiber in meinem Namen unterzeichnen lassen). Wenn das eine vollbracht ist, so sind die andern weiter von keiner Gültigkeit. Gegeben zu Lübek, den 17ten May 1780.

Marx Focke.

Certe-

Certe-Partie.

Zu den Miethkontrakten gehören auch die sogenanten Certe-Partien (Charte Partie), welche zwischen einem Schiffer und dem Schifsbefrachter schriftlich aufgerichtet werden. Man bestimmet darin vornehmlich, wenn und wo der Schiffer die Ladung einnehmen, und wohin er damit fahren soll; wie lange er sich an dem Orte, wo die Güter sollen ausgeschiffet werden, aufhalten soll; ob und von wem und mit was für Gütern er daselbst befrachtet werden, wie, auch wohin er wieder zurück segeln, und wie viel er für jeden Tag, den man ihn über die Gebühr aufhalten würde, haben soll. Ferner meldet man darin, wie hoch die Fracht bedungen, und ob bereits etwas davon bezahlet worden, und was dergleichen verabredete Bedingungen mehr seyn möchten. Sie werden darum in eine förmliche Schrift gebracht, damit der Befrachter und Schiffer einen Beweis haben, den sie dem Handels- und Seegerichte vorlegen können, wenn sich etwan ein Zwiespalt worüber unter ihnen ereignet hätte. Zum Muster mag folgendes dienen.

Formular einer Certe-Partie.

I. N. D.

Anno Christi 1788. Indictione Romana sexta, im Jahre der Regierung des Allerdurchlauchtigsten Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi secundi, erwählten Römischen Kaisers, allezeit Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigsten Herrn; Mittwochs am Dreizehnten Tag des Monats Februarius, in dieser kaiserlichen freien Reichsstadt Hamburg, erschienen vor mir, Johann Christian Voß, kaiserlichen geschwornen Notario publico, die hiesigen Kauf- und Handelsmänner, Herren Soltau und Müller, als Befrachter an einem- und Herr Friedrich Parton, Kauf- und Handelsmann der Stadt Altona, als dirigirender Rheeder des jezt zu Kopenhagen liegenden dänischen Schiffes, de goede Intentie genannt, circa 80 Lasten groß, geführt von Kapitän Hans Voß, Verfrachter am andern Theile; und gaben zu vernehmen: Wie Sie durch Unterhandlung des geschwornen Schiffsmaklers, Hrn. Peter Sprinkhorn, über die Be- und Verfrachtung des besagten Schiffes von Memel nach Hamburg mit einander kontrahiret und geschlossen hätten, auf folgende Weise, nemlich:

1) Kapitän Hans Voß ist verpflichtet, sobald das Wasser zur Schiffahrt offen seyn und Wind und Wetter dienen werden, von Kopenhagen nach Memel zu seegeln, und alda sein gedachtes Schiff dicht und becht, wohl gekalfat, und mit allen zu der bestimten Reise erforderlichen Nothwendigkeiten wohl versehen, zur freien und alleinigen Disposition der Herren Befrachter zu liefern, (die Kajüte und den nöthigen Raum für das Volk und zu Bewahrung der Tauen, Seegel und Schiffs-Provision aus-

genommen) ohne für jemand anders, ohne Zustimmung des Abladers einige Güter zu laden, bei Verlust der dafür zu machenden Fracht.

2) Die Herren Befrachter versprechen dagegen, das besagte Schiff zu Memel, nach dessen, Gott gebe! glücklicher Ankunft daselbst, durch ihren dortigen Korrespondenten mit einer vollen bequemen Ladung Fichten Klappholz, zu beladen, womit der Kapitän sogleich nach erhaltener Abfertigung mit erstem guten Wind und Wetter unter Seegel gehen, und seine Reise recta nach Hamburg befördern muß.

3) Nach Gott gebe! glücklicher Ankunft an dem Lößplatz und nach geschehener guter und getreuer Lieferung der Ladung (jedoch, daß der Kapitän für keine Seegefahr noch Seeschaden haftet) sind die Herren Befrachter verbunden, dem Kapitän oder seiner Order die stipulirte Fracht von zwei hundert und vierzig Mark Kurant, für jedes Mille von zwölf hundert Stück Fichten Klappholz, sieben ein halb à sieben drei Viertel Fuß lang, fünf à sieben Zoll dick und fünf à sieben Zoll breit. Hamburger Maaß, nebst funfzehn Prozent Avarie ordinaire und Kaplaken prómt und unweigerlich zu bezahlen. Im Fall einer Avarie extraordinaire, wird dieselbe nach See-Usance regulirt und getragen.

4) Zum Laden und Lößen sind überhaupt dreißig laufende Tage bestimt, welche zu Memel ihren Anfang nehmen des Tags hernach, nachdem der Kapitän dem Ablader bekant gemacht hat, daß er zum Laden im Stand sei, und allhier kontinuiren von dem folgenden Tage, nachdem er denen Herren Befrachtern angezeigt haben wird, daß er zum Lößen in Bereitschaft sei. Würde er nun über die obbestimte Zeit aufgehalten, so sollen ihm für jeden Ueberliegetag dreißig Mark Kurant, Tag für Tag vergütet werden.

5) Die Herren Befrachter lassen die Ladung frei an Bord bringen, und an dem Lößplatz wieder frei vom Bord holen, mit Beding, daß der Kapitän sein Schiff an behörige Plätze legen muß, wie die Tiefe des Wassers es erlaubet.

6) An denen Zollplätzen wird die Ladung von denen Herren Befrachtern und das Schiff von dem Kapitän klarirt.

7) Der Kapitän muß sich mit seinem Schiff zu Memel an der Herren Befrachter Korrespondenten adressiren.

Zu Erfüllung alles Vorbeschriebenen verpflichten sich die Parteien gegen einander wechselseitig; Insonderheit verbinden die Herren Befrachter die Ladung, und Herr Parton des Kapitäns Person, Schiff und Fracht, und unterwerfen solches alles denen Rechten und Gebräuchen der See. Auf Treue und Glauben. Dessen zur Bekräftigung haben sie diese von mir darüber errichtete Charte-Partie auf meinem Protokoll eigenhändig unterschrieben. Actum Hamburgi, ut supra. (Signatum).

Friedrich Parton.

Soltau & Müller.

Quod attestor

(L. S.) Joh. Christian Voß,

Not. Caes. publ. et jurat. (L. S.)

Formu-

Formular eines Bodmereibriefes.

Bodmereibriefe werden von Schiffern und Seefahrern an diejenigen ausgestelt, die ihnen, wenn sie in einem fremden Haven oder sonst Geld brauchen, solches gegen Verschreibung des Schiffes vorstrecken, welches die Rheeder oder Schiffer hernach mit Zinsen und Provision wiederum abtragen müssen. In solchen Bodmereibriefen müssen die völligen Namen des Leihenden und Bergenden, des Schiffes oder der verbodmeten Güter Beschreibung, der Ort wo es abgeladen werden soll, und wohin es bestimmet ist, die aufgenommene Summe und deren Ursache, die Bedingung, daß es auf Bodmerei genommen worden, und nach Angabe dessen, was der Boden an Land bringt, den beschriebenen Rechten gemäß wieder zu bezahlen, nebst ausdrücklicher Verpfändung des Schiffes oder Gutes, und Unterzeichnung des Ortes, Jahres und Tages gemeldet werden.

Bodmerei-Brief.

Ick *Casper Peters* van Stralsund, Schipper naest Godt van mijnen Schepe genaemt *Eleonora Dorothea*, groot outrent Vyftig Lasten, nu teer tyt gereet leggende voor Wolgast, om met den eersten goeden Wind, die Godt verleenen sal, te zeglen na *Port a Port*, alwaer mijn rechte ontladinge sijn sal, bekenne mits desen ontfangen te hebben van u d' Herr *Carl Fried. Poel*, de Somme van *Twee hondert, Twee en Vyftig Rd. 22 st. Hamb. Bco.* ende dat op Bodemerye ende recht avontuere van der Zee, op mijn voorsz. Schips- kil ende Schipsgereetschap, so ick het nu teer tyt voere, welcke avontuere ende perijkelen van der Zee geeyndigt, ende de Bodemerye daer van verscheenen sullen wesen vier- en twintig uuren, na dat ick mijn Ancker sal hebben laten vallen, op de Reede ofte Hoven ter plaetsen van Port a Port voorsz. welcke voorsz. somme van *Twee hondert Twee- en Vyftig Rd. 22 st. Hamb. Bco.* daerenboven het opgelt van dien, voor de avontuere van der Zee, tegen *Acht* ten hondert, makende t'samen de somme van *Twee hondert Twee en seeventig Ryksdaeler en Twee en Dertig stuiv. Hamb. Banco*, ick beloove te betalen aen U. E. Ordre, *Drie* dagen, nae arrivement tot Port a Port, voorsz. van mijn voorsz. Schip, ofte daer het sijn last breecken sal, in goeden ganckbaren gelde, kosteloos ende schadeloos. Tot voldoeninge van het geenige voorsz. is, verbinde ick eerst mijn voorsz. Schip ende gereetschap van dien, en mijn Vracht-Penningen, ock mijn persoon, goederen, tegenwoordig ende toekomende roerende ende onroerende, deselve stellende onder bedwanck tot reale executie, van alle Heeren, Hoven, Rechters ende Gerechten, verwerpende alle 't geene hiertegens soude moyen contrarieren. Ja het recht dispenseerende generale Renunciatie, 't zy het speciale voorgaet. Ter Oorkonde der waerheyt, hebbe ick hier van onder myn gewoonlick

lick hant-merck onderteekent drie Bodemery-Brieven van eenen Inhoud, waer van den eenen voldaen hebbende, zijn d' anderen van geender weerden. Geschreven in Wolgast, op den Vyftienden daag van de Maend May, Anno 1786.

Casper Peters. (L. S.)

Oder Deutsch.

Ich Hans Klaus Jakobsen von Wismar, nächst Gott Schiffer von meinem Schiffe, die Seejungfer genant, ungefähr 70 Lasten groß, welches jetziger Zeit vor Danzig fertig liegt, mit dem ersten guten Winde, den mir Gott verleihen wird, vollends nach Riga abzusegeln, woselbst meine rechte Entladung seyn soll, bekenne hiermit, daß ich von Herrn Jakob Davidson, nachdem ich durch verschiedene Widerwärtigkeiten zur See genöthiget worden, bei Danzig anzulegen und zur Ausbesserung und Wiederherstellung einiges Takelwerkes auf genantem Schiffe, Geld gebrauchet, die Summe von dreihundert Reichsthalern empfangen habe; und zwar solches auf Bodmerei und wahre Zufälle oder rechte Avantüre zur See, auf mein obbesagtes Schiff, Kiel, und Schiffgeräthschaft; so ich gegenwärtig führe. Diese Avantüren und Gefährlichkeiten zur See aber sollen 24 Stunden nach der Zeit, da ich meinen Anker auf der Rheede oder in dem Haven zu Riga habe fallen lassen, geendigt und die Bodmerei davon verschienen seyn; und ich gelobe, gemeldete Summe von dreihundert Reichsthalern nebst dem Aufgelde für die Avantüre zur See gegen 15 vom Hundert, welches zusammen 345 Rthlr. machet, an den Herrn Niklas Bojanow, drei Tage nach meiner Anländung zu Riga, von gedachtem meinem Schiffe, in gutem gangbaren Gelde, Unkost- und schadlos zu bezahlen. Zu Versicherung dessen, was oben gemeldet, verbinde ich erstgedachtes mein Schiff und Geräthschaft, wie auch meine Person und Güter, die ich gegenwärtig und zukünftig haben und führen werde, bewegliche und unbewegliche; und sollen dieselben unter die Gewalt, zur wirklichen Einziehung aller Havenrichter und Gerichte versetzet, hingegen alles, was darwider eingewendet werden und das Recht hindern oder stören könnte, verworfen und ihm sowohl überhaupt als insonderheit entsaget seyn. Zu mehrer Beglaubigung habe ich hiervon unter meinem gewöhnlichen Handzeichen (oder mit meiner eigenhändigen Unterschrift) drei Bodmereibriefe von einerlei Inhalte ausgefertiget, da, wenn dem einen ein Genügen geschehen, die beiden andern von keiner Gültigkeit seyn sollen. Gegeben zu Danzig, den 17ten März 1788.

Hans Klaus Jakobsen.

Formulare von Wechselbriefen.

Es wäre ganz unnöthig hier auseinander zu setzen, was ein Wechsel sei, wie vielerlei Arten desselben üblich sind, und was wesentlich dazu gehöret. Die in der ersten und zweiten Abtheilung dieses Buchs mitgetheilten Wechselordnungen, nebst dem Aufsatze über Wechsel, Nr. 3 der dritten Abtheilung, geben darüber hin-

läng-

länglichen Unterricht. Zu unserm Zwecke ist es daher hinlänglich nur einige Formulare von Wechseln in verschiedenen Sprachen hier einzurücken, und die Form eines Indossements beizufügen.

Prima Wechsel. *)

V&S. Hamburg den Ao. 17

zahlen E. E. für diesen Prima Wechsel

an die Order die

Summe von

Valuta E. E. stellen es à Konto laut Avis

Herr

Herr

Prima (oder Secunda)

Eigener Wechsel auf sich oder seinen Faktor an andern Orten.

Pr. Rthlr. 250 in Dukat. Leipzig, den 29 Jul. 1788.

Acht Wochen nach obigem zahle ich auf diesen meinen Wechselbrief entweder in eigener Person oder durch meinen Diener in Auerbachs Hofe in Leipzig an Herrn Gerhard Riesen oder getreuen Inhaber dieses Wechsels zweihundert und funfzig Reichsthaler in Dukaten, wofür ich den Werth von ihm empfangen. Ich verspreche gute Zahlung und nehme Gott zu Hülfe.

An mich Adolf Walther aus Berlin. Adolph Walther nimt ihn an.

Eigener Secunda Wechsel auf einen andern.

Pr. Rthlr. 500 in Luidor. Hamburg, den 2 März 1788.

Acht Tage nach Dato zahlen E. E. für diesen Secunda Wechsel, wenn Prima noch nicht bezahlet ist, an den Herrn Philipp Boetefeur oder Order 500 Rthlr. in Luidor. Den Werth von ihm baar empfangen. E. E. thun gute Zahlung und stellen es auf Rechnung laut Advis.

Herrn Johann Philipp Tietjens.

Herrn Kaspar Hausmann

Secunda. in Frankfurth.

*) Dergleichen Wechsel sind gewöhnlich in Kupfer gestochen zum Ausfüllen zu haben; ansehnliche Häuser lassen sie auch wohl für sich besonders mit einem Zeichen ihrer Firma stechen.

Wechselbrief, in welchem vier Personen benennet und der Werth nicht unmittelbar empfangen worden.

Pr. Rthlr. 100 Kur. in 5 ß. Hamburg, Ao. 1788, den 13 März.

Drei Tage nach Sicht zahlen E. E. für diesen Sola Wechsel an den Herrn Rudolf Michael Ridel oder Order die Summe von einhundert Reichsthaler Kurant in 5 ß. St. Valuta von Herrn Jürgen Krüger. E. E. stellen es à Konto laut Avvis.

Herrn
Hrn. Johann Daniel Schmidt
Sola. in Lübek.

Vincent Matser.

Wechselbrief, worin fünf Personen genant werden.

300 Rthlr. in kaiserl. ⅔ St. Leipzig, im J. 1788, den 1 März.

Sechs Wochen nach benantem gelieben E. E. auf diesen Prima Wechsel an die Herren Richter Gebrüder oder deren Order dreihundert Reichsthaler in kaiserl. ⅔ Stücken zu zahlen. Den Werth von Herrn Johann Barthels. E. E. thun gute Zahlung und stellen es auf Rechnung Herrn Friedrich Erhard Koppens laut meines Briefes.

Herrn
Herrn Franz Schröck
Prima. in Wien.

Ami Dümont.

Wechsel an eigene Order.

Pr. ℔ 1000 Bko. Bremen, 1788, den 20 Febr.

Drei Wochen Dato zahle der Herr für diesen Sola Wechsel an mich oder Order ein tausend Mark Banko. Valuta in mir selbst.

Herrn
Herrn Christian Busch
Sola. in Hamburg.

Andreas Hofmann.

Einen solchen Wechselbrief übersendet man erst zur Acceptation, bevor er verhandelt wird. Wenn nun ein solcher angenommener und verfallener Bankowechsel jezt soll bezahlet werden: so schreibt der Inhaber desselben, gleichsam statt einer anweisenden Order und Quitung, mit seinem Namen darauf: Inhalt dieses geliebe der Herr auf meine Rechnung in Banko abzuschreiben, es soll mir valediren. Oder nur: Auf meine Rechnung in Banko, und seinen Namen darunter.

Wech-

Wechselbrief auf sich selbst, in der Leipziger Messe zu zahlen.

Hamburg, 1788, den 15 März.

Pr. Rthlr. 1000 in braunschw. 5 Thlr. St.

Bevorstehende Leipziger Ostermesse, rechter Zahlungszeit, zahle ich für diesen meinen Prima Wechsel an die Herren Berndes und Must oder Orden die Summe von eintausend Reichsthaler in braunschweig. 5 Rthlr. Stücken. Valuta von ihnen.

Auf mich
Valentin Hinrich Muhle,
der Zeit in Leipzig.

Valentin Hinrich Muhle
acceptirt.

Oder wenn er in der Messe auf einen andern gestellet wird.

Pr. 600 Thlr. in Münze. Leipziger Michaelismarkt, 1788.

Auf nächstkommende Neujahrmesse rechter Zahlungszeit, belieben E. E. auf diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Ferdinand Wurfbain oder dessen Order sechshundert Reichsthaler in gangbarer Münze zu bezahlen. Den Werth habe ich allhier von ihm in Waaren empfangen. E. E. thun gute Zahlung und stellen es auf Rechnung.

Adam Franz Leer.

Herrn
Herrn Gottfried Wartaus,
Handelsherrn in Brieg und zur
Meßzeit im romanischen Hause.

Unter rechter Zahlungszeit versteht man die andere oder letzte Woche in der Messe, als die Zahlwoche. Wer das Geld eher brauchet, muß den Wechsel ausdrücklich auf einen gewissen Tag oder in die erste Woche stellen.

Wechsel in fremden Sprachen.

Französische.

Pour 500 Ecus. à Lyon, le 1 Juin 1788.

Monsieur,

A leure vue (oder à huit jours de vue) il vous plaira payer par cette seule lettre de change au Sieur Jacques Dumat de votre ville ou à son ordre la somme de cinq cens Ecus, valeur reçue de Mr. Pierre Joly de Bourdeaux en deniers comptans, que passerez à compte, comme par avis de

A Monsieur
Laurent Feronte,
à Leipsic.

Votre très-humble & très-affectionné Serviteur
Charles Malherbe.

Amster-

Amsterdam, ce 10 Septembre 1788.

Pour Ecus 1000 de 60 Sols Tournois.

Monsieur,

A usance, (oder à deux usances) il Vous plaira payer par cette ma première de Change à l' ordre de Monsieur Pierre Le Brun Mille Ecus de 60 Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, en marchandise, qu'il m'a ce jour d' hui vendue, que passerez à compte, suivant l' Avis de

Monsieur
Votre très-humble Serviteur
Bernard Marcombes.

A Monsieur,
Monsieur *Jean Nicolas*,
Banquier à Lyon.
Prima

Amsterdam, ce 10 Septembre 1788.

Pour Ecus 1000 de 60 Sols Tournois.

Monsieur,

A usance, (oder à deux usances) il Vous plaira payer, par cette ma seconde de Change (la première ne l' étant) à l' ordre de Monsieur Pierre le Brun Mille Ecus de 60 Sols Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, en marchandise, qu'il m'a ce jour d' hui vendue, que passerez à compte suivant l' Avis de

Monsieur
Votre très-humble Serviteur
Bernard Marcombes.

A Monsieur,
Monsieur *Jean Nicolas*,
Banquier à Lyon.
Secunda

à Strasburg, ce 5 Mai 1787.

Pour 2000 Livres Tournois.

En prochain payement d' Août il Vous plaira payer par cette premiere de change à l' ordre de Mr Pierre la somme de deux mille livres *Tournois* en *especes* au cours de ce jour ici connu, pour valeur reçue du dit Sieur, que passerez suivant l' avis de etc.

Holländische.

Hambergh adij 24 September 1780.

Per Daalers 2000 a 33½ St. in Banco.

Thien Daagen Sicht, betaalt U. E. desen mijnen Prima Wisselbrieff, aan mijn Heer Cornelis Van Detem oft Commisf, van Daalers Tvve Duijssent à 33½ Stuijvers in Banco, de Waarde van den selven, stellende het op Reekening als adviseere.

Gerard Ruijters.

Aan Myn Heer,
de Heer *Roger Lambert Koopmann*,
tot Amsterdam.
Prima.

Ham-

Hamborgh adij 24 September 1788.

Per Daalers 2020 a 33½ St. in Banco.

T bien Daagen Sicht, betaalt U. E. desen mijnen Seconda Wisselbrieff, (Prima sonder Waart) aan mijn Heer Cornelis van Detem oft Commiss, van Daalers Tvve Duijssent, a 33½ Stuijvers in Banco, de Waarde van den selven, stellende het op Reckening als aviseere. Adio.

Aan Mijn Heer, *Gerard Ruijters.*
de Heer *Roger Lambert Koopmann,*
Secunda. tot Amsterdam.

Italienische.

Genova li 30 Febrajo 1788.

Per P. 800 a 94½ ℛ di Banco.

A uso pagate per questa prima di Cambio all' ordine S. P. del Signore Tomaso Beretti Pezze Otto Centi a 94½ ℛ di Banco, Valuta avuta dal medemo, ponendoli a Conto, comme vi si avvisa. Addio.

Bartolomeo Santini.

Al Sign. *Francesco Tarlano,*
Prima. In Amsterdam.

Per P. 800 à 94½ ℛ di Banco. Genova li 30 Febrajo 1788.

A uso pagate per questa secunda di Cambio *una sol Volta*, (ober non avendolo con la prima) all' ordine S. P. del Signore Tomaso Beretti Pezze Otto Centi à 94½ ℛ di Banco. Valuta avuta dal medemo, ponendoli a Conto, comme vi si avvisa. Addio.

Bartolomeo Santini.

Al Sign. *Francesco Tarlano,*
Secunda. In Amsterdam.

Per Lire 2000. Genova, li 4 Gennaro 1788.

Fra quattordici giorni dopo *vista* la presente, pagherete per questa prima di *Cambio* all' ordine S. P. del Sig. Bonelli Lire due mila in ispecie al corso qui conosciuto. Valore avuto in *contanti*, che passerete come vi si avvisa. Addio.

Giaccomo Gabenelli.

Spanische.

Amsterdam, 3 Diciembre de 1788 Años.

Son 500 á 375 Mar. Moneta antigua.

A uso mandará VM. pagar por ésta mi primera de Cambio á la Voluntad del Signor Gasparo Castellos, Cinco Cientos Ducatos de Tres Cien-

Cientos y Settenta y Cinco Maravedises Moneda antigua. Valor del dicho Señor y á Dios.

Juan Fulanin y Com.

A *Rodrigo Gonzales* guarde Dios,
Prima. en Cadiz.

Amsterdam 3 Diciembre de 1788. Años.

Son 500. á 375 Mar. Moneta antigua.

A uso mandara VM. pagar por ésta mi segunda de Cambio (no havendo lo hecho per la primera) á la voluntad del Signor Gasparo Castellos, Cinco Cientos Ducatos de Tres Cientos y Settenta y Cinco Maravedises Moneda antigua. Valor del dicho Señor y á Dios.

Juan Fulanin y Comp.

A *Rodrigo Gonzales* guarde Dios
Segunda. en Cadiz.

Barcelona, en 2 Febr°. de 1788.

Per L. 250 esterl.

A quarenta dias vista de ésta mi segunda letra de Cambio (la primera no siendo pagado) pagará VM. al Señor Dn. Antonio de Sancha y Compañia ò orden la Suma de docientas y cinquenta libras esterlinas en moneda corriente de Inglatierra, el valor recibido del Señor Juan Prieto, al tiempo haran buen pagamiento, asseatandola en quenta come por aviso de

Diego Laluz.

Al Sñr. *Carlos Sabio.*
en Londres.

Portugisische.

Por 300 Milreis. Londrez, 1°. Janeiro de 1788.

A vista desta minha primeira letra de Cambio pagará VMce. ao Senhor *Diogo Velho* ou ordem a Soma de trezentos milreis em dinheiro corrente de Portugal, o valor recebido de Senhor Carlos de Vasconcellos, ao tempo faza bom pagamento, lançandoa na conta como por avizo de

Anto. Quelus.

Ao *Senhor João Perito.*
em Lisboa.

Lisboa, em 2° Febreiro de 1788.

Por L. 250 ester.

A quarenta dias vista deste minha segunda letra de Cambio (a premeira naõ sendo paga) pagará VMce. ao Senhor Antonio de Sancha y Com-

Companhia ou ordem a soma de
em moeda corrente de Ingalaterr
Prieto, ao tempo faza bom pagai
avizo de

Ao *Senhor Carlos Sabio*
em Londrez.

En

An

For 700 L. Sterl.

At Usance pay this my first of
Bentings or order, Seven Hundre
selves as advised.

To Mr. *William Jeckings.*
Prima. in London.

A

For L. 700 Sterl.

At Usance pay this my second
and William Bentings or order
Value of themselves as advised.

To Mr. *William Jeckings.*
Secunda. in London.

L. 320. 3. 5 ₰ Sterl. at 35 S.

At Two Usances & a half pa
of Messrs. D. H. Bush & Co.
Shillings et five Pence Sterling
ce flem. p. L. Sterl. Value in
advised.

To *John Halsey.* Esq.
Prima. Hamburgh.

Indossirter Wechsel

Bruxelles, ce 20 Janvier 1788. p. Rd. 500 Bco.

A six Usances il Vous plaira payer par cette seconde de Change (la premiere ne l'étant) à l'Ordre de *Nous mêmes*, la somme de Rixdalers *Cinq cent* de Banque. Valeur en nous mêmes, que passerez en Compte T et C. Suivant l' avis de

Vos très-humbles et très-obéissants Serviteurs
Antoine Proli & Comp.

binder ab, und klebt es der Länge nach
usgeschlagen werden kann.

Formular einer Assignation.

Anweisungen oder sogenannte Assignationen sind nichts anders, als kleine Briefchen an einen, der uns schuldig ist, worin wir ihn anweisen, einem dritten solches zu bezahlen.

Assignation.

Hamburg, den 20 August 1788.

Gegen diese Anweisung geliebe Herr Franz Meier in Kiel zu zahlen an die Order des Herrn Wilhelm Bremer in Glückstadt, vierhundert funfzig Thaler Luidor. Es valedirt. (laut Nachricht mit heutiger Post).

Carl Dürr.

Oder:

Ueberbringern dieses, Herrn Joh. Nicolaus Lienau, geliebe der Herr Dieterich Clamer die Valuta von eintausend Gulden holländisch Kassa zu zahlen und mir es auf Rechnung zu stellen; es soll mir gültig seyn. Hamb. 1788, den 7 März.

Franz Doormann.

Oder über Waaren:

An Vorzeigern dieses gelieben die Herren Friedrich und König die einhundert Stück gekaufte und in zwei Packen, No. 1. 2. R. S. bemerket, emballirte Kattune, verabfolgen zu lassen; ich halte es genehm. Hamb. 1788, den 1 März.

Johann Peter Schmidt.

Oder wenn man etwas auf Rechnung oder Abschlag bezahlet.

Bringer dieses hat Anweisung, die gekauften zwanzig Oxhöfd Wein abzufordern und wird nach unserer Verabredung einhundert und funfzig Rthlr. Luidor auf Abschlag gegen Quitung bezahlen. Wir verbleiben

Ihre

ergebenste Diener
Hetling und Dom.

Oder wenn man über verkaufte Waaren etwas auf Rechnung anweist.

Der Herr Johann Carstens gelieben an Zeigern dieses Herrn Heinrich Wischhof eintausend Mark Banko zu zahlen; es soll mir a Konto der verkauften Juchten valediren. Hamb. 1788, den 21 März.

Friedrich Werner und Komp.

Wenn

Wenn jemand traßiret und selbst kein Banko-Folio hat: so pflegt man folgende Aßignation zu geben:

Der Herr Johann Cornelius Crefft gelieben die Valuta der heute vernegotirten eintausend Reichsthaler Kaisergeld zu 36½ p. C. an Herrn Albert Baalmann in Banko zu schreiben; es soll mir valediren.

Joachim Schlüter.

Hamb. 1788, den 2 Apr.

Formulare von Empfangscheinen und Quitungen.

Empfangscheine, Recepißzettel oder Recepisse sind Bescheinigungen und versichernde Erklärungen, daß man für einen andern Geld, Wechselbriefe, Packete, Waaren oder dergleichen in Empfang genommen; man stellet sie denjenigen zu, die uns solche eingeliefert haben. Einige wollen sie von den Quitungen darin unterscheiden, daß man diese leztern nur in seinen eigenen Angelegenheiten ertheile, wenn man für sich dergleichen empfängt. Gewöhnlich braucht man leztere Namen in beiden Fällen. Einige Muster werden ihre Beschaffenheit deutlicher machen.

Empfangschein oder Quitung.

Daß ich von Herrn — für Rechnung Herrn — Zweihundert Mark grob dänisch Kurant empfangen habe, bescheinige ich hiedurch quitirend. Hamburg den 20 Sept. 1788.

Arnold Bartels.

Gr. Ct. ℳ 200.

Daß Herr Johann Carl Bohn mir die sämmtlichen Theile von Muratorii scriptoribus rerum Italicarum in 28 Foliobänden für die hiesige Paulinerbibliothek ausgeliefert, solches bescheiniget hierdurch

Johann Schwabe.

Leipzig, den 3 Aug. 1788.

Schein wegen erhaltenen Geldes, welches man einem andern wieder zu bezahlen verspricht.

Daß ich von Herrn Konrad Lehmann eintausend und zweihundert Reichsthaler in Dukaten empfangen, und solche laut seiner Verfügung, Herrn Joh. Schwarzen bey dessen Ankunft gegen Auslieferung eines glaubwürdigen Scheines wieder auszahlen will, solches bescheinige und gelobe ich hiermit. Leipzig, 1788, den 8 März.

Peter Monath.

Schein, entweder die Waaren wieder zu liefern, oder Geld zu geben.

Mit diesem bescheinige ich, daß mir von dem Herrn Gerhard Ardaßine 30 Stück ostindischer Atlaß, das Stück zu zwölf Rthlr. in Dritteln angeschlagen, in Kommißion mit nach Leipzig auf folgende Bedingung gegeben worden, daß ich ihm entweder besagte Stoffe, oder das Geld dafür, nämlich 12, sage zwölf Rthlr. für das Stück, einliefern solle. Wenn solches beweislich geschehen, so ist dieser Schein von keinem Werthe. Lübeck, den 8. Sept. 1788.

Valentin Lackaschi.

Schein über empfangene Zinsen wegen belegter Gelder in Häusern.

Daß mir Herr Ferdinand Ehlers für ein halb Jahr diese Ostern fällige Zinsen von dreitausend Mark Sp. Kapital, so in seinem Erbe auf der Neuenburg Schoßfrey beleget, mit fünf und vierzig Mark Kurant bezahlet hat, wird hiermit quitirend bescheiniget. Hamburg, 1788, den 5 April.

℔ 45 Kur. Arnold Möller.

Die eigentlichen Quitungen (Quittancen), sind schriftliche Bekenntnisse, wodurch man einen andern von einer Bezahlung, Schuld, abgenommenen Rechnung oder andern Sachen, die er abzutragen oder auszurichten sich anheischig gemacht hatte, loszählet, auch wohl bezeuget, daß man weiter keinen Anspruch an ihn machen wolle. Es giebt General- und Spezialquitungen, gerichtliche und außergerichtliche. Die Generalquitungen gehen auf mehr, als eine Sache, und überhaupt auf den ganzen Umfang oder Begrif derselben. Die Spezialquitungen aber erstrecken sich nur auf die einzelne Sache oder Forderung und zuweilen nur gar auf einen Theil derselben. Zu einer rechtsbeständigen Quitung erfordert man den Namen des Schuldners, die ausdrückliche Benennung der Schuld, die Zeit und den Ort der Zahlung, das Bekenntniß des Empfanges und endlich die Unterschrift des bezahlten Gläubigers, oder an Statt dessen des Notarius und seiner Zeugen, oder des Richters. Diese beiden leztern Arten machen die gerichtlichen, und die erste die außergerichtlichen Quitungen.

Gemeine Quitung wegen vierteljähriger Bezahlung gewisser Gelder.

Sieben und zwanzig Rthlr. zwölf g. Gr. für den Johannis Termin 1760 sind vermöge E. E. und hochweisen Rathes Anweisung vom 27 May 1750 von Herrn Ehrenfried Wilhelm Severin, Rathsbuchhalter, mir Endes unter-

unterschriebenen aus der hochlöblichen Kämmerei alhier, heute baar bezahlet worden, worüber ich hiermit gebührend quitire. Eisenach, den 3ten Aug. 1788.

Erhard Ettinger.

Quitung für bezahlte Waarenschuld.

Daß mir Herr Leonhard Kranich für die in der Leipziger Ostermesse dieses Jahres abgekauften Waaren neun und achtzig Thaler zu Danke bezahlet habe, solches wird hierdurch quitirend bescheiniget. Leipzig, den 27sten Sept. 1788.

Paul Felix Stumpfeld.

Generalquitung über eine bisherige Schuldforderung.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit für mich und meine Erben, daß mir Herr Anton Fabian die von den erkauften Waaren noch rückständige Schuld an dreihundert und zwanzig Thalr. richtig und zu Danke bezahlet habe; und es sind damit alle meine bis hieher auf ihn gehabte Forderungen gänzlich abgethan, also daß ich auf keinerlei Art und Weise etwas mehr an ihm zu fordern habe. Zu mehrer Bestätigung habe ich diese Generalquitung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschafte besiegelt. Braunschweig, den 16ten Jun. 1788.

Timotheus Sohle.

Quitung zweier Personen, die von einander nichts zu fordern haben.

Hierdurch soll von mir Endesbenanten quitirend bescheiniget und bestätiget werden, daß ich heute mit dem Herrn Polycarp Fischer zusammen gerechnet und Gott Lob! in meiner Rechnung so weit fortgerücket bin, daß wir beide einander Genüge gethan, und ins künftige keiner von dem andern weiter etwas zu fordern hat. Zugleich werden alle zuvor wider einander gehabte Rechnungen, Wechsel, Schuldverschreibungen, Handschriften und andere Briefschaften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, aufgehoben und zernichtet; also daß deren keine, wenn dergleichen über kurz oder lang etwan gefunden würden, oder wider den andern unter irgend einigem Vorwande könte vorgebracht werden, Statt haben oder gültig seyn sollen, wenn sie vor dem hier unten gesezten Tage gegeben oder geschrieben wären. Urkundlich ist von diesem beiderseitig quitirten Vergleiche einem jeden zu dieser Beruhigung und künftigen Sicherheit ein Exemplar von beiden unterschrieben zugestellet worden. So geschehen Bremen den 10ten Jun. 1788.

(L. S.) Joh. Karl. Schiffer. (L. S.) Polycarp Fischer.

Quitung über eine bezahlte Schuld, wovon die Verschreibung verloren gegangen.

Ich Reinhard Salomon Förster urkunde und bekenne hiermit, für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß Herr Valentin Erbsaß, die übrigen 600 Rthlr. welche er mir von den 2000 Thalern für die unlängst erhandelte Waldung noch schuldig geblieben, heute zu Danke bezahlet habe. Nun hätte ich ihm zwar wohl seine darüber ausgestellte Verschreibung zugleich zurück geben sollen. Allein, da solche in den neulichen Unruhen von Handen gekommen und nicht wieder herbei zu schaffen gewesen: so soll solche dennoch hierdurch völlig erlöschen, und wenn sie über kurz oder lang wieder gefunden würde, weiter von keinen Kräften, sondern gänzlich getilget seyn. Ich sage auch hierauf ihn und alle die Seinen diesfals von allem Anspruche los und frei, und quitire ihn nicht nur über die lezten jezt bezahlten 600 Rthlr. sondern zugleich auch nochmals über die ganze Summe der 2000 Rthlr. in bester Form Rechtens, mit Begebung aller Ausflüchte und beständiger Verzeihung aller und jeder rechtlichen Wohlthaten, welche ihm von meiner Seite dagegen zur Last könten angeführt oder eingewendet werden. Und dieses alles thue ich treulich und ohne Gefährde; daher ich es mit meines wiederholten Namens Unterschrift und beigedrucktem Siegel bestätiget habe. Schneeberg, den 6. Maj. 1788.

(L. S.) Reinhard Salomon Förster.

Es pflegen dergleichen Art Quitungen, wodurch eine verloren gegangene Schuldverschreibung, ein Wechsel oder ein anderes Document ungültig gemacht und gleichsam getödtet wird, so daß daraus niemals mehr eine Forderung entstehen könne, mit einem eigenen Namen Mortificationsscheine genant zu werden. Dergleichen ist folgender:

Mortificationsschein über eine bezahlte Schuld, wovon die Obligation verloren worden.

Ich Endesbenanter bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen kräftiglich und an Eides statt, daß mir Hr. N. N. heute unten gesezten Dato 1000 (schreibe tausend) Rthlr., welche ich ihm vor einem Jahre auf seine Obligation, datirt den 12ten Jan. 1759 vorgeschossen, nebst gebührender Interesse jährlich 6 p. C. gerechnet, dankbarlich bezahlet habe.

Ob es sich nun wohl gebühret hätte, obbemeldete Obligation wohlgedachtem Herrn N. N. wieder auszuliefern: so ist solche doch in dieser Zeit, absonderlich bei einem neulich in meinem Hause entstandenen Brande mir von abhanden gekommen. Damit aber der Hr. N. N. nichts desto weniger vor allem weiteren Anspruche, wenn über lang oder kurz die Obligation solte gefunden werden, möge gesichet seyn: so habe ich ihm mit gutem Wissen und Wohlbedachte gegenwärtigen Mortificationsschein ertheilen wollen, welche der verlorenen Obligation alle ihre Kraft und Wirkung hiermit in bester Form Rechtens, wie solches immer am bündigsten und kräf-

kräftigsten geschehen solte, könte und möchte, benehmen und ertödten sol; also und dergestalt, daß weder ich noch meine Erben und Erbnehmen, noch einiger Inhaber besagter Obligation, jezt oder künftig, zu ewigen Zeiten, auf dieselbe sol etwas fordern und klagen können, oder der gewesene Herr Debiter propter semel solutam fidem, darauf das geringste zu bezahlen schuldig, sondern vielmehr gänzlich hiervon nochmals quitiret, entfreiet, und also sothane Obligation null, nichtig, todt und kraftlos seyn. Inmassen ich auch hiermit alle und jede hohe und niedrige Obrigkeiten ersuchen und anlangen will, daß dieselbe über vielberührte Obligation gegen Hrn. N. N. oder dessen Erben und Erbnehmen, im geringsten keinen Proceß verstatten, sondern auf erstmals geschehene Vorzeigung gedachter Obligation dieselbe zur Gerichtsstelle behalten, und ihrem Ausgeber wieder zu Handen stellen wollen, sonder arge List und Gefährde. Urkundlich habe ich diesen Mortifikationsschein eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Handelspetschafte bekräftiget, so geschehen rc.

Formulare einer Handschrift, Verschreibung, Schuldbriefes oder Obligation.

Diese sind nichts anders, als ein schriftliches Bekentniß über ein empfangenes Darlehn, mit dem Versprechen, dasselbe wieder zu erstatten. Es ist gleich viel, ob die Schuld von baar vorgeschossenem Gelde oder auf andere Art entstanden sei, ob man die Summe ohne Interesse bezahlen solle, oder gewisse Zinsen deswegen verabredet habe. Nur muß solches in der Schuldverschreibung selbst deutlich ausgedrücket werden; vornehmlich müssen sie schlechterdings die Ursache der Schuld enthalten, wenn sie an einigen Orten, als z. E. in Sachsen, gültig seyn sollen. Eine solche Schrift führet die Verbindlichkeit zu bezahlen bei sich und ertheilet zugleich dem Gläubiger das Recht, die für die Schuld verschriebenen Habe und Güter, so viel zu der Schuldsumme nöthig sind, anzutasten, zu verkaufen und sich also aus denselben bezahlt zu machen. Es müssen also in einer recht verbindlichen Handschrift zuerst der Schuldner und Gläubiger angegeben, die Schuld, wovon sie entstanden und wozu sie aufgenommen worden, angezeiget werden. Der Schuldner erkläret sich, daß er das Geld oder des Geldes Werth wirklich empfangen, entsaget allen Ausflüchten, und verspricht, die Schuld innerhalb einer gewissen Zeit, oder nach einer vorhergehenden bestimmten Aufkündigung zu bezahlen, und die landüblichen Zinsen zu 4, 5, bis 6 Prozent jährlich abzutragen. Hierauf folget die Verpfändung oder Anzeige desjenigen, woran sich der Gläubiger bei nicht erfolgter Wiederbezahlung wegen des Kapitals, der Zinsen und Unkosten halten soll. Zuweilen begiebt sich zugleich des Mannes Frau mit ihrem kriegerischen Vormunde bei einer solchen Verschrei-

bung aller ihrer weiblichen Rechte; oder es werden auch Bürgen angegeben, die man dabei stellen wolte, welche denn gleichfals ihrem besondern Rechte entsagen müssen. Endlich kömt die Verzicht, durch welche der Schuldner sich aller Ausflüchte, und rechtlichen Wohlthaten begiebt, und dann zulezt die Bestätigung mit der Unterzeichnung des Ortes, Tages, Jahres und Namens. Dergleichen Schuldbriefe sind aber unterschiedener Art, nachdem die Bedingungen und die Sache selbst verschieden sind, woraus die Schuld entstanden ist.

Ich will mit den sogenanten **Handelsobligationen** oder **Handelsbilleten** anfangen, welche in Sachsen die Kaufleute, wenn sie Waaren verborgen, nach der erläuterten Prozeßordnung allemal zu fordern berechtiget sind, wenn sie wollen, und man ihnen zu geben sich nicht weigern darf. Doch auch an andern Orten sind diese Schuldverschreibungen üblich, welche ein Käufer, der Waaren auf Kredit ausnimt, dem Verkäufer über dieselben ertheilet und darin nebst der Summe der Schuld zugleich einen gewissen Zahlungstermin benennt. Wegen der Form, wie eine solche Handelsobligation gehörig eingerichtet werden sol, sind die Gebräuche der Handelsstädte verschieden. Nach einem sächsischen Befehle, und nach der Danziger Wechselordnung, wird nebst der Benennung der Schuldsumme und des Zahlungstermines, noch erfordert, daß die Ursache, woher die Schuld rühre, ausdrücklich gesetzet werde, und es ist darin folgendes Formular dazu vorgeschrieben worden:

Ich Endesbenanter bekenne hiermit, für erkaufte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn . . . . Thlr. . . . gr. an . . . ., die gelobe ich ihm oder getreuen Briefsinhabern auf . . . . . . dankbarlich zu bezahlen. Leipzig, den . . . N. N. . .

Zu Antwerpen, Köln und Hamburg ist es genug, wenn die Summe der Schuld nebst dem Zahlungstermine darin benennet ist, und lautet eine dergleichen Obligation daselbst so:

Ich Endesbenanter bekenne hiermit, daß ich an Hrn. . . . die Summe von dreihundert und funfzig Rthlr. in Spez. aufrichtig schuldig geworden, welche Summe von 350 Rthlr. ich von Dato innerhalb 6 Monaten ihm oder dem getreuen Inhaber dieses zu bezahlen gelobe. Wie ich denn zu mehrer Versicherung dieses mich eigenhändig unterschrieben. So geschehen ꝛc.

Nach der braunschweigischen Markt und Wechselgerichtsordnung aber muß noch hypotheca conventionalis bei Verpfändung Habe und Güter mit eingerücket werden, und kan man sie so abfassen:

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von Hrn. . . . für sechshundert Rthlr. tüchtige und gute Waaren laut seiner mir darüber

über eingehändigten Rechnung gekauft, solche auch selbst besichtiget, bedungen und hierauf in Empfang genommen habe, wofür ich ihm oder dem getreuen Inhaber dieses von Dato über sechs Monat obbemeldeten Belauf solcher Waaren, nämlich 600 Rthlr. in hiesigem guten gangbaren Gelde zu bezahlen verspreche, bei Verpfändung aller meiner jetzigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Habe und Güter, so viel dazu nöthig sind. Zu mehrer Bestättigung habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschafte besiegelt. Braunschweig, . . .

Diese Verschreibungen dienen dazu, daß der Kaufmann, welcher für die bei ihm ausgenommenen Waaren weder Geld noch Wechselbriefe bekömt, doch des weitläuftigen Prozesses entübriget seyn kan; indem an manchen Handelsorten, wenn die Zahlung nicht zu rechter Zeit geschieht, aus einem solchen Handelsbillete gegen Handelsleute nach Wechselrechte, gegen andere aber nur exekutivisch, verfahren werden kan. Es bedarf also nicht erst, daß man mit hinein setze, es solle diese Handschrift nach Verlaufe einer gewissen Zeit die Kraft eines Wechsels bekommen. Wird aber dergleichen an einem Orte ausgestellet, wo man besorgen muß, daß solche Gewohnheit nicht üblich sei: so mag man diese Verbindlichkeit wohl mit beifügen und den Schuldbrief so abfassen:

Obligation, die nach einer gewissen Zeit die Kraft eines Wechsels haben soll.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von dem Herrn . . für 500 Thlr. schreibe fünfhundert Thaler an guten und tüchtigen Waaren gekaufet und empfangen habe, welche ich ihm oder getreuen Inhaber dieser meiner Obligation von heute über 4 Monate in hiesigem gangbaren Gelde richtig zu bezahlen verspreche. Sollte ich aber nach Verlaufe dieser Zeit mit der Bezahlung säumig seyn: so soll mir zwar gegen Erlegung des Interesse von ein Prozent noch eine 6 wöchentliche Frist zur Bezahlung gegönnet, nach Verlaufe derselben aber diese Verschreibung einem Wechselbriefe gleich gehalten, und darauf nach Wechselrechte ohne einige Einwendung gegen mich können verfahren werden. Zu Urkunde dessen habe ich mich eigenhändig unterschrieben. Neustadt Prag, den . . .

Gemeine Schuldverschreibung mit Zinsen.

Mit dieser meiner eigenhändigen Obligation bekenne ich Endesbenanter, daß mir Herr Julius Kramer auf mein bittliches Ansuchen zu Befriedigung meines Tisch- und Speisewirthes und anderer Gläubiger dreihundert Rthlr. in gangbarer Münze vorgestrecket, welche 300 Thaler ich ihm oder getreuen Inhaber dieses von heute an über ein Jahr, nebst sechs Prozent Interesse, welche achtzehn Rthlr. austragen werden, getreulich wieder zu erstatten gelobe. Leipzig, den 14ten Mai, 1788.

Adrian Hofman.

Eine andere nach Wechselrechte.

Demnach mir Endes unterschriebenen Herr Friedrich Gluck zu Ankaufung eines zweiten Hauses zu meiner nöthigen Bequemlichkeit heutigen Tages ein Kapital von 2000 Rthlr. sage zweitausend Reichsthaler in unzertrenter Summe in guten französischen Luidor das Stück zu 5 Rthlr. baar vorgeschossen und anvertrauet: als bekenne ich nicht nur solches in Kraft dieses, sondern gelobe auch die Summe der 2000 Rthlr. jährlich mit 5 pro Cent zu verzinsen und solche Zinsen von halben zu halben Jahren zur Jubilate und Michaelmesse ordentlich abzutragen, und zwar allemal ein halb Jahr zum Voraus. Das Kapital selbst aber will ich nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung in guten Franz. Luidor nach Wechselrechte zu bezahlen schuldig seyn; welchem Wechselrechte ich mich in Kraft dieses, ohne einigen Vorbehalt, Ausflucht oder Rechtswohlthat unterwerfe und allen andern dagegen stehenden Ausflüchten, feierlich entsage; alles treulich und ohne Gefährde. Leipzig, den 11ten October 1788.

Alexander Ernst Wohler.

Tauschobligation.

Ich Endesbenanter verpflichte mich hiermit Herrn Johann Baret für funfzig Stück von ihm empfangene gemeine Geraer Zeuge, wovon das Stück zu 12 Rthlr. in Luidor angeschlagen worden, so bald ich nach Hause gekommen, noch einmal so viel Dutzend Hamburger vierdräthige Strümpfe zu geben, und jedes mangelhafte Dutzend mit 6 Rthlr. in Louidor baaren Geldes zu vergüten, welches wohlbedächtig von mir also geschlossen und zu mehrer Festhaltung eigenhändig unterschrieben worden. Leipziger Michaelismarkt, 1788.

Zacharias Windel.

Vollständige in Hamburg gebräuchliche Obligation.

Ich Endesbenanter urkunde und bekenne hiermit für mich und meine Erben und Erbnehmen, auch sonst Jedermänniglich, daß ich heute dato von Herrn N. N. ein tausend Rthlr. Banko zinsbar aufgenommen und empfangen habe: Dahero der Exception non numeratae pecuniae mich hiermit wohlwissentlich begebe. Gerede, gelobe und verpflichte mich hiermit, daß ich vorbesagte Hauptsumme der ein tausend Rthlr. Banko gegedachtem Herrn Kreditor, seinen Erben oder getreuem Inhaber dieser Obligation, von dato über 6 Monat, nebst fünf Prozent Interesse p. Ao. präcise als Wechselgeld, ohne einige Einrede und Unkosten, in Hamburg oder an welchem Orte ich oder meine Güter anzutreffen sind, bezahlen will, zu dem Ende verzeihe und begebe mich aller Exceptionen und Beneficien insonderheit der Exceptionis fori, imgleichen aller Provocation zu Gerichte; vielmehr unterwerfe ich mich der promtessten Extrajudizialexekution, bei Verpfändung aller meiner itzigen und zukünftigen, beweg = und unbeweglichen Habe und Güter, sie mögen anzutreffen seyn, wo sie wollen, so viel derer hierzu nöthig. Alles getreulichst ohne List und Gefährde. Zu Ur-

Urkund der Wahrheit und Festhaltung dessen habe ich diese Obligation mit eigener Hand unterschrieben. So geschehen in Hamburg, den 7ten Febr. 1788. N. N.

Sind zwei oder mehrere in Kompanie, welche einen Posten Geld auf ihren Namen nehmen: so ist es nicht genug, daß die Obligation von einem Kompagnon unterschrieben wird, sondern ein jeder schreibt seinen ganzen Namen darunter mit dem Worte in Solidum, oder für das Ganze.

Mehrere Muster von andern dem Kaufmanne oftmals nöthigen rechtlichen Aufsäzen über **Bürgschaften, Volmachten, Kontrakte, Schenkungen u. d. g.** wollen wir hier nicht mittheilen. Man thut am besten dabei, dem Rathe eines erfahrnen Rechtsgelehrten als allgemeinen Formularen, welche nicht allemal mit dem Rechtsgebrauch jedes Orts übereinstimmen, zu folgen. Indessen mögen einige wenige zur Probe hier Plaz finden.

In den **Volmachten** ertheilet man jemanden die Freiheit, da, wo man nicht selbst zugegen seyn kan, in unserm Namen dieses oder jenes für uns zu thun, zu handeln, zu verrichten, einzuwilligen, abzuschlagen, zu verfolgen u. s. w. und bei Kaufleuten insonderheit, anstatt und im Namen ihrer, Waaren einzukaufen und zu verkaufen, Wechsel zu schliessen oder zu bezahlen, Gelder einzuheben und wieder auszuzahlen, und mit einem Worte alles dasjenige in Ansehung ihrer Geschäfte zu thun und zu beobachten, was ihnen zu thun und zu beobachten obliegt, wenn sie selbst in Person zugegen wären. Man versichert den also Bevolmächtigten, man wolle das, was er thut, genehm halten und ansehen, als ob es von uns selbst geschehen wäre; man verbürget sich endlich, ihn in allem schadlos zu halten, von allem Anspruche frei zu sprechen, und für allen künftigen Nachtheil selbst zu stehen. Soll dergleichen Auftrag alle gehörige Kraft und Gültigkeit haben: so muß er in einer eigenen Schrift geschehen, welche man auch wohl nach dem Italienischen eine **Procura** zu nennen pfleget. Ein blosses Schreiben ist nicht zulänglich, wofern in demselben nicht alle zu einer Volmacht wesentlich nöthigen Stücke enthalten sind; zumal wenn es Sachen betrift, die vor Gericht kommen sollen. Es muß darin sowohl der Name des Volmachtgebers, als dessen, dem er solche giebt, oder den er zu seinem Gevolmächtigten machen will, völlig ausgedrücket und deutlich bezeuget werden, daß man ihn dazu bestelle. An einigen Orten wird noch erfordert, daß solches neben der Unterschrift durch Besiegelung bestätiget werde. So muß man auch genau bestimmen, ob die Volmacht auf alle Fälle

überhaupt gehen, oder sich nur auf diesen oder jenen besonders erstrecken sol. Diese leztern nennet man Spezialvolmachten, und werden bei einigen Sachen als Erlassung einer Schuld, Kauf und Verkauf ꝛc. nothwendig erfordert. Die erstern oder Generalvolmachten kan man mit gewissen Einschränkungen oder auch ohne dieselben und ungemessen ertheilen. Man muß aber in denselben sorgfältig die Zeit bestimmen, wie lange dergleichen Volmacht währen soll, damit einem nicht allerhand Verdrüßlichkeiten und Nachtheil daraus zuwachsen. Der Bevolmächtigte soll hingegen auch nichts in seinem eigenen Namen, sondern alles in des Gewaltgebers seinem thun, und vornehmlich wenn etwas zu unterschreiben ist, allezeit hinzusetzen: **In Volmacht von Herrn** ⸗ ⸗ ⸗ (oder per procura von Herrn N.)

Generalvolmacht eines Herrn an seinen Buchhalter zu Besorgung seiner Meßgeschäfte.

Da ich Endes unterschriebener bei gegenwärtig bevorstehender Leipziger Ostermesse solche, wegen meiner anhaltenden Leibesbeschwerlichkeit, nicht persönlich besuchen kan, und dennoch verschiedene nothwendige Geschäfte auf derselben zu verrichten habe, die mir und meinem guten Namen Nachtheil bringen könten, wenn sie nicht verrichtet würden: so habe ich meinem Buchhalter, Herrn Ehrenfried Götzen, diese Volmacht zugestellet und kraft derselben ihm volkommene Gewalt gegeben, gedachte Messe über, in meinem Namen und statt meiner, alle vorfallende Geschäfte zu besorgen und zu verrichten, Gelder zu erheben und auszuzahlen, Wechselbriefe anzunehmen und auszustellen, zu verhandeln und einzukaufen, protestiren zu lassen, und zu verklagen, Scheine, Anweisungen und Quitungen zu geben, Waaren für baar oder auf Zeit einzukaufen oder zu verkaufen und zu verborgen, kurz, alle Arten von Negotien zu schliessen, die sich in dieser Messe nur immer ereignen möchten, und er für meine Handlung nützlich und nothwendig erachtet, auch sonst alles dasjenige zu thun und vorzunehmen, was ich selbst hätte handeln, thun und vornehmen können, wenn ich gegenwärtig gewesen wäre. Solte er auch noch eine grössere Gewalt, als diese ist, nöthig haben; so soll ihm solche hiermit dergestalt ertheilet seyn, als wenn sie dieser Volmacht von Worte zu Worte eingerücket wäre. Ich will auch alles, was gedachter Herr Ehrenfried Götze in meinem Namen thun und handeln wird, für so gültig und genehm halten, als wenn ich es selbst gethan und gehandelt hätte. Insonderheit aber will ich ihn in allem schadlos halten und von demjenigen freisprechen, was ihm nur irgend daher zur Last und Unlust gemacht werden könte; bei Verpfändung meiner Habe und Güter, so viel dazu nöthig seyn möchte; und dieses alles sonder Gefährde. Zu Urkunde dessen habe ich diese Volmacht eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschafte besiegelt. Görlitz, den 14ten Apr. 1788.

Joachim Benedikt Ebel.

Spe-

Spezialvolmacht wegen Verkaufung eines Schiffes.

Ich Endesunterzeichneter bekräftige hiermit, daß ich Herrn Cäsimir Felucke, Handelsherrn in Lübeck, kraft dieses, so wie es nach eines jeden Ortes Herkommen und Gebrauche nur immer am kräftigsten geschehen kan und soll, berechtige und bevolmächtige, mein in der Travemünde liegendes Schif, der Nordpol genant, in meinem Namen zu verkaufen und so gut er kan, an meiner Statt zu verhandeln, die bewilligten Kaufgelder zu empfangen, darüber zu quitiren, über den Verkauf die gehörigen Briefe zu errichten, für die Freiheit des Schiffes, auf allen Häfen und Strömen, wegen Bodmerei und anderer Schulden die Gewähr zu leisten, und in Summa alles und jedes diesfals zu thun und zu verrichten, was die Nothdurft erfordert, und was ich selbst hätte thun können oder mögen, wenn ich persönlich zur Stelle wäre, wobei ich ihm völlige Macht gebe, sich noch einen andern mit zum Unterhändler und Gehülfen anzunehmen und zu setzen. Ich gelobe auch, alles, was mein Herr Gevolmächtigter und dessen treuer Unterhändler in vorgemeldeter Sache thun, handeln und verrichten werden, jederzeit für gut und wohlgethan zu achten, auch nichts hierwider zu thun oder geschehen zu lassen, sondern vielmehr meinem Herrn Bevolmächtigten und dessen Gehülfen jederzeit kost-noth- und schadlos zu halten, unter Verbündniß, wie es sich zu Rechte gebühret. Urkundlich habe ich diese Volmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen, Wismar, den 5ten Jul. 1780.

Theodosius Gabriel Striebord.

Kurze Volmacht an einen Advocaten, unsertwegen gerichtlich zu handeln.

Demnach ich Endesbenanter in Schuldsachen wider N. N. Klage angestellet, und aber wegen Entlegenheit des Ortes bei hochfürstlicher Regierung, nicht allezeit, wie ich gern wolte, in Person erscheinen kan: so habe ich den Tit. Herrn N. N. beider Rechte Licentiaten zu meinem Gevolmächtigten bestellet, dergestalt und also, daß er alle die in dieser Sache angesezten Termine in meinem Namen besuchen, zuförderst gütliche Handlung pflegen, Vorschläge zum Vertrage selbst thun oder vom Gegentheile anhören, in Entstehung derselben aber schriftlich und mündlich, als wäre ich selbst zugegen, thun und handeln solle und wolle, alles cum clausulis solitis et consuetis rati et grati auch cum libera substituendi, substitutionemque revocandi, toties quoties. Es soll auch mein Herr Gevolmächtigter Macht haben, Eide zu deferiren und zu referiren, zum Urtheile zu schliessen, dessen Eröfnung zu begehren, dawider Suspensivmittel einzuwenden, zu protestiren, und alles das zu thun, was ich selbst thäte, wenn ich zugegen wäre; treulich und ohne Gefährde, auch bei Verpfändung alles meines Vermögens, so viel hierzu vonnöthen ist. Urkundlich habe ich diese Volmacht für mich und meine Erben geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Petschafte besiegelt. So gegeben und geschehen zu N. den rc.

Volmacht, welche die Gläubiger eines Falliten gemeiniglich ihrem zur Untersuchung eines Falliments verordneten Kommissarien zu geben pflegen.

Demnach es mit des den 2ten Jun. dieses Jahres allhier (oder in N.) ausgetretenen N. N. Falliment eine solche Bewandniß hat, daß noch unterschiedliche seiner Effekten vorhanden sind, welche die vielen Schulden, mit denen er überhäufet ist, noch einigermaßen erleichtern möchten; uns Endesunterschriebenen, seinen hiesigen Kreditoren aber, die Zeit und Gelegenheit es nicht zulassen wollen, der Untersuchung seiner Effekten persönlich beizuwohnen, und was darin zu unserer Bezahlung gereichen könte, gebührend zu beobachten: Als haben wir dazu in bestmöglichster und kräftigster Form, als es immer geschehen kan und mag, den Herrn N. N. als unsern Deputirten und Gevolmächtigten erbeten und ernennet. Wir bevolmächtigen ihn auch hiermit kraft dieser gegenwärtigen Zeilen, daß er unsertwegen, gleich als wenn wir selbst zugegen wären, dasjenige, was bei diesem Fallimente zu unserm Besten gereichen kan, untersuchen, die Versiegelung der Effekten, wenn einige vorhanden sind, aufheben, alle Aktiv- und Passivesfekten verzeichnen, davon, wie auch von den Büchern, Briefen und Papieren, die zu Erläuterung der Sachen unsers gemeinen Schuldners dienen können, eine algemeine Nachricht einnehmen und Inventarium machen möge. Er soll auch Macht haben, das albereit von dem Fallirten N. N. ausgegebene Verzeichniß seiner Effekten und Passivschulden genau zu untersuchen, die Waaren und Mobilien in seinem Hause zu verkaufen, und die dafür gekommenen Gelder in des von uns insgesamt, dazu erwählten Herrn N. N. Hände liefern. Alle Aktivschulden des Falliten mag er in unserm Namen einziehen, und die dazu benöthigten Proceduren gebrauchen, auch alle Uebergaben oder Cessiones, Renten, Obligationen, Handschriften, Scheine und andere Dokumente mehr von des Falliten Kreditoren genau untersuchen, und auf solchen Fuß mit der Generalversamlung der Gläubiger schliessen, was er uns, als seinen Principalen, am zuträglichsten zu seyn erachten wird; welches wir, als von uns selbst gethan, ansehen und genehm halten, ihn auch selbst vor allem quit, frei und schadlos halten wollen, so ihm dieser Kommission wegen einiger Schade oder Unlust zuwachsen könte. So soll er auch für seine Mühe von jedem Hunderte, das uns Endesunterschriebenen aus diesem Fallimente wird gerettet werden, 5 Prozent haben, jedoch daß er alsdann die Reise- und Gerichtskosten selber ertrage und weiter an uns nichts begehre; immassen er denn, kraft seines uns deswegen eingehändigten Reverses, solches ihm gefallen lassen; wir aber unser Seits haben zur Bekräftigung obgemeldeter ihm in dieser Sache eingeräumter Volmacht, dieses alles eigenhändig unterschrieben und unsere Handelspetschafte vorgedrucket. So geschehen ꝛc.

Formular eines Kompromisses.

Ehe man sich in einen verdrüßlichen und oft weit aussehenden kostbaren Rechtshandel einläßt: so geschieht es vielfältig, daß

Kauf-

Kaufleute die unter sich entstandenen bürgerlichen Streitigkeiten durch Vermittelung anderer abzuthun und beizulegen suchen; ja an einigen Orten ist solches so gar nothwendig, bevor es zum ordentlichen Prozesse kommen kan. In dieser Absicht wird denn ein sogenantes Kompromiß errichtet. Dieses ist nichts anders, als eine schriftliche Versicherung, oder ein Vergleich, wodurch sich die in Streit verwickelten Parteien verbinden, zur Entscheidung ihrer Streitigkeit einen oder mehrere Schiedsrichter freiwillig auszumachen und zu erwählen, und sich dabei erklären, sie wollen die Sache bei deren Ausspruche bewenden lassen und sich damit begnügen. Ein solches Kompromiß muß den Namen der ausersehenen Schiedesmänner in sich enthalten; denselben muß die Gewalt ertheilet werden, über die Sache zu erkennen und zu sprechen, auch wenn es nöthig seyn würde, sich noch einen dritten oder Obmann zu erwählen; es muß eine gewisse Zeit angesetzet werden, innerhalb welcher sie ihren schiedsrichterlichen Ausspruch ertheilen sollen; und endlich wird eine wilkührliche Strafe bestimmet, die derjenige bezahlen soll, welcher sich durch einen solchen Ausspruch nicht befriedigen lassen will. Zuweilen werden, auf Gutbefinden der Kompromittenten, noch andere und mehrere Punkte hinzu gethan: die angeführten aber sind die vornehmsten. Ein Beispiel von einer solchen Schrift kan folgender Aufsaz seyn.

Zu wissen sei hiemit, daß die zwischen dem Herrn Karl Büsch in Altona, als Eigener des von Venedig und Cefalonien nach Stettin bestimten, wegen erlittenen Schadens aber zu Ost-Risöer eingelaufenen Schiffes, das weisse Lamm genant, geführt von Kapitän Hans Binder, als Versicherten an einem und dem Herrn Jakob Nolte, Hermans Sohn, modo Herrn Johann Matthias Voigt, als jetzigen Bevolmächtigten der Vierten Assekuranzkompanie hieselbst und dem Herrn Johann Friedrich Suthoff Bevolmächtigten der hiesigen Sechsten Assekuranzkompanie, Versicherern am andern Theile, entstandene Zwistigkeit über die, dieser Avariesache wegen aufgemachte Dispache, nunmehr von beiden Theilen dahin verglichen worden sind, daß dieselbe einem gerichtlichen und aussergerichtlichen Prozeß gänzlich entzogen, und zur völligen Entscheidung und Berichtigung zweien guten Männern übergeben werden soll.

Wann nun zu diesem Ende abseiten des Herrn Karl Büsch der Herr Johann Peter Meyer und abseiten der Herren Johann Matthias Voigt und Johann Friedrich Suthoff q. q. der Herr Georg Heinrich König, zu guten Männern und Schiedsrichtern erwählet und erbeten worden sind; Und dann dieselben sich zur Uebernehmung dieser Guten-Mannschaft bereitwillig erklärt haben: So ertheilen die Herren Kompromittenten denenselben hiemit volle Macht und Gewalt, diese Zwistigkeiten zu untersuchen und finaliter zu entscheiden, weshalb Sie die zu dieser Sache dienlichen Papiere und Erläuterungen aufs späteste inner-

halb

halb vierzehn Tagen, von untenstehendem dato angerechnet, denen Herren Schiedsrichtern zuzustellen versprechen, und der Herr Karl Büsch sich und seine Erben, die Herren Assuradöre aber die Fonds ihrer respektiven Assekuranze=Kompanien pro rata der von einem jeden versicherten Summen, verbinden und verpflichten, sothanem Laudo und Entscheidung, gleich als wenn es ein von dem höchsten Gericht in lezter Instanz gefälletes Urtheil wäre, sich völlig zu unterwerfen, und demselben in allen Punkten ohne Widerrede nachzukommen. Würden auch die wohlgemeldeten Herren Schiedsrichter unter sich über die Entscheidung dieser Sache nicht einig werden können, so erwählen Sie selbst, entweder gemeinschaftlich oder durch das Loos, einen erfahrnen unpartheyischen Kaufmann als Obmann, und lassen durch selbigen diese Sache definitive entscheiden, welchem Ausspruch und laudo sich die Herren Kompromittenten eben so, wie dem Erkentniß der Herren Schiedsrichter, unterwerfen, alles sub poena paratissimae Executionis extrajudicialis und unter Entsagung aller dagegen zu erdenkenden Ausflüchte und Rechtswohlthaten, so wider die Personen der Herren Kompromissarien, oder des Herren Obmanns und das Kompromiß, oder den vorgehabten modum procedendi und den Ausspruch, oder das laudum selbst, in einige Wege erdacht und beigebracht werden könten, solten oder möchten, insbesondere der Provokation zu Gericht, der Querelae nullitatis, des Remedii restitutionis in integrum, Appellationis, Revisionis, Supplicationis, imgleichen der Einreden der listigen Ueberredung, des nicht gelassenen Bedachts, der vorher nicht verständlich gemachten Wirkung eines Kompromisses, die Sache wäre anders vorgegangen, oder anders behandelt worden, als verabredet sei, der Verletzung unter oder über die Hälfte, neu angefundener oder erst erlangter sachdienlicher Urkunden und Beweismittel, und daher von Neuem anzustellender Untersuchung, kurz: aller übrigen, die erdacht sind, oder erdacht werden könten, imgleichen: daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, fals der besondere nicht vorhergegangen sei.

Um nun alles dieses bei wahrer Ehre, Treue, und Glauben zu halten, haben die Herren Kompromittenten, so wie zum Zeugniß der Annahmen der Ihnen übertragenen Guten=Mannschaft die Herren Compromissarien dieses Kompromiß coram Notario Domino Voß eigenhändig unterschrieben. So geschehen in Hamburg den 20ten July. 1786.

(Unterschrieben auf dem Original): Karl Büsch
Joh. Matth. Voigt.

In Volm. der 4ten Assek. Komp.
Joh. Fried. Guthoff.

In Volm. der 6ten Assek. Komp.
G. H. König
J. P. Meyer.

Concordat cum Originali coram me subscripto et Protocollo meo apposito. Hamburgi d. sept. August. 1786

(L. S.) *Ioh. Christ. Voss,*
Not. Caes. publ. et jurat. (L. S.)

For=

Formular einer Cession, Uebergabe oder Abtretung.

Diese muß nebst dem Namen desjenigen, dem man etwas übergiebt, auch eine deutliche Anzeige dessen, was man an ihn abtritt, enthalten. Zugleich muß man die Erklärung beifügen, wofür oder warum solches geschehen, daß man es mit gutem Vorbedachte frei und ungezwungen gethan, daß der andere damit als mit seinem Eigenthume umgehen könne, und daß man sich aller seiner Rechte darauf begebe: jedoch kan solches auch mit einer Einschränkung und unter gewissen Bedingungen geschehen, ohne deren Erfüllung in einer bestimten Zeit man nicht weiter dazu gehalten seyn wolle.

Abtretung einer Schuldforderung gegen eine andere Schuld.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich dem Herrn Nikodemus Meiners, Kaufmanne in Bauzen, meine Schuldforderung an Herrn Erasmus Schlicht daselbst, welcher mir schon seit vier Jahren her fünfhundert Rthlr. hätte zahlen sollen, und ob er gleich dazu im Stande ist, dennoch wenig oder gar nicht daran gedacht hat, kraft dieser Cession wissentlich und wohlbedächtig überlasse, und nebst allen von gedachtem Herrn Schlicht in Händen habenden Scheinen und Dokumenten gegen Tilgung einer Schuldpost, welche obbenanter Herr Meiners von mir zu fordern gehabt, übergebe; wie solches in der besten Form Rechtens nur immer geschehen kan und mag: Also daß er, Herr Nikodemus Meiners, hinführo mit erwähntem Herrn Erasmus Schlicht dieser Schuld wegen handeln und schaffen, auch thun und lassen mag, wie es ihm selbst gutdünken und zuträglich seyn wird; immassen ich mich, kraft dieser Cession, alles Anspruches, den ich auf gedachten Herrn Schlicht, wie auch aller Rechte, Freiheiten und Privilegien, welche diese Cession möchten umstossen können, freiwillig, getreulich und ungezwungen will begeben und verziehen haben. So geschehen Leipzig, den 10ten Mai 1788.

Tobias Richter.

Ueberlassung gegen eine Vergütung.

Demnach mir Endesbenanten Herr Jakob Schreckh von zweien Jahren her für verschiedene von mir erkaufte Waaren, und einige, seinem eigenhändigen Scheine nach, ihm baar geliehene Gelder, aufrichtiger Schuld an Kapital und Interesse, laut hierbei gehender Rechnung, 2000 Rthlr. schreibe zweitausend Rthlr. schuldig geworden, solche aber einzutreiben meine Gelegenheit und wenig übrige Zeit nicht füglich leiden wollen: als habe ich, wohlbedächtig diese Schuld, als eine richtige, gute und tüchtige Forderung dem Herrn Arnolf Volmar abgetreten, so daß er hinführo mit obgedachtem meinem nunmehr gewesenen Schuldner gütlich oder gerichtlich

lich, als über sein eigenes, schalten, handeln und walten möge, wie er es gut befinden und es ihm belieben wird. Ich will ihm auch solche Post der 2000 Rthlr. als eine gute, tüchtige und zahlbare Forderung gewähren; jedoch länger nicht als von dato an vier Monate, nach welcher Zeit ich, wenn Herr Volkmar im Einmahnen solcher Schuld nachlässig seyn solte, nicht mehr dafür stehen will. Es hat mir aber besagter Herr Arnolf Volkmar im Beiseyn zweener zu Ende unterschriebener Zeugen die ganze Schuld nach Abkürzung 6 pro Cent für seine Mühwaltung, Zeitversäumniß und baaren Vorschuß, welche ich mir auch gefallen lassen, richtig bezahlet, also daß ich Ursache gehabt, dieses Zessionsinstrument nächst der Uebergabe des Originalscheines Herrn Jakob Schreckhs, zu seiner mehrern Versicherung, mit ihm aufzurichten, damit er in allem Falle auf seinen nunmehrigen Schuldner exekutivisch klagen könne. Es ist auch solches dem Herrn Schreckh gebührlichermassen zugefertiget und kund gemacht worden. Und dieses alles ohne Arg und List. So geschehen ꝛc.

Formulare von Verträgen, gütlichen Vergleichen oder Transaktionen.

Dies sind schriftliche Aufhebungen zweifelhafter Streitigkeiten zwischen zween Parteien, deren eine jede etwas nachgiebt, und von ihrer Forderung und Gegenforderung fahren läßt. Man macht dieselben, um Prozesse zu vermeiden, welcher beschwerlich, ungewiß und dabei kostbar ist; oder wenn man schon in einen Rechtshandel verwickelt worden, sich wieder davon loszumachen und ihn durch dergleichen zeitigen Vertrag wieder aufzuheben. Man meldet darin anfänglich in der Kürze die Veranlassung dazu, setzet darauf den Vergleich oder Vertrag selbst mit den ausgemachten Bedingungen und verspricht endlich, denselben unverbrüchlich mit Begebung aller Ausflüchte, auch wohl hinzugesezter Betheurung und bei einer bestimten Strafe, zu halten. Insonderheit müssen ein Gevolmächtigter oder ein Handlungsdiener wohl darauf sehen, daß sie bei solchen Vergleichen die von ihren Prinzipalen ihnen zugemessene Gewalt nicht im geringsten überschreiten; sondern vielmehr, wenn es die Zeit und Umstände leiden, den Vorschlag erst zu berichten annehmen, und des Herrn Genehmhaltung erwarten, oder doch wenigstens die Bedingung in den Vertrag mit hinein setzen, daß, wenn er solche zu einer gewissen Zeit nicht erhielte, keiner von beiden dadurch gebunden seyn solte, und wenn er allenfals etwas dadurch erlanget oder empfangen hätte, solches wieder abtreten und zurük geben wolte.

Vertrag wegen gegenseitiger Forderungen.

Demnach sich zwischen uns Endesbenanten, als mir Theobald Kornelius Schmidt eines und Herrn Heinrich Groß andern Theiles, wegen eines unter Bornholm gestrandeten Schiffes und unserer darin in Gemeinschaft gehabten Güter, unterschiedliche Forderungen, (davon die meinige zu Ende dieses Vertrages, sub Lit. A. betragende 160 Rthlr. B°, die seinige aber sub Lit. B. betragende 2331 Rthlr B°, zu sehen) ereignet, welche leichtlich wegen eines und des andern Theils scheinbarer Gerechtsamkeit zu einer zweifelhaften Rechtsführung hätten gedeien können; daß wir aus Liebe zum Frieden, und um alles, was unsere gepflogene Freundschaft stören und schwächen könte, aus dem Wege zu räumen, auf guter Freunde Einrathen und in ihrer Gegenwart, uns ohne weiters Gezeugniß, wie dieser von uns eigenhändig unterschriebene Vertrag ausweist, vertragen und verglichen:

Nämlich, es soll Herr Heinrich Groß mir noch 500 Rthlr. Banko innerhalb acht Tagen bezahlen, und was aus den geborgenen Gütern, wenn die Bergungskosten davon abgezogen worden, kommen wird, zu gleicher Theilung geben; womit denn alle (dieser Partei wegen) zwischen uns entstandene Mishelligkeiten, und beiderseitige Forderungen, sollen aufgehoben, kassiret, und deren, unter was Vorwande es auch seyn könne, nimmermehr wieder gedacht werden; welches wir alles bei unsern wahren Ehren, Treu und Glauben geloben, und steif und unverbrüchlich zu halten versprechen. Zu mehrer Bekräftigung ist diese Transaktion gedoppelt verfertiget. So geschehen 2c.

NB. Hier können nun die Forderungen sub Lit. A et B angeführet werden.

Transaktion wegen einer Schuldforderung.

Zu wissen sei hiermit, demnach Herr Johann Burton mir Friedrich Bruhn, wegen vor drei Jahren abgekaufter und in seinen Nutzen verwandter guter gangbarer Waare, tausend Rthlr. nebst dreijähriger aufgeschwollener Rente, welche a 5 p. C. hundert und funfzig Rthlr. beträgt, und also in allem 1150 Rthlr. schuldig geworden, wegen erlittenen Feuer- und Seeschadens aber nicht in volkommenem Bezahlungsstande ist; daß ich aus christlicher Liebe ihm obbemeldete Rente und 200 Rthlr. vom Kapitale erlasse, jedoch daß er auf den Ueberrest gleich jetzo (wie er denn auch bei Ausfertigung dieses wirklich gethan) zweihundert Rthlr. die übrigen sechshundert aber in 3 Terminen, als bevorstehende Ostern, Johannis und Michaelis dieses Jahres völlig entrichte, und dieserwegen genugsame Bürgen stelle, welche hier Endesunterschriebene beide Herren, als Paul Westphal und Heinrich Redlich seyn sollen, die sich als Selbstschuldige, bei Verpfändung seiner und ihrer Habe und Güter, für ihn verschrieben, welche beide Herren auch als Zeugen der dreihundert und funfzig Rthlr. Nachlaß, die ich ihm gethan, hiermit seyn sollen; womit denn von uns vieren insgesamt zur Unterschreibung dieser doppelt ausgefertigten Transaktion geschritten worden. So geschehen 2c.

Vertrag,
darin zweier Kaufleute Zwistigkeit durch gute Freunde verglichen wird.

Wir Endesgenante bekennen hiermit öffentlich, daß nachdem sich zwischen Herrn Ulrich Wilibald, und dem Herrn Heinrich Rothe eine Zwistigkeit über ungefähr siebenhundert Thaler erhoben, welchs dieser von jenem fordert, jener aber nicht schuldig zu seyn vermeinet, und es deswegen zu einem kostbaren Rechtshandel gediehen, welchen wir als beiderseits gute Freunde lieber in der Güte beigeleget, und die alte Vertraulichkeit unter ihnen wieder hergestellet sehen möchten, wir es doch endlich nach vielem Bemühen dahin gebracht haben, daß gedachter Herr Heinrich Rothe dreihundert Rthlr. von seiner angeblichen Forderung abzukürzen, und Herr Ulrich Wilibald dagegen ihm vierhundert Rthlr. an Waaren nach dem Preise, wie er sie an andere überläßt, zu geben, sich haben gefallen lassen. Hiermit sollen denn alle ihre Irrungen aufgehoben, geschlichtet und abgethan seyn; wie sie denn beide für sich und ihre Erben uns mit einem gegebenen Handschlage bei ihrer Treue und Ehre an Eides Statt angelobet und versprochen haben, diesen Vertrag, so weit er einen jeden verbindet, für genehm, fest und unverbrüchlich zu halten, in Ewigkeit nichts dawider einzuwenden oder zu thun, oder auch zuzulassen, daß dawider etwas eingewandt, oder gethan werde. Zu diesem Ende haben sich beide Parteien aller und jeder Rechte, Gnaden, Freiheiten, Ausflüchte und anderer Behelfe, sie mögen seyn, welche sie wollen, wissentlich und wohlbedächtig begeben. Dessen zu mehrer Bestätigung sind dieser Verträge zween gleichlautende verfertiget, von uns als guten Männern unterzeichnet, wie auch von ihnen selbst unterschrieben und jedem, ein Exemplar zu seiner Verwahrung zugestellet worden, Leipzig, den 22. Febr. 1788.

Ein anderer Vergleich mit scharfer Verbindlichkeit.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, dem daran gelegen ist, daß, nachdem eine Zeitlang her zwischen Herrn A, eines, und Herrn B, andern Theils, ein schwerer Rechtsstreit entstanden, welcher beiden Theilen (die vielfältigen Unkosten ungerechnet) viel Verdruß und Ungelegenheit gemacht, daß endlich beide Parteien, um die gute Freundschaft zwischen ihren Personen und Familien wieder herzustellen, folgenden Vergleich unter sich beliebet und eingewilliget: nämlich: da wohlgedachter Herr A. an B. auf = = = Rthlr. Anspruch gemacht, welchen Herr B. aus diesem Grunde widersprochen, weil 2c. daß endlich beide Parteien einig geworden, daß B an A = = = bezahlen solle, womit alle desselben An- und Gegenforderungen und Ansprüche, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, gänzlich sollen gehoben, zernichtet und erloschen seyn, dergestalt, daß von nun an keinem Theile mehr frei stehen solle, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möchte, neuen Streit dieser Sachen wegen zu erwecken. Inmassen denn auch, zu mehrer Festhaltung dieses, beide Theile allen und jeden Ausflüchten, Statuten, Gewohnheiten,

heiten, Rechten und Gerechtigkeiten, geist- oder weltlich, die entweder allbereit erdacht, oder durch Menschen Witz annoch erdacht und ersonnen werden möchten, nicht weniger allen Privilegien, Indulten und Freiheiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sonderlich dem Einreden eines Betrugs, einer Furcht, Gewalt oder listiger Ueberredung, daß die Sache nicht also, sondern anders vorgegangen, daß ein oder ander Theil dieses nicht recht verstanden, imgleichen einer Läsion oder Verkürzung, groß, grösser oder am allergrößten, einer Irrung in der Rechnung, nicht weniger den Rechtswohlthaten der Leuteration, Supplikation, Appellation, Einsetzung in vorigen Stand, auch der gewöhnlichen Rechtsregel, daß ein gemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein absonderlicher vorhergegangen, und in Summa allem demjenigen entsagen, dadurch dieser Vergleich auf einigerlei Weise hintertrieben, durchlöchert oder gebrochen werden könte oder möchte; immassen derselbe nach seinem wirklichen Verstande festiglich also gehalten, und zwischen beiden Theilen ein absonderliches Recht seyn, auch vim instrumenti guarentigiati haben und behalten soll. Gestalt denn über dies beide Transigenten einander zugeschworen, und kraft dieses zuschwören, diesen Vergleich in allen und jeden seinen Punkten und Klauseln ehrbar und unverbrüchlich zu beobachten, so wahr ihnen Gott der Allmächtige und sein heiliges Wort helfen solle. Solte aber, dieser scharfen Klausel ungeachtet, B. obige eingewilligte Zahlung nicht fordersamst und in vorbestimter Zeit leisten: so soll auch A an diesen Transakt nicht mehr gebunden, sondern ihm frei zugelassen seyn, als wenn niemals einiger Vergleich getroffen, sein Recht völlig zu hinterfolgen, auch B den Armen eine willkührliche Strafe bezahlen, dem Richter aber den gethanen Meineid büssen. Daß nun dieses also von uns beiden beliebet, und darüber zwei gleichlautende Exemplaria aufgerichtet worden, bezeugen unsere eigenhändigen Unterschriften und aufgedrukten Petschafte. So geschehen ꝛc.

Gütlicher Vergleich, welchen ein Diener, der von seinem Herrn ausgeschickt worden, Schulden einzutreiben, mit einem von dessen Schuldnern unter dem Bedinge geschlossen, in so fern ihn sein Herr genehm halten würde.

Zu wissen: Demnach mich Endesunterschriebenen, Daniel Thurecht, mein Herr und Prinzipal, Erasinus Storre, Bürger und Handelsmann in Stralsund, hieher in das Königreich Schweden, und absonderlich in die Stadt Nikönig, gesandt, einige Schulden, und unter andern auch bei Herrn Ernst Sparrmann, zwölfhundert Rthlr. einzukassiren, daß ich bemeldeten Herrn Sparrmann wegen erlittenen Seeschadens in unzahlbarem Stande angetroffen, und daher nicht mehr von ihm an Gelde und Geldeswerthe, als achthundert Rthlr. erpressen können, welche jedoch unter einer solchen Bedingung so lange bei einem dritten niedergeleget worden, bis ich, daß Herr Sparrmann mit solchen seine völlige Schuld wolte abgetragen wissen, würde quitiret, und seine Rechnung als völlig bezahlt unterschrieben haben, widrigenfals ich es zur gemeinen

Massa, und Konkurs der Kreditoren solte kommen lassen, und erwarten, ob solcher mir mehr als $\frac{2}{3}$ zu sprechen würde. Weil nun meines Prinzipalen Gelegenheit nicht ist, mich mit schweren Unkosten lange auf ungewisse Forderung allhier liegen zu lassen; als habe ich besagten Herrn Mangel völlig um die Schuld quitiret, und die Effekten zu mir genommen; ich verspreche auch innerhalb vierzehn Tagen meines Prinzipals Ratifikazion und Genehmhaltung darüber einzubringen, oder die empfangenen Waaren und Gelder wieder von mir zu geben. Niköping ꝛc.

Einige Formulare von Reversen oder Gegenverschreibungen.

Ein Revers ist eine Verpflichtung, wodurch einer sich zu einer Gegenleistung oder Schuldigkeit bekennet, und sich anheischig machet, etwas zu thun oder zu lassen. Es giebt sie ordentlich derjenige von sich, der etwas genossen hat, oder dem von einem andern etwas Gutes oder Böses wiederfahren ist. Er verbindet sich ausdrücklich zu etwas, welches deutlich bestimmet wird, und das oft mit angehängter und sich selbst auferlegter Strafe, wenn er demjenigen zuwiderleben würde, wozu er sich verschrieben hat.

Gegenverschreibung eines Bedienten, welcher jemandes Handlung und Bücher führen soll.

Demnach es dem Herrn Benjamin Laß gefallen, mir Endesbenanten die Führung seiner Handelsbücher anzuvertrauen und dafür achthundert Reichsthaler zu meiner jährlichen Belohnung auszusetzen und anzuweisen: als verpflichte und verschreibe ich mich dagegen, daß ich zur Dankbarkeit für das in mich gesezte Vertrauen und für eine so ehrliche Besoldung, wie auch aus mir nunmehr obliegender Pflicht und Schuldigkeit meinen besten Fleiß und alle Mühe und Sorgfalt bei Haltung obgedachter meines Herrn Patrons Handelsbücher und Schriften getreulich anwenden, in allem, was mir unter Händen kommen möchte, treu und verschwiegen seyn, dessen Schaden auf alle Art und Weise abwenden, seinen Vortheil hingegen suchen und überhaupt alles thun will, was mir von gedachtem meinem Herrn Prinzipal wird anbefohlen und in geziemenden Handelsgeschäften zu verrichten aufgetragen werden; alles bei Strafe der Zurückbehaltung meiner Besoldung, wenn ich dawider handeln solte; und wofern solche nicht zureichen würde, bei Verpfändung meiner Haabe und Güter, so viel zu den Forderungen nöthig sind, die Herr Laß mit Fug und Recht an mich machen könte. Urkundlich habe ich diesen Revers eigenhändig und in Kraft einer eidlichen Verbürgung unterschrieben. So geschehen Leipzig, den 24sten Febr. 1788.

Daniel Mumsen.

Ver-

Verschreibung eines Dieners, welchem Gelder und Waaren zu berechnen unter die Hände gegeben werden.

Ich Endesbenannter bekenne hiermit, kraft dieser meiner eigenhändigen Unterschrift, daß mein Herr Patron, Herr Christian Jakob Panthal mich mit unten angegebenen Waaren und baaren Geldern nach Petersburg gesandt, seinen Nutzen daselbst durch Handlung damit zu suchen, und daß ich besagte Waaren insgesamt nebst den benanten Geldern zu getreuen Händen empfangen habe; daher ich mich denn aller Ausflüchte und Vorwendungen, welche denjenigen möchten zu Statten kommen können, die nicht getreulich handeln wollen, gänzlich begebe. Ich verspreche auch, die mir anvertrauten Waaren und Gelder, so viel, als mir möglich seyn wird, getreulich zu verwalten, von Zeit zu Zeit richtige Nachricht zu geben, wie es damit steht, vornehmlich aber, wenn ich wieder nach Hause komme, genaue Rechnung von demjenigen zu thun, was von mir gehandelt, verkaufet und eingenommen worden; und dieses alles im Falle ich dawider handle, oder einer Untreue, Nachläßigkeit und Versäumniß kann überwiesen werden, bei Verpfändung meiner jetzigen und künftigen Habe und Güter, so viel dazu gehören. Zu Urkunde dessen habe ich dieses eigenhändig unterschrieben. So geschehen ꝛc.

„Hier kann nun das Verzeichniß der Waaren und der baaren Geldsorten kommen, die er mitgenommen hat, oder auch wohl zuerst gesetzet und der Revers alsdann darunter geschrieben werden.“

Formular eines Miethkontrakts über ein Gewölbe und eine Stube in den Meßzeiten.

Zu wissen sei hiermit, daß zwischen der Frau Doktorinn, Johanna Maria, verwitweten Thalmannin, mit Einwilligung ihres Herrn Kurators an einem, und Herrn Philipp Erasmus Kork am andern Theile nachfolgender Miethkontrakt abgeredet und geschlossen worden. Es vermiethet nämlich besagte Frau Dokt. Thalmannin gedachtem Herrn Kork das unter ihrem in der Katharinenstraße gelegenen Hause zur linken Hand des Einganges befindliche Gewölbe, nebst der Stube darüber eine Treppe hoch, auf sechs Jahre lang, die drei Messen über zu gebrauchen, dergestalt, daß gedachtes Gewölbe beständig die ganze Zeit über zu Herrn Korks Diensten und Beschlusse seiner Waaren seyn und bleiben, die Stube aber den Mittewochen oder vier Tage vor angehender Messe geräumet und ledig gemacht, und ihm zu seiner Bewohnung und zu seinem Gebrauche überlassen werden soll. Dagegen verspricht obgedachter Herr Kork, daß er solche nach geendigter Zahlwoche wieder abtreten, und der Frau Dokt. Thalmannin den Schlüssel dazu den Sonntag überliefern wolle, so daß sie sich derselben zwischen den Meßzeiten bedienen könne. Solte er auch in der Neujahrsmesse nicht kommen: so wolle er solches acht Tage vorher der Frau Eigenthümerinn zu wissen thun. Zugleich verbindet er sich, für die Nutzung des Gewölbes und der Stube jährlich hundert und zwanzig Thaler in gangbarer Münze zu zahlen, und zwar die eine Hälfte zu Ostern, und die andere zu Michaelis, jedesmal in der Zahlwoche. Beide begeben sich hierbei aller Ausflüchte und Behelfe, und haben diesen Kontrakt in zwei gleichlautenden

 Exem-

Exemplaren unterschrieben. Leipziger Ostermarkt, mit welchem dieser Kontrakt zu rechnen angefangen wird, den 26 Apr. 1788.

Philipp Erasmus Kork. Johanna Maria Thalmannin, Witwe, Adolf Schmeer, als Kurator der Frau Doktorin.

Kontrakt, welchen ein Kaufmann mit einem Diener aufrichtet.

Im Namen Gottes ist heute zwischen mir Georg Guth, Kauf- und Handelsmanne hiesiger Stadt, eines, und Johann Treu, Handelsbedienten andern Theiles folgender Kontrakt aufgerichtet und geschlossen worden.

Es verbindet sich nämlich besagter Treu vier Jahre lang, von Ostern 1760 an bis zu Ostern 1764, als Handelsdiener bei mir in Dienste zu treten, in währender Zeit sich treu, gehorsam und so, wie es einem ehrlichen Bedienten zusteht, zu verhalten, auch in allen und jeden ihm anbefohlenen Handlungsverrichtungen aufmerksam und fleißig zu seyn, meinen Nutzen allenthalben zu befördern, Schaden und Unheil dagegen möglichst zu verhüten und abzuwenden, und dieses alles bei Verpfändung seiner jezigen und künftigen Güter.

Dagegen verspreche ich ihm für seine fleißigen und treuen Dienste jährlich hundert und funfzig Rthlr. zu zahlen, ihn an meinem Tische zu speisen, wäschfrei zu halten, des Abends im Winter Holz und Licht zu geben, auch nach Befinden seines Wohlverhaltens ihm gedachte Besoldung von Jahren zu Jahren zu vermehren. Dessen zu mehrerer Urkunde sind von diesem Contrakte zwo gleichlautende Abschriften verfertiget und von beiden Seiten eigenhändig unterschrieben, auch jedem eine zugestellet worden. So geschehen 2c.

Oftmals pflegen dergleichen Kontrakte auch nur einseitig ausgefertiget zu werden. Es setzet nämlich ein jeder die Punkte für sich auf, wozu er sich gegen den andern verbindet. So gehörete z. E. zu der oben angeführten Verschreibung eines Bedienten, der jemandes Handlung und Bücher führen soll, diese vorhergegangene.

Bestallung eines Buchhalters.

Da ich unten benannter eines tüchtigen, fleißigen und verschwiegenen Buchhalters zu Führung meiner Bücher auf meiner Schreibstube benöthiget gewesen: so ist mir von verschiedenen klugen und erfahrnen Männern Herr Daniel Mumsen dazu vorgeschlagen und vor andern empfohlen worden. Weil ich nun deren ihrer Einsicht vollkommen trauen kan, und auch sonst gute Zeugnisse von des Herrn Mumsen Geschicklichkeit und ordentlichem Lebenswandel habe: so will ich hiermit seiner Treue und Sorgfalt meine Handelsbücher anbefohlen und ihm dieselben fleißig zu führen aufgetragen haben. Ich verspreche und verpflichte mich dafür, ihm jährlich 800 Rthlr. als 200 zu Ostern, 200 zu Johannis, 200 zu Michaelis und 200 zu Neujahr richtig zu bezahlen, wenn er, wie ich hoffe, seine Obliegenheit erfüllen und seiner von sich gegebenen Verschreibung

bung gemäß handeln wird. Zu desto größerer Verbindlichkeit habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt ihm zugestellet. Geschehen zu Leipzig, den 3○ Jun. 1788.

Benjamin Laß.

Kontrakt wegen eines Lehrburschen.

Im Namen Gottes sey hiermit allen und jeden, denen daran gelegen, und dieses zu wissen nöthig ist, kund und zu wissen, daß heute unter geseztem Dato ein gültiger Dienstkontrakt zwischen Herrn Konrad Koch und Kompagnon, an einem, und Herrn Johann Becker, am andern Theile, wegen seines Sohnes, Johann Becker, als Lehrburschen, errichtet und geschlossen worden, worzu Gott seinen Segen geben wolle! Es haben sich nämlich beide Theile wohlbedächtlich und kräftigst dahin verglichen: vorbemeldeter Knabe solle bei besagtem Herrn Konrad Koch und Kompagnon den Kauf und Handel lernen, welchen dieselben in allerhand Kramwaaren treiben, und deswegen bei ihnen, oder den Ihrigen, zwölf nach einander folgende Jahre dienen, welche dieses jezt laufende siebenzehen hundert neun und achtzigste Jahr den 1 April anfangen und wenn man, geliebts Gott! achtzehenhundert und eins den 1 April schreiben wird, verflossen seyn sollen; als acht Jahre für Bursche, und vier Jahre für Diener, und in währender solchen Zeit von denselben nicht zu scheiden, bei Verlust, wie folget:

1. Da es sich begäbe und zutrüge, welches Gott verhüte! daß Johann Becker, als Lehrbursche, von seinen Herren in währenden acht Lehrjahren, ohne erhebliche von seinen Herren gegebene Ursache, weggienge, und seine Zeit nebst den vier Jahren für Diener nicht ausdienete, oder auch seinen Herren genugsame Ursache gäbe, daß sie ihn ihres Dienstes entlassen müßten: so will derselbe, nebst seinem Bürgen, Herrn Matthias Bruder, gemeldeten Herren Konrad Koch und Kompagnon für jedes Jahr, so lange er alsdann in Diensten gestanden, jährlich funfzig Rthlr. Kostgeld zu zahlen, und dazu zwei hundert Rthlr. Strafe an hiesiges Waisenhaus zu entrichten schuldig seyn.

2. Hingegen verbinden sich vorgedachte Herren Konrad Koch und Kompagnon, den Knaben in währenden Lehrjahren zu aller Gottesfurcht zu halten, auch in ihrem Kaufhandel, wofern er selbst Fleiß mit anwenden will, im Ein- und Verkaufen treu und aufrichtig zu lehren, auch ihn mit Essen und Trinken zu rechter Zeit, nach ihres Hauses Gelegenheit, zu versorgen.

3. Verpflichtet sich Johann Becker, vor allen Dingen der Gottesfurcht und eines ehrbaren Lebens sich zu befleißigen, auch seinen Patronen und den Ihrigen mit höchstem Fleiße, ehrlich, treu, redlich und unverdrossen zu dienen, alle anbefohlene Geschäffte in währenden Dienstjahren, sonder einigen Vorwand, willig zu verrichten, auch im Handel und Wandel verschwiegen zu seyn, und nichts auszusagen, oder zu thun, was seinen Herren zum Nachtheile oder Schaden gereichen könte, wie auch in eigenen Geschäfften, ohne Bewilligung seiner Patronen, weder Sonn- oder Werkeltage, nicht aus ihrem Hause oder Laden zu gehen, vielweniger von der Mahlzeit oder des Nachts auszubleiben, auch nicht in den Lehrjahren sein eigen Geld bei sich zu tragen befugt zu seyn, auch keine selbst eigene Handlung, oder mit andern in Gesellschaft weder in- noch außer-

 halb

halb der Stadt, es sei heimlich oder öffentlich, in währenden seinen obgemeldeten Dienstjahren sich zu unterstehen, sondern seiner Herren Nutzen und Besten allein inn- und außerhalb Landes befördern zu helfen. Was ihm von seinen Herren anbefohlen und vertrauet wird, davon soll und will er richtige und getreue Rechnung liefern, hingegen allen Schaden und Nachtheil möglichsten Fleißes hindern und verhüten helfen, und überhaupt sich so verhalten, wie es einem gott- und ehrliebenden Burschen und Diener ansteht und gebühret.

4. Wie sich Johann Becker verbunden, nach verlaufenen acht Lehrjahren annoch vier Jahre, treu, ehrlich und redlich, für einen Diener zu dienen, also versprechen ihm seine Herren hiermit für das erste Jahr einhundert Mark; für das andere Jahr ein hundert und funfzig Mark; für das dritte Jahr zwei hundert Mark; für das vierte und letzte Jahr dreihundert Mark an courantem Gelde als ein Dienersalarium, und also sieben hundert und funfzig Mark zusammen zu zahlen. Wenn auch, geliebet es Gott! die zwölf Jahre werden verflossen seyn, und der Diener Lust hätte, in Hamburg länger zu dienen; so verpflichtet er sich, bei seinen Patronen vor andern zu verbleiben, und ihnen den Vorzug zu lassen. Schließlich verbindet sich auch mehr benanter Johann Becker, bei keinem Kaufmanne allhier, noch außerhalb Landes, der unsere Fabrik oder Handlung hat, in Dienst oder Kondition zu gehen, wenn auch schon diesem Kontrakte Genüge geleistet worden, oder sich auf eine und andere Art einzulassen, bei Strafe von ein tausend Rthlr. den Armenhäusern zum Besten; im Falle er aber nicht länger zu dienen Willens ist, soll er schuldig seyn, solches ein Jahr vorher seinen Herrn anzudeuten.

5. Daneben verbindet sich Herr Matthias Bruder, als Bürge, alles zu erlegen und zu bezahlen, was bemeldeten Herren Konrad Koch und Kompagnon an beweislichem Schaden, durch des Bedienten Unachtsamkeit, Verwahrlosung oder Untreue möchte zugefüget werden, es sei in- oder außerhalb Landes, oder auch das Verwahrlosete wieder zu schaffen, und herbei zu bringen.

6. Verpflichtet sich Johann Becker, seinen Sohn in währender Zeit und Dienstjahren mit Kleidern, Leinen, Schuhen und Strümpfen und weißer Wäsche zu unterhalten.

Zu fester Haltung vorgemeldeter Punkte verpflichtet sich Herr Matthias Bruder, als Bürge, gemeldete Herren Konrad Koch und Kompagnon, in allen Begebenheiten, Noth und Zufällen, ohne einige Ausnahme und auf alle Art und Weise schadlos zu halten, und als eigene Schuld zu bezahlen, wie oben gedacht worden. Wir haben daher zwei dieser Kontrakte eines Lautes wohlwissentlich unterschrieben, davon beide Theile einen zu sich genommen. Alles ohne List und Gefährde. Geschehen in Hamburg, 1789, den 2 April.

Formular eines Lieferungskontrakts.

Diese werden über nicht gegenwärtig vorhandene Güter und Waaren errichtet, welche man künftig zu einer fest bestimmten Zeit, in einem gewissen Preise, an einen angewiesenen Ort und auf gewisse Bedingungen, an gewisse Leute zu liefern sich anheischig machet,

und

und worauf man schon ein Angeld, (Fondgeld oder Gottespfenning) genommen. Man bestätiget dergleichen Verträge zuweilen durch gegebene Handtreu und oftmals auch mit angehängter Strafe.

Kontrakt über vorher empfangene Gelder, für welche Waaren sollen geliefert werden.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, daß zwischen Herrn Philipp Rose, eines Theiles, und Herrn Joachim Koppe, andern Theiles, folgender Kauf- und Lieferungskontrakt abgeredet und geschlossen worden, nämlich: es verbindet sich gedachter Herr Joach. Koppe, gegen bevorstehenden Johannis, allhier auf hiesiger Stadtrhede, an Herrn Rose hundert Last Danziger Rocken, jede Last zu 56 Rthlr. Dän. Kronen gerechnet, zu liefern, und sich daran nichts hindern zu lassen, ob der Preis des Korns alsdann gleich um ein wenig oder merkliches höher seyn möchte; gleichwie auch Herr Rose, wenn solcher abschlagen solte, nichts destoweniger an die abgeredeten 56 Rthlr. gehalten und verbunden seyn soll. Auch verbindet sich gedachter Koppe, daß, im Falle er mit der Lieferung des Kornes säumig seyn, und folglich dem Herrn Rose daraus einiger Schade entstehen solte, daß er demselben wegen abgehenden Gewinns und zuwachsenden Verlustes, bey Verpfändung seiner Habe und Güter, Ersetzung thun wolle: Dagegen ist ihm, genommener Abrede nach, von Herrn Rose, auf Hofnung künftiger Lieferung, tausend fünfhundert Rthlr. zugezählet worden, und soll der Ueberrest, so bald das Korn wird vom Borde geliefert seyn, auch sogleich bezahlet werden. Dessen zu mehrerer Bekräftigung haben beide Kontrahenten diesen Kauf- und Lieferungskontrakt, durch einander gegebenen Handschlag bestätiget, auch, daß allbereit 1500 Rthlr. darauf im Voraus gegeben worden, eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Petschaften bekräftiget, so geschehen Lübeck, den 28 März 1788.

Joachim Koppe. Philipp Rose.

Von den Assekuranzen und dazu gehörigen Aufsätzen und Polizen, geben die im ersten Theile eingerückten Assekuranzordnungen, namentlich die Hamburgische S. 85 und 106 ff. hinlänglichen Unterricht und die nöthigen Formulare.

Formular eines Gesellschaftskontrakts, oder Societäts- und Kompaniekontrakts.

Wenn zwei oder mehrere Kaufleute sich freundschaftlich mit einander vereinigen, und in der Hofnung mehrern Gewinn oder Nutzen aus ihrer Gesellschaft zu ziehen, auf gewisse Bedingungen zu einem Handlungsgewerbe verbinden: Es müssen darin alle die Fälle mit vieler Vorsicht ausgemacht und entschieden werden,

welche sonst währender Gesellschaft gar leicht das gute Verständniß der Gesellschafter und ihre vorige Freundschaft stören und zerreißen könten. Man muß auch alle und jede Bedingungen genau bestimmen, welche sonst bei dem Ableben des einen oder des andern, oder bei ihrer Trennung, allerhand verderbliche Streitigkeiten und Verwirrungen verursachen können. Die vornehmsten Punkte, welche in allen solchen Verträgen hauptsächlich zu beobachten vorkommen, sind, daß erstlich die Namen der Kontrahirenden, oder derer, die zusammen in Gesellschaft treten wollen, imgleichen, die Summe der Gelder, die Schulden oder Waaren, welche ein jeder einschießt, die Handlung, welche sie unternehmen wollen, und auf wie viele Jahre, mit was für Bedingungen, und in welchen Waaren es geschehen soll, ausdrücklich müssen gesezt werden. Hernach kan man anzeigen, in welchem Hause das Komtor und Gewölbe seyn sollen; wer die Handelsbücher führen, den Briefwechsel beobachten, und die Kasse halten solle; wer den Einkauf und Verkauf besorgen, wer die vorfallenden Reisen verrichten, wie es mit den Reise- und Zehrungskosten zu halten seyn, wem das eingekommene Lehr- und Kostgeld für die Lehrbursche zugehören, und wie es mit der Bedienten Unterhalt und Besoldung gehalten werden solle. Es muß auch bestimmet werden, wenn einer mehr eingelegt hat, als er schuldig gewesen, wie ihm solches zu vergüten sei; ob die unter währender Gesellschaft einem Kompagnon durch Erbschaft oder Heurath oder auf andere Weise zugefallenen Gelder in die Gesellschaft sollen geleget werden, und wie hoch sie zu verzinsen sind; wie man die Gewähr wegen der in die Handlungsgesellschaft eingebrachten Schulden leisten solle; wie es mit der Privat- und Nebenhandlung, mit der Unterschrift, mit der Firma oder Handlungszeichen, mit den einseitigen Einnahmen, für oder wider die Gesellschaft absonderlich gemachten Schulden und erkauften Waaren zu halten sei. Nichtweniger muß man fest setzen, wie viel jedweder jährlich aus der Handlung zu nehmen befugt seyn solle; wie der Gewinn und Verlust zu theilen sei; wie es zu halten sei, wenn einer kein Geld, sondern seine Mühe und Arbeit anstatt des Kapitals beiträgt; was für Bewandniß es mit den Waaren hat, die von gemeinen Gütern oder auf gemeinen Kredit erkaufet worden; wie es auf einen Sterbefall zu halten, ob die Erben die Gemeinschaft fortsetzen, der eine Gesellschafter Vormund seyn, und wie die Witwe abgefunden werden solle; ob man zu jeder Zeit der Handelsgesellschaft entsagen könne; wie lange sie dauren solle; ob sie nach verflossenem Termine wieder solle verlängert werden; wie es mit dem jährlichen Inventario gehalten werden, wie die

die Jahrrechnung und auch die Theilung geschehen sollen; was für Rechten jeder entsagen müsse, wer in Streitsachen Richter seyn solle; wie viel man jährlich den Armen geben wolle; ob und wo der Kontrakt registriret worden, u. s. w. Es wird einem vernünftigen und geschickten Kaufmann nicht schwer fallen, dieses und was sonst noch mehr dazu gehören möchte, in Ordnung zu bringen, zumal da ihm die Umstände, in welchen er den Vertrag machet, und die Personen, mit welchen er solchen schließt, am besten bekant sind, und diese die Punkte eigentlich bestimmen müssen. Wie indessen dergleichen zu entwerfen sei, läßt sich aus folgendem vieleicht mit mehrern ersehen.

Handlungs-Gesellschaft zweier Kaufleute, welche den Handkauf treiben wollen, und die alle beide baares Geld für ihr Kapital einschießen.

Im Namen Gottes! wir unterschriebene N. N. und N. N. Kaufleute von güldenen, silbernen und soidenen Stücken alhier, bekennen hiermit vor jedermänniglich, daß wir wissentlich und wohlbedacht gegenwärtigen Kontrakt einer Gemeinschaft von allem Gewerbe (damit die Kaufleute unserer Zunft Handlung zu treiben pflagen, wie wir uns berathen werden, auf sechs nach einander folgende Jahre, die vom 1 Oktob. 1788 anfangen, und den 1 Oktob. 1794 sich endigen, unter dem Namen N. N. und N. N.) aufgerichtet haben und aufrichten; wie denn ein jeder von uns beiden alle darzu benöthigte Schriften unter dem Namen N. und N. und Kompanie auf die Klauseln und Bedingungen folgender Artikel unterschreiben soll. Wir bitten Gott, daß er uns regieren, und seinen Segen dazu verleihen wolle!

1. Damit wir zu besagter Gemeinschaft gelangen mögen, so ist von uns beschlossen worden, daß das Kapital von 50000 fl. bestehen und eingeschossen werden solle.

2. Von mir N. N. 25000 fl. welche ich verspreche, bemeldeten ersten noch kommenden Oktob. zu bezahlen.

3. Ich N. N. auch gleiche Summe, die imgleichen am besagten ersten Oktob. baar zu bezahlen seyn soll.

4. Ueber das versprechen wir auch, daß wir beide zu besagter Gemeinschaft alle uns zufallende Gelder, es sei nun durch Heurath, Verkaufung liegender Güter, Erbschaft, Schenkung und anders, wie sie Namen haben mögen, einliefern wollen, wofür wir samt Interesse auf den Büchern zu Gläubigern gemacht werden sollen, wie es die Ordnung erfordert.

5. Daß es keinem unter uns erlaubet seyn soll laufende Rechnung auf dem Buche zu haben, wenn er zuvor nicht sein Kapital völlig eingelegt hat.

6. Un-

6. Unsern Handel zu treiben, soll von uns auf unsern Namen ein Haus allhier gemiethet, und der Hauszins von der Kompanie nach Vergleich bezahlet werden.

7. Sind wir überein gekommen, daß ich N. N. die erste Stube, welche über dem Gewölbe mit der und der Kammer und Gelegenheit, wie wir mit einander uns vergleichen werden; und ich N. N. das Zimmer, welches über diesem ist, mit der und der Gelegenheit haben soll; und wenn sich hierüber zwischen uns einiger Streit ereignen solte, wollen wir, denselben zu schlichten, unsere Freunde darinnen sprechen lassen, nach welcher Meinung wir uns richten werden.

8. Die Mundkosten sollen die sechs Jahre lang, so wohl für uns als unsere Diener, Lehrburschen und Knechte, gemein seyn, und samt ihrer Besoldung und Belohnung und andern Unkosten, welche auf die Handlung ergehen, aus der gemeinen Kasse bezahlet werden.

9. Soll von uns, auf Unkosten der Gesellschaft, ein Gemach mit nöthigem Hausrathe versehen, um darin gemeinschaftlich zu speisen, auch das nöthige Küchengeschirr und die Nothwendigkeiten in den Kammern für die Bedienten angeschafft werden.

10. Was aber den Hausrath, unsere eigenen Gemächer damit zu schmücken, betrifft, so soll derselbe auf eines jedweden Unkosten gekauft werden.

11. Das Lehrgeld, welches von uns für die Jungen, welche bei uns seit währender Gemeinschaft lernen, eingenommen wird, soll zum Nutzen der Gesellschaft gereichen.

12. Wir sind auch übereingekommen, daß ein jeder von uns zu seinen eigenen Ausgaben nicht mehr als 1000 fl. es wäre denn von seiner laufenden Rechnung, aus der Gemeinschaft jährlich nehmen solle.

13. Soll es auch in währender besagter unserer Gemeinschaft, keinem unter uns zugelassen seyn, eigenen Handel zu treiben, sondern alles, was gethan wird, zu gemeinem Besten der Gesellschaft geschehen, wie wir solches unter uns ausdrücklich abgeredet.

14. Wenn sich einer von uns seit währender Gemeinschaft verheurathet, soll er für das Kostgeld seiner Frau 500 fl. und 200 fl. für einen jeden Diener oder Magd, und 150 fl. für ein jedes Kind, welches ihnen Gott bescheren wird, nachdem es entwöhnt ist, jährlich der Gemeinschaft gut thun.

15. Wenn es sich aber zutrüge, daß wir alle beide seit währender Gemeinschaft verheurathet würden, sollen alle Mundkosten sowohl für uns als unsere Weiber gemein seyn, und von der Gesellschaft, wie im 8 Artikel gemeldet worden, gezahlet werden.

16. Jedoch ist verglichen, daß, so wir uns im Essen absondern wollen, solches geschehen könne, und in diesem Falle einem jeden zu Unterhaltung seines Hauswesens und anderen Ausgaben 3000 fl. und mehr nicht, es wäre denn von seiner laufenden Rechnung, jährlich aus der Handlung zu nehmen erlaubt seyn solle.

17. Was

17. Was die Diener und das Hausgesinde, die in unserm Magazine und Laden dienen, betrifft, so soll ein jeder den halben Theil derselben in seinen Kosten halten; und wenn die Zahl ungleich wäre, so soll demjenigen, der einen mehr hat, jährlich allein zu dessen Erhaltung 300 fl. von der Gemeinschaft bezahlet, oder von uns umwechselnd, von einem jeden ein Jahr erhalten werden.

18. Was aber unterdessen von uns in die Küche und andern Sachen, welche zum Hauswesen dienen, gekauft worden, soll unter uns in gleiche Theile getheilt werden.

19. Soll keinem unter uns den Hauszins des Hauses, welches wir miethen, um unsern Handel directe oder indirecte zu treiben, ohne Bewilligung des andern zu verneuern zugelassen seyn.

20. Unsern Handel wohl zu verwalten und zu führen, sollen von uns gebührliche und richtige Bücher, sowohl Journale, Verkaufbücher, Auszüge, als andere uns nothwendig, wie sie unter den Kaufleuten gebräuchlich sind, gehalten, und selbige von den Gerichtspersonen bezeichnet werden.

21. Soll die Kasse von einem jeden ein Jahr um das andere abwechselnd verwaltet werden, und keiner in derselben Verwaltung etwas, wegen eines begangenen Misbrauches, fordern können, wenn solches sich nicht etwa in Verringerung und Abschlag des Geldes begäbe. In diesem Falle muß der Schade von der Gemeinschaft ertragen werden, und hingegen, wenn die Geldsorten in dem Werthe steigen solten, fält der Nutzen auch derselben anheim.

22. Soll von uns beiden alle Jahr ein Generalinventarium von allem Vermögen der Gemeinschaft, so wohl an Aktiv = als Paßivschulden gemacht, und einem jeden ein Exemplar, eins von dem andern unterschrieben, zu Händen gestellet werden.

23. Wenn einer von uns beiden in währenden sechs Jahren sterben solte, soll es unsern Witwen, (unsere Kinder und Erben ausgenommen) die übrige Zeit fortzusetzen, oder sich der Gesellschaft gegen Bezahlung ihres Kapitals und Antheils des Gewinns, der sich in der Gemeinschaft alsdann befinden würde, oder der Interesse vom Kapital zu 10 Prozent, (beides nach ihrem Begehren, welches sie nach Verfließung eines Monats, nachdem das Inventarium fertig ist, zu thun verbunden seyn soll,) zu begeben frei stehen, vermittelst dessen soll der ganze Gewinn, welcher in der Gemeinschaft bis zur selbigen Zeit erlanget worden, dem Ueberlebenden gebühren und zuständig seyn.

24. Jedoch soll besagtes Kapital, Gewinn, Interesse und andere Gelder, welche von dem Abgestorbenen zur Gemeinschaft gebracht, auch die Interesse, wie in dem 23 Artikel versprochen worden, von dem Ueberlebenden der Witwe des Verstorbenen in vier gleichen Terminen von dreien Monaten zu drei Monaten, um denselben nicht zu übereilen, gleichwohl zu ihrer Nothdurft 3000 fl. baar auf Abrechnung ihrer Forderung gezahlet werden, und gleiches soll auch für unsere Kinder und Erben statt finden; also wird die Gemeinschaft getrennet seyn.

25. Wenn wir zu Ende der sechs Jahre diese Gemeinschaft zu erneuren nicht gesinnet sind, so sollen wir einander sechs Monat zuvor solches zu wissen

wissen thun, damit in dieser Zeit keine Waare mehr gekaufet, alles liquidiret, und die Aktivschulden eingefordert werden mögen, um die etwanigen Paßivschulden damit zu bezahlen.

26. Soll zu Ende bemeldeter sechs Jahre von uns ein Generalinventarium der Waaren und ausstehenden Schulden, daraus zwei möglichst gleiche Theile gemacht, darum das Loos geworfen, und was einem und dem andern zufällt, von ihnen ohne einige Beschwerniß angenommen werden.

27. Soll ein jeder für sich ein Jahr lang auf gemeine Unkosten die Schulden, welche in unsern Theil verfallen, einzufordern sich befleissen, um dieselben neben den Unkosten, da einige ergangen, von sechs zu sechs Monaten mit einander zu berechnen; und wenn das Jahr verflossen, nach Verfalle bemeldeter Schulden, und einer von uns in seinem Jahre den gehörigen Fleiß bis auf das Definitivurtheil nicht angewendet, sollen die Schulden auf Gefahr dessen, welcher nachläßig gewesen, heimgefallen seyn und bleiben, und er dem andern dafür, als hätte er sie empfangen, gut thun.

28. Wenn nun das Jahr verflossen, was alsdann von Schulden annoch (die, welche verabsäumet worden sind, ausgenommen) übrig ist, soll in zweien gleiche Theile, so viel möglich, getheilet, und darum gelooset werden. Was nun einem jeden durch das Loos zugefallen, soll ihm anheim stehen, und derselbe nichts weiters an den andern zu fordern haben. Also soll unsere Gemeinschaft geendigt und getrennet seyn.

29. Und so unter uns (welches Gott verhüte!) in oder nach Endigung der Gemeinschaft ein Streit sich ereignen solte, so wollen wir denselben vor zwei Kaufleute, welche ein jeder von uns nennen soll, bringen, und wenn sie nicht unter einander überein kommen können, ihnen einen andern zu erwählen Macht geben, welcher Urtheil wir jezt und hernach, und hernach wie jezt, uns unterwürfig machen, und darzu auch unsere Witwen, Kinder und Erben oder Gewalthaber, daß sie sich dem gleich als dem richterlichen Urtheile unterwürfig machen sollen, verbinden wollen, bei Strafe 6000 fl. welche die Verweigernden zu bezahlen schuldig seyn sollen, wovon ein Drittheil dem allgemeinen Hospitale, ein Drittheil dem Gotteskasten, und das übrige Drittheil dem Willigen heimfallen soll.

30. Der Gewinn und Verlust, welchen uns Gott Zeit währender Gemeinschaft geben wird, soll getheilet werden.

31. Ueber das haben wir auch abgeredet und verglichen, von dem Gewinne, welchen uns Gott bescheehren wird, den Armen, die am dürftigsten sind, jährlich 100 fl. zu liefern.

32. Wir versprechen auch einer dem andern Freundschaft, und diesen Kontrakt ohne Veränderung und Neuerung in allen darin begriffenen Klauseln und Bedingungen steif zu halten, bei der im vorhergehenden Artikel gesetzten Strafe, wobei wir Gott bitten, daß er unsere Arbeit segnen wolle, damit alles zu seiner Ehre und unserm Heile gereichen möge. Gedoppelt verfertigt, geschehen ꝛc.

Formular einer verlängerten Kompaniehandlung.

Wir unterschriebene N. N. und N. N. beide bisher in Kompanie gestandene Kaufleute, bekennen hiermit, daß wir unsere Gemeinschaft fortgesetzet, und annoch vier Jahre nach einander, die vom 1 Oktobr. 1794 anfangen und sich den lezten des Decembers 1798 endigen, eben in denselben Klauseln und Bedingungen, wie sie in dem Kompanievergleiche enthalten sind, fortsetzen wollen. Urkundlich haben wir dieses zu Ende unsers Kompaniekontraktes eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. N. 2c.

Formular, wenn ein Dritter in die Gesellschaft genommen wird.

Wir unten benannte N. N. und N. N. bisher mit einander in Gesellschaft gestandene Kaufleute bekennen hiermit, daß wir Herrn N. N. gegen Einlegung eines gleichen Kapitals, als wir laut des 2 und 3 Artikels unsers Gesellschaftsvertrages eingeleget haben, zu unserm Mitgenossen, dritten Manne und Theilnehmer, in unsere Handlung auf- und angenommen, und zwar nach vorhergemachtem Inventario und Bilanz, nach allen Bedingungen, welche wir unter einander abgeredet, bedungen und beschlossen haben, vornehmlich an dem dritten Theile des Gewinns und Verlustes jährlich Theil zu nehmen, und in Summe uns in allem gleich zu seyn, als wenn diese Gesellschaft erst ganz neu unter uns wäre aufgerichtet und geschlossen worden, wie wir ihn denn auch wegen seines Drittels eingeschossenen Kapitales von 25000 fl. welches er in einer Summe heute dato ausgezahlet, gebührend quitiren, und ihm dafür in den Hauptbüchern auf seines Kapitals Konto Kredit gegeben.

Und ich N. N. trete in obgemeldete Gesellschaft mit den Herren N. N. und N. N. als nunmehr meinen lieben Mitgenossen, wissentlich und wohlbedächtig ein, will auch an dem Nutzen und Schaden Theil haben, und alle in ihrem Societätskontrakte enthaltene Klauseln und Bedingungen nach aller Form halten, und auf keinerlei Weise, wie es Namen haben möge, dawider thun, wie ich denn solches alles unter der Strafe, die in dem 29 Artikel des Vertrages ausgemacht ist, zu halten verspreche; welches wir N. N. und N. N. für unser Theil auch angeloben. Zu dessen Urkunde ist dieses dreifach ausgefertiget, und von uns dreien unterzeichnet worden. Geschehen zu N. im Jahre 2c.

Formular eines Trennungsvertrags.

Zerschlägt sich nun eine solche Gesellschaft wieder, und die ehemals zusammen getretenen Personen gehen aus einander: so werden bei dergleichen Absonderungen wiederum einige schriftliche Verträge errichtet, indem ein jeder seine besondere Verwahrung haben muß. Diese sind die Separationsbeschreibungen oder Trennungs- und Absonderungsverträge. Es wird darin die Ursache solcher Tren-

Trennung angegeben und bestimt, ob die bisherige Handlung ganz eingehen; oder ob ein jeder von ihnen einen Theil derselben hinführo unter seiner eigenen Verwaltung und Gefahr, auf Gewinn oder Verlust führen wolle. In beiden Fällen haben die sich also Trennenden verschiedene Vorsichten gegen einander zu gebrauchen. Sie pflegen auch gemeiniglich gewisse Punkte dabei zu verabreden und auszumachen; welche Bedingungen denn wegen der künftigen Folgen klüglich müssen abgefasset und dem Absonderungsvertrage, oder der Separationsschrift sorgfältig und genau einverleibet werden. Man muß aber bei Verfertigung derselben hauptsächlich auf diese neuen Punkte sehen, welche man bei der Trennung inskünftige zu beobachten beliebet hat: sonst kann man sich meistentheils nach denen in dem Kompanievertrage angezeigten Punkten richten. An einigen Orten in Deutschland werden diese Verträge vor Notarien und Zeugen, auch wohl dazu erbetenen unparteiischen Kaufleuten abgefasset, zu Papiere gebracht und bestätiget; welches denn auch wegen der Korrespondenten und anderer Leute nicht undienlich ist, die mit den gewesenen Gesellschaftern gehandelt haben.

Formular eines solchen Vertrages.

Wir Endes unterschriebene thun hiermit kund und zu wissen, bekennen auch für uns, unsere Erben und Erbnehmen, daß, nachdem wir beiderseits aus erheblichen (NB. dieser oder jener) Ursachen (oder weil unser Kompaniekontrakt zu Ende gelaufen) entschlossen sind, die unter uns bis anher gestandene Gemeinschaft aufzuheben, und hinführo jeder seinen eigenen Handel fortzuführen, daß wir dabei über folgende Punkte und Bedingungen einig und schlüßig geworden sind:

1. Theilen wir, nach Ebenmaße unserer Einlage, die bei dieser Trennung sich befindenden baaren Gelder, Waaren, Schulden und Gegenschulden, also und dergestalt, daß ich A zwei Drittel des baaren Geldes, nämlich nach dem Bilanz- und Kassabuche, auch wirklich vorhandenen baaren Gelde 2000 Rthlr. an Kassa (die ich auch wirklich empfangen, ich B. aber ein Drittel, nämlich 1000 Rthlr. die ich gleichfals wirklich empfangen, und uns dannenhero gegen einander gebührend quitiren) zu mir nehme; desgleichen auch mit den vorhandenen Waaren, welche den Kosten nach im Inventario specificiret, und in drei gleiche Theile getheilet worden, durchs Loos geschehen.

Mit den Schulden aber ist diese Eintheilung unter uns gemacht worden, daß ich A. alle die guten Aktivschulden, welche 2500 Rthlr. betragen, zu voll, die zweifelhaften aber, 1600 Rthlr. betragend, mit 10 Prozent Rabatt, so 1455½ Rthlr. ausmacht, annehmen, und dagegen der Kompanie Paßivschulden, welche 2000 Rthlr. betragen, zu bezahlen, mich verbinden, und weil alsdann noch 1955½ Rthlr. überbleiben, wovon B. sein drittes Theil 651⅚ Rthlr. beträgt, solche ihm ebenfals nach Abzuge

4 Pro-

4 Prozent, thut 626⅔ Rthlr. auszahlen soll; welche Summe ich B. von Herrn A. richtig empfangen, und ich hiermit quitire und bescheinige.

2. Haben wir verabredet, daß ich A. den östterreichischen Handel ganz allein behalten, die Botzner Messen allein beziehen, ich B. aber derselben mich gänzlich enthalten, auch, daß dieser Handel auf Herrn A. gebracht worden, den Korrespondenten unter meiner Hand berichten solle. Dagegen bleiben mir B. die Leipziger und Frankfurter Messen fortzusetzen, und die Floretbandhandlung allein zu treiben frei, also, daß Herr A. sich nicht mehr damit bemengen, vielmehr aber alle unsere bisher daran gehabte Kunden auf mich verweisen solle. Daß aber diesem hier obbemeldeten von uns beiderseits möge nachgelebet werden, verbinden wir uns insbesondere wegen dieses Artikels, im Falle der Uebertretung, zu einer Strafe von 200 Rthlr. jedesmal von dem dawider handelnden an den verletzten Theil zu bezahlen; wiewohl dem Herrn A. die Korrespondenz mit solchen mir zugefallenen Schuldnern so lange, bis er die auf sich genommenen von ihm einzufordernden Schulden wird eingetrieben haben, frei und ungehindert bleibt. Auch ist diese geschlossene abgesonderte Handlung nicht länger, als auf 10 Jahre, erstrecket, nach deren Verlaufe es jedem frei stehen soll, es sei in Oesterreich, Botzen, Leipzig oder Frankfurt, und was Orten der Welt, auch in was Manufakturen er will, sein Handelsglück zu suchen und fortzusetzen: welches er aber bis dahin, unter was Vorwande es auch immer geschehen möchte, (solte es auch nur mittelbar unter eines Gesellschafters oder mit Theil habenden Namen seyn) bei obiger Strafe nicht befugt seyn soll.

3. Giebt Herr A. mir B., aus sonderbarer hierbei bedungener Abrede, 1000 Rthlr. auf Anlehn, jährlich landesüblicher Gewohnheit nach, mit 6 Prozent zu verzinsen, worüber ich ihm eine eigenhändige Obligation ausgefertiget: und zwar ist dabei verabredet, daß jedem Theile frei stehen soll, besagte Gelder nach Verfließung zweier Jahre, dem andern ein halbes Jahr zuvor, ehe die Zahlung geschehen soll, loszukündigen.

4. Weil von denen, in Linz, Botzen, Leipzig und Frankfurt habenden Gewölben theils der Hauszins schon verfallen, theils ehestens verfallen wird, so soll solches alles für die Rechnung desjenigen seyn, dem diese Gewölbe hinführo zum Gebrauche zufallen.

5. Bleiben die Handelsbücher und Briefschaften, wie sie zur Zeit unserer Absonderung gewesen, in Herrn A, als Besitzers des Komtors, Gewalt; jedoch in so fern Herr B. dieselben einzusehen nöthig haben würde, soll es ihm allezeit ohne Widersprechen (wiewohl ihm allein, und keinem seiner Bedienten,) zugelassen seyn.

6. Ist dieser Separationskontrakt von uns beiden bisherigen Gesellschaftern, in Gegenwart vier hierzu erbetener und hier Endesunterschriebener Zeugen, verabredet, geschlossen, ausgefertiget und nebst uns von ihnen unterzeichnet, auch dabei beliebet worden, im Falle dieser Absonderung wegen Irrung und Spaltung unter uns sich eräugen solten, wir die Streitsache jetztgemeldeten vier Zeugen oder andern unparteiischen Kaufleuten zu entscheiden und darüber zu erkennen heimstellen, auch an deren Ausspruch, bei wilkührlicher Strafe, uns halten wollen. Welches alles gesche-

geschehen ohne Arg oder List, bei ehrlicher Treu und Glauben. Daher auch zwei gleichlautende Kontrakte verfertiget, von uns mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Petschaften verwahret, und jedem Theile einer zugestellet worden. So geschehen ꝛc.

Ein anders, da die Kompanie aufgehoben wird.

Wir Unterschriebene haben wissentlich und wohlbedächtig beschlossen, daß die Societät, welche zwischen uns 1755 aufgerichtet, und deren Jahre nunmehro zu Ende gelaufen, nach der Bedingung, welche in dem 25 Artikel unserer Societät enthalten, ehrlich, und wie es redlichen und aufrichtigen Kompagnons zusteht, aufgehoben werden soll, wobei einer dem andern hiermit verspricht, daß wir jezt wie hernach, und hernach wie jezt, ungeachtet der Zertrennung der Societät, gute Freunde bleiben wollen. Urkundlich haben wir beiderseits solche unsere Verträge unterschrieben. So geschehen ꝛc.

Formular eines Abschiedes.

Diese sind vielmehr eine Art Zeugnisses, welches einem Handelsbedienten ertheilt wird, wenn er von seinem Herrn entlassen wird. Man meldet in einem solchen Abschiedsbriefe, wer der sei, der ihn vorweist, und wie lange er sich in unsern Diensten aufgehalten. Man giebt ihm das Zeugniß, daß er sich darin wohlverhalten, gefällig, fleißig und vor allen Dingen treu und ehrlich erwiesen habe. Es wird auch wohl hinzugesezt, daß man selbst ihn noch gern länger hätte behalten wollen, wenn er nicht eine so große Lust gehabt, sein Glück anderwärts zu suchen. Man empfiehlt ihn darauf eines jeden Lesers Gewogenheit und Hülfleistung und verspricht in dergleichen Fällen wiederum zu dienen.

Vorzeiger dieses, Bernhard Ludwig Leister, ein gesetzter, vernünftiger und geschickter junger Mensch, hat seit sechs Jahren bei mir als Handelsdiener gestanden, und sich in der Zeit so aufgeführet, daß ich ihn gern länger hätte behalten mögen. Weil er aber eine besondere Neigung bezeuget, sein Glück auch in andern Handelsplätzen auf Komtoren zu versuchen, und mich um ein Zeugniß seines Wohlverhaltens gebeten: so habe ich ihn von dem erstern nicht abziehen und mit dem leztern nicht entstehen wollen. Ich empfehle ihn also, wie es billig ist, und ich es mit gutem Fuge und Rechte thun kann, allen und jeden, die dieses lesen werden, auf das Beste, und versichere, daß sie an gedachtem Leister einen fleißigen, treuen und ehrlichen Handelsdiener finden können, der alle Beförderung verdienet. Sie werden auch dasjenige, was Sie ihm Gutes erweisen wollen, einigermaßen mir thun; und ich werde mich bestreben, solches in gleichen Fällen wiederum zu vergüten. Leipzig, den 19 April 1788.

Friedrich Bartholomäi.

Ein

Ein anderer Abschied.

Da Zeiger dieses Briefes, Samuel Traumann, acht Jahre bei mir als Lehrbursch, und nachher noch vier Jahre als Handelsdiener gestanden, auch in solcher Zeit sich in meinen Geschäften zu Hause und auf Reisen, im Gewölbe und auf der Schreibstube, bei Geldauszahlen und einnehmen, so, wie es einem rechtschaffenen Handelsbedienten gebühret, treu und fleißig erwiesen, jezt aber sein Glück weiter in der Welt zu suchen, und andere Handelsplätze kennen zu lernen gesonnen ist: so ergeht an alle Herren Kaufleute und Handelsgenossen mein freundliches Bitten, gedachten meinen ehemaligen Diener sich geneigt empfohlen seyn zu lassen, und ihm alles Liebes und Gutes zu erweisen. Ich hoffe, Sie werden ihm, als einem nicht unwürdigen Menschen mit Rath und That an die Hand gehen, und bei vorfallender Gelegenheit behüflich seyn, daß sein Glück entweder durch eine gute Kondition oder selbst eigenen Handel könne befördert werden. Sie können versichert seyn, daß ich mich jederzeit willig und bereit werde finden lassen, es in dergleichen Fällen wieder zu verschulden. Zu mehrer Bekräftigung habe ich dieses eigenhändig geschrieben und mit meinem Petschafte besiegelt. So geschehen zu Leipzig im 1788sten Jahre, den 15 April.

Matthias Wenzel Alttreu.

Formular eines Parere.

Ein **Parere** oder ein **kaufmännisches Gutachten** (Kaufmannsparere) ist ein schriftlich abgefaßtes Gutdünken unparteiischer Kaufleute über eine streitige Sache, darüber sie zu Rathe gezogen und ihre Meinung zu entdecken gebeten worden. Denn da manche Handels- und Wechselssachen nicht so wohl nach den Regeln des gemeinen Rechtes, als vielmehr nach einer hergebrachten Gewohnheit unter den Kaufleuten des Ortes, wo der Streit anhängig ist, müssen entschieden werden: so pfleget man in schweren Fällen einen kurzen Zustand der Sache zu entwerfen, und das Gutachten anderer Kaufleute darüber einzuholen, was bei solchen Umständen wohl Herkommens oder Rechtens seyn möchte. Man hat bei Entwerfung eines solchen **Parere** auf zweierlei zu sehen; erstlich auf die Abfassung der Frage, worüber das Gutdünken gesucht wird; und hernach des Gutdünkens an sich selbst. Was die Frage anbetrift: so muß die ganze Beschaffenheit der Sache mit allen dabei nöthigen Umständen nach der Wahrheit kurz, aber doch vollständig und deutlich erzählt werden. Man darf die darin begriffenen Personen eben nicht ausdrücklich nennen, sondern kan sie bloß mit den Anfangsbuchstaben bezeichnen, oder an deren Statt A. B. C. nehmen und auch wohl erdichtete Namen brauchen. Bei Ertheilung des Gutdünkens selbst aber muß man vor allen Dingen, ehe man solches auf-

aufsetzet, den Fall, worüber es begehrt wird, und die ganze Beschaffenheit und den Zustand der Sache recht einsehen; man muß die Gründe auf beiden Seiten wohl erwägen, hierauf in seiner Erfahrung nachsuchen, ob nicht schon dergleichen etwas vorgekommen, und wie es damit gehalten worden, auch wohl ein gutes und nützliches Buch nachschlagen, worin von den schwersten Handelsvorfällen Unterricht ertheilet, oder Anleitung zu den besondern Handelsrechten gegeben und ihre Verfassung wohl selbst vorgestellet wird. Das Parere selbst wird sodann von denen Kaufleuten, welchen dieser Fall vorgeleget worden, ihre Meinung davon zu sagen, mit diesen bescheidenen Klauseln geschlossen: „dieses wäre ihr unmaßgebliches „oder unvorgreifliches Bedünken; sie unterwürfen sich gern einem „bessern Urtheile; wolten ihre Meinung für keinen unfehlbaren „Rechtspruch, sondern nur für ein Gutachten gehalten wissen und „d. gl." Jeder Kaufmann unterschreibt das von Einem aufgesetzte Parere; wobei man sich folgender Formeln bedienen kann. „Wegen der vorgelegten Frage bin ich mit obenstehenden Herren „gleicher Meinung; oder: mein Gutachten in diesem Falle ist be„reits von dem Herrn N. ausführlich erkläret worden, mit dem ich „vollkommen übereinstimme." Weis man noch andere Gründe seines Urtheils, oder gewisse nähere Bestimmungen desselben hinzuzufügen, so geschieht es bei dieser Unterschrift; so auch wenn man anderer Meinung ist, wird diese mit den Gründen derselben bescheiden und unmaßgeblich angegeben.

Parere.

Wenn ein Schiffer dem Inhaber eines Bodmereibriefs in Hamburg Schiff und Fracht und Ladung (wenn sie mit verpfändet ist) überläßt, und dies zur Bezahlung des Bodmereibriefes nicht hinreicht, ist der Schiffer dann noch verbunden, das Fehlende aus seinen Mitteln zu bezahlen? Man wünscht über diese Frage die Meinung hamburgischer Kaufleute zu wissen.

Diejenigen, welche die Frage bejahen, nehmen den Grund dazu aus der in dem Bodmereibriefe enthaltenen persönlichen Verpflichtung des Schiffers, in den Worten: Tot voldoening van het voorz: verpligte ik u. s. w. Dies ist der einzige Grund für eine Forderung, die einem jeden unbillig scheint, der bedenkt, daß der Schiffer nur als Mandatarius seiner Rheder handelt. Aber dieser einzige Grund, ist nur ein Scheingrund, und diese unbillige Forderung ist auch eine ungerechte.

Ich will hier nicht des Preußischen Seerechts erwähnen, weil hier von Hamburgischen Rechten die Rede ist, auch nicht der Meinung des klassischen Langenbeks, die am Ende doch nur eine Meinung ist.

In der Natur des Kontrakts, in dem Inhalt des Bodmereibriefes und in der Usanz finde ich Gründe genug: die Frage zu verneinen.

1. In der Natur des Kontrakts. Der Nehmer ist Mandatarius, hat kein eigenes Interesse bei dem Geschäft. Er sezt ein specielles Pfand, sezt es mit der Bedingung: daß er daraus die Schuld bezahlen wolle, wenn der Boden des Schiffs so viel an Land bringt, als die Schuld beträgt. Wenn diese Bedingung nicht alle supplementarische Verbindlichkeit ausschließt, so hat sie für mich keinen Sinn.

2. In dem Inhalt des Bodmereibriefs. Der Schiffer verpfändet sich und seine Güter. Aber wofür? dafür und nur dafür: daß er halte, was er in dem Kontrakt verspricht, daß er das Pfand liefre, das er gesezt hat, und so gut als er kan.

Das zeigen die Worte: tot voldoening *van het voorz.* Eine andere Verbindlichkeit hat er ja nicht kontrahirt als: aus dem Pfande oder durch das Pfand zu bezahlen. Die Worte soo verre deeze boodem soo veul te lande brengt, schränken seine Verbindlichkeit offenbar darauf ein.

3. In der Usanz. Der Assekuradör tritt durch Bezahlung einer Assekuranz auf Bodmerei in die Rechte des Versicherten. Welchem Assekuradör ist es aber je eingefallen, nachdem ihm alles abgetreten war, was das verbodmete Pfand producirt hatte, von dem Schiffer, (der doch oft nach einem Schiffbruch ein wohlhabender Mann bleibt,) einen supplementarischen Ersatz aus seinen Mitteln zu fordern?

A.

Aus den vorstehenden Gründen bin ich gleicher Meinung. B.

Auch ich. C.

Formulare
einiger kaufmännischen Rechnungen.

Unkostenrechnung.

Unkostenrechnung über 1 Kiste Leinen gez. N|N die wir von dem Herrn A. in Amsterdam mit dem Schiffe die Frau Johanna, Schiffer D. Ocken für Rechnung des Herrn N. N. in Warschau erhalten, und an die Herren F & B. in Berlin mit Schiffer D. Hacken wieder verladen haben, als

Fracht	Kurℛ.	18	—
Staderzoll	"	5	4
Pasport	"	—	7
Lootsgeld	"	2	4
	Kℛ.	25	15
Vom Bord holen, aufbringen, absetzen, Schaumburger Zoll und Briefporto	"	5	8
Packerlohn und Matten	"	3	—
	Kurℛ.	34	7
à 125 p. C.	Bkoℛ.	27	9
Spedizion	"	6	—
	Bkoℛ.	33	9

Wofür wir Herren F & B. in Berlin debitiren.

Verkaufrechnung.

Verkaufrechnung über 416 Boden Kupfer die wir von dem Herrn N. in London mit dem Schiffe die Freiheit, Schiffer H. Hilkes erhalten, und auf 6 Monat Zeit an den Herrn N. verkauft haben, als

416 Boden wägen	20947 ℔			
Ggw. ½ %	104½			
Netto	20842½ ℔	à 43½ Rthlr.		
		pr. 280 ℔	Bℛ. 9714	2

Unko-

Transport Bℳ. 9714 · 2 ·

Unkosten.

Fracht · ·	Kℳ. 150 · 6 ·	
Primgeld à 4 ß. ·	· 37 · 9 ·	
	Kℳ. 187 · 15 ·	
Vom Bord holen, aufbringen, abliefern und Trinkgeld bei der Ablieferung, von 75 Schff à 7 ß pr. Schff. ·	Kℳ. 32 · 13 ·	
Lagermiete · ·	· 15 · — ·	
Courtage à 12 ß pr. Schff.	· 56 · 4 ·	
	Kℳ. 292 · — ·	
à 125 $\frac{0}{0}$	Bkoℳ. 233 · 10 ·	
Assekuranz von ℳ 10000 · — · à 1 $\frac{0}{0}$ Bℳ. 100 · — ·		
Courtage $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{0}$ Cℳ. 25 · — ·		
à 125 $\frac{0}{0}$ · 20 · — ·		
	Bkoℳ. 120 · — ·	
Provision 2 p. C.	· 194 · 4 ·	
		Bkoℳ. 547 · 14 ·
		Bkoℳ. 9166 · 4 ·

Wofür wir Herrn N. in London creditiren.

Faktur.

Faktura über 2 Packen Leinen, die wir auf Order und für Rechnung des Herrn N. N. in Marseille eingekauft, und mit dem Schiffe die Freundschaft, Schiffer D. Haar verladen haben, als

✡ No. 3. 4. 2 Packen, enthalten	
50 St. $\frac{8}{4}$ Sackleinen à 7 ℳ.	Bℳ. 350 · — ·
2 · $\frac{6}{4}$ zum Umschlag à 4 ℳ. 4 ß.	· 8 · 8 ·
	Bℳ. 358 · 8 ·

Unkosten.

Empfangen, absetzen, an Bord bringen, Primgeld und Schaumburgerzoll · ·	Kℳ. 3 · 8 ·	
Packerlohn und Matten	· 8 · 8 ·	
	Kℳ. 12 · — ·	
	à 125 $\frac{0}{0}$	Bℳ. 9 · 10 ·
		Bℳ. 368 · 2 ·

 Asse-

Transport Bko. ℞. 368 = 2 =

Assekuranz ℞ 425 = — = frei von 10 p. C.
Havarie à 3 % ℞ 12 = 12 =
Courtage ½ % ℞ 1 = 1 =
à 25 % = = — = 14 =
= 13 = 10 =

Bko. ℞. 381 = 12 =
Provision 2 % = 7 = 10 =

Bko. ℞. 389 = 6 =

Wofür wir Herrn N. N. in Marseille debitiren.

Assekuranzrechnung.

Rechnung über die besorgte Assekuranz auf 4 Ballen Hirschfelle frei von 10 % Havarie △ No. 1. 4. taxirt B℞ 6800 = — = mit dem Schiffe the Thames, Schiffer W. Linder von London nach Hamburg

B℞ 6800 = — = à 1 % durch die 6 Comp. B℞. 68 = — =
Provision ⅓ % = 22 = 11 =
Courtage ¼ % ℞ 17 = — =
à 125 % = 13 = 10 =

B℞. 104 = 5 =

Wofür wir Herrn N. N. in Augsburg debitiren.

Wechselrechnung.

Rekambio Rechnung über einen Wechsel von B℞ 2000 = — = trassirt von N. N. in Bordeaux auf A. B. hieselbst, vom 20 Junius 1788. 2 Monat, den wir zur Ehre des Herrn N. in Bordeaux acceptirt und bezahlt haben.

Kapital B℞. 2000 = — =
Provision ⅓ % = 6 = 11 =
Protestkosten K℞ 4 = 8 = 25 p. C. = 3 = 10 =
Briefporto = 2 = 8 =
Courtage von unsrer Tratte 1 pmille. = 2 = — =

B℞. 2014 = 13 =

trassirt auf Sicht à Liv. — = — =

Kurze

Kurze Regeln und Anmerkungen kaufmännische Reisen betreffend,

von

J. G. Büsch, Prof.

Die Reisen eines Kaufmanns können nur zwei Zwecke haben: der

Erste ist: Unterricht oder Belehrung in gewissen Kentnissen, die er als Kaufmann nöthig hat.

Der zweite sind Geschäfte einer bestimten Art. Zwar werden gewöhnlich beide Zwecke in den Reisen eines verständigen Kaufmanns verbunden. Indessen will ich sie doch hier als geteilt ansehen, und dem zufolge zwei Abschnitte machen.

Erster Abschnitt.

Von dem Unterricht, als einem Zweck kaufmännischer Reisen.

Erstes Hauptstück.

Von denen Kenntnissen, welche bei kaufmännischen Reisen vorausgesezt werden.

Die erste nothwendige Kentniß ist, eine nicht gar zu mangelhafte Kentniß der Handlung selbst. So seltsam und unnütz es seyn würde, wenn ein junger Mann eine gelehrte Reise unternehmen wolte, der nicht wenigstens in gewisser Maaße selbst ein Gelehrter ist, so schlecht fält es aus, wenn ein junger Kaufmann reiset, der zu wenig von seinem Werke versteht. Er kan vielmehr nie zu viel davon verstehen, und zwar aus diesem Grunde: durch Unterredung muß er das meiste lernen: sehen hilft ihm nicht weit, wenn er nicht an Personen geräth, die ihn über das Gesehene mündlich zu belehren, geneigt sind. Auf Bücher, die er lesen könte, bei seiner Reise sich noch zu verlassen, ist zu spät. Er hätte besser gethan, den Unterricht,

den er von diesen hofte, vor Antretung seiner Reise zu benutzen. Nun ist aber der Kaufmann in seinen Unterredungen weit zurückhaltender, als der Gelehrte. Diesen schmeichelt es gewöhnlich, wenn man bei ihm Weisheit sucht, und Eigennuz hält ihn selten ab, sie mitzutheilen. Aber der Kaufmann hat Gründe anders zu denken. Es ist ihm nicht so wichtig, dem Ausländer eine hohe Meinung von seinen vorzüglichen Einsichten zu erwecken, als den Vorteil für sich zu behalten, den ihm dieselben gewähren. Man darf ihn nicht immer merken lassen, daß man Belehrung bei ihm suche, und muß aus einem halben Worte oft das schliessen, was er nicht ganz sagen will. Aber auch dem bestdenkenden uneigennützigen Mann ist es nicht zu verdenken, wenn er dem nicht gern antwortet, der ihm einfältige Fragen thut. Und diese thut der junge Kaufmann nur gar zu oft, der ohne die gehörigen Vorkentnisse seine Reise antritt.

Er muß aber auch allgemeine Kentnisse von der Handlung haben. Der Jüngling, der nichts als Budenhandlung kennt, wird durch keine Reise etwas lernen.

Zu diesen algemeinen Kentnissen, gehört vorzüglich die historische und die geographische Kentniß der Handlung.

Indessen gilt die Voraussetzung bei jedem verständigen reisenden Kaufmann: daß er schon für einen gewissen Zweig der Handlung entschlossen sei. Es ist z. E. unmöglich, daß einer, der sich dem Manufakturwesen widmet, allererst auf Reisen seine Manufaktur kennen lerne. Er muß sie nicht nur unter Augen gehabt, sondern auch selbst so viel Hand daran gelegt haben, als möglich. Er wird überhaupt Schwierigkeiten finden, das Geheimniß mancher Manufaktur zu Gesicht zu bekommen, aber dem Unwissenden hilft es nichts, wenn ihm auch alles offen vor Augen gelegt wird.

Eben diese besondere Art der Geschäfte, zu welcher ein Kaufmann sich bestimt hat, muß die Wahl seiner Reise bestimmen.

Dies geschieht zwar gewöhnlich, aber man versieht sich dabei auf mancherlei Art.

a) Mancher junge Kaufmann dehnt seine Reise zu weit aus, und besucht Länder, in denen er nichts lernen kann.

b) Mancher theilt seine Reise nicht recht ein, hält sich da zu lange auf, wo es ihm keinen Nutzen schaft, und benimt sich die Zeit, da gehörig zu verweilen, wo er das meiste lernen könnte.

c) Insonderheit aber vergessen die Deutschen zu sehr, daß in ihrem Vaterlande für die Handlung, so wie überhaupt, sehr viel zu lernen sei.

Von den übrigen Voraussetzungen und Kentnissen ist eins der wichtigsten die Sprache der Länder, die man bereisen will.

Zwar kan es auch Einer von den Zwecken einer Reise seyn, in der Sprache eines Landes völlig auszulernen; aber nie muß einer ein Land bereisen, um seine Kentnisse zu vermehren, ohne schon von dessen Sprache recht viel mitzunehmen;

a) um so viel leichter und sicherer alles, was ihm zum Unterrichte dient, zu verstehen;

b) um sich so viel leichter Eingang zu verschaffen, und ein gutes Vorurtheil bei den Eingebohrnen des Landes zu erwecken.

Die Volkommenheit, die ich in einer solchen Sprache zu erlangen wünsche, dient mir doch hauptsächlich nur in dem Lande, so lange ich da bin. Wenn ich sie dort erwerbe und dann mit herausnehme, so habe ich zu Hause weniger gutes davon. Es ist z. E. eine schwer zu erlangende Volkommenheit, Französisch mit einem sehr guten Akzent zu reden. Wer sie vorher erlangt hat, findet in Frankreich gewiß grosse Achtung deswegen. Aber in Deutschland kan ein jeder alle Zwecke dieser Sprache erfüllen, wenn er sie vernehmlich spricht und richtig schreibt. Besser ist es also, wenn ich davon schon so viel als möglich, mit ins Land nehme. Freilich ist es ein anderer Fall, wenn man sich zu einer Reise früher entschliessen muß, als man Zeit gehabt hat, die Sprache gehörig zu lernen. Dann aber muß man auch erwarten, vieles Unrecht zu verstehen, was man zu seinem Unterricht gern richtig und genau wissen mögte, und die Leute durch seine Fragen zu ermüden, die sie ihrer Seits nicht verstehen, weil man ihre Sprache radebricht.

Andere Kentnisse, die man in das Land, welches man bereisen will, mit hineinnehmen muß, betreffen

a) **Die Verfassung desselben.** Zwar macht diese nicht einen Hauptgegenstand des reisenden Kaufmanns aus. Es würde eine seltsame Forderung seyn, wenn man von dem Kaufmann, der Deutschland durchreiset, vorher verlangen wolte, daß er unser weitläuftiges deutsches Staatsrecht studiren solte; aber es muß ihm doch nicht gleichgültig seyn, zu wissen, wenn er in ein Land kömt, auf was für eine Art dasselbe regiert werde. Sonst sieht er nicht ein, aus was für Ursachen ein Land im Wohlstand sei, oder nicht. Ein Fehler, in welchem junge Leute gern verfallen, wenn sie der Verfassung so ganz unkundig in ein Land kommen, ist dieser, daß sie so manches Unrecht finden, was den Umständen nach nicht anders seyn kan. Zwar ist es nicht an allen Orten so gefährlich,

als

als es in Venedig durch die Staatsinquisizion wird; aber es macht doch verhaßt.

Hat einer wichtige Handlungsgeschäfte, welche er in einem solchen Staate ausführen will, so muß er sich noch genauer darum bekümmern, nicht allein um die Verfassung desselben, sondern auch um die Macht einzelner Personen. Die Obrigkeit eines Landes kan auf hunderterlei Weise einem Kaufman entgegen handeln und ihm die besten Entwürfe vereiteln. Mancher einheimischer Kaufmann erfährt dies sogar.

Ein Hauptgrund, sich um die Staatsverfassung mancher Staaten zu bekümmern, ist dieser: In allen Staaten hat der Unterthan doch gewisse Gesinnungen in Ansehung der Regierung, unter welcher er steht. In freien Staaten hält ein jeder eine gewisse Partei, spricht gern darüber und glaubt, das, was er darüber sagt, sei dem Fremden eben so wichtig und interessant, als ihm. Das kann es nun freilich nimmermehr seyn; aber hier ist der Ort, wo dieser sein Betragen zu studiren Ursache hat. **Moncrif** sagt mit Recht in seiner **Kunst zu gefallen**, es sei eine grosse Kunst, die **Kunst zu hören**. Aber man muß doch etwas mehr in dieser Lage thun, als hören. Der von seinem Parteigeist volle Engländer, der von Patriotismus, wie er es nennt, glühende Holländer hält den Fremden für einen Dumkopf, der nur immer hört, und nichts dazu zu sagen weiß. Und das, was er dazu sagt, muß doch überlegt seyn, um nicht zu misfallen, oder zu einem Misverstand Anlaß zu geben, insonderheit aber, um nach und nach und unvermerkt den Mann, von dem man noch sonst etwas bessers zu lernen hoft, von diesem politischen Gewäsche zu etwas besserem überzuziehen. Das kan aber der Mann gewiß nicht treffen, der zu allen jenen Lieblingsgesprächen nichts, als durch Kopfnicken, beizutragen vermag.

b) **Eine zweite Vorkentniß ist die von den Sitten des Volks, zu welchem der junge Kaufmann reiset.** Es kan ihm in seinen Geschäften selbst sehr viel Nachtheil bringen, seine Erwartungen können auf mancherlei Art betrogen werden, und er kan sich unnöthige Kosten machen, wenn er nicht von den Sitten in dem Lande, wohin er reiset, wenigstens eine vorläufige Kentniß hat. Er kömt z. E. nach Frankreich, giebt seine Addressen ab, und hört eine Menge Komplimente. Er wird sich aber sehr betriegen, wenn er auf diese alle, als auf Wahrheit rechnet. Kömt er hingegen nach England, so wird er sich hier und dorten sehr trocken empfangen sehn. Aber auf die Höflich-

kei-

keiten, die man ihm anbietet, kan er rechnen. Er muß sie aber auch benutzen, so wie man sie ihm anbietet. Sieht er sie als französische Komplimente an, und wartet, daß man etwan sie ihm noch einmal bestimter anbiete, so wird er nicht geachtet, und erregt Widerwillen. In Frankreich kan er sich zufällige Bekantschaften machen, und es wird ihm nicht übel genommen, wenn er mit einem Unbekanten sich in Unterredung einzulassen sucht. Aber in England muß er nirgends auf Bekantschaft rechnen, wo er nicht Addresse hat; und wenn er auf öffentlichen Häusern oder in öffentlichen Fuhrwerken zu voreilig Bekantschaft zu machen sucht, so macht er sich verdächtig, oder geräth wohl selbst an Leute, die böse Absichten auf ihn haben. In einigen Orten wird ein solcher zu viel, in andern zu wenig Gastfreundschaft finden. Z. E. in Hamburg stört es manchem jungen verständigen Reisenden seine Zwecke, wenn er einigermassen gut addressiret ist, und von einer Geselschaft in die andere gezogen wird. Aber in einer gewissen andern deutschen Handelsstadt wird er sich mit vielen Addreßbriefen, wenn sie nicht an dortige französische Familien gerichtet sind, vielleicht nicht eine Mahlzeit erwerben. In England darf er auf keine Unterhaltung in Abendgeselschaften rechnen. Will er sich durch Umgang unterrichten, so muß er in den kurzen Mittagsmahlzeiten kurz und geradezu fragen. Eins, worauf er rechnen kan, ist, aufs Land eingeladen zu werden. Eben hier hat er die beste Gelegenheit, sich in dem Umgange seines Freundes und Wirthes zu unterrichten, wenn ja derselbe fähig und aufgelegt dazu ist. Denn man lebt auf den Landhäusern in England unendlich einförmiger, als in andern Ländern. Jede Familie bleibt gern vor sich, und denkt wenig an die Zerstreuungen, zu welchen eine Familie der andern verhelfen könte, wenn sie sich einander aufsuchten. Folglich ist Zeit genug dort zu ernsthafter Unterhaltung, die anderswo in dem Landleben fehlt. Aber mancher englische Kaufmann spricht lieber von Parlementshändeln, als von seinen Berufsgeschäften, und man muß Geduld haben, ihn über jene ausreden zu lassen, ehe man ihn zu diesen überleiten kan.

Jedes Volk hat seine besondern Sitten, durch welche es Vertraulichkeit zeigt und zur Vertraulichkeit sich überleiten läßt, zu derjenigen Vertraulichkeit, welche immer vorhergehen muß, ehe man auf nüzliche Belehrung bei ihm rechnen kan. Der Araber knetet seinen dickgekochten Reis mit blosser Faust in die Form einer Wurst, beist ab, giebt dem Manne, dem er zugethan wird, nach ihm abzubeissen, und dann kan dieser in Noth und Tod sich auf

ihn

ihn verlassen. Der Holländer und zum Theil der deutsche Kaufmann sind in häuslichem Umgange leicht feste gehalten, und bieten sich zu einem ernsthaften und allenfals belehrenden Umgange dar, wenn man bis zum Tobackrauchen mit ihnen gelangt. Der Engländer kent den Toback nicht mehr, auf dem Lande so wenig als in der Stadt. Er ist in der Stadt schwer fest zu halten, oder er führt seinen Freund zur Tavern, um dort mit und neben ihm Politicks zu sprechen. Auf dem Lande heist es ohne Unterlaß: let's take a walk, (laßt uns spaziren gehen) und da hat man noch am meisten gut von ihm. Dem Franzosen ist am schweresten anzukommen. Zwei bekante Bankirer in Paris nahmen alle Fremde in einem Zimmer an, boten ihnen zwar einen Stuhl, welchem aber gegenüber an der Wand eine Tafel mit den Worten hieng: Il n'y a rien de plus facheux pour des gens, qui ont des affaires, que les visites de ceux, qui n'en ont point. Zwei andern war einer meiner nahen Freunde empfohlen. Da dessen Vater unerwartet starb, schrieb ich an sie, und bat, dem wirklichen zärtlichen Sohne diesen traurigen Fall auf die beste Art anzubringen. Sie liessen ihn rufen, und gaben ihm meinen Brief ohne alle Einleitung. Er fiel in Ohnmacht, und fand sich ohne zu wissen, wie? auf seinem Zimmer wieder in der Geselschaft eines Bedienten, den diese Menschenfreunde ihm doch in einer Mietkutsche mitgegeben hatten, und sich nachher nicht weiter nach ihm umsahen.

Das alles muß ein junger Mann doch einigermaßen vorher wissen, und nicht annehmen, daß es allenthalben mit dem freundschaftlichen Umgange eben so, wie in des Papa Hause, zugehe, und daß man, wenn man etwas zu seiner Belehrung wissen will, so plathin fragen dürfe, wie man das bei seinem Lehrer that, der aber dafür bezahlt ward.

In dieser Unkunde der Sitten, kan man bei mancher Reise in sehr überflüssige Kosten gerathen. Z. E. einer reiset nach Holland und England, nimt an, daß auch dort das Kleid den Mann mache, und schaft sich eine solche Garderobe an, wie sie in einem grossen Theil Deutschlands und in Frankreich nöthig ist. Dann aber wird er nicht nur dies Geld vergebens verwendet haben, sondern auch dort auf seiner Reise mit seinem schweren Koffer verlegen seyn.

Die Kentniß der schönen und der bildenden Künste hat keinesweges eine unbedingte Nothwendigkeit für den zu seiner Belehrung reisenden Kaufmann. Nimt er jedoch sie als eine Frucht seiner

ner vorgängigen Erziehung auf seine Reise mit, so hat er mehr als Einen Vortheil davon. Denn

1) wenn seine Reise etwas ausgedehnt ist, so wird er doch auch durch Städte kommen, und sich eine Weile dort aufhalten, wo er als Kaufmann nichts zu thun hat. Z. B. nur wenig Kaufleute haben, wenn sie Frankreich besuchen, Ursache, sich in Paris lange aufzuhalten. Aber keiner wird deswegen Paris vorbeigehen, weil er als Kaufmann dort nichts zu thun hat, oder es sogleich verlassen wollen, wenn er das Wenige dort abgethan hat, was sich auf seine gegenwärtigen oder künftigen Geschäfte bezieht. Nur zu viele junge Kaufleute halten sich in dieser und andern Städten zu lange auf, wo der Aufenthalt ihre Sinlichkeit reizt, und schieben den schädlichsten Müssiggang in ihre Reise ein. Ist aber der junge Mann mit den schönen und den bildenden Künsten bekant, so hat er Einen angenehmen und nüzlichen Zweck seines Aufenthalts mehr. Er hat auf seiner ganzen Reise mehr Gegenstände seiner Beobachtung, und darf die Langeweile nicht mehr fürchten, welcher der eingeschränktere Kopf auch auf Reisen so sehr ausgesezt ist.

2) Er wird nicht sich vorsetzen oder darauf rechnen dürfen, allenthalben, wo er sich aufhält, nur mit Kaufleuten umzugehen. Er wird in mancher Absicht den Umgang solcher Personen suchen, und deren Beifall zu erlangen wünschen, die gar keine kaufmännische Kentnisse haben, die aber jene Kentnisse lieben, und nur den Mann achten, bei welchem sie Einsicht und Gefühl für dieselben wahrnehmen.

Es giebt andre Kentnisse, von welchen ein reisender Kaufmann eben das Vergnügen, und eben die zufälligen Vortheile geniessen kan, wenn man sie gleich nirgends von dem Manne fodert oder erwartet, der sich als Kaufman ankündigt. Naturlehre, Naturgeschichte, algemeine Kenntniß der Künste und des Landbaues, und so viel Mathematik, als dabei zum Grunde liegt, sind jezt fast algemein noch empfehlender, als jene. Man wird auch selbst unter Kaufleuten mehr Männer antreffen, die in diesen Kentnissen wenigstens Liebhaberei üben, als in jenen. Der wohlhabende Kaufmann liebt bei allen grossen Handelsstädten das Landleben mehr, als er billig solte. Dies leitet ihn auf diese Kentnisse. Dahin ladet er den an ihn empfohlnen jungen Kaufmann oft auf mehrere Tage ein. Dort spricht er lieber von diesen Dingen, als von der Handlung. Der junge Mann hat einerseits viele lange Weile, ander-

anderseits erwirbt er sich des Mannes Achtung nicht, mit dem er nichts, so gar nichts über dergleichen Dinge zu reden fähig ist.

Aber wie viel sicherer ist nicht der junge Kaufmann, seine Reise sich angenehm und nüzlich zu machen, wenn ihn diese Gegenstände interessiren! wie manche Beobachtung kan ihm entstehen, die er zu seinem oder andrer, auch zu algemeinem Nutzen anwenden kan. Nur ein Beispiel dieser Art! Das grosse bremische Schöpfrad war so lange kostbar und mangelhaft, bis ein Kaufmann, der selige Senator Nonne, die bessere Einrichtung in Elberfeld sah, die demselben jezt gegeben ist.

Aber auch der Vater, der seinen Sohn vorher mit diesen Kentnissen ausrüstet, ehe er ihn auf Reisen sendet, wird sehr sicher seyn können, daß er ihm nicht durch überflüssigen Aufwand so viel kosten werde, wenn er durch Erweiterung derselben auch auf der Reise seine Zeit auszufüllen weiß, folglich sein Herz nicht für die Reizungen des Müssiggangs und des Wohllebens so empfänglich ist.

Noch von einer Kentniß muß ich reden, ohne welche ein junger Kaufmann, der wahre Aufklärung und Belehrung über die Handlung im Algemeinen sucht, nie eine grosse Reise von Belang antreten solte. Diese ist Kentniß desjenigen Zustandes der polizirten Völker in Rücksicht auf die Politik, insonderheit auf die Handlungspolitik. Dieser muß durch historische Kentnisse untergebauet werden, insonderheit die der neuesten Welthändel *). Alle Kriege des lezten Jahrhunderts haben als Handlungskriege angefangen, oder sind es in ihrem Fortgange geworden. Der aufgeklärte Kaufmann eines jeden Staats weiß davon vieles, insonderheit, was sein Staat durch diese oder jene Weltbegebenheit gewonnen oder verlohren habe. Er wird nicht vortheilhaft von dem jungen Mann denken können, der sich um das alles zu wenig bekümmert hat.

Aber was wird der junge Mann selbst im Algemeinen von dem Zustande der Handlung eines Landes einsehen, der z. B. nicht weiß, ob das mehreremal eroberte Senegal den Franzosen oder den Engländern jezt gehöre, von welchen Theilen Indiens und des indischen Handels die Britten Meister sind, oder ob die Franzosen jezt noch unter den ehemaligen Einschränkungen an Terreneuve fischen? Wie wird er von dem ganzen Handel Frankreichs oder Eng-

*) Mein 1783 gedruckter Grundriß der merkwürdigsten Welthändel, wird ihm diesen Dienst am füglichsten leisten.

Englands urtheilen können, wenn er nichts von der so ganz abweichenden Staatswirthschaft beider Staaten, nichts von dem ganz verschiednen Entstehen ihrer Staatsschulden und ihrer Wirthschaft in der Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, nichts von dem so sehr verschiednen Zweck ihrer Handlungsverordnungen und der darin zum Grunde liegenden Handlungspolitik weis? Oder was wird er in Spanien lernen, wenn er sich alles noch so, wie unter der unweisen Staatswirthschaft des vorigen Jahrhunderts, vorstelt? oder in Portugal, wenn er glaubt, es sei noch so ganz unter dem Handlungsjoche der Ausländer, wie er es von seinem Vater gehört haben mag?

Die genaue Kentniß von den Staatsschulden, von den öffentlichen Papieren, von dem damit getriebenen Handel, dem Steigen und Fallen derselben und den mannigfaltigen dabei angewandten Künsten interessirt in unsern Zeiten den Kaufmann vorzüglich. Bemengt gleich er selbst sich nicht mit diesen Geschäften, so muß er doch deren Einfluß in die Handlung überhaupt und insbesondre in den Wechselkurs und die Geschäfte der Bankirer durchschauen. Diese Kentniß läßt sich am besten im Lande selbst erlernen. Die darüber geschriebnen Bücher behalten immer viel Dunkelheit für den Ausländischen Leser. Aber der junge Kaufmann solte nicht so sehr darüber hinsehen, wenn er im Lande ist, als ich es fast bei allen bemerke, daß sie es thun. Er solte vor seiner Reise sich im algemeinen darüber belehren lassen, im Lande selbst aber die Sache eigentlich studiren, und Lehrstunden darüber nehmen, weil im flüchtigen Gespräche sich nicht viel davon begreifen läßt.

Aber nun habe ich eine wichtige Warnung anzuhängen: Sie ist diese:

Glaube doch keiner, er wolle das alles noch auf seiner Reise lernen! die Reise selbst solle ihm zum Kenner der schönen Künste machen, solle ihn durch den Anblick der Kunst- und Naturalien-Kabinette belehren, solle ihn von dem Zustand der handelnden Nationen, von den Ursachen ihres Aufblühens oder Verfals unterrichten. Verlasse sich doch keiner auf Bücher, die er auf seine Reise mitnimt, und die ihrem Titel nach den Reisenden in das alles einleiten sollen!

Es ist kein unangenehmeres Geschöpf, als der junge Mann, der, wenn sich sein Auge für diese Dinge auf der Reise zuerst öfnet, und er sie eine Weile angestarrt hat, aus denen Urtheilen, die er von den Inspektoren der Kunst- und Naturkabinette, oder auch nur von seinem Lohnbedienten gehört hat, schon glaubt, Kent-

nisse gesammelt zu haben, schon wagt, den Connoisseur et Amateur des beaux Arts zu spielen, und als ein solcher unter Kennern mit zu sprechen. Vermag seine Tasche genug, so kan es ihm viel kosten. Da werden Leute sich ihm aufdrängen, seine Kentnisse wie der Fuchs dem Raben seine Stimme, loben, und ihm, was sie nur können, zu hohen Preisen anschwatzen, das er dann, zum Beweise seiner auf der Reise erworbenen Kentnisse für seine liebe Familie nach Hause schikt. Kein Faulschwätzer ist so lästig, als der Jüngling, dem nun auf einmal der Mund aufgeht, nachdem er in der Ferne von Dingen hat sprechen hören, wovon Papa und Mama und alle bei den Familienschmäusen erscheinende Vettern und Nichten nicht sprachen, weil sie nichts davon wußten. Der gewöhnliche Fehler solcher plötzlich klug gewordenen Menschen ist, daß sie alles schlecht finden, was sie wahrnehmen, zu allem bessern Rath wissen, und Königen und Fürsten gern Lehren geben möchten, wie sie ihr Land und Leute besser regieren könten.

Aber was ist nun für dich zu thun, junger Mann! wenn du dies liesest, und durch mich überzeugt wirst, daß du zu schlecht vorbereitet auf die Reise gehen werdest?

Wenn die Reise jezt durchaus angetreten werden muß, so ist der einzige Rath: Sei lehrbegierig und bescheiden. Lerne, was du lernen kanst, sprich aber nicht mit, als bis du überzeugt bist, du habest etwas gelernt.

Aber der beste Rath ist: Bleibe noch Ein Jahr wenigstens zu Hause, und lerne von verständigen Lehrern und aus zuverlässigen Büchern, was dir an Vorkentnissen fehlt, um dir deine Reise recht nüzlich, recht belehrend zu machen. Es ist doch immer hintennach ein unangenehmer Gedanke, wenn man in spätern Jahren klüger wird, und dann einsieht, wie einfältig, wie so ganz ohne Nutzen man gereiset sei, weil man zu früh gereiset ist. Diese zu späte Reue entsteht so manchem in verständigen Jahren, aber ich habe noch nie von jemanden gehört, der sich beklagt hätte, daß er zu spät gereiset wäre. Der Fall ist auch schwer zu denken, der einen jungen Mann in die unabwendliche Nothwendigkeit setzen könte, in seinem zwanzigsten, und nicht lieber in seinem ein und zwanstigsten Jahre zu reisen, wenn er doch noch nicht auf Geschäfte, sondern zur Belehrung reiset, und sich des Mangels aller Vorkentnisse bewußt ist, ohne welche ihm diese Reise nicht nüzlich werden kan. Lebst du dann nicht an einem Orte, wo du zu einem sol-

chen

chen Unterricht gelangen kanst, so gehe da hin, wo du ihn finden kanst. Er wird in Deutschland doch gewiß irgendwo zu erlangen seyn.

Zweites Hauptstück.

Von den moralischen Eigenschaften eines mit Nutzen reisenden Kaufmanns.

Ich begreife hier unter den moralischen Eigenschaften auch die natürlichen Geistesfähigkeiten. Es würde überflüssig seyn, von beiden zu reden, insoferne sie bei den Reisenden überhaupt voraus gesezt werden müssen. Aber einige derselben mögten vielleicht so angesehen werden, als wenn sie dem reisenden Kaufmann minder nöthig wären, als dem, der in andern Absichten reiset, welches doch gewiß sich anders befindet.

Der reisende Kaufmann muß seinen Unterricht bei einer weit grössern Mannigfaltigkeit von Leuten suchen, und sie zu gewinnen wissen, wenn er das von ihnen erfahren will, was er sucht. Bald geräth er an mißtrauische Leute, die immer besorgt sind, ihm zu viel zu sagen; bald an solche, die nicht gern von ihren Geschäften sprechen, nur halbe Antwort geben und unwillig werden, wenn man sie mehr fragt, als sie zu antworten Lust haben; bald an solche, die sich nicht deutlich genug auszudrücken wissen. Es giebt auch Schwätzer, welche einem zehnmal mehr sagen, als man wissen will. Ich habe schon oben von der Kunst, gut zu hören, geredet. Sie ist ein nicht leicht zu erlangender Theil feiner Sitten, und niemandem so sehr nöthig, als dem, der in der Absicht reiset, sich über viele und mancherlei Dinge zu unterrichten. Er muß es erwarten, sehr oft an solche Leute zu gerathen, die ihn nicht volständig unterrichten wollen oder können, und bei denen er sich anstrengen muß, um aus einem halben Worte das Ganze zu errathen, aber auch dies sich nicht immer merken lassen darf, wenn er nicht mißfallen will.

Geist der Beobachtung ist zwar eine Gabe, welche die Gelehrten, insonderheit die Philosophen, vorzüglich nöthig haben. Aber sie ist einem jeden Reisenden, und so auch dem Kaufmann, äusserst nothwendig. Wer nicht gut sieht, und über das, was er sieht, nicht gut reflektiren kan, wird durch Unterredungen und blosses Nachfragen nicht viel lernen. Es wird ihm auch an Materie fehlen, worin er seinen Unterricht suchen kan. Wer im frem-

den Lande viel und gut sieht, wird immer etwas in seinem Kopfe in die Gesellschaften mitbringen, wo er besser darüber fragen kan. Das, was er dann auch zufällig hört, wenn Einwohner eines Ortes über das sprechen, was sie am nächsten angeht, wird ihn so viel mehr interessiren, wenn er sonst lange Weile haben würde.

Ein grosses Hülfsmittel dazu ist, nicht alleine zu reisen. Was man bemerkt, drückt sich besser ein, und das Gedächtniß hält es viel fester, wenn man sogleich darüber zu reden Gelegenheit hat. Dies hilft mehr, als das Gesehene und Bemerkte Aufschreiben. Insonderheit entstehen einem dadurch Reflexionen, die man sonst nicht würde gemacht haben. Freilich kömt es auch dabei auf die Wahl des Gefährten sehr an, ob er selbst mit reflektire, und sich die Beobachtungen, die man ihm mittheilt, lieb seyn lasse? Wer jedoch zum Unterrichte, und nicht in unerwartet entstandenen Geschäften reiset, wird sich mit Antretung seiner Reise nicht so übereilen dürfen, daß er nicht Zeit hätte, sich einen Reisegefährten von guter Denkungsart und Fähigkeit auszuwählen. Was die leztere betrift, so wird keinesweges eine Gleichheit derselben mit uns selbst erfordert, sondern daß der Gefährte Auge und Ohr für alles Anmerkenswürdige, gesunden Menschenverstand und Begierde habe, sich selbst durch seine Reise zu unterrichten.

Aber auch moralische Volkommenheiten des Herzens sind von der äussersten Wichtigkeit für den reisenden Kaufmann, bloß in Rücksicht auf den Unterricht, welchen er sucht. Wer in dieser Absicht die Welt sieht, muß sich nicht durch unerlaubte Zerstreuungen hinreissen lassen. Von drei jungen Reisenden verfehlen zwei ihres Zwecks dadurch, daß sie sich durch anhaltende Erregung niedriger Leidenschaften schwächen, und den Geist hindern, mit gehöriger Aufmerksamkeit die wichtigen ihnen vorkommenden Gegenstände zu betrachten und zu beurtheilen, um deren willen sie auf die Reise gegangen sind. Die Gefahr, da hinein zu verfallen, ist um so viel grösser, weil

1) das Gefühl der körperlichen Gesundheit, die man so leicht auf jeder Reise gewint oder erhält, das Herz offener für die Verführung macht, als es sonst seyn würde.

2) Weil man unter der Mannigfaltigkeit von Menschen, mit denen man auf Reisen zusammen trift, auch wenn sie nicht ausdrücklich unsere Verführer werden wollen, den Abscheu am Laster zu bald gemindert fühlt, den man allenfals aus einer eingezogenen Lebensart von Hause mitgenommen hat.

Ich

Ich habe der Schwierigkeiten schon erwähnt, die ein reisender Kaufmann findet, zu dem Unterricht zu gelangen, den er sucht. Das vornehmste Mittel dazu ist, sich das Zutrauen derjenigen zu erwerben, aus deren Umgange er Belehrung hoffet. Diese leben gröstentheils im Kaufmannsstande, von welchem man doch einräumen muß, daß das Verderben der Sitten überhaupt in ihm schwächer sei, als in andern Volksklassen, die zu den bessern Ständen der Menschen gehören. Insonderheit kan er doch erwarten, daß er selbst in diesem Stande vorzüglich nur bei solchen Kaufleuten Unterricht finden werde, die in einer gewissen Ordnung und Eingezogenheit leben. Denn es ist nun einmal in der handelnden Welt überall so, daß reichlicher Erwerb nicht lange bei einer Familie sich erhält, wenn das Wohlleben in derselben zu rege wird. Findet er ja unter hochlebenden Kaufleuten einzelne, die ihre Geschäfte recht verstehn, so muß er auch erwarten, daß sie schlauer sind, weil sie mehr Weltgebrauch haben, und daß sie ihn so von sich abzuhalten wissen werden, daß er wenig von ihnen lernt.

In dieser Rücksicht thut man gar nicht wohl, wenn man beim Antrit kaufmännischer Reisen sich nur Addressen an grosse Häuser geben läßt. Man lernet und erfährt immer mehr von dem mitlern Kaufmann von geradem schlichten Sinne, der sich allenfals unsere Bekantschaft und Umgang noch zur Ehre rechnet.

Aus aller Klugheit des Lebens ist dem reisenden Kaufmann keine Regel so wichtig und nöthig, als diese: Man muß die Menschen so nehmen, wie sie sind. Er muß manche Schwachheiten ertragen lernen, wenn sie ihm bei Leuten vorkommen, mit denen er in eine sonst nüzliche Verbindung geräth. Er muß Vorurtheile unbestritten lassen, so sehr sie ihm sonst auffallen, wenn sie seinen nüzlichen Zwecken nicht entgegen stehen. Er reiset nicht als Sittenlehrer oder Sittenrichter, sondern, um sich durch Menschen aller Art, wo und wie sie ihm auch vorkommen, belehren zu lassen. Wer das thut, muß mehr, als sonst jemand, allen allerlei, doch ohne Niederträchtigkeit, werden. Er muß sich insonderheit scheuen, ihnen nicht die Ueberlegenheit seines Verstandes zeigen, oder sie dieselbe auf eine unangenehme Art fühlen lassen zu wollen. Hat er diese Ueberlegenheit wirklich, so macht er solche Leute mißtrauisch, scheu und beschämt. Bildet er sie sich bloß ein, so wird er verhaßt und lächerlich.

Bescheidenheit ist eine der ersten Tugenden, welche Menschen angenehm machen. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß sie vollends demjenigen unentbehrlich sei, der noch Belehrung sucht;

und wer durch Rang, Talente, und selbst durch ein von andern erkantes Verdienst verwöhnt, dieselbe vielleicht schon verlernet haben mögte, muß sie wieder annehmen, wenn er in den Fall kömt, da er von andern Belehrung sucht.

Ich sage nicht, daß diese Regel bis zur niedrigen Gefälligkeit gegen schwache Menschen, oder wohl gar bis zur Schmeichelei getrieben werden müsse, vielweniger, daß man, um seine Absichten zu erreichen, einem jeden, der dieselben einigermassen erfüllen kan, nach dem Maule reden solle. Eben dadurch kan man seine Zwecke verfehlen. Mancher Mensch scheint uns schwächer; als er wirklich ist, weil es ihm an Erziehung und Weltgebrauch fehlt. Er hat aber doch den gesunden Menschenverstand, der ihn einsehen macht, daß man es nicht so ganz meine, wie man spricht, und wird uns eben deswegen aufsätzig.

Es giebt viele junge Leute, die, so wie sie die ersten Schritte in die Welt thun, glauben, mit allem, was sie wissen, auskramen zu müssen, und bei jeder Gelegenheit ihre Erziehung, ihren Witz, auch wohl auf Unkosten eines Dritten, oder auch ihr feines Gefühl zeigen wollen. Sie glauben, um sich angenehm zu machen, müssen sie vor allen Dingen zeigen, daß sie keine gemeine Menschen sind, empfehlen aber eben deswegen sich allenthalben schlecht. Am schlimsten ist es, wenn sie dabei ein nicht gutes, festes Herz verrathen.

In allen Handelsplätzen giebt es Eifersucht zwischen den Kaufleuten. Man fragt den Fremden gerne über die Leute aus, an welche man weiß, daß er Addresse hat, und bei ihnen umgeht, und scheint es gerne zu hören, wenn ein solcher etwas Nachtheiliges oder Spöttisches von jenen sagt. Ein Mensch von schwachem Kopf und schlechtem Herzen läßt sich gern darauf ein, glaubt zu gefallen, wenn er andere über seine Reden lachen sieht, und wundert sich nachher, wenn er bei eben diesen Personen keine Achtung und kein Vertrauen findet.

Einer reise, in welcher Absicht er wolle, so muß er sich in Gelassenheit und Geduld äusserst üben, und selbst manches kleine oder grössere Unrecht über sich ergehen lassen, ohne ungestüm zu werden. Man kan sich in unsern Zeiten nicht die Sitten alter Zeiten versprechen, in welchen es eine Empfehlung zum Wohlwollen und zur Gastfreiheit war, wenn man als ein Fremder erschien. Jezt wird ein Fremder fast überall nur von der Seite angesehen, daß man von ihm gewinnen will. In Deutschland ist diese Gelassen-

lassenheit für den Reisenden vorzüglich nöthig. Die Postmeister, Postillione und Wirthe haben sehr unbestimte Rechte gegen die Reisenden. In einem grossen Theile Deutschlands, und fast in allen andern Staaten, sind die Zoll- und Akzisebedienten dem Fremden oder Reisenden äusserst lästig, und trachten dem Gelde des Unschuldigen, wie des Schuldigen, nach.

Hiewider ist keine andere Hülfe, als Gelassenheit und Aufopferung von einigem Gelde. Wer sich bewußt ist, daß er bei solchen Unbilligkeiten und Grobheiten leicht in Hitze gerathen könne, dem rathe ich dieses als ein Mittel an: er mache eine besondere Kasse in Verhältniß zu seiner Reise, aus welcher er das Geld, ohne sich viel zu besinnen, nimt, was man ihm mit Unrecht oder mit Grobheit abfordert. Dies muß er als ein Opfer ansehen, welches er macht, um sich auf seiner Reise munter und gesund zu erhalten. Er muß insonderheit um so mehr sich zu zwingen suchen, je entschlossener er die Leute findet, ungerecht und grob gegen ihn zu seyn. Hätte ich mich bei dem Vorfalle in Karlskrona (siehe meine Reiseanmerkungen über Schweden am Ende) nicht zu rechter Zeit gefaßt, so hätte ich in einem fremden Lande einen Prozeß auf den Hals bekommen, und zum erstenmal in meinem Leben bei der gerechtesten Sache ins Gefängniß wandern müssen.

Ueberhaupt muß derjenige, der mit Nutzen zu seiner Belehrung reisen will, sich beständig aufgereimt zu erhalten suchen. Wer über jede Kleinigkeit gerne zankt, stört selbst seine Aufmerksamkeit und schaft sich den Kopf voll Grillen. Der größte Schaden aber ist der, daß man manchen Menschen, er sei auch noch so geringe, von dem man viel gutes erfragen könte, verdrießlich macht, und sich mit ihm in ein unrechtes Verhältniß sezt, so daß man nicht mehr gehörig mit ihm sprechen kan. An kleinen Orten sind es die Wirthe und Postmeister, im Fortreisen die Postillione, von welchen man fast alles erfragen muß, und, wenn sie gescheute Leute sind, vieles erfahren kan. Komt man etwa in ein Wirthshaus, wo man nicht alles nach seinem Sinn findet, so thut man sehr übel, wenn man mit Ungestüm das beßre fordert. Was man sieht, daß man es nach der Weise des Hauses nicht anders haben könne, darüber muß man sich lieber gar nichts merken lassen. Am schlimsten ist es, wenn man über die Wirthschaft spöttelt. Ein jeder Wirth wird verdrießlich, wenn er sieht, daß man seine Wirthschaft verachtet, und läßt sich mit einem solchen Mann nicht weiter ein. Weil er auch nicht darauf rechnet, daß man ihm so leicht wieder-

kommen werde, so läßt er einen solchen in der Bezahlung dafür büssen.

Man trift oft Posthalter und Wirthe an, die, ohne eben grob zu seyn, doch stolz thun. Man kömt immer übel an, wenn man sich auf eben diesen Ton stimt. Man sei aber deswegen so viel höflicher gegen sie gleich zum Anfange, und lasse sich eine kleine Gefälligkeit gegen sie nichts kosten, wenn man Gelegenheit dazu hat. Dann findet man oft eben diese Leute vernünftig, und die Unterhaltung mit ihnen belehrend.

Bei den niedrigen Leuten, deren Hülfe man auf Reisen braucht, thut Geld das meiste; aber mit wenigen kan man oft auch viel ausrichten. Man muß sich daher kleine Ausgaben nicht verdriessen lassen, um z. E. einen Postillion gesprächig zu erhalten, von dem man sieht, daß er das Land etwas kent, durch welches man reiset.

Sinnlichkeit, und die damit gerne verbundene Gemächlichkeit, sind überhaupt schädliche Fehler für Reisende. Ich rede nicht von niedriger Wollust. Wer den Hang dazu mit auf Reisen nimt, solte billig gar nicht reisen. Aber wer es zum ernsthaften Zweck macht, sich durch Reisen zu unterrichten, muß sich darauf gefaßt machen, manche Unbequemlichkeit auszustehen. Er kan nicht immer an Orten leben, wo man kostbar ißt und trinkt. Er kan nicht immer auf der grossen gebahnten Landstrasse reisen, sondern er muß zuweilen einen Nebenweg mit vieler Beschwerde nehmen, und sich an Orten aufhalten, wo er sich in allen Stücken schlecht behelfen muß. So wird es ihm insonderheit in bergigten Gegenden gehen, die doch die meisten Merkwürdigkeiten haben, wo die Manufakturen gewöhnlich zu Hause sind, und wo also der Kaufmann vorzüglich Belehrung findet.

Eine gewöhnliche Folge des Hangs zur Sinnlichkeit bei jungen Reisenden ist diese: daß sie zu viel Zeit in grossen Städten verlieren, zumal, wenn sie dort gute Addressen haben, viele Gastfreiheit finden, und jeden Tag mit einem guten Schmause besetzen können. Dadurch verlieren sie nicht nur die Zeit an einem solchen Orte, und reisen am Ende davon, ohne das, was zu ihrem Zweck dient, gesehen und erfahren zu haben, sondern kürzen sich überhaupt die ihnen zur Reise bestimte Zeit so ein, daß sie andere sehenswürdige Gegenden und Oerter, wie eine Kanonkugel, durchfliegen müssen. Oder sie kommen zu einem Orte, wo sie viel sehen und lernen könten, treffen aber kein gutes Wirthshaus an, und erfahren von ihren Addreßbriefen nicht gleich die Wirkung,

welche

welche sie sich davon versprachen. Oder sie haben keine Addressen, und müssen sich noch vorher von einer guten Seite bekant machen, ehe man sich ihrer annimt. Da wird ein solcher bald ungeduldig, und verläßt einen solchen Ort zu geschwind.

Religion ist so sehr mit der Moralität eines jeden rechtschaffenen Geschäftsmannes verbunden, oder vielmehr die wahre Quelle derselben, daß ich sie ja auch wohl bei jedem gutdenkenden jungen Kaufmann voraussetzen darf, der zur Erreichung guter Absichten auf eine Reise geht. Ich werde jedoch nur von dem reden, was die Klugheit in Ansehung der Religion von dem reisenden Kaufmann verlangt, wenn er nicht in Verlegenheit gerathen, oder sich bei Personen unangenehm machen will, welche zur Erfülung seiner Zwecke beitragen können.

Mancher junge Mann ist in seiner Religion gut unterrichtet, allenfals mehr, als in andern Kentnissen. Bei der Begierde, sich in Geselschaften hören zu lassen, ist ihm eine jede Gelegenheit wilkommen, die ihn auf Religionsmeinungen und Grundsätze führt. Da sieht er sich in seinem Felde, und spricht bei fremden Religionsverwandten als ein Missionär, bei Leuten, die nicht viel für die Religion fühlen, als ein Bekehrer. Oder er macht sich zum Gewissensrath bei Kaufleuten, welche ihr Gewissen schon lange zur Ruhe gelegt haben, und will sie lehren, mit demselben in ihren Geschäften besser zu Rathe zu gehen, als sie zu thun gewohnt sind, und es Handlungsgebrauch an so manchem Orte ist, wo die Bekneipung der Zölle den sichersten und grösten Vortheil der Kaufleute ausmacht. Wenn sich ein guter Erfolg davon hoffen liesse, so mögte man den Eifer des jungen Mannes loben. Aber in dem jetzigen Ton der Welt trift man es damit gewöhnlich sehr übel.

Doch viel gewöhnlicher ist es bei jungen Reisenden, daß sie einen weitgetriebenen Indifferentismus auf die Reise mitnehmen, und ihn bei jeder Gelegenheit in ihren Gesprächen äussern. Sie glauben insonderheit, den Religionsverwandten der herrschenden Kirche in dem Lande, das sie bereisen, sich dadurch angenehm zu machen, und treffen es damit schlecht. Auch der eifrigste Katholik wird für einen Protestanten mehr Achtung und Zutrauen fassen, wenn er ihn für die Religion, in welcher er geboren ist, eingenommen findet, als wenn er ihm glauben macht, daß er eben so gern ein Katholik als ein Protestant seyn mögte, oder wohl gar, ohne Ueberzeugung abzuwarten, übergehen werde, wenn sich eine Aussicht des Glücks dabei zeigt.

Noch schlimmer trift er es, wenn er mit seinen Glaubensgenossen an einem Orte lebt, wo man in der Religion nicht kalt ist. Und dies findet sich insonderheit da, wo deren Gottesdienst von der herrschenden Kirche gedrückt, oder nur in der Stille erlaubt ist. Da ist man mehr, als sonst anderswo, für seine Geistlichen eingenommen, und der Ausländer empfiehlt sich schlecht, der gegen diese in Gesellschaften verstößt, die Einladung seiner Freunde, den Gottesdienst mit ihnen zu besuchen, ausschlägt, und statt dessen seinem Vergnügen nachgeht.

Aber der noch nicht verdorbene junge Mann hat auch viel Klugheit in dem Umgange mit den, wenn gleich getauften Nichtchristen nöthig, an welche ihn seine Geschäfte führen. Bei vielen derselben, auch unter Kaufleuten, ist das Herz ihres Unglaubens so voll, daß der Mund immer davon übergeht, und ihr Urtheil von dem Verstande eines jeden, mit dem sie in neue Bekantschaft eintreten, sich sehr darnach richtet, ob er mit ihnen einstimmig zu denken scheine. Es wird ihnen schwer, demjenigen einen reinen, und schwerer noch, ihm einen hellen Kopf zuzutrauen, der bei ihren Witzeleien über die Religion nicht laut mit lacht, oder gar Unzufriedenheit darüber äussert, oder ihnen gesteht, daß ihre bis zum Atheismus gehende Modephilosophie nicht die seinige sei.

Freilich hat es derjenige leichter unter solchen Menschen, der sich selbst der Religion schon ganz entschüttet hat, oder wenigstens keine Wärme für dieselbe noch in seinem Herzen fühlt. Aber, wer zu seinem Glücke noch nicht dahin gekommen ist, wer sich durch die Spöttereien Eines Freidenkers noch gekränkt, durch die Gotteslästerungen eines andern noch erschüttert fühlt, wer noch bei der schamlosen Erwähnung und geflissentlichen Ausmahlung schändlicher in der grossen Welt jezt herrschender Laster erröthet, oder wen dabei schaudert, der wird unter solchen Menschen oft verlegen werden.

Mit ihnen zu heucheln, um nicht ihren Beifall zu verlieren, das wäre ein abscheulicher Rath. Mit ihnen alles durchzufechten, dazu wird der junge Mann sich nicht immer stark genug fühlen, der sonst in seinen Grundsätzen sehr fest ist. Diese Menschen haben den Vortheil des Witzes zu sehr vor sich voraus. Denn gegen jede Wahrheit witzeln fält leichter, als für dieselbe.

Ich will nur dies einzige hinzusetzen: guter Jüngling! fühlst du in dir die Kraft, einem Feinde der Religion in dem Wege des Witzes zu begegnen, so wage es darauf. Du wirst dich in Ach-

Achtung bei ihm setzen; und es wird ihn nicht abhalten, sich in andrer Absicht, die dich zu ihm führt, mit dir einzulassen. Aber wenn du das dir nicht zutrauest, so mache nicht den Furchtsamen, der die Wahrheit ganz nicht zu vertheidigen wagte. Sage ihm allenfals: Mein Herr! ich weiß, daß Sie nach Ihrer Denkungsart von meinem Verstande nicht groß denken werden, weil ich Ihrer Meinung nicht bin und es nicht seyn kann. Aber ich hoffe, Sie werden meinem Herzen etwas mehr zutrauen, wenn ich Ihnen erkläre, daß ich ein Christ und ein Gottesverehrer bin und es bleiben werde.

Ich darf des Spiels nicht vergessen. Es hat einerseits so vielen Einfluß auf die Moralität eines demselben ergebnen jungen Mannes, andrerseits gehört es so sehr zu den Sitten unsrer Zeit, daß sein Betragen bei Veranlassung des Spiels ihn sehr empfehlen, aber auch sehr unangenehm machen kan. Ich will in beiderlei Absicht absonderlich davon reden.

Ein junger Mann, der dem Spiel ergeben ist, er sei Kaufmann oder nicht, soll billig gar nicht reisen. Ich habe noch keinen Menschen dieser Art gesehen, der irgend einen Zweck seiner Reise erfült hätte.

Aber ein junger Mann, der noch nicht Leidenschaft fürs Spiel hat, kan eben auf seiner Reise in dieselbe hineingezogen werden. Er wird in der Fremde nicht immer den Ansinnungen derer widerstehen, welche ihn zu Spielen auffordern, die ihm zu Hause bedenklich waren. Eitelkeit wirkt mit ein. Er glaubt, den Sohn des reichen Mannes darstellen zu müssen, dem es auf einige Dukaten nicht ankömt. Ist er zu schwach für diese Verleitung, so ist er um so viel gewisser verlohren, je unerfahrner er an das Spiel kömt. Er wird sein Geld verlieren, wird nicht wissen, was Glück oder Unglück im Spiele sei. Sein Verlust wird ihn verdriessen. Unkundig seiner Kräfte im Spiel, unkundig der Kniffe der Spieler, die ihn berücken, wird er seinen Verlust wieder einholen wollen, und immer tiefer hineinfallen. Die Leidenschaft fürs Spiel ist bei allen Menschen so lange am heftigsten, als sie schlecht oder höchstens mittelmäßig spielen. Der feine Spieler ist kaltblütig, kann auch des Spiels länger entbehren, und sucht die Gelegenheit dazu nicht so gierig auf, wenn er nicht etwan ein Bube ist, und es zum Gewerbe macht.

Junger Mann, der du diese Gefahr voraussiehst, oder mir jezt glaubest, da du dies liesest, ich habe einen zweifachen Rath für

für dich: lerne entweder gar nicht spielen, oder lerne es recht, ehe du in die Welt trittst. In dem ersten Fall bist du am sichersten daran. Ich habe noch nie den jungen Mann verachtet oder heruntergesezt gesehen, der bei jeder Aufforderung zum Spiele laut sagte, er verstehe ganz und gar kein Spiel, oder liebe es nicht. Aber lange Weile habe ich ihn manchmal leiden sehen. Wo er aber ja findet, daß er nach dieser Erklärung weniger geachtet wird, da kan er es gewiß verschmerzen, und sich überzeugt halten, daß er unter Leute gerathen sei, deren Umgang, wenigstens zur Belehrung, ihm gar nicht würde genuzt haben.

Zu dem zweiten Theile meines Raths habe ich einen wichtigen Zusaz: lerne keine andere Spiele, als solche, bei denen dein Kopf das meiste thut, in denen du aber nicht ganz vom Glücke abhängst. Spiele dieser Art verderben den Kopf nicht, und erfüllen das Herz keinesweges mit solcher Leidenschaft, als diejenigen, in welchen man bloß vom Glück abhängt. Die Gelegenheit dazu bietet sich auch nicht so oft dar, als die zu den Glücksspielen, und du wirst nicht sobald dahinkommen, das Spiel zum Handwerk zu machen. Den Spieler, der durch Glücksspiele dich zu berücken sucht, wirst du ohn Unterlaß auf deinem Wege finden. Aber zu einem Kommerzspiele gehört die Vereinigung mehrerer Personen. Du wirst nicht leicht von Menschen hören, die sich durch Spiele dieser Art zu Grunde gerichtet hätten, wenn sie nicht etwan auf ein hohes Spiel sich schon eingelassen haben, da sie es noch nicht verstanden.

Zweiter Abschnitt.

Von Kaufmännischen Reisen, deren Zweck Geschäfte sind.

Geschäfte, die den Zweck kaufmännischer Reisen ausmachen, können von mancherlei Art seyn, und verschiedne Absichten haben:

1) Einer reiset, um die Waaren, die den Gegenstand seines Handels ausmachen, oder ausmachen sollen, an der Stelle, wo sie produzirt oder fabrizirt werden, aufzusuchen, und zuverlässige ehrliche Kaufleute zu finden, von welchen er dieselben künftig für seine Handlung verschreiben könne.

2) Um Abnehmer für die Waaren, womit er selbst handelt, zu finden.

3) Um

3) Um seine Zwischenhandlung in lebhaftern Gang zu setzen, und sich Kommissionen aller Art zu verschaffen, oder sichere Kaufleute kennen zu lernen, denen er die seinigen geben kan.

4) Dabei ist seine Handlung entweder schon etablirt, und er sucht sie nur zu erweitern, oder:

5) Er reiset, um eine neue Handlung zu etabliren; oder:

6) Er reiset als Bedienter oder Bevolmächtigter, oder auch als neuer Kompagnon einer Handlung, um dieselbe zu erweitern.

Alles, was ich in dem ersten Abschnitt von Kentnissen und moralischen Eigenschaften eines Kaufmanns gesagt habe, dem seine Reisen wahren Vortheil schaffen sollen, findet in allen diesen sechs Fällen eine algemeine Anwendung. Indessen werde ich von mancher Regel hier noch besondere Anwendungen zu machen haben. Ich will diesen Abschnitt nach jenen sechs verschiedenen Punkten, in so viele Hauptabschnitte abtheilen.

Erstes Hauptstück.

Von kaufmännischen Reisen, welche die Aufsuchung des Verkäufers zur Absicht haben.

Reisen dieser Art sind unstreitig die leichtesten. Ein junger Mann, wenn er sich in fremden Handlungsplätzen und Gegenden als eine alte oder neue Kunde darstelt, ist dort jedermann angenehm. Er braucht nicht viele Empfehlungsbriefe, und darf sich nur zeigen, um allenthalben zuvorkommende Leute zu finden. Ob er in seinen Sitten gefalle, darauf wird man nicht so sehr sehen, als auf den Kredit und das Vermögen seines Hauses. Ist gleich dieses noch nicht so bekant, so wird ein jeder annehmen, daß er, wenn es zum Handel komt, thätige Beweise davon geben werde. Ich setze hiebei einen jungen Mann voraus, der mit redlichen Absichten reiset, und nicht etwa Leute zu berücken sucht, daß sie ihm bei dem Verkauf ihrer Waaren mehr Kredit geben, als sich zu seinen Kräften schickt.

Es verstehet sich, daß niemand eine solche Reise antreten müsse, ohne einige Kentniß der Produkten und Manufakturwaaren zu besitzen, mit welchen er handeln will.

Indessen wird diese Reise selbst ihm dienen, dieselbe zu vermehren. Insbesondre muß er zu seinem Zweck setzen, wenn er etwa nur die Waare bis dahin in ihrem fertigen Zustande gekant hat, sich mit deren Fabrikation näher bekant zu machen. Hier

wird

wird er oft grosse Schwierigkeiten finden. Z. E. er reiset nach Harlem, weil er mit Leinen handelt. Hier wird ihm kein Mensch die Art der Behandlung der Leinen zeigen. Oder, er reiset ins Erzgebirge, weil er mit sächsischem Blau handelt. Hier wird man thun als wenn man ihm alles sagen wolte, und er kan gewiß seyn, daß ihm alles falsch gesagt wird.

Sezt er sich dies nun ernsthaft zum Zweck, so thut er wohl, in einer solchen Stadt oder Gegend sich nicht gleich als einen Kaufmann bekant zu machen, sondern für einen gewöhnlichen Reisenden, dessen Hauptzweck Neubegierde ist. Viel Wißbegierde muß er auch nicht verrathen. Seine erste Addresse, wenn er dergleichen nöthig hat, bringe er nicht bei den Kaufleuten des Orts an, sondern nehme allenfals eine dergleichen an einen Zivilbedienten oder Privatmann des Orts mit. Hier suche er sich vorläufig über alles was ihm dieser sagen kan, zu unterrichten. Kömt er gleich anfangs an die Kaufleute, so werden ihn diese allein an sich zu halten suchen, ihm irrige Berichte von ihren Miteinwohnern geben, und ihm heimlich zu halten suchen, was sie nur können; insonderheit um ihre Vortheile, die sie bei ihren Geschäften haben, zu verstecken. Dies hat freilich nicht bei allen statt; aber in den meisten Manufakturstädten ist so viel Eifersucht unter den Kaufleuten des Orts, daß ein Mann, der ihr Kundmann schon ist, oder aus welchem sie einen solchen zu machen hoffen, von ihnen wie in Ketten gehalten wird. Sie werden sich dies etwas kosten lassen, indem sie ihn von einem Vergnügen in das andere ziehen, aber den Zweck seiner Reise wird er verfehlen, wenn er sich ihnen zu sehr überläßt.

Die Absicht, ehrliche Verkäufer zu finden, mit denen man künftig sichere Geschäfte machen kan, wird durch nichts so zuverlässig erreicht, als durch ein geseztes Betragen, durch welches man sich solcher Leute Achtung erwirbt. Insonderheit muß man sich merken lassen, daß man die Waare kenne, oder noch ernsthaft untersuche, und in der Folge nicht leicht zu betriegen seyn werde. Was der Kaufmann Realität nent, wovon er so viel spricht, wenn er sie auch nicht selbst hat, das sucht er doch bei allen Leuten, mit welchen er sich einläßt. Man kan gewiß seyn, scharfsichtigere Leute über diesen Punkt unter den Manufakturisten zu finden, die an kleinen Orten wohnen, und ihren Geschäften ernsthaft obliegen, als unter den Kaufleuten grosser Städte.

Es ist jungen reisenden Kaufleuten sehr gewöhnlich, mit dem Vermögen und dem Gewühle ihres Hauses groß zu thun. Dies hilft aber zu nichts, und erweckt dem Nachdenkenden viel Mißtrauen. Er wird einem solchen jungen Mann doch nicht auf sein Wort trauen, sondern sich zur Stelle erkundigen. Fallen denn die Nachrichten nur etwas anders aus, als der junge Herr vorgab, so wird das Mißtrauen um so viel grösser.

Wenn ein solcher gleich Anfangs vom Kredit, den er bei künftigen Geschäften sucht, reden wolte, so würde er freilich sich schlecht dadurch empfehlen. Aber er wird auch Leute finden, die ihm Kredit anbieten, wenn er nur mit ihnen Geschäfte anfangen will. Dabei aber hat er zweierlei Absicht anzunehmen. Entweder

a) diese Leute sind selbst schwach, und nehmen allenfals ihre Absicht auf künftige Wechselreuterei; oder

b) sie thun es nur, um den jungen Mann auszuholen, ob sein Haus so feste stehe, als er vorgiebt. Je williger er dann dies Erbieten annimt, desto weniger wird man ihm trauen. Die Klugheit gebietet ihm also, solche Erbietungen nicht ganz wegzuwerfen, aber sie so kalt anzunehmen, als wenn er nicht ernsthaft gedächte, sie zu gebrauchen.

Eine wichtige Absicht kan auch diese seyn, daß man sich unterrichten will, ob und wie man eine Waare aus der ersten Hand ziehen könne, die man bis dahin aus der zweiten Hand gezogen hat. Wer sich dies vorsezt, hat sehr viel zu überlegen. Er wird, sobald er an einen solchen Ort kömt, und sich diese Absicht merken läst, sehr viele finden, die sich bereit erklären, ihm diese Absicht zu erfüllen, weil sie hoffen, den Vortheil, den die zweite Hand bis dahin zog, mit ihm zu theilen. Aber mancher derselben hat sogleich seine Nebenabsichten dabei, die er insonderheit dann sicher ausführt, wenn er merkt, daß er mit einem Käufer zu thun habe, der die Waare nicht so genau kent, als derjenige, der ein grosses Sortement davon hat, und aus der zweiten Hand an die dritte verkauft.

Ich wiederhole hier nicht alles das, was ich über die direkte Handlung in mehreren meiner Schriften öffentlich gesagt habe. Wer dies alles überlegt hat, und dennoch entschlossen ist, seine Handlung, in der er bis dahin sich an die zweite Hand hielt, in eine direkte zu verändern, muß nicht glauben, daß er an dem Ort, wo die erste Hand wohnet, alles erfahren könne, was ihm zu dieser Absicht dient. Er muß auch den Ort bereisen, wo die zweite Hand wohnt, um, wo möglich, die Vortheile zu erfahren, welche diese in eben dem Handel hat.

Er wird auch diejenigen Orte bereisen müssen, wo die Speditöre wohnen, deren er sich bedienen muß, wenn er seine Handlung direkte führen will. Speditöre sind immer gierig, weil sie ihre Vortheile im Kleinen suchen müssen. Wer nicht an einem solchen Ort selbst gewesen ist, muß erwarten, daß sie ihm alle Unkosten höher anrechnen, als sie befugt sind. An manchen Orten haben sie Vortheile, die zwar gesezmässig sind; aber sie geben nicht die Hälfte desjenigen aus, was sie berechnen. Z. E. mancher Spöditör lebt an einem Orte, wo selbst die Transithandlung über die Gebühr mit Zöllen belastet ist, und ist befugt, zwei Prozent Transitozoll im Durchschnitt für alle Waaren zu berechnen, die durch seine Hände gehen; aber er zahlt seinem Staate nicht die Hälfte. Dem, der dies nicht weiß, berechnet er das Ganze mit demjenigen, was ihm für die Spedition zukömt, aber mit dem, der dies weiß, handelt er ab, und berechnet ihm Ein Prozent.

Keine Handlung geht in eine beträchtliche Ferne, ohne daß mehrere Wege für dieselbe Statt hätten. Aber nicht immer ist der kürzeste Weg der beste, selbst nicht bei gleicher Freiheit der Handlung. Denn es ist überflüssig, von dem zu reden, was oberherrliche Verbote darin thun, die so manche Handlung aus dem kürzern in den längern Weg verweisen. Hier wirken so manche Nebenumstände ein; z. B. die Beschaffenheit der Landstrassen, die Kostbarkeit des Fuhrlohns, die Ungewißheit Landfrachten auf Einem Wege zu finden, wenn sie auf einem andern nie fehlen, die Gierigkeit der Speditöre, und der von ihnen angewandten Hülfspersonen, der Tagelöhner, der Fährschiffer u. dgl. m. Ich kenne solche Durchzugsörter, welche der Kaufmann, wie der Fuhrmann, gern durch einen Umweg von mehreren Meilen vermeidet, weil alle diejenigen, die von diesem Durchzuge verdienen wollen, zu grob und zu gierig sind, und die Magistrate solcher Städte sich nicht das Ansehen geben können oder wollen, das nöthig ist, um darin Ordnung zu erhalten.

Zweites Hauptstück.

Von kaufmännischen Reisen, durch welche man Käufer sucht.

Vormals waren fast alle Reisen eines Kaufmanns dieser Art. Er reisete mit seinen Waaren und führte sie von einem Jahrmarkt zum andern. Hier stellten sich die Käufer ein, und boten ihr Geld oder andere Waaren zum Umtauschen an. Vom Kredit war selten

ten die Rede. Zu diesen Reisen war wenige Kentniß und Klugheit nöthig. Wer die beste Waare und zu den besten Preisen hatte, war gewiß, daß es ihm nicht an Käufern fehlen könte. Die Vorsichtigkeit und den Muth bei Gefahren der Landreisen, welche damals ein Käufer nöthig hatte, sind in unsern Zeiten nicht mehr eben so sehr nöthig.

Mit diesen Reisen kommen noch jezt die Reisen eines Kaufmanns auf die Messen und Jahrmärkte überein. Auch jezt darf dort noch keiner auf gute Käufer warten, und sein Betragen nicht sehr ausstudiren, der dafür bekant ist, daß er gute Waare habe. Indessen hat sich die Sache zu unsern Zeiten in dem Stück verandert, daß auf den Messen auf Kredit verkauft werden muß, an Leute, die man nur dort kennen lernt, nicht in ihren Wohnsitzen aufsuchen, und sich nach deren Umständen erkundigen kan.

Die Klugheit, die hiebei anzuwenden ist, gehört nicht hierher, sondern in die Handlungspraktik. Indessen thut doch ein solcher sehr wohl, wenn er durch kleine Nebenreisen die Nation, in welcher er seine Umsätze macht, ihre Sitten, Wirthschaft und ganze Lebensweise näher kennen zu lernen sucht. Hier kan ihn mancher kleine Umstand zu Nutzen kommen.

Bei den jetzigen häufigen Handlungsverboten muß freilich auch ein solcher Mann genau unterrichtet seyn, was für Waaren er hinbringen dürfe, oder nicht. Aber auch hievon will ich so wenig reden, als von der Schlauheit, die er anzuwenden hat, um Kontrebande zu machen.

Der Kaufhandel läßt es in des Käufers Freiheit, nicht mehr Kredit zu nehmen, als er selbst will. Aber bei dem Verkaufhandel ist es umgekehrt. Man muß sich gefaßt halten, daß mehr Kredit verlangt wird, als man zu geben Lust hat. Der Zweck der Reisen eines Kaufmanns muß insonderheit der seyn, die Personen und deren Umstände kennen zu lernen, welchen er als Verkäufer Kredit geben kan und darf. Hiebei sind folgende Regeln der Behutsamkeit sehr wichtig:

Erstlich: Leuten, die sich am willigsten bezeugen, mit ihm neue Geschäfte zu schliessen, muß er am wenigsten trauen. Denn sehr oft ist der einzige Grund, warum solche Leute ihre bisherigen Verkäufer verlassen, dieser, daß ihr Kredit bei denselben zu Ende geht. Er kan um so viel gewisser davon seyn, wenn er erfährt, daß sie bis dahin mit einem soliden Verkäufer gehandelt haben. Denn diesen verläßt man nicht leicht ohne Ursache.

Zweitens: Er muß am wenigsten denjenigen trauen, die den ersten Anfang mit einer grossen Unternehmung machen wollen. Denn es ist natürlich für jeden verständigen Kaufmann, mit einem neuen Verkäufer in einem nur kleinen Versuch anzufangen. Freilich muß man sich dabei erkundigen, ob das Gewerbe eines solchen Mannes so sehr ins Grosse gehe, daß er Ursache habe, den ersten Versuch mit einer grossen Quantität Waare zu machen.

Drittens: eben so klar ist es, daß man dem Manne mehr trauen könne, der die meiste Schwierigkeit macht, und auf die ihm gemachten Anträge und Erbietungen antwortet: daß er mit seinem bisherigen Verkäufer zufrieden sei, und keine Ursache habe, eine Veränderung zu machen.

Ein junger Kaufmann, der zur Vergrösserung seiner Geschäfte reiset, hat Ursache, auf solche Leute am meisten zu sehen. Er muß sich durch die erste Antwort nicht abschrecken lassen, aber auch desto mehr Klugheit und alle Kunst zu gefallen anwenden, um solche Leute zu gewinnen, und sie wenigstens dahin zu bringen wissen, daß sie einen kleinen Versuch mit ihm machen. Eben dies ist der schwerste Punkt in den Reisen eines Kaufmanns.

In neuern Zeiten ist es der Zweck kaufmännischer Reisen geworden, daß man seinen Kaufhandel bis zu solchen Leuten auszubreiten sucht, welche bis dahin aus der zweiten Hand kauften.

Solche Reisende finden allenthalben eine anscheinende Leichtigkeit, ihre Absichten zu erreichen. Es ist nicht leicht ein Krämer, der sich nicht gern darauf einliesse, aus der ersten Hand zu kaufen. Wenn er sich gleich zu schwach fühlt, den Kredit zu entbehren, welchen er bei der zweiten Hand hatte, so wird er es doch nicht gerne selbst sagen. Es freut ihn, von einem Fremdling aufgesucht zu werden, der ihn für einen grössern Kaufmann hält, als er wirklich ist, und ihm grössern Kredit anbietet, als er in der Nähe hat.

Aber eben hieraus ist klar, wie viel Behutsamkeit und wie viel sorgfältige Erkundigung ein in diesem Zweck Reisender anzuwenden habe, wenn er seine Reise sich recht nüzlich machen will. Die Umstände eines grossen Kaufmanns lassen sich aus manchen Gründen viel sicherer beurtheilen, als die eines kleinern Kaufmanns oder Krämers in einer Landstadt, der es mit wenigem Aufwande bald dahin bringt, daß ihm seine Mitbürger mehr Thaler beilegen, als er Groschen hat, zumal, da sie nicht leicht mit ihm in solche Verhältnisse kommen, da sie sein Vermögen zu zahlen auf die Probe stellen könten.

In-

Insonderheit muß sich ein Mann, der auf die Verbreitung seines Verkaufhandels reiset, hüten, daß er nicht durch den äusserlichen Anschein von Wohlstand berücket werde, welchen er in denen Häusern findet, mit welchen er Geschäfte zu machen sucht. Es ist der Fehler vieler jungen Kaufleute, daß sie den Wohlstand eines solchen Hauses nach der Pracht und dem Aufwande beurtheilen, mit welchem man sie dort bewirthet hat, und allenfals einen Mann für schwach und unsicher halten, bei dem sie nicht hoch geschmauset haben.

Ueberhaupt werden kaufmännische Reisen dadurch gewissermassen unnütz, daß man die Handlungshäuser, mit welchen man Bekantschaft sucht, so wenig in ihrer häuslichen Verfassung kennen lernet. Man wird nur eingeladen, um Zeuge von dem grossen Aufwande zu seyn, der wenigstens an einzelnen Tagen in solchen Häusern gemacht wird.

Man muß auch nicht glauben, daß man die sicherste Erkundigung von dem Zustand eines Handlungshauses jedesmal an dem Orte, wo dasselbe ansässig ist, einziehen könne. Denn an diesem Orte urtheilt man gewöhnlich eben so gut nach den äusserlichen Umständen, als der Fremde es thut, der es besucht. Manches Haus treibt seine Geschäfte so, daß es zur Stelle wenig zu zahlen hat, und seine Verlegenheit dort nie merklich wird, wenn es sich schlecht steht. Der Wechselreuter insonderheit weiß sich zu hüten, daß seine Wechsel so selten, als möglich, an seinem Wohnort erscheinen. Für einige Plätze kan es auch bei dem Gange der Wechselgeschäfte nicht anders seyn. Da kan ein Mann sehr schwach und nicht mehr im Stande seyn, eine kleine Rimesse zu machen. Aber dort zur Stelle weiß niemand davon. Denn, weil keine Tratten auf ihn kommen, so geräth er nicht in den Fall, da sein Mitbürger von ihm erführe, daß er seine Wechsel nicht mehr bezahlen könne. Hiezu kömt, daß mancher Mann nicht gern ein aufrichtiges Urtheil von seinem Miteinwohner an Ort und Stelle giebt, wol aber freier in die Fremde von ihm schreibt, oder beim Durchreisen seine Meinung sagt.

Ein kluger Kaufmann wartet daher nicht mit seiner Erkundigung über den Wohlstand eines Hauses, bis er zu demselben gereiset ist, sondern fängt schon in der Ferne an, in solchen Plätzen, wo er merkt, oder muthmasset, daß dasselbe dorthin Geschäfte treibet. Freilich müssen solche Erkundigungen mit vieler Klugheit angestellet werden, wenn man nicht selbst durch die Antworten, die man bekömt, bethört werden will.

Drittes Hauptstück.

Von Reisen, die zum Behuf des Zwischenhandels und der damit verbundenen Geschäfte unternommen werden.

Der Zwischenhandel wird zwar noch von manchem Kaufmann als eine Proprehandlung betrieben, und nicht leicht wird ein Kaufmann ihn in einiger Ausbreitung treiben können, ohne etwas eignen Handel damit zu verbinden, und sich in einzelne Spekulationen einzulassen. Allein in dieser Rücksicht bleibt mir wenig zu sagen übrig. Wer denselben auf diesen Fuß treibet, wird öftere Veranlassung zu solchen Reisen haben, durch welche er hier den Käufer, dort den Verkäufer aufsucht. Von diesen habe ich schon in den ersten beiden Hauptstücken geredet.

In dieser Handlung kommen zweierlei Zwecke der Reisen vor, nemlich erstlich; das Bereisen der Messen und Jahrmärkte. Auch von diesen darf ich hier nicht viel sagen, weil ich in das Praktische der Meßgeschäfte mich nicht einlassen darf. Ich will nur noch diese algemeine Anmerkung hinzufügen. Wer in dieser Art Handlung glücklich seyn will, muß nicht glauben, daß sie ohne Vorbereitung auf einmal angefangen werden könne. Sie ist in sich leicht, und erfordert nicht viel mehr, als Krämerkentniß. Daher entschliest sich in unsern Gegenden so mancher junge Mann ohne viele Vorbereitung dazu. Aber sie sezt so viele Lokalkentnisse, insonderheit die von dem Karakter und der Denkungsart, wie auch von dem Geschmack der Völkerschaft, in welcher man seine Meßbude aufschlägt, voraus, daß ein jeder der sich auf dieselbe, ohne vorgängige Erfahrung einläßt, zu Anfang viel Lehrgeld geben muß. Sparsamkeit ist auf diesen Reisen vor allen Dingen nöthig, aber nicht bloß für die Person des Kaufmanns. Er muß insonderheit die Vortheile auszustudiren suchen, die er in dem Transport seiner Waaren machen kan. Er muß seine Speditöre und alle ihnen zustehende oder von ihnen gemachte billige und unbillige Vortheile kennen.

Auch dieser Handel leitet zu unsern Zeiten in einen weitläuftigen Kredit hinein, wenn er lange fortgesezt wird. Wer zuerst auf solch einer Messe erscheint, kan keinen Kredit geben, vielweniger anbieten, weil er seine Käufer noch nicht kent. Er muß daher seine ersten Versuche im Kleinen machen, und, weil er auf baar Geld halten muß, bald anfangs und mit geringem Vortheil verkaufen, weil noch baar Geld im Gange ist. Wer

aber

aber auf die Messe um zu kaufen kömt, der kauft besser spät, wenn das baare Geld zu fehlen anfängt, und die Verkäufer mit ihren Waaren fürchten sitzen zu bleiben.

Ein zweiter Zweck der aus den Geschäften des Zwischenhandels entstehenden Reisen ist die stille oder gerichtliche Einmahnung der Schulden. Die erste überläßt der grosse Kaufmann gewöhnlich einem sichern Handlungsbedienten. Sie bleibt aber, der Herr mag sie thun oder der Diener, ein Geschäft, das viele Klugheit erfordert, von welcher ich die Regeln, so gut ich sie mir denke, hieher setzen will.

1) Man muß annehmen, daß die blosse unerwartete Erscheinung des Gläubigers einem Schuldner schon alles sagt, was man ihm mit Worten von seiner Absicht zu sagen nöthig hat. Ein guter Schuldner, zumal, wenn er den Kredit bei seinem Gläubiger noch ferner nöthig hat, wird nicht warten, bis ihn derselbe wörtlich mahnt, sondern sich selbst bald erklären, ob und wie weit er zu bezahlen gedenke. Für einen solchen würde es Beleidigung seyn, und er wird vielleicht den bisher gemachten Umsatz abzubrechen Lust bekommen, wenn man zu früh von seiner Schuld mit ihm sprechen wolte. Man thut aber auch eine solche Reise nicht bloß um Geld einzusamlen, sondern auch seine Schuldner näher kennen zu lernen, und mit den Guten die Verbindung fester anzuknüpfen.

2) Das erste Benehmen eines Schuldners muß dem Mahnenden zur Regel seines fernern Verhaltens gegen ihn dienen. Schweigt er von seiner Schuld, bietet aber dagegen viel Höflichkeiten an, so ist es bedenklich, und man thut wohl, seine Höflichkeiten so lange abzulehnen, bis er von der Schuld gesprochen hat. Bei manchem wird man alsdann merken, daß er in seiner Höflichkeit zurück geht und dem Gläubiger ausweicht. Mit einem solchen steht es gewiß nicht gut, und man hat Ursache ernsthaft mit ihm zu verfahren. Ein andrer wird vielleicht gleich von seiner Schuld sprechen, aber ohne bestimte Erklärung, und dann seinen Gläubiger mit Höflichkeit hinzuhalten suchen, bis er seinen Koffre packt und in der Eile nimt was man ihm anbietet. Auch mit diesem ist es rathsam sich in Acht zu nehmen, und wenigstens sich so lange zurückzuhalten, bis man eine sichere Erklärung von ihm hat.

3) Ueberhaupt aber muß ein Mann bei einem solchen Zweck seiner Reise so wenig Verbindlichkeit, als möglich, bei seinem Schuldner auf sich laden. Denkt man auf Vergnügungen an

einem solchen Orte, so mag man es lieber sich selbst etwas kosten lassen.

4) Mancher wird sehr geschwind bezahlen, aber auch mit Aufträgen von grossem Belang daneben kommen, um den Kredit, den er sich durch prompte Bezahlung gemacht zu haben glaubt, zu mißbrauchen. Solchen Leuten muß man nicht trauen, sondern sich sorgfältig erkundigen, wie sie ihr Gewerbe treiben, und ob dasselbe in einer solchen Zunahme sei, daß sie auf einmal so viel Waare brauchen können.

Die gerichtliche Eintreibung bedenklicher Schulden ist ein sehr schweres Geschäfte. Wer in diesen Fall komt, muß

1) schon zu Hause durch nicht interessirte Freunde eine oder mehrere Addressen an einige ehrliche Einwohner des Orts sich zu verschaffen suchen, fals er nicht dorten genugsam bekant ist.

2) Er muß die Gerichtsordnung des Landes oder Ortes, wo die Sache betrieben werden muß, sich bekant machen. Dies macht insonderheit in Deutschland grosse Schwierigkeit, wo so mancherlei Gebiet und Verfassung ist. Er mag sich gefaßt machen, die größten Schwierigkeiten in kleinen Städten zu finden, insonderheit in freien oder in Landstädten, wo der Magistrat das meiste zu sagen hat. Denn hier ist alles Freund oder Verwandter, und die persönlichen Verbindungen gelten mehr, als das klärste Recht. Schon dieser Umstand wird es ihm schwer machen, einen zuverlässigen Advokaten zu finden, der seine Miteinwohner ernsthaft angreifen möchte. Zwar haben solche Gerichte noch andere Gerichte über sich. Aber niemand wird doch gerne eine solche Forderung durch alle Instanzen in einem fremden Lande durchfechten wollen, und was in der ersten Instanz durch Versehen oder Bosheit verdorben ist, wird in der folgenden schwerlich wieder gewonnen.

3) Man thut zwar wohl daran, ein sogenantes Vorschreiben von seiner Obrigkeit mitzunehmen. Aber auch davon ist die Wirkung oft sehr klein, und sie bringen die Gerichte und Magistrate solcher Orte selten von ihrem gewöhnlichen Verfahren ab. — Ein Hamburgischer Bürger hatte eine Wechselklage in einer Stadt, welche ihr gedrucktes hinlänglich strenges Wechselrecht hat. Er glaubte seine Sache durch ein Vorschreiben des hiesigen Magistrats zu befördern, bekam aber zur Antwort, man könne den Mitbürger nicht drücken.

4) Ist die Sache wichtig genug, so thut man wohl, einen verständigen Rechtsgelehrten von seinem Orte mitzunehmen. Wenn gleich derselbe dort die Sache nicht selbst führen kan, so

sehen doch solche Leute die Rechte des Ortes, und die Verfahrungsart der Richter und Advokaten besser durch. Kömts dann drauf an, daß Geld geopfert werden muß, um zu seinem Rechte zu gelangen, so wird ein solcher am besten wissen, wie es anzufangen, und wo das Geld am besten angewandt sei.

5) Die Klugheit aber will, daß in jedem Fall dieser Art man lieber zu einem Vergleiche die Hände biete, als in der Ferne einen mißlichen Prozeß führe.

Die Erwerbung von Kommissionen hat eine grosse Schwierigkeit. Man wird sich dieselben doch hauptsächlich von guten Häusern zu erwerben suchen. Aber eine jede schon etablirte Handlung hat schon ihre Korrespondenten, und wird, wenn sie mit diesen zufrieden ist; nicht von ihnen abgehen.

Es sind also nur folgende Fälle, in welchen man bei solchen Leuten etwas ausrichten kan:

1) Wenn man sie gerade in einem Zeitpunkt antrift, da sie mit ihren bisherigen Korrespondenten in Verstoß gerathen sind. In diesem Fall muß man suchen von ihnen herauszubringen, was die Ursache ihres Mißvergnügens ist. Nennen sie ihren bisherigen Korrespondenten, und man kent ihn als einen redlichen fleissigen Mann, so ist diese neue Handlungskonnexion wahrscheinlich nicht viel werth. Man hat Grund anzunehmen, daß man mit einem Chikaneur zu thun hat. Wollen sie ihn gar nicht nennen, so kan man vollends rechnen, daß die Sache unrichtig sei.

Wenn sie einen Mann, von dem man weiß, daß er in seinen Geschäften nicht allerdings ordentlich und redlich ist, namhaft machen, so hat man zwar den Grund zu einem bessern Vortheil. Aber man ist dennoch nicht gewiß, ob man eine gute Kunde bekomme. Denn oft hat ein Chikaneur mit dem andern zu thun gehabt, und man muß noch immer suchen, auf den rechten Grund der Sache zu kommen. Es ist ein falscher Weg dazu, wenn man auf den andern Theil schmält, und man kömt sicherer hinter die Wahrheit, wenn man dessen Partei gelassen nimt, da sich jener bemühen wird, alles hervorzubringen was er sagen kan, um zu beweisen, daß er mit Grunde mißvergnügt sei.

2) Manche wirklich grosse Kaufleute haben es zur Regel, in ihren Kommissionen sich mit mehrern Häusern eines Ortes zugleich einzulassen. Es ist auch eine gute Regel. Denn der Korrespondent, welcher weiß, daß ich mich nicht ganz an ihn binde, wird immer behutsam seyn, um meinen Gefallen zu verdienen. Aber eben deswegen muß derjenige, welchem ein solcher Mann

neue Geschäfte verspricht, sehr ernsthaft darauf denken, ihm in allen Stücken Genüge zu thun, damit er dessen übrigen Korrespondenten den Vorzug abgewinne. Denn sonst wird es bei der ersten Probe bleiben.

Ein besondres Zutrauen und persönliche Gewogenheit kan freilich auch einen gesezten Mann dahin bringen, daß er sich entschliest, Geschäfte mit einem Mann anzufangen, den er auf solcher Reise zum erstenmal kennen lernt. Dazu gehört aber viel. Gute Addressen eröfnen zwar den ersten Weg zu einer solchen Bekantschaft. Diese aber wird man nicht von Kaufleuten bekommen können, welche auf eben den Ort ähnliche Geschäfte treiben. Man wird sie bei solchen Personen suchen müssen, die entweder selbst ganz und gar nicht Kaufleute sind, oder solche Geschäfte haben, worin sie keinen Nachtheil für sich befürchten. Aber die Wirkung davon wird sehr langsam seyn. Man muß also in solchen Orten Geduld haben, und seinen Aufenthalt so verlängern, daß man Zeit hat, almählig einen guten Ruf dort zu gewinnen. Man muß nicht gleich von seinen Geschäften zu sprechen anfangen; denn man kan nicht erwarten, daß sich jemand sogleich mit uns darüber einlasse. Wer aber einmal eine abschlägige Antwort gegeben hat, wird nachher, wenn er auch eine beßre Meinung von uns bekömt, sich nicht so leicht mit uns einlassen, als er thun würde, wenn ihm vorher eine gute Meinung von einem solchen Mann durch Beobachtung seines Betragens und Erkundigung nach ihm entstanden wäre, und er dann nach angefangener Bekantschaft die Anfrage gelegentlich bei ihm gethan hätte.

Ein solcher Reisender muß vor allen Dingen die unter den Kaufleuten eines Orts gewöhnliche Lebensart zu erfahren suchen.

Ich habe schon oben davon geredet, wie an einigen Orten die Kaufleute ganz getrent, in andern aber, zumal in kleinen Orten, in enger freundschaftlicher Verbindung leben.

Indessen fehlt es auch in diesen nicht an stiller Eifersucht, und man thut nicht wohl, wenn man seine Absichten, mit einzelnen Einwohnern des Ortes Geschäfte zu suchen, in diesen algemeinen Versamlungen sich deutlich merken läßt, und da schon auszuführen sucht. Die Leute sind in diesen grossen Geselschaften zu zerstreut; man muß also in denselben nur ihre Bekantschaft und ihre Achtung zu erwerben, und es dahin zu bringen suchen, daß man ihnen mit Anstand einen Besuch machen, und da mit ihnen von Geschäften ferner sprechen könne. In grossen

und

und kleinen Städten sind Kaffeehäuser zwar ein Mittel zur Erwerbung von Bekantschaften. Aber in grossen Städten sind sie es weniger, als man denkt, und überhaupt muß man sehr behutsam in Ansehung dieses Mittels seyn. In London wird man eine gewisse Scheu vor einem jeden Fremden bezeigen, der sich auf öffentlichen Häusern mit gleichgültigen Unterredungen an einen ihm bis dahin nicht bekanten Mann macht, und Gelegenheit sucht, Bekantschaft zu machen. In Amsterdam und in Hamburg ist es nicht viel anders. Indessen ist in solchen Häusern immer viel Aufmerksamkeit auf den Fremden, der sich zum erstenmal zeigt. Um davon Nutzen zu ziehen, muß man seine erste Erscheinung in der Geselschaft eines angesehenen Einwohners, vorzüglich eines Kaufmanns machen. Dieser muß die Frage aushalten, wer man sei? Selbst aber muß man sie nicht zu bemerken scheinen. Wenn dies gewirkt hat, so muß man Gelegenheit suchen, natürlich an dessen Unterredungen mit seinen Bekanten Theil zu nehmen, und den Fortgang der Bekantschaft ohne Zudringlichkeit abwarten. Man kan aber Wochen und Monate verlieren, ehe man die gute Wirkung davon erfährt. Mitlerweile wird ein solcher Fremder beständig beobachtet und beurtheilet. Er hat sehr auf sich Acht zu geben, daß keine widrige Urtheile wider ihn entstehen. Daß doch ein junger Mann nicht glaube, er wisse sich an solchen Orten gehörig darzustellen und zu betragen, wenn er etwa vor seiner Reise viele öffentliche Häuser besucht hat, wo er nur junge Leute seines gleichen, zum Theil von rohen und bösen Sitten, neben sich sah! Den Anstand, welchen ein solcher Mensch in solchen Geselschaften annimt, der Ton der Unterhaltung, und die dabei vorfallenden Witzeleien, die man Ladenwiz nent, sind nichts weniger, als empfehlend in dem Umgange mit ernsthaften Leuten, welche ernsthafte Zwecke haben.

Vor allen Dingen muß ein solcher Reisender, der gute Urtheile von sich erwecken will, in Ansehung des Spiels behutsam seyn. Ich würde, wenn ich als ein Geschäfte suchender Kaufmann reisete, (denn ich habe schon von dem Spiel in andrer Rücksicht oben geredet) alles Spiel bei Seite sehen, und, wenn's auch nicht wahr wäre, sagen, ich spielte gar nicht. Denn bei der so algemeinen Gewöhnung ans Spiel erweckt ein jeder Mann eine vortheilhafte Aufmerksamkeit auf sich, und das Vorurtheil einer gesezten ernsthaften, und zu Geschäften aufgelegten Gemüthsart durch diese Erklärung. Zwar entsteht die Schwierigkeit daraus, daß ein gefälliger Wirth verlegen seyn wird, ihn zu unter-

halten, oder für seine Unterhaltung zu sorgen. Es ist also das Rathsamste, in solchen Geselschaften spät zu erscheinen. Indessen gereicht es keinem zum Vorwurfe, ein angebotenes Spiel anzunehmen. Dann aber muß er sehr auf sich Acht haben, daß man ihm keine bestimte Neigung fürs Spiel abmerke. Er muß z. E. wenn ihm ein zu kleines Spiel angeboten wird, das ihm sonst lange Weile machen würde, sich dabei so heiter zu erhalten suchen, als möglich. Freilich ist ein Unterschied in den Geselschaften, und es erlaubt sich deswegen mancher in einer Geselschaft jüngerer Leute ein höheres und lebhaftes Spiel, wenn er in andern Geselschaften ein jedes kleinere Spiel sich gefallen läßt. Aber er muß voraus denken, daß davon weiter gesprochen, und dies einen sehr nachtheiligen Eindruck zur Folge haben werde. Am schlechtesten empfiehlt sich ein solcher, wenn er sich erlaubt, auf öffentlichen Häusern zu spielen. Man darf sich nur in die Denkungsart eines Kaufmanns, wenn er auch selbst das Spiel nicht haßt, setzen, um zu fühlen, wie unmöglich es sei, Vertrauen in Geldgeschäften in einen Menschen zu setzen, welcher die Gelegenheiten zum Spiel selbst aufsucht. In England würde gewiß kein solcher auch nur einiges Geschäfte machen, von dem man erführe, daß er auf einem öffentlichen Hause gerne spiele.

Viertes Hauptstück.

Einige Nebenregeln von Reisen eines Kaufmanns zum Besten einer schon etablirten Handlung.

Die Anwendung aller bisher angegebenen Regeln der Klugheit und Vorsicht leidet in denen Fällen, welche den Inhalt der noch übrigen Hauptstücke ausmachen, wenig Abänderung. Diese Abschnitte werden daher sehr kurz seyn dürfen.

Freilich mögte man annehmen, ein junger Mann habe weniger zu bedenken, der zum Dienst einer schon etablirten Handlung reiset. Aber er muß wissen, daß auch alte Korrespondenten ihn scharf beobachten werden, um sich in ihren künftigen Maaßregeln nach der Meinung zu richten, die er bei ihnen von seiner Denkungsart in Geschäften erweckt. Man denke sich einen Kaufmann, zu welchem der Sohn, oder der neue Kompagnon eines alten Korrespondenten kömt. Er wird auf den Fall hinausdenken, da dieser stirbt, oder seine Handlung niederlegt. Er muß auch annehmen, daß dieser Mann, so lange er lebt, nicht alles

allein betreiben, sondern auch auf diesen etwas ankommen lassen werde; kurz, daß dieser Handlung eine Veränderung bevorstehe. Er wird also sich sehr angelegen seyn lassen, den Mann zu untersuchen, mit welchem er künftig seine Geschäfte treiben soll. Glücklich ist dieser, wenn er bei diesem die Meinung erweckt, daß er allenfals noch mehr Einsichten, bei gleichem Geist der Ordnung, als der bisherige Prinzipal der Handlung habe. Alsdann wird er Muth bekommen, neue Geschäfte mit ihm zu machen, und die alten zu erweitern.

Kann er ihm aber diese Meinung nicht erwecken, so ist ihm seine Reise gewiß mehr schädlich, als nüzlich. Denn wenn jener dem neuen Handlungsführer nicht mehr und nicht weniger Fähigkeit, als dem alten, zutraut, so entsteht daraus noch gar kein Grund, sich mit diesem Hause weiter einzulassen, als er bisher gethan hat. Wohl aber können ihm noch einige Zweifel entstehen, die ihn laulicht machen. Er wird z. E. denken: daß die Geschäfte dieses Hauses nicht in bessere Hände kommen, sehe ich; aber so will ich doch zusehen, wie sich der junge Mann der Sache annimt, und bis dahin meine Geschäfte mit demselben um etwas einziehen.

Väter sowohl als Söhne guter Häuser, versehen es darin oft und arg: die Väter, wenn sie einen übelgezogenen verschwenderischen Sohn ihren Korrespondenten zur Schau schicken; die Söhne, wenn sie auf solchen Reisen sich so betragen, als käme alles nur darauf für sie an, nach Hagedorns Ausdruck, ihres reichen Vaters Sohn im Süden, Westen und Osten zu zeigen.

Wer den Handelsleuten nahe genug, wer insonderheit in einer Stadt lebt, wohin die kaufmännischen Reisen von dergleichen lustigen Jünglingen häufig gehen, der mag oft fragen; was doch dieser oder jener Vater bei der Aussendung eines solchen Wildfanges denke? Ich habe oben der Täuschung erwähnt, die dem reisenden Kaufmann daraus entsteht, daß er Zeuge des grossen Aufwandes in den Handlungshäusern wird, in welchen man ihn prächtig bewirthet, denen er folglich mehr Wohlstand beilegt, als sie wirklich haben. Diese Täuschung ist verzeihlich. Denn man denkt doch immer dabei: der Mann, der dich so kostbar bewirthet, und überhaupt so hoch zu leben scheint, wird doch überlegend genug sein, um zu wissen, wie weit er gehen dürfe. Denn er ist wenigstens alt genug dazu. Aber nicht eben so wird sich der verständige Kaufmann durch den Aufwand eines solchen Jünglings bethören lassen. Denn wer kent nicht die Jugend? Wer ist, der nicht wüßte, daß ihr Aufwand nur selten mit Ueberlegung begleitet ist, daß junge Leute nicht genau die

Kräfte ihrer Aeltern kennen, und zu sehr gewohnt sind, den Aufwand, den ein Vater macht, zu früh nachzuahmen, ohne daran zu denken, daß dessen Vermögen ihnen nur zum Theil zufallen werde? Man ist immer geneigter anzunehmen, der Sohn überschreite die Grenzen, als daß sein Vater sie so weit ausgedehnt habe, als man ihn es treiben sieht. Man bemüht sich zu erfahren, wie es ablaufe, wenn der Wildfang wieder nach Hause kömt. Hört man dann, man habe sich nicht geirrt, so fängt man wohl gar an, von dem Vermögenszustande des Vaters geringer zu denken. Hört man, der Vater sei nicht unzufrieden, so bleibt doch oft noch ein Mißtrauen da. Denn man hat auch Beispiele von Vätern, die einen solchen Burschen ins Weite schicken, in der bestimten Absicht, durch dessen Aufwand ihren Korrespondenten einen blauen Dunst zu machen. Ich habe manchen gekannt, der, mit gutem Willen seines Vaters, mehr als die Hälfte desjenigen auf Reisen verthat, was der Vater wußte, daß er es ihm zum Erbteil nachlassen würde.

Der schlimste Ausgang ist, wenn ein solcher Unbesonneher Schulden an eben den Orten macht, wo der Vater wichtige Geschäfte hat. Die Folgen, eines nachtheiligen Urtheils von dem künftigen Erben und Führer einer Handlung, sind nun unabwendlich. Ich meines Theils würde, wenn ich Kaufmann wäre, unmittelbar meine Geschäfte mit dem Hause abbrechen, dessen Erbe sich mir so gezeigt hat, wenn ich hörte, daß der Vater nach Endigung einer so schlecht abgelaufenen Reise ihn noch ferner zum Erben seiner Handlung bestimme, oder wohl gar zum Kompagnon in derselben bei seinem Leben annehme. Und doch sieht man dies so oft geschehen, wenn ein solcher Knabe nach dem wildesten auf seiner Reise gemachten Aufwande wieder nach Hause kömt.

Eben solche junge Leute sind durchaus nicht geschickt, etwas zur vorteilhaften Erweiterung der Geschäfte ihres Hauses beizutragen, wenn sie auch sonst alle dazu nöthige Fähigkeit besitzen. Die besten Kunden, um welche ein Mann, der einen solchen Zweck hat, sich bewerben solte, sind die sparsamen Kaufleute, welche ihr Geld im Stillen, ohne Geräusch vielen Aufwandes, verdienen. An diese wird der junge Reisende nicht leicht gerathen, der das hohe Leben zu sehr liebt. Bei diesen entstehen die widrigen Urteile am ehesten, von welchen ich so vieles gesagt habe. Sie haben eine gewisse Scheu vor dem Manne, der ihrem Urteile nach zu hoch lebt. Ist er an sie addressirt, so scheuen sie sich, ihn zu bewirthen. Denn dies so zu thun, wie der verwöhnte junge Mann es zu erwarten scheint, kostet ihnen mehr, als ihnen lieb ist. Ein solcher hat denn auch wirklich

sehr

sehr oft den Fehler, dessen ich oben erwähnt habe, daß er über Leute, deren Sitten und Lebensweise von den seinigen abstechen, wizelt, und andre auf deren Unkosten lachend macht, die es aber weiter bringen, bis es an den Gegenstand seiner Spöttelei zurückkömt. Macht er sich an eben solche Leute, ohne Addresse zu haben, so werden sie aus eben denselben Ursachen sich ungern mit ihm einlassen. Er wird wenigstens mit ihnen nicht in einen Umgang gerathen, in dem das Herz auf einer und der andern Seite mit einwirkte. Denn so leer auch der Ausdruck zu seyn scheint, wenn ein Kaufmann alle seine Korrespondenten seine Freunde nent, so ist er es doch nicht in allen Fällen.

Ich hätte es schon lange sagen sollen, aber es ist hier nicht zu spät gesagt: Ein Hauptvortheil einer kaufmännischen Reise muß dieser sein, daß durch sie die blos durchs gemeinschaftliche Interesse veranlaßten Verbindungen enger geknüpft und herzlicher werden. Das können sie unter ehrlichen Kaufleuten werden, und unter solchen, welche sich in Umständen befinden, die sie nicht fürchten lassen, daß über kurz oder lang einer den andern berücken werde. Und wenn es dahin kömt, so ist es gewiß für beide Teile gut.

Auf der andern Seite habe ich manche auf Freundschaft so sehr, als aufs Interesse gegründete enge Verbindung zwischen Kaufleuten durch den Sohn des einen oder des andern zerreissen sehen. Ein junger Mann kömt hin, wo er warme Freunde seines Vaters zu finden gewiß ist. Man nimt sich seiner an, erwartet aber auch, daß derselbe die Freundschaft, die man ihm beweiset, erkennen, und sich dabei nach der Weise des Hauses etwas richten werde. Aber er ist verwöhnt, oder wird eben an diesem Orte in einen Umgang gezogen, der ihm angenehmer, wenn gleich minder nüzlich ist. Nun wird man kalt, und zulezt empfindlich gegen ihn. Man läßt sich in Briefen an den Vater etwas darüber merken, auch wohl gar etwas einfliessen, das den Vater in den Verdacht sezt, als ob sein Sohn auf schlechte Wege gerathen sei. Dieser verantwortet sich, und zwar natürlich auf Unkosten eben dieser Personen, die er empfindlich machte. Glaubt es der Vater nach seinen Briefen nicht, so bringt er es gewiß dahin, daß er alles glauben muß, wenn er nach Hause kömt, und alles vorbringet, was er zum Nachtheil des Freundes sagen kan; und solte er es auch nun allererst erfinden.

Ich werde beiläufig anführen dürfen, daß dieser Umstand es für jeden Kaufmann sehr bedenklich mache, die Söhne seiner auswärtigen Handlungsfreunde auf sein Komtor zu nehmen. Verwildert ein solcher Jüngling, oder lernt er nicht, was der Vater erwartete,

tete, so mag jener sich gewiß davon halten, daß es auf seine Rechnung gehen, und er diesen Handlungsfreund verlieren werde, wenn der Sohn zu seinem auf ihn unwilligen Vater zurückkehrt. Denn auf seine Unkosten wird er sich entschuldigen, und wenn er mit dem, was Wahrheit ist, es nicht dahin bringen kan, so viel Unwahrheit hinzusetzen, daß er ihm endlich alles glauben muß. Mancher rechtschaffne Kaufmann hat mir diese Anmerkung gemacht, und sie als den Grund seiner Entschlossenheit angegeben, nie den Sohn eines ihm wichtigen Handlungsfreundes in eine zu enge Verbindung mit sich eintreten zu lassen.

Der wesentliche Schade, den die Handlung eines Hauses von der Reise eines eiteln und hochlebenden jungen Mannes hat, der ihm angehört, ist dieser: Er wird, weil ihm die Stillen im Lande nicht gefallen, sich nur zu Handlungshäusern halten, in denen er das hohe Wohlleben findet. Hier wird er freilich an manches gerathen, mit welchem ihm die Verbindung erwünscht und vorteilhaft seyn kan. Aber bei eben diesen ist damit noch nicht viel gewonnen, daß sie ihn an ihren Schmäusen und an ihrem Spiel Antheil nehmen lassen. Auch hier wird man ihn oft scharf, ja sogar arglistig beurtheilen. Eben da, wo man groß thut, liebt man nicht immer die Leute, die auch großthun. Eben in solchen Häusern weiß man am besten, wie viel Geld ein grosser Aufwand wegnehme. Man wird fragen: wie kan der junge Mann das alles thun, ohne seines Vaters Kasse zu sehr zu erschöpfen? und desto behutsamer mit ihm gehen, wenn es auf ernsthafte Dinge ankömt.

Desto willkommner aber wird er denen seyn, deren Aufwand ihre Kräfte übersteigt. Die Täuschung, deren ich schon öfters erwähnt habe, wird stark auf ihn wirken. Man wird ihm neue Verbindungen in neuen Geschäften, oder weitaussehende Erweiterung der schon mit seinem Hause bestehenden, anbieten. Er wird glauben, recht gute Sachen zu machen, in alles sich willig einlassen, oder, wenn er dazu nicht Freiheit genug hat, seinem Hause dazu rathen. Wie manches Handlungshaus ist auf diese Weise von dem sichern Wege, in dem es sein Geschäfte trieb, ab- und in halsbrechende Geschäfte hineingeleitet worden!

Ich habe bis dahin mehr gesagt, was ein junger Kaufmann nicht seyn, als was er seyn und wie er sich betragen solle, um die Vortheile einer schon bestehenden Handlung durch seine Reise zu befördern und zu vermehren. Ich glaubte mich über jene Fehler etwas ausbreiten zu müssen, weil sie sich insonderheit bei denen finden, welche in der erwähnten Absicht reisen, wenn sie auf den Kredit eines

schon

schon alten Hauses großthun zu können glauben. Denn der junge Mann, der noch nicht für sich anführen kann, daß er einem Hause angehöre, das mit gehörigem Kredit besteht, muß nothwendig bescheidener und eingezogener seyn. Aber nun werde ich auch nicht viel sagen dürfen, ohne in Wiederholung desjenigen zu gerathen, was aus den vorstehenden Kapiteln hieher gehört. Nur der mit gehöriger Welt- und Menschenkentnis ausgerüstete, nur der wohlgesittete nicht gar zu sinnliche, der bescheidene junge Mann, der insonderheit die Gabe hat, die mancherlei Menschen, mit welchen ihn der Zweck seiner Reise zusammenführt, so zu nehmen, wie sie sind, und allen allerlei, doch ohne Niederträchtigkeit, zu werden, wird eine Reise dieser Art mit der Gewisheit antreten können, deren Zweck gehörig zu erfüllen.

Fünftes Hauptstück.

Von Reisen in der Absicht, eine neue Handlung zu etabliren.

Sind die eben erwähnten Eigenschaften dem Theilnehmer an einer alten Handlung nützlich, so haben sie vollends für denjenigen eine unbedingte Nothwendigkeit, der zum Vorteil seiner noch ganz neuen Handlung reiset. Er kann es voraus wissen, daß, wo er sich nur zeigt, ein gewisses Mistrauen ihm entgegen wirke, weil er weniges von dem für sich anführen kann, worauf der Kaufmann sein Zutrauen gründet. Er mag für sich anführen, was er will, so hat er sich doch noch nicht als Kaufmann gezeigt, und er muß fast ganz durch sein persönliches Ansehen und Betragen denjenigen, mit welchen er in Verbindung zu treten sucht, das günstige Vorurtheil für sich erwecken, daß er der Mann sei, der als Kaufmann zu bestehen fähig sei. Aber auch dieß Vorurtheil wird nur wenige dahin bringen, daß sie sich in beträchtliche Geschäfte mit ihm einlassen. Das höchste, was er erwarten kann, ist, daß man sich erklärt, man wolle einen Versuch mit ihm machen. Den, der sich zu willig zu mehrerem erklärt, hat er selbst zu fürchten Ursache.

Eine Hauptschwierigkeit für ihn ist diese: Er kann eine solche Reise nicht wohl antreten, ohne schon wirklich seine Handlung angefangen zu haben. Es empfiehlt sehr wenig, wenn er den Kaufleuten, welche er aufgesucht, sagen muß: ich will bald zu handeln anfangen. Man wird nichts festes mit ihm bereden, und ihn blos

mit

mit Vertröstungen fürs künftige abweisen. Wenn irgend einer mit ihm in Geschäfte sich einzulassen geneigt ist, so wird er noch nichts zur Sache thun können, weil er noch kein Komtor zu Hause hat.

Aber wie wird es nun zu Hause gehen, wenn er seine anfangenden Geschäfte so bald verläßt? Wo ist der Handlungsbediente zu finden, auf den der junge Kaufmann sich mitlerweile ganz verlassen könnte? Oder soll er bloß dieser Reise wegen einen Kompagnon annehmen? Einen Kompagnon auf eine Handlung, die allererst anfängt, und von welcher er noch nicht voraus weiß, ob sie ihm allein sein Auskommen geben werde? Mir sind auch Beispiele bekant, daß es eben bei solchen Reisen mit einem solchen Kompagnon schlecht abgelaufen ist, da, wie es sich versteht, der verständigere reisete, der andre, dem unterdessen die Zeit lang ward, verkehrte Dinge vornahm, und der verreisete Kompagnon bei seiner Rückunft alles zum Bankerot vorbereitet fand.

Hiezu kömt, daß Reisen zum Behuf einer neuen Handlung einen längern Aufenthalt an denen Orten erfodern, wo man etwas gutes für sich auszurichten hoft, als andre kaufmännische Reisen. Wer zum Vortheil einer schon etablirten Handlung reiset, findet gewissermaßen schon gebahnte Wege. Jener aber muß sie noch erst selbst sich bahnen. Ja mehr als dieses! Oft findet er Steine des Anstosses ihm in den Weg geworfen, an deren Wegräumung er lange zu arbeiten hat. Der Fall ist nicht selten, daß, wenn ein junger Kaufmann reiset, um seine neue Handlung zu empfehlen, einzelne seiner Mitbürger, die durch ihn Nachtheil zu leiden befürchten, vor ihm her schreiben, und ihren Korrespondenten alles, was sie nur wider ihn aufzubringen wissen, angeben. Da kann er dann viele Zeit verlieren, ehe er diese bösen Eindrücke vernichtet. Und gerade einen solchen Ort darf er nicht eher verlassen, wenn er irgends auf festen Füssen steht, und böser Nachrede Troz bieten kann, als bis er gewiß ist, es sei ihm damit gelungen.

Ich muß es den Ueberlegungen eines jeden überlassen, wie er es seiner Lage und Umständen nach anzufangen habe, daß er sein neu gegründetes Haus nicht verlasse, ohne gewiß zu seyn, daß alles in demselben wohl bestellt sei. Darin glaube ich jedoch ihm richtig zu rathen, daß er bei der ersten Reise, die er alsdann um so viel mehr abkürzen kann, seine Aussicht darauf nehmen müsse, mehr als Eine Reise in eben diese Gegenden zu thun. Mit der ersten muß er suchen, nur zum Anfang zu gelangen. Dann aber muß er sich äusserst angelegen seyn lassen, durch sorgfältige Bedienung und Behandlung seiner neu erworbenen Korrespondenten deren gute Meinung von

ihm

ihm recht zu befestigen. Wenn er dann eine zweite Reise thut, so ist er schon von einer guten Seite bekant, und kent auch seine Leute selbst besser. Die, mit welchen er in gutem Vernehmen gestanden ist, werden geneigt gemacht werden, ihre Geschäfte mit ihm zu erweitern, und ihn weiter zu empfehlen. Diejenigen aber, mit welchen er, auch ohne seine Schuld, mishellig geworden ist, muß er schonen, sie durch seine persönliche Erscheinung wenigstens soweit zu gewinnen suchen, daß sie ihm nicht schaden, nimmermehr aber zu ihnen kommen, um mit ihnen zu zanken, sondern auch dem ärgsten Chicaneur etwas aufopfern. Dies gilt aber nicht nur von seinem Betragen auf Reisen, sondern ein junger Kaufmann muß sich überhaupt zur Regel setzen, seine zuerst erworbene Korrespondenten, wenn sie gleich am Herzen, nur nicht am Vermögen schlecht sind, so sehr an sich zu halten, als möglich, bis sein Kredit in aller Absicht gehörig befestigt ist.

Bei der ersten Reise ist eine grosse Schwierigkeit, zu guten Addressen zu gelangen. Ein Mitbürger, der in eben den Gegenden Geschäfte ähnlicher Art macht, wird sie nimmermehr geben. Indessen giebt es an grossen Orten manchmal einen Kaufmann, der die kleinen Geschäfte nicht achtet, und sie mit gutem Herzen einem jungen Kaufmann zuzuweisen sucht. Dieser ist in einem solchen Fall vorzüglich glücklich, und kann keine bessere Empfehlung in die Ferne mitnehmen. Ich darf kaum hinzusetzen, daß es in solchem Fall seine Pflicht sei, keinen Mißbrauch davon gegen einen solchen Freund zu machen, und etwa auch solche Geschäfte an sich zu ziehen, die dieser noch gerne an sich halten möchte. Indessen giebt es oft Exempel des Gegentheils.

Diese Schwierigkeiten verringern sich zwar sehr, wenn die Handlung, welche ein solcher Reisender zu errichten anfängt, eine reine Kauf- oder Verkauf-Handlung ist. In dem lezten Fall wird ihm die Erbietung, seine Waaren wohlfeil und gut zu liefern, allein Eingang verschaffen. In dem ersten wird er jedermann angenehm seyn, und man wird nur bloß auf der Lauer stehen, wie sich der junge Anfänger in Ansehung der Bezahlung und des Kredits heraus lassen werde. Thut er darin denen, die sich mit ihm einlassen, Genüge, so kann er nicht leicht etwas verderben.

Aber in dem jetzigen Zustande der Handlung ist nicht leicht eine Handlung so einfach. Commissionen beiderlei Art, zum Einkauf und Verkauf, Geldgeschäfte aller Art mischen sich nicht nur in die ersten Unternehmungen eines Kaufmanns ein, sondern werden von ihm nach dem Maaß seiner Kräfte vorzüglich gesucht. Aber hier

 hat,

hat, wie ich glaube, ein guter Rath Statt: Ist es irgends möglich und gerathen, und hat der Ort, welchen man bereiset, irgend einige Gegenstände eines Kaufhandels, auf welchen man sich glaubt einlassen zu können, so knüpfe man dieses an seinen Hauptentzweck. Man stelle sich, so gut es möglich ist, als wäre der Einkauf von dem, was der Plaz und die Gegend hat, der Hauptzweck, und jenes der Nebenzweck; und als komme man nicht sowohl, um Verdienst zu suchen, als um Verdienst zu geben. Dies giebt die beste Einleitung zu Geschäften andrer Art, bei welchen sich der Kaufmann länger bedenkt, wem er sie zuteile.

Aber auch dieß muß mit Behutsamkeit geschehen. Merkt man, daß es nur zum Schein geschieht, prahlt der junge Mann, als wenn er grosse Sachen in diesem Kaufhandel machen wolle, und läßt es dann bei Kleinigkeiten bewenden, so erweckt es Mißtrauen, und man fürchtet, in andern Geschäften berückt zu werden. Verräth sich vollends ein solcher, daß er kaufe, was er nicht recht kennt, so wird man ihn gänzlich übersehen, und sich in nichts weiter mit ihm einlassen wollen, als was er mit baarem Gelde in der Hand schliessen kann.

Sechstes Hauptstück.

Von Handlungs-Reisen in der Qualität eines Bedienten.

Ich kann mir nicht zum Zweck setzen, Rath und Regeln für die Reisen eines Handlungsdieners in solchen zwar vielen aber kleinen und sich durchaus ähnlichen Geschäften zu geben, welche den Gegenstand mancher Handlung ausmachen, z. B. einer Wein-, einer grossen Krämerhandlung in einer grossen Stadt, welche die umliegenden Oerter versieht. Auch mag ich nicht einmal von den Reisen auf Messen, Jahr- und Wochenmärkte reden, welche bloß den Einoder den Verkauf gewisser Waaren zum Zwecke haben, und zu welchen manche grosse Handlung mehrere Handlungsbediente beständig auf Reisen halten muß. Ich weiß gar wohl, daß diese Geschäfte ein gewisses Talent, daß sie Waarenkentnis, Erfahrung und ein gewisses Betragen erfodern, welches ein solcher Bedienter allgemach lernt, und ohne welche der feinste in einer grossen allgemeinen Handlung ausgelernte Kopf sehr verlegen seyn würde, wenn er auf einmal zu solchen Geschäften angestelt würde. Aber eben deswegen, weil die Vorschriften in ein Detail gehen müßten, dessen ich zu unkundig bin, und weil es ganz das Werk der Praktik ist, auf welches algemeine

meine Regeln und Ueberlegung nicht vorbereiten können, so schränke ich mich blos auf das ein, was ich, in Uebereinstimmung mit dem bisher in anderer Rücksicht vorgetragenen, glaube, einem solchen Handelsbedienten angeben zu können, der zum Dienst einer grossen auf manche Gegenstände sich verbreitenden Handlung reiset.

Ohnstreitig hat ein solcher mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die weit grösser sind, als auf jeder andern kaufmännischen Reise, wenn nicht sein Prinzipal alles sucht, um ihn mit dem gehörigen Ansehen auszurüsten, nachdem er ihn in der guten Meinung gewählt hat, daß er sich selbst bei diesem Ansehen erhalten könne. Am besten ist es, wenn er unter dem Namen eines Kompagnons reiset, sein Antheil sei auch so klein, als er wolle. Indeß ist dies für manchen Prinzipal bedenklich, weil er alsdann für alles, was dieser Kompagnon unternimt, gehalten ist. Es kömmt hiebei auf die Art der Geschäfte an. Ist der Zweck der Reise dieser, Kommissionen in einer Waarenhandlung zu suchen, so wird die Reise eines blossen Bedienten nie viel Vortheil schaffen. Man wird ihn, wenn er nicht ganz ausserordentliche Gaben hat, sich selbst zu empfehlen, nirgends für voll ansehen, und ungerne etwas mit ihm schliessen. Geschieht die Reise zum Dienst einer Manufakturhandlung, oder um Kommissionen auf die Manufakturwaaren der Stadt, wo der Prinzipal wohnt, zu suchen, so ist der Erfolg wahrscheinlicher. In dieser Absicht schicken die Franzosen und Engländer ihre Bedienten in der Welt umher, um ihre Manufakturen mit der Vorzeigung mannichfaltiger Proben zu empfehlen. Mancher dieser Musterchartenreuter, wie sie noch vor kurzem in einem K. Preussischen Edikte genannt wurden, macht die Kosten seiner Reise wirklich gut. Aber aus den Französischen und Brittischen Seehäven, wo die Handlung mannichfaltiger in ihren Gegenständen ist, wird nicht leicht ein blosser Bedienter kommen, sondern der auf solche Reisen versandte ist entweder ein Kompagnon, oder führt den Namen desselben.

Ueberhaupt hat ein junger Mann, der zu solchen Reisen von seinem Prinzipal bestimt wird, Ursache, sich selbst sehr zu prüfen, ob er einem solchen Auftrag gewachsen sei, und die dazu schickliche Wendung des Geistes habe. Wenn er z. B. viel Ehrgeiz hat, es sich verdriessen läßt, hie oder da nicht vor voll angesehen zu werden, wenn er sich durch kalte oder gar unhöfliche Antworten abschrecken läßt, und da nicht wieder zu kommen wagt, wo man ihm diese giebt; so ist er zu einer solchen Reise nicht geschickt, und thut wohl, sie lieber von sich abzulehnen. Hat er Sinnlichkeit, und läßt gerne die

Geschäfte den Vergnügungen nachsiehen, so ist er durchaus nicht zu solchen Reisen brauchbar.

Alle diese Schwierigkeiten vermindern sich sehr für den, der in Geschäften eines Hauses als Handlungsdiener reiset, deren Zweck Einkauf von Waaren und Ertheilung von Kommissionen ist, der also denjenigen, mit welchen er Geschäfte zu machen kömt, die Hofnung des Gewinns gewissermaßen entgegen bringt. Dieser kann sich einer guten Aufnahme allenthalben gewiß halten, und wird keine Schwierigkeit davon erfahren, daß er nicht Herr, sondern Diener ist. Indessen muß er sich das gehörige Ansehen zu geben wissen, um die Leute, mit welchen er zu schaffen bekömt, merken zu lassen, daß er verständig und bedächtlich genug sei, um sich nicht hintergehen zu lassen, nicht mit einzelnen sich voreilig einzulassen, und daß er in allen Stücken männlich zu handeln fähig sei. In dieser Rücksicht gehören alle die Regeln und Vorschriften für ihn, welche ich vorher im Algemeinen angegeben habe.

Was einem solchen reisenden Handlungsdiener vor allem zu empfehlen ist, ist Sparsamkeit und sorgfältige Ueberlegung der Kosten seiner Reise zum Besten seines Herrn. Freilich muß er nicht als Bettler reisen, weil es Vorurtheile gegen ihn, und allenfals gegen den Vermögenszustand seines Hauses erweckt, wenn er zu filzig thut. Zwar kan er etwas darauf rechnen, daß er einen freundlichen Prinzipal wieder antreffen werde, wenn er bei seiner Rückkunft beweisen kan, daß er Geschäfte gemacht habe, welche der aufgewandten Kosten werth sind. Aber das weiß er ja nicht eher, als bis er seine Reise vollendet hat. Und dann auch weiß er nicht, ob er die Erwartung seines Herrn ganz erfüllt haben werde. Wenn er aber nicht glücklich ist, so ist das einzige, was er gegen einen verdrießlich werdenden Herrn anführen kann, dieses, daß ihm diese Reise so wenig, als nur immer möglich, gekostet habe.

Vom

Vom Buchhalten.

Buchhalten heißt die Kunst, den jedesmaligen Vermögen- und Schulden-Zustand einer Person, ganz genau und richtig darzustellen, so daß man mit einem Blicke den Gang von jedem Geschäfte, aus dieser Vorstellung übersehen und erkennen kan. Kaufmännisch heißt es, weil der Kaufmann nach den Regeln dieses Buchhaltens, alle seine Geschäfte in Ordnung bringet. Es giebt zwei Arten desselben. Das **einfache**, und das **doppelte italiänische**, (italiän. doppia scrittura, franz. tenir de livres, engl. double entry). Die erstere Art ist gewiß schon sehr alt, und erfordert auch bei weitem nicht die Geschicklichkeit, als die andere. Denn diese erleichtert die Uebersicht der ganzen Handlung und einzelner Handlungszweige, und ist daher für eine ausgebreitete Handlung vorzüglich zu wählen. Aber darum ist auch das einfache Buchhalten anwendbar; nur wird es die meiste Zeit bei einer Handlung, die ins Detail gehet, angewendet. Das doppelte italiänische Buchhalten ist noch nicht so alt, sondern ist wahrscheinlich erst in der Mitte, oder am Ende des 15ten Jahrhunderts, von Italiänern erfunden, und auch in Italien, wo damals die Handlung vorzüglich blühte, zuerst gebraucht worden. Das erste gedruckte Buch hierüber ist von einem italiänischen Mönche, Namens **Lucas Paciolus von Burgo**.

Der erste, welcher das Kaufmännische Buchhalten auf das Rechnungs- oder Kammerwesen angewendet hat, ist der berühmte holländische Mathematiker **Stevin**. Die Wiener Kameralisten sind also nicht die ersten, welche das sämtliche Rechnungswesen, auf eine italiänische doppelte Art eingerichtet haben. Wer mehr über die Erfindung des Buchhaltens zu wissen verlangt, den verweisen wir auf des Hrn. Hofraths Beckmann Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, erster und zweiter Band.

In der Folge ist diese Hülfswissenschaft der Handlung, weit bequemer und einfacher als zu Anfange, eingerichtet worden; wie wohl man auch noch jezt häufige Anleitungen zum Buchhalten findet, welche die Sache weit mehr verwickeln, als deutlich aus einander setzen. Viele enthalten nichts weiter, als einen bloßen Entwurf von einem Memorial, Journal und Hauptbuche, ohne die Regeln, welche bei Führung dieser erwähnten Bücher beobachtet werden müssen, nach richtigen und algemein verständlichen Grundsätzen, zu erläu-

läutern. Oder, wenn auch diese Regeln erkläret werden, so geschieht es doch auf eine so weitläuftige Art, und werden von den Verfassern auf so verschiedene Zweige der Handlung ausgedehnet, gerade als wenn es eben so viel Arten von Buchhalten gäbe, als Zweige der Handlung statt finden.

Wir wollen uns in der Folge dieser Abhandlung bemühen, den Lesern diese Wissenschaft so kurz als möglich, und als es die Gränzen dieses Buchs verstatten, darzustellen. Doch werden wir uns nur größtentheils auf algemeine Sätze einschränken müssen, und eine völlige Ausführung dem Leser selbst überlassen, oder auf Bücher verweisen, die diese Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange in sich fassen und abgehandelt haben.

Was das einfache Buchhalten betrift, so geschieht dieses vorzüglich durch die richtige Führung dreier Hauptbücher, nehmlich durch das Memorial, das gleich in Form eines Journals geführet wird; das Cassabuch und das Hauptbuch; wiewohl es auch noch mehrere Hülfsbücher, z. B. Riscontro, Bankbuch, Lagerbuch, zuläßt. Es unterscheidet sich von dem doppelten Buchhalten vorzüglich darin, daß bei der einfachen Buchhaltung nur würkliche Personen, Conten im Hauptbuche erhalten; bei der doppelten auch Sachen, daß bei jener nicht jeder würkliche oder personificirte Debitor, einen besondern würklichen oder personificirten Kreditor hat, wie bei dieser. Oder beim doppelten Buchhalten wird die Person, oder das Vermögen des Kaufmanns, seine aktiv- und paßiv-Schulden, alle personificirt, und durch diese Verteilung seines aktiven und paßiven Vermögens, unter verschiedene Benennung, die Uebersicht eines jeden Zweigs seiner Handlung, des Vortheils oder Schadens, den er gewährt, erleichtert, und dadurch, daß für jeden Posten, ein besonderer Debitor und Kreditor gegeben, und durch die aus diesem Gesetz folgende Methode das Resultat zu ziehen, wird die Entdeckung vorgefallener Fehler erleichtert, aller gleichsam kontrollirt, und die Richtigkeit des Resultats bestätigt.

Alle Posten von Waaren, die gekauft und verkauft werden, kommen ins Memorial; und alle baare Einnahmen und Ausgaben in Gelde, müssen ins Kassabuch getragen werden. Geschieht das Kaufen und Verkaufen, durch Ab- und Zuschreiben in der Bank, so werden diese Posten ins Bankbuch unter Debet und Kredit getragen. Doch erst dann, wann sie in Banko bezahlt werden. Aus diesen zwei oder drei Büchern, werden die Posten nun ins Hauptbuch übergetragen, in welchem jedes Konto (eigentlich Konto Kurant) auf der linken Seite sein **Debet oder Soll**, und auf der Rechten sein

sein Kredit oder Soll haben, hat. Alles was diejenige Person, mit der man in Rechnung steht, oder die ein Konto-Kurant im Hauptbuche hat, von uns erhandelt, es bestehe solches nun in Waaren oder Wechseln rc. wird der Person zur Last gerechnet, oder komt auf die Debetseite ihres Konto. Und alles was der Kaufmann von eben dieser Person zur Bezahlung erhält, es sei in Waaren, Geld oder Wechseln, wird der Person zu Gute gerechnet, oder komt auf die Kreditseite ihres Konto. Dieß ist eine allgemeine Regel, welche bei der ganzen einfachen Buchhaltung befolget werden muß. Soll ein Konto abgeschlossen werden, so müssen so wohl die Posten auf der Debet- als Kreditseite, in eine Summe gebracht werden. Zieht man hierauf die kleinere Summe von der grössern ab, so zeigt die Differenz, ob die Person noch ein Schuldener oder Gläubiger von uns bleibt. Denn fällt der Ueberschuß auf die Debetseite, so bleibt die Person für diese Summe, Schuldner; fällt aber das Plus auf die Kreditseite, so hat sie noch eben so viel, als die Differenz beträgt, von uns zu fordern, oder sie bleibt der Gläubiger für diese Summe. Wie der Abschluß von einem Konto geschieht, eben so geht es mit allen übrigen. Denn, daß der Abschluß, durch eine allgemeine Bilanz, als beim doppelten Buchhalten, gemacht werden sollte, findet bei der einfachen nicht Statt. Beispiele hierüber zu geben, glauben wir nicht nöthig zu haben, da das ganze Verfahren von einem jeden, der nur obige Regel in Acht nimt, leicht ausgeführet werden kann. Will man indessen dieses Verfahren durch Beispiele erläutert sehen, so verweisen wir, auf des de la Porte Einleitung zur doppelten Buchhaltung, 1 Theil.

Das doppelte Buchhalten fängt nun gleich damit an, wodurch es sich besonders von dem vorigen unterscheidet, daß es jeder Sache, es mag eine Person seyn oder nicht, ihr eignes Konto giebt, z. B. der Waare, dem Gelde, dem Wechsel, dem zuerst eingelegten Kapitale, den Handlungsunkosten, dem Gewinn und Verluste, den man in einer Handlung leidet, dem Agio, den beweglichen und unbeweglichen oder liegenden Gründen, den auswärtigen oder fremden Personen, mit welchen man in Handlungsverbindungen steht, der Bilanz rc., alle diese erwähnten Konten, wovon die Erklärung im folgenden vorkommen soll, werden personificirt, oder als lebende und würkliche Gegenstände angesehen, und müssen richtig und deutlich, gegen einander verglichen und dargestellet werden.

Doppelte Buchhaltung heißt sie deswegen, weil jeder Debitor auch seinen Kreditor hat; (oder welches einerlei ist, wenn der Posten von dem einem Konto der Debitor ist, so ist er von einem andern, der aber mit ihm in genauer Verbindung stehen muß, der Kreditor). Eins von diesen Konten ist gemeiniglich würklich und das andere imaginär; doch können auch beide imaginär oder besser, personificirt seyn. Z. B. Cargaison in Lissabon an Waarenlager; Kassa an Banko.

Debet und Kredit wird auch durch das deutsche Wort **Soll und Soll haben**, übersetzt. Im Journal trent das Wort: An, den Debitor von dem Kreditor. Jener steht vor, dieser nach dem Worte, z. B. Peter an Waarenrechnung. Hier ist Peter der Debitor, und Waarenrechnung der Kreditor. Im Hauptbuche steht das Debet auf der linken, das Kredit auf der rechten Seite. Der Posten in Debet fängt durch An, der in Kredit durch *Per* an.

Die Hauptregeln, welche man in Ansehung des rechten Debitors und Kreditors zu beobachten hat, lassen sich am besten auf folgende zwei Grundsätze bringen.

Für alles, was der Kaufmann an Geld oder Sachen einnimt, wird Statt seiner, Eine der personificirten Konten, Debitor, durch die sein Vermögen vorgestellet wird.

Für alles was er ausgiebt, wird der Empfänger Debitor an Eine dieser personificirten. Dieser Empfänger kan auch ein personificirtes Konto seyn.

Ohne diese beiden Hauptregeln, kan keine richtige Bilanz gezogen werden. Da aber, wie aus dem vorhergehenden erhellet, diese Grundsätze schon bei dem einfachen Buchhalten Statt finden, und da diese sich vorzüglich von dem doppelten darin unterscheidet, daß bei dieser leztern, jeder Debitor auch seinen Kreditor, und umgekehrt jeder Kreditor seinen Debitor hat, so entspringen aus den beiden obigen noch folgende Nebenregeln, die aber alle in den beiden ersten ihren Grund haben.

Alles baare Geld, begreift der Kaufmann unter dem personificirten Namen **Kassakonto**; oder an dem Orte, wo die Rechnung in Bankgelde geführet wird, unter **Bankkonto**.

Dieses Kassa- oder Bankkonto ist Debet für alle Summen, die entweder baar eingenommen, oder auf unser Bankfolio zu Gute geschrieben werden. Hingegen wird es Kredit, wenn baares Geld ausgezahlet oder ausgegeben, oder wenn die Bezahlung durch die Bank geschieht, wird unser Folium dafür kreditirt. Der Verkauf

einer

einer Sache wird im Memorial, ihre Bezahlung im Kassa- oder Bankobuch notirt. Wird etwas für baares Geld verkauft, so kan man zwar gleich die Kasse dafür debitiren. Das Detail der Posten steht aber besser im Memorial. Für die Wechseltransaktionen mit fremden Plätzen hält man gewöhnlich ein besonderes Wechselbuch.

Wird eine Waare, oder ein Wechsel, oder auch jede andere Sache, z. B. bewegliche und unbewegliche Güter, mit baarem Gelde verkauft, oder die Bezahlung sogleich in der Bank dem Verkäufer zugeschrieben, so ist das Kassa- oder Bankkonto, für diese Summe Debet; und die Waaren, oder der Wechsel, oder das personificirte Konto, worauf diese Waaren oder diese Wechsel in den Büchern standen, (oder jede andere Sache die dafür weggegeben,) der Kreditor oder der Gläubiger von der Kasse oder dem Bankkonto.

Gebe ich einer Person baar aus der Kasse z. B. 500 Mrk. so muß das Kassakonto für diese Summe creditiret werden, und zwar so lange, bis dieses Konto das wieder vergütet hat, was es weggegeben; die Person aber, welche diese Summe aus der Kasse bekommen hat, wird dafür debitiret oder belastet. Also ist die Person, der Kaufmann oder die Konten die ihn repräsentiren, Debet der Kasse, und die Kasse oder das Konto derselben, Kredit der Person.

Wird eine Waare an Jemand verkauft, so geht die Waare aus, und ist daher der Kreditor; weil aber nichts so gleich dafür wieder einkömt, (es sei an Gelde oder an einer andern Sache, und demohngeachtet das Waarenkonto schadlos gehalten werden muß,) so wird in einem solchen Falle, jedesmal diejenige Person, welche die Waare erhalten hat, der Debitor. Demnach ist der Kaufmann oder die Konten welche ihn vorstellen, Debet an die Waare oder das Konto derselben.

Hat ein Kaufmann von Jemand eine gewisse Summe zu fordern, so ist dieser der Debitor für diese Forderung, und der Kaufmann der Kreditor. Stellt aber der erste auf den zweiten einen Wechsel aus, oder trassirt auf ihn, d. h. verkauft er die Forderung an einen dritten oder dessen Order, so wird der Schuldner für die ganze Wechselsumme kreditirt, und der Kaufmann debitirt.

Statt ein Konto für den Namen des Kaufmanns zu führen, bedienet man sich in der doppelten Buchhaltung eines andern Konto, welches den ganzen Vermögenszustand des Kaufmanns vorstellet, und heißt das Kapitalkonto. Folglich war, in dem so eben erwähn-

ten Falle, die Person Debet an Kapitalkonto, so wie nachher das Kapitalkonto Debet an die Person ward; wodurch also diese balanciret oder abgeschlossen worden ist.

Wird bei dem Verkaufe eines Wechsels gleich baares Geld dafür eingenommen, oder durch Bankgeld auf das Bankfolium zu Gute geschrieben, so ist das Kassa- oder das Bankkonto Debet für diese Summe an die Person.

Kaufe ich mit baarem Gelde, oder durch Bankgeld einen Wechsel von Jemand, um mit diesem eine auswärtige Schuld zu bezahlen, so debitire ich gleich den, dem ich den Wechsel remittire, und kreditire für den Betrag, entweder mein Kassa- oder Bankkonto.

Trassire ich auf Jemand, und zwar aus der Absicht, eine Schuld abzutragen, so wird derjenige, der den Wechsel empfängt, der Debitor an den Bezogenen. Ueber diese Fälle findet der Leser Beispiele in unsern Büchern.

Gebe ich an Jemand von meinen auswärtigen Korrespondenten, Order, eine bestimte Summe an einen ausländischen Gläubiger zu remittiren, so muß nach der oben gegebenen Regel, mein Korrespondent der Kreditor von der übergemachten Summe werden; der Empfänger derselben ist aber mein voriger Gläubiger, welcher nun von meinem Korrespondenten der Debitor wird.

Eben dieses ist auch der Fall, wenn ich mir aus der Fremde Waaren kommen lasse, und gebe meinen Komittenten eine Anweisung, auf einen meiner Korrespondenten zu trassiren. Bei diesem Falle ist das Waarenkonto der Debitor für die empfangene Waare, oder für den Betrag mit allen Unkosten desselben, und der Kommittent ist der Gläubiger. Dieser wird aber sogleich der Debitor für den Betrag, wenn er sich auf irgend eine Art bezahlt gemacht hat, welches geschieht, wenn er auf meinen Korrespondenten trassirt; folglich ist dieser der Kreditor.

Wenn ich eine Waare zum Verkaufe an einen auswärtigen Freund schicke, so debitire ich das Waarenlager unter dem Namen des Kommissionairs an das Konto, welches die Waaren repräsentiret, z. B. Waarenlager unter Klassen an General-Waarenkonto. Erhalte ich von meinem Kommissionair die Verkaufrechnung mit der Bezahlung, so kreditire ich dessen Waarenlager für den Betrag, und debitire für eben die Summe mein Waarenkonto. Um den Gang der Geschäfte in den Büchern zu finden, ist überhaupt besser, jeden Debitor, wenn er auch gleich Bezahlung erhält, doch erst als Debitor und nachher als Kreditor aufzuführen.

Ge-

Gewinn und Verlustkonto ist ein Interimskonto, worauf alle in der Handlung vorkommende Verluste, besonders die beim Abschlusse einer Rechnung oder einer Unternehmung, gebracht werden. Eigentlich wird dieses Konto für Verlust Debet, und für jeden Gewinn Kredit.

In eben dieser Rücksicht betrachtet man auch das Wechsel- oder Kambiokonto. Denn es wird jedesmal bei einem reellen Gewinn am Wechselkurs der Kreditor; und Debitor, wenn etwas an demselben verlohren worden ist.

Eben diese Regel findet auch für das Agio- und Intressenkonto Statt.

Von dem Bilanzkonto werden wir am Ende, bei dem Abschlusse der Bücher, Gelegenheit nehmen, zu reden.

Bei einer jeden angehenden oder wieder erneuerten Handlung, ist das erste, warum man sich bekümmern muß, daß ein richtiges und genaues Verzeichniß von dem ganzen Vermögenszustande eines Kaufmanns, sowohl von seinen beweglichen als unbeweglichen Gütern, aufgenommen werde. Oder wie es der Kaufmann heißt, ein genaues und richtiges Inventarium über das würkliche Vermögen und über die Schulden des Kaufmanns, zu entwerfen. Denn beim doppelten Buchhalten ist dies Inventarium ein Resultat einiger der personificirten Conten. Es komt also nur darauf an, nachzusehen: ob da sei was da seyn soll.

Man nehme z. B. an, ein Kaufmann fange seine Handlung mit einem gewissen Kapitale an, welches aber nicht blos aus baarem Gelde, sondern aus verschiednen Handlungsartikeln bestehen mag, die aber alle zusammen genommen, das bestimte und angegebene Kapital ausmachen. Oder, wenn wir dieses Beispiel auf einen Hamburger Kaufmann anwenden, so sei dessen ganzer Vermögenszustand zusammengesezt aus einem Bankkapital, aus baarem Gelde, welches in der Kasse vorräthig liegt, aus ausstehenden Schulden an verschiedenen auswärtigen Gläubigern, und endlich aus Waaren, die in dem Lager des Kaufmanns, gut und sicher aufbehalten liegen, und die nach dem jetzigen werthseienden Preise aufgenommen worden sind. Eben so müssen auch alle Schulden des Kaufmanns genau angegeben, und wenn es welche an auswärtige Kreditores sind, die Summen, nach dem jetzigen Kurse berechnet werden. Werden diese leztern von den erstern abgezogen, so ergiebt sich das reine Vermögen des Kaufmanns. Hier ist ein solches Inventarium:

Für

Für Rechnung des Kaufmanns in der Hamburger Bank befindet sich ein Kapital von . . . Bℳ 18491 ß 4

An Baarschaften in der Kasse fanden sich folgende:

200 Stück Spec. Duk. a 7 ℳ 8 ß.
mit 25 p. C. in Bko. . . . Bℳ 1200
100 Stück Friedrichd'or a $10\frac{1}{2}$ ℳ = 1050
1000 Mrk. Dän. gr. Kur. a 25 p. C. = 800
630 ℳ an klein Kur. a 26 p. C. = 500

Bℳ 3550 ß —

In Waarenlager des Kaufmanns fanden sich folgende Waaren, zu nachstehenden Preisen taxiret.

6 Fässer rohen Dän. Zucker von St. Thomas, das Faß 900 ℔ brutto
selbige betragen 5400 ℔ br.
Tara 15 p. C. 810 = =
4590 ℔
für Ggw. 1 p. C. 46 =
4544 ℔ netto
a $7\frac{1}{8}$ gr. vl. . . Bℳ 1011 ß 12
Rabatt a $8\frac{2}{3}$ p. C. . . . 80 = 11

Bℳ 931 ß 1

10 Fässer weissen franz. Zucker, a 1200 ℔ per Faß; also
12000 ℔ br.
Tara 16 p. C. 1920 = =
10080 ℔
für Ggw. 1 p. C. 101 =
9979 ℔ netto
a $10\frac{3}{8}$ gr. vl. = = Bℳ 3225 ß 6
Rabatt a $8\frac{2}{3}$ p. C. = = 258 = 1

Bℳ 2977 ß 5

20 Säcke Martiniq. Kaffe, a 100 ℔ brutto den Sack 2000 ℔ br.
Tara 2 ℔ pr. Sack 40 ℔
für Ggw. ½ p. C. 10 = 50 =
1950 ℔ netto
a 10 ß bko. = = = = Bℳ 1218 ß 12

Transport Bℳ 27168 ß 6

4 Kisten

Transport B℔ 27168 ß 6

4 Kisten Indigo Guatimala;
wiegen brutto 1200 ℔
Tara 40 ℔ pr. Kiste
160 ℔
für Ggw. ½ p. C. 6 = 166 =
1034 ℔ netto
a 20 ß vl. = = = B℔ 7755 ß –
Rabatt 8⅔ p. C. = = = 618 = 8
B℔ 7136 ß 8

50 Pipen Oel, 900 ℔ brutto pr. Pipe wiegen
45000 ℔ brutto
Tara 120 ℔ pr. Pipe 6000 ℔
für Ggw. 1 p. C. 450 = 6450 =
38550 ℔ netto
a 34 ℔ bko. pr. 100 ℔ net. = = B℔ 13107 ß —

8 Kisten Theeboe, wiegen 3200 ℔ brutto
Tara 70 ℔ pr. Kiste 560 ℔
für Ggw. ½ p. C. 16 = 576 =
2624 ℔ netto
a 25 ß kur. das ℔ mit 25 p. C. in Banko B℔ 3280 ß —
Der sämtliche Betrag der Waaren in
B℔ 28650 ß 10.

Beim Abschluß der Bücher, fanden sich folgende ausländische Debitores, wovon der Werth, nach dem jezigen Kurs berechnet worden ist, als:

Van der Fleth in Amsterdam
Bfl. 2835 a 34⅝ Stüv. = = = B℔ 3275 ß —
John Smith in London
Lsterl. 625 a 34 ß vl. = = = = 7968 = 12
Pierre Nouchet in Bordeaux
Livr. 15640 a 24¾ ß bko. = = = 8064 = 6
Betrag der ausstehenden Schulden
B℔ 19308 ß 2
Werth des ganzen Vermögens = = B℔ 70,000 ß —

Bei

d) Bei der Erneurung der Handlung fanden sich beim Abschlusse der Bücher folgende ausländische Kreditores:

Heinrich Paulssen in Amsterdam		
Bfl. 1731 ß 5 a 34⅝ Stüv.	Bℳ	2000
Jean Brice in Bordeaux		
9696 Livr. 18 S. a 24¾ ß.	-	5000
Paul Johnson in London,		
156 Lsterl. 17 S. a 34 ß vl.	-	2000
Martin Schrader in Kopenhagen,		
480 Rthlr. a 44 p. C.	-	1000
Sämtlicher Betrag der Schulden	Bℳ	10,000
Hiervon das ganze in Händen habende Vermögen	-	70,000
Reines Vermögen	Bℳ	60,000

Dieses aufgenommene Inventarium enthält den specificirten Vermögen- und Schuldenzustand des Kaufmanns. Von dem erstern kann kein anderer als der Kaufmann selbst der Gläubiger, so wie von dem leztern auch Niemand anders als er selbst der Schuldner seyn. Zusammen genommen muß daher dieses das Konto des Kaufmanns vorstellen. Diesem **Konto** legt man aber nicht den Namen des Kaufmanns bei, sondern nennt es algemein, wie schon erinnert worden ist, das **Kapitalkonto**. Dasselbe muß demnach für 70,000 Mkr. bko. kreditirt, und für 10,000 Mkr. bko. debitirt werden.

Die Debitores des Kapitalkonto sind folgende:

1) Das Bankokonto oder die Bank; 2) die Kasse oder das Konto derselben; 3) die Waaren, welche inventiret worden sind, statt deren man auch das Waarenlager setzen kann. In großen Handlungen giebt man gerne jeder Art Waare, auch so zu reden jedem, einem besondern Eigenthümer gehörigen Quanto einer Waare, ein besondres Konto: z. B. Pfeffer-Konto, Zucker-Konto — Pfeffer für Rechnung Pauls u. s. w. Wo die Manigfaltigkeit der Waaren aber nicht sehr groß ist, oder wenn man von kleinen Partheien von verschiednen Waaren kein besonderes Konto führen will, so zieht man alle Waaren unter einen einzigen Konto zusammen, und giebt es den Namen **General-Waarenkonto**.

Hierauf erhält 4) jeder auswärtige Debitor und Kreditor sein besonderes Konto, und zwar jeder unter seinem eignen Namen.

Der

Der Debitor macht, wie schon gesagt worden ist, bei jedem Posten den Anfang, worauf der Kreditor, durch das Wort an, folget.

Um die in dem Inventarium angegebene Posten, nach ihrem Debitor und Kreditor gehörig zu ordnen, müßte man folgendergestalt verfahren:

Bankokonto an Kapitalkonto
BP 18491 ß 4
Kassakonto an Kapitalkonto
BP 3550 ß –
Dän. rohen Zucker-Konto an Kapitalkonto
BP 931 ß 1
Französischen weißen Zucker-Konto an Kapitalkonto
BP 2977 ß 5
Kaffe-Konto an Kapitalkonto
BP 1218 - 12
Indigo-Konto an Kapitalkonto
BP 7136 - 8
Oel-Konto an Kapitalkonto
BP 13107 - –
Theeboe-Konto an Kapitalkonto
BP 3280 - –

Oder der Betrag aller dieser Waaren liesse sich unter ein Konto, nämlich General-Waarenkonto, bringen; und alsdann heißt der Journalsatz:

General-Waarenkonto an Kapitalkonto
BP 28650 ß 10

Die übrigen müssen aber doch besonders geordnet werden, als:

Van der Fleth an Kapitalkonto
BP 3275 - –
John Smith an Kapitalkonto
BP 7968 - 12
Pierre Noucher an Kapitalkonto
BP 8064 - 6

Nun folgen Kreditores, wovon das Kapitalkonto der Debitor ist. Mithin

Kapitalkonto an Heinrich Paulßen in Amsterdam
1731 fl. 5 st. a 34⅛ st. BP 2000

Kapi-

Kapitalkonto an Jean Brier in Bordeaux
9696 Livr. 18 Sous à 24¼ fl. B℔ 5000
Kapitalkonto an Paul Johnson in London
156 Sterl. 17 Sous B℔ 2000
Kapitalkonto an Martin Schrader in Kopenhagen
480 Rthlr Dän. à 44 p. C. B℔ 1000

Doch werden auch diese Konten im Journale zusammengezogen, und unter einen Saz gebracht.

Um nun den Gang der Handlungsgeschäfte in der größten Ordnung zu führen, braucht der Kaufmann seine Handlungsbücher, die aus Haupt- und Hülfs- oder Nebenbüchern bestehen. Die wesentlichen oder Hauptbücher, welche bei jeder Handlung nöthig sind, bestehen aus folgenden:

1) Das Memorial, die Strazze, oder Brouillard; 2) das Journal; 3) das Hauptbuch; 4) das Kassabuch und 5) an den Orten, wo die Rechnung der Bücher in Bankgelde geführet wird, das Bankobuch.

Hülfs- oder Nebenbücher richten sich nach den Bedürfnissen der Handlung. Die bei jeder großen Handlung fast unentbehrlichsten sind folgende:

Das Lagerbuch, das Fakturabuch, das Wechselbuch, das Briefkopeibuch und ein ganz nothwendiges Hülfsbuch, ist ein Buch, worin alle zu bezahlende Wechsel und Schulden, nach ihren Verfallzeiten notirt werden. Andere sind weniger nothwendig.

Wir wollen uns hier mit dem Gebrauche der vorhin erwähnten Bücher, in möglichster Kürze, näher bekant machen. Was nicht vorhin schon über die Eintragung der Posten in die Bücher gesaget worden ist, soll jedesmal in kurzen Noten angemerkt und erläutert werden. Und so hoffen wir, jeden Anfänger, die ersten und nothwendigen Kentnisse vom Buchhalten, die mir zu oft bei vielen Schriftstellern in den dunkelsten Vortrag eingehüllet sind, ganz verständlich und faßlich vorzutragen.

Von dem Memoriale.

In dieses Buch, werden die Geschäfte, so wie sie sich täglich ereignen, mit der größten Simplicität im Ausdrucke, und mit dem größten Detail in den Berechnungen eingetragen; daraus nachher die Posten im Journal geformt werden, worin das Detail der Berech-

rechnungen nicht braucht übergetragen zu werden. Auch die Geschäfte für baares Geld werden im Memorial notirt, damit das Lagerbuch daraus in Ordnung gebracht werden kan. Jeder Posten muß daher mit allen den Umständen, die sich beim Kaufe und Verkaufe ereignen, im Memorial notirt werden, z. E. bei dem Verkaufe einer Waare, die Zeit, wenn dieselbe auf Kredit gegeben wird, die Anzahl der Tonnen, der Säcke, der Stücke, das Brutto, Tara, Gutgewicht und das Nettogewicht, Rabatt, Discont, Namen der Makler rc. Kurz es muß kein Punkt ausgelassen werden, der in der Folge zu irgend einer Unverständlichkeit oder verkehrten Auslegung Anlaß geben kan.

Jeder Posten wird von dem andern durch eine Horizontallinie abgesondert, in deren Mitte man das Datum hinsetzen kan. Auf jede Seite zur linken Hand, kan neben den Posten, die Seite des Journals notirt werden. Einige Buchhalter notiren nur blos den inländischen Handel in ihrem Memorial; und den Ausländischen tragen sie sogleich ins Journal über, welches aber keine gute Methode ist. Denn das Memorial soll eigentlich das Brouillard für alle Geschäfte seyn. Noch andere führen jeden Memorialposten so, daß sie ihm gleich nach seinem Debitor und Kreditor, ordnen, um sich dadurch die Mühe zu sparen, denselben erst aufzusuchen, wenn sie den Memorialposten ins Journal übertragen sollen. Eigentlich gehöret aber diese Form nicht für das Memorial, sondern nur für das Journal; und es ist eins von den Kennzeichen, wodurch sich das Journal von dem Memorial unterscheidet. Allenfals kan man die Kassa- und Bankoposten, welcher Methode wir hier auch gefolget sind, von dem Memorial trennen, und sie im Banko- und Kassabuche notiren.

Erläuterungen des Memorials.

Siehe das Memorial.

Die 13 ersten Posten sind, wie man leicht sehen kann, aus dem Inventarium genommen. Diese Beispiele wären schon hinlänglich, um den Anfängern zu zeigen, wie das Memorial geführet werden müßte. Allein es könnten leicht noch einzelne Fälle aufstoßen, die man nicht sogleich aus dem vorhergehenden verstehen möchte, wenn sie nicht durch Beispiele erläutert worden wären; um nun diese Schwierigkeiten, die sich etwa einstellen möchten, aus dem Wege zu räumen, wollen wir hier noch einzelne Beispiele mit hersetzen.

Man setze also, der Kaufmann habe Gelegenheit den 4 Jenner an Friedrich Bartels, 3 Fässer rohen Zucker aus St. Thomas, auf 1 Mt. Zeit zu verkaufen. Das ℔ netto zu $8\frac{1}{4}$ grot vl. bko. mit $8\frac{2}{3}$ p. C. Rabatt.

Ferner den 6ten an Peter Behrens auf 1 Mt. Zeit hieselbst, 5 Fässer weissen franz. Zucker. Das ℔ netto zu $11\frac{1}{2}$ grot vl. bko. mit $8\frac{2}{3}$ p. C. Rabatt.

Den 8 Jenner kaufte der Kaufmann für baares Geld (contant) von Herrmann Meyer, 6 Ballen engl. Pfeffer, so gewogen brutto 1836 ℔, Tara 3 ℔ pr. Ballen und $\frac{1}{2}$ p. C. Gutgew. das ℔ netto a 39 grot vl. bko.

Den 12ten hat der Kaufmann Gelegenheit, gegen baare Bezahlung 20 Säcke Milanes. Reis von Friedrich Goslar zu kaufen. Der Sack wiegt brutto 605 ℔, Tara 6 ℔ pr. Sack und Ggw. 1 p. C. die 100 ℔ netto a 17 ℳ Kur. mit $8\frac{2}{3}$ p. C. Rabatt und 20 p. C. in Bko.

Den 16ten dieses Monats ward auf John Smith in London auf obige im Inventarium angegebene Summe, an Petersen oder dessen Order a $34\frac{1}{2}$ ß vl. trassirt.

Den 17ten trassirte Paul Johnson in London für Rechnung des Kaufmanns, auf Van der Fleth in Amsterdam 156 L. 17 S. a 38 ß 2 ₰ vl. 1795 fl. 18 stv. 10 ₰ bko. a $35\frac{5}{16}$ stv. 2003 ℳ 5 ß.

Den 18ten kaufte der Kaufmann von Stresow und Sohn folgende Wechsel:

Ein Prima-Wechsel auf Jean Brice a Bordeaux auf Order des Kaufmanns, groß 9696 Livr. 18 Sous, 2 Mt. dato a $24\frac{7}{16}$ ß bko. Bℳ 4811 13 ß.

Ein Prima-Wechsel auf Martin Schrader a Kopenhagen, groß 480 Rthlr. 2 Mt. dato, auf Order des Kaufmanns. a $51\frac{1}{2}$ p. C. Bℳ 950 8 ß.

Den 19ten remittirte der Kaufmann an Jean Brice 9696 Livr. 18 Sous a $24\frac{7}{16}$ ß bko. 2 Mt. dato. Bℳ 4811 ß 13.

Remittirte gleichfals an Martin Schrader a Kopenhagen 480 Rthlr. 2 Mt. dato a $51\frac{1}{2}$ p. C. Bℳ 950 8 ß.

Den 22ten werden 100 Friedrichsd'or aus der Kasse genommen, und a 10 ℳ 6 ß bko. verwechselt.

Den 25ten werden die 8 Kisten Theeboe, das ℔ netto a 22 ß Kur. mit 25 p. C. in Bko. an Edwald Hasse, gegen baare Bezahlung verkauft.

Den

Den 28ten werden an Wilhelm König ebenfals gegen baare Bezahlung in Bko. 4 Ballen englischen Pfeffer, das ℔ netto à 42 grot vl. verkauft.

Die Unkosten, welche in diesem Monate, für allerlei Ausgaben, die bei der Handlung vorgekommen, ausgegeben worden sind, belaufen sich auf 50 Mrk. Kur. die mit 25 p. C. in Bko. gebracht werden.

Alle diese nach und nach erwähnten Posten, haben wir, jeden unter seinem Datum, ins Memorial übergetragen. Das Gewicht, die Zahl der Ballen, Säcke ꝛc. ist, nebst dem Tara und Gutgew. genau angegeben und berechnet worden.

Der Debitor und der Kreditor ist bei keinem Posten angegeben, sondern blos der Namen des Mannes, oder desjenigen erwähnet worden, an dem die Waare verkauft, oder von dem sie eingekauft worden ist. Das übrige gehört für das Journal. Der Leser wird leicht die Beispiele, wovon wir nur die Data angegeben haben, mit denen, die im Memorial umständlich auseinander gesetzet sind, vergleichen können, und daraus erkennen, wie in ähnlichen Fällen zu verfahren sei.

Vom Journale.

Dies ist eins der vornehmsten und wichtigsten Bücher in der ganzen Lehre vom Buchhalten, dessen Führung mit vielem Fleiße, Vorsicht und Sorgfalt geschehen muß, weil dieses Buch, besonders bei gerichtlichen Untersuchungen sehr viel, wo nicht das meiste entscheidet. Es ist so zu reden, eine reine Abschrift aus dem Memorial, Banko- und Cassabuche, die aber mit der möglichsten Kürze, ohne alle Berechnung, blos das Resultat oder die Hauptsummen der einzelnen Posten, und mit der Benennung des jedesmaligen Debitor und Kreditor, gemacht werden muß. Alle Posten, die in dem Memorial, Banko- und Kassabuche abgesondert stehen, aber einen Debitor oder Kreditor gemeinschaftlich haben, werden in diesem Buche, unter eine Rubrike oder unter einen Posten gebracht. Dadurch erhält man eine allgemeine Uebersicht von allen Debitoren oder Kreditoren, eines Konto. Der Debitor macht hier jedesmal den Anfang, worauf der Kreditor folget. Unter diese werden die einzelnen Posten gesetzt. Der ganze Betrag wird zweimal hingesetzt: einmal im Anfange, und zwar in die Linie; das anderemal unter die Posten. Jeder Posten wird durch eine Horizontallinie, wie

 beim

beim Memorial, von dem andern abgesondert, und linker Hand ist eine Perpendikularlinie gezogen, vor welcher die Seite des Hauptbuchs für den Debitor und Kreditor notiret wird. Die übrige Einrichtung dieses Buchs, sieht man aus dem abgedruckten Journale.

Erläuterung der Beispiele die im Journale vorkommen.

Wir geben hier jeder Waare ein eignes Konto; und daher entstehen, bei dem ersten Satze, 9 Debitores an Kapitalkonto. Diese sind alle aus dem Inventario genommen, und schon im vorhergehenden erkläret worden. Der zweite Satz ist ebenfals aus dem Inventario genommen.

Die beiden Posten im Memorial, vom 4 und 7 Jenner, machen eigne Posten im Journale aus. Denn sowohl Bartels als Behrens, sind beide Empfänger der Waare, nemlich der eine von dänischem und der andere von französischem Zucker; mithin müssen beide, nach den vorhin gegebenen Regeln, für den Betrag derselben debitiret werden, hingegen sind die beiden Arten Zucker, weil der Betrag auf 1 Mt. Zeit verkauft worden ist, Kreditoren von Bartels und Behrens. Also heißt der Journalsatz:

Friedrich Bartels an dän. Zucker-Konto; und Peter Behrens an franz. Zucker-Konto.

Die beiden Posten im Memorial, vom 8ten und 9ten sind Kontant in Bko. eingekauft worden. Für das weggegebene Bankgeld ist in beiden Fällen die Waare eingegangen. Weil wir nun jeder Waare ihr eignes Konto geben, so heißt der Journalsatz:

Folgende zwei Debitores an Bankokonto.

Der erste Debitor ist das Pfeffer-Konto; der zweite das Reis-Konto. Diese machen in unserm Journal mit noch einem Debitor, den vierten Journalposten aus.

Den 16 Jenner ward auf **John Smith** in London, an Petersen und dessen Order trassiret. Daß hier der Kaufmann, oder vielmehr dessen Bankokonto, und in Ermanglung dessen, sein Kassakonto (nämlich an solchen Orten wo keine Wechselbank existiret) der Debitor an den ehemaligen Schuldner wird, ist daher klar, weil er seine Forderung an einen dritten oder dessen Order, verkauft hat. Dieser bezahlt ihm für seine 625 £sterl. 8085 ℔ 15 ß Bankogeld, oder läßt ihm diese Summe auf sein Bankkonto zuschreiben. Mithin muß Smith für eben diese Summe kreditiret werden. Weil hier aber der Fall eintritt, daß die Tratta bei einem vortheilhaften

Kurs

Kurs für den Kaufmann gemacht worden ist, so entstehet offenbar dabei ein Gewinn, und auch für diesen muß das Bankokonto debitiret werden, wie wir auch gethan haben. Man kan diesen Gewinn, wenn man will, auf ein anderes Konto bringen, nämlich auf das Wechsel- oder Kambiokonto; und das müßte für diesen Gewinn kreditiret werden. Aber eben so gut läßt sich dieser Posten beim Abschlusse der Bücher auf das Gewinn- und Verlustkonto bringen, welches wir auch befolgen wollen. Wollte man aber ein eignes Konto daraus machen, so hieße der Journalsaz:

Bankokonto an Kambiokonto, für den beim Verkauf gemachten Vortheil rc.

Der Memorialposten vom 17 Jenner ist leicht zu verstehen, da Paul Johnson, so zu reden, seine Bezahlung von **Van der Fleth** in Amsterdam durch den Weg des Wechsels erhält. Also ist jener Debitor von diesem. Der eine muß für den Werth auf sein Konto debitirt und der andere um eben so viel kreditirt werden. Aus dem Inventarium erhellet, daß die Schuldforderung des Paul Johnson auf 2000 Mkr. angeschlagen worden ist; jezt beträgt aber dessen Tratta auf **Van der Fleth** 2003 ₰ 5 ß bko. Der Ueberschuß muß beim Abschlusse entweder auf Gewinn und Verlust, oder auch hier erst auf Kambiokonto gebracht werden.

Für den Memorialposten vom 18ten ist Stresow der Debitor an Bankokonto, wie leicht einzusehen ist.

Für den Posten vom 19ten ist **Jean Brice** sowohl als **Martin Schrader**, der Debitor an Stresow und Sohn.

Die beiden Posten, vom 25ten und 28ten sind für sich klar, nehmlich Theeboe- und Pfeffer-Konto Kreditores von Bankokonto.

Der lezte Memorialposten ist ohne Erklärung leicht einzusehn.

Nachdem alle Posten aus dem Memorial ins Journal übergetragen sind, so muß man jeden Posten in den beiden Büchern wieder mit einander vergleichen. Findet man den Posten im Memorial völlig übereinstimmend, (nemlich wenn der Debitor oder Kreditor, nebst der Summe richtig angegeben und eingetragen worden ist) mit dem im Journale, so macht man ein Zeichen, etwa einen Strich, vor dem Memorialposten, welcher zum Beweise der völligen Richtigkeit dienet. Hat man einem Posten nicht den rechten Debitor oder Kreditor, oder auch eine unrichtige Summe gegeben, so muß man den Fehler durch einen entgegengesezten Posten verbessern, oder wieder aufzuheben suchen. Einen Posten auszukratzen oder auszuradiren, erlaubt dieses Buch auf keine Weise, weil vorzüglich bei gerichtlichen Untersuchungen, das Journal sehr viel entscheiden muß.

Vom Hauptbuche.

Dieses Buch ist nebst dem Journale, eins der vornehmsten Bücher in der ganzen doppelten Buchhaltung. Es muß insonderheit mit vielem Fleiße und Vorsicht, aus dem Journale übergetragen und verfertiget werden. Wegen der vielen und mannigfaltigen Konten, die in diesem Buche vorkommen, muß ein besonderes Register von den Namen aller in dem Hauptbuche enthaltenen Konten gemacht, und bei jedem Namen die Seitenzahl des Konto im Hauptbuche, beigefüget werden. Dieses Namenregister befördert das Aufschlagen der Konten im Hauptbuche ungemein. Fast alle Konten, erhalten im Hauptbuche, zwei Seiten. Auf die eine zur linken Hand, werden alle Debitores, und auf die rechte Seite, alle Kreditores des Konto, hingetragen; oder welches einerlei ist, die Seite zur linken Hand ist die Debet und die andere zur rechten Hand, die Kreditseite. Oben über jedes Konto wird der Name desselben mit etwas grösserer Schrift hingesezt. Das Uebertragen aus dem Journale geschieht auf folgende Weise: Erstlich wird der Namen und die Seite des Debitors im Register aufgeschlagen, und der ganze Posten, mit einer kurzen aber doch deutlichen Beschreibung, hineingetragen. Vor die erste Perpendikularlinie wird Monat und Tag, und zwischen die beiden andern die Seitenzahl des Journals gesezt. Hierauf wird der Name und die Seitenzahl des Kreditors im Register aufgesucht, und eben so wie der Debitor unter die Kreditseite des Konto gesezt. Der Posten unter Debet fängt mit An, und der unter Kredit, mit *Per*, an. Eigentlich braucht man im Hauptbuche weiter nichts, als das Datum, den Debitor und Kreditor, und das Folium, wo der Posten im Journal steht, zu notiren.

Jeder Posten muß zweimal ins Hauptbuch geschrieben werden. Einmal unter Debet und alsdann unter Kredit. Denn ist es ein Waarenkonto, und die Waare wird entweder gekauft, so muß das Konto dieser Waare dafür haften oder belästet werden. Dasjenige aber was dafür weggegeben wird, muß für den Werth der Waare kreditiret werden. Wird die Waare auf Kredit gegeben, so muß der Betrag auf des Käufers Konto in Kredit gestelt werden. Geschieht aber der Kauf mit baarem Gelde, so wird entweder das Kassa- oder auch das Bankokonto für den Werth desselben kreditirt. Wie es mit einem Posten gehalten wird, so geht es auch mit allen übrigen.

Wie die Konten auf einander folgen, ist eigentlich willkührlich. Indessen fängt man doch gewöhnlich mit der Ordnung an, der wir hier

hier in unserm Hauptbuche gefolget sind. Die Beschreibung eines Postens muß wie wir schon vorhin erwähnet haben, kurz, aber doch dabei deutlich und bestimt seyn. Kann dieses nicht erreicht werden, so muß man auf das Journal verweisen. In unserm Hauptbuche kommen Beispiele von der Art vor. Nachdem alle Posten aus dem Journale ins Hauptbuch übergetragen worden sind, so müssen beide Bücher mit einander verglichen und zusammengehalten werden. Dies geschieht auf folgende Art: Man sucht erstlich den Debitor im Hauptbuche auf, stimt dieser mit dem im Journale überein, so schreibt man vor dem Journalposten die Seite des Hauptbuchs, wo der Debitor steht, und vor die Ziffer sezt man noch ein Punkt (.) zum Beweise, daß der Posten richtig übergetragen sei. Auf eben die Art verfährt man auch mit dem Kreditor. Beide werden aber in Form eines Bruchs von einander abgesondert. Z. B. $\frac{2}{3}$. Hier zeigt der Zähler die Seite des Hauptbuchs an, wo der Debiter, und der Nenner weiset, wo der Kreditor zu finden ist. Dieses ganze Verfahren nennen die Buchhalter **punktiren**; und es ist der sicherste Beweis, daß jeder Posten richtig übergetragen ist. Wir haben auch diese Methode in unserm Journale beibehalten *).

Vom Bankobuche.

In dieses Buch werden alle Geschäfte eingetragen, welche mit der Bank gemacht werden, das heißt: alle baare Einnahmen und Ausgaben in Bankgelde. Es hat die Gestalt des Hauptbuches, so, daß auf die eine Seite Debet, und auf die andere rechter Hand, Kredit gesezt wird. Die Bank ist für alle baare Einnahme, welche in einer Wechselbank durch Zuschreiben geschieht, Debet; und für alle baare Ausgaben, welche durch Abschreiben geschehen, Kredit. Am Ende von jedem Monate, wird sowohl die Debet- als Kreditseite zusammengezählt, und die Debetseite von der Kreditseite abgezogen. Der Ueberschuß wird auf den neuen Monat in Debet gestellt; denn die Bank muß immer Debet seyn, weil man nicht mehr abschreiben kan, als man hat. Auch muß aus dem Bankobuche ein Extrakt gemacht werden, der bloß die Summen enthalten darf, damit man jeden Tag sehen kan, wie viel man von der Bank zu fordern hat. Vor die erste Perpendikularlinie wird die Seitenzahl

*) Die Folien des Hauptbuchs muß man gleich beim Uebertragen im Journal bezeichnen. Die Punkte braucht man nur zu machen, wenn die Bilanz nicht richtig auskomt, und daher eine Revision nothwendig wird.

des Journals gesetzt, welche nachweiset, wo der Posten im Journal ausführlicher steht. Dann folgt der Monat und Tag, an welchem das Geschäft zu Stande gekommen, und hierauf der Posten selbst, aber nur kurz wie im Hauptbuche.

Vom Kassabuche.

Die Einrichtung dieses Buchs, komt mit der, des Bankobuchs, völlig überein. An den Orten, die keine Wechselbank haben, oder ihre Rechnung nicht in Bankgelde führen, wird dasselbe nur allein gebraucht, und zwar immer beim Handel, der mit baarem Geld geschieht oder geführet wird. Diejenigen Oerter, welche eine Bank haben, bedienen sich desselben bei allen Einnahmen und Ausgaben, die mit Kourantgelde geschehen. Dahin gehören besonders alle Unkosten, welche bei der Handlung vorkommen, als Fracht, Speditionsgelder, Ausgaben die zur eigentlichen Haushaltung des Kaufmanns gehören, Zoll, Kourtage 2c. Das Kassabuch hat dasselbe Format als das Bankobuch, auch ist die Eintheilung dieselbe. Linker Hand ist die Debet- und rechter Hand die Kreditseite. Auf jene werden alle Einnahmen in baarem Gelde und auf diese alle Ausgaben in demselben getragen. Monatlich kan eine Bilanz gezogen, und der Ueberschuß als Saldo für den nächsten Monat, gesezt werden.

Von dem Abschlusse der Bücher, oder der sogenanten Bilanz.

Ehe man zu dem völligen Abschlusse der Bücher schreitet, macht man gewöhnlich den Anfang mit der monatlichen Bilanz; oder diese ist auch schon am Ende eines jeden Monats vorher gemacht worden. Die Verfertigung der monatlichen Bilanz ist nicht schwer, und auch eben nicht von dem Nutzen, welchen sie anfangs zu versprechen scheint. Besser ist die Art, welche wir vorhin beim Hauptbuche erklähret haben, und die unter dem Namen des Punktirens bei den Buchhaltern bekant ist. Denn da die monatliche Bilanz nur das Resultat ist, ob alle Posten aus dem Journale richtig ins Hauptbuch übergetragen worden sind, wovon die gleiche Summe in Debet und Kredit zum Beweise dienen, so sieht man leicht, daß diese ebenfals gleich kommen müssen, wenn auch gleich ein oder mehrere Posten ausgelassen worden sind. Indessen, da sie fast in allen Büchern vorkomt, so wollen wir die Verfertigung

gung derselben, auch hier nicht mit Stillschweigen übergehen.

Auf einen halben oder ganzen Bogen werden Linien für ℔ ß und ₰ gezogen, und zwar doppelt: einmal für Debet und dann für Kredit. Ferner wird vor den Konten eine senkrechte Linie gezogen, vor welche die Seitenzahl des Hauptbuchs von jedem Konto gesezt wird. Alsdann fängt man an, von jedem Konto im Hauptbuche so wohl für die Debet als Kreditseite die Summe zu nehmen, zieht beide von einander ab, und sezt den Unterschied entweder unter Debet oder Kredit der monatlichen Bilanz, nachdem der Ueberschuß für Debet oder Kredit ausgefallen ist. Bringt man hierauf den Unterschied von allen Konten des Hauptbuchs in eine Summe, und sind beide Summen einander gleich, so giebt dies einen Beweis, (doch mit obiger Einschränkung), daß die Posten aus dem Journale ins Hauptbuch richtig übergetragen worden sind. Statt der Differenz lassen sich auch die Summen von Debet und Kredit eines jeden Konto, zu eben dem Zwecke anwenden, weil diese sich ebenfals gleich seyn müssen; und zwar aus dem Grunde, weil jeder Posten zweimal im Hauptbuche vorkommen muß, nehmlich einmal unter Debet, und dann unter Kredit. Also müssen auf beiden Seiten gleiche Summen entstehen.

Der Generalabschluß der Bücher oder die Generalbilanz, wird nur alle Jahre bei den meisten Kaufleuten einmal gemacht. Bei diesem generalen Abschlusse versteht sich, daß alle Posten vorher in Ordnung gebracht worden sind, so, daß sich weder im Jouruale noch im Hauptbuche eine Lücke findet. Hierauf werden alle Konten entweder mit Bilanzkonto oder auch mit Gewinn und Verlustkonto abgeschlossen. Unter jenes muß man sich einen Sack vorstellen, in welchen der Kaufmann alles schüttet, um es nachher wieder herauszunehmen und an die rechte Stelle zu legen. Das allererste was beim Abschlusse erfordert wird, ist ein genaues Inventarium von allen Waaren die im Waarenlager noch vorräthig liegen. Der Betrag der Waare, wird nach dem wahren Werthe berechnet. Vergleicht man nun diesen nebst dem Werthe aller Waaren zu Anfange des Jahrs, mit dem Werthe aller verkauften, so giebt der Unterschied den Gewin oder Verlust an, den man während eines solchen Zeitraums auf die Waare gemacht hat. Denn der Gewinn und Verlust auf Rechnung ist das Resultat aus der Vergleichung ihres wahren Werths mit dem Werthe in den Büchern. Alle Konten, auf die man einen Gewinn oder Verlust erwarten kan, müssen unter Gewinn- und Verlustkonto; alle übrige aber unter Bi-

 lanz-

lanzkonto gebracht werden. Zu dem Ende mache man auf einem halben oder ganzen Bogen, ein eignes Konto für Gewinn und Verlust, und noch ein anderes, für das Bilanzkonto, welches man nachher ins Journal und von da ins Hauptbuch bringen kan. Man ordne dieses aber nach Debet und Kredit. Denn alles was unter die Debetseite des Gewinn- und Verlustkonto zu stehen komt, ist würklicher Verlust für den Kaufmann; hingegen alles was unter Kredit fällt, würklicher Gewinn. Der Debitor von dem Bilanzkonto enthält das ganze Vermögen des Kaufmanns, so wie der Kreditor alle Schulden. Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch folgendes von den Konten unserer Korrespondenten zur Erklärung voranschicken. Man unterscheidet dieses beim Buchhalten durch fremde Rechnung (Suo Conto oder Loro Conto) und eigne Rechnung, (Mio oder nostro Conto). Der Korrespondent ist nämlich auf seiner Rechnung in unsrer Münze und auf unsrer Rechnung in seiner Münze zu debitiren und kreditiren; und beim Saldiren ist der Gewinn oder Verlust auf unsrer Rechnung auf Gewinn- und Verlustkonto zu bringen.

Wir wollen demnach alle Stücke, die bei der Verfertigung einer Bilanz vorfallen, so umständlich und genau durchgehen, als wir nur können, und den Anfang mit dem **Waarenlager** oder vielmehr mit jedem Artikel aus demselben, machen. Die Data dazu sind größtentheils aus dem **Lagerbuche** genommen.

1) Dän. rohen Zucker-Konto.

Dieses Konto ist für 6 Fässer Debet 931 ℳ 1 ß bko.; und für 3 Fässer Kredit	539 Bℳ	— ß	8 ₰
Im Waarenlager sind demnach noch 3 Fässer oder 2272 ℔ netto vorräthig. Der jetzige Preiß fürs ℔ von diesem Zucker ist 8 grot vl. mit $8\frac{2}{3}$ p. C. Rabatt. Demnach ist der Werth desselben . .	522 „	11 „	— „
Folglich der angeschlagene oder der Werth in den Büchern . .	1061 Bℳ	11 ß	8 ₰
Nun kosten diese dem Kaufmann	931 „	1 „	— „
Mithin der Gewinn auf denselben	130 Bℳ	10 ß	8 ₰

2) Franz. weißen Zucker.

Davon waren zu Anfangs 10 Fässer vorräthig, welche auf 2977 ℳ 5 ß ange-

schla-

schlagen waren. Nun sind 5 Fässer davon verkauft, zu	1650 Bℳ 4 ß 2 ₰
5 Fässer liegen also noch im Waarenlager. Das ℔ kan jezt zu 11 grot vl. bko. mit 8⅔ Rabatt verkauft werden. Folglich ist der Werth desselben . . .	1578 Bℳ 5 ß 9 ₰
Und der jetzige Werth der 5 Fässer	3228 Bℳ 9 ß 11 ₰
Der Preis in den Büchern .	2977 . 5 . — .
Mithin der Gewinn . .	251 Bℳ 4 ß 11 ₰

3) Theeboe Konto.

8 Kisten Theeboe, hatte der Kaufmann zu Anfange seiner Handlung im Waarenlager liegen, die auf 3280 ℳ bko. geschäzt wurden. Diese wurden nachher mit einmal das ℔ netto zu 22 ß Kur. mit 25 p. C. in Bko. gegen baare Bezahlung verkauft, zu	2886 . 6 . — .
Der Einkauf oder die Schätzung betrug	3280 . — . — .
Mithin war der Verlust . .	393 Bℳ 10 ß — ₰

4) Englischen Pfeffer.

Von 6 Ballen engl. Pfeffer, welche 2204 ℳ 11 ß 6 ₰ zum Einkaufspreise kosten, wurden 4 Ballen wieder verkauft zu	1582 . 14 . — .
Die zwei übrig bleibenden Ballen, welche 603 ℔ netto wiegen, wird das ℔ nach dem jetzigen Werthe zu 43 grot vl. taxirt; mithin beträgt der Werth . . .	810 . 4 . 6 .
Folgl. ist der Preiß für die 6 Ballen	2393 Bℳ 2 ß 6 ₰
Der Einkaufpreiß aber . .	2204 . 11 . 6 .
Und der Gewinn . . .	188 Bℳ 7 ß — ₰

5) Van der Fleth in Amsterdam ist auf seiner Rechnung schuldig 3275 ℳ. Dagegen bin ich ihm auf seiner Rechnung schuldig	2003 . 5 . — .
die ich auf sein Verlangen auf meine Rechnung bringe, nach dem Kurs auf Sicht 34⅞ ß. mit 1795 fl. 18 St. 10 ₰. Nun bleibt Van der Fleth mir noch 1039 fl. 1 ß.	

6 ₰ bko.

Transp.	2003 Bℳ	5 ß	— ₰
6 ₰ bko. schuldig, welche nach dem jezigen Kurs a $34\frac{13}{16}$ st. betragen	1193 »	14 »	— »
Folglich die ganze Forderung	3197 Bℳ	3 ß	— ₰
Allein meine Forderung betrug	3275 »	— »	— »
Mithin entsteht ein Verlust von	77 Bℳ	13 ß	— ₰
6) John Smith in London, war auf meiner Rechnung 625 Lsterl. schuldig, welche zu 7968 ℳ 12 ß bko. stehen.	7968 »	12 »	— »
Diese wurden von mir eingezogen, und für 8085 ℳ 12 ß verkauft.	8085 »	12 »	— »
Mithin ist der Gewinn	117 Bℳ	— ß	— ₰
Ferner war ich Jean Brice auf meiner Rechnung 9696 Livr. 18 S. schuldig, die in meinen Büchern werth waren	5000 »	— »	— »
Diese habe ich durch einen Wechsel bezahlt, wofür ich an Stresow und Sohn gegeben habe	4811 »	13 »	— »
Folglich habe ich dabei gewonnen	188 Bℳ	3 ß	— ₰
7) An Paul Johnson bin ich schuldig 156 L. 17 S. die für	2000 »	— »	— »
in meinen Büchern stehen. Diese sind für mich durch Van der Fleth in Amsterdam mit 1795 fl. 18 st. 6 ₰ bko. bezahlt worden, welche in meinen Büchern für	2003 »	5 »	— »
stehen. Mithin leide ich dabei einen Verlust von	3 Bℳ	5 ß	— ₰
8) Martin Schrader in Kopenhagen, war ich auf meiner Rechnung 480 Rthlr. Dän. Kur. schuldig, die in meinen Büchern werth waren	1000 »	— »	— »
Diese habe ich durch einen Wechsel von Stresow und Sohn für	950 »	8 »	— »
bezahlt. Also gewinne ich dabei	49 Bℳ	8 ß	— ₰
9) An Handlungsunkosten habe ich in diesem Monate ausgegeben	40 »	— »	— »

End-

Endlich waren 10) in der Kasse 100 Friedrichsd'or, die zu 1050 Bk£ angeschlagen	1050 Bk£ — ß — ₰
waren. Diese aber habe ich, wegen des niedrigen Kurses, zu	1037 . 8 . — .
wieder verwechselt; mithin einen Verlust dabei gelitten, von . . .	12 Bk£ 8 ß — ₰

Diese hier deutlich aus einander gesezten Konten, enthalten den Gewinn und Verlust derselben, welche wir hier im Zusammenhange nochmal unter dem Gewinn und Verlustkonto vorstellen wollen.

Gewinn und Verlustkonto.

Debet				Kredit			
An Theebee	393	10	—	Pr. Dän. rohen Zucker	130	10	8
An Van der Fleth in Amsterd.	77	13	—	Pr. franz. weissen Zucker	251	4	11
An Paul Johnsen in London.	3	5	—	Pr. Pfeffer-Konto	188	7	—
An Kassakonto.	12	8	—	Pr. John Schmith in London	117	—	—
An Handlungsunkosten-Konto.	40	—	—	Pr. Jean Brice in Bordeaux	188	3	—
Bk£	527	4	—	Pr. Martin Schrader in Kopenh.	49	8	—
Reiner Gewinn	397	13	7	Bk£	925	1	7
	925	1	7				

Hierüber macht man nun folgende Journalsäze:

Gewinn und Verlustkonto an folgende Kreditores.

Alsdenn:

Folgende Debitores an Gewinn und Verlustkonto.

Diese beiden Journalposten werden hierauf unter das Gewinn- und Verlustkonto ins Hauptbuch gebracht.

Hierauf wird die Differenz von beiden genommen, und ein neuer Journalsaz formiret, nemlich:

Gewinn- und Verlustkonto an Kapitalkonto, wenn ein wirklicher Gewinn erfolget ist, wo nicht, so heißt der Journalsatz:

Kapitalkonto an Gewinn- und Verlustkonto; und damit ist dieses Konto abgeschlossen. Alsdann folgt der Abschluß aller übrigen Konten. Man formirt nemlich zwei Journalsätze, davon der erste ist:

Bilanzkonto an folgende Kreditores; alsdann 2)

Folgende Debitores an Bilanzkonto.

Diese werden hierauf ins Hauptbuch getragen; und alsdann geschieht der Abschluß alle Konten mit Bilanzkonto, nachdem man vorher den Gewinn oder Verlust, auf jeden Konto, in Ordnung gebracht hat. Aus der Generalbilanz, welche wir hier noch besonders beigefüget haben, läßt sich nun leicht das neue Inventarium für das folgende Jahr, ausfertigen.

Von den Hülfsbüchern.

Einer von den ersten und fast unentbehrlichsten ist das sogenante **Lagerbuch**, in welches alle Arten von Waaren, jede unter ihrer eignen Benennung, nach Debet und Kredit eingetragen wird. Die Waare ist nemlich für den Einkaufspreis mit allen dabei vorfallenden Unkosten Debet; und Kredit für den Verkauf derselben mit allen den dabei vorfallenden Unkosten.

Man braucht auch eben dies Buch nicht mit Debet und Kredit zu halten, sondern bloß als eine Notiz: z. E.

Zucker.

25 Kisten für Rechnung N. N. in N. mit Schiffer N. im Oktobr. 1788 empfangen:

Gewicht Nro. 1.

— 2. u. s. w.

---

10 Kisten an N. N. verkauft à Rvl. S. Memorial pag. 10

15 — an N. N. . . .

Verkaufrechnung gesand d. . . .

Der

Der Unterschied des Betrags von beiden, giebt den wahren Gewinn oder Verlust für die Waare an. Die Einrichtung dieses Buchs, kan man aus unserm, den übrigen Büchern beigefügten Plane eines Lagerbuchs, leicht abnehmen. In Ansehung des Details, über das Gewicht kan man sich kurz fassen und sich auf das Rechnungsbuch im Memorial beziehen. Durch Hülfe dieses Buchs erleichtert man sich sehr die Balanz der Bücher; und überdem kan der Kaufmann mit einem Blicke übersehen, welche Artikel von Waaren noch vorräthig, und welche schon abgesezt sind.

Ein zweites Hülfsbuch ist das

Faktur- und Rechnungsbuch.

Unter Faktur, versteht der Kaufmann, eine Rechnung über den Einkauf einer Waare mit allen Unkosten, die der Absender dabei zu berechnen hat. In dieses Buch können alle Fakturen die man erhält und die man absendet und alle Verkaufsrechnungen, Unkosten- und andre Rechnungen die man erhält und die man absendet eingetragen werden.

Verkaufrechnung nent der Kaufmann eine Rechnung über eine empfangene Waare, mit allen den dabei vorfallenden Unkosten. Wenn man eine Waare einem Korrespondenten in Verkaufskommission sendet, so muß man das Waarenlager an dem Ort und in den Händen der Korrespondenten debitiren. Wenn man die Verkaufrechnungen erhält, debitirt man den Korrespondenten für den Ertrag an dies Waarenlager. Die Differenz ergiebt den Gewinn oder Verlust.

Ein drittes Hülfsbuch ist das

Riskontrobuch, welches unstreitig am beßten gleich aus den abgehenden und ankommenden Briefen geschrieben wird, dann zeigt es täglich mein Verhältniß mit meinen Korrespondenten, und ist zugleich als Kontrolle des Hauptbuchs brauchbar. Sonst kan man auch dieses Buch aus dem Memorial verfertigen.

Ein viertes Hülfsbuch, ist

Ein Buch, worin alle zu bezahlende Wechsel und Schulden, nach ihren Verfallzeiten notiret werden. Diese erwähnten vier Hülfsbücher,

bücher, rechnen wir zu den nothwendigsten und unentbehrlichsten bei jeder grossen Handlung. Die übrigen, welche von den Buchhaltern noch sonst hieher gerechnet werden, sind mehr oder weniger erforderlich und nöthig, nachdem sich die Handlung mehr oder weniger auf einen besondern Zweig erstrecket. Dahin gehöret das sogenante **Speditionsbuch**, welches besonders bei einer Speditionshandlung von Nutzen ist. Die Einrichtung desselben komt mit dem Lagerbuche überein. Denn alle eingehende Waaren, werden nach ihren Nummern, nach dem Gewichte derselben, nebst den Frachtkosten, wie auch den Durchgangszoll mit der Provision des Kaufmanns in Debet gestellt. Werden die Waaren wieder versendet, so notirt man dieses unter Kredit. Aus diesem Buche läßt sich denn leicht eine Spese oder Unkostenrechnung ziehen. Ferner rechnet man noch zu diesen entbehrlichen Hülfsbüchern, ein **Handlungsunkostenbuch** das aus dem Kassabuch extrahirt werden kan, **Haushaltungsunkostenbuch**, das eigentlich nicht zur Handlung gehört, nothwendiger als jene sind ein **Briefkopeibuch**, ein **Briefportobuch**, darin man für jeden Korrespondenten, das ihm zu berechnende Briefporto anmerkt und ein **Wechselkopeibuch**; ein **Assekuranzbuch**, worin man über alle Assekuranzen die man ausrichtet ein Register hält, und alle Nachrichten, die sich darauf beziehen, bemerkt.

Bücher.

Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der Italiänischen doppelten Buchhaltung, von S. F. Helwig. Berlin 1774. 8.

Sehr ausführlich; aber nur etwas zu weitläuftig und daher abschreckend für den Anfänger. Kürzer, aber zu ängstlich an den Regeln der gewöhnlichen Buchhalter klebend, ist folgende kleine Schrift:

Algemeine Buchhaltungsregeln für angehende Kaufleute, entworfen von C. F. Hoff, Lehrer bei der Handlungsschule in Magdeburg. Magdeburg, 1786.

Rechenbuch für junge Kaufleute. Nebst Unterricht in den ersten Gründen des kaufmännischen Buchhaltens, von J. G. Zürner. Leipzig, 1787.

Bloß ein Entwurf der gebräuchlichen Bücher, deren man eine Legion hat. Ganz ohne Erläuterung.

Anleitung zur Kameral-Rechnungs-Wissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens zum Gebrauch der Akademischen Vorlesungen von Dr. J. H. Jung, Churfürstl. Hofrath und öffentl. ord. Professor in Heydelberg (jezt in Marburg) Leipzig 1786.

Diese neue Methode (nach dem eigenen Geständnisse des Herrn Hofraths,) paßt sich nicht fürs kaufmännische Buchhalten. Wir können sie daher auch nicht empfehlen. Was übrigens im dritten Hauptstücke dieses Buchs, übers Kaufm. Buchhalten gesagt wird, ist nicht eben in der besten Ordnung abgefaßt, auch nicht allemal richtig erklärt. Beide Konten müssen nicht durchaus so seyn, daß das eine wirklich, und das andere fingirt (besser personificirt) ist. Denn sie können auch beide personificirt seyn. Z. E. Kassa an Banko ꝛc. Memorial ist kein Hülfsbuch, sondern macht eins von den drei ersten Hauptbüchern aus.

Allgemeine Grundsätze der doppelten Buchhaltung, findet man auch in J. R. de Joseph Meyers, Theoret. Einleitung in die praktische Wechsel- und Waarenhandlung ꝛc. Hanau, 1782.

La science des negocians et teneurs de livres par Mr. de la Porte. Paris, 1754. 8.

Einleitung zur doppelten Buchhaltung von de la Porte, Zwei Theile in 4. Wien, Prag u. Triest. 1764.

Der erste Theil enthält so wohl das einfache als doppelte Kaufm. Buchhalten, nach sehr vielen und weitläuftigen Regeln und Anmerkungen.

An Introduction to Merchandize, containing a compleat System of Arithmetic, a System of Algebra, Book-Keeping in various forms etc. In two Volumes by Robert Hamilton, LL. D. Edinburg, 1779. in 8.

Ein sehr gutes, ungemein faßliches Buch, und welches wir unsern Lesern nicht genug empfehlen können. Eben so auch folgendes Werk:

Book-Keeping Moderniz'd: or Merchand-Accounts by Double Entry, according to the Italian form. By John Mair A. M. the Third Edition. Edinburg. 1784.

Dies sind, glauben wir, die vornehmsten Schriften über das Kaufmännische Buchhalten, woraus der Leser, besonders wenn er das erste von den angeführten deutschen, und eins von den beiden leztern englischen Büchern, bei unsrer kurzen Anweisung, zu Rathe zieht, jeden Fall, der ihm in der doppelten Buchhaltung aufstossen wird, leicht in Ordnung bringen kan. Wir schmeicheln uns, daß unsere in dem vorigen gegebene Regeln, welche aus der Natur der Sache genommen sind, jedem Leser verständlich seyn werden; und dies um so viel mehr, weil fast jeder Fall, mit einem eignen auf ihn passenden Beispiele erläutert worden ist. Auch in Ansehung der Balanz, hoffen wir, die Sache so einfach als möglich vorgestelt zu haben, wenigstens kan die einmonatliche Probe immer zur Richtschnur einer zwölf - oder mehr monatlichen, dienen.

Das

Das Memorial.

1789 Jenner den 2ten.

	Bko ℔	ß	ℛ.
6 Fässer dänischen rohen Zucker von St. Thomas, das Faß a 900 ℔ brutto, wiegen, brutto ℔ 5400 Tara 15 Prozent 810 · 4590 für Ggw. 1 p. C. 46 Netto ℔ 4544 a $7\frac{1}{8}$ Grot vl. 1011 ℔ 12 ß Rabat $8\frac{2}{3}$ p. C. 80 · 11	931	1	—
10 Fässer weissen französischen Zucker, so gewogen brutto ℔ 12,000 Tara 16 p. C. 1920 10,080 für Ggw. 1 p. C. 101 Netto ℔ 9979 a $10\frac{3}{8}$ Grot vl. beträgt bko ℔ 3235 · 6 Rabat a $8\frac{2}{3}$ p. C. 258 · 1	2977	5	
20 Säcke Martiniq. Kaffee a 100 ℔ brutto den Sack Brutto ℔ 2000 Tara 2 ℔ pr. Sack. 40 ℔ für Ggw. $\frac{1}{2}$ p. C. 10 50 Netto ℔ 1950 a 10 ßbko	1218	12	—
4 Kisten Indigo Guatimala, wiegen brutto ℔ 1200 Tara 40 ℔ pr. Kiste 160 ℔ für Ggw. $\frac{1}{2}$ p. C. 6 166 Netto ℔ 1034 a 20 ßvl. betragen b℔ 7755 Rabat $8\frac{2}{3}$ p. C. 618 · 8	7136	8	—

den 2ten Jenner 1789.

		Bko ℒ	ß	₰.
⟋	50 Pipen Oel, die Pipe zu 900 brutto. wiegen brutto ℔ 45000 Tara 120 ℔ pr. Pipe = 6000 für Ggew. 1 pr. C. 450 6450 Netto ℔ 38550 a 34 ℒ bko pr. 100 ℔ n.	13107	—	—
⟋	8 Kisten Theeboe, wiegen brutto ℔ 3200 Tara 70 ℔ pr. Kiste 560 ℔ für Ggw. ½ p. C. 16 576 Netto ℔ 2024 a 25 ß Kur. mit 25 p. C. in bko	3280	—	—
⟋	Van der Fleth a Amsterdam für 2835 bfl. a 34⅛ stv.	3275	—	—
⟋	John Smith a London für 625 ℒsterl. a 34 ßvl.	7968	12	—
⟋	Pierre Nouchet a Bordeaux für 15640 Livr. a 24¾ ß bko	8064	6	—
⟋	Heinrich Paulssen a Amsterdam für 1731 bfl. 5 stv. a 34⅝ stv.	2000	—	—
⟋	Jean Brice a Bordeaux für 9696 Livr. 18 Sous a 24¾ ß	5000	—	—
⟋	Paul Johnson a London für 156 ℒsterl. 17 Sous a 34 ßvl.	2000	—	—
⟋	Martin Schrader a Kopenhagen für 480 Rthlr. dän. K. a 44 p. C.	1000		

den

den 4ten Jenner. 1789.

	Bko ℳ	ß	Pf.
Verkaufte an Friedrich Bartels, auf 1 Monat Zeit 3 Fässer dän. rohen Zucker von St. Thomas zu 900 ℔ brutto pr. Faß. Selbige wogen Brutto ℔ 2700 ℔ Tara 15 p. C. 405 „ 2295 für Ggw. 1 p. C. 23 Netto ℔ 2272 a $8\frac{1}{4}$ Grotvl. betragen bko ℳ 585 „ 12 ß Rabat a $8\frac{2}{3}$ p. C. 46 „ 11 „ 4 „	539	0	8
den 7ten. Verkaufte an Peter Behrens, auf 1 Mt. Zeit 5 Fässer weissen franz. Zucker, a 1200 ℔ br. pr. Faß, so gewogen Brutto ℔ 6000 Tara 16 p. C. 960 5040 für Ggw. 1 p. C. 50 Netto ℔ 4990 a $11\frac{1}{2}$ grotvl. bko „ „ 1793 „ 4 „ 6. Rabat a $8\frac{2}{3}$ p. C. „ „ 143 „ 0 „ 4.	1650	4	2
den 8ten. Kaufte von Herrmann Meyer, für baare Bezahlung in Banko 6 Ballen englischen Pfeffer, den Ballen zu 306 ℔ brutto. Brutto ℔ 1836 Tare 3 ℔ pr. Ballen 18 ℔ für Ggw. $\frac{1}{2}$ p. C. 9 27 Netto ℔ 1809 a 39 grotvl. bko pr. ℔ netto	2204	11	6

den 12ten Jenner 1789.

	Bko ℳ	ß	₰
Kaufte von Friedrich Goslar, 20 Säcke Milanes. Reis, Kontant in Banko den Sack a 605 ℔. Brutto ℔ 12100 Tara 6 ℔ pr. Sack 120 ℔ Gutgw. 1 p. C. 121 = 241 Netto 11859 a 17 ℳk. die 100 ℔ 2016 $8\frac{2}{3}$ p. C. Rabat 160 = 12 = 6 1855 = 3 = 6 Mit 20 p. C. in Banko	1546	—	3
16. Trassirte auf John Smith in London, auf obige im Inventario angegebene 625 Lsterl. a $34\frac{1}{2}$ ßvl. an Petersen und dessen Order	8085	15	—
17. Paul Johnson in London, trassirte für meine Rechnung auf Van der Fleth in Amsterdam 156 Lstrl. 17 Sh. a 38 ß. 2 ₰vl. = 1795 Fl. 18 st. 10 ₰. a $35\frac{5}{16}$ stv.	2003	5	—
18. Kaufte von Stresow und Sohn, folgende Wechsel. Ein Primawechsel auf Jean Brice a Bordeaux auf meine Order, von 9696 livr. 18 S. 2 Monat. dato a $24\frac{7}{16}$ ß	4811	13	—
Ein Primawechsel auf Martin Schrader a Kopenhagen, auf meine Order von 480 Rthlr. a 2 Mt. dato a $51\frac{1}{2}$ p. C.	950	8	—

den

den 19ten Jenner 1789.

	Bko ℳ	ß	₰
Remittirte an Jean Brice a Bordeaux ein Primawechsel von 9696 livr. 18 S. 2 Mt. dato a $24\frac{7}{8}$ ßbko.	4811	13	—
Remittirte an Martin Schrader a Kopenhagen, ein Primawechsel von 480 Rthlr. a 2 Mt. dato a $51\frac{1}{2}$.	950	8	—
22. Verwechselte die 100 Friedrichsd'or a 10 ℳ 6 ß	1037	8	—
25. Verkaufte an Edwald Hasse gegen baare Bezahlung meine im Waarenlager liegende 8 Kisten Theeboe, das ℔ netto a 22 ß Kur. mit 25 p. C. in bko	2886	6	—
28. Verkaufte an Wilhelm König Kontant in bko 4 Ballen engl. Pfeffer, den Ballen zu 306 ℔ Brutto Brutto ℔ 1224 Tara 3 ℔ pr. Ball. 12 ℔ für Ggw. $\frac{1}{2}$ p. C. 6 — 18 Netto ℔ 1206 a 42 grotol.	1582	14	—
31. An Handlungsunkosten für diesen Monat 50 ℳ Kur. mit 25 p. C. in Bko.	40	—	—

Journal.

1	1789. Januar den 2ten.		Bko ₰	ß	S.
	Folgende 9 Debitores an Kapitalkonto		47958	12	—
.4	Dän. rohen Zucker, für 6 Fässer	931 ₰ 1 ß			
.5	Franz. weissen Zucker für 10 Fässer	2977 . 5 .			
.6	Kaffee, für 20 Säcke	1218 . 12 .			
.7	Indigo Guatimala, für 4 Kisten	7136 . 8 .			
.8	Oel, für 50 Pipen	13107 . —			
.9	Theeboe, für 8 Kisten	3280 . —			
.13	Van der Fleth, a Amsterdam, für 2835 fl. a $34\frac{5}{8}$ stv.	3275 . —			
.14	John Smith, a London, für 625 ℓsterl. a 34 ßvl.	7968 . 12 .			
.15 / .1	Pierre Noucher, a Bordeaux, für 15640 Livr. a $24\frac{3}{4}$ ß	8064 . 6 .			
	Bko ₰	47958 . 12 .			
.1	Kapitalkonto, an folgende 4 Creditores		10000	—	—
.16	Heinrich Paulssen, a Amsterdam, für 1731 fl. 5 stbko a $34\frac{1}{8}$ St. —	2000 ₰ ß			
.17	Jean Brice, a Bordeaux, für 9696 Livr. 18 S. a $24\frac{3}{4}$ ß —	5000 . —			
.18	Paul Johnson, a London, für 156 ℓstrl. 17 S. a 34 ßvl. —	2000 . —			
.19	Martin Schrader, a Kopenhagen, für 480 Rthl. a 44 p. C.	1000 . —			
	Bko ₰	10,000			

Jan-

Januarius.

2		Bko℔	ß	₰.
.2	Bankokonto, an 5 folgende Creditores	32083	12	—
.1	den 2ten Kapitalkonto Bko℔ 18491 = 4 =			
.14	d. 16ten John Smith, a London, trassirte auf denselben 625 £. a 34½ ßvl. = 8085 = 12 =			
.3	d. 22. Kassakonto, für 100 Fried. d'or = 1037 = 8 =			
.9	d. 25. Theeboekonto, für 8 Kisten = 2886 = 6 =			
.10	d. 28. Pfefferkonto, für 4 Ballen = 1582 = 14 =			
	Bko℔ 32083 = 12 =			
	Folgende 3 Debitores, an Bankokonto	9513	0	9
.10	d. 8. Pfefferkonto, für 6 Ballen Bko℔ 2204 = 11 ß 6 ₰.			
.11	d. 12. Reiskonto, für 20 Säcke = 1546 = — = 3 =			
.20	d. 18. Stresow und Sohn, für 2 Wechsel = 5762 = 5 = — =			
.2	Bko℔ 9513 = — ß 9 ₰.			
.3	Kassakonto an Kapitalkonto	3550	—	—
.1	d. 2. für 200 Spez. Dukaten Bko𝔐 1200 = =			
	für 100 Friedrichsd'or — 1050 = =			
	für 1000 Mk. dän. gr. Kur. — 800 = =			
	für 630 Mk kl. Kur. — 500 = =			
	Bko℔ 3550 = =			

Januarius.

3		Bko℘	ß	₰.
.2 .21 — .3	Folgende 2 Debitores, an Kassakonto d. 22. Bankokonto, für 100 Friedrichsd'or. Bko℘ 1037 : 8 : : d. 31. Handlungs = Unkostenkonto — 40 : — : : Bko℘ 1077 : 8 ß.	1077	8	—
.12 — .4	Clas Bartels, an dän. rohen Zuckerkonto . . . . . . d. 4. für 3 Fässer Bko℘. 539 : — ß : 8 ₰.	539	—	8
.12 — .5	Peter Behrens, an franz. weissen Zuckerkonto : : : : : d. 7. für 5 Fässer Bko℘ 1650 : 4 ß 2 ₰.	1650	4	2
.18 .13	Paul Johnson a London, an Van der Fleth a Amsterdam . : : : d. 16. Ersterer trossirte 156 L. 17 auf den letztern, a 38 ß 2 ₰ : 1795 fl. 18 st. 10 ₰. a 35$\frac{5}{16}$ st. : — Bko℘ 2003. 5	2003	5	—
.17 .19 .20	Folgende 2 Debitores an Stresow und Sohn . . . . . . d. 19. Jean Brize a Bordeaux, für einen Primawechsel von 9696 L. 18 S. a 24$\frac{7}{16}$ ß : . . . Bko℘ 4811. 13 d. 19. Martin Schrader, a Kopenhagen für einen Primawechsel von 480 Rthlr. a 51$\frac{1}{2}$ p. C. . . . 950. 8. Bko℘ 5762 : 5	5762	5	—

Januarius.

4		BkoM	ß	₰.
.21	Handlungsunkostenkonto, an Kassakonto	40	—	—
.3	d. 31. für Unkosten in diesem Monat BkoM 40 . .			
.22	Gewinn und Verlustkonto, an folgende Creditores	527	4	—
.9	Theeboe BkoM. 393. 10.			
.13	Van der Fleth, a Amsterdam 77. 13.			
.18	Paul Johnson, a London 3. 5.			
.3	Kassakonto 12. 8.			
.21	Handlungsunkosten 40. —.			
	BkoM 527 4.			
.31	Folgende 6 Debitores, an Gewinn und Verlustkonto	925	1	7
.4	dän. rohen Zucker BkoM 130 . 10 . 8 .			
.5	franz. weissen Zucker 251 . 4 . 11 .			
.10	engl. Pfeffer 188 . 7 . — .			
.14	John Smith, a London 117 . — . — .			
.17	Jean Brice, a Bordeaux 188 . 3 . — .			
.19	Martin Schrader, a Kopenhagen 49 . 8 . — .			
.22	BkoM 925 . 1 . 7.			
.22 / .1	Gewinn und Verlustkonto an Kapitalkonto	397	13	7

Janu-

Januarius.

5					Bko℔	ß	₰
.23	Bilanzkonto an folgende 12 Creditores				62397	13	7
.2	Bankokonto	22570	11	3			
.3	Kassakonto	2460	—	—			
.4	dän. rohen Zuckerk.	522	11	—			
.5	franz. weissen Zuckerk.	1578	5	9			
.6	Kaffeekonto	1218	12	—			
.7	Indigokonto	7136	8	—			
.8	Oelkonto	13107	—	—			
.10	engl. Pfefferkonto	810	4	6			
.11	Reiskonto	1546	3	—			
.12	Diverse Debitores	2189	4	10			
.13	Van der Fleth a Amst.	1193	14	—			
.15	Nouchet a Bordeaux	8064	6	—			
	Bko℔	62,397	13	7			
	Zwei folgende Debitores an Bilanzkonto				62397	13	7
.1	Kapitalkonto	60397	13	7			
.16	H. Paulsen a Amsterd.	2000	—	—			
.23		62397	13	7			

Haupt-

Hauptbuch.

Register zum Hauptbuche.

A.

B.

Balanzkonto = = pag. 23
Bankokonto = = 2
J. Brice = = 17

C.

D.

Dän. Zucker=Konto = 4
Diverse Debitor. = = 12

E.

F.

Franz. weissen Zucker=Konto 5

G.

Gewinn= und Verlustkonto 22

H.

Handlungs=Unkostenkonto 21

J.

Indigo=Konto = = 7
Paul Johnson = = 18

K.

Kaffe=Konto = = 6
Kapitalkonto = = 1
Kassakonto = = 3

L.

M.

N.

P. Nouchet = = pag. 15

O.

Oel=Konto = = 8

P.

Hr. Paulssen = = 16
Pfeffer=Konto = = 10

Q.

R.

Reiß=Konto = = 11

S.

Martin Schrader = = 19
John Smith. = = 14
Stresow und Sohn = 20

T.

Theeboe=Konto = = 9

V.

Van der Fleth = = 13

W.

Z.

1		Debet	Kapital		
Jan. 2	1	An 4 Kreditores, laut Journal	10,000	–	–
31	5	An Bilanzkonto	60397	3	7
			70397	[illegible]	7

2		Debet	Banko		
Jan. 2	1	An Kapitalkonto	18491	4	–
16	2	An John Smith in London f. 625 L. à 34½ ß.	8085	12	–
22	2	An Kassakonto für 100 Friedrichsd'or	1037	[illegible]	–
25	2	An Theeboe-Konto für 8 Kisten	2886		–
28	2	An Pfeffer-Konto für 4 Ballen	1582	14	–
			32085	2	–

3		Debet	Kassa		
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, laut Journal	3550	–	–

4		Debet	Dänisch rohen		
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 6 Fässer	931	1	–
31	5	An Gewinn- und Verlustkonto	130	10	8
			1061	11	8

Konto Kredit

Jan.	2	1	Pr. 9 Debitores laut Journal	47,958	12	–
	2	2	Pr. Bankokonto	18,491	4	–
	2	3	Pr. Kassakonto	3550	–	–
	31	5	Pr. Gewinn- und Verlustkonto	397	13	7
				70,397	13	7

Konto Kredit

Jan.	8	2	Pr. Pfeffer-Konto für 6 Ballen	2204	11	6
	12	2	Pr. Reißkonto für 20 Säcke	1546	–	3
	18	3	Pr. Stresow und Sohn für 2 Wechsel	5762	5	–
	31	5	Pr. Bilanzkonto	22570	11	3
				32083	12	–

Konto Kredit

Jan.	22	2	Pr. Bankokonto, für 100 Friedrichsd'or.	1037	8	–
	31	4	Pr. Handlungs-Unkostenkonto	40	–	–
	31	4	Pr. Gewinn- und Verlustkonto	12	8	–
	31	5	Pr. Bilanzkonto	2460	–	–
				3550	–	–

Zucker-Konto Kredit

Jan.	4	3	Pr. Klaus Bartels, für 3 Fässer	539	–	8
	31	5	Pr. Bilanzkonto	522	11	–
				1061	11	8

5		Debet	Franz. weissen		
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 10 Fässer	2977	5	–
31	5	An Gewinn- und Verlustkonto	251	4	11
			3228	9	11

6		Debet	Kaffe-		
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 20 Säcke	1218	2	–

7		Debet	Indigo-		
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 4 Kisten	7136	8	–

8		Debet	Oel-		
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 50 Pipen	13107	–	–

9		Debet	Theeboe-		
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 8 Kisten	3280	–	–

10		Debet	Engl. Pfeffer-		
Jan. 8	2	An Bankokonto, für 6 Ballen	2204	11	6
31	5	An Gewinn- und Verlustkonto	188	7	–
			2393	2	6

11		Debet	Reiß-		
Jan. 12	2	An Bankokonto, für 20 Säcke	1546	–	3

Zucker=Konto Kredit

Jan.	2	3	Pr. Peter Behrens, für 5 Fässer	1650	4	2
	31	5	Pr. Balanzkonto	1578	5	9
				3228	9	11

Konto Kredit

Jan.	31	5	Pr. Balanzkonto	1218	12	–

Konto Kredit

Jan.	31	5	Pr. Balanzkonto	7136	8	–

Konto Kredit

Jan.	31	5	Pr. Balanzkonto	13,107	–	–

Konto Kredit

Jan.	25	2	Pr. Bankokonto, für 8 Kisten	2886	6	–
	31	5	Pr. Gewinn= und Verlustkonto	393	10	–
				3280	–	–

Konto Kredit

Jan.	28	2	Pr. Bankokonto, für 4 Ballen	1582	14	–
	31	5	Pr. Balanzkonto	810	4	6
				2393	2	6

Konto Kredit

Jan.	31	5	Pr. Balanzkonto	1546	–	3

12			Debet	Diverse		
Jan.	4	3	An dänischen rohen Zuckerkonto, Klaus Bartels, für 3 Fässer,	539	–	8
	7	3	An franz. weissen Zuckerkonto, Peter Behrens, für 5 Fässer	1650	4	2
				2189	4	10
13			Debet	Van der Fleth		
Jan.	2	1	An Kapitalkonto, für 2835 fl. bko.	3275	–	–
14			Debet	John Smith		
Jan.	2	1	An Kapitalkonto, für 625 Lsterl.	7968	12	–
	31	4	An Gewinn und Verlustkonto	117	–	–
				8085	12	–
15			Debet	Pierre Mouchet		
Jan.	2	1	An Kapitalkonto, für 15640 Livr.	8064	6	–
16			Debet	Heinrich Paulßen		
Jan.	31	5	An Balanzkonto	2000	–	–
17			Debet	Jean Brice		
Jan.	19	3	An Stresow und Sohn, für einen Wechsel von 9696 L. 18 S.	4811	13	–
	31	4	An Gewinn und Verlustkonto	188	3	–
				5000	–	–
18			Debet	Paul Johnson		
Jan.	16	4	An Van der Fleth, in Amsterdam für 156 Lst. 17 S.	2003	5	–
19			Debet	Martin Schrader		
Jan.	19	3	An Stresow und Sohn, für einen Pr. Wechsel von 480 Rthle.	950	8	–
	31	4	An Gewinn und Verlustkonto	49	8	–
				1000	–	–

Digitized by Google

Debitores **Kredit**

Jan. 31	5	Pr. Balanzkonto	2189	4	10

in Amsterdam **Kredit**

Jan. 16	3	Pr. Paul Johnson in London für 1795 fl. 18 st. 10 A	2003	5	–
31	4	Pr. Gewinn und Verlustkonto	77	13	–
31	5	Pr. Balanzkonto	1193	14	–
			3275	–	–

in London **Kredit**

Jan. 16	2	Pr. Bankokonto, für 625 Lst.	8085	12	–

in Bordeaux **Kredit**

Jan. 31	5	Pr. Balanzkonto	8064	6	–

in Amsterdam **Kredit**

Jan. 2	1	Pr. Kapitalkonto, für 1731 fl. 5 stv.	2000	–	–

in Bordeaux **Kredit**

Jan. 2	1	Pr. Kapitalkonto für 9696 Livr. 18 S.	5000	–	–

in London **Kredit**

Jan. 2	1	Pr. Kapitalkonto, für 156 Lst. 17 S.	2000	–	–
" 31	4	Pr. Gewinn und Verlustkonto	3	5	–
			2003	5	–

in Kopenhagen **Kredit**

Jan. 2	1	Pr. Kapitalkonto, für 480 Rthlr.	1000	–	–

12		Debet Diverse			
Jan. 4	3	An dänischen rohen Zuckerkonto, Klaus Bartels, für 3 Fässer,	539	–	8
7	3	An franz. weissen Zuckerkonto, Peter Behrens, für 5 Fässer	1650	4	2
			2189	4	10

13		Debet Van der Fleth			
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 2835 fl. bko.	3275	–	–

14		Debet John Smith			
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 625 Lsterl.	7968	12	–
31	4	An Gewinn und Verlustkonto	117	–	–
			8085	12	–

15		Debet Pierre Roucher			
Jan. 2	1	An Kapitalkonto, für 15640 Livr.	8064	6	–

16		Debet Heinrich Paulßen			
Jan. 31	5	An Balanzkonto	2000	–	–

17		Debet Jean Brice			
Jan. 19	3	An Stresow und Sohn, für einen Wechsel von 9696 L. 18 S.	4811	13	–
31	4	An Gewinn und Verlustkonto	188	3	–
			5000	–	–

18		Debet Paul Johnson			
Jan. 16	4	An Van der Fleth, in Amsterdam für 156 Lst. 17 S.	2003	5	–

19		Debet Martin Schrader			
Jan. 19	3	An Stresow und Sohn, für einen Pr. Wechsel von 480 Rthlr.	950	8	–
31	4	An Gewinn und Verlustkonto	49	8	–
			1000	–	–

Digitized by Google

Debitores			Kredit		
Jan. 31	5	Pr. Balanzkonto	2189	4	10
in Amsterdam		Kredit			
Jan. 16	3	Pr. Paul Johnson in London für 1795 fl. 18 st. 10 ℛ	2003	5	–
31	4	Pr. Gewinn und Verlustkonto	77	13	–
31	5	Pr. Balanzkonto	1193	14	–
			3275	–	–
in London		Kredit			
Jan. 16	2	Pr. Bankokonto, für 625 Lst.	8085	12	–
in Bordeaux		Kredit			
Jan. 31	5	Pr. Balanzkonto	8064	6	–
in Amsterdam		Kredit			
Jan. 2	1	Pr. Kapitalkonto, für 1731 fl. 5 stv.	2000	–	–
in Bordeaux		Kredit			
Jan. 2	1	Pr. Kapitalkonto für 9696 Livr. 18 S.	5000	–	–
in London		Kredit			
Jan. 2	1	Pr. Kapitalkonto, für 156 Lst. 17 S.	2000	–	–
= 31	4	Pr. Gewinn und Verlustkonto	3	5	–
			2003	5	–
in Kopenhagen		Kredit			
Jan. 2	1	Pr. Kapitalkonto, für 480 Rthlr.	1000	–	–

20 Debet Stresow und

Jan. 18	2	An Bankokonto, für 2 Wechsel	5762	5	–

21 Debet Handlungs-Unkosten-

Jan. 31	3	An Kassakonto	40	–	–

22 Debet Gewinn- und

Jan. 31	4	An 5 Kreditores Pr. Journal	527	4	–
31	1	An Kapitalkonto	397	13	7
			925	1	7

23 Debet Balanz-

Jan. 31	5	An 12 Kreditores, laut Journal	62397	13	7

Sohn Konto Kredit

Jan.	19	3	Pr. Jean Brice a Bordeaux, für einen Pr. Wechsel von 9696 L. 15 S.	4811	13	–
	19	3	Pr. Martin Schrader a Kopenhagen, für einen do. von 480 Rthlr.	950	8	–
				5762	5	–

Konto Kredit

Jan.	31	4	Pr. Gewinn- und Verlustkonto	40	–	–

Verlustkonto Kredit

Jan.	31	4	Pr. 6 Debitores laut Journal	925	1	7

Konto Kredit

Jan.	31	5	Pr. Kapitalkonto	60,397	13	7
	31	1	Pr. Paulssen in Amsterdam	2000	–	–
				62,397	13	7

Bankobuch.

	Debet	Mk	ß	Pf
1	den 2. An Kapitalkonto fanden sich bei der Erneurung der Handlung in der Bank	18491	4	—
2	den 16. Trassirte auf John Smith in London 625 £. a $34\frac{1}{2}$ ß vl. an Petersen und dessen Order	8085	12	—
2	den 22. Für 100 Friedrichsd'or, a 10 Mk 6 ß	1037	8	—
2	den 25. Empfing von Edwald Hasse, für 8 Kisten Theeboe	2886	6	—
2	den 28. Empfing von Wilhelm König, für 4 Ballen engl. Pfeffer	1583	14	—
	Bko Mk	32083	12	—

		Kredit	Mk	ß	Pf
Jan. den 8	2	Kaufte von Herrmann Meyer, Kontant in bko. 6 Ballen engl. Pfeffer	2204	11	6
d. 12	2	Kaufte von Friedrich Goslar, Contant in Bko. 20 Säcke Milaneser Reis	1546	—	3
d. 18	2	Kaufte von Stresow und Sohn, folgende Wechsel: Ein Prima Wechsel auf Jean Brice in Bordeaux, von 9696 Livr. 18 S. a $24\frac{7}{16}$ ß bko. auf 2 Mt. dato.	4811	13	—
		Ein Prima do. auf Martin Schrader in Kopenhagen, groß 480 Rthlr. a $51\frac{1}{2}$ p. C. auf 2 Mt. dato.	950	8	—
		Bko Mk	9513	—	9
		Pro Saldo für den Monat Februar	22570	11	3
			32083	12	—

Kassa-

Kassabuch.

		Debet	Bℳ	ß	₰			Kredit	Bℳ	ß	₰
Jan. d. 2	2	Bei der Erneurung der Handlung, fanden sich folgende Summen in der Kasse vorräthig, als:				Jan. d. 2	2	Verwechselte 100 Friedrichsd'or, das Stück in Banko a 10 ℳ 6 ß = =	1037	8	—
		200 St. Spec. Dukaten a 7 ℳ 8 ß Kr. mit 25 p. C. in Bko.	1200	—	—	d. 31	4	Für diesen Monat an Handlungs = Unkosten ausgegeben 50 ℳ Kt. mit 25 p.C. in Bko. =	40	—	—
		100 Stück Friedrichsd'or a 10 ℳ 8 ß bko.	1050	—	—			Bko ℳ	1077	8	—
		1000 ℳ gr. Kurant a 25 p.C. in Bko.	800	—	—			Pro Saldo für den Monat Februar an Kassa-Bestand =	2472	8	—
		630 ℳ kl. Kurant a 26 p.C. in Bko.	500	—	—						
		Bko ℳ	3550	—	—			Bko ℳ	3550	—	—

Bilanz
für den Monat Januar.

		Debent Bko℔	ß	₰	Krebunt Bko℔	ß	₰
1	Kapitalkonto . .				60000	—	—
2	Bankokonto . .	22570	11	3			
3	Kassakonto . . .	2472	8	—			
4	Dän. rohen Zucker-Konto	392	0	4			
5	Franz. weissen Zucker-Konto	1327	0	10			
6	Kaffe-Konto . .	1218	12	—			
7	Indigo-Konto . .	7136	8	—			
8	Oel-Konto . .	13107	—	—			
9	Thezboe-Konto . .	393	10	—			
10	Engl. Pfeffer-Konto . .	621	13	6			
11	Reiß-Konto . . .	1546	—	3			
12	Diverse Debitores . .	2189	4	10			
13	Van der Fleth in Amsterdam	1271	11	—			
14	John Smith in London .				117	—	—
15	Pierre Rouchet in Bordeaux	8064	6	—			
16	Heinrich Paulßen in Amsterdam				2000	—	—
17	Jean Brice in Bordeaux .				188	3	—
18	Paul Johnson in London .	3	5	—			
19	Martin Schrader in Kopenhagen				49	8	—
21	Handlungs-Unkostenkonto .	40	—	—			
	Bko℔	62354	11	—	62354	11	—

General

General-Bilanz
für das Jahr 17

		Debent Bko℔	ß	₰	Kredunt Bko℔	ß	₰
1	Kapitalkonto				60397	13	7
2	Bankokonto	22570	11	3			
3	Kassakonto	2460	—	—			
4	Dän. rohen Zucker-Konto	522	11	—			
5	Franz. weißen Zucker-Konto	1578	5	9			
6	Kaffe-Konto	1218	12	—			
7	Indigo-Konto	7136	8	—			
8	Oel Konto	13107	—	—			
10	Engl. Pfeffer-Konto	810	4	6			
11	Reiß-Konto	1546	—	3			
12	Diverse Debitores-Konto	2189	4	10			
13	Van der Fleth in Amsterdam	1193	14	—			
15	Pierre Rouchet in Bordeaux	8064	6	—			
16	Heinrich Paulssen in Amsterdam				2000	—	—
	Bko℔	62397	13	7	62397	13	7

Lagerbuch.

Debet	BP	ß	₰	Kredit	BP	ß	₰
Dänisch rohen Zucker, den 4 Januar.							
6 Fässer von St. Thomas, a 900 ℔ br. pr. Faß. Tara 15 p. C. Ggw. 1 p. C. Brutto ℔ 5400 Tara . 810 4590 Ggw. . 46 Netto ℔ 4544 a 7⅞ gr. BP 1011. 12 Rab. 8⅓ p. C. 80. 11 Betrag . .	931	1	—	Pr. Friedrich Bentels, an denselben 3 Fässer so gewogen Brutt. 2700 Tara 15 p. C. 405 2295 Ggw. 1 p. C. 23 Netto ℔ 2272 a 8⅛ gr. BP 585. 12. Rab. 8⅓ p. C. 46. 11. 4 Sämtlicher Betrag	539	0	8
Franz. weissen Zucker.							
10 Fässer weissen, so gewogen Brutto ℔ 12000 Tara 16 p. C. 1920 10080 Ggw. 1 p. C. 101 Netto ℔ 9979 a 10⅜ gr. BP 3235. 6. Rabat 8⅓ p. C. 258. 1. Betrag . .	2977	5	—	den 7. Pr. Peter Behrens auf 1 Mt. Zeit, 5 Fässer Brutto ℔ 6000 Tara 16 p. C. 960 5040 Ggw. 1 p. C. 50 Netto ℔ 4990 a 11½ gr. BP 1793 4.6 Rab. 8⅓ p. C. 143 0.4. Betrag . .	1650	4	2
Kaffe.							
20 Säcke Martinic a 100 ℔ pr. Sack Brutto ℔ 2000 Tara 2 ℔ pr. Sack, u. Ggw. ½ p. C. . 50 Netto ℔ 1950 a 10 ß bco. . .	1218	12	—				

Debet	B℘	ß	₰	Kredit	B℘	ß	₰

Indigo Guatimala.

Debet	B℘	ß	₰	Kredit	B℘	ß	₰
4 Kisten wiegen Br. ℔ 1200							
Tara 40 ℔ pr. Kiste und ½ p. C. f. Ggw. 166							
Netto ℔ 1034							
a 20 ß vl. B℘ 7755							
Rabatt 8¾ p. C. 618 8							
Betrag der 4 Kisten	7136	8	—				

Oel.

Debet	B℘	ß	₰	Kredit	B℘	ß	₰
50 Pipen, die Pipe zu 900 ℔ Brutto, folgl.							
Brutto ℔ 45000							
Tara 120 ℔ pr. Pipe und 1 p. C. f. Ggw. : : 6450							
Netto ℔ 38550							
a 34 ℘ bko. pr. 100 ℔	13107	—	—				

Theeboe.

Debet	B℘	ß	₰	Kredit	B℘	ß	₰
8 Kisten, wiegen Br. ℔ 3200				den 25 Jenner. Pr. Edwald Hasse, gegen baare Bezahlung, 8 Kisten zu 2624 ℔ net.			
Tara 70 ℔ pr. Kiste und ½ p. C. f. Ggw. : : 576				a 22 ß Kur. mit 25 p. C. in Bko. : :	2886	6	—
Netto ℔ 2624				Verlust : :	393	10	—
a 25 ß Kur. mit 25 p. C. in Bko. : :	3280	—	—		3280	—	—

Debet	B℔	ß	₰	Kredit	B℔	ß	₰
Pfeffer.							
den 8 Jenner. An Hermann Meyer, Kontant in Bko. 6 Ballen engl. Pfeffer, den Ballen zu 306 ℔ Brutto ℔ 1836 Tara 3 ℔ pr. Ballen u. ½ p. C. f. Ggw. = = 27 Netto ℔ 1809 a 39 grot vl. pr. ℔ net. Betrag = =	2204	11	6	den 28 Jenner. Pr. Wilhelm König, 4 Ballen Kontant in Bko, so gewogen Brut. ℔ 1224 Tara u. Ggw. 18 Netto ℔ 1206 a 42 grot vl. Betrag = =	1582	14	—
Reiß.							
den 12 Jenner An Friedrich Goslar, Kontant in Bko. 20 Säcke Milaneser Reiß, so gewogen Br. ℔ 12100 Tara 6 ℔ pr. Sack und Ggw. 1 p. C. = = 241 Netto ℔ 11859 a 17 ℔ ft. pr. 100 ℔ net. betragen K℔ 2016 Rab. 8⅔ p. C. 160.12.6 K℔ 1855.3.6 Mit 20 p. C. in Bko.	1546	—	3				

Kurze Uebersicht von den Einrichtungen der Wechselbriefe, deren Arten, wie auch Berechnungen derselben.

Nach den bewährtsten Schriftstellern über diese Materie, läßt sich nicht anders als höchstwahrscheinlich vermuthen, daß die Erfindung der Wechselbriefe, in das dreizehnte Jahrhundert fallen. Auch schwerlich kan man glauben, wie viele Schriftsteller über die Handlung annehmen, daß sie zuerst von den Juden, bei deren Vertreibung aus Frankreich, erfunden worden sind. Weit wahrscheinlicher rühren sie, wie viele andere nützliche Sachen und Erfindungen in der Handlung, von den Italiänern her. Nach Anderson, in seiner Geschichte der Handlung, findet man die erste Erwähnung eines Wechsels, im Jahre 1307, zwischen Engländern und Italiänern. Daß lange vorher schon simple Anweisungen im Gebrauche gewesen sind, ist mehr als glaublich, wenn man besonders auf die damaligen Schwierigkeiten sieht, die mit der baaren Versendung der Baarschaften verknüpft waren. In unsern Zeiten ist dieß freilich weit anders, und läßt sich auch weit leichter betreiben, da Posten, Schiffarth, Assekuranzanstalten, dem Kaufmanne so viele Vortheile verstatten und zu Hülfe kommen, an welchen aber der damalige Kaufmann größtentheils (wenn man die Schiffarth davon ausnimt, die aber doch bei weitem zu der Vollkommenheit nicht gediehen war, wie in unsern Zeiten) Mangel hatte.

Unterdessen, und bei allen den so eben erwähnten Vortheilen und Bequemlichkeiten, in Ansehung der versendeten Gelder, muß es dem Kaufmanne doch noch weit bequemer und nützlicher seyn, wenn er eine auswärtige Schuldforderung, zu Hause, und so umgekehrt, eine auswärtige Forderung an ihn, eben daselbst bezahlen und empfangen kann, ohne daß er erst nöthig habe, das Geld eines Fremden in sein eignes, und so umgekehrt, sein Geld in fremdes einzuwechseln oder einzutauschen. Zu geschweigen der weit mehrern Unkosten, die bei der Versendung des baaren Geldes vorkommen, als bei einem einzelnen Briefe. Diesen Vortheil leistet nun ein Wechselbrief. Wir wollen diese Materie hier etwas umständlicher, und so faßlich als es die Gränzen dieses Buchs erlauben, unsern Lesern

auseinander zu setzen suchen. Man nehme, um die Sache besser einzusehen, folgenden Fall an:

Ein Kaufmann in Hamburg T., habe von einem andern in London A., 1000 Pfund sterl. zu fordern. Ein anderer Kaufmann R. in Hamburg, sei auch an einen andern Kaufmann P. in London, eine gleiche Summe schuldig. R. geht zu T. (die sich beide in Hamburg befinden) und kauft ihm seine Forderung an A. in London, mit baarem Gelde ab, und zwar unter der Bedingung, seinem Schuldner in London zu melden, daß er die 1000 Lsterl. an P. daselbst, gegen Anweisung eines Wechsels, bezahlen möchte. Wird diese Verabredung erfüllet, so ist sowohl T. in Hamburg als P. in London bezahlt, ohne, daß weder R. einen baaren Schilling aus Hamburg an P. in London, noch A. in London einen derselben an T. in Hamburg schicken darf. Und so hat das ganze Geschäft ein Ende. T. braucht in diesem Falle, wie wir schon erwähnt haben, weiter nichts zu thun, als an R. eine schriftliche Anweisung auf A. in London zu geben, in welche aber das Wort **Wechsel** eingerückt werden muß, welches die Intressenten dem Wechselrechte unterwirft, das bei einer simplen Anweisung nicht Statt findet. Gegen diesen Wechsel giebt R. sein baares Geld, oder legt es gleichfals bei T. nieder, und zwar zu dem Preise, zu welchem beide R. und T. übereingekommen sind.

R. sendet hierauf diesen Wechsel an P. in London, der alsdann seine Forderung an R., von A. in London, auf den der Wechsel von T. ausgestellet ist, entweder gleich, oder nach Verlauf einiger Zeit, einziehen kan.

Aus dem, was wir hier gesagt haben, folget, daß bei einem solchen Wechsel vier Personen vorkommen, wovon sich zwei und zwei an einem Orte befinden. Diese 4 Personen führen verschiedene Namen, die wir hier, ohne weiter zu gehen, erst erklären müssen.

T., oder derjenige welcher den Wechsel in Hamburg verkauft, heißt der **Trassant**, der **Nehmer** *), R., der eine Schuld in der Fremde bezahlen will, und zu dem Ende den Wechsel von T. kauft, heißt der **Remittent**, oder der **Geber**. Beide, sowohl der Trassant als der Remittent, befinden sich in unserm Falle, an einem Ort, nämlich in Hamburg.

A. ist

*) Die Benennungen Nehmer und Geber, womit man Trassant und Remittent ausdrücken will, sind zweideutig. Sie werden auch jetzt wenig gebraucht.

A. ist der Schuldner von T, so wie P. der Gläubiger von R. Jener heißt der Bezogne oder Trassat, dieser der Inhaber des Wechsels. P. erhält den Wechsel von R, der mit diesem zu A. geht, und denselben fragt, ob er die Forderung des T. anerkenne. Gesteht dieses A, so braucht er weiter nichts zu thun, als seinen Namen mit dem Worte: acceptirt, unter den Wechsel zu setzen *). Daher heißt A. dann der Acceptant; jener aber, welcher ihm den Wechsel zur Acceptation präsentirt, der Präsentant. Diese beiden letztern befinden sich also auch, wie die beiden erstern, an einem Orte, nämlich in London.

Gesteht A. die Schuld nicht ein, oder will und kan er sie nicht bezahlen, so ist der Kontrakt zwischen T. und R. aufgehoben, oder nicht erfüllet worden. Eben so wenig als er es zwischen R. und P. ist. Folglich hat R. das Recht, sein weggegebenes Geld wieder von T. einzufordern, weil er es ihm nur unter der Voraussetzung gegeben hat, daß seine auswärtige Schuld durch T. seinen Wechsel bezahlet werden sollte. Da aber dieß nicht geschehen ist, so wäre es allen Rechten zuwider, wenn T. das Geld von R. zurück behalten wollte.

Darauf beruht insonderheit die Strenge, wegen der Nicht-Acceptation, in den meisten europäischen Wechselrechten. Wer über dieses, und über die Geschichte der Wechsel, mehr und gründlich zu wissen verlangt, dem empfehlen wir besonders die Abhandlung des Herrn Prof. Büsch, im 3ten Stücke der Handlungsbibliothek im I Bande.

Wenn ein Kaufmann von einem auswärtigen etwas zu fordern hat, und es ist eine beträchtliche Summe, worauf der Wechsel lautet, so ist es nicht mehr als billig, daß der Kaufmann dem Bezogenen etwas Zeit läßt, ehe er den Wechsel zu bezahlen nöthig habe. Dies ist mit den meisten Wechseln auch würklich der Fall. Um die Zeit ist man an den meisten Wechselorten übereingekommen. Sie heißt bei den Wechseln das Uso; doch ist dieses sehr verschieden, weil es sich vorzüglich nach der Entfernung des Orts, auf den der

*) Seit dem bekanten Wechselbetruge, wodurch die angesehnen Bankirer Tourton und Ravel in Paris eine ansehnliche Summe verlohren, ist es in Paris ziemlich algemein zur Gewohnheit geworden, die Summe des Wechsels bei der Acceptation zu setzen. Viele angesehne Kaufleute in Hamburg thun dies auch. Der Betrug wird dadurch schwerer, und die Kollusion zwischen dem Acceptanten und Inhaber, um die Acceptation des Wechsels in die eines Theils zu verändern, wird unmöglich.

der Wechsel ausgestellet ist, richtet. Soll der Wechselbrief aber, so wie er an dem Ort seiner Bestimmung ankömt, gleich oder etliche Tage nach der Ankunft desselben, bezahlet werden, so nennet man diesen einen Sichtwechsel (a Vista), oder einen Wechsel auf etliche Tage nach Sicht.

Anmerkung. „Es ist nicht vorsichtig, Wechsel auf Sicht oder nach Sicht auszustellen, weil man dann immer dafür responsable bleibt, wenn der Wechsel auch noch so spät zur Acceptation oder Zahlung präsentiret wird. In einer langen Zeit können sich aber die Verhältnisse des Trassaten zum Trassanten sehr verändern. Man thut also viel besser, eine kurze Zahlungsfrist in dem Wechsel zu bestimmen, die bei seiner Ankunft an dem Zahlungsort oder kurz nachher, ablaufe. Oder wenn man durchaus Wechsel auf Sicht geben soll, welches verständige Kaufleute immer zu vermeiden pflegen, so schicke man den Primawechsel gleich zur Acceptation und zu Disposition des Secundawechsels, den man dem Remittenten giebt. Noch ist hier zu bemerken: daß an einigen Orten z. B. in Paris, die Wechsel erst am lezten Respittage bezahlet werden, daß aber an andern Orten, z. B. in Hamburg, ein Kaufmann, ohne seinem Kredit zu schaden, nicht umhin kan, die Zahlung am Verfalltage zu leisten.“

Alles dieses muß nicht nur in dem Wechsel ausdrücklich erwähnet werden, sondern auch darnach richtet sich vorzüglich der Preis des Wechsels. Denn es ist wohl nicht mehr als billig, wenn ich von Jemand einen Wechsel kaufe, wovon ich weiß, daß selbiger erst nach 1 oder 2 Mt. Zeit ausgezahlet werde, daß ich für denselben nicht so viel gebe, als wenn die Bezahlung sogleich, oder etliche Tage nach der Ankunft des Briefes, erfolgte. Dies ist auch die Ursache, warum der Wechselkurs bei einem Wechsel der auf Sicht lautet, und bei einem andern, der auf Uso gestellet, verschieden ist. Der Unterschied beträgt jedesmal den Diskont für die Zeit zwischen Sicht und Uso. Um dieses besser zu verstehen, muß man besonders auf die beständige und unbeständige Valuta Acht geben, welche ein Wechselort an den andern giebt. So ist z. B. der Fall mit einem holländischen Bankobriefe in Hamburg leicht einzusehen, weil Hamburg die unveränderliche Valuta für sich hat, entweder 2 ℔ bko. oder auch 100 Rthlr. Hamb. bko.; wovon die erste für eine unbestimte Summe Bankstüver, und die zweite für eine eben so unbestimte Thaler Kurant gilt. Kaufe ich demnach einen holländischen Brief auf Uso, so muß ich in beiden Fällen, mehr Stüver bko. oder Rthlr. Kassa haben, als bei einem Sicht-Briefe. Allein der Fall

trift

trift gerade umgekehrt mit London ein; eben da dieser Ort die beständige Valuta, nicht Hamburg, für sich hat. Denn je mehr Schillinge vlämisch ich an London weggebe, desto eher will ich auch wieder bezahlet seyn. Also ist es klar, daß ich bei einem Usowechsel weniger Schilling vl. weggeben muß, als bei einem Sichtwechsel. Dies trift auch mit Hamburg auf Frankreich, und mit Hamburg auf Portugal, Spanien, Venedig, Breslau ꝛc. ein, wenn man nämlich in Hamburg, Briefe auf erwähnte Wechselplätze haben will. Gewöhnlich sezt man den Unterschied zwischen Sicht- und Usowechsel auf $\frac{1}{3}$ p. C. pr. Monat an. Folgendes Beispiel mag zum Beweise des Gesagten dienen. In dem Hamburger Wechselkurs vom 6ten Februar dieses Jahrs, finden wir den Kurs von Hamburg auf Amsterdam, auf kurze Sicht a 34$\frac{1}{16}$ stüvl. bko. für 2 ℔ Hamb. bko., und auf 2 Uso oder 2 Monat, steht der Kurs a 35$\frac{3}{16}$ st. Berechnet man dieses, so wird man etwa 4$\frac{1}{4}$ p. C. fürs Jahr finden. Dies weicht also nur um $\frac{1}{4}$ p. C. fürs Jahr ab, wenn man $\frac{1}{3}$ p. C. pr. Monat rechnet. Doch ist dieses nicht weniger als fest, sondern richtet sich vorzüglich nach dem Diskont an dem Ort, wo der Wechsel zahlbar ist.

Wenn ein Wechsel, wie wir oben zum Beispiele angenommen haben, auf Uso lautet, und von A acceptiret wird, so kan, wie man leicht sieht, der Präsentant, oder der Inhaber des Wechselbriefes, nicht eher das Geld oder die Valuta von dem Acceptanten einfordern, als die Zeit verflossen ist, worauf der Wechsel lautet. Gesezt aber, daß er des Geldes wegen verlegen wäre, so kan er sein Recht auf den Acceptanten, an einen andern abtreten. Auf diese Weise kan er den Wechsel zur Bezahlung einer Schuld, oder auch zum Ankaufe einer Waare anwenden. Dieser Empfänger des Briefes, tritt nun in eben die Rechte auf den Acceptanten, als der erste Besitzer des Briefes. Damit dieses Abtreten an einen zweiten, und auch dieser an einen dritten u. s. w. Statt finde, muß der Aussteller des Briefes in den Wechsel die Klausel einrücken, daß er auch an die Order desjenigen lautet, auf den der Brief zuerst ausgestellet worden ist. Und der erste Inhaber des Briefes braucht daher weiter nichts zu thun, als auf die Rückseite (in dorso) des Briefes folgende Worte zu schreiben: Für mich an die Order des Herrn N. N. Valuta von demselben, (oder von einem andern, der Mandatarius des Indossaten ist). Er schreibt hierauf seinen Namen, nebst den Tag und die Jahrzahl unter diese Worte. Das Datum ist kein wesentliches Stück des Indossements, doch ists gut es darunter zu setzen. Dieser neue Intressent heißt nun der Indossat,

dossat, und derselbe kan wieder sein Recht an einen dritten abtreten, (und dann heißt er Indossant,) bis das Wort Order zu den obigen Worten nicht mehr beigefüget worden ist. Denn so bald dieses Wort ausgelassen, hört die Abtretung an einen andern auf, oder der Wechsel kan nicht weiter indossirt werden. Ist endlich die Verfallzeit des Wechsels da, so fordert der lezte Indossant die Valuta von dem Acceptanten ein. Ereigte es sich aber, daß dieser nun nicht bezahlen kan, so bleibt ihm sein Recht an jeden Indossanten und an den Aussteller offen, die alle in solidum für den Wechsel haften, und von denen der Inhaber den wählen kan, von dem er zuerst Bezahlung fordern will.

Ist der Wechsel auf einen entlegenen Ort ausgestellet, und man befürchtet, daß der Brief auf der Reise verlohren gehen könte, so fertiget man neben diesem noch einen andern, auch noch wohl einen dritten aus. Der andere oder Secundawechsel, ist aber nur in dem Fall gültig, wenn der erste (Prima) nicht zur Acceptation anlanget, und so ist es auch mit dem dritten (Tertia), wenn der Secunda ausbleibt. Auch darum schickt man den Primawechsel zur Acceptation, um von der Acceptation früh gewiß zu werden. Secunda- und Tertiawechsel, sind besonders dann nöthig, wenn der Wechsel nicht direkte nach dem Zahlungsort remittirt wird. Der Indossant eines Wechsels, dem diese fehlen, und der sie braucht, macht Kopieen.

An den meisten großen Handelsörtern, finden sich oft reiche privat Personen, oder es giebt auch andere öffentliche Anstalten, wie z. B. Banken rc. welche Wechsel, die noch einige Zeit zu laufen haben, gegen eine accordirte Intresse, welche hier den Namen Diskont führet, an sich kaufen. Der Diskont richtet sich vorzüglich nach dem Kredit derjenigen Person, auf welche der Wechsel ausgestellet ist. Doch nimt man dabei auch sehr Rücksicht auf bekante Aussteller und Indossanten.

Zur Vermeidung von Betrug, ist es eine nüzliche Cautel, Wechsel nur von bekanten Personen zu diskontiren und sie sich von diesen indossiren zu lassen.

Wie das Formular eines so eben beschriebenen Wechsels abgefaßt werden muß, oder wie ein Wechsel geschrieben wird, davon findet man in vielen Büchern häufige Abschriften, und ist gewiß dem größten Theil unserer Leser bekant. Sollten sich aber einige finden, die dieses nicht wissen, so wollen wir auch diesen zu Gefallen einige hier mit hersetzen. Ein Primawechsel der ersten Art könte allenfals so geschrieben werden:

Hamburg, den 12 Febr. 1789. pr. 500 Lsterl.

Auf 2½ Uso, zahlen Sie für diesen meinen (Prima) Wechselbrief, (in Secunda, wenn der Prima unbezahlt) an den Herrn Thomas Johnson oder dessen Order, die Summe von fünfhundert Pfundsterl. Valuta von demselben. Sie stellen es a Konto, laut Aviso.

An
den Herrn J. Smith in London. J. Schröder.

Prima (oder Secunda).

J. Schröder, hat diesen Wechsel an Thomas Johnson, am obigen Dato, in Hamburg zu 34 ß 6 ₰ vl. pr. Lsterl. verkauft; und daher steht am Ende des Briefes, Valuta von demselben. Hier ist demnach J. Schröder der Aussteller, Trassant, des Wechsels; und Thom. Johnson, der Remittent desselben. Der Wechsel ist auf den Herrn Smith in London ausgestellt, der mit Schröder in Hamburg in Verbindung steht, oder auch Kredit bei demselben bekommen kan. Weil nun Johnsons Absicht ist, einem andern, den wir Graham nennen wollen, 500 Lsterl. durch den Weg des Wechsels zu übermachen (remittiren), so wird Graham der Inhaber und Präsentant des Wechsels seyn. Um denselben dazu zu machen, schreibt Thomas Johnson auf die Rückseite des Wechsels:

Für mich an den Herrn Graham oder dessen Order.
Valuta in Rechnung.
Hamburg, den 12 Febr. 1789. Thom. Johnson.

Nach Ankunft des Wechsels in London, schickt Hr. Graham zu dem Hrn. Smith und präsentirt ihm den Wechsel, mit der Frage, ob er denselben acceptiren wolle. Geschieht dieses von Smith, mit dem Worte acceptirt, welches er unter den Wechsel schreibt, so ist die Sache in Richtigkeit, und Graham behält den Wechselbrief bis zur Verfallzeit in Händen. Gesezt aber, daß Smith den Wechsel nicht acceptiren will, so muß Graham durch einen Notarius ihn nochmal um die Acceptation befragen lassen. Findet Smith auch alsdann noch nicht für gut, den Wechsel zu acceptiren, so muß der Notarius ein Instrument darüber aussertigen, welches den Namen Protest führet. Graham berechnet hierauf die Kosten desselben, bringt auch seine eigne Mühe mit in Anschlag, allenfals auch die Zinsen für die verlohrne Zeit, wegen der Nichtbezahlung, und fertiget

get alsdann auf den Remittenten den Rückwechsel (Ricambio) aus. Dieser wird sich hierauf an Schröder als Aussteller, wegen der Nichtacceptation vermöge des Wechselrechts, zu halten wissen. Allein der Protest wegen Nichtacceptation giebt noch kein Recht, Zahlung des Rückwechsels zu fordern, sondern nur zur Forderung von Sicherheit oder Deposition der Valuta. Durch Zahlung könte man sich sogar in Gefahr stellen, doppelt zahlen zu müssen, wenn der Wechsel zur Verfallzeit bezahlt, und der Empfänger der Zahlung des Trassanten insolvent würde.

Ein zweiter Fall, eine Schuld durch einen Wechsel zu übermachen, oder an einen andern abzutreten, kan sich ereignen, wenn Jemand an einem andern Ort zu bezahlen und auch zugleich zu fordern hat. Man nehme an, ein hiesiger Kaufmann sei an einen andern in Amsterdam 1000 fl. bko. schuldig, habe aber auch eben so viel von einem zweiten daselbst zu fordern; so liesse sich beides gegen einander aufrechnen, wenn man die Verfügung treffen könte, daß der Gläubiger des Hamburger Kaufmanns, seine Forderung von dem Schuldner desselben, einziehen könte. Der Hamburger Kaufmann darf weiter nichts thun, als dem ersten einen Wechsel auf den zweiten zu übermachen. Wird der Wechsel von diesem acceptirt, so ist auch dieses Geschäft zu Stande gebracht, ohne, daß weder auf der einen noch auf der andern Seite, von Verschickungen der Valuta, die Rede gewesen ist. In einem solchen Falle ist der Hamburger Kaufmann Trassant und Remittent zugleich. Viele Wechsel von dieser Art werden sogleich indossirt; und dann kommen bei diesem Wechsel eben so gut vier Personen vor, als bei dem ersten Wechsel.

Noch ein dritter Fall kan sich ereignen, wenn Jemand von einem andern Geld aufnehmen oder sonst etwas kaufen will, und dieser jenen zwar für sicher aber nicht für pünktlich hält. Alsdann läßt sich gewöhnlich der Gläubiger, um mehrerer Sicherheit willen, von dem Borgenden einen Wechsel geben, den er auf sich selbst ausstellen muß. Bei diesem Falle ist der Aussteller eines solchen Wechsels, Trassant und Acceptant zugleich. Er wird etwa auf folgende Art abgefaßt:

Hamburg, den 12 Febr. 1789. pr. 1200 ℳ bko.

Ein Monat nach Dato zahle ich für diesen meinen Sola-Wechsel, an den Herrn Johan Martens oder dessen Order, zwölfhundert Mkr. Hamb. Bko. Valuta von demselben erhalten.

Auf mich selbst — Ernst Niemann.
Ernst Niemann — acceptirt
Sola in Hamburg. — Ernst Niemann.

Diese

Diese Art Wechselbriefe gelten an einigen Orten wenig mehr, als eine bloße Assignation oder Anweisung auf Jemand, und wird an einigen Orten gar nicht als Wechsel angesehen. Indessen verschaft doch das Wort Wechsel in diesem Falle, auch weit mehr Recht als jede simple Assignation oder Verschreibung leisten würde. In Hamburg geben sie eben so strenges Wechselrecht wie andere Wechsel. Vorerwähnte drei Arten von Wechseln, oder Fälle, worauf sie Statt finden, sind uns nur bekant, und die haben wir auch nur erklären wollen.

Unter dem Artikel Hamburg im ersten Theile dieses Werks, haben wir schon gesagt, daß der Wechselkurs größtentheils von der Anzahl der Tratten und Remessen eines Orts, auf den man wechselt, abhänget; und daß dieser höchst selten mit dem Pari beiderseitiger Wechselmünze zusammen treffe. Demohngeachtet (weil es in andern Fällen immer von Nutzen seyn kan, das Pari von zweien Münzen zu wissen) haben wir es für nützlich gehalten, von jedem Orte, das Pari zu einem andern, so genau als sichs nur thun liesse, zu berechnen, um daraus zu sehen, wie viel jedesmal der Wechselkurs von diesem abweiche. Man muß aber ja vorsichtig seyn, und nicht aus dem Wechselkurs, auf den Gang der mehr oder weniger vortheilhaften Handlung eines Orts auf den andern einen Schluß zu ziehen, weil indirekte Wechsel und Baarsendungen den direkten Kurs modificiren.

Der Wechselkurs wird also, wie wir vorhin bemerkt haben, durch Tratten und Remessen bestimt. Und wie geschwinde eine Veränderung im Wechselkurs entstehen kan, läßt sich daraus abnehmen, daß an einem Posttage an einem großen Wechselorte, auf einen andern, mehr Tratten als Remessen zu haben sind, daß alsdann der Wechselkurs nothwendig auf diesen Ort niedriger stehen müsse, als wenn die Zahl der Tratten und Remessen sich mehr gleich wären. Hingegen muß der Wechselkurs auf einen Ort steigen, so bald mehr Remessen als Tratten auf den Ort verlangt werden. Doch dauert dieß in unsern Zeiten eben nicht lange. Durch baare Remessen, durch Wechsel auf einen dritten Platz, oder auch durch Kredit, läßt sich der Kurs bald dem Pari wieder nahe bringen.

Wir wenden uns jezt zu der eigentlichen Berechnung der Wechsel. Diese kann auf zweierlei Art gemacht werden: entweder auf die gewöhnliche Art nach einer zusammengesezten Regel Detri (durch die sogenannte Kettenregel) oder auch auf eine etwas künstliche Art, vermittelst der Logarithmen. Beider Methoden werden wir uns bedienen; doch soll die lezte umständlicher auseinander ge-

 sezt

sezt werden, als die erste; weil diese fast in allen Kaufmännischen Rechenbüchern am häufigsten gelehret wird.

Bei der Berechnung oder der Auflösung eines ausländischen Wechsels, muß man sich vor allen Dingen um die Wechselvaluta des Orts, von dem, und mit dem man wechselt, bekümmern. Diese ist nicht allemal eine würkliche Münze, sondern fast immer eine erdichtete oder Rechnungsmünze. Es ist also nothwendig, das Verhältniß von diesen, gegen die würkliche zu kennen; und dieses, glauben wir, unter den besondern Artikeln von jedem Orte, so ausführlich als es nur der Raum verstatten wollte, gethan zu haben. Die übrige Rechnung ist nicht schwer; denn sie sezt nichts weiter als eine mittelmäßige Kentniß der Arithmetik, besonders der Bruchrechnung, der einfachen und zusammengesezten Regel Detri, voraus.

Als ein Beispiel wollen wir hier den oben angeführten Wechsel berechnen. Dieser Wechsel ist groß 500 ℔sterl. und wird von Schröder zu 34 ß 6 ₰ vl. auf 2½ Uso an Thomas Johnson verkauft. Die Frage ist also, wie viel Hamburger ℳ bko. der Trassant dafür von Johnson bekommen hat.

Bei der Auflösung dieser Frage, komt es hauptsächlich darauf an, daß das Verhältniß der Schillinge vl. gegen Hamburger Bko. in den Rechnungssaz gebracht werde. Dieses Verhältniß findet man aber in ganzen Zahlen unter dem Artikel Hamburg, angeführt, nemlich: 8 ß vlämisch = 3 ℳ bko.

Uebrigens ordnet man den Saz so, wie man bei allen Rechnungsfällen, die nach der Ketteregel aufgelöset werden sollen, gewohnt ist.

Hier folgt der Saz:

		500	℔sterl.
1 ℔sterl.	:	34½	ß vl.
8 ß vl.	:	3	ℳ bko.

Die Antwort ist 6468 ℳ bko. und so viel sind obige 500 ℔sterl. nach dem Wechselkurs werth. Geschieht der Verkauf eines Wechsels durch einen Makler, so muß noch die Kurtage von der Summe berechnet werden. Diese wird in Hamburg gewöhnlich auf 1 pro Mille angeschlagen und berechnet. Wird der Wechsel von einem Orte, nach einem andern zum Verkaufe hingeschickt, so berechnet der Kommittent, wie bei einer jeden andern in Kommission gegebenen Waare, die Unkosten, welche sich beim Verkaufe ereignen, für Rechnung des Remittenten. Dahin gehöret die Provision, die gewöhnlich

lich auf $\frac{1}{3}$ p. C. angesezt wird, ferner die Kurtage und das Briefporto. Alle diese Kosten werden von der Verkaufssumme abgezogen, und der Saldo dem Kaufmanne zu Gute geschrieben, oder demselben auch, in einem andern Wechsel, remittirt.

Beispiele von solchen Berechnungen, findet der Leser in Krusens Kontoristen 2ter Theil.

Wird der Wechsel nach der Acceptation von dem Präsentanten an einen andern Kaufmann mit Diskonto verkauft, so erhält der Besitzer des Briefes zwar gleich die Valuta, aber so viel weniger, als der Diskont für die Zeit, wenn er diskontirt wird, bis zum Verfalltage des Wechsels, beträgt.

Unser schon oft erwähnter Wechsel, ist auf $2\frac{1}{2}$ Uso, oder welches in diesem Falle einerlei ist, auf $2\frac{1}{2}$ Monat, ausgestellet worden. Rechnen wir nun $\frac{1}{4}$ Monat von dieser Zeit ab, bis der Brief diskontirt worden ist, so hat der Brief noch $2\frac{1}{4}$ Monat zu laufen. Für diese Zeit muß der Diskont berechnet werden. Nimt man den jährlichen Diskont zu 5 p. C. an, so läßt sich der Rechnungssatz folgendermaßen anstellen:

100 Lsterl. : 500 Lsterl. = 5 Lsterl. ?
12 Mt. : $2\frac{1}{4}$ Mt.

Die Berechnung giebt 4 Lsterl. 13 S. 9 D. Und so viel bekömt der Besitzer des Briefes weniger, als wenn er bis auf den Verfalltag des Wechsels gewartet hätte. Aus diesem Rechnungssatze, läßt sich leicht eine allgemeine Rechnungsregel herleiten, da blos die Wechselsumme, der gewöhnliche Diskont und die Zeit, veränderlich ist.

Wird der Wechsel bei der Präsentation nicht acceptirt, so muß von dem Inhaber desselben, der sogenante Rückwechsel wieder ausgefertiget werden. Dieser besteht aus dem Betrage des ersten Wechsels, aus den Protestkosten, aus der Provision, Kurtage und dem Briefporto. Z. B.

Der Protest des Wechsels in London betrage =		5 Schil.		
Das Briefporto sei =		1	,	
Die Provision von 500 Lsterl. à $\frac{1}{3}$ p. C. =	1 L.	13	,	4 D.
Die Kurtage 1 pro Mille =	– ,	10	,	– ,
Sämtliche Unkosten =	2 L.	9 S.		4 D.
Zu diesem der Betrag des Wechsels =	500 ,	– ,		– ,
Folglich der Rückwechsel =	502 L.	9 S.		4 D.

Wovon der Diskonto bis zur Verfallzeit abgezogen werden muß.

Mehrere Beispiele von diesen Berechnungen hier anzuführen, würde wider den Zweck dieses Buchs seyn, da man deren in so vielen gedruckten Büchern, besonders in Krusens Kontoristen 2ten Theil, Clausbergs demonstrativ. Rechenkunst, Reimers Rechenbuch ꝛc. in Menge antrift.

Der Kaufmann und besonders der Bankirer, der viel mit Wechselgeschäften zu thun hat, braucht nicht jedesmal, wenn er an einem andern Wechselorte etwas abzugeben oder einzuziehen hat, den geraden Weg dahin zu wählen. Er wird eben so gut, mit einem andern Orte, als mit jenem in Verbindung stehen, der aber sowohl mit dem seinigen als mit dem Fremden, in Wechsel stehen muß; mithin wird es ihm auch frei stehen diesen leztern zu wählen. Doch erfordert dieser Weg mehr Kosten, als der gerade (direkte, a drittura) Weg. Demohngeachtet kan der Vortheil in Ansehung des Wechselkurses noch immer größer seyn, als die darauf angewendeten Unkosten betragen. Und auf die Art, würde der Kaufmann oder der Bankirer unrecht handeln, wenn er diesen Weg nicht einschlüge. Denn es kan ja leicht der Fall seyn, daß Wechsel an diesem dritten Orte gesucht werden, die an seinem eignen Orte in Ueberfluß da sind, folglich wohlfeiler als an jenem. Oder auch umgekehrt, dort welche zu bekommen sind, die an seinem Orte gesucht werden. Eben so gut dieß der Fall mit einem Orte seyn kan, eben so gut kan sich derselbe Fall mit mehreren ereignen. Der Kaufmann braucht also nur zu seiner Speculation den Ort zu wählen, welcher ihm den größtmöglichsten Vortheil und die wenigsten Kosten verursachet. Die Berechnung, welche der Kaufmann bei einer solchen Spekulation anstellet, heißt die Arbitrage-Rechnung. Hier wird der Ort seyn, diese mit einigen Beispielen zu erläutern.

Das erste Beispiel.

In Hamburg werden Wechsel auf Cadiz zu 85 ß vl. pr. Dukado di Kambio auf $1\frac{1}{2}$ Uso oder 3 Mt. Zeit gesucht. Hingegen sind Amsterdammer Briefe auf Sicht (wenn man nicht den Kurs auf Sicht rechnet, muß man den Discont mit in Anschlag bringen), zu 35 Stüv. bko. für 2 ℔ bko. zu haben; mit diesen lassen sich Cadizer Briefe zu Amsterdam a $93\frac{3}{8}$ Grot vl. bko. kaufen. Die Frage ist demnach, ob der Hamburger Kaufmann dabei Vortheil oder Schaden habe, wenn er hier holländische Briefe kauft und dafür seine spanische Remessen in Amsterdam besorgen läßt?

Bei

Bei dieser Frage sieht man leicht, daß die Auflösung darauf beruhet: ob durch Amsterdammer Briefe der Kurs auf Spanien, ohne doch auf die dabei vorfallenden Unkosten zu sehen, für den Hamburger Kaufmann wohlfeiler zu stehen komme, als wenn er sich selbige in Hamburg anschafte. Da nun der Kurs zwischen Hamburg und Amsterdam, wie auch der Kurs zwischen Amsterdam und Cadiz gegeben, so läßt sich leicht diese Frage durch folgenden Rechensatz beantworten:

		1 Duc. di Cambio
1 D.	:	$93\frac{3}{8}$ grot vl. in Amsterd.
2 grot vl.	:	1 Stüv. bko in do
35 Stüv.	:	2 ℔ bko in Hamburg
1 ℔ bko	:	32 ß vl. in do

Die Rechnung giebt, $85\frac{3}{8}$ grot vl. für ein Wechseldukat in Amsterdam; oder so viel müßte der Hamburger Kaufmann für ein Wechseldukat bezahlen, wenn er Amsterdam nach Cadiz remittiren liesse, ohne noch die Unkosten in Rechnung zu bringen, welche dabei vorfallen. Es wäre also für den Hamburger Kaufmann sehr nachtheilig diesen Weg einzuschlagen oder zu wählen. Wir wollen einmal versuchen, ob wir nicht einen andern Ort finden können, der mit beiden in Wechsel steht, wodurch der Kurs nach Spanien vortheilhafter für Hamburg werde. Wählen wir hierzu London, so finden wir, daß der Wechselkurs von Hamburg auf London $34\frac{1}{2}$ ß vl. pr. £sterl. und von London auf Cadiz $35\frac{1}{2}$ penc. für 1 Peso de plata sei. Mithin ist der Rechnungssatz folgender:

		1 Duc. d. Cambio
34 Duc. d. Cambio	:	375 Real. d. p.
8 Reales de pl.	:	$35\frac{1}{2}$ d.
240 d.	:	1 £sterl.
1 £sterl.	:	414 ß vl.

Hier giebt die Rechnung nur $84\frac{7}{18}$ ß vl. f. ein Wechseldukat, folglich $\frac{9}{18}$ ß vl. Vortheil auf jeden Dukaten; doch wird dieser Vortheil sehr geringe, wenn man $\frac{1}{2}$ p. C. für Unkosten davon abrechnet.

Das zweite Beispiel.

Ein hamburger Kaufmann habe in Lissabon zu fordern. Er kan direkte trassiren zu $45\frac{1}{2}$ grot vl. pr. Krusado von 400 Rees. Durch zwei Korrespondenten, wovon der eine in Amsterdam, der andere in London ist, kan dieses gleichfals geschehen. Der Amster-

sterdammer trassirt auf Lissabon zu $49\frac{5}{8}$ grot vl. und schickt zur Bezahlung holländische Sichtbriefe ein zu $35\frac{1}{8}$ Stüv. pr. 2 Rbko. Der Londner Korrespondent kan ebenfals auf Lissabon zu 5 Schilling $5\frac{1}{4}$ Pence für 1000 Rees trassiren, und Remessen $2\frac{1}{2}$ Uso zu 35 ßvl. 2 Rvl. einschicken. Welcher Weg zu wechseln, oder seine Gelder einzuziehen, wäre für Hamburg der vortheilhafteste?

Eigentlich will dieser Fall so viel sagen; verkauft der Hamburger Kaufmann seine Lissaboner Briefe in Hamburg, so erhält derselbe für jede 400 Rees $45\frac{1}{2}$ Rvl. Bko. Will er aber seine Briefe nach Amsterdam und London übermachen, so erhält er an dem ersten Orte $49\frac{5}{8}$ grot vl. für 1 Krusados, und in London 5 S $5\frac{1}{4}$ d für 1 Mille Rees. Die Valuta wird ihm von Amsterdam (mit Abzug der Unkosten) in Sichtbriefen zu $35\frac{1}{8}$ Stüv. und von London aus in Briefen auf $2\frac{1}{2}$ Uso, zu 35 ß. 2 Rvl. remittirt. Bei den Amsterdammer Briefen, empfängt er sein Geld gleich; bei denen aus London, muß er aber mit der Bezahlung $2\frac{1}{2}$ Monat warten.

So wohl auf die Zeit als auch auf die Kosten, muß der Kaufmann bei jeder Arbitrage Rücksicht nehmen, weil beides ihm nicht gleichgültig seyn kan. Eben diese Umstände können den Vortheil sehr herunter setzen, und auch am ersten zeigen, daß der Gewinn nur scheinbar ist.

Die Beantwortung des zweiten Beispiels ist in den zwei folgenden Rechnungssätzen enthalten.

1) Ueber Amsterdam.

		1 Krusados.
1 Krusad.	:	$49\frac{5}{8}$ grot vl.
2 grot vl.	:	1 Stüv. bko.
$35\frac{1}{8}$ Stüv bko	:	64 grot vl. bko.

Dieser Weg giebt $45\frac{3}{16}$ Rvl. pr. 1 Krusado.

2) Ueber London.

		400 Rees.
1000 Rees	:	$65\frac{1}{4}$ d
240 Rees	:	422 Rvl.

Auf diesem Wege erhält man $45\frac{7}{8}$ Rvl. pr. Krusado.

Vergleicht man die beiden lezten Wechselkurse mit dem ersten, so ist der über Amsterdam kleiner als der gerade von Hamburg auf Lissabon. Der zweite über London ist um $\frac{3}{16}$ Rvl. besser als der Hamburger Kurs. Diesen leztern müßte nun Hamburg wählen, wenn in London keine Unkosten vorfielen. Da aber diese auf $\frac{1}{2}$ pr. C. gerechnet werden können, und überdem noch der Wechsel auf

auf $2\frac{1}{2}$ Uso lautet, so ist auch dieser nicht vortheilhaft. Also ist es für den Hamburger Trassanten am besten, seine Tratten directe zu verhandeln.

Das dritte Beispiel.

Ein Amsterdammer Kaufmann kauft in Amsterdam einen Pariser Brief zu $53\frac{7}{8}$ gr vl. schickt denselben nach Hamburg zum Verkaufe, und läßt sich den Betrag auf einen andern Wechselort remittiren. In Hamburg wird der Pariser Brief zu $24\frac{5}{8}$ ßbko pr. Krone verkauft, und für den Betrag ein englischer Brief zu $34\frac{1}{2}$ ß vl. pr. £sterl. angeschaft, der in Amsterdam zu 38 ß. 4 gr vl. wieder verkauft wird. Zu welchem Kurs ist der Pariser Brief durch diesen Umweg wieder ausgebracht worden?

Diese Frage scheint im Anfange etwas verwickelter zu seyn, als die beiden vorhergehenden. Doch wenn man nur auf den Gang des Wechsels Acht giebt, so ist die Berechnung leicht, und kan durch einen einzigen zusammengesezten Saz, herausgebracht werden. Denn die Frage bleibt immer, was der Werth von einer Crone ist, wenn über erwähnte Wechselpläze gewechselt wird.

Also heißt der Saz:

		1 Ekü
1 Ekü	:	$24\frac{5}{8}$ ß bko
6 ß bko	:	1 ß vl.
$34\frac{1}{2}$ ß vl	:	1 £sterl.
1 £sterl.	:	$38\frac{1}{3}$ ß vl. in Amsterdam
1 ß vl	:	12 gr vl.

Dieser Saz giebt = $54\frac{1}{1}\frac{1}{6}$ gr vl.

Der Amsterdammer Kaufmann erhält also für ein Ekü durch diesen Umweg $54\frac{1}{1}\frac{1}{6}$ gr vl. wieder zurück. Rechnet man aber beim Verkaufe des Pariserbriefes, und beim Ankaufe des englischen die Kosten, welche gewöhnlich dabei vorfallen, so sieht man leicht, daß auf den Bruch, nemlich $\frac{1}{1}\frac{1}{6}$ gr vl. nicht viel zu rechnen sei; mithin darf man nicht höher als auf 54 gr vl. pr. Ekü den Anschlag machen. Indessen gewint der Kaufmann doch noch immer $\frac{1}{8}$ gr vl. pr. Ekü, wenn er diesem Wege folget.

Das vierte Beispiel.

In Hamburg lassen sich Wechselbriefe auf Breslau zu $40\frac{5}{8}$ ßbko pr. Pf. bko kaufen. Schickt man selbige nach Amsterdam, so kan man

man sie dort zu 44½ Stüv. bko wieder verkaufen. Für den Betrag derselben, liessen sich entweder daselbst Wiener Briefe zu 35½ Stüv. pr. 1 Thaler Kur. per Cassa, oder auch Spanische Briefe auf Cadiz zu 93¼ Grot vl. erhandeln. Die ersten kan man wieder in Hamburg a 48½ p. C. gegen Banko, die zweiten aber, welche noch dazu gesucht werden, a 85 grot vl. pr. Ducad. di Cambio los werden. Welcher Weg ist hier der vortheilhafteste für den Kaufmann?

Auflösung. Um dieses zu entscheiden, müssen zwei Rechnungssätze gemacht werden, die beide mit 1 Pf. bko anfangen, weil man zu wissen verlangt, wie hoch, entweder durch den einen, oder andern Weg das Pfund Banko ausgebracht werden könne. Der erste Weg geht nämlich über Amsterdam und Wien; der zweite wird über Amsterdam durch Cadizerbriefe vollzogen werden. Die ersten sowohl als die lezten Briefe, werden in Hamburg zu obigen Kursen verkauft. Demnach ist:

		1 Pf. bko.
1 Pf. bko	:	44½ Stüv. bko.
35½ Stüv. bko	:	1 Thlr. Kur.
148½ Thlr. Kur.	:	300 ℳ bko.
1 ℳ bko	:	16 ß.

Durch Wiener Briefe = $40\frac{9}{16}$ ß bko.

		1 Pf. bko.
1 Pf. bko	:	44½ Stüv.
1 Stüv.	:	2 gr vl.
93½ gr vl	:	1 Duc. d. Camb.
1 Duc. d. C.	:	85 gr vl.
2 gr vl.	:	1 ß bko.

Durch Cadizer Briefe = $40\frac{1}{8}$ ß bko.

Beide Wege sind, wie aus der Berechnung erhellet, nachtheilig für den Hamburger Kaufmann; also nicht zu wählen.

Das fünfte Beispiel.

In London sind Wechselbriefe auf Venedig a 48⅛ penc. pr. Ducato di Bco zu haben. Diese können in Amsterdam zu 92 Grot vl. wieder weggegeben werden. Für den Betrag lassen sich eben daselbst, wieder Briefe auf Livorno zu 91 Grot vl. pr. 1 Pezza da otto Real kaufen, die in London für 47⅛ penc. ausgebracht werden können. Läßt sich hierbei einiger Vortheil erwarten?

Die

Die Auflösung läßt sich aus dem vorigen, ohne Erläuterung, errathen. Denn ein einziger Rechnungssaz entscheidet die Frage.

	1 Duc. di Bco.	
1 Duc. d. Bco :	92 grot vl.	
91 grotvl.	:	1 Pezza d. o. R.
1 P. d. o. R.	:	47 $\frac{5}{8}$ d.

Also erhält London dafür wieder = 48 $\frac{5}{8}$ d.

Wofür aber die Briefe, wegen der Kosten, nicht verkauft werden können.

Das sechste Beispiel.

In London gelten Lissaboner Briefe 5 Schilling 5$\frac{1}{2}$d. pr. 1 Mille Rees, die in Hamburg für 45$\frac{1}{2}$ ß vl. pr. Krusados von 400 Rees wieder angebracht werden können. Liesse man nun für den Betrag französische Briefe a 24$\frac{5}{8}$ ß bko pr. Ekü in Hamburg kaufen, so kan man diese wieder in London zu 28$\frac{5}{8}$ penc. pr. Ekü verkaufen. Was würde in einem solchen Falle, an dem portugisischen Wechselkurs gewonnen oder verlohren werden?

Auflösung. Der Rechnungssaß muß mit 1000 Rees, als die Valuta für Portugal mit England, den Anfang machen, und mit dem veränderlichen Werthe des französischen Kurs auf England beschliessen.

Die Zwischensäße ergeben sich leicht aus den Datis der Aufgabe.

	1000 Rees	
400 Rees	:	45$\frac{1}{2}$ ß vl.
2 ß vl	:	1 ß bko
24$\frac{5}{8}$ ß bko	:	1 Ekü
1 Ekü	:	28$\frac{5}{8}$ p.

Die Berechnung giebt = 66$\frac{1}{8}$ d. = 5 S 6$\frac{1}{8}$ d.

Ein Kurs, der in der That vortheilhaft für England ist, da portugisische Briefe in London a 5 S 5$\frac{1}{2}$d. zu haben sind, und durch französische Briefe der Kurs auf 5 S. 6$\frac{1}{8}$ d. in die Höhe gebracht werden kan. Der Gewinn ist aber nicht so groß, als er Anfangs zu seyn scheinet: denn es muß wenigstens $\frac{1}{2}$ p. C. für Unkosten davon abgezogen werden.

Diese

Diese wenige Beispiele werden hinlänglich gewesen seyn, den Lesern, eine kurze, aber hoffentlich doch deutliche Uebersicht der Arbitragerechnung verschaft zu haben, da eigentlich der Zweck dieses Buchs nicht erlaubt, mehrere Anwendungen auf ähnliche Fälle hier anzuführen.

Algemeine Rechnungsregeln lassen sich leicht aus obigen Sätzen ziehen; weil, um diese zu erfinden, weiter nichts nöthig ist, als für die veränderlichen Werthe, z. E. der Wechselkurse beim Wechsel, oder der Preise bei einer Waare 2c. algemeine Zeichen, etwa Buchstaben, zu wählen. Multiplicirt man nun die veränderlichen und unveränderlichen Werthe mit einander, so ergiebt sich aus dem Resultate die Rechnungsregel für ähnliche Beispiele, durch eine blosse Multiplikation und Division den Fall aufzulösen, ohne den Rechnungssatz vorher zu ordnen. Wer mehr und ausführlich hierüber zu wissen verlangt, den verweisen wir auf die Fortsetzung der Arithmetik des Herrn Hofraths Kästners unter dem Abschnitte: Kaufmännische Berechnungen. Bei Waarenkalkulationen verweisen wir auf Herrmanns Waarenkalkulationen.

Anwendung der Logarithmen auf Kaufmännische Rechnungsvorfälle.

Eine Menge Zahlen, die in einer solchen Ordnung auf einander folgen, daß der Unterschied zwischen zwei auf einander folgenden, gleich groß oder einerlei ist, machen eine arithmetische Zahlreihe (Progressio) aus.

Die Zahlen selbst heissen die Glieder der Reihe.

z. B. 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 ꝛc.

Der Unterschied ist zwischen allen Gliedern = 1;

Zahlen, die so auf einander folgen, daß zwei derselben, einerlei Quotienten geben, wenn sie mit einander dividirt werden, geben eine geometrische Zahlreihe.

z. B. 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256, ꝛc.

Verbindet man eine arithmetische Zahlreihe mit einer geometrischen, so sind die Glieder der arithmetischen Reihe, die Verhältnißzahlen (Logarithmen) der geometrischen.

z. B. Arithmetische Reihe

0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Geometrische Reihe

1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256, 512, 1024, 2048

Logarithmen

0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Die Logarithmen zeigen beständig an, wie oft das geometrische Verhältniß von 1 : 2 in jedes Glied der geometrischen Zahlreihe enthalten ist. So steht z. B. unter 8 die Zahl 3 als Logarithmus; und eben diese Zahl zeigt auch an, daß das Verhältniß von 1 : 2 in 1 : 8 dreimal enthalten, oder zusammen gesezt ist. Denn

$$\begin{aligned} 1 : 2 &= 1 : 2 \\ 2 : 4 &= 1 : 2 \\ 4 : 8 &= 1 : 2 \\ \hline 1 : 8 &= (1 : 2) + (1 : 2) + (1 : 2) \end{aligned}$$

Dies

Dies gilt auch für alle übrige Zahlen. Die beiden ersten Glieder der geometrischen Reihe, oder das Verhältniß, woraus alle übrige Glieder entstehen, nennt man gewöhnlich das **logarithmische System.**

In der Arithmetik beweist man, daß zu drei arithmetischen proportional Zahlen, die vierte gefunden wird, wenn von der Summe der beiden mitlern, die erste Zahl abgezogen wird. Und bei einer geometrischen Proportion ist das vierte Glied, oder die vierte Zahl, gleich dem Produkte der beiden mitleren, dividirt durch das erste. Sezt man nun für die Zahlen der geometrischen Proportion, die dazu gehörigen Logarithmen, oder die arithmetischen Zahlen, so braucht man, um die vierte Zahl zu finden, nur die Logarithmen der beiden mitleren zu addiren, und von der Summe den Logarithmen der ersten Zahl abzuziehen. Die Differenz ist der Logarithmus der vierten geometrischen Proportionalzahl.

z. B. in folgender geometrischen Proportion ist

8 : 64 = 256 : 2048

Log. 3 – Log. 6 = Log. 8 – Log. 11.

Denn Log. 8 + Log. 6 – Log. 3 = Log. 11

Wovon der Nummer oder die Zahl = 2048 ist.

Daraus erhellet also, daß die Multiplikatio der gewöhnlichen Zahlen sich in eine Additio, und die Divisio in eine Subtraktio verwandelt, wenn man für die Zahlen ihre Logarithmen nimt. Wodurch also die Rechnung besonders bei weitläuftigen Multiplikationen und Divisionen ungemein erleichtert wird. Dazu werden aber Logarithmen von einer grossen Menge Zahlen erfordert, die, wie man leicht gewahr wird, nicht alle in unserer kleinen Tabelle angetroffen werden. So fehlt z. B. der Logarithmus von der Zahl 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11 rc. die sich zwar durch Gründe herrechnen liessen, welche wir hier nicht erklären können, und auch viel zu weitläuftig für unsern jezigen Zweck seyn würden. Indessen paßt sich das erste Verhältniß unserer geometr. Reihe nicht so gut zu solchen Logarithmen, als ein anderes geometr. Verhältniß, welches wir gleich erläutern wollen. Der Erfinder der Logarithmen, ein Schotländischer Baron Namens **Neper**, hat auch zur Berechnung seiner Logarithmen ein anderes System als das obige von 1 : 2, gewählt, nämlich das Verhältniß 1 : 10; woraus dann folgende geometrische Reihe entsteht:

1, 10, 100, 1000, 10,000, 100,000 u. s. w.

wozu folgende Logarithmen gehören

0, 1, 2, 3, 4, 5 u. s. w.

Dieses

Dieses System hat den Vortheil, daß zu weit grössern Zahlen (Numern), als nach dem vorigen, weit kleinere Logarithmen gehören. Denn so ist der Logarithmus von der Zahl 1 = 0 und von der Zahl 10 = 1; von der Zahl 1000 = 3, da dieser Logarith. in dem vorigen System schon zu der Zahl 8 gehörte. Ferner haben alle zwischen 1 und 10 liegende Zahlen, einen Logarithmen, der grösser als 0 aber kleiner als 1 ist; folglich sind es Brüche. In den Tafeln sind sie durch Dezimal- oder zehntheilige Brüche, die bis auf 7 Dezimalstellen für die kleinen Tabellen gehen, berechnet werden. Die erste, oder die ganze Zahl von diesen Logarithmen heißt die Kennziefer desselben, die jedesmal um eine Einheit kleiner ist, als die dazu gehörige Zahl Ziefern hat. So besteht z. B. die Zahl 1000 aus 4 Ziefern, und der dazu gehörige Logarithmus 3, hat 3 Einheiten. Und dies ist der Grund, warum die ganze Zahl des Logarithmen die Kennziefer heißt. In den kleinen Tabellen, worunter die Vlaqschen von Wolf herausgegeben, zum Gebrauche die bequemsten sind, sind die Logarithmen für alle Zahlen von 1 bis 10,000, bis auf 7 Dezimalstellen berechnet. Die höhern Zahlen muß man entweder aus grössern Tabellen, wohin die Schulzischen gehören, aufsuchen, oder sie auch durch Proportionaltheile aus den kleinen Tabellen selbst berechnen. Die Logarithmen für die ganzen Zahlen findet man in den Tabellen jedesmal neben ihrer Numer ausgedruckt. So ist z. B. von 5684 der Logarith. = 3,7546541 hingegen für Zahlen mit angehängten Brüchen erfordert dies eine kleine Reduktion z. B. für $64\frac{5}{16}$ ist der Logarithm. = den $64\frac{5}{16} = \frac{1029}{16} = 1,8082954.$

Man nehme demnach sowohl von dem Zähler als dem Nenner des Bruchs den Logarithmen aus der Tafel, und ziehe beide von einander ab; die Differenz ist der Logarithm. der gesuchten Zahl. Als

$$\begin{array}{ll} \text{Log. } 1029 & = 3,0124154 \\ \quad\;\; 16 & = 1,2041200 \\ \hline \text{Log. } 64\frac{5}{16} & = 1,8082954 \end{array}$$

Eben so verfährt man mit jedem andern Bruche.

Für Zahlen die höher sind als 10,000, findet man den Logarithmen auf folgende Art aus den kleinern Tafeln selbst. Man schneide von der gegebenen Zahl, so viel Ziefern zur rechten Hand ab, bis eine Zahl übrig bleibt, deren Logarithme noch in der Tafel zu finden ist.

Nehme von dieser, und auch von der um eine Einheit grössern Zahl, den Logarithmen aus der Tabelle. Multiplizire beide Zahlen mit 10, oder 100 od. 1000 zc. nachdem man 1, 2 oder 3 Ziefern

von der Zahl zur rechten Hand abgeschnitten hat, und addire zu den Logarithmen die Kenziefer von 10, 100 oder 1000; so bekömt man zwei Logarithmen, zwischen welchen der gesuchte Logarithmus fallen muß.

Subtrahire hierauf die kleine Zahl, wie auch deren Logarithmen, von der grössern, und deren Logarithmen, so erhält man sowohl den Unterschied in Zahlen als auch in Logarithmen. Schliesse hierauf:

Wie sich der Unterschied in Zahlen zu dem Unterschiede in Logarithmen, so verhält sich auch der Unterschied zwischen der gegebenen und der kleinen Zahl zu dem Unterschiede des Logarithmen dieser beiden Zahlen. Diese gefundene Differenz addire man zu dem Logarithmen der kleinern Zahl, so erhält man den Logarithmen für die gesuchte Zahl. Folgendes Beispiel wird die Sache näher erläutern.

Es wird der Logarithmus von der Zahl 5748^{2} verlangt.

5748 log. 3,7595168. 5749 log. 3,7595923

10 1. 10 1,

57480 log. 4,7595168. 57490 log. 4,7595923

57490 log. 4,7595923

Differenz = 10 Differenz 755

Demnach

10 : 755 = 2

2

1510

Zahldiff. = 2 = 151 Differenz in Logarithmen

5748. 4,7595168

5748^{2} = 4,7595319 = dem gesuchten Logarithmen.

Umgekehrt aus dem gegebenen Logarithmen, die Zahl zu finden, verfahre man folgendermassen.

Man suche den Logarithmen, ohne die Kennziefer in den Tabellen auf, aber so, daß man zwei Logarithmen nimt, wovon der eine grösser und der andere kleiner ist, als der gegebene. Schreibe bei jedem die dazu gehörige Zahl. Füge zu jedem Logarithmen die Kennziefer des gegebenen, und hänge an der Zahl zur rechten Hand so viel Nullen an, als um so viele Einheiten die Kennziefer vergrössert worden ist.

Nehme hierauf die Differenz, sowohl von den beiden gefundenen Logarithmen und den Zahlen, als auch von dem gegebenen und dem kleinern Logarithmen. Wie sich nun die beiden Unterschiede zu einander verhalten, eben so verhalten sich auch die Zahlen, um welche der eine Logarithmus grösser als als der andere ist.

Z. E. Man verlangt die Zahl von dem Logarithmen 5,6432100?

3,6432552	=	N.	4398		
2			100		
5,6432552	=	N.	439800		
3,6431565	=	N.	4397		
2			100		Gegebener Logarith.
5,6431565	=	N.	439700		5,6432100
5,6432552	=	N.	439800		5,6431565

Differenz = 987 : Differenz 100 = Diff. 535

		100
		53500
Differenz 535	= Zahl	54
5,6431565	=	439700
Log. 5,6432100	= N.	439754.

Auf die Weise lassen sich für alle Logarithmen, und auch für alle Zahlen (wenn sie nicht über 7 Ziefern gehen) Logarithmen mit mehr als hinlänglicher Genauigkeit berechnen. Und darnach lassen sich also sehr viele Sätze, die bei der Kaufmännischen Berechnung vorkommen, blos durch eine simple Additio und Subtractio auflösen. Um dieses erst allgemein zu zeigen, wollen wir eins von unsern vorigen Beispielen, mit Hülfe der Logarithmen aus den gewöhnlichen Tabellen berechnen. Nachher die Logarithmischen Tabellen erläutern, welche eigentlich zum Behuf dieser Art Rechnungen, von einzelnen Schriftstellern herausgegeben und berechnet worden sind.

Was das erste betrift, so wollen wir das dritte Beispiel aus dem vorigen dazu wählen.

Log.	0, 9030900	=	8 ℔ C	:	ℳ 4⅝ ß 197	= Log.	2, 2944662.
-	0, 7781513	=	6 ß	:	1 ßvl.		
-	1, 8388491	=	69 ℳ 4½ ßvl.	:	ℳ Lst. 2	-	0, 3010300
-	0, 4771213	=	3 ℔ ßvl.	:	ℳ 8⅓ ß 115	= -	2, 0606978.
-	3, 9972117	=	1 ß.	:	12 ℛ vl.	= -	1, 0791812.
							5, 7353752
							3, 9972117
							1, 7381635
							54 ℛ 7/10 vl.

Es ist bekant, daß das Produkt derjenigen Säze, welche linker Hand in dem zusammengesezten Verhältnisse stehen, durch das Produkt von denjenigen Säzen, welche linker Hand stehen, dividiret werden, um die Antwort zu erhalten. Um also die Multiplikation zu meiden, nimt man von den einzelnen Gliedern, die Logarithmen, bringt diese in eine Summe, und nimt den Unterschied zwischen der einen und der andern Seite. Der Logarithmus, oder vielmehr die dazu gehörige Zahl, giebt den Quotienten. Ist der Logarithmus nicht genau in den Tafeln enthalten, so darf man die Kennziefer desselben nur um eine oder mehrere Einheiten vergrössern und alsdann die Zahl von diesem Logarithmen entweder in der Tafel aufsuchen, oder ihn auch so berechnen, wie wir vorhin gezeigt haben. Von der Zahl, muß man aber so viel Ziefern rechter Hand abschneiden, als die Kennziefer in Einheiten grösser gemacht worden ist.

So viel Ziefern man von der Zahl abschneidet, so viel Dezimalbrüche ist die Zahl grösser. Bei Kaufmännischen Rechnungen braucht man nicht höher als bis auf 100 Theile zu gehen; In den meisten Fällen sind Zehntheile hinlänglich.

Ueberhaupt hat man nicht nöthig in Kaufmännischen Rechnungen so scharf zu rechnen, als bei andern mathematischen Rechnungen. Zu dem Ende kan man wenigstens von den Logarithmen zwei Dezimalbrüche rechter Hand weglassen. Auch ist nicht allemal nöthig, die Kennziefer mit beizubehalten. In den meisten Fällen nimt man nur die vier ersten Dezimalbrüche von den Logarithmen. Dadurch wird die Methode sehr abgekürzt, und die Berechnung geht weit geschwinder von Statten, als wenn man die Logarithmen, so wie sie in den Tafeln stehen, gebrauchte.

Nach diesen Gründen hat der Hr. Gerhard seine logarithmischen Tafeln zum Gebrauche des Kaufmanns, eingerichtet. Andere sind dabei noch anders zu Werke gegangen. Der erste, von dem wir wissen, der logarithmische Tabellen zum kaufmännischen Gebrauche verfertiget und herausgegeben hat, war der selige Kruse hier in Hamburg. Dies sind aber nur eigentlich Geldtabellen, und erschienen zuerst gedruckt im Jahre 1737. Im Jahre 1756 ließ er sie zum zweitenmale drucken, und fügte zugleich eine Erklärung mit bei. Diese Ausgabe führet folgenden Titel:

Neue Hamburger Geldtafeln 2c. zum Dienste ausgefertiget von J. E. Kruse, Hamburg, im Jahre 1756. Auf Kosten des Verfassers, und mit eigener Hand unterschrieben.

In

In diesem Buche sind auf zwei Blättern 15 Tafeln abgedruckt, welche die Berechnung, durch abgekürzte Logarithmen, der damals verschiedenen Geldsorten in sich enthalten. Die erste Tafel hat zur Ueberschrift:

Gelder pro Cento

Sie fängt von $\frac{1}{8}$ p. C. an, und geht bis zu 60 p. C. ununterbrochen, und jedesmal um $\frac{1}{8}$ steigend, fort. Wie sie verfertiget, ist nicht gezeigt worden, aber leicht zu finden. Denn da die ganze Tabelle Zahlen enthält die grösser als 100 sind, so muß der Logarithmus von der Zahl hundert, allemal von der andern, nämlich von 100 und die Zahl welche die Prozente andeutet, abgezogen werden. Man nehme also von diesen Zahlen aus den gewöhnlichen Tafeln die Logarithmen, doch nur die vier ersten Dezimalbrüche, so ergiebt sich aus dem Unterschiede beider Zahlen der Logarithmus für die gesuchte Zahl.

Man verlangt z. B. den Logarithm. von $1\frac{1}{8}$ p. C. so ist das geometr. Verhältniß folgendes:

$$\begin{array}{ccc} 100 & : & 101\frac{1}{8} \\ \hline 800 & : & 809 \end{array}$$ hievon die Logarithmen

$$\begin{array}{cc} 9030 & 9079 \\ & 9030 \\ \hline \end{array}$$

Logarithmus = 49 von der Zahl $1\frac{1}{8}$

So sind auch die übrigen berechnet worden.

Die zweite Tafel enthält L. blanc und Thaler Spezies, welche jetzt nicht mehr in Gebrauche sind. Sie ist gleichfals auf 100 nach dem Verhältnisse von 3 ℔, als den Werth eines Spez. Thlr. in bko. zu 4 ℔, als dessen Werthe im leichten Gelde, berechnet worden.

Die dritte Tafel enthält den Werth der Dukaten Prozentweise, gegen den Werth desselben in leichtem Gelde. Man vergleicht den Pariwerth eines Dukaten in der Bank mit dem, den er in leichtem Gelde hat.

Also gewöhnlich, wie

$$\begin{array}{ccc} 6 ℔ \text{ Duk.} & : & 8\frac{1}{4} ℔ \text{ Duk. l. G.} = 100 ℔. \\ \hline 24 & : & 33 \\ \hline 3802 & : & 5185 \\ & & 3802 \\ \hline \end{array}$$

Logarith. 1383 für 100

Oder dieser kan auch der Logarithmus für 6 ℔ seyn.

Die 4te Tafel ist für den Ld'or v. v. gegen den Werth desselben in bko berechnet, sie fängt mit 9 ℔ 6 ß an, und kan soweit fortgesetzt werden als man will; aber beständig nach dem Verhältnisse des Ld'or in Banko gegen 5 Rthlr oder 15 ℔ l. G.

So ist z. B. 9 ℔ 6 ß : 15 ℔

Oder 150 : 240

Logarithm. 1761 Logarithm. 3802
1761
Log. 2041 von 9 ℔ 6 ß.

Mit Hülfe dieser Tabelle, läßt sich leicht der Werth eines Ld'or in Banko berechnen, wenn bekant ist, wie viel Prozent die Ld'or schlechter als Bko sind: auch umgekehrt, wenn der Werth des Ld'or in Bko bekant ist, die Prozente finden. Auch mit Hülfe der dritten und dieser Tabelle läßt sich leicht berechnen, wie viel p. C. die Ld'or besser oder schlechter sind als Dukaten, jenen zu 5 Rthl. u. diesen zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. gerechnet. Wir wollen hier einmal ein solches Beispiel gleich durch die Logarithmen aus den Tabellen berechnen.

Wie viel p. C. sind die Ld'or a 5 Rthlr schlechter als die Dukaten a $2\frac{3}{4}$ Rthlr. wenn jene 10 ℔ $9\frac{1}{4}$ ß bko, diese aber a 6 ℔ $\frac{1}{2}$ p. C. besser als Hamburger bko sind?

			100 ℔ Duk. =		Log. 0
Log. 5185 =	33 ($8\frac{1}{4}$) ℔ Duk. l. G. :		(6 ℔) Duk. n.	24	Log. 3802
" 3010 =	200 (100) ℔ Duk.	:	($100\frac{1}{2}$) ℔ bko	201	" 3032
" 8306 =	677 ($9\frac{1}{4}$ ß bko.)	:	(15 ℔ L. d'or)	960	" 9823
16501					16657
					16501
					Log. 0156

Dieser Logarithmus giebt aus den Schulzischen Tabellen 3,66 p. C.

Die Aufgabe läßt sich durch die Krusischen Tabellen noch weit geschwinder auflösen. Denn man suche in der 4ten Tabelle den Logarithmen von dem Werthe des Ld'or;

dieser ist = 1517

Subtrahire von diesem den Logarithmen $\frac{1}{2}$ p. C. in der Dukaten-Tabelle,

welcher ist = 1361
156

Den Unterschied suche man in der ersten Tafel, die $3\frac{5}{8}$ p. C. giebt, welche die Dukaten besser als Ld'or zu achten sind. Der Unter-

Unterschied 156 ist eben derselbe, als den wir vorhin gefunden haben. Man sieht also, daß die Tabellen in jenem Satz ihren Grund haben. Aus diesem Beispiele wird der Leser die Geschwindigkeit sehen, womit diese und ähnliche Aufgaben berechnet werden können, wenn man verkürzte Logarithmische Tafeln zur Hand hat, und deren Gebrauch versteht.

Die noch folgenden Tabellen in diesem Buche sind nach eben den Gründen als die vorigen berechnet worden.

Im Jahre 1747 gab **Raphael Levi** seine Wechseltabellen heraus, die eben so als die Krusischen Tabellen berechnet worden sind. Die Logarithmen sind die vier ersten Dezimalbrüche aus den bekanten Logarithmischen Tafeln.

Schon früher als Raph. Levi, nämlich 1742, publizirte der sel. Kruse seinen Wechselentscheider, wovon eine vermehrte zweite Auflage im Jahre 1771 erschien. Dieses Buch enthält 180 sogenante Logarithmische Tafeln, nebst deren Erklärungen. Dieselben alle hier zu erklären, würde theils zu weitläuftig, theils auch überflüssig seyn, da sie fast alle nach einerlei Art verfertiget worden sind.

Wir wollen indessen doch einzelne von diesen Tafeln erläutern, und ihren Gebrauch mit beifügen.

Die erste Tafel enthält die Berechnung des Wechselkurses zwischen Hamburg und Amsterdam sowohl in Bko als in Kassa durch abgekürzte Logarithmen. Der Kurs in Banko fängt mit 30 Stüver für 2 ℔ bko an, wächst mit $\frac{1}{16}$tel desselben, und endigt sich mit 36 Stüver.

Der Logarithmus von 30 wird in der Tafel = 0 gesezt; macht aber übrigens das erste Glied in dem Verhältnisse aus. Um den Logarithmen von $33\frac{3}{4}$ Stüv. in der Tafel zu finden, rechne man folgendermassen:

	30 Stüv.	:	$33\frac{3}{4}$ St.
	120	:	135
Log.	0791.	Log.	1303.
			0791
		Log.	512 für $33\frac{3}{4}$ Stüv.

Eine Tafel für die Bko Agio ist auf 100 berechnet; folglich eben so, wie wir schon vorhin die Prozenttafel erkläret haben. Der Kurs von Hamburg in Amsterdammer Kassa, wird aus dem Bkokurs nebst der Bankoagio bestimt; und darnach ist auch diese Tafel berechnet worden.

Um einen beständigen Logarithmen zu haben, muß man den Kassakurs gegen Hamburger Bko berechnen, wenn der Kurs in Bko = 30 Stüv. und die Bankoagio = 0 ist. Diesen beständigen Logarithmen erhält man durch folgenden Saß:

~~120~~ ℔ bko ~~ß~~ 3 = log. 4771

~~1~~ ℔ bko : 30 Stüv. bko = log. 4771

~~20~~ Stüv. : 1 Fl.

~~100~~ Fl. bko : ~~100~~ Fl. Kassa

120 ℔ Bko = 90 Fl. Kassa — 9542 beständ. logaritth.

Wir haben diesen Saß hier durch die Divisio abzukürzen gesucht, um dadurch die übrigen Logarithmen zu entbehren, die man sonst für jede Zahl hätte hinschreiben müssen. Kruse fing mit diesem Saße an, und sah ihn hierauf beständig als das erste Glied von dem geometrischen Verhältnisse an, nach welchem die Tafel berechnet worden ist. Allein, man sieht leicht, daß hierzu jede andere Zahl geschickt ist, und schwerlich wird auch das Hamburger Bankgeld so heruntersinken, daß

120 ℔ = 90 Fl. Kassa oder

100 Rthl. Hamb. Bko = 90 Rthl. Kassa ausmachen solte.

Will man nun durch Hülfe des beständigen Logarithmen, den Logarithmen von der Zahl 105 finden, so ziehe man von dem Logarithmen dieser Zahl, den beständigen Logarithmen ab: der Unterschied ist der gesuchte Logarithm.

log. 105	=	0212
beständiger Log.	=	9542
Log. für 5 p. C.	=	670

Dieser Logarithmus gilt, wenn 100 Rthlr. Hamb. Bko = 105 Rthl. Kassa ausmachen.

Die zweite Tafel enthält den Wechselkurs zwischen Hamburg, Amsterdam und London. Bei dem Kurse zwischen Hamburg und London ist das erste Glied des Verhältnisses 30 ß vl. und die vier ersten Dezimalbrüche des Logarithmen von dieser Zahl dienen zum beständigen Logarithmen, für die Berechnung der übrigen in Rücksicht der ganzen Tabelle. Die Logarithmen würden anders ausgefallen seyn, sobald man einen andern Logarithmen zum ersten oder beständigen angenommen hätte. Wahrscheinlich wird der Kurs zwischen Hamburg und London nicht niedriger zu stehen kommen als zu 30 ß vl. und dieserwegen hat der selige Kruse, diesen zum Grunde gelegt. Der Kurs zwischen Amsterdam und London fängt mit

mit 33 ß vl. an, die Tafel ist aber nach dem beständigen Logarithmen von $28\frac{1}{8}$ ß vl. berechnet worden. Warum gerade ein so niedriger Kurs gewählet worden sei, können wir nicht einsehen. Indessen macht dieses bei solchen Tabellen nichts aus, weil die Berechnung nach diesem eben so gut als nach jedem andern, auf einerlei Art ausfält.

So wie die beiden ersten Tafeln, sind auch die übrigen in diesem Buche berechnet worden. Ueberhaupt ist es leicht, ähnliche Tabellen für jeden Wechselort zu berechnen, wenn man nur einige algemeine Kentnisse der Logarithmen, wozu die von uns oben erläuterten hinlänglich sind, besitzt. Die Zahl, welche den beständigen Logarithmen geben soll, muß so niedrig gewählet werden, daß der Wechselkurs nicht leicht diese Zahl erreichen kan. Und eben so muß man auch bei dem höchsten Kurs verfahren. Um z. B. eine logarithmische Tabelle für den französischen Wechselkurs mit Hamburg zu verfertigen, könte man allenfals mit 22 ß bko pr. Ekü den Anfang machen, und diesen = 0 in die Tafel setzen. Aber doch immer den Logarithmen von dieser Zahl zum beständigen Logarithmen für die übrigen Zahlen beibehalten. Der Kurs selbst könte um $\frac{1}{16}$ ß wachsen, und so bis zu 27 oder 28 ß bko steigen. Eine ähnliche kömmt unten vor.

Eben so muß man auch bei der Verfertigung der übrigen Tabellen zu Werke gehen. Will man die Logarithmen noch mehr verstecken, so wähle man jede andere Zahl zum beständigen Logarithmen, und ziehe diesen jedesmal von allen übrigen ab. Eine solche Einrichtung hat ohngefähr Nelkenbrecher seinen Wechseltafeln gegeben.

Der Gebrauch dieser Tabellen ist leicht und dabei bequem zu gebrauchen, wenn die Tafeln nur nicht zu stark ausfallen, wie einige würklich geworden sind, wohin auch die Krusischen gehören. Besser, und eben so volständig als diese, sind diejenigen, welche bei Eckhardt in Altona gedruckt sind, und folgenden Titul führen:

Volständige Tabellen über Geld- Wechsel- Gold- und Silberspekulationen der vornehmsten Handlungsstädte in Europa ꝛc. Altona, 1786 bei Eckhardt.

Wie geschwinde die Rechnung mit Hülfe solcher Tafeln geführet wird, können unsere oben berechneten sechs Beispiele beweisen, die wir hier mit Logarithmen wiederholen wollen.

Das erste Beispiel.

Auflösung. Man nehme sowohl den Logarithmen von dem Kurs zwischen Amsterdam und Spanien, als auch den Logarithmen von dem Kurs zwischen Amsterdam und Hamburg, aus den Krusischen Tabellen. Addire beide. Die Summe giebt den Kurs zwischen Hamburg und Spanien.

Sehe die VI. Tafel.

Kurs von Amsterdam auf Spanien	= $93\frac{3}{8}$ grotvl.	Log.	809
„ „ Hamburg und Amsterd.	= 35 ß.	„	669
„ „ Hamburg auf Spanien	= $85\frac{3}{8}$ gr.	Log.	1478

Die Arbitrage über London läßt sich aus diesen Tafeln nicht berechnen, weil der Kurs von London auf Spanien in der Aufgabe höher ist, als derselbe für die Tafeln berechnet worden ist.

Das zweite Beispiel begreift zwei Wege in sich. Der erste geht über Amsterdam, und der zweite über London. Die Auflösung des ersten ist folgende: Man addire die Logarithmen von beiden Wechselkursen; die Summe giebt dem Logarithmen des Wechselkurses zwischen Hamburg und Lissabon.

Sehe die V Tafel in Kruse.

Von Amsterd. auf Lissabon ist der Kurs	= $49\frac{5}{8}$ gr.	Log.	825
„ „ auf Hamburg „ „	= $35\frac{7}{8}$ ß.	„	685
Wechselkurs von Hamb. auf Lissabon	= $45\frac{3}{16}$ ß.	Log.	1510

Den andern über London, subtrahirt man, von dem Logarithmen des Kurses zwischen England und Portugal, den Logarithmen für den Kurs zwischen Hamburg und London. Die Differenz ist der Logarithmen für den Kurs von Hamburg auf Portugal.

Sehe die XXVII Tafel in Kruse.

Kurs von London auf Lissabon	$65\frac{1}{4}$ D. =	Log.	2134
„ von Hamburg auf London 35 ß	2 Å. =	„	690
„ von Hamburg auf Lissabon	$45\frac{7}{8}$ Å. =	Log.	1444

Auflösung des dritten Beispiels, durch die Logarithmen.

Dies Beispiel würde sich nicht mehr durch die Krusischen Tabellen auflösen lassen, weil der Kurs von Amsterdam auf London nicht weit genug berechnet worden ist. Dieses können wir aber leicht ersetzen, indem wir den Logarithmen für $38\frac{1}{3}$ ß vl. als den Kurs zwischen Amsterdam und London selbst berechnen.

Krusens erster Logarithm. bei der 2 Tafel der 3 Abtheilung ist: $28\frac{1}{8}$ ß vl. für 1 Lst. Mithin haben wir folgendes Verhältniß:

$28\frac{1}{8}$ ß vl.

$28\frac{1}{8}$ ß vl. :		$38\frac{1}{3}$ ß vl.	davon sind die Logarithmen aus den Tabellen.
8293	—	9638	
		8293	
Logarithm.		1345	für $38\frac{1}{3}$ ß vl.

Die Auflösung dieses Beispiels beruhet demnach darauf:

Man addire beide Kurse von Hamburg nach Frankreich, und von Hamburg nach London; und von der Summe ziehe man den Logarithmen des Kurses von Amsterdam auf London. Der Unterschied giebt den Logarithmen des Kurses zwischen Amsterdam und Frankreich.

Tab. III.	Wechselk.	von Hamb. auf Frankr.	$24\frac{5}{8}$ ß bko	Log.	2319
Tab. XXV.	=	von Hamb. auf London	34 ß 6 gr vl.	=	607
		Summe der Logarithmen		=	2926
	=	von Amsterd. auf London	$38\frac{1}{3}$ ß vl.	=	1345
	=	von Amsterd. auf Frankr.	$54\frac{1}{2}\frac{1}{6}$ gr vl.	Log.	1581

Bei dem vierten Beispiele kommen zwei Rechnungssätze vor. Der eine entscheidet den Fall, durch Wiener und der zweite durch Cadizer Briefe. Jener wird aufgelöset, wenn man den Logarith. des Kurses von Hamburg auf Wien zu dem Logarith. des Kurses von Breßlau auf Amsterdam addiret, und von der Summe den Logarith. des Amsterdammer Kurses auf Wien, abzieht. Der Unterschied ist der Logarithme des Kurses zwischen Hamburg und Breßlau.

Der zweite Fall wird aufgelöset, wenn von der Summe der Logarithmen beider Kurse von Amsterdam auf Breßlau, und von Hamburg auf Spanien, der Kurs des Logarithmen zwischen Amsterdam und Spanien, abgezogen wird. Der Unterschied ist der Logarithmus des Kurses zwischen Hamburg und Breßlau.

Tab. XI.	Kurs	von Hamb. auf Wien	a $48\frac{1}{4}$ p. C.	Log.	1710
Tab. XV.	=	von Amsterd. auf Breßlau	a $44\frac{1}{2}$ st.	=	1018
				Summe	2728
Tab. XI.	=	von Amsterd. auf Wien	$35\frac{1}{2}$ st.	=	1030
Tab. XV.	=	v. Hamb. auf Breßl.	$40\frac{9}{16}$ ß bko.	Differenz =	1698
Tab. XV.	=	von Amsterd. auf Breßlau	a $44\frac{1}{2}$ st.	Log.	1018
Tab. VI.	=	von Hamb. auf Spanien	a 85 gr vl.	=	1498
				Summe	2516
Tab. VI.	=	von Amsterd. auf Spanien	a $93\frac{1}{4}$ gr vl.	Log.	815
Tab. XV.	=	von Hamb. auf Breßl.	$40\frac{5}{8}$ ß bko.	Differenz =	1701

Das

Anmerk. Die römischen Zahlen, beziehen sich allemal auf die Logarithmischen Tabellen von Kruse.

Das fünfte Beispiel enthält eine Arbitrage mit Briefen aus Venedig.

Zu den Logarithmen des Kurses von Amsterdam auf Venedig, addire man den Kurs von London auf Livorno; und von der Summe subtrahire man den Kurs von Livorno auf London, so erhält man zur Differenz den Logarithmen von der Zahl, wofür London seine venetianische Briefe auf diesem Wege ausbringet.

Tab. VII.	Kurs von Amsterd. auf Venedig	a 92 gr.	Log.	252
Tab. XXIX.	" von London auf Livorno	a $47\frac{5}{8}$ D.	"	1631
			Summe = "	1883
Tab. VII.	" von Amsterd. auf Livorno	a 91 gr.	Log.	300
Tab. XXIX.	" von London auf Vened.	$48\frac{1}{8}$ D. Differ.	Log.	1583

Endlich wird der sechste oder letzte Fall so berechnet, daß man den Hamburger Kurs auf Portugal und den englischen Kurs auf Frankreich addirt, und von der Summe den Hamburger Kurs auf Frankreich abzieht. Der Rest ist der Logarithmen des Kurses von England auf Lissabon.

Tab. V.	Kurs von Hamb. auf Lissabon	a $45\frac{1}{2}$ ß vl.	Log.	1482
Tab. XXV.	" von London auf Frankr.	a $28\frac{5}{8}$ D.	"	2914
			Summe = "	4396
Tab. XXV.	" von Hamb. auf Frankr.	a $24\frac{5}{8}$ ß =	"	2319
Tab. XXVII.	" v. London auf Lissab.	a 5 S. $6\frac{5}{8}$ D. Differ.	=	2077

Diese Beispiele sind hinreichend, um den Leser einen allgemeinen Begrif von dieser Art Rechnung zu geben. Wie wir hier die Auflösung von etlichen Beispielen gezeigt haben, eben so verfährt man auch größtentheils bei allen übrigen. Um den Grund von jedem Verfahren einzusehen, warum man so und nicht anders bei der Auflösung verfahren muß, braucht man nur den ganzen Rechnungssatz, durch die Logarithmen aufzulösen; oder auch nur für die veränderlichen Glieder, die Logarithmen aus den gewöhnlichen Tabellen, zu nehmen, und zwar die 4 ersten Zahlen mit Auslassung der Kennziefer; so wird diese Rechnung einerlei Resultat mit dem geben, was die erwähnten Tafeln gegeben haben. Wir haben schon oben dieses Verfahren mit Beispielen erläutert, worauf wir bei dieser Gelegenheit den Leser verweisen müssen. Bei allen Kaufmännischen Rechnungen sind die vier ersten Dezimalzahlen der Logarithmen hinlänglich, weil eine grössere Genauigkeit, als diese geben, für den Kaufmann von keinem wesentlichen Nutzen seyn würde.

In den Fällen, wo eine grössere Schärfe im Rechnen erfordert wird, versteht es sich von selbst, daß man auch mehr als 4 Ziefern gebrauchen muß.

Anwen=

Anwendung der Logarithmen auf Waarenkalkulationen.

Eben so gut als sich die Logarithmen auf Wechselvorfälle anwenden lassen, eben so vortheilhaft lassen sie sich auch bei Waarenkalkulationen gebrauchen. Da aber der Preis einer Waare aus dem Einkaufspreise, aus den Kosten, welche sich bei diesen ereignen, aus dem Wechselkurs und aus den Kosten, die an Ort und Stelle vorfallen ꝛc. zusammengesezt ist, so folget auch, daß bei dieser Berechnung auf alle diese Dinge besonders Rücksicht genommen werden muß.

Will man daher eigne Tabellen für den Waarenverkauf berechnen, so thut man am besten, für jeden der vorhin erwähnten Artikel besondere Tabellen zu berechnen, und aus diesen allen das Resultat herzuleiten.

Um dieses Verfahren besser einzusehen, könte man sich logarithmische Tabellen verfertigen, die nach dem laufenden Preise einer Waare, welche man sich von einem Orte kommen lassen will, berechnet worden sind. Die Arbeit würde aber sehr weitläuftig für den Kaufmann ausfallen, wenn er sich von jedem Waarenartikel besondere Tafeln berechnen sollte. Es ist daher weit besser, daß man die Rechnung mit Hülfe der Logarithmen aus den gewöhnlichen Tabellen anstellt. Nur muß man bei diesen Kalkulationen vor allen Dingen, auf die Unkosten, die bei dem Einkaufe einer Waare Statt haben, Rücksicht nehmen. Deren giebt es nun bei jeder Waarenkalkulation zweierlei: Ein Theil richtet sich nach dem Gewichte oder Quanto; der andere Theil aber wird Prozentweise von dem Werthe oder dem Betrag der Waare berechnet. Bei diesem leztern ist auch noch darauf zu merken, ob sie im hundert oder vom hundert zu rechnen sind, z. B. 96 : 100 oder 100 : 104. Man sieht leicht, daß diese beide Verhältnisse nicht einerlei Resultate geben können. Die Unkosten an und für sich selber, sind, wie jeder weiß, der nur dergleichen Kalkulationen gesehen hat, sehr verschieden. Da, wo man sich die Waare kaufen läßt, muß man Provision und Kurtage in Rechnung bringen: diese berechnet man Prozentweise, und an den meisten

Hand-

Handlungsörtern schlägt man die Provision auf 2 p. C. vom Werthe an. Die Waaren ins Schiff zu bringen, und andere Unkosten die dabei vorfallen, müssen nach dem Gewichte oder Quanto geschätzt und am Ende auf den Preiß der Waare zugeschlagen werden. Dahin gehöret auch die Fracht, und die Unkosten, welche sich wieder beim Ausladen ereignen. Dann kommen noch andere Kosten in Anschlag, als Assuranze, Kurtage davon, Kurtage beim Verkaufe der Waare, Zoll 2c., die wieder Prozentweise berechnet werden. Da sich nun der Wechselkurs nicht immer gleich bleibt, so steigt und fällt auch der Werth einer Waare nach diesem. Folglich muß auch besonders auf die Veränderung des Kurses Rücksicht genommen werden. Und alle diese Umstände müssen am Ende in Rechnung gebracht werden, wenn man den Werth einer Waare in der Valuta des Orts, wo man sich befindet, angeben will. Es lassen sich zu dem Ende vier Tabellen verfertigen, welche nach den so eben erwähnten Datis berechnet werden können. Allein, wie wir schon vorhin erwähnet haben, sind diese Tabellen größtentheils für den Kaufmann unnütz. Wir wollen hier eine Berechnung, vermittelst der Logarithmen mit beifügen, die man sich leicht von jeder Waare entwerfen kan; und wenn man alsdann Lust hat, daraus Tabellen zu ziehen, so wird dieses auch weit leichter und bei weitem nicht mit der Mühe geschehen, als man haben würde, wenn man sich über jeden Artikel eine eigne Tabelle entwürfe. Folgendes Beispiel wird die Sache näher ins Licht stellen.

Wenn das ℔ Kaffee in Bordeaux 20 Sols kostet, die Provision und Kurtage daselbst $2\frac{1}{2}$ p. C. beträgt; der Wechselkurs zwischen Bordeaux und Hamburg sei 25 ß bko; die Assuranz betrage 1 p. C. die Kurtage davon $\frac{1}{4}$ p. C. die Kurtage von der Waare $\frac{1}{6}$ p. C. und der Zoll $1\frac{3}{20}$ p. C.; die übrigen Kosten betragen in Bordeaux von 100 ℔ 5 ß; in Hamburg von 100 ℔ 4 ß; und die Fracht von 100 ℔ 1 ℳ 14 ß. Es ist demnach die Frage, wie viel 1 ℔ in Hamburg zu stehen komme, wenn 100 ℔ in Bordeaux 39 ℔ in Hamburg rendiren?

Nach der Kettenregel müßte diese Aufgabe auf folgende Art berechnet werden.

			1 ℔ in Hamburg.	
100 ℔ in Hamb.	:	99	℔ in Bordeaux	
1 ℔	:	20	Sols	
100 Sols	:	$102\frac{1}{2}$	S. für Provision und Kurtage	
60 Sols	:	25	ß bko.	
100 ß bko.	:	101	ß bko. für Assuranze	
100 ß bko.	:	$100\frac{1}{4}$	ß bko. für do.	Kurtage
100 ß bko.	:	$100\frac{5}{8}$	ß bko. für Kurtage	
100 ß bko.	:	$101\frac{3}{16}$	ß bko. für Zoll.	
		$8\frac{11}{16}$	ß bko.	

Dazu kommen ohngefähr $\frac{5}{16}$ ß bko. als Unkosten, die sich aufs Gewicht beziehen.

Folglich komt das ℔ auf = 9 ß bko. circa.

Will man nun einen solchen Satz durch die Logarithmen auflösen, so berechne man denselben zuerst ganz allgemein, welches nach den nicht veränderlichen Sätzen geschieht. Z. B. nach dem Verhältnisse beider Gewichter zu einander, der Provision, Kurtage, Zoll, ohne auf die veränderlichen Data, als Preiß in $\frac{1}{4}$ Sols, Wechselkurs (den man, wie noch immer die Gewohnheit bei den meisten Kaufleuten ist, auf $\frac{1}{16}$tel, statt der weit bequemern Eintheilung in $\frac{1}{10}$tel, $\frac{1}{100}$tel ꝛc. berechnet) und Assuranze zu sehen. Nehme von diesen Datis die Logarithmen aus den gewöhnlichen Tabellen, und ziehe die größere Zahl von der kleinern ab, so erhält man zum Unterschiede den beständigen Logarithmen. Unser oben gegebenes Beispiel wird auch hier diesen Fall näher erläutern.

		:	1 ℔ Hamb. Gewicht.		
Log. 2,0000 =	100 ℔	:	99 ℔	Log.	1,9956
	1 ℔	:	a Sols (in Viert. S.)		
ꝛ 2,3010 =	200	:	205 p. C. Provision ꝛc.	L.	2,3117
ꝛ 2,3802 =	240 Viert. S.	:	6 (Kurs in $\frac{1}{16}$ ß)		
ꝛ 2,6020 =	400	:	401 Assuranz Kurt.	Log.	2,6031
ꝛ 2,7781 =	600	:	605 Kurtage	ꝛ	2,7817
ꝛ 3,3010 =	2000	:	2023 Zoll	ꝛ	3,3060
15.3623				ꝛ	12.9980
÷ 12.9980					
2,3642 beständiger Logarithmus.					

Alsdann nehme man von den veränderlichen Datis, als von dem Preise, von dem Wechselkurs und der Assuranze, die Logarithmen aus den Tabellen, und bringe die drei in eine Summe; subtrahire

trahire hierauf von dieser den beständigen Logarithmen. Die Zahl von dem Logarithmen des Unterschiedes, ist der Preis in $\frac{1}{16}$tel ß bko. für 1 ℔ Hamburger Gewicht; ohne die Kosten zu rechnen, welche sich auf das Gewicht beziehen. Z. B. wenn das ℔ in Bordeaux 20 Sols kostet, und der Wechselkurs 25 ß bko. oder 400 Viertel ß bko. die Assuranze aber 1 p. C. beträgt, so wird der Preis für ein ℔ Hamburger auf folgende Art berechnet:

Preis 20 S. oder 80 Viertel S.	Log.	1.9131
Wechselkurs 25 ß oder 400 Sechszehntel ß	-	2.6021
Assuranze 1 p. C. = 101 ÷ 100	-	43
	-	4.5095
Hievon den beständigen	Log.	2.3642
		2.1453
		140

Die Zahl 140 des Logarithmen, zeigt den Preis in Sechszehntel Schilling an; addirt man zu diesem ohngefähr $\frac{4}{16}$ oder $\frac{1}{4}$ als Unkosten auf das Gewicht, so erhält man $\frac{144}{16}$ ß bko. oder 9 ß bko. als den Preis für 1 ℔ in Hamburg. Hat man keine logarithmische Tafeln bei der Hand, so lassen sich für die drei veränderlichen Werthe, die Logarithmen in drei Tabellen bringen, und die Summe von diesen in eine vierte Tafel, wo man gleich gegen jeder Zahl über den Preis setzen kan. Man braucht alsdann nur aus den drei ersten Tabellen für die drei gegebene Dinge die Logarithmen zu nehmen, und die Summe in der vierte Tabelle aufsuchen, so giebt die nebenstehende Zahl den Preis an, zu welchem $\frac{1}{4}$ ß wegen der Kosten aufs Gewicht addiret werden müssen.

I. Tabel.

I. Tabelle.

Preis an Sols pr. ℔ in Bordeaux.

Diese Tabelle enthält die Logarithmen aus den gewöhnlichen Tabellen nach Viertel Sols berechnet.

Sols	Logarith.	Sols	Logarith.
18	18573	22	19445
¼	18633	¼	19494
½	18692	½	19542
¾	18751	¾	19590
19	18808	23	19638
¼	18865	¼	19685
½	17921	½	19731
¾	18976	¾	19777
20	19031	24	19823
¼	19085	¼	19868
½	19138	½	19912
¾	19191	¾	19956
21	19243	25	20000
¼	19294	¼	20043
½	19345	½	20086
¾	19395	¾	20128

II. Tabelle.

Wechselkurs von Hamburg nach Bordeaux.

Diese ist, wie die vorige, nach den Logarithmen für den Wechselkurs berechnet.

Schil. bko.	Logarith.	Schil. bko.	Logarith.
23½	25752	½	25933
9/16	25763	9/16	25944
⅝	25775	⅝	25955
11/16	25786	11/16	25966
¾	25798	¾	25977
13/16	25809	13/16	25988
⅞	25821	⅞	25999
15/16	25832	15/16	26001
24	25843	25	26021
1/16	25855	1/16	26031
⅛	25866	⅛	26042
3/16	25877	3/16	26053
¼	25888	¼	26064
5/16	25899	5/16	26075
⅜	25911	⅜	26085
7/16	25922	7/16	26096
		½	26107

III. Tabelle.

Enthält die Logarithmen von 100, und dienet vorzüglich zur Berechnung der Assuranze.

P. C.	Logarith.	P. C.	Logarith.
0	0	5	212
¼	11	¼	222
½	22	½	233
¾	32	¾	243
1	43	6	253
¼	54	¼	263
½	65	½	273
¾	75	¾	284
2	86	7	294
¼	97	¼	304
½	107	½	314
¾	118	¾	324
3	128	8	334
¼	139	¼	344
½	149	½	354
¾	160	¾	364
4	170	9	374
¼	181	¼	384
½	191	½	394
¾	202	¾	404

IV. Tabelle.

Preis von 1 ℔ Hamb. Gewicht in Banko-Schillinge.

Die Logarithmen dieser Tabelle, sind durch die Summirung der drei vorhergehenden Logarithmen, und durch die Subtraktio des beständigen Logarithmen von 2,3642, entstanden.

Schil. bko.	Logarith.	Schil. bko.	Logarith.
7⅜	20726	9 15/16	22016
7½	20795	10 1/16	22074
⅝	20868	3/16	22131
¾	20938	⅜	22179
⅞	21007	½	22245
8	21075	¾	22355
⅛	21143	⅞	22419
¼	21209	⅝	22300
⅜	21275	11	22465
½	21341	⅛	22519
⅝	21405	5/16	22590
¾	21469	7/16	22643
⅞	21532		
9	21594		
⅛	21657		
¼	21718		
⅜	21779		
½	21839		
⅝	21898		
¾	21957		

Der

Der Gebrauch dieser vier Tabellen ist schon aus dem, was wir oben gesagt haben, leicht zu verstehen. Aus der ersten Tabelle wird der Logarithmen des Einkaufspreis in Bordeaux, aus der zweiten der Wechselkurs, und aus der dritten die Assuranze genommen. Von dieser Summe wird der beständige Logarithmus genommen. Der Unterschied wird in der vierten Tabelle aufgesucht, worinn gleich neben den Logarithmen die Nummer oder die Zahl von dem Preise steht.

Ende der dritten und lezten Abtheilung.

Anzeige

der

in diesem Werke enthaltenen Materien.

A.

Aachen, dessen Manufakturen und Handlung 560
Aalborg, dessen Handel 784
Abo, Handlung daselbst 726
Abschied eines Bedienten, Formular III. 562
Abschluß der Bücher, s. Bilanz.
Absonderungsvertrag, dessen Beschaffenheit III. 559
Altona, Handel daselbst 190
— Münzen daselbst 191
Amerikanische Handlung der Freistaten daselbst II. 447
S. Neu = York, Philadelphia, Baltimore, Charleston.
— Münzen II. 457
Amersfort, Handel daselbst II. 134
Amsterdam, dessen Beschreibung und Handel II. 3
— Banko 7
— Münzen 27
— Gewicht und Maaß 32
— Tabelle über das Tara und Gutgewicht II. 37
— Wechselplätze 43
— Frachtpreise 46
— Wechselordnung 50
— Assekuranz- u. Avarieordnung 63
— Bankordnung 85
— Verzeichnisse der Waaren der Ostind. Kompanie 91
— Preiskurant 109
Ancona, dessen Handlung II. 284
Antragsbriefe, deren Beschaffenheit, III. 504
Antwerpen, dasiger Handel II. 191
— wohin man daselbst wechselt 196
— Wechselordnung 198
Anweisungen, deren Beschaffenheit und Formulare III. 528
Arbitragerechnung, Beispiele derselben III. 680
Archangel, Handel daselbst 671
Assekuranzbriefe, deren Beschaffenheit und Formulare III. 553
Assekuranzbuch, dessen Einrichtung III. 640
Assekuranzrechnung, Formular davon III. 568
Assignationen, deren Beschaffenheit und Formulare III. 528
Aufschriften der Briefe III. 497
Aufträge-Briefe, Muster dazu III. 504
Augsburg, dasiger Handel, Münze und Wechselkurs 308
— Wechselordnung 315
— Dekret, das Kompensations- und Retensionsrecht in Fallimentssachen betreffend 331
Ausländische Wörter des Kaufmannsstils III. 474

B.

Baierscher Kreis, Handelsstädte darin, s. Salzburg, München, Regensburg.

Bai-

Baiersche Kur- und Oberpfälzische Wechselordnung 604
Baltimore, Handlung daselbst II. 453
Bamberg, Handel daselbst 545
Bankobuch, dessen Beschaffenheit III. 631. 662
Bankkonto, was es ist III. 616
Barcelona, Handel daselbst II. 426
Basel, dessen Handel, Münzen, Maaß, Gewicht und Wechselorte II. 222
Bautzen, Handel und Manufakturen daselbst 544
Bergamo, dasiger Handel, Münzen, Maaß, Gewicht und Wechselorte II. 265
Bergen, dasiger Handel 786
Berichtschreiben, wie sie abzufassen III. 504. 509
Berlin, Manufakturen, Handel, Münze u. Wechsellauf daselbst 400
— Preußisch-Brandenburgische Wechselordnung 412
— Edikte zur Erläuterung derselben 428
— Berliner Bankordnung 435
— Verordnung wegen des Transito 440
Beschluß in Briefen III. 493
Bestallungs-Briefe III. 503. 505
Bestallungskontrakte, was sie sind III. 550
Bielefeld, dessen Leinwandhandel daselbst 570
Bilanz, deren Verfertigung III. 632
Bilbao, Handel daselbst II. 429
Birmingham, Fabriken und Handel daselbst II. 178
Bisenzone, Verordnung für die ehemalige Messe hieselbst, jezt zu Novi II. 253
Bodmereibriefe, deren Beschaffenheit und Formulare III. 519
Bologna, Handel daselbst II. 282
Bolzano oder Botzen, dessen Märkte, Münzen und Wechselgeschäfte 385
— Markt- Wechsel und Fallimentsverordnungen 388
Bordeaux, dasiger Handel II. 370
Brabantischer Handel II. 191
— Münzen 193
Brandenburgische Handelsplätze 400
S. Berlin, Frankfurt an der Oder, Stettin, Magdeburg. S. auch Preussen, Schlesien, Westphalen.
Braunschweig, dasiger Handel, Münzen und Gewicht 571
— Wechselordnung 575
Bremen 201
— Wechselordnung 207
Breslau, Handlung, Münzen, Gewicht und Wechsellauf daselbst 488
— Wechselordnung 490
— Meß- und Handelsgerichts- wie auch Deklaration der Wechselordnung 511
— Reglement für die Meß-Accis-kammer 525
Briefe kaufmännische, gehören zu den Geschäftsbriefen III. 465
— deren Eigenschaften 466. 472
— deren äußerliche Beschaffenheit 466
— äuserliche Form 490. 494
— verschiedne Arten 499
Briefkopirbuch, dessen Beschaffenheit III. 640
Briefportobuch, dessen Beschaffenheit III. 640
Bristol, Handlung daselbst II. 180
Brouillard, s. Memorial.
Brügge, dasiger Handel II. 204
Brüssel, Handel daselbst II. 201
Buchhalter, Bestallung eines III. 550
Buchhalten, Anweisung zum einfachen und doppelten III. 618
Budissin, s. Bautzen.
Büsch, J. G. dessen Anleitung zum kaufmännischen Reisen III. 569
Bürgschaften, wie sie zu verfassen III. 537

C.

Cadiz, Handel daselbst II. 416
Carlskrona, dasiger Handel 724
Cette, Handlung daselbst II. 377
Cessien, deren Beschaffenheit und Formular III. 541

Yy 3 Char-

Charleston, Handlung dieser Stadt II. 455
Charte-Partie, oder Certe-Partie, deren Erklärung und Formular III. 517
Chemnitz, dessen Manufakturen 602
Christiania, dasige Handlung 785
Copenhagen, Handel daselbst 452
Cork, dasiger Handel II. 190
Crefeld, Handlung daselbst 566

D.

Dänischer und norwegischer Handel 760
S. Copenhagen, Aalburg, Christiania, Bergen rc.
— Wechselrecht 775
— Verordnung wegen des Misbrauches mit Wechseln 778
— Verordnung wegen Abschaffung der pro Forma Wechsel 780
Danzig, Handel, Münzen, Gewicht und Wechsellauf 609
— Wechselordnung 618. 620
Delft, dasiger Handel II. 131
Dordrecht, dasiger Handel II. 131
Drammen, Handel daselbst 786
Drontheim, dasiger Handel 789
Dublin, Handel daselbst II. 187

E.

Edinburgh, dasiger Handel II. 182
Eigenschaften, moralische, eines jungen reisenden Kaufmanns II. 579
Eingang zu Briefen III. 491
Einladungsschreiben, deren Beschaffenheit III. 501
Elbing, Handel daselbst 644
— Verordnung über den dasigen Handel 645
— — polnischen Handel daselbst 647
Elberfeld, Handel daselbst 565
Emden, Handlung und Münzen daselbst 567
Empfangscheine, Formular davon III. 529
Empfehlungsschreiben, deren Beschaffenheit III. 512
Engländischer Handel II. 135
— Münze und Gewicht 157
Enkhuysen, Handel daselbst II. 133
Ermahnungsschreiben, bei Kaufleuten, worin solche bestehen III. 510

F.

Faktur, wie solche zu machen III. 567
— Formular davon 567
Fakturbuch, dessen Beschaffenheit III. 639
Flandern, dessen Münzen rc. II. 193
Flensburg, dessen Handlung 785
Florenz oder Firenze, Handel daselbst, Münzen und Wechselorte II. 300
Formulare kaufmännischer Rechnungen III. 566
Frachtbriefe, deren Beschaffenheit und Formulare III. 513
Frankfurt am Mayn, dasiger Handel, Münzen und Wechselkurs 257
— Wechselordnung 263. 281
— Taxe der Wechselnotarien-Gebühren 279
— Ordnung und Rolle der Wechselsensale 280
— Ordnung und Rolle der Waarenmäkler und Unterkäufer 283
Frankfurt an der Oder, Beschaffenheit des Handels daselbst 443
— neuer Meßtarif 444
— Edikt über die Messe 477
Franken, Handelsstädte darin. S. Bamberg, Würzburg, Kitzingen, Nürnberg.
Freistaaten, dreizehn nordamerikanische, s. Amerika.
Französischer Handel II. 316
S. Paris, Strasburg, Lion, Rouen, Nantes, Bordeaux, Cette, Marseille rc.
— Wechselordnung II. 337

G.

St. Gallen, dessen Handel, Münzen, Maaß und Wechselörter II. 213
— Wechselordnung 217
Gegenverschreibungen III. 448
Generalbilanz, wie sie zu verfertigen III. 630 665

Gene-

Generalvolmacht, Formular von einer III. 538
General-Waarenkonto III. 622
Genf, Handel, Münzen, Maaß, Gewicht und Wechselörter II. 226
Gent, dasiger Handel II. 205
Genua, Handel daselbst, wie auch Münzen, Gewicht u. Maaß II. 238
Geschwindschreiben, Anmerkungen davon III. 467
Gesellschaftskontrakt, was dabei zu beobachten III. 553
Gewinn- u. Verlustkonto III. 619. 637
Ghendt, s. Gent.
Giesle, dessen Handlung 725
Glasgow, dessen Handlung II. 186
Gothenburg, dasiger Handel 723
Gouda, Handel daselbst II. 132
Görlitz, Tuchmanufaktur- und Handel daselbst 543
Greifenberg, Leinwand- und Garnhandel daselbst 541
Grosbritannien, vornehmste Handelsstädte darin II. 135
S. auch London, Bristol, Liverpool, Hull, Manchester, Birmingham, Newcastle, Norwich, Yarmuth, Edinburgh, Glasgow.
Gutdünken, kaufmännisches, s. Parere.

H.

Hamburg, dessen Handel 1
— Nachricht von der Bank daselbst 10
— Gehalt des Geldes 12
— Tabellen davon 16
— Ellen und andere Maaße 21
— Tabellen über das Gold und Silbergewicht 24
— Handelsgewicht 26
— Getraidemaß 32
— Maaß flüssiger Dinge 34
— Preiskurant der Waaren in Parteien 44
— Wechselhandel u. Wechselkurs 61
— Direkte Wechselgeschäfte auf Holland, England 63. auf Frankreich, Spanien 64. auf Venedig, Breslau, Kopenhagen, Leipzig, Prag, Wien, Frankf. am Main, Naumburg 65. auf Augsburg und Nürnberg 66
— Von Tara u. gutem Gewichte 66
— Zölle daselbst 72
— Bankordnung 73
— Wechselordnung 78
— Assekuranz- u. Havereiordnung 85
— Berichtigte Elbzolltaxe 112
— Mandat, den Stader - Zoll betreffend 122
— Mäklerordnung nebst der Tara der Mäklerkurtage 123
— Krahn- und Pfünderordnung 142
— Waagetabelle, welche das gut Gewicht der Kaufmanswaaren und das Waagsgeld dafür anweiset 148
— Wein - Accise - Ordnung 158
— Schragen des Kornverwalters 162
— Eid der Kornmesser 164
— Schragen der Kornmesser 164
— = der Kornträger 165
— Verordnung wegen der dem ein- und ausgehenden Korne beygelegten Zollfreiheit 168
— Verordnung des hamburgischen Transito 170
— Verzeichniß, was die Schreiber und Bediente von den abgehenden Schiffen zu genießen haben sollen 174
— Reglement von des bestellten Wasserschouts in Hamburg, Amt und Verrichtung 177
— Auszug aus der Fallitverordnung mit den Anhängen 179. 185. 186
— Handlungstraktate 186
— Handlungsakademie 188
Hanau, Handel daselbst 554
— Hessen - Hanauische Wechselordnung 555
Handelsobligationen, deren Beschaffenheit und Formulare III. 534
Handelsunkostenbuch, dessen Beschaffenheit III. 640
Handschriften, was sie sind III. 533
Harlem, dasiger Handel II. 130
Havre de Grace, Handlung daselbst II. 363

Hauptbuch, dessen Beschaffenheit III. 630. 653
Haushaltungsunkostenbuch III. 640
Heilbronn, Handel daselbst 553
Helvetien, s. Schweiz.
Heuerkontrakt, Formular. S. Miethkontrakt.
Hirschberg, Schleier=Manufakturen und Handel 540
Höflichkeitsbriefe, III. 500
Holländischer Handel II. 3
Hoorn, Handel daselbst II. 132
St. Hübes, dasiger Handel II. 446
Hull, Handel daselbst II. 173

J.

Indossirung eines Wechsels, Nachricht davon III. 527
Inventarium, Muster eines III. 620
Journal, Einrichtung dieses Buches III. 627. 648
Irländischer Handel II. 187
Iserlohn, Fabriken und Handlung daselbst 567
Italienischer Handel II. 232

K.

Kassakonto, was es ist III. 616
Kassabuch, dessen Beschaffenheit III. 624. 632
Karlskrona, dessen Handel 724
Kentnisse, nöthige eines reisenden jungen Kaufmans III. 569
Kingston, s. Hull.
Kitzingen, dessen Handlung 546
Kommißionsverkaufsbriefe III. 502
— was bei dem Kontrakte derselben zu beobachten III. 559
Komplimentschreiben, deren Inhalt III. 500
Kompromiß, deren Beschaffenheit und Formulare II. 540
Konnossemente, was sie sind, und ein Formular davon III. 515
Kontrakte III. 537. 553 ff.
— mit einem Lehrburschen 551
Königsberg, dessen Handel 638
— Bankordnung 642
Köln, Handel dieser freien Reichsstadt 363
Kopenhagen, Manufaktur und Handel daselbst 780
— Bank daselbst 787
Krakau, dessen Handel 631
Kreditbriefe, deren Einrichtung III. 511
Kreditbriefe, deren Beschaffenheit III. 511
Kurrheinischer Kreis, Handelsstädte desselben. S. Maynz.

L.

Lagerbuch, Muster eines III. 638. 666
Landshut, dessen Handel 542
Langensalza, dessen Handel 603
La Rochelle, s. Rochelle.
Lausitz, Handelsörter derselben 542 S. Zittau, Görlitz, Bautzen.
Leipzig, dessen Handel 218
— Münzen 222
— Gewichte und Maaße 225
— Wechselordnung 229
— Chursächs. Verordnung vom Valor der Handelsbücher; ingleichen von kurzen Handelsobligationen 244
— Verordnung wegen der Wechselbriefe und Commißionswaaren 245
— Mandat, wie es in Wechselsachen und Assignationen gehalten werden soll 246
— Mandat wider das Aufbergen 249
— Münzmandat 602
— Neue Verordnung über den Wechsel 250 ff.
Leith, dessen Handel II. 184
Leyden, Handel daselbst II. 130
Lieferungskontrakte, deren Beschaffenheit und Formular III. 552
Liefländischer Handel 660 s. Riga.
Lion, s. Lyon.
Lissabon, Handel daselbst II. 431
Livorno, dasiger Handel, Münzen, Gewicht, Maaß und Wechselorte II. 291
Liverpool, Handel daselbst II. 175
Lon, s. Iserlohn.
L'Orient, Handel daselbst II. 363
Logarithmen, deren Anwendung auf kaufmännische Rechnungen III. 687
auf Waarenkalkulationen III. 701

Lon=

London, dasiger Handel II. 135
— Bank II. 137. 146
— Schuldgesetze — 155
— Zollwesen 156
— Münzen 158
— Gewichte und Maaße 162
— Wechselrecht 170
Lübek, dasiger Handel 195
— Wechselordnung 200
Lucca, dasiger Handel, Münze, Maaß und Gewicht II. 302
Lüneburg, Handel und Münze daselbst 593
Lüttich (oder Luyk) Fabriken und Handlung 557
Lyon, Beschaffenheit des dasigen Handels II. 342
— Wechselordnung 347

M.

Madrid, Handel daselbst II. 387
Magdeburg, Beschaffenheit des Handels daselbst 482
— Frachttare 484
Mahnbriefe, deren Inhalt III. 511
St. Malo, Handel daselbst 428
Malaga, Handel daselbst II. 424
Marseille, dasiger Handel II. 379
— Geldsorten, Gewicht und Wechselorte 385
Marstrand, dessen Handel 723
Manchester, Manufaktur daselbst II. 177
Mayland, Handel, Münzen und Wechselgeschäfte II. 255
Maynz, Handlung daselbst 557
Memorial, Beschaffenheit dieses Buches III. 624. 643
Meßina, Handel daselbst II. 312
Milano, s. Mayland.
Middelburg, Handel daselbst II. 134
Miethkontrakt, Formular III. 549
Modena, dessen Handel II. 261
Mortifikationsschein, dessen Erklärung und Formular III. 533
München, dessen Handlung 547

N.

Nantes, Handel daselbst II. 365
Narva, dasiger Handel 668
Naumburg, Messen daselbst 253
— Wechselordnung 254
— derselben fernere Erläuterung 256
Neapel, dasiger Handel, Münze, Gewicht, Maaß und Wechselorte II. 305
Newcastle, Handel daselbst II. 124
New-York, dasiger Handel II. 447
Niederlande, österreichische, deren Handelsstädte II. 191
S. auch Antwerpen, Brüssel, Ostende, Gent ɩc.
Niederlande, Handelsstädte der vereinigten II. 3
S. auch Amsterdam, Rotterdam, Haarlem, Leyden, Delft u. s. w.
Niedersachsen, Handelsstädte darin. S. Hamburg, Altona, Bremen, Lübeck, Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Rostock.
Nizza, Handel daselbst II. 237
Nordamerikanische Handelsstädte II. 447
Norrköping, Handel daselbst 724
Novi, dasiger Handel, Münzen und Wechselorte II. 250
Norwich, Manufakturen daselbst II. 177
Nürnberg, Manufakturen, Handel, Münzen und Wechselkurs daselbst 284
— Wechselordnung 292
— Bankordnung 304
— Zolledikt 307

O.

Obligationen, deren Beschaffenheit III. 533
— Formulare von verschiedenen Arten derselben 535
Obo, s. Abo.
Oberrheinischer Kreis, Handelsstädte desselben, s. Hanau, Frankfurt am Mayn.
O Porto, s. Porto.
Orthographie, Anmerkungen davon III. 469
Ostende, dasige Handlung II. 103
Oesterreichische Niederlande. S. Niederlande.

Oesterreichische Handelsstädte 332 386 ff.
S. Wien, Botzen, Trieste, Prag.

P.

Palermo, dasiger Handel und Münzen II. 310
Parere, kaufmännisches, dessen Beschaffenheit, III. 563
— ein hamburgisches 564
Paris, Manufakturen und Handel daselbst II. 316
Parma, dasiger Handel 506
Petersburg, Handel daselbst 649
Philadelphia, dessen Handel II. 449
Polnischer Handel, s. Danzig, Warschau, Krakau.
Polnische Handelsstädte 609
— Münzen 613. 632
— Wechselordnung 635
— Handel in Westpreussen, Verordnung darüber 647
Pommern, Handelsstädte desselben. S. Stettin, Stralsund.
Porto, dasiger Handel II. 444
Port S. Louis, s. Cette.
Portugisischer Handel II. 431
— Münzen und Gewicht 438
Prag, Beschaffenheit des Handels daselbst 398
Preussen, Handelsstädte in diesen Königreiche 638
S. Königsberg, Elbing, s. auch Brandenburg, Schlesien und Westphalen.
Preußische Wechselordnung 412
Prokura, was es ist III. 537
Protest, was er ist III. 675
Punktiren, was so heißt III. 631

Q.

Quitungen, Formulare III. 529 ff.

R.

Recepisse, Recepißzettel, was sie sind III. 529
Rechnungsbuch, dessen Beschaffenheit III. 639
Rechtschreibung, Anmerkungen davon III. 469
Regensburg, Handel daselbst 549
Reggio, dessen Handel II. 261
Reval, Handel daselbst 666
Revers, deren Beschaffenheit und Formulare III. 548
Reisen, Regeln kaufmännische betreffend III. 579 ff.
Riga, Handel daselbst 660
Rißkontrobuch III. 639
Rochelle, dessen Handel II. 369
Rom, dasiger Handel, Münzen, Maaß und Wechselorte II. 285
Rostock, dessen Handlung, Münzen ꝛc. 596
Rotterdam, Handel daselbst II. 122
— Bank- und Wechselordnung 125
Rouen, dasiger Handel II. 357
Rückwechsel, dessen Berechnung III. 676
Russischer Handel, s. Petersburg, Riga, Reval, Archangel.
— Handelsstädte 649
— Wechselordnung 673
— Bankordnung 706

S.

Saardam, Gewerbe daselbst II. 133
Salzburg, Handel daselbst 385. 546
Sächsische Handelsörter im Kursächsischen, s. Leipzig, Chemnitz, Langensalza und Lausitz.
Schein, deren Beschaffenheit und Formulare III. 529
Schenkungsbriefe, III. 537
Schönschreiben, Anmerkungen davon III. 466
Schlesische Handelsörter 488
S. Berlin, Hirschberg ꝛc.
Schmiedeberg, Leinwandhandel daselbst 541
Schottländischer Handel II. 182
— — Handelsstädte II. 182
Schuldbriefe, was sie sind III. 533
Schwedische Handelsstädte 715
S. Stockholm, Gothenburg, Abo ꝛc.
— Münzen und Gewicht 727
— Wechselordnung 735
— Verordnung über das Münzwesen 747

Ver=

Schwedische Verordnung für das Generaldiskontokomtor 753
Schwäbischer Kreis, Handelsörter darin 552
S. Augsburg, Ulm, Heilbronn.
Schweiz, deren Handelsstädte II. 207
S. auch Zürch, Basel, St. Gallen, Genf.
Seebriefe, deren Beschaffenheit III. 519
Setuval, Handlung dieses Orts II. 446
Sevilla, dasiger Handel II. 422
Sinigaglia, dessen Messe und Handlung II. 283
Societätskontrakt, was dabei zu beobachten III. 553
Solingen, Fabriken und Handel 565
Spanischer Handel II. 387 ff.
S. Madrid, Cadiz, Sevilla, Malaga, Bilbao, Barcelona.
— Gewicht 388
— Münzen 389
Speditionsbuch III. 640
Sprache in Kaufmannsbriefen sollte nicht sonderbar seyn III. 476 480 ff. wie sie seyn soll 472-480
Stettin, Handel daselbst 479
Stockholm, dasiger Handel 715
— Wechselorte 718
Stralsund, dessen Handlung, Münzen und Gewicht 598
Straßburg, Handel daselbst II. 352
Strazze, s. Memorial.
Suppliken, wie sie abzufassen III. 412
S. Gallen, s. Gallen.
S. Petersburg, s. Petersburg.

T.

Ter Gouw, s. Gouda.
Titel, Anmerkungen von denen in Briefen III. 482. Tabelle von solchen III. 486
Trieste, Handel daselbst 382
Transaktionen, deren Beschaffenheit und Formulare III. 545
Trennungsvertrag, dessen Beschaffenheit III. 559
Turin, dasiger Handel, Münze, Maaß und Wechselorte II. 232

U.

Ubes, St. s. Setuval.
Ulm, Beschaffenheit des Handels daselbst 552
Unkostenrechnung, Formular davon III. 566
Unterrichtsschreiben bei Kaufleuten, worin sie bestehen III. 510
Unterthänige Bittschriften, wie solche zu machen III. 412

V.

Venedig, Handlung daselbst II. 266
— Münzen, Gewichte und Wechselorte 270
— Dekret wegen der Wechselbriefe 278
— Weitere Verordnung deswegen 280
— Rechtsfragen und Antworten über Acceptation und Zahlung der Wechselbriefe 282
Verkaufskommissions-Briefe III. 502
Verbürgung, s. Bürgschaft.
Vergleich, Formular von einigen III. 546 ff.
Verkaufrechnung III. 639
— Formular davon III. 566
Verona, dasiger Handel II. 265
Verschreibungen, was sie sind III. 533
Versendungsbriefe III. 513
Versicherungen, s. Assekuranz.
Verträge, deren Beschaffenheit und Formulare III. 544
Vollmachten, deren Beschaffenheit und Formulare von verschiedener Art III. 537
Vortragsbriefe, deren Beschaffenheit III. 504

W.

Waarenlager, s. Inventarium.
Warschau, dessen Handel 630
Warnungsbriefe, wie solche bei Kaufleuten beschaffen sind III. 510
Wechselrechnung III. 568
Wechselkonto, was es ist III. 629
Wechselkopeibuch, dessen Beschaffenheit III. 639

Wechselkurs, dessen Berechnung III. 677

Wechselbriefe, deren Beschaffenheit, Regeln und Formulare davon III. 520 ff. Einrichtung, Arten und Berechnungen derselben III. 669. wie viel Personen dazu gehören III. 670. wie der Betrug bei solchen zu verhüten III. 671. vom Trassiren der Wechselbriefe III. 672 Wechsel auf sich selbst III. 675. deren Berechnung 677.

Weigerungsbriefe, deren Beschaffenheit III. 502

Westphälischer Kreis, Handelsstädte darin 557 ff. S. Lüttich, Aachen, Köln, Solingen, Elverfeld. Brandenburg gehörige. S. Crefeld, Iserlohn, Emden, Bielefeld.

Wien, dasige Manufakturen, Handel, Münzen und Wechselorte 332

— Wechselordnung 347

— östert. Konkursordnung 370

— Reglement der Wechselbank 373

Würzburg, Handel daselbst 545

Y.

Yarmouth, Handel dieser Stadt II. 178

Z.

Zaandam und Zaanredam, s. Saardam.

Zittau, dessen Handel 542

Zürich, dessen Handel, Münzen und Wechselorte II. 207

Zurzach, Handel daselbst II. 212

Zwischenhandel, damit verbundne Geschäfte III. 596

Leipzig,
gedruckt bey J. G. J. Breitkopf, 1789.

Druckfehler der ersten Abtheilung.

Seite,	Zeile.	
11.	7.	lies Gurkumai, statt Guokumai
12.	18 = 19.	= werden in grob Kurant st. werden in der Bank
14.	6.	= Dielen; Kattune, Tauwerk aus feinem st. Kattune, Tauwerk, Dielen aus feinem
14.	9.	= Irdenwaaren st. Judenwaare
14.	10.	= worunter sehr vieles westphälisches ist; Puder st. worunter sehr viel westphälisches Pulver
18.	20.	= Kramwaaren st. Kanonen
23.	9.	= von unten, wollene und gemischte st. wollene gemischte
28.	14.	= Dukatonne, st. Dukaten
30.	7.	= von unten, nach Banko und
32.	4.	= von unten 189,81 st. 18981
32.	4.	= von unten 109 M℔ 4 Unzen st. 109.
132.	15.	= Ykers st. ey Kers
137.	6.	= von unten Alley st. Ally
138.	16.	= von unten Adelphi Gebäude st. Gebäude
140.	12.	= Manufakturen st. Mannfakten
147.	18.	= Umlaufe. Alle diese Papiere machen st. und machen
157.	10.	= gezwirnter st. verarbeiteter
162.	14.	= von unten 480 st. 408
163.	1.	= von unten 7⅞ ℔ st. 5⅛ ℔
164.	10.	= 280 st. 270
165.	10.	= von unten Inches st. Euches
174.	8.	= von unten noch st. nah
176.	3.	= von unten manchester baumwollene Samt st. Manchester, Baumwollene S.
179.	11.	= von unten Iapanned st. japannes
180.	14.	= auch der von Bolton st. nach der v. B.
185.	19.	= leinen Garn st. Lein und Garn
186.	19.	= ungemein st. insgemein
188.	12.	= Poplins st. Poplies
190.	17.	= in die Fremde ausgeführt st. ausgeführt
194.	4.	= 5 fl. 1 stdv. st. 5 fl. 5 stl.
206.	7.	= die Breite st. die breite
206.	22.	= Leinwand = Bett = und Tischzeuge
211.	21.	= Reben st. Raben
223.	8.	= von oben 24 st. 44.
240.	3.	= haben st. helen
240.	2.	= von unten Silberbarren st. Silberwaaren
243.	11.	= von unten 9 st. 3
250.	14.	= von unten kommen st. komt
251.	1.	= von unten Scudi st. Scoud.
257.	8.	= 53 st. 35
257.	3.	= von unten 8 L. 9 S. st. 9. 8.
265.	14.	= di st. die
267.	8.	= Canale st. Canle
267.	4.	= von unten Contant st. Content

Seite.	Zeile.		
268.	18.	lies	Venedig sendet, statt es sendet
271.	22.	=	Billonen st. Billauen
272.	20.	=	961 st. 996
277.	11.	=	103, 81 st. 103, 21
282.	3.	=	von unten Mortadelli st. Niordatelli
283.	5.	=	von unten, und viel st. und mit
286.	15.	=	von unten, Paoli od. Giuli st. Paoli od.
287.	12.	=	3 st. 5
291.	17.	=	bei der Einfuhr ins Land Zöllen unterworfen, welche bei fremden Manufakturwaaren, die im Lande verbraucht werden, sehr hoch sind.
295.	15.	=	von unten, 6 Lire st. 3
296.	6.	=	von unten, gilt st. giebt
297.	3.	=	Lira st. Libra
318.	1.	=	von unten, im groben angelegt
322.	11=15.	=	de st. da.
331.	15.	=	von unten, Perches st. Verches
365.	2.	=	von unten, Kottonaden st. Kattonnaden
373.	28.	=	von unten, die st. Die
375.	21.	=	von unten, Koloniewaaren; und sehr viel st. Kolonie-waaren und so v.
378.	23.	=	von unten, Rives-Altes st. Vivas Altes
378.	36.	=	Salou st. Salon
383.	12.	=	aus und über Egypten
422.	5.	=	von unten, Vorstadt Triana
429.	19.	=	Pilas st. Vilas
429.	24.	=	Siguenza st. Siquerza
433.	7.	=	Vicama st. Vienna
433.	12.	=	von unten, Di Bahia st. di Bohia
484.	11.	=	ausführt st. ausfährt
451.	10.	=	aus erstern st. daher
452.	20.		Muß nach westindische Waaren ein Punkt stehen; denn was folget: Leinwand, Wollenewaaren u. s. w. gehöret zu den Rückfrachten nach Philadelphia.
453.	3.	=	Patapsco
454.	7.	=	von unten, setze man das Komma, haben sonderlich, nicht hinter Tobak
471.	2.	=	von unten, setze man ein Komma nach Abbreviaturen
295.	10.	=	England, Schottland oder Irland.

Die übrigen in den Zahlen der 2 u. 3 Abtheilung etwa eingeschlichenen Druckfehler können wir in Ermangelung der Aushängebogen nicht anzeigen. Von einigen uns gütigst mitgetheilten Beiträgen, haben wir nicht Gebrauch machen können, weil die Abschnitte wozu sie gehörten schon abgedruckt waren.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google